Archivberatungsstelle Rheinland
Rheinprovinz
2/1

Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825 - 1845

Eine Dokumentation

Teil 1

bearbeitet
von
Dieter Kastner

Landschaftsverband Rheinland

Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825—1845

Teil 1

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

Rheinprovinz

Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland

— 2/1 —

Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845

Eine Dokumentation

Teil 1

bearbeitet
von
Dieter Kastner

1989

Rheinland-Verlag GmbH · Köln
in Kommission bei
Dr. Rudolf Habelt GmbH · Bonn

Herausgegeben von der
© Archivberatungsstelle Rheinland
Pulheim-Brauweiler 1989
Rheinland-Verlag GmbH · Köln, 1989
Rheinland-Verlag- und Betriebsgesellschaft
des Landschaftsverbandes Rheinland mbH.
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2
Druck: Druckhaus B. Kühlen KG, Neuhofstraße 48, Mönchengladbach 1
ISBN 3-7927-0909-0

Inhalt

Einführung 7
Dokumentation 87
1825—1830 87
1831—1840 184
1841 297
1842 336
1843 543
1844 824
1845 851
Personen- und Ortsverzeichnis 971

Einführung

Am 13. Juli 1843 stimmten die 73 anwesenden Abgeordneten des 7. Rheinischen Provinziallandtags in Düsseldorf mit einer überwältigenden Mehrheit von 68 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen dafür, daß das die Juden einschneidend diskriminierende Dekret von 1808, das sog. „Infame Dekret", abgeschafft werden solle, sowie mit einer Mehrheit von 54 Ja- gegen 19 Nein-Stimmen, daß den Juden der Rheinprovinz die völlige staatsbürgerliche und politische Gleichstellung zu gewähren sei. Zuvor hatten die Abgeordneten im Plenum des Landtags in mehrstündigen Debatten und meist positiven Redebeiträgen zu dieser Frage Stellung genommen. Vorausgegangen war dieser denkwürdigen Landtagsdebatte eine seinerzeit einzigartige Welle des öffentlichen Interesses für die jüdische Frage, wie es damals hieß; zahlreiche Broschüren und Zeitungsartikel waren erschienen; die Bürgerschaften der größten Städte der Provinz hatten in eindrucksvollen Petitionen und umfangreichen Unterschriftenlisten sich beim Landtag für die völlige Gleichstellung der Juden eingesetzt. Einen entscheidenden Vorstoß in Richtung endgültiger Emanzipation der Juden zu unternehmen, war das Ziel der meisten führenden und bekanntesten Abgeordneten des Landtags von 1843.

Sogleich nach Bekanntwerden des positiven Votums ging eine Woge der Zustimmung und Begeisterung durch die Provinz, nicht nur bei den Juden, die in zahlreichen Dankesadressen von Thalfang im Hunsrück bis Berlin und mit Geld- und Sachspenden ihren Dank zum Ausdruck brachten. Alle Zeitungen der Provinz berichteten mit zustimmenden und vielfach begeisterten Worten über das Ereignis. Es heißt, daß wildfremde Menschen sich umarmten und vor Freude weinten und daß man in den Wirtshäusern Hoch-Rufe auf die Juden ausbrachte, als die Kunde vom Beschluß des Landtags eintraf. Auch im übrigen Preußen wie in ganz Deutschland berichteten die Zeitungen mit Zustimmung und meist voll des Lobes über den Mut und Fortschrittsgeist und die liberale Gesinnung der Rheinländer, und man machte sich Hoffnung, daß für Preußen dieser Beschluß wie ein Signal wirken werde und daß auch die anderen Landtage in Preußen und den deutschen Bundesstaaten dem Beispiel der rheinischen Abgeordneten folgen würden. Denn 1843 war es das erstemal, daß ein deutsche Parlament — sofern man die preußischen Landtage des Vormärz als solche ansieht — sich vorbehaltlos und mit großer Mehrheit für die unbeschränkte staatsbürgerliche Gleichheit der Juden, also deren politische Emanzipation, aussprach.

I Die Quellen

Zwar führte der Vorstoß des Rheinischen Provinziallandtags zunächst zu keinem direkten Erfolg; eine gesetzliche Änderung blieb vorerst noch aus. Die preußischen Provinziallandtage vor 1848 besaßen kein Beschlußrecht, keine gesetzgebende Funktion; sie konnten lediglich Gesetzesvorschläge beraten und diese der Berliner Regierung einreichen. Ein Gesetz über die volle bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden hätte nur in Berlin mit Zustimmung des Königs beschlossen werden können. Das geschah aber nicht; die Berliner Regierung verschob die Angelegenheit, so wie sie im Grunde seit 1815 das Pro-

blem immer vor sich hergeschoben hatte. Noch zweimal, 1845 auf dem nächsten Landtag der Rheinprovinz und 1847 auf dem Vereinigten Landtag in Berlin, an dem alle Landtage der preußischen Provinzen teilnahmen, sprachen und votierten die rheinischen Abgeordneten wie 1843 für die völlige Emanzipation der Juden. Doch wurde die Entwicklung von den Ereignissen und der Revolution von 1848 überholt, die sogleich die Gleichstellung brachte und erreichte, daß selbst die „oktroyierte" preußische Verfassung von 1848 diese enthielt. Und danach war es eigentlich nur noch eine Frage der Zeit, bis in allen deutschen Staaten auch die letzten Reste gesetzlicher Diskriminierung gefallen und die volle Emanzipation für die Juden erreicht war.

Dennoch gehören Landtagsdebatte und Beschlußfassung von 1843 zu den bemerkenswertesten Ereignissen auf dem langen und mühsamen Weg zur Emanzipation der Juden und dürfen als ein durchaus positives Zeugnis in der Geschichte des deutsch-jüdischen Zusammenlebens bewertet werden. Das Ereignis ist weitgehend bekannt und wird auch in der wissenschaftlichen Literatur meist mehr oder weniger knapp erwähnt. Dabei hat Gustav Croon als erster und offenbar als einziger die entsprechenden Quellen wirklich gekannt und benutzt.[1] Alle anderen Autoren haben sich auf Croon bezogen und entweder keine oder nur geringfügig und ausgewählt die Akten eingesehen[2], so daß in heutigen Darstellungen die Ereignisse um den denkwürdigen rheinischen Landtag von 1843 und alles, was damit zusammenhängt, weitgehend unbekannt oder gar schief und unrichtig behandelt sind.

Es erscheint daher notwendig und zweckmäßig, die Akten selbst zu edieren. Das gilt zuallererst für die Landtagsprotokolle, die ja vor 1848 zunächst gar nicht, dann nur ohne Nennung der Rednernamen veröffentlicht werden durften. So sind auch die Debatten vom 13. Juli 1843 durchaus in den Zeitungen von damals und sogar in eigenen Broschüren dem Publikum mitgeteilt worden, doch heißt es dann nur, daß ein Abgeordneter der Ritterschaft, der Städte, der Landgemeinden gesprochen habe, wer das aber gewesen ist, ist bis heute nicht bekannt, obgleich auch damals schon manchmal Rednernamen durch Indiskretion und aus politischer Opposition in die Öffentlichkeit gelangten. Allein die handschriftlichen Originalprotokolle enthalten die Rednernamen und manches Detail, das über Verlauf, Motive und Hintergründe Auskunft geben kann. Die Landtagsprotokolle werden also im vollen Wortlaut nach der handschriftlichen und ursprünglichen, ungereinigten Fassung wiedergegeben. Da das Thema der Judenemanzipation auch auf den meisten anderen rheinischen Landtagsversammlungen behandelt und diskutiert worden ist, so denen von 1826, 1833, 1837 und 1845, werden auch die Protokolle dieser Landtage berücksichtigt.

Im Archiv der Rheinischen Provinzialverwaltung hat sich eine Akte „Die Verhältnisse der Juden"[3] erhalten. Die Akte enthält all das Material, was dem Landtag als Grundlage und Ausgangspunkt für die Behandlung dieser Frage gedient hat und was an Schreiben und Schriften beim Landtagsbüro eingegangen und dort entstanden ist. Das sind Behördenschreiben, Berichte, Vermerke, Protokolle von Ausschußsitzungen, Denkschriften und statistische und juristische Materialien zum Thema, vor allem Petitionen an den Landtag zugunsten der Emanzipation der Juden sowie Dankesadressen von jüdischen Gemeinden. Das gesamte Material dieser Akte wird hier ebenfalls ungekürzt veröffentlicht. Die Texte sind nicht nur wertvolle und interessante Dokumente zur Geschichte der Juden im Rhein-

land, sondern auch zur Geschichte des rheinischen Liberalismus und des Bürgertums, aber auch zur rheinischen Orts- und Regionalgeschichte. So sind auch die umfangreichen Unterschriftenlisten in den Petitionen zugunsten der Juden in die Edition aufgenommen wegen ihrer Bedeutung für die Sozial- und Mentalitätsgeschichte des rheinischen Bürgertums in den großen und kleinen Städten der Provinz. Wenn nicht immer alle Unterschriften richtig gelesen worden sind, so mögen das die Kenner der jeweiligen Ortsgeschichte entschuldigen und korrigieren. Vom Bearbeiter sind auf jeden Fall die zur Verfügung stehenden Adreßbücher und Einwohnerlisten bei der Lesung und Verifizierung der Namen zu Rate gezogen worden, wobei auf die Mithilfe der Stadtarchive zurückgegriffen werden konnte.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, der seinen Amtssitz in Koblenz hatte, war als der Vertreter des Königs in der Provinz zugleich königlicher Landtagskommissar, der den Landtag vorzubereiten und einzuberufen hatte, ihm die königlichen Propositionen vorlegte und schließlich die Beschlüsse und Petitionen des Landtags an den König weiterleitete. In den Akten des Oberpräsidiums finden sich somit ebenfalls eine Reihe Stücke, die die Behandlung der Judenfrage auf dem Landtag betreffen. Der Bestand „Oberpräsident der Rheinprovinz als Landtagskommissar“[4] ergänzt darum die im Archiv der Rheinischen Provinzialverwaltung befindlichen Akten und muß berücksichtigt werden. Darunter verdienen besondere Beachtung die Stellungnahmen des Oberpräsidenten zu den Landtagsbeschlüssen, die nach Berlin abgingen und dort entscheidend Berücksichtigung gefunden haben.

Unverständlich muß das auf dem Landtag Verhandelte auch bleiben, wenn man nicht die Gesetze und Verfügungen kennt, mit denen Staat und staatliche Behörden die Verhältnisse der Juden regelten. Dazu bestanden vor 1848 zahlreiche Gesetze, Dekrete, Erlasse, Kabinettsordres, Verfügungen und Ausführungsverordnungen, die immer wieder ergänzt oder verändert wurden, zu deren einmal verschärfter, dann großzügigerer Auslegung die Unterbehörden angewiesen wurden und die letztere hier strenger, dort milder auslegten. Auch diese Dokumente werden, soweit wichtig, abgedruckt, vor allem weil sie vielfach nicht bekannt sind. Interessantes Material dazu, aber nur zu den zwei südlichen Regierungsbezirken, enthält bereits die vor wenigen Jahren erschienene, höchst wertvolle Edition im Rahmen der „Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945“, Band 2 „Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden“.[5] Manches ergänzende Material, besonders aber solches, das sich auf die drei nördlichen Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf bezieht, konnte festgestellt werden. Dabei sind nicht nur die allgemeinen Gesetzesvorschriften von Bedeutung, sondern gerade auch manche Verfügungen und Praktiken von Landräten und Bürgermeistern, die zeigen, wie die Unterbehörden entweder großzügiger oder schärfer vorgingen und wie in konkreten Fällen verfahren wurde. Manches sieht eben auf der untersten Verwaltungsebene, wo die ganz hautnahen, menschlichen Fälle vorkamen, anders aus als in generellen und ministeriellen Verfügungen. Daß diese Texte publiziert werden, erscheint unbedingt notwendig, wenn man die vielen lokalen und regionalen jüdischen Gemeindegeschichten vor Augen hat, die in den letzten Jahren bereits erschienen sind und die künftig erscheinen werden. Sehr oft sind da die komplizierten gesetzlichen Vorschriften, die für Juden während der Epoche der Emanzipation und Assimilation galten, nicht genau

bekannt, so daß diese Zeit nicht selten eine schiefe oder unzulängliche Darstellung in lokalen Arbeiten erfahren hat. Dem lokalen Forscher, der meist nicht die Gelegenheit hat, diese entlegenen Texte in Erfahrung zu bringen, sollen eben diese Urkunden zur Verfügung gestellt werden, nicht zum wenigsten aber auch zur Entlastung der in den beiden staatlichen Archiven zu Koblenz und zu Düsseldorf aufbewahrten Judenakten „Generalia", deren Zustand nicht besser wird, wenn jeder Lokalforscher dieselben Akten benutzt und durcharbeitet.

Besondere Beachtung verdienen solche Fragen und Themen, die damals im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses standen. Genau darüber haben dann auch die Abgeordneten diskutiert. Es ist ausgesprochen aufschlußreich, Argumentation und Kenntnisstand der Abgeordneten und der staatlichen Behörden miteinander zu vergleichen. In den staatlichen Akten, bei den Regierungen und Landratsämtern vor allem, findet sich außerdem reiches Material zu den Verhältnissen, in denen damals die Juden der Rheinprovinz lebten. Mehrmals hatten auf Anordnung der Ministerien und des Oberpräsidenten die Regierungen von den Landräten und diese von den Bürgermeistern zu bestimmten Fragen Erkundigungen einzuholen, z. B. zu Konversionen, zum christlichen Gesinde bei jüdischen Dienstherren, zur Amtstracht von Rabbinern und Kultuspersonen, zum Schulunterricht, zur illegalen Zuwanderung. Diese Berichte, sowohl die der Bürgermeister wie die zusammenfassenden der Landräte und Regierungen geben Aufschluß über die Lage der rheinischen Juden zwischen 1825 und 1848. Dabei sind nicht nur die Berichte der Regierungen zu berücksichtigen, sondern auch die der unteren Behörden; letztere sind besonders interessant, da konkret. Jedoch können nur ausgewählte und in der Regel typische Fälle aus dem Bereich der Unterbehörden gebracht werden. Die Praxis der Patenterteilung soll für das Jahr 1842 an verschiedenen Orten der Provinz dokumentiert werden.

Im Jahre 1842 fand zwecks Vorbereitung eines Judengesetzes, das der neue König Friedrich Wilhelm IV. in Aussicht gestellt hatte, für ganz Preußen eine umfangreiche Erhebung statt. Sämtliche Bürgermeister, dann die Landräte und schließlich die Regierungspräsidenten mußten sich zu verschiedenen Fragen äußern, die für eine eventuelle Änderung oder Verbesserung der Rechtsstellung der Juden wichtig waren. Die Berichte der Bürgermeister, Landräte und Regierungen, die aber leider längst nicht alle erhalten sind, verdienen großes Interesse, weil sie die Lage der rheinischen Juden querschnittartig zu beleuchten vermögen. Das Jahr 1842 ist zudem günstig, weil es am Vorabend des denkwürdigen Landtags von 1843 liegt. Alle erstellten Berichte können nicht gebracht werden, wohl aber die vollständigen der fünf rheinischen Regierungen, dann sämtliche landrätliche Berichte aus einem Regierungsbezirk, dem von Aachen, wo sie erhalten sind, schließlich aber auch sämtliche Bürgermeisterberichte aus einem ausgewählten Landkreis, dem von Bonn, daneben aber auch einzelne bemerkenswerte Berichte aus allen Teilen der Provinz, von kleinen Landbürgermeistereien bis hin zu den die Emanzipation befürwortenden Berichten der Oberbürgermeister von Bonn und von Köln. Daß die Tendenz der manchmal sehr unterschiedlich ausgefallenen Berichte von persönlichen Einstellungen, Vorurteilen und Erfahrungen der Beamten abhing, wird deutlich. Der eine Landrat wählte Negatives aus, der andere Positives aus den Erfahrungsberichten der Bürgermeistereien, Gerichts- und Polizeibehörden.

Zur Lage der Juden und zur Frage ihrer Emanzipation berichten in jenen Jahren nach 1840 alle deutschen Zeitungen besonders intensiv. Die Judenfrage war eines der großen politischen Themen der Zeit. Zahlreiche Broschüren und Bücher dafür und dagegen erschienen. Auch die Abgeordneten informierten sich aus diesen Veröffentlichungen, vor allem aus den Zeitungen. Viele der Argumente, Fakten und Probleme, die sie in ihren Redebeiträgen im Landtag anführten, hatten sie aus den Zeitungen entnommen. Hermann von Beckerath, der die entscheidende und wohl eindrucksvollste Rede auf dem Landtag von 1843 hielt, war ein eifriger Zeitungsleser, der alle Artikel zur Judenfrage — vor allem die positiven — gesammelt hat und sie in seinen Reden verwandte. Manche Irrtümer und Vorurteile über Sitten und Religion der Juden waren noch im Umlauf. Je nachdem, wie und wo man sich informiert hatte, so argumentierte man auch im Landtag. Presse und Journalismus erlebten gerade seit 1840 einen großen Aufschwung. Trotz Zensur nahmen sich die Journale aller Themen an, vor allem der politischen; die Berichte wurden immer ausführlicher und kritischer. Von den in der Rheinprovinz erscheinenden Zeitungen waren fast alle von liberaler Tendenz und teils mehr, teils weniger oppositionell eingestellt. Es ist nicht unwichtig für die Veränderung des öffentlichen Bewußtseins zur Judenfrage, zu wissen, welche Einstellung die meinungsbildenden Blätter in Fragen der jüdischen Emanzipation hatten. Das gilt um so mehr, als viele der Zeitungen heute nur noch selten oder nur an einem Ort vorhanden und entsprechend schwer zugänglich sind. Einige wenige Artikel sind zwar bekannt und werden in der Literatur immer wieder zitiert. Aber wer hat schon systematisch alle Jahresbände aller rheinischen Zeitungen nach Artikeln über Juden und Judenfrage durchforscht? In der vorliegenden Dokumentation werden nur die in der Rheinprovinz erschienenen Zeitungen berücksichtigt. Für die entscheidenden Jahre von 1841 bis 1845 sind vom Bearbeiter alle rheinischen Zeitungen mehr oder weniger vollständig durchgesehen worden. Das gilt zumindest für die am meisten verbreiteten Tageszeitungen: die Kölnische Zeitung, die Rheinische, die Aachener, die Düsseldorfer, die Elberfelder und die Trier'sche Zeitung. Von anderen Zeitungen sind heute nicht mehr alle Nummern greifbar, so von der Koblenzer Rhein- und Mosel-Zeitung, der Kreuznacher und der Barmer Zeitung. Die wesentlichen Nachrichten, Berichte und Kommentare der rheinischen Presse zur Judenfrage, zu den Landtagen von 1843 und 1845 sind möglichst vollständig ediert, damit dieses zumeist völlig unbekannte Material in einem modernen Druck zur Verfügung steht.

Weitere Quellen finden sich in anderen Archiv- und Bibliotheksbeständen sowie in den Nachlässen von Politikern der Zeit, die auf dem Landtag zur Judenfrage Stellung genommen haben, soweit deren Nachlässe erhalten geblieben sind. Als ergiebig erwiesen sich die Nachlässe von Hermann von Beckerath, Gustav Mevissen und Ludolf Camphausen.

Mehrere spezifisch jüdische Quellen, von denen zu viele vernichtet oder verloren gegangen sind, mögen die Einstellung der rheinischen Juden selbst beleuchten. Besondere Beachtung verdienen dabei die jüdischen Wochenzeitungen, vor allem die „Allgemeine Zeitung des Judenthums", die über das Geschehen im Rheinland gut und oft berichtet und wohl auch in den Kreisen des rheinischen Judentums am meisten gelesen wurde. Weitere Quellen, wie Eingaben und Berichte über Aktionen der Juden, sind wichtige Dokumente. Die ausgedehnte, seinerzeit vielbeachtete Immediateingabe der Brüder Oppenheim aus

Köln vom 5. Januar 1841 an den König wird vollständig abgedruckt, zumal deren Sonderdruck heute nur noch an ganz wenigen und schwer zugänglichen Stellen vorhanden ist.

Auf die Wiedergabe von Auszügen aus Druckwerken und Broschüren, die ja damals in beträchtlicher Zahl entstanden sind, ist bis auf einige wenige Ausnahmen verzichtet worden. Das hätte den Rahmen der Dokumentation gesprengt. Auch sind diese Titel in den großen wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar und einzusehen. Daß z. B. Bruno Bauer und Karl Marx ihre Abhandlungen zur „Judenfrage" gerade damals im Jahre 1843, als der Landtag beriet, in der Rheinprovinz verfaßt haben, ist kein Zufall, gehört aber in den größeren ideengeschichtlichen Zusammenhang der allgemeinen deutschen Geschichte und braucht hier nicht berücksichtigt zu werden.

II Die rechtliche Situation der rheinischen Juden während der französischen Zeit (1794 bis 1814)

Eine neue Epoche begann für die rheinischen Juden mit der Revolution in Frankreich und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789 sowie den darauf folgenden rechtlichen Veränderungen. Entscheidend ist das Datum des 27. September 1791, als die französische Nationalversammlung nach heftigen Debatten beschloß, den Juden volle Menschen- und Bürgerrechte zu gewähren; einen Tag später wurde der Beschluß als Dekret angenommen und am 11. November 1791 vom König unterzeichnet (s. Text Nr. 141). Die Juden waren damit französische Bürger mit allen Rechten, sofern sie den Eid auf die Verfassung leisteten, was übrigens für Ausländer galt, jedoch nicht für Franzosen. Gleichzeitig waren alle Sondergesetze und -regelungen für Juden aufgehoben.[6] Im Rheinland nahm man dieses Ereignis durchaus zur Kenntnis, sogar zustimmend, wie Berichte von Kölner Zeitungen zeigen[7], von der Reaktion der Juden selbst ist kaum etwas bekannt. Auswirkungen aber hatte die französische Judenbefreiung noch nicht.

Nachdem die französischen Revolutionstruppen im Herbst 1794 das linke Rheinufer endgültig besetzt hatten, begann für das Rheinland eine Zeit rascher und einschneidender Veränderungen, die das Mittelalter beendeten und die neue Zeit herbeiführten. Für die Juden allerdings blieb in der Praxis noch das meiste beim Alten, da die bisherigen Verwaltungen unter der Aufsicht der französischen Besatzungsmacht nach den bestehenden Gesetzen weiterarbeiteten. Die Mainzer Cisrhenanische Republik, deren Bereich auch gar nicht in das Gebiet der späteren Rheinprovinz hineinreichte, blieb Episode. Erst ab 1797 wirkte sich die veränderte politische Situation positiv für die rheinischen Juden aus. Zunächst hob am 15. September 1797 eine Verfügung der Franzosen den alten Judenleibzoll auf, den letztere seit altersher bei jedem Grenzübertritt zu zahlen hatten, aber nur für die Gemeinden, die sich zur Republik bekannten.[8] Bedeutsamer aber war schon die feierliche Proklamation des französischen Regierungskommissars Rudler, eines Elsässers, als dieser am 11. Dezember 1797 die Abschaffung der Sklaverei verkündete (s. Nr. 141).[9] Auf diese Proklamation und die Verleihung der Bürgerrechte von 1791 sollten sich im 19. Jahrhundert die rheinischen Juden bei ihrem Kampf um die Emanzipation immer wieder berufen. Die Proklamation Rudlers stand allerdings damit in Zusammenhang, daß Ende 1797 die französische Regierung ihre Pläne zur Errichtung einer cisrhenanischen Republik aufgab und ihr Kommissar damit begann, die eroberten linksrheinischen Gebiete voll in

das französische Staatsgebiet einzugliedern. Das bedeutete Übernahme der französischen Administration und Einführung der französischen Gesetze. Die noch immer gültigen, wenn auch meist — wie in Köln — nicht mehr so streng eingehaltenen Judengesetze und Verfassungen traten außer Kraft, die Juden waren damit — zu Beginn des Jahres 1798 — freie und gleichberechtigte Bürger geworden. Nur die Juden, die in den westlichen Teilen der späteren Kreise Saarlouis und Merzig lebten, waren schon 1791 frei geworden, da diese Gebiete bereits vor 1798 französisch waren.

Damit bestand zumindest Freizügigkeit für die Juden. Die Gettotore in Bonn und in Mainz waren schon im September 1797 niedergerissen worden. Und nachdem am 16. März 1798 Joseph Isaak aus Mülheim die Erlaubnis zur Niederlassung in der Stadt Köln erhalten hatte, lebte zum ersten Mal seit 1424 wieder ein Jude in Köln. Andere Glaubensgenossen folgten, so daß bereits 1801 in Köln eine jüdische Gemeinde gegründet werden konnte.[10] Auch in andere Städte, die bislang keine Juden gekannt hatten, wie Elberfeld, Aachen, Saarbrücken, zogen nun Juden, ebenso in viele Dörfer und Gegenden des Rheinlandes, wo es sie bis dahin nicht gegeben hatte. Ihre Zahl nahm während der wenigen Jahre der französischen Regierung in ungewöhnlichem Maße zu. Es scheint als sicher, daß auch aus dem übrigen Deutschland, so aus Böhmen und den ostdeutschen Regionen, zahlreiche Juden erst damals ins Rheinland gezogen sind, aber viele sind auch vom Oberrhein und dem Elsaß an den weniger dicht von Juden besiedelten Niederrhein gekommen, wie aus amtlichen Listen und den Standesamtsregistern hervorgeht. Die Juden nutzten die neue Freiheit und Freizügigkeit sowie die freien Berufs- und Handelsmöglichkeiten. Aufenthalts- und Zuzugsfreiheit waren zunächst für sie die wichtigsten positiven Veränderungen. Prozentual mehr Juden als Nichtjuden begrüßten denn auch die Revolution und die französische Republik.

Die neuen Freiheiten und Bürgerrechte galten nur für die linksrheinischen Juden, die in den vier neugebildeten französischen Departements (Roer-, Rhein-und-Mosel-, Saar- und Donnersberg-Departement) zu Hause waren. Die drei westlich davon eingerichteten Departements Niedermaas, Ourthe und Wälder (des Forêts), zu denen auch kleinere Teile der späteren Rheinprovinz in der Eifel und nördlich Aachen gehörten, waren schon vorher in die französische Republik integriert worden. Abgeschlossen und sanktioniert wurden diese Veränderungen durch den Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 mit der formellen Abtretung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich, ein französisches Dekret vom 9. März 1801, welches das linke Rheinufer zum integrierten Teil des französischen Staates deklarierte, die Einführung des Präfektursystems am 26. Mai 1800 und das schließliche Inkrafttreten der Konsularverfassung durch Beschluß vom 30. Juli mit Wirkung vom 22. September 1802, dem Beginn des Jahres XI der revolutionären Ära. Erst damit galten alle Verordnungen und Gesetze Frankreichs auch in den vier rheinischen Departements.

Da die einzelnen und wichtigen Gesetzesneuerungen wie des Code Civil erst unter der nun folgenden Alleinherrschaft Napoleons eingeführt wurden, galt später den rheinischen Juden Napoleon als der große Befreier, wie man es auch bei Heinrich Heine nachlesen kann. Napoleon war aber nicht nur Befreier der Juden, sondern auch Urheber neuer einschränkender Gesetze und Maßnahmen. Der Kaiser, der sich anfangs kaum für die Juden interessiert hatte, wurde bei einem Zwischenaufenthalt in Straßburg mit dem Problem der

jüdischen „Wucherer" und Geldverleiher konfrontiert, über die man heftige Klagen bei ihm führte. Nach Abschaffung des Feudalismus hatten die elsässischen Kleinbauern und Winzer viel Land gekauft, das Geld aber bei den dort so zahlreichen Landjuden aufgenommen und sich an diese hoch verschuldet. Zum Schutze vor den tatsächlichen und vermeintlichen jüdischen Wucherern, die unter der Landbevölkerung allgemein verhaßt waren, erließ Napoleon am 30. Mai 1806 ein Dekret, daß ab sofort in allen acht deutschsprachigen Departements vom Oberrhein bis zum Roerdepartement Gerichtsurteile zugunsten jüdischer Gläubiger gegen Ackersleute und Nichthändler auf ein Jahr auszusetzen und nicht zu vollstrecken seien (s. Nr. 181 Anm. 8).[11] Das Dekret war zum Schutz der verschuldeten und verarmenden Landbevölkerung gedacht. Es entsprang der besonderen Situation im Elsaß.[12] Deutlich wird dabei auch, daß die bloß formalgesetzliche Befreiung der Juden gemäß abstrakten Prinzipien noch keine Lösung des Problems war, da hier die Juden als abweichende religiöse Minderheit und vor allem als soziale und berufliche Sondergruppe hervortraten. Weil die soziale Struktur der Juden in vielen Regionen der späteren Rheinprovinz, besonders im Süden, ähnlich der im Elsaß war, ist anzunehmen, daß es hier ähnliche Probleme gegeben hat und auch den damit zusammenhängenden Haß auf die Landjuden.[13] Damals war im Rheinland die Meinung verbreitet, die Juden hätten sich als Auf- und Weiterverkäufer von säkularisiertem Kirchengut maßlos bereichert. Diese Meinung, die sich viele Jahrzehnte hielt und noch heute in sogar wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu finden ist, hat sich unterdessen als eindeutig falsch herausgestellt.[14]

Gleichzeitig mit dem den jüdischen „Wucherhandel" einschränkenden Dekret berief Napoleon ein „Parlament" jüdischer Notabeln ein, das am 29. Juli 1806 in Paris mit den Beratungen begann und sich aus Rabbinern und begüterten Kaufleuten zusammensetzte. Aus dem Gebiet der späteren Rheinprovinz nahmen sechs Juden teil, je einer aus Köln, Koblenz, Mayen und Trier sowie zwei aus Bonn. Den versammelten jüdischen Notabeln wurden zwölf Fragen vorgelegt, welche die Versammlung zur vollen Zufriedenheit Napoleons beantwortete. Die ersten dieser Fragen betrafen die jüdische Eheauffassung, so Einehe, Ehescheidung und Mischehe, dann das Verhältnis der Juden zum französischen Staat und zur Vaterlandsverteidigung, zur jüdischen Gemeindeverfassung und der Stellung der Rabbiner sowie schließlich zur Erwerbstätigkeit und den Berufen der Juden, vor allem zum Problem des Wuchers. Entscheidendes Ergebnis war, daß die versammelten Juden Napoleon als ihren Befreier feierten, sich voll und ganz zur französischen Nation bekannten und den Gesetzen und Erfordernissen des Staates absoluten Vorrang vor den eigenen religiösen Gesetzen gaben.[15]

Eine Folge der Notabelnversammlung war, daß 1807 vom 9. Februar bis 9. März in Paris eine große jüdische Versammlung, das „Große Sanhedrin", tagte, so genannt in Erinnerung an das Jerusalemer Synhedrion des Altertums, bestehend aus 46 Rabbinern und 25 jüdischen Laien, davon aus dem Rheinland die Rabbiner von Bonn und von Kreuznach. Das Große Sanhedrin bestätigte zunächst die Beschlüsse der vorausgegangenen Notabelnversammlung und sanktionierte dann die neue Verfassung, die Napoleon für die Juden des Kaiserreichs vorgesehen und in einem entsprechenden Dekret vom 17. März 1808 erlassen hatte (s. Nr. 8 § 7).[16] Diese Verfassung war die nachmals so bekannte Konsistorialverfassung. Sie galt für die rheinischen Juden auch noch in der Preußenzeit und sollte erst durch das preußische Judengesetz von 1847 außer Kraft gesetzt werden. In jedem Departement,

in dem mehr als 2000 Juden lebten, wurde ein Konsistorium eingerichtet, das aus dem Oberrabbiner und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Laie sein mußte, bestand. Jedes Departement erhielt einen sogen. Oberrabbiner mit Sitz und Hauptsynagoge an dem Ort, wo die meisten Juden wohnten. Daneben konnten in entsprechend großen Gemeinden noch weitere Rabbiner tätig werden. Alle Konsistorien unterstanden dem Zentralkonsistorium und Großrabbiner von Paris. Wichtig war, daß das Judentum damit eine zwar staatlich kontrollierte, aber anerkannte Verfassung und einheitliche Organisation erhielt und daß die Rabbiner nun Staatsbeamte wurden. Zu deren vom Staat geforderten Aufgaben gehörte beispielsweise, daß sie jedes Jahr die jüdischen Wehrpflichtigen meldeten. In der späteren Rheinprovinz entstanden drei Konsistorien, eines für das Saar-Departement in Trier mit dem Oberrabbiner Samuel Marx — Onkel von Karl Marx —, eines für das Rhein-und-Mosel-Departement in Koblenz[17], seit 1811 in Bonn mit dem Oberrabbiner Abraham Auerbach sowie eines für das Roer-Departement mit Sitz in Krefeld unter dem Oberrabbiner Löb Carlburg. Bonn und Krefeld wurden Sitz vom Oberrabbinat und Konsistorium, weil dort damals gerade die größten Judengemeinden waren.

Am 17. März 1808 erließ Napoleon ein weiteres Dekret, „die Juden betreffend", das als sogen. „Schändliches Dekret" (décret infâme) seinerzeit berüchtigt gewesen ist und das für nahezu ein halbes Jahrhundert Existenz und Erwerbstätigkeit der rheinischen Juden in entscheidender und vielfach einschneidender Weise bestimmt hat (s. Nr. 8 § 39).[18] Das Dekret, das die Freizügigkeit und freie Erwerbstätigkeit für Juden beseitigte, setzte für sie quasi in existentiell wichtigen Punkten die Bürgerrechte außer Kraft. Als erstes wurden alle Schuldverschreibungen an Juden, die von Minderjährigen, Frauen und Militärangehörigen ohne Genehmigung ihres Vormunds, Ehemannes oder Vorgesetzten eingegangen waren, für ungültig und nicht einklagbar erklärt. Jeder Wechsel und jede Obligation, die jemand, der nicht von Beruf her Handelsmann war, gegenüber Juden unterzeichnet hatte, konnte nur dann von diesen eingefordert werden, wenn sie nachwiesen, daß sie keinen Betrug angewandt hatten. Das bedeutete: Die Juden mußten erst beweisen, daß sie nicht betrogen hatten, ehe sie ihr Geld zurückbekamen; Betrug und Wucher wurden von vornherein vorausgesetzt. Jedes Kapital, das mit einem mehr als den üblichen Zinssatz von 5% übersteigenden verliehen war, konnte von den Gerichten entsprechend herabgesetzt werden. Wenn es den Zinssatz von 10% überstieg, wurde die Forderung des jüdischen Gläubigers „für wucherisch" erklärt und gänzlich gestrichen. Darüber hinaus mußte jeder handel- und gewerbetreibende Jude ein sogen. Handelspatent bzw. eine Gewerbeautorisation einholen, welche der Präfekt — in preußischer Zeit der Regierungspräsident — erteilte nach Vorschlag des Gemeinderats. Der Gemeinderat hatte dabei für jeden einzelnen Juden festzustellen, daß dieser nicht Wucher und unerlaubten Handel treibe, und darüber hinaus mußte noch das Leumundszeugnis (Moralpatent) des Konsistoriums bzw. Oberrabbiners eingeholt werden. Jedes Jahr war dieses Gewerbepatent zu erneuern; es konnte bei „Wucher" sofort entzogen werden. Jegliche Geschäftstätigkeit von nicht patentisierten Juden war ungültig. Pfänder von Dienstboten und Tagelöhnern durften Juden gar nicht, von anderen nur unter Zuziehung eines Notars nehmen. Eine andere einschneidende Bestimmung war, daß in die beiden elsässischen Departements Ober- und Niederrhein keine Juden mehr hinziehen durften, in die übrigen Departements nur ausnahms-

weise oder wenn sie Landeigentum erwarben und Ackerbau betrieben. Auch durften im Gegensatz zu allen anderen Bürgern die zum Militär konskribierten Juden keinen Stellvertreter stellen, sondern mußten persönlich ihren Wehrdienst ableisten. Diese Bestimmungen sollten zunächst nur zehn Jahre gelten und danach aufgehoben werden, wenn die Juden sich moralisch gebessert hätten und in diesen Punkten „kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern obwalten" würde.

Diese „infame" Dekret, das auch „Wucherdekret" genannt wurde, weil es den Wucher der Juden einschränken sollte, rief sogleich große Erregung und heftigen Protest hervor.[19] Es blieb auf Jahrzehnte hin ein Kernpunkt der Diskussion um die „Judenfrage". Der Kampf der rheinischen Juden und Liberalen für die Emanzipation der Juden ging im Wesentlichen um die Abschaffung dieses in der Literatur bis heute viel diskutierten napoleonischen Gesetzes. Obgleich es von den Behörden sogleich praktiziert wurde, konnte es den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg des französischen und rheinischen Judentums nicht aufhalten oder entscheidend zurückwerfen. Es unterstellte jedoch dem jüdischen Geschäftsmann von vornherein Unredlichkeit und „Wucher". Man verlangte von ihm ein moralisches Führungszeugnis. Jeder einzelne Jude war vom Wohlwollen der christlichen Mitbürger und Konkurrenten sowie von der Korrektheit der städtischen und staatlichen Obrigkeiten abhängig. Der Jude, der das Patent nicht erhielt, war mehr oder weniger zum Betteln oder zur Unredlichkeit gezwungen. Da Juden damals noch kaum andere Berufe als Kaufmann, Händler, Metzger, Hausierer oder Geldverleiher ausübten, waren so gut wie alle von dem Gesetz betroffen. Ohne Freizügigkeit und Mobilität waren sie in ihren beruflichen Möglichkeiten weiter eingeschränkt. Dennoch — so scheint es — haben diese Benachteiligungen die an sich schon besonders geschäftserfahrenen Juden zu noch größerer und geschickterer Tätigkeit veranlaßt, ist doch der wirtschaftliche Aufstieg vieler Juden, z. B. des Kölner Bankiers Sal. Oppenheim, keineswegs aufgehalten worden.[20]

Noch ein wichtiges napoleonisches Dekret fällt in das Jahr 1808, das vom 20. Juli über die Annahme fester Vor- und Familiennamen.[21] Alle Juden, die ja, wie es jüdischem Herkommen entsprach, den eigenen Namen in Verbindung mit dem Vaternamen führten, mußten nun einen festen Familiennamen annehmen. Bestimmte Namen wie die von Städten sollten nicht gebraucht werden, es sei denn, sie waren bereits als Zu- oder Familiennamen üblich. Die meisten Juden im Rheinland führten damals ohnehin schon mehr oder weniger feste Zunamen, die sie meist beibehielten oder auch zugunsten eines schöneren oder sie besser unterscheidenden Namens abänderten. Die Behörden griffen nur selten ein, auf keinen Fall gaben hier die Behörden den Juden erst willkürlich die Namen, so wie auf Grund des österreichischen Namensgesetzes von 1787 die dortigen Behörden, besonders den galizischen Juden, diskriminierende Familiennamen oktroyiert hatten.

Auf welche Schwierigkeiten die Durchführung der napoleonischen Judengesetze stieß und wie sie sich im konkreten, einzelnen Fall auswirkten, zeigen umfangreiche Akten der Verwaltungen. In der rheinland-pfälzischen „Dokumentation" sind zahlreiche und aufschlußreiche Aktenstücke hierzu ediert[22], allerdings nur für den Koblenzer und Trierer Bezirk, doch lassen sich ähnliche Beispiele auch für das Roer-Departement, die späteren Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf, bringen. Die Verhältnisse und Probleme waren überall die gleichen. Die Behörden mußten mehrmals die wirtschaftliche Situation und Tätigkeit der Juden sowie deren wucherische oder redliche Geschäftspraxis untersu-

chen und darüber berichten. Sie hatten sich immer wieder zu beschäftigen mit den bürokratischen Schwierigkeiten bei der Namensfestlegung, mit sich der Konskription entziehenden und fahnenflüchtigen Juden, mit den unerlaubt umher- und zuziehenden, mit der Frage der Kosten für Oberrabbiner und Konsistorium, mit den völlig desolaten jüdischen Schulverhältnissen.

All diese Veränderungen galten aber nur für die linksrheinischen Gebiete und linksrheinischen Juden. Im Jahre 1810 wurde das rechtsrheinische Gebiet nördlich der Lippe zum französischen Kaiserreich geschlagen; der rechte untere Niederrhein, bis dahin Teil des preußischen Herzogtums Kleve, gehörte damit zum neugebildeten Departement der Lippe, während Wesel, da Festung, zum linksrheinischen Roerdepartement kam und die dortige Judengemeinde dem Krefelder Oberrabbiner unterstellt wurde. Hier galten seitdem ebenfalls die französischen Gesetze einschließlich des napoleonischen Wucherdekrets vom 17. März 1808.

Südlich davon lag das 1806 gebildete Großherzogtum Berg, das zunächst von Napoleons Schwager Joachim Murat, seit 1808 von Napoleon selbst regiert wurde. Im Großherzogtum Berg galten französisches Recht und französische Gesetze; letztere mußten jedoch eigens für Berg in dem dortigen „Bulletin des Lois du Grand-Duché de Berg" publiziert werden, ehe sie rechtswirksam werden konnten. Das geschah aber mit den drei entscheidenden Judendekreten des Jahres 1808 nicht; sie wurden nie in Berg publiziert. Darum besaßen weder das Dekret über die Konsistorialverfassung noch das „Schändliche Wucherdekret" noch das über die Namensregelung rechts des Rheins Gültigkeit, soweit das Gebiet zum Großherzogtum Berg gehörte. Am 1. Oktober 1813 unterschrieb zwar Napoleon eine Verordnung, die auch für die bergischen Juden die Annahme fester Familiennamen zur Pflicht machen sollte (s. Nr. 8 § 43); die Verordnung war schon den bergischen Ministern in Düsseldorf zugesandt, doch kam es nicht mehr zur Publikation wegen der militärischen Niederlage des Kaisers, so daß die bergischen Juden auch weiterhin — bis 1846 — ohne amtlich feste Familiennamen blieben. Ein Dekret Napoleons vom 3. November 1809 über die Finanzierung der öffentlichen Armenanstalten hatte bereits ausdrücklich die staatsbürgerliche Gleichheit von Christen und Juden betont. Am 12. November 1809 war dann der Code Napoleon für Berg eingeführt worden, der von der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger ausging und keinen rechtlichen Unterschied zwischen Christen und Juden kannte. Auch nach dem Ende der Franzosenzeit blieben die dortigen Juden im Besitz dieses Rechtsstandes und der staatsbürgerlichen Gleichheit ohne die diese einschränkenden Gesetze Napoleons, wie sie für alle linksrheinischen Juden galten. Das ist wichtig für die folgende Preußenzeit, waren doch damit die ehemals großherzoglich bergischen Juden im staatsbürgerlichen Sinne frei und den christlichen Mitbürgern gleichgestellt. Ob und inwieweit ihnen dies für ihre soziale Emanzipation etwas genützt und ob sich darum ihre Situation gegenüber ihren linksrheinischen Glaubensbrüdern wesentlich verbessert hat, mag dahingestellt bleiben und sollte einmal genauer untersucht werden. Rabbiner für die bergischen Juden war der ehemalige jülich-bergische Landrabbiner in Düsseldorf, Jehuda Löb Scheuer (1774—1821).[23]

Die südlich des Großherzogtums Berg, im wesentlichen südlich der Sieg, gelegenen rechtsrheinischen Gebiete, die später zum Regierungsbezirk Koblenz gehörten, waren bis 1815 Teil des 1806 entstandenen Herzogtums Nassau. 1806 gab es in Nassau noch 15

unterschiedliche Judenordnungen, denen allen die Auffassung vom bloß geduldeten Schutzjuden zugrundelag.[24] Auch im Rheinbundstaat Nassau plante man die schrittweise Einführung der Gleichstellung der Juden nach dem Vorbild Frankreichs. Doch abgeschafft wurde lediglich der Leibzoll am 13. August 1806, die Schutzgeldzahlung wurde im gleichen Jahr neu geregelt, aber das beabsichtigte Judengesetz blieb aus, da nach fünf Jahren noch nicht einmal das geforderte Gutachten über die Verhältnisse der Juden in Nassau fertiggestellt war.[25] Als auf dem Wiener Kongreß 1815 die späteren Kreise Altenkirchen, Linz, Neuwied, Koblenz (rechtsrheinisch) und Wetzlar an Preußen abgetreten werden mußten, hatten hier noch die alten Judenordnungen gesetzliche Gültigkeit. Die ehemals nassauischen Juden rechts des Rheins waren also nur Schutzjuden und besaßen keinerlei Bürgerrecht (s. Nr. 8 § 44—57); 1816 hatten 25% der Juden des Regierungsbezirks Koblenz also keinen Staatsbürgerstatus.[25a] Ihre Rechtsstellung war die niedrigste und die rückständigste in den preußischen Westprovinzen, während die der ehemals bergischen Juden am weitesten fortgeschritten war und diese theoretisch und dem Gesetz nach die Gleichberechtigung erreicht hatten. Auch hier ist zu fragen, inwieweit sich der niedrige Rechtsstatus der im Regierungsbezirk Koblenz lebenden Juden auf deren soziale und ökonomische Entwicklung ausgewirkt hat. Vieles an der besonderen Struktur der Neuwieder und Wetzlarer Juden, von denen die meisten im Gebiet der hier bestehenden Standesherrschaften lebten (s. Nr. 27), hat seinen Ursprung in dem bis zur Jahrhundertmitte bestehenden minderen Rechtsstatus, der so völlig von dem der übrigen links- und rechtsrheinischen Juden abwich.

III Die rechtliche Situation der Juden zu Beginn der preußischen Zeit

Als am 1. Januar 1814 die Truppen Blüchers bei Kaub den Rhein überschritten und am 14. Januar die verbündeten Preußen und Russen Köln besetzten, brach die französische Verwaltung zusammen. Zunächst wurde das Rheinland einer Militärverwaltung unterstellt, nördlich der Mosel der preußischen, südlich der Mosel der österreichischen. Auf dem Wiener Kongreß, der nach dem Sturze Napoleons die Neuordnung Europas schuf, erhielt dann Preußen die Rheinlande zugesprochen, von denen König Friedrich Wilhelm III. durch Besitznahmepatent am 5. April 1815 feierlich Besitz ergriff. 1816 wurden für die rheinischen Gebiete zwei preußische Provinzen gebildet, im Norden die Provinz Jülich-Kleve-Berg mit den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Kleve sowie dem Sitz des Oberpräsidenten in Köln, im Süden die Provinz Niederrhein mit den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Aachen sowie dem Sitz des Oberpräsidenten in Koblenz. Bereits 1822 wurde die Klever Regierung aufgelöst und mit der von Düsseldorf vereinigt, und beide Provinzen zu einer zusammengeschlossen, deren Oberpräsident Koblenz zum Amtssitz wählte. Die beiden Oberpräsidenten — als Vertreter des Königs in der Provinz — waren für Köln Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach und für Koblenz Karl Heinrich Ludwig von Ingersleben, beide reformerisch und liberal gesinnte Männer. Ingersleben wurde dann erster Oberpräsident der vereinigten Rheinprovinz und sollte sich später noch als Freund der Juden und deren Emanzipation erweisen. Unterhalb der Ebene der Regierungsbezirke entstanden die Landkreise (Stadtkreise waren anfangs nur die Regierungssitze); die Kreise gliederten sich in Bürgermeistereien (Landgemeinden und Städte). An

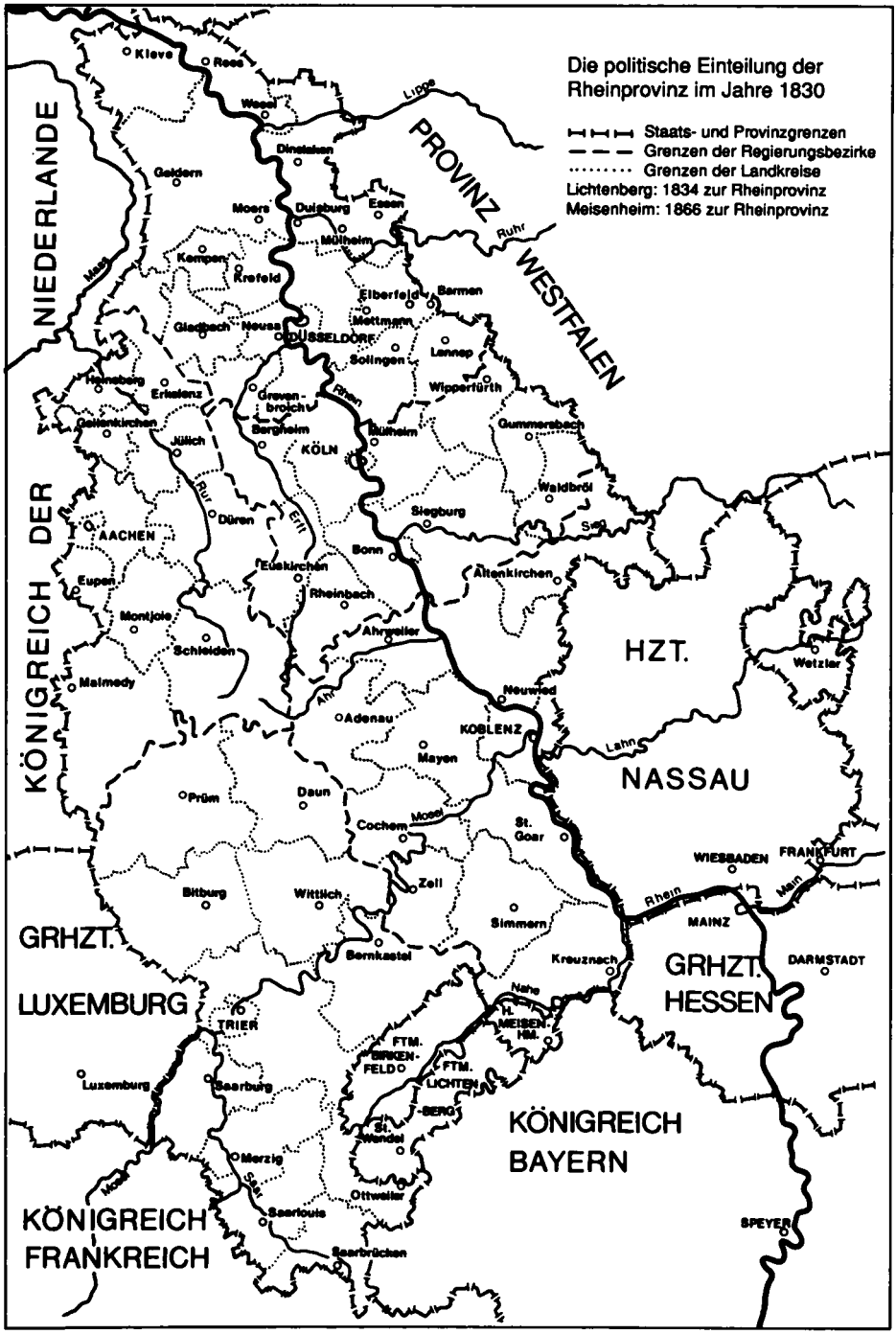
Die politische Einteilung der Rheinprovinz im Jahre 1830
Staats- und Provinzgrenzen
Grenzen der Regierungsbezirke
Grenzen der Landkreise
Lichtenberg: 1834 zur Rheinprovinz
Meisenheim: 1866 zur Rheinprovinz
PROVINZ WESTFALEN
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE
KÖNIGREICH BELGIEN
KÖNIGREICH FRANKREICH
KÖNIGREICH BAYERN
GRHZT. LUXEMBURG
GRHZT. HESSEN
HZT. NASSAU
Kleve
Rees
Wesel
Lippe
Dinslaken
Geldern
Moers
Duisburg
Essen
Ruhr
Mülheim
Kempen
Krefeld
Elberfeld
Barmen
Mettmann
Gladbach
Neuss
DÜSSELDORF
Lennep
Solingen
Remscheid
Erkelenz
Wipperfürth
Grevenbroich
Rhein
Gelsenkirchen
Jülich
Bergheim
Bensberg
KÖLN
Gummersbach
Waldbröl
Siegburg
Sieg
Düren
Erft
AACHEN
Bonn
Eupen
Euskirchen
Altenkirchen
Montjoie
Rheinbach
Schleiden
Ahrweiler
Wetzlar
Malmedy
Neuwied
Adenau
Ahr
KOBLENZ
Lahn
Mayen
Prüm
Daun
Cochem
Mosel
St. Goar
WIESBADEN
FRANKFURT
Main
Zell
Bitburg
Wittlich
Rhein
MAINZ
Simmern
Bernkastel
Kreuznach
DARMSTADT
Nahe
TRIER
FTM. MEISENHM.
FTM. BIRKENFELD
FTM. LICHTENBERG
Luxemburg
Saarburg
St. Wendel
Merzig
Mosel
Saar
Ottweiler
Saarlouis
SPEYER
Saarbrücken

der Spitze des Kreises stand der vom König ernannte Landrat, an der Spitze der Gemeinde der Bürgermeister. Sowohl Landrat wie Bürgermeister waren staatliche Beamte und verwalteten ihren Sprengel mit recht ausgedehnten Befugnissen, während die Regierungen damals kollegial organisiert waren. Diese Verwaltungsstruktur ist wichtig für das Verständnis der bei den Behörden entstandenen Akten zur Judenfrage und für die Behandlung einzelner Probleme durch die verantwortlichen Behörden.

Bei der Besitznahme hatte der König seinen neuen Untertanen gelobt: „Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten."[26] Dieses Versprechen und auch das fortschrittliche preußische Judenedikt vom 11. März 1812 ließen die rheinischen Juden hoffen, der neue Landesherr werde ihre Lage verbessern oder zumindest nicht verschlechtern.

In Wien war in der Bundesakte vom 8. Juni 1815, die den deutschen Bund begründete, Artikel 16 bestimmt worden, daß bis zum Erlaß einer allgemeinen gesetzlichen Regelung den Juden „die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten" bleiben sollten (s. Nr. 141 Absatz 7).[27] Im ursprünglichen Entwurf hatte es noch geheißen „in den einzelnen Bundesstaaten". In letzter Minute war aber auf Intervention des Vertreters der judenfeindlich eingestellten Reichs- und Hansestädte das Wörtchen „in" durch „von" ersetzt worden.[28] Das bedeutete eine Verschlechterung. Für das Rheinland hätte sich das so ausgewirkt, daß die von den Franzosen den Juden gegebenen Freiheits- und Bürgerrechte beseitigt und die alten Judenordnungen erneut eingeführt worden wären. Doch war ja keiner der rheinischen Territorialstaaten des Alten Reiches nach 1815 wieder ins Leben getreten (allenfalls Preußen für seine alten niederrheinischen Besitzungen). Schon bald stand fest, daß für die preußischen Rheinprovinzen die diskriminierende Judengesetzgebung aus der vorfranzösischen Zeit nicht mehr in Betracht kommen konnte. Es war die Frage, ob die französische Gesetzgebung für die Juden beizubehalten oder ob das preußische Emanzipationsedikt von 1812 auf die neuen und wiedererworbenen Provinzen im Westen auszudehnen sei. Das Emanzipationsedikt galt nur für die alten preußischen Provinzen östlich der Elbe, die 1812 zum durch Napoleon verkleinerten Preußen gehört hatten. Die wiedererworbenen altpreußischen Gebiete im Rheinland waren Kleve, Geldern und Moers, die Preußen an die Franzosen hatte abtreten müssen. Das bis heute vielgerühmte „Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staat" vom 11. März 1812[29] gewährte den Juden das Staatsbürgerrecht und auch schon weitgehend die bürgerliche Emanzipation, nicht aber die politische. Man unterschied zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen den bürgerlichen und den politischen Rechten. Die bürgerlichen bezogen sich auf den privatrechtlichen Bereich, die politischen auf den öffentlichen. Sowohl die französische Gesetzgebung, allerdings mit den durch das „Wucherdekret" von 1808 auferlegten Einschränkungen, als auch die preußische im Emanzipationsedikt von 1812, diese viel weiter gehend als die französische Gesetzgebung, hatten den Juden die bürgerlichen Rechte zugesprochen. Hinsichtlich der politischen Rechte für die Juden, also der Möglichkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und politische Karrieren im Staatsdienst zu erlangen, war man in Frankreich weiter gegangen und hatte den Juden alle gesetzlichen Hindernisse aus dem Wege geräumt, so daß dort politisch-öffentliche Karrieren in Parlament, Staatsverwaltung und Armee möglich waren. In Preußen dagegen waren sie (nach

§ 8) lediglich zu akademischen Lehr- und Schulämtern wie zu Gemeindeämtern (als Gemeinde- und Stadträte bzw. -verordnete) zugelassen, jedoch (nach § 9) nicht zu „anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern". Letzteres sollte einer zukünftigen Regelung vorbehalten sein; diese aber unterblieb, so daß in Preußen auf Jahrzehnte hin das Erreichen von Staatsämtern in Justiz, Heer und Verwaltung und die eigentlich politischen Karrieren für Juden nicht möglich waren. Der Kampf ging in Preußen in der Folgezeit im Wesentlichen um diese politischen Rechte, die politische Emanzipation. Diese war den rheinischen Juden, die sie zuvor als französische Staatsbürger ja besessen hatten, nun, wo sie preußische Staatsbürger waren, damit genommen worden. Sie hatten aber die beschränkenden Bestimmungen des napoleonischen „Wucherdekrets" weiterhin zu ertragen, die im rechtsrheinischen Preußen nicht galten. Das Ziel der rheinischen Juden und ihrer nichtjüdischen Mitstreiter mußte es also sein, zum einen das „Wucherdekret" abzuschaffen und es möglichst durch das günstigere, hierin viel fortschrittlichere preußische Emanzipationsedikt zu ersetzen, zum anderen die politisch unbefriedigende und weniger fortschrittliche preußische Judengesetzgebung zu überwinden, um den Stand der politisch völlig gleichgestellten französischen Juden zu erreichen.

Das preußische Emanzipationsedikt von 1812 hatte den Juden das Staatsbürgerrecht und die privatrechtliche Gleichstellung gebracht, ihnen freie Berufstätigkeit und Freizügigkeit gewährt und auch die Annahme fester Familiennamen vorgeschrieben, was wohl die größten Fortschritte dieses Gesetzes waren. Neben der Frage der Staats- und politischen Ämter blieben aber noch die der Militärpflichtigkeit für Juden und die dringend nötige Regelung ihres Kultuswesens offen. Die Diskussionen und Ereignisse der folgenden vier Jahrzehnte sollten zeigen, daß dies weitere Probleme auf dem Wege zur Emanzipation der Juden waren. Ob das preußische Edikt von 1812 auf die Rheinprovinz ausgedehnt wurde, wurde im Berliner Innenministerium entschieden, das für die jüdischen Angelegenheiten zuständig war. Innenminister war 1816 Kaspar v. Schuckmann, ein eher als reaktionär einzuschätzender Bürokrat von beträchtlichem Einfluß auf den König und kein Freund der Juden. Er sprach sich gegen die Ausdehnung des Ediktes auf die neuen Westprovinzen aus. Nur den Vorbehalt wegen der Bekleidung von öffentlichen Ämtern wollte Schuckmann auch auf die Rheinprovinzen angewandt sehen. Er verfügte dann am 29. September 1816, daß alles so bleiben sollte, solange bis „die weiteren näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht" erlassen würden. Das bedeutete, daß die Regelung der jüdischen Verhältnisse bis zum Erlaß eines gesamtpreußischen Judengesetzes aufgeschoben war.[30]

Im Rheinland hatten unterdessen von unterschiedlicher Seite Bestrebungen eingesetzt, die Abschaffung des „Wucherdekrets" zu erreichen, das ja gewissermaßen als „Erziehungsgesetz" zunächst nur für zehn Jahre Geltung haben sollte und 1818 ablief. Die Juden selbst unternahmen verschiedene Schritte. Bemerkenswert ist, daß der Advokat am Trierer Appellationshof, Heinrich Marx — damals noch Jude —, der Vater von Karl Marx und Bruder des dortigen Oberrabbiners Samuel Marx, schon am 13. Juni 1815 an den preußischen Generalgouverneur Sack eine umfangreiche Eingabe machte, in der er die Aufhebung des Dekrets begründete und verlangte.[31] Ähnlich bat das Krefelder Konsistorium am 30. März 1817 um Abschaffung des Dekrets und besonders der im Artikel 7 geforderten Gewerbepatente, „weil die Ursachen, wodurch es veranlaßt worden, in diesen Ländern wegfielen und das Patenterforderniß zum größten Nachtheil der Juden gereiche".[32] Die

Eingabe war an die Immediatjustizkommission gerichtet, die in Köln vom Staatskanzler Hardenberg eingesetzt worden war, um Gesetzgebung und Justizwesen im Rheinland zu untersuchen und zu revidieren. Die Kommission gab diese Eingabe an die sechs Provinzialregierungen weiter und beauftragte diese, entsprechende Berichte der Landräte einzuholen, ob das Dekret einen günstigen Einfluß auf die Geschäftsmoral der Juden ausgeübt habe und speziell, inwieweit „viele Israeliten, besonders auf dem platten Lande, noch immer einen höchst schädlichen Wucher treiben". Nach Einholung der landrätlichen Berichte traten alle sechs Regierungen für die Beibehaltung des Dekrets ein. Herausgegriffen seien die Berichte der sechs Landräte des Regierungsbezirks Kleve: Die Landräte von Kleve, Rees und Dinslaken sprachen sich für die Aufhebung des napoleonischen Dekrets aus, weniger klar äußerte sich der von Kempen, während die ritterschaftlichen Landräte von Rheinberg und Geldern aufs Schärfste gegen die Aufhebung waren. Der zusammenfassende Bericht der Klever Regierung berücksichtigte nicht die vier positiven Stellungnahmen, sondern nur die zwei negativen und empfahl Verlängerung des Dekrets. Alle Regierungsgutachten betonten, daß der „Wucher" der Juden noch nicht nachgelassen habe, und die Trierer Regierung wollte sogar jeglichen Hausierhandel der Juden verbieten, da dieser Handel die Hauptursache für den jüdischen Wucher sei.[33] Die Immediatjustizkommission empfahl in ihrem Gutachten, das als Referent der Bonner Naturrechtler Bartholomäus F. Fischenich, ein sonst als Aufklärer bekannter Mann, verfaßt hatte, die Verlängerung des Dekrets.[34] Der Kölner Oberpräsident Graf Solms-Laubach plante damals für seine Provinz eine grundlegende Reform der Verfassung der Juden und forderte dazu Gutachten der Oberrabbiner von Bonn und von Krefeld sowie der Regierungen ein. Auch er schlug dann in seinem ausführlichen Gutachten vor, gegen das Schacherwesen der Juden etwas zu unternehmen, „damit fürderhin der gemeine Mann im Juden nicht die Pest-Plage sehe", sonst aber vor allem deren Schul- und Kultuswesen dringend zu reformieren und endlich zu regeln.[35] Auf Grund des Gutachtens der Immediatjustizkommission verlängerte der König in einer Kabinettsordre am 3. März 1818 das napoleonische Dekret vom 17. März 1808, „so daß die Vorschriften derselben (Judenordnung) fernerhin, wie bisher, und bis auf weitere hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen" seien.[36]

Die Berichte über die Situation der Juden waren in einer für diese ausgesprochen ungünstigen Situation abgefaßt worden. Die Jahre 1816—18 erwiesen sich als Hunger- und Notjahre. Überall wurde Klage geführt, daß nach den Mißernten „Kornjuden" das Getreide vom Halm wegkauften, damit schwunghaften Handel trieben und den verarmten Bauern gegen Wucherzinsen Bargeld und Waren lieferten. Diese Nachrichten dürften maßlos übertrieben gewesen sein, und wie meist in Krisenzeiten mußten die Juden als Sündenböcke herhalten, obgleich doch die Lage der Landjuden mindestens ähnlich trostlos und schwierig gewesen war wie die der christlichen Unterschichten. Das bestärkte die Tendenz bei den Behörden und den Berliner Ministerien, die den Juden 1812 gewährten Rechte nicht zu erweitern und möglichst sogar zurückzunehmen.

Entscheidend für die Verlängerung des napoleonischen Dekrets dürfte aber doch gewesen sein, daß die maßgeblichen Gutachten das Wucherproblem auf dem platten Lande vor Augen hatten und — genau wie einstmals Napoleon — das „Wucherdekret" zum Schutz der Landbevölkerung vor den jüdischen „Wucherern" und zum Zweck der moralischen

Erziehung und Besserung dieser Juden bestehen lassen wollten. Es sollte im linken Rheinland bis 1845, modifiziert bis 1847 in Geltung bleiben (s. Nr. 387).

In Frankreich, wo das Dekret entstanden war, wurde es 1818 hingegen nicht verlängert, so daß die zahlreichen elsässischen Juden, die mehr als die Hälfte aller Juden Frankreichs ausmachten und die auch die Veranlassung für das Dekret gegeben hatten, seitdem freie und in jeder Beziehung gleichberechtigte Staatsbürger waren. Das gleiche galt für das Vereinigte Königreich der Niederlande und die aus diesem hervorgehenden Staaten Belgien und Luxemburg. In dem seit 1816 bayrischen Rheinkreis (Rheinpfalz) jedoch wurde das Dekret — wie in der preußischen Rheinprovinz — am 6. April 1818 auf unbestimmte Zeit verlängert und blieb dort sogar bis 1851 in Kraft. In Rheinhessen wiederum, dem seit 1816 zum Großherzogtum Hessen-Darmstadt gehörenden Mainzer Gebiet, wurde am 13. März 1818 das napoleonische Dekret teilweise aufgehoben; nur die Artikel 7—11 sowie 16 und 17 blieben gültig und damit die entehrende und lästige Einholung von Gewerbepatenten und Moralitätszeugnissen (Art. 7—11) wie auch die Beschränkung der Freizügigkeit (Art. 16) und die besondere Verpflichtung zum Militärdienst (Art. 17); erst 1847 wurden auch diese Artikel abgeschafft.[37] In der Diskussion wiesen die Juden und Liberalen der Rheinprovinz immer wieder auf die fortschrittlicheren Verhältnisse in Rheinhessen hin, so als ob die anderen, dort aufgehobenen Artikel die eigentlich diskriminierenden seien.

Die Eingaben von jüdischer Seite um Aufhebung des napoleonischen Dekrets hatten die preußischen Behörden erst so recht auf dieses Dekret aufmerksam gemacht. Mit Ende der französischen Administration scheint offenbar die Praktizierung des Dekrets eingeschlafen zu sein, und an den meisten Orten des Rheinlandes hat man gar keine Patente mehr ausgestellt. Aus Köln beispielsweise ist kein Fall aktenkundig, daß es zur Ausstellung der nach wie vor vorgeschriebenen Patente gekommen ist.[38] Auch die Gerichte haben damals dies nicht bemängelt. Die Juden selbst wären zudem die ersten gewesen, die ein Patent beantragt hätten; denn ohne ein solches hätten sie ja nicht vor Gericht als Kläger auftreten können. Erst 1817 wurde das Dekret wieder beachtet und gehandhabt, vor allem weil inzwischen zahlreiche Juden entgegen den Bestimmungen des Dekrets (Art. 16) ohne behördliche Erlaubnis aus dem Ausland zugezogen waren. Die Angst vor einem allzu starken Anwachsen der jüdischen Bevölkerung war das zweite Moment, das neben dem „Wucher" das Verhalten der Behörden der Rheinprovinz während der gesamten vormärzlichen Zeit entscheidend bestimmte. Ab 1818 wurde dann die Praxis, wie im Dekret von 1808 vorgeschrieben, wieder genau eingehalten und es in den zwanziger und dreißiger Jahren dann eher schärfer angewandt als zu Beginn. Erst ab 1840 verfuhren die Behörden wieder großzügiger. Über die jahrzehntelang geübte Praxis mag ein Querschnitt für das Jahr 1843 Auskunft geben (s. Nr. 183—189).

Das Jahr 1819 war das Jahr der berüchtigten, gegen die Juden gerichteten „Hep-Hep-Unruhen", die Anfang August in Würzburg ausgebrochen und sich rasch in Franken, Hessen, Baden, Württemberg und der Pfalz ausgebreitet hatten. Auswirkungen sind auch in den Rheinprovinzen festzustellen und bislang für Koblenz, Kreuznach, Köln, Düsseldorf, Aachen und Dormagen nachgewiesen. Beide Oberpräsidenten, Solms-Laubach und Ingersleben, waren aber — erfolgreich — bestrebt, die Ausbreitung der Unruhen in ihren Provinzen zu unterbinden.[39]

Genau in diese Zeit fällt auch eine weitere Maßnahme zur Regelung der jüdischen Angelegenheiten. Durch Verfügung des preußischen Innenministers vom 20. Juli 1819 waren die Regierungen aufgefordert worden, detaillierte Berichte über die bestehenden Judenverfassungen in ihren Bezirken und über die eventuell zu treffenden Neuregelungen zu erstatten. Die Regierungen Trier und Koblenz berichteten überaus ausführlich und in für die künftige behördliche Diskussion grundlegender Argumentation. Es ging dabei wieder um die Einführung des preußischen Emanzipationsediktes im Rheinland. Die Trierer Regierung lehnte dies mehrheitlich ab und verlangte eine verschärfte Anwendung des napoleonischen „Wucherdekrets" eben zwecks Eindämmung des jüdischen „Wuchers", während die Minderheit des Regierungskollegiums genau im Gegensatz dazu eben zwecks Besserung der Juden vom „Wucher" das Dekret abgeschafft und durch das etwas modifizierte Emanzipationsedikt ersetzt sehen wollte. Ähnlich sprach sich auch die Koblenzer Regierung für das preußische Edikt aus. Doch wollten die den Juden günstig gesonnenen Mitglieder beider Regierungen nicht so weit gehen, die Juden zu öffentlichen und Staatsämtern zuzulassen.[40] Entsprechend diesen Regierungsberichten sprach sich dann auch der Oberpräsident v. Ingersleben in seinem Gutachten an das Innenministerium für die Einführung des Emanzipationsediktes von 1812 mit einzelnen Modifikationen aus.[41] Das hätte eine Verbesserung der Rechtssituation der rheinischen Juden bedeutet. Doch in Berlin fiel auch daraufhin keine Entscheidung. Nur die verschiedenen Behörden mußten weiterhin Untersuchungen anstellen und Berichte verfassen. Im Jahre 1824 erstatteten die Regierungen Düsseldorf und Köln Bericht zur Frage, inwieweit das preußische Edikt von 1812 in der Rheinprovinz anzuwenden sei. Dabei ist bemerkenswert, daß die Düsseldorfer Regierung in einer differenzierenden Bewertung einerseits das Edikt durchaus für das Rheinland eingeführt wissen wollte, andererseits das napoleonische Dekret gar auf die rechte Rheinseite, also für das ehedem bergische Gebiet, auszudehnen vorschlug. Die Kölner Regierung dagegen erwähnte das besagte Dekret von 1808 überhaupt nicht und sprach sich in ziemlich eindeutiger Weise für das preußische Emanzipationsedikt aus, da es für die Juden günstiger sei. Beide Regierungen befürworteten die Zulassung von Juden zu öffentlichen Gemeindeämtern, also Stadtdverordneten, lehnten aber die Zulassung zu Staatsämtern ab (s. Nr. 2 u. 3).

Die Jahre um 1820 brachten weitere Gesetze und Verordnungen, die die Situation der preußischen und auch der rheinischen Juden erschwerten und bereits erreichte Fortschritte wieder rückgängig machten. Die Berliner Politik wurde von den Ministern gemacht, die wie der Innenminister v. Schuckmann erklärte Gegner der Emanzipation der Juden waren und den König in diesem Sinne beeinflußten. In den Befreiungskriegen hatten Juden — auch aus dem Rheinland (s. Nr. 307 Anm. 3 u. 4) — im preußischen Heer mitgekämpft; mehrere hatten sogar den Offiziersrang erreicht. Nach den Feldzügen aber waren diese jüdischen Offiziere nicht mehr befördert und schließlich entlassen worden, und seitdem war es für Juden faktisch unmöglich, in der Armee aufzusteigen oder überhaupt nur in den angesehenen und Garderegimentern Dienst zu tun. Die rheinischen Juden waren aufgrund des napoleonischen Dekrets militärpflichtig und wurden auch weiterhin eingezogen; die Garnison Koblenz und das 8. Armeekorps wiesen in der Regel die höchste Zahl von ihren Militärdienst ableistenden Juden auf.[42] Dienen mußten also die rheinischen Juden, doch werden konnten sie nichts in der preußischen Armee, was in den folgenden Jahrzehnten

immer wieder kritisiert wurde vor allem mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der französischen und holländischen Juden, beim Militär Karriere zu machen. In einer Kabinettsordre vom 18. Juni 1822 legte Friedrich Wilhelm III. in Übereinstimmung mit dem damals entscheidenden Staatsministerium und der Armeeführung als verbindlich fest, daß Juden „nur als gemeine Soldaten dienen und keinen Anspruch auf Beförderung zu höheren Chargen machen können"[43]. Nicht einmal zu Landwehroffizieren konnten es Juden bringen, wenn auch immer wieder mal Juden zu einer solchen Beförderung vorgeschlagen wurden oder ihnen Atteste über militärische Tüchtigkeit ausgestellt worden sind (vgl. Nr. 66). Die Forderung, in der Armee dienen und befördert werden zu dürfen, wurde immer wieder erhoben und galt als ganz wesentliches Argument in der damaligen Debatte um die Emanzipation der Juden. Daß für die rheinischen Juden volle Militärpflichtigkeit bestand im Gegensatz etwa zu den Posener Juden, wurde seinerzeit allgemein als Vorzug und Errungenschaft auf dem Wege zur Gleichberechtigung angesehen. Erst am 21. Dezember 1845 wurde diese Frage in allen Landesteilen einheitlich geregelt, so daß alle preußischen Juden der Militärdienstpflicht unterworfen waren.[44]

Ein weiteres Gesetz, das zwar nur wenige Juden betraf, war die Kabinettsordre vom 4. Dezember 1822, welche Juden von der Bekleidung akademischer Ämter und Universitätsprofessuren ausschloß entgegen dem § 9 des Emanzipationsediktes von 1812. Diese sogen. „Lex Gans", da der jüdische Jurist Eduard Gans an der Berliner Universität der erste Leidtragende war, machte viel Furore in der Presse und war einer der Hauptpunkte der öffentlichen Diskussion damals und ist es noch heute in der wissenschaftlichen Literatur um die Judenemanzipation.[45] Für eine Reihe aus dem Rheinland stammender Juden, wie z. B. Ludwig Wihl (vgl. Nr. 299 Anm. 1), die die Professur anstrebten und die seitdem dazu notwendige Konversion ablehnten, blieben nur Journalismus und Publizistik übrig. Ähnliches galt auch für den jungen Heinrich Heine, der wegen der Unmöglichkeit, in Preußen als Jurist in ein Staats- oder akademisches Amt zu gelangen, 1825 zum evangelischen Christentum übertrat.

Auch der uralte Judeneid wurde wieder eingeführt (1817) und war in einer speziell für Juden vorgeschriebenen religiösen Form abzuleisten, wie er in der preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung von 1793 Teil I Tit. 10 § 317—351 formuliert war.[46] Vom Amt des Geschworenen wurden Juden 1821 ausgeschlossen, indem zunächst vom Koblenzer Regierungspräsidenten Frhr. v. Schmitz-Grollenburg aus Anlaß eines wegen Diebstahls verurteilten jüdischen Geschworenen angeordnet worden war, die Juden aus der Liste der Geschworenenen zu streichen, dann der den Juden gewogene Oberpräsident v. Ingersleben diese Anordnung rückgängig gemacht und schließlich der Innenminister v. Schuckmann zu ungunsten der Juden entschieden hatte, daß die Regierungspräsidenten „keine Juden in die vorschriftsmäßig den Präsidenten der Assisenhöfe mitzutheilenden Listen der Geschworenen aufzunehmen hätten".[47] Das traf die Rheinländer und die rheinischen Juden besonders hart und empfindlich, gehörten doch die unabhängigen Geschworenengerichte zu den typischen rheinischen Institutionen und zum rheinischen Recht, worauf man so stolz war und wofür man so hartnäckig und schließlich auch erfolgreich gegen den preußischen Staat kämpfte, ohne freilich in der speziellen Frage der jüdischen Geschworenen etwas bewirken zu können. In der Rheinprovinz, auch im rechtsrheinischen Berg, galt der französische Code Civil (Code Napoléon) — ausgenommen die Landkreise Rees und

Duisburg, wo das preußische Allgemeine Landrecht galt (s. Nr. 5, 9, 90, 125), und die fünf rechtsrheinischen Kreise des Regierungsbezirks Koblenz, wo noch das gemeine deutsche Recht angewandt wurde. Im französischen Gesetzbuch waren Juden selbstverständlich zum Amt des Geschworenen zugelassen gewesen. Auf diese Rechtsbeschränkung der Juden legte man gerade im Rheinland während der dreißiger und vierziger Jahre immer wieder den Finger, wenn es um die staatsbürgerliche Gleichheit der Juden ging.

Darüber hinaus waren die rheinischen Juden auch all den beruflichen Beeinträchtigungen unterworfen, die für sämtliche preußische Juden generell erlassen wurden, so vor allem, daß sie von den Berufen des Apothekers, des Feldmessers, des (städtischen und staatlichen) Baumeisters, des Auktionators und des Scharfrichters ausgeschlossen waren, seitdem diese durch Reskript vom 17. August 1827 zu öffentlichen Bedienungen oder Staatsämtern erklärt worden waren (vgl. dazu Nr. 8). Auch der in Presse und Literatur immer wieder ironisch vermerkte Ausschluß von Beruf des Nachtwächters gehört in diesen Zusammenhang, insofern es sich dabei ja um eine „öffentliche Bedienung" handelte. Jedoch ist kein konkreter Fall überliefert, daß sich in der Rheinprovinz ein Jude um dieses Amt bemüht hat.

Ehe es zu einem allgemein preußischen Judengesetz und noch später zur völligen Gleichstellung kam, versuchte die preußische Regierung in zahlreichen, sich manchmal sogar widersprechenden Einzelverordnungen, oft ausgelöst von konkreten Problemen und Anlässen, die immer komplizierter gewordenen jüdischen Angelegenheiten zu regeln. Verwiesen sei hier auf die zeitgenössischen und später entstandenen Gesetzessammlungen.[48]

Positiv waren in der Rheinprovinz allerdings mehrere Einzelverordnungen für die unter verschiedenen älteren Judenordnungen lebenden ehedem nassauischen Juden im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, die vor allem eine einheitliche Behandlung seitens der Behörden bewirkten. So hob eine Kabinettsordre vom 21. September 1821 die Judenschutzgelder auf[49], in erster Linie aus steuerlichen Gründen, damit die Juden, die nach preußischem Recht wie alle Staatsbürger zu den steuerlichen Lasten herangezogen wurden, nicht doppelt besteuert wurden. Dennoch blieb für die Wetzlarer, Neuwieder und Altenkirchener Juden der Status als bloße Schutzverwandte bestehen. Nachdem schon 1817 die Wetzlarer Judenschaft eine ohne Antwort gebliebene Petition um Gleichstellung mit den so viel besser stehenden anderen Juden der Provinz und Preußens gemacht hatte[50], bemühten sich in den folgenden Jahrzehnten die rechtsrheinischen Koblenzer Juden immer wieder um Angleichung und Verbesserung ihres minderen Rechtsstandes. Die komplizierten und sehr spezifischen dortigen Verhältnisse, die den Koblenzer Regierungsbezirk allgemein zu einem der schwierigsten in der gesamten Monarchie machten[51], auch im jüdischen Kultuswesen, bereiteten der Regierung in Koblenz viele Probleme (s. Nr. 23 u. 67). Erst 1845 wurde den dortigen Juden auf Grund der neuen Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 die Erlangung des Bürgerrechts möglich und, insofern sie „Meistbeerbte" waren, auch die Berechtigung zur Wahl der Gemeindeverordneten, was sie als einzige rheinische Juden bis dahin nicht werden konnten (s. Nr. 390).[52] Und ebenfalls erst 1845 (—1846) erhielten sie feste Familiennamen gemeinsam mit den bergischen Juden (s. Nr. 396).

Von günstiger Wirkung und ein beträchtlicher Fortschritt war die Verordnung, die der Oberpräsident v. Ingersleben für die Rheinprovinz am 13. September 1824 erließ und die

den Schulunterricht der jüdischen Kinder regelte. Die Juden hatten nun die Möglichkeit, ihre Kinder auf eine der am Ort bestehenden christlichen Elementarschulen zu schicken, sie von jüdischen Hauslehrern privat unterrichten zu lassen oder eine eigene jüdische Gemeindeschule zu gründen (s. Nr. 8 § 22).[53] Wichtig für die Behörden war die Durchsetzung der Schulpflicht für alle Kinder, christliche und jüdische, dann die Hebung der jüdischen Lehrer, für die man das Bestehen einer Prüfung zur Pflicht machte. Man glaubte damals in der großenteils aufklärerisch und rational denkenden Bürokratie und Öffentlichkeit, daß Schulbildung allgemein, bessere und modernere im Besonderen, die Probleme lösen würde, die man mit den armen und ungebildeten Landjuden hatte. Auch wohlmeinende Leute wollten die Emanzipation und volle Gleichstellung von der moralischen Besserung und dem Bildungsfortschritt der vielen der „Wucherei und Schacherei" nachgehenden Landjuden abhängig machen. Aber trotz und wegen der Schulverordnung von 1824 mußten sich die Behörden auch weiterhin mit zahlreichen Problemen befassen, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der jüdischen Kinder, der Schulaufsicht, den jüdischen Lehrern und der Beteiligung der Juden an den Schulkosten es immer wieder gab. Vor allem blieb es bis weit in die 2. Hälfte des Jahrhunderts offen und strittig, inwieweit die jüdischen Gemeindeschulen private oder öffentliche Anstalten waren und ob sie Zuschüsse aus den knappen Gemeindekassen erhalten sollten. Die oberen Behörden entschieden mal so und mal so, und jede Gemeinde verfuhr anders. Daß sich vielfach seit den vierziger Jahren die politischen Gemeinden an den Kosten für die jüdischen Elementarschulen beteiligten und sie wie öffentliche Schulen behandelten, wurde lobend als Fortschritt erwähnt. (s. Nr. 71 u. Nr. 84).

IV Zur sozialen Situation der Juden in der Rheinprovinz

Eine Sozialgeschichte für die Juden der Rheinprovinz in der hier behandelten Zeit fehlt bislang. Eine solche kann auch nicht Gegenstand dieser Einleitung sein. Nur auf eine Reihe Aspekte und Besonderheiten soll hier hingewiesen werden.

Allgemeinere sozialgeschichtliche Untersuchungen zu den deutschen und preußischen Juden im 19. Jahrhundert, die vorliegen, gelten immer nur bedingt für den Bereich der preußischen Rheinprovinz; dabei kommen die rheinischen Juden lediglich am Rande vor, so daß die speziellen Bedingungen und Situationen, unter denen damals die Juden im Rheinland lebten, nicht deutlich werden.[54] Auch moderne sozialstatistische und strukturgeschichtliche Untersuchungen mit lokaler oder regionaler Themenstellung liegen noch kaum vor. Die jüngsten Arbeiten von Alwin Müller über Köln[55] betreffen eine Stadt, die immer und ganz besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Ausnahme darstellte und keineswegs repräsentativ für andere rheinische Städte oder gar die Lage auf dem Lande war. Dennoch wären in dieser Art entsprechende Untersuchungen für andere Städte und Regionen der Provinz anzustellen. Im Rahmen der vielen jüdischen Gemeindegeschichten, die in den letzten Jahren entstanden sind, kann man immer mal wieder mehr oder weniger gelungene Abschnitte zur Sozialstruktur der Juden finden. Jedoch sind statistische und soziographische Methoden grundsätzlich problematisch; die entsprechende methodische Auswertung des Quellenmaterials führt oft zu Ergebnissen, die irreführend und ohne Kommentierung nicht zu übernehmen sind. Erstens wird dabei fast überall

gerade im Rheinland das Moment der kleinen Zahlen[56] nicht genügend beachtet. Die jüdischen Gemeinden und die absoluten Zahlen über sie sind in der Regel viel zu klein, als daß statistische Methoden z. B. in Form von tabellarischer oder zeichnerischer Auswertung anwendbar sind. Zwei reiche Kaufleute bei zehn jüdischen Familienvätern verschieben beispielsweise das Bild beträchtlich und machen aus einer Gemeinde von armen Leuten eine wohlhabende, was aber nicht der sozialen Realität entsprochen hat. Bei Gemeinden mit sehr kleinen Zahlen, was im Rheinland die Regel ist, bringen sozialstatistische Methoden meist kaum Aufschlüsse[57]. Die Gemeinden müssen schon größer sein, so wie im Falle Kölns, wo man dann auch zu bemerkenswerten Ergebnissen gelangen kann. Zweitens erschweren die unterschiedlichen und schwankenden Berufsangaben der Juden in den behördlichen Statistiken die Auswertung. Der rheinische Dorf- und Kleinstadtjude ist beruflich kaum faßbar; er hat mehrere „Berufe" und übt verschiedene Tätigkeiten aus. So kann er zugleich Viehhändler und Metzger und sogar Wirt sein, oder er ist Handelsmann, Hausierer und Bettler. Juden wechseln ihre Beschäftigung ungewöhnlich oft; wenn der Kleiderhandel mehr Chancen bietet, wird das Eisenwarengeschäft aufgegeben, und im nächsten Jahr erscheint in der amtlichen Statistik derselbe Jude als Lotterieeinnehmer, während er in wieder einer anderen Aufstellung als Kaufmann bezeichnet wird. So ist es oft besser oder ausreichend, wenn die einfachen Fakten und Zahlen, so wie sie in den Akten enthalten sind, gegeben und die Verhältnisse nur deskriptiv vorgestellt werden.

In der ersten Jahrhunderthälfte waren die rheinischen Juden recht ungleich in der Provinz verteilt. Aus den amtlichen statistischen Zahlen, wie sie im Handbuch von Restorff (1830) für das Jahr 1828 für jede Bürgermeisterei angegeben werden, sind die die Juden betreffenden Zahlen herausgezogen worden, um für dieses Stichjahr einen Querschnitt zur lokalen und regionalen Verteilung der Juden auf die verschiedenen Dörfer und Kreise der Rheinprovinz zu geben (s. Nr. 27). Zahlreiche weitere Statistiken, wie sie für die zwei südlichen Regierungsbezirke in der rheinland-pfälzischen Dokumentation[58] und die drei nördlichen in zahlreichen Akten[59] enthalten sind, bestätigen das Bild.

Es fällt auf, daß in einigen Landkreisen überhaupt keine Juden oder nur sehr wenige wohnen. Im oberbergischen Kreis Wipperfürth leben im Jahre 1828 keine Juden, im benachbarten Kreis Waldbröl nur ein paar im Kreisort. Auch die meisten Bürgermeistereien der benachbarten Kreise Gummersbach, Mülheim, Lennep und Solingen haben keine oder nur ein bis zwei jüdische Familien. Ausgesprochen wenig Juden gibt es in der West- oder Hocheifel. Die Kreise Monschau, Eupen, Malmedy und Daun vermelden keine Juden, Prüm, Bitburg und Adenau nur wenige in insgesamt vier Orten. Merkwürdig erscheint auch, daß im Kreis Saarbrücken lediglich in der Stadt Saarbrücken selbst Juden ansässig sind, nicht aber in den Landbürgermeistereien, während in den benachbarten Kreisen Saarlouis und Ottweiler zahlreiche Juden verstreut in nahezu allen Dörfern wohnen. Besonders viele Juden — und fast alle in Dörfern und Kleinstädten — gibt es an der Saar, an der gesamten Mosel von Trier bis Koblenz, an der unteren Nahe, auf dem Hunsrück, am gesamten Rheinlauf, vor allem am Mittelrhein, in den rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Koblenz, besonders in Wetzlar — hessischer Exklave der Rheinprovinz —, dann an der unteren Sieg, in der Nord- und Voreifel, dem weiten ländlichen Raum zwischen Bonn, Köln, Düren, Jülich, Mönchengladbach und Neuss. Es sind alles verkehrsgünstige und gut erschlossene Regionen entlang der Flußtäler, von Vorteil für Han-

delsgeschäfte, während die handelsfernen Regionen der Eifel und des Bergischen Landes von Juden gemieden worden sind. Am unteren Niederrhein nördlich Krefeld und Duisburg ist die geographische Verteilung wieder ein wenig anders: Die eigentlichen Dörfer weisen bis auf wenige Ausnahmen keine Juden auf, dagegen beobachten wir in den Kleinstädten des Niederrheins fast überall mittlere und kleinere Judengemeinden. Daß an manchmal winzigen Orten recht viele Juden zusammenlebten mit Bethaus und Schule, findet meist seine Erklärung in den besonderen Verhältnissen des 18. Jahrhunderts, als die Inhaber adliger Unterherrschaften oder reichsunmittelbarer Gebiete Juden aufgenommen und mit Schutz und Geleit versehen hatten (so z. B. in Hörstgen/Kr. Geldern, Schwanenberg/Kr. Erkelenz, Breisig u. Rheineck/Kr. Ahrweiler). Auch die bis 1848 als selbständige Verwaltungseinheiten bestehenden standesherrlichen Gebiete der Fürsten von Wied, von Solms-Braunfels und von Solms-Lich und Hohensolms hatten eben darum so viele Juden, weil hier schon im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Schutzjuden die Erlaubnis zur Niederlassung bekommen hatten.

Die rheinischen Juden waren während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der großen Mehrzahl Landjuden, die in Dörfern und Kleinstädten lebten. Dorf- und Kleinstadtjuden unterschieden sich dabei nicht, hatten vielmehr die gleichen Lebensformen und Mentalitäten. Im Rheinland gab es nicht das „Stetl" der Ostjuden und auch keine gettoartigen Judengassen oder Judenviertel — ausgenommen einige ganz wenige größere Städte (wie z. B. Bonn), wo aber schon längst diese Wohnverhältnisse beseitigt worden waren. Die Juden lebten Haus an Haus mit den Christen, oft allerdings in einigen Straßen konzentriert beieinander wohnend, möglichst das Bethaus in der Nähe; an vielen Orten aber gab es nur eine einzige jüdische Familie. Meist waren die Juden seit Anfang des Jahrhunderts Hausbesitzer; zum Haus gehörten Hofplatz und Garten. Sehr oft, vor allem im Jülicher Land, an Mittelrhein und Mosel oder auf dem Hunsrück waren sie so zerstreut, daß sie nicht einmal die Zehnzahl zur Gemeindebildung zusammenbrachten und weit entfernt liegende Bethäuser und Synagogen aufsuchen mußten. Zu richtigen, eigenen Synagogengebäuden hatten es die meisten Landjuden noch nicht gebracht, sondern als Synagoge diente dann ein Betraum in einem Hinterzimmer oder ein angemietetes Bethaus, das noch zu anderen Zwecken genutzt wurde. Erst seit der Jahrhundertmitte mehrten sich die Synagogenneubauten. Das religiöse Gebot, nicht länger als eine Stunde zu Fuß zur Synagoge gehen zu dürfen, konnte darum von vielen rheinischen Juden nicht eingehalten werden. Die extreme Zerstreuung der rheinischen Juden hatte außerdem schwerwiegende Auswirkungen auf deren Bildungsstand und Religiosität. Eine reiche und ausgeprägte jüdische Kultur wie dort, wo Juden konzentriert zusammenlebten, konnte sich im Rheinland nicht entfalten, und eine gewisse, seinerzeit mehrfach vermerkte religiöse Rückständigkeit und Unbildung bei gleichzeitig hoher Gefahr, die jüdische Identität zu verlieren, war sicherlich die Folge dieser isoliert und ärmlich lebenden Juden des Rheinlandes.

Wenige größere Städte nur boten ein anderes Bild. In ihnen gab es größere Gemeinden mit Synagogen und Schulen, und viele ihrer Mitglieder gehörten bereits den „gebildeten Ständen" an, übten entsprechende Berufe aus, meist als Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers und hatten auf Grund ihres Wohlstandes und ihrer Lebensweise schon den Aufstieg ins Bürgertum geschafft. Kleve, Düsseldorf, Bonn, Neuwied, Koblenz und Trier waren solche Städte. Das so viel andere soziale Erscheinungsbild der dortigen Judengemeinden geht vor

allem darauf zurück, daß es sich um alte Residenzstädte handelt, wo es — wie besonders in Düsseldorf, Bonn und Kleve — bereits im 18. Jahrhundert reiche und sozial aufgestiegene Hofjuden gegeben hatte. In einigen jüngeren Industrie- oder auch wirtschaftlich regen Handelsstädten wie Krefeld, Elberfeld, Aachen, Essen, Mülheim/Ruhr, Saarlouis und Saarbrücken, aber auch Köln hatten sich aktive, liberal gesinnte und wohlhabende jüdische Gemeinden gebildet, die sich ebenfalls vom Bild der vielen Landgemeinden unterschieden. Allerdings waren solche „größeren" Gemeinden in diesen Städten klein im Vergleich zu den großen Judengemeinden in den östlichen Provinzen Preußens, die in manchen oberschlesischen und posenschen Kleinstädten und Mittelstädten aus über 1000 Mitgliedern bestanden. Eine dritte Gruppe bildeten mehrere Kreis- und alte Gewerbe- und Handelsstädte, in denen es schon lange bestehende und etwas größere jüdische Gemeinden gab (z. B. Wesel, Ruhrort, Duisburg, Siegburg, Wetzlar, Simmern, Kreuznach). Hier lebten immer einige zu honorigen Bürgern aufgestiegene, wohlhabende Juden, während die Mehrzahl auch in diesen Städten eher zur Gruppe der armen und wenig gebildeten Dorf- und Kleinstadtjuden gehört hat.

Entscheidend für die Situation im Rheinland war der in manchen Bereichen schroffe Gegensatz zwischen den Landjuden, die vor 1848 noch die eindeutige Majorität darstellten, und den Stadtjuden in den wenigen größeren Städten. 1840 lebten 16000 rheinische Juden in Dörfern, 10000 in Städten[60], wobei von letzteren die vielen Kleinstädte mit ihren noch rein dörflichen Lebensformen abzuziehen wären; in wirklichen Städten mögen etwa 4000 Juden zu Hause gewesen sein. Die gebildeten Stadtbürger, die politisch liberal und fortschrittlich dachten, traten für die Emanzipation der Juden ein, weil sie ihre ebenso gebildeten, wohlhabenden und liberal denkenden jüdischen Nachbarn und Mitbürger vor Augen hatten, mit denen sie geschäftlich wie auch gesellschaftlich verkehrten. In diesen Kreisen waren die Befürworter der Emanzipation sowohl bei Juden wie bei Nichtjuden, während den um das nackte Überleben kämpfenden, am Rande des Existenzminimums lebenden Landjuden die Frage der politischen Gleichstellung weitgehend gleichgültig gewesen sein dürfte. Ob die aus dem städtischen liberalen Bürgertum kommenden Abgeordneten, die im Landtag so vehement für die Emanzipation eintraten, viel von den Verhältnissen auf dem Land gewußt haben, ist fraglich; zumindest kommt in den Reden und Petitionen die Lage der Landjuden nie zur Sprache. Nur in den amtlichen Berichten von Landbürgermeistern und Landräten erfährt man etwas über die Probleme, die es hinsichtlich der Juden auf dem flachen Lande gab und die die jüdischen und nichtjüdischen Intellektuellen und liberalen Bürger in den Städten ignorierten.

Weitgehend aus dem Rahmen fiel die Stadt Köln. Nachdem 1798 der erste Jude sich in der Stadt wieder hatte niederlassen dürfen und man 1801 eine Gemeinde gegründet hatte, war diese stürmisch gewachsen und binnen 40 Jahren zur stärksten jüdischen Gemeinde der Provinz geworden. Zwischen 1840 und 1850 verdoppelte sich die Zahl der Kölner Juden, und diese Entwicklung sollte bis zum Ersten Weltkrieg anhalten (1798: 1 Jude, 1816: 150, 1828: 371, 1840: 585, 1850: 1286, 1871: 3172). Dieses Anwachsen in Köln beruhte auf Zuzug, vorwiegend aus den Dörfern und Kleinstädten des Rheinlandes. Kölns Attraktivität für Juden lag in den Möglichkeiten, die die Stadt für Handel und Geschäfte bot. Auch in den anderen Städten wuchsen die jüdischen Gemeinden, doch bei weitem nicht so stark. Gleiches gilt für die Juden auf den Dörfern, deren Zahl ebenfalls nicht unbeträchtlich

zunahm bis etwa 1860, als die Abwanderung der rheinischen Landjuden in die Städte zu stagnierenden und rückläufigen Zahlen auf dem Lande führte. Jedoch gab es auf dem Lande erhebliche lokale und regionale Unterschiede. In manchen Dörfern finden wir zu Beginn des Jahrhunderts einzelne jüdische Familien, später dann nicht mehr. Meist aber verlief die Entwicklung so, daß sich die Juden etwas mehr verteilten und in Ortschaften und Regionen zogen, wo es bis dahin keine Juden gegeben hatte, so daß zwischen 1800 und 1850 in vielen Orten sich überhaupt erstmals Juden niederließen, während nach 1850 wieder die Entwicklung zur größeren Konzentrierung von Juden in bestimmten Städten ging. Dabei gab insgesamt der Regierungsbezirk Koblenz, der zu Beginn der Preußenzeit die größte Anzahl und Dichte von Juden aufwies, am meisten an andere Bezirke ab, so daß dessen jüdische Bevölkerung am wenigsten zunahm.

Insgesamt vermehrte sich die jüdische Bevölkerung noch mehr als die schon stark anwachsende christliche Bevölkerung. Als man dies bei den Behörden erkannte, wurde man unruhig; man stellte Erhebungen an und machte sich Gedanken, vor allem mit dem Bestreben, eine weitere überproportionale Zunahme der Juden zu verhindern. Die Zahlen und Prozente, die um 1830 die Behörden unruhig werden ließen, waren aber recht geringfügig (s. Nr. 31). Die Ermittlungen ergaben, daß die Zunahme der jüdischen Bevölkerung überwiegend durch Zuwanderung entstanden war. Nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen waren die meisten der betroffenen Juden illegal zugewandert ohne behördliche Erlaubnis und Ausnahmeregelung, und zwar aus allen Teilen Deutschlands, vorwiegend aus den hessischen Bundesstaaten, der Pfalz und Baden, am Niederrhein auch aus Holland, auffallend wenig aber aus den östlichen Provinzen Preußens. Freizügigkeit für Juden bestand nur für die Provinz, streng genommen für die Teile der Provinz mit derselben Judenverfassung, so daß die ehedem nassauischen Teile des Koblenzer Regierungsbezirks als Ausland hätten zählen müssen. Ungehindert zuziehen durfte man dagegen, wenn man sich als Ackerbauer betätigen oder sich Kunst und Wissenschaft widmen oder einen Gewerbe- und Industriebetrieb mit einem Mindestvermögen aufmachen wollte (s. napoleonisches Dekret von 1808 Art. 16 und preußische Verfügung, s. Nr. 34, s. ferner Nr. 31, 32, 33, 39, 40, 43, 44, 45, 51, 59, 60, 61, 75, 78).

Die Unterbehörden wurden mehrmals streng angewiesen, sich genau an die Bestimmungen über die Einwanderung von Juden zu halten, wobei Ausnahmen nur mit ministerieller Genehmigung gestattet werden sollten. Es war keineswegs Absicht der Berliner Regierung, für einen Ausgleich der Juden innerhalb der einzelnen Provinzen zu sorgen; die Posener Juden sollten unbedingt in Posen bleiben. In den Akten finden sich zahlreiche Einzelvorgänge über die Versuche der Behörden, die Ansiedlung von illegal zugewanderten Juden rückgängig zu machen oder erst gar nicht zustande kommen zu lassen. Ein sehr wichtiger Aspekt für den Bürgermeister und den Gemeinderat, der gehört werden mußte, war immer, ob es sich um arme oder kriminelle Juden handelte, die eventuell der Gemeinde und Armenkasse zur Last fallen würden (s. Nr. 59), wobei meist nur schwer zu entscheiden ist, ob es sich jeweils um ein echtes oder ein vorgeschobenes Argument gehandelt hat. Eindeutige Fälle von Judenfeindschaft kamen aber vor (s. Nr. 51). Doch ein einheitliches Bild läßt sich nur sehr schwer gewinnen; einmal wollten die Unterbehörden großzügiger verfahren (s. Nr. 59, 60), ein andermal entschieden die Oberbehörden korrekt zugunsten der Juden, sofern alle formalen Bedingungen erfüllt waren (s. Nr. 51, 59). Es gab spezielle

Verfügungen für jüdische Lehrer und Kultuspersonen (Kantoren, Schächter), für Gesellen (s. Nr. 75), für Dienstboten (s. Nr. 36, 43), für aus dem Ausland stammende Ehefrauen (s. Nr. 39). Bei den rheinischen Regierungen und dem Oberpräsidium dürften mehr Beamte, die zu einer milden Anwendung der Gesetze neigten, amtiert haben als in den Berliner Ministerien. Insgesamt ist bei den Behörden eine klare Tendenz zu großzügigerem Verfahren seit Ende der Dreißiger Jahre zu beobachten (s. Nr. 101).

Keine Bedeutung bei der überproportionalen Zunahme der Juden dürften im Rheinland die Übertritte zum Christentum gehabt haben. Konversionen kamen zwar vor, mehr zur evangelischen als zur katholischen Konfession, doch waren das Einzelfälle; die große Masse der rheinischen Landjuden blieb davon unberührt. Eine Taufbewegung wie in Berlin zu Beginn des Jahrhunderts hat es im Rheinland nicht gegeben.

Daß aber die Zunahme der jüdischen Bevölkerung nicht allein auf Einwanderung zurückging, darauf wurde mehrmals in amtlichen Berichten hingewiesen. Was dazu der als Fachmann ausgewiesene hohe Ministerialbeamte J. G. Hoffmann 1842 feststellte[61], gilt auch für die Rheinprovinz. Die Sterblichkeit unter den Juden war auffallend geringer als unter den Christen. Die gesündere Lebensweise und die höhere Sittlichkeit wie Moralität der Juden, vor allem ihr Familienleben und ihre vorbildliche Kinderfürsorge wurden als Ursachen angegeben, aber auch daß sie körperlich anstrengende Berufe und Arbeiten nicht ausübten (s. Nr. 137 Anm. 1). Der Regierungspräsident von Koblenz stellte sogar fest, die Ursachen lägen „1. in den früheren und häufigeren Eheverbindungen der Juden da, wo die Verehelichung denselben unbedingt erlaubt ist wie auf dem linken Rheinufer, 2. in der einfacheren Lebensart der Juden überhaupt und 3. in ihrer Enthaltsamkeit von dem Trunke überhaupt und dem Genusse des Branntweins insbesondere" (Nr. 33).

Die berufliche Struktur der Juden in der Rheinprovinz unterschied sich teilweise stark von der in den preußischen Ostprovinzen, besonders in Posen, Westpreußen und Oberschlesien. Sie entspricht derjenigen, die überall im Westen Deutschlands im gesamten Rheingebiet anzutreffen war. Die Verhältnisse in Hessen, der Pfalz und im Elsaß waren ähnlich, was besonders auf die beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier zutrifft. Etwa 90% aller rheinischen Juden übten eine Handels- oder Geschäftstätigkeit aus. Die jährlich zu erstellenden Listen über die jüdischen Gewerbe- und Handeltreibenden aus Anlaß der Patenterteilung geben einen guten Überblick über die Berufe in jeder einzelnen Gemeinde (s. Nr. 183—189). Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen Kaufmann und Handelsmann. Der Kaufmann arbeitete im Kontor, er betrieb einen größeren Warenhandel und hatte einen Geschäftsbetrieb mit Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen. Sein Geschäft war reputierlich und honorig, und er war gewissermaßen ins Bürgertum aufgestiegen. Der Handelsmann hingegen zog als Händler übers Land, seine paar Waren auf den Rücken gepackt („Packjude") oder mit dem Karren transportierend, um seine gelegentlichen Geschäfte zu machen. Vielfach hatte er sich auf ein einziges Produkt spezialisiert, wie Stoffe vor allem, Felle, Werkzeuge, aber auch Uhren, Brillen, Schmuck, meist aber handelte er mit allem, was Gewinn versprach. Diese jüdischen Wanderhändler, die in vielen Dörfern zusammen mit den ebenfalls ambulanten Viehhändlern die Mehrheit der Juden ausmachten, waren wenig angesehen und wenig beliebt, dem Sozialprestige des Zigeuners nicht unähnlich. Das Geschäft eines solchen Handelsmannes oder Händlers

unterschied sich kaum von dem des jüdischen Hausierers und Lumpensammlers; er stand ganz unten auf der sozialen Stufe der typisch jüdischen Berufszweige. Unter ihm gab es dann nur noch die Bettler, Vagabunden sowie Kleinkriminellen, wenn auch die Zeiten vorbei waren, als in den rheinischen Räuberbanden des 18. Jahrhunderts nicht wenige Juden als aktive Räuber oder Hehler mitgemacht hatten[62]; letzteres war jedoch im Bewußtsein der Bevölkerung durchaus noch lebendig und wurde immer noch den Juden vorgehalten.

Diese durch die Dörfer ziehenden Hausierer, Trödler, „Schmuser" oder „Gängler", wie sie im Saarland genannt wurden, die mit Lumpen und Altwaren, Kram jeder Art, Stoffen und speziellen Waren handelten, wie auch die sozial angeseheneren Viehhändler galten als die typischen jüdischen „Schacherer", „Mäkler" und „Wucherer".[63] Die Gegner der Juden wiesen immer wieder auf diese Juden hin, welche sie als typisch und unverbesserlich hinstellten. „Schachern" und „wuchern" gehörten zur Natur der Juden und das mache sie unfähig zur Assimilation und Emanzipation. Selbst wohlmeinende Beamte und Publizisten stellten enttäuscht fest, daß trotz der seinerzeit von der französischen und preußischen Gesetzgebung gewährten Rechte und Möglichkeiten sich die Juden kaum geändert und verbessert hatten. Die Zahl der jüdischen „Wucherer", deren Lebensform und Geschäftspraxis man auch im Rheinland als entschieden unmoralisch verurteilte, hatte sich nur unwesentlich verringert. In den Berichten der Landräte, die ihre Kreise in der Regel sehr gut kannten, wird regelmäßig auf dieses Problem hingewiesen, das ein echtes und ernstes gewesen sein muß und keineswegs nur ein von Antisemiten herbeigeredetes. In den landrätlichen und gerichtlichen Gutachten werden die Praktiken und Methoden der „Wucherer" geschildert, so z. B. die sogen. „Viehverstellung", das Auskundschaften, die Zinsenpraxis, alles mündlich und ohne schriftlich-notarielle Verträge abzumachen, das Geld vom Schuldner zu verlangen, wenn dieser zahlungsunfähig ist, und manches mehr (s. Nr. 17, 42, 136, 139, 141, 145, 147, 154, 164, 167, 173, 174, 322). Doch wird durchaus gesagt, daß die meisten dieser Juden anständige Leute seien und daß es neben den jüdischen auch christliche Wucherer gebe und daß beider Handeln gleichermaßen verwerflich und zu bestrafen sei. Aber die jüdischen Händler waren nun einmal diejenigen, die in erster Linie dieser Tätigkeit nachgingen und die auffielen. Hinzu kommt, daß die vielen Kleinbauern oftmals nach dem Entlassen in die wirtschaftliche Selbständigkeit überfordert und in Geschäften unerfahren waren. Sie griffen leichtfertig zu, wenn man ihnen Kredit anbot, und konnten dann das Geld nicht zurückzahlen, wobei die vielen Not- und Krisenjahre seit 1817 und die allgemein schwierige Situation der Landwirtschaft ein Weiteres taten, damit die rheinischen Kleinbauern und Winzer nicht auf den grünen Zweig gelangten. Wenn sie dann den Kredit nicht zurückzahlen oder auch Saatgut oder Kuh nicht bezahlen konnten, mußten sie Waren annehmen, Äcker und Vieh verpfänden. Daß die Lage für den armen jüdischen Kleinkreditgeber, der immer ein hohes Risiko einging, ähnlich schwierig gewesen sein dürfte, wurde meistens nicht gesehen. Erst als nach 1850 überall im ländlichen Raum Spar- und Darlehnskassen und die Raiffeisenbanken entstanden, besserte sich die Situation. Die Juden als Kreditgeber, ohne die vorher die dörfliche Agrarwirtschaft nicht existiert hätte, wurden überflüssig und ausgeschaltet (s. Nr. 313, 340). Daß seitdem die rheinischen Juden vermehrt vom Land in die Städte zogen, hat sicherlich auch mit dieser Entwicklung zu tun. Die Gegenden der Rheinprovinz, in denen wie 1808 im Elsaß

über den jüdischen „Wucher" geklagt wurde, waren die, wo es besonders viele arme und Zwergbauern gab, Eifel, Mittelrhein, Mosel, Hunsrück und Westerwald. Mehrmals sagen die landrätlichen Berichte, daß dort, wo die Bauern wohlhabend und geschäftserfahren sind (z. B. am Niederrhein oder in der Aachen-Heinsberger Gegend), es keinen jüdischen „Wucher" gebe. „Wucherer" und „Jude" waren im Sprachgebrauch der rheinischen Landbewohner seit jeher Synonyme, ähnlich wie das französische „juif" immer auch die Nebenbedeutung „Wucherer" hatte. „Jüd" ist in manchen Gegenden des Rheinlandes noch heute jemand, der mit Geld gut umgehen kann und vor dessen Raffinesse man auf der Hut sein muß; an Religion oder gar Rasse ist dabei nicht gedacht.

Diesen Kleinkredit- und ambulanten Kleinwarenhandel der Juden mit den Landbewohnern nannte man „Nothandel", den die Behörden und Aufklärer beseitigen wollten und vor Augen hatten, wenn sie sagten, die Juden seien noch nicht reif zur Emanzipation. In den meisten deutschen Bundesstaaten, so in Baden, Württemberg und Kurhessen, schloß man diese Gruppe von umherziehenden Nothändlern generell von den Bürgerrechten aus. Und als man in der Rheinprovinz 1845 das Gewerbepatent abschaffte, galt das nicht für diese Klasse armer Juden, die man weiterhin vermittels Patentgenehmigung kontrollieren wollte (s. Nr. 387, 389).

Ein in allen Teilen der Rheinprovinz unter den Juden besonders verbreiteter Beruf war der des Vieh- und Pferdehändlers. Wenn es so etwas wie einen Monopolberuf für Juden gab, dann war das der Viehhandel. Nichtjüdische Viehhändler sind in der Tat selten, in manchen Gegenden überhaupt nicht anzutreffen. Viehmärkte wurden regelmäßig verlegt, wenn sie auf den Sabbat oder jüdische Feiertage fielen (s. Nr. 38). Das soziale Ansehen der Viehhändler war unterschiedlich; die Skala reicht vom über die Dörfer ziehenden Händler, der gelegentlich eine Kuh kaufte und weiterverkaufte bis zum Großhändler, der Viehtreiber und Agenten beschäftigte, und zum angesehenen Pferdehändler. Für den Landmann war der jüdische Viehhändler ein lebenswichtiger Faktor, so wie der Kurzwarenhändler und Hausierer für die Versorgung im ländlichen Raum entscheidend war und all die Kleinigkeiten beschaffte, die benötigt wurden. Der jüdische Viehhändler wußte immer, wo eine Kuh gebraucht wurde und wo eine zu kaufen war; er war der Geschäftspartner, von dem oft genug die bäuerliche Existenz abhing. Eine ähnliche Funktion hatte der Korn- und Getreidehändler, der Fellhändler, der Landproduktenhändler, alles typische Berufe der rheinischen Juden, aber längst nicht so verbreitet unter ihnen wie die Viehhändler. Auch die recht zahlreichen jüdischen Weinhändler sind zu nennen, die es trotz der allgemein jüdischen Abneigung gegen Alkohol an Mosel, Nahe und Mittelrhein gegeben hat.

Schon im 18. Jahrhundert hat die Entwicklung im Rheinland dazu geführt, daß der jüdische Händler Vieh schlachtete und das Fleisch verkaufte. Sehr viele Viehhändler betätigten sich auch als Metzger oder übten schließlich nur dieses Geschäft aus. Vor allem am Niederrhein, in der Aachener und Kölner Gegend, weit weniger in der südlichen Rheinprovinz, gab es zahlreiche jüdische Metzger, sowohl in den Städten (in Krefeld waren 1840 von 49 jüdischen Gewerbetreibenden 30 Metzger) als auch in den Dörfern, wo oft der einzige Metzger ein Jude war (s. Nr. 179, 183, 184). Daß auch das Verfahren des Schächtens den Juden bei der Ausübung dieses Geschäfts zugute gekommen ist, darf ange-

nommen werden. Zumindest haben diese jüdischen Metzger, deren Anteil sich vermehrte, zur Zufriedenheit ihrer christlichen Kunden gearbeitet. Wenn sie auch Schweine für ihre christlichen Nachbarn geschlachtet haben, obgleich damals auf dem Lande man meist Rinderfleisch gegessen hat, dann achteten sie selbstverständlich auf genaue Trennung des Fleisches, es tat aber ihrer Frömmigkeit keinen Abbruch. In den Statistiken werden die Metzger oft unter der Rubrik Handwerker eingeordnet, was immer wieder zu Mißverständnissen führt. Das von Juden betriebene Metzgergeschäft war kein eigentliches Handwerk, es war vielmehr Viehhandel mit Schlachtung und Fleischverkauf.

Eigentliche, d. h. die ursprünglich zünftig betriebenen Handwerksberufe wurden von den Juden im Rheinland kaum ausgeübt. Jüdische Schneider und Schuster, wie sie in großer Zahl in den Ostprovinzen oder in Bayern anzutreffen waren, gab es hier nicht, geschweige denn die mit schwerer körperlicher Arbeit verbundenen Berufe des Stellmachers, Tischlers oder Maurers. Einzelne jüdische Handwerker kamen allerdings vor, so in den größeren Städten (Kleve, Wesel, Essen, Mülheim/Ruhr, Bonn, Koblenz) und vor allem an der Saar (Ottweiler, Saarlouis, Merzig) und an der Nahe (Kreuznach, Sobernheim). Einige jüdische Handwerker sind auch aus Bayern und dem Osten zugewandert, weil sie im rheinischen Preußen offensichtlich bessere Chancen hatten.[64]

Daß Juden weder unter den Handwerkern noch unter den Ackerbauern noch unter den Hand- und Fabrikarbeitern zu finden waren, wurde ihnen von ihren Gegnern ständig vorgehalten. Wohlmeinende und fortschrittsgläubige Kreise in der Beamtenschaft, aber auch Juden selbst, versuchten darum, das Erlernen von Handwerksberufen unter den Juden zu fördern. Von jüdischer Seite war es der 1825 gegründete Marks-Haindorf'sche „Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und zur Förderung von Handwerken und Künsten unter den Juden", der in der Rheinprovinz überall intensiv von den Behörden unterstützt wurde, derart daß sogar an einigen Orten Bürgermeister die Kosten für jüdische Lehrlingsplätze übernahmen. Doch scheiterten diese Bestrebungen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vollständig. Wiederholt stellte man enttäuscht fest, daß der junge Jude nach der Handwerkslehre doch wieder in den Handel gegangen war. Die Ursachen haben nicht allein an den Juden selbst gelegen, obgleich man es ihnen nicht verdenken konnte, das zu tun, was Familientradition, überlieferte Kenntnisse und Gewinnchancen ihnen nahelegten und was eben durch jahrhundertelange, ihnen aufgezwungene Gewohnheit ihr Geschäft war. Die meisten Artikel in den rheinischen Zeitungen zur Judenfrage, aber nicht wenige amtliche Behördenberichte erkannten durchaus diese Zusammenhänge und nahmen die Juden in Schutz. Als vielleicht entscheidende Gründe kamen aber hinzu, daß das Handwerk sich in einem permanenten Krisenzustand befand, stark überbesetzt war und kaum Zukunftsaussichten bot, dann aber machten es die alltäglichen Umstände dem Juden so gut wie unmöglich, bei einem christlichen Meister als Jude zu leben und zu arbeiten, mußte doch der jüdische Lehrling die Sabbat- und Speisegebote einhalten, was wiederum die Meister davon abhielt, jüdische Lehrlinge und Gesellen einzustellen.

Juden als Ackerbauern gab es im Rheinland überhaupt nicht. Wohl aber besaßen viele, vor allem im Hunsrück sowie an Rhein und Mosel, neben einem Garten auch einige Äcker und Wiesen, die sie aber nicht selbst bestellten, was in verschiedenen Berichten kritisch

vermerkt wurde. Allein an der Saar scheint es Juden in größerer Zahl gegeben zu haben, die selbst auf dem Felde arbeiteten, wenn auch die Berichte die Sache wohl übertrieben haben dürften (z. B. Ottweiler, s. Nr. 92; s. ferner Nr. 178). Die Grundstücke, ja manchmal ganze Bauernwirtschaften oder sogar Rittergüter (s. Nr. 89), die Juden aufkauften, meist bei Gelegenheit von Zwangsversteigerungen oder Pfändungen, wurden möglichst rasch weiterverkauft und waren lediglich Geschäftsobjekte. Im Landtag 1845 gerieten über die Bewertung dieser Tatsachen die Abgeordneten Merkens und v. Loe in Streit (s. Nr. 373). Daß die Beteiligung von Juden an solchen Geschäften zu Mißstimmungen gegen die Juden führte, ist vielerorts zu beobachten.

Auch jüdische Fabrikarbeiter waren damals kaum zu finden. In Krefeld, wo weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung in der Seidenindustrie arbeitete, gab es 1840 nur einen jüdischen Seidenweber (s. Nr. 183), in Elberfeld und Barmen, den beiden anderen Zentren der Textilindustrie keinen einzigen jüdischen Arbeiter.[65] Hellwitz hebt in seiner Denkschrift (s. Nr. 14) es als etwas Besonderes hervor — und es war auch eine große Ausnahme —, daß ein Industriebetrieb jüdische Arbeiter beschäftigte. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Fabrikant ebenfalls Jude war. Wenn Juden als unselbständige Gesellen, Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren, so waren sie es bei jüdischen Chefs und in jüdischen Betrieben. Dem Zusammenleben und Zusammenarbeiten waren wegen der rituellen Gebote, die der fromme und traditionsbewußte rheinische Jude einzuhalten hatte, enge Grenzen gesetzt, was die Publizisten und Politiker nicht immer deutlich genug gesehen haben.

Handelsgehilfen, Agenten, Reisende, Lotterieeinnehmer hat es unter den rheinischen Juden recht viele gegeben. Es waren Berufe für Aufsteiger und Durchgangsbeschäftigungen für junge Leute in den größeren Handelsstädten, vor allem in Köln. Jüdische Fabrikanten findet man überall, doch darf deren Zahl und Bedeutung nicht überschätzt werden: die meisten dieser „Fabrik"unternehmungen waren winzig und nicht von Dauer. Sehr viele gab es in der Textilbranche. Es fällt auf, daß Juden sich gern spezialisierten und neue oder ungewöhnliche Waren produzierten und vertrieben. Auch ist der Übergang vom Fabrikanten zum Kaufmann fließend. Jüdische Bankiers gab es in den großen Städten wie Köln, Düsseldorf, Kleve, Essen, Krefeld, Aachen, Bonn, Koblenz und Saarbrücken. Die meisten besaßen — wie in jenen Jahren üblich — nur ein Kontor mit ein oder zwei Gehilfen und Mitarbeitern und betrieben bei eher bescheidenem Geschäftsvolumen Geldwechsel und Kommissionsgeschäfte. Alle aber wurden übertroffen vom Bankhaus der Gebrüder Abraham und Simon Oppenheim in Köln, das als einziges im Rheinland nationalen und sogar internationalen Rang besaß. Doch jener zahlenmäßig kleinen Gruppe von ins Bürgertum und Großbürgertum emporgestiegenen jüdischen Bankiers, Großkaufleuten und Fabrikanten kommt eine erhebliche Bedeutung zu; denn sie waren die Juden, die als Notabeln und als Honoratioren als erste in die Stadtverordnetenparlamente gewählt wurden (s. Nr. 218, 398) und mit denen die entsprechenden nichtjüdischen Kreise geschäftlich und gesellschaftlich verkehrten und von denen sie beeindruckt und beeinflußt wurden, so daß letztere sich in den Zeitungen und im Landtag für die Sache der Emanzipation und der vollständigen Gleichstellung der Juden einsetzten. Im rheinischen liberalen Bürgertum vermochte man seit 1840 nicht länger einzusehen, weshalb diese liberalen und assimilierten

Juden nicht alle Rechte besitzen sollten, die jedem anderen steuerzahlenden Staatsbürger zustanden.

Zahlenmäßig nicht ins Gewicht fielen die jüdischen Akademiker. Der einzige akademische Beruf, der traditionell für Juden in Frage kam, war der des Arztes. Und so gab es in größeren und kleineren Orten durchaus jüdische Ärzte. Andere akademische Berufe konnten Juden seit 1816 nicht ausüben, da preußische Gesetze dieses verboten. Das waren z. B. Apotheker, Juristen, Beamte, Lehrer an öffentlichen Schulen. An der einzigen rheinischen Universität Bonn studierten von Anfang an Juden (z. B. Heine 1819), vor allem Medizin oder in der philosophischen Fakultät. Der Arabist und Orientalist G. W. Freytag zog zwischen 1820 und 1850 mehrere jüdische Studenten an, die später als Rabbiner bekannt wurden (Abraham Geiger, Salomon Munk, Jacob Bernays, Lion Ullmann, der aber anderswo promovierte)[66]. Typisch ist der Lebenslauf des aus Grevenbroich stammenden jüdischen Intellektuellen Ludwig Wihl, der gern Hochschullehrer geworden wäre, dies aber weder in Preußen noch in Bayern werden durfte, darum Journalist und freier Schriftsteller wurde sowie sich zeitweise in Aachen als Lehrer einer Privatschule versuchte (s. Nr. 299 Anm. 1).

Für jüdische Intellektuelle boten sich in der Rheinprovinz, die damals nicht zu den geistig-kulturellen Zentren Deutschlands rechnete, nicht allzu gute Chancen, und viele verließen die Provinz, andere betätigten sich als Journalisten und Gelegenheitsschreiber. Jüdische Redakteure gab es um 1842 an der Rheinischen Zeitung, der Düsseldorfer und der Aachener Zeitung. Für das geistige Klima waren allerdings die jüdischen Schriftsteller nicht ohne Bedeutung, da sie oftmals radikalen politischen Richtungen anhingen und demgemäß über Gebühr Beachtung fanden. Deren Zahl und Wirksamkeit wurde auch in der Argumentation der rheinischen Judengegner beträchtlich aufgebauscht. Die typischen rheinischen Landjuden aber wußten kaum etwas von Heinrich Heine, Moses Hess oder Karl Marx und deren Schriften; für das mühsam-alltägliche Leben auf dem flachen Land war es recht unerheblich, was in den vielen Broschüren und den Journalen seit 1840 zur „Judenfrage" zu lesen war.

Für das innere soziale Leben der rheinischen Juden spielten die Lehrer und Kultuspersonen eine besondere Rolle, ohne die ja eine Gemeinde nicht auskommen konnte und die sie bezahlen mußte, wenn sie mal angestellt waren. Es handelte sich um den Vorsänger (Kantor), den Schächter (Schochet) und den (Religions)Lehrer. An vielen Orten übte ein Mann alle drei Funktionen aus und mußte dazu noch einen kleinen Handel betreiben, um leben zu können. Bei den winzigen, armen Gemeinden hierzulande waren diese Zustände fast die Regel, waren doch neben Westfalen die jüdischen Gemeinden der Rheinprovinz die kleinsten in ganz Preußen (1834 im Durchschnitt 94 Mitglieder).[67] Dem Kantor bzw. Lehrer kam auch darum eine so große Bedeutung zu, weil die Gemeinden viel zu klein waren, um sich Rabbiner zu halten. Es gab ja vor 1850 nur fünf ständig besetzte Rabbinatssitze: die Oberrabbiner von Trier, Bonn und Krefeld, die Rabbiner in Kreuznach und Düsseldorf (von 1821 — 37 unbesetzt), außerdem die zeitweisen Amtierungen von Rabbinatskandidaten in Saarlouis, Koblenz und Köln. Die seit etwa 1840 größte rheinische Gemeinde, Köln, erhielt erst 1857 einen eigenen Rabbiner.[68] Der Lehrer/Kantor nahm die Trauungen vor, erteilte den Religionsunterricht, leitete den Gottesdienst, trat in der Amts-

tracht des Rabbiners auf (s. Nr. 193, 196ff.) und war mehr oder weniger angesichts der fehlenden und nur selten die Gemeinden besuchenden Rabbiner geistiges und religiöses Haupt der Gemeinden (vgl. den „Rab" Moises Levy in Merzig: s. Nr. 73). Die Lehrer kamen sehr oft aus anderen Regionen; wir finden zahlreiche Ostjuden, aus Posen und Polen stammend, die meistens nur wenige Monate oder Jahre tätig waren, schlecht oder gar nicht ausgebildet, die miserabel bezahlt und im „Wandeltisch" bzw. in Form einer sogen. „Löffelstelle" reihum verpflegt wurden, die darum auch oft im Streit mit dem Gemeindevorstand oder den Eltern den Ort wieder verließen. Für die Behörden waren diese jungen jüdischen Lehrer ein Problem, da sie oft Ausländer waren und ohne Genehmigung und ohne Ablegung einer staatlichen Prüfung unterrichteten. Selbst die Oberrabbiner, die sich sehr um die Hebung des jüdischen Schulunterrichts bemühten, welcher zu Beginn der Preußenzeit völlig am Boden lag, versuchten immer wieder, gegen solche jüdischen Winkellehrer sogar mit Hilfe der Polizei vorzugehen (s. Nr. 63). Der von Marks und Haindorf gegründete Verein konnte auf dem Gebiet der Lehrerbildung tatsächlich Bemerkenswertes erreichen, und seiner Wirksamkeit, jüdischer Eigeninitiative wie Einberufung von Lehrerkonferenzen (s. Nr. 393) als auch dem nicht nachlassenden Druck der Behörden ist es zu verdanken, daß alsbald in der Rheinprovinz bessere Lehrer zur Verfügung standen. Für alle jüdischen Elementarschullehrer war seit 1824 eine staatliche Prüfung erforderlich, für die Religionslehrer eine Prüfung durch einen Rabbiner. Insgesamt dürfte sich in den ersten Jahrzehnten preußischer Verwaltung für die rheinischen Juden auf dem Gebiete der Schulbildung und des Unterrichtswesens vielleicht am meisten getan und verbessert haben, ohne daß dies immer richtig erkannt worden ist; die Früchte dieses Bemühens wurden dann 1848 und in der zweiten Jahrhunderthälfte sichtbar. Dennoch hatten die meisten jüdischen Elementarschulen — jüdische höhere Schulen gab es nicht — einen schweren Stand und gingen oft rasch wieder ein. Diejenigen jüdischen Eltern, die eine möglichst schnelle Assimilation und das Fortkommen ihrer Kinder vor Augen hatten, schickten diese nicht in die jüdische Schule, sondern in eine christliche, eher evangelische als katholische Schule, oder stellten, sofern sie das Geld hatten, gar Privatlehrer an, so daß die jüdische Schule an manchen Orten eine Arme-Leute-Schule wurde.

Mit der Schulbildung der durchschnittlichen rheinischen Landjuden war es um 1830 nicht allzu weit her. Es ist eine Legende, daß Juden generell gebildeter als Christen gewesen seien. Das mag im Mittelalter so gewesen sein, vielleicht auch unter den Ostjuden jener Zeit, sicherlich im späten 19. Jahrhundert, aber nicht unter der ländlichen jüdischen Bevölkerung des Vormärz in der Rheinprovinz. Einige Male wird in Berichten erwähnt, daß die Juden noch ihre eigene Sprache haben, daß sie „jüdeln" und nicht richtig Deutsch können. Was damit gemeint ist, ob das alte Jüdisch-Deutsch oder das Jiddisch eingewanderter Ostjuden, mag dahingestellt bleiben. Die Eingaben nicht weniger Juden, wie sich solche in den Akten finden, sind überaus fehlerhaft und entsprechen nicht dem Stil der Goethezeit (vgl. Leon Lazar Hellwitz in seinen gedruckten Schriften, s. Nr. 14).

Festzuhalten ist außerdem, daß das Rheinland um 1840 mit einer durchschnittlich zahlreichen jüdischen Bevölkerung nur ein Randgebiet für die Kultur des Judentums war. Hier gab es keine Talmudschulen und keine Zentren jüdischer Gelehrsamkeit; diese lagen im Osten. Und auch die Zentren der Reform des Judentums waren anderswo, in Berlin, Bres-

lau, Hamburg, Frankfurt. Fürs Rheinland, zumal dessen städtisches Judentum, galt, was ein Zeitgenosse über die um Assimilation bemühten Berliner Juden bemerkte: „Jeder reiche Jude war ein vornehmer Mann . . .; jeder arme war ein gemeiner Mensch, bis er reich wurde: dann gehörte er gleich zu den ersten Gesellschaften."[69]

Reichtum und Armut waren im Alltag oft die entscheidenden Kriterien für die soziale Einordnung. Selbst in der Gemeinde wurde immer wieder geklagt, daß die reichen Mitglieder, die man fast nur in die Ämter wählte, allzu selbstherrlich über alles zu sagen hatten. Wer Geld erlangt hatte, ahmte den Lebensstil der nichtjüdischen Umwelt nach, hatte gesellschaftlichen Kontakt und fand auch Anerkennung. Daß er sich um Assimilation bemühte, sein Judentum möglichst verbarg und nicht sichtbar werden ließ, es nur als Religion gleich einer der christlichen Konfessionen verstanden wissen wollte, war selbstverständlich. Das sehr weitgehende Streben nach Assimilation in den vor allem städtischen Kreisen des rheinischen Judentums, darin den Verhältnissen in Frankreich und Holland ähnlich, hatte oftmals religiösen Indifferentismus zur Folge. Die Neigung zur Reform der jüdischen Religion und des Gottesdienstes, zur Liberalisierung und Nichtachtung der Gebote, besonders des Talmud, war darum weit verbreitet. Die orthodoxen Ostjuden mit ihrem anderen äußeren Erscheinungsbild wurden von den rheinischen Juden in der Regel abgelehnt, wobei deren ungern gesehene Zuwanderung allerdings durch die behördlichen Verbote sich damals noch in Grenzen hielt. Höchst aufschlußreich sind verschiedene Berichte von jüdischer Seite über die geistige Situation in den größeren städtischen Gemeinden, wie sie vor allem in den dreißiger und vierziger Jahren in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums veröffentlicht worden sind, meist allerdings, um die fortschrittliche Gesinnung der Gemeinde zu dokumentieren (s. Nr. 90, 92, 95, 102, 105, 106). Seit Ende der dreißiger Jahre entstanden in nahezu allen Städten gegen das orthodoxe Judentum gerichtete Kreise, die meist rasch die Mehrheit gewannen. Sie wurden unterstützt vor allem von den zwei Oberrabbinern Dr. Ullmann von Krefeld (1836—43; s. Nr. 90 u. 302) und Joseph Kahn von Trier (1841—75, s. Nr. 110). Ullmann resignierte offenbar schon bald, war auch von mehr eirenischer Natur, der den Konflikten lieber aus dem Wege ging, ganz im Gegensatz zu seinem Trierer Amtskollegen, der oft die orthodoxen Landgemeinden mit seinen Reformvorstellungen vor den Kopf stieß und gegen den sich in Trier selbst schon 1845 eine entschiedene Oppositionsgruppe stellte, die öffentlich gegen seine Neuerungssucht protestierte (s. Nr. 391). Über die Reformen in den Gemeinden und darüber entstandene Spaltungen stellten 1843 die Behörden Erhebungen an, die, auch wenn nicht immer alle Bürgermeister in das Innere der jüdischen Gemeinden vollständige Einsicht gewannen, doch einen Überblick über den Zustand in diesem Stichjahr geben können (s. Nr. 195, 197ff., 223). Zentren der „Neologie" und des Liberalismus müssen die jüdischen Gemeinden von Saarbrücken, Saarlouis, Trier, Koblenz, Bonn, Köln, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld, Essen und Kleve gewesen sein. Doch in all diesen Städten blieben auch starke orthodoxe Gruppen bestehen. Es scheint, daß nach einem gewissen Überschwang an Reformen sich ab 1845 die Orthodoxen zum Widerstand sammelten und sich auch in den Städten nicht mehr in die Ecke drängen lassen wollten (s. Nr. 394). Das rheinische ländliche Judentum aber blieb den traditionellen Lehren und Glaubensformen treu und der althergebrachten orthodoxen Religion verhaftet. Hier änderte sich nicht viel, auch wenn seit den vierziger Jahren manche Gebete deutsch gesprochen und hie und da deutsch

gepredigt wurde, sofern ein Prediger zur Stelle war (vgl. die kritischen Berichte Nr. 388 u. 392).

Das Zusammenleben zwischen Christen und Juden im Rheinland wird schon damals als eher gut geschildert. In den rein katholischen ländlichen Regionen der Provinz war die Kluft zwischen Katholiken und Protestanten größer als die zwischen Katholiken und Juden, welche ja im selben Dorfe wohnten, während man die Protestanten nur vom Hörensagen kannte. Bei aller Vorsicht darf angenommen werden, daß das christlich-jüdische Verhältnis hier besser war als in anderen deutschen Provinzen und Ländern. Auf jeden Fall änderte es sich im Laufe eines halben Jahrhunderts seit Beginn der Franzosenzeit entschieden zum Besseren. Daß man ab 1843 in weiten Kreisen so vehement für die Juden und deren Emanzipation eintrat, hat sicher auch eine Ursache in dem verbesserten Zusammenleben und Kennenlernen von Juden und Nichtjuden. Doch ist von Dorf zu Dorf, von Region zu Region, generell vom Dorf zur Stadt, von Schicht zu Schicht zu unterscheiden. Auch längst nicht alle Gebildeten waren Freunde der Juden. Auffallend ist der starke Anteil von Judenfeinden unter den Professoren der Bonner Universität (s. Nr. 80, 194, 345). Weniger Gegner als vielleicht erwartet gab es in der Bürokratie. Bei den leitenden Beamten hatten die Juden viele Fürsprecher und Anhänger ihrer Emanzipation, die jedoch nicht immer sich so äußern konnten, wie sie es wohl gern getan hätten, mit Rücksicht auf die ihnen bekannten Vorbehalte des Königs und der Berliner Ministerien (z. B. die Oberpräsidenten v. Ingersleben und v. Schaper, s. Nr. 4, 10; Nr. 153; s. ferner Nr. 126, 158, 166, 177, 181). In die dörfliche Gesellschaft wurden die Juden immer mehr integriert, indem sie Grund- und Hausbesitz erwarben. Um 1840 sind mehr als die Hälfte aller rheinischen Juden Hausbesitzer gewesen; besonders in der südlichen Rheinprovinz war es gang und gäbe, daß Juden Haus und Garten ihr Eigen nannten. An den jüdischen Nachbarn, der Tür an Tür wohnte, hatte man sich offenbar im Rheinland mehr als anderswo gewöhnt. Doch sind Aussagen über ein derartig positives Zusammenleben nur mit Vorsicht zu machen. In Krisengebieten und Krisenzeiten konnte es auch im Rheinland zum Ausbruch von Unmutsäußerungen, Unruhen und Aktionen gegen die Juden kommen, obgleich man sie als Nachbarn kannte und jahrelang scheinbar gut mit ihnen zusammengelebt hatte. Unbildung, religiöse Vorurteile, Aberglaube und Legenden wie die Ritualmordbeschuldigung waren auf dem Lande und selbst in der Stadt verbreitet und konnten sogar blitzschnell zu pogromartiger Verfolgung der Juden führen, wie die schrecklichen Ereignisse von Neuenhoven im Jahre 1834 zeigen (s. Nr. 52—58). Ritualmordbeschuldigungen tauchten urplötzlich auf, soweit bislang bekannt, 1808 in Köln[70], 1819 in Dormagen (s. Nr. 24), 1834 in Neuenhoven/Kr. Grevenbroich (s. Nr. 52—58), 1838 in Düsseldorf (s. Nr. 70), 1840 in Jülich (s. Nr. 87) — und zuletzt noch 1891 in Xanten[71]. Sie konnten allerdings durch geschicktes und konsequentes Handeln der Behörden im Keime erstickt werden, mit Ausnahme der Ereignisse von Neuenhoven, die Öffentlichkeit und Bürokratie völlig überrascht hatten. Die judenfeindlichen Unruhen, zu denen es 1843 und 1844 in Westfalen kam, griffen allerdings nicht auf die Rheinprovinz über (s. Nr. 297, 301, 303, 310; 323, 328). Die südliche Rheinprovinz scheint weit mehr immun gegen judenfeindliche Regungen gewesen zu sein als die Gebiete rheinabwärts; lediglich 1819 hat es in Kreuznach und Koblenz gegen die Juden gerichtete Aktionen gegeben.[72] Auf jeden Fall darf es als bemerkenswert gelten, daß im Rheinland, wo die Mehrzahl der Juden arme,

der Tradition verhaftete, Handel und nicht selten „Wucher" treibende Landjuden waren, sich die Christen in so großer Zahl und so vehement für deren Gleichstellung und Emanzipation einsetzten.

V Die Judenfrage auf den Rheinischen Provinziallandtagen von 1825 bis 1837

Bei den Beratungen um ein umfassendes neues Judengesetz für die gesamte preußische Monarchie sollten auch die neu ins Leben gerufenen Provinziallandtage mitwirken und damit die Stimmen der einzelnen Provinzen Gehör finden. Die Königliche Kabinettsordre vom 29. April 1824 bestimmte, daß die Landstände in Form eines Gutachtens dazu Stellung nehmen sollten, ob und was für Wünsche sie zu der künftig zu erlassenden Judengesetzgebung vorzubringen hätten (s. Nr. 1). Das war die königliche Proposition, die auch an den rheinischen Landtag erging und als verbindlicher Punkt zu beraten war (s. Nr. 7).[73]

Der König hatte 1823 allgemein und 1824 speziell für die Rheinprovinz die Einrichtung eines Landtages angeordnet.[74] Dieser Landtag war kein Parlament im heutigen Sinne.[75] Er bestand aus vier Kurien (Ständen): 5 ehedem reichsunmittelbaren Fürsten (1. Stand), 25 Vertretern der Ritterschaft, d. h. der meist adligen Großgrundbesitzer auf den Rittergütern (2. Stand), 25 Vertretern der Städte (3. Stand) und 25 Vertretern der Landgemeinden (4. Stand). Die Deputierten mit Ausnahme der Fürsten wurden gewählt, die der Ritterschaft direkt, die der Städte und Landgemeinden durch Wahlmänner. Voraussetzung für das aktive wie passive Wahlrecht waren Grundbesitz sowie Zugehörigkeit zu einer der zwei christlichen Kirchen. Einberufen vom Koblenzer Oberpräsident, der im Namen des Königs als Landtagskommissar fungierte, und unter dem Vorsitz des adligen Landtagsmarschalls tagte der Landtag in Düsseldorf, nur der von 1845 in Koblenz, im Durchschnitt alle zwei bis drei Jahre, jeweils ein bis zwei Monate. Seine Sitzungen fanden statt unter Ausschluß jeglicher Öffentlichkeit sowie strenger Stillschweigepflicht der Abgeordneten. Vor 1840 durften offiziell die Zeitungen nicht über die Debatten berichten, und nur die Ergebnisse und Beschlüsse wurden veröffentlicht. Erst seit 1841 war es den Zeitungen gestattet, die Protokolle abzudrucken, aber ohne die Namen der Redner zu nennen. Wir wissen also nicht, was der einzelne Abgeordnete im Landtag gesagt hat. Nur die handgeschriebenen Originalprotokolle geben darüber Auskunft. Da letztere aber kaum bekannt und so gut wie unbenutzt geblieben sind, sind nicht wenige Darstellungen über die Tätigkeit des Provinziallandtags im Vormärz schief und unzureichend, auch in den Debatten zur Judenfrage.

Tatsächliche Befugnisse hatte der Landtag anfangs nur wenige, vor allem kein Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht. Er beriet Gesetzesentwürfe, die ihm vorgelegt wurden, und machte dem König und den Berliner Ministerien Vorschläge in Form von Adressen und Petitionen. Er selbst wiederum empfing Adressen und Petitionen aus der Bürgerschaft und den Gemeinden; zum ersten Landtag waren es schon über 100, die Landtage der vierziger Jahre wurden geradezu mit einer Petitionenflut überschüttet. Angelegenheiten der Provinz und Kommunen waren seine bevorzugten Themen, wo er Vorzügliches im Rahmen seiner Grenzen leistete und die Wünsche und Bedürfnisse des Landes formulierte und nach Berlin weitergab. Die Abgeordneten verstanden sich als verfassungsmäßige

Vertreter der Provinz, auch wenn sie nur die oberen besitzenden Schichten wirklich repräsentierten, und die Öffentlichkeit nahm trotz anfänglicher Kritik regen Anteil an der Tätigkeit des Landtags. In den vierziger Jahren wurde er dann das Gremium, in dem über die großen politischen Fragen der Zeit leidenschaftlich debattiert wurde. Rheinisches Recht, Gemeinde-, Städte-, sogar Reichsverfassung, Förderung von Gewerbe, Industrie, Handel und Landeskultur wie soziale und Fürsorgeprobleme standen im Mittelpunkt. So debattierte er auch über die Judenfrage, 1825 weil es Berlin verlangte, 1843 dann weil die Bevölkerung vom Landtag forderte, etwas für die Juden und deren Emanzipation zu unternehmen, gegen den Willen der Regierung.

Als Grundlage für die Beratung im Landtag hatten die Regierungen schon seit 1825 Materialien gesammelt (s. Nr. 2, 3), und beim Oberpräsidium war auf dieser Grundlage eine umfangreiche Denkschrift verfaßt worden, die eine hervorragende Zustandsbeschreibung für die Situation der rheinischen Juden darstellt (s. Nr. 8). Die beigegebenen konkreten Gesetzesvorschläge hatte der Minister Schuckmann allerdings gestrichen, da sie ihm entschieden zu weit gingen (s. Nr. 4, 10). Diese Denkschrift, die königliche Proposition mit ihrer Frage sowie einige wenige eingegangene Promemorien und Petitionen lagen den Abgeordneten vor. Die gedruckte Eingabe des Juden Hellwitz (s. Nr. 14) hat ebensowenig Eindruck gemacht wie die der Düsseldorfer Juden und der von Koblenz, Simmern und Kreuznach (s. Nr. 15, 16), um so mehr die gründliche Denkschrift des Frhrn. v. Mylius, der als Gerichtsrat am Kölner Appellationshof und Verteidiger des rheinischen Rechts höchstes Ansehen genoß und im Landtag als ritterschaftlicher Abgeordneter saß (s. Nr. 17). Mylius stand der weiteren Gewährung von Bürgerrechten an die Juden skeptisch und ablehnend gegenüber und hielt das Dekret Napoleons von 1808 für eine nützliche Maßnahme, die er auch auf die rechte Rheinseite ausgedehnt sehen wollte. Er lehnte die Emanzipation für die Juden keineswegs ab, hielt sie aber für zu früh, solange die Juden noch so einseitig dem Handel und „Wucher" nachgingen. Mylius zeigt sich durchaus als Kenner der Materie und gebraucht übrigens schon ganz geläufig das Wort „Emancipation" (1826), obgleich doch erst um 1830 der Begriff in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch Eingang gefunden hat.[76] Die eindeutige Landtagsmehrheit folgte den Vorschlägen von Mylius; dennoch haben einzelne Abgeordnete sich im Sinne einer milderen Gesetzgebung gegenüber den Juden geäußert (s. Nr. 19). Bei den sehr ins Detail gehenden Vorschlägen war der leitende Gesichtspunkt, etwas gegen den jüdischen „Wucher" zu unternehmen, die einfache Landbevölkerung zu schützen und den niedrigen Bildungs- und Kulturzustand der Landjuden, wie man meinte, zu heben. Darum votierte man dafür, das napoleonische Wucherdekret beizubehalten und sogar auf die rechte Rheinseite, also generell für die gesamte Provinz, auszudehnen. Selbst die Juden zu bloßen „Schutzverwandten" zu erklären, um sie von den Gemeindeämtern auszuschließen, fand Eingang in das Ständevotum. Nur bei der Ausstellung von Patenten wollte man einige Erleichterungen gewähren (s. Nr. 18—21). Der Oberpräsident v. Ingersleben schloß sich dem Votum des Landtags an in Abkehr von seiner früheren Haltung (s. Nr. 22).[76a]

Auch die anderen preußischen Provinziallandtage gaben ähnliche Voten ab. Die östlichen wollten durchweg das dort geltende Emanzipationsedikt von 1812 keineswegs erweitern, sondern einschränken und mit zusätzlichen restringierenden Bestimmungen versehen. Die Westfalen gingen besonders rigide vor und stimmten dafür, den Juden das Staatsbürger-

recht gänzlich zu nehmen, da es von der französischen Fremdherrschaft erteilt sei, und sie auf den bloßen Status von Schutzjuden herabzudrücken, um vor allem deren Schacher- und Wuchergeist durch schärfere Kontrollmaßnahmen auszurotten.[77]

Der preußischen Regierung kamen die Stellungnahmen der Landtage, die bezüglich verschärfender Gesetze noch über das hinausgingen, was sie selbst vorhatte, sehr entgegen. Man durfte in Berlin mit dem rheinischen Provinziallandtag zufrieden sein. Als königliche Antwort erhielten die Stände der Rheinprovinz auf ihr Gutachten lediglich lapidar mitgeteilt, daß man es „bei definitiver Entschließung über den Gegenstand in weitere Erwägung ziehen" werde (s. Nr. 25).

Damit ruhte zunächst das Thema. Erst der vierte und dann der fünfte rheinische Landtag beschäftigten sich wieder mit der Frage der Emanzipation der Juden.

Neu war 1834 und 1837, daß die Behandlung des Themas vom Landtag selbst ausging, nicht vorgegeben war. 1834 war Anlaß die ausführliche Denkschrift, die der jüdische Bankier Scheuer aus Düsseldorf beim Landtag einreichte und in der er „um völlige Emancipation der Juden" petitionierte (s. Nr. 46, 47). Der Abgeordnete der Stadt Düsseldorf, Schöller, trug als Referent des Ausschusses, in dem man über die Eingabe beriet, das Ergebnis der Ausschußsitzung dem Landtagsplenum vor, jedoch kam es — aus Zeitgründen — dort zu keiner Debatte. Der Ausschuß erkannte zwar die Gründe, die für die Emanzipation sprachen, als „nicht unerheblich" und der Berücksichtigung wert durchaus an, wollte aber sich nicht so gänzlich gegen den Beschluß des ersten Landtags von 1826 stellen und verwies darauf, daß man erst die „sichrem Vernehmen nach" baldige Entscheidung und Regelung der Frage in Berlin abwarten wolle (s. Nr. 49).[78]

Zum Landtag von 1837 waren keine Petitionen in der Emanzipationsfrage eingegangen, wohl aber verlangte der Advokatanwalt Dr. Bracht aus Düsseldorf, Abgeordneter für den 4. Stand, von sich aus die Wiederaufnahme des Themas. Während der Ausschuß, der die Sache vorberiet, diesmal bis auf eine Stimme (wohl die des Kölner Oberbürgermeisters Steinberger), die Emanzipation ablehnte, fanden sich im Plenum doch mehrere Abgeordnete, die zugunsten der Juden und sogar für deren Emanzipation das Wort ergriffen; das waren Bracht, v. Gerolt, v. Herwegh, v. Baur, Brust und besonders der Saarbrücker Abgeordnete Schmidtborn, der ein sehr warmherziges und günstiges Zeugnis für die ihm gut bekannten Juden von Saarbrücken einlegte. Dagegen sprachen der Barmer Fabrikant Schuchard und der Landrat des Siegkreises, Frhr. v. Loe zu Allner, der den Antrag stellte, das napoleonische Wucherdekret auch auf die rechte Rheinseite und seinen eigenen Landkreis auszudehnen, um den dortigen „Juden-Wucher" einzudämmen. Doch der liberal eingestellte Landtagsmarschall, der Fürst zu Solms-Lich, durchbrach in der Debatte seine Neutralität und meinte, daß dies falsche Methoden seien. So fand dieser Antrag 1837 keine Mehrheit — im Gegensatz zu 1826. Der Antrag auf völlige Emanzipation der Juden scheiterte aber auch, da nur acht Abgeordnete dafür stimmten (s. Nr. 68, 69).[79]

Bemerkenswert an den zwei Landtagen der dreißiger Jahre ist, daß die Stimmen, die positiv und verständnisvoll sich gegenüber den Juden äußerten, zugenommen hatten, daß zwar nach wie vor das Wucherproblem und die Zustände auf dem Land im Vordergrund standen, man aber doch das napoleonische Wucherdekret als untaugliches Mittel erkannte. Darin unterschied sich die Rheinprovinz erheblich von Westfalen, wo dieses Dekret nicht

galt, man es im westfälischen Provinziallandtag aber nach wie vor wünschte und, da man es nicht erhielt, 1836 für die vier Landkreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter ein ähnliches bewilligt bekam, was in entscheidenden Punkten noch weiterging und praktisch den Handel der dortigen Landjuden zum Erliegen brachte.[80] Auch der Abgeordnete v. Loe schlug 1837 für die Rheinprovinz dieses harte und diskriminierende Gesetz vor, fand damit aber im rheinischen Landtag keinen Anklang (s. Nr. 68).

VI Die öffentliche Diskussion der Emanzipationsfrage im Rheinland seit 1840

Daß sich in Preußen in der „Judenfrage"[81] jahrzehntelang nichts bewegt hatte, lag nicht zum mindesten an den Vorbehalten von König Friedrich Wilhelm III., der 1840 starb. Nach der verheißungsvollen Thronrede des neuen Königs Friedrich Wilhelm IV. erhofften sich auch die Juden überall in Preußen endlich Fortgang und Besserung ihrer Angelegenheit sowie bürgerliche und politische Gleichstellung und Emanzipation. Der Kantor der Weseler Gemeinde, Jehuda Gans, drückte in der Rede, die er in der dortigen Synagoge beim Trauergottesdienst für den verstorbenen König hielt, seine Hoffnungen so aus, daß Friedrich Wilhelm IV. „das vom Vater begonnene Werk fortführen und die Morgenröte unseres bürgerlichen Verhältnisses zum hellen, glanzvollen Mittag erheben" werde.[82] Bei der Königsberger Huldigung für den neuen König, als dieser beim Empfang der Stadtverordneten mehrere Juden bemerkte, sprach er diese an: „Tretet auch zu mir heran, die ihr meine Unterthanen zu vertreten berufen seid, euer Glaube soll euch das Recht nicht verkümmern."[83] Und bei der Berliner Huldigung versprach er den erschienenen jüdischen Deputierten, daß er nicht den Vorurteilen vergangener Jahrhunderte anhänge und angesichts des Patriotismus der preußischen Juden das Reformwerk „weiterbauen" werde.[84]

Nicht nur die jüdischen Gemeinden von Berlin, Königsberg und Breslau, die als die bedeutendsten in Preußen galten, richteten sogleich Eingaben an den Herrscher, sondern auch aus der Rheinprovinz die von Koblenz und Kreuznach sowie Bonn. Deren Petitionen baten nur um endliche Aufhebung des napoleonischen Dekrets von 1808 sowie um Wiederzulassung zum Geschworenenamt, enthielten also recht maßvolle Forderungen und erwähnten gar nicht die völlige Emanzipation (s. Nr. 94, 98). Ähnlich moderat ist die seinerzeit stark beachtete Immediateingabe, die am 5. Januar 1841 die beiden Kölner Bankiers Abraham und Simon Oppenheim in gedruckter Form dem König überreichen ließen. Der König antwortete freundlich und verwies auf die bereits laufenden Beratungen im Staatsrat (s. Nr. 101). Die umfängliche Schrift, als deren Verfasser man den jüngeren Bruder David (Dagobert) Oppenheim, damals Assessor und soeben konvertiert, vermuten möchte, enthält alle Argumente und Aspekte der öffentlichen Diskussion jener Jahre und geht besonders auf die Benachteiligungen ein, an die die gebildeten, assimilierten Juden des städtischen Bürgertums dachten, wie Ausschluß von den Offiziersstellen, dem Staatsdienst, dem Advokatenberuf, dem des Apothekers, den akademischen Karrieren und Schulämtern, dem Amte des Schiedsmannes und vornehmlich dem des Geschworenen, welches ja wesentlicher Bestandteil des rheinischen Rechts und Kern des rheinischen Selbstbewußtseins war. Die Immediateingabe der Brüder Oppenheim bat lediglich darum, daß das preußische Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 „unverkürzt" auch in der

Rheinprovinz eingeführt werde, wodurch alle seitdem ergangenen Ausnahmegesetze und auch das napoleonische „schändliche" Dekret hinfällig wären.[85]

In der Tat wurden auf Anweisung des neuen Königs sogleich die Beratungen im Staatsrat und den Ministerien wieder aufgenommen, die dahin gingen, eine allgemeine preußische Judenverfassung zu erarbeiten. Daß dabei der König wie seine führenden Mitarbeiter und Berater der Vorstellung vom christlich-germanischen Staat anhingen, war der liberalen Öffentlichkeit und auch den Juden anfangs nicht genügend klar. Der König ging davon aus, daß bei den Juden Religion, politische Einstellung und Nationalität eine Einheit seien und eine politische Gemeinschaft von Christen und Juden letztlich nicht möglich sei. Danach dürfe es nicht geschehen, daß in einem Staat, der als christlich definiert wurde, ein Jude einem Christen befehle, also hoheitliche Funktionen ausübe und Staatsstellen bekleide. Dahinter steckte die Lehre, daß die Juden eine eigene Nation in der Nation bildeten.[86] Die Juden sollten infolgedessen auch gar nicht assimiliert und integriert werden — nur die Taufe hätte solches ermöglicht —, sondern als eigene Korporation neben der christlichen Staatsgesellschaft organisiert werden. Der König wollte den traditionellen „jüdischen" Juden und dessen orthodoxe Religion, nicht den assimilierten und emanzipierten. Als Vorbild für die neue Judenorganisation dachte man an die Verfassung der Juden der Provinz Posen von 1833, die als gesonderte Korporation gleichsam außerhalb der christlichen Bevölkerung und gänzlich anders als die übrigen preußischen Juden lebten.[87]

Als diese Pläne bekannt wurden (formuliert in der Kabinettsordre vom 13. Dezember 1841; s. Nr. 109), erhob sich in ganz Preußen, vor allem auch im Rheinland heftiger Protest, und es begann eine rege öffentliche Diskussion, wie es sie bislang noch nicht gegeben hatte. Eine Flut von Zeitungsartikeln und Broschüren erschien (s. Nr. 115ff.).[88] Den Konservativen und Judengegnern kamen diese Absichten zwar sehr entgegen, aber auch viele Juden selbst — die orthodox Gesinnten — standen den Plänen positiv gegenüber, erhofften sie sich doch davon eine bessere Organisation und vor allem die Erhaltung und Bewahrung des traditionellen Judentums durch die damit gegebene Absonderung von der übrigen Gesellschaft. Jedoch bestimmten diese Auffassungen nicht die öffentliche Diskussion in Preußen und schon gar nicht im Rheinland.

So wurden im März 1842 zahlreiche Gesuche und Eingaben jüdischer Gemeinden an den König und die Berliner Ministerien gerichtet; allein die Hälfte davon stammte aus der Rheinprovinz. Den Anfang mit diesen Petitionen machte am 2. März die Krefelder Gemeinde, noch vor Breslau und Berlin, den beiden bedeutendsten jüdischen Gemeinden Preußens. Weitere Petitionen ergingen aus Saarbrücken (7. März), aus Trier (9. März; s. Nr. 114), aus Goch (9. März), aus Kleve (18. März), aus Düsseldorf (23. März; s. Nr. 117) und aus Ottweiler (28. März). Sämtliche Petitionen wandten sich entschieden gegen die Absicht, die Juden in gesonderten Korporationen zu organisieren und sie damit wieder von der übrigen Bevölkerung zu trennen, in die sie sich bereits integriert hätten. Ebenso legten sie auf die militärische Dienstpflicht größten Wert, da dies ein wichtiges Mittel sei, um die Gleichheit von Juden und Christen unter Beweis zu stellen. Die Krefelder Juden betonten vor allem, daß bereits 1815 sowohl in der Bundesakte als auch von Friedrich Wilhelm III. ihnen ihre Rechte garantiert worden seien, die darum nicht mehr genommen oder gemindert werden könnten. Sie erinnerten an das Versprechen, welches Friedrich Wilhelm IV. den preußischen Juden am Tage der Huldigung gegeben hatte, ihre

Rechte nicht schmälern, sondern ausdehnen zu wollen. Auch die Juden der Düsseldorfer Gemeinde wiesen auf ihre alten Rechte hin, besonders daß sie als bergische Juden bereits seit über 30 Jahren völlig gleichgestellt seien, daß sie mit Stolz Preußen seien, daß Juden in den Befreiungskriegen mitgekämpft hätten, daß sie sowohl als Staatsbürger wie auch in ihren Berufen sich gewissenhaft gleich ihren christlichen Mitbürgern bemühten. Die geplante korporative Verfassung mit ihrer Abschließung bedeute letztlich eine „Zurückversetzung ins Mittelalter". Man wäre wieder der Verachtung der Mitbürger sowie der Gefahr von öffentlichen Beleidigungen und Beschimpfungen ausgesetzt. Das Konsistorium zu Trier wies in seiner Petition besonders scharf das geplante korporative System zurück. Die Juden seien keine gesonderte Nation, sie bildeten nur eine eigene Religionsgemeinschaft. Wenn der Staat die jüdische Nationalität erhalten wolle, indem er sie in Korporationen absondere, könnten sie dies „nicht als Zeichen der Humanität und Achtung" vor ihrer altehrwürdigen Religion ansehen. Es sei dies eine schmachvolle Zurücksetzung; denn sie seien „kein Alterthum von Holz und Stein, das da blos in seiner äußern Gestalt erhalten wird". Wie die Düsseldorfer Juden wünschten aber auch die Trierer eine gesonderte Stellung der jüdischen Kultusgemeinde, damit endlich deren Stellung staatlicherseits anerkannt und gesichert würde und nicht mehr länger ein bloß geduldeter Privatverein sei. Das gute Zusammenleben von Juden und Christen, das Interesse der Juden am Allgemeinwohl, die Wahl von Juden in die Repräsentativorgane der Kommunen — was in Kleve und Goch der Fall war — und vor allem das eifrige Mitwirken in gemeinnützigen und sozialen Vereinen — worauf die Eingaben aus Ottweiler und Trier hinwiesen — wurden in fast allen Petitionen der rheinischen Gemeinden herausgestellt. Die rheinischen Juden verlangten nicht nur den Erhalt ihrer Rechte, sondern auch deren Erweiterung, ja sogar — im Gegensatz zu den Petitionen der jüdischen Gemeinden aus den östlichen Provinzen — die völlige Gleichberechtigung mit der übrigen Bevölkerung, wie es in den Petitionen aus Krefeld, Düsseldorf, Trier und Ottweiler eindeutig formuliert war.[88a]

Wir wissen ferner von einer Immediateingabe von David Rothschild, dem ungemein rührigen Kreisvorsteher der Juden zu Simmern (s. Nr. 143). Die bemerkenswert offene Antwort des Ministers auf die Eingabe Rothschilds macht das Dilemma der neuen staatlichen Judenpolitik deutlich: Man will die Juden einerseits von allen Benachteiligungen befreien, doch dürfen sie andererseits keine Staatsämter ausüben, da im christlichen Staat ein Jude über Christen keine hoheitlichen Akte vollziehen könne (s. Nr. 143b). Aber genau das fand im Rheinland wohl am wenigsten von allen preußischen Provinzen Verständnis und Anklang, weil das bürgerliche Prinzip der Gleichheit, hier ein klares Erbe der französischen Zeit, damit nicht in Einklang zu bringen war. Der Gedanke der Gleichheit vor dem Gesetz für alle Staatsbürger schien hier wichtiger zu sein als der Gedanke der Freiheit. Das korporative Prinzip, wie es die Kabinettsordre vom 13. Dezember 1841 als Grundlage für die preußische Judenverfassung vorsah (s. Nr. 109), wurde von den rheinischen Zeitungen bis auf zwei Ausnahmen abgelehnt. Die führenden Zeitungen der Rheinprovinz nahmen sich der Frage eifrig an und spielten inmitten der gesamten deutschen und preußischen Presse der Zeit eine weithin beachtete und gewichtige Rolle. An dieser Stelle sei ein Überblick über die allgemein politische Haltung der rheinischen Zeitungen und speziell zur Frage der Judenemanzipation gegeben.[89]

Die „Kölnische Zeitung" war in den zwanziger und dreißiger Jahren das einzige bedeutende Blatt von überregionaler Bedeutung in der Rheinprovinz und die bei weitem am meisten gelesene Tageszeitung. Sie wandelte sich um 1840 von einem gemäßigt katholischen Blatt zu einem gemäßigt liberalen.[90] Dabei ist auch die allgemeine Entwicklung in der Publizistik zu berücksichtigen. Die meisten Presseorgane waren damals bloße amtliche Mitteilungsblätter, die lediglich Feuilleton, Annoncen und amtliche Nachrichten, aber keine Politik enthielten. Während die wenigen echten Zeitungen in den dreißiger Jahren als Folge der strengen Zensurbestimmungen weitgehend unpolitisch waren, mehrten sich nach 1840, auch bedingt durch das neue Zensurgesetz von 1841, die Leitartikel mit eindeutig politischer und kritischer Tendenz. Bisher gemäßigte, regierungskonforme Zeitungen gingen zu kritischer Berichterstattung über und vertraten — immer im Kampfe mit der Zensur — liberale und oppositionelle Meinungen. In der Judenfrage hielt sich die „Kölnische Zeitung" zunächst zurück, trat dann aber am 6. Juli 1842 mit einem längeren Leitartikel aus der Feder des neuen leitenden Redakteurs Hermes hervor, worin dieser die Lehre vom christlichen Staat verteidigte und sich dementsprechend gegen die politische Gleichberechtigung aussprach (s. Nr. 150). Der Artikel fand größte Beachtung und löste heftigsten Widerspruch aus. Unter den Zeitungen, die den Kritikern von Hermes breiten Raum gaben, waren die „Aachener Zeitung" mit einem wohl von dem leitenden Redakteur Louis Lax, einem Juden, verfaßten Leitartikel (s. Nr. 155), der in Wesel erscheinende „Sprecher" mit einem sehr langen Beitrag des Juden Momma (s. Nr. 170) und die Kölner „Rheinische Zeitung", die Rivalin der „Kölnischen", mit dem „Offenen Sendschreiben" des bekannten Magdeburger Publizisten und Rabbiners Ludwig Philippson (s. Nr. 161). Hermes verteidigte sich in zwei umfänglichen Leitartikeln (s. Nr. 162, 168). Jedesmal aber gingen gegenteilige, ihn widerlegende Artikel ein, die die Zeitung abdruckte (s. Nr. 165, 171, 172). In der Literatur wird bis heute nur auf den ersten Artikel von Hermes Bezug genommen und daraus geschlossen, daß die „Kölnische Zeitung" gegen die Juden und deren Emanzipation eingestellt gewesen sei. Das ist aber nicht der Fall; denn schon einen Tag nach dem besagten Artikel erschien ein weiterer Artikel „Zur Judenfrage" aus jüdischer Feder, der sich im Sinne der Emanzipation äußerte (s. Nr. 151). Es war eine öffentliche Diskussion in der Zeitung. Diese fand größte Beachtung[91], auch bei den Abgeordneten des Landtags von 1843, die ja zumeist Leser der Zeitung gewesen sein dürften und in deren Redebeiträgen die Informationen und Argumentationen der Zeitung wiederkehrten. Hermes bedeutete jedoch für die „Kölnische Zeitung" nur eine kurze Episode. Da er sich unter anderem auch durch seine Beiträge zur Judenfrage unmöglich gemacht hatte, wurde er schon ein Jahr später vom Verleger DuMont, der für die Emanzipation war, entlassen. Sein Nachfolger Andree sowie Ernst Weyden, der später durch eine sehr positive „Geschichte der Juden in Köln" hervortrat[92], schrieben nun entsprechende Artikel, die im liberalen Sinne die Forderung der Emanzipation und Abschaffung des „schändlichen" Dekrets von 1808 vertraten, so wie letzteres in der Zeitung bereits 1839 verlangt worden war[93] (s. Nr. 247, 257, 258, 261, 262, 277, 289, 297, 299, 311, 327, 329, 331, 335, 336, 377).

Neben der „Kölnischen" war die „Aachener Zeitung" in jenen Jahren das führende liberale Presseorgan in der Rheinprovinz, und beide waren Sprachrohre des rheinischen „Geldsackliberalismus", wie deren Gegnerin, die „Rhein- und Mosel-Zeitung", einmal formulierte.[94]. Schon bedingt durch den Herausgeber David Hansemann, der als Abgeordneter

im Landtag von 1845 für die Emanzipation sprach, vertrat die Zeitung entschieden liberale Auffassungen, vor allem in Fragen der Wirtschaft und des Rechts.[95] Immer wieder betonte sie den Rechtsstandpunkt und das Prinzip der Egalité, darin sich stark orientierend an belgischen und französischen Vorbildern und der rheinisch-französischen Tradition. Für die Juden kam nur eine völlige staatsbürgerliche und politische Gleichheit in Frage, da zu gleichen Pflichten auch gleiche Rechte gehörten und die Juden als Steuerbürger selbstverständlich auch volle Staatsbürger seien (s. Nr. 241). Die Zeitung hielt konsequent an ihren Forderungen fest mit steter Betonung der Rechtseinheit, der Vernunft und der Gleichheit vor dem Gesetz und brachte im Verlauf der vierziger Jahre immer wieder die Forderung nach der Emanzipation der Juden vor. Interessant ist, daß sie dabei oft auf die liberalen Verhältnisse im benachbarten Belgien, Holland und Frankreich hinwies. Sie war mit die erste rheinische Zeitung, die 1842 gegen die Berliner Pläne zur korporativen Judenorganisation Stellung bezog (s. Nr. 116, 119, 155, 211, 233, 236, 241, 255—257, 261, 267, 282, 305, 307, 308, 329, 330, 336, 360, 383).

Zu den liberalen Blättern gehörte auch die „Düsseldorfer Zeitung", die jedoch nicht immer ganz so klar und entschieden auftrat wie die „Aachener", aber doch während der gesamten vierziger Jahre klare Anhängerin der Emanzipation der Juden war. Grundlegend für die Haltung der Zeitung, die vor allem am unteren Niederrhein viel gelesen wurde, war der Leitartikel vom 26. Mai 1843 (s. Nr. 214). Sie berichtete intensiv über alle jüdischen Angelegenheiten, die Petitionsbewegung und die Landtagsdebatten. Sie veröffentlichte auch eine aufklärerische Artikelserie „Jüdische Zustände", in der sie den gegen Juden bestehenden Vorurteilen zu Leibe rückte, genau während der Tagungsperiode des Landtags von 1843 in Düsseldorf nur wenige Tage vor der entscheidenden Debatte. Sie konnte dann als erste vom Landtagsvotum berichten, und am Tage nach der Debatte prangte fettgedruckt auf der Titelseite das begeisternde Gedicht des jüdischen Autors Bacharach auf die rheinischen Stände (s. Nr. 254) (s. ferner Nr. 221, 230, 233, 236, 239, 261, 262, 294, 318, 329, 368). Interessant ist, daß die „Düsseldorfer Zeitung", die sich als liberal und katholisch verstand, 1844 den umstrittenen Roman „Der ewige Jude" von Eugène Sue als Fortsetzungsroman brachte und nach dem Protest ihrer Leser, wobei katholische Geistliche von der Kanzel zum Boykott der Zeitung aufriefen, die Veröffentlichung einstellte.

Eine deutlich andere Position nahm die „Trier'sche Zeitung" ein, die als linksliberal einzustufen ist und in den vierziger Jahren sich demokratischen, sozialistischen und radikalen Anschauungen öffnete. Sie wollte die Interessen der unteren Volksklassen, der Kleinbürger und Proletarier wahrnehmen. Daß die volle Emanzipation der Juden notwendig und in jeder Weise zu fördern sei, war für die „Trier'sche" selbstverständlich. Unter dem freisinnigen Redakteur Friedrich Walther kritisierte sie als erste rheinische Zeitung die Vorstellung vom christlich-germanischen Staat und die für die Juden vorgesehene korporative Verfassung (s. Nr. 115). Sie nahm jeden Beitrag auf, der zugunsten der Juden sprach, so auch solche des Trierer Oberrabbiners Kahn (s. Nr. 156). Aufklärung, Toleranz, Rechtsgleichheit und Freiheitlichkeit waren die Prinzipien, auf die die Zeitung bei der Behandlung dieser Frage hinwies (s. Nr. 114, 115, 120, 156, 190, 232, 236, 257, 260, 269, 283, 294, 314, 348, 383).

Wesentlich radikaler war die „Rheinische Zeitung" mit dem Untertitel „für Politik, Handel und Gewerbe", die in Köln und nur vom 1. Januar 1842 bis zum 31. März 1843 erschien. Sich als Organ der rheinischen Demokraten verstehend, kritisierte die Zeitung, die als bedeutendste oppositionelle deutsche Zeitung des Vormärz gilt, aufs schärfste die Vermischung von Politik und Religion sowie alles, was undemokratisch im gesellschaftlichen und politischen Leben war.[96] Daß die Judenemanzipation zu den „Fragen, die keine mehr sind", gehöre, sagte sie schon in ihrem ersten Artikel zu jüdischen Angelegenheiten vom 22. Januar 1842 (s. Nr. 111). In immer aufs Grundsätzliche abzielenden Artikeln prangerte die „Rheinische Zeitung" die preußische Regierung mit ihren veralteten Vorstellungen an und legte die Prinzipien Gleichheit, Freiheit und Demokratie auch bei der Behandlung der Judenemanzipation zugrunde. Das von Anfang an in ganz Preußen und Deutschland vielbeachtete Blatt, das sich nicht als Provinzzeitung verstand, öffnete seine Spalten führenden Vertretern des preußischen Judentums wie Moritz Veit, dem angesehenen Vorsteher der Berliner Juden, und Ludwig Philippson, dem rührigen Publizisten und Rabbiner aus Magdeburg, (s. Nr. 137, 161). Jedoch ist diese juden- und emanzipationsfreundliche Haltung der „Rheinischen Zeitung" nicht etwa durch ihren Chefredakteur, den jungen Karl Marx, oder ihren jüdischen Mitarbeiter Moses Hess aus Köln beeinflußt. Beide haben nach Ausweis der Siglen sich in der Zeitung nicht zu Judenfragen geäußert.[97]

Nur zwei Zeitungen der Rheinprovinz standen den Juden und deren Sache kritisch gegenüber und lehnten deren völlige Emanzipation ab. Das war zunächst die in Koblenz erscheinende „Rhein- und Mosel-Zeitung", die seit etwa 1842 einen dezidiert katholisch-konservativen, sich an Rom und Österreich orientierenden Standpunkt vertrat, damals übrigens als einzige Zeitung in der überwiegend katholischen Rheinprovinz, wenn man von der ebenfalls in der Provinz gelesenen katholischen „Luxemburger Zeitung" absieht.[98] Die Zeitung veröffentlichte Ende 1843 unter dem Redakteur Melzer mehrere juden- und emanzipationsfeindliche Artikel, in denen den Juden vor allem vorgeworfen wurde, daß sie nach wie vor nur schacherten und nicht arbeiteten sowie eine besondere, „asiatische" Nation seien (s. Nr. 311). Festzuhalten ist aber, daß die Zeitung keineswegs die Meinung der rheinischen Katholiken vertrat, sondern lediglich die des konservativ-restaurativen Katholizismus, wie sie aber für die sogen. „Autonomen" typisch war, die im Landtag vornehmlich durch deren Sprecher, den Freiherrn von Loe, unter den ritterschaftlichen Abgeordneten eine Rolle spielten.

Als Sprachrohr des protestantisch-konservativen Standpunktes verstand sich die „Elberfelder Zeitung", die immer wieder die Nähe zum protestantischen preußischen Königshaus zu dokumentieren suchte, vielfach aber auch in ihren politischen Meinungen zwischen vorsichtiger Opposition und staatstreuer Haltung hin und her schwankte. Seinerzeit wurde die Zeitung von ihren Gegnern als „pietistisch" und frömmlerisch charakterisiert. Die „Elberfelder Zeitung" vertrat die Lehre vom christlichen Staat, wobei sie das protestantische Christentum meinte, und wollte den Juden nicht die Emanzipation gewähren, sondern für sie eine mindere und gesonderte Rechtsstellung sowie die 1842 von Berlin vorgesehene korporative Verfassung. Insgesamt berichtete sie aber recht wenig über jüdische Dinge, oft Kritisches und Negatives (s. Nr. 290, 292, 375).

Eine ganz andere Position nahm die mit der „Elberfelder" rivalisierende, aber kleinere und weniger verbreitete „Barmer Zeitung" ein. Die „Barmer" war liberalfortschrittlich und eine Anhängerin der jüdischen Sache. Sie übernahm aber vielfach Kommentare und Meldungen aus anderen liberalen Blättern (s. Nr. 261, 278, 280, 305c, 307, 314). — Auch der „Saarbrücker Anzeiger", der in jenen Jahren kein bloß amtliches Anzeigenblatt war, gehörte zu den eindeutig liberalen Zeitungen. Diese in der Saargegend verbreitete Zeitung berichtete über Judenangelegenheiten und forderte die Emanzipation der Juden aufgrund der angeborenen Menschenrechte, der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz und im Geiste des Fortschritts und der Freiheit, weshalb auch alle wirtschaftlichen Beschränkungen fallen müßten (s. Nr. 219, 257). — Zu den gemäßigt-liberalen Zeitungen ist noch die „Kreuznacher Zeitung" zu zählen, von der leider aus den entscheidenden Jahren 1842, 1843 und 1845 keine Exemplare erhalten sind, die aber die Emanzipation der Juden befürwortet hat (s. Nr. 320).

Die vielen Wochenblätter und Kreisanzeiger, die es in der Provinz für jeden Kreis und Kreissitz gab, waren hingegen unpolitisch und enthielten keine Meinungsäußerungen zur Frage der Emanzipation der Juden. Beachtung aber verdient, daß aus Anlaß der Bewegung zugunsten der Juden einige Blätter ihre Zurückhaltung aufgaben und ihre Meinung zu dieser hochpolitischen Streitfrage kundtaten, und zwar zugunsten der Emanzipation. Das war vor allem das „Düsseldorfer Kreisblatt und Täglicher Anzeiger" (s. Nr. 253, 379), das „Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt" (s. Nr. 253, 264, 270, 343, 384) und das „Bonner Wochenblatt" (s. Nr. 261, 278, 280, 305, 307, 317), wobei besonders die zwei letzteren sich damals auf dem Weg vom Anzeigenblatt zur politischen Tageszeitung befanden. Dagegen verurteilte der im Oktober 1844 in Köln gegründete „Rheinische Beobachter", ein halbamtliches Organ der Regierung, die Petitionen der rheinischen Bürgerschaft zugunsten der Emanzipation der Juden und lehnte die Gleichstellung ab. Das Blatt, das wenig Zuspruch fand und fast nur in Beamtenkreisen gelesen wurde, dürfte aber auf die öffentliche Meinung keinen allzu großen Einfluß gehabt haben und konnte die überwiegend positive Einstellung bei dem liberalen rheinischen Bürgertum und den Landtagsabgeordneten nicht mehr ändern.[99]

Eine bemerkenswerte Rolle spielte um 1843 das zweimal in der Woche erscheinende Blatt „Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger", das bis Ende 1841 in Hamm erschienen war und dann, um der Zensur zu entgehen, ins niederrheinische Wesel auswich und das sich als für beide Provinzen zuständig betrachtete. In Wesel geriet diese politische Wochenzeitung in radikales Fahrwasser. Artikel mit linksliberaler, demokratischer und sogar sozialistischer Tendenz wurden in ihr veröffentlicht, bis nach ständigen Auseinandersetzungen mit der Zensur im Laufe des Jahres 1844 der „Sprecher" zu einer gemäßigteren und weniger kritischen Haltung zurückkehrte. In jener Zeit, als Karl Grün Redakteur beim „Sprecher" war (1842—44), schrieben mehrere bedeutende Autoren in dem Blatt für die Emanzipation der Juden und im Geiste der radikalen Aufklärung und des Fortschritts gegen die Judenfeinde, die nach immer wieder vertretener Meinung der Zeitung in erster Linie aus dem pietistisch-protestantischen Lager kamen (s. Nr. 170, 227, 231, 238, 288, 301, 305b, 306, 310, 376).

Der damals in Deutschland weithin bekannte linke Publizist Karl Grün, Verkünder des „wahren Sozialismus", erlebte diese öffentliche Diskussion um die Judenemanzipation im Rheinland hautnah mit; seine Schrift „Die Judenfrage"[100] ist sicher auch ein Ergebnis der rheinischen Erfahrungen. Auch zwei andere, noch heute bekannte Schriften entstanden damals im Rheinland: zunächst die des 1840/41 in Bonn als Privatdozent lehrenden Bruno Bauer „Die Judenfrage"[101], und dann zwei Aufsätze „Zur Judenfrage" von Karl Marx[102], die zwar erst 1843/44 erschienen, aber noch auf die Jahre 1842 und 1843 zurückgingen. Als Chefredakteur der „Rheinischen Zeitung" in Köln dürfte Marx die öffentliche Diskussion zur Judenfrage und Emanzipation durchaus verfolgt und gut gekannt haben. Schon im Sommer 1842 besorgte er sich alle gegen die Juden gerichteten Aufsätze von Hermes und versprach, „sobald als möglich" einen Zeitungsartikel dazu zu schreiben[103], zu dem es dann doch nicht kam. Seine bekannte Schrift aber wird ja in erster Linie als antisemitisches Pamphlet sowie als bloß theoretische Entgegnung auf Bauers Buch erklärt, der man aber doch letztlich mit einem gewissen Unverständnis gegenübersteht. Die Schrift verdient möglicherweise vor dem rheinischen Hintergrund mit den Erfahrungen des jungen Marx sowohl bei den Landjuden in der Eifel und Moselgegend wie den reichen Oppenheims in Köln eine neue Interpretation und hat vielleicht einen viel konkreteren sozialgeschichtlichen Zusammenhang, als die Forschung um Karl Marx bisher herausgearbeitet hat.

Bekannt sind aber alle drei Schriften kaum oder gar nicht gewesen, am ehesten noch die von Bauer, überhaupt nicht die von Marx. Die Abgeordneten und die rheinischen Zeitungen nehmen keinen Bezug auf die Autoren. Aber andere Publikationen und Broschüren zur Judenfrage sind nicht unbekannt gewesen. Zu nennen wären zwei jüdische Autoren: Isaak Markus Jost (s. Nr. 128, 129, 130) und Wilhelm Freund, über dessen Schrift in einem amtlichen Gutachten ausdrücklich gesagt wird, daß man sie mit Gewinn benutzt und gelesen habe (s. Nr. 140). Das sei (nach Jacob Toury[104]) der früheste sichere Beleg überhaupt (1842), daß sich ein hoher Beamter in Preußen auf einen jüdischen Autor in diesem Ausmaß bezieht. Als besonders belesen und informiert unter den Landtagsabgeordneten zeigte sich Hermann v. Beckerath, der 1843, 1845 und 1847 die entscheidenden Redebeiträge lieferte. Es wäre reizvoll, einmal eine genauere Untersuchung anzustellen, ob und von welchen Zeitungsartikeln und Broschüren die im Landtag gehaltenen Reden der Abgeordneten beeinflußt sind. Daß aber die Zeitungen einen weit größeren Einfluß gehabt haben als die Broschüren, dürfte als sicher gelten.

Nicht zu unterschätzen sind aber auch die amtlichen, dienstlichen Quellen und die beruflichen Erfahrungen; denn nicht wenige Abgeordnete waren als leitende Beamte in Justiz und Verwaltung und als Landräte mit entsprechenden Erhebungen und Untersuchungen befaßt. Im Laufe des Jahres 1842 sind in der gesamten Rheinprovinz, in allen Städten und Bürgermeistereien, Landkreisen und Regierungsbezirken solche Berichte zur Lage der Juden entstanden. Veranlaßt wurden sie durch ein Reskript des preußischen Innenministers vom 1. April 1842, der zum Zwecke der Vorbereitung des neuen Judengesetzes wieder mal Materialien aus den Provinzen geliefert bekommen wollte (s. Nr. 118). Diese amtlichen Berichte liefern ein interessantes Bild über die Situation der Juden in der Provinz und geben Auskunft über Haltung sowie Bewertung der Emanzipationsfrage durch die Behörden. Nicht wenige Bürgermeister, obgleich sie nur zu vorgegebenen Fragen sich äußern sollten, gingen darüber hinaus und äußerten sich auch zur politischen Kernfrage,

indem sie die Gleichstellung der Juden befürworteten (s. Nr. 140 u. 141, 148, 152, 157, 163). Andere, z. B. mehrere Landräte, wählten aus den Bürgermeisterberichten für ihre zusammenfassenden Berichte nur das aus, was gegen die Juden sprach (s. Nr. 139 u. 164). Und zwei Regierungen — die von Köln und Trier — übergingen wiederum die Berichte der Landräte, die negative Bemerkungen zu den Juden enthielten, und argumentierten im Sinne der Gleichstellung (s. Nr. 181 u. 177; s. ferner Nr. 158, 174, 176), wofür sie freilich vom Minister empfindlich getadelt wurden (s. Nr. 312). Die Hauptaspekte, die in der Rheinprovinz eine Rolle spielten, waren die Anwendung und der Nutzen des napoleonischen Dekrets von 1808, die Beschränkung des „Wucher"-handels der Landjuden, die Freizügigkeit sowie die Möglichkeit von korporativ organisierten Gemeinden, wobei letzteres aufgrund der zerstreuten Wohnsituation der rheinischen Juden durchgehend abgelehnt wurde. (s. Nr. 121—125, 127, 134—136, 138—142, 144—149, 152, 154, 157, 163, 164, 166, 167).

Ein Jahr später, in den Monaten und Wochen vor der Sitzungsperiode des Landtags, mußten die Behörden ähnliche Berichte zum Kultus- und Schulwesen abfassen. Dasjenige, was die Bürgermeister und Landräte oft zur religiös-geistigen Situation und zur Form des Kultus zu sagen hatten, ist besonders interessant (s. Nr. 195, 197—203, 223, 284, 291). Diese ausgedehnte Tätigkeit der Behörden gerade in den Jahren 1842 und 1843 entspricht somit der intensiven öffentlichen Diskussion, die in Zeitungen und Broschüren stattfand und dann in der Petitionsbewegung und der Landtagsdebatte von 1843 gipfelte.

Dabei verdienen die exakten und nüchternen, durchaus differenzierenden amtlichen Berichte größere Beachtung. Das Bild, das man aus amtlichen Akten gewinnt, entspricht nämlich keineswegs immer dem Bild, das die stark überzogenen, polemischen Pamphlete und Zeitungsartikel bieten. Die Forschung aber hat sich bislang zu sehr und zu einseitig mit diesen gedruckten und literarischen Quellen beschäftigt.

VII Die rheinischen Provinziallandtage von 1843 und 1845

Mitte Mai 1843, zur Zeit als am 14. Mai der rheinische Landtag zusammentrat, setzte eine bislang noch nie dagewesene Bewegung ein, den Landtag mit Petitionen geradezu zu überschwemmen. Darunter waren auch zahlreiche Petitionen und Anträge zugunsten der Juden, die speziell für die Abschaffung des napoleonischen Dekrets von 1808, für die Weiterzulassung von Juden zum Amt des Stadtverordneten und vor allem für die vollständige Gleichstellung und Emanzipation eintraten. Den Beginn machte die Petition der Bürger der Stadt Köln, der sich auch die von Bonn anschlossen (s. Nr. 205, 206). Wer genau diese bemerkenswerte Kölner Petition veranlaßt hat, ist nicht bekannt. Verfaßt soll sie laut Zeitungsbericht der ehemalige Abgeordnete Kamp haben (s. Nr. 210a), keinesfalls Karl Marx, wie vermutet[105], der sich eben damals nach Kreuznach begab, um dort seine Heirat vorzubereiten.

Man darf aber die Petitionen zugunsten der Emanzipation der Juden nicht isoliert sehen. Daß man Petitionen verfaßte, war damals die wohl wichtigste und wirksamste — übrigens auch von der Regierung so vorgesehene — Möglichkeit für die Bürgerschaft und Bevölkerung, ihre Wünsche kundzutun und bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Man petitionierte

gerade in den vierziger Jahren, als das politische Interesse so beträchtlich zunahm, für alles und jedes. Und so gehörten auch die Petitionen für die Judenemanzipation zu einer ganzen Reihe von anderen, die öffentlich in bestimmten Lokalen zur Unterzeichnung auslagen oder auch reihum gingen. Die bereits erwähnte Kölner Petition zugunsten der Juden wurde beispielsweise mit fünf anderen Petitionen gleichzeitig unterzeichnet, so je eine für ein neues Strafgesetzbuch, für die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, für eine neue Kommunalordnung, für Pressefreiheit und für einen Lehrstuhl für rheinisches Recht an der Universität Bonn (s. Nr. 210a). Ganz ähnlich waren die sechs, ebenfalls sehr früh abgefaßten Petitionen aus Saarbrücken, nur daß man dort statt jener für den Bonner Lehrstuhl eine für ein neues Wahlgesetz zum Landtag formulierte (s. Nr. 207, 219)[106]. Diese Übereinstimmung könnte eine gewisse Absprache vermuten lassen, derart daß man in Saarbrücken von den Kölner Absichten gewußt hat.

Wenig später nach den Petitionen der Bürger von Köln, Bonn und den Saarstädten Saarbrücken und St. Johann, die als erste eingingen, entstanden weitere: von Seiten des israelitischen Konsistoriums zu Krefeld (s. Nr. 209), der Bürger von Düsseldorf (s. Nr. 213), der Bürger von Aachen (s. Nr. 215), von Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Trier (s. Nr. 225) sowie des Kantons Wallerfangen (s. Nr. 242), ferner spezielle Anträge des Kölner Abgeordneten Merkens (s. Nr. 212), des Saarbrücker Abgeordneten Roechling (s. Nr. 216), des Krefelder Abgeordneten v. Beckerath (s. Nr. 217, 218), des Düsseldorfer Abgeordneten Baum und des Bonner Abgeordneten Weerth (s. Nr. 220). Diese oft eindrucksvoll formulierten Texte sprechen für sich selbst, so daß auf Inhalt und Argumentation an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden muß.

Nun sind diese Petitionen aus den Städten von vielen Bürgern unterschrieben worden. Unter den Unterzeichnern finden wir die Liberalen jener Städte, fast immer die führenden Bürger und Honoratioren. Die Petitionen mit den Unterschriftenlisten stellen ein beeindruckendes Zeugnis des liberalen Bürgertums im Rheinland zur Zeit des Vormärz dar. Dem Kenner der jeweiligen Ortsgeschichte dürfte es möglich sein, diese vielen Namen zu verifizieren und dabei einen hervorragenden Einblick in die politische Ideenwelt der Bürgerschaft der führenden rheinischen Städte zu gewinnen.[107]

Alle Petitionen wurden begleitet von zustimmenden Kommentaren in der Presse sowie direkten und indirekten Aufforderungen, die Petitionen durch Unterschriftleistung zu unterstützen, oder an die Abgeordneten gewandt, im Landtag die Sache zur Sprache zu bringen, sich für sie einzusetzen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Eine Absprache und Koordination darf durchaus angenommen werden. Es fällt auf, daß alle Petitionen aus Städten kamen, in denen eine liberale Zeitung existierte (s. Nr. 208, 210, 211, 214, 219, 230, 232, 233, 236, 241). Auch die liberalen und fortschrittlichen Zeitungen in Preußen und dem übrigen Deutschland berichteten über diese Petitionen, vor allem die zwei führenden jüdischen Wochenzeitungen (s. Nr. 209 Anm. 1, 221, 224, 226, 232, 234, 235). Und aus der „Trier'schen Zeitung" erfahren wir, wie sehr die Trierer Juden und der dortige Oberrabbiner, der darüber im Synagogengottesdienst sprach, an der Petitionsangelegenheit Anteil nahmen (s. Nr. 226, 236). Auch sind die Abgeordneten direkt angesprochen und gebeten worden, sich für die jüdische Sache einzusetzen. So berichtet der neugewählte zweite Abgeordnete für die Stadt Köln, Ludolf Camphausen: „Abraham Oppen-

heim überreichte mir eine frühere Eingabe an den König und hielt einen langen gewandten Vortrag, worin er mir empfahl, mich für die Emanzipation der Juden zu erheben."[108]

Die liberalen Abgeordneten gingen somit gut vorbereitet in den Landtag, entschlossen, die Sache der Juden zur Diskussion und positiven Entscheidung zu bringen. Dort kam die Judenfrage schon bei den Debatten um die neue Gemeindeordnung am 10. Juni zur Sprache. Im debattierten Entwurf sah der Paragraph 48 nämlich vor, daß die Gemeindeverordneten „sich zur christlichen Religion bekennen" mußten. Damit wären dann Juden ausgeschlossen gewesen. Bis dahin konnten aber Juden in der Rheinprovinz ohne Schwierigkeiten Stadt- und Gemeindeverordnete werden, und es gab solche ja auch in mehreren Städten (s. Nr. 398). Hermann v. Beckerath, der eifrige Abgeordnete für die Stadt Krefeld, war Referent des zuständigen Ausschusses und gut informiert. Seinen eigenen Antrag, diese die Juden ausschließende Bestimmung fallenzulassen, hatte er geschickt begründet und formuliert, dazu als Anlage die staatlichen Ernennungsurkunden von vier rheinischen Juden zu Stadtverordneten präsentiert. Im gleichen Sinne war die Petition des Krefelder israelitischen Konsistoriums abgefaßt. Die Unterzeichner, der Oberrabbiner Dr. Ullmann und der Kaufmann und Fabrikant Engersch, waren mit v. Beckerath befreundet bzw. gut bekannt. Man legte besonderen Wert auf das Argument, daß das Recht, was man jetzt den Juden nehmen wolle, ein Bestandteil des auf dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz beruhenden rheinischen Rechts sei, was der König den Rheinländern seit 1816 mehrmals garantiert habe (s. Nr. 209, 217, 218). Es kam zu einer lebhaften Debatte im Plenum, bei der die Abgeordneten Lensing, Mohr, Schuchard, Wergifosse, Rottmann, Hüffer, Merkens, Camphausen, Aldenhoven und Diergardt dem Referenten v. Beckerath zu Hilfe kamen, während die Abgeordneten Dietz, v. Groote, v. Hilgers, v. Nordeck und Frhr. v. Loe dagegen oder für eine Vertagung sprachen. Bei der Abstimmung setzte sich dann der Antrag v. Beckeraths mit großer Mehrheit durch, so daß die Juden auch weiterhin befähigt sein sollten, das Gemeinderecht als gewählte Verordnete auszuüben (s. Nr. 228).

Bevor es am 13. Juli zu der denkwürdigen Debatte im Landtag kam, wurde die Frage im Ausschuß vorberaten. Referent war Kanonikus Gisbert Lensing, in jungen Jahren Angehöriger des dann aufgelösten St. Martinistiftes zu Emmerich, der dort als vermögender Grundbesitzer sich nicht so sehr mit Pfarrdienst und Seelsorge, sondern mit Politik befaßte. Im Provinziallandtag, dem er seit 1826 angehörte, zählte er zu den angesehensten und eindrucksvollsten Persönlichkeiten. Geprägt von der Aufklärung und einem milden Christentum wie viele katholische Geistliche seiner Generation, vertrat er liberale Ideen. Die Liberalen im Landtag durften den ehrwürdigen katholischen Priester zu ihrer Gruppe rechnen.[109] Sie hätten sich keinen geeigneteren als Sprecher aussuchen können. Der Ausschuß faßte die Anträge auf Aufhebung des napoleonischen Dekrets und auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung in einem zusammen. Im Ausschußbericht, den Lensing vortrug, war der Gedanke bemerkenswert, daß die Juden bereits zur Römerzeit an den Rhein gekommen seien, hier also gleichsam ein längeres Heimatrecht besäßen als die Germanen bzw. Deutschen selbst. Lensing, als er den Bericht im Plenum vortrug, begann mit einem ganz persönlichen „Vorwort", das seine Idee war und das später sogar in den Druck der Landtagsverhandlungen aufgenommen wurde. Er erklärte, daß das höchste Gebot des Christentums das der Liebe zu Gott und dem Nächsten sei, und führte dabei den Abgeordneten das biblische Gleichnis vom barmherzigen Samariter vor Augen, der

dieses Gebot erfüllte, obgleich er der Religion einer verachteten Minderheit angehörte, ähnlich den Juden innerhalb der christlichen Völker. In geschickter Umkehrung der Argumentation der Lehre vom christlichen Staat definierte er dann als das Wesen eines christlichen Staates, daß in ihm das oberste christliche Gebot, das der Liebe und Duldung, Geltung habe, somit die Juden zu emanzipieren seien. Dieses, aus dem Munde eines christlichen Geistlichen gesagt, hat ganz offenbar seinen Eindruck nicht verfehlt (s. Nr. 242, 243, 245, 246, 248a). Die Gegner der Emanzipation hatten nun einen schweren Stand.

Gleich als zweiter sprach der Abgeordnete Hermann v. Beckerath, der als der beste Redner im Landtag galt und der in einem glänzenden, längeren Vortrag für die Emanzipation der Juden Partei ergriff (s. Nr. 248c). Hermann v. Beckerath hatte sich, aus recht einfachem Elternhaus stammend — sein Vater war ein Krefelder Seidenwebermeister gewesen —, bis zum Bankier hochgearbeitet und sich im Selbststudium eine beachtliche Bildung erworben. Seine Einstellung war durch und durch liberal, trotzdem preußisch und königstreu, von einer idealistischen und zugleich romantischen Grundhaltung, die seine etwas langatmigen, optimistisch-pathetisch gestimmten Reden durchdrang.[110] Zu seinem Verständnis mag wichtig sein, daß er Mennonit war, also einer Konfession angehörte, die, ähnlich dem Judentum, zu Beginn des 19. Jahrhunderts ebenfalls nur den Status einer Privatgesellschaft besaß. Im Landtag empfand man die Rede v. Beckeraths als die bedeutendste von allen projüdischen Reden, wie man immer wieder betonte und was sogar in der Öffentlichkeit bekannt wurde, genau wie Lensings Eintreten (s. Nr. 276; 280, 282, 318).

Direkten Widerspruch erfuhren aber beide vom Freiherrn v. Loe zu Allner, dem engagierten und führenden Vertreter der sogen. rheinischen „Autonomen", jener konservativ-katholischen einflußreichen Adelspartei, welcher 1837 bei der Verhaftung des Kölner Erzbischofs sein Schlüsselerlebnis gehabt hatte und seitdem konsequenter Verfechter eines romtreuen, restaurativen Katholizismus war. Als Landrat des Siegkreises hatte er die dort recht zahlreichen Landjuden vor Augen und kannte das Problem des jüdischen Kleinhandels und „Wuchers" aus direkter Anschauung, was ihn zum Gegner der Judenemanzipation gemacht hatte. Er hielt die nur an Geld und Handel interessierten Juden für ein „heterogenes Element", das in einem christlichen Staate keine volle Gleichberechtigung beanspruchen dürfe (s. Nr. 248d). Dennoch war v. Loe in seiner Amtsführung gegenüber Juden preußisch-korrekt[111], und er nahm 1841 auch in seiner Eigenschaft als Landrat an der feierlichen Einweihung der neuen Synagoge in Siegburg teil[112]. Während v. Loe, der auf dem Lande zu Hause war, die „Schacher und Wucher" treibenden Landjuden meinte, erwähnte sein Gegenspieler im Landtag, v. Beckerath, diese Juden an keiner Stelle; er hatte offenbar die assimilierten bürgerlichen Bankiers und Großkaufleute vor Augen, mit denen er geschäftlich und gesellschaftlich auf gleicher Ebene verkehrte. Auch die übrigen Redner, die für die Emanzipation sprachen, gingen auf das tatsächlich bestehende soziale Problem der Landjuden nicht ein, das wiederum die Gegner der Emanzipation ganz besonders beschäftigte. Zwei Jahre später, 1845, sollte sich die Auseinandersetzung um diese Frage in noch heftigerer Form wiederholen. Der Freiherr v. Loe widersprach aber auch dem katholischen Geistlichen Lensing, der so überzeugend vom Geiste des Christentums aus für die Emanzipation argumentiert hatte, und wies darauf hin, daß sich die Autorität der katholischen Kirche nirgends für die Emanzipation erklärt habe. Er mußte sich aber, wo er doch in allen Belangen so sehr das katholische Prinzip herausstellte, im weite-

ren Verlauf der Debatte von dem katholischen Geistlichen Lensing korrigieren lassen, daß die Kirche dazu sich weder positiv noch negativ geäußert habe und daß dies allein eine Sache der staatlichen Gesetzgebung und der bürgerlichen Verfassung sei (s. Nr. 248d, 248i, 248v, 248w).

Wie sehr die Argumentation der Abgeordneten von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen bestimmt war, zeigt auch der Redebeitrag des Abgeordneten Schuchard, protestantischer Fabrikant aus Barmen. Schuchard, der 1837 jene denkwürdige Initiative des rheinischen Provinziallandtags zur Einschränkung der Kinderarbeit bewirkt hatte[113], aus christlicher Motivation heraus, was bislang übersehen worden ist, sprach sich aus demselben christlichen Geist, freilich von altreformiert-pietistischer Prägung, gegen die Emanzipation der Juden aus (s. Nr. 248b).

Gegen die Judenemanzipation und auch gegen die Aufhebung des „schändlichen" Dekrets redeten im Landtag nur der Freiherr v. Loe und der Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim (s. Nr. 248f), gegen die völlige Emanzipation, aber für die Aufhebung des Dekrets sprachen Schuchard, Dietz (s. Nr. 248g) und v. Nyvenheim, der seine Haltung den Juden gegenüber in apercuhafter Form so formulierte, „er wolle sie wie Brüder von ganzem Herzen lieben, jedoch nur auf eine gewisse Distance" (s. Nr. 248k). Für die Emanzipation sprachen Lensing, v. Beckerath, Merkens (s. Nr. 248e), von der Heydt (s. Nr. 248h), Camphausen (s. Nr. 248j), Fellinger (s. Nr. 248l), Brust (s. Nr. 248m), Diergardt (s. Nr. 248n), Hüffer (s. Nr. 248o), Wergifosse (s. Nr. 248p), Mohr (s. Nr. 248r), Flemming (s. Nr. 248s) und Fürst Solms-Lich (s. Nr. 248u).

Es ist auch nicht so, daß durch die Bank die Abgeordneten der Ritterschaft gegen die Emanzipation gestimmt haben, die Abgeordneten der Städte aber dafür. Pro und Contra gingen durch alle Stände. Dennoch ist zu bedenken, daß der Landtag von 1843 sich beträchtlich anders als die vorigen zusammensetzte. Dem zweiten Stand gehörten eine Reihe bürgerlicher Abgeordneter an, die Rittergüter erworben und sich in den Landtag hatten wählen lassen. Sie waren liberal eingestellt und stimmten mit den Liberalen des dritten Standes; so kam es zum „liberalen Landtag" von 1843. Andere, obschon adlig, stimmten für die Aufhebung des Dekrets und für völlige Emanzipation, so auch der liberal gesinnte Landtagsmarschall Fürst Solms-Lich, der mit seinem wohlabgewogenen Schlußwort vielleicht noch bei manchem Abgeordneten den Ausschlag für ein positives Votum gegeben haben dürfte (s. Nr. 248u). Gegen die Emanzipation stimmten jedoch auffallend viele Abgeordnete der Landgemeinden, aus der Städtekurie nur die Abgeordneten für Koblenz und Barmen, Dietz und Schuchard, während immerhin zehn adlige und fünf nichtadlige Vertreter der Ritterschaft für vollständige Emanzipation der Juden votierten sowie zwei von drei anwesenden fürstlichen Standesherren. Insgesamt stimmten 68 Abgeordnete für die Aufhebung des napoleonischen Dekrets von 1808, fünf dagegen, sowie 54 für völlige Gleichstellung der Juden, 19 dagegen (s. Nr. 248y).

Sogleich nach Bekanntwerden des Landtagsvotums zugunsten der Juden, das sich von Düsseldorf aus rasch durch die Provinz ausbreitete, kam es zu ungewöhnlich zahlreichen, spontanen und begeisterten Reaktionen.In den Wirtshäusern soll man Hochrufe auf die Juden angestimmt haben, christliche Bürger sollen mit Tränen in den Augen ihren jüdischen Mitbürgern die Hände geschüttelt und sie umarmt haben, wie die Zeitungen berich-

teten. Vor allem die Juden reagierten mit Dankesadressen und Spenden zu wohltätigen Zwecken, welche ausdrücklich allen Konfessionen zugute kommen sollten. Die Düsseldorfer israelitische Gemeinde verfaßte noch am selben Abend nach der Debatte eine von 70 Personen — offenbar sämtlichen Gemeindemitgliedern — unterzeichnete Dankesadresse und ließ dem Oberbürgermeister eine dabei gesammelte Armenspende überreichen (s. Nr. 249, 253a). Solche wohltätigen Spenden sind neben Düsseldorf überliefert von Köln, Aachen, Düren, Krefeld, Trier, Saarlouis, Thalfang, sogar eine ungewöhnlich hohe von 10000 Talern von der israelitischen Gemeinde zu Berlin (s. Nr. 253, 257, 261, 270). Daß auch viele kleinere Judengemeinden und einzelne Juden ähnliche Spenden geleistet haben, ist anzunehmen. Dankesadressen an den Landtag schickten die jüdischen Gemeinden von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort, Köln, Elberfeld, Wesel, Bonn, Trier, Neuss, Krefeld, Koblenz, Aachen, Essen, Saarlouis, Wevelinghoven (s. Nr. 249, 250, 251, 252, 258, 259, 260, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 272). Dazu gingen auswärtige Dankesadressen ein aus Westfalen, Friedberg/Hessen und Heidelberg (s. Nr. 277, 275, 266). Und aus Ostdeutschland kamen Adressen, so eine des sächsischen Oberrabbiners und bedeutenden Gelehrten Zacharias Frankel, der damals gerade einen Ruf nach Berlin erhalten hatte, (s. Nr. 281), aus Berlin eine der dortigen jüdischen Gemeinde mit 178 Unterschriften, an der Spitze von Moritz Veit, dem Ältesten der Berliner Judenschaft und Inhaber der berühmten Buchhandlung (s. Nr. 273), und aus Bromberg in der Provinz Posen eine der dortigen Gemeinde, die angesichts der soeben von der russischen Regierung angeordneten Zwangsumsiedlung von jenseits der Grenze wohnenden Juden die Rheinländer besonders pries (s. Nr. 286; zur Zwangsumsiedlung s. Nr. 294, 304). Die rheinischen Zeitungen kommentierten das Ereignis mit in jeder Weise zustimmenden und in vielfach überschwenglichen Worten. Lobgedichte auf die Abgeordneten erschienen auf Titelblättern, und selbst manche unpolitischen Anzeiger veröffentlichten in zustimmender Absicht die Nachricht vom Landtagsvotum (s. Nr. 253, 254, 255, 256, 257, 261, 262, 274, 278, 280, 282, 283, 299). Größte Beachtung fand der Landtagsbeschluß auch in der übrigen deutschen und vor allem preußischen Presse sowie in den jüdischen Wochenzeitungen, so der Leipziger Zeitschrift „Der Orient", die bis dahin kaum über rheinisch-jüdische Dinge berichtet hatte (s. Nr. 271, 287, 296, 300).

Es war das erste Mal, daß ein preußischer Landtag sich für die völlige Emanzipation und Gleichstellung der Juden ausgesprochen hatte, und überhaupt, daß ein deutscher Landtag soweit gegangen war, mit einer so großen Mehrheit die vollständige Emanzipation zu verlangen. Man muß bei dem Votum von 1843 aber auch berücksichtigen, daß der Beschluß aus einer grundsätzlich oppositionellen Haltung vieler rheinischer Abgeordneter gegenüber Berlin zu verstehen ist, wenn auch das nicht übertrieben bewertet werden darf, wie rheinische Autoren es bis heute gern tun, da z. B. der die Emanzipation ablehnende v. Loe als Katholik der Berliner Politik eher kritisch gegenüber stand, Lensing und v. Beckerath aber eindeutig als propreußisch und königstreu zu charakterisieren sind. Auf jeden Fall war der Landtag von 1843 mit seinem Votum der Ausdruck einer völlig gewandelten öffentlichen Meinung sowie einer Politisierung weitester Kreise in der Rheinprovinz. Die Emanzipation der Juden gehörte zum Forderungskatalog aller fortschrittlich und liberal Gesinnten. Für sie mußte man eintreten, wenn man als Liberaler gelten wollte. In ganz

Deutschland faßten die Liberalen das Votum der Rheinländer als Fanal und Hoffnungszeichen auf. Sie riefen die anderen Landtage auf, es dem rheinischen gleichzutun.

Der rheinische Landtag, der 1843 von sich aus die Initiative ergriff und das Thema Emanzipation der Juden auf die Tagesordnung setzte, wozu er wegen der eingegangenen Petitionen durchaus befugt war, hatte die langsam arbeitenden Behörden überrascht und mit seinem Beschluß überrumpelt. Der von den Zeitgenossen als liberal und judenfreundlich geschilderte Oberpräsident v. Schaper (s. Nr. 153) freilich kritisierte in seinem amtlichen Gutachten den Landtagsbeschluß folgendermaßen: Der Landtag sei zu weit gegangen, er habe seine Befugnisse überschritten, wenn er für ganz Preußen die Emanzipation der Juden, sogar die der posenschen, deren Situation er nicht kenne, beantrage; daß er die endliche Aufhebung des napoleonischen Dekrets von 1808 gefordert habe, sei allein zulässig und durchaus begrüßenswert (s. Nr. 279).

Eine Folge des Landtagsbeschlusses war auch, daß sich daraufhin im konkreten Zusammenleben von Juden und Christen einiges zum Besseren verändert hat. Gelegentliche Hinweise in der Presse deuten dies an. So beschloß der Moerser Bürgerschützenverein mit ausdrücklicher Berufung auf den Beschluß im Landtag, die Statuten derart zu verändern, daß künftig auch Juden Schützenkönige werden konnten (s. Nr. 305), was nicht ganz unwichtig war, wenn man weiß, welche gesellschaftliche Bedeutung das Schützenwesen und allgemein das Vereinsleben im Rheinland spielt.

Die Berliner Antwort auf das Votum der rheinischen Stände aber war wiederum enttäuschend: Der Antrag wegen Aufhebung des napoleonischen Dekrets solle künftig erwogen werden; der Antrag auf vollständige Emanzipation wurde hingegen in der Antwort gar nicht erwähnt (s. Nr. 317).

So geschah im Jahre 1844 zugunsten der Juden insgesamt nur wenig. Die öffentliche Debatte ebbte ab; die Diskussion in der Presse ging zwar zurück, wurde aber von den großen liberalen Zeitungen, wie der Kölnischen, Aachener und Trier'schen, in Gang gehalten (s. Nr. 311, 314, 329, 330, 331, 332, 335). Die in Westfalen, in Minden und Geseke, entstandenen judenfeindlichen Bewegungen griffen nicht auf die Rheinprovinz über und fanden einhellige Ablehnung in der hiesigen Presse (s. Nr. 297, 301, 306, 308, 310; 323).

Zum Zwecke der Aufhebung des Dekrets von 1808 sandte der Oberpräsident auf Verlangen des Ministeriums ein ausführliches Gutachten nach Berlin (s. Nr. 333). Ebenfalls im Jahre 1844 unternahmen verschiedene Stadträte und Bürgermeister Versuche, das Dekret und vor allem die lästige Erteilung der Gewerbepatente endlich abzuschaffen (s. Nr. 336, 337, 339). Letzteres wurde auch schließlich 1845 erreicht, als die Trierer Regierung sich dieser Sache annahm und die Abschaffung der Gewerbepatente, da im Widerspruch zu der neuen Gewerbeordnung stehend, beantragte. Das Ministerium genehmigte das, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die ihr Gewerbe im Umherziehen betreibenden Juden, also die Hausierer und Wanderhändler, weiterhin ihr Patent einholen mußten (s. Nr. 387).

Für die von der Berliner Reaktion enttäuschten rheinischen Liberalen aber stand fest, daß man auf dem nächsten Landtag, der Anfang 1845 in Koblenz zusammentreten sollte, erneut die Emanzipationsfrage debattieren wollte und nicht nachgeben durfte. Abraham Oppenheim schrieb schon am 3. August 1844 an den Dürener Abgeordneten Joseph Wergifosse, einen liberal und antipreußisch eingestellten, ungemein rührigen Mann, der für

den Ritterstand im Landtag saß: „In der Juden-Angelegenheit dürfen wir allerdings nicht müßig bleiben, vielmehr muß der nächste Landtag die betretene ehrenvolle Bahn weiter verfolgen, da nur durch Ausdauer das vorgestellte schöne Ziel zu erreichen seyn wird."[114]

So begannen liberale Kreise in Köln im Januar 1845 erneut für die Petition zugunsten der Judenemanzipation zu werben. Auch hierbei ist festzuhalten, daß die Judensache nur eine der liberalen Forderungen war, für die man petitionierte. Wir wissen über diese von Köln ausgehenden Bestrebungen sehr gut Bescheid.[115] Der Arzt Dr. Claessen, der Jurist Dr. Oppenheim und vor allem Gustav Mevissen (1815—99), Präsident der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, 1845 zwar noch nicht selbst Abgeordneter, wohl aber dann 1847 (s. Nr. 350 Anm. 1), waren diejenigen, die zu Besprechungen in den „Kaiserlichen Hof" und ins „Tempelhaus" am 11., 16. und 20. Januar 1845 einluden und dort die am 16. abgefaßte Petition zugunsten der Juden auslegten. Die Abgeordneten Aldenhoven aus Zons und Wergifosse aus Düren waren ihre wichtigsten Helfer. Claessen und Mevissen knüpften Kontakt mit den Liberalen in Aachen, wo Dr. Velten und Eduard Quadflieg die Sache organisierten, sowie in Mülheim am Rhein, wo es Christian Andreae jun. war. Die Kölner Petition wurde sogar in 600 Exemplaren gedruckt, d. h. lithographisch vervielfältigt, an Interessenten verteilt und in andere Städte verschickt, was aber, da man die Zensur überging, verboten war, weshalb die Verfasser polizeilich belangt wurden.[116] Die Petitionen waren also weitgehend abgesprochen, auch mit der Presse, und von liberalen Kreisen ins Werk gesetzt. In anderen Städten verlief die Vorgeschichte der Petitionen ähnlich. Die Stadt Kleve, wo Stadtrat und Bürgerschaft liberal eingestellt waren, hatte sich 1843 harte Kritik der liberalen Presse zugezogen, weil die Stadt sich nicht an der Petitionsbewegung beteiligt hatte;[117] 1845 petitionierte der Stadtrat dann geschlossen für die Judenemanzipation. In Elberfeld, das ebenfalls 1843 abseits geblieben war, leitete der Oberbürgermeister v. Carnap persönlich die öffentliche Besprechung, in der die Petition für die Juden abgefaßt wurde.[118] Und in Trier sollten angeblich — soweit die den liberalen Bestrebungen fernstehende Elberfelder Zeitung[119] — katholisch-klerikale und linksradikale Kreise, die mit den in Paris sich aufhaltenden Radikalen Marx und Ruge in Kontakt standen, die Petition verfaßt haben, was aber bezüglich Marx und die Trierer Petition sicherlich auszuschließen ist.

Petitionen an den Landtag zugunsten der Emanzipation der Juden gingen somit 1845 noch mehr ein als 1843, und zwar solche der Bürger von Köln (s. Nr. 341), Aachen und Burtscheid (s. Nr. 342), Düsseldorf (s. Nr. 344), Bonn (s. Nr. 345), Elberfeld (s. Nr. 346), Krefeld (s. Nr. 352), Trier (s. Nr. 353), Mülheim am Rhein (s. Nr. 355), Wesel (s. Nr. 356) mit Denkschrift des Stadtrats (s. Nr. 357), Wallerfangen (s. Nr. 367), Saarbrükken (s. Nr. 370), dann von Bürgermeister und Stadtrat von Essen (s. Nr. 361), vom Stadtrat zu Kleve (s. Nr. 347), den Juden zu Essen (s. Nr. 351) und dem israelitischen Konsistorium zu Trier (s. Nr. 354). Dazu stellten entsprechende Anträge die Abgeordneten von der Heydt aus Elberfeld, Weerth aus Bonn, v. Beckerath aus Krefeld, Merkens aus Köln, Hansemann aus Aachen, Haniel aus Ruhrort für Essen, Guittienne aus dem Kreise Saarlouis und Mohr aus Trier (s. Nr. 346, 359, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369). Auch diesen Petitionen waren lange Listen von Unterschriften beigefügt, meist noch länger als die von 1843. Die Kölner Petition hatte 422 Unterzeichner gefunden (1843: 170), die von Bonn 61

(1843: 43), die von Aachen 255 mit 85 von Burtscheid (1843: 408), die von Düsseldorf 143 (1843: 70), die von Trier 81 (1843: 143), die von Elberfeld 160, wozu auch einige in Barmen ansässige gehörten, die von Krefeld 394 und die von Wesel 659. Gerade die Weseler Petition zeigt, daß nicht nur die liberale Oberschicht unterschrieben hat, sondern auch viele Handwerker und einfache Leute, sogar Angehörige der dortigen preußischen Garnison. Auch die liberale Presse des Rheinlands — mit Ausnahme wiederum der protestantisch-konservativen Elberfelder Zeitung und der katholisch-konservativen Koblenzer Rhein- und Mosel-Zeitung — begleitete diese Aktionen und die ganze Petitionsbewegung in der Provinz (s. Nr. 343, 348, 360, 368).

Am 12. März 1845 kam es zur Debatte im Landtag, die wie zwei Jahre zuvor die bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden als Thema hatte, also deren völlige Emanzipation, die aber etwas anders verlief. Wie üblich war die Sache in einem Ausschuß vorbereitet worden. Ausschußreferent war diesmal Franz Aldenhoven, Gutsbesitzer aus Zons/Kr. Neuss und Abgeordneter für den 4. Stand, ein Mann, der bekannt war für seine liberale und antipreußische Einstellung (s. Nr. 370). Gegen die Emanzipation wie auch gegen die Aufhebung des „Wucherdekrets" sprach wiederum der Freiherr von Loe, der sich mehrmals zu Wort meldete, jetzt aber nicht vom katholisch-christlichen Prinzip her die Emanzipation ablehnte, sondern wegen des „Wuchers" der Landjuden (s. Nr. 373b, d, k). Er fand Unterstützung lediglich beim Abgeordneten aus Langenberg, Conze (s. Nr. 373g), sowie beim Frhrn. v. Wüllenweber, der die Emanzipation als verfrüht ansah, aber das napoleonische Dekret aufheben wollte (s. Nr. 373f). Beide argumentierten vom konservativ-protestantischen Standpunkt aus, wie es auch die Auffassung des Königs und der maßgeblichen Berliner Kreise war. Für die Emanzipation ergriffen das Wort die Abgeordneten Aldenhoven, mehrmals (s. Nr. 373a, b, e), v. Beckerath, der als erster Redner auftrat, aber anders als 1843 argumentierte (s. Nr. 373c), v. Sybel (s. Nr. 373h), Herbertz (s. Nr. 373i), Merkens (s. Nr. 373i, k), von der Heydt (s. Nr. 373j), Wergifosse (s. Nr. 373l), Camphausen (s. Nr. 373m), Lensing (s. Nr. 373n) und Hansemann (s. Nr. 373o). Die gehaltvollsten Reden hielten v. Beckerath, Lensing, Aldenhoven und Wergifosse. Als v. Loe über die „Wucher" treibenden Juden seines Landkreises redete, widersprachen ihm sogleich Aldenhoven und v. Beckerath. Letzterer versuchte sogar, die von v. Loe gemachten Aussagen mit Zahlen zu widerlegen, die er sich schon vorher vom Bürgermeister von Siegburg besorgt hatte (s. Nr. 358). Das aber traf den Landrat des Siegkreises, daß ein Abgeordneter aus Krefeld besser über den Landkreis Bescheid wissen wollte als er selbst. Noch dem Protokoll merkt man an, mit welcher Erregung v. Loe zum Pult geeilt war und sich zur Wehr setzte. Tatsächlich hatte v. Beckerath Zahlen herausgesucht, die in seine Argumentation paßten; denn er erwähnte nur die tatsächlich verurteilten Juden, v. Loe aber sprach von denen, die in Prozesse verwickelt waren und die Prozesse anstrengten, erwähnte aber nicht, daß Juden, die auf dem Lande mit Vieh, Korn und Waren handelten und Geld ausliehen, notgedrungen es häufig mit Gerichten zu tun haben mußten, schon um ihr Geld bzw. Gut wiederzuerhalten. Zwischen v. Loe und dem Kölner Abgeordneten Merkens kam es noch zu einer Kontroverse, ob es im Siegkreis Ackerbau treibende Juden gebe (s. Nr. 373i, k). Wieder gab es zwei Schlußabstimmungen: Mit großer Mehrheit stimmte man für die Aufhebung des napoleonischen Dekrets, für die völlige politische und bürgerliche

Gleichstellung der Juden aber mit 56 Ja-Stimmen bei 16 Nein-Stimmen; von den fehlenden Abgeordneten hätten wahrscheinlich 6 mit Ja, 2 mit Nein gestimmt (s. Nr. 373p).

Auch dieses Votum des Landtags wurde in der liberalen Presse des Rheinlands gefeiert und darüber hinaus in ganz Preußen und Deutschland beachtet. Doch waren die Reaktionen nicht so überschwenglich wie zwei Jahre zuvor (s. Nr. 374, 377, 378, 379, 383).

Der Oberpräsident v. Schaper, der das Votum zu begutachten hatte, hielt mit seiner Kritik nicht zurück und beurteilte den Antrag auf Gleichstellung als „ungesetzlich" und die Wiederaufnahme des vom König zurückgewiesenen letzten Landtagsbeschlusses als „ungehörig"; er meinte, die Emanzipation der Juden sei in der Provinz eine der „beliebtesten Tagesfragen" und „der bequemste Weg, Popularität zu erlangen" (s. Nr. 382). Wenn man weiß, welche Bedeutung generell in Berlin der Meinung eines Oberpräsidenten beigemessen wurde, wird verständlich, daß die Königliche Antwort wiederum negativ ausfiel, ja dieses Mal hieß es klar und eindeutig, daß es nicht die Absicht des Königs sei, die Juden völlig gleich zu stellen. Alles andere aber werde in dem kommenden preußischen Judengesetz geregelt werden (s. Nr. 397).

An dieser Stelle mag ein Blick auf die anderen preußischen Landtage angebracht sein.[120] 1843 war der rheinische noch der einzige gewesen, der sich in dieser Weise mit den Juden befaßt und für sie gesprochen hatte. 1845 diskutierten und beschlossen alle preußischen Provinziallandtage das Thema. Fast überall bezog man sich auf den rheinischen von 1843, entweder ihn ablehnend oder ihm beistimmend. Gleiches dürfte für die Petitionen und Eingaben gelten, die nun auch an die anderen, vor allem östlichen Landtage gerichtet wurden zugunsten der Judenemanzipation. Der Landtag der Provinz Brandenburg lehnte nach gründlicher Diskussion den Antrag auf völlige Emanzipation zwar ab, wollte aber das preußische Emanzipationsedikt von 1812 von allen seither erfolgten Einschränkungen befreit und die Gesetzgebung vereinheitlicht sehen; wegen der beachtlichen Minderheit, die für die Emanzipation war, glaubte man, dieser Landtag werde der nächste sein, der für völlige Emanzipation stimmen werde. Noch weiter ging der Landtag der Provinz Preußen: In insgesamt fünf Anträgen wollten die dortigen Stände das Emanzipationsedikt ebenfalls auf ganz Preußen ausdehnen sowie den Juden die noch fehlenden Rechte einzeln geben, was fast völlige Emanzipation bedeutet hätte; nur die volle Emanzipation wurde mit 57 gegen 30 Stimmen abgelehnt. In Schlesien entschied sich der Landtag ebenso für Wiederherstellung und Ausdehnung des Emanzipationsediktes von 1812, war aber gegen die volle Emanzipation, weil man vor allem eine zu starke Einwanderung aus Polen befürchtete. In Pommern schloß man sich dem Brandenburger Votum an. Der Posener Landtag diskutierte besonders gründlich mehrere Tage über die Judenfrage; unter den zahlreichen Einzelbeschlüssen dazu verdient derjenige Beachtung, daß das preußische Emanzipationsedikt ohne Einschränkung für ganz Preußen gelten sollte, also auch für die Provinz Posen, was angesichts der eigentümlichen sozialen Situation der Posener Juden und der dortigen Spezialgesetzgebung der wohl erstaunlichste Beschluß eines preußischen Landtags nächst dem des rheinischen gewesen sein dürfte; die volle Emanzipation aber fand auch in Posen keine Mehrheit. In der Provinz Sachsen, wo nur wenige Juden lebten (1843: 4522), lehnte der Landtag mit 62 gegen 4 Stimmen die Emanzipation ab. Im westfälischen Landtag, wo man zuletzt 1837 und 1841 sich kurz mit der Judenfrage befaßt

hatte, 1843 überhaupt nicht, kam es 1845 erstmals zu einer ausführlichen Diskussion. Auch dort waren Petitionen eingegangen, darunter aber nur zwei von Seiten der Bürgerschaft (Paderborn und Hamm mit 60 bzw. 31 Unterschriften). Wichtigster Fürsprecher der Juden im Landtag war der Landrat von Hagen, Georg v. Vincke, Abgeordneter für den 2. Stand. In der Schlußabstimmung wurde jedoch der Antrag auf Emanzipation mit 45 gegen 17 Stimmen abgelehnt.[121]

Westfalen gehörte auch bei Behandlung der Judenfrage zu den konservativsten preußischen Provinzen, wo sich seit 1826, als der erste westfälische Landtag zusammentrat, kaum etwas getan hatte. Ganz anders in der benachbarten Rheinprovinz: 1825 hatte hier der Landtag noch ganz im Sinne der Regierung auf der Grundlage der vorgelegten amtlichen Denkschrift diskutiert und war mit seinen gegen die Juden gerichteten Vorschlägen sogar über das von der Regierung Erwartete hinausgegangen. 1843 und 1845 aber hatte der rheinische Landtag von sich aus die Judenemanzipation auf die Tagesordnung gesetzt und sich mit großer Mehrheit für sie entschieden. Beides wurde von der Berliner Regierung nicht gern gesehen und übel vermerkt. Dennoch war es nach allgemeiner Meinung der Öffentlichkeit und Presse von ganz Preußen nur noch eine Frage der Zeit, wann die Regierung diesem Wunsche nachkommen mußte, da auch die anderen Landtage bis auf zwei im Sinne des rheinischen abgestimmt hatten. Der rheinische Landtag von 1843 hatte tatsächlich wie ein Fanal gewirkt und die Sache der Judenemanzipation vorwärtsgebracht.

VIII Die Judenfrage auf dem Vereinigten Preußischen Landtag von 1847

Seit der Kabinettsordre vom 13. Dezember 1841 (s. Nr. 109) befaßte sich die preußische Regierung mit einem allgemeinen, für ganz Preußen geltenden Judengesetz. Der erst nach Jahren fertiggestellte Entwurf wurde dem ersten Vereinigten Landtag, der in Berlin am 11. April 1847 zusammentrat, zur Beratung vorgelegt. Dieser Vereinigte Landtag war die Vereinigung der acht einzelnen Provinziallandtage. Er hatte wie diese keine gesetzgebenden Rechte, sondern war nur als Beratungsorgan der Regierung gedacht. Dennoch fungierte und verstand er sich als eine Art Ersatzparlament, in dem die Abgeordneten mit größtem Ernst, aber auch leidenschaftlich auf hohem Niveau stehende Debatten führten. Eine Woche lang, vom 14. bis 19. Juni, standen Judenfrage, Emanzipation und neues Judengesetz zur Diskussion.[122]

Dem Landtag waren sowohl der Gesetzentwurf als auch eine „Denkschrift" vorgelegt worden, die die Minister Eichhorn und v. Thile in der Herrenkurie und der Dreiständekurie vortrugen. Dabei mußten sie die Lehre vom „christlichen Staat" mehr schlecht als recht verteidigen, die dem Gesetzentwurf zugrundelag und die auf die Theorien des beim König in so hoher Gunst stehenden Friedrich Julius Stahl zurückging, eines konvertierten Juden und seit 1840 Professor für Rechts- und Staatsphilosophie an der Berliner Universität.[123] Die Debatte um Judenemanzipation und Judengesetz geriet sogleich zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die konservativ-christliche (d. h. protestantische) und die liberale Staatstheorie. Diejenigen Abgeordneten, die als Anwälte der modernen, liberalen Staatsauffassung und Wortführer der Opposition mit bis dahin ungewohntem Selbstbewußtsein auftraten, waren die rheinischen Liberalen, vornehmlich v. Beckerath (Krefeld),

Hansemann (Aachen), Camphausen (Köln) und Mevissen, der als Abgeordneter für Dülken und die benachbarten Städte teilnahm, unterstützt freilich von nicht wenigen ritterschaftlichen, städtischen und ländlichen Abgeordneten — vielfach katholischen — aus den Ostprovinzen Schlesien, Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, aber auch Vertretern des preußischen Hochadels, was nicht verschwiegen werden sollte.

Schon am ersten Tag der „großen Judendebatte"[124] diskutierte man über die volle Emanzipation der Juden. Hauptsprecher war wieder Hermann von Beckerath, der in beredten Worten gewissermaßen eine nochmals verbesserte Wiederholung seiner beiden auf den rheinischen Landtagen gehaltenen Reden bot. Er verlangte völlige politische Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse. Als Mennonit selbst einer religiösen Minderheit angehörend, waren für ihn die Juden ebenso nichts als eine religiöse Minderheit. Religion und Politik, Kirche und Staat hatten für ihn wie für alle rheinischen Liberalen nichts miteinander zu tun. Darum lehnte er den Begriff des christlichen Staates klar ab. Wie Lensing verstand er Christentum als Religion der Toleranz und Liebe und als unvereinbar mit Ausschließung und Absonderung irgendeiner Minderheit. So sagte er, „daß es sich nicht allein um einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Juden, sondern um die Wahrung unserer eigenen Staatsinteressen, daß es sich darum handelt, ob das Prinzip der christlichen Moral, des Rechtes und der Freiheit im Staate durchgeführt oder verleugnet werden soll. Das Unrecht, welches wir an den Juden verüben, wirkt auf uns selbst nachtheilig zurück. So lange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei."[125] Ein wahrer christlicher Staat sei der, in dem der Geist der reinen Humanität, der Liebe und der Freiheit herrsche. Christenpflicht sei es, „im Menschen überall den Menschen zu ehren", wie er es in einer drei Tage später gehaltenen Rede formulierte.[126] Und seine große Rede zugunsten der Emanzipation beendete er mit dem Appell, die alte Schuld gegenüber den Juden endlich abzugelten, und mit den in dem für ihn typischen Pathos vorgetragenen Worten:„Geben Sie der Stimme der Menschheit Gehör, die in jeder Brust sich regt, sprechen Sie das Wort aus, auf das die Nation lauscht, das Wort der Gerechtigkeit, das Wort der Versöhnung, und wenn wir einst nicht mehr sind, wenn dieser hohe Königsbau, in dem wir hier tagen, in Staub zerfallen ist, dann wird noch die späte Nachwelt um dieses einen Wortes willen Ihr Andenken segnen."[127]

Wesentlich nüchterner sprach danach Camphausen für die Emanzipation, indem er vor allem die Lehre vom christlichen Staate mit scharfen Argumenten zerpflückte, wofür er mehrmals Beifall erhielt.[128] Lensing, der als nächster redete, wies darauf hin, daß der wahrhaft „christliche Staat vor Allem die Verpflichtung habe, diesen Grundsatz ins Leben treten zu lassen", nämlich „alle Menschen ohne Unterschied, mithin auch ohne Unterschied des Glaubens und der religiösen Überzeugung, als Brüder zu lieben."[129] Er verwies dabei auf seine auf dem rheinischen Landtag 1843 gehaltene Rede, die auf Kosten der israelitischen Gemeinde zu Köln — vielleicht Oppenheims — gedruckt worden war und die er nun an sämtliche Abgeordneten des Berliner Landtages verteilen ließ. Der sofort danach auftretende Mevissen betonte vor allem, daß die völlige Gleichstellung nicht allein „um der Juden halber verlangt" werde, sondern „vorzugsweise um der Christen halber", für welche es die Abtragung einer uralten Schuld bedeute, und daß die Emanzipation eine Angelegenheit der christlichen Liebe und Gerechtigkeit und eines von Vorurteilen befreiten Christentums sei.[130] Der Abgeordnete Mohr aus Trier berief sich in seiner Rede auf eine Petition

„von sämmtlichen jüdischen Gemeinden der Rheinprovinz und außerdem von 187 der achtbarsten Männer aus allen Fächern", daneben noch viele andere, darunter eine von 46 jüdischen Gemeinden aus Schlesien und eine des israelitischen Konsistoriums von Trier, aus der er die Stelle zitierte, daß die Judenschaft dem vorgesehenen Regierungsgesetz „nimmer sich freiwillig unterwerfen werde", was im Plenum Unruhe und Aufregung hervorrief.[131] Weitere Reden für die Emanzipation hielten Hansemann (Aachen)[132], die beiden ritterschaftlichen Abgeordneten vom Rath (Lauersfort bei Moers)[133] und Diergardt (Viersen)[134] sowie vom Stand der Landgemeinden Franz Aldenhoven (Zons). Letzterer, bekannt wegen seiner freisinnig-liberalen Ansichten und als Referent auf dem rheinischen Landtag von 1845, betonte, daß die Lehre vom christlichen Staat „nicht im Einklange stehe mit dem Zeitgeiste" und daß das oberste Prinzip der Gesetzgebung das der Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze sein müsse.[135]

Bemerkenswert ist auch die Kontroverse zwischen v. Beckerath und dem jungen Bismarck, der 1847 sich noch als Anhänger des christlichen Staates und als Gegner der Judenemanzipation bekannte, bald darauf allerdings seine Meinung änderte. Beckerath hatte aus Briefen eines 1813 im Befreiungskriege gefallenen jungen Juden zitiert, der umsonst sein Leben geopfert haben würde, wenn man nicht endlich den Juden die Emanzipation gewähre. Bismarck machte sich hierüber lustig; er meinte, der junge Jude sei für die Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft gefallen, und bekannte sich in ironischer Form dazu — die Worte Beckeraths aufgreifend —, die Vorurteile gegenüber Juden bereits mit der Muttermilch aufgesogen zu haben und leibhaftiger Vertreter jenes angeblich engen, mittelalterlichen Geistes zu sein.[136]

Nach der Emanzipationsfrage wurde im Vereinigten Landtag der Gesetzentwurf der Regierung Punkt für Punkt besprochen. An der Debatte beteiligten sich lebhaft auch die rheinischen Abgeordneten, so Hansemann, v. Beckerath, Aldenhoven, von der Heydt (Elberfeld) und Merkens (Köln). Dabei geriet auch Hansemann zweimal mit Bismarck aneinander.[137] Und sowohl der altreformierte von der Heydt als auch der religiöse Freigeist Hansemann wandten sich entschieden gegen jeden Paragraphen überhaupt, der in irgendeiner Form die Religion und die Kultusverhältnisse der Juden betreffe.[138] Der Abgeordnete Brust aus Boppard, liberaler „Heißsporn vom Rhein"[139], verteidigte die bewährte französische Konsistorialverfassung der rheinischen Juden.[140]

Als der Antrag, Juden zu allen akademischen Ämtern und Universitätslehrstühlen zuzulassen, diskutiert wurde, meldete sich noch einmal Mevissen zu Wort und verteidigte in einer glänzenden Rede die Freiheit der Wissenschaft, welche folgerichtig den ungehinderten Zugang von Juden zu akademischen Ämtern und Karrieren verlangte.[141] Hansemann und v. Beckerath hielten weitere Reden, als es darum ging, ob Juden ständische Rechte und damit aktives und passives Wahlrecht zum Landtag erhalten sollten, wovon sie ja ausgeschlossen waren, weil das Bekenntnis zu einer der christlichen Konfessionen dazu Voraussetzung war (s. Nr. 177 Anm. 5)[142]. Nach der Ablehnung dieses Antrags durch das Landtagsplenum stellte Hansemann sogleich den etwas spitzfindigen Antrag, Juden wenigstens das aktive Wahlrecht zum Landtag und vor allem zu den Kreistagen zu geben, da sie ja doch schon Stadtverordnete seien und nach bisheriger Rechtslage die Sitzung verlassen müßten, wenn darin die Abgeordneten gewählt wurden. Auch zu diesem Punkt ergriff

v. Beckerath zweimal das Wort, doch blieb der Antrag ohne Erfolg.[143] Zum Schluß der großen Debatte, als man über die das Rheinland überhaupt nicht berührende Frage diskutierte, inwieweit jüdische Gutsbesitzer als Patronatsherren über christliche Untertanen amtieren könnten, mischte sich noch einmal Aldenhoven ein und rief große Aufregung im Saal hervor, als er die Situation eines jüdischen Gutsbesitzers mit der eines evangelischen verglich, der kraft Amt eine katholische Fronleichnamsprozession vor evangelischen Störern zu beschützen habe.[144]

Gegen die Juden nahmen von den rheinischen Abgeordneten Stellung nur drei ritterschaftliche Abgeordnete, als erster der Frhr. v. Mylius, Landgerichtsassessor aus Düsseldorf, der in einer längeren Rede den Regierungsstandpunkt vertrat, dabei besonders darauf hinwies, daß die Juden nach wie vor eine fremde Nation und nicht assimilierbar seien, und deshalb deren Emanzipation ablehnte.[145] Der Frhr. v. Gudenau, Landrat von Grevenbroich, sprach sich dagegen aus, daß die Juden ständische Rechte, also das Wahlrecht für Kreis- und Landtag erhielten[146], ebenso der Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim aus Koblenz[147]. Nicht mehr dem Landtag gehörte wegen Erkrankung der Frhr. v. Loe an, der auf den früheren rheinischen Landtagen die Front der Emanzipationsgegner angeführt hatte.[148]

Während des Verlaufs der großen Judendebatte kam es zu vier Abstimmungen, die Interesse verdienen.[149] In der Frage der Zivilehen, also der gemischten Ehen zwischen Christen und Juden, entschieden sich in der Dreiständekurie (die Herren bzw. Fürsten tagten und stimmten gesondert ab) die rheinischen Abgeordneten mit 42 Stimmen bei 17 Gegenstimmen dafür, insgesamt 281:142 dafür. In der Frage, ob Juden zu sämtlichen Staatsämtern zuzulassen seien, ausgenommen diejenigen, die mit der Beaufsichtigung und Leitung von christlichen Kultusangelegenheiten zu tun hatten, stimmten 49 rheinische Abgeordnete dafür, 11 dagegen, insgesamt 220 dafür, 215 dagegen. Ähnlich knapp war das Ergebnis in der Frage, ob Juden die ständischen Rechte zu gewähren seien; hier stimmten 45 rheinische Abgeordnete dafür, 15 dagegen, insgesamt jedoch 219 dafür, 220 dagegen, ebenfalls dagegen die Herrenkurie. In der entscheidenden Frage, ob die Juden die volle Emanzipation und Gleichstellung erhalten sollten, stimmten 46 rheinische Abgeordnete dafür, 14 dagegen[150], insgesamt jedoch nur 186 dafür, 220 dagegen. Damit war die Emanzipation der Juden mit Mehrheit abgelehnt, da auch die Herrenkurie sich gegen sie entschied. Die Abgeordneten aus der Provinz Westfalen hatten übrigens wiederum bei 13 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen gegen die Emanzipation entschieden[151], während die beiden Ostprovinzen Preußen und Posen wie die Rheinländer mehrheitlich dafür gestimmt hatten.

Den rheinischen Juden selbst war es 1847 vor allem darum gegangen, das projektierte neue Judengesetz mit der darin vorgesehenen zwangsweisen Korporierung abzuwenden. Dieses neue System hätte auch die bewährte Konsistorialverfassung mit den drei Oberrabbinaten in Trier, Bonn und Krefeld beseitigt. Die Juden waren im Allgemeinen damit zufrieden und wollten diese Verfassung nicht abgeschafft sehen, wie es auch der Abgeordnete Brust dem Landtag vortrug.[152] In verschiedenen Orten der Rheinprovinz hatte sich schon, bevor der Landtag in Berlin zusammentrat, Widerstand geregt; wiederum waren Eingaben und Petitionen verfaßt worden. In Köln z. B. hatten sich 29 Stadtverordnete am 19. März 1847 an ihre Abgeordneten Merkens und Camphausen, die die Stadt in Berlin vertreten sollten, gewandt und sich in einer bemerkenswerten, an den Landtag gerichteten

Eingabe für die „völlige Gleichstellung der Juden in bürgerlichen und politischen Rechten" eingesetzt. Darin wiesen die Kölner Stadtverordneten die Behauptung zurück, daß den Juden wegen ihrer angeblichen sittlichen Zustände und nationalen Besonderheit die Emanzipation nicht gewährt werden könne, und sie betonten, daß die Gleichstellung im Sinne des Christentums und in jeder Weise von Vorteil für die Gesellschaft sei, wie das positive Beispiel der westlichen Nachbarstaaten beweise.[153] Neben den anderen liberalen Zeitungen des Rheinlandes berichtete auch die Kölnische Zeitung ausführlich über die Judenfrage auf dem Vereinigten Landtag.[154] Mevissen, Präsident der rheinischen Eisenbahngesellschaft und nunmehr selbst Abgeordneter, setzte sich mit seinem Freund Abraham Oppenheim in Verbindung und bat ihn, nach Berlin zu kommen und dort persönlich gegen das Judengesetz zu protestieren.[155] Am 26. April 1847 beschlossen die Kölner Juden in einer Generalversammlung, Oppenheim zu bitten, sich als Abgesandter der rheinischen Juden nach Berlin zu begeben. Und am 2. Mai reiste er nach Berlin, wo er sich zwei Monate aufhielt und in persönlichen Gesprächen die Abgeordneten für die jüdische Sache und Emanzipation zu gewinnen suchte. Inwieweit seine Bemühungen tatsächlich Erfolg hatten, bleibt zweifelhaft und dürfte wohl nicht zu hoch bewertet werden. Damals jedenfalls schrieb man vor allem auf jüdischer Seite es seinem Einwirken zu, daß das dann vom Landtag verabschiedete Judengesetz wesentlich liberaler ausgefallen ist als die ursprüngliche Proposition. Als Oppenheim nach Köln zurückkehrte, erhielt er von den drei Konsistorien und den Juden der Rheinprovinz eine aufwendige Dankesadresse sowie als Ehrengeschenk einen goldenen Pokal.[156]

Das Echo, das Judendebatte und Abstimmungen sowie besonders das Auftreten der rheinischen Abgeordneten in der rheinischen Presse fanden, war wie 1843 und 1845 beachtlich. Die vier führenden liberalen Organe der Provinz, die Kölnische, Aachener, Düsseldorfer und Trier'sche Zeitung, äußerten sich voll befriedigt und standen ganz hinter den führenden rheinischen Liberalen in Berlin. Sie unterstützten publizistisch die volle Judenemanzipation, Standschaft und Wahlrecht zu Land- und Kreistagen, die unbeschränkte Zulassung zu Staats- und akademischen Ämtern; sie bekämpften einhellig die Pläne zu korporativen Absonderungen der Juden und vor allem die Lehre vom christlichen Staat.[157] Im Oktober 1847 kam es darüber zu einer heftigen Pressefehde zwischen der Kölnischen Zeitung und der Koblenzer Rhein- und Mosel-Zeitung. Letztere, die als einziges Blatt den katholisch-konservativ-ultramontanen Standpunkt vertrat, legte sich auch mit der freisinnig-linksliberalen Trier'schen Zeitung an.[158] Sie beklagte es besonders, daß die katholischen Abgeordneten der Landgemeinden nicht gegen die im Landtag dominierenden Vertreter des liberalen Großbürgertums aus den großen nordrheinischen Städten — vor allem Mevissen und Hansemann waren gemeint — aufgetreten waren und nicht vom katholischen Standpunkt aus die Emanzipation abgelehnt hatten. Sie warf den Abgeordneten, vornehmlich den katholischen, vor, mit ihrem Votum zugunsten der Judenemanzipation dem religiösen Indifferentismus Tür und Tor geöffnet zu haben. Die Zeitung wollte aber durchaus den Juden Schutz und Gerechtigkeit widerfahren lassen, auch vollste Religionsfreiheit, doch wünschte sie nicht, „daß die Juden als solche zu gleichen Rechten und zu gleicher Wirksamkeit mit den Christen in das Staatsleben unserer christlichen Welt aufgenommen würden."[159] Die Zeitung verteidigte die Lehre vom christlichen Staat und stand insofern hinter dem evangelischen Preußenkönig, als dieser gelobt hatte, „dem Herrn zu

dienen" und seinen Staat als einen christlichen zu erhalten.[160] Ähnlich argumentierte die Elberfelder Zeitung von einer protestantisch-konservativen, pietistischen Position heraus. Die Zeitung vertrat mit einigen Abstrichen — so war sie für die Zulassung der Juden zur Standschaft — den Regierungsstandpunkt und die regierungsamtliche Lehre vom christlichen Staat, weshalb sie die Emanzipation ablehnte und die evangelischen Abgeordneten des liberalen städtischen Großbürgertums tadelte. Denn letztere, mit 17 Vertretern gegenüber nur acht Katholiken, beherrschten den dritten Stand,der geschlossen die Emanzipation befürwortet und die meisten Redner gestellt hatte. Zum Katholizismus bekannten sich von den im Landtag als Redner aufgetretenen Abgeordneten nur Brust, Mohr, Aldenhoven, Lensing und Mevissen. Im zweiten Stand, dem der Ritterschaft, hingegen, wo die Katholiken dominierten, ähnlich stark wie die Protestanten im Stand der Städte, befanden sich die Emanzipationsgegner; aus dieser Gruppe, der der sogen. „Autonomen", hatten zehn katholische Adlige gegen die Emanzipation gestimmt.[161]

Ergebnis der Judendebatte im Vereinigten Landtag war das „Gesetz über die Verhältnisse der Juden", dem der König am 23. Juli 1847 durch seine Unterschrift Rechtskraft verlieh.[162] Das aus 73 Paragraphen bestehende Gesetz war ein Kompromiß zwischen dem restriktiven Regierungsentwurf und den liberalen Vorstellungen des Landtags, dessen Beschlüsse für eine Reihe nicht unwesentlicher Verbesserungen und Erleichterungen für die Juden gesorgt hatten. Der Paragraph 1 lautete:„Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfang unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen." Wichtigste Änderung war: die korporative Verfassung war tatsächlich weggefallen; nur das Kultus- und Synagogenwesen wurde korporativ organisiert, was sich aber als Vorteil erwies und womit man auf jüdischer Seite schon bald im Großen und Ganzen recht zufrieden war. Ferner war den Juden die Zivilehe zugestanden. Sie konnten Staatsämter bekleiden, solange deren Ausübung „nicht mit einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden" war oder die „Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten" beinhaltete (§ 2). Akademische Ämter und Professuren standen ihnen nun offen, aber nur medizinische, mathematische, naturwissenschaftliche, geographische und sprachwissenschaftliche Fächer, nicht die juristischen (§ 2). Ständische Rechte blieben ihnen weiterhin versagt (§ 3). Für die Posener Juden bestanden besondere Bestimmungen (§§ 24-34, 68-70). Psychologisch wichtig dürfte aber die Abschaffung des diskriminierenden Judeneides gewesen sein (§ 7); wenn auch die besondere Form der Ableistung noch beibehalten wurde, so war er als voll glaubwürdig anerkannt. Von den Juden selbst wurde dieses Gesetz insgesamt eher begrüßt als abgelehnt, auch wenn man die volle Emanzipation noch nicht erreicht hatte. So feierte Gabriel Riesser, der große liberale jüdische Assimilationspolitiker, es als einen „großen moralischen Sieg", wenn auch der Kampf weitergehen müsse.[163]

Für die rheinischen Juden brachte dieses Gesetz vor allem sechs Ergebnisse[164]: 1) eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung, d. h. sowohl der in der Provinz selbst bestehenden unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften als auch Anpassung an Gesamtpreußen; 2) die ehedem nassauischen Juden im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, die bislang noch Schutzjuden gewesen waren, wurden endlich Staatsbürger; 3) das „schändliche" Dekret Napoleons vom 17. März 1808 wurde abgeschafft, womit die bei weitem

wichtigste Forderung der rheinischen Juden erfüllt und Gewerbefreiheit hergestellt war (damit waren nach 1847 Gewerbepatente auch nicht mehr für solche Juden erforderlich, die ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben, nachdem die Erteilung von Patenten für alle anderen schon 1845 abgeschafft worden war; s. Nr. 336, 337, 339); 4) die Freizügigkeit für die ganze Provinz und ganz Preußen — jedoch nicht für andere Staaten — war gesetzlich gesichert; 5) die französische Konsistorialverfassung wurde aufgehoben und 6) durch eine neue Kultus-, Unterrichts- und Synagogenordnung ersetzt. Diese neue Kultusverfassung bildete den ausführlichen zweiten Teil des Gesetzes (§§ 35—67). Während der erste Teil („Bürgerliche Verhältnisse der Juden" §§ 1—23) wegen der Ereignisse von 1848 nur ein halbes Jahr in Kraft blieb und darum auch in seiner Bedeutung bis heute meist nicht genügend gewürdigt worden ist, bildete der zweite Teil die Grundlage des synagogalen und gemeindlichen Lebens der Juden bis zum Jahre 1933. Die jüdische Glaubensgemeinschaft wurde damit erstmals als Kultusgemeinde staatlicherseits anerkannt und rechtlich institutionalisiert. Die jüdischen Synagogengemeinden waren nun gesetzlich geschützte Religionsgesellschaften mit korporativen Rechten, ähnlich dem Status, den die christlichen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts besaßen, so daß die Gemeinden Grundstücke erwerben und Prozesse führen konnten. Vorher waren die jüdischen Kultusgemeinden lediglich „erlaubte Privatgesellschaften" gewesen. Das Kultusgesetz von 1847 regelte endlich all das, womit man bis dahin unzufrieden gewesen war, und jedem Juden waren seitdem das Datum 1847 und das Gesetz geläufig wegen der großen Bedeutung, die es für das alltägliche Leben besaß. Die konkrete Umsetzung und die Auswirkungen sind schon oft dargestellt worden. In keiner jüdischen Gemeindegeschichte darf deshalb ein Abschnitt darüber fehlen.

Eine wichtige Folge des Gesetzes war auch, daß Synagogengemeinden auf Kreisebene und von einer bestimmten Mindestgröße flächendeckend gebildet werden mußten und daß 1848 für diese ein Normalstatut, aus 142 Paragraphen bestehend, verfaßt wurde, welches die Synagogengemeinden mehr oder weniger abgewandelt übernahmen und worin alle Eventualitäten bis ins kleinste Detail geregelt waren.[165] Die Bildung und Organisation dieser Synagogengemeinden bereitete im Rheinland allerdings dann große Schwierigkeiten und zog sich an vielen Orten über Jahre hin. Die Juden wohnten hier ja zu zerstreut, so daß die verfügte Synagoge in der Kreisstadt von den Landjuden wegen der großen Entfernung abgelehnt wurde, oft aber auch, weil die städtischen Juden der reformierten, die dörflichen der orthodoxen Richtung angehörten. So kam es immer wieder zu Spaltungen und Streitigkeiten, welche sogar des öfteren die staatlichen Behörden zum Eingreifen veranlaßten. Vielfach wurde dem abgeholfen durch die Bildung von Spezialgemeinden unterhalb der Ebene der Synagogengemeinden. Die gesetzliche Verpflichtung, einer Synagogengemeinde anzugehören, wurde, weil nicht mit der persönlichen Freiheit vereinbar, bereits 1848 aufgehoben[166], dann wieder eingeführt und endgültig 1876 abgeschafft.

Dadurch, daß der Staat das jüdische Kultus- und Gemeindewesen auf eine gesetzliche Grundlage stellte und organisierte, kontrollierte er es auch stärker als vorher. Es unterstand nun generell dem Oberpräsidenten bzw. den Regierungen. Alle Wahlen der jüdischen Vorsteher und Repräsentanten hatten unter Aufsicht eines Regierungskommissars, in der Regel des Landrats, stattzufinden, was verständlicherweise von vielen Juden als Diskriminierung empfunden wurde, da ja die christlichen Kirchen ihre Amtsträger auch selbst

bestimmten. Doch blieb es bei diesem Verfahren bis ins 20. Jahrhundert. Sogar 1918 nach dem Sturz der Monarchie hat man die im Jahre 1847 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für die jüdische Kultus- und Gemeindeverfassung nicht abgeändert. Insgesamt wird man das Judengesetz von 1847, auf das man in Preußen schon seit 1816 gewartet hatte, als positiv und als beachtlichen Fortschritt in der Situation von 1847 beurteilen können. Alle rheinischen Juden „durften sich als preußische Bürger, wenn auch als Bürger zweiter Klasse fühlen", wie es der jüdische Historiker und Kölner Rabbiner Adolf Kober 1933 formulierte[167], was aber angesichts des Erreichten wohl zu negativ gesehen ist, waren Juden doch nur noch öffentliche Ämter mit richterlichen, exekutiven und polizeilichen Funktionen sowie ständische Rechte vorenthalten[168].

IX Die Vollendung der Emanzipation

Nachdem im März 1848 die Revolution ausgebrochen war, schien sich die Frage der Emanzipation der Juden von allein erledigt zu haben. Für die Anhänger der Revolution war es selbstverständlich, daß Juden in ihren staatsbürgerlichen und politischen Rechten völlig gleichgestellt seien. Darum schrieb die Trier'sche Zeitung über die seit vielen Jahren so heftig umstrittene Zeitfrage der Judenemanzipation, diese sei „im großen weltbefreienden Kampfe verschwunden wie ein bloßes Moment".[169] Die Revolution fand gerade unter rheinischen Juden zahlreiche Anhänger, die fast immer auf liberaler oder demokratischer Seite Partei ergriffen.[170] Nach den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung gehörten auch vier deutsche Juden dem Parlament der Paulskirche an, an der Spitze Gabriel Riesser, jedoch keiner aus der Rheinprovinz. Die in der Paulskirche proklamierten Grundrechte besagten im zweiten und fünften Artikel, daß es keinen Unterschied mehr zwischen Christen und Juden hinsichtlich ihrer politischen Rechte gebe und daß die Juden — ohne ausdrückliche Nennung — allen anderen Staatsbürgern gleichgestellt seien. In der Frankfurter Reichsverfassung vom 29. März 1849 hieß es (Artikel V § 146): „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun." Außerdem: Staatskirchentum in jeglicher Form und „christlichem Staat" werden eine klare Absage erteilt gegenüber dem rein säkularen Staat, der allen religiösen Bekenntnissen neutral gegenüber steht (§ 147); die Eidesformel lautet für Juden wie für Christen gleich „So wahr mir Gott helfe" (§ 149); und religiös bedingte Ehehindernisse gibt es nicht mehr, nur noch die reine Zivilehe (§ 150).[171]

Wichtiger als die Frankfurter Proklamationen und Verfassungserklärungen, die zwar keine praktisch-rechtlichen Folgen, wohl aber eine beachtliche ideelle Bedeutung hatten, waren die Ereignisse in Preußen.[172] Auch erklärte im August 1851 der wiedereingesetzte Deutsche Bundestag die Frankfurter Grundrechte für null und nichtig. Preußen war zudem im Gegensatz zu den meisten kleineren deutschen Staaten schon vorher nicht der Frankfurter Paulskirchenverfassung gefolgt. Dennoch hatte der preußische Vereinigte Landtag, der 1848 unter dem Druck der Märztage wieder zusammengetreten war, in aller Eile einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der in der Verordnung vom 6. April 1848 veröffentlicht wurde.[173] Der Entwurf enthielt auch den Punkt: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse." Die

den Landtag ablösende konstituierende preußische Nationalversammlung, die in Berlin vom Mai bis November 1848 tagte und der auch drei jüdische Abgeordnete angehörten — jedoch keiner aus der Rheinprovinz —, nahm diesen Punkt in ihren Verfassungsentwurf ebenso auf. Vor allem aber enthielt ihn auch die am 5. Dezember 1848 erlassene, sogen. oktroyierte „Verfassungsurkunde für den preußischen Staat" und präzisierte ihn noch genauer. Die entscheidenden Artikel lauten: „Artikel 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." „Artikel 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Artikel 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."[174] Mit den anderen Einzelartikeln — wie Freizügigkeit (Art. 5, 6), Satzungs- und Finanzhoheit der jüdischen Gemeinden (Art. 12, 13), deren freie Ämterwahl ohne Regierungsbestätigung (Art. 15), freier religiöser Unterricht (Art. 21), freies Vereinigungsrecht zu Religionsgemeinschaften (Art. 28, 29), Wehrpflicht für alle (Art. 32) — bedeutet dies völlige politische und staatsbürgerliche Gleichstellung. Damit war die Emanzipation rechtlich erreicht.

Auch die sogen. revidierte „Verfassungsurkunde für den preußischen Staat", die am 31. Januar 1850 erlassen wurde, enthielt die gleichen Bestimmungen: „Artikel 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." „Artikel 12 (vorher 11). Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhänging von dem religiösen Bekenntniß. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Dazu kam dann ein neuer Artikel, der „Artikel 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt."[175] Dieser Passus war der revidierten Verfassung auf Antrag von Stahl, der Mitglied des neu eingerichteten Herrenhauses war, hinzugefügt worden. Damit war die Lehre vom „christlichen Staat" doch noch durch die Hintertür in die fortan geltende preußische Verfassung gelangt und bot der nunmehr reaktionär-konservativen Regierung Preußens die Möglichkeit, in entsprechenden Ausführungsverordnungen die Juden erneut von all den Rechten und Ämtern fernzuhalten, von denen sie 1847 ausgeschlossen waren. Man hatte die volle rechtliche Emanzipation also wieder rückgängig gemacht und auf den Stand von 1847 zurückgeschraubt. Auf Grund verschiedener Verwaltungsverordnungen wurden Juden von den Staatsämtern ferngehalten, d. h. solchen, die mit polizeilichen, exekutiven und gerichtlichen Befugnissen verbunden waren. 1851 schloß der Justizminister eigens alle Juden von den Ämtern aus, die den christlichen Eid erforderlich machten. Ebenso kamen für sie all jene akademischen und Lehrämter nicht in Frage, die ihnen 1847 vorenthalten gewesen waren. Bezüglich der ständischen Rechte erhielten Juden jetzt zwar das aktive Wahlrecht zu Kreis- und Landtagen,

noch immer aber nicht das passive.[176] Diese restriktive Verwaltungspraxis wurde in Preußen und der Rheinprovinz in den fünfziger Jahren konsequent eingehalten. Der große jüdische Emanzipationspolitiker Ludwig Philippson mußte 1853 immer noch feststellen: „Man gestattet uns Juden in gewerblicher Beziehung das volle Recht, aber versagt uns Juden jede öffentliche Wirksamkeit in einem öffentlichen Amte."[177] Als 1856 auf Grund eines von konservativer Seite eingebrachten Antrags man sogar den Artikel 12 der Verfassung streichen wollte, konnten liberale Kreise diesen Versuch einer weiteren Einengung der Rechte der Juden erfolgreich vereiteln. Presse und Publizistik leisteten heftigsten Widerstand und mobilisierten die Öffentlichkeit. Viele Einzelpersonen und die jüdischen Gemeinden ganz Preußens und auch der Rheinprovinz richteten Proteste und Petitionen an das Berliner Abgeordnetenhaus.[178] Der Erfolg dieser Aktion durfte zu Recht als Sieg gelten und war gleichsam der Umschwung.

Ein grundsätzlicher Wandel aber trat mit Beginn der „Neuen Ära" ein. Nach Bildung liberaler Regierungen sowie Gründung des Norddeutschen Bundes wurde dann jegliche noch bestehende Ausnahmeregelung und gesetzliche Beschränkung für Juden beseitigt. Ein spezielles Gesetz, erlassen von König Wilhelm am 3. Juli 1869 für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, setzte fest: „Einziger Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein."[179] Dieses Gesetz wurde mit Gründung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz übernommen. Die Verfassung der Weimarer Republik vom 11. August 1919 formulierte es im Artikel 136 so: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis." Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 nahm die Bestimmung in die Grundrechte auf und besagt heute im Artikel 3: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

Die jüdischen und nichtjüdischen Streiter für die Emanzipation der Juden wären mit diesen Gesetzesformulierungen von 1848, 1850, 1869, 1919 und 1949 sehr zufrieden gewesen. Das war es, was sich 1843 und 1845 die Mehrzahl der Abgeordneten des Rheinischen Provinziallandtags gewünscht hätte. Damals meinte man, geprägt vom Fortschrittsoptimismus jener Zeit und erfüllt vom hochgemuten Glauben an die immer besser werdende Moralität der Menschen, daß die gesetzliche Gleichstellung in staatsbürgerlicher und politischer Beziehung, die rechtliche Emanzipation also, das Entscheidende sei. Daß die wirkliche gesellschaftliche Gleichstellung, die soziale Emanzipation, damit noch nicht erreicht war, konnten die Zeitgenossen jener Jahre nicht vorhersehen, am allerwenigsten aber, daß der 1843 so hoffnungsvoll betretene Weg der Emanzipation und damit verbundenen Assimilation schließlich scheitern und genau 100 Jahre später mit der Vernichtung des deutschen Judentums durch Deutsche sein Ende finden würde.

Anmerkungen

[1] *G. Croon, Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, Düsseldorf 1918 (Nachdr. 1974), S. 112—114.*

[2] *Vgl. Eleonore Sterling, Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1815—1850), Frankfurt a. M. 1969 (zuerst als: Er ist wie du. Aus der Frühgeschichte des Antisemitismus in Deutschland 1815—1850, München 1956), S. 78ff; dies., Der Kampf um die Emanzipation der Juden im Rheinland, in: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch, Köln 1963, S. 299ff; A. Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland (Rhein. Ver. f. Denkmalpflege u. Heimatschutz Jg. 24 H. 1), 1931, neu hrsg. v. F. Wiesemann in: Zur Geschichte u. Kultur der Juden im Rheinland, Düsseldorf 1985, S. 82ff, E. Barthold, Die preußische Judenemanzipation und die öffentliche Meinung 1825—1845, phil. Diss. Münster 1924, S. 245ff; R. Hahn, Das „schändliche Dekret" vom 17. 3. 1808 und seine Auswirkung auf die rechtliche Stellung der Kölner Juden, jur. Diss. Köln 1967, S. 103ff; H. Linn, Juden an Rhein und Sieg (Ausst.-Kat.), Siegburg 1983, S. 81ff; A. Müller, Die Geschichte der Juden in Köln von der Wiederzulassung 1798 bis um 1850 (= Kölner Schriften zu Gesch. u. Kultur 6), Köln 1984, S. 87ff; ders., „So lange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei." Die Diskussion um die Judenemanzipation auf den Rheinischen Provinziallandtagen und dem Ersten Vereinigten Preußischen Landtag, in: Geschichte in Köln 17, 1985, S. 39—74.*

[3] *Nr. 373.*

[4] *LHA Koblenz Best. 403A bes. Nr. 173, 502, 544.*

[5] *Koblenz 1979, hier bes. Teil 1 bearb. v. M. Wilmanns, Die südlichen Bezirke der preußischen Rheinprovinz, S. 25—162.*

[6] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 97 (Nr. 1); J. Godechot, Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris 1968, S. 55; W. Grab (Hrsg.), Die Französische Revolution. Eine Dokumentation, München 1963, S. 93f. — Zur rechtlichen und sozialen Situation der Juden des Rheinlands während der französischen Zeit vgl. bes. H. Mathy, Die Juden in der französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814. Einleitung, in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 69—94; H. Molitor, Die Juden im französischen Rheinland, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 87—101. Vgl. ferner Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland S. 74ff; Sterling, in: Monumenta Judaica Handbuch S. 289f; Müller, Juden in Köln S. 7—41; Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 81—86. Vgl. auch die Behandlung dieser Zeit in guten lokalen Darstellungen, z. B. A. Kober, Cologne, Philadelphia 1940, S. 179ff; H.-D. Arntz, Judaica. Juden in der Voreifel, Euskirchen 1983, S. 42ff; K. H. S. Schulte, in: Krefelder Juden, hrsg. v. G. Rotthoff, Bonn 1980, S. 79ff; G. v. Roden, Geschichte der Duisburger Juden (= Duisburger Forschungen 34), Bd. I, Duisburg 1986, S. 66ff; J. Wißkirchen, in: Juden in Stommeln, Bd. I (= Pulheimer Beitr. z. Gesch. u. Heimatk. Sonderveröff. 2), Pulheim 1983, S. 51ff. — Zu den Ereignissen in Frankreich vgl. S. Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. VIII: Das Zeitalter der ersten Emanzipation (1789—1815), 1927; L. Kahn, Les Juifs de Paris pendant la Révolution, Paris 1899; R. Anchel, Napoléon et les Juifs, Paris 1928; J. van der Walde, Napoleon und die Juden. Ein Beitrag zur Lösung der Judenfrage in den Jahren 1806—1808, Diss. Hamburg 1933; S. Kobler, Napoleon and the Jews, Jerusalem 1976; S. Schwarzkopf, Napoleon, the Jews and the Sanhedrin, London/Boston/Henley 1979.*

[7] *Kayserliche Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung in Köln 2. Jan. 1790, 23. Mai u. 3. Okt. 1791; Eilfertiger Welt- und Staatsboth (Kölnischer Staatsboth) 3. Okt. 1791.*

[8] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 98 (Nr. 3); Bormann/v. Daniels Bd. VI S. 434—437.*

[9] *Bormann/v. Daniels, Bd. VI S. 455—458.*

[10] *Vgl. u. a. E. Weyden, Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart, Köln 1867, S. 275ff; Müller, Juden in Köln S. 13ff.*

[11] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 135 (Nr. 26), bes. Art. 1.*

[12] *Vgl. Zosa Szajkowski, The economic Status of the Jews in Alsace, Metz and Lorraine (1648—1789), New York 1954; dies., Agricultural credit and Napoleon's Anti-Jewish-Decrees, New York 1953; R. Marx, Les Juifs et l'usure en Alsace. Réflexions sur un mythe, in: Saisons d'Alsace. Revue trimestrielle 20. année nouvelle série No. 55—56 (Les Juifs d'Alsace), S. 62—67.*

[13] *Vgl. einen Bericht von 1805 aus dem Donnersberg-Departement, in dem detailliert die Praxis jüdischer Geldverleiher („Wucherer") gegenüber den Bauern geschildert wird: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 133f (Nr. 24).*

[14] *Wilma Klompen, Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794—1814 (= Schriftenreihe d. Landkreises Kempen-Krefeld 13), Kempen/Niederrhein 1962, bes. S. 207 (unter den vielen Maklern, die für andere tätig waren, nur zwei Juden, Abraham Jacob und Leon Levy aus Bergheim!); R. Büttner, Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen (= Schriften z. Rhein.-westfäl. Wirtschaftsgesch. 23), Köln 1971, bes. S. 378; M. Müller, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794—1813 (= Forschg. z. deutschen Sozialgesch. 3), Boppard 1980, bes. S. 138f u. 214f (behandelt die Säkularisation im Saar-Departement); W. Schieder, Säkularisation und Mediatisierung. Die Veräußerung der Nationalgüter im Rhein-Mosel-Departement 1803—1813 (= Forschg. z. deutschen Sozialgesch. 4), Boppard 1987.*

[15] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 135ff (Nr. 26—30).*

[16] *Bulletin des Lois de l'Empire Francais No. 187, Paris 1808, S. 18—27, mit Ausführungsbestimmungen S. 26—31 (zweisprachiger Text); Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 170—174 (Nr. 45) (ohne die Ausführungsbestimmungen); Bormann/v. Daniels Bd. V S. 338—341 mit falschem Datum 18. März, weshalb in der Literatur zumeist dieses Datum angegeben ist.*

[17] *Erster Rabbiner in Koblenz wurde der angesehene dortige Rabbiner Emanuel Deutz, der jedoch schon 1810 als „Grand-rabbin" an das Zentralkonsistorium in Paris berufen wurde, aber bis 1814 noch formell Oberrabbiner des Departements blieb. Abraham Auerbach, ab 1810 in Koblenz, ab 1811 in Bonn, war bis 1814 nur sein Stellvertreter. Wegen falsch angegebener Mitgliederzahlen war das Oberrabbinat in Koblenz eingerichtet worden. Es wurde dann nach Bonn verlegt, weil dort 416 Juden lebten, in Koblenz nur 342.*

[18] *Bulletin des Lois de l'Empire Francais No. 186, Paris 1808, S. 48—55 (zweisprachiger Text); Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 166—169 (Nr. 44); Bormann/v. Daniels Bd. V S. 336—338.*

[19] *Vgl. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 88ff u. S. 175ff (Nr. 47, 49 u. ö.).*

[20] *Vgl. R. Hahn, Das „schändliche Dekret" vom 17. 3. 1808 und seine Auswirkung auf die rechtliche Stellung der Kölner Juden, jur. Diss. Köln 1967. In der Ortsliteratur ist das Dekret in seiner Bedeutung vielfach nicht richtig erkannt und interpretiert worden. Die wissenschaftliche Literatur beurteilt es bis heute nicht einheitlich. Kober, Cologne S. 187 vertritt die Auffassung, das Dekret habe die Entwicklung und den Aufschwung des rheinischen Judentums nicht aufgehalten; Müller, Juden in Köln S. 31ff mit ausführlicher, aber kritischer Beurteilung des Dekrets; Molitor, Die Juden im französischen Rheinland S. 92 sagt zur Judenpolitik Napoleons: „einerseits war sie diskriminierend, andererseits bereitete sie den Weg für die Assimilation"; Mathy, in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 84ff und 91f zitiert zu Napoleons Judenpolitik die negativen Urteile (von Simon Dubnow, Ismar Elbogen, Eleonore Sterling), die positiven (von Cecil Roth, Edmund Schopen, Reinhold Herz) und tendiert selbst eher zu einer skeptischen Beurteilung hinsichtlich der emanzipatorischen Folgen der französisch-napoleonischen Judenpolitik.*

[21] *Bulletin des Lois de l'Empire Francais No. 198, Paris 1809, S. 27f; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 193—195 (Nr. 53); Bormann/v. Daniels Bd. V S. 376f.*

[22] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 175ff (Nr. 47ff).*

[23] *Vgl. A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 178ff u. 230f; knapp bei Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 85f.*

[24] *Vgl. A. Kober, Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung ihrer Unterrichts- und Kultusverhältnisse, in: Nassauische Annalen 66, 1955, S. 220—250.*

[25] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 166 (Einleitung von H.-J. Schmidt) u. S. 179ff (Nr. 1—6); vgl. W.-A. Kropat, Die Emanzipation der nassauischen Juden, in: Herzogtum Nassau 1806—1866 (Ausst.-Kat.), Wiesbaden 1981, S. 283ff.*

[25a] *H. Silbergleit, Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, I Freistaat Preußen, Berlin 1930, S. 7f.*

[26] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1815, S. 25. M. Bär, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815 (= Publik. d. Ges. f. Rhein. Geschichtsk. 25), Bonn 1919, S. 89.*

[27] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1818, Nr. 23 Anhang; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 49 (Nr. 2).*

[28] *Vgl. S. W. Baron, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, Wien u. Berlin 1920, S. 147ff.*

[29] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 45—48 (Nr. 1); A. Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen, Berlin 1910, S. 4—10; M. Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Text-Ausgabe, Berlin 1910, S. 2—9; I. Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812, Bd. II, Berlin 1912, S. 455—459.*

[30] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 52 (Nr. 4). — Vgl. zum Folgenden vor allem M. Wilmanns, Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden. Die südlichen Bezirke der preußischen Rheinprovinz. Einleitung, ebd. S. 27ff; K. H.S. Schulte, Die Rechtslage der Juden in Köln und am Niederrhein 1815—1847, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 95—101.*

[31] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 49—52 (Nr. 3). A. Kober, Karl Marx' Vater und das napoleonische Ausnahmegesetz gegen die Juden 1808, in: Jahrb. d. Köln. Geschichtsver. 14, 1932, S. 111—125 (Beilage S. 119ff).*

[32] *HStA Düsseldorf Immediatjustizkommission Nr. 7 Bl. 16—19.*

[33] *HStA Düsseldorf Reg. Kleve Nr. 61; Immediatjustizkommission Nr. 7; LHA Koblenz Best. 442 Nr. 6299.*

[34] *HStA Düsseldorf Immediatjustizkommission Nr. 7 Bl. 80—82, mit Votum desselben Bl. 93—132; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 53—66 (Nr. 6 u. 7).*

[35] *HStA Düsseldorf Oberpräsidium Köln Nr. 763. Vgl. W. Gerschler, Das preußische Oberpräsidium der Provinz Jülich-Kleve-Berg in Köln 1816—1822 (= Studien zur Geschichte Preußens 12), Köln/Berlin 1967, S. 182f.*

[36] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 67f (Nr. 9).*

[37] *Vgl. A. Doll, Die bayerische Pfalz. Einleitung, und ders., Die linksrheinischen Teile des Großherzogtums Hessen. Einleitung, in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 269ff und S. 413ff. E. Grünebaum, Zustände und Kämpfe der Juden mit besonderer Beziehung auf die baierische Rheinpfalz, Mannheim 1845; J. Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Tübingen 1912²; H. Arnold, Von den Juden in der Pfalz, Speyer 1967, S. 46ff. A. M. Keim, Die Judenfrage im Landtag des Großherzogtums Hessen 1820—1849 (= Quellen u. Forschg. z. hessisch. Gesch. 46), Darmstadt u. Marburg 1983.*

[38] *Hahn, Schändliches Dekret S. 56ff und Müller, Juden in Köln S. 43 u. 51.*

[39] *Vgl. Schulte, Rechtslage der Juden S. 97.*

[40] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 74—81 (Nr. 15) u. S. 82—86 (Nr. 16).*

[41] *LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15227 S. 219—222.*

[42] *H. Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik (= Schriftenreihe wissenschaftl. Abh. d. Leo Baeck Instituts 20), Tübingen 1968, bes. S. 134f.*

[43] *Am 18. Juli (!) 1822 vom Kriegsministerium den Generalkommandos mitgeteilt: Freund, Emanzipation I S. 239; Fischer, Judentum, Staat und Heer S. 122f u. 125.*

[44] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1846, S. 22.*

[45] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1822, S. 224 (vom 18. Aug. 1822, veröffentlicht unter dem Datum 4. Dez. 1822). Vgl. Monika Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678—1848 (= Schriftenreihe wissenschaftl. Abh. d. Leo Baeck Instituts 28), Tübingen 1974.*

[46] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 52f (Nr. 5); A. Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, Berlin 1910, S. 139ff.*

[47] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 87—102 (Nr. 18).*

[48] *L. v. Rönne/H. Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates, Breslau 1843; A. Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen, Berlin 1910; M. Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Text-Ausgabe, Berlin 1910; I. Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812, 2 Bde., Berlin 1912.*

[49] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 87 (Nr. 17). Vgl. Wilmanns, ebd. S. 37f.*

[50] *HStA Düsseldorf Immediatjustizkommission Nr. 7 Bl. 26—33.*

[51] *Vgl. H. Schubert, Die preußische Regierung in Koblenz, ihre Entwicklung und ihr Wirken 1816—1918, Bonn 1925; C. L. Hertel, Ueber die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Reg.-Bez. Coblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile, 2 Teile, 1829/30.*

[52] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1845, S. 523—534; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 138f (Nr. 33).*

[53] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 (Nr. 8). Vgl. J. Esperstedt, Jüdische Schulen. Einleitung, ebd. S. 179ff.*

[54] *So z. B. die grundlegenden Arbeiten von Jacob Toury, Stefi Wenzel, Monika Richarz und Horst Fischer.*

[55] *A. Müller, Die Geschichte der Juden in Köln von der Wiederzulassung 1798 bis um 1850. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit (= Kölner Schriften zu Gesch. u. Kultur 6), Köln 1984, S. 136—233; ders., Das Sozialprofil der Juden in Köln (1808—1850), in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 102—116.*

[56] *Darauf hat Toury hingewiesen, s. J. Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum, in: H. Liebeschütz u. A. Paucker, Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800—1850 (= Schriftenreihe wissenschaftl. Abh. d. Leo Baeck Instituts 35), Tübingen 1977, S. 146.*

[57] *So z. B. H. A. Pankalla, Zur Geschichte der jüdischen Mitbürger und der Synagogengemeinde Zons-Dormagen, in: Histor. Jahrb. d. Stadt Dormagen 1985, S. 24ff.*

[58] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 5 (bearb. v. W. Knopp, 1975).*

[59] *HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3230, 3838, 3840, 3841, 3843, 3846, 3848, 3849, Reg. Aachen Nr. 2467—2473, 2476, 10515, 15567, Präs. 1196, Reg. Köln Nr. 3660, 3668, 3669.*

[60] *Vgl. J. G. Hoffmann, Uebersicht der bei dem statistischen Büreau zu Berlin vorhandenen Nachrichten über die Anzahl und Vermehrung der Juden im Preußischen Staate und über deren Vertheilung in den Provinzen und Städten desselben, (Berlin 1842), S. 236; s. Nr. 137 bes. Anm. 1 und Nr. 151.*

[61] *Ebd.; ders., Zur Judenfrage. Statistische Erörterung, Anzahl und Vertheilung der Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842.*

[62] *Vgl. R. Glanz, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968; St. Rohrbacher, Räuberbanden, Gaunertum und Bettelwesen, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 117—124; B. Becker, Actenmäßige Geschichte der verschiedenen Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins, Köln 1804, bes. Teil 2 (Nachdr. 1972).*

[63] *Vgl. u. a. W. Laubenthal, Die Synagogengemeinden des Kreises Merzig, Saarbrücken 1984, S. 58ff („Waren die Juden Betrüger oder Wucherer?"); K. Schröder, Die Juden in den Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth (= Veröff. d. Geschichts- u. Altertumsver. f. Siegburg u. den Rhein-Sieg-Kreis 11), Siegburg 1974, S. 12ff; A. Kopp, Die Dorfjuden in der Nordpfalz. Dargestellt an der Geschichte der jüdischen Gemeinde Alsenz ab 1655, Meisenheim am Glan 1968, S. 25ff (über den sog. „Wucher" der Landjuden; die hier treffend geschilderten Verhältnisse gelten auch für die Rheinprovinz). Reiches Material dazu auch bei J. Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation, Tel Aviv 1972, bes. S. 212ff („Der jüdische Land- und 'Wucher'handel") u. S. 159f (Klage aus Hottorf bei Jülich über die zahlreichen aus Holland kommenden Betteljuden).*

[64] *In der AZJ 18. Apr. 1840 No. 16 S. 218 erschien ein Artikel, in der ein von Bayern nach Preußen eingewanderter jüdischer Schuhmacher seine neue Heimat rühmt und seinen nach Amerika ausgewanderten Bruder auffordert, statt dessen sich in Preußen niederzulassen. Das mag auch für die preußische Rheinprovinz zugetroffen haben.*

[65] *Vgl. F. Jorde, Zur Geschichte der Juden in Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld 1933.*

[66] *Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe S. 106.*

[67] *AZJ 17. Okt. 1837 No. 85 S. 337.*

[68] *Kober, Cologne S. 226.*

[69] *Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum (1977) S. 195.*

[70] *Weyden, Geschichte der Juden in Köln S. 282ff.*

[71] *Vgl. J. H. Schoeps, Ritualmordbeschuldigung und Blutaberglaube. Die Affäre Buschhoff im niederrheinischen Xanten, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 286—299; W. Fährmann, Es geschah im Nachbarhaus, Würzburg 1968.*

[72] *Vgl. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 70f (Nr. 12) und S. 73f (Nr. 14).*

[73] *Siehe dazu die in Anm. 1 u. 2 genannte Literatur.*

[74] *Am 5. Juni 1823 und am 27. März 1824: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1823, S. 129f und Gesetz-Sammlung 1824, S. 101—108.*

[75] *Vgl. Croon, Der Rheinische Provinziallandtag S. 29ff.*

[76] *Vgl. J. Katz, The Term „Jewish Emancipation": Its Origin and Historical Impact, in: J. K., Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Ausgewählte Schriften, Darmstadt 1982, S. 99—123, bes. S. 115; R. Rürup, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft (= Krit. Studien z. Geschichtswiss. 15), Göttingen 1975, S. 126ff.*

[76a] *Zur Judenfrage auf dem Landtag von 1826 vgl. Croon, a.a.O. S. 112f und A. Hasenclever, Zur Geschichte des ersten rheinischen Provinziallandtags (Oktober 1826 — Januar 1827), in: Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsver. 50, 1917, S. 20ff.*

[77] *Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emancipationsfrage der Juden, Berlin 1847, S. Xf; Fischer, Judentum, Staat und Heer S. 79ff.*

[78] *Die Ereignisse des Landtags von 1834 sind bislang nirgendwo dargestellt; und auch bei Croon, Der Rheinische Provinziallandtag S. 113 ist der Name Schöller im Zusammenhang mit dem Landtag irreführend erwähnt.*

[79] *Auch die Ereignisse des Landtags von 1837 sind bislang nicht dargestellt, bis auf die lobende Erwähnung von Bracht und Schmidtborn bei Croon, a.a.O. S. 113.*

[80] *Kabinettsordre vom 20. Sept. 1836: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836, S. 248. Dagegen die Protestschrift von L. L. Hellwitz, Ueber die Veranlassung und die Folgen der Allerhöchsten Cab. Ordre vom 20. Sept. 1836, die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande der Provinz Westphalen betr., Soest 1837. Vgl. A. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, S. 37ff.*

[81] *Vgl. J. Toury, „The Jewish Question". A Semantic Approach, in: Year Book XI of the Leo Baeck Institute, London 1966, S. 85—106.*

[82] *J. G. Gans, Gedächtnißrede bei dem Trauergottesdienst für Friedrich Wilhelm III. in der Synagoge zu Wesel am 19. Juli 1840, S. 19f, nach: E. Barthold, Die preußische Judenemanzipation und die öffentliche Meinung 1825—1845, phil. Diss. Münster 1924, S. 97.*

[83] *So der Reformrabbiner Abraham Geiger in seinem Festvortrag am 15. Oktober 1840 in der großen Synagoge zu Breslau, nach Barthold, a.a.O. S. 98.*

[84] *Barthold, a.a.O. S. 98. Vgl. ferner die zeitgenössischen jüdischen Autoren G. Riesser, Gesammelte Schriften, hrsg. v. M. Isler, Bd. I, Frankfurt/Leipzig 1867, S. 130f; L. Philippson, Der Kampf der Preußischen Juden für die Sache der Gewissensfreiheit, Magdeburg/Leipzig 1856, S. XVIIIf; J. M. Jost, Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842, S. 60f; ders., Neuere Geschichte der Israeliten von 1815—1845, Berlin 1846.*

[85] *Hausarchiv Oppenheim Köln Bd. 14; Karton 15 Nr. 18. Vgl. dazu Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland S. 83; Müller, Juden in Köln S. 234ff, bes. S. 239; [Ludwig] Rosenthal, Das Haus Oppenheim in seinem Kampfe für die jüdische Gleichberechtigung, in: Im Deutschen Reich. Zeitschr. d. Centralver. deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens 20, 1914, Nr. 3 S. 97—102 (nur Inhaltsangabe der Immediateingabe).*

[86] *Vgl. J. Katz, A State within a State. The History of an Anti-Semitic Slogan, in: J. K., Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Ausgewählte Schriften, Darmstadt 1982, S. 124—153; vgl. allgemein D. Sorkin, The Genesis of the Ideology of Emancipation 1806—1840, in: Leo Baeck Institute Year Book XXXII, 1987, S. 11—40. — 1842 erschien die Widerlegung dieser Lehre durch den jüdischen Autor J. B. Lowositz, Jüdische Absonderung! Erwägung einiger Bedenken gegen die Emancipation der Juden, Königsberg 1842 (zuerst in den Preußischen Provinzial-Blättern Dez. 1841, als Entgegnung auf die ebd. Apr. 1841 veröffentlichten Aufsätze des evang. Konsistorialrats Prof. Kähler).*

[87] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66ff.*

[88] *Vgl. dazu bes. Barthold, Die preußische Judenemanzipation und die öffentliche Meinung 1825—1845 S. 90ff.*

[88a] *Zentrales Staatsarchiv der DDR Merseburg Rep. 77 tit. 30 Gen. Judensachen vol. 3 Nr. 85, nach Annegret H. Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1874, Berlin 1987, S. 258f.*

[89] *Zum Folgenden vor allem Barthold, a.a.O. S. 219ff.*

[90] *Vgl. K. Buchheim, Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus (= Beitr. z. Kultur u. Universalgesch. 27), Leipzig 1914, bes. S. 370ff zur Judenemanzipation; ders., Die Geschichte der Kölnischen Zeitung, Bd. II, Köln 1930, bes. S. 251ff zu Hermes und der Judenemanzipation.*

[91] *Siehe auch die die Emanzipation verteidigende Flugschrift des Kölner Kaufmanns A. Ochs, Dr. Hermes und die neueste Zeit, oder die Judenfrage, Köln 1843.*

[92] *Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart, Köln 1867.*

[93] *Kölnische Zeitung 16. Okt. 1839.*

[94] *So nach E. Gothein, in: Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft 1815 bis 1915, Bd. I, Köln 1916, S. 471.*

[95] *Vgl. R. Holthöfer, Die Stadt-Aachener Zeitung 1815—1818, Diss. Bonn 1920, bes. S. 7.*

[96] *Vgl. H. König, Die Rheinische Zeitung von 1842—43 in ihrer Einstellung zur Kulturpolitik des preußischen Staates, Münster 1927, bes. S. 79ff zur Judenemanzipation; W. Klutentreter, Die Rheinische Zeitung von 1842/43 in der politischen und geistigen Bewegung des Vormärz (= Dortmunder Beiträge z. Zeitungsforschung 10,1 u. 2), Dortmund 1966/67; H. Asmus, Die „Rheinische Zeitung" und die Genesis des rheinpreußischen Bourgeoisliberalismus, in: Bourgeoisie und bürgerliche Umwälzung in Deutschland 1789—1871, hrsg. v. H. Bleiber, Berlin 1977, S. 135—167.*

[97] *Vgl. auch I. Taubert/J. Amer, Karl Marx und die „Rheinische Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe". Einleitung zum Wiederabdruck der Artikel von Karl Marx in der „Rheinischen Zeitung", Leipzig 1975; H. Billstein, Marx in Köln, Köln 1983, S. 25ff; Karl Marx und Köln 1842—1852. Ausst.-Kat. red. v. E. Kleinertz, Köln 1983, S. 32ff.*

[98] *Vgl. Fr. Mönckmeier, Die Rhein- und Moselzeitung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der katholischen Presse und des politischen Katholizismus in den Rheinlanden (= Studien z. rhein. Gesch. 4), Bonn 1912, S. 222 zur Judenemanzipation.*

[99] *Vgl. Barthold, a.a.O. S. 224; E. Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag 1847, Bonn 1912, S. 32ff.*

[100] *Karl Grün, Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer, Darmstadt 1843.*

[101] *Bruno Bauer, Die Judenfrage, Braunschweig 1843.*

[102] *Karl Marx, Zur Judenfrage (zuerst in: Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, hrsg. v. G. Herwegh, Zürich/Winterthur 1843; dann in: Deutsch-Französische Jahrbücher, hrsg. v. A. Ruge u. K. Marx, Paris 1844), in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 347—377; Karl Marx, Die Frühschriften, hrsg. v. S. Landshut, Stuttgart 1971, S. 101—207.*

[103] *Marx an Dagobert Oppenheim 25. Aug. 1842: J. Hansen, Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850, Bd. I, Bonn 1919, S. 356f.*

[104] *J. Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation (= Publications of the Diaspora Research Institute 2), Tel Aviv 1972, S. 405.*

[105] *H. Hirsch, Karl Marx und die Bittschriften für die Gleichberechtigung der Juden, in: Archiv f. Sozialgesch. 8, 1968, S. 229—245; auch in: H. Hirsch, Freiheitsliebende Rheinländer. Neue Beiträge zur deutschen Sozialgeschichte, Düsseldorf/Wien 1977, S. 51—70 (mit dem Titel: Karl Marx zur Befreiung der Juden).*

[106] *Saarbrücker Anzeiger 28. Mai — 27. Juni 1843 No. 62—74.*

[107] *Vgl. für Köln, Trier und Saarbrücken bereits: Hirsch (wie Anm. 105); H. Monz, Zur Trierer Judenpetition des Jahres 1843. in: Landeskundl. Vierteljahrsbll. (Trier) 29, 1983, H. 2, S. 45—53; F. Jacoby, Zwei Stellungnahmen zur Judenemanzipation aus den Saarstädten. Die Petition der Bürger von Saarbrücken, St. Johann und Umgegend von 1843, in: Zeitschrift f. d. Gesch. d. Saargegend 33, 1985, S. 122—147.*

[108] *Ludolf Camphausen an seinen Bruder Otto Camphausen 8. Mai 1843: Hansen, Rheinische Briefe und Akten 1830—1850 Bd. I S. 527.*

[109] *Vgl. zu Lensing und anderen Politikern im Landtag die Charakterisierungen Camphausens: Hansen, Rheinische Briefe und Akten 1830—1850 Bd. I S. 563ff.*

[110] *Vgl. H. Kopstadt, Hermann von Beckerath. Ein Lebensbild, Braunschweig 1875; Biographische Umrisse der Mitglieder der deutschen konstitutionellen Nationalversammlung, I, Frankfurt a. M. 1848, S. 241—263; H. Boberach, Hermann von Beckerath (1801—1870), in: Rheinische Lebensbilder, Bd. II hrsg. v. B. Poll, Düsseldorf 1966, S. 177—193.*

[111] *H. Linn, Juden an Rhein und Sieg (Ausst.-Kat.), Siegburg 1983, S. 102 Anm. 71.*

[112] *Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Hamm) 10. Nov. 1841 (neue) No. 12.*

[113] *RhPA Köln Nr. 278 S. 486—503. Vgl. W. Köllmann, Die Industrielle Revolution. Quellen zur Sozialgeschichte Großbritanniens und Deutschlands im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1978 (5. Aufl.), S. 39ff.*

[114] *Hausarchiv Oppenheim Köln Bd. 104. Vgl. Müller, Juden in Köln S. 110.*

[115] *HAStadt Köln Best. 1073 (Nachl. Mevissen) Nr. 147 (ungeordn.), s. ferner Nr. 122, 125, 148; Nr. 111. Vgl. J. Hansen, Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899, 2 Bde., Berlin 1906. Hausarchiv Oppenheim Köln Bd. 104.*

[116] *Elberfelder Zeitung 3. März 1845 No. 62. Ein Exemplar erhalten im Nachlaß v. Beckeraths, StadtA Krefeld Best. 40/2 Nr. 31 Bl. 24f.*

[117] *Zuerst Aachener Zeitung 27. Mai 1843 No. 147. Dazu dann zahlreiche Artikel vom Dez. 1843 bis Jan. 1844 in der Düsseldorfer, Aachener, Kölnischen Zeitung und vor allem im „Sprecher" (Wesel).*

[118] *Kölnische Zeitung 4. Febr. 1845 No. 35.*

[119] *Elberfelder Zeitung 27. Jan. 1845 No. 27.*

[120] *C. F. Edler, Stimmen der preußischen Provinzial-Stände des Jahres 1845 über die Emancipation der Juden. Nach amtlichen Berichten mitgetheilt und mit Bemerkungen, Berlin 1845. Ferner die Berichte in der Kölnischen, Aachener, Düsseldorfer und Trier'schen Zeitung sowie der AZJ vom Febr. bis Juni 1845, z. B. AZJ 28. Apr. 1845 No. 18 S. 260f und 16. Juni 1845 No. 25 S. 365f. Vgl. auch K. Grün, Die preußischen Landtagsabschiede, Birwinken 1846. Neuerdings vgl. Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen S. 309ff.*

[121] *Archiv d. Westf. Provinzialverbandes (beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Archivamt) Münster A II Nr. 229 Bl. 153ff (Petitionen und Anträge), Bl. 181ff (Protokolle). Vgl. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 102ff.*

[122] *Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Königliche Propositionen und Botschaften, Denkschriften, Protokolle und andere Actenstücke, hrsg. v. E. Bleich, Berlin 1847, hier Bd. I mit den die Rheinprovinz betreffenden Denkschriften und Materialien S. 248—418, Bd. IV die Protokolle der Judendebatte vom 14.—19. Juni 1847 S. 1706—2131. Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emanzipationsfrage der Juden, Berlin 1847, hier „Entwurf" S. I—X, „Denkschrift" S. X—XLIX. — Vgl. die Darstellung u. a. bei E. Hemmerle, Die Rheinländer und die preussische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (1847) (= Studien z. rhein. Gesch. 2), Bonn 1912, S. 160ff; Wanda Kampmann, Deutsche und Juden. Studien zur Geschichte des deutschen Judentums, Heidelberg 1963 (Neuaufl. als Fischer Tb. Frankfurt 1979), S. 192ff; Müller, Juden in Köln S. 114ff; I. Elbogen/Eleonore Sterling, Die Geschichte der Juden in Deutschland, Frankfurt 1966, S. 233f; Sterling, in: Monumenta Judaica Handbuch S. 303f; Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 104ff (für die Haltung der westfälischen Abgeordneten); S. Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. IX, Berlin 1929, S. 55ff; H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. V, 6. Aufl. Leipzig 1914 (1. Aufl. 1894; Nachdr. Düsseldorf 1981), S. 629ff. Neuerdings vgl. Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen S. 338ff.*

[123] *Vgl. bes. Fr. J. Stahl, Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judenthum, Berlin 1847.*

[124] *So Kampmann, a.a.O. S. 196.*

[125] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1751; Vollständige Verhandlungen S. 191. — Siehe auch den mit diesem Satz v. Beckeraths betitelten Aufsatz von A. Müller, in: Geschichte in Köln 17, 1985, S. 39—74, bes. S. 58ff, welcher aber weitgehend mit dem entsprechenden Abschnitt in seiner Dissertation (Juden in Köln S. 87—133) übereinstimmt.*

[126] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1898.*

[127] *Ebd. S. 1753. Vgl. auch zu v. Beckeraths Auftreten auf dem Landtag H. Kopstadt, Hermann von Bekkerath. Ein Lebensbild, Braunschweig 1875, S. 37ff.*

[128] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1755—1757. Vgl. auch A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben, Stuttgart/Berlin 1902, S. 131ff.*

[129] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1757.*

[130] *Ebd. S. 1757—1759. Vgl. auch J. Hansen, Gustav v. Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899, Berlin 1906, Bd. I S. 462f, Bd. II S. 278f, 282, 308ff.*

[131] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1774—1776.*

[132] *Ebd. S. 1780f. Vgl. auch A. Bergengrün, David Hansemann, Berlin 1901, S. 372ff.*

[133] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1748.*

[134] *Ebd. S. 1781.*

[135] *Ebd. S. 1793.*

[136] *Ebd. S. 1783—1787. Vgl. auch v. Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert V S. 634f.*

[137] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1797ff. Vgl. auch A. Bergengrün, Staatsminister August Freiherr von der Heydt, Leipzig 1908, S. 89.*

[138] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1801f.*

[139] *So v. Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert V S. 185.*

[140] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1824f.*

[141] *Ebd. S. 1884—1886.*

[142] *Ebd. S. 1897f.*

[143] *Ebd. S. 1902—1906.*

[144] *Ebd. S. 1915.*

[145] *Ebd. S. 1759—1761.*

[146] *Ebd. S. 1889f u. 1892.*

[147] *Ebd. S. 1905.*

[148] *In der Literatur mehrmals verwechselt mit seinem Bruder, dem Grafen v. Loe zu Wissen.*

[149] *Der Erste Vereinigte Landtag I S. 988ff; Vollständige Verhandlungen Anhang S. 439ff; Hemmerle, Die Rheinländer und die preussische Verfassungsfrage Anhang II S. 218ff.*

[150] *Bei der Frage nach Gewährung der vollen Emanzipation stimmten die rheinischen Abgeordneten im einzelnen wie folgt ab: Ja: (vom 2. Stand:) Diergardt, Herbertz, Gf. v. Hompesch, v. Hymmen, Gf. v. Nesselrode, Frhr. v. Nordeck, vom Rath, Frhr. v. Rynsch; (vom 3. Stand:) Baum, v. Beckerath, Biesing, Brust, Budde, Camphausen, Dahmen, Flemming, Funk, Hansemann, Hüffer, Caspers, Kyllmann, Merkens, Mevissen, Mohr, Müller, Reichardt, Röchling, Scheidt, Schöller; (vom 4. Stand:) Aldenhoven, Beemelmanns, Fasbinder, Graach, Grühn, Häger, König, Lensing, v. der Loë, Raffauf, Rech, Rheinhard, Rombey, Schult, Stedman, Uellenberg, Zunderer. — Nein: (vom 2. Stand:) Gf. v. Boos-Waldeck, Frhr. v. Carnap, Frhr. v. Eltz-Rübenach, Gf. v. Fürstenberg-Stammheim, Frhr. v. Gudenau, Frhr. v. Hilgers, Gf. v. Hoensbroech, Gf. v. Loe (-Wissen), Frhr. v. Mylius, Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Frhr. v. Wüllenweber; (vom 4. Stand:) Jörrissen, Jungbluth, Lang. — Es fehlten: (vom 2. Stand:) v. Coels, Gormans, v. Haw, v. Nyvenheim, v. Schadow, v. Steffens; (vom 3. Stand:) Conze, v. Eynern, v. d. Heydt, Kirberg; (vom 4. Stand:) Boch jun., de Galhan, Kayser, Minderjahn, Seulen.*

[151] *Dazu vgl. auch Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 107.*

[152] *Der Erste Vereinigte Landtag IV S. 1824; s. ferner Vollständige Verhandlungen S. 250.*

[153] *J. Hansen, Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850, Bd. II,1, Bonn 1942, S. 183—188; vgl. Müller, Juden in Köln S. 126f.*

[154] *Kölnische Zeitung 11., 18., 19. April 1847 No. 101, 108, 109; 26. u. 27. Juli 1847 No. 207 u. 208.*

[155] *Gustav Mevissen an seine Frau am 22. u. 26. Apr. 1847: J. Hansen, Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899, Bd. II, Berlin 1906, S. 244f u. S. 245f. Vgl. Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland S. 85; Müller, Juden in Köln S. 125f.*

[156] *Hausarchiv Oppenheim Köln Bd. 104; vgl. C. Brisch, Geschichte der Juden in Cöln und Umgebung aus ältester Zeit bis auf die Gegenwart, Bd. II, Cöln 1882, S. 155f; Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland S. 85; ders., Cologne S. 207; Hahn, „Schändliches Dekret" S. 106f; Müller, Juden in Köln S. 125ff.*

157 *Kölnische Zeitung 6. Juni 1847 No. 157 Beil. 1, 1. Juli 1847 No. 182; Aachener Zeitung 29. April 1847 No. 119, 1. Juni 1847 No. 152, 6. Juli 1847 No. 187; Trier'sche Zeitung 22. Mai 1847 No. 142, 17. Juni 1847 No. 168.*

158 *Vgl. Kölnische Zeitung 1847 No. 283, 295, 300, 301; Rhein- und Mosel-Zeitung 1847 No. 243, 247, 248, 251, 256; Trier'sche Zeitung 1847 No. 107, 108, 168.*

159 *Rhein- und Mosel-Zeitung 25. Juni 1847 No. 144.*

160 *Rhein- und Mosel-Zeitung 18. Aug. 1847 No. 189.*

161 *Vgl. Hemmerle, Die Rheinländer und die preussische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag Anhang I u. II S. 214ff u. S. 220f.*

162 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1847, S. 263—278. Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen II S. 520ff; Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen S. 31ff; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 140—152 (Nr. 37). Vgl. dazu Kampmann, Deutsche und Juden S. 203ff; Müller, Juden in Köln S. 127ff; Hahn, „Schändliches Dekret" S. 107f; Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 102f; Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen S. 188ff.*

163 *G. Riesser, Gesammelte Schriften, hrsg. v. M. Isler, Bd. I, Frankfurt/Leipzig 1867, S. 404.*

164 *Vgl. auch die für die Rheinprovinz erlassenen Ausführungsbestimmungen in der Berliner Zirkularverfügung vom 9. Aug. 1847: LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15230 S. 61—69; Auszug in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 152f (Nr. 38).*

165 *Das Normalstatut in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 33—54 (Nr. 6); als Beispiel für ein abgewandeltes Gemeindestatut das der Synagogengemeinde Jülich von 1859: Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Jülich, 1926, Nachdr. Jülich 1986.*

166 *Zirkularverfügung vom 24. Aug. 1848: Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1848, S. 296.*

167 *Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland S. 85*

168 *Vgl. K. H. S. Schulte, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 100.*

169 *Trier'sche Zeitung 13. Jan. 1849, nach: Sterling, in: Monumenta Judaica Handbuch S. 305.*

170 *Dazu vgl. neuerdings A. Herzig, Politische Zielvorstellungen jüdischer Intellektueller aus dem Rheinland und aus Westfalen im Vormärz und in der Revolution von 1848, in: Juden im Vormärz und in der Revolution von 1848, hrsg. v. W. Grab u. J. H. Schoeps (= Studien zur Geistesgesch. hrsg. v. J. H. Schoeps 3), Stuttgart/Bonn 1983, S. 272—311; vgl. ferner J. Toury, Die Revolution von 1848 als innerjüdischer Wendepunkt, in: Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800—1850, hrsg. v. H. Liebeschütz u. A. Paucker (= Schriftenreihe wiss. Abh. d. Leo Baeck Instituts 35), Tübingen 1977, S. 359—376; ders., Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland, Von Jena bis Weimar (= Schriftenreihe wiss. Abh. d. Leo Baeck Instituts 19), Tübingen 1968, S. 47ff; A. Kober, Jews in the Revolution of 1848 in Germany, in: Jewish Social Studies X, 1948, Nr. 2, S. 135—164.*

171 *Vgl. Sterling, in: Monumenta Judaica Handbuch S. 304f; Kampmann, Deutsche und Juden S. 206ff; S. Dubnow, Die neueste Geschichte des jüdischen Volkes, Bd. II, Berlin 1920, S. 310ff; ders., Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. IX, Berlin 1929, S. 319ff.*

172 *Vgl. Kampmann, Deutsche und Juden S. 212ff; Dubnow, Die neueste Geschichte des jüdischen Volkes S. 315f, 318f; Müller, Juden in Köln S. 130f; Wilmans, in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 40f; H. Holeczek, Die Judenemanzipation in Preußen, in: Die Juden als Minderheit in der Geschichte, hrsg. v. B. Martin u. E. Schulin, München 1981, S. 131—160, bes. S. 153f.*

173 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, S. 88.*

174 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, S. 375—391; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 155—157 (Nr. 40).*

175 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1850, S. 17—35; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 157—160 (Nr. 41).*

176 *Artikel 66 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1850, S. 263; Ministerialerlasse vom 16. Febr. 1859 und vom 11. Aug. 1860: Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1860, S. 169.*

177 *Allgemeine Zeitung des Judenthums 1853 S. 190.*

[178] *Vgl. L. Auerbach, Das Judenthum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten, Berlin 1890, S. 254ff; L. Philippson, Der Kampf der preußischen Juden für die Sache der Gewissensfreiheit, Magdeburg u. Leipzig 1856; Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 114ff. — Aus der Rheinprovinz die jüdischen Gemeinden von Aachen, Anrath, Baumholder, Bonn, Emmerich, Essen, Frechen, Illingen, Jülich, Kempen, Kleve, Koblenz, Köln, Krefeld, Lechenich, Linnich, Linz, Mayen, Neuwied, Ottweiler, Rees, Saarlouis, Saarwellingen, dem Siegkreis, Steele, Trier, Voerde, Weisweiler, Xanten (nach Philippson).*

[179] *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 292; Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen Bd. II S. 522; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 161f (Nr. 44); Juden in Preußen, hrsg. v. Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Dortmund 1981, S. 240.*

Zur Wiedergabe der Texte

Die Texte sind immer in der Schreibweise der Zeit wiedergegeben. Sie sind bewußt nicht modernisiert und normalisiert worden entgegen der heute oft geübten Praxis, Texte aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die heutige Rechtschreibung umzuändern. Historische Texte sind eben mehr als bloße Informationsträger, die man beliebig in die moderne Sprache übertragen kann. Auch soll die unterschiedliche Behandlung von gedruckten und handgeschriebenen Quellen vermieden werden. Die vielen Zeitungartikel dieser Edition, auch Zitate und Auszüge aus Druckwerken, die man ja meist in der alten Schreibweise beläßt, werden dadurch hier genauso behandelt wie die handgeschriebenen Quellen aus Akten und Briefen.

Die Zeichensetzung ist in der Regel modernisiert worden. Jedoch ist die Interpunktion der Quelle immer dann beibehalten, wenn der Autor mit abweichender Zeichensetzung einen bestimmten Sinn ausdrücken wollte.

Sperrungen und Unterstreichungen in der Vorlage werden meist beibehalten, wobei letztere im Druck gesperrt erscheinen. Die vielen Sperrungen bei manchen Zeitungsartikeln sind jedoch nur dann übernommen worden, wenn sie für den Sinn wichtig erscheinen.

Nicht verständliche Abkürzungen sind meist aufgelöst, und zwar durch runde Klammern. Eckige Klammern bleiben echten Konjekturen vorbehalten. Eindeutige Schreib- und Druckfehler in der Vorlage sind stillschweigend korrigiert worden. Immer wiederkehrende, typische Abkürzungen, die dem damaligen Kanzlei- und Behördengebrauch angehören, wurden beibehalten, sind aber durch ein Abkürzungsverzeichnis erschlossen.

Die vom Bearbeiter stammenden Zwischentexte und Anmerkungen im Editionsteil sind — wie bei Aktenpublikationen üblich — kursiv gesetzt.

Abkürzungen

a.A.	auf Auftrag, auf Anordnung
a.c.	anni currentis, laufenden Jahres
a.ejd.	anni ejusdem, selbigen Jahres
a.pr.	anni prioris, letzten Jahres
AZJ	Allgemeine Zeitung des Judenthums
Best.	Bestand
c., cr.	currentis (anni), laufenden (Jahres)
d.	Pfennige
d.d.	de dato
Dep.	Depositum
d.M., d.J.	dieses Monats, dieses Jahres
E.E.	Euer Edlen
ejsd.	ejusdem (anni), selbigen Jahres
Ew.	Euer (Exzellenz, Hochwohlgeboren usw.)
F.	Franc, Franken
fl.	Gulden
h.	hujus, dieses (Monats, Jahres)
K.	Königlich
k.M.	kommenden Monats
Kr.	Kronen
l.c.	loco citato
L.L.	Locus Sigilli
l.M.	letzten Monats
NL	Nachlaß
p.	praenominatus, praemissus, vorgenannter
pp.	perge perge, praemissis praemittendis, usw.
praes.	praesentatum, präsentiert, eingegangen, vorgelegt

q., qu.	quästioniert, fraglich, betreffend, bezüglich
rtlr.	Reichstaler
s.g.	so genannter
Sg., Sgr.	Silbergroschen
sqq.	sequuntur, ff.
v.M., v.J.	vorigen Monats, vorigen Jahres
Vol.	Volumen, Band, Aktenband

Benutzte Archive

Hauptstaatsarchiv (HStA) Düsseldorf
Landeshauptarchiv (LHA) Koblenz
Rheinisches Provinzialarchiv (RhPA) Köln (beim Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle)
Westfälisches Provinzialarchiv (ProvA) Münster (beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Archivamt)
Staatsarchiv (StA) Münster
Landesarchiv (LA) Saarbrücken
Zentrales Staatsarchiv (ZStA) (der DDR) Merseburg
Stadtarchiv (StadtA) Aachen
Stadtarchiv Bad Kreuznach
Stadtarchiv Bonn
Stadtarchiv Duisburg
Stadtarchiv Essen
Stadtarchiv Goch
Stadtarchiv Kerpen
Stadtarchiv Kleve
Stadtarchiv Koblenz
Historisches Archiv der Stadt (HAStadt) Köln
Stadtarchiv Krefeld
Stadtarchiv Neuss
Stadtarchiv Saarbrücken
Stadtarchiv Trier
Kreisarchiv Viersen (in Kempen)
Stadtarchiv Wesel
Stadtarchiv Wuppertal
Stadtarchiv Xanten
(Für Zeitungen:) Stadtbibliothek Aachen, Universitätsbibliothek Bonn, Universitätsbibliothek Düsseldorf, Universitätsbibliothek Köln, Stadtbibliothek Köln — Bibliotheca Judaica, Stadtbibliothek Trier

Literatur (mehrfach erwähnt)

K. Th. F. Bormann/A. v. Daniels, Handbuch der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. I—VIII, Köln 1833—1845

Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland, Bd. 1—9 (= Veröffentl. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 12—20), Koblenz 1972—1987

Ismar Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812, Bd. I: Darstellung, Bd. II: Urkunden, Berlin 1912

Arno Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen (= Veröffentl. d. Provinzialinstituts f. westfäl. Landes- u. Volkskunde I, 17), Münster 1973
Heinrich Linn, Juden an Rhein und Sieg (Ausst.-Kat.), Siegburg 1983
Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Handbuch, hrsg. v. K. Schilling, Köln 1963
Klaus H. S. Schulte, Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert (= Veröffentl. d. Histor. Ver. f. d. Niederrhein 12), Düsseldorf 1972
Jacob Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation (= Publications of the Diaspora Research Institute 2), Tel Aviv 1972

Nachtrag

Annegret H. Brommer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847 mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987.

Da dieses Buch während der Drucklegung erschien, konnte es nicht mehr gründlich und systematisch benutzt werden. Die wichtige Arbeit, eine Tübinger Dissertation, hat erstmals die Bestände des Zentralen Staatsarchivs der DDR in Merseburg ausgewertet. Dem Bearbeiter vorliegender Quellensammlung war die Benutzung dieses Archivs und damit die Berücksichtigung der Berliner Ministerialakten leider nicht möglich. Die dorthin gegangenen Berichte und Eingaben sind hier somit nach den Konzepten wiedergegeben, was aber nicht unbedingt ein Nachteil sein muß, da zumindest der Entstehungsprozeß der Schriftstücke auf diese Weise deutlicher wird. Einzelne Archivsignaturen sind von Brammer übernommen worden.
Zurzeit wird bei der Historischen Kommission zu Berlin in Verbindung mit dem Leo Baeck Institut New York eine umfassende Quellenedition zur preußischen Judenpolitik von 1815 bis 1847 erarbeitet. Diese unter der editorischen Leitung von Stefi Jersch-Wenzel und H. A. Krauss stehende Publikation, die demnächst erscheinen soll, wird vor allem auch die Akten der Ministerien und der zentralen Staatsverwaltung berücksichtigen.

Dokumentation

1

Verfügung des preußischen Ministers des Innern, v. Schuckmann, und Aufforderung an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Ingersleben, die Rechtsverhältnisse der Juden zu untersuchen und diese Frage im Provinziallandtag behandeln zu lassen Berlin, 21. Mai 1824

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 31—33.

Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. M. dem Staats-Ministerio zu befehlen geruhet, die Veranstaltung zu treffen:

1) daß in Ansehung der jüdischen Bewohner derjenigen Provinzen und Landestheile, woselbst das Edict vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft besteht, vollständige und zuverlässige Materialien gesammelt werden, aus welchen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse dieser jüdischen Unterthanen, ihr bürgerlicher und sittlicher Zustand, ihr Einfluß auf die Moralität und Gewerbsamkeit ihrer christlichen Mitbürger und überhaupt alle diejenigen Gegenstände gründlich beurtheilt werden können, welche bei den zu nehmenden Maaßregeln Behufs definitiver Feststellung des Rechtszustandes der jüdischen Bewohner einer jeden einzelnen Provinz der Monarchie in Beziehung auf die speciellen Bedürfnisse der letzteren zu erwägen sind,

2) daß diese Materialien durch die entweder schon ernannten oder noch zu ernennenden Landtags-Kommissionen den Provinzial-Ständen mit dem Anheimgeben vorgelegt werden, in Berathung zu ziehen und sich darüber zu erklären: ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in ihrer Provinz nach dem Inhalt des Gesetzes vom 5. Juny v. J. wegen der Errichtung von Provinzial-Ständen[1] anzubringen haben.

Ew. Excellenz setze ich von diesem Allerhöchsten Befehl in Kenntniß und beauftrage Sie mit der Vollziehung desselben in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirk.

Die nach der Bestimmung ad 1) zu sammelnden Materialien — so weit sie nicht bereits in der Ober-Präsidial-Registratur vorhanden sind — wollen Ew. Excellenz Sich von den Regierungen, welche sich in deren Besitz befinden und solche seiner Zeit auch dem Ministerio des Innern eingereicht haben, mittheilen, da, wo nicht alles ganz vollständig gefunden werden mögte, die vorhandenen Nachrichten ergänzen und demnächst die Zusammenstellung eines übersichtlichen Ganzen, welche dem Zweck gehörig zu entsprechen vermag, bewirken lassen.

Auf dem ersten abzuhaltenden Landtage ist alsdann nach der Vorschrift ad 2) den Provinzial-Ständen der Anlaß zu geben, die Sache auf den Grund des ihnen vorzulegenden Hauptwerks in Berathung zu nehmen und die von Seiner Königl. Majestät befohlene Erklärung abzugeben.

Der Einsendung der letzteren, begleitet von dem Hauptwerke (s. ad 1), sehe ich nach geschlossenem Landtage mit Ew. Excellenz erläuterndem Berichte entgegen, um davon den allerhöchstverordneten weiteren Gebrauch zu machen.

Der Minister des Innern Schuckmann

[1] Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände *vom 5. Juni 1823: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1823, S. 129 f.*

2

Bericht der Regierung Düsseldorf an den Oberpräsidenten zu Koblenz über die „Rechtsverhältnisse der Juden" im Regierungsbezirk Düsseldorf Düsseldorf, 22. August 1824

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 55—64.

Die Rechtsverhältnisse der Juden

Um der verehrlichen Aufforderung vom 14. v. M., die Feststellung des Rechtszustandes der jüdischen Bewohner in den Rheinprovinzen betreffend, zu genügen, bemerken wir gehorsamst folgendes:

1. Hinsichtlich des staatsbürgerlichen Zustandes der Juden auf der linken Rheinseite unseres Regierungs-Bezirks, so hat derselbe ausschließlich durch die bekannten Gesetze vom 17. März 1808, die Einführung eigener Präfectur-Patente für die inländischen handeltreibenden Juden betreffend, und vom 20. July 1808, die Annahme eigener Vornamen und Familiennamen bey den Juden betreffend, seine Bestimmung erhalten. Die Wirksamkeit des erstgedachten Gesetzes, die nach Maßgabe seines Inhalts mit dem 17. März 1818 ablief, ist bekanntlich durch die Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 auf unbestimmte Zeit verlängert worden (Vgl. Düsseldorfer Amtsblatt Jahrgang 1818 Seite 11).

Weitere gesetzliche Bestimmungen sind für die linke Rheinseite, wegen der Juden, nicht ergangen.

2. Die rechte Rheinseite unseres Regierungs-Bezirkes anlangend, so regulirte sich in dem vormaligen Herzogthum Berg der Rechtszustand der Juden ganz nach den bekannten Vorschriften des gemeinen deutschen Privatrechts, bis nach dem Eintritt der Fremdherrschaft im Jahre 1807/8 auch die jüdischen Bewohner des damaligen Großherzogtums Berg ohne vorhergegangene ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der Militairpflicht und allen öffentlichen Lasten und Abgaben gleich allen andern Bewohnern des Landes unterworfen wurden. Dies gab Veranlassung zu der in Abschrift anliegenden Verordnung des großherzoglich-bergischen Finanz-Ministers und Ministers des Innern vom 22. July 1808[1], wodurch alle damals noch bestehenden Abgaben der Juden an die Domainen-Kassen abgeschafft wurden.

In dieser Art in den Genuß wesentlicher Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Großherzogthums eingesetzt und von den persönlichen Abgaben als Tribut, Schutzgelder, Abgaben für Heirathen u.s.w. befreyt, wurde den Juden auf Verlangen auch gestattet, sich ausdrücklich in die Bürger-Register ihres bisherigen Wohnorts eintragen und sich Bürger-

Briefe ertheilen zu lassen, wie sich dies näher aus den ebenfalls abschriftlich beygefügten Rescripten des großherzoglichen Ministeriums vom 2. September 1808, 15. Dezember 1808 und 11. Februar 1809[2] an die Provinzial-Räthe ergiebt. Das im großherzoglich-bergischen Bülletin befindliche kaiserliche Decret vom 3. November 1809 stellt die Juden in Hinsicht der Armen-Rechte, das kaiserliche Decret vom 12. November 1809, über die Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs im Großherzogthum Berg, Bülletin 9 im Art. 3sqq., rücksichtlich der staatsbürgerlichen und civilrechtlichen Verhältnisse den übrigen Staatsbürgern und Christen vollkommen gleich.

Darüber, wie es mit der Fixirung der Namen und Vornamen der Juden im Großherzogthum Berg gehalten seyn sollte, fehlte es aber an einer gesetzlichen Bestimmung. Ein kaiserliches Decret, d. d. Dresden den 1. October 1813, sollte diesem Mangel in sehr zweckmäßiger Art abhelfen. Dasselbe war bereits an die großherzoglichen Minister abgegeben, um es zur Publication durch das Gesetz-Bülletin zu bringen. Der Abdruck und die Aufnahme in das letztere wurden aber durch den Einmarsch der verbündeten Truppen im November 1813 verhindert, und so ist dasselbe unvollzogen geblieben. Wir beehren uns, eine Abschrift dieses letztern, von Napoleon für das Großherzogthum Berg ausgegangenen Decrets beyzufügen[3].

Was nun die künftige Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse, und zwar nach Maßgabe der preußischen Juden-Ordnung vom 11. März 1812[4] anlangt, so erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken:

Zu § 1 der letztern: Unter welchen Formen die Juden, sofern sie es nicht schon sind, zu Staatsbürgern zu erklären? In dieser Hinsicht dürfte es in Erwägung der für beyde Rheinseiten noch bestehenden gesetzlichen Vorschrift wohl keiner nähern Bestimmung bedürfen und nur zu wiederholen seyn, daß nach Maßgabe der letzteren, auf der linken Rheinseite alle mit Patenten wohnenden und auf der rechten Rheinseite die zehn Jahre wohnhaften und in die Bürgerlisten eingetragenen Juden als Staatsbürger zu betrachten. Was hier aber unter Staatsbürger zu verstehen, ob dieser Ausdruck im Sinne der Juden-Ordnung vom 11. März 1812 und des allgemeinen Landrechts für gleichbedeutend mit Einländer oder preußischer Unterthan zu erachten oder ob dadurch der Staatsbürger des französischen Rechts im Besitze und Genuß des französischen Staatsbürgerrechts bezeichnet werden soll — wie die Mehrheit unseres Collegii letzteres unter vorausgesetzter Fortdauer der französischen Civilgesetzgebung dafür hält —, darüber würde nothwendig die zu erlassende Verordnung, zur Vermeidung aller Zweifel und Mißverständnisse, sich auszusprechen haben. — Die Frage, ob seit Vereinigung der diesseitigen Provinzen, worin französisches Recht besteht, mit der preußischen Monarchie noch, in polizeilicher Hinsicht, von einem Staatsbürgerrecht des französischen Rechts die Rede seyn kann, und insbesondere ob eventualiter dasselbe das Erforderniß eines besonderen Gemeinde-Bürgerrechts, wie es die preußische Verfassung und Gesetzgebung voraussetzt, ausschließe und entbehrlich mache, ist bey der Begutachtung des uns vorgelegten Projects zur Gemeinde-Ordnung zur Erörterung und Discussion gekommen. Wir erlauben uns hier, auf das Resultat der damaligen Berathung Bezug zu nehmen. — Durch die nähere Bestimmung des Begriffs von Staatsbürger und Staatsbürgerrecht wird der in Hinsicht der Juden besonders obwaltende Zweifel über ihr künftiges Rechtsverhältnis seine Erledigung finden.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir zu § 2 bis § 5 der Verordnung vom 11. März 1812 hinsichtlich der Fortdauer dieser den Juden beygelegten Eigenschaft als Staatsbürger und insbesondere wegen Annahme von Familiennamen und Führung ihrer Handlungsbücher, daß die in diesen §§ 2 bis 5 gegebenen Bestimmungen für beyde Rheinseiten sehr zweckmäßig erscheinen, wobey nur zu bemerken, daß in Betreff der Familiennamen auf der linken Rheinseite solche Bestimmungen durch das Gesetz vom 20. July 1808 bis jetzt bestanden haben.

Zu § 6: Wie gegen Juden, welche den Vorschriften der §§ 2 und 3 entgegen handeln, zu verfahren? — Wir würden es vorziehen, solche Juden nicht als Fremde anzusehen, sondern mit Geldstrafen in der Art, wie in dem Decrets-Entwurfe vom 1. October 1813 bestimmt worden, zu verfahren, und erst dann, wenn die Strafe zum drittenmale die Befolgung des Gesetzes nicht erwirkt, könnte das Präjudiz der Landes-Verweisung angedroht werden.

Zu § 7: Ob den für Staatsbürger und Einländer zu erachtenden Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten, wie die Christen solche genießen, zu bewilligen seyen, oder mit welchen Modificationen? — Die Mehrheit unseres Collegiums hat sich auch diesmal, wie früher, für gleiche bürgerliche Rechte und Freyheiten der Juden mit den Christen erklärt, jedoch mit den wesentlichen und wichtigen Modificationen, wie sie das vorhin bezogene, für die linke Rheinseite noch bestehende kaiserliche Decret vom 17. März 1808 enthält — in Hinsicht aller Gewerbszweige und in dem gesellschaftlichen Verkehr, worin die Juden bisher gesündigt haben und noch fortwährend sündigen. Eine mögliche Verschärfung dieser Bestimmung wäre zu wünschen und deren Ausdehnung auf die rechte Rheinseite und selbst auf denjenigen Theil unseres Regierungs-Bezirks, wo bereits die Verordnung vom 11. März 1812 mit den übrigen preußischen Gesetzen in Kraft ist — in den Kreisen Duisburg und Rees — ein allgemein gefühltes dringendes Bedürfniß.

Zu § 8: Die Frage, ob die Juden bey Gemeinde-Aemtern für stimm- und wahlfähig zu erklären, ist bey der Berathung über die Gemeinde-Ordnung von der Mehrzahl des Collegiums bejahend begutachtet worden. Das Collegium ist auch jetzt noch in seiner Mehrzahl dieser Ansicht. Die Unfähigkeit der Juden zu academischen Lehr- und Schul-Aemtern ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Dezember 1822[5] ausgesprochen, wobey es hoffentlich sein Bewenden behalten wird.

Zu § 9: Darüber, ob die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zuzulassen, dürfte auch jetzt in gleicher Art, wie es in dem Gesetze vom 11. März 1808 geschehen, die endliche Entscheidung vorläufig noch vorzubehalten seyn; sollte eine Bestimmung für nothwenig erachtet werden, so würde diese einstweilen unseres Ermessens negativ zu ertheilen seyn.

Zu § 10: Ob die Juden sich überall niederlassen dürfen oder wo nicht? So finden wir keinen Grund, die Niederlassung irgendwo zu beschränken.

Zu § 11: Auch hier dürfte keine Beschränkung zu statuiren seyn.

Zu § 14: Besondere Juden-Abgaben haben in unserem Regierungs-Bezirke längst nicht mehr existirt. Die Beyträge der Corporations-Mitglieder zur Tilgung der Judenschaft-Schulden dürften dafür nicht zu erachten seyn. Es waltet kein Grund ob, dergleichen Abgaben irgend einer Art wieder einzuführen.

Zu § 15: Dieser § wird unbedenklich in dieser Fassung beyzubehalten seyn. Ein gleiches gilt zu § 16, 17 und 18. Auch diese Dispositionen sind unbedenklich, und versteht es sich von selbst, daß in Hinsicht der bürgerlichen Trauungen der Juden die allgemeinen Civil-Gesetze Anwendung finden.

Zu § 19 und 20: Hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse werden die Juden andern Staatsbürgern für gleich zu achten seyn, jedoch selbstredend mit den Modificationen des Decrets vom 17. März 1808 und insofern deren Ausdehnung nach Maßgabe des ad § 7 Gesagten nicht auf die rechte Rheinseite auszusprechen.

Die im § 21 erwähnten Ausnahmen bey solchen Handlungen und Geschäften, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an besondere Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind, dürften auch ferner beyzubehalten seyn. Dieser Grundsatz hat zur Folge gehabt, daß zu § 22 auch in den Rheinprovinzen die durch die französischen Gesetze vorgeschriebene Eidesformel bey Eidesleistungen der Juden abgeschafft und diejenigen Formalitäten eingeführt worden, wie sie die A.G.O.[6] für die preußischen Staaten (p.I Tit. 10 §§ 317—351) vorschreibt. Mit Berücksichtigung der Dispositionen im § 21 dürfte es auch hierbey einstweilen noch sein Bewenden behalten müssen.

Zu § 23: Diese Bestimmungen müssen in Hinsicht der Rheinprovinzen, in so weit französisches Recht darin gilt, wegfallen. Nur in den Kreisen Duisburg und Rees unseres Regierungsbezirkes haben und behalten selbige gesetzliche Kraft.

Dasselbe gilt zu § 24, 25, 26 und 27. Diese Verhältnisse reguliren sich in den Ländern unter der Herrschaft des französischen Rechts nach den civilrechtlichen Bestimmungen des letzteren, die beyzubehalten seyn werden.

Zu § 30: Dieser § wird wörtlich beybehalten werden können. Eigentliche Jurisdiction haben die Rabbiner bis jetzt nicht gehabt. Das Verhältniß der letzteren zu dem Gottesdienst und den kirchlichen Angelegenheiten der Juden wird der Gegenstand eines besonders zu erstattenden Berichts seyn, worauf wir hier Bezug zu nehmen uns erlauben.

Zu § 31: Die Aufnahme fremder Juden dürfte in derselben Art wie die Aufnahme aller übrigen Fremden zu Staatsbürgern zu bewirken seyn, jedoch selbstredend unter Erfüllung derjenigen Voraussetzungen und Verpflichtungen, die die zu erlassende Juden-Ordnung als conditio sine qua non der Erwerbung des Staatsbürgerrechts festsetzen wird.

Zu § 34: Fremde Juden dürfen als Rabbiner, Kirchenbediente, Lehrburschen u.s.w. nicht angenommen werden.

Zu § 35: Die Verletzung der zu ertheilenden Vorschriften dürfte am zweckmäßigsten durch Geldstrafen und im Unvermögensfall durch eine zu substituirende Arreststrafe zu ahnden seyn.

Die Königliche Regierung I. Abtheilung Linden (?) Bislinger Kortum

[1] *LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 65.*
[2] *Ebd. S. 65—67.*
[3] *Ebd. S. 68—72.*
[4] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 45—48 Nr. 1.*

[5] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1822, S. 224.*
[6] *Allgemeine Gerichts-Ordnung.*

3

Bericht der Regierung Köln an den Oberpräsidenten zu Koblenz über die „Verhältnisse der rheinischen Juden" im Regierungsbezirk Köln Köln, 25. August 1824

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 73—83.

Die Verhältnisse der Rheinischen Juden betreffend

Referent: Reg.-Rath von Ladenberg; Correferent: Geh.Reg.-Rath Goßler

Den von Euer Excellenz in nebenrubricirter Angelegenheit mittelst verehrlichen Reskripts vom 14., h. praes. den 18. vorigen Monats erforderten Bericht würden wir bereits früher erstattet haben, wenn es uns nicht nöthig geschienen hätte, zuvor mit dem Ober-Prokurator des hiesigen Königlichen Landgerichts über die uns vorgelegten Fragen in Korrespondenz zu treten und uns von demselben einige zweckdienliche Erläuterungen zu erbitten. Nachdem uns das Antwort-Schreiben des gedachten Ober-Prokurators am 18. d. M. zugekommen ist, verhehlen wir nicht, unsere unvorgreifliche Ansicht, in welcher wir uns mit dem Ober-Prokurator vollkommen in Uebereinstimmung befinden, ganz gehorsamst dahin vorzutragen:

I. Was den staatsbürgerlichen Zustand der Juden auf der linken Rheinseite betrifft, so ist derselbe durch das Decret vom 17. Maerz 1808, welches vermöge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Maerz 1818 noch in Kraft ist, festgestellt worden. Besondere Verordnungen für unsern Regierungs-Bezirk bestehen nicht; wir fügen dagegen abschriftlich ganz gehorsamst diejenigen hohen und Allerhöchsten Entscheidungen bey, welche in Begriff der Interpretation des Art. 16 des Decrets vom 17. Maerz 1808 ergangen sind, nämlich:

1. Das Reskript des hohen Ministeriums des Innern vom 3. August 1819.
2. Das Reskript desselben Ministeriums vom 3. Januar 1820.
3. Das Reskript desselben Ministeriums vom 28. April 1820.
4. Das Reskript desselben Ministeriums vom 12. September 1820.
5. Das Reskript des verstorbenen Fürsten Staats-Kanzlers vom 25. July 1820.
6. Das Reskript des hohen Geheimen Staats-Ministeriums vom 25. May 1821 und
7. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juny 1821[1].

II. Was die rechte Rheinseite betrifft, so bemerken wir ganz gehorsamst auf die in Euer Excellenz verehrliche Reskripte ad 1) erforderte genaue Bezeichnung der hier gültigen Gesetze und Verordnungen über die Judenverfassung, daß das Decret vom 17. Maerz 1808 auf der bemerkten Rheinseite nicht publicirt worden ist. Vor Einführung des französischen Civilgesetzbuchs bestand daselbst in Ansehung der Juden eine Ministerial-Verfügung, erlassen von den Ministern Agar und Nesselrode am 22. July 1808, wonach die bis dahin von den Juden entrichteten Abgaben, insbesondere Tribut, Schutzgelder u.s.w. abgeschafft und die Juden überhaupt allmählig in alle Rechte und Freiheiten der übrigen Staatsbürger eingesetzt werden sollten.

Wir erlauben es uns, eine Abschrift dieser Ministerial-Verfügung ganz gehorsamst beizulegen[2].

Mit Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs im Großherzogthum Berg durch das Decret vom 12. November 1809 wurden den dortigen Juden dieselben Rechte eingeräumt, deren sich die übrigen Unterthanen erfreuen, und da seit dieser Zeit keine abändernde Bestimmung ergangen ist, so sind noch jetzt die bürgerlichen Verhältnisse der Juden auf der rechten Rheinseite mit denen der Christen durchaus übereinstimmend, und es existirt für erstere weder die mindeste Beschränkung noch irgend eine besondere Abgabe. Von einer Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden auf der rechten Rheinseite kann daher, insofern unter solcher Regulirung eine Annäherung an die Verhältnisse der Christen oder eine Gleichstellung mit diesen zu verstehen ist, nicht mehr die Rede seyn, vielmehr würde jede Veränderung der Verhältnisse der Juden auf der linken Rheinseite, wenn dieselbe nur eine Annäherung an die der Christen und nicht eine vollkommene Gleichstellung mit denselben bezwecken sollte, für die Juden der rechten Rheinseite eine Beschränkung in ihren bisherigen Rechten mit sich führen, wenn zur Erreichung eines gleichmäßigen Zustandes die neue Regulirung in der angegebenen Art auch auf diese Juden der rechten Rheinseite sich erstrecken sollte.

Dieses vorausgeschickt, erlauben wir es uns, die uns mit Rücksicht auf das Preußische Juden-Edikt vom 11. Maerz 1812[3] geneigtest vorgelegten besonderen Fragen ganz gehorsamst dahin zu beantworten:

ad § 1: Da die Juden der rechten Rheinseite sich bereits im vollen Genusse staatsbürgerlicher Rechte befinden, so bedarf es keiner Erklärung, wodurch ihnen dieselben erst jetzt verliehen würden.

ad § 2: In Ansehung der Führung ihrer Handelsbücher gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Code de Commerce, welcher durch das Decret vom 17. December 1811 im Großherzogthum Berg publicirt wurde. Wegen der Familien-Namen, der Sprache, worin die Verträge abzufassen sind, und der Schriftzüge für die Unterschriften enthalten die französischen Gesetze keine Bestimmungen. Die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in dieser Beziehung kann indessen wohl nur als vortheilhaft erscheinen, da hier dieselben Gründe vorwalten, welche in Altpreußen die hier in Rede stehenden Festsetzungen rathsam erscheinen ließen.

ad § 6 dürfte es allerdings zweckmäßig seyn, zur Erreichung der Bestimmung des § 2 auch diesen § zu publiciren und dabei zu verordnen, daß jeder Jude, welcher diesen Bestimmungen nicht nachlebte, sich aus den Preußischen Landen entfernen müsse (cf. § 31 des Preuß. Juden-Edikts).

ad § 7: Diese Frage behebt sich dadurch, daß die Juden schon jetzt im Besitze gleicher bürgerlicher Rechte und Freyheiten mit den Christen sind.

ad § 8: Die Bestimmung, daß Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern nicht zugelassen seien, wie solche in der Bekanntmachung des hohen geheimen Staats-Ministeriums vom 4. December 1822[4] enthalten ist, dürfte aus gleichem Grunde auch hier einzuführen seyn. Dagegen scheint uns keine Ursache vorhanden zu seyn, den bergischen Juden das Recht der Zulassung zu Gemeinde-Aemtern, welches den altpreußischen bewilligt ist, zu entziehen.

ad § 9: Die Gesetze enthalten für die Zulassung der Juden auf der rechten Rheinseite zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern keine Bestimmung. Wenn nun gleich der Fall, daß ein dortiger Jude auf solche Anspruch machen sollte, nicht leicht eintreten dürfte, so könnte es doch nur zweckmäßig erscheinen, wenn auch der hier im Gesetze genannte Vorbehalt auch für diese Juden zur Ausübung gebracht würde.

ad § 10: Vermöge der unbeschränkten Rechte der Juden auf der rechten Rheinseite dürfen sie sich daselbst überall niederlassen.

ad § 11: Desgleichen dürfen sie Grundstücke jeder Art erwerben und alle erlaubten Gewerbe treiben.

ad § 14 und 15: Da die Juden der rechten Rheinseite von allen besondern Abgaben befreit und den Christen in Ansehung dieser ganz gleichgestellt sind, so ist in Ansehung ihrer den hier erwähnten Bestimmungen des Preußischen Juden-Edikts bereits genügt, und es scheint uns kein Grund vorzuwalten, warum, solange die Preußische Judenordnung den dortigen Juden keine besondern Abgaben auferlegt, solche den hiesigen zur Last gesetzt werden sollten.

§§ 17, 18 und 19: In Ansehung der Ehen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wie in allen übrigen Verhältnissen so auch hier. Da nach dem Art. 13 des B.G.B. dem Fremden, welchem überhaupt die Niederlassung verstattet wird, auch die Civil-Rechte des Inländers zufallen, so kann dem fremden Juden, welcher eine einländische Jüdinn heirathet, die Niederlassung nur aus denjenigen Gründen versagt werden, aus welchen sie dem Christen verweigert wird.

§§ 20 und 21: Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden der rechten Rheinseite sind gesetzlich denen der Christen gleich.

§ 22: Bey Eidesleistung werden nach der abschriftlich gehorsamst beigefügten Verordnung der Königlichen Immediat-Justiz-Kommission vom 22. December 1817 auch hier die Vorschriften der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Anwendung gebracht[5].

§ 25: In Ansehung der jüdischen Trauungen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs und der General-Gouvernements-Verordnung vom 25. August 1814, wonach die Trauung durch den Rabbiner der bürgerlichen Heirath vorhergeht und letztere erst nach der beigebrachten Bescheinigung des Rabbiners vollzogen werden kann. Solange die französische Gesetzgebung noch hier besteht, wird in den Bestimmungen über Aufgebot, Ehehindernisse, Form der Ehe u.s.w. füglich nichts geändert werden können.

§§ 26, 27: Die Ehescheidungen unterliegen ebenfalls den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetz-Buchs.

§ 30: Den Rabbinern steht keine Art von Gerichtsbarkeit, vormundschaftlicher Einleitung oder Direktion zu.

§§ 31, 34, 35: Wie bereits oben beim § 17 erwähnt wurde, kann fremden Juden nach der bestehenden Verfassung nur in denjenigen Fällen die Niederlassung versagt werden, in welchen solches auch in Ansehung der Christen zulässig ist, und dieselben unterliegen sonst keinen Beschränkungen. Die Einführung derselben, wie sie in Altpreußen bestehen, könnte jedoch nur von großem Nutzen seyn.

In wie weit hiernach die unbeschränkten Rechte der Juden auf der rechten Rheinseite zu limidiren[6] seyn möchten, müssen wir höherem Ermessen ganz gehorsamst anheimstellen. Da wir aufgefordert waren, uns über die Erweiterung der jüdischen Rechte zu äußern, so glaubten wir, da diese Rechte hier in der möglichsten Ausdehnung bestehen, nicht weiter gehen zu dürfen, als auf die etwaige Beschränkung dieser Rechte nach Maaßgabe des Preußischen Juden-Edikts anzutragen. Wir können jedoch nicht umhin, uns bei der bevorstehenden Revision des Judenwesens auf den gehaltreichen Aufsatz zu beziehen, betitelt: „Ueber Judenthum und die bürgerliche Verbesserung der Juden"[7], welcher sich in unserer Bibliothek befindet und von Euer Excellenz, wenn wir nicht irren, bereits abschriftlich besessen wird.

Königlich Preußische Regierung *(6 Unterschriften)*

[1] *LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 84 ff.*
[2] *Ebd.*
[3] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 45—48 Nr. 1.*
[4] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1822, S. 224.*
[5] *LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 84 ff. Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 52 f. Nr. 5.*
[6] *limitiren = begrenzen, einschränken.*
[7] *Der Verfasser der Schrift konnte nicht festgestellt werden. Es ist aber wohl eine Schrift in der Nachfolge des bekannten Werkes von Ch. W. Dohm „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden" (1781/83) gewesen.*

4

Antwortschreiben und Verfügung des preußischen Innenministers v. Schuckmann an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Ingersleben, wegen der Denkschrift der Verhältnisse der Juden

Berlin, 8. Juli 1825

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 209 f.

Ew. Excellenz erwidere ich auf Ihren Bericht vom 9. d. Ms., daß es nach meinem Dafürhalten der Absicht Sr. Königl. Majestät nicht entspricht, die den Provinzial-Ständen in Betreff des Judenwesens zufolge allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 29. April v. J. zu machende Mittheilung in die Form einer allerhöchsten Proposition zu bringen.[1] Ew. Excellenz werden Sich vielmehr darauf zu beschränken haben, den Ständen der Rheinprovinzen die Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse der in den verschiedenen Bestandtheilen derselben wohnhaften Juden vorzulegen und ihnen zugleich bekannt zu machen, daß ihnen von des Königs Majestät anheimgegeben werde: ob und was für Wünsche in Hinsicht der berührten Verhältnisse ihrer Seits zu erkennen zu geben seyn möchten.

Die Vorlegung eines Gesetzentwurfs in Betreff des Judenwesens der Rheinprovinzen ist von Sr. Königlichen Majestät nicht befohlen und folglich zu unterlassen.

In Bezug auf die anliegend zurückerfolgende Darstellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der rheinischen Juden bemerke ich übrigens noch, daß die Angabe, als finde in den beiden Kreisen Rees und Duisburg des Regierungs-Bezirks Düsseldorf das Edict vom 11ten Maerz 1812 Anwendung, irrig ist, indem das benannte Edict jenseits der Elbe[2] bis

jetzt nirgend in Kraft gesetzt worden und keineswegs zu denjenigen Gesetzen zu zählen ist, welche zugleich mit dem Allgemeinen Landrecht Anwendbarkeit erlangt haben.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit und Auftrag *(Unterschrift)*

[1] *Siehe Nr. 8, 9 und 10.*
[2] *Von Berlin aus gesehen.*

5

Aufforderung des Oberpräsidiums zu Koblenz an die Regierung Düsseldorf zur Berichterstattung wegen der Anwendung des preußischen Judenediktes vom 11. März 1812 in den Kreisen Rees und Duisburg sowie Bericht der Regierung Düsseldorf 2./24. August 1825

a) Schreiben des Oberpräsidenten zu Koblenz an die Regierung Düsseldorf

Koblenz, 2. August 1825

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 76; LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 211, Entwurf.

Die Königliche Regierung hat in ihrem Berichte vom 22. August 1824 angezeigt, daß in den Kreisen Rees und Duisburg ihres Verwaltungs-Bezirks das preußische Edict vom 11. März 1812 hinsichtlich der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden mit den übrigen preußischen Gesetzen bereits in Kraft sey. Da das Königliche Ministerium diese Angabe für irrig erklärt und bemerkt hat, daß das benannte Edict diesseits der Elbe bis jetzt nirgends in Kraft gesetzt worden und keineswegs zu denjenigen Gesetzen zu zählen sey, welche zugleich mit dem Allgemeinen Landrechte Anwendbarkeit erlangt haben, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, dem unterzeichneten Oberpräsidio baldigst anzuzeigen, worauf sich ihre obige Angabe gründet, eventualiter die Verordnung, wodurch das erwähnte Edict in den gedachten Kreisen in Kraft gesetzt worden ist, in beglaubigter Abschrift beizufügen. a. A. Fritsche

b) Bericht der Regierung Düsseldorf an das Oberpräsidium zu Koblenz

Düsseldorf, 24. August 1825

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 215—217; HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 77, Entwurf.

Auf die verehrliche Verfügung vom 2. d. M., die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, erlauben wir uns ganz gehorsamst zu bemerken: Die Äußerung in unserm Berichte vom 22. August v. J., daß in den Kreisen Duisburg und Rees die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nach den Bestimmungen des Edicts vom 11. März 1812 dürften zu beurtheilen seyn, gründet sich lediglich auf der Voraussetzung, daß diese Verordnung mit allen übrigen preußischen Gesetzen nach Maßgabe des Publications-Patents vom 9. September 1814 § 1 mit dem 1. Januar 1815 habe in Kraft treten müssen. In dieser Vermuthung sind wir dadurch bestärkt worden, daß auf Veranlassung eines Berichts der vormaligen Königlichen Regierung zu Cleve und, um nach Maßgabe des § 26 des gedachten Publications-Patents vom 9. September 1814 in denjenigen Landestheilen, worin die Preußische Gesetzgebung besteht, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden beurkunden zu können, durch die Verfügung des Hohen Ministerii des Innern vom 3. November

1821 die Ermächtigung ertheilt worden [ist], hierbey nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen des Königreichs bestehenden Verordnung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 25. Juni 1812 zu verfahren. Wir beehren uns, von der letztern eine Abschrift beyzufügen[1] mit dem Bemerken, daß bis jetzt in den gedachten Kreisen Duisburg und Rees nach dieser auf das Edict vom 11. März 1812 basirten Bestimmung verfahren wird. Sodann hat ein hohes Ministerium des Innern durch die verehrliche abschriftlich anliegende Verfügung vom 31. Dezember 1822[2] die Nothwendigkeit der Annahme von Familien-Namen in den genannten Kreisen ohne eine desfallsige von uns in Antrag gebrachte nähere gesetzliche Bestimmung zu desideriren anerkannt, und wir sind ganz im Sinne des Edicts vom 11. März 1812 § 2 angewiesen worden, die Zunamen, welche die Juden der genannten Kreise führen, als ihre Familien- und Geschlechtsnamen anzusehen. Möchte nur die allgemeine Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Provinzen diesseits der Elbe noch längere Zeit ausgesetzt bleiben, so ist zu wünschen, daß der von mehren Seiten rege gewordene Zweifel, ob das Edict vom 11. März 1812 mit der Einführung der preußischen Gesetzgebung überhaupt Anwendbarkeit erlangt habe, bald durch eine allgemeine Bestimmung gehoben werde.

Die Königliche Regierung I. Abtheilung *(5 Unterschriften)*

[1] *Erlaß des Fürsten Hardenberg: LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 219—221.*

[2] *Ebd. S. 223, Abschr.: Der Minister des Innern v. Schuckmann verfügt, Berlin 31. Dez. 1822, an die Regierung Düsseldorf:* Ich halte es nicht für nöthig, daß die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 9. d. M. angetragene gesetzliche Bestimmung in Betreff der Verpflichtung der in den Kreisen Rees, Dinslaken und Essen wohnenden Juden zur Annahme eines Familien-Namens emanirt werde. Die Zunamen, welche die Juden der genannten Kreise, woselbst die Preußischen Gesetze wieder zur Anwendung kommen, gegenwärtig führen, sind als ihre Familien- oder Geschlechts-Namen anzusehen, und es kann die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April d. J. auf dergleichen Namen unbedenklich angewandt werden. Der p. Regierung bleibt überlassen, Sich hiernach auf das abschriftlich eingereichte Schreiben des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm vom 22. v. M. zu erklären. — *Die Kreise Dinslaken und Essen wurden 1823 aufgelöst und zum neuen Kreis Duisburg vereinigt.*

6

Gutachtliche Äußerungen des Oberlandesgerichts Hamm sowie der Regierung Düsseldorf zur Frage der Anwendung des Gesetzes vom 11. März 1812 (Preußisches Edikt über die Judenemanzipation) in den Westprovinzen **2./21. September 1825**

a) Gutachten des Oberlandesgerichts Hamm an die Regierung Düsseldorf

Hamm, 2. September 1825

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 78; LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 231—233, Abschr.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beehren wir uns, auf das gefällige Schreiben vom 28ten v. M. ergebenst zu erwidern, daß die Frage über die bürgerliche[n] Verhältnisse der Juden in den wieder vereinigten Provinzen vor einigen Monaten hier bei der Gelegenheit zur Sprache gekommen ist, als eins unserer Untergerichte darüber angefragt, ob die in den Westphälischen Provinzen wieder eingeführte allgemeine eheliche Gütergemeinschaft auch auf die Juden Anwendung finde.

Da nun das Publikationspatent vom 9. September 1814 § 1 nur das allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wieder eingeführt hat, zu den Bestimmungen dieser Art aber das Gesetz vom 11. Maerz 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden deshalb nicht gerechnet werden kann, weil das allgemeine Landrecht diese Verhältnisse nicht festgestellt hat, so scheint es uns keinem erheblichen Bedenken zu unterliegen, daß das erwähnte Gesetz auf die wieder eroberten Provinzen keine Anwendung finde.

Inzwischen haben wir bereits unterm 28ten Juny d. J. bei Gelegenheit der Erstattung eines Berichts über die Vermögensverhältnisse jüdischer Eheleute bei dem H. Justiz-Minister dahin angetragen, neue gesetzliche Bestimmungen wegen Ausdehnung dieses Gesetzes auf die wieder eroberten Provinzen zu extrahiren.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung stellen wir daher ergebenst anheim, einen ähnlichen Antrag bei dem Königlichen Ministerio des Innern zu machen. *(Unterschrift)*

b) Schreiben der der Regierung Düsseldorf an den Oberpräsidenten zu Koblenz

Düsseldorf, 21. September 1825

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 229 f.; HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 79, Entwurf.

An des K. Staatsministers und Oberpräsidenten Frhrn. von Ingersleben Excellenz, Koblenz.

Mit Bezugnahme auf den Bericht, welchen wir über die Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden unter dem 24. Aug. d. J. zu erstatten die Ehre hatten, erlauben wir uns, E. E. zur gefälligen Kenntnißnahme in der Anlage eine beglaubigte Abschrift der Erklärung des K. Oberlandesgerichtes zu Hamm vom 2ten d. M. über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. März 1812 zu überreichen und dabey die Bemerkung zu äußern, wie es allerdings sehr zu wünschen ist, daß die bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden auch in den wiedervereinigten Provinzen der Monarchie definitiv regulirt [werden] und jeder Zweifel durch die Einführung des Gesetzes vom 11. März 1812 in diesen Landestheilen gehoben werde.

7

Mitteilung des Oberpräsidenten zu Koblenz an die Regierung Düsseldorf wegen Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Rheinprovinz

Koblenz, 30. September 1825

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 80.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 21ten d. M., daß die Angelegenheit wegen der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen auf dem ersten Landtage zur Sprache kommen wird, indem dazu nach dem Befehle Sr. Königlichen Majestät alle erforderliche[n] Vorbereitungen getroffen sind. v. Ingersleben.

8

Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen. Denkschrift (1825/1826)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 5—39, endgültige, den Landständen vorgelegte Fassung; LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 1—92, erster Entwurf; ebd. Best. 403 Nr. 15228 S. 109—201, Abschrift, erster Entwurf.

Diese Denkschrift („Darstellung") ging auf die Verfügung des preußischen Innenministers Kaspar Friedrich v. Schuckmann vom 21. Mai 1824 (s. Nr. 1) zurück. Das Oberpräsidium war darin aufgefordert worden, eine zusammenfassende Darstellung über die Rechtsverhältnisse der Juden in der Rheinprovinz auszuarbeiten. Diese Denkschrift sollte den neu einzurichtenden Landständen auf deren erstem Landtag vorgelegt werden und dort als Grundlage der Beratungen und Beschlüsse dienen. Erarbeitet werden sollte die Denkschrift aus den einzufordernden Berichten der fünf rheinischen Regierungen. Es liegen beim Oberpräsidium noch die zwei Berichte der Regierungen Düsseldorf und Köln vor (s. Nr. 2 und Nr. 3). Entsprechende Berichte der Regierungen Koblenz, Trier und Aachen fehlen aber in der betreffende Akte. Man scheint beim Oberpräsidium für die gewünschte Denkschrift die noch vorliegenden Berichte der Regierungen aus den Jahren 1819 und 1820 verwandt zu haben. Der Bericht der Regierung Trier vom 4. Okt. 1819 und der Bericht der Regierung Koblenz vom 25. Jan. 1820 gedruckt in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 74—81 Nr. 15 und S. 82—86 Nr. 16. Der Bericht der Regierung Aachen liegt offenbar nicht mehr vor. Am 9. Juni 1825 reichte der Oberpräsident dem Innenminister dann die gewünschte „Darstellung" ein. Wie das Antwortschreiben des Innenministers vom 8. Juli 1825 lehrt (s. Nr. 4), lehnte dieser den § 57 sowie die §§ 58—65 ab, vor allem aber den dem § 65 angefügten Entwurf einer neuen Königlichen Judenverfassung für die Rheinprovinz und verfügte die Streichung dieser Passagen in der Denkschrift (s. Nr. 9 und Nr. 10). Er ordnete an, daß die Denkschrift entsprechend zu kürzen und nur die gekürzte Fassung §§ 1—57 den Ständen vorzulegen sei. Am 30. Okt. 1826 wurde die Denkschrift vom Oberpräsidenten dem Landtagskommissar zugestellt (s. Nr. 13c).

A. In Bezug auf Population

§ 1. Die Gesammtzahl der Juden in beiden Rheinprovinzen am Schluße des Jahres 1823 betrug

männlichen	weiblichen Geschlechts	In Summa
10 391	10 351	20 742

§ 2. Desgleichen in den einzelnen Regierungs-Bezirken

Davon lebten	männlichen	weiblichen Geschlechts	In Summa
im Reg.-Bezirk Coblenz	3 181	3 110	6 291
Aachen	947	903	1 850
Trier	1 685	1 645	3 330
Coeln	1 861	1 948	3 809
Düsseldorf	2 717	2 745	5 462

§ 3. Von der Gesammtzahl wohnten

A. auf dem linken Rheinufer			
im Reg.-Bezirk Coblenz	2 163	2 100	4 263
Coeln	1 349	1 414	2 763
Düsseldorf	1 587	1 598	3 185
Aachen	947	903	1 850
Trier	1 685	1 645	3 330
Summa	7 731	7 660	15 391
B. auf der rechten Rheinseite			
im Reg.-Bezirk Coblenz	1 018	1 010	2 028
Coeln	512	534	1 046
Düsseldorf	1 130	1 147	2 277
Summa	2 660	2 691	5 351

§ 4. Den Wohnplätzen nach lebten

	in den Städten und Flekken	auf dem platten Lande
	10 969	9 773
im Reg.-Bezirk Coblenz	2 894	3 397
Aachen	659	1 191
Trier	1 172	2 158
Coeln	1 653	2 156
Düsseldorf	4 591	871

Die Städte, wo die meisten Juden wohnen, sind

im Reg.-Bezirk Coblenz[1]	Coblenz mit	256
	Neuwied	210
	Simmern	131
	Wetzlar	101
im Reg.-Bezirk Aachen	Aachen mit	110
	Linnich	70
	Düren	52
	Jülich	50
im Reg.-Bezirk Trier	Trier mit	232
	Saarlouis	239
	Merzig	126
	Ottweiler	117
im Reg.-Bezirk Coeln	Coeln mit	354
	Bonn	475
	Deuz	238
	Siegburg	104
im Reg.-Bezirk Düsseldorf	Düsseldorf mit	315
	Mühlheim	220
	Crefeld	194
	Wesel	191

§ 5. Von der Gesammtzahl lebten in der Ehe:
a. in beiden Provinzen 3335 Paare
b. in den einzelnen Regierungs-Bezirken

im Reg.-Bezirk Coblenz	967
Aachen	300
Trier	582
Coeln	621
Düsseldorf	865

B. In Bezug auf kirchliche Verfassung

I. Auf dem linken Rheinufer

§ 6. Die kirchliche Verfassung gründet sich auf das Kaiserliche Decret vom 17ten Maerz 1808. Es ist darin angeordnet, daß die in der allgemeinen, den 10ten December 1806 zu Paris gehaltenen Judenversammlung berathene, die vorgedachte Verfassung betreffende Verordnung vollzogen werden soll.

§ 7. Diese Verordnung ist folgenden Inhalts:[2]

Art. 1. Es soll in jedem Departement, in welchem zweitausend Individuen wohnen, die sich zur mosaischen Religion bekennen, eine Synagoge oder ein Consistorium errichtet werden.

Art. 2. Im Fall sich keine zweitausend Israeliten in einem Departement befinden, soll der Sprengel der Consistorial-Synagoge sich über so viele Departements ausdehnen, bis die angeführte Anzahl vorhanden ist. Der Sitz der Synagoge soll immer in der Stadt seyn, welche die stärkste Bevölkerung an Juden hat.

Art. 3. In jedem Fall kann aber in einem Departement nicht mehr als eine Konsistorial-Synagoge sein.

Art. 4. Nur auf den Vorschlag der Konsistorial-Synagoge an die kompetenten Behörden kann eine besondere Synagoge errichtet werden. Jede besondere Synagoge besteht aus einem Rabbiner und zwei Notablen, welche die kompetente Behörde ernennt.

Art. 5. Auf eine Consistorial-Synagoge giebt es einen Oberrabbiner.

Art. 6. Die Konsistorien bestehen aus einem Oberrabbiner, aus einem andern Rabbiner und auch aus 3 Juden, von welchen zwei von den Bewohnern der Stadt müssen genommen werden, wo das Konsistorium seinen Sitz hat.

Art. 7. Bei dem Konsistorium führt der Aelteste der Mitglieder den Vorsitz.

Art. 8. Die kompetente Behörde bezeichnet in einem jeden Konsistorial-Sprengel fünfundzwanzig Notablen, welche von den am meisten besteuerten oder angesehensten Juden genommen werden.

Art. 9. Die Notablen wählen die Glieder des Konsistoriums, die von der kompetenten Behörde müssen bestätigt werden.

Art. 10. Niemand kann Mitglied eines Konsistoriums werden, wenn er 1. nicht dreißig Jahre alt ist, 2. wenn er einen Bankerut gemacht hat, 3. wenn er dafür bekannt ist, Wucher getrieben zu haben.

Art. 11. Jeder Jude, der sich in Frankreich oder in dem Königreich Italien niederlassen will, muß in der Zeit von drei Monaten dem zunächst gelegenen Konsistorium die Anzeige davon machen.

Art. 12. Die Amtsverrichtungen des Konsistoriums sind: a. darüber zu wachen, daß die Rabbiner weder öffentlich noch insbesondere irgend eine Instruction oder eine Erklärung des Gesetzes geben, welche den Antworten der Versammlung entgegen sind, die von dem großen Sanhedrin zu Entscheidungen erhoben worden, b. in dem Innern der Synagogen die Ordnung zu erhalten, über die Verwaltung der besondern Synagogen zu wachen, die Erhebung und Verwendung der zur Bestreitung der Unkosten, welche der Gottesdienst veranlaßt, bestimmten Summen anzuordnen und darüber zu wachen, daß ohne eine besondere Autorisation durchaus keine Versammlung zum Gebete statt hat, c. durch alle möglichen Mittel die Juden des Konsistorial-Sprengels zur Ausübung nützlicher Gewerbe aufzumuntern und der öffentlichen Gewalt diejenigen anzugeben, die keine Mittel haben, auf eine ehrbare Art zu existiren, d. jedes Jahr der kompetenten Gewalt die Anzahl der jüdischen Konscribirten ihres Sprengels anzugeben.

Art. 13. Zu Paris giebt es ein Central-Konsistorium, das aus 3 Rabbinern und aus zwei andern Juden besteht.

Art. 14. Die Rabbiner des Central-Consistoriums werden von den Oberrabbinern genommen, und die übrigen Mitglieder sind den in dem 10ten Artikel angeführten Bedingungen der Wahlfähigkeit unterworfen.

Art. 15. Jedes Jahr tritt ein Mitglied aus dem Central-Consistorium, das indessen immer wieder gewählt werden kann.

Art. 16. Die gebliebenen Mitglieder des Central-Consistoriums wählen den Nachfolger des ausgetretenen, der aber nicht eher installirt wird, bis er von der kompetenten Behörde bestätigt worden ist.

Art. 17. Die Amtsverrichtung des Central-Consistoriums sind: a. mit den Consistorien zu korrespondiren, b. über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in allen ihren Theilen zu wachen, c. die Verletzung dieser Verordnung — sie geschehe nun durch Uebertretung oder Nichtbefolgung derselben — der kompetenten Autorität anzuzeigen, d. die Ernennung der Rabbiner zu bestätigen und der kompetenten Autorität, wenn der Fall eintritt, die Absetzung der Rabbiner und Mitglieder der Konsistorien vorzuschlagen.

Art. 18. Die Wahl des Oberrabbiners geschieht durch die im 8ten Artikel angegebenen fünfundzwanzig Notablen.

Art. 19. Der Neugewählte kann sein Amt nicht eher antreten, als bis ihn das Central-Consistorium bestätigt hat.

Art. 20. Es kann keiner zum Rabbiner gewählt werden, wenn er nicht in Frankreich oder im Königreiche Italien geboren oder daselbst naturalisiert ist, wenn er nicht einen von drei Oberrabbinern unterzeichneten Fähigkeitsschein vorzeigt und wenn er, vom Jahre 1820 an gerechnet, in Frankreich nicht die französische und in Italien nicht die italienische Sprache versteht. Wer nebst der hebräischen Sprache

noch einige Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache besitzt, wird vorgezogen.

Art. 21. Die Amtsverrichtungen der Rabbiner sind: a. in der Religion, b. in den Lehren, welche die Entscheidungen des großen Sanhedrins enthalten, zu unterrichten und c. unter allen Umständen den Gehorsam gegen die Gesetze und namentlich gegen die, welche sich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, zu predigen, insbesondere aber mit jedem Jahre zur Zeit der Konscription, von der ersten Aufforderung an bis zur gänzlichen Vollziehung des Gesetzes, dazu aufzufordern, d. den Juden den Militairdienst als eine heilige Pflicht vorzustellen und ihnen zu erklären, daß, solange sie sich diesem Dienst widmen, das Gesetz sie von den Observanzen lossagt, die sich mit demselben nicht vertragen, e. in den Synagogen zu predigen und die Gebete vorzusagen, die daselbst für den Kaiser und die Kaiserliche Familie gehalten werden, f. das Eheverlöbniß zu feiern und die Ehescheidung zu erklären, ohne daß sie jedoch diese Handlung vornehmen könnten, ehe und bevor die nachsuchenden Partheien den Act der durch die bürgerlichen Gesetze ausgesprochenen Eheverbindung und der Ehescheidung vorgelegt haben.

Art. 22. Der Gehalt eines Rabbiners, der Mitglied des Central-Consistoriums ist, besteht in sechstausend Franken; der Gehalt eines Oberrabbiners, Mitglied einer Consistorial-Synagoge, in dreitausend Franken; der Gehalt der Rabbiner von besondern Synagogen wird von der Versammlung der Juden festgesetzt, welche die Errichtung der Synagoge verlangt haben. Doch kann er nicht weniger als tausend Franken betragen.

Art. 23. Jedes Consistorium schlägt der kompetenten Autorität einen Plan vor, wie der Gehalt der Rabbiner unter die Juden des Sprengels vertheilt werden soll. Die übrigen Kosten, welche der Gottesdienst verursacht, werden auf den Antrag der Consistorien von der competenten Autorität bestimmt und vertheilt.

Art. 24. Jedes Konsistorium bestimmt einen Einnehmer, der aber nicht Mitglied des Konsistoriums seyn darf.

Art. 25. Bezieht sich auf die Rechnung des Einnehmers.[3]

Art. 26. Jeder Rabbiner, der bei der Vollziehung dieser Verordnung nicht angestellt wird und doch in Frankreich oder im Königreiche Italien wohnen bleiben will, ist gehalten, eine förmliche und von ihm unterzeichnete Erklärung auszustellen, daß er den Entscheidungen des großen Sanhedrins beitritt.

Art. 27. Die Rabbiner, welche Mitglieder des großen Sanhedrins sind, werden bei Besetzung der Stellen der Oberrabbiner, so wie es thunlich ist, jedem andern vorgezogen.

§ 8. In einem andern Kaiserlichen Decret von demselben Tage sind die Maaßregeln zur Vollziehung dieser Verordnung vorgeschrieben.[4]

§ 9. In Folge derselben wurden drei noch jetzt bestehende israelitische Consistorien errichtet, nemlich:

1. eins zu Crefeld für das ehemalige Departement der Roer, Jemappe und der untern Maaß.

2. eins zu Bonn für das ehemalige Rhein- und Mosel-Departement, und
3. eins zu Trier für das ehemalige Saar-Departement.

§ 10. Der Consistorial-Bereich von Crefeld erstreckt sich gegenwärtig über folgende Theile der Regierungs-Bezirke Aachen, Coeln und Düsseldorf:
1. im Regierungs-Bezirke Aachen über den Stadt- und Landkreis Aachen, ferner über die Kreise Gemünd, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Düren und Jülich, zusammen eine Bevölkerung von 1850 Seelen, 2 Synagogen und 24 Bethäuser enthaltend.
2. im Regierungs-Bezirke Coeln über den Landkreis Coeln, ferner über einige Theile des Kreises Bonn, Bergheim und Lechenich, zusammen eine Bevölkerung von 1363 Seelen, zwei Synagogen und 16 Bethäuser enthaltend.
3. im Regierungs-Bezirke Düsseldorf über die Kreise Crefeld, Gladbach, Neuß, Grevenbroich, Cleve, Kempen und Geldern, zusammen eine Bevölkerung von 3177 Seelen, 10 Synagogen und 42 Bethäuser enthaltend. Ueberhaupt also gehören zu diesem Consistorial-Bereich 6390 Einwohner, 14 Synagogen und 82 Bethäuser.

§ 11. Der Consistorial-Bezirk von Bonn erstreckt sich über nachstehende Theile der Regierungs-Bezirke Coeln und Coblenz:
1. Im Regierungs-Bezirke Coeln über einige andere Theile des Kreises Bonn, Mühlheim, Siegburg, Rheinbach und über den Stadtkreis Coeln (s. § 10), zusammen eine Bevölkerung von 1844 Seelen, 8 Synagogen und 9 Bethäuser enthaltend.
2. Im Regierungs-Bezirke Coblenz über die Kreise Adenau, Ahrweiler, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Simmern, Zell und Cochem, zusammen 4237 Seelen, 18 Synagogen und 44 Bethäuser zählend. Ueberhaupt also enthält der Consistorial-Bereich von Bonn 6081 Seelen, 26 Synagogen und 53 Bethäuser.

§ 12. Der Consistorial-Bezirk von Trier erstreckt sich bloß über den Regierungs-Bezirk Trier, und zwar über die Kreise Wittlich, Saarbrücken, Berncastel, Merzig, den Land- und Stadtkreis Trier, Saarburg, Saarlouis, Prüm, Bittburg und Ottweiler. Er enthält 3330 Seelen, 10 Synagogen und 27 Bethäuser.

§ 13. Ueberhaupt also enthält
1. der Consistorial-Bezirk Crefeld 6390 Einwohner 14 Synagogen 82 Bethäuser; 2. der Consistorial-Bezirk Bonn 6081 Einwohner 26 Synagogen 53 Bethäuser; 3. der Consistorial-Bezirk Trier 3330 Einwohner 10 Synagogen 27 Bethäuser; in Summa 15 801 Einwohner 50 Synagogen 162 Bethäuser. Die hier verzeichnete größere Seelenzahl gegen die im § 3 sub A aufgeführte kommt daher, daß sich mehrere der auf dem rechten Rheinufer wohnenden Judengemeinden den Consistorial-Synagogen zu Bonn und Crefeld angeschlossen haben, wie im § 20 näher nachgewiesen werden wird.

§ 14. Das Budget der Cultus-Kosten des Consistorii von Crefeld pro 1823 beträgt: an Einnahme 1037 rtlr. 2 Sg. 6 d., an Ausgabe 1037 rtlr. 2 Sg. 6 d.

§ 15. Die Einnahme kommt in Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten Maerz 1808 sowohl hier als auch bei den Consistorial-Synagogen zu Bonn und Crefeld durch Beiträge von den Verbands-Mitgliedern auf. Von der Ausgabe werden gezahlt: a. an Besoldung: 1. dem Oberrabbiner 787 rtlr. 15 Sg., 2. dem Secretair und Copisten 131 rtlr. 7

Sg. 6 d.; b. an Verwaltungs-Kosten: 1. für Bureau-Bedürfniße, Druckkosten und Porto 76 rtlr. 25 Sg. 6 d.; 2. dem Steuer-Einnehmer an Hebegebühren 4 Procent mit 41 rtlr. 14 Sg. 6 d.; sind obige 1037 rtlr. 2 Sg. 6 d.

§ 16. Das Budget der Cultus-Kosten des Consistorii von Bonn pro 1824 beläuft sich an Einnahme auf 450 rtlr. 13 Sg. 7 d., die Ausgabe eben so hoch.

§ 17. Von der letztern werden gezahlt: 1. dem Oberrabbiner an Gehalt 367 rtlr. 15 Sg., 2. an Verwaltungs-Kosten, und zwar a. für Bureau-Bedürfniße pp. 65 rtlr. 18 Sg. 9 d., b. dem Steuer-Einnehmer an Hebegebühren 4 Procent mit 17 rtlr. 9 Sg. 10 d.; sind obige 450 rtlr. 13 Sg. 7 d.

§ 18. Das Budget der Cultus-Kosten des Consistorii von Trier pro 1824 beträgt an Einnahme 500 rtlr., an Ausgabe 500 rtlr.

§ 19. Von der Ausgabe werden gezahlt: 1. dem Oberrabbiner an Gehalt 400 rtlr., 2. für Miethe des Bureaus 15 rtlr., 3. Lohn an einen Boten 10 rtlr., 4. an einen Secretair, Gehalt 30 rtlr., 5. für Schreibmaterialien, Briefporto, Holz und Licht pp. 45 rtlr.; sind obige 500 rtlr.

II. Auf dem rechten Rheinufer

§ 20. Hier besteht keine durch gesetzliche Vorschriften geregelte kirchliche Verfassung. Nur einige Gemeinen in den Regierungs-Bezirken Coeln und Düsseldorf haben sich einer der Haupt-Synagogen zu Crefeld und Bonn angeschlossen, nemlich:

1. im Regierungs-Bezirke Coeln der Haupt-Synagoge zu Bonn:

a. im Kreise Gimborn-Homburg die Gemeine Nümbrecht und einige andere in der Bürgermeisterey Neustadt wohnende einzelne Familien;

b. im Kreise Mühlheim die Gemeinen zu Mühlheim und Niederzündorf;

c. im Kreise Siegburg-Uckerath alle darin wohnende Juden, welche so wie die Gemeinen zu Mühlheim und Niederzündorf jährliche Beiträge an die Haupt-Synagoge zu Bonn entrichten.

2. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, und zwar:

a. im Kreise Düsseldorf die Gemeinen Gerresheim und Eller;

b. im Kreise Elberfeld die Gemeinen Barmen, Mettmann und Haan und

c. im Kreise Rees die Gemeinen zu Schermbeck und Crudenburg, sämmtlich der Haupt-Synagoge zu Crefeld.

Alle übrigen Gemeinen haben theils gar keinen, theils einen von ihnen selbst gewählten, theils von den Verwaltungs-Behörden eingesetzten Vorstand, welcher ihre kirchlichen Angelegenheiten besorgt.

Diese bestehen in Handhabung der Ordnung in den Synagogen und Wahrnehmung der übrigen geistlichen Functionen, nemlich der Trauungen, Beschneidungen, Führung der Geburts- und Sterberegister und Verrechnung der für den Gottesdienst bestimmten Einnahmen und Ausgaben, Verrichtungen, in welchen sie übrigens von der weltlichen Behörde nicht weiter als in polizeilicher Hinsicht controllirt werden.

§ 21. An Synagogen und Bethäusern sind vorhanden:

A. Im Regierungs-Bezirke Coblenz, und zwar:

1. im Kreise Altenkirchen

a. zu Altenkirchen 1 Synagoge,
b. zu Hamm 1 Synagoge;
2. im Kreise Coblenz
a. zu Bendorf 1 Synagoge,
b. zu Ehrenbreitstein 1 Synagoge,
c. zu Vallendar 1 Synagoge;
3. im Kreise Neuwied
a. zu Engers 1 Synagoge,
b. zu Linz 1 Synagoge;
4. im Standes-Gebiet Wied-Neuwied
a. zu Neuwied 1 Synagoge,
b. zu Wollendorf 1 Bethaus,
c. zu Niederbiber 1 Bethaus,
d. zu Seegendorf 1 Bethaus,
e. zu Oberbiber 1 Bethaus,
f. zu Anhausen 1 Bethaus,
g. zu Dierdorf 1 Synagoge,
h. zu Puderbach 1 Bethaus,
i. zu Urbach 1 Bethaus,
k. zu Raubach 1 Bethaus,
l. zu Waldbreitbach 1 Synagoge;
5. im Kreise Wetzlar
a. zu Wetzlar 1 Synagoge,
b. zu Hochelheim 1 Bethaus,
c. zu Ebergoens 1 Synagoge,
d. zu Vetzburg 1 Synagoge;
6. im Standes-Gebiet Solms-Braunfels
a. zu Braunfels 1 Synagoge,
b. zu Leun 1 Synagoge,
c. zu Münchholzhausen 1 Synagoge,
d. zu Kroeffelbach 1 Synagoge,
e. zu Aslar 1 Synagoge,
f. zu Katzenfurth 1 Synagoge;
7. im Standes-Gebiet Hohensolms
a. zu Hohensolms 1 Synagoge,
b. zu Altenkirchen 1 Synagoge.
In Summa 21 Synagogen 9 Bethäuser.

B. Im Regierungs-Bezirke Coeln:
1. im Kreise Coeln zu Deuz 1 Synagoge,
2. im Kreise Bonn zu Beul 1 Synagoge,
3. im Kreise Homburg zu Nümbrecht 1 Synagoge,
4. im Kreise Mühlheim
a. zu Mühlheim 1 Synagoge,
b. zu Niederzündorf 1 Bethaus,

5. im Kreise Siegburg
a. zu Siegburg 1 Synagoge,
b. zu Meindorf 1 Bethaus,
c. zu Koenigswinter 1 Synagoge,
6. im Kreise Ückerath
a. zu Oberpleis 1 Bethaus,
b. zu Berghausen 1 Bethaus,
c. zu Kochhausen 1 Bethaus.
In Summa 6 Synagogen 5 Bethäuser.

C. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf:
1. im Kreise Düsseldorf
a. zu Düsseldorf 1 Synagoge,
b. zu Ratingen 1 Synagoge,
c. zu Laupendahl 1 Bethaus;
2. im Kreise Elberfeld
a. zu Elberfeld 1 Bethaus,
b. zu Langenberg 1 Synagoge;
3. im Kreise Duisburg
a. zu Essen 1 Synagoge,
b. zu Steele 1 Synagoge,
c. zu Werden 1 Bethaus,
d. zu Mühlheim 1 Synagoge,
e. zu Duisburg 1 Synagoge,
f. zu Ruhrort 1 Synagoge,
g. zu Holten 1 Bethaus,
h. zu Dinslacken 1 Synagoge;
4. im Kreise Solingen zu Solingen 1 Bethaus;
5. im Kreise Rees
a. zu Wesel 1 Synagoge,
b. zu Rees 1 Bethaus,
c. zu Emmerich 1 Synagoge,
d. zu Schermbeck 1 Bethaus.
In Summa 11 Synagogen 8 Bethäuser.

C. in Bezug auf die Schulverfassung

§ 22. Die Schulverfassung gründet sich auf folgendes, von dem rheinischen Oberpräsidio unterm 13ten September 1824 erlassenes Reglement:[5]

§ 1. Alle Aeltern und Pfleger israelitischer Kinder sind gehalten, demselben beim Eintritt des durch bestehende Verordnungen festgesetzten schulpflichtigen Alters einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule statt finden kann oder wenigstens die allgemeine Bildung soweit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordert. Dieser Grad der Reife ist durch

ein Zeugniß der Orts-Schul-Behörde nachzuweisen und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§ 2. Der Elementar-Unterricht israelitischer Kinder findet statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnorts oder bei Privatlehrern oder in einer eigenen jüdischen Gemeine-Schule. Für jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen nähern Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand der jüdischen Gemeine jedes Orts ist gehalten, jährlich sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts oder des Gemeine-Verbandes vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 15ten Jahre einzureichen und dabey für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht. Die Ortsschulbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine oder keine conzessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen und die Vorsteher davon in Kenntniß gesetzt werden.

§ 4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen werden kann, daß es bey einem conzessionirten Privatlehrer oder in einer jüdischen Gemeine-Schule seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirks-Schule seines Wohnorts zu besuchen und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu geben, welche von den übrigen zu demselben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Aeltern gezahlt werden.

§ 5. Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet, und die letztern sind in Ermangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§ 6. Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, sich ganz nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbaths- und andern ihrer gebotenen Feiertage sind sie von Erfüllung derjenigen Vorschriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen Religionsgesetzen im Widerspruch stehen.

§ 7. Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Aeltern Willen nicht angehalten werden, an dem christlichen Religionsunterricht oder den religiösen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§ 8. Jedoch sollen die für den jüdischen Religionsunterricht etwa eigens anzunehmenden jüdischen Religionslehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht bloß durch ein Zeugniß der Polizey-Behörde ihres Wohnorts über ihren unbescholtenen Lebenswandel, sondern auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnißen und Geschicklichkeiten darthun und ohne eine auf den Grund dieser Prüfung ihnen zu ertheilende Conzession, auch den Religionsunterricht zu ertheilen, nicht befugt sein.

§ 9. Um mit diesem Religionsunterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Conzession auf den

Grund einer vorhergegangenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern inländischen competenten Behörde erfolgt ist und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§ 10. Ein gleiches gilt von allen jüdischen Privatlehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Ortsbehörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privatlehrer ohne diese von der Königlichen Regierung selbst auszustellende Conzession Unterricht weder in noch außer dem Hause ertheile, widrigenfalls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern er selbst auch noch in eine Polizey-Strafe von Einem bis zu Fünf Thalern zu nehmen ist.

§ 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bey einem conzessionirten Privatlehrer befreiet von der Beitragspflichtigkeit für die christliche Bezirks-Schule.

§ 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten und dazu die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schul-Behörde oder resp. städtische Schul-Commission nachzusuchen ist.

§ 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeine-Schule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntniße vor einer competenten inländischen Behörde geprüft und fähig befunden sein.

§ 14. Die israelitische Gemeine-Schule mit ihren Lehrern wie auch die conzessionirten Privatlehrer des mosaischen Glaubens stehen unter der Aufsicht der Amts-, Kreis- und Departements-Schulbehörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungspläne derselben und die zum Unterrichte bestimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung sowie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens eben so der Aufsicht und Leitung dieser Behörden, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§ 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§ 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeine-Schule führt zwar ein von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand, jedoch ist ein von der Orts-Schul-Behörde ernannter Commissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nötige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schulvorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schulprüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat.

§ 17. Die sämmtlichen betreffenden Kreis- und Local-Behörden sind mit der Handhabung dieser von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigten Verordnung beauftragt.

§ 23. An schulpflichtigen Kindern vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 13ten Jahre waren nach einer im Jahre 1823 vorgenommenen Zählung vorhanden:

1. im Reg.-Bezirk	Coblenz	1 139
2.	Aachen	283
3.	Trier	552
4.	Coeln	590
5.	Düsseldorf	988
In Summa		3 552

§ 24. An eigenen jüdischen Schulhäusern zählte:

A. der Regierungs-Bezirk Coblenz:

1. im Kreise	Simmern	3	
2.	Altenkirchen	1	
3.	St. Goar	2	
4.	Wetzlar	2	
5.	Coblenz	1	
6.	Kreuznach	1	In Summa 10

B. Der Regierungs-Bezirk Aachen: keine

C. Der Regierungs-Bezirk Trier:

1. im Kreise	Wittlich	1	
2.	Berncastel	2	
3.	Trier (Landkreis)	1	
4.	Merzig	1	In Summa 5

D. Der Regierungs-Bezirk Coeln: im Landkreis Coeln 2

E. Der Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

1. im Kreise	Elberfeld	1	
2.	Essen	2	
3.	Dinslaken	1	
4.	Rees	1	
5.	Gladbach	1	
6.	Rheinberg	1	
7.	Cleve	2	In Summa 9

D. In Bezug auf Gewerbe

§ 25. Die Gewerbeverhältnisse wurden von den rheinischen Regierungen im Jahre 1824 folgendergestallt ermittelt:

Im Regierungs-Bezirke	treiben Handel	hausiren	handwerkern	fabrizieren Getränke	halten Schenkstätten	üben Künste und Wissenschaften	sind Grundbesitzer	treiben Ackerwirthschaft
Coblenz	744	41	232	—	13	22	376	29
Aachen	307	21	60	1	2	7	58	12
Trier	944	34	61	—	13	16	157	12
Coeln	503	16	116	1	7	35	118	16
Düsseldorf	700	35	260	1	2	65	262	20
In Summa	3198	147	729	3	37	145	971	89

E. In Bezug auf Abgaben

§ 26. Hinsichtlich der Staats- und Communal-Abgaben sind die Juden den christlichen Einwohnern überall gleich gestellt. Sie tragen zu beiden gleich letztern bei und genießen dagegen die nämlichen Gerechtsame und Vortheile, welche den übrigen Bürgern und Gemeine-Mitgliedern zustehen.
Bloß auf dem rechten Rheinufer des Regierungs-Bezirks Coblenz werden sie im Allgemeinen den Beisassen gleich gehalten, welche an einigen Gemeine-Utilitäten, z. B. den Waldungen, keinen Theil nehmen, aber auch zu den Lasten dieser Utilitäten nicht concurriren.

F. In Bezug auf Corporations-Schulden

§ 27. Die aus fremden Ländern in die Rheinprovinzen eingewanderten Juden wurden ehedem bey ihrer Aufnahme verpflichtet, außer den laufenden Abgaben ein Schutzgeld zu bezahlen, welches sich bey jedem Regierungswechsel oder nach andern Terminen erneuerte. Die damalige Unvermögenheit der Juden verstattete ihnen nicht, die ganze Summe aus eigenen Mitteln gleich zu bezahlen; sie bildeten deshalb Corporationen und machten unter solidarischer Verpflichtung Capitals-Anleihen. So entstanden die Schulden:

1. der churtrierischen Judenschafts-Corporationen
2. der churcöllnischen Judenschafts-Corporationen
3. der jülich-bergischen Judenschafts-Corporationen
4. der clevischen Judenschafts-Corporationen

§ 28. Das preußische Gouvernement fand bei der Besitznahme der Rheinprovinzen dieses Schuldenwesen in großer Verwirrung; die französische Regierung hatte zu dessen Regulirung Maaßregeln getroffen, welche während der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 ins Stocken gerathen waren. Die rheinischen Oberpräsidien ließen das Sachverhältniß aufklären, berichteten darüber an das Königliche Ministerium des Innern, und von demselben wurde in der unterm 9ten October 1818 erlassenen Verfügung bestimmt, daß „Behufs des Schulden-Abwickelungsverfahrens in den Rheinprovinzen" im allgemeinen die Bestimmungen des Kaiserlichen Decrets vom 20ten November 1809 zur Anwendung kommen sollten.

§ 29. Kraft dieses französischen Decrets und in Gemäßheit der vorgedachten ministeriellen Verfügung müssen zur Abtragung der Schulden alle noch vorhandenen Mitglieder der Juden-Corporationen und deren Descendenten beitragen.

§ 30. Zur Bearbeitung der Angelegenheit sind besondere Commissionen unter der Leitung der betreffenden Regierungen niedergesetzt, welche die Heberollen über die jährlich abzutragenden Beiträge entwerfen und solche dem Oberpräsidio zur Vollzugs-Erklärung einsenden.

§ 31. Was die einzelnen Corporationsschulden anbetrifft, so zerfällt
A. die churtriersche 1. in die des obern und 2. in die es untern Erzstifts. Die Schuld ad 1 betrug ursprünglich an Capital 3375 rtr. 5 Sg., an Zinsen bis ult. December 1824 1755 rtr., zusammen 5130 rtr. 5 Sg. Darauf sind bereits bezahlt 1122.8.8., und bleiben noch zu berichtigen 4007.26.4., darauf werden im Jahre 1825 berichtigt 1330.7.2., und in jedem der 5 folgenden Jahre ein Sechstel des ursprünglichen Capi-

tals sammt Zinsen. Die Schuld ad 2 zerfällt wieder in zwei Theile, nemlich a. in den, welchen die Juden im vormaligen Rhein- und Mosel-Departement, und b. in den, welchen die übrigen in dem auf der rechten Rheinseite belegenen Theil des ehemaligen Erzstifts [Trier][a] befindlichen Juden zu berichtigen haben. Die Schuld ad a. betrug ursprünglich 9826.9.7, darauf sind bereits bezahlt 5434.7.1. Es bleiben also noch zu berichtigen 4392.2.6., zu deren Abtragung die Regierung zu Coblenz Maaßregeln getroffen hat. Die Schuld ad b. betrug ursprünglich an Capital und Zinsen 3412 F. 16 Kr. 2 d., darauf sind bezahlt 1821.22.2. Bleiben noch rückständig 1590 F. 54 Kr. oder in Preuß. Courant 883 rtr. 25 Sg., welche dem vorhandenen Plane gemäß binnen vier Jahren getilgt sein werden.

B. Die churköllnische Corporations-Schuld betrug ursprünglich 27785.16.1., darauf sind bis zum 1. September 1824 bezahlt 12850.16.1. Es bleiben also noch rückständig 14935 rtr., wovon jährlich 4978.10.—. berichtiget werden, so daß die ganze Schuld mit dem Ablauf des Jahres 1828 getilgt sein wird.

C. Die Jülich-Bergische Corporations-Schuld betrug ursprünglich 29067.30.8., darauf ist von 1820 bis 1823 bezahlt 12463.16.8. Es bleiben also noch zu berichtigen 16604.14.—., im Jahre 1824 wurden noch abgetragen 2917.21.—., und der Rest mit 13686.53.—. wird mit dem Ablauf des Jahres 1829 getilgt sein.

D. Die Clevische Corporations-Schuld beträgt 23139.10.7. Darauf werden von 1825 ab jährlich bezahlt 2726.7.10., so daß die ganze Schuld im Jahre 1833 getilgt sein wird.

§ 32. Hiernach sind an Corporationsschulden vorhanden:

1. bei der churtrierischen Judenschaft
   a. des obern Erzstifts 4007.26.4.
   b. des untern Erzstifts, und zwar
      1. im ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement 4392.2.6.
      2. auf dem rechten Rheinufer 883.25.—. in Summa 9283.23.10.
2. bei der churcöllnischen Judenschaft 14935.—.—.
3. bei der Jülich-Bergischen Judenschaft 13686.23.—.
4. bei der Clevischen Judenschaft 23139.10.7. in Summa 61044.27.5.

G. In Bezug auf Gesetzgebung

§ 33. Die Gesetzgebung zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen, nemlich

1. in die auf dem linken und
2. in die auf dem rechten Rheinufer geltende.

§ 34. Auf dem linken Rheinufer gelten ausschließlich die französischen Gesetze. Es wurden nemlich durch das Decret der National-Versammlung vom 27ten September 1791[6] alle vorher zum Nachtheil der Juden ergangenen Verordnungen aufgehoben, jedem das Bürgerrecht beigelegt, welcher den Bürger-Eid leistete, überhaupt ihre Rechtsverhältniße denen der übrigen Staatsbürger völlig gleichgestellt. Diese Bestimmungen wurden durch die spätere Gesetzgebung (artic. 7 und 8 des Code civil) anerkannt und bestätigt.

§ 35. Darnach sind die Juden den übrigen Staatsbürgern gleich, nicht nur zu jedem beliebigen Gewerbebetrieb und zur Acquisition liegender Gründe befugt, sondern auch zur Wahrnehmung öffentlicher Aemter für geeignet erklärt.

§ 36. Selbst ausländische Juden haben bei Erhebung des Bürgerrechts keine andere Verpflichtung wie jeder Fremde. Sie müssen nemlich zehn Jahre im Lande wohnen und von dem Regenten ein Naturalisations-Decret erwirken. In besondern Fällen genügt jedoch der Aufenthalt von einem Jahre (Artikel 3 der Constitution vom Jahre VIII der Republik 1799/1800, Artikel 13 des Code civil, Gutachten des Staatsraths vom 18/20. Prairial an 11[7], Beschluß des Senats vom 19. Februar 1805, Decret vom 17. Maerz 1808).

§ 37. Eine ausländische Jüdin erwirkt nach dem Artikel 12 des bürgerlichen Gesetzbuches durch die Verehelichung mit einem Inländer das Indigenat.

§ 38. Die privatrechtlichen Verhältniße der Juden sind gleichfalls an keine andern Beschränkungen wie die der übrigen Staatsbürger geknüpft. Wenn daher ihre Ehen und Ehescheidungen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie vor dem Civil-Beamten resp. geschlossen und ausgesprochen werden (Beschluß der Consuln vom 1. Pluviôse an 10[8] und Artikel 21 § 6 des 1. Decrets vom 17. Maerz 1808), so ist dies eine Bestimmung, die auch in Ansehung aller übrigen Ehen gilt. Nicht minder wird ihre Erbfolge gleich der der übrigen Unterthanen mit der Gültigkeit der Testamente lediglich nach dem bürgerlichen Gesetzbuche entschieden und festgesetzt (Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Ventôse an 12[9]).

§ 39. Diese eben erwähnten Rechtsverhältniße wurden durch nachstehendes Kaiserliche Decret vom 17ten Maerz 1808 beschränkt:[10]

Napoleon, Kaiser der Franken pp.

Erster Titel.

1. Von Verkündigung dieses Decrets anzurechnen, soll der durch unser Decret vom 30ten May 1806 erkannte Aufschub für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden aufgehoben seyn. — Das Decret vom 30ten May 1806 wurde, als Klagen über den Wucher der Juden laut geworden, dahin erlassen, daß während eines Jahres kein Contract oder Urtheil zwischen Juden und Landleuten in der Rheinprovinz zur Execution gebracht werden sollte. —[11]

2. Doch sollen besagte Schuldforderungen hiernachstehenden Verfügungen unterworfen seyn.

3. Jede Verbindlichkeit für Anleihen, das Juden an Minderjährige ohne Bevollmächtigung ihres Vormundes, an Frauen ohne Bevollmächtigung ihres Ehemannes, an Kriegsleute ohne Bevollmächtigung ihres Hauptmanns, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier, des Chefs vom Corps, wenn es ein Offizier ist, gemacht haben, soll von Rechts wegen nichtig seyn, ohne daß die Inhaber oder Cessionnarien sie gültig machen und unsere Gerichte zu einer Klage oder Belangung deshalb autorisiren dürften.

4. Kein Wechselbrief, kein Billet auf Order, keine Obligation oder Verspruch, der von einem unserer nicht handeltreibenden Unterthanen unterzeichnet worden, kann

eingefordert werden, ohne daß der Inhaber beweiset, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden.
5. Jede Schuldforderung, deren Capital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Häufung der Zinsen von mehr als fünf Procent beschwert ist, soll von unsern Gerichten herabgesetzt werden. Uebersteigt der zum Capital geschlagene Zins zehen Procent, so soll die Schuldforderung für wucherisch erklärt und als solche vernichtet werden.
6. In Ansehung der rechtmäßigen und nicht wucherischen Schuldforderungen sind unsere Gerichte autorisirt, den Schuldnern Fristen zu gestatten, die der Billigkeit gemäß sind.

Titel II
7. Künftighin und vom 1ten kommenden Julius an darf sich kein Jude auf irgend einen Handel, eine Mäcklerey oder Schacherey legen, er habe denn vom Präfekten des Departements ein Patent deswegen erhalten, welches ihm nur auf genaue Erkundigungen ertheilt wird, und auf einen Schein 1. des Municipalraths, bekräftigend, daß besagter Jude weder dem Wucher noch einer unerlaubten Schacherey ergeben ist, 2. des Consistoriums der Synagoge, in deren Bezirksumfang er wohnt, seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugend.
8. Dieses Patent soll alle Jahre zu erneuern seyn.
9. Unsere Generalprocuratoren bei unsern Höfen sind insbesondere beauftragt, durch einen Spezial-Bescheid des Hofs besagte Patente zu widerrufen, so oft zu ihrer Wissenschaft kömmt, daß ein patentirter Jude wuchert oder sich einer betrügerischen Schacherey ergiebt.
10. Jeder Handelsact, den ein nicht patentirter Jude geschlossen, soll nichtig und wirklos seyn.
11. Ein Gleiches soll in Betreff jeder Hypothek statt haben, die ein nicht patentirter Jude auf Güter nimmt, wenn sich erweist, daß besagte Hypotheken für eine aus einem Wechselbrief erhellende Schuld oder für irgend ein Handels-, Mäkler- oder Schachergeschäft genommen worden.
12. Alle Contracte oder Verschreibungen, die zum Besten eines nicht patentirten Juden für Dinge, die mit Handel, Mäcklerey und Schacherey nichts gemein haben, eingegangen worden, soll man in Folge einer gerichtlichen Forschung durchsehen können. Dem Schuldner wird vergönnt, zu erweisen, daß Wucher oder betrügerischer Schachergewinnst da ist; und wenn sich der Beweis findet, so können die Schuldforderungen vom Tribunal schiedsrichterlich herabgesetzt oder auch, wofern der Wucher zehen Prozent übersteigt, vernichtet werden.
13. Die Verfügungen des Artikels 4 Titel 1 des gegenwärtigen Decrets über die Wechselbriefe, Billets auf Order usw. sind auf das Zukünftige wie auf das Vergangene anzuwenden.
14. Kein Jude darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen; und andern Personen soll er nur insofern auf Pfand leihen dürfen, als ein Notarius darüber einen Act aufsetzet, und soll derselbe im Act bescheinigen, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und in Beiseyn von Zeugen erlegt worden, bei Strafe, alles Recht auf die Pfän-

der zu verlieren, wovon solchenfalls unsere Gerichte und Gerichtshöfe die unentgeltliche Rückgabe anbefehlen können.
15. Die Juden dürfen bei den nemlichen Strafen keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleiderstücke von Arbeitsleuten, Taglöhnern und Dienstboten annehmen.

Titel III

16. Kein Jude, der nicht wirklich in unsern Departementen des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, soll künftig Erlaubniß erhalten, sich allda niederzulassen. Kein Jude, der nicht dermalen ansessig ist, soll Erlaubniß erhalten, in den andern Departementen unsers Reichs Wohnsitz zu nehmen, es sey denn im Fall, wo er ein Feldeigenthum gekauft hat und sich dem Ackerbau ergeben will, ohne sich in Handels-, Mäckler- oder Schachergeschäfte zu mengen. Es können Ausnahmen aus den Verfügungen dieses gegenwärtigen Artikels vermöge einer von uns erlassenen Spezialermächtigung statt finden.
17. Die jüdische Völkerschaft in unsern Departementen soll nicht die Freiheit haben, Stellvertreter für die Conscription zu liefern; demnach soll jeder conscribirte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen seyn.
Allgemeine Verfügungen.
18. Die in gegenwärtigem Decret enthaltenen Verfügungen sollen zehen Jahre lang ihre Folge haben, in der Hoffnung daß nach Verlauf dieser Zeitfrist und daß die Wirkung der verschiedenen in Betreff der Juden getroffenen Maaßregeln kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern unsers Reichs obwalten wird; uns jedoch vorbehaltend, die Vollziehung derselben, wenn wir uns in unserer Hoffnung getäuscht sehen, für eine Zeit, die wir dienlich erachten, zu verlängern.
19. Die zu Bordeaux und in den Departementen der Gironde und der Haiden anseßigen Juden, da sie zu keiner Klage Anlaß gegeben haben und keiner unerlaubten Schacherey nachgehen, sind von den Verfügungen dieses Decrets ausgenommen.
20. Unsere Minister sind, jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.
Unterschrieben Napoleon.

§ 40. Die Gesetzeskraft dieses Decrets, welche, wie im Artikel 17 desselben bestimmt ist, vorläufig auf zehn Jahre festgesetzt war, ist durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Maerz 1818 auf unbestimmte Zeit verlängert worden.[12]

§ 41. Durch das Kaiserliche Decret vom 20ten July 1808 wurde den Juden die Annahme bestimmter Familien-Namen vorgeschrieben.[13] Das Decret vom 9ten July 1812 räumte ihnen die in dem 17ten Art. des Decrets vom 17ten Maerz 1808 entzogene Befugniß, Stellvertreter bey Ableistung des Krieges-Dienstes zu stellen, mit der Beschränkung wieder ein, daß solche aus der Zahl ihrer Religionsgenossen gewählt werden mußten. Die gegenwärtige Militair-Einrichtung hat die französische Miltair-Conscriptions-Gesetzgebung abgeschafft.

§ 42. Auf der rechten Rheinseite gelten: 1. französische, 2. nassausche und mehrere andre deutsche, namentlich kurtriersche und kurköllnische Gesetze.

§ 43. Im vormaligen Großherzogthum Berg wurden die Juden nach dem Eintritt der Fremdherrschaft im Jahre 1807/8 ohne vorangegangene gesetzliche Bestimmung der Militairpflicht und allen öffentlichen Lasten und Abgaben gleich allen andern Unterthanen unterworfen, wogegen sie aber auch von allen Abgaben, welche den Juden besonders auferlegt waren, befreyet wurden. Ihnen ward schon damals gestattet, sich in die Bürgerregister ihres bisherigen Wohnorts eintragen und sich Bürgerbriefe ertheilen zu lassen. Durch den Art. 6 des Kaiserlichen Decrets vom 3ten November 1809 wurden die Juden hinsichtlich der Untertützung aus öffentlichen Armen-Anstalten den Christen gleichgesetzt. Das Kaiserliche Decret vom 12ten November 1809 führte im Großherzogthum Berg den Code Napoleon ein und hob dadurch allen Unterschied zwischen Juden und Christen auf. Das Decret vom 17ten Maerz 1808 ist in dem Großherzogthum nicht publicirt, auch später keine Beschränkung der Juden angeordnet worden. Eine Regulirung der bürgerlichen Verhältniße der Juden in dem vormaligen Großherzogthum Berg, sofern darunter eine Gleichstellung derselben mit denen der Christen oder eine Annäherung derselben an die der Christen verstanden wird, kann daher nicht weiter stattfinden, sondern nur eine Beschränkung der staatsbürgerlichen und civilrechtlichen Verhältniße der Juden könnte erfolgen, sofern diese in den übrigen Landestheilen der Rheinprovinzen für zweckmäßig gehalten und nothwendig gefunden wird, die Judenverfassung in den Rheinprovinzen ganz gleich zu bestimmen.

Die nachstehende Kaiserliche Verordnung vom 1ten October 1813[14]

Napoleon Empereur etc. etc.

Titre 1er: Des changements de Noms

Art. 1. Tout changement arbitraire de noms de famille est défendu.

Art. 2. Toute personne qui aura quelque raison de changer le nom, adressera sa demande motivée au Ministre de la Justice.

Art. 3. Nous nous reservons de statuer sur le rapport de ce Ministre.

Art. 4. Nos décrets, portant autorisation de changement de noms, n'auront leur exécution qu'après la révolution d'une année à compter du jour de leur insertion au bulletin des lois.

Art. 5. Pendant le cours de cette année, toute personne y ayant droit sera admise à présenter sa réquête pour obtenir la révocation du décrèt qui aura autorisé un changement de nom. Cette révocation sera prononcée par nous, s'il y a lieu.

Art. 6. S'il n'ya pas d'oppositions, ou si celles qui ont été faites n'ont point été admises, le décrêt autorisant le changement de nom, aura son plein et entier effèt a l'expiration de l'année.

Art. 7. Ceux, qui dans quelqu'acte publie ou dans quelqu'obligation privée sans fraude ou autre caractère de délit plus grave auront changé de nom arbitrairement, seront punis d'un mois d'emprisonnement et d'une amende qui ne pourra être moindre de 100 fr ni excéder 500 fr. La peine et l'amende sera doublée en cas de recidive.

Titre 2: De la Fixation des noms jusqu'ici variables

Art. 8. Ceux des sujets de notre Grand-Duché de Berg qui suivent le culte hébraique et qui jusqu'aprésent n'ont point eu de nom de famille et de prénoms fixes,

seront tenus d'en adopter dans l'année de la publication du présent décrêt et d'en faire la déclaration par devant l'officier de l'état civil de la mairie ou ils sont domiciliés.

Art. 9. Les juifs étrangers, qui seraient admis par la suite à établir leur domicile dans le Grand-Duché, et qui se trouveraient dans le cas prévu par l'article précedant, seront tenus de remplir la même formalité dans les trois mois qui suiveront leur entrée dans le Grand-Duché.

Art. 10. Les noms de ville ne seront point admis comme noms de famille. Pourront être pris comme prénoms ceux autorisés par l'art. 23 de notre Décrêt du 12 Novbr. 1809 concernant l'application du Code Napoléon.

Art. 11. Seront exceptés des dispositions ci-dessus les juifs du Grand-Duché ou les juifs étrangers qui viendraient s'y établir lorsqu'ils auront des noms et prénoms connus et qu'ils les auront constamment portés de pêre en fils, encore que les dits noms et prénoms soient tires de ceux des villes.

Art. 12. Les juifs mentionnés à l'article précedent, qui voudront conserver leurs noms et prénoms seront néanmoins tenus d'en faire la déclaration, savoir. Les juifs actuellement établis dans le Grand-Duché par devant le maire de la Commune où ils sont domiciliés et les juifs étrangers par devant celui de la Commune où ils auront été autorisés à fixer leur domicile, le tout dans les délais portés aux articles 8 et 9.

Art. 13. Le nom de famille que le père ou l'ayeul paternel aura déclaré vouloir prendre, ou qui lui sera conservé, sera donné à tous ses enfans qui seront tenus de le porter et de le prendre dans tous les actes, à cet effet, le père ou l'ayeul à défaut du pêre, comprendra dans sa déclaration les enfans et petitsenfans existans, et il indiquera leur age et le lieu de leur domicile. Les individus qui auront leur pêre ou à défaut de leur pêre leur ayeul encore existant, se borneront à déclarer qu'ils existent, et à désigner le lieu de leur domicile.

Art. 14. La déclaration sera faite par les mêres ou par les tuteurs pour les mineurs dont les pêres et ayeuls seront décédés.

Art. 15. Les déclarations seront inscrites sur un régistre double; elles deront signées par les déclarans et par l'officier de l'État.

Art. 16. La coutume qui existe dans quelques contrées de notre Grand-Duché par la quelle ceux qui obtiennent une terre par contrat de bail ou de mariage ou par succession, deposent leur nom de famille et prennent celui de la terre, est abolie. Les contrevenans seront punis conformement à l'article 7 du présent décrêt.

Art. 17. Ceux qui tiennent actuallement des terres dont ils ont adopté le nom, sont tenus de déclarer dans l'année de la publication du présent décrêt, s'ils veulent réprendre leur ancien nom de famille, ou conserver comme tel le nom de la terre. Les déclarations seront faites conformement aux articles 8 et suivans du présent décrêt.

Art. 18. Ceux qui n'auraient pas remplis les formalités prescrites par le présent décrêt dans les délais qui y sont portés seront punis d'une amende de 100 Fr.

Art. 19. L'amende sera prononcée par le Tribunal correctionnel à la poursuite de notre procureur.

Art. 20. Les maires, en faisant le réléve des habitans de leurs communes, seront tenus de vérifier si les individus, soumis aux dispositions cidessus, s'y sont conformés. Ils avertiront le procureur près le Tribunal de 1ere Instance de toute contravention.

Art. 21. Les tribunaux en prononçant l'amende fixeront dans le jugement un nouveau délai de trois mois pour remplir les formalités prescrites par le présent décrêt, avec la commination du double de l'amende dictée par le jugement.

Art. 22. Notre Ministre et secretaire d'État et notre Ministre de la justice dans le Grand-Duché de Berg sont chargés de l'execution du présent décrêt. Signé Napoléon etc.

sollte der nachtheiligen Veränderlichkeit der Namen der Juden abhelfen; sie war bereits den Großherzoglichen Ministern zugesandt, um die Bekanntmachung derselben zu veranlassen, allein der Einmarsch der hohen Verbündeten verhinderte solche, und es bleibt daher jedenfalls für diesen Gegenstand noch eine Vorschrift nöthig.

§ 44. Die nassauschen und andere deutsche Gesetze gelten, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg (Die Herrschaft Wildenburg, Kreises Altenkirchen, Regierungs-Bezirks Coblenz, gehörte zum ehemaligen Großherzogthum Berg; es gelten daher alle französischen, im Großherzogthum Berg publicirten Gesetze. Inzwischen sind zur Zeit keine Juden dort ansäßig.), in allen übrigen Landestheilen der rechten Rheinseite des Regierungs-Bezirks Coblenz. Sie sind mehr oder weniger beschränkend.

§ 45. Nach den deutschen Reichsgesetzen gehörten die Juden als Kaiserliche Fiscal- und Kammerknechte mit Leib, Gut und Blut der Kaiserlichen Kammer in demselben Verhältniße wie die Leibeigenen ihren Leibherren an und zahlten an dieselbe die Kronsteuer und den sogenannten Osterpfennig. Das Recht, sie aufzunehmen, war ein Kaiserliches Reservatrecht, das erst in der Folge durch die Bestimmungen der goldenen Bulle, Kap. 9 § 2, der Reichspolizey-Ordnung von 1548, Tit. 20, und 1577, Tit. 20, auf die Reichsstände überging und diesen die Befugniß ertheilte, die Rechtsverhältniße der Juden entweder durch Schutzbriefe, durch besondere Verordnungen oder durch eine successiv begründete Observanz zu bestimmen oder durch ihre Beamten bestimmen zu lassen.

§ 46. Die Bestimmungen wegen der privatrechtlichen Verhältniße anlangend, so wird der Status familiae der Juden allein nach Mosaischen Gesetzen beurtheilt; die Ehen werden nach eingeholter Erlaubniß der Regierung von den Rabbinern geschlossen, so wie letztere auch die Ehescheidung aussprechen, ohne daß es dabey der Dazwischenkunft der Obrigkeit bedarf. Die durch das mosaische Gesetz den Juden erlaubte Vielweiberey ist jedoch, seitdem solche von der im Jahre 1030 zu Worms gehaltenen Synode mit dem Kirchenbanne belegt wurde, nicht mehr geduldet worden.

§ 47. Ihre Rechtshändel mit Christen entscheidet die gewöhnliche Behörde. Bey ihrem Verkehr mit denselben sind sie im Allgemeinen wie diese an die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen gebunden, jedoch auch mehreren Beschränkungen dabey unterworfen. So sind

1. die Contracte zwischen Juden und Christen nur nach obrigkeitlicher Bestätigung gültig, Wechselgeschäfte und aufrichtige Handthierung auf Messen und Jahrmärkten ausgenommen. Reichsabschied vom Jahre 1555 § 78 und 79.

2. Sie dürfen ihre Forderungen an Christen nicht an Christen abtreten. Reichspolizey-Ordnung von 1577 Tit. 20 § 4.

3. Ihre besondere Pflicht ist es, sich des Wuchers zu enthalten; sie dürfen nie mehr als 5 pro Cent nehmen, wenn nicht besondere Landesgesetze ihnen ausdrücklich ein mehreres gestatten wie z. B. im Kreise Linz, in welchem sie von einem Capital bis 100 rtr. 8 pro Cent und bey einem höhern 6 pro Cent nehmen dürfen; in Wetzlar ist ihnen gestattet, 6 ¼ pro Cent an Zinsen zu nehmen. Reichspolizey-Ordnung l.c. § 6 und 7.

4. Ihre Eide haben nur dann auch gegen Christen Glauben, wenn sie nach den jüdischen Religionsgesetzen tactis scripturis[15] in Gegenwart des Rabbiners in der Judenschule geleistet und durch andere Umstände unterstützt werden. Reichskammergerichtsordnung Theil I Tit. 98 § 1, 9 L.21 de haeret.

§ 48. Bey allen die jüdische Religion und die gottesdienstlichen Einrichtungen betreffenden sowie auch bey den damit in Berührung stehenden Angelegenheiten, wohin vorzugsweise die Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten gehören, wird nach den jüdischen Kirchengesetzen verfahren. Die Rabbiner üben dabei eine gewisse jurisdictionem contentiosam et voluntariam[16] aus; sie nehmen Ehepacten und Testamente auf, bestellen in Ermangelung der testamentarischen eigene Vormünder und entscheiden sogar in Injurien- und Bagatellsachen. Sie können indessen keine andre Strafe als eine Geldbuße oder den Kirchenbann verfügen, wobei jedoch von ihrem Ausspruche die Berufung an den Richter geht. Im Nassauschen ist dies letztere durch die Verordnung vom 21ten September 1805 besonders anerkannt und festgesetzt worden.

§ 49. Das volle Bürgerrecht genießen die Juden dieses Landestheils nicht, sondern die inländischen nur ein gewisses Indigenat, welches bald mehr, bald weniger beschränkt ist, je nachdem dieselben vergleitet oder unvergleitet, d. h. mit einem Schutzbriefe versehen sind oder nicht.

§ 50. Gewöhnlich erhält von den Kindern eines geschützten Juden nur eins derselben den landesherrlichen Schutz, und zwar nach der Nassauschen Verordnung vom 29ten November 1806[17] in der Regel nur der aelteste Sohn oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die aelteste Tochter, und nur nach vorheriger Nachweisung des sittlichen Lebenswandels und des Besitzes eines bestimmten Vermögens von 300 Fr. für eine Jüdin und von 500 Fr. für einen Juden.

§ 51. Die Schutz-Ertheilung berechtigt den Juden zur Verehelichung und zum Handel. Zur Ehe ist aber die jedesmalige Erlaubniß der Landes-Regierung erforderlich. Ohne diese ist den inländischen Rabbinern und Schullehrern durch die Regierungsverfügung vom 9ten Juny 1810 das Trauen inländischer Juden bey sechswöchentlicher Zuchthausstrafe verboten. Die Verordnung vom 29./30. Maerz 1811[18] geht noch weiter, indem sie die ohne Regierungsauthorisation im Auslande geschlossenen Ehen für nichtig erklärt und für die Zuwiderhandelnden eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe festsetzt.

§ 52. Die Freiheit, Handel zu treiben, ist ebenfalls nicht unumschränkt, sondern durch Localparticularrechte modifizirt. Es ist ihnen nur die Erwerbung von Wohnhäusern und dazu gehörigen Gärtchen gestattet, andre ländliche Grundstücke dürfen sie aber nicht an sich bringen. Die Acten ergeben, daß noch im Maerz 1816, kurz vor Einführung der Regierung zu Coblenz, die damalige Regierung zu Ehrenbreitstein einem Juden das Gesuch um Gestattung der Erwerbung eines ländlichen Grundstücks abgeschlagen hat. Im Jahre 1821 erstand ein Jude ein Domänengut meistbietend, allein der vorbietende Christ trug bei der Regierung darauf an, daß ihm dieses Gut überlassen werde, weil die Kurköllnische Juden-Ordnung verordne: daß bey öffentlichen Versteigerungen zwar den Juden aufliegende Güter mit zu bieten und selbige auf ihren wahren Werth zu treiben erlaubt sey, der Zuschlag aber nicht ihnen, sondern demjenigen Christen, welcher vor dem Juden der Meistbietende gewesen, geschehen solle. Die hiesige Regierung nahm hieraus Veranlassung, bey dem Königlichen Finanz-Ministerio auf die gesetzliche Aufhebung des Verbots für die Juden, ländliche Grundstücke zu kaufen, anzutragen; dieser Gegenstand ist jedoch zur allgemeinen Regulirung der Verhältniße der Rheinischen Juden verwiesen worden. In Zünfte können sie gar nicht aufgenommen werden noch zu öffentlichen Aemtern und Würden gelangen, die akademische Würde eines Arztes allein ausgenommen.

§ 53. Das Herzoglich Nassausche Edikt vom 10./14ten Februar 1814 giebt denjenigen Juden, welche Gewerbescheine gelöset haben, das Recht, ihre Waaren selbst da, wo Zünfte sich befinden, zu verkaufen; auch wird von diesem Zeitpunkt an einigen Juden der Betrieb gewisser bis dahin ihnen untersagter Gewerbe gegen Entrichtung der Gewerbesteuer gestattet.

§ 54. In der Nassauschen Verordnung vom 22ten Maerz 1809[19] sind die Juden für militairpflichtig erklärt worden, jedoch unter der Befugniß, sich mit 200 Fr. loskaufen zu können. Durch die gegenwärtige Militair-Einrichtung ist diese Verordnung aufgehoben.

§ 55. Die unvergleiteten Juden dürfen sich weder verehelichen noch für eigene Rechnung Handel treiben; sie haben die Verpflichtung, in die Dienste der vergleiteten zu treten. Nach strengen Grundsätzen sollen sie, wenn sie sich weder im Brode ihrer Eltern noch im Dienste eines andern vergleiteten Juden befinden, als Vagabunden betrachtet und über die Grenze gebracht werden. Da jedoch kein anderer Staat sie aufzunehmen verbunden ist, so hat man sich in den letzten Zeiten um so mehr veranlaßt gesehen, von jener strengen Norm wieder abzugehen, als man, wie § 54 bemerkt worden, die Juden zum Militairdienst heranzog. Es giebt daher gegenwärtig eine Classe von inländischen Juden, die, wenn sie, Alters oder Krankheits halber in die Dienste vergleiteter Juden zu treten, außer Stande sind, im Lande, ohne sich zu verehelichen und ohne Handel zu treiben, aufhalten dürfen.

§ 56. Die Ertheilung des landesherrlichen Schutzes an ausländische Juden hängt von der Regierung ab. Die Bewilligung desselben gewährt ihnen gleiche Rechte mit den vergleiteten Juden; er ist jedoch abhängig bey den Juden von dem Besitze eines Vermögens von 1500 Fr. und bey den Jüdinnen von dem eines Vermögens von 1000 Fr. Für die Ertheilung des Schutzes müssen sowohl in- als ausländische Juden eine Recep-

tionsgebühr von 20 rtr. 25 Sg. bis 44 rtr. 20 Sg. bezalen, welche zur Sportel-Kasse der Regierung fließt. Alle früheren besonderen Abgaben der Juden in den ehemals Nassauschen Landestheilen an Schutzgeld pp. sind mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 21ten September 1821[20] mit der vollständigen Einführung der preußischen neuen Steuergesetze erlassen worden. Confer § 26.

§ 57. Hiernach leben:

1. unter französischen Gesetzen und zwar:

a. mit Beschränkung durch das Kaiserliche Decret vom 17ten Maerz 1808 die Juden in den Regierungs-Bezirken Aachen und Trier, desgleichen die auf dem linken Rheinufer der Regierungs-Bezirke Coeln, Coblenz und Düsseldorf lebenden Juden, zusammen 15391.

b. im vollen Genuße der im § 35, 36, 37 und 38 angegebenen Rechte ohne Beschränkung durch das Kaiserliche Decret vom 17ten Maerz 1808 die Juden im vormaligen Großherzogthum Berg, mithin alle auf dem rechten Rheinufer der Regierungs-Bezirke Coeln und Düsseldorf lebenden, zusammen eine Bevölkerung von 3323 Seelen zälend.

2. unter Nassauschen und andern deutschen, namentlich kurkölnischen und kurtrierschen Gesetzen die auf dem rechten Rheinufer des Regierungs-Bezirks Coblenz lebenden Juden (exc. der Herrschaft Wildenburg), zusammen 2028 Seelen zälend.

Sind die im § 2 nachgewiesenen 20742.

a Im Text: Coeln.

1 *In der Übersicht fehlt Kreuznach, das zu diesem Zeitpunkt (1823) mit 415 Juden (1829: 425) die zahlenmäßig größte jüdische Gemeinde im Reg.-Bez. Koblenz bildete.*

2 *Bulletin des Lois de l'empire Francais, Paris 1808, (4. série 8. tome No. 187), No. 3237 S. 18—27 (zweisprachiger Druck); K. Th. F. Bormann/A. v. Daniels, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. V, Köln 1837, S. 338—341. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 170—174 Nr. 45. — Der in § 7 der obigen „Darstellung" von 1825/26 wiedergegebene Text entspricht nicht genau dem Wortlaut — wohl aber dem Sinn — der deutschsprachigen Fassung des Dekrets.*

3 *Der Artikel lautet genau (Bulletin des Lois S. 27):* XXV. Dieser Einnehmer soll quartalweise die Rabbiner, wie auch die andern gottesdienstlichen Kosten, auf eine Ordonnanz, die wenigstens von drey Mitgliedern des Consistoriums unterschrieben sey, bezahlen. Er hat jedes Jahr auf gesetztem Tag dem versammelten Consistorium seine Rechnungen abzulegen.

4 *Bulletin des Lois . . . No. 3238 S. 26—31 (zweisprachiger Druck).*

5 *Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1824, Nr. 45; Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Trier 1824, Nr. 51. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf 1824, S. 481 ff. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 Nr. 8.*

6 *Collection générale des décrets rendus par l'Assemblée Nationale, Paris Sept. 1791 2. partie; Archives Parlamentaires Bd. 31, Paris 1888 (Reprint 1969), S. 441; J. Godechot, Les institutions de la France sous la Révolution et l'empire, Paris 1968, S. 55. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 97 Nr. 1. Vgl. Anm. 2 zu Nr. 141.*

7 *7. und 9. Juni 1803.*

8 *21. Januar 1802.*

9 *21. März 1804.*

10 *Bulletin des Lois de l'empire Francais, Paris 1808 (4. série 8. tome No. 186), No. 3210 S. 48—55 (zweisprachiger Druck); Bormann/v. Daniels Bd. V S. 336—338. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 166—169 Nr. 44.*

[11] *Der in Parenthese gesetzte letzte Satz ist Hinzufügung des Verfassers der „Darstellung".*
[12] *Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1818, S. 18. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 67 f. Nr. 9.*
[13] *Bulletin des Lois de l'Empire Francais, Paris 1808 (No. 198), S. 22—25; Bormann/v. Daniels Bd. V S. 71 ff. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 193—195 Nr. 53.*
[14] *Vgl. LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15 228 S. 68—72. Siehe Nr. 2 und Nr. 391.*
[15] *Zu den besonderen Bedingungen des Judeneides, des von den Juden zu schwörenden Eides more Judaico, gehörte das Berühren der Thorarolle.*
[16] *Lat. streitigè und freiwillige Gerichtsbarkeit.*
[17] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 181—183 Nr. 2.*
[18] *Dokumentation Bd. 2 S. 184 Nr. 4.*
[19] *Dokumentation Bd. 2 S. 183 Nr. 3.*
[20] *Dokumentation Bd. 2 S. 87 Nr. 17.*

9

Ursprüngliche Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen, § 57: Kreise Rees und Duisburg (1825/1826)

LHA Koblenz Best. 403 A Nr. 173 S. 1—92, Entwurf, Auszug.

(Benennung der Kreise, wo die preußische Gesetzgebung gilt und Inhalt derselben:) § 57. Die preußische Gesetzgebung gilt für die Kreise Rees und Duisburg, Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Sie ist in dem nachstehenden Edict vom 11. Maerz 1812 enthalten. *(Es folgt Wortlaut des Ediktes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staat vom 11. März 1812, §§ 1—39)*[1]

Durch die Streichung dieses § 57 rückte der folgende § 58 eine Stelle nach vorn und wurde in der endgültigen Fassung (s. Nr. 8) zum § 57. Zu der Streichung vgl. Vorbemerkung zu Nr. 8. Am Schluß des (alten) § 58 stand ursprünglich noch:

[...] 3. unter preußischen Gesetzen stehen die Juden in den Kreisen Rees und Duisburg, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zusammen 1262 Seelen zählend.

[1] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 45—48 Nr. 1.*

10

Ursprüngliche Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen, §§ 59—65 sowie Entwurf eines königlichen Ediktes über die Verfassung der Juden in den Rheinprovinzen (1825/1826)

LHA Koblenz Best. 403 A Nr. 173 S. 1—92; Best. 403 Nr. 15228 S. 109—201, Entwurf, Auszug. War ursprünglich Schlußteil der Darstellung (§§ 1—56, § 58: s. Nr. 8) und des ebenfalls verworfenen § 57 (s. Nr. 9). — Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 103—108 Nr. 20.

(§§ 1—56, § 58: s. Nr. 8, § 57: s. Nr. 9)

[...] § 59. Die Wohlfahrt eines Staats hängt von einer dem Zustande der Bewohner desselben angepaßten Gesetzgebung ab. Die Gleichförmigkeit der Gesetze ist das beste Mittel, Gemeingeist zu erzeugen; es wird daher darauf ankommen, 1. die mannigfaltige Gesetzgebung abzuändern und für alle Bekenner des alttestamentarischen Glaubens eine und dieselbe Verfassung festzusetzen und 2. diese Verfassung nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit zu bestimmen.

§ 60. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß alle Gesetze, welche seit Jahrhunderten gegeben worden sind, die Forderungen der Regierungen an die Verbesserung des sittlichen Zustandes der Juden nicht befriedigt haben. Man hat immer behauptet, daß die Juden des Wuchers und des Schachers sich enthalten sollten, man wollte Sinn für Ackerbau, Handwerke und andere nützliche Gewerbe in ihnen erwecken, sie dadurch den christlichen Staatsbürgern näher führen, und doch waren sie Gesetzen unterworfen, welche diese Absicht geradezu vereitelten. Denn während diese Gesetze die Juden den christlichen Landeseinwohnern in Abgaben und Lasten völlig gleichstellten, untersagten sie oder erschwerten ihnen wenigstens die Ausübung von Künsten und Wissenschaften, den Ankauf von Grundstücken – ja sogar benutzen diese Gesetze die Juden auf eine herabwürdigende Weise, um den von ihnen erworbenen Grundbesitz den Christen in die Hände zu spielen. Natürlich mußte die Härte dieser Gesetzgebung die Juden dahin bringen, daß sie jedes Mittel ergriffen, ihre kümmerliche Existenz zu fristen; die Gesetze selbst also machten diese Volksclasse verderbt, und nur eine aus ganz entgegengesetzten Ansichten hervorgegangene Gesetzgebung kann dem moralischen Untergange der Juden ein Ziel setzen.

§ 61. Gleiche Rechte und gleiche Pflichten, gleiche Vortheile und gleiche Lasten sind wechselseitige, auf unveräußerlichen, natürlichen Rechten gegründete Bedingungen des Zusammenlebens in einem Staate. Die Juden müssen gleich den Christen für das Vaterland fechten, sie können aber auch verlangen, daß man ihnen dieselben Mittel gestatte, Liebe für das Vaterland zu gewinnen. Die Erfahrung lehrt, daß eine milde Gesetzgebung (§ 34) die Juden für Künste und Wissenschaften, für Handwerke und Ackerbau empfänglich macht, denn schon jetzt treiben da, wo solches gesetzlich erlaubt ist, 145 Individuen Künste und Wissenschaften, 729 Handwerke und 89 Ackerwirthschaft.

§ 62. Die Leidenschaftlichkeit, welche das Kaiserliche Decret vom 17. Maerz 1808 hervorrief, ist seitdem verflogen; die jetzige Französische, Niederländische und Hessische Regierung[1] haben die Dauer dieses Gesetzes nicht verlängert; gewiß würde das geschehen sein, wenn die Strenge desselben das Mittel gewesen wäre, die Juden von allem Wucher und Schacher abzuhalten. Allein 10 Jahre sind für die moralische Besserung einer ganzen Volksclasse eine kurze Spanne Zeit; die Juden können daher nicht gebessert sein, ja es ist eher anzunehmen, daß sie an Moralität verloren haben, weil, je mehr die Freiheit des Menschen durch bloße Willkür beschränkt wird, der Mensch desto mehr danach strebt, das entzogene Gut auf Nebenwegen wiederzuerhalten oder einen Ersatz dafür zu erlangen.

§ 63. Es folgt aus dem Vorstehenden: 1. daß das französische Decret vom 17. Maerz 1808, 2. daß die Gesetze der rechten Rheinseite des Bezirks Coblenz nicht beibehalten werden können, und zwar sowohl deshalb nicht, weil eine gleichförmige Gesetzgebung nothwendig ist, als auch weil die Härte derselben die Juden nicht gebessert hat.

§ 64. Es kann daher nur die Frage seyn: ob die Gesetzgebung des vormaligen Großherzogthums Berg oder ob die in den beiden Kreisen Rees und Duisburg des Bezirks Düsseldorff geltende Preußische Gesetzgebung auf die übrigen Theile der Rheinprovinzen ausgedehnt werden soll.

§ 65. Beide Gesetzgebungen sind im wesentlichen wenig verschieden, und es wird daher angemessen sein, die in den übrigen Provinzen des Preußischen Staats geltende Juden-Ordnung mit den sich von selbst ergebenden Modificationen in den Rheinprovinzen einzuführen, wodurch folgender Vorschlag gerechtfertigt sein dürfte.

Gesetzentwurf:[2]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Koenig von Preußen pp. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in unseren Rheinprovinzen eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherigen, durch das gegenwärtige Edict nicht bestätigten Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§ 1. Die in Unsern Rheinprovinzen jetzt wohnhaften, das Bürgerrecht bereits genießenden oder mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Conzessionen versehenen Juden und deren Familien sind, sofern sie es nicht bisher schon gewesen, für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§ 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestellt: daß sie da, wo es noch nicht der Fall ist, fest bestimmte Familien-Namen führen und daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher und lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§ 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edicts an gerechnet, muß ein jeder geschützter oder koncessionirter, mit einem festen Namen noch nicht versehener Jude vor dem Bürgermeister seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§ 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sey, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§ 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizei-Behörden wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besonderen Instruction vorbehalten. (Es scheint einer besonderen Verordnung für die Annahme der Familien-Namen nicht zu bedürfen, theils weil es gleichgültig ist, welche Namen die Juden wählen, auch die Sonderbarkeit derselben, nach Städten sich zu nennen, unter ihnen nicht mehr gewöhnlich ist, theils aber, weil das zu beobachtende Verfahren sehr einfach ist und es daher jeden Falls hinreichen dürfte, die Bestimmungen auf den Inhalt der §§ 13, 14, 15 und 20 der Großherzoglich Bergischen Verordnung vom 1. October 1813[3] zu beschränken und die desfallsigen Anordnungen gleich in diesem Gesetze zu geben.)

§ 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften § 2 und 3 zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§ 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§ 8. Sie können auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§ 9. Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsaemtern zugelassen werden können, behalten wir Uns vor, in der folgenden Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§ 10. Es steht ihnen frei, in unseren Staaten überall sich niederzulassen.

§ 11. Sie können Grundstücke jeder Art gleich den christlichen Einwohnern erwerben, auch alle erlaubten Gewerbe, mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, treiben.

§ 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrecht fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel.

§ 13. Mit besondern Abgaben dürfen die rheinischen Juden als solche nicht beschwert werden; doch sind sie verpflichtet, ihre Corporations-Schulden in der bereits eingeleiteten Art zu tilgen.

§ 14. Sie sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

§ 15. Der Militair-Conscription und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen.

§ 16. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§ 17. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§ 18. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in den Rheinprovinzen sich niederzulassen.

§ 19. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche den andern rheinischen Unterthanen zur Richtschnur dienen.

§ 20. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§ 21. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die gesetzlichen Vorschriften und die Verordnung der vormaligen, für die Rheinprovinzen bestellten Immediat-Justiz-Kommission vom 22. December 1817 zu beobachten.

§ 22. Auch muß es da, wo in den Rheinprovinzen die preußische Gesetzgebung eingeführt ist, bei der Festsetzung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I, Titel 10, § 352 und der Criminal-Ordnung § 335, No. 7 und § 357, Nr. 8, daß kein Jude in den genannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, sowie bei den

daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugen-Eides künftig verbleiben.

§ 23. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath oder an jüdischen Festtagen behalten die gesetzlichen Vorschriften ihre fortdauernde Gültigkeit.

§ 24. Da, wo die preußische Gesetzgebung eingeführt ist, tritt an die Stelle der nach dem Allgemeinen Landrecht Theil 2, Titel I, § 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und dem im § 138 verordneten Aufgebot ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§ 25. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den gesetzlich festgesetzten Ursachen antragen.

§ 26. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§ 27. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt.

§ 28. In keinem Falle dürfen sich Rabbiner und Juden-Aelteste weder einer Gerichtsbarkeit noch einer vormundschaftlichen Einleitung und Direction anmaßen.

§ 29. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den Rheinprovinzen sich niederzulassen, solange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§ 30. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie sich niederlassen wollen, mit Genehmigung Unseres Ministerii des Innern gelangen.

§ 31. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§ 32. Fremde Juden als solche dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente noch als Lehrburschen noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welch sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edicts bereits in Unsern Rheinprovinzen befinden.

§ 33. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§ 32) handeln, verfallen in 300 Reichsthaler Strafe oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Fremde Juden müsse über die Grenze geschafft werden, sofern ihnen nicht der Eintritt in die Rheinprovinzen zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet [wird].

[1] *Die großherzoglich hessische Regierung hatte für das linksrheinische Rheinhessen nur Teile des Dekrets aufgehoben, die entscheidenden §§ 7–11, 16 u. 17 aber bestehen lassen; s. Dokumentation Rheinland – Pfalz Bd. 2 S. 427 Nr. 1 und A. Doll, ebd. S. 413 ff.*

[2] *Vgl. dazu das preußische Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812, dem dieser Gesetzesentwurf weitgehend und meist bis auf den Wortlaut folgt; Abweichungen enthalten im Entwurf die §§ 1, 5, 8, 10, 13, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 27 u. 33; die §§ 13 u. 28 sowie die Schluß-§§ 35–39 des Ediktes von 1812 sind im „Entwurf" getilgt, wodurch die jeweils folgenden §§ im „Entwurf" jeweils eine Nr. nach vorne rücken.*

[3] *Siehe oben Nr. 8 unter § 43.*

11

Verfügung des landrätlichen Kommissars des Kreises Ottweiler, von Rohr, an den Bürgermeister von Illingen, Schneider, wegen Entzugs der Handelsautorisation für Israeliten, die nicht die Gewerbesteuer bezahlt haben Ottweiler, 26. März 1826

LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1539 S. 6.

Handelspatente für die Juden

Da mehrere Israeliten, für welche Sie mit meinem Schreiben vom 7. Oct. v. J. die Handelsauthorisationen erhielten, weder in der Gewerbesteuerrolle figuriren noch Gewerbscheine zum umherziehenden Handel erhalten haben, so sind die Handelsauthorisationen überflüssig und müssen der K(önigl.) Regierung zurückgesendet werden. Sie werden demnach ersucht, allen jüdischen Einwohnern Ihres Amts-Bezirks, welche in dieser Cathegorie sich befinden, die Handelspatente sogleich wieder abzunehmen und mit dem nächsten Botengang unfehlbar mir einzureichen oder negativ Bericht zu erstatten. Ich mache Sie dafür verantwortlich, daß hierbei Niemand übersehen werde und im Besitz der Handelsauthorisation verbleibe, wenn er pro 1826 nicht für irgendeinen Handelszweig, den er w i r k l i c h treibt, die Gewerbsteuer bezahlt. Jede unzeitige Nachsicht oder Nachlässigkeit dieser Art würde das Erkenntniß einer Ordnungsstrafe gegen Sie zur Folge haben.[1]

[1] *Zum Verfahren der Patenterteilung s. Nr. 183—189; zu Illingen s. Anm. 2 zu Nr. 189.*

12

Schreiben der Regierung Koblenz an die Regierung Köln in der Frage des Zuzugs fremder, nicht aus der Provinz stammender Juden Koblenz, 29. Juli 1826

LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 297 f., Abschrift.

Einer Königlichen hochlöblichen Regierung beehren wir uns wegen der Aufnahme ausländischer Juden und des Ueberziehens innländischer aus einer Provinz in die andere ein Rescript des Königlichen Ministerii des Innern a) vom 24. Februar 1818, b) vom 27. Juni 1820, c) vom 11. Mai 1821, und endlich eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 14. Juni 1820 in No. 27 ihres Amtsblatts a. ejd. [1820] in Bezug auf die gefällige Erwiderung vom 9. d. abschriftlich ergebenst hierneben zu übersenden.

Aus den beiden ersten Rescripten, in welchen mit der Entscheidung eines speciellen Falls zugleich eine generelle Bestimmung gegeben ist, erhellet: daß, ehe die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen festgestellt sind, ausländische nicht aufgenommen und, [ausgenommen] nur in Ansehung solcher ausländischen Jüdinnen, welche sich an einen innländischen Juden verheirathen wollen, da deren Ausschließung nicht in gleichem Maaße beabsichtigt werde, die jeden Orts in Kraft bestehenden Gesetze nach wie vor beobachtet [werden], so wie aus den sub c) und d) erwähnten Bestimmungen sich ergibt: daß vor Regulirung der gedachten Verhältnisse in den neuen und wieder erworbenen Provinzen selbst nicht einmal die Ueberziehung der Juden in andere Provinzen, wo eine abweichende Juden-Verfassung besteht, gestattet werden soll.

13

Korrespondenz des Oberpräsidenten v. Ingersleben in seiner Eigenschaft als Landtagskommissar wegen Behandlung der Verhältnisse der Juden auf dem 1. Rheinischen Provinziallandtag 28. Oktober—3. November 1826

a) Begleitschreiben des Landtagskommissars zu der Denkschrift „Die Verhältnisse der Juden betreffend" Düsseldorf, 28. Oktober 1826

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 4; LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 93 f., Entwurf.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29ten April 1824 zu befehlen geruht:

1. Daß in Ansehung der jüdischen Bewohner jeder Provinz, wo das Edict vom 11ten May 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft besteht, vollständige Materialien gesammelt werden sollen, aus welchen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse dieser jüdischen Unterthanen, ihr bürgerlicher und sittlicher Zustand, ihr Einfluß auf die Moralität und Gewerbsamkeit ihrer christlichen Mitbürger und überhaupt alle diejenigen Gegenstände gründlich beurtheilt werden können, welche bei den zu nehmenden Maaßregeln, behufs definitiver Feststellung des Rechtszustandes der jüdischen Bewohner einer jeden einzelnen Provinz der Monarchie in Beziehung auf die speziellen Bedürfnisse der letzteren, zu erwägen sind;

und 2. daß diese Materialien von den Landtags-Commissarien den Provinzial-Ständen mit dem Anheimgeben vorgelegt werden sollen, in Berathung zu ziehen und sich darüber zu erklären, ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden ihrer Seits anzubringen haben.

b) Schreiben des Landtagskommissars an den preußischen Minister des Innern zu Berlin Düsseldorf, 28. Oktober 1826

LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 95, Entwurf, eigenhändig.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich in Gemäßheit des gefälligen Erlasses vom 8. July 1825 Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Wied in seiner Eigenschaft als Landtags-Marschall für den ersten Provinzial-Landtag eine Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse der in den verschiedenen Bestandtheilen derselben (Rheinprovinz) wohnhaften Juden übergeben und ihm zugleich bekannt machen werde, daß den Ständen der Rheinprovinz von des Königs Majestät anheim gegeben werde, ob und was für Wünsche in Hinsicht der berührten Verhältnisse ihrerseits zu erkennen zu geben seyn möchten. Da des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Decrete vom 13. d. M. an die Provinzial-Stände dieses Gegenstandes nicht erwähnt haben, so habe ich, in Voraussetzung auf den Grund jenes Erlasses recht zu verfahren, nicht ermangeln wollen, Ew. Excellenz hierin gehorsamst in Kenntniß zu setzen.

c) Begleitschreiben des Landtagskommissars an den Landtagsmarschall Fürsten zu Wied

Düsseldorf, 30. Oktober 1826

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 3; LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 97, Entwurf.

Euer Durchlaucht wollen aus dem anliegenden P.M.[1] hochgeneigt ersehen, wie des Königs Majestät zu befehlen geruht haben, daß eine Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse der rheinischen Juden entworfen und solche den Provinzial-Landständen mit dem Anheimgeben vorgelegt werden soll, ob und was für Wünsche in Hinsicht dieser Verhältnisse ihrerseits zu erkennen zu geben seyn möchten. Euer Durchlaucht beehre ich mich daher, die entworfene Darstellung der Verhältnisse der rheinischen Juden zur hochgefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

[1] *Promemoria: Denkschrift* Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen *(s. Nr. 8).*

d) Schreiben des Ministers des Innern, v. Schuckmann, an den Landtagskommissar

Berlin, 3. November 1826

LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 111.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht auf das Schreiben vom 28ten v. M. ganz ergebenst zu erwidern, daß es allerdings der Bestimmung Sr. Majestät gemäß ist, daß Ew. Excellenz in Folge der Circular-Verfügung vom 8ten July v. J. den zum Landtags-Marschall für den 1. Rheinischen Provinzial-Landtag allerhöchst ernannten Herrn Fürsten zu Wied veranlaßt haben, die Bestimmungen der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Apr. v. J. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zur Kenntniß und Berathung der gegenwärtig versammelten Provinzial-Landstände zu bringen.

14

Darstellung (Memorial) des Obervorstehers der Juden im Herzogtum Westfalen, L. L. Hellwitz, „Die Verbesserung der sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten betr." (Werl, 23. März 1826) (1. November 1826)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 56—59; LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 100—103, Druck.[1] Dabei jeweils Begleitschreiben, gerichtet an den Landtagsmarschall sowie an den Landtagskommissar, unterzeichnet von L. L. Hellwitz,[2] vom 1. Nov. 1826. Eigenhändige Randbemerkung des Landtagskommissars v. Ingersleben, daß das Anliegen von Hellwitz vor die Stände gebracht werde.

Ehrfurchtsvoll trete ich vor die versammelten Väter der Provinz, und voll Vertrauen zu den wohlthätigen Resultaten ihrer Berathungen lege ich mit den Thränen einer zahlreichen leidenden Nation auch deren gerechte heiße Wünsche an das Herz der würdigen und biederen Volksvertreter.[a]

Der erhabene Beruf, welcher Sie, meine Herren! hier versammelt, bezeichnet das große Werk, was Sie vollenden können, vollenden müssen, um eine ganze Nation der Menschheit, dem Staate wiederzugeben.

Lange seufzen die Israeliten unter einer drückenden Beschränktheit, der Menschenrechte. Vielseitig haben sich denkende Köpfe zu ihrem Vortheil ausgesprochen, aber die Realisirung der besseren Wünsche und Vorschläge ist dem allerhöchsten Gesetzgeber vorbehal-

ten, nachdem erst Hochherzige Volksrepräsentanten den Entwurf dazu vorgelegt haben werden. Oft ist gesagt: Die Israeliten müssen erst selbst gebessert werden, ehe ihr politisches Schicksal in den Staaten gebessert werden könne. Warum aber würdigte bisher die Gesetzgebung eben jenen Prämissen keine nähere Entscheidung? Sind doch dazu längst die zweckmäßigsten Vorschläge ausführlich dargestellt.

Menschenfreundliche Gelehrte haben sich darüber ausgesprochen, Schriftsteller und am Ruder theilnehmende Denker haben das Interesse, mit welchem die Menschheit und der Staat die bisher ausgestoßene israelitische Nation ihrer Vervollkommnung und den gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen mit andern Staatsbürgern zuführen sollten, so lebhaft ausgeführt, die Mittel dazu so deutlich bezeichnet, daß meine Vorschläge unmöglich als einseitig können gedacht und ihnen deshalb der Beifall des Geistes und des Herzens versagt werden könnte.

Wollen Sie, Hochverehrte Stände, nur beherzigen, daß die Israeliten nicht bloß die folgsamsten Unterthanen mit sind, daß sie alle Steuern entrichten, alle Lasten tragen, welche den Christen treffen, sondern außer diesem noch einen Tribut zahlen (in specie im Herzogthum Westphalen besteht noch die Kurköllnische Judenordnung des Jahres 1700[3] und unter andern auch a) der Verkauf eines Schutzes, b) die Erhaltung eines Hochzeitspatents, wenn auch der Schutz schon gelößt, c) der Tribut, d) der beschränkte Erwerb von liegenden Gründen, e) die Niederlassung in anderen Provinzen ist gleichsam untersagt usw.) wird erwogen, daß sie der Militairpflicht folgen, ist es endlich ausgemacht, daß keine Unterthanenpflicht auf Seiten der Christen besteht, welche nicht auch von den Israeliten befolgt wird, so können und dürfen ihnen auch nicht länger gleiche Rechte versagt werden.

Hat Preussens weise Gesetzgebung doch alle anderen Religionsverwandten auf gleiche Linie gestellt, warum sollen denn die belasteten Israeliten im Elend und in Bedrückung ihr Leben verweinen? Man werfe nicht ein, daß sie sich von ihren religiösen Eigenheiten nicht entfernen, dem Christen nicht näheren wollen, denn wie wäre ihnen dieses in ihren sclavischen Verhältnissen möglich gewesen? Man gehe nur zur Geschichte anderer Staaten, in welchen ihnen aus ihren Gelehrten eine höhere, reifere Bildungsanstalt geschaffen, wo ihnen ein Haltpunkt in den Angelegenheiten ihres Glaubens gewährt wurde, und man muß staunen über die Fortschritte, welche sie nicht nur in Beziehung auf wahre religiöse Bildung, sondern auch in allen Fächern des nützlichen Wissens gemacht haben, wie dieses auch in der Uridee ihrer Principe früher gelegen.

Erst mit dem Anfange der neuern Geschichte fingen die Israeliten an, in der Cultur zurück zu bleiben. Erst war es die Gewalt des Fanatismus, der besonders seit dem Beginnen der Kreuzzüge bis auf Ferdinand den Catholischen gegen die Israeliten auf das grausamste wüthete, gelungen, diejenige Wirkung zu äußern, die anhaltender feindseliger Druck und Unterjochung nirgends verfehlen und die nur die Energie der dem Israelitthum zum Grunde liegenden Idee solang abzuhalten vermochte. Der Geist mußte nothwendig endlich auch unter den Fesseln erliegen, die den Körper der freien Bewegung entzogen. Ausgeschlossen vom öffentlichen Leben, auf eine bestimmte Thätigkeit beschränkt, wurden die Israeliten immer mehr auf ihre eigenthümliche Welt, auf das zurückgedrängt, was ihnen von ihren Vätern überliefert worden war. Aber das Leben in dieser aus dem Alter-

thum erhaltenen Welt wurde nur beengter und dumpfer; denn der lebendige Geist bewegte sich nicht mehr frei in derselben. Seitdem beharren die meisten Rabiner bis auf den heutigen Tag in scholastischer Befangenheit. Das ist aber das Wesen des Scholasticismus, von dem Buchstaben der als heilig und unantastbar vorausgesetzten Tradition ausgehen, aus ihm alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß nach allen Seiten entwickeln und so jede, freie, eigene, lebendige Bewegung des Geistes hemmen, jedes vernünftige selbstständige Begreifen der wahren unendlichen Idee unmöglich machen zu wollen.
So leben denn nun die Israeliten im Allgemeinen, allermeist aber ihre Schriftgelehrten, das will sagen, ihre Rabbinen seit mehreren Jahrhunderten in dumpfer Abgeschlossenheit, in einseitiger Befangenheit, in stillem Hinbrüten über den Buchstaben entschwundener Jahrhunderte. Aber Niemand, der die Geschichte kennt, kann dieser Zustand Wunder nehmen. Denn die Geschichte der europäischen Israeliten im Mittelalter enthält größtentheils nur eine Reihe von Experimenten, welche die Feinde dieses unglücklichen Volks anstellten, um es zu erdrücken, zu vertilgen. Doch es erhellte auch diese Nacht, in welche das Israelitthum endlich versinken mußte, hin und wieder ein wohlthätiges Polarlicht.

Im innern Familienleben der Israeliten erhielten sich bei alter Sitte und Brauch unvertilgbare Spuren einer edlen Menschennatur und eines fähigen Geistes.

Das Herz muß sonach dem Menschenfreunde bluten, wenn er dagegen in anderen Provinzen den Israeliten als unbesserlich dem keine Vervollkommnung fähigen Thier zur Seite gestellt sieht. Doch unterm Scepter unsers allverehrten Königs kann es nicht schwer fallen, diese moralischen und politischen Dissonanzen verhallen zu lassen, sobald des Königs Majestät nur auf die Mittel, die leichten Mittel zur Verbesserung des ganzen Schicksals der Israeliten aufmerksam gemacht wird. Der Bau, der in finstern Jahrhunderten errichtet wurde, ist kein Wohnplatz für die Menschheit mehr, seitdem das Licht der Wahrheit und Aufklärung seinen Verfall beleuchtet.

Viele denkende Männer in meiner Nation haben längst mit mir die Ansicht getheilt, daß die Hauptsache von den Israeliten selbst ausgehen müsse, und dieses habe ich auch bereits in meinem durch den Druck bekannt gemachten gehorsamst hier anliegenden Werkchen: „Die Organisation der Israeliten in Deutschland“[4] ausgeführt, zugleich die Mittel dazu angegeben. Das Werk bezweckt: 1) Abschaffung irriger Religions-Lehren. Einführung wahrer Gottesverehrung. 2) Bessern zweckmäßigen Schulunterricht, und 3) Anführung der jungen Generation zu industriösen Beschäftigungen.

Viele meiner Religionsgenossen sind durch unbefangenes Nachdenken auf die nämlichen Ideen und Wege gekommen, wir zählen schon wahrhaft aufgeklärte Männer unter uns, und sehr viele junge Leute haben ihre Talente bereits in Wissenschaften, Künsten und Handarbeiten entwickelt, ohne ferner zu glauben, daß sie nur vom Handel leben könnten oder müßten. In Werl besteht sogar eine Manufakturwaaren-Fabrik mit Erfolg und von bedeutender Ausdehnung mit 7 israelitischen Gesellen.[5]

Aber für das Ganze ist dadurch nicht der Zweck erreicht, konnte er nicht erreicht werden, so lange der größte Theil an seinen ergrauten Vorurtheilen hieng, und diese konnten nicht verscheucht werden, so lange es an einer gesetzlich sanctionirten Authorität mangelte, welche in der Vereinigung der denkenden Gelehrten, der aufgeklärten Volkslehrer mit gesetzgebender Gewalt versehen, einen großen Theil talmudischen Unsinn streichen, die

moralischen Lehren von allen Schlacken reinigen kann, und solchergestalt dem Geist und Herzen sowohl die allen Religionen verwandten Wahrheiten anschaulich zu machen und vorzuschreiben, als auch zur Befolgung derselben, zur Ausbildung des Volks den geeigneten besseren Unterricht einzuführen, allein Bestand ist. Auf eine solche Authorität hat selbst Moses hingedeutet, derselben sich nach dem Zeitgeiste zu bemessen empfohlen, und sogar im Talmud sind mehrere dictarosische[6] Abhandlungen hierüber zu lesen, die am Schlusse alle hiernach basiren.

Hierin besteht das Haupthinderniß, welches gehoben wird, wenn allerhöchsten Orts:

I. Ein Ober-Consistorium Sanhedrin angeordnet wird, welches eine richtige, reine, mit vielen Modificationen der Zeremonien, Abstellung mehrerer Feiertage nach dem würklich Mosaischen Ritus versehene Religionslehre abzufassen,

II. Die Eintheilung der Sprengel zu organisiren, diesen eine geistliche Behörde vorzusetzen,

III. Auf eingeholte Vorschläge dieser geistlichen Behörden die Lehrstühle für die Synagogen sowohl als für den Unterricht der Jugend mit gehörig geprüften, dem Zwecke entsprechenden Subjekten zu besetzen hat. Wenn

IV. Die Gemeinden der Sprengel ihrem vorgesetzten Rabbiner in religiösen Angelegenheiten unbedingt unterworfen und

V. Angewiesen werden, gemeinschaftliche Fonds zu bilden, aus welchen für verwaiste und sonst arme Kinder der Schulunterricht sowohl als die Erlernung nützlicher Handwerke und Künste bestritten wird.

Nur den Hauptriß gebe ich hier an, in meinem oben angeführten Werke habe ich ihn in seiner Zergliederung dargestellt, ich darf nicht durch Wiederholungen ermüden, so wenig als ich den Einsichten eines zu erwartenden Consistoriums vorgreifen mag, und überlasse ohnehin alle reifere Modificationen, die nur zum guten Zwecke führen, vertrauensvoll der allerhöchsten Gesetzgebung.

Wird nur erst diese Einrichtung eines Consistoriums getroffen, wie es vorzüglich die Aufgabe und der Beruf unserer Zeit ist, die Hauptzweige der menschlichen Erkenntniß, die einem Principe angehören in ihrer ganzen Ausbreitung und mit allem, was mit ihnen in Berührung und Verwandschaft steht, zusammen zu fassen, in ihrer Allgemeinheit zu entwickeln und auf ihren Begriff zurück zu führen und so, was der bewundernswürdige Fleiß früherer Zeiten in einzeln geleistet und zusammengetragen, zur sinnigen Einheit zu verbinden, so kann der glückliche Erfolg davon nicht verfehlt werden. Die Israeliten werden belehrt, sie verlassen ihre Vorurtheile, wenn noch welche vorhanden, näheren sich dann den christlichen Brüdern von selbst und verschmelzen mit allen übrigen Religionsverwandten in gleich belastete und gleich berechtigte treue Unterthanen.

Die Welt ist durch das unaufhaltsame Fortschreiten des Geistes und der damit verknüpften Veränderungen im Leben der Völker in ihrem Innern mannigfach bewegt und erschüttert worden, überall äußert es sich nicht minder, daß das Grundprincip des Israelitismus wiederum in einer innern Gährung begrifflich ist, sich zu einer dem Zeitgeiste gemäßen Gestaltung zu entwickeln strebt. Zeitgemäß kann aber diese Entwickelung nur geschehen auf dem Wege der Wissenschaft, durch welche zugleich ein allgemeines Princip über das

Verhältniß der Israeliten zu finden [ist]. Da nun die wissenschaftliche Bildung ein wesentliches Bedürfniß der Israeliten selbst ist, so ist klar, daß, obgleich das Feld der Wissenschaften Gemeinplatz aller Menschen ist, doch hier israelitische Männer vorzugsweise zur Bearbeitung derselben berufen sind.

Die Israeliten müssen sich wiederum als rüstige Mitarbeiter an dem gemeinsamen Werke der Menschheit bewähren, sie müssen sich und ihr Princip auf den Standpunkt der Wissenschaft erheben; denn dies ist der Standpunkt des europäischen Lebens, wozu, wie oben vorgetragen, die allerhöchste Gesetzgebung diese führen kann.

O! verehrte Landstände! mögen Sie das Flehen eines großen Theils der gebeugten Israeliten einer menschenfreundlichen Reflektion würdigen, ihre gerechten Bitten dem Besten der Monarchen beifällig zu Füßen legen, denn ich bin überzeugt, daß aus der viel bewegten Zeit auch die Beglückung einer zahlreichen contribuablen[7] Menschenclasse hervorgehen wird, und Sie meine Herren rechtfertigen nicht nur unsere auf Sie gesetzten Erwartungen, sondern errichten sich auch in unsern und unserer späten Enkeln Herzen ein ewiges Denkmahl, welches uns unaufhörlich mahnen wird, Ihr und Ihrer Familien Wohl von dem Ewigen zu erflehen.

Der Ober-Vorsteher der Israeliten im Herzogthum Westphalen Hellwitz.

[a] Vorlage in Grammatik und Zeichensetzung weitgehend normalisiert.

[1] *Weiteres Exemplar im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Prov.-Verb. A II Nr. 299 (vgl. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 31 u. 33).*

[2] *Leon Lazar Hellwitz, 1786—1860, Kaufmann. Einer der führenden Vertreter der westfälischen Juden im Vormärz, der gemeinsam mit Dr. Alexander Haindorf sich in zahlreichen Schriften und Aktionen um die Hebung der Bildung der Juden und vor allem um das Erlernen von handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufen durch Juden bemühte. Daneben kämpfte Hellwitz, der das orthodoxe, talmudgläubige Judentum als entscheidendes Hindernis für die Emanzipation ansah, mit viel publizistischem Aufwand für eine Reform der jüdischen Religion und eine Neuorganisation der westfälischen Juden nach dem Vorbild der rheinisch-französischen Konsistorialverfassung — allerdings ohne Erfolg. (Vgl. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 32 ff. und B. Brilling, Das Judentum in der Provinz Westfalen 1815—1945, in: Beiträge zur Gesch. d. Preußischen Provinz Westfalen Bd. 2 (= Veröffentl. d. Histor. Kommission f. Westfalen XXXVIII), Münster i. W. 1978, S. 106—143, hier S. 108).*

[3] *Vom 28. Juni 1700 (dazu Herzig, a.a.O. S. 2 f. sowie J. J. Esser, Ueber den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Bonn 1820, S. 15 ff.).*

[4] *Erschienen 2. Aufl. Essen 1826 (1. Aufl. Magdeburg 1819, 3. Aufl. 1837). Fehlt in der Akte RhPA Köln Nr. 373. Ein Exemplar dagegen in LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 109 f.*

[5] *Gemeint ist Philipp Abraham Rosenthal, 1774—1853, der seit 1811 in Werl ein Handelsgeschäft betrieb und 1825 dort eine Baumwollfabrik und Weberei gründete. Sein Sohn Abraham wandelte den Betrieb 1856 in eine Porzellanmanufaktur um und verlegte ihn 1875 nach Bayern. Die Werler Familie ist die des bekannten Rosenthal-Porzellans.*

[6] *Gemeint wohl: in Form von Aussprüchen und Lehrsätzen.*

[7] *Steuerfähig, steuerkräftig.*

15

Eingabe verschiedener Juden namens der Juden der linken Rheinseite an die Landstände

Düsseldorf, 23. November 1826

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 40—42; Nr. 266b Bl. 174 f., Abschrift.

An die hochzuverehrenden hohen Landstände der Königlich Preußischen Rheinprovinzen
Hochzuverehrende Herren Landstände!

Es ist Ihnen, meine Herren, die schöne Aufgabe geworden, sich über das Wohl Ihrer Mitbürger zu berathen und über dasjenige, was Sie einer Aenderung wünschenswerth halten, bey Sr. Majestät, Unserm allergnädigsten Könige, Vorschläge einzureichen, die sich gewiß einer besondern Berücksichtigung werden zu erfreuen haben. Mit sehr vielem Zutrauen wenden wir uns deshalb an Sie, deren angenehmste Pflicht es ist, für das Wohl Ihrer Mitbürger besonders zu wirken und das Organ derselben bey Sr. Majestät, Unserm allerverehrtesten Könige, zu seyn.

Durch ein Kaiserliches Dekret vom 17ten Merz 1808, welches durch die im Elsaß und in Lothringen wohnenden Israeliten veranlaßt, jedoch mit wenigen Ausnahmen auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde, sind wir und unsere Religionsgenossen des linken Rheinufers gegen alle unsere übrigen Mitbürger sehr zurückgesetzt; das fragliche Dekret wurde schon im Jahre 1808 nur für die Dauer von 10 Jahren ertheilt, und nach Ablauf dieser Zeit ist es nicht allein in Hessen, Bayern,[1] Belgien und allen übrigen zum damaligen Frankreich gehörigen Landestheilen aufgehoben worden, sondern sogar in denjenigen Provinzen, welche die ursprüngliche Veranlassung zu obigem Dekrete waren, in Elsaß und Lothringen besteht es nicht mehr, und nur die Königlich Preußischen Provinzen des linken Rheinufers sind es, wo es zufolge einer Königlichen Kabinetsordre vom Jahre 1818 noch in Anwendung kommt.

Wie drückend es für uns seyn muß, gegen alle unsere Religionsgenossen der benachbarten Länder und gegen unsere Mitbürger zurückgesetzt zu seyn, die wir doch gewiß an Rechtschaffenheit gegen unsere Religionsgenossen der übrigen Länder nicht zurückstehen, sondern vielmehr denselben als Vorbild dienen können, werden Sie, hochverehrte Herren, einsehen; Sie, mit denen wir und unsere Religionsgenossen zusammenleben, werden aber auch am besten im Stande seyn zu beurtheilen, wie sehr ungeeignet eine fernere Zurücksetzung gegen unsere übrigen Mitbürger seyn würde, und wir hegen deshalb die Hoffnung, daß Sie sich unserer annehmen und auf die Aufhebung des oben angeführten französischen und des späterhin erfolgten Königlich Preußischen Dekrets antragen werden. Wir glauben uns dann überzeugt halten zu dürfen, daß Unser Allergnädigster König, der alle seine Unterthanen ohne Berücksichtigung der Religion mit väterlicher Sorgfalt ganz gleich behandelt, Ihren Vorschlag höchstgeneigt berücksichtigen werde.

Indem wir Sie, hochzuverehrende Herren, ganz gehorsamst bitten, sich des Wohles so vieler Ihrer Mitbürger annehmen zu wollen, sind wir mit der allergrößten Hochachtung der hohen Stände Unterthänigste

Leopold Seligmann aus Coblenz, Samuel Rothschild aus Simmern, Sig. Scheyer aus Creuznach, B. Wog deßgleichen,
im Namen der israelitischen Bewohner des linken Rheinufers.[2]

[1] *Zur weiteren Geltung des Dekrets in Rheinhessen und Rheinbayern (Pfalz) s. Anm. 21 zu Nr. 141.*

[2] *Diese Eingabe, die von einer Deputation dem Landtagsmarschall persönlich überreicht worden war, wurde in der 18. Sitzung der Plenarversammlung des Landtags am 24. Nov. 1826 verlesen und anschließend im Vorzimmer des Sitzungssaales — wie die übrigen eingehenden Petitionen — zur näheren Prüfung durch die Abgeordneten ausgelegt (Nr. 264 Bl. 42).*

16

Eingabe der Vorsteher der Synagogengemeinde zu Düsseldorf und des Konsistoriums zu Trier an die Landstände Düsseldorf, 30. November 1826

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 44—54. Dabei Begleitschreiben, unterzeichnet von Andreas Levy, Sal. Mayer, G. P. v. Perlstein, die die Eingabe offenbar persönlich überreicht haben, gerichtet an den Königl. Landtagskommissar u. Oberpräsidenten Frhr. v. Ingersleben und von diesem an den Frhrn. v. Wylich zur Mitteilung an den Landtag weitergeleitet.

Unterthänigste Vorstellung an die in Düsseldorf versammelten hohen Herren Landstände Seitens des Vorstands der israelitischen Gemeinde daselbst und des Bevollmächtigten des israelitischen Consistoriums zu Trier.

Einem Volkstheile, welcher von jeher gewohnt ist, im Druck zu leben, ist ein gewisser Argwohn natürlich, und es wird ihm nicht verübelt werden, wenn Gerüchte ihn beunruhigen und er nun Gefahren ahnet, wo vielleicht keine vorhanden sind.

In dieser Lage befinden wir uns gegenwärtig, indem wir vernehmen, daß unser erhabener Monarch seine Blicke auch der Judenschaft würdige, die Mittel wissen wolle, wodurch dieselbe zum Genusse aller bürgerlichen Rechte zugelassen werden solle und könne, und dem Provinzial-Landtag die Angabe dieser Mittel aufgetragen habe. Wir wissen, wie viel wir bei dieser Unterstellung wagen, wiederholen aber, daß wir das volle Vetrauen haben, daß unser Schritt nicht nachtheilig werde aufgenommen werden.

Unter den Mitteln zu jenem guten Zwecke wird dem Vernehmen nach an die Einführung und bezugsweise Verlängerung des vielbesprochenen Judendekrets vom 17. Merz 1808 gedacht. Es wird also ein Hauptgegenstand unserer Betrachtung seyn müssen.

Schon die Quelle, aus welcher diese Verordnung geflossen, muß sie verdächtig machen und jedem rechtlichen und unbefangenen Manne als eine Ausgeburt der Unrechtmäßigkeit bezeichnen. Unstreitig war ein Gesetz, welches in Frankreich das Verderben des größten Theils der Israeliten verhängte, denselben für eine sehr lange Zeit außer das allgemeine, für alle gültige Recht setzte und ihn in den Zustand von Druck, Herabwürdigung und Verachtung zurückstürzte, aus welchem die Aufklärung der letzten Jahrhunderte ihn glücklich herausgezogen hatte, ein Gesetz von der höchsten Wichtigkeit. Frankreich — wir sagen Frankreich, weil die Verordnung nur für dieses Land gegeben wurde — hatte im Jahr 1808 eine ständische Verfassung; so unvollkommen sie seyn mochte, ohne die Mitwirkung der Stände konnte überhaupt kein Gesetz, vielweniger eins von solcher Wichtigkeit, erlassen werden. Der damalige Chef der Regierung schleuderte es in seinem Zorn, ohne Beobachtung einer verfassungsmäßigen Form, in das eingeschüchterte Frankreich. Es war unmöglich, daß ein Staatsmann, ein Rechtsgelehrter und besonders ein Mann, für den die Landesverfassung eine Bedeutung hat, es für rechtmäßig erlassen halten konnte.

Also war es schon in seinem Ursprunge unrechtmäßig, illegitim, verfassungswidrig. Es wäre die sonderbarste Erscheinung von der Welt, daß einem solchen Machwerke jetzt, in einem andern Lande, selbst unter ganz andern Umständen, das Siegel der Legitimität aufgedrückt, ja daß es selbst als ein Werk der Weisheit procklamirt werden sollte.

Wer die neuere Geschichte kennt, muß wissen, daß der damalige Chef der Regierung in Frankreich das fragliche Dekret in seinem Zorn erließ, weil er nämlich von den in Paris versammelten Israeliten nicht erzwingen konnte, was er wünschte, auch vielleicht weil ihm, der alles durch Gewalt erzwingen wollte, die erwarteten Fortschritte nicht rasch genug schienen. Dies beweiset sich unzweifelhaft durch den Umstand, daß er die Judenschaft von ganz Frankreich, mit der einzigen Ausnahme jener von Bordeaux und zweyer Departemente, in den Bann legte und, von seiner offenbaren Übereilung zurückkommend, schon am 26. April 1808, mithin kaum einen Monat nach Verkündigung seines Dekrets, die Judenschaft von Paris ausnahm. Durch ein Dekret vom 22. Juli nämlichen Jahres ward die Ausnahme auf das Departement der untern Pyrenäen und durch ein ferneres Dekret vom 11. April 1810 sogar auf 15 andere Departemente ausgedehnt, und es war keinem Zweifel unterworfen, daß in kurzer Zeit noch mehrere Departemente befreit worden wären, wenn seine Eroberungspläne den Kaiser nicht verhindert hätten, sich um das innere Glück seiner Völker zu bekümmern.

Man kann sich hiernach einen Begriff von der Aufrichtigkeit der Berichte machen, welche jenes berüchtigte Dekret zur Folge hatten. Daß es übereilt war, ist nicht zu verkennen. Daraus ergiebt sich aber, wie übel die Männer berathen sind, welche es als einen Ausfluß der Weisheit ausposaunen und andere Regierungen veranlassen wollen, ihm gesetzliche Kraft zu verleihen. Es ergiebt sich aber ferner daraus, daß das Dekret oder wenn man will Gesetz unmöglich passend, zweckmäßig, gut und gerecht seyn könne, denn solche Charaktere finden sich nicht bei Gewaltstreichen und übereilten Beschlüssen.

Dies dürfte hinreichen, um jeden unbefangenen Mann mit Abscheu gegen das fragliche Dekret zu erfüllen und zu beweisen, daß ein solches Machwerk nicht geeignet sey, als nachahmenswerthes Vorbild aufgestellt zu werden und zu dem Zwecke zu führen, den unser erhabener Monarch unfehlbar im Auge hat. Aus dem Schlechten kann das Gute nicht hervorgehen.

Allein, man lasse sich doch durch einen mitunter absichtlich veranlaßten Schein nicht trügen und fasse das Dekret etwas scharf ins Auge. Die Schlechtigkeit desselben wird sich in ihm selbst zeigen, ohne auf die äußerst gehässige Zurückwirkung, welche darin sanktionirt wird und einen neuen Beweis für jene giebt, aufmerksam zu machen. Wenn das Dekret einen vernünftigen Zweck hatte, so konnte es nur der seyn, welcher, sonderbar genug, auch darin ausgedrückt ist, zu bewirken, daß in der Folge kein Unterschied mehr sey zwischen den Israeliten und den übrigen Staatsbürgern. Um diesen Zweck zu erreichen, um die Verschiedenheit auszumerzen, welche etwa zwischen jenen und diesen bestehen mochte und noch bestehen mag, hebt der Gesetzgeber ihre Gleichheit vor dem Gesetze auf, errichtet eine Scheidewand zwischen den Israeliten und den übrigen Bürgern, macht sie verächtlich in ihren eigenen Augen und in den Augen ihrer Mitbürger, um ihre Rechtlichkeit und ihren Zartsinn zu erwecken und herzustellen, benimmt ihnen die Freiheit — dies geschieht wirklich durch das Dekret —, ein ehrliches Geschäft zu treiben, um sie von

unerlaubten Geschäften und Gewerben zu entwöhnen, und bringt sie in einem Tage um ihr Vermögen, um ihre christlichen Schuldner, die nicht Kaufleute sind, zu bereichern, in der Absicht, um ihnen die Lust zu benehmen, sich auf Kosten dieser letztern einen Vortheil zu verschaffen.

Man lese doch aufmerksam und ohne Befangenheit das Dekret und urtheile dann aufrichtig, ob diese darinn verfügten Veranstaltungen zu dem beabsichtigten Zwecke menschlicherweise führen können und ob sie nicht vielmehr die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen müßen.

Gar zu sehr hat das Dekret das Ansehen eines Strafresoluts. Ist aber ein Gesetzgeber berufen, eine namentliche Bevölkerung, einen bedeutenden Volkstheil ohne Untersuchung, ohne Urtheil mit Strafe und Schande zu belegen? Ist in dieser Hinsicht das Dekret nicht allein ein Eingriff in das Völkerrecht, sondern auch in die richterliche Gewalt? Und wenn es in dieser wie in jeder andern schon berührten Rücksicht als ein verwerfliches, leidenschaftliches und inhumanes Werk erscheint, wie soll es denn andern Ländern als Vorbild dienen?

Da wir hoffen dürfen, daß die versammelten hohen Provinzialstände dasselbe vor Augen haben, so enthalten wir uns einer Aufzählung seiner einzelnen Verfügungen, die alle gegen das gemeine Recht anlaufen und eine empörende Willkühr zum Gesetz erheben, und bemerken nur noch, daß es dem Großherzogthum Berg niemals bestimmt war, daß es aufgehört hat, gesetzliche Kraft in dem Lande zu haben, wo es entstanden, daß es durch ein besonderes Verhängniß nur noch in den preußischen Provinzen auf dem linken Rheinufer besteht und von einer Regierung wie die gegenwärtige nicht zu erwarten ist, daß seine giftigen Einflüsse nach seinem Erlöschen noch in den diesseitigen Provinzen fortdauern sollen.

Zu unserer Zeit und früher schon ist es kein Geheimniß mehr, woher es gekommen, daß gerade die Klasse der Israeliten, wenigstens in einigen Gegenden, sich vorzüglich auf Wucher und Schacherhandel gelegt haben, und längst weiß jeder, daß die wahre und einzige Quelle des Unglücks in dem Umstande lag, daß die Israeliten zu sehr gedrückt und beschränkt und die meisten Rechte, deren andere Confessionen genossen, beraubt wurden. So durften sie z. B. kein Handwerk treiben, kein Grundeigenthum erlangen usw.; so entbehrten sie fast allenthalben die wissenschaftliche Ausbildung auf den Universitäten, und zu welchem Zwecke sollte der Israelit seine Söhne auf die hohen Schulen schicken, da sie kein Amt erhalten konnten.

Wo diese Bedrückungen aufgehört haben, da hat sich der moralische Zustand der Israeliten sichtbar gebessert, und wenn hin und wieder noch einiges von dem alten Uebel sich offenbart, so ist dies doch wieder nur selbst dem langen Drucke beizumessen und dem natürlichen Umstande, daß der Mensch sich überhaupt nur sehr langsam von veralteten Gewohnheiten los macht.

Es ist schon hart und ungerecht genug, daß man diesem Volkstheil einen Zustand, der übrigens gewiß schon ganz anders geworden, zum Verbrechen macht, den man selbst herbeigeführt hat. Aber mit welchem Namen mag man das kaiserliche Dekret vom 17. Merz 1808 belegen, welches die Ursachen der ehemaligen Herabwürdigung der Israeliten wie-

der herstellt unter dem Vorgeben, daß dadurch ihre sittliche Verbesserung herbeigeführt werden soll? Es würde schwer seyn, etwas unphilosophischeres aufzustellen.

Ein Hauptfehler des Dekrets liegt also darin, daß die Mittel, welche es wählt, den Zweck, den es zu erreichen vorgiebt, entfernt und vernichtet, daß beide im grellsten Widerspruche miteinander stehen.

Auch hiervon abgesehen, haben excentrische Verfügungen, wie die Erfahrung lehrt, noch immer ihren Zweck verfehlt, und der Menschenkenner wird mit uns die Ueberzeugung theilen, daß das Dekret die Schlechten nicht bessert und die Besseren nur drückt, daß es im Gegentheil die schnödeste Ungerechtigkeit ist, wenn, wie geschehen, die Bekenner einer Religion in Masse getroffen, der Unschuldige mit dem Schuldigen gestraft und geschändet und ein ganzer Volkstheil entehrt wird, um eine gewisse Anzahl seiner Mitglieder, die er selbst verachtet, zu erreichen.

Die Gesetze gegen den Wucher — und das ist doch hauptsächlich das Uebel, welches man im Auge zu haben scheint und welches auch das fragliche Dekret im Auge hatte — sind streng genug, und sollten sie nicht streng seyn, so mache man neue strengere. Allein das Gesetz umfasse alle Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens, es falle nicht ausschließlich auf die Bekenner eines Glaubens und überliefere sie nicht der Schmach und Verachtung!

Eine solche Gesetzgebung, welchen Namen sie übrigens nicht verdient, widerspricht nicht allein der Moral, den Natur- und positiven Rechtsgrundsätzen, empört das natürliche Gefühl, sondern läßt sich auch in politischer Hinsicht nicht rechtfertigen.

Um die Regierung in Stand zu setzen, in der wichtigen Angelegenheit ein gerechtes Urtheil zu fällen, würde man, da es denn doch wohl auf blinden Haß und Vorurtheile aller Art nicht ankommen wird, erwiesene Thatsachen in einer bedeutenden Menge aufstellen müßen.

Wir fürchten dies nicht und dürfen daher wohl ruhig bei der Sache seyn. Allein laufende Thatsachen würden die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit des Dekrets oder seiner Einführung in unsern Provinzen nicht beweisen.

Es würde nicht schwer halten, den Beweis zu führen, daß in einer gewissen Stadt von mittlerer Größe es uhnlängst ungefähr 400 Christen gab, die auf Pfänder liehen gegen 100 und mehr Prozente, und welchem Geschäftsmann sind nicht Beispiele genug bekannt von Orten, wo mitunter ähnlicher Wucher getrieben wird? Würde man darum die Einführung einer besondern Gesetzgebung in der Art wie das Dekret gegen diese oder jene Stadt billigen können?

Es giebt Gegenden, wo gewisse Verbrechen häufiger vorfallen, es giebt darinn Klassen von Menschen, welche dieselben häufiger begehen; aber noch ist es, so viel wir wissen, keinem deutschen Regenten eingefallen, solche Gegenden oder eine solche Klasse durch eine Spezialgesetzgebung zu ächten, die eben so ungerecht und gehässig seyn würde, als es die Gott sey Dank abgeschafften Spezialgerichte dessen waren, dem Frankreich das fragliche Dekret verdankt.

Der Umstand, daß das Dekret ein Rest der Fremdherrschaft ist, könnte zwar gleichgültig seyn, obschon die Mühe nicht zu verkennen ist, die man sich giebt, um solche Reste zu vertilgen.

Einen sonderbaren Contrast mit diesem Bestreben würde die Beibehaltung oder gar Einführung einer im Grunde schlechten Verordnung, jenes Dekrets, darstellen. Daß es diesen Namen verdiene, darüber compromittiren wir gern auf alle Rechtslehrer und Rechtsgelehrte von Europa.

Jede vernünftige Regierung wird einen ganz andern Weg einschlagen und Annäherung nicht durch Verfolgung erwirken wollen. Sie wird das einfachste und natürlichste aller Mittel vorziehen, nämlich die frühe Erziehung, welche bleibende wohlthätige Wirkungen hat, anstatt daß die Wirkungen einer Verordnung wie das Dekret nur eine Trennung, Erbitterung, Verstellung und Trug seyn können.

Daß die Juden in dieser Hinsicht, besonders in unsern Gegenden, das Bedürfniß selbst fühlend, schon viel zur Verbesserung der Erziehung gethan haben, kann den Staatsbeamten nicht entgangen seyn, so wie daß man bei der Wahl der Lehrer nicht einmal auf die Confession sah. Die Zerstreuung und Entfernung, worinn dieselben von einander leben, war wohl bis jetzt die Hauptursache davon, daß der Wunsch, Einrichtungen zu treffen, woran zugleich die Aermern Theil nehmen konnten, nicht in Erfüllung gieng. Es wird den Israeliten selbst eine erfreuliche Erscheinung seyn, wenn die Staatsregierung auf eine bessere, consequente Bildung ihrer Kinder ernstlichen Bedacht nimmt, indem sie das Vertrauen hegen, daß man dabei mit der Umsicht zu Werke gehen werde, welche bei ihnen wie bei jeder andern Confession ihr besonderes Verhältniß erheischt.

Wenn man denn noch etwas von den französischen Juden-Dekreten entlehnen wollte, so möchte wohl eine Einrichtung der Art vorgeschlagen und mit Nutzen eingeführt werden, wie sie in einem andern französischen kaiserlichen Dekret vom nämlichen Dato, nämlich vom 17. Merz 1808 — Gesetzbülletin No. 187 — verordnet worden, welches mit dem hier gerügten Dekret nicht zu verwechseln und dessen Nützlichkeit vielmehr auch durch den Erfolg schon anerkannt ist. In jedem Regierungsbezirk würde nämlich ein Consistorium oder Verein von Israeliten gebildet, bestehend aus Männern von Rechtlichkeit und Kenntnissen, die als solche allgemein bekannt sind und wovon einer den Vorsitz führen würde. Ihr Beruf bestände hauptsächlich, über das Betragen ihrer Glaubensgenossen im Regierungsbezirk zu wachen, sie zu warnen, zu belehren, nöthigenfalls anzugeben oder selbst zu bestrafen. Die Wahl und Ernennungsart würden durch eine Verordnung bestimmt und die Amtsbefugnisse und Pflichten der Versammlung genau bezeichnet sowie die Verhältnisse bemerkt, worinn sie zu den Staatsbeamten stehen würden, welchen dann gleichzeitig die Pflicht obläge, zur Erreichung des guten Zwecks auf ihrer Seite mitzuwirken, und zwar auf die in der Verordnung zu bestimmende Art und Weise.

Die Zeit ist zu kurz, um dem Vorschlag eine größere Entwickelung zu geben, und geschäftsgewohnten Männern wird sie ein leichtes seyn. Besserung kann nur Folge des guten Willens und besserer Einsichten seyn, so wie Vertrauen das Vertrauen erweckt. Man mache den Versuch ehrlich und aufrichtig, man schenke den Bessern unter den Israeliten ein solches Vertrauen, und alle Erfahrung müßte trügen, oder es wird wirken und sehr bald wirken und denen einen unvergänglichen Lohn bereiten, die ein wahrhaft göttliches

Werk gefördert, anstatt die Werkzeuge der Verfolgung zu seyn. Nur aus dem Guten und Humanen kann das Gute und Humane hervorgehen.

Zwar wird auch behauptet, als werde zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Verlegung der Feyer des jüdischen Sabbaths auf den Sonntag in Vorschlag gebracht. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß wir dies nicht wohl glauben können, indem die Erfahrung schon lange belehrt hat, daß in solchen Materien selbst körperlicher Zwang ohne allen Erfolg bleibt.

Wir wollen den hohen Herren Deputirten ihre Zeit nicht durch Darstellung dessen, was die Lage der Israeliten noch ferner erfordern möchte, rauben, indem nicht alles auf einmal geleistet werden kann, und der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß Ihre Vorschläge eben so rein human seyn werden, als nach unserer Überzeugung die Absicht des erhabenen Monarchen ist, der Sie in einer so wichtigen Angelegenheit zu Seinen Rathgebern ersehen hat.

In diesem Vertrauen zeichnen wir mit Ehrfurcht gehorsamst der Vorstand der hiesigen Synagoge Andreas Levy, Sal. Mayer, G. P. v. Perlstein.

17

Vorschläge (Denkschrift) zu den Verhältnissen der Juden, überreicht vom Abgeordneten Frhr. v. Mylius[1] o. D. (1. Dezember 1826)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 71—81, Abschrift, beglaub. v. Protokollführer H. C. Kamp. Dabei Begleitschreiben, gerichtet an den Landtagsmarschall, unterzeichnet v. Mylius. Nr. 266b Bl. 184—197, Abschrift.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1824 zu befehlen geruht[2], über die Verhältnisse der Juden eine Darstellung in den Rheinprovinzen aufzunehmen und auf dem ersten Provinzial-Landtage den Ständen mit dem Anheimgeben zu übergeben: Ob und was für Wünsche in Hinsicht dieser Verhältnisse ihrerseits zu erkennen zu geben sein mögten?

Diese Darstellung[3] ist von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister und Landtags-Commissarius von Ingersleben an Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall zur Vorlegung und Berathung an die Stände und von diesem an den 11ten Ausschuß zur Berichts-Erstattung übergeben worden.

(Kirchliche Verfassung)

Nach der vorliegenden Darstellung ist auf dem linken Rhein-Ufer der Provinz die kirchliche Verfassung der Juden durch ein Kaiserliches Decret vom 17. Merz 1808, so wie sie von einer am 10. Dec. 1806 zu Paris gehaltenen Juden-Versammlung berathen und vorgeschlagen worden, festgestellt.

Auf der rechten Rheinseite hingegen besteht im Allgemeinen keine durch gesetzliche Vorschrift geordnete kirchliche Verfassung, blos einige Gemeinen der Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf haben sich einer der Haupt-Synoden zu Crefeld und Bonn angeschlossen. Alle übrigen Gemeinden der rechten Rhein-Seite haben theils gar keinen, theils einen von ihnen selbst gewählten, theils einen von den Verwaltungs-Behörden eingesetzten Vorstand, welcher ihre kirchlichen Angelegenheiten besorgt.

Diesem isolirten Zustande auf der rechten Rheinseite der Provinz in gleicher Art ein Ende zu machen und die Juden allenthalben durch eine zeitgemäße religiöse Ausbildung von Vorurtheilen und irrigen Religions-Lehren zurück zu bringen, ist der allgemeine Wunsch, und stimmt auch mit demselben die dem Landtage zugekommene Eingabe des Ober-Vorstehers der Israeliten im Herzogthum Westphalen überein[4].

Da das Edict die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate betreffend vom 11. Merz 1812 in dieser Hinsicht § 39 die nöthigen Bestimmungen vorbehält[5], so wird gewünscht, daß es Sr. Majestät gefallen möge, diese Allerhöchsten Bestimmungen für die ganze Monarchie gnädigst zu erlassen und die Juden aller Provinzen einem General-Synedrio oder Consistorio unterzuordnen, welches aus Männern, die wegen ihrer Kenntnisse, Aufklärung und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen verdienen, [besteht], und demselben [Synedrio] nach Maaßgabe des Bedürfnisses Provinzial-Consistorien unterzuordnen, welche das Kirchenwesen der Juden nach denen vom General-Synedrio vorzuschlagenden Prinzipien und Lehren besorgen.

(Schul-Verfassung)

Die Schul-Verfassung der Juden, das einzige Mittel, die künftigen Generationen derselben besser heraus zu bilden, sie allmählig von Vorurtheilen zu reinigen und sie zu nützlichen Mitgliedern der allgemeinen Staats- und der besonderen Communal-Gesellschaft heran zu ziehen, war bisher gänzlich vernachläßiget, und obgleich die französische Gesetzgebung durch den Sanhedrin in Paris nicht nur die Mittel darbot, sondern den Consistorien selbst die Verpflichtung auflegte, für eine bessere Erziehung durch Befolgung der Lehren, welche die Entscheidung des großen Sanhedrins enthält (Art. 21 d. G. vom 17. Merz 1808), zu sorgen, so hat man doch bis jetzt durchaus im Allgemeinen nicht wahrnehmen können, daß sie nur die mindesten Fortschritte gemacht und ihrer bisherigen Lebensweise, blos Handel und Schacher zu treiben, entsagt hätten. Die wenigen Ausnahmen, daß hier und dort ein Jude sich zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt oder selbst Ackerbau getrieben und mit jüdischem Gesinde und Taglöhnern betreiben lassen, dürften die Regel noch mehr bestätigen, da es nicht schwer sein würde, zu erweisen, daß dies nur geschehen seye, entweder weil das ergriffene Gewerbe grade an dem Orte einen vorzüglichen Gewinn abwirft oder weil der Jude sich schlechterdings in seinem Wohnorte und Umgegend nicht anders als durch selbst betriebenen Ackerbau zu ernähren im Stande war und also nur durch die Noth gezwungen denselben ergriff.

Die Lehren in ihren Schulen blieben nach wie vor die nemlichen, die Grundsätze, ein abgesondertes Volk in allen Staaten zu bleiben, blos Hebräisch lesen und schreiben zu lernen, um in einer unverständlichen und geheimen Sprache sich unentdeckt ihre Geheimnisse und Betrügereyen mitzutheilen, und rechnen zu lernen, was zur Berechnung wucherischer Prozente nöthig ist, und die Unterdrückung aller Nicht-Israelitten von der Ankunft des so lange schon erwarteten Messias als König der Welt zu hoffen, blieben die nemlichen.

Sehr erwünscht war daher die Erscheinung des von dem rheinischen Ober-Präsidio mit Genehmigung des Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erlassenen Schul-Reglements vom 13. September 1824[6], wonach alle Eltern und Pfleger israelitischer Kinder gehalten sind, denselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters einen ordentli-

chen und zweckmäßigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule statt finden könne oder wenigstens die allgemeine Bildung so weit gefördert seye, als es überhaupt die Zulassung zu einem bürgerlichen Gewerbe oder zu einer unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordere.

In diesem Reglement ist gesagt, daß der Elementar-Unterricht entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnorts oder bei Privat-Lehrern oder in eigenen jüdischen Gemeine-Schulen statt finden solle, und zwar in beiden letzteren Fällen durch eigends geprüfte und concessionirte Lehrer.

So zweckmäßig und wohlthätig diese Bestimmungen sind, so befürchten wir doch, daß sie nicht vollkommen das beabsichtigte Resultat herbeiführen dürften, weil diese Elementar-Lehrer, wenn sie auch die nöthige Prüfung für den Elementar-Unterricht bestanden haben und deshalb concessionirt sind, noch immer nebenbey den alten jüdischen Wust der zarten Jugend einprägen werden und zum Handel und Schacher, den sie meistens selbst treiben, den fortwährenden Unterricht ertheilen werden, wenn sie auch nicht zugleich Religions-Lehrer sind. Und deswillen wird der Wunsch dahin ausgesprochen, alle israelitischen Kinder vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre oder vielleicht bis zur erlangten Reife unter denen in dem Reglement in Betreff der Theilnahme an dem Religions-Unterricht vorbehaltenen Modificationen und mit Verpflichtung eines gleichen Beytrags zu den Schulkosten, wie die christlichen Confessions-Verwandten, ohnbedingt in die allgemeinen Elementar-Schulen zu verweisen.

Diese Bestimmung würde die israelitischen Kinder mit den andern, von denen sie sich jetzt allenthalben absondern, in nähere Berührung bringen, sie würden mehr Eifer bekommen, mit denselben in Erlernung des allgemein Nützlichen gleichen Schritt zu halten, und sich gewöhnen, mit denselben im reiferen Alter gleiche Beschäftigung zu wählen und so allmählich den Schachergeist verlernen, der sich ihrer nothwendig bemeistern muß, wenn sie blos unter sich bleiben und nur die Beyspiele ihrer Verwandten sehen.

Diese Berührung würde um so wohlthätiger seyn, wenn zugleich ihre Religions-Lehrer von einem gebildeten Ober-Consistorio geprüft und nach dessen Entscheidungen ihnen die Lehren einer gereinigten Religion vortrügen. Die jüdischen Einwohner würden durch eine solche Bestimmung auch noch in pecuniärer Hinsicht gewinnen, da sie nicht überall in einer Gemeine so zahlreich sind, daß sie ohne die größte Belästigung einen eigenen Schulsaal beschaffen und einen eigenen Lehrer nur nothdürftig salariren können, bei dem Eintritte ihrer Kinder aber in die Gemeinde- oder bürgerlichen Schulen nur einen sehr geringen Beytrag gleich jenen zu entrichten haben würden.

Denjenigen, welche sich mehr ausbilden wollen, sey der Eintritt in die höheren Stadtschulen und Progymnasien zu gestatten, jedoch mit der Beschränkung, daß sie dieselbe bis zur obersten Klasse durchlaufen müssen, um jeder Halbheit zu begegnen und somit diese gebildetere Klasse von Israeliten so weit zu bringen, daß sie aus sich selbst die Vorurtheile ihres Volks und die Irrlehren ihres Glaubens zu beurtheilen im Stande sind.

So weit gebildete Jünglinge werden dann gewiß lieber etwas anders als den gewohnten Handel und Schacher ihrer Väter ergreifen und anderen nützlichen Geschäften und Gewerben sich bestimmen. Diejenigen, welche sich dem Kaufmanns-Stande widmen wol-

len, mögten in die Gymnasien zu weisen sein mit der Verpflichtung, sich darin bis in Secunda auszubilden, um sie dadurch ebenfalls auf einen Punct der Ausbildung zu bringen, daß sie es für eine Unehre halten, ihre Geschäfte anders als andere Kaufleute zu treiben.

(Staatsbürgerliche und civilrechtliche Verhältnisse)
Nach der französischen Gesetzgebung sind die Juden auf dem linken Rhein-Ufer in Rücksicht ihrer Rechtsverhältnisse seit 1791 den übrigen Staatsbürgern völlig gleich gestellt worden und demnach nicht nur zu jedem beliebigen Gewerbebetrieb und zur Acquisition liegender Gründe befugt, sondern auch zu Wahrnehmung öffentlicher Aemter für geeignet erklärt. Die privatrechtlichen Verhältnisse derselben sind ebenfalls keiner anderen Beschränkung als die der übrigen Staats-Bürger unterworfen, und im Personenstand sowie im Erbrecht ist für sie im Civil-Gesetzbuch keine Ausnahme gemacht (Decret v. 27. Sept. 1791, Art. 7 u. 8 des Code civil, Consular-Beschluß vom 1. Pluviôse 10. J., Gesetz vom 30. Ventôse 12. J. u. erstes Decret vom 17. Merz 1808).

Im vormaligen Großherzogthum Berg wurde durch Kaiserliches Decret vom 12. Nov. 1809 der Code Napoléon eingeführt und dadurch aller Unterschied in staatsbürgerlicher und civilrechtlicher Hinsicht zwischen Juden und Christen gesetzlich aufgehoben, nachdem derselbe schon seit dem Jahr 1807/8 der ersten Besitznahme des Landes factisch dadurch aufgehoben war, daß die Juden der Militairpflicht und der Leistung aller öffentlichen Lasten und Abgaben gleich allen andern Unterthanen unterworfen, sie dagegen aber auch von allen Abgaben, welche den Juden besonders auferlegt waren, befreyt wurden. Nur der Theil der französischen Gesetzgebung, daß die Juden auch hier eigene bleibende Vor- und Familien-Namen annehmen müssen, ist noch nicht zur Anwendung gekommen und eben so wenig das den Wucher beschränkende Decret vom 17. Merz 1808.

In allen übrigen Landestheilen der rechten Rheinseite gelten noch die alten Nassauischen sowie andere deutsche Gesetze in Betreff der Juden nach wie vor. Hier genießen sie nicht wie dort die vollen Staats-Bürger-Rechte, sondern sie müssen sich mit besondern Geleits- oder Schutzbriefen versehen lassen und dafür besondere schwere Abgaben zahlen. Ein solcher Schutzbrief kostet an Receptions-Gebühren, welche in die Sportul-Kasse der Regierung fließen, für einen Juden 41 Rth. 20 Sgr. und für eine Jüdin 20 Rth. 25 Sgr. Gewöhnlich erhält von den Kindern eines so geschätzten Juden nur eins derselben den landesherrlichen Schutz, besonders in dem vormals Nassauischen Gebiet und dies nur nach vorgängigem Nachweise des sittlichen Lebenswandels und des Besitzes eines bestimmten Vermögens von 300 fl. für eine Jüdin und 500 fl. für einen Juden.

Sie dürfen sich hier nur mit jedesmaliger Erlaubniß der Regierung verheirathen, und die Befugniß, Handel zu treiben, ist durch besondere Lokal-Particular-Rechte eingeschränkt. Sie dürfen nur Wohnhäuser und dazugehörige Gärtchen, keinesweges aber andere ländliche Grundstücke erwerben. Die unvergleiteten Juden dürfen sich weder verehlichen noch für eigene Rechnung Handel treiben, sie müssen vielmehr in die Dienste der vergleiteten eintreten, und streng genommen sollen sie, wenn sie sich weder im Brod ihrer Eltern noch im Dienste eines vergleiteten Juden befinden, als Vagabunden betrachtet und über die Grenze gebracht werden.

So verschieden sind die Verhältnisse der Juden in dieser Provinz, und wenn der Wunsch ausgesprochen wird, daß sie in ihren kirchlichen und Schul-Angelegenheiten überall gleich behandelt werden sollen, so kann auch hier nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß sie in den staatsrechtlichen und bürgerlichen Verhältnissen ebenfalls überall nach ganz gleichen Prinzipien behandelt werden mögten und jeder Unterschied zwischen denen vom rechten Rhein-Ufer gegen die auf dem linken aufgehoben und abgeschafft werden möge.

Wenn das Königliche Edict vom 11. Merz 1812 (Gesetz s. p. 17) und die französische Gesetzgebung nach den angeführten Stellen den Juden im ganzen Preußischen Staat und in Frankreich das volle Bürgerrecht ertheilen, sie mit den übrigen Landes-Einwohnern auf gleiche Stufe stellten, allen besondern Zwang und Druck von ihnen entfernten und sie somit auf einmal auf einen Standpunct erhoben, den sie einen Augenblick zuvor, wo sie unter dem härtesten Druck und ich mögte sagen in tiefer Sclaverey leben mußten, nicht einmal ahnden konnten, so waren gewiß die Gesetzgeber und das so oft von den Juden, wo sie sich finden, betrogene Publicum zu erwarten berechtigt, daß sie nun auch in dankbarer Anerkennung der ihnen ohnverdient gewordenen Erhebung eine würdige und sie den übrigen Staatsbürgern wahrhaft gleich stellende Lebens- und Handlungsweise sich aneignen, dem Wucher und Schacher entsagen und die ihnen dargebotene Gelegenheit, anständigen und erlaubten Handel, Gewerbe und Ackerbau zu treiben, mit Vergnügen ergreifen würden.

Leider aber hat die traurige Erfahrung die Gesetzgeber und die Völker belehrt, daß sie zu einer solchen unbedingten Erhebung noch nicht reif waren und es noch nicht sind, daß sie vielmehr auf ihrem angebornen und man könnte sagen in ihrer Religion begründeten Wucher- und Schacher-System hartnäckig beharrten und es verschmähten, Gewerbe und Ackerbau zu treiben, sich dadurch den übrigen Staats-Mitgliedern gleich zu stellen und somit sich der Theilnahme an ganz gleichen Rechten mit denselben würdig zu machen.

Diese Erfahrung, daß die Israelitten durch eine schnelle Emancipation von den bisherigen Beschränkungen nicht gebessert worden und nicht gebessert werden könnten, daß sie vielmehr durch die ihnen gegebene Unbeschränktheit auf das Leben des Staats und dessen Bürger noch eben so nachtheilig, wo nicht noch nachtheiliger einwürkten, hat zuerst das Gouvernement von Frankreich bewogen, das Decret vom 30. May 1806[7] zu erlassen, durch welches verordnet war, daß, als Klagen über den Wucher der Juden laut geworden, während eines Jahrs kein Contract oder Urtheil zwischen Juden und Landleuten in der Rheinprovinz zur Execution gebracht werden solle.

Als auch dies Decret nicht genügte, dem Uebel Einhalt zu thun, ward ein Folgendes vom 17. Merz 1808[8] erlassen, welches die Rechte der Juden auf eine Art beschränkt, die sich mit der früheren Gesetzgebung durchaus nicht verträgt und nur dadurch gerechtfertigt werden kann, daß die Juden ihre Freiheit mißbraucht und dem Lande durch dieselbe ein unersetzlicher Schaden gebracht worden und ein Verderben bereitet werde, welchem nur durch die strengsten Gesetze Einhalt gethan werden könne und müsse.

Dieses Dekret lautet wörtlich also: „Napoleon, Kaiser pp." Der Art. 18 dieses Dekrets bestimmt den Vollzug desselben einstweilen auf die Dauer von 10 Jahren in der Hoffnung, daß nach Verlauf dieser Zeitfrist und durch die Wirkung der verschiedenen in Betreff der Juden getroffenen Maaßregeln kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern

Bürgern des Staats obwalten werde, jedoch mit dem Vorbehalt, die Vollziehung derselben, wenn die Hoffnung getäuscht werde, nach Belieben zu verlängern.

Man hätte glauben sollen, daß ein so strenges und hartes Gesetz seinen Zweck nicht hätte verfehlen können und daß die Juden alles würden aufgeboten haben, durch Benutzung der ihnen dargebotenen Freiheiten gleich den übrigen Bürgern im Staate zu leben, Gewerbe und Ackerbau zu treiben und dem schändlichen und so hoch verpönten Schacher und Wucher zu entsagen.

Allein dies sind wie früherhin abermals fromme Wünsche geblieben, die 10 Jahre sind erfolglos abgelaufen, und unsere Israeliten sind, einige wenige Ausnahmen vielleicht abgerechnet, noch die nemlichen Juden, die sie von jeher waren.

Daher fanden sich auch Se. Majestät unser Allergnädigster König veranlaßt, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Merz 1818 die Gesetzes-Kraft dieses Decrets auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Die gänzliche Emancipation der Juden durch das Edict vom 11. Merz 1812 hat seitdem auch manche Beschränkungen erlitten, wodurch man zu der Ueberzeugung geführt wird, daß sie allenthalben noch nicht reif sind, den vollen Genuß der staats- und gemeindsbürgerlichen Rechte gleich den andern Einwohnern zu genießen.

Bei dieser erwiesenen und durch die Gesetze selbst bestätigten Unverbesserlichkeit der Juden spricht sich der allgemeine Wunsch dahin aus, besonders da auch die in dem östlichen Theile der Provinz mit einer Bevölkerung von 5351 Seelen wohnenden Juden um nichts besser sind als die im westlichen Theile, daß es Sr. Majestät gefallen möge, das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Merz 1818 sanktionirte Gesetz vom 17. Merz 1808 auch auf diese anwendbar zu erklären und dadurch in der ganzen Provinz überall gleiche Behandlung der Juden eintreten zu lassen, vorbehaltlich wie oben gewünscht worden, alle in dem ehemals Nassauischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz auf den Juden noch besonders lastende Beschränkungen vorerst aufzuheben und sie somit allen übrigen Juden gleich zu stellen, jedoch überall mit noch einigen weiteren Beschränkungen.

(Besondere Beschränkungen)

1. Nach der französischen Gesetzgebung sind die Juden zur Wahrnehmung öffentlicher Aemter, also auch zu Gemeinde-Aemtern, für geeignet erklärt. Nach dem Edict vom 11. Merz 1812 § 8 können sie ebenfalls Gemeinde-Aemter verwalten. Da nun aber nach dem sanctionirten Gesetz vom 17. Merz 1808 jeder Jude, welcher Handel, Mäcklerey oder Schacherey treibt, und keiner treibt fast noch zur Zeit etwas anders, alle Jahre ein Patent nachsuchen muß, welches auf einen Schein des Gemeinde-Raths, bekräftigend, daß besagter Jude weder dem Wucher noch irgend einer unerlaubten Schacherey ergeben ist, ertheilt wird, so wird deren Zulassung zu Communal-Aemtern fernerhin nicht gestattet werden können, denn wenn Juden selbst im Gemeinde-Rath sitzen, so ist nicht zu erwarten, daß diese Scheine mit voller Unpartheilichkeit ertheilt werden. Sind die Juden zu Gemeinde-Aemtern zuläßig, so steht in solchen Gemeinden, wo sie zahlreich sind, bald zu erwarten, daß sie sich der Wahlen bemächtigen und auf die Communal-Verwaltung direct oder indirect höchst nachtheilig einwirken, und was soll in solchen Fällen aus dem Gemeinwesen der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen pp. werden. Es wird daher dringend gewünscht, daß sie in den Gemeinden das Gemeindebürgerrecht nicht genießen dürfen, sondern als Schutzverwandte behandelt werden, und dem wird nichts entgegen ste-

hen, da sie schon bei den jetzigen Landständischen Wahlen ausdrücklich ausgeschlossen worden sind und sie dadurch an keinem rechtlichen Erwerb gehindert werden.

2. Alle Einwohner des Staats arbeiten sechs Tage in der Woche für die eigenen und, des Staats Bedürfnisse aufzubringen, und sind eben deshalb schon längst und allenthalben die Feyertage auf die geringst mögliche Zahl beschränkt worden. Die Juden arbeiten aber nur 4 ½ Tag in der Woche, da sie ihren Sabbath schon den Freitag Abend anfangen und zur Vorbereitung dazu mit Ankleiden und Putz den halben Tag verbrauchen, der Sonnabend ist der Sabbath und den Sonntag sollen sie Vis à Vis der Christen feyern. Sie dürfen demnach gesetzlich nur 4 ½ Tag arbeiten und consumiren also 2 ½ Tag, ohne etwas für sich selbst oder den Staat zu erwerben, die zahllose Menge ihrer Feyertage nicht gerechnet. Wenn sie, was so häufig geschieht, am Sonntage ihrem Handel und Schacher nachgehen und mit den Landleuten, wie sie sagen, kleine Geschäftchen machen, so wirken sie störend und nachtheilig auf die Religiosität der Christen, und es wird deshalb gewünscht, daß der Sabbath auf den Sonntag verlegt werde.

3. Die hebräische Sprache, so wie sie die Juden lesen und schreiben, kann bei Handelsleuten, welche als solche regelmäßige Bücher zu führen haben, nur zur Verheimlichung und Hintertreibung der so oft in Streitsachen nöthigen Einsicht führen, und bei ihren Verträgen und ernstlichen Willenserklärungen kann Niemand als ein jüdischer Dollmetscher, der vielleicht direct oder indirect Interesse dabei hat, solche erklären. Es wird daher ferner gewünscht, daß der § 2 des Edicts vom 11. Merz 1812, daß die Handelsbücher, Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen in der deutschen Sprache, so wie die Namens-Unterschriften mit deutschen Schriftzügen geschrieben sein müssen, für die Juden der hiesigen Provinz verbindlich erklärt werde. Ebenso auch die weitere Bestimmung dieses § wegen Annahme fest bestimmter Familien-Namen für die Juden auf der rechten Rheinseite, wo das französische Gesetz, welches sie ebenfalls dazu verpflichtet, nicht gilt, jedoch mit der Beschränkung, daß sie die Namen bekannter Familien dazu nicht wählen dürfen.

4. Da es in jeder Beziehung höchst gefährlich ist, den Juden den Hausir-Handel zu gestatten, indem ihnen dadurch allzuviele Gelegenheit gegeben wird, sich in die Häuser einzuschleichen und nicht nur ihre Betrügereyen zu treiben, sondern auch unrechtlich erworbene Mobilien so schnell zu verbringen, daß man ihnen schwer auf die Spur kommen kann, so wird gewünscht, sie zum Betrieb des Hausir-Handels unfähig zu erklären und ihnen denselben nicht zu gestatten.

Wenn im Allgemeinen darauf angetragen ist, die kirchlichen Angelegenheiten der Juden, den Unterricht ihrer Jugend und ihre staats- und civilrechtlichen Verhältnisse überall gleich zu ordnen und dabei manche anscheinend harten Bestimmungen gewünscht werden, so liegt diesen Anträgen nur die Absicht zum Grunde, die im Staate und namentlich in der Provinz wohnenden Juden zu ihrem eigenen Vortheil und besonders zum Nutzen der übrigen Staats-Bewohner zu zwingen, die ihnen dargebotene Wohlthat sich an zu eignen, da sie es bisher bei allen ihnen so edelmüthig von den Regenten und Staats-Regierungen dargebotenen Mitteln und wahrhaft großmüthigen Erhebungen aus dem vorigen Stande der Unterdrückung und Sclaverey absichtlich und geflissentlich unterlassen, ja man könnte sagen, verachtet haben, eine allen Einwohnern gebildeter Staaten angemessene

Stellung einzunehmen, wenige ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, die aber auf die allgemeine Tendenz der Juden bis jetzt noch keinen Einfluß gezeigt haben.

Es ist keineswegs die Absicht, sie für ewige Zeiten diesen Beschränkungen zu unterwerfen, sondern es wird nur gewünscht, sie darin so lange fest zu halten, bis sie den Beweis geliefert haben, daß sie einer gänzlichen Emancipation und der willkommenen Gleichstellung mit den übrigen Staats-Bürgern sich wahrhaft würdig gemacht haben. Der Staats-Regierung bleibt es vorbehalten, nach den periodisch von 10 zu 10 Jahren durch die Stände einzuziehenden Berichten zu bestimmen, ob und wann sie zu dieser Emancipation reif sind und ob sie im ersten, zweiten oder dritten Decennio erfolgen und ohne ferneren Nachtheil bewilligt werden könne. Gerne werden sie dann in der bürgerlichen Gesellschaft als gleiche Genossen aufgenommen werden und sich über keine Zurücksetzung zu beklagen haben, wie schon jetzt kein wahrhaft gebildeter Israelit sich deshalb wird beklagen können.

[1] *Carl Joseph Frhr. v. Mylius, 1778—1838, Geh. Justiz-Rat, 1811—15 Senatspräsident beim Appellationshof des Großherzogtums Berg, 1819 Appellationsgerichtsrat, 1831 Senatspräsident beim Rheinischen Appellationshof zu Köln, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1826—37.*

[2] *Siehe Nr. 1.*

[3] *Siehe Nr. 8.*

[4] *Siehe Nr. 14.*

[5] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22:* § 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

[6] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 Nr. 8.*

[7] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 135 f. Nr. 26; s. Anm. 8 zu Nr. 181.*

[8] *Siehe Nr. 8 unter § 39.*

18

Bericht des Referenten des 11. Ausschusses des 1. Rheinischen Provinziallandtags über die Verhältnisse der Juden[1] (Düsseldorf, 1. Dezember 1826)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 68 f.

Der XI. Ausschuß, welchem die Königliche Proposition „Ob und was für Wünsche in Hinsicht der Verhältnisse der Juden von Seiten der Stände zu erkennen zu geben seyn mögten" zur Berichterstattung überwiesen worden, hat mit Benutzung der ihm gleichzeitig vorgelegten Darstellung dieser Verhältnisse in der Provinz Berathungen in mehreren Sitzungen gehalten, worüber das besondere Protokoll den Acten beygefügt ist.[2]

Mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, als Referent der Plenar-Versammlung diesen Bericht zu erstatten, den ich in nachfolgendem Vortrag zu erledigen suche. Folgt das Votum. Aus dem Vorgetragenen geht demnach hervor, daß folgende Wünsche Sr. Majestät allerunterthänigst vorzulegen seyen: *(1.—10. wie in der Mitschrift der Plenarversammlung, s. Nr. 19. Dagegen hier ausführlicher:)*

3. Daß die in den östlichen Theilen der Provinz gegen die Juden noch bestehenden besonderen und beschränkenden Gesetze aufgehoben und die dort wohnenden Juden in staats-,

gemeindsbürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnissen denen in den westlichen Theilen der Provinz vollkommen gleich gestellt werden mögten.

Eine weitere Beschränkung, daß die Juden künftig keine unbeweglichen Güter oder Grundstücke acquiriren dürften, wenigstens deren Erwerb von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden müsse, war zwar in der 2. Sitzung des Ausschusses zur Sprache gekommen. Allein beym Schluß der Verhandlungen ergab sich, daß eine solche Beschränkung den bestehenden Gesetzen, deren Beybehaltung gewünscht wird, entgegen stehe und daß man ihnen dadurch eine Hauptquelle des rechtlichen Erwerbs verstopfen würde, wo man sie doch allenthalben auf diesen Nahrungszweig hin zu weisen bemüht ist.

Es wurde daher beschlossen, diese fernere Beschränkung hier nicht in Antrag zu bringen, sondern die desfallsigen Bestimmungen einem Beschluß der Plenar-Versammlung vor zu behalten, wenn in derselben deshalb ein abermaliger Antrag gestellt werde.

Dies, meine hoch zu verehrende Herren, sind die Ansichten des Ausschusses über die Sr. Majestät allerunterthänigst vorzulegenden Wünsche über die dermaligen und künftigen Verhältnisse der Juden, und ich bitte nunmehr Euer Hochfürstliche Durchlaucht, die Discussion über jeden einzelnen Punkt derselben nach Anleitung der Geschäfts-Ordnung hochgefälligst eröffnen zu lassen.

[1] *Der Referent des 11. Ausschusses, Landrat Schmidt (Simmern), hatte erstmals in der 16. Sitzung der Plenarversammlung am 22. Nov. 1826 ausführlich Bericht erstattet; es war jedoch zu keiner Diskussion im Landtag mehr gekommen (Nr. 264 Bl. 34 f.). Die zweite Berichterstattung und die Diskussion fanden statt in der 24. Plenarsitzung am 1. Dez. 1826.*

[2] *Die Protokolle der Ausschußsitzungen sind nicht erhalten.*

19

Protokoll über die Verhandlungen der 24. Plenarsitzung des 1. Rheinischen Provinziallandtags über die Verhältnisse der Juden[1] Düsseldorf, 1. Dezember 1826

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 60—63, korrigierte Mitschrift. Nr. 266b Bl. 176—178, Abschrift.
LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 119—134, Abschrift. — In Nr. 264 Bl. 59 (Originalprotokolle) nur knappe Erwähnung der Sitzung, das vollständige Verlaufsprotokoll fehlt dort.

Nachdem eine dem Herrn Landtags-Marschall übergebene Denkschrift der Judenschaft von Düsseldorf[2] vorgelesen worden, erstattete der Referent des 11ten Ausschusses[3] Bericht in Betreff der Allerhöchsten Proposition, „ob und was für Wünsche in Hinsicht der Verhältnisse der Juden von Seiten der Stände zu erkennen zu geben seyn möchten", und trug dahin an, daß folgende Wünsche auszusprechen seyn dürften:

1. Daß es Sr. Majestät gefallen möge, nach dem Vorbehalt in dem Edict vom 11. Merz 1812 § 39 die Juden aller Provinzen einem General-Synedrio oder -Consistorio unter zu ordnen, welches aus Männern bestehe, die wegen ihrer Kenntnisse, Aufklärung und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen verdienen, und demselben Provinzial-Consistorien unter zu ordnen, welche das Kirchenwesen der Juden nach denen vom General-Synedrio vorzuschlagenden Prinzipien und Lehren besorgen.

2. Daß den Juden ferner nicht erlaubt werde, eigene Elementar-Schulen zu haben, sondern daß ihre Kinder die allgemeinen Schulen vom zurückgelegten 6ten bis zum vollende-

ten 14. Jahre oder zur erlangten Reife besuchen müßten, vorbehaltlich an dem christlichen Religions-Unterricht keinen Theil zu nehmen, jedoch mit der Verpflichtung, an den Kosten der Gemeinde-Schulen gleichen Antheil wie die Kinder der christlichen Religions-Verwandten zu tragen. Daß denen, welche sich mehr ausbilden wollen, der Eintritt in die Progymnasien gestattet werde, sie jedoch dann zu verpflichten, in denselben bis zur obersten Classe zu bleiben. Daß diejenigen, welche sich dem Kaufmanns-Stande bestimmen, in die Gymnasien zu weisen seyen, woselbst sie wenigstens bis in Secunda bleiben und sich die nöthige wissenschaftliche Bildung erwerben müssen.

3. Daß die in den östlichen Theilen der Provinz wohnenden Juden in allen Verhältnissen denen in den westlichen Theilen der Provinz wohnenden gleich gestellt werden mögten.

4. Daß das durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Merz 1818 sanctionirte Kaiserliche Decret vom 17. Merz 1808, welches für die Juden auf der linken Rheinseite verbindlich ist, auch für die Juden auf der rechten Rheinseite verbindlich erklärt werden möge und in der ganzen Provinz so lange fort bestehe, bis die Juden sich der Aufhebung desselben würdig gezeigt.

5. Daß sie das Gemeinde-Bürgerrecht, mit welchem die Uebernahme von Communal-Aemtern verbunden ist, nicht erwerben können, sondern blos als Schutz-Verwandte, die von Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen sind, behandelt werden sollen.

6. Daß der Sabbath auf den Sonntag verlegt werden möge.

7. Daß sie sich nur der deutschen Sprache bey Führung ihrer Handlungs-Bücher, bey Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen aller Art sowie deutscher oder römischer Schriftzüge bey ihren Namens-Unterschriften bedienen dürfen.

8. Daß sie auch in dem ostrheinischen Theil der Provinz bestimmte Familien-Namen annehmen müssen, wie dies schon im westlichen Theile besteht und auch im Edict vom 11. Merz 1812 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Beschränkung, daß sie die Namen bekannter Familien nicht annehmen dürfen.

9. Daß ihnen nicht gestattet werde, Hausier-Handel zu treiben.

10. All diese Beschränkungen vorläufig auf 10 Jahre festzusetzen und vor deren Ablauf ein abermaliges Gutachten der Stände über eine weitere Verlängerung, Modificationen oder Aufhebung allergnädigst zu erfordern.

11. Daß vorerst noch von der Plenarversammlung auf den Antrag einiger Abgeordneter zu bestimmen sey, ob auf ein Verbot, daß die Juden keine ländlichen Grundstücke erwerben dürfen, mit oder ohne Beschränkung unter die auszusprechenden Wünsche aufgenommen werden solle.

Von mehreren Mitgliedern der Versammlung wurden die Ansichten des Ausschusses nicht getheilt und einige der Anträge sehr bestritten und als zu hart und dem Zweck, die Juden den übrigen Staatsbewohnern näher zu bringen und zu bessern, nicht entsprechend angefochten, besonders die Beybehaltung des Kaiserlichen Decrets vom 17. Merz 1808 angefochten.

Ein Abgeordneter[4] bestritt die Anträge als unzweckmäßig, weil, um diesem tief gesunkenen Volke aufzuhelfen, keine ungerechten Mittel angewendet werden dürften, welche die Demoralisation (Demoralisirung) der Juden vermehren und auf die Moralität der Christen

selbst schädlich zurück wirken könnten, auch jede Beschränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit ungerecht sey. Um aber auf der andern Seite Gerechtigkeit mit Maaßregeln der Strenge in der Besserung und Belehrung zu verpaaren, schlug er folgende Grundsätze vor:

a. Keinem Juden in Preußen (im Preuß. Staate) den Uebergang aus einer Gemeinde in die andere zu verweigern.

b. Den fremden Juden aber die Niederlassung ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs zu verbieten.

c. Die Juden von den politischen Rechten auszuschließen, sie zu öffentlichen Aemtern nicht zuzulassen, eben so wenig als Geschworene noch als Instruments-Zeugen[5] zuzulassen.

d. Denen, welche sich durch Moralität auszeichnen, die politischen Rechte als Belohnung etwa in 2 Abstufungen zu ertheilen.

e. Den Betrug, Wucher und Diebshehlerey nie mit dem Minimum und bey der Recidive[6] selbst mit Verbannung zu bestrafen.

Ein anderer der Abgeordneten[7] ließ sich ganz besonders gegen den Art. (§) 7 des Kaiserl. Decrets aus, weil keine Behörde in der Art, wie der Artikel abgefaßt sey, ein Zeugniß ausstellen könne, ohne sein Gewissen zu verletzen.

Der Abgeordnete[8] und noch einige andere (Mehrere andere Abgeordnete) erklärten sich mehr oder weniger gegen die einzelnen Anträge des Ausschusses, kamen aber alle dahin überein, daß gewisse Beschränkungen der Juden in den staatsbürgerlichen Rechten dennoch richtig seyn möchten.

Nach weitläufigen Discussionen vereinigte man sich endlich dahin, über jeden einzelnen Antrag des Ausschusses sowohl als über jeden einzelnen Artikel des Decrets abzustimmen, bey welcher Abstimmung sich folgendes Resultat ergab:

ad 1. Per unanimia[9] angenommen.

ad 2. Gänzlich durch die große Mehrzahl verworfen, jedoch mit dem allgemeinen Antrag, die Ober-Präsidial-Verordnung vom 13. Sept. 1824[10] in Betreff des jüdischen Elementar-Unterrichts beyzubehalten.

ad 3. Durch absolute Stimmenmehrheit beybehalten.

ad 4. Das Kaiserliche Decret betreffend: die Artikel 1 und 2 sind als Einleitung übergangen. Art. 3 beybehalten mit Ausnahme von nur 5 Stimmen. Art. 4 beybehalten mit 49 gegen 29 Stimmen. Art. 5 durch absolute Mehrheit beybehalten. Art. 6 desgleichen. Art. 7, 8 u. 9 verworfen mit 46 gegen 32 Stimmen. Art. 12 beybehalten mit 59 gegen 19 Stimmen. Art. 13 einstimmig beybehalten für die linke Rheinseite, aber auch ebenso einstimmig der die rückwirkende Kraft betreffende Passus für die rechte Rheinseite verworfen, wenn das Decret daselbst in Kraft kommen sollte. Art. 14 beybehalten mit 72 gegen 6 Stimmen. Art. 15 beybehalten mit 70 gegen 8. Art. 16 beybehalten per unanimia mit der Abänderung „Kein Jude, der nicht wirklich in der Rheinprovinz domicilirt ist, soll Erlaubniß erhalten, sich allda niederzulassen ohne specielle Bewilligung Sr. Majestät des Königs". Art. 17 ist ohne Object[11]. Art. 18 durch absolute Mehrheit beybehalten. Art. 19 u. 20 ohne Object.[a]

ad 5. Per unanimia angenommen.

ad 6. Per majora verworfen.

ad 7. Per unanimia angenommen.

ad 8. Desgleichen.

ad 9. Verworfen mit Vorbehalt von Beschränkung.

ad 10. Hat schon seine Erledigung, als beybehalten in der Abstimmung über den Art. 18 erhalten.

ad 11. Der Hauptantrag durch absolute Mehrheit verworfen.

Da die Zeit zur Discussion über einzelne Anträge auf Zusätze und Modificationen zu weit vorgerückt war, wurde die Fortsetzung von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall vertagt und bestimmt, daß diese einzelnen Anträge dem Ausschuß zur Vorbereitung und Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen übergeben werden sollen.[a]

[a] Am Rand von anderer Hand: Angenommen mit Ausnahme der §§ 8, 9, 10, 11 u. 12 des Dekrets.

[1] *Die Diskussion der Judenfrage wurde bereits in der 23. Sitzung der Plenarversammlung am 30. Nov. 1826 mit der Besprechung der Königlichen Proposition begonnen (RhPA Köln Nr. 264 Bl. 58).*

[2] *Vom 30. Nov. 1826, s. Nr. 16.*

[3] *Abg. Landrat Schmidt (Simmern). — Christian Ludwig Schmidt, 1770—1855, aus Kastellaun, Friedensrichter ebendort 1806—15, Landrat des Kreises Simmern 1816—39, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—30, 1841.*

[4] *Der Name ist unleserlich gemacht, vielleicht: Merkens. — Peter Heinrich Merkens, 1778—1854, Kaufmann und Unternehmer, 1810 Mitglied, 1831 Präsident der Kölner Handelskammer, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Köln) 1826—45.*

[5] *Zeugen bei notariellen Verträgen.*

[6] *Im Wiederholungsfall.*

[7] *Name getilgt, vielleicht: von Herweg. — Franz Jacob Joseph Frhr. v. Herwegh, 1773—1848, Präsident der städtischen Hospitäler- und Armenverwaltung Köln 1813—30, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1826—41.*

[8] *Name getilgt: Bracht. — Dr. Friedrich Bracht, 1781—1855, Advokatanwalt zu Düsseldorf und Gutsbesitzer zu Bilk, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—37.*

[9] *Einstimmig.*

[10] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 Nr. 8.*

[11] *Ohne Einwand, ohne Bemerkung.*

20

Protokoll über die Verhandlungen der 28. Plenarsitzung des 1. Rheinischen Provinziallandtags über die Verhältnisse der Juden Düsseldorf, 6. Dezember 1826

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 63—67, Mitschrift. Nr. 266b Bl. 178—182, Abschrift. LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 115—134 (die Petition an den König S. 115—118), Abschrift. — In Nr. 264 Bl. 73 (Originalprotokolle) nur knappe Erwähnung der Diskussion.

In der Sitzung vom 6. December erstattete der Referent des Ausschusses[1] nach Verlesung der von den Abgeordneten Herrn v. Mylius[2], Herrn Potthoff[3], Herrn v. Mirbach[4], Herrn Schmittborn[5], Herrn v. Haften[6], Herrn Bracht[7] gestellten Anträge Bericht und trug die Ansichten und das Gutachten des Ausschusses über diese verschiedenen Anträge vor.

Da schon in der vorhergehenden Sitzung über alle diese Anträge mehr oder weniger discutirt, so wurde zur Abstimmung über jeden Antrag besonders geschritten, und es ergab sich:

1. Daß der Antrag, dem zu errichtenden Sanhedrin eine authentische Declaration der jüdischen Glaubenslehren über ihre Pflichten gegen die christliche Obrigkeit und christlichen Mitbürger abgefordert und sie, wenn sie die Allerhöchste Bestättigung erhält, den Rabbinern und Judenlehrern als verbindliche Norm vorgeschrieben und zu dem Ende die Anfertigung jüdischer Religions-Lehrbücher in deutscher Sprache verordnet und der Unterricht nur in deutscher Sprache ertheilt werde, per unanimia[8] angenommen worden.

2. Daß der Antrag, die Ober-Präsidial-Verfügung vom 13. September 1824 in Betreff des Schulunterrichts förmlich zu bestätigen, und

3. daß den Juden, über ihre Glaubensgenossen die Vormundschaft zu führen, gestattet werde, ebenfalls per unanimia angenommen worden.

4. Daß die verschiedenen Anträge auf Beschränkung der Juden bey Acquisition liegender Gründe und deren Wiederveräußerung mit 44 gegen 34 Stimmen verworfen.

5. Daß die Juden beym Hausier-Handel dahin zu beschränken seyen, die Waaren nicht auf Credit zu verkaufen, und wenn es dennoch geschehe, die gerichtliche Klage auf die Schuld zu untersagen, wurde durch die große Mehrheit angenommen.

6. Die Anträge,
a) daß Christen bey Juden nicht dienen dürfen,
b) daß kein Jude aus einem Orte in den andern ohne Erlaubniß des Landraths und Genehmigung des Ortsvorstandes seinen Wohnsitz verlegen dürfe,
c) daß die Juden gegen eine gewisse Abgabe vom Militairdienst zu befreyen,
d) die Strafen des von Juden verübten Wuchers, Betrugs und Diebshehlerey in der Art zu schärfen, daß das Minimum vom Gericht nie ausgesprochen werden dürfe, die Recidive[9] mit der Verbannung zu bestrafen und auch bey Christen, welche sich des Betrugs, des Wuchers und der Diebshehlerey gegen Juden schuldig machen, eine höhere Strafe als das Minimum festgesetzt werde,
wurden per unanimia verworfen.

7. Daß der Antrag, denjenigen Juden, welche seit den letzten 10 Jahren blos bürgerliche Gewerbe und Ackerbau getrieben haben und fort betreiben, ohne sich auf Schacher dabey zu verlegen, die Staats- und Gemeinde-Bürgerrechte zu verleihen und zu ertheilen, mit 46 gegen 29 Stimmen verworfen worden.

8. Der Antrag, daß im Falle die Art. 7 u. 8 des Kaiserl. Decrets gegen die Abstimmung beybehalten werden sollten, weil nicht $^3/_4$ der Mitglieder für die Abschaffung gestimmt haben, all diejenigen Juden auf dem linken Rheinufer, welche 10 Jahre im Besitz des polizeylichen Patents ununterbrochen gewesen und noch überdies ein Zeugniß des Municipal-Raths beybringen, daß sie sich durch eine unausgesetzt tadellose Handlungs- und Lebensweise ausgezeichnet haben, die fernere Lösung dieses Patents erlassen seyn solle, und diejenigen Juden auf der rechten Rheinseite, wenn die Art. 7 u. 8 des Decrets dort eingeführt werden sollten, von Lösung des Patents zu eximiren seyen, welche durch ein Zeugniß von $^3/_4$ der Mitglieder des Municipal-Raths oder Gemeinde-Vorstandes nachweisen, daß sie in dem Rufe rechtlicher Lebens- und Handlungsweise stehen und keine Klage gegen sie wegen Betrug, unerlaubten Schachers oder Wuchers geführt worden, wurde per unanimia angenommen.

Die weiteren Anträge hatten theils schon in den früheren, theils in der heutigen Abstimmung ihre Erledigung erhalten, und es bedurfte dieserhalb keiner besonderen Abstimmung.

Es ist demnach beschlossen, folgende Wünsche Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen: *(inhaltlich wie im gedruckten Protokoll, s. Nr. 21).*

Unterzeichnet vom Landtags-Marschall A. Fürst zu Wied, J. Fürst zu Salm-Dyck, B. F. J. v. Gerolt, J. Boelling, J. Weise.

[1] *Landrat Schmidt (Simmern), s. Anm. 3 zu Nr. 19.*
[2] *Carl Joseph Frhr. v. Mylius, s. Anm. 1 zu Nr. 17.*
[3] *Joseph Gerhard Potthoff, 1771—1841, Notar und Justizrat, Weingutsbesitzer zu Kreuznach, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—33.*
[4] *Johann Wilhelm Frhr. v. Mirbach, 1784—1849, Rittergutsbesitzer zu Harff, Major a. D., Gründer der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels (1837) und der Ritterakademie Bedburg (1842), führender Vertreter des ultrakonservativen und des katholischen rheinischen Adels (der rheinischen „Autonomen"), Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1826—30.*
[5] *Georg Schmidtborn, 1770—(nach 1837), Großkaufmann und Eisenhüttenbesitzer aus Saarbrücken, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1826—37.*
[6] *Wilhelm v. Haeften, 1769—1836, Rittergutsbesitzer zu Erprath bei Xanten, Hauptmann a. D., Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1826—33.*
[7] *Dr. Friedrich Bracht, s. Anm. 8 zu Nr. 19.*
[8] *Einstimmig.*
[9] *Wiederholungsfall, Wiederholungstat.*

21

Verhandlung des 1. Rheinischen Provinziallandtags über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden mit Petition an den König Düsseldorf, 1. u. 6. Dezember 1826

Druck: Uebersicht über die Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände auf dem ersten Landtag, Coblenz 1827, S. 17—19.

Se. Majestät hatten geruht, der Stände-Versammlung eine Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen mit dem Anheimgeben vorlegen zu lassen, in Berathung zu ziehen und sich darüber zu erklären: ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen haben möchten?

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Zahl der in den Rheinprovinzen wohnenden Bekenner dieses Glaubens 20742 beträgt, wovon 5351 dem rechten und 15391 Seelen dem linken Rheinufer angehören.

In dem ganzen Umfange der Rheinprovinzen, wo die französische Gesetzgebung besteht oder eingeführt gewesen ist, sind den Juden alle bürgerlichen Rechte wie Grundbesitz, Theilnahme an öffentlichen Aemtern gestattet; nur ist ihnen auf dem rechten Rheinufer nicht, wie auf dem linken, die Annahme bestimmter Familien-Namen auferlegt noch das Kaiserliche Dekret vom 7ten März 1808, welches die Beschränkung des Wuchers zum Zwecke hatte, auf sie angewandt worden.

Dagegen leben sie in den ehemals nassauischen Landestheilen noch unter der großen Beschränkung der alten deutschen Gesetze, sie müssen sich mit besonderen Geleitsbriefen

versehen lassen, deren von ihren Kindern gewöhnlich nur eins einen erhält; sie bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung zur Verheirathung und zum Handel und können nur Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Gärten, nicht aber ländliche Grundstücke u.s.w. besitzen.

Nach reiflicher Erörterung des Gegenstandes und nachdem einige Anträge zu größerer Begünstigung der Juden, mehrere aber zu einer strengeren Beschränkung derselben von dem Landtage verworfen worden, hat derselbe sich dahin vereinigt, folgende Wünsche Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen:

1) daß nach dem Vorbehalt in dem Edict vom 11ten März 1812 § 39 die Juden aller Provinzen einem General-Synedrio unterzuordnen seyen, aus Männern von Kenntniß und Rechtschaffenheit bestehend, welches das Kirchenwesen zu besorgen, eine authentische Deklaration der jüdischen Glaubenslehren über ihre Pflichten gegen die christliche Obrigkeit und ihre christlichen Mitbürger zu fordern und diese Deklaration nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung den Judenlehrern und Rabbinern als verbindliche Form vorzuschreiben hätte. Auch möchte die Anfertigung jüdischer Religions-Lehrbücher in deutscher Sprache und der Unterricht überhaupt in dieser Sprache zu befehlen seyn;

2) daß das vom Oberpräsidenten unterm 13ten September 1824 erlassene Schul-Reglement wegen des Elementar-Unterrichts der jüdischen Kinder nicht nur fortbestehen, sondern auch von Sr. Majestät förmlich bestätigt werden möge;

3) daß die Juden in den östlichen Theilen der Provinz mit denen in den westlichen Theilen wohnenden völlig gleich gestellt und aus dem durch das Allerhöchste Dekret vom 3ten März 1818 bestätigten Kaiserlichen Gesetze vom 17ten März 1808 folgende Artikel als verbindlich für die Juden in der ganzen Provinz erklärt werden möchten, nemlich:

a. daß jede Verbindlichkeit für Anleihen, welche Juden an Minderjährige, Frauen, Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere ohne Bevollmächtigung ihrer Vormünder, Ehemänner, Hauptleute oder der Chefs ihres Corps gemacht, von Rechtswegen nichtig seyn sollen, ohne daß die Inhaber oder Cessionairs sie gültig machen und die Gerichte zu einer Klage deshalb authorisiren dürfen.

b. Daß kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Versprechen, welches von einem nicht Handeltreibenden unterzeichnet worden, eingefordert werden könne, ohne daß der Inhaber beweise, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden sey.

c. Daß jede Schuldforderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Häufung der Zinsen von mehr als 5 Procent jährlich beschwert ist, von den Gerichten herabgesetzt werden solle, und wenn der zum Kapital geschlagene Zins 10 Procent übersteigt, die Schuldforderung für wucherisch erklärt und als solche vernichtet werden soll.

d. Jeder Handel, welchen ein nicht patentisirter Jude geschlossen hat, soll nichtig und wirklos seyn, insofern er in der Zeit geschlossen worden, wo das Dekret vom 17ten März 1808 gesetzliche Kraft gehabt hat.

e. Alle Contracte oder Verschreibungen, welche zum Beßten eines nicht patentisirten Juden während der Dauer des obigen Dekrets für Gegenstände, welche mit Handel, Mäklerei und Schacher nichts gemein haben, eingegangen werden, soll man durchschauen

können. Dem Schuldner wird vergönnt, zu erweisen, daß betrügerischer Schacher, Gewinnst oder Wucher da sey, und wann sich der Beweis findet, so können die Schuldforderungen vom Gerichte schiedsrichterlich herabgesetzt oder auch, wofern der Wucher 10 Procent übersteigt, vernichtet werden.

f. Die Verfügungen des Art. 4 des Dekrets (Litt. b.) über Wechselbriefe sind auf das Zukünftige wie auf das Vergangene anzuwenden, jedoch mit Ausnahme des Vergangenen auf der rechten Rheinseite, wo das Dekret erst künftig zur Anwendung kommen würde und ihm keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.

g. Kein Jude darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen und andern Personen nur insofern, als ein Notar darüber einen Akt aufsetzt, in welchem bescheinigt werden muß, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und in Beiseyn von Zeugen erlegt worden seyen. Ist diese Formalität nicht erfüllt worden, so soll der Inhaber alles Recht auf die Pfänder verlieren, deren unentgeltliche Rückgabe die Gerichte solchenfalls befehlen können.

h. Bey den nemlichen Strafen sollen Juden keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitsleuten, Taglöhnern oder Dienstboten annehmen dürfen.

i. Kein Jude, welcher nicht wirklich in den Rheinprovinzen domicilirt ist, soll anders als kraft ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät die Erlaubniß erhalten, sich darin niederzulassen.

Ferner trug die Stände-Versammlung darauf an, daß

4) den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts, mit welchen die Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern verbunden ist, versagt und sie bloß als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen, ihnen jedoch gestattet werden möge, die Vormundschaft über die eigenen Glaubens-Verwandten zu führen; daß sie

5) angehalten werden sollen, ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen, sich dieser auch bei Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen aller Art und endlich auch nur deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu ihrer Namens-Unterschrift zu bedienen. Daß

6) die Juden in dem ostrheinischen Theile der Provinz zur Annahme bestimmter Familien-Namen nach Vorschrift des Edicts vom 11ten März 1812 angewiesen, ihnen jedoch untersagt werde, die Namen bekannter Familien zu wählen. Daß

7) insofern der Hausirhandel überhaupt gestattet werde, die Juden dabei so zu beschränken seyen, daß sie ihre Waaren nicht auf Kredit verkaufen, wenn sie es aber dennoch thun, sie solche Schulden nicht gerichtlich einklagen dürfen. Daß

8) diese Beschränkungen vorläufig auf zehn Jahre festzusetzen und vor Ablauf derselben ein abermaliges Gutachten der Stände über eine weitere Verlängerung, Modification oder gänzliche Aufhebung derselben allergnädigst zu erfordern sey, und daß endlich

9) für den Fall, daß es Sr. Majestät gefallen sollte, die Art. 7 und 8 des allegirten Dekrets vom 17ten März 1808 auch ferner mit den übrigen bestehen zu lassen, Allerhöchstdieselben bestimmen möchten, daß denjenigen Juden auf dem linken Rheinufer, welche 10 Jahre lange ununterbrochen im Besitze des polizeilichen Patents gewesen und noch überdies ein Zeugniß von $^3/_4$ des Gemeinderaths beibringen, daß sie sich durch eine unausgesetzte tadellose Handlungsweise ausgezeichnet haben, die fernere Lösung dieses Patents erlassen, die Juden der rechten Rheinseite aber, welche durch ein Zeugniß von $^3/_4$ des

Magistrats oder Ortsvorstandes nachweisen, daß sie in dem Rufe eines rechtlichen Lebens und Handelns stehen, von Lösung des Patents entbunden seyn sollen.[1]

[1] *Konzept der an den König gerichteten Adresse, die am 15. Dez. 1826 abgesandt wurde: Nr. 373 Bl. 83. Das Schreiben, das an den König gerichtet werden sollte, wurde in der 31. Sitzung der Plenarversammlung am 9. Dez. 1826 genehmigt: Nr. 264 Bl. 85. Das Begleitschreiben des Landtagsmarschalls an den Oberpräsidenten mit der Adresse,* Vorstellung der Stände *und dem Protokoll,* Die Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen betreffend *zwecks Weiterleitung an den König: LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 113.*

22

Gutachten des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Frhr. v. Ingersleben, an König Friedrich Wilhelm III. und das preußische Staatsministerium zu der Adresse des 1. Rheinischen Provinziallandtages über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden

Düsseldorf, 17. Dezember 1826

LHA Koblenz Best. 403 A Nr. 173 S. 137 – 141, Entwurf. – Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 108 – 110.

Die Mehrheit der Stimmen auf dem ersten Landtag der Rheinprovinz hat sich für die Ansicht erklärt, daß die Härte, womit die bestehende Gesetzgebung die Verhältnisse der Juden geordnet hat, nicht allein ihren Zweck verfehlt, sondern auch die Verbesserung derselben in moralischer wie in bürgerlicher Hinsicht aufgehalten habe. Dieselbe Mehrheit hat aber auch das anerkannt, daß die Juden nicht so weit vorgeschritten in Sitte und Moral seyen, daß man sie den christlichen Einwohnern des Staats gleich stellen könne, daß es im Gegentheil höchst nothwendig sei, Maaßregeln bestehen zu lassen oder neu zu ordnen, um den christlichen Landmann gegen die Kniffe und Ränke des schlechteren Theils der jüdischen Bevölkerung sicher zu stellen.

Mit Recht scheint mir der Landtag seinen ersten Wunsch darauf gerichtet zu haben, daß die Juden der ganzen Monarchie in religiöser Hinsicht unter ein gemeinsames, oberstes Synedrium in der Hauptstadt gestellt, ihr Lehrbegriff festgesetzt und für dessen gleichförmige Beobachtung gesorgt werde.

Ebenso angemessen erscheint der dritte Wunsch, daß auch die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig angeordnet werden möchten.

Die Einrichtung des Schulwesens der Juden betreffend, hat die Ständeversammlung im zweiten Wunsche auf Bestätigung des vom Oberpräsidio am 13. September 1824 erlassenen Reglements angetragen, nachdem sie sich von der Nützlichkeit desselben überzeugt hatte. Einem hohen Staats-Ministerium muß ich es gehorsamst anheim geben, zu beurtheilen, ob dieses Reglement, wovon ich eine Abschrift anschließe, für alle jüdischen Unterrichts-Anstalten der Monarchie zureichend ist.

Des Königs Majestät hatten geruht, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Maerz 1818 zu befehlen, daß das Kaiserlich-Französische Dekret vom 17. Maerz 1808, wodurch die merkantilischen Verhältnisse der Juden in den auf dem westlichen Rheinufer gelegenen Landestheilen beschränkt wurden, auf unbestimmte Zeit seine Gültigkeit fortbehalten solle. So nützlich dieser Allerhöchste Befehl und so gemäß er dem Bedürfnisse der Provinz

war, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen der Art. 7, 8 und 9 des französischen Dekrets unzweckmäßig sind; denn,um nur dieses zu erwägen: die Mitglieder der Gemeinderäthe kommen dadurch jährlich in die unangenehme Alternative, entweder ein ihrer Überzeugung nicht zusagendes Zeugniß auszustellen oder durch die Verweigerung desselben das Vermögen und den Gewerbsbetrieb ihrer jüdischen Miteinwohner zu gefährden. Ich schließe mich daher in meiner Ansicht der Mehrheit der Landtagsabgeordneten an, welche die Zurücknahme dieser drei Artikel in Antrag bringen, dagegen aber dahin votiren, daß die übrigen Bestimmungen von a) bis i) einschließlich[1] in der gesammten Rheinprovinz für gültig erklärt werden möchten.

Damit jedoch den Juden ein Sporn gegeben werden möge, sich zu bestreben, daß der Zeitpunkt, wo sie als würdig befunden werden, mit den übrigen Unterthanen Seiner Majestät gleichgestellt zu werden, sich mehr nähere, halte ich mit den Provinzial-Ständen dafür, daß es zweckmäßig wäre, die vorstehend erwähnten Beschränkungen nur auf 10 Jahre festzusetzen, wo alsdann über das Bedürfniß ihrer Fortdauer nähere Untersuchung eintreten müßte.

Auch mit den übrigen Beschränkungen, welche die Stände in dem 5., 6., 7. und 8. Wunsche vorgetragen haben, muß ich mich einverstanden erklären, da mir die Nothwendigkeit derselben bekannt ist.

Möchte ein hohes Staats-Ministerium diesen meinen unvorgreiflichen Anträgen beistimmen, so erlaube ich mir nur noch die gehorsamste Bemerkung, daß es vielleicht zweckmäßig seyn dürfte, in den Gesetzentwurf die Erklärung aufzunehmen, daß den Juden hinfort gestattet seyn solle, liegende Güter anzukaufen, weil dieses in den auf dem rechten Ufer gelegenen ehemals Nassauischen Landestheilen durch bestimmte Gesetze ausdrücklich bis jetzt untersagt ist.

[1] *Gemeint ist Punkt 3 der Adresse (s. Nr. 21).*

23

Gutachten der Regierung Koblenz über die Kultusangelegenheiten der Juden im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz mit Antwort des Oberpräsidenten v. Ingersleben Koblenz, 26. Februar/5. März 1827

a) Gutachten der Regierung Koblenz Koblenz, 26. Februar 1827

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 233—238.

Referent: Reg.-Rath Süvern

Die jüdischen Glaubensgenossen des rechten Rheinufers halten sich bis jetzt wegen aller derjenigen Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreis der Synagogen-Vorsteher gehören, an ausländische, größtentheils sehr entfernt wohnende Rabbiner. Das Gemeindewesen der rechtsrheinischen Israeliten ist daher wenig geordnet, und die Orts-Synagogen [sind] ohne Aufsicht. Zur Beförderung der gemeinheitlichen Ordnung, der sittlichen und religiösen Bildung dieser Gemeinden halten wir es aber für wesentlich nothwendig, in diesem Zustand eine Aenderung zu treffen und dieselben hinsichtlich ihrer Cultus-Angelegenheiten der israelitischen Consistorial-Synagoge zu Bonn unterzuordnen. Wir haben

deshalb zuvörderst die sämmtlichen Land- und standesherrlichen Regierungs-Räthe aufgefordert, nach Anhörung der betreffenden Gemeine-Vorsteher sich gutachtlich zu äußern: ob und welche Hindernisse dieser Einrichtung im Wege stehen, und unter welchen Berücksichtigungen letztere vollzogen werden könne. Aus den hierauf erstatteten Gutachten, welche wir der israelitischen Consistorial-Synagoge zu Bonn zur Prüfung mitgetheilt haben, ergab sich, daß einige Vorstände der jüdischen Gemeinden die zu entrichtenden Cultus-Kosten und die Entfernung des Sitzes der Consistorial-Synagoge zum Vorwand nehmen, um theils in der bisherigen Verbindung mit ausländischen Rabbinern zu verbleiben, theils in ihrer Ungebundenheit in der Besorgung der Gemeine-Angelegenheiten und in der Verrichtung der religiösen Ceremonien nicht beschränkt zu werden, und daß andere Vorstände die Anstellung eines eignen Ober-Rabbiners für die Kreise des rechten Rheinufers in Antrag brachten. Wir fanden uns hierdurch veranlaßt, die Vorsteher der jüdischen Gemeinden zur Abgabe einer bestimmten Erklärung darüber auffordern zu lassen, ob sie die Anstellung eines eignen gemeinschaftlichen Ober-Rabbiners wünschten oder die Unterordnung unter den Ober-Rabbiner und die Consistorial-Synagoge zu Bonn vorzögen. Es wurde denselben hierbei bemerklich gemacht, daß für den letzten Fall, bei der Erklärung der gedachten Synagoge, mit einem jährlichen Zuschuß von 100 rtlr. außer den gewöhnlichen Gebühren für Verehelichung pp. sich begnügen zu wollen, der Einwurf zu großer Kostspieligkeit gar nicht statthaft sey, da die Anstellung eines eignen Ober-Rabbiners, welchem ein anständiges Auskommen von 500—600 rtlr. gesichert werden müsse, eine weit beträchtlichere Ausgabe herbeiführen würde. Nach den neuerdings abgegebenen Erklärungen sind die jüdischen Gemeinden der Kreise Coblenz, Dierdorf, Neuwied (Immediat-Gebiet) und Wetzlar Willens, sich mit der Consistorial-Synagoge zu Bonn zu verbinden. Im Kreise Altenkirchen wollen die jüdischen Gemeinden mit Ausschluß der Juden zu Flammersfeld ebenfalls dieser Einrichtung beytreten, wobey jedoch die jüdischen Gemeinden zu Altenkirchen und Hamm noch die Bedingung hinzufügten, daß sie außer dem auf sie fallenden Beitrag zu den 100 rtlr. von der Entrichtung aller andern Gebühren für Copulationen pp. befreyt werden möchten. Die jüdischen Gemeinden im Amte Hohensolms haben erklärt, daß ihre Armuth sie verhindere, irgendeine neue Last zu übernehmen, und daß sie deshalb sich weder für die eine noch die andere Einrichtung erklären könnten. Die jüdischen Gemeinden im Amt Braunfels stimmen für die Unterordnung unter die Consistorial-Synagoge zu Bonn, wünschen jedoch, daß ein gewisser Marcus Kleineibst zum Substituten des Ober-Rabbiners für die Aemter Braunfels und Greifenstein ernannt werde, wogegen um so weniger eine Schwierigkeit obwalten möchte, als derselbe bereits diese Function wenigstens theilweise seit dem Jahr 1810 versieht. Die jüdischen Gemeinden im Standesgebiet Neuwied haben endlich sich gegen die Unterordnung unter die Synagoge zu Bonn erklärt und die Anstellung eines eignen Rabbiners mit dem Sitz in Neuwied in Antrag gebracht. Die Mehrzahl der jüdischen Gemeinden hat sich sonach unter dankbarer Anerkennung der Vorsorge für ihr Bestes und der aus der vorgeschlagenen Einrichtung für sie entspringenden Vortheile um so williger für die Unterordnung unter die gedachte Obersynagoge erklärt, als bei einer Kopfzahl von 2030 in den Kreisen des rechten Rheinufers wohnenden Juden der Beytrag jedes Einzelnen zur Aufbringung von 100 rtlr. jährlich noch nicht ½ sgr. betragen würde. Wenn deshalb auch bei der Ausführung auf die Wünsche der jüdischen Gemeinden in den Aemtern Braunfels und Greifenstein Rücksicht

genommen werden könnte, so dürfte doch nach unserm Ermessen die dissentirende Minderzahl anzuhalten seyn, der Mehrzahl beyzutreten, und möchte vielleicht nur den jüdischen Gemeinden des Standesgebiets Neuwied frey gegeben werden, einen eignen Rabbiner anzustellen, bis wohin sie jedoch ebenfalls der Majorität folgen müßten.

Zur Aufbringung der Kosten würden zwey Wege eingeschlagen werden können, so daß dieselben 1) entweder nach der Anzahl der Synagogen (deren jede zufolge der jüdischen Gebräuche wenigstens aus 10 Mitgliedern bestehen muß), wobei jedoch die Repartition[1] nach der Zahl der gegenwärtigen Mitglieder berechnet werden könnte, oder 2) auf den Fuß der Klassensteuer vertheilt würden.

Nach Beendigung dieser praeparatorischen Einleitungen verhehlen wir nicht, Ew. Excellenz weiserm Ermessen diesen Gegenstand ganz gehorsamst vorzulegen, und sehen Hochdero Entscheidung, ob und in welcher Art wir mit Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel weiter vorschreiten sollen, ehrerbietigst entgegen.

Die Regierung, Abtheilung des Innern
Fritsche, Amberger (?), John, Süvern, Pietzsch

[1] *Repartition = Verteilung, Umlage.*

b) Antwort des Oberpräsidenten v. Ingersleben — Koblenz, 5. März 1827

Ebd. S. 233 f., Marginalentwurf, von Hd. des Reg.-Raths Dr. Pauls.

Mit der Königl. Regierung bin ich, in Erwiderung auf den Bericht derselben vom 26. v. M. dahin einverstanden, daß es ein wesentliches Bedürfnis ist, die Genoßen des hebräischen Kultus auf der rechten Rheinseite von der Verbindung mit im Auslande bestehenden Synagogen-Vorstehern abzulösen, und ich kann die Schritte, welche dieselbe zur vorbereitenden Einleitung dieses Zweckes gethan hat, nur billigen.

Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes würde ich auch keinen Anstand nehmen, auf die von der Königl. Regierung gemachten Vorschläge einzugehen, wenn nicht die bei dem Rheinischen Landtage über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden Statt gefundenen Verhandlungen erwarten ließen, daß in dem Landtags-Abschiede auf den desfallsigen Antrag der Stände auch in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten die Absichten Sr. Majestät des Königs näher würden bekannt werden.

Die Königl. Regierung wolle demnach diesen Landtags-Abschied abwarten und alsdann den Gegenstand wieder aufnehmen, um die durch dessen Bestimmungen etwa nöthig werdenden Modifikationen mit aufnehmen zu können.

24

Ankündigung (Theaterzettel) für ein die Juden lächerlich machendes Theaterstück in Mönchengladbach — 27. Mai 1827

Druck: A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 189; Westdeutsche Zeitung Sonderbeilage „Die rheinische Heimat" 1. Juli 1925.

Theater in Gladbach. — 5. Vorstellung im 2. Abonnement.
Mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung wird heute, Sonntag den 27. May (1827) aufgeführt:

Der Rehbock oder Die Schuldbewußten.
(Von A. v. Kotzebue)
Personen: [. . .]

Vorher: Israels Angst oder Das Schreckens-Wort Hepp Hepp vom Jahre 1819, tragikomisches Drama in 1 Akt von Heinrich Beinhauer.

Personen:

Levi Baxmann, Oberrabbiner	Herr Breuer
Joel Herz, ein reicher Jude	Herr Röder
Sarchen, seine Tochter	Frl. Guthmann
Ruben Seckel, Comptoirdiener des Herz	Herr Meyer
Schönchen, Magd bei Herz	M. Georg
Schlemen, ein Schmidt	Herr Schiele
Bartel, ein Zimmermann	Ph. Breuer

Eine Ordonnanz, ein Polizeicommissair.

1. Platz 10 Sgr., 2. Platz 5 Sgr., 3. Platz 2 ½ Sgr.
Anfang 8 Uhr.[1]

Gegen dieses Theaterstück erhob die israelitische Gemeinde Düsseldorf Protest beim Staatsprokurator Wingender in Düsseldorf mit den Worten, daß die entstehen könnenden Folgen ernsthaft genug seien, um die geziemende Bitte zu rechtfertigen: es möge Ew. Wohlgeboren gefallen, ein wachsames Augenmerk darauf zu setzen, daß künftig dergleichen die öffentliche Ruhe bedrohende Ankündigungen nicht geduldet werden *(Wedell, S. 190).*

[1] *Diesem Theaterstück lagen die Ereignisse von 1819 in Dormagen zugrunde. In Dormagen, Kreis Neuss, war am 12. Oktober 1819 die siebenjährige Maria Katharina Bloemer verschwunden und wurde vier Tage später ermordet aufgefunden. Da die Juden gerade ihr Laubhüttenfest feierten, tauchte das Gerücht auf, sie hätten das Mädchen getötet, weil sie dessen Blut für rituelle Zwecke benötigten. Vor allem die Juden Schimel (d. i. der Metzger Simon Herz aus Dormagen) und Seckel (d. i. Seckel Samuel, jüdischer Lehrer in Dormagen und Zons) wurden verdächtigt. Daß es nicht zu Gewalttätigkeiten kam, ist dem Eingreifen des Bürgermeisters und mehrerer Justizbeamter aus Köln zu verdanken. Dennoch wird überliefert, daß in Dormagen und in Worringen vereinzelt „Hep! Hep!" gerufen wurde, und es ist aktenkundig, daß man in den benachbarten Orten Grimlinghausen, Rommerskirchen, Wevelinghoven, Grevenbroich und Hülchrath Juden belästigt, in letzterem Ort sogar an der jüdischen „Schule" und auf dem Friedhof Beschädigungen angerichtet hat. Das Ereignis steht im weiteren Zusammenhang mit den bekannt-berüchtigten „Hep-Hep-Unruhen", die Anfang August 1819 in Würzburg ausgebrochen waren und sich rasch in Franken, Hessen, Baden, Württemberg und der Pfalz ausgebreitet hatten. Auswirkungen auf die Rheinprovinz, jedoch keine Ausschreitungen und Gewalttaten, sind bislang aus Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Kreuznach bekannt. Zu den Dormagener Ereignissen, die aber wohl mehr lokale Ursachen hatten, HStA Düsseldorf Oberpräs. Köln Nr. 511 Bl. 1—67 u. Reg. Düsseldorf Nr. 3846; vgl. neuerdings St. Rohrbacher, Juden in Neuss, Neuss 1986, S. 55—58 u. ders., Die „Hep-Hep-Krawalle" und der „Ritualmord" des Jahres 1819 zu Dormagen, in: Antisemitismus und jüdische Geschichte. Studien zu Ehren v. H. A. Strauss, hrsg. v. R. Erb u. a., Berlin 1987, S. 135—147. Zur Ritualmordbeschuldigung s. zu Nr. 55. — „Hep", der Überlieferung nach aus den Anfangsbuchstaben von „Hierosolyma est perdita" (Jerusalem ist verloren) gebildet, war seit dem ersten Kreuzzug (1096) antijüdischer Kampfruf und als Schimpfwort gegenüber Juden überall verbreitet. Nach anderer Version ursprünglich ein in Franken üblicher Zuruf des Ziegenhirten an die Ziegen, auf die Juden übertragen wegen deren Ziegenbärte.*

25

Königliche Kabinettsordre zur Frage der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Rheinprovinz

Berlin, 13. Juli 1827

Druck: Uebersicht über die Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände auf dem ersten Landtag, Coblenz 1827, S. 44. — RhPA Köln Nr. 373 Bl. 85, Abschrift.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dortiger Provinz werden wir bei definitiver Entschließung über den Gegenstand in weitere Erwägungen ziehen.
Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

25A

Amtliche Bekanntmachung einer gegen herumziehende Juden gerichteten Verfügung

Neuss, 14. Mai 1828

Neusser Intelligenzblatt 20. Mai 1828 No. 41 (StadtA Neuss A3 vorl. Nr. 206).

Bekanntmachungen.

Zur Beschränkung der Züge herumwandernder Juden ist von der Königlichen Hochlöblichen Regierung die Verfügung erlassen worden, daß alle solche Juden, welche unter unverkennbar nichtigen Angaben, ohne gehörig dargethanen Reisezweck und ohne Handels-Legitimation auf den Grund veralteter oder sonst der Ausstellung wegen verdächtiger Pässe die Provinz durchziehen, mittelst Laufpässe in ihre angeblichen Wohnorte zurückgewiesen, die produzirten Pässe aber zurückbehalten werden sollen.

Diese Vorschrift wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Orts-Polizeibehörden angewiesen sind, dieselbe besonders gegen die ausländischen Juden mit aller Strenge zu handhaben.

Neuß den 14. Mai 1828.

Der Landrath
(gez.) v. Wolfschwing.

26

Eingabe des Pfarrers C. B. Bergis aus Rackschütz in Schlesien an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz wegen Förderung der Rechte der Juden

Rackschütz bei Neumarkt in Schlesien, 3. Juni 1828

LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 145—148.

Hochwohlgebohrner Herr! Hochgebietender Herr Staats-Minister und Königl. Landtags-Commissarius! Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz weitumfassender und durch die hohe Würde Eines Königl. Commissarius des derzeitigen zweiten am 18. Mai a. c. begonnenen Rheinischen Provinzial-Landtages noch wichtiger und seegensreicher gewordener Wirkungskreis wie Hochderoselben bekannten humanen Gesinnungen sowohl als meine Liebe zu König und Vaterland und vielleicht auch einige Liebe zu den lange genug niedergebeugten Ueberbleibseln eines Völkleins, aus welchem uns einstigen Heiden Licht und Heil entsprossen ist, veranlassen mich, einen Lehrer des Evangelischen Christenthums, mir nicht nur die Ehre zu geben, Ew. Excellenz beyliegendes Schriftchen „Kunstloses aber wahres Wort zum Besten der heranwachsenden jüdischen Jugend" nebst einem Anhange in drei Exemplaren zu überreichen, von denen ich Ew. Excellenz ergebenst ersuche, das Ehren-Exemplar geneigtest an sich zu nehmen, sondern auch unterthänigst zu bitten, die beyden andern Exemplare theils Sr. Durchlaucht dem Herren Landtags-Marschalle, theils den Herren Ständen zu näherer Prüfung zu übergeben, mit dem Bemerken, daß, wenn Hochdieselben die darin in Rede stehende Sache dem Wohle des Preußischen Staates zuträglich fänden und mehrere Exemplare nöthig wären, [ich] selbige sehr gern mit nächstem Posttage an sämmtliche Herren Stände verabfolgen würde, wenn deren Zahl mir bekannt würde.

Folgendes wenige Geschichtliche nur an Ew. Excellenz zum Verständniß der Sache. Censur und Drucker hatten den Druck dieses Schriftchens so lange verzögert, daß die 99 den Schlesischen Herren Landständen bestimmten Exemplare erst übergeben werden konnten und sollten, als eben Tags vorher der Landtag geendet war. Herr Landrath von Delschitz übermachte und schickte sie daher an den gewesenen Königl. Commissarius, den Königl. Regierungs-Praesidenten der Provinz Schlesien, Herrn Merkel, dieser an jenen mit der Erklärung zurück, daß er es jetzt, da der Landtag beendigt sey und sein bisheriges Verhältniß gegen diesen aufgehört habe, nicht vermöge, die Exemplare an die Herren Stände zu bringen; er sende sie also zurück und überlasse es dem Verfasser, dessen gute Absicht er nicht verkenne, obwohl er das ihm bestimmte Exemplar angenommen, selbst, dieselben auf eine ihm entsprechende Weise an die Herren Stände zu bringen.

Ob nun wohl im Juni-Stück der Schlesischen Provinzial-Blätter ein Aufsatz die Sache den Herren Ständen bekannt machen wird und jeder dann sein Exemplar erhalten kann, so glaube ich theils nicht, daß alle sie abfordern werden, theils vermögen sie jetzt nicht mehr, die Sache zum Wohle des Preußischen Staates gemeinschaftlich zu berathen und an den Stufen des Thrones in gehörig geregelter Form Sr. Königl. Majestaet vorzulegen. Wollte sich aber der Landtag, dessen Commissarius Ew. Excellenz sind, dieß Verdienst um den Preußischen Staat erwerben, so würden die Nachkommen denselben seegnen und mir würde es zur Freude gereichen.

Bedauern konnte ich es nur, daß die Censur nicht nur mehreres, zur Charakterisirung der orthodoxen Juden gehöriges, sondern auch vorzüglich Seite 39, die Wissenschaften, aus Versehen sinnentstellend strich, welche der erste Schlesische Landtag auf Veranlassung Sr. Majestaet des Königs in Allerhöchst Ihrer IX. Proposition, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden betreffend, vorschlug, daß die Herren Rabbiner sie künftig studieren möchten und woran die stehengebliebenen [Seiten] sich anschlossen.

Mich der angenehmen Hoffnung hingebend, Ew. Excellenz sowohl als die sämmtlichen Herren Land-Stände werden meine unterthänigen Bitten um nährer Prüfung und im nützlich befundenen Falle, um Anwendung der guten Sache, zur Ausführung vor Sr. Majestaet den König zu bringen, nicht ungnädig aufnehmen und unbeachtet lassen, verharre ich, mich Hochderoselben gnädigem Wohlwollen empfehlend, voll Ehrfurcht und Hochachtung

Ew. Excellenz unterthänigster Diener C. B. Bergis, Pastor, Schulen-Revisor und Secretair für die Juden-Aufklärungs-Angelegenheit.

Die Broschüre trägt den Titel: Kunstloses aber wahres Wort zum Besten der heranwachsenden jüdischen Jugend. Bei Eröffnung des zweiten Provinzial-Land-Tages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz, am 13ten Januar 1828 den sämmtlichen hochverehrten Herren Ständen in zweiter unveränderter, aber mit Dedication, Anmerkungen und Anhang versehener Auflage, unterthänigst und ehrfurchtsvoll, gewidmet von C. B. Bergis, Pastor in Rackschütz bei Neumarkt, Breslau 1828 nach jüdischer Zeitrechnung 5588. *Ein Exemplar im LHA Koblenz Best. 403A Nr. 173 S. 149 ff.*

Die Antwort des Oberpräsidenten v. Ingersleben, ebd. S. 151, Entwurf:

An Sr. Hochwürden, den Hr. Pastor C. B. Bergis zu Rackschütz bei Neumarkt in Schlesien. — Ew. Hochwürden gefälliges Schreiben vom 3. d. M. ist mit den darin angekündigten drey Exemplaren Ihres „Kunstlosen aber wahren Wortes" richtig eingegangen. — Indem ich Ihnen für diese Mittheilung aufrichtig danke, muß ich bedauern, daß die Berathungen über die bürgerliche Verbeßerung der Juden schon auf dem vorigen Landtage beendigt worden sind und es daher keinen Anlaß giebt, gegenwärtig darauf zurückzukommen. — Indessen werde ich nicht ermangeln, die beiden überzähligen Exemplare an ihre von Ew. Hochwürden ihnen gegebene Bestimmung gelangen zu lassen. v. I.

27

Übersicht über die Anzahl sowie die lokale und regionale Verteilung der Juden, ihrer Synagogen und Schulen in der Rheinprovinz (Ende) 1828

Quelle: F. v. Restorff, Topographisch-statistische Beschreibung der Königlich Preußischen Rheinprovinzen, Berlin u. Stettin 1830

Aus dem Werk, das die erste genaue statistische Beschreibung der Rheinprovinz auf der Grundlage von amtlichen Quellen darstellt, sind die Angaben über die Anzahl der Juden, der Synagogen und der jüdischen Schulen herausgezogen worden. Aufgeführt sind bei v. Restorff lediglich die Bürgermeistereien als unterste Verwaltungseinheiten. Um auch deutlich werden zu lassen, in welchen Dörfern und Siedlungsplätzen innerhalb der oft sehr ausgedehnten Bür-

germeistereien die Juden tatsächlich gewohnt haben, sind vom Bearbeiter in Klammern jeweils diese Orte genannt worden. Grundlage für diese ergänzenden Angaben sind für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier gedruckte Statistiken und Hinweise (so bes. der Band 5 der Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, 1975) sowie für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln statistische Materialien im HStA Düsseldorf (so bes. die Akten Reg. Düsseldorf Nr. 3230, 3838, 3840, 3841, 3843, 3846, 3848, 3849, Reg. Aachen Nr. 2467—2473, 2476, 10515, 15567, Präs. 1196, Reg. Köln Nr. 3660, 3668, 3669), dazu lokale und regionale Literatur, soweit diese verfügbar war. Ähnlich sind die bei v. Restorff oft lückenhaften Angaben über die Synagogen und jüdischen Elementarschulen jeweils in Klammern ergänzt worden. Der Terminus Synagoge wird uneinheitlich gebraucht; auch Bethäuser und Betsäle werden vor der Synagogenreform von 1847 mitgezählt und meist nicht unterschieden. Offenbar haben die Bürgermeister nicht immer ihr Material nach einheitlichen Kriterien geliefert, so daß verschiedentlich Unstimmigkeiten entstanden sind. Soweit es dem Bearbeiter möglich war, hat er diese Unstimmigkeiten auszugleichen versucht (z. B. Frechen, Wawern). Gelegentliche Differenzen zwischen der Gesamtsumme der Juden eines Kreises und der Summe der Einzelangaben der Gemeinden kommen vor und konnten nicht immer geklärt werden (z. B. Landkreis Waldbröl). Erklärung und Richtigstellung müssen der Lokal- und Spezialforschung überlassen bleiben. — Die Schreibweise der Orte ist modernisiert. S. = Synagoge, Sch. = jüdische Elementarschule, Beth. = Bethaus, Bets. = Betsaal.

I. Regierungsbezirk Köln: 4069 Juden mit Militär, 1817: 3349, 1825: 3559 ohne Militär, 34 Synagogen [mit Bethäusern und Betsälen], 1 öffentliche und 8 private Elementarschulen.

1) Stadt Köln 371, 1 S., 1 Sch.

2) Landkreis Köln 550, mehrere S., 1 Sch.: Deutz 209 (1 S.) (1 Sch.), Frechen (Großkönigsdorf, Bachem, Grefrath) 146 [„Mennoniten", muß heißen „Juden"] (1 S.), Hürth (Kendenich, Fischenich, Berrenrath, Gleuel, Hermülheim) 71, Brühl (Vochem, Badorf) 66 (1 S.), Stommeln (Sinnersdorf) 49 (1 S.), Rondorf (Sürth) 5, Pulheim 4, Efferen —, Lövenich —, Müngersdorf —, Longerich —, Worringen —, Freimersdorf —.

3) Landkreis Bergheim 505, mehrere S.: Kerpen (Mödrath) 84 (1 S.), Esch (Elsdorf, Niederembt, Oberembt, Angelsdorf, Tollhausen) 76 (2 S. in Elsdorf und Niederembt), Paffendorf (Niederaußem, Oberaußem, Glesch) 72 (1 S.), Kaster 69, Bedburg (Blerichen, Frauweiler, Broich) 69 (1 S.), Bergheim (Kenten, Zieverich, Quadrath, Ichendorf) 53 (1 S.), Hüchelhoven (Fliesteden, Glessen, Büsdorf) 43, Türnich (Brüggen, Balkhausen) 26 (1 Beth. in Brüggen), Sindorf (Hemmersbach, Götzenkirchen) 25, Königshoven (Harff, Morken) 20, Heppendorf (Ahe, Horrem, Grouven, Berrendorf) 17, Pütz (Kirchtroisdorf) 7, Blatzheim 3, Buir. —.

4) Landkreis Bonn 1016, mehrere S.: Bonn 480 1 S. (1 Sch.?), Hersel (Wesseling, Urfeld, Widdig) 131 (1 Beth. in Wesseling), Vilich (Beuel, Schwarzrheindorf) 114 (1 S. in Beuel), Poppelsdorf (Endenich, Kessenich, Duisdorf) 87, Godesberg (Muffendorf, Friesdorf, Mehlem, Rüngsdorf) 60 (1 Beth.), Waldorf (Bornheim, Roisdorf) 51 (1 Beth. in Bornheim), Sechtem (Merten, Rösberg, Walberberg, Trippelsdorf) 35, Villip (Niederbachem, Ließem) 30, Oedekoven (Alfter) 28.

5) Landkreis Euskirchen 438, 6 S.: Lechenich 73 (1 S.), Euskirchen (Wißkirchen, Euenheim) 70 (1 S.), Zülpich 60 (1 S.), Gymnich (Dirmerzheim) 51 (1 S.), Kommern 44 (1 S.), Weilerswist (Groß-Vernich, Metternich) 38 (1 S.), Friesheim 28, Sinzenich (Hoven) 24 (1 Beth.), Erp 20, Lommersum 16, Liblar (Bliesheim, Blessem) 14, Satzvey —, Enzen —, Frauenberg —, Nemmenich —, Wichterich —, Wachendorf —.

6) Landkreis Rheinbach 413, mehrere S.: Kuchenheim (Flamersheim, Kirchheim, Schweinheim, Weidesheim, Großbüllesheim, Stotzheim, Niederkastenholz) 130 (2 S. in Kuchenheim und Flamersheim), Rheinbach (Flerzheim, Niederdrees, Oberdrees, Wormersdorf, Ipplendorf, Neukirchen) 105 (1 S.), Münstereifel (Arloff) 86 (1 S.), Adendorf (Meckenheim, Merl, Lüftelberg, Ersdorf, Altendorf, Fritzdorf, Arzdorf) 63, Ollheim (Heimerzheim, Buschhoven, Morenhoven, Miel, Müggenhausen) 29.

7) Siegkreis 543, 4 S.: Siegburg (Troisdorf) 162 (1 S.), Königswinter (Honnef, Ittenbach) 106 (1 S.), Hennef (Geistingen, Blankenberg, Rott) 74, Oberkassel (Oberdollendorf, Niederdollendorf) 41 (1 S. in Oberdollendorf), Lauthausen (Happerschoß, Seligental, Braschoß, Müschmühle) 33, Lohmar (Altenrath) 28, Niederkassel (Mondorf, Rheidt, Lülsdorf) 25 (1 Beth. in Mondorf), Sieglar 20, Herchen (Leuscheid, Kuchhausen) 13 (1 Beth. in Kuchhausen), Eitorf 10, Oberpleis (Berghausen) 9 (1 Beth. in Berghausen), Uckerath 8, Neunkirchen 8, Ruppichteroth 6, Much —, Wahlscheid —, Menden —.

8) Landkreis Mülheim a. Rh. 103, 2 S.: Mülheim a. Rh. 62 1 S., Wahn (Niederzündorf, Langel) 40 (1 S. in Niederzündorf), Rösrath 1, (sämtliche anderen 6 Bürgermeistereien —).

9) Landkreis Gummersbach 88, mehrere S.: Nümbrecht 44 (1 S.), Bergneustadt 26, Marienberghausen 18, (sämtliche anderen 6 Bürgermeistereien —).

10) Landkreis Waldbröl 22 (!): Waldbröl 5 (!), (sämtliche anderen 4 Bürgermeistereien —).

11) Landkreis Wipperfürth: —.

II. Regierungsbezirk Düsseldorf: 6027 Juden mit Militär, 6005 ohne Militär, 1816: 4917 ohne, 1825: 5696 mit Militär, 51 Synagogen, 9 Elementarschulen.

1) Landkreis Düsseldorf 690, 5 S., 1 Sch.: Düsseldorf 427 1 S. 1792 erbaut (1 Sch.), Gerresheim (Erkrath) 64 (1 S.), Mintard 63 (1 Beth. in Laupendahl), Kaiserswerth 50 (1 S.), Ratingen 47 (1 S.), Benrath (Urdenbach, Himmelgeist) 33, Hilden 6, Angermund —, Eckamp —, Hubbelrath —.

2) Landkreis Elberfeld 364, 2 S.: Hardenberg (Langenberg, Neviges) 113 (1 S. in Langenberg), Elberfeld 111 (1 S.), Mettmann 62, Barmen 35 (1 Bets. in Wichlinghausen), Wülfrath 19, Velbert 15, Haan 9, Cronenberg —.

3) Landkreis Solingen 137, 1 S.: Solingen 37 (1 S.), Gräfrath 31, Monheim 19, Opladen 19, Richrath 18, Wald 13, Dorp —, Merscheid —, Höhscheid —, Schlebusch —, Burscheid —, Leichlingen —.

4) Landkreis Lennep 17: Lüttringhausen 17, Lennep —, Ronsdorf —, Radevormwald —, Burg —, Hückeswagen —, Wermelskirchen —, Dabringhausen —, Remscheid —.

5) Landkreis Duisburg 870, 6 S., 4 Sch.: Mülheim a. d. Ruhr (Saarn, Broich, Styrum) 257 (1 S.), Essen 218 (1 S.), Steele (Rellinghausen) 103 (1 S.), Dinslaken (Hiesfeld, Walsum) 101 (1 S.), Duisburg 77 (1 S.), Ruhrort (Meiderich) 61 (1 S.), Werden 32 (1 Beth.), Holten 11 (1 Beth.), Kettwig 10 (1 Beth.), Borbeck —, Altenessen —, Götterswickerhamm —, Gahlen —.

6) Landkreis Rees 484, 4 S.: Wesel 205 1 S., Emmerich 97 (1 S.), Rees 82 (1 S.), Schermbeck (Krudenburg) 68 (1 S.), Elten 11, Haldern 9, Isselburg 8, Ringenberg 4, Vrasselt —.

7) Landkreis Neuss 427, 5 S.: Neuss 95 (1 S.), Nettesheim (Butzheim, Anstel, Frixheim) 86 (1 S.), Zons (Stürzelberg) 74 (1 S.), Norf (Rosellen, Rosellerheide, Allerheiligen, Schlicherum, Bettikum) 49, Glehn 45, Rommerskirchen (Eggershoven, Eckum, Gill, Vanikum) 33 (1 S.), Dormagen (Hackenbroich) 28 (1 S.), Grimlinghausen (Uedesheim) 17, Nievenheim —, Holzheim —, Grefrath —, Büttgen —, Kaarst —, Heerdt —, Büderich —.

8) Landkreis Mönchengladbach 435, 5 S.: Odenkirchen 60 (1 S.), Viersen 54 (1 S., 1 Sch.), Schiefbahn 51 (1 S.), Mönchengladbach (Haardt) 47 (1 S.), Korschenbroich 46 (1 S.), Rheindahlen 43 (1 S.), Schelsen (Giesenkirchen) 43, Rheydt 40, Neersen 26 (1 Beth.), Obergeburt (Hehn, Venn, Speick, Waldhausen) 23, Ober-Niedergeburt (Lürrip) 2, Unter-Niedergeburt —, Kleinenbroich —, Liedberg —.

9) Landkreis Grevenbroich 724, 8 S.: Wickrath (Wickrathberg, Beckrath, Herrath) 136 (2 S. in Wickrathberg), Jüchen 76 (1 Beth.), Neukirchen (= Hochneukirch) (Holz, Otzenrath) 74 (1 S.?), Bedburdyck (Neuenhoven, Aldenhoven, Damm, Stessen, Gierath, Gubberath) 71 (1 S.), Gustorf (Gindorf) 71 (1 Beth.) (1 S. in Gindorf), Grevenbroich 58 (1 S.), Wevelinghoven 56 (1 S.), Hemmerden (Kapellen) 45 (1 S.), Garzweiler (Immerath, Jackerath, Priesterath) 45 (1 S.), Frimmersdorf (Neurath) 43 (1 Beth.), Hülchrath (Neukirchen, Hoisten) 31 (1 S.), Wanlo 13 (1 Beth.), Elsen 5, Kelzenberg —, Evinghoven —.

10) Landkreis Krefeld 462, 4 S.: Krefeld 215 1 S., Klein-Kempen (Anrath) 90 (1 S. in Anrath), Uerdingen 68 (1 S.), Linn 43 (1 S.), Bockum 18, Friemersheim (Hohenbudberg) 9, Fischeln 7, Osterath 6, Lank 3, Willich 3, Strümp —, Langst —.

11) Landkreis Kleve 437, 4 S., 1 Sch.: Kleve 176 1 S., Goch 132 (1 S. 1 Sch.), Kalkar (Altkalkar) 85 (1 S.), Uedem 44 (1 S.), (sämtliche anderen 12 Bürgermeistereien —).

12) Landkreis Geldern 524, 1 S.: Moers 90 (1 S.?), Xanten 86 (1 S.?), Geldern 70 (1 S.?), Rheinberg 64 (1 S.), Alpen 59 (1 S.?), Hörstgen 53 (1 S.?), Sonsbeck 40, Issum 25, Orsoy 21, Weeze 8, Büderich 4, Kapellen (bei Moers) 4, (sämtliche anderen 26 Bürgermeistereien —).

13) Landkreis Kempen 434, 6 S.: Dülken 88 (1 S.), Kempen 85 (1 S.), Süchteln 47 (1 S.), Hüls 45 (1 S.), Burgwaldniel 44, St. Tönis 40 (1 S.?), Kaldenkirchen 29, Brüggen 19 (1 S.), Oedt 19, Bracht 18, (sämtliche anderen 10 Bürgermeistereien —).

III. Regierungsbezirk Aachen: 1948 Juden mit Militär, 1947 ohne Militär, 1817: 1621, 1825: 1883 mit Militär, 22 Synagogen, 1 Elementarschule.

1) Stadt Aachen 182, 1 S., 1 Sch.

2) Landkreis Aachen 168, 1 S.: Eschweiler (Kinzweiler, St. Jöris) 39, Kornelimünster 35, Hoengen (Warden) 29, Stolberg 17, Gressenich 12, Weiden 12, Burtscheid 8, Haaren 6 (1 S.), Würselen 3, Forst 1, (sämtliche anderen 11 Bürgermeistereien —).

3) Landkreis Eupen: —.

4) Landkreis Geilenkirchen 150, 2 S.: Geilenkirchen 61 (1 S.), Gangelt 50 (1 S.), Randerath 19, Baesweiler 10, Würm 9, Immendorf 1, (sämtliche anderen 7 Bürgermeistereien —).

5) Landkreis Heinsberg 199, 3 S.: Heinsberg 64 (1 S.), Waldenrath (Straeten) 53 (1 S.), Wassenberg 30 (1 S.), Dremmen 21, Birgelen 15, Ratheim 9, Karken 5, Kirchhoven 2, (sämtliche anderen 13 Bürgermeistereien —).

6) Landkreis Erkelenz 116, 1 S.: Schwanenberg (Lentholt, Genhof) 55 (1 S. in Lentholt), Kleingladbach (Houverath, Matzerath, Golkrath) 30, Körrenzig 16, Immerath 9, Gerderath 3, Wegberg 3, Erkelenz —, (sämtliche anderen 6 Bürgermeistereien —).

7) Landkreis Jülich 474, 8 S.: Hottorf (Müntz, Tetz, Boslar, Hompesch, Gevelsdorf) 120 (3 S. in Müntz, Tetz und Boslar), Linnich 77 (1 S.), Setterich (Bettendorf) 74 (1 S.), Aldenhoven (Langweiler, Niedermerz, Pattern, Pützdorf) 70 (1 S. in Langweiler), Jülich (Güsten, Mersch, Welldorf) 65 (1 S.), Rödingen 32 (1 S.), Dürwiß (Laurenzberg, Lürken) 18, Steinstraß 14, Koslar 4, (sämtliche anderen 10 Bürgermeistereien —).

8) Landkreis Düren 477, 6 S.: Düren 58 1 S., Weisweiler 57 (1 S.), Kelz (Lüxheim, Gladbach) 56 (1 S. in Lüxheim), Birgel (Gürzenich, Lendersdorf, Rölsdorf) 53 (1 S. in Gürzenich), Drove (Leversbach, Boich) 45 (1 Beth.), Bergstein (Untermaubach, Obermaubach, Brück) 33 (1 S. in Untermaubach), Langerwehe 25, Echtz (Schlich) 22, Bürvenich (Embken) 20 (1 Beth. in Embken), Lamersdorf (Frenz) 17, Sievernich (Müddersheim, Disternich) 14, Merzenich (Golzheim) 10, Straß (Gey) 10, Nideggen (Berg) 9, Froitzheim (Vettweiß) 7, Merken (Derichsweiler) 7, Nörvenich 5, Arnoldsweiler 5, Pier 2, Ollesheim (Hochkirchen) 2, Binsfeld —, Birkesdorf —, Füssenich —, Niederzier —, Nothberg —, Stockheim —, Wollershein —.

9) Landkreis Schleiden 181, — S.: Hellenthal (Blumenthal, Kirchseiffen, Reifferscheid) 69 (1 Beth.?), Gemünd (Malsbenden) 50 (1 Beth.?), Bleibuir (Vlatten, Hergarten) 28, Kall (Sistig) 18, Vussem (Mechernich) 9, Schleiden (Wiesgen) 7, (sämtliche anderen 17 Bürgermeistereien —).

10) Landkreis Monschau: —.

11) Landkreis Malmedy: —.

IV. Regierungsbezirk Koblenz: 6741 Juden mit Militär, 6724 ohne Militär, 1817: 5062 ohne, 1825: 6491 mit Militär, 72 Synagogen, 15 Elementarschulen.

1) Landkreis Koblenz 843, 8 S., 1 Sch.: Koblenz (Neuendorf, Moselweiß) 260 1 S. (1 Sch.), Ehrenbreitstein (Horchheim, Urbar, Niederberg, Arenberg, Immendorf, Mühlenbach) 135 (1 S.), Bassenheim (Metternich, Kettig, Kärlich, Mülheim, Weißenthurm, Rübenach) 131 (1 S. in Metternich), Bendorf (Sayn) 115 (1 S.), Vallendar 80 (1 S.), Rhens 65 (1 S.), Winningen (Kobern, Dieblich) 50 (2 S. in Kobern und Dieblich), St. Sebastian (Kaltenengers) 7.

2) Landkreis St. Goar 398, 5 S., (2 Sch.): St. Goar (Hirzenach, Werlau, Biebernheim, Holzfeld) 106 (1 S.), Boppard 68 (1 S.), Bacharach (Steeg) 67 1 S., Brodenbach (Niederfell, Oberfell, Alken, Burgen) 57, Oberwesel 44 (1 S.), Niederheimbach (Oberheimbach) 31 (1 S. in Oberheimbach), Ober-Gondershausen (Dommershausen) 15, Wiebelsheim (Perscheid, Damscheid) 12, Pfalzfeld —, Halsenbach —.

3) Landkreis Simmern 531, 5 S., 2 (3) Sch.: Kirchberg (Laufersweiler, Dillendorf, Dill, Kappel) 171 1 S. (1 S. in Laufersweiler), Gemünden (Gehlweiler, Bruschied) 153 1 S. (1 Sch.), Simmern 149 1 S. (1 Sch.), Rheinböllen (Dichtelbach) 58 (1 S.), Ohlweiler —, Kastellaun —.

4) Landkreis Kreuznach 1415, 7 S., 3 Sch.: Kreuznach 425 1 S. (1 Sch.), Windesheim (Schweppenhausen, Waldhilbersheim, Waldlaubersheim, Hergenfeld) 166 (1 S.), Sobernheim (Waldböckelheim, Schloßböckelheim, Boos, Oberstreit) 157 (1 S.), Monzingen (Simmern unter Dhaun [Simmertal], Martinstein, Weiler b. Monzingen, Seesbach) 143 (1 S.), Stromberg (Dörrebach, Seibersbach, Schöneberg) 136 (1 S. in Dörrebach), Hüffelsheim (Weinsheim, Münster am Stein, Norheim) 102 (1 S.), Langenlonsheim (Bretzenheim, Laubenheim, Heddesheim, Winzenheim) 84 (1 S.), Wallhausen (Argenschwang, Spabrükken) 78 (1 S. in Argenschwang), Waldalgesheim (Rümmelsheim, Weiler, Genheim) 54, Kirn (Hennweiler, Dhaun) 44 (1 S. in Hennweiler), Mandel (Roxheim, Hargesheim) 26, Winterburg —.

5) Landkreis Zell 232, (3 S.): Senheim (Beilstein, Briedern) 99 (1 S. in Beilstein), Zell (Briedel, Alf, Bullay, Merl, Pünderich, Kaimt) 79 (1 S.), Sohren (Büchenbeuren, Lötzbeuren, Bärenbach) 32 (1 S.), Trarbach (Enkirch) 22.

6) Landkreis Mayen 658, 9 S., 1 Sch.: Andernach (Saffig, Nickenich, Kruft, Miesenheim, Plaidt) 178 (1 S., 2 Beth. in Saffig und Nickenich), Polch (Mertloch, Ochtendung, Naunheim, Einig, Kollig, Gappenach, Rüber) 115 (1 S., 1 Beth. in Mertloch), St. Johann (Thür, Niedermendig, Obermendig, Rieden, Ettringen) 111 (1 S. in Thür, 2 Beth. in Niedermendig und Rieden), Münstermaifeld (Wierschem, Pillig, Gondorf, Lehmen, Hatzenport) 109 (1 S.), Mayen (Kottenheim, Monreal) 96 (1 S.), (1 Sch.), Burgbrohl (Wehr, Glees, Nieder-Oberweiler, Galenberg) 49.

7) Landkreis Cochem 313, 6 S.: Treis (Bruttig, Lütz, Mörsdorf) 108 (3 S. in Treis, Bruttig und Lütz), Karden (Binningen, Brohl, Roes, Dünfus, Forst, Moselkern) 92 (1 Beth. in Binningen), Cochem (Sehl) 49 1 S., Eller (Ediger, Bremm) 37 (1 Beth. in Ediger), Pommern (Klotten, Wirfus) 19 (1 Beth. in Klotten), Lutzerath (Ulmen, Bertrich) 8, Kaisersesch —.

8) Landkreis Ahrweiler 479, 5 S., 1 Sch.: Königsfeld (Niederzissen, Oberzissen, Niederdürenbach, Schalkenbach, Dedenbach) 138 (1 S. in Niederzissen), Sinzig (Westum, Löhndorf) 87 1 S., Remagen (Oberwinter, Bodendorf, Lohrsdorf) 63 (1 S.), Niederbreisig (Oberbreisig, Brohl) 58 (1 S.), Altenahr (Dernau, Mayschoß) 47, Ahrweiler (Heimersheim, Green) 43 (1 S.), Gelsdorf (Kalenborn, Nierendorf, Lantershofen, Ringen, Eckendorf) 43.

9) Landkreis Adenau 21: Kempenich (Hohenleimbach) 21, (sämtliche anderen Bürgermeistereien —).

10) Landkreis Altenkirchen 193, 2 S., 1 Sch.: Altenkirchen (Oberwambach, Fluterschen, Hilgenroth) 82 (1 S.) (1 Sch.), Weyerbusch (Mehren, Hasselbach) 60, Hamm 57 (1 S.), Flammersfeld (Schöneberg) 14, (sämtliche anderen 5 Bürgermeistereien —).

11) Landkreis Neuwied 265, 3 S., 1 Sch.: Leutesdorf (Hönningen, Rheinbrohl, Oberhammerstein) 105 (2 S. in Leutesdorf und Hönningen), Unkel (Erpel, Rheinbreitbach, Scheuren) 79 (1 S.), Linz (Leubsdorf) 57 (1 S.), Engers (Gladbach, Weis, Heimbach) 24 (1 S.).

11a) Standesherrliches Gebiet des Fürsten von Wied 681, 11 S., 1 Sch.: Neuwied 249 1 S. 1 Sch., Niederwambach, Dierdorf und Puderbach (Oberdreis, Giershofen, Großmaischeid, Urbach, Kirchdorf, Wienau, Raubach, Rodenbach, Isenburg) 194 (1 S. in Dierdorf, 3 Beth. in Puderbach, Urbach und Raubach), Heddesdorf (Oberbieber, Niederbieber, Wollendorf, Segendorf, Fahr, Gönnersdorf, Irlich, Rodenbach) 126 (4 Beth. in Oberbieber, Niederbieber, Wollendorf und Segendorf), Anhausen (Rengsdorf, Thalhausen, Meinborn, Rüscheid) 68 (1 Beth.), Neuerburg (Waldbreitbach, Niederbreitbach) 44 (1 S. in Waldbreitbach), Altwied 3, Neustadt —, Asbach —.

12) Landkreis Wetzlar 183, 4 S., (2 Sch.): Wetzlar 102 1 S., Lützellinden (Hörnsheim, Hochelheim, Ebersgöns, Oberkleen) 44 (1 S. in Ebersgöns, 1 Beth. in Hochelheim), Atzbach (Vetzberg) 37 (1 S. in Vetzberg), Launsbach —, Rechtenbach —.

12a) Standesherrliches Gebiet des Fürsten von Solms-Braunfels 444, 6 S.: Braunfels = Lahngrund und Schöffengrund (Leun, Tiefenbach, Bonbaden, Oberndorf, Burgsolms, Nauborn, Niederbiel; Münchholzhausen, Kraftsolms, Kröffelbach, Griedelbach) 243 2 S. in Braunfels und Leun (und 2 S. in Münchholzhausen und Kröffelbach), Greifenstein = Ulmgrund und Aßlar = Dillgrund und Lempgrund (Biskirchen; Werdorf, Ehringshausen, Katzenfurt, Edingen; Kölschhausen) 201 (2 S. in Aßlar und Katzenfurt).

12b) Standesherrliches Gebiet des Fürsten von Solms-Lich und Hohensolms (Altenkirchen, Erda, Großaltenstädten) 68, 1 S. in Hohensolms.

V. Regierungsbezirk Trier: 3637 Juden mit Militär, 3613 ohne Militär, 1817: 3057 mit, 1825: 3437 mit Militär, 33 Synagogen, 7 Elementarschulen.

1) Stadt Trier (Feyen, Löwenbrücken, St. Paulin, St. Matthias, Olewig) 429, 1 S., 1 Sch.

2) Landkreis Trier 416, 7 S.: Aach 68 (1 S.), Trittenheim (Klüsserath) 66 (1 S., 1 S. in Klüsserath?), Schweich 60 (1 S.), Pfalzel (Butzweiler, Kordel, Ehrang) 45 (1 S. in Butzweiler), Wasserliesch (Könen, Oberbillig) 44 1 S. in Könen, Leiwen 40 (1 S.), Mehring (Schleich) 27 (1 S.), Oberemmel (Pellingen) 22 (1 S.?), Longuich (Oberfell) 20, Konz (Filzen) 15, Irsch (Kernscheid) 9, (sämtliche anderen 13 Bürgermeistereien —).

3) Landkreis Prüm 7: Prüm 7, (sämtliche anderen 28 Bürgermeistereien —).

4) Landkreis Daun: —.

5) Landkreis Bitburg 9: Bitburg 6, Neuerburg 3, (sämtliche anderen 40 Bürgermeistereien —).

6) Landkreis Wittlich 297, 2 S.: Wittlich 103 (1 S.), Osann (Monzel) 89 (1 S.), Bengel (Kinderbeuern, Hontheim) 44, Neuerburg (Bausendorf, Olkenbach) 34, Salmrohr (Bergweiler) 10, Sehlem 6, Eisenschmitt 6, Kröv (Ürzig) 5, (sämtliche anderen 11 Bürgermeistereien —).

7) Landkreis Bernkastel 721, 7 S., 2 Sch.: Rhaunen (Hottenbach, Stipshausen, Weitersbach, Lindenschied) 284 1 S. (1 S. in Hottenbach) (1 Sch.), Thalfang (Dhronecken, Malborn) 119 1 S., Neumagen (Niederemmel, Müstert, Dhron, Reinsport) 94 1 S. (1 S. in Niederemmel), Zeltingen (Rachtig, Lösnich) 93 (1 S.), Bernkastel 72 1 S., Lieser (Kesten) 41, Mülheim (Filzen, Wintrich, Dusemond [Brauneberg]) 11, Talling 7, Morbach —, Wirschweiler —, Merscheid —.

8) Landkreis Saarburg 139, 3 S.: Meurich (Kirf, Kollesleuken) 38 (1 S. in Kirf), Freudenburg 32 1 S., Kanzem — (1833: Wawern 23, Wiltingen 5, 1 S. in Wawern), Saarburg 10, (sämtliche anderen 10 Bürgermeistereien —).

9) Landkreis Merzig 204, 1 S.: Merzig 135 1 S. (1 Sch.), Hilbringen 38, Hausbach (Brotdorf) 31, (sämtliche anderen 7 Bürgermeistereien —).

10) Landkreis Saarlouis 748, 6 S.: Saarlouis 274 1 S. (1 Sch.), Saarwellingen 157 1 S., Wallerfangen (Niederlimberg, Beaumarais, Felsberg) 77 1 S., Nalbach (Diefflen) 68 (1 S. in Diefflen), Rehlingen (Fremersdorf, Itzbach, Büren) (1 S., 1 S. in Fremersdorf), Oberesch (Kerprich-Hemmersdorf, Groß-Hemmersdorf, Niedaltdorf) 40, Fraulautern (Roden, Dillingen) 36, Bettingen (Hüttersdorf, Buprich) 25, Lisdorf 19, Differten —, Ittersdorf —, Überherrn —, Berus —, Ihn —, Schwalbach —, Lebach —.

11) Landkreis Saarbrücken 80, 1 S., 1 Sch.: Saarbrücken (St. Johann) 80 1 S. 1 Sch., (sämtliche anderen 8 Bürgermeistereien —).

11) Landkreis Ottweiler 563, 5 S., 2 Sch.: Uchtelfangen (Illingen, Merchweiler, Gennweiler, Wemmetsweiler, Hirzweiler) 224 (1 S. in Illingen) (1 Sch. in Illingen), Neunkirchen (Spiesen, Wellesweiler) 161 (1 S., 1 S. in Spiesen), Ottweiler 149 1 S. (1 Sch.), Tholey 29 (1 S.), Eppelborn —, Dirmingen —, Stennweiler —.

28

Bericht der Regierung Düsseldorf über die Rechtsverfassung der Juden im Regierungsbezirk Düsseldorf Düsseldorf. 13. Februar 1829

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 83 f., Entwurf.

Der Bericht antwortet auf die Anfrage der Kgl. Regierung, Abt. des Innern, Münster an die Kgl. Regierung Düsseldorf — Münster, 10. Januar 1829 —, uns mit der dortigen Verfassung der Juden gefälligst bekannt zu machen, um beurtheilen zu können, ob sie mit der hiesigen gleich oder im Wesentlichen verschieden ist *(ebd. Nr. 3843 Bl. 82)*.

Die Verfassung der Juden im Regierungs-Bezirk Düsseldorf betreffend

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung erwidern wir auf die geehrte Anfrage vom 10ten d. M. über die Verfassung der hiesigen Juden ergebenst folgendes:

Die bürgerlichen Verhältnisse der in unserm Regierungs-Bezirk wohnenden und überhaupt der rheinischen Juden, schon häufig der Gegenstand der Berathung, auch in der Stände-Versammlung bereits erörtert und besprochen, sind noch immer so unbestimmt und schwankend, daß wir die baldige Regulirung dieser Sache sehr wünschen müssen. In der Stände-Versammlung von 1827[1] wurden Vorschläge einer neuen Juden-Ordnung, wie Eine (Hochlöbliche Regierung) aus den Verhandlungen ersehen haben wird, entworfen, [von] des Königs Majestät dieser Punkt aber der weitern Erwägung vorbehalten. Wir können daher Einer (Hochlöblichen Regierung) nur folgendes mittheilen.

In unserm Regierungs-Bezirk unterscheiden sich zuvorderst die westrheinischen von den ostrheinischen Juden. Hinsichtlich der erstern gilt das Kaiserlich-französische Decret vom 17. Maerz 1808, welchem durch spätere Königl. Preuß. Ministerial-Rescripte[2] auf unbestimmte Zeit Gesetzes-Kraft beigelegt worden ist, so daß dadurch die Verhältnisse der jenseitigen[3] Juden bestimmt festgestellt worden sind.

Was die ostrheinischen betrifft, so ward denen im Großherzogthum Berg wohnenden, schon durch eine großherzogliche Verordnung vom 22. July 1808 das Bürgerrecht ertheilt; sie sollten den übrigen Staatsbürgern völlig[a] gleich gestellt werden; es ist daher diesen Juden, welche bei der Besitz-Ergreifung von 1814 als eingebürgert vorgefunden sind, ihr Recht ungeschmälert geblieben.

Den fremden, d. h. nicht bergischen oder nicht in den andern ostrheinischen zu unserm Bezirke gehörenden Landestheilen eingebürgerten Juden ist durch eine Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern (1. October 1822) die Niederlassung in jenen Landestheilen in der Regel nicht gestattet, bis die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden überhaupt regulirt sein würden, weßhalb wir folgendes als Norm angenommen haben:

1. Jeder fremde Jude, der ein Ehegelöbniß mit einer Eingebornen anzeigt, wird dahin bedeutet, daß ihm der Aufenthalt an dem betreffenden Ort nur mit unsrer vorher zu erwirkenden Genehmigung gestattet werden könne. 2. Fremden Lehrern, welche keine Concession erwirkt haben, wird der fernere Aufenthalt gar nicht gestattet. Die andern in den ostrheinischen Kreisen unsers Bezirks wohnenden Juden haben die förmliche Bewilligung des Domicils, wozu der Besitz einer Polizei-Aufenthalts-Charte nicht hinreicht, nachzuweisen. Diese zerfallen demnächst: I. in Ausländer, und diese 1. in solche, welche bereits vor der Königlichen Besitz-Ergreifung (Juny 1814) hier, 2. in solche, welche später eingezogen sind. Bei denen ad 1. genannten, jedoch nicht förmlich aufgenommenen Juden suchen wir aus Gründen der Billigkeit jedesmal die Concession zum ferneren Aufenthalt von dem Königlichen Ministerio des Innern nach, so fern sie kein schädliches Gewerbe treiben und ihr gutes Benehmen beurkunden können. Die sub 2. werden angewiesen, binnen einer gewissen Zeit, die wir nach den Verhältnissen bestimmen, in ihre Heimath zurückzukehren. Zugleich beachten wir, besonders in den Theilen des Departements, in welchen das Preußische Allgemeine Landrecht eingeführt ist[4], die ministerielle Verfügung vom 14ten Mai 1822, abgedruckt im sechsten Band der von Kamptz'schen Annalen, 2. Heft, S. 389. II. Einländer; diese sind: 1. solche, welche innerhalb des Großherzogthums Berg, oder 2. solche, welche in einer andern preußischen Provinz geboren sind. Von denen sub II. 1. ist bereits oben Erwähnung geschehen und die ad II. 2. stehen mit denen unter I. 1. angeführten unter gleicher Cathegorie.

Aus dem Angeführten wolle Eine (Hochlöbliche Regierung) gefällig entnehmen, in wie weit die hiesige Verfassung der Juden von der im dortigen Regierungs-Bezirk abweichend ist.

[a] Fälschlich korrigiert zu: allmählich.

[1] *Richtig: 1826. Vgl. Landtagsverhandlungen 1. Dez. 1826 (s. Nr. 19).*

[2] *Königl. Kabinettsordre vom 3. März 1818, s. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 67 f. Nr. 9.*

[3] *Die linksrheinischen, von Düsseldorf aus gesehen.*

[4] *In den Kreisen Rees und Duisburg.*

29

Bericht der Regierung Düsseldorf zu den Mißständen in der jüdischen Gemeinde Düsseldorf und zur Notwendigkeit einer generellen Regelung des Judenwesens in der Rheinprovinz Düsseldorf, 19. Juni 1829

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 257—265.

Das Judenwesen betreffend

Referent: Geh. Reg.-Rath Hatzfeld; Correferent: Reg.-Rath Sybel

Unsere gehorsamsten Berichte vom 16. März 1824 No. 4470 und vom 27. März 1825 No. 4877 sowie der in dem ersteren bezogene, an den verstorbenen Ober-Präsidenten Herrn Grafen von Solms-Laubach von uns erstattete Bericht vom 25. Oktober 1817 No. 11945 haben Ew. Excellenz bereits die Nothwendigkeit geschildert, welche eine Reorganisation des gesammten Judenwesens in den Rheinprovinzen dringend erforderlich machte. Die damaligen, bei den Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern durch Ew. Excellenz dieserhalb geschehenen Schritte haben den von uns gewünschten Erfolg nicht gehabt, indem das uns mittelst Ew. Excellenz hohem Erlaß von 25. Mai 1824 No. 1640 mitgetheilte Rescript der genannten Königlichen Ministerien vom 27. April 1824 die Regulirung dieser Angelegenheit für jetzt noch von der Hand wieß. Die kirchlichen und innern Gemeinde-Verhältnisse der Juden haben demnach bisher nur als die aus einer privatgesellschaftlichen Verbindung hervorgehenden Verhältnisse angesehen werden und wir haben uns nur darauf beschränken können, in vorgekommenen Fällen bei offenbar gewordenen Streitigkeiten und Mißverhältnissen den Partheien zu überlassen, entweder unter sich über ihre Ansprüche an das Gemeinde-Vermögen oder über andere bestrittene Befugnisse sich zu einigen oder ihre Prätensionen im gerichtlichen Wege zu verfolgen. Dieses hat jedoch bei weitem nicht ausgereicht, um solche Streitigkeiten zu vermeiden; es sind dieselben vielmehr, insbesondere in der hiesigen Stadt, zu einem solchen Grade von Heftigkeit gelangt, daß einerseits eine gütliche Ausgleichung nicht zu erwarten ist, andererseits aber die herbeigeführten Mißverhältnisse selbst nachtheilig auf die bürgerlichen Verhältnisse der Betheiligten einwirken.

Ew. Excellenz beehren wir uns, anliegend die über die berührten Mißverhältnisse unter den hiesigen Juden vorhandenen Actenstücke in einem Vol. gehorsamst zu übersenden. Verschiedene, dem vormaligen hiesigen Oberbürgermeister, Regierungs-Rath Klüber, zugekommene Beschwerden mehrerer Mitglieder der hiesigen Juden-Gemeinde ergaben, daß eine große Ungleichheit der Verhältnisse in dem innern Gemeinde-Verbande der Mitglieder herrsche, daß die Heranziehung zu den Gemeinde-Bedürfnissen nach ungleicher und unbilliger Vertheilung Statt finde, daß ferner einige wenige Familien sich fortwährend im Besitze des Vorsteher-Amtes erhielten. Es ermittelte sich gleichfalls, daß nur die älteren, zur Zeit des Bestehens der Jülich-Bergischen Geleits-Conzession im Gemeinde-Verband gewesenen Juden denselben allein bildeten, indem sie andere Glaubensgenossen nur gegen Erlegung einer Summe von 200 rtlr. Berg. als Gemeinde-Mitglieder aufnehmen und die übrigen, welche entweder jene Summe nicht bezahlen können oder wollen, nicht nur aus dem Gemeinde-Verband, sondern sogar theilweise vom Gottesdienste ausschließen. Diese von dem kleinsten Theile der hiesigen Juden ausgeübte Eigenmacht und die daher entstehenden Mißverhältnisse, die Zwietracht der Betheiligten machen jede gemeinnützige

Thätigkeit für das Wohl der hiesigen Juden unwirksam. Die nächste Wirkung haben diese Spannungen gegen die hier bestehende jüdische Privatschule des wackern Lehrers Neubürger geäußert, welche die wohlgesinnten Juden zur Gemeindeschule erhoben wünschten, die aber durch die entschiedene Opposition in der Gemeinde nur dürftig erhalten werden kann.[1]

Unter diesen Umständen hat hier weder die Churbaierische Verordnung über die Verbesserung der Juden vom 7. September 1804 (Scotti Th. II No. 2773)[2] noch haben die ähnlichen Verordnungen der jetzigen Regierung, insbesondere diejenige des Königlichen Ober-Präsidiums über den jüdischen Schulunterricht vom 13. September 1824 (Amtsblatt S. 481)[3] im Allgemeinen Gutes wirken können, wenngleich der bessere und zahlreichere Theil der hiesigen Juden individuell sich in jeder Beziehung vortheilhaft auszeichnet und zu guten Hoffnungen berechtigt. Um den hier eingerissenen Unordnungen ein Ziel zu setzen und zu einem bessern Zustande den Grund zu legen, hatte der Oberbürgermeister Klüber, besonders auch in Folge mündlicher Vorstellungen von Seite eines der sogenannten jetzigen Vorsteher — ein Beweis, daß selbst die älteren Gemeinde-Mitglieder unter sich nicht einig sind — eine Versammlung aller selbstständigen großjährigen, hier wohnenden Israeliten veranlaßt, um in persönlicher Besprechung die Mittel zur Beseitigung der obwaltenden Streitigkeiten zu finden. Die dabei aufgenommene Verhandlung vom 19. September 1827 (folg. 30 der Acten) hat indeß nur ein höchst unvollständiges Resultat ergeben, indem sehr viele der Eingeladenen nicht erschienen waren, andere aber die Frage, ob der Juden-Gemeinde hier eine neue Verfassung zu geben sey, obgleich vorher festgestellt war, daß allgemein anerkannte oder von der obrigkeitlichen Behörde genehmigte Statuten der hiesigen Juden-Gemeinde nicht vorhanden seien, zum Theil gar nicht, wieder andere mit Nein, nur 23 aber mit Ja beantworteten. Außerdem überreichten aber die zeitigen Vorsteher mit ihrer Anfrage eine ausdrückliche Protestation gegen die bei jener Versammlung gefaßten Beschlüsse, wobei sie sich auf die aus dem Jahre 1792 herrührenden, durch langjährige Observanz fortwährend in Kraft gebliebenen Statuten bezogen, wodurch die Rechte der eigentlichen Gemeinde-Glieder festgestellt seyen. Es war hiernach einleuchtend, daß bei dem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Vorschrift für das Verfahren in dieser Angelegenheit unsererseits zur Regulirung derselben nichts hat geschehen können. Wir haben uns bemüht, die Beschwerden des unterdrückten Theils der hiesigen Juden, insbesondere rücksichtlich der willkührlichen Umlegung der jährlichen Beiträge, näher aufzuklären, und es läßt sich nicht leugnen, daß das uns mit dem landräthlichen Berichte vom 21. August v. J. vorgelegte Verzeichniß dieser jährlichen Abgaben vom 15. August v. J. (fol. 67 der Acten) allerdings eine sehr willkührliche Vertheilung der Lasten an den Tag zu legen scheint. Wir haben ferner über die früher zur Zeit der Jülich-Bergischen Geleits-Concession bestandene Gemeinde-Verfassung nähere Ermittelungen angestellt, um die Abweichung derselben von den jetzt durch die Vorsteher beobachteten Grundsätzen festzustellen, und der landräthliche Bericht vom 17. März d. J. hat diese Auskunft dahin ertheilt, daß bereits seit 38 Jahren der hiesige israelitische Vorstand mit dem nach jener Concession alle drei Jahre gewählten Landes-Vorstand in gar keiner Berührung gestanden habe und daß die hiesige Gemeinde-Verfassung auch schon damals dieselbe gewesen sey, wie sie noch unter großem Widerspruche vieler Mitglieder besteht. Der Gemeinde-Vorstand werde alle drei Jahre neu gewählt, wobei jedoch zur Wahl nur Mit-

glieder der alten Juden-Gemeinde concurriren. Der letzteren werde von diesem Vorstande, welcher die kirchlichen Verhältnisse nach freier Willkühr ordnet, allein Rechnung gelegt. Der jetzige Vorstand besteht schon längst über die observanzmäßige Zeit, indem die letzte Wahl neuer Vorsteher nicht zu Stande gekommen ist, weil mehrere Gemeinde-Mitglieder solche Individuen gewählt haben, welche nicht zu den altconzessionirten Gemeinde-Gliedern gehören und die deshalb von den letztern nicht angenommen werden wollen. Die Gemeinde ist bei dem Zustande der Dinge täglich in neue Zwistigkeiten verwickelt und eine ordnungsmäßige Verfassung daher das dringendste Bedürfniß, um den verschiedenartigen, bis in die bürgerlichen Verhältnisse schädlich eingreifenden Nachtheilen zu begegnen.

Die erneuerten und dringenden Vorstellungen, welche uns von dem Theile der hiesigen Juden, der sich unterdrückt glaubt, eingereicht wurden, haben uns veranlassen müssen, bei der Unzulässigkeit unseres amtlichen Einwirkens auf diese Verhältnisse Ew. Excellenz höhere Entscheidung gehorsamst zu erbitten. Ew. Excellenz werden aus diesem gehorsamsten Vortrage und den vorliegenden Verhandlungen die Ueberzeugung gewinnen, daß eine vermittelnde Maaßregel durchaus wünschenswerth erscheint.

Wir verbinden damit den weitern gehorsamsten Antrag, die Angelegenheit der Regulirung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen hochgeneigtest bald zu einem befriedigenden Resultate fördern zu wollen.

Die gewiß in ähnlicher Art auch an andern Orten eingetretenen Mißverhältnisse, welche der seitherige schwankende Zustand herbeigeführt hat, werden den hohen Ministerien die Ueberzeugung geben, daß die Umstände eine Aenderung in diesen Verhältnissen dringend erforderlich machen. Wir können Ew. Excellenz unsern Wunsch zur baldigen Regulirung dieser Angelegenheit nur dringend, angelegentlich und wiederholt ehrerbietigst aussprechen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
Pestel, Hatzfeld, Sybel, Vagedes, Schoenwald[4]

[1] *Zu den Mißständen und Streitigkeiten in der Düsseldorfer Gemeinde vgl. A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 201 ff.*

[2] *J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom Jahr 1475 bis . . . 15. April 1815, Düsseldorf 1821.*

[3] *Die Verordnung über den jüdischen Schulunterricht vom 13. Sept. 1824 s. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 197—199 (Nr. 8).*

[4] *Die Düsseldorfer Regierung, die sich außer Stande sah, in die seit Jahren andauernden Zwistigkeiten der Gemeinde Düsseldorf — was kein Einzelfall war — einzugreifen, gab die Sache ans Oberpräsidium weiter. Der Koblenzer Oberpräsident wurde gemeinsam mit der Düsseldorfer Regierung mehrmals in Berlin deswegen vorstellig. Schließlich entschied der Minister des Innern wie folgt:* Bis dahin, daß vielleicht durch ein Gesetz ein anderes bestimmt würde, ist allerdings die Judenschaft eines Ortes in Hinsicht ihres Kirchen- und Schulwesens als eine Privatgesellschaft zu betrachten. Eine directe Einwirkung der Administration auf diese Gesellschaftsverhältnisse, namentlich eine Bestimmung der Befugnisse des Vorstandes, wird bis jetzt durch die Gesetzgebung nicht gerechtfertigt, und kein Einzelner würde genöthigt werden können, in Folge einer solchen, durch das Gesetz nicht gerechtfertigten Bestimmung eine vom Vorstande ausgeschriebene allgemeine Umlage zu bezahlen. Was die Ordnung im Bethause anbetreffe, so ist eine polizeiliche Einschreitung nur dann zulässig, wenn

deren Störung eine Störung der öffentlichen Ordnung zur Folge hätte. Etwaige Ansprüche auf Gebühren, welche für Benutzung gewisser Plätze zu entrichten sind, müssen gerichtlich geltend gemacht werden. In demselben Maße muß, wenn die Vorsteher sich weigern, das Privateigenthum der Gesellschaft herauszugeben, denen, die darauf Anspruch machen, überlassen bleiben, diesen Anspruch vor Gericht auszuführen. In Uebrigen haben des Königs Majestät ausdrücklich jede Veränderung im israelitischen Gottesdienste untersagt, weil eine solche, wie die Erfahrung zeigt, nur Spaltungen in der Judenschaft hervorbringt, *(A. Wedell, a.a.O. S. 208 f.)*.

30

Korrespondenz zwischen dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und dem preußischen Minister des Innern wegen Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden

8./29. Juli 1829

a) Anfrage des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Ingersleben Koblenz, 8. Juli 1829

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 267 f., Entwurf. War Begleitschreiben zu dem Bericht der Regierung Düsseldorf vom 19. Juni 1829 (s. Nr. 29).

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urschriftlichen Anlage einen Bericht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit den darin bezogenen Verhandlungen ganz ergebenst und mit dem Bemerken vorzulegen, daß die selbigen unangenehmen Verhältnisse, welche unter der Judenschaft in Düsseldorf in Beziehung auf ihren inneren Gemeinde-Verband obwalten, auch an anderen Orten hiesiger Provinz, namentlich im Regierungsbezirk Trier, Statt finden, und es bei der bestehenden Gesetzgebung schwer ist, ja fast unmöglich, den eingeschlichenen Mißbräuchen und Willkührlichkeiten auf eine nachhaltige Weise abzuhelfen.

Es wäre daher sehr dringend zu wünschen, daß die so lange und zuletzt im Landtagsabschiede vom 13. July 1827 versprochene Revision der Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden recht bald zu Stande kommen möchte; und ich habe darum geglaubt, den vorliegenden Fall zur Kenntniß Ew. Excellenz bringen zu sollen, da er vielleicht Veranlassung geben kann, diesen Gegenstand wieder anzuregen.

b) Antwortschreiben bzw. Verfügung des preußischen Ministers des Innern

Berlin, 29. Juli 1829

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 279 f.

Ew. Excellenz erwidere ich auf Dero Aeußerung vom 8. d. M., rücksichtlich der unter den Juden in Düsseldorf in Absicht ihres innern Gemeindeverbands obwaltenden Mißverhältnisse, so wie auf die spätere vom 17. ejsd., die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Wesel betreffend, unter Rücksendung sämmtlicher Beilagen und der eingesandten Akten, ergebenst, daß so eben an der Zusammenstellung sämmtlicher Materialien, welche bei der Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Betrachtung kommen, gearbeitet und die Arbeit so sehr als möglich befördert werden wird, um die künftige allerhöchste Entschließung vorzubereiten. Bis dahin nun, daß vielleicht durch ein Gesetz ein Anderes bestimmt wird, ist allerdings die Judenschaft eines Orts in Hinsicht ihres Kirchen- und Schulwesens als eine Privatgesellschaft zu betrachten, deren Mitgliedern es überlassen bleibt, entweder sich gütlich zu einigen oder ihre etwaigen Streitigkeiten im Rechtswege

zur Entscheidung zu bringen. — Auch für die Judenschaften in Düsseldorf und Wesel ist nichts weiter im administrativen Wege zu thun.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit und Auftrag *(Unterschrift)*

Über die mißlichen Zustände in der Düsseldorfer Judengemeinde war beim Oberpräsidenten ein weiterer Bericht der Regierung Düsseldorf vom 29. Juli 1829 eingegangen (LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 275—278). In zahlreichen jüdischen Gemeinden der Rheinprovinz gab es ähnliche Schwierigkeiten. Neben der Düsseldorfer Gemeinde war vor allem die große jüdische Gemeinde Wesel völlig zerstritten, und die Behörden hatten nahezu zwei Jahrzehnte sich immer wieder mit den Problemen dieser Gemeinde zu beschäftigen. Daneben herrschten besonders in fast allen rechtsrheinischen Gemeinden und in zahlreichen des Regierungsbezirks Trier derartige Streitigkeiten. Die Vermittlung in diesen internen Zwistigkeiten machte damals einen großen Teil der Tätigkeit der drei rheinischen Oberrabbiner von Krefeld, Bonn und Trier aus, wobei sich besonders Dr. Ullmann von Krefeld große Verdienste erwarb. Während der ersten drei Jahrzehnte der preußischen Herrschaft gab es noch keine gesetzlichen Regelungen für die jüdischen Gemeinden, wie solche für die christlichen existierten. Die Juden waren weitgehend sich selbst überlassen. Die Gemeindestatuten, nach denen die Juden lebten, waren meist veraltet, umstritten und nicht von allen anerkannt, unvollständig und unzulänglich oder fehlten ganz, so daß zahlreiche Juden von sich aus den Wunsch äußerten, die Regierung solle nicht nur Gesetze zur Judenverfassung und zur bürgerlichen und politischen Gleichstellung erlassen, sondern auch einheitliche Gemeindestatuten, die eine Regelung der inneren und schulisch-kirchlichen Verhältnisse möglich machten. Zunächst führten aber die Bemühungen nur zu speziellen Synagogenstatuten für einzelne Gemeinden, so für Düsseldorf, Wesel, Mülheim a. d. Ruhr und Steele (bei Essen) (vgl. LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 u. 15229). Die inneren, vor allem die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten wurden erst durch das preußische Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 geregelt (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1847, S. 270—277). Diese preußische Synagogenordnung bildete dann auf Jahrzehnte hin die Grundlage für das innere Leben der jüdischen Gemeinden.

31

Aufforderung des Oberpräsidiums zu Koblenz an die Regierung Düsseldorf, sich über die starke Zunahme der Juden seit 1822 gutachtlich zu äußern Koblenz, 31. Januar 1830

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 91 f.

Aus einer von dem statistischen Büreau geschehenen Ermittelung der jüdischen Bevölkerung und ihrer Verhältnisse seit dem Jahre 1819 ergibt sich, daß nach dem bloßen Überschuß der Geburten gegen die Sterbefälle diese Bevölkerung am Ende des Jahres 1828 in 155 842 Seelen bestanden haben würde, daß sie aber, ungeachtet in dieser Zeit 1089 Juden zum Christenthum übergegangen sind, in der Wirklichkeit in 160 978 Seelen bestanden hat, so daß also, wenn man die Verminderung durch Übergang zum Christenthum in Anschlag bringt und die Aufnahme als richtig suggerirt, der Überschuß der Einwanderungen über die Auswanderungen 6225 Juden betragen muß.

Da kein ausländischer Jude ohne Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern im Inlande sich niederlassen darf und diese Genehmigung nur ausnahmsweise und aus drin-

genden Gründen ertheilt zu werden pflegt, so läßt sich übersehen, daß durch sie entweder in irrigen Aufnahmen oder in ungesetzlicher Einschleichung ausländischer Juden ihren Grund haben muß. Dies veranlaßt das unterzeichnete Ober-Präsidium, in Folge eines von des Herrn Ministers des Innern an sämtliche Königliche Ober-Präsidien erlassenen Circulars, der Königlichen Regierung in Erinnerung zu bringen, daß Aufnahmen fremder Juden nicht ohne Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern Statt finden dürfen, und Sie aufzufordern, auch ihre Unter-Behörden anzuweisen, durch strenge Aufmerksamkeit das Einschleichen fremder Juden bei Vermeidung besonderer Verantwortlichkeit zu verhüten.

Die nachstehende, auf amtliche, im Ober-Präsidial-Archive vorhandene Nachrichten gegründete Vergleichung ergiebt übrigens, daß auch in den Rhein-Provinzen die Juden in den letzten Jahren sich unverhältnismäßig vermehrt haben. Am Schlusse des Jahres 1828 betrug die Anzahl der Juden in den Rhein-Provinzen: 22 338. Am Schlusse des Jahres 1822 bestand sie in: 20 154. Sie hat sich also in sechs Jahren vermehrt um 2184 Seelen, mithin durchschnittlich jährlich um 364 Juden. Dies macht ein Plus von circa 10 4/5 Procent der Bevölkerung de 1822 für einen sechsjährigen Zeitraum oder etwa 1 5/6 Procent jährlich. An christlichen Glaubens-Genossen zählten die Rhein-Provinzen: am Schlusse des Jahres 1828 2 150 207, am Schlusse des Jahres 1822 1 981 545. Die christliche Bevölkerung hat sich also während derselben Zeit vermehrt um 168 662, mithin durchschnittlich jährlich um 28 110 Seelen, macht ein Plus von circa 8 1/2 Procent der Bevölkerung de 1822 für einen Zeitraum von sechs Jahren oder jährlich etwa 1 2/5 Procent. Die Juden haben sich also um 13/30 Procent stärker vermehrt.

Die Königl. Regierung wird aufgefordert, sich über die Ursachen dieser unverhältnismäßigen Vermehrung der Juden, deren Anzahl sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke am Schlusse des Jahres 1828 6005 und am Schlusse des Jahres 1822 5318 betrug, mithin in sechs Jahren 687 mehr beträgt, gutachtlich zu äußern. Eine vergleichende Haupt-Uebersicht ist beigefügt.

a. A. Fritsche.

Anlage (Bl. 92)

Regierungs-bezirk	christl. Bevölkerung Ende 1822	Ende 1828	Zuwachs	%	jüdische Bevölkerung Ende 1822	Ende 1828	Zuwachs	%
Coblenz	372 541	398 311	25 770	7	6 248	6 724	476	7 4/5
Trier	322 263	354 809	32 546	10	3 201	3 613	412	12 1/4
Aachen	322 344	345 285	22 941	7	1 716	1 947	231	13 1/2
Cöln	346 653	373 286	26 633	7 1/2	3 671	4 049	378	10 1/4
Düsseldorf	617 744	678 516	60 772	10	5 318	6 005	687	13
Summa	1 981 545	2 150 207	168 662	8 1/2	20 154	22 338	2 184	10 4/5

Auch die übrigen Regierungen (HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660, Reg. Aachen Nr. 2473; LHA Koblenz Reg. Koblenz Best. 441 Nr. 9693) hatten diese vom Oberpräsidium mitgeteilten Zahlen und die entsprechende Aufforderung erhalten. Die Regierungspräsidenten forderten daraufhin die Landräte, diese wiederum die Bürgermeister zur Berichterstattung auf, insbesondere zu begründen, warum sich die Juden im Vergleich zu den Christen überproportional vermehrt hatten. Die Antworten und Berichte ergeben kein einheitliches Bild. Es hat den Anschein, daß sich die jüdische Bevölkerung durchaus stärker als die christliche natürlich ver-

mehrt hat. Die meisten Antworten gaben aber als Hauptgrund die heimliche Zuwanderung (das Einschleichen) *fremder Juden an. Als Folge aus dieser festgestellten Zunahme der jüdischen Bevölkerung ordneten die Regierungen an, daß jährliche Verzeichnisse der Juden anzulegen seien,* um ein Einschleichen fremder Juden *feststellen und gegebenenfalls verhindern zu können. Ein zeitlich begrenzter Aufenthalt dürfe nur in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigt werden, wie angeordnet wurde. Zusätzlich wurde in gesonderten Verfügungen erklärt, daß unter fremden Juden zu verstehen seien sowohl die ausländischen, d. h. die aus anderen deutschen Bundesstaaten, die aus anderen preußischen Provinzen stammenden als auch die aus anderen Teilen der Rheinprovinz kommenden Juden, in denen eine andere Judengesetzgebung bestand. Da in der Rheinprovinz verschiedene Judengesetzgebungen galten, war selbst eine Freizügigkeit innerhalb der eigenen Provinz nicht gegeben. Mit diesen Maßnahmen wollte man neben der Einwanderung von Ostjuden vor allem auch eine Binnenwanderung von einer Provinz zur anderen verhindern; an eine bessere Verteilung der Juden innerhalb der Provinz war aber durchaus gedacht.*

Am 30. November 1834 erging erneut eine Verfügung des Oberpräsidenten v. Bodelschwingh wegen weiterer sehr bedeutender Vermehrung der jüdischen Bevölkerung. *Der Oberpräsident ordnet den Regierungen eine Untersuchung an und schärft ihnen die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme fremder Juden ein mit Hinweis auf die Verfügung vom 31. Januar 1830 (HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 140).*

32

Verfügung der Regierung Trier an die Landräte, die ungenehmigte Niederlassung ausländischer Juden zu unterbinden und über die Gründe der Zunahme der Juden zu berichten, mit Bericht des Bürgermeisters von Illingen 12. und 27. Februar 1830

LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 68 S. 5 f.

a) Verfügung der Regierung Trier Trier, 12. Februar 1830

Von dem Königlichen hohen Ober-Präsidenten sind wir unter Mittheilung einer auf amtlichen Nachrichten gegründeten Vergleichung des Zuwachses der christlichen und jüdischen Bevölkerung in den Rheinprovinzen während der Jahre 1823 bis 1828 veranlaßt worden, aus dessen Resultat zu entnehmen, daß sich in diesem 6jährigen Zeitraume die Zahl der christlichen Glaubensgenossen durchschnittlich um $8\frac{1}{2}$ Prozent, dagegen die jüdische Bevölkerung sich um $10\frac{4}{5}$ Prozent vermehrt, und in unserem Verwaltungsbezirke die ersteren während des obigen Zeitraumes einen Zuwachs von 10 Prozent, dagegen die letzteren einen solchen von $12\frac{1}{4}$ Prozent bekommen haben, und Ihnen wegen dieser unverhältnißmäßigen Vermehrung der jüdischen Bevölkerung in Erinnerung zu bringen, daß Aufnahmen fremder Juden nicht ohne Genehmigung des Königlichen Ministers des Innern statt finden dürfen, weshalb Sie hierdurch aufgefordert werden, die Bürgermeister Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß durch strenge Aufmerksamkeit das Einschleichen fremder Juden bei Vermeidung besonderer Verantwortlichkeit zu verhüten sein, indem, da die Niederlassung ausländischer Juden ohne höhere Genehmigung nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen ertheilt zu werden pflegt, der oben bemerkte bedeutende Zuwachs der jüdischen Bevölkerung bloß durch solche legalen Aufnahmen um so weniger

bewirkt worden sein kann, als fast jährlich ein mehr oder minder großer Theil derselben zum Christenthum übergeht. — Ferner wollen Sie die Ursache der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Juden in Ihrem Kreise so viel als möglich zu erforschen suchen und sich demnächst darüber bei Uns gutachtlich äußern; dieses Gutachten gewärtigen wir innerhalb 14 Tagen.

b) Bericht des Bürgermeisters Müller zu Illingen an den Landrat v. Rohr zu Ottweiler

Illingen, 27. Februar 1830

[...] Habe ich die Ehre, in Verfolg hochgeneigter Verfügung vom 12ten d. Mts. ganz gehorsamst anzuzeigen, wie mir nicht bekannt ist, daß seit der neueren Zeit ausländische Juden außer dem Schullehrer Abraham Fuhrmann in den verschiedenen Gemeinden hiesiger Bürgermeisterei sich niedergelassen haben. — Aus den schon seit langen Jahren bestehenden jüdischen Familien sind in den letzten sechs Jahren von 1823 bis incl. 1828 35 Geburten und 21 Sterbefälle vorgekommen, mithin sind in diesem Zeitraume $^2/_5$ mehr geboren als gestorben. — Die unverhältnißmäßige Vermehrung der jüdischen Bevölkerung mag indessen einestheils daher rühren, daß einheimische Juden sich meistens mit Frauenzimmern aus dem nahen Auslande verheirathen, weil letztere ohne Höhere Genehmigung einwandern können, wogegen es Seltenheit ist, daß eine hiesige Jüdin sich in das Ausland verheirathet;[1] daß anderntheils die jüdischen Glaubensgenossen sich ungewöhnlich mehr vermehren als die christlichen, ist meines Erachtens nach allgemein bekannt, ohne jedoch die Ursache dieser Vermehrung angeben zu können.

[1] *Die Trierer Regierung hatte am 19. Februar 1827 verfügt, daß für jüdische* Frauenspersonen, welche Behufs ihrer Verheirathung entweder mit einem Ausländer oder mit einem Einheimischen resp. aus- oder einwandern *wollen, Freizügigkeit gilt und keine staatliche Genehmigung erforderlich ist.*

33

Bericht der Regierung Koblenz an das Oberpräsidium zu Koblenz wegen der Zunahme der jüdischen Bevölkerung Koblenz, 12. Februar 1830

LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 319—322, Entwurf.

Auf eine (hochlöbliche) verehrliche Verfügung vom 31. v. M., betreffend die Zunahme der jüdischen Bevölkerung, erlauben wir uns zuförderst die ehrerbietige Bemerkung, daß diese Zunahme im Verhältnis zu jener der christlichen Population in unserm Regierungsbezirke nicht auffallend groß ist. Wenn man nemlich streng das Verhältnis zum Grunde legen wollte, so müßte, da von 372 541 Christen in 7 Jahren eine Vermehrung von 25 770 Seelen entstanden ist, von 6248 Juden eine Vermehrung von 432 hervorgegangen seyn. Daß diese Vermehrung aber 476, folglich 44 Seelen mehr beträgt, kann außer einigen Zufälligkeiten in folgenden bleibenden Ursachen gesucht werden:

1. In den früheren und häufigeren Eheverbindungen der Juden da, wo die Verehelichung denselben unbedingt erlaubt ist wie auf dem linken Rheinufer, 2. in der einfacheren Lebensart der Juden überhaupt und 3. in ihrer Enthaltsamkeit von dem Trunke überhaupt und dem Genusse des Branntweins insbesondere.

Was nun das weit größere Mißverhältnis in der steigenden Population der Juden in einigen andern Regierungsbezirken anbelangt, so wäre es möglich, daß die beiden Ministerial-Verfügungen, nach welchen a) kein ausländischer Jude als Unterthan aufgenommen werden oder auch ohne förmliche Reception ein Etablissement im Preußischen begründen und b) kein inländischer Jude in eine andere preußische Provinz überziehen darf, wenn in derselben eine andere Gesetzgebung existirt als in der Provinz seines Wohnortes, in den gedachten Regierungsbezirken nicht genau beobachtet würden, weil sie vielleicht nicht so hinlänglich bekannt gemacht sind, wie dies bey uns der Fall ist, weil 1. das Verhältnis der Juden auf dem rechten Rheinufer unsers Bezirks öftere Specialbestimmungen nöthig machte, 2. bey uns, bis vor kurzem, streng darauf gehalten wurde, daß niemand, weder Christ noch Jude, als Ausländer sich niederlassen durfte, ohne durch uns als preußischer Unterthan aufgenommen zu seyn. — Es mögen daher wohl Ausländer und besonders auch inländische Juden anderer Provinzen sich in jenen Regierungsbezirken niedergelassen haben, die nun als natürliche Vermehrung der Population zählen, während diese Vermehrung durch Einwanderung entstand. — Mehrere Gelegenheiten geben uns Veranlassung zu dieser Vermuthung, z. B. Hausir-Concessionen, Sterbebriefe pp., in welchen es von solchen Juden gewöhnlich hieß: Geburtsort: N. N. (im Auslande), und dann statt Wohnorts: Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes: N. N. (im Inlande).

34

Verschärfte Beachtung des Ministerialreskriptes vom 17. Mai 1822 über die Aufnahme von fremden Juden als preußische Staatsbürger (1830)

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 90, Abschrift.

Im Zuge der verschärfenden Maßnahmen, die 1830 einsetzten, den Zuzug fremder Juden in Preußen zu unterbinden, wurden die Regierungen auf die genaue Einhaltung des Ministerialreskriptes vom 17. Mai 1822 hingewiesen, das ursprünglich für die Regierung in Bromberg gedacht war und das die Einwanderung von aus Russisch-Polen stammenden Ostjuden verhindern sollte.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Aufnahme fremder Juden als preußische Staatsbürger betreffend.

Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß die Aufnahme als Preußische Staatsbürger in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden zu werden pflegt, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbtreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 rtl. mit in das Land zu bringen sich verpflichten und sich über den Besitz eines solchen Vermögens hinreichend auszuweisen im Stande sind. — Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können. — Berlin, den 17. Mai 1822. — Ministerium des Innern, Erste Abtheilung, gez. Köhler.

35

Königliche Kabinettsordre über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen Berlin, 8. August 1830

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 16, Druck, Einzelblatt. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1830, S. 116.

Ich habe zwar bei mehrern Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30sten August 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsministerii vom 31sten Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sey; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich: daß das Edikt vom 11ten März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind. Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

36

Verbot des Zuzugs von ausländischen jüdischen Dienstboten durch die Regierung Koblenz Koblenz, 20. August 1830

LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 325. Druck: Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1830, S. 363.

Fremdes jüdisches Gesinde

Nach höherer Bestimmung soll auch der einstweilige Aufenthalt fremder Juden als Dienstboten in den diesseitigen Landen, wodurch nur das allmählige Einschleichen derselben gefördert wird, nicht gestattet werden.

In Bezug auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 12. September 1823, im 39ten Stücke dieses Blatts von jenem Jahre weisen wir die Kreis- und Ortsbehörden unseres Bezirks zur genauesten Beachtung dieser Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch an, daß jede Nachsicht hierunter nach den Umständen gebührend geahndet werden wird.

36A

Reisepaß für den jüdischen Handelsmann Marcus Marcan aus Neuss

Düsseldorf, 13. Oktober 1830

StadtA Neuss A3/III Nr. 30.

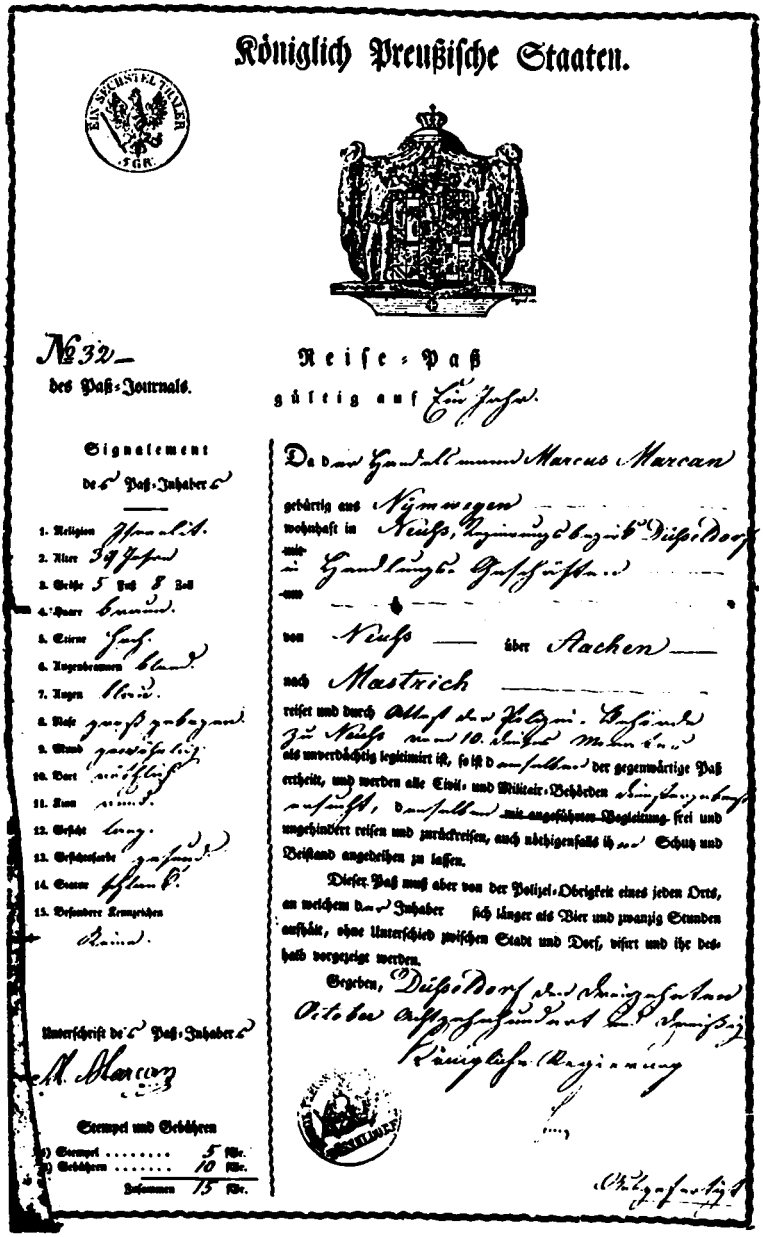

Königlich Preußische Staaten.

EIN SECHSTEL THALER 5 GR.

№ 32 des Paß-Journals.

Reise-Paß

gültig auf Ein Jahr.

Signalement

des Paß-Inhabers

1. Religion Israelit.
2. Alter 39 Jahre
3. Größe 5 Fuß 8 Zoll
4. Haare braun.
5. Stirne hoch.
6. Augenbraunen blond.
7. Augen blau.
8. Nase groß gebogen.
9. Mund gewöhnlich.
10. Bart röthlich.
11. Kinn rund.
12. Gesicht lang.
13. Gesichtsfarbe gesund.
14. Statur schlank.
15. Besondere Kennzeichen Keine.

Unterschrift des Paß-Inhabers

M. Marcan

Stempel und Gebühren

1) Stempel ..... 5 Kr.
2) Gebühren ..... 10 Kr.
Zusammen 15 Kr.

Da der Handelsmann Marcus Marcan

gebürtig aus Nymwegen

wohnhaft in Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf

~~mit~~ in Handlungs-Geschäften

~~um~~

von Neuss über Aachen

nach Mastrich

reiset und durch Attest der Polizei-Behörde zu Neuss vom 10. dieses Monats als unverdächtig legitimirt ist, so ist demselben der gegenwärtige Paß ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, denselben ~~mit angeführter Begleitung~~ frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem der Inhaber sich länger als Vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

Gegeben, Düsseldorf den dreizehnten October Achtzehnhundert und dreißig

Königliche Regierung

Ausgefertigt

37

Revidierte Städteordnung für die preußische Monarchie Berlin, 17. März 1831

Druck: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1831, S. 25, Auszug.

§ 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen [. . .]

§ 106. Der Magistrat verhandelt in kollegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Berathung von kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

38

Zirkularverfügung der Regierung Trier, daß die Jahrmärkte nur dann verlegt werden können, wenn diese auf christliche wie auch auf jüdische Sonn- und Feiertage fallen

Trier, 21. April 1831

LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1313 S. 22, Abschrift.

Es sind bisher von Seiten mehrerer Landräthl. Behörden häufige Anträge auf Genehmigung temporärer Verlegungen der für die betr. Kreise festgesetzten Jahrmärkte und auf deßfallsige Publikation durch das Amtsblatt und die Trierische Zeitung bey uns gemacht worden, weil dieser oder jener derselben wegen eingetretener [un]günstiger Witterung nicht abgehalten werden konnte. Da die Verlegungen der Jahrmärkte überhaupt auf einen andern als in dem Kalender oder auf sonstige Weise bekannt gemachten Termine, wenn keine überwiegenden Gründe dafür sprechen, oft nachtheilig auf den allgemeinen diesfälligen Verkehr wirken, indem dieselben auch dann, wenn die veränderten Markttage nicht mit den für die betr. Orte der Umgegend bestimmten collidiren, zu mancherley Irrungen bey den Marktbesuchenden Anlaß geben und ohnehin, wie die Erfahrung lehrt, den betr. Gemeinden selten den beabsichtigten Vortheil gewähren, so findet das um so mehr in dem Falle statt, wenn die Jahrmärkte nur für ein Jahr, und zwar, wie bereits oben erwähnt, wegen ungünstiger Witterung auf einen andern Tag verlegt werden. — Wir finden uns demnach veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß künftighin dergleichen temporäre Verlegungen der Jahrmärkte nur dann statt haben können, wenn die festgesetzten Markttage etwa auf die Sonn- und Feiertage sowohl der christlichen als israelitischen Glaubensgenossen fallen werden, welches in den vorkommenden Fällen auch immer zeitig genug berücksichtigt und zu der erforderlichen Publikation gebracht werden kann.

Daß die Jahrmärkte, wenn sie auf christliche Sonn- und Feiertage fielen, aber auch, wenn sie auf jüdische Feiertage und den Samstag (Sabbat) fielen, verlegt wurden, war in der Rheinprovinz schon lange allgemeine Praxis. Vgl. die Verfügung der Trierer Regierung vom 9. Febr. 1827 (LA Saarbrücken Dep. Stadt Merzig Nr. 32 S. 3), wonach die auf einen Sonntag oder Samstag (Sabbat) fallenden Jahrmärkte ganz regelmäßig verlegt werden mußten, letzteres mit Rücksicht auf die jüdischen Handelsleute und Viehhändler. Der Bürgermeister von Illingen, wo besonders viele jüdische Viehhändler wohnten, machte im selben Jahr, mit Datum 13. März 1831, öffentlich bekannt: Da der Illinger Ostermarkt, welcher in diesem Jahre am

5. April gehalten werden sollte, gerade auf einen Osterfeiertag der Juden fällt, so ist für nöthig erachtet worden, denselben auf Dienstag den 12. nächstkommenden Monats April festzusetzen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird. *Die sechs benachbarten Bürgermeister in Ottweiler, Neunkirchen, Calmesweiler, Tholey, Heusweiler und Kölln erhielten die Aufforderung, diese Verlegung in ihren Amtsbezirken ebenfalls bekanntzumachen, desgleichen die verschiedenen Ortsvorsteher (LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1313 S. 26 f.).*

39

Verfügung der Regierung Köln, beim Zuzug von einheiratenden auswärtigen und fremden Jüdinnen großzügig zu verfahren Köln, 8. Februar 1832

HStA Düsseldorf Landratsamt Rheinbach Nr. 434. — Druck: Heinrich Linn, Juden an Rhein und Sieg, Siegburg 1983, S. 430.

Mit verschiedenen Maßnahmen suchte seit 1830 das Berliner Ministerium die Zuwanderung fremder Juden zu verhindern; die Unterbehörden wurden immer wieder zu strenger und genauer Beachtung dieser Vorschriften angehalten. Eine Ausnahmeregelung traf man aber schon 1832 für die Fälle von fremden Jüdinnen, die sich in der Rheinprovinz und überhaupt in der Provinz an einem anderen Ort niederlassen wollten. So machte die Kölner Regierung, nachdem sie anläßlich eines Einzelfalles eigens beim Innenministerium in Berlin eine grundsätzliche Genehmigung zur Niederlassung bei Heirat erreicht hatte, diese Genehmigung sogleich den Landräten und über diese den Bürgermeistern im Regierungsbezirk bekannt (vgl. Linn, a.a.O. S. 91).

Gerichtet war die Verfügung an den Landrat von Imhoff zu Rheinbach. Dieser ließ eine Abschrift der Verfügung dem Bürgermeister von Rheinbach zukommen zum Zwecke der Bescheiderteilung an Seligmann Meyer; dazu ergingen weitere Abschriften an sämtliche Bürgermeister des Kreises (15. Febr. 1832). Ebenso sandte die Regierung Köln Abschriften an die übrigen Landräte des Bezirkes, um sie mit der Ausnahmeregelung bekannt zu machen.

An den königl. Landrath Herrn von Imhoff zu Rheinbach.

Da nach Ihrem Marg(inal-)Bericht vom 2. d. M. dem Gesuch des Israeliten Seligmann Meyer zu Rheinbach, sich mit einer Glaubens-Genossin aus dem Kreise Neuwied zu verheirathen, keine Gründe entgegenstehen, welche in den persönlichen Verhältnissen seiner Braut beruhen, so eröffnen wir Ihnen auf Ihre Anfrage vom 18. v. M., daß das Königl. Ministerium des Innern und der Policei uns angewiesen hat, in solchen Fällen die Niederlassung einer Jüdinn, gleichviel ob dieselbe an einem Orte wohnt, wo eine gleiche oder eine andere Judenverfassung besteht[1], nachzugeben, indem die Verweigerung selbst bei einer Ausländerinn, sich an dem Wohnort ihres künftigen Gatten niederzulassen, wenn nicht persönliche Gründe irgend einer Art entgegenstehen möchten, eine in den bestehenden Gesetzen nicht begründete Härte in sich schließen würde.

Sie haben deshalb dem Seligmann Meyer die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen und für die Zukunft bei jedem derartigen Antrage gleichzeitig anzuzeigen, ob die persönlichen Verhältnisse der Braut einen besonderen Grund zur Verweigerung dieses Consenses hergeben.

[1] *Die Verfügung war also anzuwenden auf Jüdinnen aus anderen Bundesstaaten, also Ausländerinnen, solche aus anderen Provinzen Preußens wie auch auf solche aus Orten derselben Provinz, in denen eine andere Judenverfassung galt. Im rechtsrheinischen Neuwied galt noch die ehedem Herzoglich Nassauische Judenordnung.*

40

Schriftwechsel des Oberpräsidiums zu Koblenz und der Regierung Düsseldorf zur Frage der Freizügigkeit der Juden in der Rheinprovinz 18. April — 16. November 1832

a) Anfrage des Oberpräsidenten zu Koblenz an die Regierung Düsseldorf

Koblenz, 18. April 1832

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 102.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung ersuche ich ergebenst um gefällige Auskunft über die Frage: ob, in Erwägung daß eine allgemeine Juden-Ordnung noch nicht sobald erscheinen dürfte, es nicht rathsam sein möchte, bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß wenigstens in der gesamten Rheinprovinz den Juden das Ueberziehen aus einem Landestheil in den andern interimistisch gestattet würde. a. A. Fritsche

b) Bericht der Regierung Düsseldorf an das Oberpräsidium zu Koblenz

Düsseldorf, 1. Mai 1832

Ebd. Bl. 105—107, Entwurf.

Betrifft: Das den Juden in der Rheinprovinz interimistisch zu gestattende Ueberziehen aus einem Landestheile in den andern. Referent: Ober-Reg.-Rath Cuny.

Einem (Königlichen Hohen Ober-Präsidium) ermangeln wir nicht, auf die verehrliche Verfügung vom 18ten v. Mts. ehrerbietigst anzuzeigen, daß wir es für angemessen halten, bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß in der gesammten Rheinprovinz den Juden das Ueberziehen aus einem Landestheile in den andern interimistisch gestattet werde; nur würden wir die Aufnahme von der Einwilligung des betreffenden Gemeinderaths abhängig machen, welche auch das Königliche Ministerium des Innern seither erfordert hat. Unter dieser Einschränkung besorgen wir von der beabsichtigten Maaßregel keinen überwiegenden Nachtheil.

In den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen sind zwar die Juden hinsichtlich ihrer bürgerlichen und Privatrechte den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt, dagegen enthält das auf dem linken Rheinufer noch geltende französisch-kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 mehrere Beschränkungen:

1. hinsichtlich der Aufnahme der Juden, welche noch nicht in diesen Gebietstheilen domicilirt waren;

2. hinsichtlich des Gewerbes und des Verkehrs der Juden unter Ertheilung besonderer privatrechtlicher Vorschriften für dieselben;

3. die Ausschließung von Stellvertretern für die zum Militairdienste berufenen Juden.

Letzterer Unterschied ist in Folge der bestehenden, jede Stellvertretung ausschließenden Militair-Verfassung bereits weggefallen. Die Veränderungen, welche hinsichtlich der übrigen Beschränkungen die jetzt vorgeschlagene Maaßregel zur Folge haben wird, dürften

aber unseres Erachtens nicht so erheblich und die damit etwa vorhandenen Nachtheile nicht so beträchtlich seyn, daß die daraus der Provinz im Allgemeinen voraussichtlich erwachsenden Vortheile dadurch überwogen würden.

I. Hinsichtlich der Landestheile, in welchen das gedachte Kaiserliche Dekret zur Zeit noch in Kraft ist, tritt nur die Veränderung ein, daß Juden, welche bereits in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen ihr Domicil haben, sich in jenem Gebiete niederlassen dürfen, auch wenn sie den Vorschriften des Art. 16 dieses Dekrets nicht Genüge geleistet und nicht entweder a) eine ländliche Besitzung erworben haben und lediglich mit der Landwirthschaft sich befassen oder b) zu ihrer Niederlassung eine besondere Ermächtigung des Landesherrn (jetzt des Königlichen Ministeriums) erwirkt haben. Allein die Einwilligung des Gemeinderaths, welche derselbe ohne Zweifel nur nach vorgängiger befriedigender Auskunft über den Aufzunehmenden ertheilen wird, gewährt unseres Erachtens eine größere Garantie als die sub a) angeführten gesetzlichen Vorschriften, welche durch Simulationen umgangen werden können und dem Juden doch nicht die Befugniß benehmen, gleich jedem Nichtgewerbetreibenden Darlehns- und Kaufgeschäfte zu machen, welche die Gelegenheit zu wucherischem Unfuge darbieten. Um dies zu verhüten, enthält aber das gedachte Dekret auch hinsichtlich derjenigen Juden, welchen der Handel pp. gestattet ist, beschränkende privatrechtliche Vorschriften, denen auch die aus den Gebietstheilen des vormaligen Großherzogthums Berg auf dem linken Rheinufer sich niederlassenden Juden unterworfen seyn werden.

Diese Beschränkungen finden nun zwar II. in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Gebietstheilen nicht Statt; allein, so viel wenigstens zu unserer Kenntniß gelangt ist, sind hier die Klagen über wucherlichen Unfug der Juden nicht häufiger als in jenen Landestheilen, und scheint uns daher dieser Unterschied nicht von besonderer Erheblichkeit zu seyn, sobald nur bei der Aufnahme der Juden mit der erforderlichen Vorsicht verfahren wird.

Es läßt sich als Regel annehmen, daß diejenigen Juden, welche ihren bisherigen Wohnsitz verlassen, nur solche Gemeinden wählen werden, wo sich ihnen gegründete Aussicht zu einem bessern Broderwerbe eröffnet; und wenn dies auch in einzelnen Gemeinden eine nachtheilige Vermehrung der Juden zur Folge haben wird, so wird doch daraus der Provinz im Allgemeinen der überwiegende Vortheil erwachsen, daß die ihr bereits angehörige jüdische Bevölkerung zweckmäßiger vertheilt wird.

Aus diesen Gründen nehmen wir keinen Anstand, die beabsichtigte Maaßregel für angemessen und wünschenswerth zu erachten.

c) Mitteilung des Oberpräsidiums zu Koblenz an die Regierung Düsseldorf

Koblenz, 16. November 1832

Ebd. Bl. 111; LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 353, vervielf. Abschrift.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, welchem ich darüber: ob den Juden in der gesammten Rhein-Provinz das Überziehen aus einem Landestheile in den andern interimistisch zu gestatten sei, Vortrag gehalten habe, hat sich mit mir damit einverstanden erklärt, daß, da ein neues Gesetz über diesen Gegenstand bald zu erwarten sei, es angemessen erscheine, bis dahin das seitherige Verfahren beizubehalten, wovon ich Eine

Königliche Hochlöbliche Regierung auf den Bericht vom 1ten May c. hierdurch in Kenntniß setze. a. A. Fritsche.

Eine gleiche Anfrage erfolgte auch an die Regierung Koblenz; deren ähnlicher Bericht vom 24. Mai 1832 (LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 343, 345—348).

41

Antwortschreiben der Regierung Köln an den Landrat des Siegkreises, Scheven, zu Hennef wegen der rechtlichen Stellung der jüdischen Gemeinschaft Köln, 18. Juli 1832

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 168, Abschrift.

Ihre im Bericht vom 27 v. M. ausgesprochene Ansicht ist vollkommen richtig. Die Juden sind nur eine geduldete Religionspartei, die als solche keine politischen Rechte im Staate hat und deren innere Verfassung der Landesobrigkeit deshalb gleichgültig ist, sofern nicht irgendwie die Besorgniß entsteht, daß das Wohl des Landes dadurch gefährdet werde.

Das eine Exemplar der eingereichten Synagogenordnung[1] haben wir zur Nachricht zu unsern Akten genommen, die übrigen 4 Beiträge Ihres Berichts erfolgen hierbei zurück. Sie wollen hiernach die Juden zu Bonn und Siegburg bescheiden, wobei wir übrigens noch bemerken, daß wir weder gegen die Synagogenordnung noch gegen die Ernennung des Abraham, des Levi und des Isaac[2] zu Judenvorstehern etwas zu erinnern finden.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern gez. Kloss

[1] *Es handelt sich um die Synagogenordnung der Gemeinde zu Siegburg. Vgl. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 276, der Akten aus dem Archiv des Rhein-Sieg-Kreises und dem Stadtarchiv Siegburg zitiert, wonach diese Synagogenordnung endgültig erst am 18. Juni 1833 durch den Bonner Oberrabbiner Abraham Auerbach erlassen worden ist.*

[2] *Die Juden im Bereich des ehemaligen Großherzogthums Berg führten damals noch keine festen Familiennamen; erst 1845 erfolgte die entsprechende Verordnung und 1846 die Durchführung. Dazu s. Nr. 396. — Mit dem Vorsteher Isaac ist der nachmals bekannte Isaac Abraham (ab 1846: Bürger) gemeint (vgl. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 97, 114 ff.).*

42

Verfügung des Landrats von Ottweiler, von Rohr, gerichtet an den Bürgermeister von Illingen, Müller, mit Warnung vor betrügerischen — jüdischen — Viehhändlern und Aufforderung zu Gegenmaßnahmen Ottweiler, 8. Januar 1833

LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1539 S. 29.

Handelsautorisation

Es ist mir bekannt geworden, daß seit einiger Zeit in der Umgegend wieder vielfache betrügliche Viehhändel vorkommen, die um so weniger geduldet werden können, als der Wohlstand der unerfahrenen Landleute dadurch zu Grunde gerichtet wird. Besonders geschieht dies dadurch, daß Viehhändler den Landleuten um jeden Preis Vieh auf Handschriften borgen und nach Erhalt der letzteren gerichtliche Klagen erheben, sich dann wieder nach neuen Opfern der Landleute zu einigen suchen und letztere so nach und nach um ihr Eigenthum zu bringen suchen. Beweise hierfür sind die vielfachen Klagen der Vieh-

händler, welche seit einiger Zeit vor dem hiesigen Königl. Friedensgericht erhoben werden. — Ich beauftrage Sie daher:

1) in jeder Gemeinde ihres Amtsbezirks diese Warnung gegen jenen Unfug zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und eventuell an dem Schulhause anschlagen zu lassen, wo kein Gemeindehaus sich befindet; dann aber

2) sämmtliche Viehhändler, besonders aber deren Gehülfen oder sogenannte Viehtreiber, so wie Mäkler und dergleichen Personen genauer als bisher zu beobachten und bei den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbscheinen und jüdischen Handelsautorisationen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und selbst auf den Verdacht solcher betrüglichen Händel pro fut(uro) zur Sprache zu bringen oder sofort die Anträge solcher Viehhändler und Gehülfen zurück zu weisen, die ihr Gewerb so offenbar zum Schaden und Ruin des unerfahrenen Landmannes mißbrauchen.[1]

[1] *Der Viehhandel im Kreis Ottweiler und so auch im Amtsbezirk Illingen lag so gut wie ausschließlich in jüdischen Händen; vgl. Nr. 167.*

43

Verfügung des Oberpräsidenten zu Koblenz, daß gemäß einem Reskript des Innenministeriums die aus einheimischen Orten stammenden jüdischen Dienstboten geduldet werden sollen Koblenz, 17. Februar 1833

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 112; LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 359.

Wohl der häufigste Fall von Zuzug war der von jüdischem Dienstpersonal bei Juden. Fremde und ausländische Juden, aber auch Juden aus Gegenden der Rheinprovinz, in denen eine andere Judengesetzgebung bestand, mußten dazu die Genehmigung einholen. Das sah so aus, daß der Antrag mit der Befürwortung des Bürgermeisters an den Landrat, von dort mit dessen Gutachten an die Regierung ging. Die Genehmigung lief wieder den gleichen Weg zurück und wurde jeweils für ein Jahr erteilt. Insgesamt wurde trotz dieses langwierigen, umständlichen Verfahrens die vorübergehende Niederlassung von jüdischem Gesinde bei Juden großzügig gehandhabt, vor allem nach 1840; Ablehnungen kamen selten vor (vgl. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 90). Als einheimische Juden galten Juden aus Orten mit gleicher Judengesetzgebung; für diese war die Niederlassung unproblematisch.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung benachrichtige ich, unter Bezugnahme auf meine Mittheilung vom 6ten November v. Js. No. 6622, daß nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei die etwa aus andern einheimischen Orten herrührenden und bei Juden als Dienstboten wohnenden Individuen israelitischen Glaubens vorläufig in diesem Dienste bis auf näheren Befehl geduldet werden sollen; ausländische jüdische Dienstboten aber auch ferner nicht geduldet werden sollen.

Zugleich ersuche ich Eine Königliche Hochlöbliche Regierung, sich noch gutachtlich darüber zu äußern, ob die Verhältnisse der Juden in Ihrem Bezirk von der Art sind, daß sie sich mit Gesinde ihrer Religion aus demselben Bezirke nicht füglich versehen können.

Der Oberpräsident der Rhein-Provinz v. Pestel.

Es folgen die entsprechenden Berichte der Landräte (s. Nr. 44) und (im LHA Koblenz) die zusammenfassenden Berichte der einzelnen Regierungen.

44

Landrätliche Berichte an die Regierung Düsseldorf zur Frage, inwieweit die Juden mit einheimischen jüdischen Dienstboten auskommen 8.—27. März 1833

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 112—135.

In der Verfügung des Oberpräsidenten vom 17. Februar 1833 (s. Nr. 43) war die Regierung zusätzlich noch aufgefordert worden, darüber zu berichten, ob die Juden mit jüdischem Gesinde aus dem eigenen Regierungsbezirk auskommen können. Mit Verfügung vom 22. Februar hatte die Düsseldorfer Regierung die Landräte ihres Bezirks zur entsprechenden Berichterstattung angewiesen.

a) Bericht des Landrats des Kreises Solingen Opladen, 8. März 1833
Ebd. Bl. 120.

Im hiesigen Kreise leben nur wenige Juden, und diese sind mit Ausnahme einer Familie in Solingen meistens dürftig. Dienstboten halten daher nur wenige und bedürfen deren auch nicht. Es ist daher unbedenklich, daß das hier erforderliche jüdische Gesinde-Personal ganz füglich aus dem Regierungs-Bezirke selbst genommen werden könne. Doch ist es nicht selten, daß man Fremde im Dienste der Juden findet, namentlich aus Deutz oder aus dem Nassauischen. [. . .] — Der Landrath (v.) Hauer

b) Bericht des Landrats des Kreises Duisburg Duisburg, 14. März 1833
Ebd. Bl. 122.

Die Verhältnisse der Juden im hiesigen Kreise sind der Art, daß sie nicht füglich im Stande sind, sich mit Gesinde ihres Glaubens aus der nächsten Umgebung, dem Kreise, zu versehen, da die Zahl der dürftigen, sich als Gesinde vermiethenden Juden für die Gesinde haltende Klasse der Juden nicht ausreichend ist. — In Rücksicht auf den Regierungs-Bezirk vermag ich die gestellte Frage jedoch nicht zu beantworten, und werden die von den übrigen Landräthlichen Behörden zu erstattenden Berichte ergeben, ob die im Regierungsbezirke wohnenden Juden nicht im Stande sind, sich mit jüdischem Gesinde innerhalb dieses Bezirks zu versehen. — Der Landrath Devens

c) Bericht des Landrats des Kreises Elberfeld Elberfeld, 19. März 1833
Ebd. Bl. 124.

Auf den hohen Erlaß vom 22. v. M. beehre ich mich gehorsamst zu berichten, daß die Verhältnisse der Juden im hiesigen Kreise von der Art sind, daß sie sich mit jüdischem Gesinde aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf füglich, und zwar um so mehr versehen können, als die Israeliten in Elberfeld und Barmen meistens christliches Gesinde, und dieses lieber halten als das jüdische. — v. Seyssel

d) Bericht des Landrats des Kreises Krefeld Krefeld, 21. März 1833
Ebd. Bl. 125.

Auf die geehrte Verfügung Einer Hochlöblichen Regierung vom 22sten vorigen Monats ermangele ich nicht, hiermit gehorsamst anzuzeigen: daß die Verhältnisse der Juden in dem hiesigen Kreise im Allgemeinen wohl von der Art sind, daß sie sich mit Gesinde aus dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf versehen können, weil die meisten Juden des Kreises

das Metzger-Gewerbe und den Viehhandel betreiben, wozu leicht Dienstboten zu erhalten sind. — Der Landräthliche Commissar Justizrath Heydweiller

e) Bericht des Landrats des Kreises Neuss — Neuss, 22. März 1833
Ebd. Bl. 126.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung beehre ich mich, auf die verehrliche Verfügung vom 22. Februar, ausländisches jüdisches Gesinde betreffend, gehorsamst zu berichten, daß nach den durch die Bürgermeister, in deren Verwaltungs-Bezirke Juden wohnen, eingezogenen nähern Erkundigungen die israelitischen Einwohner sich, wo nicht mit Dienstboten christlicher Confession, doch in der Regel mit jüdischen Dienstboten aus der Umgegend versehen, daran bis jetzt kein Mangel gewesen, und es daher für die Folge auch wohl thunlich erscheint, daß die Annahme von Dienstboten jüdischer Religion aus dem Auslande untersagt werde. — J. v. Bolschwingh

f) Bericht des Landrats des Kreises Grevenbroich — Wevelinghoven, 25. März 1833
Ebd. Bl. 129.

Von den Bürgermeistern habe ich, unter Mittheilung des zur Seite angezogenen hohen Erlasses, Auskunft darüber verlangt, ob die Verhältnisse der diesseitigen Juden von der Art seyen, daß sie sich mit Gesinde ihrer Confession aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke füglich versehen könnten. — Unter den eingezogenen desfallsigen Berichten lauten eilf affirmativ. Der Bürgermeister von Jüchen äußert dagegen, daß, weil unser Kreis an der Grenze des Regierungs-Bezirks liege und an zwei andere Regierungs-Bezirke anschließe, es wegen des Verkehrs mit diesen und aus Familien-Verhältnissen für die hiesigen Juden nicht immer thunlich sey, mit bezirks-einheimischen israelitischen Dienstboten sich versehen zu können; und der Bürgermeister von Wevelinghoven bemerkt, daß die fragliche Beschränkung mißliche Folgen nach sich ziehen dürfte, indem nach Aussage der in seiner Bürgermeisterei wohnhaften Israeliten der hiesige Regierungs-Bezirk wenige zum Dienen taugliche Juden liefere, wodurch leicht Mangel an denselben, mithin auch an Concurrenz, entstehen könnte und dann die brauchbaren einheimischen in ihren Forderungen und Anmaßungen steigen würden. — Zwei Bürgermeistereien hiesigen Kreises, nämlich Evinghoven und Kelzenberg, haben keine jüdischen Einsassen. — Die Lage unseres Kreises ist freilich der Art, daß jene Beschränkung lästig seyn würde; denn durchgängig befinden sich in demselben mehr jüdische Dienstboten aus andern Regierungs-Bezirken, vorzüglich aus dem Bezirke der Kölner Regierung, als aus dem eigenen. — Der Landrath P. J. v. Pröpper

g) Bericht des Landrats des Kreises Düsseldorf — Düsseldorf, 27. März 1833
Ebd. Bl. 127.

In Folge der verehrlichen Verordnung vom 22. Febr. c. beehre ich mich, nach eingezogener genauer Erkundigung zu berichten, daß in dem mir anvertrauten Kreise keine ausländischen jüdischen Dienstboten sich befinden und daß die Verhältnisse der hiesigen Juden wirklich der Art sind, daß sie sich mit Gesinde aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke füglich versehen können, und wenn dieses, wie in Düsseldorf, der Fall ist, so versehen sich solche Juden-Familien mit christlichen Dienstboten, ohne nöthig zu haben, jüdische Dienstboten aus dem Auslande anzunehmen. — Der Landrath v. Lasberg

Die übrigen landrätlichen Berichte besagen übereinstimmend, daß einheimisches jüdisches Gesinde verwendet und jüdisches Gesinde aus anderen Regierungsbezirken nicht benötigt wird. Der zusammenfassende Bericht der Regierung an den Oberpräsidenten (ebd. Bl. 134 f.) entspricht genau denen der Landräte, wobei im einzelnen nur auf die Berichte der Landräte von Grevenbroich und von Duisburg eingegangen wird.

45

Verfügung des Oberpräsidenten zu Koblenz, die Niederlassung von einheimischen Juden in Orten der Rheinprovinz, wo eine andere Jugendgesetzgebung gilt, ausnahmsweise zu gestatten Koblenz, 17. Juni 1833

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 136.

Das Königliche Ministerium (des Innern) hat unterm 23ten Januar c. verordnet, daß in Fällen, wo die Niederlassung eines einheimischen Juden an einem andern inländischen Orte, wo eine abweichende Judenverfassung besteht, unbedenklich und für den Betheiligten von Interesse erscheint, wohldasselbe geneigt sei, ausnahmsweise diese Niederlassung zu gestatten. Da meine Verfügung vom 16ten November v. J.[1] hierdurch modificirt wird, so setze ich Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hiervon zur Nachachtung ergeben in Kenntniß.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz v. Pestel.

[1] *Siehe Nr. 40.*

46

Schreiben des Juden M. L. Scheuer an die in Düsseldorf versammelten Provinziallandstände wegen völliger Emanzipation der Juden Düsseldorf, 29. November 1833

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 86.[1]

Hochansehnliche Stände-Versammlung!

Die Eingabe meiner Glaubensgenossen bey der ersten hohen Stände-Versammlung, worin sie um völlige Gleichstellung mit den anderen Staatsbürgern gebeten, wurde von derselben nicht mit dem Wohlwollen aufgenommen, welches zu erwarten man berechtigt war.

Die Zeit ist seitdem vorgeschritten, ohne daß in dieser Sache sich irgend ein günstigeres Resultat gezeigt hätte. An die gegenwärtige Hochansehnliche Stände-Versammlung hoffe ich nun keine Fehl-Bitte zu richten, wenn ich hierdurch auf völlige Emancipation der Juden antrage.

Die Motive, worauf sich meine Hoffnungen stützen, erlaube ich mir in der Anlage auseinander zu setzen, welche ich daher der geneigten Aufmerksamkeit einer hohen Stände-Versammlung empfehle.

In tiefster Ehrfurcht einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung Unterthänigster M. L. Scheuer.

[1] *Das Schreiben wurde in der 27. Plenarsitzung des 4. Rhein. Provinziallandtags am 11. Dez. 1833 verlesen und zusammen mit der Denkschrift (s. Nr. 47) vom Landtagsmarschall Fürst Wied an den Vorsitzenden des 9. Ausschusses, Frhr. v. Herwegh, übergeben (Nr. 373 Bl. 86 Vermerk; Nr. 272 Bl. 304).*

47

Denkschrift des Juden M. L. Scheuer aus Düsseldorf wegen der völligen bürgerlichen Gleichstellung der Juden Düsseldorf, 29. November 1833

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 87—98.

Hochansehnliche Ständeversammlung!

Das ermuthigende Bewußtsein, daß es eine gerechte Sache ist, der ich das Wort zu reden unternehme, und das Vertrauen zu der Einsicht und dem redlichen Willen der hohen Versammlung, welcher meine Ansichten und Wünsche zur Prüfung vorgelegt werden, geben mir Kühnheit, frei und ohne Rückhalt mich auszusprechen, wie meine innigste Ueberzeugung mir gebietet, und, der ungünstigen Erklärung des ersten rheinischen Provinzial-Landtages ungeachtet, neuerdings der hohen Versammlung jene Momente und Rücksichten vorzutragen, welche über das Schicksal und die Stellung meiner Stammesverwandten und Glaubensgenossen zur bürgerlichen Gesellschaft eine günstige Entscheidung begründen möchten.

Wenn schon an und für sich nichts zu der Voraussetzung berechtigt, daß noch heute in dieser hohen Versammlung die nämlichen Grundsätze und Ansichten in jeder Beziehung vorherrschen, welche vor sechs Jahren, die reich sind an historischen Lehren, den Ausschlag gegeben haben, so dürfen auch meine Glaubensgenossen der Hoffnung Raum geben, daß die Ansicht des vierten rheinischen Landtages sich günstiger für sie herausstellen werde wie jene des ersten. Warum sollten nicht heute jene Gründe gewichtiger erscheinen, die zu unsern Gunsten sprechen, als damals; warum nicht heute jene Befürchtungen, um derentwillen man uns kränkenden Einschränkungen unterwerfen möchte, gehaltloser und verwerflicher als damals? Mit der Zeit ändern sich die Verhältnisse und Begriffe der Menschen, wandelbar sind die Ansichten der Einzelnen, die in ihren verschiedenen Lebensperioden abweichende Erfahrungen machen, von entgegengesetzten Eindrücken bestimmt werden, wandelbar ist auch die öffentliche Meinung, die häufig das Rechte und Wahre unzweideutig bezeichnet, häufig aber auch, durch Scheingründe irre geleitet, den richtigen Weg verfehlt oder, die Macht der Gewohnheit nicht zu durchbrechen, verjährtem Vorurtheil sich nicht zu entschlagen vermag.

Und was denn insbesondere die öffentliche Meinung über den hier angeregten Gegenstand betrifft, so darf man wohl behaupten, daß grade in den letzten sechs Jahren die öffentliche Meinung in Beziehung auf das Verhältniß der Juden eine merkbare Umwandlung erlitten hat; man darf behaupten, daß die Vorkämpfer der den Juden abgeneigten Meinung und die Verfechter des den Juden feindseligen Systems auch im Allgemeinen und in Beziehung auf andere die Interessen der Gesellschaft betreffende Fragen eine unpopuläre Richtung verfolgen. Auch ist es wohl augenfällig, daß nur jene Stimme des Volkes, welche die höhere, dem Zeitalter inwohnende Intelligenz ausspricht, als die wahre öffentliche Meinung angesehen werden kann, nicht das Geschrei des Pöbels, der öfter Ursache und Wirkung verwechselt, den Schein nicht vom Wesen unterscheidet und dessen hier und da noch laut werdender instinctartiger Widerwillen gegen eine in seiner Mitte wohnende Glaubenspartei nicht zu nähren, sondern zu löschen der Gesetzgeber heutiges Amt ist.

Die öffentliche Meinung, die sich in mehreren deutschen Staaten, in Baiern, Würtemberg und Churhessen, durch das Organ der Stände ausgesprochen hat, hat in eben diesen Staaten die Gleichstellung der Juden im Rechte verlangt und zum Theil erwirkt; Niemand weiset uns hiervon nachtheilige Wirkungen nach, und Niemand geht darauf aus, sie nachzuweisen, sondern das Ereigniß wird als ein erfreulicher Sieg der Toleranz, der Humanität, des Rechtes und des Lichtes über den Egoismus und das Vorurtheil betrachtet.

Auch der vierte rheinische Landtag wird das Gewicht der Gründe nicht verkennen, welche dem Antrage auf völlige Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bewohnern der Rheinprovinz das Wort reden.

Wer kann es leugnen, daß das Bedürfniß der Einschränkung immer nur Vermuthung bleibt, die sich auf die Furcht vor zukünftigen und möglichen Misbräuchen des Vortheils gründet, welcher den Juden durch den Genuß eines mit den übrigen Staatsangehörigen gleichen Rechtes erwächst.

Fragen wir uns nach den Gründen, welche zu einer solchen Vermuthung berechtigen, so verweiset man uns entweder auf die Erfahrungen früherer Zeiten oder auf einzelne Beispiele aus der Gegenwart. Und doch ist es wahr, daß die Erfahrungen von Zeiten, welche wir längst hinter uns zurückgelassen haben, sowenig wie die einzelnen Beispiele von schlechter und verderbter Gesinnung, die sich noch heute zeigen, hinreichende Veranlassung sein können, die Juden, wie sie jetzt sind, und zwar die bessern mit den schlechtern, zu einer betrübenden Zurücksetzung zu verdammen; es ist klar, daß dieses das rechte Mittel nicht ist, um die schlechtern zu den bessern zu erheben, um den eigentlichen Zweck des Staats, nämlich die Veredlung der Menschen, zu realisiren. Und dabei darf es nicht übersehen werden, daß man uns noch den Beweis schuldig ist, daß die Juden schlechter sind wie die Christen, da die Listen über die Zahl der Verbrechen und ähnliche Controllen durchaus nicht zum Nachtheil der Juden sprechen, und selbst die Gegner der Juden und die Gegner ihrer Emancipation ihnen eine große Familienliebe, jene Quelle alles Gemeinsinnes, und eine große Betriebsamkeit, jene Quelle des Wohlstandes und National-Reichthums, da sie ihnen Gutmüthigkeit, Dankbarkeit und andere gesellschaftliche Tugenden nicht absprechen können. Wahrlich, unbegreiflich muß es daher erscheinen, wenn man von der Rechtsgleichheit meiner Glaubensgenossen, die ihre Bürgertugenden noch stärken und befestigen müssen, so böse Folgen für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft erwartet. Ja, man darf nicht verkennen, daß, wenn selbst manches Bedenkliche gegen die Juden jetzt noch vorliegt, grade um so lebhafter dadurch das Bedürfniß der Emancipation hervortritt; denn es ist eine große Lehre der Weltgeschichte, daß die Menschen nicht durch Unterdrückung gebessert werden, sondern durch Wohlthaten; es ist eine Erfahrung des täglichen Lebens, daß man den Menschen ehren muß, damit er sich selber ehre, und es ist ein Satz, auf welchen eine unbefangene Prüfung mit Nothwendigkeit kommen muß, daß nicht der veredelte Zustand abgewartet werden darf, um eine Emancipation auszusprechen, sondern daß die Emancipation selbst das Mittel sein muß, um den veredelten Zustand herbeizuführen.

Und wenn wir denn ins Einzelne gehen und die Gründe prüfen, welche die beschränkenden Maasregeln rechtfertigen sollen, so dürfte es nicht schwer sein, zu beweisen, daß alle

Thatsachen, welche man zur Rechtfertigung der Einschränkungen anführt, grade die dringendste Mahnung für die Aufhebung derselben enthalten.

Man wirft uns vor, daß wir uns in die bürgerliche Gesellschaft nicht fügen und einen Kastengeist, eine Abgeschiedenheit erhalten, gleichsam einen Staat im Staate bildeten; daß wir uns durch viele Jahrhunderte, wo alle übrigen, örtlich vereinten Stämme zur modernen Nation sich vermischt haben, als gesonderte Nation erhalten haben; und doch ist es klar, daß hieran den größten Theil der Schuld jene tragen, welche uns nicht mit gleichem Rechte und Schutze unter sich aufgenommen, als das von Gott verworfene Geschlecht von aller Einheit mit der christlichen Menschheit und der christlichen Staatsgesellschaft zurückgewiesen, eheliche Verbindung mit unseren Kindern als ein Greuel betrachtet und uns in ihre feudalistische Staatsverfassung nicht aufgenommen, sondern nur in den abgelegensten Winkeln der Städte gegen schwere Abgaben geduldet oder selbst im Anfalle fanatischen Religionseifers ausgeplündert und mishandelt haben.

Man wirft uns die Abneigung gegen solide Beschäftigung und ehrlichen Erwerb, unsern unsteten Wandel, Hang zum Schacher und Wucher vor; und doch ist es klar, daß jene, welchen man keine Heimath gibt, auch keine Heimath lieben können; daß uns grade die Beschränkung und Unterdrückung auf die elendesten Erwerbszweige hinverwiesen, daß wir bei dem Zunftwesen des Mittelalters und bei der Abneigung der christlichen Meister, Juden als Lehrlinge und Gesellen anzunehmen, daß wir bei dem noch jetzt uns beschränkenden Zwange in Hinsicht der Niederlassung und dem Verbote des Wanderns in den bürgerlichen Gewerben nicht emporkommen konnten, daß Grundbesitz uns versagt war und daß uns, die wir von jenen, die unserer nicht bedurften, verachtet und angefeindet wurden, aus der Noth der Bedrängten Vortheil zu ziehen, beinahe zur Nothwendigkeit wurde.

Man wirft uns endlich eine Unwissenheit und niedrige Stufe moralischen Werthes vor, die den ärmern Juden großentheils noch jetzt zur Last fällt, und bedenkt nicht, daß für die Bildung der Christen die Regierungen immer freundliche Sorge getragen haben, von welcher die ärmere Classe der Juden von jeher ausgeschlossen war.

Sehen wir nun aber auf die Gegenwart und unser jetziges Verhältniß zum Staate, sehen wir insbesondere auf die Rheinprovinz und deren Bedürfnisse, so ist es unverkennbar, daß einestheils hier die Juden nicht mehr eine so abgesonderte Stellung in der Gemeinschaft einnehmen, daß hier auch im uneigentlichsten Sinne davon nicht die Rede sein kann, daß die Juden einen Staat im Staate bilden, daß sie, denen bereits unter der Fremdherrschaft das Staatsbürgerrecht zu Theil geworden, im Allgemeinen durch Nichts als durch ihren religiösen Cultus von den Christen sich unterscheiden und daß sie hier in der Rheinprovinz um so mehr der Anerkennung völliger Rechtsgleichheit, auch von Seiten ihrer jetzigen aufgeklärten Regierung, entgegensehen dürfen, da es sich hier um ein Gut handelt, welches ihnen gesetzlich schon zuerkannt ist, da auch überhaupt eine Verbesserung, nicht eine Verschlimmerung der Lage meiner Glaubensgenossen im Sinne der Regierung liegt und unser Zeitalter im Allgemeinen wohl eine volle und feierliche Anerkennung des Grundsatzes gewärtigen darf, daß die religiöse Meinung mit dem bürgerlichen Rechte nichts zu thun hat.

Kühn darf man es anderntheils behaupten, daß auch in Beziehung auf ihre Lebensweise die Juden hier keinen genügenden Anlaß bieten, gesetzliche Beschränkungen gegen sie auszusprechen. In Hinsicht von Gewinn und Erwerb sind sie von den Christen wenig unterschieden, Wucher fällt ihnen nicht unverhältnißmäßig zur Last, und auf den Schacher und kleinen Handel sind sie zum Theil durch ihre Bedrückung und Mittellosigkeit, zum Theil durch das Bedürfniß der ärmern Classe selbst hinverwiesen.

Endlich haben die Bildungsmittel, welche sie der Fürsorge der jetzigen Regierung verdanken, und die dadurch bewirkte, der christlichen Erziehung beinahe gleich kommende Bildung und Belehrung der Judenkinder die ganze mosaische Glaubenspartei fast gänzlich assimilirt; und wir dürfen wohl auftreten und sagen: Wer Beschränkungen der Juden im Rechte in unserer Provinz als Bürger und Staatsglieder für nothwendig erachtet, der beweise diese Nothwendigkeit!

Die Zeit ist nicht mehr, wo, schon dem Begriffe nach, Religion und Staatsverfassung sich in einanderschlangen, der Jude begreift es nicht, was eine Judenordnung da soll, wo nur von einer bürgerlichen Ordnung die Rede sein sollte. Der Staat kennt nur Bürger, wie die Natur nur Menschen. Der Jude in der Rheinprovinz fühlt, daß er Bürger im vollen Sinne des Wortes sein kann und wirklich ist; er verlangt auch ein Bürgerrecht im vollen Sinne des Wortes.

Jene Christen aber, die von der religiösen Seite des Lebens im Staate nicht abstrahiren können, diese darf man wohl fragen: Was wird denn durch die Ausschließung der Juden gewonnen; sollte es wirklich dem Geiste und den Zwecken des Christenthums entsprechen, das Festhalten am mosaischen Gesetze mit Rechtsnachtheilen zu belegen, an den Uebertritt den Vortheil der Rechtsgleichheit zu knüpfen? — Der Köder lockt nur gemeine Seelen, und wer selbst im Herzen nicht mehr Jude ist, würde durch solches System für die Lehren des Christenthums nicht gewonnen werden; er würde den Rechtsnachtheil lieber ertragen als durch eine heuchlerische Ceremonie sich in die Classe der Bevorrechteten einkaufen, und selbst bei innerer Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Lehre würde er lieber den unverdienten Fluch tragen, der auf seinem Stamme zu lasten scheint, als den erniedrigenden Verdacht unlauterer Beweggründe seines Uebertrittes auf sich laden; er würde beharren unter der Zahl der Bedrückten und Verachteten und auf eine humanere Zeit seine Blicke richten, welche die Unbilde aller früheren Zeiten durch völlige Gleichstellung der Juden im Rechte zu sühnen berufen ist.

Wie wenig festen Grund aber auch schon bei der heutigen Lage der Dinge die Befürchtungen haben, welche man von dieser Maasregel hegt, daß sie wenigstens den Verhältnissen der Rheinprovinz wenig angemessen sind, hierüber wage ich einer hochansehnlichen Ständeversammlung noch Folgendes vorzustellen.

Es ist eine sonderbare Voraussetzung, daß die emancipirten Juden dem Gemeinwesen gefährlich werden könnten; jedenfalls ist es ein Vorwurf, der auf die Gesetze selber zurückfallen müßte. Die Gesetze, die gegen Uebelthaten der Nichtjuden schützen, müssen auch dem Juden gegenüber ausreichen; örtliche Uebel, die hier und da durch einen übermäßigen Andrang armer, unwissender und schlechter Juden entstehen könnten, zu heben, bleibt Sache specieller polizeilicher Verordnungen; eine ganze Menschenclasse, die nicht schon an und für sich durch ihr Glaubensbekenntniß den Stempel der Verworfenheit sich

aufdrückt — den Schuldigen mit dem Unschuldigen zu strafen, würde ein übelgewähltes Mittel zur Abhülfe des Uebels sein. Auch hat die alte Klage, daß der Jude den Christen im Verkehr übervorteilen und förmlich zu Grunde richten würde, mit der steigenden Bildung des Landmannes und der untern Classe überhaupt und in der Verminderung der Noth, welche den Juden Gelegenheit zum unlautern Erwerb gab, ihren Stützpunkt verloren.

Daß man den Juden bei der Verwaltung der Gemeinden, zu deren Lasten sie beitragen, über deren Verwendung ihnen also zur Mitaufsicht ein natürliches Recht zusteht, gar keinen Einfluß einräumen will, beruht auf einer unrichtigen Ansicht der Verhältniße. Wenn die Christen, die doch überall die Mehrzahl der Wähler bilden, einen Juden zur Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufen, so ist dies wahrlich das untrüglichste Zeugniß für seinen Werth und seine Tüchtigkeit. Nur eine eitle Befürchtung oder ein noch verächtlicherer Hochmuth möchte also dem Juden den Zutritt zu den Gemeindeämtern versagen.

Scharfes Urtheil und unparteiliche Rechtlichkeit geben der Mehrzahl der gebildeten Juden gewiß einen Anspruch auf die Ehre, in dem Geschworenen-Gerichte zu sitzen. Man glaubt, der Christ würde sich dagegen auflehnen, wenn ein Jude zu Gerichte säße; indessen, zumal in unserer Provinz, erscheint diese Voraussetzung unbegründet, und wenn sie es nicht wäre, so würde sie gegen den Christen, nicht gegen den Juden zeugen.

Man wirft uns vor, daß wir uns der bürgerlichen Ordnung vermöge unserer Glaubenslehren und unseres Cultus nicht fügen wollten, und will diese Behauptung mit Prophezeihungen und talmudischen Grundsätzen belegen. Daß manche Christen an ähnlichen Albernheiten wie manche Juden noch halten, wer möchte dieses leugnen? Es ist aber unwahr, daß unsere Religion Grundsätze enthält, die der bürgerlichen Ordnung entgegen sind, und die ehemalige Autonomie, wie namentlich in den Erbrechten befolgt wurde, besteht seit langem nicht mehr.

Man hält es für unschicklich, daß christliches Gesinde bei Juden dient oder will den Christen die Annahme jüdischen Gesindes untersagen, und doch ist es gewiß, daß hier die persönliche Wahl und die persönliche Mündigkeit allein entscheiden muß, und es erscheint nicht wohlgethan, ein Band zu untersagen, welches als sehr geeignet zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und Auslöschung des uralten Widerwillens betrachtet werden muß.

Die hochansehnliche Ständeversammlung beschwöre ich, zu bedenken, daß sie zum Schutz und zur Vertretung der Juden wie der Christen berufen ist, der Juden um so gewissenhafter, da diese aus ihrer Mitte keine Vertreter zur Berathung der Landesangelegenheiten senden.

Ich beschwöre Sie, zu bedenken, daß unter denjenigen, über deren Wohl und Wehe zu wachen Ihre heilige Pflicht ist, mehr als zwanzig Tausend Individuen sich befinden, denen nur eine verkümmerte, eine schwächliche Existenz im Staate gestattet werden soll, die zu keinen Staats-, zu keinen Gemeindeämtern, zu keinen Ehrenstellen im Civil und Militair zugelassen werden sollen, und die doch ebenso wie die übrigen Staatsglieder zu den gemeinschaftlichen Lasten beitragen, ebenso befähigt sind, gemeinnützig zu wirken, ebenso ehrenvoll einen anvertrauten Posten wahrnehmen können, — und denen man alle diese billigen Ansprüche versagen zu müssen glaubt, weil sie, dem Glauben ihrer Väter zu

entsagen und äußerlich ein Dogma anzunehmen, das ihre Ueberzeugung nicht gewonnen hat, sich nicht entschließen können.

Ich beschwöre Sie, zu bedenken, daß in mehreren Nachbarstaaten jene Gleichstellung ohne alle die verderblichen Folgen vor sich gegangen ist, denen man vorbeugen zu müssen vorgibt. Blicken wir auf Holland hin, wo jüdische Richter und Advocaten, Offiziere und Verwaltungsbeamte ihren Platz mit derselben Pflichttreue ausfüllen wie die christlichen; würdigen wir es auch, daß selbst die Vaterlandsliebe und der Heldenmuth unserer Glaubensgenossen bei der Begeisterung des niederländischen Volkes in den jüngsten Tagen und namentlich in der Citadelle von Antwerpen sich bewährt hat[1], und vergessen wir es nicht, daß selbst in dem für Preußen so glorreichen Freiheitskriege der Jahre 1813 bis 1815 aus unserm Stamm Helden und Märtyrer der deutschen Unabhängigkeit hervorgegangen sind[2].

Wahrlich, alle diese Beweise, daß der Jude zum tüchtigen Staatsbürger ebensogut schon jetzt herangebildet werden kann als in der fernen, ungewissen Zeit, von welcher man ihm eine Rechtsgleichheit, die alle andern Stände bereits mehreren Decennien sich errungen haben, verheißt; alle Beweise, daß der Jude ein Vaterland liebt, wenn ihm erst ein Vaterland gegeben ist; alle Gründe der Humanität, die es als unbillig und hart erscheinen lassen, daß wir ausgeschlossen sind von dem, was den Staatsbürger ehrt und ihm die Heimath theuer macht; alle Gründe der Politik, die es nicht billigt, durch Vorenthaltung von Vortheilen, die im Nachbarstaate erlangt werden können, dem Staate eine Anzahl nützlicher Bürger zu entziehen; und die Gründe des strengen Rechts, welches da, wo gleiche Pflichten sind, auch gleiche Wohlthaten aus dem Staatsverbande zu ziehen berechtigt; — alle diese Gründe wird eine hochansehnliche Ständeversammlung nach ihrem ganzen Gewichte zu würdigen wissen. Sie wird es zu würdigen wissen, daß die Rheinprovinz grade derjenige Theil der Monarchie ist, wo eine Gleichstellung am leichtesten und gefahrlosesten zu verwirklichen ist, und daß diese Provinz vermöge des Bildungsstandes ihrer Bewohner, ihrer Erhebung zu zeitgemäßen Begriffen, der Consequenz und Einheit ihrer Gesetzgebung und der veredelten Haltung ihrer jüdischen Bewohner selbst dazu berufen ist, den übrigen Provinzen der Monarchie mit einer Maasregel voran zu gehen, die das lebendigste Interesse bei allen denjenigen erregen muß, welche mit Theilnahme auf die Schicksale der Menschheit und auf das Leben der Völker schauen.

In tiefster Ehrfurcht einer hochansehnlichen Ständeversammlung unterthänigster M. L. Scheuer.

[1] *Die Verteidigung der Zitadelle von Antwerpen durch für Holland kämpfende jüdische Soldaten gegen die aufständischen Belgier 1830—32, dazu s. Nr. 171.*

[2] *Dazu s. Nr. 307.*

48

Protokolle über die Behandlung der Frage der Emanzipation der Juden auf dem 4. Rheinischen Provinziallandtag Düsseldorf, 11. und 19. Dezember 1833

RhPA Köln Nr. 272 S. 293 f., 442.

(S. 293 f.:) 27. Plenarsitzung am 11. Dez. 1833: [. . .] Der Herr M. L. Scheuer hatte eine Denkschrift unterm 29. November eingereicht und darauf die Bitte begründet, daß es der

Stände-Versammlung gefallen möge, auf völlige Emancipation der Juden bei Sr. Majestät anzutragen, worüber der 9. Ausschuß sich gutachtlich zu äußern beauftragt worden ist[1] [...] Unterschrieben: A. Fürst zu Wied, B. Prinz zu Solms, Graf Bergh von Trips. G. Schmidtborn, L. Mohr, der Protokollführer H. Kamp.

(S. 442:) 34. Plenarsitzung am 19. Dez. 1833: [...] Hierauf wurde für heute die Versammlung geschlossen und dann der Versammlung angezeigt, daß folgende Gutachten von den bezüglichen Ausschüssen eingegangen seien und im Secretariate zur Einsicht offen gelegt werden würden: [...] 3. das Gesuch des Banquier Scheuer in Düsseldorf um Emancipirung der Juden betreffend[2] [...] Unterschrieben: Der Landtagsmarschall A. F(ürst) zu Wied, B. Prinz zu Solms, Graf von Varo, Schoemann, Potthoff.

[1] *Dem 9. Ausschuß „Landtags-Oeconomie" gehörten an: Frhr. v. Herwegh als Vors., v. Pelser-Berensberg, v. Hontheim, v. Lavalette-St. George; Springsfeld, d'Outrelepont, vom Baur, Schöller; Holz, Kaublen, Wagner, Linden.*

[2] *Eine Diskussion im Plenum fand somit nicht statt.*

49

Bericht des Referenten des 9. Ausschusses des 4. Rheinischen Provinziallandtags über die Frage der völligen Gleichstellung der Juden (17. Dezember 1833)

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 99—102.

In einem anliegenden Gesuch des Banquier M. L. Scheuer von Düsseldorf wird die zum vierten Rheinischen Provinzial-Landtage zusammenberufne hochansehnliche Stände-Versammlung gebeten, sich bey des Königs Majestät zu verwenden, daß Allerhöchstdieselbe geruhen möge, die Juden in der Rhein-Provinz zu emancipiren und sie, den Christen in allem völlig gleich stellend, zu allen Staats- und Communal-Anstellungen zulässig zu erklären.

Der Bittsteller bemerkt dabey, daß zwar der erste Provinzial-Landtag eine seinem Gesuche ungünstige Meinung in Beantwortung der Königlichen Proposition über die Regulirung der Verhältniße der Juden ausgesprochen habe, da aber in den seitdem verfloßnen, an hystorischen Lehren so reichen sechs Jahren die öffentliche Meinung in Beziehung auf diese Verhältniße eine merkbare Umwandlung erlitten habe und deshalb ihre verjährten Vorurtheile verdrängt worden seyen, so hofft er, daß auch die Ansichten der hochansehnlichen Versammlung in dieser Beziehung für seine Glaubensgenossen jetzt günstiger sein würden. Der Bittsteller stützt sein vorgebrachtes Gesuch darauf:

a) Daß in Bayern, Würtemberg und Churhessen die öffentliche Meinung durch das Organ der Stände sich für Gleichstellung der Juden im Rechte ausgesprochen und ohne nachtheilige Folgen zum Theil erwirkt habe.

b) Daß das Bedürfniß einer Einschränkung darin sich nur auf unhaltbare Vermuthungen gründe.

c) Daß eine solche Einschränkung das rechte Mittel nicht seye, um schlechtere Menschen zu beßern zu erheben.

d) Daß eben der Beweiß, daß die Juden schlechter wie die Christen wären, noch zu liefern sey, da die Listen über die Zahl der Verbrechen und ähnliche Controllen diesen Beweiß gar nicht liefern.

e) Daß, um eine Emanzipation auszusprechen, nicht der veredelte Zustand abgewartet, sondern durch die Emanzipation herbeygeführt werden müßte.

f) Daß grade die Abgeschiedenheit in der bürgerlichen Gesellschaft, worin man die Juden erhalte und sie als ein von Gott verworffenes Geschlecht behandelt, ja, selbst aus Fanatismus ausgeplündert und mißhandelt habe, sie zu der Abgeschiedenheit und dem Gewerbe, dem sie sich einzig widmen durften, habe führen müssen, welches man ihnen jetzt zum Vorwurf mache.

g) Daß die ihnen vorgeworfene mangelhafte Bildung auf die zurückfalle, so sie von dieser Bildung ausgeschlossen hätten.

h) Daß die Juden unter der Fremdherrschaft das Staatsbürgerrecht in der Rhein-Provinz bereits erworben haben, demnach in dem jetzt vorgebrachten Gesuch es sich nur um Beibehaltung eines Guts handle, so ihnen gesetzlich schon zuerkannt seye, welches die jetzige aufgeklärte Regierung ihnen wieder zu nehmen wohl nicht beabsichtigen könne.

i) Daß die Zeit, wo Religion und Staatsverfassung sich ineinandergeschlungen habe, nicht mehr vorhanden seye, dennoch nicht zu begreifen wäre, daß da, wo von einer bürgerlichen Ordnung nur die Rede sein sollte, von einer Juden-Ordnung gesprochen würde.

Aus diesen und noch mehrern andern nicht unerheblichen Gründen sucht der Bittsteller zu beweisen, daß die Juden zu tüchtigen Staatsbürgern und Beamten schon jetzt ebenso herangebildet werden können, als in einer fernern, verheißnen, ungewissen Zeit diese Verheissung abzuwarten, für die Rhein-Provinz am wenigsten nöthig sey, eine Gleichstellung der Rechte am leichtesten und gefahrlosesten in derselben zu verwirklichen und sie vermöge des Bildungsstandes ihrer Bewohner, ihrer zeitgemässen Begriffe, der Consequenz und Einheit ihrer Gesetzgebung und wegen der veredelten Haltung ihrer jüdischen Bewohner selbst dazu beruffen sey, den übrigen Provinzen der Monarchie mit einer Maasregel voranzugehen, die das lebendigste Interesse bey allen denjenigen erregen würde, welche mit Theilnahme auf die Schicksale der Menschheit und auf das Leben der Völker schauen.

Obschon nun mehrere der zur Unterstützung des vorliegenden Gesuchs vorgebrachten Gründe nicht unerheblich zu sein und Berücksichtigung zu verdienen scheinen, es auch nicht verkannt werden kann, daß die Bildung der in den größeren Städten unsrer Provinz wohnenden Juden wohl so weit fortgeschritten ist, daß kein Grund zur Verweigerung des von ihnen in Anspruch genommenen Gesuches aller bürgerlichen Rechte mehr vorhanden seye, so ist dennoch Referent der Meinung, daß dieses Gesuch von jetzt noch nicht berücksichtigt werden könne, und zwar aus dem Grunde, weil der erste Rheinische Provinzial-Landtag in der Beantwortung der Allerhöchsten Proposition diesem Gesuch völlig entgegengesetzte Wünsche ausgesprochen hatte, worauf die Allerhöchste Entscheidung zwar noch nicht ergangen, aber sichrem Vernehmen nach ehestens erfolgen wird, dennoch die Allerhöchste Entscheidung über diesen Gegenstand vorab abgewartet werden muß, bevor er zu einer neuen Berathung gebracht werden könne.

Schöller[1].

Der Ausschuß erklärte sich mit dem Antrag des Referenten einverstanden, besonders auch deshalb weil auf dem dermahligen Landtage die Zeit gebricht, diesen Gegenstand gründlich zu verhandeln.

v. Herwegh, v. Hontheim, Dr. Günther, v. Lavalette-St. George, Linden, Kauhlen, C. Mohr, v. Pelser, R. Wagner, L. d'Outrelepont.

[1] *Schöller war Referent, v. Herwegh war Vorsitzender (Direktor) des 7. Ausschusses. — Philipp Schöller, 1771—1842, Gutsbesitzer, Beigeordneter zu Düsseldorf, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1826, 1833—41.*

50

Schreiben des Landtagsmarschalls an den Bankier Scheuer zu Düsseldorf

Düsseldorf, 31. Dezember 1833

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 103, Entwurf.

An den Herrn Banquier Scheuer, hier.

Ihr an den 4. Rheinischen Provinzial-Landtag gerichtetes Gesuch[1] um Emanzipation der Juden ist von dem mit dessen Prüfung beauftragten Ausschusse zwar begutachtet und dabei nicht verkannt worden, daß berücksichtigungswerthe Gründe dasselbe unterstützen; die für die vielen, wichtigen und umfassenden Arbeiten, welche den Landtag beschäftigten, zu kurz gegebene Sitzungszeit hat es jedoch nicht gestattet, daß diese Angelegenheit in der Plenar-Versammlung zum Vortrage gebracht werden konnte, wovon ich Sie hiermit benachrichtige. Der Landtags-Marschall.

[1] *Vom 29. Nov. 1833: s. Nr. 47.*

51

Die Verweigerung der Niederlassung des jüdischen Metzgers Jacob de Vries in Meiderich seitens des Bürgermeisters und Gemeinderats von Ruhrort 9. März 1834 – 30. April 1835

HStA Düsseldorf Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 250 Bl. 3 – 37.

Am 9.März 1834 bat der jüdische Metzgergeselle Jacob de Vries (Devries, Defries) den Ruhrorter Bürgermeister Friedrich Jacob Westphal ordnungsgemäß um die Genehmigung zu einer endgültigen Niederlassung als Metzger in Meiderich, das zur Bürgermeisterei Ruhrort gehörte. Da er keine Antwort erhielt, wandte er sich am 10. April 1834 unmittelbar an den Landrat von Duisburg; dieser wies den Bürgermeister an, bei Strafe von einem Taler binnen 8 Tagen zu berichten.

a) Bericht des Bürgermeisters von Ruhrort, Westphal, an den Landrat des Kreises Duisburg, Devens Ruhrort, 15.April 1834

Ebd. Bl. 3 f.

Der israelitische Metzgergeselle Jacob Devries, aus Uedem gebürtig, bis zum 2. Februar 1831 in Crefeld als Metzgergesell wohnhaft gewesen, hat vom 15. April bis 14. Juny a. pr. bei den hiesigen Metzgern Gebrüdern Philip als Metzgergeselle hier gedient, sich hiernächst bei dem christlichen Metzger Wilhelm Haferkamp in der mehrerwähnten Qualitaet aufgehalten und ist vorhabend, sich als Metzger in Meiderich nieder zu lassen. – Ich habe

ihn dies geweigert, und zwar mit Bezug auf mehrere in dieser Hinsicht ergangene Verordnungen als: 1) der hohen Regierungs-Verfügung vom 5. Maerz 1824 No. 4342 I, 2) der p. landräthlichen Verfügung vom 24. Juny 1824 No. 3456, 3) der p. landräthlichen Verfügung vom 17. Septbr. 1824 No. 4485, 4) der hohen Regierungs-Verfügung vom 19. August 1829 No. 2298 I S. I, 5) weil er das zu seiner Niederlassung in Meyderich gesetzlich erforderliche, von seinem Geburtsorte Uedem auszustellende Attest, „daß er im Falle der Verarmung in seinem Geburtsorte Uedem wieder Aufnahme finden werde", nicht beizubringen vermögend gewesen ist. Uebrigens erlaube ich mir die Bemerkung, daß dergleichen Israeliten, die nur vom Schacher pp. leben und alle durchaus arbeitsscheu sind, bei der in hiesiger Bürgermeisterey bis zur Zahl von 67 Seelen schon angeschwollenen großen Menge das Niederlassen möglichst erschwert werden möge, und bemerke, daß vor der Invasion der Franzosen hier nur 4 Juden-Familien, die Schutzgeld bezahlen mußten, geduldet wurden, weswegen ich bitte, den Jacob Devries mit seinem Niederlassungs-Gesuch hochgeneigtest abzuweisen. – Dessen Vorstellung remittire[1] gehorsamst.

[1] *remittiren = zurücksenden.*

b) Randverfügung des Landrats Duisburg, 18. April 1834

Ebd., Entwurf.

Wenn der Devries ein ausländischer Jude wäre, dann würde ich Ihrer Ansicht unbedenklich beipflichten. Wegen Niederlassung eines inländischen Juden – ein solcher ist der Bittsteller – muß jedoch der Gemeinderath vorab in seinem Gutachten vernommen werden. Dies ist daher auch in casu[1] zu bewirken, und sind die Gründe, aus welchen der Gemeinderath die Niederlassung des p. Defries bedenklich und unstatthaft findet, zum Protokoll zu nehmen. – In Ihrem bis 14 Tagen zu erstattenden näheren Berichte wollen Sie sich auch über die Erwerbsfähigkeit des Impetranten[2] und dessen Vermögens- und Familien-Verhältnisse äußern.

[1] *in casu = im (vorliegenden) Falle.*
[2] *Impetrant = Antragsteller.*

c) Bericht des Bürgermeisters an den Landrat Ruhrort, 24. Juli 1834

Ebd. Bl. 10.

Nach Anleitung des vor in rubro[1] angezogenen Decrets und Verfügung (Marginal-Decret der hochlöblichen Regierung vom 2. cr.) habe ich den Gemeinderath in seinem Gutachten über das beabsichtigte Niederlassen des Metzgergesellen Jacob Devries vernommen und überreiche anliegend im Original dessen protocollarische Erklärung, welcher ich in allen Punkten beipflichte und mich auf den Inhalt meines ganz gehorsamsten Berichts vom 15. April und 13. May nebst Anlagen beziehe. – Die Erfahrung lehrt es, daß die Israeliten, wo sie einmal festen Fuß gefaßt haben, sehr schädlich für Bürger und besonders Bauer[s]leute, die in Geldverlegenheiten gerathen, sind. Zu französischen Zeiten mußten die Juden Handwerke erlernen, um sich ehrlich zu ernähren; jetzt lernen sie von Jugend auf das Schachern und befinden sich dabei ohne Arbeiten, wofür sie eine große Scheu haben, sehr gut und sind wahre Vampire des Ortes und der Umgegend, wo sie ihren Scha-

cher und Wucher treiben. Zum Militairdienste sind sie in der Regel untauglich. Bey der schon so sehr großen Anzahl hiesiger Israeliten, deren Familien ohnehin sehr fruchtbar sind, bitte ich, den Jacob Devries mit seinem Gesuch abzuweisen. – Sämmtliche Verhandlungen remittire gehorsamst.

[1] *in rubro = im Briefkopf, eingangs.*

Die vorausgegangene Sitzung des Gemeinderats am 12. Mai 1834 war zu dem Beschluß gelangt, die Niederlassung des de Vries sei abzulehnen, da dieser kein Vermögen besitze, er das Attest aus Uedem nicht beigebracht habe und außerdem 67 ansässige Juden, die ausschließlich vom Handel und Metzgergewerbe lebten, aber nicht vom Handwerk, ausreichend seien. Am 20. Mai erhielt de Vries die Anweisung, die Bürgermeisterei binnen vier Wochen zu verlassen. Nun brachte de Vries ein positives Zeugnis vom 29. Juni des Bezirksfeldwebels Herrmann vom 17. Landwehrregiment bei; darin stand, daß er als Landwehrmann fünf Jahre lang allen Uebungen, zu welchen er nur irgend aufgefordert worden, sowohl bei der Linie als auch bei der Landwehr, nicht allein pünktlich Genüge geleistet, sondern auch bei dieser Gelegenheit durch sein gutes und moralisches Betragen sich stets die Liebe aller seiner Militair-Vorgesetzten erworben hat *(ebd. Bl. 29). Ebenso legte er die Erklärung der israelitischen Gemeinde von Uedem (unterzeichnet von Adam Samson, Abraham Defries, Friederich Meier Devries) vom 26. Juni vor (bestätigt vom Bürgermeister von Uedem, Peltzer),* daß, wenn der hieselbst geborene, gegenwärtig zu Meiderich, Bürgermeisterei Ruhrort wohnende Metzger Jacob Defries krank oder in Armuth gerathen sollte, wir denselben unterstützen und nach dem Bedarf seine Lage unterhalten wollen, so daß die Gemeinde seines Wohnorts kein Belästigungen von [ihm] und durch ihn zu gewärtigen hat *(ebd. Bl. 30). Landrat wie auch Regierung, zu der mittlerweile der Fall gelangt war, lehnten am 25. Juli wie am 29. Juli das Gesuch ab und ordneten die Ausweisung des de Vries an. Der aber hatte sich unterdessen an das Ministerium in Berlin gewandt und teilte dies am 22. September dem Bürgermeister und am 26. September dem Landrat mit. Am 6. Oktober schloß sich dann das Ministerium der Meinung von Regierung, Landrat und Bürgermeister an. Nachdem schon mehrere Male die Gendarmen bei de Vries zwecks Abschiebung erschienen waren, richtete er ein Bittgesuch an den Kronprinzen, den späteren König Friedrich Wilhelm IV.*

d) Bittgesuch des Jacob de Vries an den Kronprinzen Meiderich, 3. November 1834
Ebd. Bl. 27 f.

Durchlauchtigster Kronprinz! Gnädigster Kronprinz und Herr! In der tiefesten Verlegenheit versunken, wage ich es, Ew. Königlichen Hoheit, als den höchsten Grad, Gnade zu erlangen, gegenwärtige Vorstellung und dringendste Bitte vorzulegen und um Gnade und Hülfe inbrünstiglich zu flehen. – Ich bin ein Israelit von Confession, 28 Jahr alt, und bin in der Bürgermeisterey Uedem, Regierungsbezirk Düsseldorf, geboren, conditionirte[1] in Ruhrort als Metzgergeselle 3 1/2 Jahr. – Gegenwärtig beabsichtige ich nun, mich in der Bürgermeisterey Ruhrort, und zwar in dem Dorfe Meiderich, niederzulassen, um daselbst mein Geschäft als Metzger zu betreiben. Ich bat bey den resp. Behörden um die Erlaubniß, bin aber sowohl von hochlöblicher Regierung als von dem hochpreißlichen Ministerio mit meiner Bitte gänzlich abgewiesen, da der Gemeinderath zu Ruhrort auf meine Entfernung all zu strenge besteht. – Stets habe ich mich treu und redlich betragen, und nie habe ich

mich eines unmoralischen Betragens zu Schulden kommen lassen. Ich schließe nur ein Attest des Kreisfeldwebels Herrmann bey, und Ew. Königliche Hoheit geruhen gnädigst hieraus mein Betragen zu ersehen. – Der Gemeinderath zu Ruhrort scheint meine Verarmung zu befürchten. Es streitet hingegen aber das unterthänigst beigeschlossene Attest der israelitischen Gemeinde zu Uedem, und bin ich ohnedem mit einem Fonds versehen, womit ich mein Geschäft treu ein Genüge leisten kann. – Mein Wunsch ist ja nur, in dem Regierungsbezirke, worin ich geboren bin, zu bleiben, bin kein Ausländer, und doch soll ich verwiesen werden, während in Meiderich nur ein Metzger wohnt, welcher sogar ein Ausländer israelitischer Confession ist[2] und doch höhere Genehmigung zu seiner Niederlassung erhalten hat. – Von Allen mit meiner Bitte verwiesen, daher tief gesunken, geruhen Ew. Königliche Hoheit, mitleidsvoll auf mich zu blicken und mich, wenn ich allerunterthänigst bitten darf, hohe Gnade zufließen zu lassen. – So manches bedrängte Herz labte sich an der Gnade Ew. Königlichen Hoheit, und dieses hat auch mich Veranlassung zu dieser ganz unterthänigsten Vorstellung gegeben. – Geruhen daher Ew. Königliche Hoheit, allergnädigst zu bestimmen, daß ich mich in der Bürgermeisterey Ruhrort, und zwar in dem Dorfe Meiderich, als Metzger niederlassen darf. – Der gnädigsten Willfahrung meiner Bitte entgegensehend, verharre in tiefster Ehrfurcht – Ew. Königlicher Hoheit — — aller unterthänigster Knecht Jacob de Vries.

[1] *conditioniren = in Diensten stehen.*

[2] *Philipp Vasen, aus dem Landkreis Köln stammend, Metzger, war einziger Jude in Meiderich; obgleich aus einem auswärtigen Regierungsbezirk zugewandert, galt er für die Behörden und nach dem Gesetz nicht als „Ausländer".*

Der Kronprinz griff jedoch nicht ein, sondern gab die Sache an die Düsseldorfer Regierung, und diese sie nochmal an den Gemeinderat; der blieb bei seiner Ablehnung, worauf sich die Regierung am 27. Januar 1835 dieser Entscheidung anschloß, aber in einer dem Landrat persönlich mitgeteilten Anweisung bemerkte, daß dem Bittsteller als Inländer der bloße Aufenthalt zu Meiderich, sobald demselben sonst keine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen, nicht wird untersagt werden können. *Am 15. Februar richtete de Vries schließlich noch eine Eingabe direkt an den König und bezeichnete sich darin als einen* treuen und rechtlichen Unterthan, welcher bloß das unglückliche Vorurtheil gegen sich hat, als Jude geboren zu sein. *Als er keine Antwort erhielt, schrieb er noch einmal an die Regierung.*

e) Eingabe des Jacob de Vries an die Regierung Düsseldorf Meiderich, 2. März 1835
Ebd. Bl. 34.

Ausweise der abschriftlichen Anlage vom 15. d. M. habe ich zur Erwirkung der Behufs meiner Niederlassung und selbstständigen Betreibung des Metzgergewerbes zu Meiderich, Bürgermeisterei Ruhrort, erforderlichen polizeilichen Erlaubniß die Gnade Sr. Majestät unseres erhabenen Monarchen, in Anspruch genommen und glaube aus den ehrfurchtsvoll vorgetragenen Gründen, der Gewährung meiner Bitte vertrauungsvoll entgegensehen zu dürfen. – Brodneidische Glaubensgenossen, welche es nicht scheuen, in öffentlichen Zirkeln sich laut zu rühmen, daß ihre Pläne und Bemühungen zu meiner Vertreibung aus Meiderich in der beabsichtigten Art so herrlich gelungen seyen, sind die Haupt-Veranlassung der Seitens der Ortsbehörde und des Gemeinderaths gegen meine Niederlassung vorgebrachten Opposition. Was Tausenden meiner Glaubensbrüdern gewährt wird, soll mir

versagt werden. – Ich bin makellos, rüstig, erwerbsfähig, landwehrpflichtig und trage in der Bürgermeisterei Ruhrort zu den öffentlichen Lasten und Abgaben bei. – Um den zahllosen, mit Drohungen aller Art begleiteten polizeilichen Aufforderungen zur sofortigen Räumung meines Wohnorts Meiderich zu entgehen, erlaube ich mir, Eine Königliche Hochlöbliche Regierung hiermit die ganz gehorsamste Bitte vorzulegen, mir doch den bloßen Aufenthalt zu Meiderich in der bisherigen Art geneigtest verstatten und mir zu meiner Beruhigung eine desfallsige willfährige Resolution gewogentlichst zukommen lassen zu wollen, wodurch ich denn auch der zu meinen vielfältigen Petitionen verwendeten, äußerst bedeutenden Kosten überhoben würde. – Mit der allervollkommensten Hochachtung verharre ich als Einer Hochlöblichen Regierung – – ganz gehorsamster Jacob de Vries.

Bürgermeister Westphal schloß den Vorgang mit der Aktennotiz am 30. April 1835, daß der de Vries am 22. d. M. die hiesige Bürgermeisterey verlassen hat ; *de Vries war also der drohenden polizeilichen Zwangsausweisung zuvorgekommen. Ihm ist aber einige Jahre später doch noch die Niederlassung erlaubt worden, spätestens nach 1839, als auf Grund der Kabinettsordre vom 14. Okt. 1838 jüdische Gesellen sich innerhalb Preußens überall niederlassen durften. 1853 lebte Jacob de Vries als Metzger in Meiderich mit Frau und acht Kindern. Bemerkenswert an dem Vorgang ist einmal das Selbstbewußtsein des jungen jüdischen Gesellen, der in über einem Dutzend Eingaben bis an das Ministerium, an den Kronprinzen und an den König ging, dann aber die deutlich aus den Akten sprechende Haltung des den Juden nicht gerade freundlich gegenüberstehenden Ruhrorter Bürgermeisters und vor allem der Konkurrenzneid der eigenen, bereits in der Bürgermeisterei ansässigen jüdischen Glaubensgenossen. Letzteres war keineswegs selten; und immer wieder kam es vor, daß die einheimischen Juden die Ansiedlung und den Zuzug fremder Juden – in der Regel Ostjuden – durch Intervention bei den ihnen gut bekannten Ortsbehörden erfolgreich zu verhindern verstanden. (Vgl. Günter v. Roden, Geschichte der Duisburger Juden (= Duisburger Forschungen Bd. 34), Teil 1, Duisburg 1986, S. 465ff).*

52

Erste amtliche Berichte aus der Bürgermeisterei Bedburdyck an den Landrat des Kreises Grevenbroich über die Ausschreitungen gegen die Juden in Neuenhoven (Kreis Grevenbroich) Neuenhoven, 21. Juli 1834

HStA Düsseldorf Reg.Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 804 Bl. 1 und Bl. 3, Abschrift, abschriftlich weitergeleitet vom Landrat an den Regierungspräsidenten.

a) Schreiben des Amtssekretärs von Bedburdyck an den Landrat des Kreises Grevenbroich, v. Pröpper Neuenhoven, morgens 2 Uhr, 21. Juli 1834

Euer Hochwohlgeboren beeile ich mich, die pflichtmäßige Anzeige zu machen, daß soeben hier in Neuenhoven ein furchtbares Attentat Statt gefunden, welches unter Beistand der zur Hülfe gerufenen Husaren, welche in Odenkirchen in Kantonirung liegen, soeben gedämpft worden. Eine bedeutende Menge des Pöbels der Umgegend und der hiesigen Orte hatte sich versammelt, und in dem Wahn, die Juden hätten das hieselbst gefundene getötete Kind ermordet, die Häuser der hier wohnenden Jacob Baumgarten und Leon Aretz bedeutend zerstört, ihre Mobilien zertrümmert und ihre Läden z. T. zertrümmert

und die Waaren verdorben. Die hieselbst noch patrouillirenden Husaren werden diese Nacht hier verweilen. Auch habe ich noch eine besondere Bürgerwache organisirt, welche die Runde macht, um besonders noch auf Feuer und Brand Acht zu geben.

b) Schreiben des Bürgermeisters von Bedburdyck, Johann Wilhelm Sartorius, an den Landrat des Kreises Grevenbroich, v. Pröpper Neuenhoven, 21. Juli 1834

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich gehorsamst und pflichtmäßig anzuzeigen, daß in der vergangenen Nacht, vom 20ten auf den 21ten dieses, ein großer Auflauf von schlechtem Gesindel und Menschen zuerst in Neuenhoven Statt gefunden und man vernehmlich aus Rachsucht, dem Anscheine nach wegen eines früher vorgefallenen Mordes eines Knaben, [als] dessen Urheber aus Vorurtheil und Wahn die Juden hat bezüchtigen wollen, mittelst Zusammenrottung von hunderten Menschen die Häuser der in Neuenhoven wohnenden Juden Jacob Baumgarten und Leon Aretz erstürmt, alle Mobiliar-Effecten, Bücher und Waaren in selben zertrümmert und weggenommen, wobei der Hausbewohner Jacob Baumgarten mit seinen zweien Töchtern mißhandelt worden sein solle, über welchen Vorfall eine Escadrons des 8ten Husaren-Regiments von Rheydt gegen eilf Uhr in Neuenhoven eingerückt ist und die Ordnung durch selbige dorten, so viel wie möglich, wieder hergestellt wurde. – Von dorten scheint sich eine Bande dieses Gesindels nach Bedburdyck begeben zu haben, wo die Synagoge erstürmt, die meisten Gegenstände und die Gläser inselben zertrümmert, die Bücher Moses von der dort niedergelegten Stelle weggenommen und an der Hecke des Dorfes verbrannt worden sind. – Die Aufregungen des Pöbels scheinen groß, die Besorgnisse wegen wiederholten Angriffe der noch frei gelassenen Juden nicht minder groß, wogegen vor der Hand polizeiliche Maaßregeln zu deren Verhütung verfügt worden.[1]

[1] *Mit diesen Berichten beginnen die umfangreichen Akten über die Ereignisse des Jahres 1834 beim Regierungspräsidenten von Düsseldorf (HStA Düsseldorf Reg.Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 804 – 806). Beide Berichte sind, wie noch deutlich ablesbar, vom unmittelbaren Eindruck des Pogroms geprägt. Insgesamt, nach Durchsicht der Akten, ergibt sich, daß die preußischen Behörden sich korrekt verhielten und alles taten, um die Juden zu schützen und weitere Ausschreitungen zu verhüten, vor allem aber die Ordnung wiederherzustellen. Je gebildeter und je höher gestellt der Beamte war, desto entsetzter war er über das Vorgefallene, das zu verstehen der preußischen Bürokratie – einschließlich des Regierungspräsidenten Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode – sichtlich schwer fiel. Ganz offensichtlich ist, daß die Judenfeindschaft, die zum Pogrom führte, in den vor allem ländlichen Unterschichten herrschte; das beweisen auch alle anderen judenfeindlichen Regungen im Rheinland, soweit sie bekannt sind (s. Nr. 24 Anm. 1, Nr. 70 und Nr. 87), die immer vom ungebildeten „Pöbel" und von schlechtem „Gesindel" ausgingen. Es dürfte – nach Ausweis der Akten – ebenfalls kaum strittig sein, daß die preußischen Behörden durch entschlossenes und konsequentes Handeln, selbst durch sofortigen Einsatz von Militär, ein größeres Ausgreifen verhindern konnten.*

53

Berichte des Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Graf zu Stolberg-Wernigerode, an den preußischen Minister des Innern in Berlin, v. Rochow, über die gegen die Juden gerichteten Unruhen in seinem Regierungsbezirk Düsseldorf, 23. Juli – 2. September 1834

a) Erster Bericht an den Minister Düsseldorf, 23. Juli 1834

HStA Düsseldorf Reg.Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 804 Bl. 11 – 13, Entwurf, mit eigenhänd. Korrekturen; ebd. Reg. Aachen Nr. 2483 Bl. 5, lithograph. Vervielfältigung.

Seit Sonntag, den 13. v. M., vermißte man den sechsjährigen Knaben des Zimmermeisters Peter Hoenen zu Neuenhoven im Kreise Grevenbroich, nachdem er Nachmittags auf dem Markte zu Bedburdyck in der Nähe seines Wohnortes gewesen war, und am 15. d. M. wurde derselbe auf einem Roggenfelde nahe bei Neuenhoven ermordet gefunden. Nach der Untersuchung war derselbe auf eine empörende Weise geschändet und unmittelbar darauf erstochen worden.[1]

Diese verruchte That machte großes Aufsehen in der (nächsten) Umgegend, und, theils aus unbekannten Gründen, theils aber nach Wiederaufnahme eines bestehenden Wahnes, daß die Juden von Zeit zu Zeit Christenblut vergießen und aufsammlen müßten,[a] hörte man plötzlich das Volk die Juden derselben beschuldigen. In Folge der dadurch entstandenen Aufregung und Erbitterung hat darauf in der Nacht vom 20.—21sten d. M. ein großer Auflauf Statt gefunden, und mit wahrer Roheit sind in Neuenhoven die Häuser der daselbst wohnenden Juden Leon Aretz und Jacob Baumgarten erstürmt und mit den darin befindlichen Mobilien, Büchern und Waaren fast gänzlich verwüstet, die Hausbewohner selbst aber theilweise mißhandelt worden, bis ein aus Odenkirchen im Kreise Gladbach herbeigeholtes Detachement des Königl. 8ten Husaren-Regiments die Ruhe wiederhergestellt hat. – Gleichzeitig war eine ähnliche Gewaltthat auch zu Bedburdyck zum Ausbruch gekommen, wobei die dortige Synagoge erstürmt und völlig zerstört wurde.

Die Nachricht von diesen rohen und gewaltthätigen Ruhestörungen empfing ich folgenden Tages bei einer Rückkehr von Crefeld, wo ich in Dienstgeschäften gewesen war, und nach vorheriger Rücksprache mit den geeigneten Männern begab ich mich am frühen Morgen des gestrigen Tages an Orte und Stelle, um nach Lage der Sache unter Mitwirkung der Militair-Behörde die weiter erforderlichen Maaßregeln sofort treffen zu können.

Nach den von allen Seiten mir entgegenkommenden Nachrichten wurde es mir bald klar, daß die leicht entzündliche Aufregung wider die Juden sich schon weit verbreitet und, der getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, am Abende des 21. d. M. und in der darauf folgende Nacht neue Ruhestörungen zu Gladbach, Glehn und mehreren andern kleinen Orten des Kreises Grevenbroich veranlaßt hatte. Es war zwar nur bis zum Einwerfen der Fenster gekommen; der Ruf „Hep! Hep!“ ging jedoch schon von Ort zu Ort und soll selbst bis in die Gegend von Bonn vorgedrungen seien; und da man nicht ganz ohne Grund eine Wiederholung der geschilderten Auftritte in den Dörfern Hemmerden, Grevenbroich, Jüchen, Elsen, Giesenkirchen, Odenkirchen pp. befürchtete, so hielt ich es für angemessen, keine der geeigneten Vorsichtsmaaßregeln zu verabsäumen. Demzufolge habe ich im Einverständniß mit dem Major von Forstner im Königl. 8. Husaren-Regimente angeordnet, daß sofort 2 Pikets zu 20 Pferden, jedes inmitten besagter Ortschaften der beiden Kreise Gladbach und Grevenbroich, und zwar so stationirt werden, daß sie nach allen Seiten augenblickliche Hülfe leisten können. Ein drittes Piket wird gleichzeitig für den Fall der Noth an einem geeigneten Orte zur Disposition gestellt. – Zur Verhütung jeglichen Auflaufes ist ein Patrouillen-System eingerichtet, nach welchem sämmtliche verdächtigen Gegenden und Orte der vorgenannten Kreise Tag und Nacht beaufsichtigt und namentlich Nachts wenigstens dreimal militairisch durchsucht werden.

Durch diese Anordnungen hoffe ich, die fernere Ruhe sichern zu können; daß sie bereits für die verflossene Nacht ihren Zweck erfüllt haben, darf ich in diesem Augenblicke, da

mir noch keine weitere Nachricht zugegangen, kaum bezweifeln. Und da zu gleicher Zeit auch auf die Beruhigung der durch Irrwahn und Fanatismus aufgeregten Gemüther gewirkt worden ist, so steht eine Erneuerung der beklagenswerthen Vorfälle nicht mehr zu erwarten.

Ew. (Excellenz) habe ich mich verpflichtet gehalten, darum sofort diese ausführliche Anzeige ganz gehorsamst zu machen, welcher ich nur noch die Versicherung ehrerbietigst hinzufüge, daß von einer politischen Tendenz bei diesen Ruhestörungen überall nicht die Rede sein kann, sondern daß sie lediglich als Geburten des Wahnes und der Roheit betrachtet werden müssen.

– Gleichlautende Fassung des Berichts auch an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz, v. Bodelschwingh.

a Zusatz von Hand des Regierungspräsidenten.

1 *Die Todesursache war ein Dolchstich in den Hals, vorausgegangen war ein Sexualverbrechen. Das ergab der Obduktionsbericht des Kreisphysikus Dr. Hermann Jaeger (ebd. Bl. 126—138). Der Bericht wurde nicht veröffentlicht, so daß die Öffentlichkeit über die wahre Ursache (Sexualverbrechen und Mord, um ersteres zu vertuschen) – aus zeittypischer Scheu – im Unklaren gelassen wurde, was sich im Nachhinein als Fehler erwies und den Gerüchten über Ritualmord Nahrung gab.*

b) Zweiter Bericht an den Minister — Düsseldorf, 28. Juli 1834

Ebd. Bl. 53 f, Entwurf, mit eigenhänd. Korrekturen.

Unter Bezugnahme auf meinen ganz gehorsamsten Bericht vom 23. d. M. die im Kreise Grevenbroich Statt gehabten Gewaltthätigkeiten gegen die Juden betreffend, ermangele ich nicht, Ew. (Excellenz) die fernere ehrerbietige Anzeige zu machen, daß seitdem die Ruhe in keinem auffallenden Grade weiter gestört worden ist und daß die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln ihren Zweck vollkommen erfüllt haben. Im Kreise Gladbach haben zu diesem Resultate die bessern Bürger unter wechselseitiger Unterstützung der Militair- und Civil-Behörden und besonders auch die Geistlichen[1] sehr erfolgreich mitgewirkt,und namentlich in den beiden Städten Gladbach und Rheydt ist seitdem jede Besorgniß verschwunden. In dem Kreise Grevenbroich aber, der verhältnißmäßig die meisten Juden zählt und in dessen Landgemeinden diese allgemein ihres wucherischen Verkehres wegen verhaßt sind, hat die Aufregung des niedern Volkes sich noch nicht ganz legen wollen, und in verschiedenen Ortschaften ist, des Patrouillen-Dienstes ungeachtet, fast in jeder Nacht mit Steinen auf einzelne Judenhäuser geworfen worden. Weitere Gewaltthätigkeiten sind nun zwar nicht vorgekommen; da jedoch allen Berichten zufolge noch fortwährend eine unverkennbare Gährung herrscht, welche selbst, wenn man Gerüchten Glauben beimessen darf, von einigen unwürdigen katholischen Geistlichen[2] geflissentlich genährt werden soll. Und da namentlich die Furcht vor neuen Ausbrüchen durch Anzeigen oder Drohungen noch stets erhalten oder aufs neue angefacht wird, so habe ich es für angemessen erachtet, die militairische Mannschaft aus dem Kreise Gladbach ganz zurückzuziehen und in den Kreis Grevenbroich verlegen zu lassen, zu welchem Zwecke ich mich mit dem hiesigen Königl. Divisions-Kommando benommen habe.

Wenngleich diese Belegung nur bis zum 7. k. M., an welchem Tage nämlich das Husaren-Regiment hier zusammen gezogen werden wird, dauern kann, so dürfte sie doch hinreichen, theils solchen, welche an der Ruhestörung Gefallen zu finden scheinen, den nöthi-

gen Ernst zu zeigen, theils denjenigen, welche nicht wirksam genug der Störung entgegen treten, die Folgen ihrer Unentschlossenheit in der kleinen Belästigung, welche immer mit der Einquartirung verbunden ist, etwas fühlbar zu machen.

Uebrigens ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß die bethörte Menge bald überall zur gewohnten Ruhe und Ordnung zurückkehren werde, wozu der in jeder Beziehung ausgezeichnete Offizier Major v. Forstner des 8. Husaren-Regiments durch consequentes, ruhiges, partheiloses Benehmen besonders hingewirkt hat [a]; und jedenfalls sind alle Anordnungen getroffen, um jedem Versuche, neue Ausbrüche zu veranlassen, kräftig zu begegnen.

Das wackere Benehmen der Gladbacher und Rheydter Bürgerschaft[3] werde ich inzwischen zum Gegenstande eines besondern Berichtes machen und nicht verhehlen, Ew. (Excellenz) diejenigen Personen alsdann näher zu bezeichnen, welche einer höchsten Anerkennung würdig befunden werden möchten.

– Gleichlautende Fassung des Berichts auch an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz, v. Bodelschwingh.

[a] Zusatz von Hand des Regierungspräsidenten.

[1] *Die meisten katholischen Pfarrer – das ergeben die Akten – hatten in ihren Predigten vom 27. Juli, dem ersten Sonntag nach den Vorfällen, durchaus zu Toleranz und Frieden gemahnt, allerdings mit wenig Erfolg. Der Pfarrer von Glehn, Hamrath, der in dieser Sonntagspredigt die Juden als* unsere Brüder *bezeichnet hatte, wurde deshalb in aller Öffentlichkeit kritisiert; der Glehner Bürgermeister Chariot sagte in seinem Bericht an den Landrat vom 30. Juli, daß diese Bemerkung des Pfarrers* beim Publikum jedoch üblen Eindruck gemacht hat *(ebd. Bl. 67). Ähnliche Predigten hielten der Pfarrer von Hemmerden (ebd. Bl. 77) und mehrmals der Oberpfarrer von Neuss, Viellvoye, der in seiner Predigt im Neusser Münster am 27. Juli gegen* alle Beleidigungen der Juden [...] geeifert und solches Unwesen für durchaus unchristlich erklärt *hatte (so der Landrat von Neuss, v. Bolschwingh: ebd. Bl. 55).*

[2] *Namen von katholischen Pfarrern und konkrete Hinweise konnten in den Akten nicht ermittelt werden. Dem Pfarrer Wirtz von Hemmerden wurde von der Behörde vorgeworfen, daß er* Schädliche Schriften *verbreitet habe; er besaß religiöse Erbauungsschriften und Heiligenlegenden, die auch die Ritualmord-Legenden enthielten und die er ausgeliehen hatte (vgl. Bericht des Pfarrers an den Regierungspräsidenten vom 9. August: ebd. Bl. 77).*

[3] *Gemeint sind der Landrat des Kreises Gladbach, von der Straeten, und der Tuchfabrikant und Landtagsabgeordnete J. P. Boelling aus Gladbach (vgl. ebd. Bl. 154 sowie der ausführliche Bericht des Landrats über die erfolgreichen Maßnahmen in den Städten Gladbach und Rheydt sowie im Kreise, um die aufkommenden Unruhen im Keime zu ersticken und es gar nicht erst zu Zusammenrottungen und Gewalttaten kommen zu lassen: ebd. Bl. 21f).*

c) Dritter Bericht an den Minister — Düsseldorf, 4. August 1834

Ebd. Bl. 72, Entwurf.

Ew. (Excellenz) beehre ich mich, indem ich mich auf meinen jüngsten Bericht vom 28. v. M. beziehe, auf den hohen Erlaß vom 29. v. M. die gez(iemendste) gehorsamste Anzeige zu machen, daß im Kreise Grevenbroich weitere Gewaltthätigkeiten gegen die Juden nicht vorgefallen sind. Ueber einige zu Wevelinghoven Statt gefundene Excesse, welche erst später zu meiner Kenntniß gekommen sind, werde ich nicht verhehlen, Ew. (Excellenz) besondern Bericht zu erstatten, sobald darüber nähere Aufklärung eingegangen sein wird.

Einzelne Neckereien gegen die Juden fallen inzwischen noch immer hin und wieder vor; sie geben jedoch so wenig Grund[a] zu Besorgnissen, daß ma[n, wie] zu hoffen ist, die

gegenwärtig im Kreise conc[en]trirten beiden Schwadronen des Königl. 8. Husaren-Regimentes (unbedenklich) (hoffentlich)[b] ihrer Bestimmung gemäß zum Regimente wird abmarschiren lassen können.

Es stellt sich übrigens immer mehr heraus, daß in der hiesigen Gegend im Allgemeinen eine große, tief gewurzelte Abneigung gegen die Juden, besonders auf dem Lande, herrscht, welche ihren Grund in der wucherischen Bedrückung, die letztere in allen Verzweigungen des Verkehrs gegen die Christen auszuüben bemüht sind, hat und die allein die gegenwärtige Aufregung so rasch verbreiten und in ihren Ausbrüchen so heftig und gewaltsam machen konnte.

a Gestrichen der Satz: sie scheinen jedoch hauptsächlich nur darauf gerichtet zu sein, der einmal aufgeregten Furchtsamkeit derselben [Juden] stets neue Nahrung zu geben, und es ist dabei wenig Grund vorhanden [...]
b Gestrichen im Entwurf.

d) Bericht an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, derzeit in Berlin
Düsseldorf, 12. August 1834

Ebd. Bl. 154, Entwurf.

Ew. (Excellenz) hatte ich bereits zu berichten die Ehre, daß die im Allgemeinen gegen die Juden herrschende Abneigung bei der jüngsten Aufregung in den Kreisen Grevenbroich, Gladbach und Neuß ohne weitere Folgen in dem Kreise Gladbach geblieben ist, weil die Behörden unter kräftiger Mitwirkung der bessern Bürger gleich anfangs jedem Versuche zur Unordnung wirksam zu begegnen wußten. Dieses erfreuliche Resultat ist zunächst der Sorgfalt und der einflußreichen Persönlichkeit des Landrathes van der Straeten zu verdanken, welcher seinerseits die erste wichtigste Unterstützung in dem Landtags-Abgeordneten und Fabrikanten J. P. Boelling zu Gladbach gefunden hat. — Beide Männer haben sich dem Urtheile der Bessern gemäß durch ihr erfolgreiches Auftreten im entscheidenden Augenblicke sehr verdient gemacht, und, da beide zugleich in ihren resp. Wirkungskreisen höchst achtbare Männer sind, die im Besitze des öffentlichen Vertrauens durch Gemeinsinn, Redlichkeit und Pflichttreue gewissermaßen als Stimmgeber in allen wichtigen Angelegenheiten erscheinen, so möchten sie einer höhern Anerkennung eben so würdig, als diese der allgemeinen Theilnahme gewiß sein. — Ew. (Excellenz) ersuche ich demnach ehrerbietigst, diesen Gegenstand hochgeneigtest in nähere Erwägung ziehen und, wenn nichts entgegen stehen möchte, für beide die Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse in Antrag bringen zu wollen.

e) Fünfter Bericht an den Minister Düsseldorf, 14. August 1834

Ebd. Bl. 173f, Entwurf, mit eigenhänd. Korrekturen.

Citissime![1] — Die Gewaltthätigkeiten gegen die Juden betreffend —

Ew. (Excellenz) ermangele ich nicht, die ganz gehorsamste Anzeige zu machen, daß seit meiner Berichterstattung vom 8. d. M.[2] weiter Gewaltthätigkeiten gegen die Juden nicht mehr vorgekommen sind. Die Aufregung gegen dieselben dauert inzwischen noch fort und scheint sogar, seitdem der Eigennutz mancher christlicher Geschäftsleute sich ihrer bemächtigt hat, sich zu verbreiten. Sie äußert sich jedoch nicht mehr auf gewaltsame Weise, sondern findet Gefallen daran, durch Spottlieder, durch das berüchtigte „Hepp!

Hepp!" und ähnliche Neckereien die Juden fortwährend einzuschüchtern und ihren Geschäftsbetrieb zu stören. Letzteres soll in mehrern betheiligten Gemeinden vollständig bewirkt sein, so daß die jüdischen Metzger, Krämer pp. augenblicklich zur großen Freude ihrer christlichen Concurrenten geschäftslos sind, ein Umstand, welcher die Fortdauer dieses Unwesens für Viele aus niederm Eigennutz wünschenswerth macht.

Vor wenigen Tagen waren des Morgens auch hier in Düsseldorf die Häuser der Juden mehrentheils mit einem Kreuz in Oelfarbe bezeichnet; [a]auch wurden die Fenster von einigen Juden-Wohnungen nach Mitternacht eingeworfen;[a] die Thäter sind nicht ermittelt worden, und man will diesen Unfug nur als Neckerei betrachten.

Da es mir bei der vorhandenen Stimmung aber unter allen Umständen rathsam zu sein schien, auf jegliches Ereigniß um so mehr gefaßt zu machen, als nach (zuverlässigen)[b] den von dem Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz [a]so wie an mich privatim eingegangenen Nachrichten von Belgien und Frankreich aus ein Schlag auf die Rheinprovinz ausgelöst und namentlich die Aufmerksamkeit auf den Unter-Rhein gerichtet werden solle und auf solche Weise[a] leichtlich von jener Stimmung für die bestehenden Pläne Nutzen zu ziehen versucht werden möchte[c], so habe ich, [a]obgleich ich glaube, daß diese Nachrichten zu den gewöhnlichen Mitteln der Propaganda zu zählen seyn mögten, ihr Daseyn zu bekunden und Spannung und Aufmerksamkeit im Volk zu erregen, darauf[a] Veranlassung genommen, bei dem Königl. General-Kommando des VII. Armee-Korps darauf anzutragen, bei der bevorstehenden, zu Wesel bestimmten Divisions-Uebung die hiesige Stadt nicht ganz von Truppen zu entblößen. Diese Behörde hat die Wichtigkeit und Triftigkeit meiner Gründe anerkannt und deshalb einer so eben eingehenden Mittheilung vom gestrigen Tage zufolge sofort angeordnet, daß die Divisions-Uebung nunmehr bei Düsseldorf Statt finden soll, eine Maßregel, welche vor jedem Ereigniß zu schützen im Stande ist.

In Betreff des von mir in meinem gehorsamsten Berichte vom 28. v. M. gerühmten Benehmen der Bürger zu Gladbach und Rheydt habe ich Veranlassung genommen, dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh unter dem 12. d. M. besonders zu berichten. Ew. (Excellenz) wird, wie ich unterstellen darf, hierüber näher vorgetragen werden, und ich erlaube mir, für diesen Fall um hochgeneigte Berücksichtigung meines Antrages hierdurch ehrerbietigst zu bitten.

– Gleichlautende Fassung des Berichts auch an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v.Bodelschwingh, derzeit in Berlin.

a Zusatz von Hand des Regierungspräsidenten.
b Gestrichen.
c Gestrichen vom Regierungspräsidenten: [...] nach dem Ober-Präsidium zu Coblenz zugegangenen Nachrichten die revolutionären Flüchtlinge von Belgien aus einen Schlag auf die Rheinprovinz auszuführen beabsichtigen und diese leichtlich [...]

[1] lat. eiligst, dringendst!
[2] Offenbar nicht erhalten oder zumindest nicht umfangreich.

f) Sechster Bericht an den Minister — Düsseldorf, 20. August 1834
Ebd. Nr. 805 Bl. 45f, Entwurf, mit eigenhänd. Korrekturen.

Seit meiner jüngsten ganz gehorsamsten Berichterstattung vom 14. d. M. hat die herrschende Aufregung unter dem großen Haufen, welche geflissentlich durch Unbedachtsam-

keit und Eigennutz genährt wird, von neuem gewaltthätige Auftritte im Kreise Grevenbroich und im Kreise Neuß in der Nacht vom 17./18. herbeigeführt. In dem erstgenannten Kreise war es zu Hemmerden, wo in Folge einer Festlichkeit besonders zwei Judenhäuser wiederholt angegriffen und durch Steinwürfe an den Fenster-Läden und am Dachwerke mannigfach beschädigt worden sind. Die Ortsbehörde hat, wenngleich unterstützt durch eine starke Nachtwache, diesem Unfuge nicht steuern können, angeblich, weil die angegriffenen Häuser frei liegen und aus Baumhöfen und Gärten von allen Seiten beworfen werden können; eben so wenig hat sie aber auch einen der Ruhestörer, unter welchen viele aus andern Gemeinden sich befunden haben sollen, zu ergreifen vermocht.[1]

In dem Kreise Neuß war es zu Rommerskirchen, wo ein Haufen von etwa 30 Tumultuanten unter der Anführung eines gewissen Schneiders Kirschbaum aus Gyll Nachts zwischen 11 und 1 Uhr zu verschiedenen Malen das Haus des reichen Juden Emanuel angegriffen und vielfach beschädigt, dabei auch die Ortsbehörde, die Polizeidiener und die Nachtwache nicht allein mißachtet, sondern sogar insultirt[2] und mit Steinwürfen empfangen hat.[3] Den ersten Ermittelungen zufolge sollen mehrere Landwirthe und Pächter ihr Wohlgefallen an solchen Auftritten bezeugt und ihre Knechte und Taglöhner dazu ermuntert haben. Die eingeleitete Untersuchung wird hierüber ohne Zweifel das Nähere feststellen und es möglich machen, die Unruhestifter zur Bestrafung zu ziehen; auch ist vorläufig der genannte Schneider verhaftet und der Königl. Ober-Prokuratur vorgeführt worden.

Um aber dem Gesetze unter solchen Umsänden wieder alle Achtung zu verschaffen und um die Autorität der Beamten von neuem herzustellen, habe ich es für nothwendig erachtet, den Ruhestörern und den Freunden der Unordnung gegenüber eine entschieden ernste und feste Haltung einzunehmen und erforderlichen Falls jedem die Folgen seines Benehmens im vollen Maaße fühlbar zu machen.

Zu diesem Zwecke habe ich, nachdem auf Requisition des Landrathes zu Neuß schon am 18. ein Truppen-Detachement von 30 Mann nach Rommerskirchen kommandirt worden, das hiesige Divisions-Kommando gestern ersucht, sofort 2 Kompagnien Infanterie und 1 Schwadron Kavallerie, und zwar letztere aus Husaren und Ulanen bestehend, in den Kreis Grevenbroich zu beordern und Hemmerden zunächst stark zu besetzen. Außerdem habe ich mir durch nähere Rücksprache mit dem Königl. Ober-Prokurator hierselbst dessen kräftigste Mitwirkung gesichert, und ich darf demnach hoffen, nichts versäumt zu haben, um endlich solchem, nur zu lange schon gedauertem Zustande der Dinge ein Ziel zu setzen.

In Betreff der sonstigen weniger ernsthaften und mehr als Neckereien zu betrachtenden Vorfälle, welche seit dem 14. d. M. zur Anzeige gekommen sind,[4] beehre ich mich, Ew. (Excellenz) die beiden, zur Mittheilung an die zur Mitwirkung aufgeforderten Königl. General-Kommando des VII. Armee-Korps verfaßten Bülletins[5] abschriftlich anliegend ganz gehorsamst zu überreichen. – Gleichlautende Fassung des Berichts auch an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, derzeit in Berlin.

[1] *Der Vorfall von Hemmerden war entstanden im Anschluß an ein Fest der Schützenbruderschaft zu Ehren des Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck. Alkohol, Wirtshäuser und die in dieser Jahreszeit stattfindenden Kirmes- und Schützenfeste waren fast immer Ausgangspunkt der gegen die Juden gerichteten* Excesse. – *Im Bericht nicht erwähnt ist der Vorfall, der sich in den Nachbardörfern Stessen und*

Bedburdyck einen Tag vorher, am 16., einem Samstag, und wieder nach Wirtshaustrinkereien, abgespielt hatte. Ab 21 Uhr, bei Einbruch der Dunkelheit, zog eine Menge von bis zu 300 Personen, Spottlieder singend und auf die Juden schimpfend, durch beide Orte, voran eine rote Fahne (!) und dahinter einen einfältigen, schwerhörigen, krummbeinigen Knaben von 19 Jahren mit Namen Michel T., auf einem Schiebkarren und in einem Trageriemen sitzend, mit einer Kappe von Papier, *wobei die Menge schrie* Ein gehängter Jude *(ebd. Nr. 805 Bl. 92 – 94). Der Regierungspräsident erhielt von Landrat und Bürgermeister verspätet Berichterstattung und konnte darum erst in seinem Bericht vom 28. August darauf eingehen (ebd. Bl. 120).*

[2] *insultiren = beleidigen, beschimpfen.*

[3] *Auch in Rommerskirchen war Ausgangspunkt eine Trinkerei im Wirtshaus, Sonntagabend am 17. August. Heinrich Odenthal, ein christlicher Bediensteter im Hause des wohlhabenden jüdischen Getreidehändlers Abraham Emanuel, schilderte, wie etwa 30 Mann unter Anführung des besagten Schneiders Hermann K.* mit Schlägen und Steinwürfen unter wildem Geschrei: Lecket aus! *das Haus des Juden mehrmals angriffen und dabei auch die herbeigeeilten Polizeidiener und Feldhüter mit Steinen und Erdklumpen bewarfen (Bericht des Rommerskirchener Beigeordneten Saurland: ebd. Nr. 806 Bl. 31ff).*

[4] *Es sind die Vorfälle in Düsseldorf gemeint.*

[5] *Ebd. Nr. 805 Bl. 14f und Bl. 41: II. und III. Bulletin vom 15. – 16. und vom 17. – 19.August 1834. Das III. Bulletin enthält u.a. Berichte über das zu Düsseldorf Vorgefallene, so die von der (Nieder)Kasseler Kirmes heimkehrenden, alkoholisierten und meist jungen Leute, die Spottlieder gegen die Juden sangen und vor deren Häuser zu ziehen suchten, wobei es aber den Behörden gelang, Ausschreitungen zu verhindern. – Seit dem 12. August ließ der Regierungspräsident regelmäßig Bulletins der Polizei zusammenstellen. Nachdem schon ab Mitte September keine Vorkommnisse mehr vermeldet wurden, wurden die Bulletins am 11. Nov. 1834 eingestellt.*

g) Siebter Bericht an den Minister — Düsseldorf, 28. August 1834
Ebd. Bl. 80, Entwurf.

Ew. (Excellenz) wird es vielleicht erwünscht sein, von Tage zu Tage von den weiteren Vorfällen in Betreff des neben bezeichneten unangenehmen Gegenstandes – Die Aufregung gegen die Juden betreffend – genaue Kenntniß zu erhalten; ich erlaube mir daher, unter Bezugnahme auf meinen ganz gehorsamsten Bericht vom 20. d. M. in der Anlage ein neues Bülletin über die Tage vom 20. bis 23. einschließlich zur hochgefälligen Einsicht ehrerbietigst zu überreichen.

IV. Bülletin. – Düsseldorf den 20. August 1834. – Die Aufregung im Kreise Neuß und Grevenbroich ist sehr groß; bei der starken Abneigung gegen die Juden, welche durch alle Klassen der Bevölkerung herrscht und ihren Grund in dem wuchernden Verkehre jener hat, finden die Unterbehörden wenig Unterstützung bei ihren Maaßregeln zum Schutze derselben, und wenn man einzelnen Nachrichten Glauben beimessen darf, so wird ihnen sogar von der bessern und gebildeten Klasse entgegen gearbeitet. Namentlich sollen zu den Auftritten in Rommerskirchen Gutsbesitzer und Landwirthe gereizt und getrieben haben. – Die Nacht ist übrigens ruhig vorüber gegangen. Hier in Düsseldorf sind gestern Abend und diese Nacht verschiedene Neckereien und Prellereien verübt worden. Taglöhner haben nämlich bei zwei jüdischen Kleinhändlern etwas begehrt und sich ohne Bezahlung mit dem Ausdruck „Wir bekommen von euch Juden doch noch Alles" wieder entfernt. Auch ist an einem Judenhause die Dachrinne abgerissen worden.

(Düsseldorf) den 21. August 1834. – Im Kreise Neuß ist nichts Bemerkenswerthes vorgefallen. – Zu Hemmerden im Kreise Grevenbroich wurde gestern Abend ein Landwehr-Unteroffizier, Namens Krämer, verhaftet, weil er ungebührliche Reden über die Juden

führte und in der Trunkenheit äußerte, bei dem jüngsten Unfuge daselbst gleichfalls thätig gewesen zu sein. – Hier in Düsseldorf hat ein junger Mensch den israelitischen Trödler Kahn und dessen Ehefrau vor der Thüre insultirt und gegen sie mancherlei starke Drohungen ausgesprochen. Ein paar Tage früher ist dem jüdischen Kaufmann Jonas unter den an seiner Hausthüre aufgestellten Waaren ein Reisesack von 5 bis 6 Rthlr. Werth von einem Buben zerschnitten worden.

(Düsseldorf) den 22. August 1834. – Im Kreise Neuß ist alles ruhig geblieben. – Zu Elfgen im Kreise Grevenbroich hat in der vorigen Nacht ein kleiner Auflauf vor einem Judenhause Statt gefunden; man hat gesungen und geschrien, jedoch weiter nichts verübt. – Hier in der Stadt ist der Bube, welcher bei dem Kaufmann Jonas den Reisesack zerschnitten, in Haft genommen worden; auch hat man die Taglöhner, welche sich der unter dem 20. d. Mts. bemerkten Prellereien schuldig gemacht, ermittelt.

(Düsseldorf) den 23. August (1834). – Weder im Kreise Neuß noch im Kreise Grevenbroich ist etwas vorgefallen; doch ist nach Aussage des Ober-Prokurators v. Ammon, welcher sich vorgestern persönlich nach Rommerskirchen begeben hat, die Aufregung fortwährend groß und neuerdings genährt durch ein Schriftchen des katholischen Pfarrers Binterim zu Bilk, welches derselbe eigentlich zur Beruhigung der Gemüther abgefaßt hat.[1] – Einem erst heute eingegangenen Berichte des Landraths zu Geldern zufolge sind auch zu Xanten die dort wohnenden Juden am 11 ., 12., 13., 14. und 16. d. Mts. von zahlreichen Pöbelhaufen beunruhigt worden. Da die Berichte der Gendarmen und des Bürgermeisters darüber aber ganz widersprechend sind, so ist der Landrath beauftragt worden, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und die Sache genau zu untersuchen.[2]

[1] *Der gelehrte katholische Pfarrer von Bilk (bei Düsseldorf), Dr. Anton Josef Binterim, hatte eine Schrift „Ueber den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden" (Düsseldorf: Stahl'sche Buchhandlung 1834) verfaßt, als Reaktion auf die Vorfälle und auf Bitten von Juden aus Grevenbroich und Düsseldorf, wie der Kölner Erzbischof der Regierung mitteilte. Binterim wollte zwar nur als Historiker berichten; er bewirkte aber, dadurch daß er die alten Legenden ausgrub und wieder bekannt machte, das Gegenteil: die Blutlegenden wurden als bare Münze genommen und trugen zur weiteren Erregung gegen die Juden bei. Die Broschüre erschien in hoher Auflage und war rasch vergriffen* (in vielen Tausend Exemplaren unter dem Landvolk verbreitet, *wie der Oberprokurator v. Ammon bemerkte). Binterim hielt die Beschuldigungen gegen die Juden für* Mährchen, *er mahnte zur Vernunft und zur Toleranz gegenüber den Juden; dennoch hielt er, weil er den älteren Quellen Glauben schenkte, im Falle des getöteten Jungen Simon von Trient von 1475 einzelne fanatische Juden für die Mörder, sprach jedoch ausdrücklich die Juden in ihrer Gesamtheit und deren Religion von der Ritualmordbeschuldigung frei. Der Regierungspräsident verurteilte Binterims unglückliche Schrift wegen ihrer mißbräuchlichen Verwendung, wollte sie konfiszieren und aus dem Verkehr ziehen und forderte den Kölner Erzbischof Graf Spiegel auf, der zweiten Auflage das kirchliche Imprimatur zu entziehen. Spiegel ging jedoch nicht darauf ein und verteidigte Binterim und dessen gute Absichten (ebd. Nr. 805 Bl. 80—172, Nr. 806 Bl. 60—72).*

[2] *Berichte des Landrats von Geldern, Frhr. v. Eerde, über die Ruhestörungen in Xanten vom 20., 23., 24. und 27. August: ebd. Nr. 805 Bl. 69—72, 73f, 137f und 179—186. In Xanten sangen Schmiedegesellen, Taglöhner u. a. Spottlieder gegen die Juden; der dortige jüdische Kantor geriet mit diesen in Streit, was die Aufregung vergrößerte, die auch hier von den Wirtshäusern ihren Ausgang nahm. So führte ein betrunkener Schneider seine Zechkumpanen aus einem Wirtshaus zu einem* Angriff *auf jüdische Häuser. Wegen seines Versagens und falschen Verhaltens erhielt der Bürgermeister von Xanten einen strengen Verweis und ein Gendarm gar seine Strafversetzung. Xanten war am unteren Niederrhein nördlich Gladbach—Düsseldorf der einzige Ort, aus dem judenfeindliche Unruhen gemeldet wurden.*

h) Neunter Bericht an den Minister — Düseldorf, 2. September 1834

Ebd. Bl. 196f, Entwurf, mit eigenhänd. Korrekturen.

Im Verfolg meines jüngsten ganz gehorsamsten Berichtes über den nebenbezeichneten Gegenstand — Die Aufregung gegen die Juden betreffend — vom 28. v. M.[1] kann Ew. (Excellenz) ich heute die sehr erfreuliche Anzeige machen, daß seitdem keine Ruhestörung weiter vorgekommen ist und nach den Verhörungen der Unterbehörden so wie des kommandirt gewesenen Majors von Forstner und des Regierungs-Assessors von Woringen eine solche auch nicht mehr zu befürchten ist. – Die Besetzung des Kreises Grevenbroich so wie überhaupt das ernste und kräftige Auftreten gegen die Ruhestörer haben ihren Zweck nicht verfehlt; die bessere Klasse der Einwohner ist zur Erkenntnis gekommen und hat sich zur Mitwirkung bei Erhaltung der Ordnung und Ruhe in jeder Weise bereit erklärt, und da die Beamten gehörig aufgeweckt worden sind und (hinlängliche) Wachsamkeit und Thätigkeit gegenwärtig zeigen, so habe ich auf die mir gemachten Anträge gern gerücksichtigt und deshalb die Zurückziehung des Truppen-Kommando's [erwirken], vor der Königl. 14. Division am 31 v. M. geschehen, die bereits für diesen Tag anbefohlene Ablösung desselben Seitens der 15. Division aber nicht bewirken und bloß ein Kommando von 1 Offizier und 32 Pferden nach Wevelinghoven und Bedburdyck legen lassen. – Der Regierungs-Assessor von Woringen hat seine Untersuchung beendigt und ist gegenwärtig beschäftigt, seinen Hauptbericht abzufassen. Sobald dieser mir vorliegt, werde ich nicht verhehlen, Ew. (Excellenz) weiteren Vortrag ehrerbietigst zu machen.

Im Kreise Elberfeld ist Alles zur gewohnten Ruhe zurückgekehrt[2]. Und die Aufläufe zu Xanten, welche sich übrigens nicht wieder erneuert haben, sind nach dem Resultate der durch den Landrath an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung nicht von der Bedeutung, als die Gendarmen in ihren berichtlichen Anzeigen zuerst ihnen beilegten. – Einer der dort wohnhaften Juden hat durch provozirende Aeußerungen zu der Aufregung Anlaß gegeben; ein Gendarm, der durch seinen Lebenswandel Anlaß zum Tadel gegeben (alles Ansehen verloren) haben soll, hat demnächst durch ungeeignetes Benehmen und durch ungehörige Ausdrücke den Lärm vergrößert,und der Bürgermeister hat es an Aufmerksamkeit und zeitgerechtem Einschreiten fehlen lassen. — Der letztere ist zurechtgewiesen worden und wird in künftigen ähnlichen Fällen hoffentlich mehr seine Schuldigkeit thun; der Gendarm wird versetzt werden, und der Jude hat unter angemessener Verwarnung einen Verweis erhalten, während diejenigen seiner Nachbarn, welche bei den Aufläufen am stärksten betheiligt waren, zur Ruhe ernstlichst aufgefordert worden sind und diese auch angelobt und bis jetzt gehalten haben.

Allem Anscheine nach wird fortan nirgend mehr die Ruhe gestört werden[3]; dennoch können immer Ereignisse eintreten, welche ein neues Einschreiten von Seite der bewaffneten Macht nöthig machen. Zu diesem letzten der Mittel werde ich jedoch stets nur nach der sorgfältigsten Erwägung aller dabei eintretenden Umstände greifen, und Ew. (Excellenz) dürfen in dieser Beziehung mir volles Vertrauen schenken. Um aber für solchen, hoffentlich nicht eintretenden Fall um so rascher und ungehindert handeln zu können, bitte ich ganz gehorsamst, mir hochgeneigtest schon im Voraus die Ermächtigung erwirken resp. ertheilen zu wollen, die Aussendung von Executions-Truppen alsdann anordnen zu können.

[1] *Achter Bericht an den Minister: ebd. Bl. 120–123.*

[2] *In Elberfeld war es zu einem Auflauf gegen einen Fabrikanten gekommen; Juden waren nicht betroffen. Indem die Regierung auch diesen Vorfall gemeinsam mit den judenfeindlichen Unruhen behandelte, zeigte sie, daß für sie, besonders den Militär Graf Stolberg, der Gesichtspunkt von Ruhe und Ordnung im Mittelpunkt stand.*

[3] *Die Unruhen waren damit tatsächlich zu Ende. Nur im April 1835 kam es noch einmal zu einer Aktion gegen Juden, als man in Bedburdyck einige von ihnen tätlich belästigte, „Hep – Hep" rief und Spottlieder sang. Die Anführer, ein Weber und ein Schuster, wurden verhaftet und verurteilt.*

54

Bericht der Juden von Grevenbroich an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf über das mutige Eintreten des Bürgermeisters Berndt zum Schutze der Juden

Grevenbroich, 25. Juli 1834

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 804 Bl. 33.

Hochgeborner Herr! Hochgebietender Herr Regierungs-Chef-Präsident!

Das vorsichtige und edele Benehmen unsers Bürgermeisters Herr Berndt am 21ten und 22ten dieses Monats, der uns Israeliten mit Hintansetzung seines Lebens geschützt hat und ohne dessen wegen Eifer und Gefühl für Recht wir die unglücklichsten Menschen geworden wären, macht es nur zur Pflicht, Ew. Hochgeboren zu berichten, daß der p. Berndt von uns jeden Dank abweiset und behauptet, nur seine Amtspflicht als treuer Unterthan seines Königs erfüllt zu haben. — Wir fühlen uns glücklich, daß wir einen so edelen Mann als Bürgermeister besitzen.[1]

N(athan) Rothschild, Vorsteher, Hermann Kaufmann, Witib Saal. Fleck.

[1] *Der Regierungspräsident urteilte über das Verhalten des Bürgermeisters allerdings anders; er hielt sein Vorgehen für unangemessen, unentschlossen und ängstlich. Vgl. den Bericht des Bürgermeisters über die Tumulte und seine Rechtfertigung: ebd. Bl. 49, wo er schreibt:* Ich habe bei dem hier Vorgefallenen pflichtgemäß gehandelt und mit Güte gewirkt. Hätte ich letzteres nicht gethan, dann hätte man die Judenhäuser niedergerissen, geraubt und gestohlen. Wenn man berichtet hat, daß ich zweckwidrig gehandelt, so verkennt man, daß man bei solchen Gelegenheiten niedrige, aufgeregte Menschen gütig anreden muß und die gesetzliche Gewalt erst dann anwenden muß, wenn Güte und Ermahnungen ohne Erfolg sind. — Die Stimmung des gemeinen Volks ist einmal gegen die Juden [...] Ich war 26 Jahre Soldat und kenne die Stellung des Militairs gegen die Bürger. Selbsterlebte Revolutionen und Volksaufläufe haben mir Erfahrung genug gegeben, um zu wissen, aufgereizte Gemüther zu behandeln. *Wilhelm Berndt, Major a. D. und Bürgermeister von Grevenbroich und Frimmersdorf 1828–35. Vgl. Kirchhoff, Kindesmord (s. zu Nr. 55) S. 46 f. — Strauss, (s. zu Nr. 55) S. 48 vermutet in dem Schreiben der Grevenbroicher Juden zugunsten ihres von der Absetzung bedrohten Bürgermeisters eine Art „Persilschein".*

55

Zeitungsbericht über die Ausschreitungen gegen die Juden in Neuenhoven (Kreis Grevenbroich)

26. Juli 1834

Kölnische Zeitung 26. Juli 1834 No. 207; Elberfelder Zeitung 26. Juli 1834 No. 205.

In dem benachbarten Kreise Grevenbroich hat der Irrwahn in der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sehr beklagenswerthe Auftritte herbeigeführt. Einige Tage zuvor war nemlich ein sechsjähriger Knabe aus Neuenhoven in einem Roggenfeld ermordet gefunden wor-

den. Es kamen dabei Umstände zur Entdeckung, welche einen Theil der leichtgläubigen Menge zu dem Irrwahne verleiteten, daß dem Knaben auf empörende Weise das Blut entzogen worden sei, woraus man nun weiter folgerte, daß dabei nothwendig Juden und jüdischer Fanatismus thätig gewesen sein müßten. Obwohl der Befund jene Unterstellung widerlegte und die gerichtliche Untersuchung auch nicht im Entferntesten auf eine Betheiligung von Seiten der Juden führte, so blieb dennoch die bethörte Menge bei der einmal gefaßten Meinung. In Folge der dadurch entstandenen Aufregung und Erbitterung griff in der oben bezeichneten Nacht ein zahlreicher Volkshaufe die Wohnungen zweier in Neuenhoven wohnenden Juden an und verwüstete sie mit den darin befindlichen Mobilien und Waaren fast gänzlich, während gleichzeitig zu Bedburdyck die dortige Synagoge erstürmt und ebenfalls ganz zerstört wurde. Einige Rädelsführer dieser Gewaltthat, welche, als Ausgeburt der Roheit und des Irrwahns, so verwerflich als strafbar ist, sind bereits gefänglich eingezogen, und alle Anordnungen sind getroffen, um die Wiederholung derselben zu verhüten.

Die Ereignisse stellen sich wie folgt dar (im Wesentlichen nach HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 804—806): Am 15. Juli 1834 wurde der sechsjährige Junge Peter Wilhelm Hoenen, Sohn eines Zimmermeisters, in einem Kornfeld bei Neuenhoven, Bürgermeisterei Bedburdyck, erstochen aufgefunden. Schon wenige Tage später war das Gerücht verbreitet, der Mörder sei unter den Juden zu suchen. Dabei wurde die alte Ritualmordbeschuldigung aufgebracht, die zuletzt in dem nicht allzu weit entfernten Dormagen gehört worden war, ohne aber dort zu Ausschreitungen geführt zu haben (s. Anm. zu Nr. 24), und es wurde behauptet, daß die Juden für rituelle Zwecke, besonders zur Feier des Pessachfestes, Blut von Christenkindern benötigten und das ermordete Kind solchen rituellen Zwecken gedient habe. Vor den Häusern der zwei jüdischen Familien, die in Neuenhoven wohnten, rotteten sich fünf Tage später dem Vermelden nach etwa 400 bis 500 Menschen zusammen; diese erstürmten und plünderten die Häuser der Juden, zogen anschließend ins benachbarte Bedburdyck zur dortigen Synagoge, drangen in diese ein, richteten schwere Verwüstungen an und verbrannten außerhalb des Dorfes die geraubten fünf Thorarollen des Gotteshauses. Noch in der Nacht rückte eine Schwadron des 8. Husarenregiments, die im benachbarten Odenkirchen Manöver machte und vom dortigen Bürgermeister zu Hilfe gerufen war, in Neuenhoven ein und sorgte dort zunächst für Ruhe. Die beiden jüdischen Familienhäupter, Jakob Baumgarten und Leon Aretz, berichteten über das Geschehene später in einer Eingabe an die Regierung — allerdings übertreibend nach Ausweis der Akten: Bei dem frenetischen Rasen einer Menge von mehr als tausend Menschen, die unsere Häuser erstürmten, plünderten, unser Eigenthum, Waaren, Bücher, raubten und zerstörten, uns selbst mißhandelten, schlugen, stießen, regte sich nicht nur von Seiten unserer Mitbürger keine Hand zu unserer Vertheidigung oder Fürsprache, sondern auch die kniefällig erbetene Hülfe unserer Ortsobrigkeit ward uns verweigert, und nur einem durch Vermittelung des Bürgermeisters von Odenkirchen, Herrn von Sabienski, zu unserem Schutze herbeigeeilten Detachement Husaren verdanken wir die Rettung unseres Lebens. *(HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 239). Jakob Baumgarten war Getreidehändler aus einer schon seit 1770 im Orte ansässigen Familie, der ein eigenes Haus besaß und offenbar durchschnittlich situiert war; Nachteiliges und Belastendes ist von ihm nicht überliefert. Anders war sein Nachbar Leon Aretz, der mit seiner siebenköpfigen Familie in einer kleinen Hütte hauste, ein übel beleumdeter Bettler und übers Land ziehender*

Hausierer; er galt als Betrüger und sollte zur Franzosenzeit sich als Mitglied einer Räuberbande betätigt und wegen Mordes im Gefängnis gesessen haben; auch seine Söhne lebten vom Betteln und Hausierhandel. Der Bürgermeister von Bedburdyck schilderte später beide sehr negativ, so daß beider Gesuche auf staatliche Entschädigung nicht bewilligt wurden.

Die judenfeindlichen Unruhen breiteten sich rasch in der Umgebung aus, in den Dörfern des Kreises Grevenbroich vor allem, aber auch des Kreises Neuss und der Stadt Neuss. Im benachbarten Kreise Gladbach, wohin sich zunächst die Unruhen auszudehnen schienen, gelang es, besonders dank des entschlossenen und geschickten Eingreifens des Landrates van der Straeten, die Bevölkerung ruhig zu halten. In der Grevenbroicher und Neusser Gegend kam es dagegen immer wieder zu Umzügen und Ausschreitungen gegen die dort recht zahlreich lebenden Juden, ohne daß dabei aber Menschen verletzt oder getötet wurden. In den größeren Orten wurden sogar Bürgerwachen und Bürgerwehren gebildet, die aber nicht viel ausrichteten, sondern offenbar öfter mit dem Militär aneinandergerieten, als daß sie Juden schützten. Anfang August war die Ruhe weitgehend wiederhergestellt, bedingt durch die überall patrouillierenden Husaren. Mitte August aber setzten erneut ähnliche Unruhen in verschiedenen Orten ein, und erst durch den von der Regierung organisierten Selbstschutz und die Selbstverpflichtung der Dorfeinwohner gelang es Anfang September, endgültig und überraschend rasch, die judenfeindlichen Unruhen zu beenden. Solche Unruhen wurden darüber hinaus laut Ausweis der Akten gemeldet aus Grevenbroich, Wevelinghoven, Gustorf, Gindorf, mehrmals aus Hemmerden, immer wieder aus Bedburdyck, dann aus Aldenhoven (Kr. Grevenbroich), Stessen, Kapellen, Noithausen, Elsen, Elfgen, Garzweiler, Jüchen, Wickrath, Frimmersdorf, Neurath, sämtlich im Kreise Grevenbroich; dann aus Glehn und Rommerskirchen im Kreise Neuss; aus Gladbach, Rheindahlen, Speick (Gem. Obergeburt bei Mönchengladbach) und Korschenbroich im Kreise Gladbach; aus Müntz im Kreise Jülich und Weisweiler im Kreise Düren (HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2483); ferner aus Xanten, damals Kreis Geldern. Zuletzt kam es noch mal im April 1835 in Bedburdyck zu einem Umzug gegen die Juden.

In Neuss, wo mehrere Tage lang, Anfang August, die sich immer neu zusammenrottenden Menschen, darunter sehr viele Schüler und Lehrlinge, Spottlieder auf Juden sangen und gelegentlich auch Steine warfen, tauchte das Gerücht auf, ein jüdischer Metzger hätte ein Christenmädchen im Keller eingesperrt, was sich aber bald als Verleumdung erwies (StadtA Neuss Nr. A 3 VIII und Nr. A 3 III 33-4). Selbst in Düsseldorf kam es mehrmals zu Versammlungen in den Wirtshäusern, wo Reden gegen die Juden geführt wurden, und zu Umzügen durch die Straßen von einem Judenhaus zum andern, wobei Spottlieder gesungen wurden. Die beteiligten Unruhestifter gehörten überall den unteren Volksschichten an; es waren meist recht junge Handwerksgesellen, Arbeitslose, Lohnarbeiter, Tagelöhner, Lehrlinge und sogar Schüler. Aber die Behörden stellten auch mehrmals fest, daß honorige Handwerksmeister, Geschäftsinhaber und Landwirte Geld verteilt hatten mit der Aufforderung, sich in der Wirtschaft zu betrinken und danach abends und nachts gegen die Juden zu ziehen. Fast immer war Alkohol im Spiel, und oft waren Kirmesfeste der Ausgangspunkt, so in Düsseldorf die Niederkasseler Kirmes. Bemerkenswert ist, daß während der Erntezeit in einer an sich reichen Agrarregion, die zwar dicht bevölkert war, so viele Leute Zeit hatten, schon nachmittags in den Wirtshäusern zu sitzen und im Schutze der Dunkelheit gegen die Juden loszuziehen. Der Düsseldorfer Regierungspräsident Graf zu Stolberg vermutete anfangs „politische Umtriebe" und Hintergründe für diese „Gärung" des Volkes, gelangte aber recht bald zur gegenteiligen Überzeugung. In diesen

Ausbrüchen kam offenbar auch eine im Rheinland weit verbreitete Einstellung gegen den preußischen Staat und seine Beamten zum Ausdruck. Die Unterschichten im Rheinland, denen es in jenen Jahren alles andere als gut ging, wandten sich gegen die Staatsbehörden und spielten den Husaren gern einen Streich. Sie wandten sich so gegen die vermeintlichen Schützlinge der Behörden, die Juden. Das Ganze ist zu bewerten als eine Revolte von ländlichen Unterschichten in einer übervölkerten, noch nicht von der Industrialisierung berührten Region. Diese planlosen, elementaren Unruhen richteten sich gegen die schwächsten Glieder der Gesellschaft, die Juden. Die Juden selbst wehrten sich nicht, sie duckten sich und erduldeten die Angriffe. Sie lebten in den betroffenen Landkreisen noch weitgehend als Hausierer, Händler und Geldverleiher, also vom „Wucher", und gerade die ärmsten und am wenigsten geschäftserfahrenen Kleinbauern, Tagelöhner und Dorfhandwerker waren von ihnen vielfach abhängig und an sie verschuldet. Den Juden schob man die Schuld an der Misere zu; darum waren sie so unbeliebt und geradezu „verhaßt", wie die aufgeklärten, liberalen preußischen Regierungsbeamten immer wieder mit Erstaunen und durchaus richtig feststellen mußten. Bei der Eindämmung der pogromhaften Unruhen versagten die meisten Ortsbehörden, vor allem die Bürgermeister; das Verdienst, daß die Bewegung nicht die ganze Rheinprovinz erfaßte, kommt eindeutig den Landräten und der Düsseldorfer Regierung zu, hier dem Assessor v. Woringen, dem Regierungsrat Cuny und dem Regierungspräsidenten Graf zu Stolberg selbst. Die Behörden und Gerichte gingen durchaus scharf und korrekt vor. Sie verhängten schließlich am 29. April 1835 gegen zwei der Hauptunruhestifter, einen Weber und einen Ackerer, als Höchststrafe wegen schwerer Sachbeschädigung, Nötigung und Landfriedensbruch je sieben Jahre Zuchthaus. Die beiden Juden Baumgarten und Aretz zogen schon bald aus Neuenhoven fort. Der Mörder blieb unentdeckt.

Zu diesem in der Literatur gar nicht oder nur knapp erwähnten — einzigen Pogrom in der Rheinprovinz u. a. Eleonore Sterling, Judenhaß. Die Anfänge des politischen Antisemitismus in Deutschland (1815—1850), Frankfurt a. M. 1969, S. 16, 172; dies., in: Monumenta Judaica Handbuch S. 302 (fehlerhaft und mit falscher Deutung); Schulte, Dokumentation (1972) S. 21 f.; als erster ausführlich Herbert A. Strauss, Die preußische Bürokratie und die antijüdischen Unruhen im Jahre 1834, in: Gegenwart und Rückblick. Festgabe für die jüdische Gemeinde zu Berlin 25 Jahre nach dem Neubeginn, hrsg. v. H. A. Strauss u. K. R. Grossmann, Heidelberg 1970, S. 27—55 (leider sind die S. 29—36 gegebenen „Regesten" einiger ausgewählter Aktenstücke mit derart vielen Fehlern in den Sachangaben behaftet, daß sie nicht benutzbar sind); neuerdings als einzige sachlich angemessene und richtige Darstellungen des Themas Hans Georg Kirchhoff, Der Kindesmord in Neuenhoven und das Judenpogrom von 1834, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grevenbroich 6, 1985, S. 45—78; sowie ders., Judenhaß und Judenschutz: Das Pogrom des Jahres 1834 in der Stadt Neuss, in: Almanach für den Kreis Neuss 1985, S. 15—28; St. Rohrbacher, Juden in Neuss, Neuss 1986, S. 72—78.

Zur Ritualmordbeschuldigung vgl. aus der umfangreichen Literatur nur K. Hruby, Verhängnisvolle Legenden und ihre Bekämpfung, in: W. P. Eckert/E. Ehrlich, Judenhaß — Schuld der Christen?!, Essen 1964, S. 281—308; W. P. Eckert, in: Monumenta Judaica Handbuch S. 154 ff.; E. Roth, ebd. S. 68; H. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 67 f. — Zu Binterim und seiner Schrift Ueber den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden *(1834) s. Anm. 1 zu Nr. 53 g). Auch der evangelische Pfarrer von Gräfrath, Carl Wilhelm Wiedenfeld, sah sich veranlaßt, eine Schrift zu dieser Frage zu veröffentlichen, in der er die Blutbeschuldigungen als*

unwahr und unsinnig darstellte (s. Nr. 70). Von der katholischen Erbauungsliteratur und den Heiligenlegenden spielte noch eine gewisse Rolle das Werk von Hermann Goldhagen, „Kurze Lebensbeschreibung der Heiligen Gottes" (4 Teile, 1. Aufl. Mainz 1776/77, 2. Aufl. Köln 1803/05, Neuaufl. 1831); die Regierung fahndete bei mehreren Pfarrern nach dem Buch, da es Ritualmordlegenden erzählte, auf die sich die Leute beriefen.

56

Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen zur Aufklärung der den Juden zur Last gelegten Bluttat von Neuenhoven (Kreis Grevenbroich) 27. Juli—23. August 1834

a)

Kölnische Zeitung 27. Juli 1834 No. 208.

In Beziehung auf die in unserm gestrigen Blatte enthaltene Mittheilung über die Auftritte im Kreise Grevenbroich lassen wir noch folgende Bekanntmachung folgen:

Die Obduktion des Leichnams des zu Neuenhoven in der Nacht vom 13.—14. d. M. ermordeten Knaben hat herausgestellt, daß derselbe mit einem Messerstich in die Brust getödtet worden ist; das Blut, womit seine Kleider getränkt waren und welches um ihn herumgeflossen, bezeichnete den Platz, wo die gräßliche That verübt ward. Spuren an dem Körper des Ermordeten machen es mehr als wahrscheinlich, daß er zur Befriedigung einer viehischen Lust gedient hat. Wer auch der Bösewicht sein mag, der den Mord vollbrachte, so geht doch aus obigen gerichtlich konstatirten Thatsachen hervor, daß nicht die Absicht, dem Knaben Blut abzuziehen und solches zu abergläubischen Zwecken zu verwenden, die Veranlassung zu der grausamen That gegeben hat. Zur Berichtigung irriger, Verdacht erregender Gerüchte, welche im Publikum herumlaufen, mache ich nach bestimmter Kenntnißnahme Obiges allgemein bekannt. — Gladbach, 23. Juli 1834. Der Landrath (gez.) van der Straeten.

b)

Ebd. 27. Juli 1834 No. 208 Beilage.

(Anzeige:) Der unterzeichnete Vorstand verspricht demjenigen eine Belohnung von hundert Thalern, der den Mörder des bei Neuenhoven gefundenen, auf eine schreckliche Weise getödteten Kindes anzeigt, so daß er den Gerichten überliefert werde. — Düsseldorf, den 23. Juli 1834. Der Vorstand der israelitischen Gemeinde.

c)

Ebd. 28. Juli 1834 Nr. 209.

Neuß, 26. Juni. Hier ist folgende Bekanntmachung erschienen:

Wenn gleich, veranlaßt durch ein so schauderhaftes als abscheuliches Verbrechen, in den benachbarten Kreisen die Raub- und Plündersucht schändlicher Menschen, die im Fanatismus gegen ein nur durch den Wahnsinn geborenes Vorurtheil einer mosaischen Glaubenssache gauklen, die im grauesten Alterthum in der Wirklichkeit so wenig bestanden hat, als sie unter einem Volke, das zwar in den ursprünglichen Religions-Gebräuchen noch fortlebt, in der geistigen Cultur aber mit den anders gläubigen Mitbewohnern fortschreitet, nicht denkbar ist, so überhand genommen hat, daß dagegen zur äußersten Polizei-Gewalt

hat geschritten werden müssen, so herrscht im hiesigen Kreise noch überall die größte Ordnung und Ruhe, weil allgemeiner Abscheu und Haß gegen das vermeintliche Vorurtheil und gegen die darum vorgeblich verübten Gewaltstreiche im gesammten Volke dieses Kreises herrscht, wenn nicht von außen her verbrecherische Versuche geübt werden. — Um solche zu vereiteln und ihnen zuvorzukommen, sind die Polizei-Behörden, in deren Bereiche Israeliten wohnen, mit der genauesten Instruktion versehen worden, und ich vertraue auf den Eifer und auf das rastlose Streben derselben, hierin meiner Erwartung von ihnen entsprochen zu sehen, so wie ich denn auch auf die im ganzen Kreise überall herrschende gesunde Vernunft und Ordnungsliebe rechne, daß, wo der mindeste Versuch zur Verleitung und Verführung entstehen möchte, das hervorgesuchte Vorurtheil gegen die mosaischen Glaubensbekenner schwinden zu machen und gegen diese zu Gewaltthaten anzureizen, jedweder, der darüber Auskunft geben kann, es für seine Pflicht der Nächstenliebe und der bürgerlichen Tugend halten wird, seiner vorgesetzten Polizei-Behörde von Allem, was ihm darüber zur Kenntniß gekommen ist, eilig und ohne Verzug Anzeige zu machen. — Neuß, den 25. Juli 1834. — Der Landrath, von Bolschwingh.

d)
Ebd. 30. Juli 1834 Nr. 211.

Düsseldorf, 28. Juli. Hier ist folgende Bekanntmachung erschienen:[1]

Die im Kreise Grevenbroich geschehene Ermordung eines Kindes christlicher Eltern hat einen aus der Barbarei längst verflossener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden Juden und die Stätte ihrer religiösen Versammlungen veranlaßt. — Die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes der Ermordung hat jeden Gedanken an die Wirklichkeit des albernen Mährchens vollständig widerlegt, und die Rädelsführer der gegen die Juden gerichteten Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit. — Dem ungeachtet ist das Vorurtheil noch nicht ganz verschwunden, und gerade durch das Festhalten an demselben wird die Verfolgung der eigentlichen Spuren des Verbrechers gehindert. — Indem ich zu den Beamten der gerichtlichen Polizei vertraue, daß sie alles thun werden, gerade diese Spuren zur Entdeckung des gesetzlichen Verbrechens zu verfolgen, fordere ich dieselben auf, jeden auf den Grund jenes Vorurtheils gegen die Juden gerichteten Angriff mit aller Kraft zu untersuchen und mir davon sofort zur strengsten Bestrafung der Schuldigen Anzeige zu machen. — Düsseldorf, 26. Juli 1834. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

[1] *Die Bekanntmachung erschien in sämtlichen, insgesamt 18 Zeitungen und Wochenblättern des Regierungsbezirks Düsseldorf: HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 804 Bl. 55 f.*

e)
Ebd. 29. August 1834 No. 241.

Der Oberprokurator des königl. Landgerichts zu Düsseldorf, Herr v. Ammon, hat unterm 23. August folgende Bekanntmachung erlassen:

Von dem hohen Justizministerium bin ich beauftragt, demjenigen, welcher den Mörder des zu Neuenhoven ermordeten Knaben Wilhelm Hönen ermittelt und anzeigt, so daß derselbe dieses Verbrechens überführt wird, eine Prämie von 200 Thalern zuzusichern. Ich beeile mich, dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

57

Kommentar in der Wochenzeitung „Hermann" (Barmen) zu der Judenverfolgung in Neuenhoven Barmen, 16. August 1834

Hermann. Ein Centralorgan für Rheinland-Westphalen (Barmen) 16. August 1834 No. 66; Elberfelder täglicher Anzeiger 26. August 1834 No. 214 (beide in: HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 806 Bl. 90 f., 92—95).

Ueber die Judenverfolgung in Neuenhoven (Noch eine Stimme über Neuenhoven[a])

Es war vorauszusehen, daß der Ausbruch einer bisher verhaltenen Volkswuth gegen die Juden in Neuenhoven von den Procuratoren derselben benutzt werden würde, Israel wieder als ein frommes, unschuldiges, verfolgtes Lamm darzustellen.

Die Wortführer eines eingedrungenen unchristlichen Volks verlangen das Unmögliche, indem sie gewaltsame Vermischung desselben mit dem christlichen deutschen Volk verlangen. Die Moral wie die Religion stoßen eine solche Zumuthung mit Indignation zurück.

Die Juden können in den deutschen Staaten nur Duldung verlangen. Es wird ihnen aber mehr zugestanden; man duldet, daß sie sich durch mancherlei nur ihnen eigene scharfsinnige Schacher-Künste auf Kosten der Christen, und zwar vorzüglich der armen Landbauern und Winzer, ernähren und bereichern. — Dieses scheint auch in Neuenhoven der eigentliche Beweggrund ihrer Verfolgung, der schauderhafte Mord des zarten Knaben nur ein willkommenes Signal zum Ausbruch des verabscheuungswürdigen Excesses gewesen zu sein.

Der sittliche, brave Israelit wird in unserer humanen, civilisirten Zeit als Mensch geachtet und den Christen gleich gehalten. Es möge späteren Zeiten hingegeben werden, zu entscheiden, ob mehr gethan werden kann.

Die querulirenden Vertreter der Juden wissen nicht, was sie verlangen, indem sie nicht müde werden, auf völlige Emancipation[1] eines, im allgemeinen verachteten, unstäten und sittenlosen Volkes in Massa zu dringen. Nur zum Verdruß und zur unbefugten Beeinträchtigung jedes braven Christen können ihnen mehr Rechte eingeräumt werden, als sie auf gastlichem deutschen Boden schon genießen, und eben die so heftig, mitunter mit großer Arroganz verlangte chimärische Vermischung würde den gegenseitigen Haß zu Exaltationen führen und daraus am Ende eine schreckliche Verfolgung entstehen.

Der Grundsatz, worauf sich der allgemeine Judenhaß stützt, läßt sich nicht durch leere Abstractionen und unnütze Tiraden, wie in Nr. 62 dieses Blattes[b], ausrotten. Man sollte endlich einsehen, daß man damit nichts ausrichten, aber wohl erbittern kann. S.

[a] Elberfelder täglicher Anzeiger.

[b] Elberfelder täglicher Anzeiger: wie in Nr. 63 (!) des „Hermann".

[1] *Die rheinische Presse des Jahres 1834, die sich noch meist auf bloße Nachrichten und amtliche Mitteilungen beschränkte und kaum Kommentare enthielt, reagierte hier übereinstimmend mit Entsetzen auf die Ereignisse und verurteilte sie heftigst als Ausgeburt finsteren Aberglaubens und als Übergriffe des ungebildeten Pöbels. Die Frage nach der Emanzipation der Juden wurde noch kaum gestellt, und wenn ja, dann meist wie im obigen Artikel, vorerst ablehnend und als zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh beantwortet. Der eingesandte Artikel stellt mit seinen judenfeindlichen Tendenzen eine Ausnahme innerhalb der rheinischen Presse dar.*

58

Erklärungen der Einwohner von Dörfern im Kreise Grevenbroich, selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Schutz der Juden zu übernehmen 29./30. August 1834

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Präsidialbüro Nr. 806 Bl. 1—161.

Weil, so erkannte offenbar der Regierungspräsident Graf Stolberg, das Militär nicht ständig den Schutz der Juden übernehmen konnte und weil es zu den Herbstmanövern ausrücken sollte, schickte er den Regierungsassessor v. Woringen in den Kreis Grevenbroich, der nach neuen Mitteln und Wegen suchen sollte. Dieser inspizierte zunächst die Bürgermeister und kam zu dem Urteil, daß fast alle Bürgermeister einschließlich des ängstlichen Landrats v. Pröpper wenig befähigt seien. Er rief am 27. August sämtliche Bürgermeister und den Landrat zu einer Konferenz nach Fürth (bei Grevenbroich) zusammen, an der auch der Oberregierungsrat Cuny, der in Düsseldorf die Angelegenheit bearbeitete, und der verantwortliche Truppenkommandeur Major v. Forstner teilnahmen. Man beschloß, daß in jeder Gemeinde die Meistbeerbten wegen Handhabung der Ruhe und Sicherheit sich stark machen sollten, damit die in den hiesigen Kreis eingerückten Truppen zurückgerufen würden *(ebd. Bl. 161). Sofort, meist schon zwei Tage darauf, versammelten die Bürgermeister in ihren Gemeinden sämtliche „Notabeln", die Meistbeerbten, in nicht wenigen Gemeinden auch sämtliche Hausbesitzer und Familienvorstände; diese verpflichteten sich mit Unterschrift, gewissermaßen notariell, selbst Ruhe und Ordnung in ihren Dörfern wiederherzustellen und den Juden Schutz für Person und Eigentum zu garantieren. Das half sogleich; denn jetzt waren die tonangebenden und auch die Mehrheit der Dorfbewohner selbst an der Sache interessiert, auch um die Ehre ihres Ortes zu wahren und vor allem die lästige Einquartierung während der Erntezeit loszuwerden. Die Unruhestifter wurden nun schnell dingfest gemacht und namentlich festgestellt und angezeigt. In wenigen Tagen waren die Unruhen vorüber.*

a) Erklärung der Einwohner von Wanlo Wanlo, 29. August 1834

Ebd. Bl. 50.

Wir unterzeichneten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderaths-Mitglieder, Wirthe und Meistbegüterten der Bürgermeisterei Wanlo machen uns hiermit verantwortlich und verbinden uns gemeinschaftlich und jeden insbesonders, auch die geringsten Excesse gegen die Juden zu stören und die Urheber derselben auf der Stelle anzuzeigen. — Wir verpflichten uns ferner, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Nachtswachen und Patrouillen zu veranstalten und denselben persönlich beizuwohnen. — Wir verbinden uns endlich, unsern Kindern, Hausgenossen und besonders unserm Gesinde auf's Schärfste einzuprägen, nicht das Geringste auszuüben, was zur Beleidigung der Juden oder zur Störung der Ruhe Anlaß geben könnte. — Nach geschehener Vorlesung haben wir Gegenwärtiges unterschrieben. — Der Bürgermeister mit den Beigeordneten und die Gemeinderaths-Mitglieder: *(10 Unterschriften), (Stempel).* Die Wirthe und die Meistbegüterten: *(18 Unterschriften).*

b) Erklärung der Einwohner von Hochneukirch Hochneukirch, 30. August 1834

Ebd. Bl. 46.

Oeffentliche Sicherheit und Aufstand gegen die Juden betr. — Euer Hochwohlgeboren habe ich das Vergnügen, angebogene Erklärung der dahiesigen Notabeln, nach dem geehrten, in der Conferenz zu Fürth am 27. dieses ertheilten Auftrage, enthaltend 65 Unterschriften, einzureichen. — Der Bürgermeister *(Unterschrift).*

Auf die durch dahiesigen Herrn Bürgermeister ergangene Bekanntmachung und Aufforderung an die Notabeln, um sich nach der Einleitung der höheren Behörde darüber vereint zu erklären, „ob bei einem allenfalls versucht werden sollenden, die Sicherheit gefährdenden Aufstande dagegen ohne militairische Hülfe eingeschritten und die Ruhe erhalten oder wieder her[ge]stellt werden könne", geben die Unterzeichneten Einwohner der Bürgermeisterei Neukirchen[1] ihre Erklärung dahin ab, nemlich: daß, obschon unter ihnen derartige Auftritte des guten Einverständnißes und der Wohldenkenheit, fort des Anhaltspunktes „Liebet euch untereinander!"[a] halben, nicht befürchtet werden darf, so glauben die Unterzeichneten doch, daß, wenn wider alle Erwartungen es hierselbst niedere und sittenlose Individuen geben oder kommen sollten, welche zu einem solchen verabscheuungswürdigen und verderblichen Schritte fähig seyn und dazu übergehen sollten, sie dann, als G.L.[2] doch die große Mehrzahl edelgesinnter Einwohner kühn hoffen zu dürfen, daß bei den alsdann zu treffenden geeigneten und beliebigen Maßregeln, seye es vor allein durch Ermahnung oder, wenn es die Noth erfordern sollte, auch durch gewalthsame Mittel, die Ruhe auch ohne den großmüthigst anerbotenen militairischen Schutz herstellen zu können. Uebrigens werden aber auch die Unterzeichneten, und mit ihnen ihre übrigen Mitbürger, alles zur Verhütung von Unruhe suchen anzuwenden und dazu auch Dienstboten und übrige Hausgenossen zur Mitwirkung und Beförderung der guten Sache anhalten. — *(65 Unterschriften und Unterschrift des Bürgermeisters).*

[a] Im Original unterstrichen und in fett geschriebenen Buchstaben.
[1] *Heute Hochneukirch.*
[2] *Geneigter Leser.*

c) Erklärung der Einwohner von Frimmersdorf und Neurath sowie von Neuenhausen, Allrath und Barrenstein 29. und 30. August 1834

Ebd. Bl. 22 u. 28 f.

Wir unterzeichnete Bürger und Einsassen der Dörfer Frimmersdorf und Neurath — Neuenhausen, Allrath und Barrenstein — haben uns, auf Antrag unseres Bürgermeisters, Wilhelm Berndt, vereinbart, eine eigene Bürgerwache zu unserer und unser Mitbürger Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der Ruhe unter Anordnung des Bürgermeisters und unter Leitung des Beigeordneten Johann Henrich Könen zu Neurath und des Ortsvorstehers Mathias Steinhäuser zu Frimmersdorf — des Beigeordneten Joseph Steprath zu Allrath und der Ortsvorsteher Peter Joseph Holz zu Neuenhausen und J. W. Schumacher zu Barrenstein — zu bilden und den Wacht-Patrouillen-Dienst in hiesigen Orten, so lange es die Umstände nothwendig machen, in Person und durch keine andern [zu] versehen oder versehen zu lassen. — *(Frimmersdorf: 66 Unterschriften, Neurath: 37 Unterschriften, Neuenhau-*

sen: 25 Unterschriften, Allrath: 48 Unterschriften, Barrenstein: 52 Unterschriften). Berndt, Bürgermeister.

d) Erklärung des Bürgermeisters Holz von Hemmerden Hemmerden, 29. August 1834

Ebd. Bl. 34.

[...] Ich werde, im Falle die Militaire uns verlassen, das Dorf in Korporalschaften von fünf Mann eintheilen, wovon stets ein angesehener Bürger als Gefreiter sein wird. Jeden Abend neun Uhr werden diese Leute zur Wache ziehen. Der Nachtwächter wird außerdem von mir noch angewiesen, bei dem geringsten tumultuarischen Auftritte oder Excesse gegen die Juden ein Zeichen zu geben, worauf sämmtliche Bürger zusammentreten sollen, um von mir oder meinem Vertreter die näheren Weisungen zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu erhalten.

(Es folgen 101 Unterschriften, davon 10 Handzeichen.) (Diese unterzeichneten Bürger haben sich verpflichtet), jeden Ruhestörer oder Frevler zu ergreifen und der gerichtlichen Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, überhaupt die persönliche Sicherheit der Juden und deren Eigenthum zu schützen und so durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und Streben jede fernere Einmischung unnöthig zu machen.

59

Berichte der Landräte des Regierungsbezirkes Düsseldorf über eventuell auszuweisende, aus dem Ausland zugezogene Juden 7. Februar—23. April 1835

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843 Bl. 155—215.

Ausgangspunkt war eine Verfügung des Oberpräsidiums Koblenz vom 30. November 1834 an die Regierungen. Am 6. Dezember 1834 hatte daraufhin die Regierung Düsseldorf alle Landräte aufgefordert, Untersuchungen anzustellen und Berichte zu erstatten, ob und welche aus dem Ausland stammenden Juden im Kreisgebiet wohnten, vor allem wenn sie erst in den letzten zehn Jahren zugezogen waren, wovon diese lebten und ob sie eventuell auszuweisen seien. Die mit Hilfe der Bürgermeister ermittelten Zahlen und Angaben flossen in die Berichte der Landräte ein. Die meisten Landräte, so die von Kleve, Krefeld, Kempen, Duisburg, Neuss, Solingen, Lennep und Elberfeld, erstatteten Fehlanzeige und beantragten keine Ausweisungen. Der Landrat von Rees, v. Bernuth, wollte unbedingt den Juden David van Lier aus Amsterdam, der in Rees lebte und sich dort als Kaufmann betätigen wollte, ausweisen, weil er ihn für einen in Holland bankrott gemachten zweifelhaften Geschäftsmann hielt, der die zu vielen *der in* sehr kümmerlichen *Verhältnissen lebenden Reeser Juden nur vermehren würde, entgegen dem Wunsche des Reeser Bürgermeisters Engelmann, der mit Berufung auf die Einwohner der Stadt den Juden zu halten trachtete. Nach vielen Eingaben, Berichten und Gutachten entschied schließlich am 30. November 1835 das Berliner Innenministerium, daß trotz Bedenken van Lier der Aufenthalt in Rees zu gestatten sei. Im Kreise Düsseldorf wurden ebenfalls mehrere ausländische Juden festgestellt; auch ihnen wurde nach vielem Hin und Her schließlich der Aufenthalt und der Erwerb des Indigenats genehmigt.*

a) Bericht des Landrats des Kreises Grevenbroich, v. Pröpper

Wevelinghoven, 7. Februar 1835

Ebd. Bl. 155 f.

Den Bürgermeistern des hiesigen Kreises, in deren Gemeinden Juden wohnen, habe ich Abschrift des zur Seite angezogenen hohen Erlasses (Hoher Regierungs-Erlaß vom 6. December 1834) mitgetheilt und sie zu der befohlenen Prüfung der Berechtigungen der in ihren Gemeinden wohnenden Juden und Einreichung der sich ergeben werdenden Resultate nicht allein aufgefordert, sondern auch angewiesen, strenge darauf zu halten, daß den Vorschriften und Bestimmungen hinsichts fremder Juden nicht zuwider gehandelt werde.

Nach den eingegangenen Berichten der Bürgermeister von Bedburdyck, Elsen, Frimmersdorf, Gustorf, Hemmerden, Hülchrath, Jüchen, Neukirchen, Wanlo und Wevelinghoven befinden sich in ihren Bürgermeistereien keine Juden, deren Indigenat nicht notorisch sey.

Der Bürgermeister von Garzweiler berichtet, daß der im Königreiche Würtemberg geborene, in dem hohen Regierungs-Erlasse vom 7. September 1824 benannte Israelit Gottlieb Oettinger noch fortwährend daselbst wohne, 4 Kinder habe, das Geschäft als Schächter, welches gewöhnlich von den Vorsängern (Lehrern) betrieben wird, betreibe, ferner, daß in Priesterath, welcher Ort zu seiner Bürgermeisterei gehört, der in dem hohen Regierungs-Erlasse vom 6. November 1833 bezeichnete Gustav Simons (Gumbel Susmann), wegen dessen die verlangten Verhandlungen mit diesseitigem submissem[1] Berichte vom 2. Decbr. 1833 eingesandt worden sind, worauf mir keine nähere Resolution zugekommen ist, noch fortwährend wohne und mit der in gedachtem Erlasse auch benannten Sara Mahler 4 Kinder gezeugt habe.

Der Bürgermeister von Grevenbroich hat berichtet, das daselbst ein seit 13 Jahren im preußischen Staate sich aufhaltender Jude, Namens Juda Herzog von Monkendam, aus Rotterdam gebürtig, Witwer, 64 Jahre alt, dessen Kinder in Holland wohnen, sich aufhalte und Vorsänger der dortigen Synagoge und Schächter sey. Der Bürgermeister bemerkt dabei, daß die Rechtlichkeit dieses Mannes jedermann bekannt sey; so könne nur gewünscht werden, daß ihm gestattet werde, sich fernerhin im preußischen Staate aufzuhalten.

Der Bürgermeister von Wickrath hat berichtet, daß der im Auslande geborene Jude Moses Strauss, worüber ich unterm 9. April 1832 an hohe Regierung unterthänig berichtet und das Decret vom 21. ejusdem erhalten habe, wornach der Bürgermeister gleich zur weitern Veranlassung beschieden worden ist, daselbst wohne; bemerkt dabei, daß dieser mit einer Einsassin der Bürgermeisterei geheirathete Israelit sich seit einiger Zeit gut betrage und sich und die Seinigen durch einen Kleinhandel, wozu ihm auf den Antrag des Gemeinde-Rathes auch die Legitimation ertheilt sey, redlich zu ernähren suche, weshalb er, Bürgermeister, darauf antragen müsse, daß demselben der fernere Aufenthalt gestattet werde.[2]

In den Bürgermeistereien Evinghoven und Kelzenberg giebt es keine Juden.

Die jüdische Bevölkerung des hiesigen Kreises beträgt dermalen 710; am Schlusse des Jahres 1830 betrug sie 727; am Schlusse des Jahres 1832 735; sie hat sich daher seit 2 Jahren um 25 vermindert.[3]

[1] *submiß, submissest: gehorsamst.*
[2] *Zu dem Fall des Moises Strauss s. Nr. 60.*
[3] *Der Rückgang der jüdischen Bevölkerung im Kreise Grevenbroich dürfte eine Folge des Pogroms von Neuenhoven im Sommer 1834 sein, wonach offenbar einige Juden weggezogen sind.*

b) Bericht des Landrats des Kreises Mönchengladbach, v. der Straeten
Gladbach, 19. Februar 1835

Ebd. Bl. 165.

Aus den von den Ortsbehörden wegen des neben bemerkten Gegenstandes erstatteten Berichten geht hervor, daß in hiesigem Kreise, außer Rheidt und Dahlen, keine fremden Juden vorhanden sind, welche sich ohne Berechtigung eingeschlichen haben.

Der Bürgermeister von Dahlen bemerkt, daß sich in dortiger Gemeinde ein jüdischer Vorsänger, Namens Campe Meyer, der zu Hackenbach in Baiern am 10. Septbr. geboren ist, aufhalte, dessen Vater in Laurensberg bei Aldenhoven im Kreise Jülich wohne. Ersterer sey von der Judenschaft in Dahlen mit dem Jahre engagirt. Derselbe hat übrigens bei den diesseitigen Militair-Aushebungen concourrirt, bei welcher er bis jetzt wegen Schwäche zurückgestellt worden. Auf nähere Anfrage, warum der Meyer Campe in die diesseitigen Aushebungslisten aufgenommen, erwidert der Bürgermeister von Dahlen, daß ihm derselbe von St. Tönis, Kreises Kempen, aus bei seinem Verziehen nach Dahlen als dienstpflichtig überwiesen worden seye, wie derselbe dann auch nach den beiliegenden Attesten im Jahre 1832 im Kreise Kempen zuerst bei der Aushebung concourrirt hat.

Ferner hält sich in Rheidt ein in Amsterdam geborener Jude, Namens Jacob van Coverden, auf. Nach dem Berichte des Bürgermeisters von Rheidt hat derselbe sich vor mehr als 20 Jahren daselbst mit einer dortigen Jüdinn geheirathet und seitdem immer da gewohnt. Welches ich die Ehre habe, in Erledigung der Verfügung vom 6. Dez. c. gehorsamst anzuzeigen.

c) Bericht des Landrats des Kreises Geldern, Frhr. v. Eerde Geldern, 23. April 1835

Ebd. Bl. 214.

Der Landrath wegen Fortweisung eines ausländischen Juden, Daniel van Minden zu Hörstgen[1]

Der Israelit Daniel van Minden hat sich nach seinen hier wieder angeschlossenen Zeugnissen erst seit dem Jahre 1830 im Preußischen Staate, und zwar ohne einen festen Wohnort zu haben, wandernd aufgehalten; jetzt wohnt er zu Hörstgen. Nach dem von ihm beigebrachten Zeugnisse No. 1 wohnte er im November 1829 zu Vlodorp in der Provinz Limburg[2] und kann daher als geborner Amsterdammer die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen, welche denjenigen ausländischen Juden zu Theil werden soll, die sich mit Zustimmung der Ortsbehörde 10 Jahre lang im Lande aufgehalten haben. — Derselbe ist weder durch ein gehöriges Zeugniß noch durch einen Paß aus dem Holländischen legitimirt, und die Ursache seines Austretens aus dem dortigen Staate nicht bekannt. — Vermögen oder einen redlichen Broderwerb kann er nicht nachweisen, vielmehr erklärt er, aus Amsterdamm Unterstützung zu beziehen, und gesteht dadurch ein, daß er hülfsbedürftig sei. — Der Bürgermeister hat den van Minden beobachten lassen und angezeigt, daß er, ohne qualifizirt und approbirt zu sein, das Geschäft eines jüdischen Lehrers treibt, wie sol-

ches das von dem Daniel Marks zu Schwanenberg ausgestellte Attest auch bekundet, und daß, da er alt und von aller Arbeit entwöhnt ist, für die Gemeinde, die ihn aufnimmt, von ihm nur Last zu erwarten steht. — Unter diesen Umständen dürfte der van Minden mittelst Zwangs-Passes in seine Heimath zu verweisen sein, wozu ich mich mit Bezugnahme auf die verehrliche Verfügung vom 6. Dezember v. J. zu authorisiren ganz gehorsamst bitte.

[1] *Es handelt sich um einen von der Regierung geforderten zusätzlichen Spezialbericht zu dem einzigen problematischen Fall im Kreisgebiet.*

[2] *Vlodrop bei Roermond, dicht hinter der Staatsgrenze gelegen.*

Die von den drei Landräten benannten Fälle gingen wie folgt aus: Daniel van Minden aus Hörstgen mußte durch Verfügung der Regierung vom 27. April von der Ortsbehörde ausgewiesen werden, wobei jedoch hinsichtlich der Zeit auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen *sein sollte. Jacob van Coverden aus Rheydt durfte sich endgültig niederlassen erst im Dezember 1835 kraft Regierungsentscheid. Ebenso durfte Meyer Campe aus Rheindahlen schließlich bleiben. Auch Gumbel Susmann aus Priesterath und Juda Herzog aus Grevenbroich konnten bleiben, während die Düsseldorfer Regierung im Falle des Gottlieb (Isaac Bär) Oettinger aus Garzweiler trotz mehrfacher Eingaben sowie Fürsprachen, vor allem des Landrats v. Pröpper, wiederholt die Ausweisung verfügte, das Berliner Innenministerium aber am 24. November 1835 dann doch dessen* definitive Niederlassung in Garzweiler *gestattete. Der schwierigste Fall war der des Moses Strauss; dazu s. Nr. 60. — Insgesamt zeigen die Akten, daß die Regierung anfangs offenbar recht rigoros vorgehen wollte, aber dann auf Grund der einlaufenden Proteste und Berichte von der harten Linie abging und letztlich in den meisten Fällen doch nachgab, ähnlich wie auch das Berliner Ministerium. Bemerkenswert erscheint dabei fast überall, daß im Gegensatz zu den Oberbehörden die Ortsbehörden für den betroffenen Juden eintraten.*

60

Berichte und Eingaben zur beabsichtigten Ausweisung des Juden Moses Strauss aus Beckrath (Bürgermeisterei Wickrath, Kreis Grevenbroich) 29. März/10. September 1835

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3843.

Im Bericht des Landrats von Grevenbroich, v. Pröpper, vom 7. Februar 1835 (s. Nr. 59a) stieß die Regierung auf den Fall des Juden Moses Strauss, den sie im Zuge der gegen ausländische Juden — vor allem kriminelle und arme — ergangenen Gesetze bereits am 21. April 1832 ausgewiesen hatte. Diese Verfügung war aber nicht durchgeführt worden, worüber sich der Bürgermeister von Wickrath verantworten sollte, und die Ausweisung wurde am 14. März 1835 erneut verfügt (ebd. Bl. 156 f.). Mit Schreiben vom 5. April reichte dann der Landrat eine Eingabe des betreffenden Juden sowie einen Bericht des sich für diesen verwendenden Bürgermeisters von Wickrath ein, dem sich auch der Landrat anschloß (. . . für welche [Eingabe] bei den bestehenden Verhältnissen auch meinerseits um gnädige Berücksichtigung unterthänig gebeten wird) *(ebd. Bl. 180). Bürgermeister Denhard schreibt am 31. März an den Landrat (ebd. Bl. 181—184): Er sehe keine Veranlassung, dem Moses Strauss den Aufenthalt zu verweigern. Werde er ausgewiesen und die Familie dürfe bleiben, so würde letztere der Gemeinde*

zur Last fallen. Auch habe er es nicht über sich bringen können, den Gatten der Gattin, den Vater den Kindern zu entreißen. *Von Strauss sei eine Eingabe gemacht worden; er bittet um Berücksichtigung dieser Eingabe und um neue Anweisungen. Schon am 2. Februar habe er mitgeteilt,* daß der Moses Strauss sich seit seiner Rückkehr von Münster hier ganz klaglos und so betragen hat, daß sowohl der hiesige Gemeinderath als das israelitische Consistorium in Crefeld ihn zum Gewerbebetrieb würdig erachtet haben und ihm ein Legitimationsschein dazu ertheilt worden ist.

a) Eingabe des Moses Strauss an den Bürgermeister Denhard von Wickrath

Beckrath, 29. März 1835

Ebd. Bl. 235 f.

An den Herrn Bürgermeister Denhart Wohlgeborn in Wickrath.[a]

Ew. Wohlgeborn haben mich auffordern lassen, binnen 5 Tagen die hiesige Gemeinde und die Königliche Preusische Staaten zu verlassen. — Dieser so ganz unerwartet mir zugekommene Befehl hat mich mit Schrecken erfüllt, und wenn solcher strenge vollzogen wird, bringt er den Ruin meiner Frau und Kindern unwiderruflich zu Wege. Gestützt auf den mir durch die Behörden gefertigten und zugestellten Legitimationsschein habe ich einen Kleinhandel mit Ellenwaaren begonnen, und nicht allein das Vermögen meiner Frau in diesen Handel gesteckt, sondern auch noch Schulden gemacht, von der andern Seite habe ich mehreres verborgt. Wie soll ich nun mein Guthaben einziehen, meine Wahren zu Geld machen? und meine Schulden bezahlen können?

Dieses ist mir unmöglich, und kann nichts anders als mein gänzlicher Ruin daraus erfolgen. Dabei muß ich diejenigen, die mir Credit geschenkt haben, für ihr Zutrauen schlecht lohnen, denn ich wüßte es nicht zu wege zu bringen, ihnen Zahlung zu leisten, wenn ich mein Geschäft plötzlich verlassen müßte.

Allein noch lebe ich der Hoffnung, daß unsre Väterliche Landes-Behörde, die jedem auch dem geringsten Bewohner sein Recht zukommen läßt mich vor solchem großen Unglück bewahren und mir die Erlaubniß ertheilen wird, ferner bei Frau und Kindern bleiben und mich dem Betrieb des mir gestatteten Gewerbes ungestört widmen zu dürfen. Ich will nicht für mich anführen, daß ich am Oberrhein geborn bin, und daß das französische Dekret vom 17. März 1808 mir den Aufenthalt am Niederrhein gestattet auch nicht daß mir kein Gesetz bekannt ist, welches selbst einem Ausländer untersagt, eine am Niederrhein wohnende Jüdinn, welche Grundeigenthum besitzt, zu heirathen, und sich bei derselben niederzulassen, eben so wenig, daß ich bevor ich nach Beckrath gekommen bin, schon längere Zeit in Preußischen gewohnt habe, sondern ich will einzig an die Gnade unsrer hochpreislichen Regierung appelliren, und glaube die Hoffnung leben zu dürfen, daß Hochdieselbe sich meiner erbarmen wird. Sie, Herr Bürgermeister! bitte ich daher ganz gehorsamst, dieses mein flehendliches Gesuch der Hohen Behörde vortragen und bestens empfehlen zu wollen, und gebe ich dabei, die beste Versicherung daß mein ganzes Bestreben dahin gerichtet sein wird, mich so zu betragen, daß die hiesige Gemeinde es nie bereuen wird, mir Aufenthalt vergönnt zu haben. Lebt doch so mancher Unwürdige in der Gemeinde, und darf die Gemeinde ihn nicht ausweisen, warum soll denn grade ich, der hier niemand benachtheiligt und dem Staat so wie der Gemeinde seine Abgaben entrichtet, mit Zurücklassung von Weib und Kinder ausgewiesen werden. — Bis zum Eingange

höhern Bescheides erbitte ich von Ihrer Menschlichkeit, mich in Ruhe lassen zu wollen, und bin ich überzeugt, daß Sie solches thun werden.

Es nahet die Zeit des Osterfestes, eines Festes an welchem auch der Ärmste Israelit sich seines Schöpfers freuen und sich von Geschäften ferne halten soll. — Lassen Sie diese Festtage nicht für mich und die Meinigen Tage der Trauer, ja Tage der Verzweiflung werden. Der Gewährung meiner Bitte sehe ich zutrauensvoll entgegen und verharre mit schuldiger Ehrfurcht.

Ew. Wohlgeborn gehorsamster Diener Moses Strauss.

[a] Orthographie und Zeichensetzung sind hier genau nach dem Original wiedergegeben. Strauss hat die Eingabe selbst geschrieben.

Die Regierung verfügte, daß der Bürgermeister in Kamen, wo Strauss früher gewohnt hatte, Erkundigungen einholen sollte. Am 18. Mai berichtete der Bürgermeister dem Landrat über das Ergebnis (ebd. Bl. 234), u. a. daß nach einer Anzeige des Bürgermeister-Amtes in Camen der Moses Strauss sich 1819 daselbst aufgehalten habe, er wegen betrügerischen Handels zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sey, diese in Münster vom 9. Decbr. 1819 bis dahin 1820 abgesessen und in der Voraussetzung, daß er durch die erlittene Strafe von seinem Leichtsinne zurückgekommen seyn werde, auf inständiges Bitten einen Paß bekommen habe. *Die Regierung blieb am 17. Juni bei der Ausweisung (ebd. Bl. 233). Über die angeordnete, aber noch immer nicht erfolgte Ausweisung berichtete dann der Landrat am 19. Juli der Regierung (ebd. Bl. 254): Obgleich Strauss 1819 wegen Betrugs ein Jahr Zuchthausstrafe abgesessen habe, halte er sich schon lange in Beckrath auf und habe sich* tadellos betragen. *Wenn er tatsächlich ausgewiesen werde, so wolle er seinen Aufenthalt* in Flodorf im Belgischen *nehmen (gemeint ist Vlodrop bei Roermond, ndl. Prov. Limburg, dicht hinter der Grenze und nicht weit von Wickrath). Die Regierung verfügte daraufhin am 8. August, daß dem Strauss ein Paß auszustellen sei mit der Bemerkung,* daß er nicht diesseitiger Unterthan sey *und er* nicht factisch in diesseitigem Gebiethe sein Domicil behalte *(ebd. Bl. 255 f.). Statt die Ausweisung durchzuführen, schickte der Bürgermeister am 10. September noch einmal einen langen Bericht über Strauss ein.*

b) Bericht des Bürgermeisters von Wickrath, Denhard, an den Landrat von Grevenbroich, v. Pröpper, über Moses Strauss Wickrath, 10. September 1835

Ebd. Bl. 265—270.

Bei Zurückreichung der Anlage der geehrten, zur Seite genannten Verfügung berichte Euer Hochwohlgeboren ich ganz gehorsamst Nachstehendes.

Der Jude Moses Strauss kam im April des Jahres 1821 mit einem durch den Bürgermeister zu Camen ausgestellten Reisepasse hierhin und erklärte, die in Beckrath wohnende, mit Haus, Garten und ½ Morgen Land daselbst angesessene jüdische Wittwe Zander heirathen zu wollen. — Da derselbe die zur Vollziehung der bürgerlichen Ehe gesetzlich erforderlichen Papiere nicht in Ordnung hatte, so wurde ihm bedeutet, daß er diese vorher beizubringen habe und die Vollziehung der bürgerlichen Ehe so lange ausgestellt bleiben müsse. — Der p. Strauss schrieb nun ein paarmal an seinen in Höchst am Mayn wohnenden Bruder, um sich diese Papiere zu verschaffen, blieb indessen mittlerweile bei seiner Braut, mit der er nach jüdischem Ritus kopulirt worden zu seyn ausgab, und lebte im ehe-

lichen Verhältnisse mit derselben. — Da der Moses Strauss meinerseits dazu angehalten wurde, entweder seine Legitimations-Papiere beizubringen oder sich von seiner Braut zu entfernen, und ich ihm bedeutete, daß die angeblich nach jüdischem Ritus vollzogene Verbindung als ungültig betrachtet werde und blos die bürgerliche Verheirathung die Ehe gesetzlich mache, kam er am 11. November 1821 zu mir, sagte, er wäre des längeren Wartens müde, er wolle selbst nach Hause gehen, um seine Papiere zu holen, und bat um eine Bescheinigung, auf deren Grund er einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten könne. — Da der p. Strauss durch sein Betragen hier zu Argwohn gar keinen Anlaß gegeben hatte und ich alle Ursache hatte, den angegebenen Reisezweck als richtig anzunehmen, so gab ich ihm die verlangte Bescheinigung, und er erhielt auf den Grund derselben am 12. Novbr. 1821 von Ew. Hochwohlgeboren einen Paß zur Reise nach Höchst am Mayn. — Nach Erhalt dieses Passes reiste der Strauss von hier ab, und, nachdem er kaum einige Tage weg gewesen, verbreitete sich das Gerücht, daß derselbe in der Gegend von Münster sich bei einem Diebstahle betheiligt habe. Ohne über den Grund oder Ungrund dieses Gerüchtes urtheilen zu können, machte ich der Königlichen Oberprokuratur in Düsseldorf Anzeige davon und fragte zugleich beim Bürgermeister von Camen deswegen an. — Von Camen erhielt ich nun am 24. Novbr. 1821 die Mittheilung, daß der Strauss sich 1819 daselbst aufgehalten und sich durch gutes Betragen einen Paß zu verschaffen gewußt habe. Nachdem derselbe als Handelsmann eine bedeutende Quantität Waaren auf Credit genommen, habe er sich heimlich entfernt, sey aber wieder eingeholt und wegen dieses Betruges zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche er auch vom 9. Decbr. 1819 bis dahin 1820 in Münster abgesessen habe. — Nach seiner Entlassung sey er von Münster wieder nach Camen gewiesen worden und habe sich einige Zeit daselbst aufgehalten, allein weil er keinen Credit daselbst gehabt, habe er sich bewogen gefunden, seinen Aufenthalt zu verlassen, und sey ihm in der Voraussetzung, daß derselbe durch die erlittene Strafe von seinem Leichtsinne zurückgekommen seyn werde, ein Paß ertheilt worden. — Von der Königl. Oberprokuratur in Düsseldorf traf gleichzeitig mit dem Schreiben aus Camen ein Auftrag zur Verhaftung des Moses Strauss und dessen Ablieferung an das Königl. Inquisitoriat in Münster hier ein. — Der Strauss, welcher wahrscheinlich Nachricht davon bekommen, daß er verhaftet werden sollte, kehrte nicht hierhin zurück; seine Frau, welche am 19. Januar 1822 ein Kind gebar, zog bald nachher von hier weg, und späterhin erfuhr man, daß sie mit ihm im Holländischen wohne. — Im Jahr 1827 kam diese Frau mit ihren Kindern, worunter zwei von Strauss, hierhin zurück, und es verbreitete sich das Gerücht, daß Strauss im Holländischen verhaftet sey. — Anfangs April 1832 kam der Moses Strauss hierhin und meldete sich als Entlassener aus dem Zuchthause zu Hoorn[1], woselbst er seiner Angabe nach, wegen Betrug, fünfjährige Haft erlitten hatte. — Der Königl. Oberprokuratur in Düsseldorf machte ich zugleich die Anzeige von der Zurückkunft des Strauss und erstattete Euer Hochwohlgeboren am 3. April 1832 Bericht über dessen Verhältnisse. — Euer Hochwohlgeboren theilten mir hierauf am 27. April 1832 mit, daß Königl. Hochlöbliche Regierung Hochdero Ansicht, welche dahin gehe, daß dem Moses Strauss der Aufenthalt in hiesiger Bürgermeisterei versagt werden könne, seiner angeblichen Frau und ihren Kindern aber der Aufenthalt gestattet werden müsse, beitrete und Hochdemselben überlasse, darnach zu verfügen. Hochdieselben sagten am Schlusse dieser Mittheilung, daß ich daher das Weitere danach veranlassen solle, gaben mir indes-

sen keine bestimmte Weisung. — Zu der Zeit, als vorgedachte Verfügung bei mir einging, war der Strauss auf Requisition des Königl. Inquisitoriats in Münster verhaftet worden und wurde, wie Euer Hochwohlgeboren mir durch Rescript vom 31. August 1832 mittheilten, am 27. August 1832 durch den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Münster wegen verübter Betrügereien zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Abbüßung er am 22. Juni 1833 hierhin entlassen wurde. — Weil ich in Euer Hochwohlgeboren Verfügung vom 27. April 1832 keine bestimmte Weisung zu finden glaubte, daß der p. Strauss von hier weggewiesen werden müsse, sondern daraus verstanden hatte, daß mir das Weitere anheim gegeben und mir überlassen sey, den Umständen gemäß zu handeln, konnte ich es nicht über mich gewinnen, den Strauss neuerdings von Frau und Kindern wegzunehmen, und duldete ihn daher bei denselben. Im Jahre 1834 suchte er die Erlaubniß zum Betrieb des Kleinhändler-Gewerbes nach. Der hiesige Gemeinderath, der deswegen gutachtlich vernommen worden, sagte in seiner Verhandlung vom 28. August v. J., daß der p. Strauss durch den Kriminal-Senat zu Münster zum Verlust der National-Kokarde und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, daß er nach deren Abbüßung im August 1834 hierhin zurückgekehrt sey, sich gut betragen habe und die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb ihm zu ertheilen seyn mögte. — Hierauf wurde das Gutachten des israelitischen Consistoriums eingeholt und dem p. Strauss durch die Königl. Hochlöbliche Regierung ein Legitimationsschein zum Gewerbsbetrieb ertheilt. — Bei Berichterstattung über die Zunahme der jüdischen Bevölkerung kam es zur Sprache, daß der p. Strauss ein Ausländer sey, und erfolgte hierauf der Befehl, denselben von hier wegzuweisen, wenn er beim Königlichen Hohen Ministerium des Innern und der Polizei nicht die Erlaubniß erwirken könne, hier bleiben zu dürfen.[a]

Bei Darstellung dieses Sachverhältnisses habe ich Weitläufigkeit nicht vermeiden können, und füge ich derselben nur noch hinzu, daß der Strauss sich seit seiner Zurückkunft von Münster tadellos betragen und redlich für seine Familie gesorgt hat, diese auch in eine sehr bedrängte Lage kommen würde, wenn er sie neuerdings verlassen müßte, und daß in hiesiger Gemeinde niemand ist, der seine Entfernung wünscht, ihm daher die Erlaubniß, ferner hier bleiben zu dürfen, wohl zu gönnen seyn mögte.[a]

[a] Von Beamten der Düsseldorfer Regierung dick rot angestrichen.

[1] *Horn bei Roermond, ndl. Prov. Limburg.*

Nun berichtete die Düsseldorfer Regierung nach Berlin, währenddessen der Bürgermeister weitere Nachforschungen über Strauss angestellt hatte und darüber am 5. Dezember berichtete (ebd. Bl. 294 f.): Strauss hatte vor seinem Aufenthalt in Kamen von 1816 bis 1818 in Kreuznach gewohnt und dort Moses David geheißen. Er sei 1821 nach jüdischem Ritus von dem jetzt in Neukirchen (Hochneukirch) wohnenden Jacob Kracko (Karnstein-Cracauer), damals jüdischer Lehrer in Wanlo, getraut worden, wozu es Zeugen gebe, was nie in Zweifel gezogen worden sei und was wohl kaum die jüdische Gemeinde akzeptiert hätte, wenn es nicht korrekt wäre. Nur weil er nicht die Sterbeurkunden seiner Eltern und Großeltern beizubringen vermochte, konnte die bürgerliche Trauung nicht vollzogen werden. Die Regierung forderte den Bürgermeister auf, weitere Erkundigungen in Kreuznach einzuholen, nach Berlin berichtete sie, weil noch nicht alle Unterlagen beisammen seien, sei noch keine endgültige Entscheidung möglich. Da der Aktenvorgang hier abbricht, ist nicht bekannt, wie die Angelegenheit ausge-

gangen ist. Wie in ähnlichen Fällen, so in dem des Gottlieb Oettinger aus Garzweiler, scheint aber auch hier die Regierung nachgegeben zu haben — das deuten zumindest die letzten Dokumente an — und dem Moses Strauss entsprechend dem übereinstimmenden Wunsch von Landrat, Ortsbürgermeister und Einwohnerschaft den Aufenthalt in Beckrath gestattet zu haben.

60 A

Synagogenordnung mit Trauungs- und Begräbnisordnung für den Konsistorialbezirk Krefeld (20./28. Mai) 1836

Druck: Synagogen-, Trauungs- und Begräbniß-Ordnung für die Israelitischen Gemeinden des Consistorialsprengels Crefeld, Crefeld 1836.

Synagogenordnung

§ 1. Ordnung, Ruhe und Andacht im Gotteshause, welche diese Synagogenordnung bezweckt, zu erhalten und zu sichern, ist Pflicht des Vorstehers. Zu diesem Ende muß der Gemeindevorsteher, und Da, wo mehrere Vorsteher sind, mindestens Ein Mitglied des Vorstandes, oder dessen Stellvertreter, wenigstens an Sabbath- und Festtagen in der Synagoge gegenwärtig seyn.

§ 2. Jeder Israelite, welcher zum Gottesdienste kommt, muß anständig gekleidet seyn, und wenn er das 20. Jahr erreicht hat, darf er nicht anders, wenigstens an Sabbath- und Festtagen, als mit einem Hute bedeckt, und nicht in einer sogenannten kurzen Jacke erscheinen.

§ 3. Den angestellten Vorsängern und Gemeindedienern wird, schon durch Verfügung des Centralconsistoriums vom 19. Jan. 1811, § 5 befohlen, an Sabbath- und Festtagen, in schwarzer Kleidung, mit einer hohen schwarz sammtnen Mütze, einem schwarz seidenen Mantel und einem weißen Priesterkragen (Bäffchen), in der Synagoge zu erscheinen.

§ 4. In den Wochentagen muß der Vorbetende mit einem Hute bedeckt seyn.

§ 5. Kein Anderer als der angestellte Vorsänger oder dessen Stellvertreter, unter welchem Vorwande es auch sey, darf vorbeten.

§ 6. Nur am Neujahrs- und Versöhnungfeste und an den Bußtagen sollen durch den Gemeinde-Vorstand die verschiedenen Gebet-Abtheilungen nach Gutbefinden an Würdige vertheilt werden.

§ 7. Das Lobgedicht Sehir Hajichud darf am Kol-Nidre-Abende nur durch den, der an diesem Abende auch vorgebetet hat, hergesagt werden.

§ 8. Der Gebrauch, aus jeder beliebigen Opera, oder aus andern weltlichen Musikalien profane Melodien zu singen, ist den Vorbetern streng untersagt.

§ 9. Während des Gottesdienstes muß die vollkommenste Ruhe und Stille herrschen. Besprechen weltlicher Gegenstände, das Mitsingen beim Gebete, das Mitvorlesen der Thora mit dem Vorsänger, oder das laute Corrigiren desselben, ebenso das laute Beten überhaupt, wodurch die allgemeine Andacht gestört wird, ist streng untersagt.

§ 10. Kommt Jemand zur Synagoge und der Gottesdienst hat schon begonnen, oder entfernt er sich und der Gottesdienst ist noch nicht beendet — was nur in dringenden Fällen erlaubt ist —, so muß das Kommen und Entfernen so leise und geräuschlos als möglich geschehen.

§ 11. Während des Gottesdienstes sich von seinem Platze zu entfernen, oder irgend ein Geräusch zu machen, welches Störung verursachen könnte, ist verboten.

§ 12. Wer einen bestimmten Platz in der Synagoge hat, darf solchen unter keinem Vorwande verlassen und den eines Andern, sollte er auch nicht in der Synagoge seyn, einnehmen. Bei einem im Trauerjahre Seyenden findet eine Ausnahme Statt.

§ 13. Auf dem Almemor darf der Vorsänger und der Gemeindediener seinen Platz nehmen.

§ 14. Auf keinem Platze in der Synagoge dürfen mehr als zwei, die das 13. Jahr erreicht haben, stehen, und auch dies nur, sofern beiderseitige Nachbaren nicht dadurch beschwert werden. Bei durchreisenden Israeliten findet hiervon eine Ausnahme statt.

§ 15. Unter keinem Vorwande dürfen während des Gottesdienstes im Hofe oder Vorhause oder vor der Thüre der Synagoge Versammlungen Statt finden, oder dürfen Eltern ihre Kinder dort spielen lassen; noch weniger darf daselbst Tabak geraucht werden.

§ 16. Tabakspfeifen ins Gotteshaus mitzubringen, oder sie vor der Thüre derselben zu stellen, ist untersagt.

§ 17. Eltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder in die Synagoge einführen, haben dieselben auf ihren Plätzen bei sich zu behalten und sind für deren gute Aufführung verantwortlich.

§ 18. Kinder unter 4 Jahren dürfen während des Gottesdienstes weder in die Männernoch in die Frauensynagoge mitgebracht werden.

§ 19. Kindern über 4 Jahren ist der Besuch des Gotteshauses gestattet, in so fern sie soweit unterrichtet sind, um keine Störung zu verursachen; jedoch dürfen Mädchen nur in die Frauen-, Knaben nur in die Männersynagoge kommen.

§ 20. Kinder das sogenannte Ez Chaiim halten lassen, ist verboten; nur an dem Sabbate, an welchem sie zum erstenmale in die Synagoge kommen, ist es zu gestatten.

§ 21. Der Gebrauch, daß Kinder männlichen Geschlechtes am ersten Sabbate nach erreichtem 13. Jahre selbst den Tagesabschnitt aus der Thora ablesen, ist dahin abgeändert, daß sie nur den Abschnitt vorlesen sollen, zu dem sie zur Thora aufgerufen werden.

§ 22. Beim Aus- und Einheben der Gesetzesrolle sich von seinem Platze zu entfernen, ist untersagt.

§ 23. Die zur Thora Aufgerufenen dürfen nur drei sogenannte Mischeberachs, von welchen in jedem derselben nur drei Personen genannt werden dürfen, machen lassen. Ausnahme hiervon machen die Chijubim, Matnat Jad und der Versöhnungstag.

§ 24. Am Hoschana Rabba darf der Weidenstrauß (Hoschana) nur zwei-, höchstens dreimal abgeschlagen werden; drüber ist schon im Schulchan Aruch § 664,4 verboten.

§ 25. Um die störende Ueberfüllung der Frauensynagoge am Purimabende zu verhindern, wird angeordnet, daß die Mädchen an diesem Abende die Frauensynagoge nicht besuchen, sondern des Purimmorgens erst die Megila hören sollen.

§ 26. Das im Allgemeinen aufgehobene, aber doch hie und da noch im Gebrauche sich vorfindende sogenannte Hamanklopfen am Purimfeste, das höchst unanständige gegenseitige Bewirthen in der Synagoge am Freudenfeste (Simchat Thora) ist durchaus verboten.

§ 27. Dem Synagogendiener liegt es ob, dafür zu sorgen, daß an den Tagen, an welchen die Cohanim den Segen sprechen, frühzeitig genug Wasser zum Waschen für dieselben bereit stehe.

§ 28. Cohanim, die noch nicht 13 Jahre alt sind, dürfen nicht den Segen sprechen (Duchnen).

§ 29. Das laute Danken für empfangene Ehrenbezeugungen, für den Segen der Cohanim, oder für das Vorbeten von Privatpersonen an hohen Festtagen ist verboten.

§ 30. Die kirchlichen Verordnungen, nach denen an gewissen Sabbath- und andern Feiertagen den Unverheiratheten die Ehrenbezeugungen in der Synagoge versagt sind, bleiben in Kraft.

§ 31. Die herkömmliche Unterscheidung zwischen wirklichen und nicht wirklichen Gemeindegliedern bleibt, wo solche sich vorfindet, ebenfalls in Kraft.

§ 32. Der bisher übliche Gebrauch, wonach der von einem Gemeindegliede männlichen oder weiblichen Geschlechts benutzte Platz in der Synagoge bei dessen Ableben ein Jahr lang verschlossen wurde, ist dahin abgeändert, daß er nicht länger als 4 Wochen verschlossen bleiben darf.

§ 33. Es wird den Vorstehern zur Pflicht gemacht, es möglich zu machen, daß die Versteigerung der gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge bald aufhöre, und soll dafür ein Turnus einzuführen und der dadurch entstehende Nachtheil der Gemeindekasse, je nach den verschiedenen Verhältnissen der Gemeinden, anderweitig zu ersetzen seyn.

§ 34. Tumult, Zank, überhaupt jede vorfallende Unordnung im Gotteshause während der gottesdienstlichen Zeit soll als Störung des Gottesdienstes betrachtet, und die Pausen nicht als entschuldigender Vorwand geltend gemacht werden können.

§ 35. Wer die Bestimmungen der gegenwärtigen Synagogenordnung übertritt, soll vom Vorsteher der Gemeinde mit Ermahnungen, Aufrufen zur Ordnung, Verweisen vor der Gemeinde und nöthigenfalls mit Entfernung aus der Synagoge bestraft werden. Auch ist der Vorstand befugt, in Fällen der verletzten innern Synagogenordnung, zu deren Aufrechthaltung jedes Gemeindeglied schon durch das allgemeine Religionsgesetz verpflichtet ist, kleine Conventionalstrafen von 5 Sgr. bis zu Einem Thaler zum Vortheile des Almosen-Fonds auszusprechen, und wenn die Zahlung verweigert wird, entweder vermittelst der Entziehung der Ehrenrechte in der Synagoge oder durch die gesetzlichen Mittel zwangsweise einzutreiben. Im äußersten Falle soll der Uebertreter den competenten Gerichten unter Beziehung auf die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches, zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 36. Geldstrafen und Entziehung der Ehrenrechte in der Synagoge dürfen nur vom Vorsteher und niemals von dessen Stellvertreter (§ 1) ausgesprochen werden. – Der Vorstand soll ein Strafbuch halten, in welches die Straf-Aussprüche und die diese veranlassenden Gründe eingetragen werden, und soll er gehalten seyn, dasselbe jährlich im Monate July zur Ansicht dem Consistorium vorzulegen.

§ 37. Alle übrigen Verhältnisse und Beziehungen der Gemeindeglieder zur Synagoge, welche hier nicht vermerkt sind, richten sich nach den vorhandenen Statuten einer jeden Gemeinde, oder, wo solche fehlen, nach dem herkömmlichen Gebrauche.

Crefeld, den 20. Mai 1836.

Das Israelitische Consistorium.

Dr. Ullmann, Ober-Rabbiner. J. Leven. M. Meyer. J. Hertz.

Die vorstehende Synagogen-Ordnung wird auf den Antrag des Israelitischen Consistoriums zu Crefeld hierdurch genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1836.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern. (gez.) Cuny

Trauungsordnung

§ 1. Die Trauung soll nicht mehr unter freiem Himmel, sondern in der Synagoge auf dem Almemor statt finden, wie dies schon eine Verfügung des Centralconsistoriums vom 20. Jänner 1812 vorschreibt, und schon längst in den Gemeinden zu Mainz, Bingen, Worms, Offenbach, Darmstadt u.s.w. geschieht.

§ 2. Zuvor wird erst das Mincha-Gebet von den der Trauungsceremonie Beiwohnenden abgehalten; dann wird die Braut aus der Synagoge der Frauen, der Bräutigam von seinem Stuhle auf den Almemor geführt und hier die Ceremonie vorgenommen.

§ 3. Braut und Bräutigam begeben sich in Begleitung ihrer Familien und Freunde in gewöhnlicher feierlicher Kleidung ohne Musik in die Synagoge, und erstere legt erst in der Synagoge den Schleier an.

§ 4. Die Synagoge wird erleuchtet.

§ 5. An einem Orte, wo keine Synagoge sich befindet, soll die Trauung in einem passenden Zimmer vorgenommen werden.

§ 6. Das öffentliche, Unfug veranlassende Zerbrechen des Glases nach der Trauung findet nicht mehr Statt.

§ 7. Der Trauende soll vor der Trauung eine der Feier angemessene Rede an das Brautpaar richten; jedenfalls den in chaldäischer Sprache abgefaßten Ehevertrag (Ktuba) in deutscher Uebersetzung wiederholen. Eine für alle Trauungen des Sprengels gleichlautende Uebersetzung wird durch den Ober-Rabbiner veranstaltet und den von ihm Delegirten zugestellt werden.

Begräbniß-Ordnung

Zur Erhaltung und Sicherung der Ordnung und des Anstandes bei einem Begräbnisse verordnet:

§ 1. Der Vorstand derjenigen Gemeinden, deren Gottesacker vom Orte weit entfernt ist, soll, wenn der Vermögenszustand der Gemeinde es erlaubt, darauf bedacht seyn, einen zweckgemäßen Leichenwagen anzuschaffen. Jedenfalls muß überall Seitens des Vorstandes für eine anständige, mit einem schwarzen Tuche zu bedeckende Tragbahre gesorgt werden.

§ 2. Alle die Verrichtungen bei dem Sterbenden und Todten, die ausschließend von denen, die sich freiwillig dazu verbindlich gemacht haben, verrichtet werden, sollen, wie es sich von selbst versteht, mit Stille, Würde und Anstand vorgenommen werden.

§ 3. Das bisher bei einem Leichenbegängniße üblich gewesene Almosensammeln auf

öffentlicher Straße ist untersagt; nur im Sterbehause oder auf dem Friedhofe ist es zulässig.

§ 4. Die Zeit des Leichenbegängnisses soll des Morgens in der Synagoge bekannt gemacht werden.

§ 5. Die Leichenträger müssen, da wo kein Leichenwagen sich befindet, mit einem Hute bedeckt und schwarz gekleidet seyn.

§ 6. Wo ein Leichenwagen sich befindet, muß der Wagenführer einen schwarzen Mantel tragen und die Pferde mit schwarzem Flore bedeckt seyn.

§ 7. Der Leichenzug selbst soll würde- und anstandsgemäß in tiefer Stille auf folgende Weise Statt finden:

§ 8. Hinter der Leiche gehen: a) die Leidtragenden, b) nach ihnen der oder die Vorsteher. Diesen folgen c) alle diejenigen, wenigstens 4 derselben, die sich mit dem Todten befaßt haben; sodann d) alle, die den Todten zur Ruhestätte geleiten wollen, alle wo möglich in schwarzer Kleidung, jedenfalls in dem Anzuge, in welchem man am Sabbathe die Synagoge besucht und mit einem Hute bedeckt.

§ 9. Der ganze Leichenzug geschieht in langsamem, feierlichem Schritte, je zwei und zwei. Das bisherige Durcheinanderlaufen ist untersagt.

§ 10. Die Frauen sollen, wenn sie bei einem Leichenbegängnisse gegenwärtig sind, nicht wie bis jetzt in verschiedenen zerstreuten Gruppen auf der Straße, sondern sich nur auf einen Platz sammeln, und nur ganz zuletzt der Leiche nachfolgen.

§ 11. Ist die Leiche am Friedhofe angelangt, so ist die Aushebung des Sarges und dessen Einsenkung in die Gruft, so wie alle Verrichtungen auf dem Friedhofe, den in § 2 gedachten Individuen überlassen. Ist die Leiche weiblichen Geschlechtes, so soll von den Frauen, die sich mit derselben bis zur Einlegung in den Sarg beschäftigt, wenigstens Eine sie auf den Friedhof begleiten, um daselbst das zu verrichten, was ihnen herkömmlicher Weise obliegt. Dieselben haben alle diese Verrichtungen mit würdevoller Stille ohne Geräusch zu versehen.

§ 12. Auf dem Gottesacker zu rauchen, oder zu scherzen, oder zu plaudern, ist verboten.

§ 13. Das Gebet Hazur Tamim soll nur von Einem vom Vorsteher zu Bestimmenden mit Andacht laut hergesagt, von allen Uebrigen aber nur ganz leise mitgebetet werden.

§ 14. Auf dem Rückwege vom Gottesacker soll der Ernst, welcher der vollzogenen Handlung angemessen ist, beobachtet werden.

§ 15. Für Reinlichkeit und Abzäunung der Friedhöfe Sorge zu tragen, ist Pflicht der Vorsteher.

Das israelitische Consistorium.

61

Verfügung der Regierung Trier, daß es nicht zu gestatten ist, wenn ausländische Mennoniten, Quäker und Juden das Niederlassungsverbot durch einen Pachtvertrag zu umgehen suchen Trier, 5. Juni 1836

LA Saarbrücken Dep. Stadt Merzig Nr. 75 S. 84, Abschr., hier ergangen an den Landrat von Merzig, der die Verfügung abschriftlich an den Bürgermeister von Merzig weitergibt.

Es ist der Fall vorgekommen, daß auswärtige Mennoniten in dem hiesigen Regierungs-Bezirke eine Pachtung übernommen und auf diese Weise durch den mit einem solchen Pachtverhältnisse verbundenen persönlichen Aufenthalt, in Gemäßheit des Art. 103 des Civilgesetzbuchs, diesseits ihre Haupt-Niederlassung zu begründen versucht haben. — Da nun aber nach unserer Verfügung vom 18ten v. M. die Ansiedelung und Aufnahme von Mennoniten, Quäkern und Juden in dem hiesigen Regierungs-Bezirke nicht gestattet werden und die Ausweisung dieser Individuen, nachdem sie hier ihre Hauptniederlassung genommen haben, mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, so weisen wir Sie hierdurch an, den ausländischen Mennoniten, Quäkern und Juden in Zukunft weder die Uebernahme einer Pachtung noch die Eingehung eines sonstigen (z. B. Dienst-)Verhältnisses, womit deren einstweiliger persönlicher Aufenthalt in dem diesseitigen Bezirke verbunden ist, zu gestatten und, wenn sich in Ihrem Kreise ein Individuum gegenwärtig bereits in einem solchen Verhältnisse befinden sollte, uns sofort davon Kenntniß zu geben, damit die Ausweisung desselben aus dem diesseitigen Gebiete bewirkt werde.[1]

[1] *Als auswärtige Juden galten nicht nur die Juden aus anderen und anderen deutschen Bundesstaaten, sondern auch die aus anderen preußischen Provinzen und sogar aus der eigenen Provinz, sofern dort eine andere Judengesetzgebung bestand. Die Juden waren, wie die Verfügung zeigt, bezüglich Freizügigkeit immerhin den christlichen Sekten gleichgestellt; das galt auch in manch anderer Beziehung, so in der Behandlung und Einschätzung als bloß geduldete Religionsgesellschaft.*

62

Verfügung (Zirkularreskript) des preußischen Ministers des Innern und der Polizei, v. Rochow, womit den Juden untersagt wird, christliche Vornamen zu führen

Berlin, 6. Juli 1836

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3840 Bl. 1; Reg. Köln Nr. 3669 Bl. 2.

Des Königs Majestät haben schon früher anbefohlen, daß den Juden nicht gestattet sein solle, christliche Taufnamen als Vornamen zu führen, und haben gegenwärtig angeordnet, daß dieser Befehl allgemein eingeschärft werden soll. Die Königliche Regierung hat daher den Synagogen- und Kultus-Beamten der Juden es als ein ausdrückliches allerhöchstes Verbot bekannt zu machen, daß künftig keinem Juden ein christlicher Vorname beigelegt werden dürfe.

Laut allgemeiner königlicher Ordre von 1836 durften Juden keine christlichen Vornamen führen. Dies schärfte der preußische Minister des Innern und der Polizei am 6. Juli 1836 kraft Verfügung den rheinischen Regierungen ein, die es an sämtliche Landräte weitergaben. Da aber diese Verfügung für die Rheinprovinz neu war und im Widerspruch stand sowohl zur linksrheinischen, ehedem französischen als auch zur rechtsrheinischen, ehedem großherzoglich-bergischen Gesetzgebung, kam es zu Schwierigkeiten. Der Leiter der Abteilung des Innern bei der Kölner Regierung, Regierungsrat Birck, legte Widerspruch ein mit der Begründung, zuvor müßten die noch geltenden französischen Gesetze aufgehoben werden, ehe eine neue Bestimmung ergehen könne; eine bloße Bekanntmachung in den Synagogen reiche nicht aus. Auch sei es im Einzelfall sehr schwierig, jeweils zu entscheiden, ob die gewählten Vornamen mehr als typisch christliche oder jüdische zu verstehen seien (Vgl. dazu H. Linn, in: Juden an Rhein und Sieg S. 94 f.). In den Bürgermeistereiverwaltungen herrschte in der Folgezeit auch größte

Unsicherheit wegen der Ausführung dieser Verfügung. Da man nicht wußte, was nun eigentlich spezifisch christliche Vornamen seien, erreichten die Landratsämter und sogar die Regierungen zahlreiche Anfragen dazu. So frug der Bürgermeister von Bedburdyck beim Landrat von Grevenbroich nach, ob Joseph und Jakob eigentlich christliche oder jüdische Namen seien (HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3840 Bl. 3), und der Landrat von Krefeld, Melsbach, richtete an die Regierung Düsseldorf die Anfrage, ob alttestamentarische Namen als christliche oder jüdische zu betrachten seien. Auch hielten sich die Juden bei den Standesämtern nicht an diese Verfügung und wählten oft Vornamen, die nicht als typisch jüdisch zu erkennen waren. Wegen dieser Unklarheiten in der praktischen Anwendung trug die Düsseldorfer Regierung das Problem sogar dem Berliner Ministerium vor, wo entsprechende Ermittlungen bei den Polizeibehörden angestellt wurden (ebd. Bl. 33 f.). In den meisten Verwaltungen legte man schon bald offenbar auf die strenge Durchführung keinen großen Wert mehr, und man verfuhr demgemäß recht großzügig. Am 23. März 1841 wurde dann die Verfügung von 1836 durch eine neue, mildere ersetzt und präzisiert (s. Nr. 103).

63

Aufforderung des Oberrabbiners von Krefeld, Dr. Ullmann, an den Bürgermeister von Goch, die jüdische Winkelschule des Simmel Horn zu verbieten Krefeld, 25. Juli 1836

StadtA Goch Best. B Nr. 171 Bl. 199—201.

Seit 1829 unterrichtete in Goch der jüdische Lehrer Zacharias Sulzberger die jüdischen Kinder. Er war von der Prüfungs-Commission für jüdische Elementarlehrer in Köln geprüft worden und besaß die staatliche Konzession. Später arbeitete er eng mit dem neuen Krefelder Oberrabbiner Dr. Lion Ullmann (1836—43 Oberrabbiner)[1] *zusammen, der sich als erstes energisch und insgesamt — trotz mancher Rückschläge — erfolgreich des jüdischen Schulwesens annahm. Ullmann suchte überall die Anstellung ausgebildeter und staatlich examinierter jüdischer Lehrer sowie die Einrichtung von Elementarschulen für Juden durchzusetzen. 1836 lebten in Goch 142 Juden, 1839 schon 158 bei 27 schulpflichtigen Kindern, von denen sechs christliche Schulen besuchten. Am 24. Juli 1836 schon teilte Lehrer Sulzberger dem neuen Oberrabbiner mit, daß eine Reihe israelitischer Kinder eine* Winkelschule *von Simmel Horn, der keine Prüfung abgelegt habe, besuchten. Auf Grund des sofortigen Schreibens des Oberrabbiners verbot Bürgermeister Hecking dann am 1. August 1836 dem Kleinhändler Simon Horn das Unterrichten von jüdischen Kindern.*

Ew. Wohlgeboren — werden hierdurch ganz ergebenst ersucht, der in der Beilage[2] enthaltenen Klage des dortigen israelitischen Lehrers abzuhelfen, so die Winkelschule des Simmel Horn zu verbieten. — Da die Qualification des Oberpräsidii vom 13. Sept. 1824 außer dem polizeilichen Atteste über den unbescholtenen Lebenswandel eine allgemeine Prüfung und nach späterer Verfügung vom 9. Mai 1825 noch ein Zeugniß des Oberrabbiners über die Tüchtigkeit, die israelitische Jugend in ihrer Religion zu unterrichten, vorgeschrieben ist, so können Ew. Wohlgeboren, wenn, wie wahrscheinlich ist, der Simmel Horn diese Qualification nicht nachweisen kann, dessen die concessionirte Gemeindeschule des Sulzberger störende Winkelschule ohne weiteres verbieten.

[1] *Zu Ullmann s. Nr. 90 u. 302.*

[2] *Schreiben von Lehrer Sulzberger an den Oberrabbiner vom 24. Juli 1836.*

64

Zirkularreskript des preußischen Ministers des Innern und der Polizei an die preußischen Regierungen mit Verbot, auf amtlichen Anschreiben die Bezeichnung „Jude" zu verwenden.

Berlin, 13. Oktober 1836

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 370, Abschrift. Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 390.

An die Königliche Regierung zu Breslau

Der dortige jüdische Kaufmann A. Mohr[1] hat sich, unter Einreichung des ihm von der königlichen Regierung am 8ten v. M. in Betreff des Vornamens seines Sohnes ertheilten Bescheides, darüber beschwert, daß er auf der Addresse dieses Bescheides mit „Jude" bezeichnet worden sey. — Ich muß voraussetzen, daß diese Bezeichnung des Kaufmanns Mohr auf der Addresse der Verfügung lediglich auf einem bei der Revision nicht bemerkten Versehen der Expedition oder auf einem willkürlichen Zusatze der Kanzlei beruhe, da es durchaus nicht gebräuchlich ist, auf der Addresse die Religion oder auch die Nation zu bezeichnen, welcher derjenige, an welchen eine Zuschrift gerichtet ist, angehört. — Die Königliche Regierung möge daher Ihren Büreaus anweisen, künftig dergleichen Unschicklichkeit zu vermeiden.

[1] *Abraham Muhr aus Pless/Oberschlesien (nach J. Toury).*

Weitergabe dieses Reskriptes über die Regierungen und Landratsämter an die Bürgermeistereien

StadtA Neuss A3 vorl. Nr. 206.

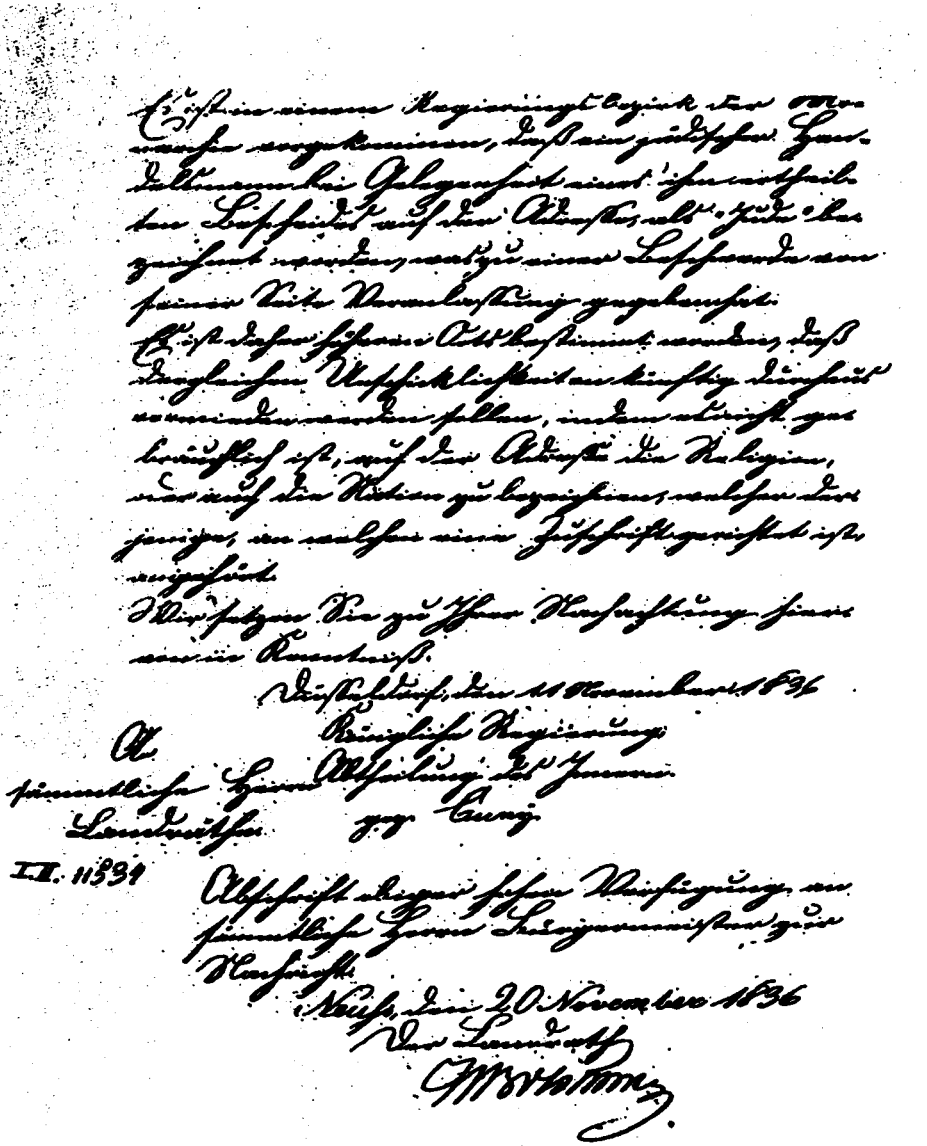

241

65

Bericht der Regierung Trier an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz über die Partikularsynagogen im ehemaligen Saardepartement mit Entscheidung des Oberpräsidenten 17./27. Januar 1837

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 14090 S. 63—65, Entwurf; S. 67. — Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 3 S. 27 f. Nr. 1.

a) Bericht der Regierung Trier Trier, 17. Januar 1837

Nachdem durch den Brand vom 3. September 1837 das Gebäude und die Mobilien der jüdischen Synagoge in Zeltingen eingeäschert worden sind, beschwerte sich Jakob Kaufmann als angeblicher Vorsteher jener Synagoge, daß sich die bisher zu derselben gehörigen Juden in Lösnich und Rachtig von derselben trennen und einer andern anschließen wollten. Da nach Vorschrift des Regulativs vom 10. Dezember 1808 und des Gesetzes vom 17. März 1808 in keinem Departement Partikularsynagogen anders als auf den Vorschlag der Consistorialsynagogen errichtet oder beibehalten werden sollten, so haben wir die Vorsteher des israelitischen Consistoriums hierselbst aufgefordert, uns ein namentliches Verzeichniß der nach Vorschrift der citirten Gesetze in dem ehemaligen Saardepartement beibehaltenen und autorisirten Synagogen vorzulegen, welches dieselben in dem anliegenden Bericht gethan haben. Mit einer Autorisation der französischen Regierung ist aber keine dieser Partikularsynagogen versehen. Die hierüber in den Präfekturarchiven vorfindlichen Acten sind sehr unvollständig, und wir haben in denselben nur eine Verfügung vom 1. Oktober 1811 vorgefunden, nach deren Inhalt die Mobilien der supprimirten Synagogen an das israelitische Consistorium abgegeben werden sollten. Welche Synagogen aber supprimirt, welche beibehalten werden sollten, ist aus den Acten nicht ersichtlich, und es scheint hierüber bis zum Sturz des Kaiserreiches eine definitive Bestimmung nicht erfolgt zu sein. Da jetzt das israelitische Consistorium 46 Partikularsynagogen als beibehalten verzeichnet, ohne über die denselben ertheilte Autorisation Urkunden vorlegen zu können, und da diese nach § 2 des Gesetzes vom 17. März 1808 vormals nur von dem Staatsoberhaupt ertheilt werden sollten, so müssen wir Anstand nehmen, in dieser Angelegenheit etwas zu beschließen. Wir beehren uns vielmehr, Euer Hochwohlgeboren über die Lage derselben, die wahrscheinlich mit der in den übrigen Regierungsbezirken des linken Rheinufers übereinkommen wird, gehorsamst zu berichten und uns Vorschriften über die Weise, wie in dieser Hinsicht zu verfahren sein wird, ehrerbietigst zu erbitten.

b) Entscheidung des Oberpräsidenten Koblenz, 27. Januar 1837

[. . .] daß wie einstweilen und bis dahin, daß eine Allerhöchste Entschließung über die Verhältnisse der Juden ergangen sein wird, es bei dem Status quo zu belassen ist und es daher auch bei dem Bestehen der vorhandenen Partikularsynagogen sein Bewenden behalten kann, ohne jedoch denselben irgendeine Autorisation zu ertheilen.

Wie vor allem die Akten beim Oberpräsidium Koblenz ergeben, war die Situation in den übrigen Regierungsbezirken ähnlich. Überall waren nach 1808 trotz der neuen Konsistorialsynagogen die zahlreichen gesonderten Synagogen, die vielfach nicht mehr als winzige Betsäle und einräumige Bethäuser waren, bestehen geblieben, oder es waren neue entstanden. Die einzelnen Synagogengemeinden, als „private Gesellschaften" von den Behörden geduldet und in

Ruhe gelassen, kümmerten sich wenig um die drei Konsistorialsynagogen zu Trier, Bonn und Krefeld und deren Oberrabbiner und führten ihr eigenes Leben ohne Rabbiner. Das Konsistorialsystem, von Theoretikern und Staatsbeamten gepriesen, war tatsächlich nur ein organisatorischer Überbau, der mehr schlecht als recht oder gar nicht funktionierte und die Gemeinden weitgehend allein ließ, die wiederum Konsistorium und Oberrabbiner als lästige und nur Kosten verursachende Einrichtung ansahen.

66

Schriftwechsel zur Frage, ob Juden Offiziere der Landwehr werden können

21. Februar/1. März 1837

AZJ 27. November 1843 No. 48 S. 708.

a) Schreiben des Preußischen Kriegsministeriums an das General-Kommando des 8. Armeekorps in Koblenz Berlin, 21. Februar 1837

Abschrift. — — Auf das gefällige Schreiben eines (verehrlichen) General-Kommandos vom 1. Febr. c. erwidert das Kriegsministerium bei Rückgabe der Anlage ergebenst, daß es in Rücksicht auf die unterm 18. Juli 1822 mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung, wornach die zur Ableistung ihrer Militärpflicht eintretenden Juden nur als gemeine Soldaten dienen und keinen Anspruch auf Beförderung zu höhern Chargen machen können, rathsam erscheint, bei den einjährigen Freiwilligen jüdischer Religion von der Prüfung ihrer Qualifikation zum Landwehr-Offizier Abstand zu nehmen, um nicht unbegründete Hoffnungen zu erwecken. — Für den Fall eines Religionswechsels wird eventualiter die Instruktion vom 1. März 1835 wegen der bei den Landwehr-Bataillionen abzuhaltenden Prüfungen der Offizier-Qualifikation zur Anwendung kommen können; für den Fall einer etwaigen Suspension der obgedachten Allerhöchsten Bestimmung bei ausbrechendem Kriege aber dürfte die Beförderung jüdischer Glaubensgenossen zu Offizieren von einer anderweitig sich überzeugend herausstellenden Qualifikation abhängig sein. — Kgl. Preuß. Kriegsministerium (gez.) v. Witzleben.

b) Zirkularschreiben des General-Kommandos des 8. Armeekorps Koblenz, 1. März 1837

Abschrift. — — Das General-Kommando hat die von einem Truppenteil seines Bereichs vorgelegte Anfrage, „ob einjährige Freiwillige jüdischer Religion vor ihrer Entlassung über ihre Qualifikation zum Landwehr-Offizier zu prüfen seien", zur Entscheidung des Kriegsministeriums gebracht und unterm 21. v. M. die umstehende Antwort erhalten. Ein (verehrliches) Divisions-Kommando wolle diese Entscheidung zur Kenntniß der betreffenden Kommandos gelangen lassen, um davon in vorkommenden Fällen zu verfahren. — Der kommandierende General (gez.) Borstel.[1]

[1] *Job v. Witzleben, 1783— 1837, Preuß. Kriegsminister 1833—35. — Manfred Messerschmidt schreibt dazu in: Deutsche Militärgeschichte 1648—1939, hrsg. v. Militärgesch. Forschungsamt, Bd. II, 2, München 1983, S. 207:* Im Prozeß der Wiederherstellung der Homogenität des Offizierkorps, der Abstoßung mancher Mitglieder, die während der Freiheitskriege aufgestiegen waren, sind auch die wenigen jüdischen Offiziere mit diskriminierenden Methoden hinausmanövriert worden. Sie wurden regelmäßig in der Beförderung übergangen, als Landwehroffiziere nicht mehr zu Übungen einberufen. Neue Beförderungsvorschläge wurden abgewiesen. Verglichen mit den rigorosen Metho-

den in Justiz und Verwaltung war diese Praxis der Armee noch zurückhaltend. Sie wurde vom Kriegsminister zäh gegen das Justizministerium verteidigt, hat aber doch bis in die zwanziger Jahre die Einstellung gegenüber dem Problem der Zulassung von Juden zum Offizierberuf beeinflussen können. Der Chef des Militärkabinetts, v. Witzleben, meinte 1822 in einer Mitteilung an den Kriegsminister, daß „Juden immer nur als gemeine Soldaten eintreten und in dieser Qualität der allgemeinen Pflicht genügen, auf Beförderung in höheren Militärchargen keinen Anspruch haben" könnten. Im Kriegsfalle allerdings könnten — nach späterer Ansicht Witzlebens als Kriegsminister 1837 — Ausnahmen gemacht werden. — Auch zum Landwehroffizier konnte es ein ungetaufter Jude praktisch nicht bringen, da dazu mehrere Beförderungen notwendig gewesen wären. Es sollten deshalb auch keine Offizierprüfungen jüdischer Einjähriger vorgenommen werden. Dennoch sind Vorschläge zur Beförderung von Juden zu Landwehroffizieren gemacht oder wenigstens in Einzelfällen Atteste der militärischen Tüchtigkeit von der Truppe ausgestellt worden, weil die Rechtslage unklar blieb. — Friedrich Wilhelm III. ging in Übereinstimmung mit Mitgliedern des Staatsministeriums und mit der herrschenden Auffassung im Offizierkorps davon aus, Juden dürften überhaupt nicht befördert werden. Die Kabinettsorder vom 18. Juni 1822 legte diesen Grundsatz verbindlich fest. Aber selbst ohne Verweis auf die Order sind Beförderungen abgelehnt worden, gelegentlich mit dem Hinweis, „Juden dürften Christen nicht befehlen". Beförderungen zum Gefreiten gab es nur noch in Ausnahmefällen. — *Die Garderegimenter und das Kadettenkorps nahmen überhaupt keine Juden, nicht einmal als Gemeine, auf. Das galt generell auch für das Offizierkorps zwischen 1815 und 1847. Die einzige und damals sehr bekannte Ausnahme war Meno Burg, über Jahre hinweg der einzige Offizier jüdischen Glaubens in der preußischen Armee. Burg, 1785—1853, zunächst Premierleutnant, dann Lehrer an der Artillerieschule und Verfasser militärischer Lehrbücher, wurde trotz anfänglicher Widerstände König Friedrich Wilhelms III. — Burg lehnte es strikt ab, sich vor der angetragenen Beförderung zunächst taufen zu lassen — schließlich doch zum Hauptmann und unter Friedrich Wilhelm IV. gar zum Major befördert. Vgl. dazu dessen Autobiographie: Meno Burg, Geschichte meines Dienstlebens, hrsg. v. Ludwig Geiger, Leipzig 2. Aufl. 1916.*

67

Bericht der Regierung Koblenz über die Notwendigkeit einer Reform der jüdischen Kultusangelegenheiten auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks sowie Entscheidung des preußischen Kultusministeriums 23. Februar 1837/8. Januar 1838

a) Bericht der Regierung Koblenz an den Oberpräsidenten zu Koblenz

Koblenz, 23. Februar 1837

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 371—373.

Betrifft: die Cultusangelegenheiten der Juden auf dem rechten Rheinufer

Referent: Reg.-Rath Dr. Pauls

In unserm Berichte vom 26. Februar 1827[1] hatten wir Einem Hohen Ober-Präsidio auseinanderzusetzen die Ehre, in welcher Weise wir beabsichtigen, die Cultusangelegenheiten der Juden auf dem rechten Rheinufer zu ordnen und sämmtliche Synagogen, von den ausländischen Rabbinaten trennend, unter die Leitung des Ober-Rabbinen und der Consistorial-Synagoge zu Bonn zu stellen. Wir zeigten an, welche präparatorischen Einleitungen bereits getroffen seien, und baten um Entscheidung, in welcher Art mit der Ausführung der vorgeschlagenen Maaßregeln vorgeschritten werden solle.

Ein Hohes Ober-Präsidium billigte mittelst verehrlichen Rescriptes vom 5. März 1827[2] unsre Ansichten und Einleitungen, wieß uns jedoch an, den Landtagsabschied abzuwarten, da es wahrscheinlich sei, daß aus demselben, auf den desfallsigen Antrag der Stände, die

Absichten Sr. Majestät des Königs auch in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse der Juden näher würden ersichtlich sein.

Bekanntlich ist bis heute über die bürgerlichen so wenig wie über die kirchlichen Verhältnisse der Juden legislatorisch entschieden worden, und da keine Klagen vorkamen, so haben wir die Angelegenheit beruhen lassen.

Die Consistorial-Synagoge zu Bonn hatte indessen auf den Wunsch der jüdischen Vorsteher in den Ämtern Braunfels und Greifenstein die Oberaufsicht über die dortigen Synagogen übernommen und solche als Substituten des Ober-Rabbiners dem p. Kleineibst zu Braunfels übertragen. Dieser zeigte vor Kurzem an, daß die Synagogen zu Hohensolms, Altenkirchen und Vetzberg sich fortwährend an den Rabbiner zu Gießen hielten und mit der Consistorial-Synagoge zu Bonn nichts zu schaffen haben wollten. — In dieser Lage der Dinge ist es begreiflich, daß es mit dem religiösen Unterrichte — auch der jüdischen Jugend — übel bestellt sein muß.

Dieser Übelstand beschränkt sich aber nicht bloß auf das Standesgebiet von Solms-Braunfels und Hohensolms, sondern auf das ganze rechte Rheinufer des hiesigen Regierungsbezirks, wo gegenwärtig die jüdische Bevölkerung an 2400 Seelen zählt. Und wir finden uns dadurch veranlaßt, [an] Ew. Hochwohlgeboren die ehrerbietige Anfrage zu stellen, ob die Organisation der jüdischen Cultusangelegenheiten ostseits Rheins nach dem hier s.p.h.r.[3] urschriftlich anliegenden Entwurf ausgeführt werden dürfte, eventuell ob und in welcher Weise einzelne weitere Judengemeinden angehalten sein können, die Verbindung mit auswärtigen Rabbinen und Synagogen aufzugeben und sich in Angelegenheiten ihres Cultus den Anordnungen der Consistorial-Synagoge zu Bonn zu unterwerfen.

Die Regierung. Abtheilung des Innern *(7 Unterschriften)*

[1] *Siehe Nr. 23 a).*
[2] *Siehe Nr. 23 b).*
[3] *sub petito huius remissionis = mit der Bitte um dessen Rückgabe.*

b) Antwortschreiben mit Entscheidung des preußischen Kultusministeriums an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh Berlin, 8. Januar 1838

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15228 S. 413.

Der von Euer Hochwohlgeboren dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei erstattete Bericht vom 30. März v. J., die von der Königlichen Regierung zu Coblenz in Antrag gebrachte Regulirung des Synagogenwesens der Juden in Ihrem Departement auf der rechten Rheinseite betreffend, ist an das unterzeichnete Ministerium zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben worden. Dasselbe erwidert Euer Hochwohlgeboren hierauf, mit Wiederbeifügung der Anlagen und unter Bezugnahme auf die bereits in einem gleichen Sinne bei früherer Veranlassung ergangene Verfügung vom 13. Februar 1832, daß mit Anordnungen wegen dieses Gegenstandes sich nicht füglich eher vorschreiten läßt, als bis eine bestimmtere allgemeine Basis derselben durch die jetzt voraussichtlich nicht mehr lange ausbleibende Emanirung des bereits in der Berathung befindlichen allgemeinen Gesetzes über die Verhältnisse der Juden gewonnen sein wird. Bis dahin wird die Regierung sich nur auf ein hauptsächliches Festhalten an den bisherigen Verhältnissen und an der danach bestehenden Ordnung zu beschränken haben. Dies gilt namentlich auch in

Betreff des zur Erwähnung gebrachten Haltens einiger jüdischer Gemeinen zu benachbarten auswärtigen Rabbinen, so weit ihnen solches bisher bereits gestattet gewesen ist, mit der von selbst sich verstehenden Maaßgabe jedoch, daß jenen Rabbinen keinerlei Autorität in Betreff diesseitiger, mit dem jüdischen Cultuswesen in Berührung kommender bürgerlicher und rechtlicher Verhältnisse zusteht, vielmehr in dergleichen Angelegenheiten nur die Concurrenz inländischer Beamten des jüdischen Cultus stattfindet.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrag des Ministers Nicolovius

68

Protokolle über die Behandlung der Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden auf dem 5. Rhein. Provinziallandtag Düsseldorf, 21. Mai—23. Juli 1837

RhPA Köln Nr. 278 S. 80, 90 f., 92 f., 132, 822, 952—959.

(S. 80:) 10. Plenarsitzung am 9. Juni 1837: [. . .] Es hat sich auch gleich der Herr Abgeordnete Bracht[1] für die Wiederaufnahme eines Antrages zur Emancipation der Juden [. . .] gemeldet, welchem demnach die bezüglichen Acten zugestellt werden sollen. [. . .]

(S. 90f.:) 11. Plenarsitzung am 13. Juni 1837: [. . .] Herr Schuchard[2] dagegen behielt sich vor [. . .], für eine Emancipation der Juden gedenke er sich aber nicht zu verwenden, und sei ihm diese Absicht irrthümlich auf der Restliste zugeschrieben worden. [. . .]

(S. 92f.:) 12. Plenarsitzung am 15. Juni 1837: [. . .] Der Herr Abgeordnete von Loe zu Allner[3] schilderte die nachtheiligen Folgen des Wuchers der Juden, besonders im Siegkreise, und trug darauf an, daß Se. Majestät um eine dem Gesetze vom 20. Septbr. 1836 No. 1744[4] ähnliche, unsern Verhältnissen entsprechende und die Erwerbung bäuerlichen Eigenthums beschränkende Verordnung gebeten werden möge, welchem Antrage, der vielseitig unterstützt wurde, sich der Herr Abgeordnete Schuchard noch besonders anschloß. [. . .]

(S. 132:) 14. Plenarsitzung am 17. Juni 1837: [. . .] Auch wurde der Antrag wegen Gleichstellung der Israeliten, welcher von dem Doctor Bracht wieder aufgenommen und beim vorigen Landtage unerledigt geblieben war, dem achten Ausschusse zur Begutachtung überwiesen. [. . .]

(S. 822:) 40. Plenarsitzung am 19. Juli 1837: [. . .] Mitteilung des Landtagsmarschalls[5], daß folgende Berichte der Ausschüsse noch eingegangen seyen: [. . .] Vom VIII. Ausschusse: Ueber die Verhältnisse der Juden. Vom IX. Ausschusse: [. . .] Ueber den Juden-Wucher im Siegkreise. [. . .]

(S. 952—959:) 44. Plenarsitzung am 22. Juli 1837: [. . .] Der Herr Abg. v. der Loe[6] berichtete über den von dem Abg. Herrn Schöller[7] beim 4. Landtage eingebrachten, gegenwärtig durch den Herrn Abgeordneten Bracht reassumirten[8] Antrag auf Emancipation der Juden, daß der Ausschuß mit Ausnahme einer Stimme sich gegen den Antrag erklärt habe.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall erwähnte, daß, da auch über den Antrag des Herrn Frhrn. von Loe zu Allner wegen Beschränkung des Juden-Wuchers noch zu berathen sei, beide Gegenstände füglich zusammen erörtert werden könnten. Es wurde

also der Bericht des Ausschusses über diesen Antrag durch den Referent Herrn Abg. v. d. Straeten[9] vorgetragen, wodurch vorgeschlagen wird, die Wirkung des französischen Gesetzes vom 17. März 1808 auf den Siegkreis und die östlichen Landestheile des Reg.-Bezirkes Cölln auszudehnen, wie die Verwaltungs- und Justiz-Behörden solches nothwendig finden, wo dies angemessen erscheinen sollte. Der Herr Abg. v. Herwegh[10] hält die Erlassung jenes Gesetzes für ungenügend, worin die Abg. Brust[11] und v. Gerolt[12] beitreten, und führte letzterer noch an, daß ihm mehrere beim Rh. Appellationshofe vorgekommene Rechtsfälle bekannt seyen, wo Juden durch Geltendmachung jenes Gesetzes in großen Nachtheil gerathen seyen. Der Herr Abg. Schuchard entgegnete: Die Juden genießen alle Rechte, nur dürfen sie keine Aemter bekleiden. Daß sie aber nicht auf den Richterstühlen sitzen dürfen, sei er bereit, aus vorliegenden Auszügen des Talmud zu beweisen, welches der Herr Landtags-Marschall aber nicht für geeignet erklärte, da es noch nicht darauf ankomme, in das Einzelne der Religionslehren einzudringen. Der Herr v. Loe zu Allner bemerkte, die Zahl der Juden verhalte sich zu den Christen in seiner Gegend wie 1 zu 500, die zahllosen Prozesse gegen diejenigen der Christen wie 1 zu 6. Der Herr v. Baur[13] hatte auf seinen Reisen die Juden da am gebildetsten und besten gefunden, wo sie am wenigsten beschränkt würden, und da am häufigsten, wo der Wohlstand schon im Rückgange gewesen. Der Herr Abg. erklärte sich also nicht blos gegen jede weitere Beschränkung der Juden, sondern für eine vollständige Emancipation derselben. Der Herr Abg. Bracht äußerte sich in gleicher Weise. Der Herr Abgeordnete v. Gerolt schloß sich dem Antrag an, keine weiteren beschränkenden Gesetze gegen die Juden zu erlassen. Der Wucher werde leider auch auf manche andere Weise und in andern Geschäften als beym Darlehn betrieben. Von der andern Seite lieferten die neuern Annalen unserer Jurisprudenz mehr als einen Beweis, daß auch Juden, und zwar gerade auf den Grund der sie beschränkenden Gesetze, großen und offenbaren Rechtsverletzungen unterlegen haben (!). Der Herr Abg. Rolshoven[14] erklärt, auf Erfahrungen gestützt, die Juden seyen durch die Gesetzgebung erleichtert worden, sie könnten aber nicht zur Arbeit gebracht werden und lebten nur von Wucher, weswegen er sich gegen eine vorläufige Emancipation aussprechen müsse. Herr v. Runkel[15] erwähnte, in seiner Gegend sei viel für die moralische Besserung der Juden geschehen, es hätten sich auch ihrer mehrere der Landwirthschaft und Handwerke gewidmet, dabei aber nicht lange ausgehalten, sondern sie seyen wieder zum alten Schlendrian, zum Schacher zurückgekehrt.

Der Herr Abg. Schmidtborn[16] gab der Saarbrücker Judenschaft ein gutes Zeugniß in folgender Erklärung: Ueber die in meiner Vaterstadt wohnenden 8 bis 10 Juden-Familien weiß ich nur Vortheilhaftes zu sagen. Solche ernähren sich zwar ebenfalls ausschließlich durch den Handel, leben aber in ihren Familien sowohl als untereinander exemplarisch friedlich. Die Wohlhabenden geben ihren Kindern eine sorgfältige Erziehung und sind nicht nur für ihre armen Glaubensgenossen, sondern für alle Nothleidenden wohlthätig. — Der Jude im allgemeinen ist mäßig, friedfertig und gefällig und könnte in diesen Stükken manchen Christen zum Beispiel dienen. — Man wirft dem Juden hauptsächlich seine Vorliebe zum Wucher und die übermäßigen Zinsen vor, die sie dem bedrängten Landmann abzwängen. Betrachtet man aber, daß diese Darleihen gewöhnlich mit Gefahr verbunden sind und in der Regel erst dann geschehen, wann der Leiher keine Hülfe bei den Christen hat finden können, so wird dieser Vorwurf dadurch sehr gemildert. — Bei Kla-

gen vor Gericht ist das Vorurtheil gewöhnlich gegen den Juden, und da diese Glaubensklasse von aller Theilnahme an den Gesetzen ausgeschlossen ist, die über ihr Wohl und Weh verfügen, so halte ich mich für verbunden, ein Wort zu ihren Gunsten zu sagen.

Der Herr Referent[17] führte an, die Juden produzirten nichts, sondern sie zehrten nur, und darum seyen exceptionelle Maaßregeln gegen sie zuläßig. Er hielt das Bestreben, die Juden durch Unterricht zu bilden und zu veredlen, für löblich, glaubte aber, das in Antrag gebrachte Gesetz werde dieses Bestreben eher fördern als hindern. Se. Durchlaucht fanden sich veranlaßt, Ihre Ansicht dahin abzugeben, daß die Juden auf dem Lande sich allerdings dem Wucher hingeben, daß aber das Mittel, sie durch Gesetze zu beschränken, nicht das rechte sei, sondern daß nur das Vergehen bestraft werden möge und daß selbst die Strafe gegen sie härter seyn möge als gegen andere. Man thue der Regierung Unrecht, wenn man glaube, sie könne nicht dem Wucher Einhalt thun, ohne allgemeine Gesetze zu erlassen, und Se. Durchlaucht könne also dem Antrage des Ausschusses nicht beistimmen.

Nachdem noch mehrere Redner sich für und gegen die Anträge ausgesprochen und das Dekret vom 17. März 1808 verlesen worden war, schlug Seine Durchlaucht die Frage vor, ob die Ausdehnung dieses Gesetzes, welches durch die K. Cabinets-Ordre von 1818 bestätigt worden, auf den Siegkreis und den ostrheinischen Landestheil des Reg.-Bezirkes Cölln, wo die höhere Verwaltung und Justiz-Behörden es nothwendig finden, zu erbitten sei.

Der Herr Abg. v. Loe zu Allner trug darauf vor: Es möge zuerst der Siegkreis allein zur Frage gestellt werden; es ist dies geschehen, es haben sich aber 28 Mitglieder dafür ausgesprochen, wodurch eine weitere Ausdehnung der Frage überflüssig zu werden schien; da aber auf die Stellung derselben für die ganzen ostrh. Theile des Reg.-Bezirks Cöln provocirt wurde, wo die Regierung und Justiz-Behörden es für zweckmäßig halten, wird auch dieses[a] durch Stimmenmehrheit verneint.

Es fragte sich nun, ob der Herr Oberpräsident gebeten werden solle, in jeder möglichen Weise Beschränkung des Wuchers eintreten zu lassen, und führte Se. Durchlaucht an, daß dafür noch manche andern Mittel anzugeben seyn möchten. Auch diese Frage wurde verneint. Dagegen wurde zur Frage gestellt, ob dem Antrag auf Emancipation der Juden Folge zu geben sei, und haben sich dafür nur 8 Mitglieder erklärt.

[a] Vorlage: und auch diesen.

[1] *Dr. Friedrich Bracht, s. Anm. 8 zu Nr. 19.*

[2] *Johann Schuchard, 1782—1855, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Barmen, Mitglied des Barmer Stadtrats (seit 1830), des Barmer Fabrikantenvereins, der Handelskammer zu Elberfeld (1830—46); liberalkonservativ eingestellt, vertrat sowohl industrielle Interessen als auch setzte er sich aus evangelisch-christlicher Motivation heraus für die Beseitigung sozialer Mißstände ein, begründete für die Arbeiter seiner Fabrik eine Arbeiterkrankenkasse; bekannt wurde er wegen seiner Anträge im Landtag zur Einschränkung und Beseitigung der Kinderarbeit 1837; Landtagsabgeordneter für den 3. Stand (Stadt Barmen) 1826—43.*

[3] *Max Frhr. v. Loe (zu Allner), 1801—50, Rittergutsbesitzer auf Schloß Allner a. d. Sieg, Kgl. preuß. Kammerherr, Landrat des Siegkreises 1837—48; führender Verfechter der Rechte und der Autonomie des rheinischen Adels, Wortführer der katholischen „autonomen" Partei des konservativen katholischen Adels im Landtag und überaus aktiver Landtagspolitiker, der in zahlreichen, meist leidenschaftlichen Reden zu fast allen Fragen Stellung bezog, argumentierend auf der Grundlage einer streng kirchlichen, konservativ-katholischen Überzeugung; er war gegen alles, was an die französische Fremdherrschaft*

erinnerte, und für eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit der Rheinlande von der preußischen Zentralregierung in Berlin; Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1837-45.

[4] *Königl. Kabinettsordre vom 20. Sept. 1836,* die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen betreffend, *mit dem Inhalt, daß in den Landkreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter kein Jude zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke zugelassen werde, wenn er diese nicht selbst und mit jüdischem Gesinde bewirtschafte, sowie daß, wenn von Personen bäuerlichen Standes in den genannten Kreisen Schuldbekenntnisse an Juden ausgestellt würden, daraus nur dann eine gerichtliche Klage stattfinde, wenn dieselben von dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen seien, und daß der Richter die Aufnahme verweigern solle, wenn der Verdacht eines Wuchers sich ergebe (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836, S. 248). Siehe Anm. 4 zu Nr. 128.*

[5] *Ludwig Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, 1805—80, Standesherr, Mitglied des preußischen Staatsrates 1837, nach 1850 Mitglied des Herrenhauses und 1867 des Norddeutschen Reichstages, gemäßigt liberal eingestellt; Landtagsabgeordneter für den 1. Stand sowie Landtagsmarschall 1837—45.*

[6] *Johann Heinrich van (der) Loe, s. Anm. 3 zu Nr. 69.*

[7] *Philipp Schöller, s. Anm. 1 zu Nr. 49.*

[8] *reassumiren = wiederaufnehmen.*

[9] *Joseph Anton von der Straeten, 1775—1863, Guts- und Mühlenbesitzer in Hardt bei (Mönchen)Gladbach, Landrat des Kreises (Mönchen)Gladbach 1833—50, Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—37.*

[10] *Franz Jacob Joseph Frhr. v. Herwegh, s. Anm. 7 zu Nr. 19.*

[11] *Joseph Friedrich Brust, 1792—1855, Gutsbesitzer und Kaufmann in Boppard, in zahlreichen Ämtern im liberalen Sinne tätig, Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1833—43 (1845 durch ministerielles Reskript von den Landtagsverhandlungen ausgeschlossen infolge gerichtlicher Anklage wegen Gewohnheitswuchers gegen den Protest der Landtagsmehrheit).*

[12] *Carl Ferdinand v. Gerolt, 1790—1851, Appellationsgerichtsrat in Köln, Landtagsabgeordneter für den 2. Stand 1826—37.*

[13] *Heinrich vom Baur, geb. 1780, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Ronsdorf (bei Elberfeld), Landtagsabgeordneter für den 3. Stand 1826, 1833—41.*

[14] *Johann Georg Rolshoven, geb. 1768, Landwirt und Bürgermeister in Meschenich (Landkreis Köln), Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—37.*

[15] *Friedrich von Runkel, geb. 1774, Gutsbesitzer und Rentner in Heddesdorf (bei Neuwied), Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1826—45.*

[16] *Georg Schmidtborn, s. Anm. 5 zu Nr. 20.*

[17] *Referent war Joh. Heinr. van (der) Loe, s. Anm. 3 zu Nr. 69.*

68 A

Geschäftsanzeige des ambulanten Manufakturwarenhändlers M. M. Lowitzsch

Neuss, 29. April 1837

Neusser Intelligenzblatt 29. April 1837 No. 39 Beil.

Die außerordentliche wohlfeile

Schnitt- und Mode-Handlung

von

M. M. Lowitzsch

aus Polnisch-Lissa bei Posen,

empfiehlt ihr auf's vollständigste assortirtes und sehr bedeutendes Schnittwaaren-Lager. Durch unmittelbare Verbindungen mit den besten Fabriken des In- und Auslandes ist sie nicht allein in Stand gesetzt, die ersten Erscheinungen im Gebiete der Mode vorzulegen, sondern auch in anderen führenden Artikeln eine große Auswahl zu bieten, und erlaubt sich die Versicherung, daß sie bei reellen Waaren ihre Artikel dennoch zu den näher zu verzeichnetem außerordentlich billigen Preisen abgeben wird.

Weiße Waaren

Broschirte, karirte, damascirte und glatte Musseline zu Kleidern und Vorhängen, à Elle von 3 — 7 Sgr.; desgleichen in Gaze von 2 1/2 — 5 Sgr.; Haman zu Vorhängen von 2 1/2 — 4 1/2 Sgr. per Elle; sehr feine Linon und Organdy, à Elle von 6 — 9 Sgr.; Schottische Battiste und Halbbattiste von 9 — 11 Sgr.; glatte und karirte Jaconets von 7 — 11 Sgr.; 6/4 und 8/4 breite Perkal-Dimities und Wallis à Elle von 5 — 10 Sgr.; feinen weißen Piqué von 5 — 6 Sgr.; Piqué-Röcke mit Bordüren à Stück von 1 Thlr. — 1 Thlr. 20 Sgr.; ferner eine Auswahl der neuesten Stickereien, bestehend in Damenkrägen von 3 1/2 — 18 Sgr.; Chemisetten in Tüll, Linons und Battiste, Sahliern, Tüchern und Pelerinen, besonders den jetzt so beliebten Leipziger Pelerinen à Stück von 1 Thlr. — 4 Thlr. 20 Sgr.; weißen leinenen und Halbleinenen Taschentüchern à Dutzend von 18 Sgr. — 3 Thlr. 15 Sgr.

Kattun und Kleiderzeuge.

Die neuesten englischen, französischen und preußischen Kattune, wovon der Echtheit wegen Proben abgegeben werden, à Elle von 2 1/2 — 6 Sgr.; desgleichen 6/4 breite à Elle von 4 1/2 — 7 Sgr.; eine Auswahl in glatten und karirten Merino's à Elle von 4 1/2 — 7 Sgr.; die neuesten gedruckte 6/4 breite Musselin und Indiennes zu Kleidern à Elle von 5 — 7 Sgr., und mehrere schöne Muster Jaconets à Elle von 5 — 10 Sgr.; Baghdadzeuge zu Kleidern und Mänteln à Stück zu 2 Thlr. 6 Sgr.; die neuesten Brillantien zu Kleidern à 4 Thlr.; 10/4 breite dar à Monin à Elle von 20 Sgr. zu Kleidern.

Shawls und Tücher.

Die neuesten Wiener und französischen Shawls und Tücher à Stück von 3 Thlr. 15 Sgr. — 17 Thlr.; 6/4, 8/4 und 10/4 große Atlas- und Seidentücher à Stück von 1 — 6 Thlr.; 10/4 große Wolltücher mit angesetzten gewirkten Bordüren à Stück 1 Thlr. 12 Sgr.; eine große Auswahl 8/4, 10/4 und 12/4 große Hermani-, Palmé-, Ternamp-, Nape- und Thibettücher à Stück 22 Sgr. — 1 Thlr. 22 Sgr.; Tücher à la Devriant à Stück 10 Sgr.; die neuesten Tücher zu Schürzen à 5 — 10 Sgr.; desgleichen seidene Foulardéschürzen à Stück von 26 Sgr. — 1 Thlr. 5 Sgr.

Für Herren.

Die neuesten Beinkleiderzeuge à Elle von 4 — 7 Sgr.; westindischen Nanquin à Stück 21 Sgr. — 1 Thlr.; eine große Auswahl in den neuesten Westenzeugen, als Piqué à Stück von 7 — 22 Sgr.; Atlaswesten in den neuesten Dessins à Stück von 26 Sgr. — 2 Thlr.; echtfarbige Taschentücher à Stück von 5 — 7 1/2 Sgr.; desgleichen in Seide von 15 Sgr. — 1 Thlr.; eine große Auswahl von Schlaf- und Comptoir-Röcken in allen Stoffen von 2 — 5 Thlr., wie auch für Damen; desgleichen unterfertigte à Stück 1 Thlr. 6 Sgr.; Vorhemden à Stück 2 — 9 Sgr.; Vatermörder à Dutzend 10 — 17 Sgr.

69

Bericht des Referenten des 8. Ausschusses des 5. Rhein. Provinziallandtages über die auf dem 4. Landtag nicht erledigte Frage der völligen Gleichstellung der Juden

Düsseldorf, 1. Juli 1837

RhPA Köln Nr. 373 Bl. 107.

Referat über den am 4ten Rheinischen Landtag auf Veranlassung einer Bittschrift des hiesigen Banquier Scheuer durch den Abgeordneten von Düsseldorf, Herrn Schöller, gestellten Antrag, die Emanzipation der Juden betreffend.

Durch den Abgeordneten von Düsseldorf wurde am 4ten Rheinischen Landtage ein Antrag auf Emanzipation der Juden vorgebracht. Derselbe wurde im Ausschusse berathen, kam aber mit mehrern andern Anträgen der Kürze der Zeit wegen nicht zur Berathung der Plenar-Versammlung. Der Herr Dr. Bracht[1] hat sich erklärt, diesen in Rest gebliebenen Antrag wieder aufzunehmen, und ist derselbe demnach dem 8ten Ausschusse zur Berathung zugewiesen worden. Der Ausschuß hat demnach das Referat des 9ten Ausschusses des 4ten Landtags sich vorlegen laßen und ist nach Prüfung desselben einstimmig der Meinung, dem Resultat des besagten Ausschusses, wonach demselben keine Folge zu geben, beizutreten; ich beehre mich denn, die Schluß-Stelle aus denselben, im hiesigen Archiv befindlichen Akten vorzulesen. Er lautet folgendermaßen: [. . .][2] J. H. van Loë.[3]

(Nachtrag:) Der 8. Ausschuß ist bei der Berathung am 1. Juli 1837 der Meinung gewesen, daß zwar das Referat des Ausschusses bei dem Landtage der Plenar-Versammlung vorzulegen, übrigens aber, da der Gegenstand bereits seit mehreren Jahren dem hohen Ministerio vorliege, die Entscheidung Seiner Majestät des Königs abzuwarten seye, wobei jedoch ein Mitglied der Meinung war, daß der Antrag mit neuen Gründen abzuweisen seye.

Der Director C. v. Trips.
Schuchard, Dr. v. Groote, X. Kuetgens, Steinberger.[4]

[1] *Dr. Friedrich Bracht, s. Anm. 8 zu Nr. 19.*
[2] *Wie Nr. 49.*
[3] *Johann Heinrich van (der) Loe, 1788—1856, Gutsbesitzer und seit 1838 Mitglied des Gemeinderats zu Uedem/Kr. Kleve. Landtagsabgeordneter für den 4. Stand 1837—45, Mitglied des Vereinigten Landtags 1847.*
[4] *Steinberger gehörte allerdings dem 9. Ausschuß an. Dem zuständigen 8. Ausschuß gehörten noch an die Abgeordneten Graf zu Stolberg, Frhr. v. Spies, Dr. Günther, Emundts und Kraemer, deren Unterschriften jedoch fehlen.*

70

Nachrichten und Berichte über eine fälschliche Ritualmordverdächtigung aus Düsseldorf

5. Februar — 3. März 1838

In Düsseldorf war am 27. Dezember 1836 der Knabe Friedrich Pütz ermordet worden. Einige Zeit später tauchte der Vorwurf auf, daß der Mörder unter Juden zu suchen sei; diese hätten das Blut des Christenjungen für rituelle Zwecke verwendet. Bei dieser Ritualmordbeschuldigung hatte man an die Vorfälle erinnert, die erst 1834 in Neuenhoven (Kreis Grevenbroich)

zum Pogrom geführt hatten (s. Nr. 52 – 58). Die Düsseldorfer Zeitung, vor allem aber die Allgemeine Zeitung des Judenthums nahmen sich der Sache an und berichteten darüber.

a) Bericht in der Düsseldorfer Zeitung 5. Februar 1838

Düsseldorfer Zeitung 5. Februar 1838; auch in: AZJ 3. März 1838 No. 27 S. 105.

In No. 15 der Hannöverschen Zeitung findet sich in einem angeblichen Schreiben aus Cöln vom 12. v. M. die Nachricht, daß der Urheber des vor etwa einem Jahre hier verübten Mordes des Knaben Friedr. Pütz entdeckt und hier eingebracht sei. Diese Angabe ist völlig ungegründet[a], und bisher ist noch nicht gelungen, den Verbrecher zu ermitteln. Auch die übrigen in jenem Artikel enthaltenen Anführungen über diese und zwei ähnliche (im Laufe von etwa 18 Jahren) in hiesiger Gegend verübte Mordthaten sind unrichtig[b] oder doch entstellt, und namentlich hat sich bei keinem dieser Verbrechen ergeben, daß der Urheber desselben ein Jude oder ein abergläubisch Trachten nach dem Blute der ermordeten Kinder die Ursache des Mordes[a] gewesen sei. Auch ist das Verbrechen keineswegs[b] so, wie der Verfasser jenes Artikels es ausmalt, begangen, sondern nur eine einzige[b] Wunde vorgefunden worden. Es kann nur gemißbilligt werden, wenn man diese an sich entsetzliche That durch falsche Zusätze noch gräßlicher zu machen und den Verdacht auf bestimmte[b] Personen zu wälzen sucht.

[a] Der vorausgehende Satz ist im Original gesperrt.
[b] Das vorausgehende Wort ist im Original gesperrt.

b) Bericht und Aufforderung der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, sich gegen die Ritualmordbeschuldigung auch gerichtlich zur Wehr zu setzen 10. Februar 1838

AJZ 10. Februar 1838 No. 18 S. 70.

Magdeburg, 1. Febr. (Privatmitth.) In No. 15 der Hannöverschen Zeitung ist ein aus Cöln datirter wahrhaft meuchelmörderischer Artikel zu lesen. Da es unmöglich ist, daß der Verfasser jenes Artikels nicht selbst von der Unwahrheit seiner Behauptung, namentlich von dem: „Bekanntlich haben einige Juden noch das unsinnige Vorurtheil, daß es ihnen Glück im Handel und bei anderen Unternehmungen bringen solle und daß es sogar ihr Seelenheil befördere, wenn sie Christenmarterblut bei sich führten" – überzeugt sei, so liegt die Wahrscheinlichkeit zu Tage, daß dies wieder ein Werk der Parthei ist, welcher kein Mittel zu infam dünkt, um das Mittelalter, einschließlich seines religiösen Fanatismus, wieder herzustellen, und es ist demnach zu vermuthen, daß diesem ersten Versuche mehre derselben Art folgen werden, deren Folgen leider nicht zu berechnen sind. Der Abfasser dieses Artikels beruft sich auf einen Vorfall, „der vor vier Jahren bei Neuenhoven" geschehen sei, obgleich es damals gerichtlich erwiesen und officiell bekannt gemacht wurde, daß bei dem Morde, der Gelegenheit zu dem Vorfall gegeben, durchaus kein Jude betheiligt war[1]. [...]

Damals schrieb der Pastor Wiedenfeld in Gräfrath eine kleine Broschüre[2], um den gedachten Wahn der Masse zu nehmen – aber was hilft alle Bemühung der Rechtlichen gegen die im Dunkeln schleichenden Aufwiegler, die jetzt um allen Preis auf die Masse wirken wollen und dazu die abgenutztesten Mittel wieder hervorholen!?

Die Redaction dieser Zeitung hält es daher für ihre Pflicht, alle israelitischen Gemeinden Deutschlands zu warnen, dergleichen schändliche Versuche nicht etwa durch Federkriege, sondern durch Justiz und Administration zu bekämpfen, indem sie es sich angelegen sein

lassen, die Elenden, die dergleichen verbreiten, vor die Gerichte als Libellisten und vor die Regierungsbehörden als Volksaufwiegler zu belangen und nicht weniger gegen die Censoren, welche Artikel passiren lassen, die sonst weder gegen Individuen noch gegen Corporationen — am wenigsten gegen religiöse — erlaubt sind, gehörigen Orts Beschwerde zu führen.

Es ist wenigstens tröstlich, daß keine bedeutendere deutsche Zeitung, besonders, unseres Wissens, keine preußische, diesen Artikel wiedergegeben. — Schließlich wird versichert, daß gegen den Verfasser des erwähnten Aufsatzes baldmöglichst auf angegebene Weise verfahren werden wird.

[1] *Elberfelder Zeitung 26. Juli 1834 No. 205, s. Nr. 55.*
[2] *Dr. Carl Wilhelm Wiedenfeld, 1801—60, evang. Pfarrer in Gräfrath (bei Solingen) 1824—60. Die erwähnte Broschüre konnte bislang noch nicht nachgewiesen werden.*

c) Antwortschreiben des Oberprokurators zu Düsseldorf an den Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Köln — Düsseldorf, 9. Februar 1838

Ebd. 1. März 1838 No. 26 S. 101, Abschrift.

Auf Ihre Anfrage vom 3. d. M. erwidere ich Ihnen, daß die Angaben, welche in dem anliegend zurückerfolgenden Blatte No. 15 der diesjährigen Hannöverschen Zeitung und in mehren andern öffentlichen Blättern in Betreff des am 27. Dezember 1836 hier ermordeten Knaben, Friedrich Pütz, enthalten sind, größtentheils völlig unwahr oder doch entstellt sind. Es ist namentlich unwahr, daß der Thäter ermittelt worden, vielmehr ist derselbe noch völlig unbekannt, auch neuerdings durchaus kein deshalb verdächtiges Individuum hier eingeliefert worden. Die That ist übrigens, so grausam sie an sich ist, keineswegs mit den Nebenumständen, welche in dem gedachten Zeitungsartikel vorgetragen sind, verübt, und es ist keine Anzeige vorhanden, daß der Thäter ein Jude gewesen sei. Eben so erdichtet ist es, daß sich in Folge jenes Verbrechens das Volk zusammengerottet, um alle Juden in Düsseldorf zu ermorden, und die Polizei nur mit Mühe die Ordnung hergestellt habe. Es hat vielmehr durchaus kein Auflauf und kein polizeiliches Einschreiten Statt gefunden. Ich überlasse Ihnen, sich dieses Schreibens zur Widerlegung der in jener Zeitungsnachricht enthaltenen Angabe und zur Vertheidigung Ihrer dadurch angefochtenen Glaubensgenossen zu bedienen.

Der Ober-Procurator (gez.) Schnaase

d) Schreiben der israelitischen Gemeinde zu Köln an die Redaktion der Allgemeinen Zeitung des Judenthums — Köln, 12. Februar 1838

Ebd. 1. März 1838 No. 26 S. 101.

Ew. Wohlgeboren Verlangen in Ihrem geehrten Schreiben vom 28. v. M., dem Verfasser des Artikels Cöln, 12. Jan. in der Hannöverschen Zeitung No. 15, durch Justiz und Administration entgegen zu arbeiten, sind wir pflichtmäßig bereitwilligst. Um denselben indessen durch die Justiz zu verfolgen, müssen wir ihn erst kennen, was hier nicht auszumitteln ist und nur in Hannover geschehen kann. Wird uns derselbe mit Beweisen angegeben und befindet er sich in hiesigem Gerichts-Bezirke, so werden wir das Nöthige beim Gericht auf unserer Gemeinde Kosten bestreiten. Einstweilen hatten wir uns an die competente Behörde (den Ober-Procurator in Düsseldorf), welcher wissen muß, daß dieser Artikel

falsch und in böser Absicht abgefaßt sei, gewendet, damit derselbe solchen amtlich widerlegen soll, was auch in der Düsseldorfer Zeitung Nr. 36 geschehen, die wir beilegen. Indem uns dieses nicht amtlich genug war, so wendeten wir uns an einen Freund in Düsseldorf, welcher den Ober-Procurator ersuchen sollte, uns zu antworten, damit wir dieses veröffentlichen können. Eben erhalten wir Antwort von demselben, welche abschriftlich hierbei kommt. Wir wenden uns nun nach Hannover, daß dieses Schreiben in der Zeitung daselbst aufgenommen werde. Wir erwarten mit Gewißheit, daß dieses geschehen wird, und stellen es Ihnen anheim, so viel Sie wollen, Gebrauch davon zu machen. – Der Vorstand der hiesigen *(Kölner)* israelitischen Gemeinde. Joseph Stern, David Heß.

e) Kommentar der Allgemeinen Zeitung des Judenthums 3. März 1838

Ebd. 3. März 1838 No. 27 S. 105.

[...] Diese Erklärung *(wie oben Nr. a)* bestätigt also vollständig das, was wir in No. 18 *(wie oben Nr. b)* über diesen Gegenstand ausgesprochen. Es sind Lügen, deren verruchter Endzweck es ist, den Haß und die Verfolgungssucht des Mittelalters gegen die Juden wieder anzufachen. Denn leider ist es zu gewiß, daß, trotz dieserartigen officiellen Darlegungen, solche öffentlich ausgesprochenen Beschuldigungen bei der Masse einen Stachel hinterlassen. Wir sind weit davon entfernt, zu gegenseitigen Aufregungen zu reizen, und unser höchster und alleiniger Zweck ist der Friede und die Verständigung. Gerade um dieses Zweckes willen können wir aber nicht unterlassen, die weitere Beachtung gesetzlich erlaubter Schritte zu empfehlen, und jeder human denkende christliche Bruder wird uns hiefür nur Dank wissen.

f) Mitteilung der israelitischen Gemeinde zu Düsseldorf an das Oberpräsidium zu Koblenz Düsseldorf, 6. Februar 1838

Druck: A.Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888 , S. 163f.

Mittheilung der israelitischen Gemeinde zu Düsseldorf, das allgemeine Staatsinteresse betreffend.

Unterzeichnete erachten es als eine ihrer Bürgerpflichten, Ein hohes Königliches Oberpräsidium auf ein Ereigniß aufmerksam zu machen, welches nicht nur in ihr eigenes, sondern auch in das Staatsinteresse einzugreifen und die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt zu gefährden scheint.

Die am 27. Decbr. 1836 an dem vierjährigen Knaben Friedrich Pütz von hier verübte und in hiesiger Zeitung schon unterm 1. Januar a. p. von hiesiger Königlichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Mordthat wird gegenwärtig in den meisten öffentlichen Blättern aller Nachbarstaaten der Art verunstaltet, daß man eine allgemeine Aufregung der Gemüther, deren gefährliche Folgen nicht voraus zu sehen sind, mit Recht befürchten muß.

In der Hannoverschen Zeitung Nr. 1[5], Augsburger Abendzeitung Nr. 24, Hamburger Zeitung etc. etc. wird berichtet, daß man gegenwärtig hier zu Düsseldorf einen Juden eingebracht habe, welcher aus Aberglauben, daß Christen-Marterblut der Juden Glück und Seelenheil befördere, dies schändliche Verbrechen verübt haben soll. Von unsern dortigen Glaubensbrüdern ward daher hiesiges Rabbinat[1] von allen Seiten mit Bitten überhäuft, den

Referenten dieses verbrecherischen Attentates so viel und so schnell als möglich Lügen zu strafen. Zweifeln wir auch nicht, daß dies das beste Mittel zur Besänftigung der Gemüther sein wird, so können wir uns dennoch nicht verhehlen, daß dieses Gerücht einen ganz andern Charakter als den augenfälligen an sich trägt.

Sollten nur blos wir Juden die Zielscheibe dieses ruchlosen Aufwiegelers sein: warum verschwieg derselbe diese Missethat zur Zeit, als sie verübt und hier allgemeines Stadtgespräch gewesen, und verbreitet sie erst jetzt, wo sie beim hiesigen Publikum schon beinahe vergessen ist?

Bei näherer Erwägung aber gewahren wir durch die Aussage aller öffentlichen Blätter, daß dieses Gerücht einzig und allein von Cöln ausgegangen, von einer Stadt, in welcher seit einiger Zeit, seit der Entfernung des Erzbischofs Freiherrn von Droste[2], nach der Meinung Einzelner, eine Gährung der Gemüther herrschen soll und wo man einem baldigen Conflicte vielleicht nicht ungern entgegen sehen möchte. Sollte man auch wohl zur Anfachung einer solchen Flamme der Juden sich als Zündfunken bedienen wollen?

Wir erdreisten uns nicht, Einem hohen Oberpräsidium gegenüber unsere Meinung in Staatsangelegenheiten äußern zu wollen; dennoch aber – ungeachtet wir uns überzeugt halten, daß Hochdasselbe unsern hülfsbedürftigen Glaubensgenossen, auch ohne erst dazu aufgefordert zu werden, den erforderlichen Schutz angedeihen lassen wird – glauben wir nicht verabsäumen zu dürfen, Hochdasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß durch Ermittelung jenes boshaften Referenten man vielleicht manchem heillosen Getriebe leicht auf die Spur kömmen könnte. Indem wir uns dieser Pflicht entledigen, empfehlen wir uns dem Schutze Hochdesselben und verharren [...][3]

[1] *Dr. Jacob Rosenberg, seit dem 2. April 1837 Rabbiner von Düsselorf.*

[2] *Der Kölner Erzbischof Clemens August Frhr. v. Droste zu Vischering (1836–45) war wegen seiner Haltung im Mischehenstreit von der preußischen Regierung am 20. November 1837 verhaftet und in der Festung Minden festgesetzt worden.*

[3] *Die israelitische Gemeinde Düsseldorf hatte 100 Thaler Belohnung auf Ergreifung des Mörders ausgesetzt. Eine ähnlich hohe Summe hatten zum gleichen Zweck mehrere christliche Gesellschaften in Düsseldorf durch Subskription aufgebracht; die gebildete nichtjüdische Öffentlichkeit in Düsseldorf sah es als moralische Pflicht an, durch Ermittlung des wahren Mörders von den Juden den ungerechtfertigten Vorwurf zu nehmen.*

70A

Beschwerde des jüdischen Lehrers Jacob Liffgens beim Bürgermeister von Kerpen, Wolff, über die Kritik und die Widerstände, die die jüdischen Eltern seinem Unterricht entgegenbringen

Kerpen, 9. Juli 1838

StadtA Kerpen Best. Amt Kerpen Nr. 854.

Klage des Lehrers Jacob Liffgens

Ew. Wohlgeboren bin ich so frei, hiermit eine Klage vorzulegen, deren längere Verschweigung mir die fernere Ausübung meines Amtes nicht zuläßt. Es sind jetzt drei Monate, daß ich den hiesigen jüdischen Kindern den Unterricht in der hebräischen und deutschen Sprache so wie in den übrigen Elementar-Fächern, nach einem angefertigten Stundenplane,

ertheile. Das Bewußtsein, meine Pflicht erfüllt zu haben, und die bemerkbaren Fortschritte der Kinder verschafften mir einen frohen und heitern Sinn. Mein Frohsinn wurde aber bald getrübt durch die hiesigen Juden, welche anfingen, meine Methode in der am Sonnabend nach der Synagoge Statt findenden öffentlichen Versammlung, woran auch die Kinder theilnahmen, zu tadeln, indem sie solche mit dem Schlendrian ihrer frühern Lehrer, welche gewöhnlich entlaufene Handwerker oder Metzgerknechte waren, in Verhältniß brachten.

Beim bloßen Tadeln blieb es nicht, sondern man rügte es auch, daß die Kinder noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht hätten. Abraham Heymann, der, wie die meisten Glieder der Gemeinde, weder Hebräisches noch Deutsches lesen kann und — wenn ich mich so ausdrücken darf — total unwissend ist, beklagte sich am Sonnabend, den 7. ds., über die geringen Fortschritte seines Sohnes, der eine Art Gebetsformel, welche nach dem Essen gesprochen wird, nicht auswendig konnte. Ein Anderer bemerkte: Was für ein Unterricht ist das denn, wobei die Kinder einen Finger aufheben müssen, wenn sie etwas wissen, und warum dauert die Schule nicht täglich 7 statt 6 Stunden; und der Albernheiten mehr. Wahrlich, die Leute sind mehr zu bedauern als zu hassen!

Der Vorsteher, Herr J. Kaufmann aus Blatzheim, welcher auf meiner Seite war, erbot sich, alle 2 Monate eine Prüfung im Hebräischen abzuhalten und der Gemeinde das Resultat mitzutheilen; es können dann auch, setzte er hinzu, einige Glieder aus der Gemeinde mit mir eine Prüfungs-Commission bilden. Gerne wollte ich es zugeben, daß der Vorsteher allein etwa alle 2 Monate eine Prüfung im Hebr(äischen) abhielt; aber daß die rohen Gemeindeglieder eine Prüfung halten sollen, widerspricht der gesunden Vernunft. Dabei bemerke ich, daß die Gemeindeglieder, wenn's nicht streng kirchliche Sachen sind, mit dem Vorsteher gleiche Rechte haben wollen. Um die Sache recht an's Licht zu stellen, bemerke ich noch, daß nicht immer der Unterricht der Punkt ist, von dem man ausgeht, sondern es liegen ganz andere Gegenstände zu Grunde, die man aber zu bemänteln sucht. Handels halber hassen sich viele Juden hier, und da ich als Lehrer mit jedem befreundet sein muß, so werde ich von dem Einen oder dem Andern gehaßt, und man benutzt jede Gelegenheit, mich diesen Haß recht fühlen zu lassen. — Ueberzeugt von Ew. Wohlgeboren Liebe für's Schulfach, hoffe ich, daß meine Sache auch einen guten Ausgang haben wird. Wenn Ew. Wohlgeboren mit Strenge eingreifen wollten, so würde das den Andern desto mehr zur Warnung dienen, damit nicht ferner über Methode und Fortschritte raisonnirt werde; vor Allem möchte ich Ew. Wohlgeboren gebeten haben, doch die Bildung der Prüfungs-Commission aus hiesigen Gemeindegliedern zu vereiteln. Angenehm, ja sehr angenehm würde es mir sein, wenn von Seiten Einer Wohllöblichen Königlichen Prüfungs-Commission Prüfung in meiner Schule gehalten würde; dann wird ja auch nicht einseitig nach dem Hebräischen, sondern nach dem Ganzen geurtheilt, so wie einige Gemeindeglieder könnten zugegen sein, damit es klar würde, wie es sich mit meinen Leistungen verhält.

Ew. Wohlgeboren wollen es mir nicht übel nehmen, wenn ich schließlich noch bemerke, daß es mir sehr angenehm sein würde, wenn die Sache vor künftigem Sonnabend geschlichtet wäre, weil ich sonst wieder neuen Vorwürfen ausgesetzt bin; dann will ich es gern vergessen, wie sehr man mich durch jene öffentliche Rüge beleidigt hat.

Indem ich Ew. Wohlgeboren schon im Voraus für die darauf zu verwendende Mühe

danke, werde ich durch stets treue Erfüllung meiner Pflicht trachten, mich der Unterstützung Ew. Wohlgeboren werth zu zeigen.[1]

[1] *Jacob Liffgens, der am Marks-Haindorf'schen Institut (s. Nr. 386) studiert und mit einem guten Zeugnis das Lehrerexamen abgelegt hatte, wurde Anfang April 1838 als Elementarlehrer für die jüdische Schule in Kerpen/Kr. Bergheim eingestellt. Die relativ große jüdische Gemeinde von Kerpen setzte sich aus den für das rheinische Landjudentum typischen Kleinkaufleuten, Hausierern, Viehhändlern und Metzgern zusammen und kann als typisch gelten für die meisten jüdischen Gemeinden in der Rheinprovinz. Ebenso typisch sind die hier deutlich werdenden Verhältnisse und Probleme im Schulwesen. Auch aus anderen Orten sind zahlreiche Klagen und Beschwerden bekannt, in denen die jüdischen Lehrer Hilfe bei den staatlichen Behörden suchten, wenn die konservativen Gemeinden ihnen Schwierigkeiten machten. Der Lehrer Liffgens ist in den weiteren Kerpener Akten nicht mehr erwähnt und dürfte alsbald sein Amt aufgegeben und den Ort verlassen haben.*

71

Zeitungsbericht über die israelitische Elementarschule in Simmern 24. Juli 1838

AZJ 24. Juli 1838 No. 88 S. 357.

Simmern auf'm Hundsrück (Rheinpreußen). Seit Emanirung des Gesetzes von 1824[1] besteht für die hiesige israelitische Gemeinde eine von Hoher Regierung angeordnete Elementarschule. – Obzwar diese nun bei ihrem Entstehen, in damaliger Ermangelung tüchtiger Lehrer, nicht gehörig besetzt werden konnte, so erlangte sie doch nach Verlauf weniger Jahre durch die Wirksamkeit des jetzt nach Trier versetzten Lehrers Levy eine solche Stufe, daß sie mit den besten Elementarschulen rivalisiren kann, und der gegenwärtige Lehrer Block verfolgt den vorgezeichneten Bildungsgang durch seine ächt pädagogische Bildung eifrigst. – Diese Anstalt könnte aber schwerlich bestehen, wenn sie sich nicht des kräftigsten Beistandes von Seiten der ihr vorgesetzten Behörde zu erfreuen hätte. Ja, die Lokalbehörde leistet sogar die Zahlung des Schulgeldes für die schulpflichtigen Kinder mittelloser Eltern aus den Gemeinde-Kassen. Wir können daher nicht umhin, unsern innigsten Dank dem hochverehrten K(önigl.) Landrath Ritter H(errn) Schmidt[2], dem verdienten Superintendenten und Schul-Inspector Ritter H(errn) Back, dem H(errn) Bürgermeister Bühring und israelitischen Gemeinde-Vorsteher H(errn) Rothschild[3] öffentlich darzulegen. Sch.

[1] *Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz vom 13. Sept. 1824: Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1824 Nr. 45; Dokumentation Rheinland–Pfalz Bd. 3 S.197–199 (Nr. 8). Nach § 1 war für alle jüdischen Kinder Elementarschulunterricht vorgeschrieben. Nach § 2 fand dieser statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnorts oder bei Privatlehrern oder in einer eigenen jüdischen Gemeindeschule. Die jüdischen Kinder, die christliche Schulen besuchten, waren vom christlichen Religionsunterricht, allen religiösen Veranstaltungen und dem Schulbesuch am Sabbat befreit (§ 6 u.7). Der jüdische Religionsunterricht mußte von einem geprüften jüdischen Religionslehrer erteilt werden (§ 8). Die israelitischen Elementarschulen waren auf Kosten der israelitischen Gemeinde einzurichten und von dieser zu unterhalten (§ 12); eine Verpflichtung zur Unterhaltung bestand also für die zivile Ortsgemeinde und die Behörden nicht. Die unmittelbare Aufsicht übte ein israelitischer Schulvorstand aus; darüber unterstand die Schule der Aufsicht des auch für die christlichen Schulen zuständigen Ortsschulinspektors, die dieser, in der Regel ein Pfarrer, als Kommissarius wie bei den anderen Elementarschulen auszuüben hatte (§ 14 u. 16).*

[2] *Christian Schmidt, Landrat des Kreises Simmern 1816–39, s. Anm.3 zu Nr.19.*

[3] *David Rothschild, s. Nr.143.*

72

Gutachtliche Äußerung des Oberprokurators am Landgericht Trier an die Regierung Trier wegen Anwendung des Judendekrets vom 17. März 1808 Trier, 6. Oktober 1838

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 2359 S. 11.

Einer Hochlöblichen Regierung beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 25. September, die Anwendbarkeit des Decrets vom 17. März 1808 (Bulletin 186 No. 3210) in seinen bezüglichen Pönal-Bestimmungen und die des § 33 des Regulativs vom 20. Juli 1818 betreffend, ganz ergebenst zu erwidern, und zwar:

ad a) Der Artikel 7 des durch die Allerhöchste Verfügung vom 3. März 1818 (Amtsblatt S. 83) auf unbestimmte Zeit beibehaltenen und daher bis zu einer anderweitigen Bestimmung zu befolgenden Decrets vom 11. März 1808 hat diejenigen Requisite[1] festgesetzt, unter deren Vorhandensein der Jude die Fähigkeit besitzt, einen auf irgend ein Handelsgeschäft sich beziehenden Act mit rechtlichem Erfolge eingehen zu dürfen, wogegen alle von nichtpatentisirten Juden abgeschlossen derartigen Geschäfte gemäß Art. 10 und 11 nichtig und werthlos sein sollen. Nach dem Zweck des Gesetzes und der Dispositionen dieser Art. 7, 10 und 11, verglichen mit den Art. 4 und 12, scheint es mir nur unbedenklich, daß jene ebenso wie die des Art. 3 von Amtswegen durch die Gerichte zur Anwendung gebracht werden müssen, da sie der öffentlichen Ordnung angehören, vorausgesetzt, daß die Gerichte durch die vorgebrachten Acten, die Verträge der Partheien oder Requisitionen[2] des öffentlichen Ministeriums davon Kenntniß erhalten. Anders verhält es sich jedoch in den Fällen der bezogenen Art. 4 und 12, wo erst die Anträge des Gegners des Israeliten abgewartet werden müssen und nicht ex officio verfahren werden darf. — Hiernach wird das öffentliche Ministerium, insofern ihm die erforderlichen Aufschlüsse zugegangen sind, keinen Anstand nehmen, bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 dahin zu concludiren[3], daß die Verträge als nichtig und wirkungslos anzusehen seien, und vorkommenden Falles Hochlöblicher Regierung von den gerichtlichen Entscheidungen Kenntniß geben.

ad b) Urtheile der Polizeigerichte, wodurch Israeliten wegen Nichtbefolgung des Art. 7 nach Anleitung des S. 33 des Ressort-Reglements mit 1—5 Rtlr. bestraft worden seien, sind mir keine bekannt geworden. Ich würde dieselben aber auch als nicht gesetzlich begründet erachten müssen, da das Decret vom 17. März 1808 die Nachtheile, welche auf Nichtbeachtung eintreten sollen, vorgesehen [hat] und in diesen die Strafbestimmungen selbst gefunden werden müssen.

Heintzmann, Geheimer Justizrath

[1] *Requisit = gerichtliche Voraussetzung, Erfordernis.*
[2] *Requisition = Ersuchen, Rechtshilfe, Einforderung.*
[3] *concludiren = entscheiden, beschließen.*

73

Predigt des jüdischen Gesetzeslehrers Moises Levy[1], gehalten zu Merzig aus Anlaß der Einweihung einer neuen Thorarolle, über die staatsbürgerlichen Pflichten des Juden

Merzig, 11. Oktober 1838

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 6409 S. 21—33, Auszug

[...] In bürgerlicher Beziehung gehören wir der Gesellschaft an. Der Staat, welcher uns

Recht und Schutz gewährt, ist unser Vaterland, und jeder Bürger unser Bruder. Die Landesherren und Regenten, ihre Räthe und Staatsbeamten sind die Organe, wodurch uns der Allregent weise und gerechte Staatsverordnungen zukommen läßt. Ihre Gesetze zu ehren und zu achten, ist unsere höchste Pflicht, wie der Talmud sagt: „Des Königs Gesetz ist das gültige für jeden Unterthan." Die Oberhäupter sind vom Himmel auf Erden berufen, gnadevoll den Scepter der Regierung zu führen und die Wohlfahrt der Gesellschaft zu fördern. Ihren Verstand erleuchtet der Allweise, die Rechte zu pflegen, und ihr Gemüth erfüllt Er mit Huld und Milde gegen ihre Unterthanen, wie es heißt Sal(omonis) Spr(üche) c.21 v.1: „Des Königs Herz ist in Gottes Hand." Daher auch müssen wir für die Erhaltung ihres Wohlseins den Allgütigen flehen, besonders wir, meine Theuren, die wir dem Schutze eines gerechten, human gesinnten und glorreichen Monarchen und der Obhut einsichtsvoller und huldreicher Orts- und Kreisbehörden anvertraut sind, die uns nicht nur wie jeden Unterthan schützen und schirmen und für unser bürgerliches Wohl sorgen, sondern auch mit Rath und That zu Werk gehen, unsern Religionsunterricht und unsern Gottesdienst zu befördern.

Nicht genug, meine Lieben! Wenn Dankopfer auf den Altären unserer Herzen für sie lodern, wenn bei festlicher Versammlung wir den Allvater für ihr Familienwohl flehen, auch durch die That wollen wir beweisen, daß wir ihre Gewogenheit erkennen, beeifern wollen wir uns, ihren Wünschen, die gewiß unser Bestes sind, nachzukommen; dann bewährt sich's, daß wir treue Unterthanen sind, und dann werden wir dem Staate nützliche Mitglieder, was die Bestrebung jedes Bürgers sein soll.

Und dem Allgütigen sind wir Tausend Dank schuldig für die uns erwiesene Gnade, Jahrtausende hindurch leitet er uns mit Huld und Erbarmen an seiner Vaterhand, so daß wir dem einmal mit unsern Vätern geschlossenen Bunde immer treu bleiben können. Auf keine Weise können wir das Tiefgefühl unserer Dankbarkeit besser darthun als durch die Verehrung seiner Gabe, nämlich dieser heiligen Thora! Dies ist's, meine Lieben, was die Thoraweihe zum wahren Gottesfest macht. Dieser Sinn möge auch unsre heutige Versammlung beleben, mit unserem Texte mögen wir einmüthig sprechen: [. . .]

(Schlußgebet:) Sende, o Herr, Deinen himmlischen Segen in das Haus unseres glorreichen Regenten und Landesvaters Friedrich Wilhelm des Dritten, König von Preußen, und seiner Königlichen Familien, erhalte sie bei dauerndem Wohlsein und erhebe und befestige ihren Thron, gebe ihnen Sieg und Macht und laß glücklich blühen unter ihrem Scepter den Staat! Erhalte auch bei dauerndem Wohlsein ihre Räthe und Staatsbeamten, besonders unsre huldreichen Orts- und Kreisbehörden, gebe ihnen Einsicht und Macht, die Rechte zu handhaben, daß wir unter ihrem Schutze glücklich werden!

[1] *Moises Levy, geb. 1804 zu Merzig, gest. 1861 ebenda, Talmudgelehrter, Lehrer und seit 1855 „Rabbiner" („Reb Mosché Mertzig"). Schon 1830 zum Lehrer und Schulvorsteher gewählt, begründete er in seinem Haus eine Talmudschule mit Schülern aus dem Mosel- und Saarland sowie aus Ostfrankreich. Einer seiner Schüler war Isaac Lion Trénel aus Metz, der später der bedeutendste Talmudgelehrte Frankreichs war und als erst 34jähriger zum Direktor der berühmten École Rabbinique (zuerst in Metz, seit 1860 in Paris) bestellt wurde; ein anderer Schüler war Levys Nachfolger in Merzig, Godechaux Schnerb (1820—92). Levy galt als unbestrittene Autorität in Sachen Talmudkenntnis; er stand im Rufe der Heiligkeit und vertrat den Typus des traditionellen, orthodoxen jüdischen „Rabbi" mit charismatischer Ausstrahlung, ohne je eine moderne Universitätsausbildung erfahren zu haben, und war darum den liberalen studierten Rabbinern ein Dorn im Auge. Moises Levy war aber den Fragen der Zeit*

durchaus aufgeschlossen und wurde wegen seines Ansehens in seiner Heimatstadt 1846 zum Stadtverordneten gewählt — und das nicht nur von den knapp 50 wahlberechtigten Juden; das war ungewöhnlich und einzigartig, als man hier nicht einen wohlhabenden jüdischen Kaufmann, sondern einen traditionellen jüdischen „Rabbi" in den Stadtrat wählte. Vgl. Wilhelm Laubenthal, Die Synagogengemeinden des Kreises Merzig. Merzig — Brotdorf — Hilbringen 1648—1942, Saarbrücken 1984, S. 171 ff.

74

Gutachtliche Äußerung des Oberprokurators am Landgericht Saarbrücken an die Regierung Trier wegen der praktischen Anwendung des Judendekrets vom 17. März 1808

Saarbrücken, 14. Oktober 1838

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 2359 S. 15 f.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 25. v. Mts. hinsichtlich der practischen Bedeutung des Titels 2 des Decretes vom 17. Maerz 1808, betreffend die Juden, folgendes ergebenst zu erwidern.

Die Lösung der Patente war unter der französischen Verwaltung eine allgemeine, gewerbsteuerliche Maaßregel, zu deren Sicherung ursprünglich überhaupt die Nichtigkeit der ohne Patent vorgenommenen Acte angedroht war, was später aber dahin modificirt wurde, daß jede Nichterwähnung des Patentes bei Abschluß eines Actes mit einer bedeutenden Geldbuße zum Vortheile des Fiscus belegt wurde (Gesetz vom 6. Fruct. IV Art. 18; Gesetz vom 1. Brum. VII Art. 37). Das Decret vom 17. Maerz 1808 Tit. 2 stellte für die Juden die Nothwendigkeit des Patentes zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte wieder her und knüpfte die Ertheilung der Patente für sie an besondere Bedingungen.

Das besondere Recht der Juden bestand hiernach nicht darin, daß sie überhaupt eines Patentes bedurften, sondern darin, daß die Erlangung des Patentes ihnen erschwert und die Umgehung des Patentes für sie besonders verpönt war. Nachdem aber die Patentsteuer in den diesseitigen Provinzen überhaupt weggefallen ist, haben auch die jüdischen Unterthanen keine Patente mehr gelöset, und sind dadurch die besonderen Folgen der Patentsteuer für sie von selbst außer Wirksamkeit gekommen. Mir ist kein Fall bekannt, wo seit dem Eintritte der veränderten Steuerverfassung ein Gericht einen von einem Juden abgeschlossenen Vertrag wegen mangelnden Patentes desselben vernichtet hätte, obwohl derartige Verträge tagtäglich zur Beurtheilung vorkommen. Am wenigsten dürften solche Verträge gegen den Willen der contrahirenden Partheien auf Anträge des oeffentlichen Ministeriums hin vernichtet werden.

Ebenso wenig hat es vorkommen können, daß ein Polizeigericht wegen unterlassener Lösung des Patentes eine Strafe auf Grund des Art. 33 des Competenzreglements vom 20. Juli 1818 ausgesprochen hätte, indem selbst bei unterstellter fortdauernder Anwendbarkeit des Tit. 2 des Juden-Decretes wegen Nichtbeobachtung des Art. 7 nur die in den folgenden Artikeln ausgesprochenen Nachtheile eintreten können würden, die civilrechtlicher Natur sind und nur auf Anrufen eines Interessenten erkannt werden dürften.

Hiernach kann ich es nicht übernehmen, von Amtswegen Anträge auf Vernichtung der von nichtpatentisirten Juden abgeschlossenen Verträge bei Gerichte zu stellen oder die Anwendung einer Polizeistrafe wegen unterlassener Erwirkung eines Patentes gegen Juden zu beantragen.

Deuster

75

Verordnung wegen Ermöglichung des Zuzugs und Aufenthaltes von auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen 14. Oktober/26. Dezember 1838

a) Reskript des preußischen Ministers des Innern und der Polizei, v. Rochow, an die Regierung Köln zur näheren Ausführung der Kabinettsordre vom 14. Oktober 1838 wegen des erleichterten Zuzugs von auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen

Berlin, 26. Dezember 1838

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 154, Auszug.

Für die wandernden jüdischen Handwerksgesellen — auch wenn deren Zahl so groß nicht gewesen ist — erließ die preußische Regierung in Berlin eine weitere Ausnahmeregelung, die den auswärtigen, d. h. aus anderen deutschen Bundesstaaten oder aus einer anderen, preußischen Provinz stammenden Gesellen den Aufenthalt und die Arbeit ermöglichte und lediglich von einer bloßen Bescheinigung abhängig machte. Diese Bescheinigung ist offenbar auch reibungslos erteilt worden und brachte für die Juden eine Erleichterung seitens der Behörden. Grundlage war die Königliche Kabinettsordre vom 14. Oktober 1838 (vgl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln 1839, S. 25f.). Entsprechende Ausführungsverordnungen durch den Minister und die Regierungen folgten.

[...] So weit nun nach dieser [Kabinettsordre vom 14. Oktober 1838] den jüdischen Gesellen aus den Bundesstaaten die Erlaubniß zur Arbeit ertheilt werden muß, ist sie auch denen aus den inländischen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812 nicht gilt, nicht zu versagen. Doch bedarf es für selbige der in der gedachten Ordre vorgeschriebenen förmlichen Konzession nicht, sondern bloß einer einfachen polizeilichen Erlaubniß. Auch ist es nicht erforderlich, ihren Aufenthalt auf zwei bis drei Jahre zu beschränken, sondern die Verlängerung der Erlaubniß lediglich davon abhängig, daß sie sich gut führen und sich auf redliche Art ihren Unterhalt erwerben. [...]

b) Erlaubnisschein zur Aufnahme auswärtiger jüdischer Handwerksgesellen in Preußen

(1838)

Ebd. Bl. 157, unausgefülltes Formular; ebenso auch in: LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229.

Schein

Der jüdische ..... Geselle N. N., gebürtig aus ..... in ....., erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum ..... innerhalb des Preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Konzeßion hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizei-Behörde zu produziren, auch solche unter Überreichung der Zeugniße der Meister, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung diese Konzeßion noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Ort-Polizei-Behörde zu wenden.

..... den ..ten ... 18 .. (L.L.)

Bericht über die Begräbnisfeier des Israel Meyer in Wesel 10. November 1838

AZJ 10. November 1838 No. 135 S. 543.

Wesel, 4. Okt. Vor Kurzem las man in den Zeitungen von dem Tode eines israelitischen Greises von 112 Jahren, Israel Meyer, Küster der Gemeinde. Besonders erfreulich ist aber der Bericht, den der Niederrheinische Correspondent über den Begräbnis-Act desselben giebt, weshalb er auch hier einen Platz finde:

„Als ein erfreuliches Zeichen der Zeit und zugleich als eine Bestätigung dessen, was in No. 116 dieser Zeitung, in der Todesanzeige des Israel Meyer, hinsichtlich des hier herrschenden Einverständnisses der verschiedenen Confessionen gesagt ist, verdient folgender Umstand berichtet zu werden:

Am 27. d. wurde die Leiche des alten Mannes zur Erde bestattet; als der Leichenzug, von einer großen Menschenmenge umgeben, vor der Pfarrerwohnung der evangelischen Gemeinde vorbeikam, schloß sich der würdige Geistliche dieser Gemeinde, Herr Prediger Lambrechts, im Ornate, an. Wenn schon ein solcher Zug edler Menschenliebe jedem Freunde wahrer Aufklärung und Humanität sehr erfreulich sein mußte, so wurde dieses Gefühl noch bedeutend gesteigert, als der Verkünder des göttlichen Wortes, im Augenblicke, wo die Ueberreste des Entschlafenen dem Schooße der Erde übergeben wurden, seine Stimme erhob und in herzlichen, feierlichen Worten die Versammlung und insbesondere die Mitglieder der israelitischen Gemeinde auf die Nichtigkeit des irdischen Daseins aufmerksam machte und sie zu einem frommen Lebenswandel ermahnte, damit ihnen die ewige Glückseligkeit zu Theil werde. Höchst ergreifend war es, den bejahrten Prediger zu sehen, wie er, am Grabe eines Mannes, der 112 Jahre den Lehren einer andern Kirche gefolgt war, eine Versammlung von Evangelischen, Katholiken und Israeliten zur Tugend ermahnte, in Worten, denen Liebe zu Gott und den Menschen ohne Unterschied der Confession zu Grunde lag; und sehr erfreulich war für den Beobachter die tiefe Rührung, welche sich in den Gesichtszügen dieses gemischten Auditoriums so deutlich aussprach. Wahrlich, mit Recht hätte der Mann sagen dürfen: ‚Seht, ich stehe zwischen dem Ewigen und Euch, um Euch das Wort des Herrn zu verkünden!'

Mögen recht viele Seelsorger dem Beispiele des Herrn Prediger Lambrechts folgen, welcher die Lehren der Liebe nicht blos im Munde, sondern tief im Herzen trägt, dann kann das Heil der Menschheit nicht mehr ferne sein, dann wird die Zeit recht bald nahen, von welcher es in der Heiligen Schrift heißt: ‚Man wird nirgend schaden noch verderben auf meinem heiligen Berge, denn das Land ist voll Erkenntniß des Herrn.'

Der am 15. dieses verstorbene, 112 Jahr alte Israel Meyer hat sich erst in seinem 45sten Jahre verheirathet. Diesem Umstande und den ungünstigen Vermögensverhältnissen der meisten seiner Kinder ist es wohl zuzuschreiben, daß seine Nachkommenschaft sich nur bis ins vierte Glied erstreckt und selbst in diesem nicht zahlreich ist; er hinterläßt: 5 Kinder, 25 Enkel, 3 Urenkel. Vorangegangen sind ihm zwei Kinder, nämlich: eine Tochter von 60 Jahren, ein Sohn von 55 Jahren, zwei Enkel und ein Urenkel."

77

Verfügung des Landrats des Kreises Ottweiler, von Rohr, an den Bürgermeister von Illingen, Müller, daß u. a. Unterschriften der Juden in hebräischer Schrift unzulässig sind

Ottweiler, 26. November 1838

LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1539 S. 46.

B. m.[1] zurück mit beifolgenden 13 Gewerbescheinen[2] und dem Auftrage, dieselben gegen den Jahresschluß und gegen Entrichtung der darauf vermerkten Steuerbeträge aushändigen zu lassen. Zur Beachtung bemerke ich im Allgemeinen noch Folgendes:

a) Die für Israeliten ausgefertigten Gewerbescheine dürfen denselben nur gegen Vorzeigung des vorschriftsmäßigen Judenpatents[3] ausgehändigt werden.

b) Dieselben müssen ihre Namen mit deutschen oder lateinischen Buchstaben unterschreiben. Die Unterschrift mit hebräischen Buchstaben ist überhaupt nicht zulässig und darf, wenn ein Israelit nicht anders schreiben kann, nur als ein Handzeichen angesehen werden.[4]

[1] *brevi manu = kurzerhand, in Urschrift.*

[2] *Randverfügung zu dem Begleitschreiben des Bürgermeisters, womit dieser die Anträge der Juden auf Ausstellung eines Gewerbepatentes für das Jahr 1839 an den Landrat gesandt hatte. Sämtliche Anträge wurden bewilligt. Zum Verfahren der Patenterteilung s. Nr. 183—189, in Illingen s. Anm. 2 zu Nr. 189.*

[3] *Damit ist offenbar das Moralitätsattest gemeint.*

[4] *Zum gültigen Hand- oder Merkzeichen gehörten der ausgeschriebene Namen des Betreffenden sowie die Unterschrift des an seiner Statt Unterzeichnenden.*

78

Schriftwechsel zwischen dem Oberbürgermeister von Aachen, Emundts, und dem Polizeidirektor von Aachen, v. Lüdemann, wegen der Niederlassungsgewährung für den aus der Provinz Posen stammenden jüdischen Kaufmann Lowitsch 9.—12. Januar 1839

HStA Düsseldorf Polizeipräsidium Aachen Nr. 46. Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 233 f.

a) Schreiben des Oberbürgermeisters Aachen, 9. Januar 1839

Br. m.[1] an Eine Königliche Wohllöbliche Policei-Direction mit der ergebensten Bemerkung zurück[2], daß nach § 20 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1833[3] naturalisirte Juden aus dem Großherzogthum Posen nur mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern ihren Wohnsitz in eine andere Provinz des Königreichs verlegen können, und ich voraussetzen darf, daß des Herrn Ministers Excellenz eine solche Genehmigung nicht ertheilen werde, ohne daß die Communal-Behörde des Ortes, in welchem Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt wird, vernommen worden ist. — Wenn ich nun auch nach den beiliegenden Attesten keinen Zweifel darin setze, daß der Lowicz hinzulängliche Mittel besitzt, um mit seinen Angehörigen hier sein Auskommen zu finden, so kann ich doch seine Niederlassung in hiesiger Stadt nicht befürworten, indem nach der Art und Weise zu urtheilen, wie derselbe seit einigen Jahren auf hiesigem Jahrmarkte das Verkauf-Geschäft betrieben hat, vorherzusehen ist, daß er den hiesigen Manufactur-Waaren-

Detail-Handlungen den empfindlichsten Stoß beibringen wird, wodurch mehrere Familien zu Grunde gerichtet werden dürften. — Nicht jedem ist es gegeben, Massen von Waaren, preißwürdige und schlechte untermischt, gleichsam zu verschleudern und, um an einem Theile doppelt zu gewinnen, was an dem andern verloren wird, Kunstgriffe verschiedener Art anzuwenden, um Käufer heranzuziehen, nämlich: wie im Jahre 1827 hier geschehen, gänzlichen Ausverkauf wegen Auswanderung nach Amerika öffentlich anzukündigen u.s.w. — Ein solcher Geschäftsbetrieb kann einer Stadt keinen Vortheil bringen; er discreditirt vielmehr eines der namhaftesten städtischen Gewerbe, nämlich den Detailhandel mit Ellenwaaren, gänzlich, und finde ich mich daher, der vortheilhaftesten Zeugnisse, welche gefällige Fabrick-Inhaber dem Lowicz ertheilt haben, ungeachtet, um so weniger bewogen, dem Gesuche das Wort zu reden, als dessen Gewährung zu den lautesten Klagen der hiesigen Gewerbtreibenden Veranlassung geben würde.

[1] *brevi manu = kurzerhand, urschriftlich.*
[2] *Eigenhändige Antwort des Oberbürgermeisters an den Polizeidirektor v. Lüdemann, der bereits frühere Gesuche des ambulanten Textilkaufmanns Lowitsch aus Lissa/Provinz Posen um Niederlassungsrecht in Aachen befürwortet hatte.*
[3] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66 ff.*

b) Eigenhändige Antwort des Polizeidirektors 12. Januar 1839

Mit dem Votum der Oberbürgermeisterey in dieser Sache kann ich mich keinesweges einverstanden erklären. M. E. liegen den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom J. 1833 ganz andere Motive zu Grunde als die Bequemlichkeit oder der Vortheil einiger Detailhändler. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß es, obgleich unangenehm für einige hiesige Ausschnitthändler, für das große Publikum äußerst erwünscht war, durch den p. Lowicz einmal den wahren Preiß der Artikel zu erfahren, die hier mit ganz unmäßigem Gewinn verkauft werden. Ueberall scheint mir aber das Publikum den Vorzug vor einigen gewinnsuchenden Gewerbtreibenden zu verdienen. Die unbeschränkte, freie Koncurrenz in den Gewerben ist auch Grundgesetz unsrer Verfassung, und die Beschränkung der Auswanderung der Juden aus dem Großherzogthum Posen hat ganz andre, die Intelligenz[1] betreffende Gründe. — Die Sache wird daher der K(önigl.) Regierung zur Entscheidung unter den differirenden Ansichten vorzutragen sein.[2]

[1] *Intelligenz: hier im Sinne von Bildung.*
[2] *Die Regierung Aachen wies die Sache an den Oberbürgermeister mit dem Bemerken zurück, daß dessen Gutachten allein nicht ausreiche und daß der Stadtrat befragt werden müsse. Der Stadtrat schloß sich der Meinung des Oberbürgermeisters an, und das Gesuch scheint daraufhin negativ beschieden worden zu sein. — Vgl. zu Lowitsch auch Nr. 68A.*

79

Zeitungsbericht zum Tode des jüdischen Kreisphysikus des Kreises St. Goar, Dr. Abraham Wolff 25. April 1839

AZJ 25. April 1839 No. 50 S. 200.

Bacharach, 24. März. Unsere Stadt und Umgegend hat einen herben Verlust erlitten. Heute Morgen entschlummerte, an den Folgen einer kurzen, aber sehr schmerzlichen

Krankheit, Herr Abraham Wolff, med. Dr., königlicher Physikus des Kreises St. Goar[1] und Distrikt-Arzt dahier. Als Arzt und Mensch gleich ausgezeichnet, hat er sich während seines hiesigen zweiunddreißigjährigen, segensreichen Wirkens die ungetheilte Hochachtung und Liebe Aller erworben. Zum Lohne seiner Bemühung für die Einführung und fernere Ausbildung der Vaccination[2] in hiesiger Gegend wurde ihm schon von der kaiserlichen französischen die goldene und von der jetzigen Regierung die silberne Medaille ertheilt. In statistischer Beziehung ist es wol nicht unwichtig, zu bemerken, daß Herr Wolff der einzige Israelit war, der in der preußischen Monarchie eine Kreisphysikus-Stelle bekleidete.

[1] *Die Stelle eines Kreisphysikus entspricht der Stelle eines heutigen Kreis-Amtsarztes.*
[2] *Vaccination = Impfung, hier gegen Blattern und Pocken.*

80

Zwei Berichte über judenfeindliche Lehren und Äußerungen der Bonner Rechtsprofessoren Perthes und Maurenbrecher 20. Juni/17. August 1839

AZJ 20. Juni 1839 No. 74 S. 297 f.; 17. August 1839 No. 85 S. 404.

Bonn, 3. Juni (Privatmitth.) Die folgende Mittheilung hat zur Absicht, Sie, Herr Redakteur[1] und das Publikum von Neuem zu überzeugen, daß die jüdische Angelegenheit noch lange nicht zu dem Ziele gelangt sei, das man erstrebte und erhoffte, und wenn ich auch weit davon entfernt bin, die darin zu referirenden reactionären Begriffe, die so oft und so gründlich schon bekämpft worden sind, nochmals widerlegen zu wollen, so bitte ich Sie, mir diese Zeilen in die Allgemeine Zeitung des Judenthums einzurücken, damit sich Niemand vorspiegele, als habe der Geist der Duldung schon alle Herzen beseelt, und damit die Kämpfer in ihrem Streben nicht lau werden. Ich weiß übrigens das Dogma von der Lehrfreiheit des Katheders wohl zu würdigen, hier aber gilt es ja Gesinnungen, die Millionen betreffen, und eine freie Aeußerung gestattet auch eine freie Rüge.

Es hat nämlich kürzlich ein sonst gediegen gebildeter Mann, der Prof. Dr. jur. P.[2], als er im deutschen Privatrecht auf die Juden zu sprechen kam, also begonnen: „Die Juden stehen, wie man aus den meisten ihrer theologischen Schriften erkennen kann, dem Christenthum schroff und feindlich gegenüber; eine bürgerliche Gleichstellung derselben ist daher um so weniger zulässig, da sie uns völlig fremd sind(!)[a]. Wenn man ihnen bisher mehr Freiheiten eingeräumt hat, so hat man sich hierbei von einer falschen (!!) Humanität und von der irrigen (!!) Ansicht leiten lassen, als haben alle Menschen gleiche Rechte." — Um witzig zu sein, fügte er noch unter anderem hinzu: „Christliche Unterthanen würden aus purer Mißachtung einem jüdischen Beamten nicht den gebührenden Respekt zollen!" Fast dieselben Worte hat zwar schon Savigny[3] in seinem Werkchen „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" S. 175 niedergelegt — aber sie vom Lehrstuhle herab entwickeln zu hören, das machte auf mich den herbsten Eindruck. A. F. stud. jur.

(Kommentar der Redaktion:) — Wir wollen allerdings weder den Vorder- noch Nachsatz des Herrn Professor hier zu widerlegen würdigen, sein „Wenn" und sein „Daher" ihm überlassen. Aber was sagt ihr dazu, ihr englischen Staatshelden, die ihr euer Leben daran gesetzt, den Sklaven die Ketten zu zerbrechen, daß ein deutscher Professor euch eure

Humanität als falsch, eure Ansicht als irrig vorwirft und verwirft? Gewiß hat der Herr Professor noch eine ganz besondere Entdeckung für sich behalten, welche nämlich die rechte Humanität sei — aber wir sind nicht einmal begierig danach, und ein Patent braucht er nicht darauf zu lösen, denn Niemand wird sie ihm nachmachen wollen. Gut ist es, daß dieser Herr den Professor- und Doktortitel auf sein jus hat, sonst könnte er es wol schwerlich dokumentiren. Ja, Herder, deine Briefe über Humanität[4] sind längst veraltet; jetzt haben wir Männer, die eine andre Humanität erfunden haben, und das sind ganze Kerle! — Gottlob aber, daß von den deutschen Lehrstühlen bis zum Leben stets ein so großer Abstand war, und daß, während dieses immer mehr von Humanität durchdrungen wird, nur jene sich immer mehr davon isoliren, um etwas recht Absonderliches zu haben.

Bonn, 25. Juli (Privatmitth.) Man wird mich den Delator[5] an hiesiger Juristenfakultät nennen! Aber Jude durch Erziehung und Gesinnung, glaube ich mich berechtigt, an das einzige Tribunal, das wir haben, an die Oeffentlichkeit, zu appelliren, wenn man sich nicht scheut, einer andern Oeffentlichkeit, der studirenden Jugend, aus der die Blüthe der Staats-Intelligenz hervorgehen muß, seine Ansichten, und wären es die gehässigsten und unwürdigsten, zu übergeben. Es gilt hier, die vorwaltenden Meinungen in einer Region zu beleuchten, aus welcher man das Vorurtheil und die Gehässigkeit sonst verschwunden wähnt.

Sind wir nach Perthes (No. 74 d. Bl.) Fremde, so hat der Staatsrechtslehrer, Herr Prof. Dr. Maurenbrecher[6] hier in seinem — vielleicht weil er's gratis liest — ungewöhnlich stark besetzten Colleg über Völkerrecht die Juden zu — „Tyrannen des Alterthums" gestempelt, „weil sie beim Einzug in's Gelobte Land die friedlichen Grenznachbaren im Kriege ausgerottet!" — Zu solcher Rede konnte ihn nur seine im Colleg so oft laut gewordene Apathie gegen die historische Seite der Rechtswissenschaft verleiten! Wie konnte er sonst ignoriren, daß im Kindesalter eines Menschen, wie eines Volkes, Genugthuung des Beleidigten stets vorherrscht; daß ferner sein Vorwurf auch die Griechen und Araber trifft, da bei ihnen Blutrache als die ehrenvollste That durch Gesänge gefeiert wurde; daß endlich Rom, dessen Rechtsansichten wir noch jetzt nachbeten, den Galliern das „Vae victis!"[7] einst zugerufen; daß Scipio erst auf Carthago's Schutthaufen geweint; daß Titus, „generis humani deliciae"[8], das Würgen unglücklicher Gefangener und Besiegter zugelassen. — — Wahrlich, auch an den Manen unserer Altvordern versündigt man sich! — Weinen aber könnte Israel über den Fünfschillingsfortschritt unserer Zeit und Herrn M. der gröbsten Unwissenheit zeihen, wenn es hört, daß er uns im Hörsaal zum Besten gab, was man in Gassen und Gelagen lernen kann, daß nämlich Betrug und Haß gegen Peregrinen[9] den Juden von jeher Vorschrift gewesen und diese auch auf die Christen auszudehnen sei![10] Merkwürdig ist es jedenfalls, daß unsere Juristen so leicht die erste Regel des Corpus Juris vergessen, die da heißt: „Alterum non laedere, suum cuique tribuere!"[11] Wo bleibt nun, Herr Professor, Ihre Ehrfurcht vor Menschenrecht und Menschenwerth, die Sie Ihren Zuhörern zum zehnten und hundertsten Male betheuern?

Alexander Friedländer, stud. juris.

(Kommentar der Redaktion:) — Der Herr Profesor und Dr. M. kommt leider mit seinen Ansichten und Worten ein Jahrhundert zu spät. [. . .] (Aufforderung des Kommentators, er solle Hugo Grotius studieren, De jure belli ac pacis, z. B. Lib. III Cap. IV § 5 et seq.) [. . .] Will übrigens aus dem angeführten Grunde Herr Professor und Dr. Maurenbrecher

die Juden die „Tyrannen des Alterthums" nennen, so muß er die Germanen, seine Altvordern, dicht dabei stellen. [. . .]

[a] Die Ausrufezeichen stehen so im Original.

[1] *Dr. Ludwig Philippson, 1811—89, israelitischer Prediger in Magdeburg, Gründer und leitender Redakteur der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, die den Untertitel führte* Ein unpartheiisches Organ für alles jüdische Interesse in Betreff von Politik, Religion, Literatur, Geschichte, Sprachkunde und Belletristik *und die seit 1837 in Leipzig herauskam.*

[2] *Clemens Theodor Perthes, 1809—1867, 1834 Privatdozent, 1838 Professor in Bonn; er las mit großem Erfolg deutsche Rechtsgeschichte, Privatrecht, Staatsrecht und preußisches Verfassungs- und Landrecht; er vertrat ultrakonservative Auffassungen und wirkte auch als akademischer Lehrer von Prinzen und Fürsten. Verfasser von zahlreichen rechts- und staatsgeschichtlichen Arbeiten, darunter „Der Staatsdienst in Preußen" (1838), „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution" (1845), „Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft" (2 Bde., 1862/69).*

[3] *Friedrich Karl v. Savigny, 1779—1861, führender preußischer Jurist und Begründer der romantischen historischen deutschen Rechtsschule, 1810—42 Professor in Berlin, 1842—48 preußischer Justizminister. Verfasser der grundlegenden Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (1815).*

[4] *Johann Gottfried Herder, „Briefe zur Beförderung der Humanität" (1793—97).*

[5] *lat. delator = Verräter.*

[6] *Romeo M. Maurenbrecher, 1803—1843, 1828 Privatdozent, 1834 Professor in Bonn, wo er deutsches Privatrecht, Staatsrecht und Rheinisches Recht vor zahlreichen Hörern las. Er verfaßte zwei bekannte Lehrbücher über Privatrecht und über Staatsrecht.*

[7] *lat. Wehe den Besiegten!*

[8] *lat. der Liebling des Menschengeschlechts.*

[9] *Gemeint und angespielt auf: hebr. Gojim = alle Nichtjuden.*

[10] *Angebliches Gebot des Talmud für fromme Juden, einem in Todesgefahr befindlichen Christen nicht das Leben zu retten, sowie einen Christen mit gutem Gewissen bei Geschäften übervorteilen und betrügen zu dürfen.*

[11] *lat. Verletze nicht den anderen, lasse jedem das Seine zukommen!*

81

Vertrauliche Mitteilung des preußischen Ministers des Innern, v. Rochow, an die Regierung zu Trier zur geplanten Aufhebung des napoleonischen Judendekrets vom 17. März 1808

Berlin, 24. Juni 1839

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 6409 S. 35.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 13ten Januar d. J. — den Gewerbebetrieb der Juden betreffend —, daß der Erlaß des beantragten Publicandi zur Ausführung des Art. 7 des Judendecrets vom 17ten März 1808[1] nicht mehr an der Zeit ist, da das Staatsministerium bereits beschlossen hat, die Aufhebung des Judendecrets bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen. — Damit diese für den jüdischen Theil der Bevölkerung sehr wichtige Maaßregel nicht im Publikum bekannt werde, bevor es noch feststeht, ob des Königs Majestät dem Antrage deferiren[2] werden, so empfehlen wir der Königlichen Regierung die Secretirung dieser Mittheilung.[3]

[1] *Der Artikel 7 lautet:* Künftighin und vom 1sten kommenden Julius an darf sich kein Jude auf irgend einen Handel, eine Mäklerey oder Schacherey legen, er habe denn vom Präfect des Departements ein Patent deswegen erhalten, welches ihm nur auf genaue Erkundigungen ertheilt wird und auf

einen Schein 1. des Municipalraths, bekräftigend, daß besagter Jude weder dem Wucher noch einer unerlaubten Schacherey ergeben ist, 2. des Consistoriums der Synagoge, in deren Bezirkumfang er wohnt, seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugend. *(Bulletin des lois de l'Empire Francais, 4. série 8. tome, Paris 1808, No. 3210 S. 51).*

[2] *deferiren = stattgeben, entsprechen.*

[3] *Der erwähnte Bericht der Regierung vom 13. Januar 1839, der die Aufhebung des entscheidenden Artikels 7 des Judendekrets vorschlug, stützte sich u. a. auf die Gutachten der Oberprokuratoren von Trier und Saarbrücken (s. Nr. 72 u. 74). Die hier angesprochene Aufhebung des umstrittenen Dekrets, die dem König zur Entscheidung vorgelegt werden sollte, ist jedoch nicht mehr beschlossen worden. Die Angelegenheit wurde dann aufgeschoben, bedingt durch den Regierungswechsel 1840 und die Pläne zu einer neuen Judengesetzgebung für Gesamtpreußen. — Innenminister Gustav v. Rochow (1834—42), der hinsichtlich der Juden einer positiven Gesetzgebung aufgeschlossener gegenüberstand als seine Amtsvorgänger, hatte bereits in einem umfangreichen Votum zur Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 21. Okt. 1836 seine Vorstellungen niedergelegt und darin die Aufhebung des Dekrets als eine längst überfällige Maßnahme vorgeschlagen, da durch das französische Dekret in der Rheinprovinz die redlichsten Juden größeren Beschränkungen unterworfen seien als die Posener Schutzjuden. ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 85 vol. 2 Bl. 45 (nach Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen S. 229f).*

82

Zeitungsbericht über den Zustand der israelitischen Elementarschule in Bonn

14. Dezember 1839

AZJ 14. Dezember 1839 No. 102 S. 658 f.

Bonn, 25. Nov. (Privatmitth.) [...] Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch, Ihnen einiges über unsre Elementarschule zu berichten, und dieses noch um so lieber, weil ihrer bis jetzt — so sehr sie auch die öffentliche Anerkennung schon längst verdient hat — noch niemals erwähnt wurde. — Diese leitet schon 6—7 Jahre der tüchtige und bescheidene Lehrer Herr Sulzbach von hier. Trotz vieler Schwierigkeiten ist es Herrn Sulzbach doch gelungen, seine Schule auf solchen Standpunkt zu erheben, daß sie den besten christlichen in nichts nachsteht, was ihm die Schulkommission auch bei jeder abgehaltenen Prüfung immer zugestand. — Die größte Anerkennung seines rastlosen, unermüdeten und uneigennützigen Wirkens und seiner Leistungen ward Herrn Sulzbach bei der am 21. des vorigen Monats stattgefundenen öffentlichen Prüfung zu Theil. Außer den betreffenden Eltern und vielen anderen Zuhörern waren die 3 Mitglieder der Schulkommission, die Herren Gymnasialdirektor Biedermann, Dr. Elshof und Pfarrer Wichelhaus und der Landrath Herr von Hymmen gegenwärtig. Die Prüfung begann mit Gesang, worauf Religionslehre, Bibelübersetzen, verbunden mit hebräischer Sprachlehre, Uebersetzen der Gebete, deutsch Lesen, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie und Geschichte folgten. Das Ganze beschloß wieder der Gesang. Jeder der Anwesenden äußerte die größte Zufriedenheit über das glänzende Resultat der ganzen Prüfung, und noch um so mehr, da nebst dem Hebräischen die übrigen vielfachen Elementarfächer nicht im Geringsten beeinträchtigt wurden. — Je mehr nun die anwesenden christlichen Nobilitäten mit den ausgezeichneten Leistungen des Herrn Sulzbach zufrieden waren, um desto mehr mußte es einige derselben befremden, daß von der städtischen Behörde der israelitischen Schule kein ihr angemessenes Lokal zugetheilt sei, und äußerten sich dahin, daß dieses — besonders bei der bekannten Toleranz unserer Behörde — einzig und allein dem unenergischen und

gleichgültigen Verwenden des israelitischen Schulvorstandes nur zugeschrieben werden müsse. — Und wir müssen leider bekennen, daß diese Beschuldigung nur zu wahr ist, da man überhaupt eine größere Aufmerksamkeit von Seiten des israelitischen Schulvorstandes für die Schule mit Recht verlangen könnte.

83

Zwei Artikel der Allgemeinen Zeitung des Judenthums über die Möglichkeit, den preußischen Juden in sämtlichen Provinzen die im Emanzipationsedikt von 1812 gewährten Rechte zu verleihen, sowie über die Hoffnung der Juden auf neue, fortschrittlichere Regelungen in bezug auf die Freizügigkeit und den Kultus der Juden 25. Januar 1840

AZJ 25. Januar 1840 No. 4 S. 48, S. 48 f.

Berlin, 10. Januar. Die Leipz(iger) Allg(emeine) Zeit(ung) enthält folgenden würdigen Artikel von hier. Einem Gerüchte zufolge sollen bereits in der ganz nächsten Zeit in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden in Preußen mancherlei Aenderungen eintreten. Ob diese aber auf ihre künftige bürgerliche Stellung von wesentlichem Einflusse sein werden, ob ihnen Concessionen gemacht werden, ist für jetzt noch unbekannt. Am wahrscheinlichsten dürfte die Version sein, nach welcher die jüdischen Einwohner der neupreußischen Provinzen in ihren Rechten denen der altpreußischen völlig gleichgestellt werden sollen.[1] So vielen Widerspruch diese Gleichstellung, namentlich im Großherzogthum Posen, noch vor einigen Jahren selbst gefunden haben würde, da hiemit die allgemeine Militairpflicht verbunden ist[2] (die übrigens, nicht wie einer Ihrer Correspondenten von hier sagt, drei und fünf, sondern ein und drei Jahre im stehenden Heere während der Friedenszeit dauert[3]), so sind wir überzeugt, daß sie gegenwärtig mit Dank aufgenommen würde, da so manche früheren Vorurtheile bereits geschwunden sind und die steigende Volksaufklärung, die auch dort durch zweckmäßigen Schulunterricht immer mehr Raum gewinnt, den Rest jener schroffen Absonderung, wenigstens von einer Seite, bald gänzlich aufheben wird. Betrachten wir die Verhältnisse der Juden in Preußen näher, so müssen wir eingestehen, daß ihnen jene Vorwürfe, die man den Juden in manchen andern Staaten noch macht, schon seit längerer Zeit nicht mehr zur Last fallen: Der größere Theil derselben gehört zwar dem Handelsstande an, indessen ergeben die statistischen Tabellen ebenfalls eine immer mehr und mehr zunehmende Zahl Künstler und Handwerker unter denselben, die aber noch zunehmen würde, wenn der jüdische Handwerker nicht mit so manchen gegen ihn herrschenden Vorurtheilen zu kämpfen hätte, die aber hoffentlich die Zeit beseitigen wird. Jenes Uebergewicht des Handelsstandes hat aber seinen Grund in der größern Wohlhabenheit der Juden und den in Preußen bestehenden Gesetzen, wonach kein Jude irgend eine Anstellung im Staate zu erhalten fähig ist; er wird daher durch die Nothwendigkeit darauf hingeführt, sich einem Stande zu widmen, der seiner Erziehung und seinen äußern Verhältnissen entsprechend ist, wie dieses ja auch bei der wohlhabendern Klasse der christlichen Einwohner der Fall ist, aus welcher man selten Handwerker hervorgehen sieht, wenn das Handwerk sich nicht gleichsam in der Familie vererbt oder weniger befähigte Söhne, nur wegen ihrer geringern Befähigung zu einem andern Stande, sich dem Handwerkerstande widmen.

Berlin, 14. Januar (Privatmitth.) Jetzt, wo allgemein eine gewisse gesetzliche Veränderung unserer Verhältnisse vorausgesagt wird, ist es wol Zeit, einmal auf bescheidene Weise die Wünsche auszusprechen, deren Erfüllung wir in Preußen erhoffen. Daß unsere hohe Staatsregierung durchaus nicht gesonnen ist, der religiösen Entwicklung von 200 000 ihrer Unterthanen hemmend entgegenzutreten, hat die jüngste Zeit hinlänglich bewiesen. Daß sie aber damit extremen Richtungen nicht geneigt ist, giebt die Vergangenheit. Daß jene Beschränkung, welche dem frühern vollständigen Emancipationsgesetze wurde, nach der Juden keine öffentliche Anstellung erhalten können, aufgehoben werde, dieser Hoffnung dürfen wir, allem Anschein nach, jetzt nicht Raum geben. Freiheit der Gewerbe haben wir, bis auf den Apothekerstand. Es bleibt daher hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse für den Augenblick zu erwarten: die Aufhebung der Sperre, welche die Juden der einzelnen Provinzen in diesen festhält. Ein Jude des linken Elbufers z. B. darf sich nicht am rechten ansässig machen, die nicht naturalisirten Posener nirgends, der Schlesier nicht in Magdeburg. Es ist allerdings wahr, daß durch Aufhebung dieser Beschränkung dieser oder jener Ort Anfangs überschwemmt wird. Allein solche Verhältnisse setzen sich in Bälde, und die gegenseitigen Vortheile, die aus einer gleichmäßigern Vertheilung in einem Staate und Vaterlande für die ganze Glaubensgenossenschaft entsprießen würde, sind groß. Bis in den Schooß der einzelnen Familien würden sich die Ergebnisse darbieten. Die Gemeinden würden abgerundeter, und die Bildung der einen nach der andern sich übertragen. Dies ist im Augenblicke die einzige Aenderung, die als Vortheil und Fortschritt in unseren Verhältnissen gegeben werden könnte. Und was anders wäre dies als reine Konsequenz? Hat man die Ghetti abgeschafft und die Quartiere der Städte den Israeliten geöffnet, so ist es jetzt an der Zeit, auch die Barrieren der Provinzen für sie aufzuheben und die Circulation frei zu machen.

Die andere Hoffnung betrifft die religiöse Seite, namentlich den Kultus und das Religionsschulwesen. Die preußischen Gemeinden sind, mit geringer Ausnahme am Rhein[4], hier in sich ganz selbst überlassen. Während andere Gesetzgebungen in neuerer Zeit den israelitischen Kultus mehr oder weniger den Bedürfnissen der Zeit nahe führen wollen, theils um sie als religiöse Heilsanstalten zu erhalten, theils um anderweitige Uebergriffe zu verhindern, hat die preußische Gesetzgebung dies völlig ignorirt. Während andere Gesetzgebungen darüber wachten, daß auch die jüdische Masse in der Religion, die sie bekennt, angemessen unterrichtet und herangebildet werde, hat die preußische diesem keine Aufmerksamkeit zugewendet. Zwar in der Provinz Posen wird das jüdische Schulwesen streng überwacht, in anderen, z. B. in der Provinz Sachsen, müssen die Religionslehrer ein Examen, jedoch nur sehr oberflächlich in der allgemeinen Religionslehre, machen. Allein es bleibt allen Gemeinden überlassen, ob sie einen Religionsunterricht besorgen wollen oder nicht und wie er durch diese Lehrer betrieben werde. Oeffentlichen deutschen Vorträgen in den Synagogen sieht man höchstens nach, Konfirmationen sollen nicht stattfinden. Eine jüdische Behörde ist allwege nicht da. Jüdische Geistliche werden als solche nicht anerkannt. Trauungen kann verrichten, wer da wolle. Auf Beschneidung wird keine Aufsicht geführt. Die Gemeinden haben nicht, wo sie sich Raths erholen sollen. Ob sie Rabbinen annehmen oder nicht, welchen Grad von Einfluß sie diesen geben, wird ebenfalls höheren Orts nicht berücksichtigt. Daraus ist denn aller Orten ein höchst anarchischer Zustand entsprungen, der, wo nicht der Geist der Zeit und Bildung und die alte

Liebe und Anhänglichkeit am Judenthume die Gemeinden überwachte, höchst verderbliche Folgen haben müßte und — Gott sei Dank — bis jetzt nur noch an wenigen Orten hatte, über den aber doch jeder Tieferblickende die höchste Beunruhigung haben muß. Ja, abseitens des Judenthumes kann es dem Staate doch auch gewiß nicht gleichgültig sein, wenn die jüngere Generation von zweimal hunderttausend Unterthanen allen religiösen Beziehungen fremd bleibt und es dem reinen Zufall überlassen ist, wie weit er sie religiösen Beziehungen zu- oder abwenden werde. Da ist es wol die gerechteste Erwartung, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werde. Und wenn es der Gesetzgebung jetzt noch nicht gefiele, eine jüdische Oberbehörde für das ganze Land, wie in Baden, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, einzusetzen, daß sie wenigstens eine momentane Kommission einsichtlicher Israeliten beriefe, die diesen Gegenstand reiflich erwäge und Vorschläge der Gesetzgebung an die Hand gäbe, die zu realisiren ständen. Es ist die höchste Zeit, in Bezug auf Kultus- und Religionsunterricht den Gemeinden einige Normen zu geben, durch welche sie zur Organisation kämen. Ueber den Inhalt dieser Normen wollen wir jetzt hier nicht vorgreifen, und wünschen wir nur, daß alle Redlichen unter uns diese Worte würdigten und möglichst zur Kenntniß der hohen Behörden brächten.[5]

[1] *Das Emanzipationsedikt „über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staat" vom 11. März 1812 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22) galt nur für die damals zum preußischen Staat gehörenden Gebiete Altpreußens östlich der Elbe und ohne die Provinz Posen.*

[2] *So im Erlaß der* Vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, vom 1. Juni 1833, *mit dem § 14, der den dortigen Juden die Militärpflicht erließ, d. h. sie von der bürgerlichen Gleichheit ausschloß, ihnen aber gestattete, freiwillig den Militärdienst ableisten zu können (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66 ff.).*

[3] *Die übliche Dienstzeit im stehenden Heer betrug drei Jahre, ein Jahr für die „Einjährigen", junge Leute von „höherer Bildung".*

[4] *Die französische Konsistorialverfassung links des Rheins. Hier unterstanden die jüdischen Gemeinden den drei Konsistorial- bzw. Oberrabbinern von Trier, Bonn und Krefeld. Die geschilderten Zustände treffen streng genommen nur auf die rechtsrheinischen Gebiete der Rheinprovinz zu.*

[5] *Dazu als Entgegnung der Bericht vom 14. März 1840: s. Nr. 86.*

84

Bericht der Regierung Koblenz an das Kultus- und an das Innenministerium sowie deren Antwortverfügung wegen Behandlung der jüdischen Schulen, speziell der von Gemünden

1. Februar/28. März 1840

AZJ 5. September 1840 No. 36 S. 514—516.

(AZJ S. 514:) — Nachstehend theilen wir aber mit Vergnügen eine Verfügung mit, wonach, freilich unter bestimmten Bedingungen, den jüdischen Schulen ein gewisses Anrecht auf Unterstützung von den Kommunen zugestanden wird, worauf wir daher insonders aufmerksam machen. Insbesondere ist der Bericht der resp. Regierung [von Koblenz] von einem schönen Geiste der Unpartheilichkeit diktirt.

a) Bericht der Regierung Koblenz — Koblenz, 1. Februar 1840

Ebd. S. 515 f.

Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Gemünden, N., ist bei uns mit dem Gesuche

eingekommen, einen verhältnismäßigen Theil der Besoldung des jüdischen Schullehrers auf die dortige Gemeindekasse zu legen, und sucht dabei den Umstand geltend zu machen, daß die Juden, gleich wie die Christen, Staatsbürger seien und als solche gleiche Staats- und Kommunallasten zu tragen hätten.[1]

Da die Gemeinden, in welchen sich besondere jüdische Schulen befinden, bisher zu den Unterhaltungskosten derselben nichts beigetragen haben, so scheint es uns von der einen Seite bedenklich, dem Gesuch des p. N. zu willfahren, von der andern Seite aber hart, die Juden von den gleichen Rechten auszuschließen, wo sie gleiche Pflichten haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ew. Excellenz um hochgeneigte Entscheidung der vorliegenden Frage ehrerbietigst zu bitten, und erlauben uns dabei, auf folgende Verhältnisse ganz gehorsamst aufmerksam zu machen.

Die Juden haben auf dem linken Rheinufer gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner und unterliegen lediglich den Beschränkungen des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808, welche sich jedoch nur auf Niederlassung in andern Departements und auf Gegenstände des Handels beziehen. In religiöser Hinsicht stehen sie unter einem in Bonn residirenden sogenannten Konsistorium. In Hinsicht ihrer Schulen sind sie nach der französischen Gesetzgebung den Christen gleich gehalten, indem diese keine Konfessionsschulen kennt, sondern nur gemeinschaftliche Elementarschulen, ohne Rücksicht auf Konfession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben. Faktisch hat sich jedoch — wenigstens in den Rhein-Departements — die Sache ganz anders gestellt, indem fortwährend Konfessionsschulen bestanden haben.

Die Beschränkungen der Juden nach Preußischen Staatsprinzipien bestehen bloß darin, daß sie kein Amt bekleiden können und ohne spezielle Erlaubniß nicht in andere Provinzen und Distrikte, wo eine abweichende Gesetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte daher die Frage, ob sie gleiche Berechtigung mit den Christen an den Gemeindekassen haben, im Allgemeinen zu bejahen sein. In Beziehung auf die Beisteuer zu den Schullasten sind indessen drei Fälle zu unterscheiden:

1. Es steht den Juden frei, ihre schulpflichtigen Kinder in die christlichen Schulen zu schikken, und sie thun es auch. In diesem Falle zahlen sie Schulgeld in gleichem Maße wie die christlichen Eltern, und ihre armen Kinder werden behandelt wie die Kinder armer Christen.

2. Es steht ihnen frei, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, sie thun es aber nicht, sondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In diesem Falle können sie unseres Bedünkens keinen Anspruch an die Gemeindekasse weder zur Unterhaltung des Lehrers noch zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen. Sie sind alsdann in gleichem Falle mit christlichen Eltern, welche ihren Kindern Hausunterricht ertheilen lassen, ohne von der Kommune dazu eine Unterstützung zu erhalten.

3. Sie sind bereit, ihre Kinder den christlichen Schulen des Orts zu übergeben; diese können sie aber aus Mangel an Raum oder wegen zu großer Anzahl christlicher Kinder nicht aufnehmen. In diesem Falle ist unseres Erachtens die betreffende Gemeinde verpflichtet, ihnen zur Unterhaltung einer eigenen Schule, da sie dieselbe zu errichten gezwungen sind, nach Verhältniß der Bevölkerung gleiche Rechte mit den christlichen Konfessionen und

folglich gleiche Ansprüche auf verhältnißmäßige Unterstützung aus Kommunalmitteln angedeihen zu lassen.

Das letztere findet in Gemünden statt, da weder die evangelische noch die katholische Schule Raum für die ziemlich zahlreichen Judenkinder hat. Es befinden sich in Gemünden 22 jüdische Familienväter. — Schließlich erlauben wir uns noch die gehorsamste Bemerkung, daß Gemünden in unserm Verwaltungsbezirke wohl bis jetzt die einzige jüdische Gemeinde sein dürfte, bei welcher das unter No. 3 angegebene Verhältniß stattfindet.

Die Königliche Regierung Coblenz, Abtheilung des Innern.

[1] *Ein Antrag auf anteilmäßige finanzielle Beteiligung der Gemeinde Gemünden für die jüdische Elementarschule war 1839 vom dortigen Schöffenrat abgewiesen worden: vgl. LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9811.*

b) Ministerialverfügung — Berlin, 28. März 1840

Ebd. S. 514 f.

Die unterzeichneten Ministerien können sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 1. v. M., „betreffend die Verpflichtung der Civilgemeinden, zur Unterhaltung der jüdischen Schulgemeinen beizutragen", hierdurch eröffnet wird, mit den im Berichte entwickelten Ansichten nur einverstanden erklären. Was insbesondere die jüdische Schule in Gemünden betrifft, so beansprucht dieselbe mit Recht eine Unterstützung aus Kommunalmitteln und überhaupt gleiche Rechte mit den christlichen Schulen des Orts, da sie nach dem Berichte der Königl. Regierung als eine öffentliche betrachtet werden muß, insofern sie lediglich im Interesse der beiden christlichen Schulen, welche zur Aufnahme der jüdischen Kinder nicht den erforderlichen Raum darbieten, als ausschließlich jüdische Schule organisirt ist.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten, gez. v. Altenstein. — Ministerium des Innern und der Polizei, gez. v. Rochow.

84 A

Reisepaß für Alexander Anschel Süskind aus Güsten bei Jülich Jülich, 21. Februar 1840

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3838 Bl. 18.

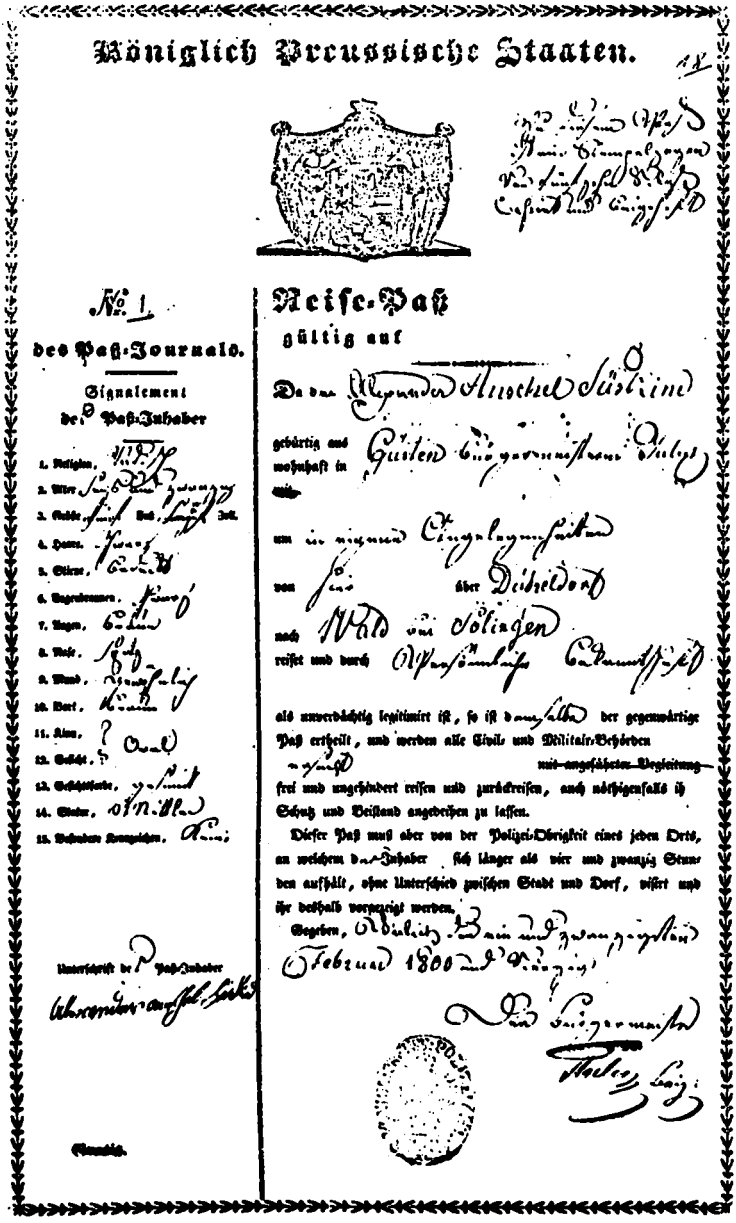

Königlich Preussische Staaten.

18

Zu diesem Paß
Kein Stempelzeugen
Von fünfzehn Reichs
Schrift und Beigeschrift

№ 1.

des Paß-Journals.

Signalement
der Paß-Inhaber

1. Religion, [illegible]
2. Alter [illegible]
3. Größe [illegible] Zoll.
4. Haare, [illegible]
5. Stirne, [illegible]
6. Augenbraunen, [illegible]
7. Augen, [illegible]
8. Nase, [illegible]
9. Mund, [illegible]
10. Bart, [illegible]
11. Kinn, [illegible]
12. Gesicht, [illegible]
13. Gesichtsfarbe, [illegible]
14. Statur, [illegible]
15. Besondere Kennzeichen, [illegible]

Unterschrift der Paß-Inhaber
Alexander Anschel Süskind

Reise-Paß
gültig auf

Da der Alexander Anschel Süskind
gebürtig aus
wohnhaft in Güsten Bürgermeisterei Jülich
~~mit~~
um in eigenen Angelegenheiten
von hier über Düsseldorf
nach Wald bei Solingen
reiset und durch Persönliche Bekanntschaft

als unverdächtig legitimirt ist, so ist demselben der gegenwärtige Paß ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden
gesucht ~~mit angeführter Begleitung~~
frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihr Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem der Inhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

Gegeben, Jülich den ein und zwanzigsten Februar 1800 und vierzig.

Der Bürgermeister
[illegible]

Gratis.

85

Nachricht in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums über die Ordensverleihung an den jüdischen Staatsbeamten Benedikt aus Heinsberg 29. Februar 1840

AZJ 29. Februar 1840 No. 9 S. 122.

Köln, 10. Febr. (Privatmitth.) Sie werden aus der kürzlich veröffentlichten Ordensvertheilung[1] bereits ersehn haben, daß der Name eines Glaubensgenossen hiesiger Provinz in der Liste figurirt. — Herr Benedikt, Gerichtsvollzieher in Heinsberg, hatte diese Stelle schon zur Zeit der französischen Occupation, sollte sie aber niederlegen, als die Rheinprovinzen preußisch und die Juden, wie bekannt, von allen Staatsämtern ausgeschlossen wurden. Ein andrer Gerichtsvollzieher hatte sich auch wirklich schon in Heinsberg niedergelassen, als Herr Benedikt durch eine Königl. Kabinetsordre wieder in seinem Amte bestätigt wurde. — Seitdem sind 25 Jahre verflossen, und Herr Benedikt hat unterdessen seinem Amte ohne Tadel vorgestanden. Herr Benedikt verdiente die Auszeichnung, welche ihm zu Theil geworden, um so mehr, da er der einzige jüdische Staatsbeamte in der ganzen Preußischen Monarchie ist.

[1] *Die Kölnische Zeitung 23. Januar 1840 No. 23 Beilage führt in dem Verzeichnis der vom König am 18. Januar 1840 geschehenen Ordensverleihungen an: das Allgemeine Ehrenzeichen hat erhalten* Benedict, Gerichtsvollzieher beim Friedensgericht zu Heinsberg. — *Philipp Benedikt, schon zur französischen Zeit Gerichtsvollzieher, sollte 1823 auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums und einer speziellen königlichen Kabinettsordre aus seinem Amt entlassen werden, sofern er nicht zum Christentum übertrete; er wurde aber im Amte gelassen.*

86

Bericht aus Rheinpreußen in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums zur Situation der Juden an Rhein und Mosel und zur Notwendigkeit, sie endlich zu Staatsämtern zuzulassen 14. März 1840

AZJ 14. März 1840 No. 11 S. 142 f.

Aus Rheinpreußen, 21. Febr. (Privatmitth.) Nach einer mehrmonatlichen Krankheit kommt mir erst heute eines Ihrer geschätzten Blätter vom 25. Januar No. 4[1] vor Augen, worin ein Auszug aus der L. A. Z.[2] vom 10. und ein Correspondenz-Artikel von Berlin vom 14. sich befinden. Beide bedürfen einer Berichtigung, da die Abfasser dieser Artikel sowol mit dem Verhältniß des preußischen Staats, die Juden betreffend, als mit seinen statistischen Notizen, besonders von Rheinpreußen, nicht ganz vertraut zu sein scheinen, und ich muß sie desfalls auf die Staatszeitung von 1838 No. 230 verweisen. Daraus ist zu ersehen, daß die Juden nicht allenthalben größtentheils sich auf den Handel verlegen, indem die, welche an den Ufern des Rheins, der Mosel, der Ahr, und Nahe, in den Kreisen der Koblenzer und Trierischen Regierungsbezirke wohnen, den Weinbau zum Hauptgeschäft haben, und daß sie sich der Militairpflichtigkeit mit Vergnügen unterziehen, gehet eben daraus hervor, da aus den Provinzen Westphalen und Rheinlands, welche bei weitem keine der stärksten Judenbevölkerung haben, 214 Juden in den aktiven Militair-Regimentern dienen.

Ihr Berliner Privat-Correspondent glaubt ferner, wir dürfen der Hoffnung nicht Raum geben, daß Juden öffentliche Anstellung erhalten. Dieser Meinung bin ich nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

a) In keinem deutschen Staate ist die christliche Bevölkerung der völligen Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen geneigter als im preußischen; der gesunde Sinn der Einwohner und die Liebe zum König, welche den Glauben erzeugt, daß alles, was von ihm ausgeht, gerecht sein muß, bürgt dafür; und sollte auch hie und da in einem Regierungsbezirk eine andere Stimmung vorherrschen, so verliert sich diese unvermerkt im ganzen Staate und nachher durch die Gewohnheit in sich selbst. Sogar in Frankreich, wo die Juden schon seit 50 Jahren emanzipirt sind, stehet im Elsaß die untere Volksklasse den Juden noch schroff mit vielen Vorurtheilen entgegen[3], dennoch sehen wir aus den Wahl-Urnen Deputirte hervorgehen und eine Menge berühmter Advokaten, Notarien, Staatsprokuratoren, Richter, Maires etc. angestellt.

b) Lehrt es die große Meisterin, „die Erfahrung". Im Gesetz vom 11. März 1812 sind die Juden nach § 8 zu allen Gemeinde-Aemtern zugelassen.[4] Seitdem sind in mehren Städten Juden zu Stadträthen und fast in allen großen zu Stadtverordneten gewählt worden. Sind Klagen darüber entstanden? Keineswegs, das Volk selbst hat sie gewählt, und die Regierung hat sie bestätigt. Wenn dieses bei Wahlämtern ist, wie viel weniger ist bei Staatsstellen zu besorgen, wo die Regierung die Personen, die sie anstellt, vorher genau prüft und eine scharfe Kontrolle über sie führt.

c) War nicht die Preußische Regierung die erste, die ein deutsches Civil-, Wechsel- und Criminal-Gesetzbuch hatte? Ueber letzteres mühet man sich heut zu Tage noch in einigen süddeutschen Stände-Versammlungen ab. Die erste, welche eine Städteordnung, die erste und einzige in Deutschland, welche Trennung der Justiz von der Administration vollführte? In neuester Zeit wird ihr Nachdrucksgesetz[5] auf den meisten Landtagen gefordert, und ihr unlängst erschienenes Fabrikgesetz[6] ist sogar im englischen Parlament mit vielem Lob erwähnt und gefordert worden, so daß sich der Agitator Okonel[7] über letzteres beschwerte, aber kurz und derb vom Motionssteller[8] abgewiesen wurde. [In Preußen gibt es] eine Menge anderer Institutionen im Militairwesen, Abgabe-System, öffentlichen Unterricht nicht zu erwähnen, denen selbst die eifersüchtigen französischen Institutionen in ihren amtlichen Berichten vieles Lob spenden.

Warum soll nun diese so erleuchtete und alle Verhältnisse richtig beurtheilende Regierung mit der Verbesserung des Standes der Juden nicht den anderen Staaten vorangehen oder gar hinter so manchen zurückbleiben? Letzteres ist besonders bei uns rheinpreußischen Juden der Fall. Während die Rheinprovinzen unter dem preußischen Zepter allgemein anerkannte und nicht genug zu beschreibende Verbesserungen gegen die Franzosenherrschaft erlangt haben, wie noch unlängst das Sendschreiben eines Rheinpreußen an den französischen Deputirten Mauguin besagt, müssen wir rheinischen Juden Rechte entbehren, die wir unter den Franzosen genossen haben. Das Wahlrecht, das Recht, Geschworene zu sein, die Advokatur und überhaupt der Staatsdienst [sind] uns unter den verstorbenen Ministern der Justiz und des Innern entzogen worden. Nur das drakonische, von der napoleonischen Zwingsherrschaft noch herrührende Gesetz vom 17. März 1808, dessen Artikel 13 allen Natur- und Urgesetzen zuwider ist, hat man uns gelassen. Sehen wir nach

unsern Nachbaren im Rheinlande, nach der Rheinpfalz und Rheinhessen, wir finden eine Menge Juden als Advokaten, Geschworene, Wahlmänner etc. In anderen deutschen Staaten, wie Baden, Rheinhessen und mehren sind sie ebenfalls zur Advokatur unbedingt zugelassen. Ein einfaches Mittel giebt es, daß sich die preußische Regierung auch hierin auf die hohe Stufe der besonnenen und langsam ohne alle Störung fortschreitenden, zeitgemäßen Reform stelle, worin sie in ihren übrigen Maßregeln einen so eminenten Rang einnimmt.

Dieses wäre die Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1812 und eine Versammlung von würdigen Juden aus allen acht Provinzen, zum Theil aus Laien bestehend, um die Verbesserung des Kultus und des Religionsschulwesens zu bewirken. Wie würden ihr alle Herzen ihrer israelitischen Unterthanen entgegenschlagen! C.[9]

[1] *Siehe oben Nr. 83.*
[2] *Leipziger Allgemeine Zeitung.*
[3] *Das Elsaß mit seinen zahlreichen auf dem Lande lebenden Juden und der dort weit verbreiteten Judenfeindschaft war bekanntlich Ausgangspunkt und unmittelbarer Anlaß für das von Napoleon erlassene „Schändliche Dekret" vom 17. März 1808. Die Verhältnisse im Elsaß waren sehr verschieden von denen in Frankreich, aber ähnlich denen am Ober- und Mittelrhein, in Mainfranken und in Hessen wie auch in den beiden südlichen Regierungsbezirken der Rheinprovinz.*
[4] § 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt machen, verwalten.
[5] *Pressegesetz.*
[6] *Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1839, S. 156—158).*
[7] *Daniel O'Connell, 1775—1847, s. Anm. 1 zu Nr. 282.*
[8] *Engl. motion = Antrag an das Parlament.*
[9] *Der Verfasser des eingesandten Artikels ist ein Jude aus dem Koblenzer oder Trierer Raum.*

87

Öffentlicher Untersuchungsbericht des Oberprokurators am Landgericht Aachen über einen angeblich von Juden verübten Kindesmordversuch in Broich bei Jülich

Aachen, 21. März 1840

(Stadt-)Aachener Zeitung 22. März 1840 No. 82; Kölnische Zeitung 24. März 1840 No. 84; AZJ 18. April 1840 No. 16 S. 216 f. Druck auch in: E. Sterling, Der Kampf um die Emanzipation der Juden im Rheinland, in: Monumenta Judaica. Handbuch, Köln 1963, S. 307 f. Anm. 81 (mit Textlücke).

(Einleitung der AZJ 1840 S. 216:) Aachen, 23. März (Privatmitth.) Sie werden in den süddeutschen Blättern in jüngster Zeit über einen abermaligen grundlosen Verdacht eines Kindermordes, der auf ein unschuldiges jüdisches Ehepaar geworfen worden, gelesen haben. Sie haben mit Recht Nichts über solch' Ekel erregendes Ding referiren lassen. Da aber der Ober-Prokurator es für wichtig genug hielt, über die ganze Angelegenheit öffentlich Rechenschaft abzulegen, so werden Sie diesen Bericht, auch als Zeichen der Zeit, in der Allg(emeinen) Zeit(ung) des Jud(enthums) nicht für überflüssig halten. Er lautet nach der Stadt-Aachener Zeitung vom gestrigen Tage folgendermaßen:

Ein Vorfall, welcher sich kürzlich in meinem Amtsbezirke zugetragen, viel Aufsehen erregt und bereits Stoff zu verschiedenen Zeitungsartikeln gegeben hat, veranlaßt mich zu folgender amtlicher Bekanntmachung:

Am 6. d. M. machte eine Frau aus Jülich dem dortigen Beamten der gerichtlichen Polizei die Anzeige, ihr neunjähriges Töchterchen, welches sie Morgens um etwa sieben Uhr nach Broich geschickt habe, um dort einiges Brod zu erbetteln, sei unterwegs von einem Juden angefallen und auf eine schreckliche Art gemißhandelt worden. Das Mädchen, in genauester Uebereinstimmung mit ihrem sechsjährigen Bruder, welcher sie begleitet hatte, gab bei wiederholten Vernehmungen, scheinbar in großer Gemüthsbewegung, an, als sie hinter der Broicher Gasse gewesen, sei ihr der Jude von Broich her entgegengekommen, habe sich gesetzt, sie plötzlich ergriffen und über die Knie gelegt und habe ihr dann, nachdem er ein Messer gezogen und ihr die Kleider aufgehoben, einen Stich in den Unterleib versetzt. Wirklich waren diejenigen Theile des Körpers, wohin der Stoß nach der Versicherung der Kinder geführt seyn sollte, mit Blut besudelt.

Bald nach der Eröffnung der demnächst mit vieler Sorgfalt und Umsicht geführten polizeilichen Untersuchung erblickte das angeblich gemißhandelte Mädchen ein altes jüdisches Ehepaar, welches über den Markt zu Jülich ging, und rief, indem es ganz außer sich zu gerathen schien: Da ist er, der mich gestochen hat! Die Juden wurden sogleich festgehalten und bei der Zusammenstellung mit den Kindern mit der größten Bestimmtheit als die Thäter anerkannt. Die Judenfrau, von welcher ursprünglich keine Erwähnung geschehen war, sollte sich nach der Versicherung des Kindes dem Mädchen auf das Gesicht gesetzt haben, so daß es nicht gut habe schreien können. Im Verlaufe der verschiedenen Vernehmungen wurde von den Kindern weiter angegeben, bei ihrem Geschrei sei ein alter Mann herbeigekommen, welchen der Jude mit seinem Messer todt gestochen habe, und erst nach dem Erscheinen anderer Personen hätten die Juden die Flucht ergriffen.

Nachdem mir die Verhandlungen zugegangen waren, veranlaßte ich eine gerichtliche Untersuchung, zu deren Behuf sich Einer der Herrn Instruktionsrichter und Einer der Herrn Staatsprokuratoren am 12. d. M. nach Jülich begaben.

Das Resultat der geführten Untersuchung ist nun folgendes gewesen:

Eine von einem gerichtlichen Medizinal-Beamten unter Zuziehung noch eines Arztes vorgenommene, ganz genaue körperliche Untersuchung des angeblich gestochenen Mädchens hat weder eine Verwundung, noch ein Geschwulst, noch eine Entzündung der ihrer Angabe nach verletzten Theile entdecken lassen.

Die verhafteten Juden waren mit guten Pässen versehen; sie behaupteten, gar nicht in Broich oder auf dem Wege zwischen Broich und Jülich gewesen zu seyn, sondern in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. in Aldenhoven (in einer ganz andern Richtung von Jülich) geschlafen und von dort auf der Landstraße nach Jülich gegangen zu seyn. Alles dies bestätigte sich vollkommen durch das Zeugniß der (christlichen) Leute, bei denen sie übernachtet haben wollten, und zweier Gensdarmen, welche am Morgen des 6. Gefangene von Jülich nach Aldenhoven geleitet hatten und unterwegs dem jüdischen Ehepaare, welches in der Richtung von Aldenhoven her kam, begegnet waren. Eine Vergleichung der verschiedenen Zeitbestimmungen ergiebt, daß die Beschuldigten zur Zeit des ihnen zur Last gelegten Attentats allerwenigstens eine, höchst wahrscheinlich aber mehre Stunden von dem Orte, wo es verübt seyn sollte, entfernt gewesen waren.

Der von den Kindern als ermordet bezeichnete Mann wurde leicht ermittelt. Er war völlig unverletzt und gab an, er habe die Kinder an dem Orte der angeblichen Mißhandlung

angetroffen, wo sie ihm weinend geklagt, was ihnen so eben begegnet sei; er aber, so wie die andern von den Kindern bezeichneten Personen, versicherte, an jenem Orte durchaus keinen verdächtigen Menschen gesehn zu haben.

Ungeachtet aller dieser Ermittelungen blieben die Kinder lange bei ihrer Aussage, und erst ganz zuletzt haben sie eingestanden, gelogen und die Juden auf Veranlassung eines andern, etwa 12 Jahre alten Mädchens, deren beide Eltern sich seit einiger Zeit wegen Diebstahls in dem hiesigen Gefängnisse befinden, fälschlich bezüchtigt zu haben. Aber auch ihre letzten Angaben, die jedoch ohne öffentliches Interesse sind, enthalten augenscheinlich Unwahrheiten und stehen mit einander in Widerspruch.

Unter den mitgetheilten Umständen sind die verhafteten Juden sogleich entlassen, und das Königl. Landgericht hat jedes Verfahren wider sie eingestellt.

Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, den Ursprung und Zweck des mitgetheilten Lügengewebes zu entdecken. Dem Vernehmen nach sollen zwei Privatpersonen aus Düsseldorf in einem Bierhause zu Jülich mit dem als Angeberin aufgetretenen Mädchen und deren Mutter ein Verhör abgehalten, beiden Geld geschenkt und ihre Aussagen aufgeschrieben haben.

Jedermann wird ein solches Benehmen zu würdigen wissen, welches eine schändliche, lügenhafte Anklage, wenn auch nicht hervorgerufen, so doch belohnt hat.

Es wäre zu wünschen, daß dieser Vorfall dazu beitragen möchte, ein altes, bis jetzt nie bewährt gefundenes Vorurtheil zu beseitigen, dessen Grundlosigkeit dem Aufgeklärten schon lange nicht mehr zweifelhaft ist.

Aachen, den 21. März 1840.

Der Ober-Prokurator. Für denselben: Der Staats-Prokurator, von Kösteritz.

88

Aufsatz von Oberrabbiner Dr. Lion Ullmann[1] zur fälschlichen Ritualmordbeschuldigung

Krefeld, 20. April 1840

Kölnische Zeitung 23. April 1840 No. 114, Auszüge.[2]

Schmerzlich ist's, in einer Zeit, wie die unsrige, welche sich die fortgeschrittene, gebildete, vorurtheilslose und tolerante nennt, schmerzlich ist's, im Jahre Eintausend achthundert und vierzig gegen ein mährchenhaftes, aus dem Grabe des Mittelalters wieder auferwecktes Vorurtheil, das auch in diesem Blatte bereits mehrfach besprochen, leider, schreckenerregend immer mehr und mehr wieder in schwachen und leichtgläubigen Gemüthern Wurzel zu fassen droht, die Feder und das Wort ergreifen zu müssen. In einer Zeit, wie die unsrige, die es sich zur Aufgabe stellt, die Scheidewand abzutragen, welche durch falsche, im Laufe der Zeit entstandene Religionsbegriffe Menschen von Menschen feindlich trennte, und sich bestrebt, das Unrecht, welches frühere Jahrhunderte an einer so unterdrückten Menschenclasse begangen, wieder gut zu machen, da ist es doppelt traurig, zu erfahren, wie ein im Dunkel der Nacht umherschleichendes, giftiges Gerede diese menschenfreundlichen Bestrebungen nicht nur zu schwächen, sondern gerade ihre Gegensätze — Feindseligkeit, Haß und Verfolgung — hervorzurufen wünscht.

Die Verleumdung, welche wir im Auge haben, ist keine geringere als die abscheuliche, ja, satanische Beschuldigung, daß Juden Christenkinder mordeten, um deren Blut zu religiösen Zwecken zu gebrauchen, welche Beschuldigung man durch angebliche Thatsachen, die in unserer Nähe sich verwirklicht haben sollen, zu begründen suchte. Würde es sich nur um den Einzelnen, um das Individuum handeln, dem man das Verbrechen eines Mordes aufbürdet, so würden wir schweigen und uns bei den Resultaten beruhigen, welche die desfallsigen angestellten Untersuchungen der betreffenden Justizbehörden ergeben; aber nein, das Verbrechen wird nicht dem Individuum als solchem, sondern als zu einer bestimmten Religionsform sich bekennend und daraus hervorgehend, mit Einem Worte: es wird dem Juden als solchem aufgebürdet, und da können und werden alle Freisprechungen und alle beruhigenden Bekanntmachungen der Justiz nicht helfen, sondern dieselben Anklagen werden sich wiederholen — wie die Erfahrung bezeugt —, so oft und so bald ein christliches Kind sich von der Heimat verirrt oder freiwillig auf längere Zeit sich entfernt oder irgendwo todt gefunden oder von christlichen Rabeneltern in einsamer Kammer eingesperrt und dem Auge der Welt entzogen wird.

Während man in früheren Zeiten an Hexen glaubte und harmlose Frauen mit unsinnigen Anschuldigungen verfolgte, wolle man heute von diesem Aberglauben nichts mehr wissen. [...] Nur das Mährchen, daß die Juden des Christenblutes, namentlich an ihren Ostern, bedürfen, das will, weil im Fanatismus wurzelnd, selbst der lichten Sonne des neunzehnten Jahrhunderts nicht weichen und taucht, wenn hier im Nebel verschwindend, dort wieder gespensterartig hervor. Was sollen nun die Juden gegen diese giftigen Verleumdungen und Verdächtigungen thun? Ihnen steht nur das Betheuern ihrer Unschuld zu Gebote, welches aber natürlich bei der einmal mißtrauisch und argwöhnisch gemachten Masse des Volkes wenig Glauben findet. Sollen sie bei allem, was dem Menschen nur heilig, eidlich und feierlich versichern, daß ihrer Religion ein derartiges Verbrechen eben so fremd und abscheulich ist wie einer jeden andern und daß ihnen bei Strafe der Ausrottung, d. h. bei zeitlicher und ewiger Verdammung, der Genuß des Blutes streng verboten? (Vergleiche III. Buch Mosis Cap. 17 10—15[3]; ferner Tractat Kritoth Cap. 5[4] und Maimonides Hilchoth Maachaloth asuroth Cap. 6[5] und Jore Deah Cap. 65, 66 und 67[6]). Sollen sie fragen: wie es doch komme, daß, wenn ihnen das Christenblut alljährlich so nothwenig, doch gerade nur vor fünf Jahren und nur die Juden zu Neuenhoven[7] und vor zwei Jahren ein polnischer Jude zu Düsseldorf[8] und jetzt ein Betteljude bei Jülich[9], und wenn man es wünscht, auch die Juden zu Damascus[10] sich damit versehen haben, da doch eine Versendung in homöopathischen Milliontheilchen an ihre Glaubensbrüder auf der ganzen bewohnten Erde wohl nicht denkbar ist? Sollen die Juden ihre Tausende von christlichen Dienstboten auffordern, Zeugniß zu geben, ob ihnen je der entfernteste Schein eines Scheines einer derartigen Abscheulichkeit im jüdischen Leben und Hause bemerkbar geworden? Dies alles wird, wie gesagt, den Juden wenig oder nichts helfen, um der hundertköpfigen Hydra des fanatischen Judenhasses zu entgehen, der sich nun einmal darin gefällt, dem Judenthume die gräßlichsten und empörendsten Schandthaten zu vindiciren[11], und würden daher auch diese Zeilen überflüssig sein, wenn wir nicht noch Folgendes hinzuzufügen hätten:

Sämtliche Schriften, die über die Lehren des Judentums Auskunft geben, stünden heute jedermann zur Verfügung. Man solle sich überzeugen, vor allem die zum Christentum konvertier-

ten jüdischen Gelehrten sollten nachweisen, daß aus den religiösen Schriften der Juden der Gebrauch des Christenblutes nicht zu belegen sei. [. . .]

Wir halten es aber dennoch nicht für überflüssig, zur gänzlichen Tilgung dieses Wahnes in allem Ernste die christlichen Gelehrten, namentlich diejenigen, die früher dem Judenthum angehörten und daher das jüdische Leben in allen seinen Theilen kennend, aufzufordern, der Wahrheit und der Menschenwürde zu Liebe aufzustehen und entweder die Begründung dieses fraglichen Verbrechens in unsern Religionsschriften nachzuweisen, oder diese gehässige Verleumdung als solche zu brandmarken. Nur wenn Letzteres geschieht, wird, da hier an eine besondere Vorliebe oder Parteilichkeit für das Judenthum nicht gedacht werden kann, jene lichtscheue Sage auf immer und ewig aus dem Leben verbannt und das begonnene segensreiche Werk der gegenseitigen Duldung und Achtung möglich und nicht wieder auf solche verbrecherische Weise vergeblich gemacht.

Gott weiß es, mit welchen Gefühlen wir diese Worte niederschreiben, zu denen wir aber als Vertreter vieler jüdischer Gemeinden, welche die traurigen Folgen jener Beschuldigung und der darauf bezüglichen Vorfälle schmerzlich zu fühlen haben, uns berufen und verpflichtet halten. — Möchten sie nicht vergebens gesprochen verhallen!

[1] *Dr. Ullmann unterzeichnete als* Der Ober-Rabbiner des hiesigen israel. Consistorial-Sprengels. *Zu seinem Oberrabbinatsbezirk Krefeld gehörte auch Jülich, wo einen Monat zuvor die Beschuldigung aufgetaucht war, die Anlaß für diesen Artikel gegeben hatte. Zu Ullmann s. Nr. 90 u. Nr. 302.*

[2] *Der von Ullmann eingesandte Aufsatz wurde von der Redaktion auf der ersten Seite abgedruckt, was ungewöhnlich war und in der Kölnischen Zeitung in dieser Form selten geschah.*

[3] *Vgl. Lev. 17,10:* Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut isset, wider den will ich mein Antlitz setzen und will ihn mitten aus seinem Volk rotten. *(nach Luthers Übersetzung).*

[4] *Kritot = Ausrottungen: 47. Traktat (7. Traktat der 5. Ordnung) des Talmud, enthaltend die göttliche Strafe der Ausrottung bei verschiedenen Übertretungen des Gesetzes. Der Babylonische Talmud, hrsg. v. Lazarus Goldschmidt, Bd. IX, Haag 1935, S. 552—565: Mischna-Text:* Wer das Blut, das beim Schlachten von Vieh, Wild und Geflügel (abfließt), ob unrein oder rein, das Blut, das beim Abstechen, das Blut, das beim Durchreißen, oder das Blut, das beim Aderlaß, mit dem die Seele ausgeht, (abfließt), gegessen hat, ist schuldig. [. . .]

[5] *Teil der „Mischne Tora", des großen Talmud-Kommentars von Moses Maimonides.*

[6] *Aus dem „Schulchan Aruch" von Joseph Karo (1565), Teil 2 „Jore Deah"; vgl. Anm. 5 zu Nr. 172.*

[7] *Zum Pogrom von Neuenhoven im Jahre 1834 s. Nr. 52—58.*

[8] *Zur Düsseldorfer Ritualmordbeschuldigung von 1838 s. Nr. 70.*

[9] *Zum Vorfall in Broich bei Jülich vom März 1840 s. Nr. 87.*

[10] *Gemeint ist die sogen. „Damaskus-Affäre": Nachdem am 5. Februar 1840 in Damaskus der Kapuzinermönch Pater Tommaso, den man zuletzt im Judenviertel gesehen hatte, verschwunden war, verbreiteten dessen Ordensbrüder das Gerücht, daß Juden ihn ermordet hätten, um sein Blut in den Mazzenbroten zu verbacken. Es kam daraufhin zur Judenverfolgung, in der zahlreiche Juden ins Gefängnis geworfen wurden. Schon bald nahm ganz Europa an dem Ereignis Anteil, und dank der Bemühungen der Führer der französischen und englischen Juden (A. Crémieux, Moses Montefiore) intervenierten die christlichen Regierungen Europas beim türkischen Statthalter, während Montefiore selbst eine vielbeachtete Reise in den Orient unternahm. Die gerichtliche Untersuchung brachte die Unschuld der Juden von Damaskus sowie die Haltlosigkeit der Ritualmordbeschuldigung zutage.*

[11] *vindizieren = hier: zusprechen, beilegen.*

89

Amtliche Untersuchung zu den im Besitz von Juden befindlichen landtagsfähigen Rittergütern der Rheinprovinz 12. Mai 1840

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 213 S. 1—104.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow, verlangte im Rahmen eines Zirkularreskriptes am 24. April 1840 vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, einen Bericht über die im Besitz von Juden befindlichen Rittergüter: Es liegt mir daran zu wissen, wie viele Rittergüter sich in den Händen von jüdischen Besitzern befinden, welche derselben von den Besitzern selbst bewirthschaftet und zu welchen sonstigen Zwecken dieselben benutzt werden? *(ebd. S. 1). Juden als Eigentümer von Rittergütern, welche in die Landtagsmatrikel eingetragen waren, besaßen weder das aktive noch das passive Wahlrecht für den Landtag, da beides an die Zugehörigkeit des Inhabers des Gutes zu einer der christlichen Konfessionen gebunden war (§ 5 u. § 13 des Gesetzes vom 27. März 1824* wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen, *s. Anm. 5 zu Nr. 177). Die Umfrage des Oberpräsidenten an sämtliche Landräte der Rheinprovinz ergab, daß lediglich drei Rittergüter (Godenhaus, Sommersberg und Danielshof) Anfang Mai 1840 in der Hand jüdischer Eigentümer waren. Die meisten Landräte antworteten mit Fehlanzeige. Einige machten aber zusätzliche Bemerkungen. Der abschließende Bericht des Oberpräsidenten ging mit einer Tabelle am 12. Mai 1840 an den Minister v. Rochow (ebd. S. 97—99).*

a) Bericht des Landrats von Ahrweiler, v. Gaertner, an den Oberpräsidenten Ahrweiler, 3. Mai 1840

Ebd. S. 7, Auszug.

[. . .], daß das Rittergut Godenhaus in der Bürgermeisterei Sinzig dem Juden Bock zugehört und von ihm einstweilen selbst bewirthschaftet wird. Er hat jedoch die Absicht, wenigstens einen Theil der Grundstücke parcellenweise zu verkaufen, und hierzu schon auf den 12ten c. Termin angesetzt. Wenn dieser Verkauf zu Stande kommen sollte, so behalte ich mir vor, deshalb gehorsamste Anzeige zu machen und die Löschung des gedachten Gutes in der Matrikel zu beantragen.[1]

b) Bericht des Landrats von Rheinbach, v. Imhoff, an den Oberpräsidenten Rheinbach, 4. Mai 1840

Ebd. S. 9, Auszug.

[. . .], daß einzig das Gut Sommersberg (Matrikel 418) sich hier im Kreise in jüdischen Händen augenblicklich befindet. *(Zusatz:)* Ist vor kurzem an die Juden Gebrüder David zu Koenigswinter durch Verkauf übergegangen, welche dasselbe binnen kurzem parcelliren wollen [. . .][2]

c) Bericht des Landrats von Mayen an den Oberpräsidenten Mayen, 4. Mai 1840

Ebd. S. 27, Auszug.

In dem Kreise Mayen war nur das in Miesenheim gelegene, von der Abtei Hemmerode herrührende, als landtags-berechtigt qualificirte Gut [*Himmeroder Hof*] im Besitz des Moses Seligmann in Koblenz, der dasselbe verpachtet hatte und das damit verbundene

Recht durch die Mosaische Confession, zu der er sich bekannte, nicht ausüben durfte. Seitdem er einen großen Theil dieses Gutes parzellenweise veräußert hatte, genehmigte das Hohe Ministerium vom 9. October 1835 den Antrag der Löschung desselben in dem Matrikel, welche dem Artikel 3 der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 zufolge bei dem Kreistage vom 18. Mai 1836 vorgenommen wurde. [. . .][3] a. A. v. Ricus *(?)*, Kr(eissekretär)

d) Bericht des Landrats von Heinsberg, v. d. Straeten, an den Oberpräsidenten Heinsberg, 5. Mai 1840

Ebd. S. 75, Auszug

[. . .] Es ist übrigens Thatsache, daß einige Israeliten auf die Acquisition von Rittergütern speculiren, aus den ihre diesfälligen Schritte begleitenden Umständen aber wahrscheinlich, daß dabei nur die Absicht zum Grunde liegt, die zu acquirirenden Rittergüter mit Vortheil im Ganzen wieder zu veräußern, oder, wenn dies irgend eine Schwierigkeit finden würde, dieselben zu zerschlagen, um so den bei der Acquisition gesuchten Gewinnst zu finden.

e) Bericht des Landrats von Jülich, v. Bülow, an den Oberpräsidenten Jülich, 9. Mai 1840

Ebd. S. 93 f., Auszug.

[. . .], daß keine andern Rittergüter des hiesigen Kreises sich in Händen von jüdischen Besitzern befinden als der in der Gemeinde Müntz, Bürgermeisterei Hottorf, gelegene Rittersitz, Danielshof genannt, welcher, wie ich bereits am 30ten Januar 1836 sub Nro. 514 berichtet habe, von dem Juden Servos Vohsen, zu Neuss wohnhaft, von den Erben von Daniels gekauft worden ist. Der Vohsen hat die Hälfte dieses Rittersitzes seitdem an den Juden Leonhard Hirsch, zu Müntz im hiesigen Kreise wohnhaft, verkauft, und besitzen gegenwärtig das erwähnte Gut beide gemeinschaftlich sammt allen dazu gehörigen Ländereien. Sie bewirthschaften dasselbe nicht selbst, sondern haben es an den Einwohner Heinrich Dahmen zu Müntz verpachtet.[4]

[1] *Das Gut Godenhaus hatte (laut Landtagsmatrikel von 1828 und 1830) Joh. Heinr. Ottmar Borckmann 1826 durch Kauf erworben. 1831 ließ Wilhelm Borckmann, Gutsbesitzer auf Godenhaus, seine zwei Stiefsöhne Ludw. Wilh. und Gottlieb Wilh. Heinr., Söhne des in Breslau verstorbenen jüdischen Handelsmannes Adolph Schlesinger, evangelisch taufen (LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9775), offenbar auch um das Gut landtagsfähig zu erhalten. Danach aber hatte der aus Hersel bei Bonn stammende Jude Bock das Gut erworben und lebte 1840 auf Godenhaus (ebd. Best. 441 Nr. 26144 u. Best. 655, 184 Nr. 212). Nach N. Zerlett (in: Juden an Rhein und Sieg, Siegburg 1983, S. 340) kommen Isaak, Benjamin, Simon und Samuel Bock in Frage, Söhne des als sehr vermögend geltenden Moses Bock (ebd. S. 335).*

[2] *Gelegen bei Fritzdorf, damals Bürgermeisterei Adendorf. Vorbesitzer von Sommersberg war der Graf v. Spee. Wahrscheinlich handelt es sich bei den Käufern um die Brüder Samuel und Philipp David, die beide als wohlhabende Kauf- bzw. Handelsleute galten (vgl. M. van Rey, Leben und Sterben unserer jüdischen Mitbürger in Königswinter (= Königswinter in Geschichte u. Gegenwart 1), Königswinter 1985, S. 31 f.).*

[3] *Eigentümer des sogen. Hemmeroder Hofes in Miesenheim, Bürgermeisterei Andernach, war laut Matrikel von 1830 der jüdische Handelsmann Moises Seeligmann zu Koblenz, der das einst der Abtei Himmerod gehörende Gut aus dem 1804 erfolgten Verkauf von Domänengütern erworben hatte. Am 26. Juni 1828 wurde das Gut von der zuständigen Landtagskommission zurückgestellt und nicht als landtagsfähig anerkannt, dann aber doch für den 3. Landtag von 1830.*

[4] *Der Danielshof, erworben 1794, gehörte dem Landgerichtsrat Adam v. Daniels, 1828 (laut Matrikel) dessen Witwe und deren Kindern, die das Gut offenbar um Schulden wegen verkaufen mußten.*

Nachrichten über den Zustand des Kultus in den wichtigsten rheinischen Synagogen von Elberfeld, Düsseldorf, Wesel, Krefeld, Aachen, Bonn, Koblenz und Kreuznach

16. Mai/11. Juli 1840

AZJ 16. Mai 1840 No. 20 S. 291, 11. Juli 1840 No. 28 S. 407.

Correspondenzen. Ueber Provinzialzustände in Deutschland. II: Aus den Rheinprovinzen. — Düsseldorf, März.

In No. 7 der Allgem(einen) Zeit(ung) des Judenthums vermissen Sie Nachrichten über deutsche gottesdienstliche Vorträge in Rheinpreußen. Was mir davon bekannt ist, beeile ich mich, Ihnen mitzutheilen.

In Elberfeld wohnen nur wenige Juden. Die Mehrzahl sind feine, gebildete Leute, die aber wenig die Synagoge besuchen. An deutsche Vorträge, an einen geläuterten Gottesdienst, ist schon der geringen Zahl wegen nicht zu denken, die daran Interesse nehmen. Die Juden Elberfelds tragen nichts zur Besoldung eines Rabbinen bei. Die jüdischen Einwohner der Städte Mülheim an der Ruhr, Essen, Duisburg, Ruhrort, Rees, Wesel[1], Emmerich tragen zur Besoldung des Düsseldorfer Rabbinen bei und folgen daher dem Beispiele dieser Gemeinde. Der junge Rabbine[2] hielt früher in hiesigem Orte häufige Predigten, die er für sein Publikum angemessen hielt, die aber nichts desto weniger wegen der verfehlten Form und des zuweilen jüdisch-deutschen Ausdruckes vielen seiner Zuhörer mißbehagten. Jetzt [ist] auch das seltner. Es ist also noch sehr die Frage, ob wir hier deutsche gottesdienstliche Vorträge haben. Die übrigen Gegenstände des Cultus sind verwahrlost, und statt des geringsten Fortschrittes, statt der geringsten Verbesserung nur trauriger Stillstand, Rückschritt und stumpfe Lethargie.

Das linke Rheinufer hat die Städte Crefeld, Geldern, Goch, Cleve, Jülich und Aachen mit jüdischen Gemeinden und bietet fast durchgehends ein ganz entgegengesetztes Schauspiel dar. Der Consistorial-Rabbine Herr Dr. Ullmann[3] ward durch den Widerstand, den seine beabsichtigten Reformen fanden, nur zu schnell davon abzustehen gezwungen. Bei Antritte seines Amtes hielt er eine schöne, klare und inhaltsreiche Rede, die zu den besten Erwartungen berechtigte.[4] Auch predigte er auf seinen Rundreisen in seinem Consistorial-Sprengel an verschiedenen Orten. Seine anfänglichen Gegner haben sich zwar mit ihm versöhnt, und es wäre dies wirklich erfreulich, da Herr Dr. Ullmann ein würdiger Mann und auch der Gelehrtenwelt rühmlichst bekannt ist[5], wenn nicht Leben und Reform dabei geopfert worden wären. Deutsche gottesdienstliche Vorträge werden also auch hier immerhin nur als Seltenheiten angestaunt und keineswegs als wesentlich beim Gottesdienste betrachtet. Die einzige Gemeinde Aachen hat einen durchaus verbesserten Gottesdienst und regelmäßigen Choralgesang.

(S. 407:) Zum Sprengel des Bonner Consistorial-Rabbinen gehören auf dem rechten Rheinufer noch die Gemeinden der Städte Mülheim, Deutz, Königswinter, Neuwied, auf dem linken Köln, Bonn, Koblenz und Kreutznach. Es ist wenig darüber zu sagen, und die Allgemeine Zeitung des Judenthums hat kürzlich einige Artikel in betreff einiger derselben geliefert.[6] Koblenz hat für einige Feiertage Choralgesänge in der Synagoge, doch vermeint man, hiermit Alles gethan zu haben. In den übrigen Städten findet man die Keime zu einem dereinstigen Fortschritte, doch noch nicht das erste Sprossen desselben. So viel

mir bekannt ist, werden in diesen Städten, so wie in Kreuznach, das einen eigenen Rabbinen hat[7], keine deutschen gottesdienstlichen Vorträge gehalten.

Bei Betrachtung dieses Zustandes drängt sich dem Beobachter unwillkürlich der Gedanke auf, an wen das königl. Ministerium sich wenden sollte, im Falle man bei einzuführenden Verbesserungen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden über einzelne jüdische Dogmen ungewiß wäre, und wie hemmend die Auskunft Einzelner vielleicht ausfallen könnte. Die neuesten Verhandlungen der sächsischen Kammern haben bewiesen, welchen Einfluß ein tüchtiger Rabbine noch immer üben kann.[8]

Wohlthuend dagegen ist ein Blick auf das nachbarliche Rhein-Hessen, und vor allen andern Städten zeichnet sich Bingen aus.[9] [. . .]

[1] *Die AZJ 15. August 1840 No. 33 S. 477—479 bringt einen langen eingesandten Artikel von Jakob Meyer, der im Namen der israelitischen Gemeinde Wesel heftig gegen die Bemerkung des Düsseldorfer Korrespondenten protestiert, daß Wesel zum Sprengel des Rabbiners von Düsseldorf gehöre. Wesel sei selbständig, es finanziere ihn in keiner Weise, die Weseler Gemeinde habe eigene Statuten von 1836, einen ordentlichen Gottesdienst und ein blühendes, reges Gemeindeleben. Obgleich bei ihr kein Rabbiner angestellt sei, wirke doch ein tüchtiger und beliebter „Kantor" als Lehrer und Prediger, mit dem man auskomme; dieser Kantor sei Jehuda G. Gans, der Sohn des Rabbiners von Hildesheim.*

[2] *Dr. Jacob Rosenberg, 1837—43 Rabbiner in Düsseldorf, danach bis 1853 Provinzialrabbiner in Fulda, bis 1863 Landesrabbiner in Groningen, † 1868. Er hatte in Würzburg studiert und in Philosophie promoviert, war auch Schüler des bekannten Altonaer Oberrabbiners Jacob Ettlinger. Zu ihm vgl. Abr. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrb. d. Düsseld. Geschichtsver. 3, 1888, S. 231 f. Bei dessen Amtseinführung berichtete die Düsseldorfer Zeitung am 20. Juni 1837:* Seit 17 Jahren war die hiesige israelitische Gemeinde ohne geistliches Oberhaupt, dies machte sich aber täglich fühlbarer, und so schritt man zur Wahl, die auf Herrn Dr. Jakob Rosenberg, Sohn eines allgemein geachteten Mitbürgers, fiel. Derselbe wurde einstimmig gewählt; und diese Wahl konnte nur durch Motive herbeigeführt werden, die sowohl auf seine Vertrautheit mit den theologischen Wissenschaften schließen ließen als auch seine tüchtige Bildung in Zweigen weltlicher Wissenschaften verriethen, ohnedies er die Zeitansprüche seinem Wissen anzubequemen weiß. Sonntag fand ein glänzendes Festmahl zu Ehren des neuen Rabbi statt. Alles war in der frohesten Stimmung. Toaste wurden ausgebracht: Zuerst von Herrn Rosenberg zum Wohl Sr. Maj. unseres erhabenen Königs, des unter uns weilenden geliebten Prinzen Friedrich, sowie des ganzen k(önigl). Hauses; dann von dem Vorstande auf das Wohl des Herrn Rosenberg, und dann von Allen auf das Wohl aller gutgesinnten Mitbürger. *(AZJ 11. Juli 1837 No. 32 S. 125).*

[3] *Dr. phil. (Baruch) Lion Ullmann, 1804—43, aus St. Goar, seit 1836 Oberrabbiner von Krefeld, hatte in Bonn studiert und galt als erster Rabbiner am Rhein, der über eine moderne akademische Bildung verfügte, der aber trotzdem sein klassisch-philosophisches Wissen mit gründlichen Kenntnissen des Talmud und der jüdischen Religion verband. Zu ihm vgl. [S.] Levi, Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde Krefelds, in: Die Heimat (Krefeld) 7, 1928, S. 294; Eleonore Stockhausen, in: Krefelder Juden (= Krefelder Studien 2), Bonn 1980, S. 57 ff.*

[4] Rede von Dr. Ullmann, beim Antritte seines Amtes als Ober-Rabbiner der Consistorial-Synagoge und des Consistorial-Sprengels zu Crefeld, gehalten in der dortigen Synagoge am 22. Adar 5596 (11. März 1836). Zum Besten der Armen aller Confessionen *(gedruckt Crefeld 1836).*

[5] *Von Ullmann erschien die erste vollständige Übersetzung des Koran ins Deutsche:* Der Koran. Aus dem Arabischen wortgetreu neu übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen, *Crefeld (bei J. H. Funcke) 1840. Bei Ullmanns Tode 1843 — er schrieb gerade an einem Kommentar zum Koran — war dieses Werk schon in 3. Auflage herausgekommen; die 4. Auflage erschien 1844 in Bielefeld, versehen mit einer* historisch-kritischen Einleitung *des Orientalisten Dr. Weil. Noch 1897 wurde in Bielefeld die 9. Auflage gedruckt. Ullmann hatte von 1829—34 in Bonn studiert, vor allem bei dem dortigen Arabisten und Lexikographen Georg Wilhelm Freytag. Er beteiligte sich auch an den zeitgenössischen wissenschaftlichen Kontroversen um Reform und Bedeutung des Talmud, als dessen Kenner*

er sich erwies, indem er mit dem bekannten Schriftsteller und Lehrer Michael Creizenach (1789—1842) aus Frankfurt, der eine weitestgehende Reform der jüdischen Religion und Abschaffung des Talmud propagierte, in eine wissenschaftliche Kontroverse trat und ihm mangelhafte Kenntnis des Talmud nachweisen konnte.

[6] *Ausführlich hatte beispielsweise die AZJ 16. November 1839 No. 98 S. 593 f. und 14. Dezember 1839 No. 102 S. 658 f. berichtet über die Verhältnisse in Bonn, besonders die Streitigkeiten nach Rücktritt und Emeritierung (aus Gesundheitsgründen) des langjährigen, verdienstvollen Oberrabbiners Abraham Auerbach (1809—38), die schließliche Wahl von dessen Sohn Dr. Aaron Auerbach (1839—77) zum Oberrabbiner sowie den beherrschenden Einfluß des jüdischen Stadtrats und Bankiers Heinrich Cahn und die dortige jüdische Elementarschule des Lehrers Sulzbach. Zu Abraham Auerbach s. Nr. 391 Anm. 1.*

[7] *Rabbiner in Kreuznach war Joseph Hirsch, aus Kreuznach stammend und schon 1821 dort Rabbiner; seit etwa 1842 ging ihm sein Sohn, der Rabbinatskandidat Lazarus Hirsch, zur Hand.*

[8] *Gemeint ist Dr. Zacharias Frankel, 1801—75, 1836—54 Oberrabbiner in Dresden, eine der großen Gestalten des deutschen Judentums im 19. Jahrhundert, Anhänger einer gemäßigten Reform sowie Streiter für die Emanzipation bei wesentlicher Beibehaltung der jüdischen Religion. Er bewirkte eben damals eine Besserstellung der Juden und die Abschaffung des alten diskriminierenden Judeneides im Königreich Sachsen.*

[9] *Rabbiner in Bingen war seit 1839 der liberal und reformerisch eingestellte Dr. Isaac Raphael Sobernheim, 1807—1869, der wie Dr. Ullmann von Krefeld zuvor in Bonn studiert hatte.*

91

Anweisung des Landrats von Mayen, Hartung, an den Bürgermeister von Andernach, Keiffenbaum, zwecks genauer Befolgung des Judendekrets von 1808 Mayen, 17. Juni 1840

LHA Koblenz Best. 612 (Stadt Andernach) Nr. 6219 S. 323.

Die Gewerbe treibenden Juden in der Bürgermeisterei Burgbrohl haben die in der Juden-Ordnung vom 17. März 1808 vorgeschriebenen Patente pro 1840 nicht gelößt. Mit Bezugnahme auf die Decrete der Hochlöblichen Regierung vom 21. Januar 1819, Amts-Blatt Nr. 6 pro 1819, und vom 19. März 1821, Amtsblatt Nr. 13 pro 1821, veranlasse ich Ew. Wohlgeboren daher, der Gendarmerie aufzugeben, die Gewerb treibenden Juden in der Bürgermeisterei Burgbrohl zu revidiren, denjenigen, die ohne Patent Gewerbe treiben, das Gewerbe zu untersagen, darüber Protokolle aufzunehmen und Ihnen diese zu übergeben, welche Sie demnächst dem Herrn Ober-Prokurator zur weitern Verfolgung zuzustellen haben. Ueber den Verfolg erwarte ich in 8 Tagen Bericht.

Der Königl. Landrath Hartung

91 A

Gebet, das bei der Trauerfeier für König Friedrich Wilhelm III. von Preußen gesprochen worden ist (Trier, 17. Juli 1840)

StadtA Trier 18/0378, Einzeldruck.

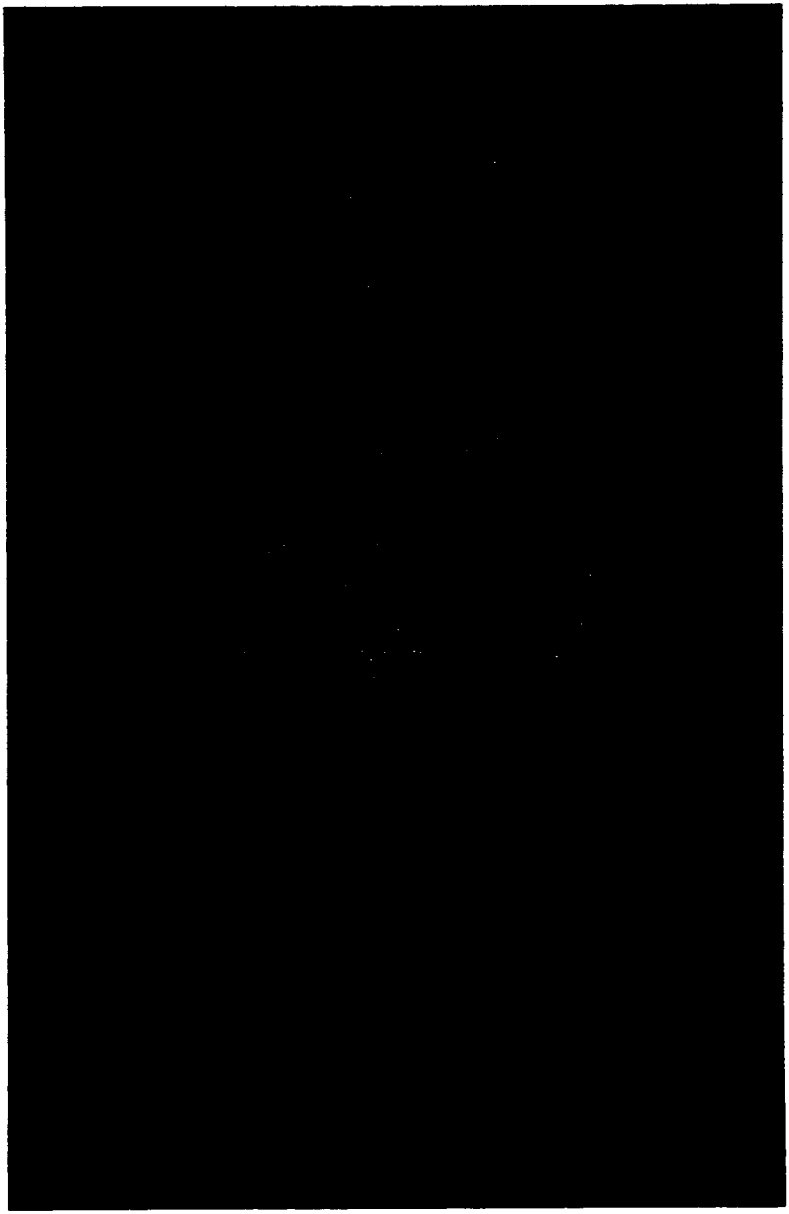

92

Bericht über die Situation der Juden in Ottweiler 8. August 1840

AZJ 8. August 1840 No. 32 S. 462.

Ottweiler (bei Trier), 14. Juli (Privatmitth.) Bald werde ich Ihnen mehreres Angenehme von hier mitzutheilen die Ehre haben; denn unsre neue Synagoge ist im Ganzen fertig zu nennen, sie ist zugleich eine Zierde der Stadt. Sobald nun die Subsellien[1] etc. völlig eingerichtet sein werden, bereiten wir uns zum Einweihungsfeste vor. In Verbindung mit diesem schönen Gebäude stehen auch das Schullokal für die israelitische Jugend und die Wohnung für den Lehrer und Vorsänger.

Sehr verdient um diesen neuen Bau machte sich unser Lehrer Herr Levy; denn nur durch seine Anstrengung und Beharrlichkeit ließ die Gemeinde sich zu einem solchen Werke bewegen. Hier konnte man auch die Humanität unsrer Behörde und christlichen Einwohner wahrnehmen; sie wetteiferten mit den Israeliten in unentgel[t]licher Herbeiführung von Holz und Stein und sonstigem Baumaterial zur Synagoge. Es war aber auch nicht anders zu erwarten; denn als hier vor sechs Jahren eine katholische Kirche erbaut wurde, da bestrebten sich ebenso die Israeliten, es den Christen in unentgel[t]licher Herbeischaffung der verschiednen Baumaterialien zuvorzuthun außer den freiwilligen Geldbeiträgen.

Ueberhaupt findet man hier ein sehr schönes patriarchalisches Leben bei den Israeliten. Jeder bebaut seinen Acker, und selbst die Vermögenden, welche fünfzig und hundert Morgen Landes bestellen, arbeiten mit eignen Händen auf dem Felde und in der Scheune gemeinschaftlich mit ihren Dienstboten und Taglöhnern. Von Gehässigkeit zwischen Christen und Juden ist hier keine Spur zu finden, im Gegentheil, man nimmt den lebhaftesten Antheil gegenseitig bei Freuden und Leiden; die christlichen Leichen werden ebenso von den Israeliten wie die israelitischen von den Christen begleitet. Dennoch herrscht allenthalben daselbst ächte Religiosität, so daß dieses Betragen keineswegs die Folge eines Indifferentismus sein kann.

Die geistige Bildung ist ebenfalls sehr befriedigend, und von der Jugend ist durch die redliche Bemühung und den unermüdlichen Eifer des genannten israelitischen Lehrers noch mehr zu erwarten. Sehr wenige von ihnen werden dem Handel gewidmet, sondern einem Handwerk oder der Oekonomie. Choralgesang wird gegenwärtig vorbereitet und [soll] mit der Einweihung der Synagoge ins Leben treten. Es wird nun alles darauf ankommen, welchen Rabbinen wir in Trier erhalten werden; denn der letztverstorbene[2] wollte den Choralgesang hier nicht zulassen. Vorigen Sonnabend hielt hier der Rabbinats-Kandidat Moses Heß von Trier eine Rede über die eherne Schlange nach Anleitung der Mischna 205. Er gewann alle Herzen, man ist hier begeistert für ihn. Möge uns Gott vor einem Mißgriffe bei der Rabbinenwahl bewahren. Als ein Desiderium ist der Mangel eines Begräbnißplatzes für die hiesigen Israeliten zu bezeichnen. Sie müssen ihre Leichen nach dem zwei Stunden von hier entfernten Orte Illingen zur Bestattung bringen, woher ihre Vorfahren im Jahre 1775 einwanderten, obgleich der Gemeindevorsteher Herr J. Coblenz so wie auch der Schuldirektor Herr S. Albert sich schon erboten haben, einen ihrer Äcker zu diesem Zwecke herzugeben und die Gemeinde bereits zwei und dreißig Familien stark ist. Allein der Aberglaube Einiger verhinderte bis jetzt die Ausführung dieses Projektes.

[1] *Sitzbänke, Gestühl.*

[2] *Moses Lazarus, Oberrabbiner von Trier 1827—40. Er war gestorben am 9. April 1840. Vgl. Nr. 104 und Nr. 110.*

93

David Hansemann zur Emanzipation der Juden August/September 1840

Druck: Joseph Hansen, Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850, Bd. I (= Publik d. Ges. f. Rhein. Geschichtsk. 36,1), Essen a. d. Ruhr 1919, S. 264 f.

Aus David Hansemanns Denkschrift Material zu einer politischen Schrift, *abgefaßt von ihm während eines längeren Aufenthaltes in Berlin. Die umfangreiche Denkschrift besteht aus 86 Paragraphen. Im § 84 behandelt Hansemann* die Idee eines christlichen Staates *und deren Auswirkungen auf das Staatsleben. In einem christlichen Staat müssen zunächst grundsätzlich sämtliche christlichen Konfessionen, selbst die Mennoniten, gleiche staatsbürgerliche Rechte haben. Nichtchristen wären demnach aber und unter dieser Voraussetzung nicht einmal nur zu dulden, politisch gleiche Rechte mit den Christen wären ihnen darum eigentlich zu versagen.*

Sind aber Nichtchristen seit Jahrhunderten bei uns ansässig und erfüllen sie alle Verpflichtungen der übrigen Unterthanen gegen den Staat, so ist das Verhältnis anders. Kommt hierzu noch, daß sie in Vermögen und Bildung den übrigen Staatsgenossen sich annähern, so wird die Aufforderung noch stärker, ihnen auch alle politischen und bürgerlichen Rechte zu bewilligen.

In diesem Verhältnis befinden sich die Juden in Preußen. Was ihnen vorgeworfen wird — Gewissenlosigkeit in der Wahl der Mittel zum Erwerben, Abneigung gegen körperliche Arbeit, also gegen die Beschäftigung im Landbau und im Handwerk, die Neigung, sich nur durch Handel und Schacher zu ernähren — paßt auf viele Juden nicht mehr, und, insofern es noch begründet ist, muß es als Folge des früheren Druckes und der noch bestehenden Zurücksetzung gegen andere Staatsgenossen zugeschrieben werden. Sind sie eher jüdisch als preußisch-national gesinnt, so rührt dies eben daher. Es mögen daher den Juden volle politische und bürgerliche Rechte ertheilt werden; alsdann wird die Freiheit sie am sichersten veredeln und zu guten und patriotischen Bürgern machen. Nur in den östlichen Provinzen des Staates ist vielleicht Veranlassung in dem tiefen Grade der Zivilisation der Juden, die Emanzipation nicht als allgemeine Maßregel, sondern nur nach und nach eintreten zu lassen.

Aus der Bewilligung voller politischen und bürgerlichen Rechte folgt indessen nicht, daß Preußen die vom Auslande einwandernden Juden ohne weiteres auf gleichen Fuß zu setzen habe. Vielmehr wird daraus zu folgern sein, daß die Einwanderung fremder Juden, wenigstens in Beziehung auf ihre Abstammung, aus manchen Staaten nur mit Genehmigung des Gouvernements erfolgen dürfe.

94

Bittschrift der jüdischen Einwohner von Koblenz und Kreuznach sowie des linken Rheinufers an König Friedrich Wilhelm IV. sowie dessen Antwortschreiben

8. September / 18. November 1840

AZJ 12. Dezember 1840 No. 50 S. 716—718.

(AZJ S. 716:) Koblenz, 28. Nov. (Privatmitth.) Beigebogen sende ich Ihnen zwei Aktenstücke, deren letzteres für die sämmtlichen Juden Preußen's von höchster Wichtigkeit ist.

Denn daß diesmal eine baldige Erledigung der Judenfrage in Preußen zu erwarten steht und das Provisorium enden werde, ist bei dem festen und weisen Charakter unsers Königs nicht zu bezweifeln, sobald Allerhöchstderselbe es einmal ausgesprochen.

a) Bittschrift — Kreuznach und Koblenz, 8. September 1840

Die jüdischen Einwohner von Koblenz und Creutznach für sich und die übrigen Juden des Königl. Preußischen linken Rheinufers, bitten unterthänigst um Aufhebung des Bonapartischen Dekrets vom 17. März 1808.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Gnädigster König und Herr!

Es wagen die gehorsamst unterzeichneten jüdischen Einwohner von Koblenz und Creutznach im Namen sämmtlicher Israeliten des Königlich Preußischen linken Rheinufers den Stufen des Thrones Allerhöchst ihres erhabenen Monarchen in tiefster Ehrfurcht sich zu nahen und allerunterthänigst Eurer Majestät vorzustellen, daß seit Erlaß der Allerhöchsten Cabinetsordre Ihrer Majestät unseres in Gott ruhenden hochseligen Königs vom 3. März 1818, verfügend die Prorogation[1] des Bonapartischen Dekrets wider die Juden vom 17. März 1808, von den Judengemeinden und Consistorien aus allen Theilen der diesseitigen Rheinprovinz vielfache Bittschriften allmälig eingereicht worden sind, zuerst Ihrer Durchlaucht, dem verewigten Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, und nachmals unmittelbar Ihrer Majestät, dem hochseligen Könige Allerhöchstselbst, sämmtlich die einstimmige Bitte um gnädige Aufhebung jenes Dekrets und Zurücknahme gedachter Allerhöchster Kabinetsordre vortragend. Die respektiven Bittsteller wurden darauf auch jedesmal von hoher wie von Allerhöchster Seite mit huldvollen, gnädigen Antwortschreiben beehrt, worin der im Wesentlichen dahin übereinstimmende tröstliche, beruhigende Bescheid ertheilt ward: „Es möchten sich dieselben bis zu der bald bevorstehenden endlichen Feststellung der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, womit man eben thätig beschäftigt sei, einstweilen noch auf kurze Zeit gedulden, um alsdann ihre Bitte gewährt zu sehen."

Eine lange Jahrenreihe ist indessen abermals verflossen, seit zum letztenmale jene trostreiche Zusicherung Allerhöchsten Orts uns wiederholt worden, ohne daß dieselbe noch in Erfüllung gegangen wäre. Während nun unterdessen in Frankreich selbst von Ludwig XVIII. bald nach seiner Restauration jenes Dekret schon aufgehoben worden war, und daselbst gleich wie in Belgien, Holland etc. außer dem vollständigsten Staatsbürgerrecht der Juden seitdem sogar der jüdische Gottesdienst und seine Diener, den übrigen Religionsparteien gleich, auf Staatskosten unterhalten und besoldet werden; während nicht minder von den meisten übrigen deutschen Fürsten, denen Ländertheile auf dem linken Rheinufer zugefallen sind, dieses Dekret abgeschafft worden[2], und jüngsthin noch im Königreich Sachsen durch ein Gesetz vom 13. Februar 1840 das frühere in Nachahmung des Bonapartischen Dekrets daselbst wider die Juden erlassene ähnliche Königlich Sächsische Mandat vom 1. August 1811 wieder aufgehoben worden — sind und bleiben noch immer ausschließlich die Juden des Königlich Preußischen linken Rheinufers mit den Qualen dieses grausamen Dekrets heimgesucht!

Ausnahmsweise von allen andern Theilen der Preußischen Monarchie, und darin verschieden sogar von den jüdischen Bewohnern des auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theiles

der nämlichen Rheinprovinz, sind sie es ganz allein, die schon seit 32 Jahren unter dem schmählichsten Druck, der schimpflichsten Herabwürdigung jenes außergesetzlichen Kaiserlichen Machtspruches seufzen, unter den verderblichen Wirkungen dieses Napoleonischen Gewaltstreiches schmachten! Nur sie allein noch von allen andern jüdischen Unterthanen Eurer Majestät sehen sich fortwährend durch dieses jedem Rechts- und Billigkeitsgefühl Hohn sprechende exkaiserliche Dekret tagtäglich ihrer rechtmäßigen Habe beraubt, sehen ihr redlich und mühselig erworbenes Vermögen vogelfrei erklärt und der allgemeinen Plünderung auf dem Justizwege Preiß gegeben; ihr Theuerstes, die Ehre, mit Füßen getreten, das Gefühl ihrer Würde als Menschen auf's Gröblichste verletzt und verhöhnt, sich überall ausgestoßen, entehrt und mißhandelt; gleichsam als wäre der Abschaum, der Auswurf von ganz Israel, gerade nur hier, in dem vom Rhein östlich bespülten äußersten westlichen Theile der Monarchie zusammengedrängt und in ihren Personen concentrirt.

Niedergebeugt von der Erfolglosigkeit aller ihrer bisherigen inständigsten Bitten, ihrer vergeblichen Flehen und Nothklagen, und verzweifelnd an der Erfüllung der so lange verzögerten Zusage baldiger Abhülfe, verloren endlich die so hart Bedrängten allen Muth, gaben wehmüthig jede Hoffnung auf, durch nicht minder nutzlos scheinenden fernern Eingaben besseres Gehör sich verschaffen, Erlösung von ihren Leiden erwirken zu können.

Jedoch mit neuer Hoffnung wieder belebt, bei der erfreulichen Kunde der von Eurer Majestät seit Allerhöchstderen Thronbesteigung allen Klassen Ihrer Unterthanen schon so vielfach bewiesenen edlen hochherzigen Gesinnungen und huldvoll gezeigter Wohlthaten, fühlen wir uns auf's Neue ermuntert, unsere Augen dehmüthigst zu unserm erhabenen gerechten Monarchen empor zu heben, indem wir hiermit unsere erneuerte allerunterthänigste Bitte zu den Füßen des Thrones Euerer Majestät nieder zu legen uns erlauben:

„Daß es Allerhöchst denselben gefallen möge, das fragliche Kaiserliche Dekret wider die Juden vom 17. März 1808 endlich aufzuheben und außer Wirkung zu setzen."

Die mannigfachen Gründe zur Rechtfertigung dieser ergebensten Bitte finden sich in den Eingangs berührten ältern, von 1818 bis 1828 eingereichten Suppliken bereits ausführlich entwickelt, und ist darin das Ungerechte, Unmoralische, Gewaltthätige, wie das Unnöthige, Ueberflüssige und Zweckwidrige dieses judenfeindlichen heillosen Dekrets schon zur Genüge dargethan und dasselbe unter verschiedenen Gesichtspunkten hinlänglich beleuchtet und gewürdigt.

Um nun die gebührlichen Gränzen einer Bittschrift nicht durch weitläufige Wiederholungen zu überschreiten, erachten wir es angemessener, die Abschriften von sieben dieser ältern Bittschriften sammt den darauf erlassenen hohen und Allerhöchsten Bescheiden mit besonderer Hinweisung auf den in jenen Bittschriften enthaltenen Motiven und Erörterungen hier angebogen in den Anlagen zu begleiten, nämlich:

Anlage 1. Eine unterthänigste Supplik des Wolf Bermann in Mayen, vom 18. Juli 1821 und hohes Antwortschreiben des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht vom 18. August 1821.

Anlage 2. Eine Bittschrift der Judengemeinde zu Koblenz, vom 9. August 1821 nebst Anhange des allgemeinen Gesetzes über den Wucher vom 3. September 1807.

Anlage 3. Desgleichen eine der Juden des Kreises Creutznach vom 16. August 1821, und hoher Bescheid des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht vom 3. September 1821.
Anlage 4. Eine dergleichen des Wolf Bermann in Mayen vom 18. Juni 1822 mit beigefügten zwei Anlagen.
Anlage 5. Eben so eine der jüdischen Einwohner von Koblenz, vom 1. September 1824, mit 4 Anlagen und dem Allerhöchsten Antwortschreiben darauf vom 3. Oktober 1824.
Anlage 6. Eine des israelitischen Konsistoriums zu Crefeld vom 2. December 1824. Endlich
Anlage 7. Eine Simile[3] der Vorstände der israelitischen Gemeinde zu Koblenz vom 29. Februar 1828, und Allerhöchster Bescheid vom 26. März 1828.

In schließlicher Bezugnahme des respektiven Inhalts dieser oben verzeichneten Bittschriften sowol als auch desjenigen jener hier nicht beiliegenden anderer älterer Suppliken, welche in den Archiven der betreffenden hohen Königlichen Ministerien sich wol noch vorfinden werden, und in anbegränztem kindlichen Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe, Huld und Milde unseres gütigsten Landesvaters, sehen wir hoffnungsvoll einer baldigen gnädigsten Erhörung unserer gerechten Bitte entgegen und verharren in tiefster Ehrfurcht Euerer Majestät gehorsamste und getreueste Unterthanen. Creutznach und Koblenz den 8. Sept. 1840.

Hier folgen 44 Unterschriften von Creutznach, und folgen 33 dito von Koblenz, zusammen 77, Unterschriften dortiger Familienväter.

Aus Auftrag gefertigt und eingesendet durch Wolf Bermann in Koblenz.

b) Antwortschreiben des Königs Charlottenburg, 18. November 1840

Abschrift. Auf Ihre Eingabe vom 8. September d. J. habe Ich die Beschleunigung der schon vorliegenden Arbeiten, die Regulirung des Judenwesens betreffend, angeordnet, wovon Ich Sie hierdurch benachrichtige.

Gez. Friedrich Wilhelm.

An die jüdischen Einwohner zu Creutznach und Koblenz, dem Wolf Bermann zu Koblenz zu behändigen.

[1] *Prorogation = Verlängerung.*

[2] *Diese Behauptung ist so nicht korrekt. In Rheinhessen (linksrheinischer Teil des Großherzogtums Hessen-Darmstadt) waren zwar verschiedene Einzelbestimmungen gemildert oder gar aufgehoben, Gültigkeit besaßen aber weiterhin die entscheidenden Artikel 7–11 sowie 16 und 17, welche von den Juden nach wie vor die berüchtigten Moralitätszeugnisse und Gewerbepatente verlangtem; die hessische Kammer entschied sich 1836 für deren Abschaffung, doch wurde die faktische Aufhebung dort erst 1847 Gesetz. In der Rheinpfalz (linksrheinischer Teil des Königreichs Bayern) blieb dagegen das Dekret bestehen bis 1851. Auch im Fürstentum Lichtenberg (linksrheinischer Teil des Herzogtums Sachsen-Coburg, welcher 1834 zur preußischen Rheinprovinz kam) war das Dekret 1818 auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Im Oberamt Meisenheim (linksrheinischer Teil der Landgrafschaft Hessen-Homburg) bestand das Dekret bis zu seiner endgültigen Aufhebung 1848. Und im Fürstentum Birkenfeld schließlich (linksrheinischer Teil des Großherzogtums Oldenburg) wurde es ähnlich erst 1849 beseitigt. Vgl. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2, S. 413 ff., 269 ff., 165 ff.*

[3] *lat. simile = ähnlich.*

95

Bericht über die Situation der Juden in Saarlouis 19. September 1840

AZJ 19. September 1840 No. 38 S. 541 f.

Saarlouis, 23. Aug. (Privatmitth.) Nirgends in unserm ganzen Regierungsbezirke ist die Sehnsucht nach einem wissenschaftlich gebildeten Rabbinen so groß wie hier. Aber man will sich nicht mehr mit der Theilnahme an dem trierschen Rabbinate begnügen, man wünscht vielmehr hier selbst an dessen Reden sich zu erbauen. Schon vor funfzehn Jahren gaben die hiesigen israelitischen Bewohner den Wunsch zu erkennen, den Sitz des trierschen Rabbinen nach Saarlouis zu bringen, was ihnen aber nicht gelungen ist.[1]

Von welchem Geiste man hier beseelt ist und welche Mittel den hiesigen Mitgliedern der israelitischen Gemeinde zu Gebote stehen, geht aus folgenden zwei Thatsachen hervor:

1) Die hiesige Synagoge, welche gegenwärtig noch von den Erben des Herrn H. Worms und Herrn Louis Lazard unterhalten wird und wo der Religionslehrer Jakob Blüth Vorsänger ist, war für die hiesige Gemeinde zu klein geworden, und man konnte sich über den Neubau einer Synagoge nicht vereinigen, da verabredeten sich folgende sechs israelitische Bürger von hier, Joseph Mayer, der Vorsteher, Isak Samuel, Emanuel Rouff, Samuel Brach, Philipp Meier, seitdem ausgewandert nach Metz, und Lazard Frie(s)burg, und schossen die Summa von sechs und zwanzig tausend Franks zusammen, wodurch die schöne Synagoge zu Stande kam, welche noch lange allen Ansprüchen eines Gotteshauses für eine noch dreimal so starke Gemeinde genügen kann.[2]

2) Unter den verschiedenen Vereinen zu wohlthätigen Zwecken hat eine noch die Nebenabsicht, durch allmälige Beiträge zu Gunsten der Gemeinde eine Wohnung für den Lehrer oder Vorsänger und ein warmes Bad zum religiösen Gebrauche zu erbauen.

Ungeachtet dieser Mittel und des besten Willens ermangelt diese Gemeinde von vierzig Familien einer Schule für die israelitische Jugend so wie eines geordneten Religionsunterrichtes,[3] und doch könnte dies hier um so leichter eingerichtet werden, als es hier nicht nur keinesweges an Intelligenz fehlt zur Beaufsichtigung und Einrichtung einer solchen Anstalt; ich erinnere nur an Herrn Landau, der eben im Begriffe ist, eine sehr gefällige Weltgeschichte mit Abbildungen herauszugeben, sondern auch das Lehrerpersonal würde sogleich durch den Sprachlehrer, Herrn Levy, und den Religionslehrer, Herrn Blüth, sehr würdig repräsentirt werden können. Ersterer, ein feiner Kenner der hebräischen Sprache, ist bereits bei einer christlichen Schule als Lehrer der französischen Sprache angestellt. Von Herrn Blüth meldete bereits die Trier'sche Zeitung, daß seine Rede in der Synagoge dahier den 2. Juli bei der Trauerfeier für unsern hochseligen König sehr wohlgefällig aufgenommen worden, wobei der Stadt- und Festungskommandant, alle oberen Civil- und Militairbehörden, die Geistlichen beider christlichen Konfessionen und viele angesehne Bürger zugegen waren, welcher von der trierschen und Koblenzer Regierung als Lehrer koncessionirt ist und früher in Saarbrücken und Merzig segensreich in dieser Eigenschaft zur allgemeinen Zufriedenheit gewirkt hat. Gegenwärtig wird der jüdische Religionsunterricht von demselben nur privatim ertheilt, wodurch viele Vortheile verloren gehen. Es wird nun darauf ankommen, wie die Rabbinatsangelegenheit in Trier geordnet werden wird.

Gestern hielt der Rabbinats-Kandidat, Herr Moses Heß von Trier, auf Verlangen dahier

eine sehr erbauliche Rede, wobei derselbe Veranlassung nahm, die Gemeinde auf den mangelnden Religionsunterricht aufmerksam zu machen. Mögen die Notabeln einsehen, wie sündhaft eine Verzögerung in dieser heiligen Angelegenheit ist und welche Wichtigkeit ihr Beruf ist.

Von Gehässigkeiten zwischen Juden und Christen ist hier keine Spur zu finden.

[1] *Zur Trierer Rabbinatswahl vgl. Nr. 104 und Nr. 110.*

[2] *1826 war die alte, im Privathaus des Hayem Worms untergebrachte Synagoge teilweise abgebrannt, aber von den Eigentümern und Erben Worms wiederaufgebaut worden. 1828 hatten die genannten Mitglieder mit dem größten Teil der Gemeinde — offenbar den mehr reformfreudigen — eine neue Synagoge gebaut. Seitdem bestanden in Saarlouis zwei Synagogen. Auch hatten die Besucher der beiden Synagogen 1828 einen Vertrag geschlossen, wonach bei Fehlen der für den Gottesdienst notwendigen Anzahl aus der jeweils anderen Synagoge die fehlenden Männer sich zur Verfügung stellen sollten. Sowohl die Regierung zu Trier als auch der Oberpräsident v. Ingersleben hatten vorher die streitenden Parteien in Saarlouis zur Einigung und zu einem Vergleich aufgefordert, sich aber nicht in die inneren Verhältnisse der Gemeinde eingemischt (vgl. L. Wollheim, in: Festschrift der Synagogengemeinde Saarlouis anläßlich des 100jährigen Bestehens des Gotteshauses in der Silberherzstraße Nr. 14, (Saarlouis 1928), S. 15 ff.).*

[3] *In Saarlouis war bereits 1828/29 eine israelitische Elementarschule eingerichtet worden, an der der Lehrer Dr. Hermann Jeitteles unterrichtete. Diese Schule war aber offenbar wieder eingegangen. Der Lehrer Jakob Blüth errichtete 1842 dann eine jüdische Privatschule (vgl. LHA Koblenz Best. 442 Nr. 493).*

96

Bericht über die Verhältnisse der Juden in Belgien und deren dortige soziale Emanzipation

10. Oktober 1840

AZJ 10. Oktober 1840 No. 41 S. 585 – 587.

Brüssel, 4. Sept. (Morgenbl.) [...]

Bei Gelegenheit der Brüsseler „grande kermesse" erinnert der Korrespondent an Anlaß und Entstehung dieses Volksfestes: Juden wurden im Jahre 1370 beschuldigt, einer von ihnen habe eine Hostie gestohlen, durchstochen und geschlagen, bis Blut hervorgequollen sei; daraufhin kam es — am 22. Mai 1370 — in Brüssel und anderen brabantischen Städten zu einer blutigen Verfolgung und Verbrennung von Juden sowie zu ihrer Vertreibung aus dem Herzogtum Brabant. Diese Judenverfolgung und das Juden-Autodafé von Brüssel, was an die derzeitigen Verfolgungen in Damaskus denken lasse, ist der Ursprung des noch heute gefeierten Volksfestes „La grande kermesse".

[...] Noch vor wenigen Jahren zeigte man dem Volke die Blutstropfen, die ununterbrochen aus der Hostie quollen. Aber so allmächtig und unaufhaltsam ist der Schritt der Zeit, daß in der Mitte dieses Volks, welches an diese Blutstropfen glaubt und Freudenfeste zu ihrem Andenken feiert, daß in Mitte dieses Volks, sage ich, die Juden froh und glücklich im vollsten Genusse aller bürgerlichen und politischen Gleichheit leben und, was noch mehr als dieses Alles ist, der Gleichheit mit ungeschmälertem Vertrauen genießen und dieses Vertrauens sich auch würdig zeigen. Der Vorwurf, den man den Juden macht, daß der Handelsgeist bei ihnen vorherrsche, verschwindet in Belgien, wo die ganze Nation ihn

theilt, wo Alles Handel treibt, vom Minister bis zum Bauer, und wo selbst Personen von der ältesten Aristokratie, wie Villain XIV. etc., die Börse besuchen. Uebrigens giebt es in der belgischen Armee und unter den Gelehrten viele jüdische Namen, die mit eben so vieler Achtung genannt werden, als die Firma der großen jüdischen Handelshäuser zu Antwerpen und Brüssel. An der hiesigen Universität sind mehrere Professoren dieses Glaubens, deren Namen auch in der deutschen Gelehrtenwelt bekannt sind und von welchen ich nur den gelehrten Juristen Oulif zu citiren brauche. Man erzählte mir, daß unter den belgischen Offizieren, welche bei der französischen Armee in Algier Dienste genommen haben, sich zwei Juden befinden.

Hier ist die Emancipation der Juden eine vollständige, denn keiner denkt an ihre Religion. Wenn hie und da Vorurtheile sich breit machen, wie eben die grande kermesse, so muß man doch gerecht sein und gestehen, daß sie mehr dem Namen als der Person gelten, mehr d e n Juden, als d e m Juden; der Name ist der Geschichte verfallen, aber die Personen der Gesellschaft. In Deutschland ist es umgekehrt; d i e Juden möchte man schon emancipiren, wenn man nur d e n Juden nicht neben sich dulden müßte. – Indessen haben die hiesigen Juden, wie auch die Juden in Frankreich und Italien, einen Umstand für sich, der ihre sociale Emancipation erleichtert: es ist die weniger markirte Aeußerlichkeit. Nicht als ob der belgische, französische, italienische Jude anders aussähe als der deutsche, aber der Deutsche sieht anders aus als der Franzose, Italiener und Belgier. Mitten unter den deutschen blauen Augen, blonden Haaren und hellen Gesichtsfarben trägt der Jude sein Glaubensbekenntniß zur Schau in seinen schwarzen Locken, in seinen glühenden Augen; sein dunkler Teint verräth ihn sogleich als einen, den das heilige Wasser der Taufe nicht gewaschen hat, und was sein Gesicht noch verschweigt, das sagt er durch Gestikulation, durch die Bewegungen seiner Hände, wenn er spricht. Aber in Frankreich, Italien, Belgien, wo Alles schwarze Augen und schwarzes Haar und dunklen Teint hat, wo jeder beim Sprechen gestikulirt, fällt diese Unterscheidung von Außen so ziemlich weg, und der erste Schritt zur socialen Emancipation ist von selbst geschehen. Man kann diese Bemerkung schon in Wien machen, wo die bürgerlichen Rechte der Juden um kein Haar größer sind als im übrigen Oesterreich, während ihre sociale Stellung eine viel angenehmere ist. Und warum? Weil erstens der Zusammenfluß von Fremden, namentlich Italienern und Griechen, den Juden unter diesen verschwinden läßt; andernseits hat der Wiener selbst in Haaren, Blick und Teint etwas dem Juden Aehnliches, und mancher Wiener von gutem römisch-katholischem Glauben wurde in Prag und andern Städten für einen Sohn Abrahams, Isaaks und Jakobs gehalten und erhielt einen Vorgeschmack der christlichen Liebe, mit welcher die Söhne des neuen Testaments die des alten behandeln.

Eine andere Stütze der socialen Emancipation der Juden in Belgien wie in Frankreich ist das Gesetz der Civilehe. Dadurch, daß der Segen der Kirche oder der Synagoge nicht absolut nothwendig ist und der Streit über gemischte Ehen nie stattfinden kann, ist die Hauptscheidewand zwischen Jude und Christ niedergerissen, und ich kenne aus persönlicher Bekanntschaft Familien, wo Christ und Jüdin, und Jude und Christin in glücklicher Ehe leben und ihre Kinder theils im Glauben der Kirche, theils im Glauben der Synagoge erziehen. Es ist schon oft ausgesprochen worden: die Gestattung der Ehe zwischen Juden und Christen ist das vollständigste Mittel der Besserung der äußern wie der innern Verhältnisse der Juden.

97

Feier in der Synagoge zu Essen und Festrede des Lehrers und Predigers S. L. Liepmannssohn aus Anlaß der Huldigung für König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen

Essen, 15. Oktober 1840

Aus: S(alomon) Samuel, Geschichte der Juden in Stadt und Synagogenbezirk Essen von der Einverleibung Essens in Preußen (1802) bis zur Errichtung der Synagoge am Steeler Tor (1913), Essen 1913, S. 30 f. (nach der Broschüre von S. L. Liepmannssohn, erschienen Wesel 1840).

Am 15. Oktober, Nachm. 5 Uhr fand sich die ganze Gemeinde in der auf's Festlichste geschmückten und durch mehrere 100 Kerzen trefflich erleuchteten Synagoge ein. Blumen und Laubgewinde bekränzten das Gebet für den erlauchten Monarchen, die heil. Lade, die Säulen, Bogen und Wände, und sinnig war der Vorhang und die Lade mit Inschriften auf Atlas versehen: Freue Zion Deines Königs Dich (Ps. 149,2). Heil und Gnade dem Hause Israel, F. W. IV. Hoschiana! Hilf deinem Volke, segne sein Erbteil. — Das Programm lautete: 1) Ps. 111 in eigener Melodie. 2) Der Redner, die Thora im Arme haltend, spricht ein Gebet für den hochgeliebten Monarchen. 3) Heil, unserm König, Heil! in hebräischer Übertragung. 4) Festrede. 5) Heil unserm König, Schlußverse. 6) Der Redner, die Thora im Arme haltend, verrichtet einen Huldigungsakt. 7) Segen und Fürbitte. 8) Ps. 150 in eigener Melodie. 9) Ps. 113,116—118.

Die Rede hatte zum Texte 1 Sam 16,7: „Der Mensch sieht das Äußere, Gott sieht das Herz." Sie geißelte den revolutionären Geist, der sich seit den Julitagen 1830 auch in Deutschland drohend erhoben habe, und fuhr dann fort:

[. . .] Ist es also nicht eine wahre Wohlthat der gütevollen Vorsehung, daß sie uns in der Wahl einer kraftvollen Regierung zuvorkommt und anders wählt und einsetzt, als wir wählen und einsetzen würden? Wie durch die auf David gefallene Wahl die Erbfolge auf dem Throne Jakob's und Israel's festgestellt war, ebenso in dem Hause Hohenzollern. Und — wohl uns, daß dem so ist. Haben wir uns nicht in der herrschenden Linie einer besonnenen und kraftvollen Regierung zu erfreuen? Welch' eine hohe Weisheit entwikkelte Friedrich Wilhelm III. nicht in dem Edikte vom 11. März 1812! [. . .] Aber nicht so reif im Geiste zeigten sich viele seiner Unterthanen. [. . .] Wir hören einige Stände bei den Landtagen Ausstellungen und Beschränkungen dieses Edikts vorschlagen, von gelehrten und angesehenen Männern Judenordnungen entwerfen, die, nicht würdigend die Stimme der Menschlichkeit, von Beschränktheit und finstern Gesinnungen zeugen. [. . .]

Zum Schlusse gab der Redner der Erwartung Ausdruck, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sei, wo unsere Hoffnungen und Wünsche verwirklicht werden. Darin begegnete er sich gewiß mit der ganzen Gemeinde.

98

Nachricht über eine Bittschrift Bonner Juden an den König wegen staatsbürgerlicher Gleichheit

24. Oktober/28. November 1840

AZJ 24. Oktober 1840 No. 43 S. 611 f.; 28. November 1840 No. 48 S. 677.

Bonn, 5. Okt. [. . .]

Der Korrespondent, der sich mit W. unterzeichnet, berichtet zunächst über die Wahl des Dr.

Aaron Auerbach zum Oberrabbiner des Bonner Konsistorialbezirks als Nachfolger von dessen Vater Abraham Auerbach.

(S. 612:) Wie ich aus zuverlässiger Quelle vernehme, ist von Seiten des hiesigen israelitischen Consistorii aus Veranlassung der Huldigungs-Feierlichkeit[1] in Berlin eine sehr kräftige Bittschrift Sr. Majestät, unserm allverehrten Könige, um gnädige Aufhebung des in der Rheinprovinz noch in gesetzlicher Kraft fortbestehenden kaiserlichen Dekrets, in Betreff der Forderungen von Juden an Christen sowie um Zulassung der Israeliten als Geschworne eingereicht worden.[2]

Bonn, im Nov. (Eingesandt) [...]

Der Einsender korrigiert und ergänzt den am 24. Okt. veröffentlichten Artikel: Es habe keine feierliche Installation des Dr. Aaron Auerbach gegeben. Jedoch habe man auch in Bonn — wie überall bei den rheinischen und preußischen Juden — den Geburtstag und Huldigungstag des neuen Königs festlich begangen.

[...] Was in dem oben bezeichneten Artikel von einer Bittschrift u.s.w. steht, ist dahin zu berichtigen, daß dieselbe nicht vom hiesigen Consistorium ausgegangen. Der Konsistorial-Rabbine hatte durchaus keinen Antheil daran, wohl aber die Mitwisserschaft davon — und man ist hier allgemein über die Indiscretion und Lügenhaftigkeit des unverkennbaren Verf. jenes Artikels in hohem Grade aufgebracht. — Wenn er das Licht nicht zu scheuen braucht, so trete er hervor![3]

[1] *Der Tag der Huldigung in Berlin war der 15. Oktober 1840.*
[2] *Die Bittschrift (Immediateingabe) ist im Wortlaut offenbar nicht bekannt.*
[3] *Auch die Redaktion der AZJ forderte den Artikelschreiber auf, öffentliche Stellung zu beziehen und sich zu verteidigen. Das geschah aber nicht.*

99

Eingabe des J. Ackermann (?) aus Saarlouis an den Regierungspräsidenten von Trier mit der Bitte, ein eigenes Rabbinat in Saarlouis zu errichten Saarlouis, 1. Januar 1841

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 6409 S. 37 f.

Schon mehreremale hat der Vorstand der hiesigen Juden-Gemeinde sich an mich gewendet mit der Bitte, derselben in ihren Bemühungen zu einer geregelteren inneren Verfassung behülflich zu seyn, und hat sie so eben eine Petition an den hiesigen Landrath zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierung zu Trier eingereicht, worin sie anträgt, ein eigenes Rabbinat, getrennt von dem in Trier, bilden zu dürfen. Ohne Zweifel würde durch eine Verkleinerung der Rabbinats-Bezirke der Einfluß der Rabbiner an Kraft gewinnen und auf diesem Wege Gelegenheit gegeben werden, aus der Theils durch Uneinigkeit, durch Mittellosigkeit und Vorurtheile erzeugten Verwahrlosung des innern Zustandes der Gemeinde emporzuhelfen und eine Verbesserung ihrer kirchlichen und Schul-Verhältnisse herbeyzuführen.

Nun ist es dem Rabbinats-Kandidaten Kahn,[1] dem ich mir ganz ergebenst erlaube, dieses Schreiben an Ew. Hochwohlgeboren mitzugeben, durch längeren Aufenthalt hierselbst und durch eindringliche Predigten gelungen, das Vertrauen der verständigen Majorität der hiesigen Judenschaft zu gewinnen, und seine populaire Gabe, auf die Gemüther einzu-

wirken, so wie seine rein praktischen Tendenzen haben bereits einen sehr wohlthätigen Einfluß zur Beylegung des hiesigen innerlichen Zerwürfnisses in der Gemeinde so wie zur Anregung derselben für das Bessere gehabt. Seine lobenswerthe Absicht geht allein auf Veredlung der Judenschaft mittelst einer rationellen Religiosität, mittelst Schulbildung und Versittlichung der Jugend so wie durch Hinführung der Juden zur thätigeren Theilnahme an handliches Gewerbe und Ackerbau, um besonders die ärmere Klasse von dem leidigen Schacherwesen und eingewurzelten Aberglauben und Vorurtheilen zu entfernen und sie für den Staat zu nützlicheren Bürgern zu bilden. Mit sehr gediegenen Kenntnissen und einem kräftigen Willen ausgerüstet, für das Beste seiner Nation[2] zu wirken, scheint er mir ganz vorzüglich der Mann zu seyn, der als Rabbiner für die Erziehung der hiesigen Juden-Gemeinde, welche leider sehr in dieser Gegend zurückgekommen ist, Tüchtiges leisten würde, und erlaube ich mir im Vertrauen auf Ew. Hochwohlgeboren geneigte Entschuldigung dieses Schrittes, sowohl das Anliegen der hiesigen Judenschaft, welches ohne Zweifel in Kurzem der Königl. Regierung zu Trier zugehen wird, als auch die Person des Ueberbringers, des Rabbinats-Kandidaten Kahn, Ew. Hochwohlgeboren wohlgeneigter Aufmerksamkeit zur hohen Prüfung ganz ergebenst zu empfehlen.

Möchten Ew. Hochwohlgeboren die gute Absicht dieses Schreibens wohlwollend nicht verkennen und dasselbe nur als einen Versuch deuten, zum verbesserten Zustande einer durch hundertjähriges Vorurtheil gedrückten Menschenklasse beyzutragen. — Zugleich ergreife ich die Gelegenheit, Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern, und habe die Ehre, mich zu zeichnen. — Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenster J. Ackermann (?).

[1] *Zur Situation in Saarlouis s. Nr. 95. Zu Joseph Kahn s. Nr. 110.*
[2] *Gemeint: der jüdischen Nation.*

Die Antwort des Regierungspräsidenten v. Schaper lautet (ebd. S. 39, Entwurf): Auf Ew. pp. geehrtes Schreiben vom 1ten d. M., das mir jedoch erst am 20ten h. zugekommen ist, bedauere ich ganz ergebenst erwidern zu müssen, daß der Wunsch der Judenschaft in Saarlouis, für die dortige Gegend ein eigenes, von dem hiesigen jüdischen Consistorio unabhängiges Rabbinat zu bilden, nach den noch geltenden französischen Gesetzen unstatthaft ist, da für jedes Departement — jetzt Regierungs-Bezirk — nur ein jüdisches Consistorium bestehen und von diesem die Verwaltung der jüdischen Angelegenheiten in dem ganzen Departement bewirkt werden soll. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich in dortiger Stadt ein eigenes, unter dem hiesigen Consistorio stehendes Rabbinat zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen bildet; ich würde aber rathen, mit Ausführung dieser Maaßregel so lange Anstand zu nehmen, bis das hiesige Consistorium neu gebildet und der Ober-Rabbiner erwählt ist.

100

Mitteilung über zwei ministerielle Verfügungen, daß Juden zu den Magistratsämtern im Königreich Preußen durchaus zuzulassen seien und daß Juden aus verschiedenen preußischen Provinzen der Aufenthalt in der Regel nicht untersagt werden dürfe

Berlin, 2. und 10. Januar 1841

AZJ 3. April 1841 No. 14 S. 199 f.

(AZJ S. 199:) Magdeburg, 21. März. Die erste Nummer des zweiten Jahrgangs des Ministerialblattes für die innere Verwaltung enthält folgende zwei Verordnungen, welche zwar beide in meliorem partem[1] interpretiren, von denen es aber doch zu wünschen wäre, daß sie beide nicht mehr nöthig wären. Denn selbst ihre günstige Auslegungsweise erinnert an tausend Ausnahmen und Beschränkungen.

Anliegend erhält die Königl. Regierung [zu Magdeburg] eine Beschwerde des Kaufmanns N. zu N. darüber, daß sie, wie die beigelegte Verfügung vom 2. Oktober v. J. besagt, ihm als Juden die Fähigkeit abspricht, in ein Magistrats-Kollegium einzutreten, weil dies Kollegium die Polizei zu verwalten hat. — Nach dieser Deutung des Gesetzes vom 11. März 1812 würde aber die §. 8 den Juden zugestandene Befugniß, Gemeinde-Aemter anzunehmen, hinsichtlich der Anstellung bei den Magisträten ganz aufgehoben sein, da auch kaum eine städtische Subalternen-Stelle gefunden werden möchte, bei welcher nicht irgend eine Mitwirkung bei der Polizei-Verwaltung möglich wäre. Daß es aber nie die Absicht gewesen ist, die Juden deshalb von den Magisträten ganz auszuschließen, wird schon durch die revidirte Städte-Ordnung bewiesen, nach deren §. 89 nur zu den Stellen der Oberbürgermeister oder Bürgermeister keine Juden gewählt werden dürfen. Bei denjenigen Stellen, deren Inhaber sonst mit der Ausübung der Polizei persönlich und direkt beauftragt sind, wird, da die Polizei immer nur im Auftrage des Staats ausgeübt wird, diese Stellen daher als kommissarisch zu verwaltende Staatsämter zu betrachten sind, derselbe Grundsatz gelten müssen, welcher auch auf die Dorfschulen in Anwendung gebracht werden muß. Andere Kommunal-Aemter, welche den Beamten nur in den Fall bringen können, gelegentlich ein Gutachten oder Votum über eine polizeiliche Angelegenheit abgeben oder im Büreau Arbeiten, die auf eine solche sich beziehen, in einer subalternen Stellung und ohne persönliches Hervortreten bei der Exekution von Polizeimaßregeln fertigen zu müssen, können unbedenklich von Juden verwaltet werden. — Berlin, den 2. Januar 1841. — Der Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow.

Auf den Bericht vom 16. v. M. und J. wird die Königl. Regierung [zu Magdeburg] hiermit autorisirt, inländischen Juden aus den Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 nicht gilt, wenn sie, um sich zu irgend einem nützlichen Berufe auszubilden, sich vorübergehend in einer mit gedachtem Gesetze betheiligten Stadt aufhalten wollen, den Aufenthalt zu diesem Zweck zu gestatten. — Berlin, den 10. Januar 1841. — Ministerium des Innern, Erste Abtheilung, v. Meding.

[1] *Zu Gunsten, im Sinne.*

101

Immediateingabe von Abraham[1] und Simon Oppenheim[2], Bankiers in Köln, an den preußischen König, „die Rechtsverhältnisse der Juden in der Monarchie, insbesondere in den Rheinprovinzen betreffend", mit der Bitte, das Edikt vom 11. März 1812 unverkürzt in ganz Preußen und damit auch in der Rheinprovinz einzuführen, sowie die daraufhin ergangene Königliche Kabinettsordre Köln, 5. Januar 1841 / Berlin, 22. März 1841

Hausarchiv Sal. Oppenheim jr. & Cie Köln, Sign. O 1, Druck (als Manuskript gedruckt): Unterthänigste Immediat-Eingabe der zu Cöln wohnenden Banquiers Abraham und Simon Oppenheim, die

Rechtsverhältnisse der Juden in der Monarchie, insbesondere in den Rheinprovinzen betreffend, [1841].

a) Immediateingabe Köln, 5. Januar 1841

(S. 1:) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Ew. Majestät erhabenem Throne wagen es die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten, als Vertreter einer Anzahl Höchstdero treuer Unterthanen, mit einer Bitte zu nahen. Es sind die Leiden und die Hoffnungen der sich zum jüdischen Glauben bekennenden Angehörigen der Rheinprovinzen, die sie in demuthsvollem Vertrauen auf die Heilung der einen und auf die Erfüllung der anderen dem hohen Geiste und dem edlen Herzen Ew. Majestät vorlegen möchten. Die allgütige Vorsehung, welche der Kraft dieses Geistes und der Liebe dieses Herzens das Wohl von Millionen Unterthanen anvertraute, hat Ew. Majestät beide in dem hohen Maße verliehen, wie es die Lösung einer so erhabenen Aufgabe erfordert. Darum darf jede Classe der Unterthanen Ew. Majestät auf Erwägung und Berücksichtigung ihrer Lage, auf Erhörung ihrer Wünsche, wenn sie in Recht und Billigkeit gegründet sind, mit froher Zuversicht zählen; und darum dürfen auch Die, in deren Namen wir reden, es wagen, das Auge des gerechten und liebenden Herrschers, dessen umfassender Blick stets auf alle Theile *(S. 2:)* des großen, seiner Fürsorge anheimgegebenen Ganzen gerichtet ist, einen Augenblick auf ihre Verhältnisse, auf ihre dringenden Bedürfnisse, auf ihre heißesten Wünsche zu lenken.

Der Antritt der Regierung Ew. Majestät, deren erste Worte und Handlungen die durch das Hinscheiden des Besten der Könige tiefgebeugten Herzen Höchstdero Unterthanen wieder erhoben und mit Hoffnung erfüllt haben,[3] ist unter anderem durch hohe Gnadenacte, gegen verirrte, der Ahndung der Gesetze verfallene Unterthanen geübt, verherrlicht worden. Das erhabene Wort der Verzeihung, vom Throne herab gesprochen, hat die Sünde von manchen Schuldigen hinweggenommen und sie versöhnt und begnadigt wieder eintreten lassen in die Reihe der freien, von keiner Schuld befleckten Unterthanen Ew. Majestät. Diejenigen, deren Sache wir führen, haben nicht gesündigt, allein sie leiden dennoch Strafe; sie haben sich wider kein Gesetz vergangen, aber das Gesetz schließt sie doch von seinen edelsten Wohlthaten, von seiner höheren Ehre aus; ihre Schuld ist keine andere als die, daß sie ihre religiöse Ueberzeugung keiner äußeren, keiner irdischen Rücksicht zum Opfer bringen wollen; aber für diese Schuld leidet Mancher unter ihnen härter, als Andere für wirkliche Vergehen leiden; für sie büßt Mancher mit dem Verluste seines ganzen bürgerlichen Daseins, mit der Entbehrung jeder, den ihm von Gott verliehenen Kräften angemessenen Wirksamkeit, mit der traurigen Unmöglichkeit, seinem Könige und seinem Vaterlande so zu dienen, wie er es vermöchte, wie er es aus tiefster Seele wünschte und wie er es mit der höchsten Hingebung thun würde, wenn nicht ein ausschließendes Gesetz, wenn nicht die vorgeschriebene Bedingung des *(S. 3:)* Glaubenswechsels[4] ihn zurückwiese und die Widmung seiner vollen Kraft verschmäht würde. Wir flehen Ew. Majestät an, diese schwere Strafe von den Unschuldigen durch ein Herrscherwort der Gerechtigkeit und der Gnade zugleich hinwegzunehmen, eine Anzahl treuer, schuldloser Bürger in die beglückten und geehrten Reihen freier und gleichberechtigter Unterthanen Ew. Majestät, aus denen sie ohne Urtheilsspruch, in vielen Puncten selbst ohne ausdrückliche Allerhöchste Bestimmung, nur in Folge sanctionirter Gewohnheit, verbannt worden, wieder eintreten zu lassen.

Wer vor Ew. Majestät für eine ihres Glaubens wegen hart zurückgesetzte Classe das Wort zu führen in Dero Huld und hoher Güte einmal den Muth geschöpft hat, Der hat an diesem Orte nicht Vorurtheilen zu begegnen, die Ew. Majestät heller Geist längst in ihrer Nichtigkeit erkannt hat, Der hat Diejenigen, die er vertritt, nicht, wie es sonst wohl üblich ist, im Beginne seiner Rede gegen eine Ungunst und Abneigung zu verwahren und in Schutz zu nehmen, welche dem alle treuen Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Herzen Ew. Majestät eben so fremd ist, wie dem erhabenen Regentensinne, welcher jeden Einzelnen nach seinem Werthe und nach seiner Leistung, nicht nach seiner Classe, nicht nach seinem Glauben schätzt. Wer vor Ew. Majestät zu reden sich erkühnt, der hat noch weniger jene Theorieen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, zwischen dem Glauben und dem bürgerlichen Leben zu erörtern, die für den durchdringenden Sinn Ew. Majestät längst zu Gemeinplätzen geworden ist, wenn sie auch sonst manches Denkvermögen noch beschäftigen, manchen Streit noch hervorrufen. Er hat vielmehr bloß mit kindlichem Vertrauen, in schmucklosen Worten dem Landesvater *(S. 4:)* sein Leid und seine Wünsche, seine Schmerzen und seine Hoffnungen darzulegen, das Urtheil wie die Erfüllung der erhabenen Einsicht und dem edlen Wissen Dessen, vor dem er redet, anheimstellend. Nur um ihren eignen Standpunct in der Auffassung der Sache vor Ew. Majestät zu rechtfertigen, nicht um auf das Urtheil Ew. Majestät irgend einen Einfluß zu üben sich anzumaßen, erlauben sich die Unterzeichneten die eine Vorbemerkung, daß sie die Ansicht Derer verwerfen und beklagen, welche die Sache der Gewissensfreiheit, die Frage der Trennung des religiösen Lebens von allem irdisch Unreinen, von jeder rein bürgerlichen Beziehung und jedem äußeren Vortheil, als mit der Indifferenz in religiösen Dingen, mit der Abnahme des frommen, gläubigen Sinnes unter allen Confessionen, im Zusammenhange stehend betrachten und die günstige Lösung jener Frage durch eine solche Abnahme, durch eine solche Indifferenz bedingt glauben. Die Besseren unter den jüdischen Unterthanen Ew. Majestät würden ihr Streben nach bürgerlicher Gleichstellung, welches gegenwärtig den edelsten Gehalt ihres geistigen Lebens und Strebens bildet, aufgeben, wenn sie nicht durch Nachdenken und Erfahrung von der Falschheit jener Meinung überzeugt wären. Die Freigeisterei des vorigen Jahrhunderts hat die Grundsätze der Gewissensfreiheit so wenig gefördert, wie sie durch sie gefördert worden ist; die frivolste Gesinnung über religiöse Dinge hat sich zu einer Zeit, hat sich in solchen Ländern entwikkelt und verbreitet, wo im bürgerlichen Leben ein ausschließender Glaube despotisch und unterdrückend waltete. Gerade, nachdem der laute Ruf nach Duldung, nachdem die mächtige, unabweisliche Forderung der Gewissensfreiheit mehr oder weniger befriedigt worden, haben sich die Ge*(S. 5:)*müther dem religiösen Leben wieder zugewendet, dem sie durch die unlauteren, entweihenden Beziehungen der Religion zu dem äußeren Staatsleben waren entfremdet worden. Die Bittsteller sagen: „zu dem äußeren Staatsleben"; denn diejenige Ansicht, welche den Staat in seiner ganzen reichen Lebensfülle von allen Beziehungen zu dem religiösen Leben losreißen will und welche auf die Trennung von Staat und Kirche in diesem Sinne die Forderung der Rechtsgleichheit der Confessionen gründet — diese Ansicht glauben sie gleichfalls zurückweisen zu müssen. Gerade von dem Standpuncte eines ächt religiösen Sinnes, eines die Religiosität achtenden, schützenden und nach Kräften fördernden Staatslebens aus — dringt unsere Zeit auf jene Rechtsgleichheit. Nicht weil der Staat gleichgültig ist gegen die religiöse Ueberzeugung, sondern weil

er sie hochschätzt, soll er ihre Unabhängigkeit achten, soll er ihre Lauterkeit nicht durch Strafen und nicht durch Belohnungen, nicht durch entzogene und nicht durch gewährte bürgerliche Rechte gefährden. Wenn der Staat durch das hohe Gewicht, das er in öffentlichen Beziehungen wie in denen des Privatlebens der Heiligkeit des Eides beilegt, anerkennt, daß er bei allen seinen Angehörigen, gleichviel, welcher Confession sie sind, in der Innigkeit und Aufrichtigkeit der religiösen Empfindung, in der Wahrhaftigkeit des Glaubens an das höchste Wesen, die letzte und die höchste Bürgschaft findet, da wo keine menschliche mehr ausreicht: so darf er die reinen Beziehungen der Seele zu ihrem Schöpfer nicht trüben und nicht verfälschen durch unreine Motive des Eigennutzes und des Ehrgeizes, die er in das Gebiet des Gewissens und des Glaubens drängt. Das ist die Bedeutung des Ringens nach Gewissensfreiheit, nach bürgerlicher Rechts*(S. 6:)*gleichheit ohne Unterschied des Glaubens, in unserer im Gegensatze zu einer früheren Zeit, daß es von der Religion selber seine Weihe empfangen hat, in ihr seine Stütze findet und nicht in ihrer Verläugnung, nicht in der Gleichgültigkeit wider sie. Das Edict vom 11ten März 1812, durch welches Ew. Majestät erhabener Königlicher Vater den Grund zu der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in seinen Staaten gelegt hat, gehört seiner Entstehung nach einer Zeit an, in welcher die reinste religiöse Erhebung die glorreiche Wiedergeburt des Vaterlandes im Stillen vorbereitete; und es hat Gesetzeskraft erhalten durch den weisen Willen eines Königs, der allen Regenten seiner Zeit als ein hohes Muster frommer Gesinnung voranleuchtete. Diese beiden Thatsachen beweisen hinlänglich, daß die innigste Anhänglichkeit an die eigne Religion die Gerechtigkeit gegen die Bekenner einer anderen nicht ausschließt, sondern vielmehr mächtig fördert. Wenn einzelne Bestimmungen jenes trefflichen Edicts, welches, in dem Geiste ausgeführt, in dem es gegeben worden, die volle bürgerliche Gleichstellung der Juden des Königreichs würde in's Leben gerufen haben, später leider sind eingeschränkt oder zurückgenommen worden, so bürgt der Schöpfer sowohl wie der Geist jenes Edicts dafür, daß nicht ein erhöheter religiöser Sinn jene Reactionen kann bewirkt haben. Wenn von der anderen Seite laute Zeugnisse dafür sprechen, daß die durch jenes Edict von tausendjähriger Knechtschaft Befreiten sich der wiedergegebenen Freiheit nicht unwürdig bewiesen haben, so dürfen sie sich der frohen Hoffnung hingeben, daß jene, sei es durch Mißverständnisse, sei es durch vorübergehende Umstände erzeugten Rückschritte baldigst werden gehoben werden und daß es der glorreichen, von den heiße*(S. 7:)*sten Segenswünschen begrüßten Regierung Ew. Majestät vorbehalten ist, zu dem Geiste des Edicts von 1812, welcher der Geist der Gewissensfreiheit und der Rechtsgleichheit wie der wahren Religiosität war, zurückzukehren, alle Keime des Guten, die in ihm liegen, fruchtbar zu machen und zu entwickeln, alle seine Bestimmungen ungeschmälert in's Leben zu rufen und die wenigen Lücken, die es noch übrig läßt, in dem Geiste, der es geschaffen, auszufüllen.

Die Bitte, welche das gegenwärtige Gesuch vor den Thron Ew. Majestät zu bringen bestimmt ist, ist in dem eben Gesagten ihrer einen Seite nach vollständig enthalten. Wenn nämlich die rechtliche Lage der Juden in den Rheinprovinzen manche Eigenthümlichkeit darbietet und wenn auf diese die eine Hälfte dieser ehrfurchtsvollen Bitte gerichtet ist, so liegen wiederum andere Momente vor, welche mit dem Gesammt-Organismus unseres Staates zusammenhängen und daher nicht anders als durch gemeinschaftliche Verfügungen erledigt werden können. Der Bittsteller erlaubt sich, mit der Darlegung

dieses allgemeinen Theiles seiner Bitte zu beginnen und erst dann zu den besonderen Verhältnissen der Rheinprovinz überzugehen.

Das erste, um das hier ehrfurchtsvoll gebeten wird, ist eben ein allgemeines Gesetz, eine gemeinschaftliche Rechtsnorm für das ganze Königreich, welche erforderlich ist, nicht allein um den Juden ein gleiches Recht, sondern um ihnen im vollen Sinne des Wortes das große Vaterland zu geben, auf das jeder Preuße stolz ist, das Vaterland, das in dem geliebten Könige das sichtbare Band seiner Einheit hat und das ein untheilbares Ganzes ist in dem Gefühle jedes Preußen, wie in dem großen Geiste Dessen, der es beherrscht und zu einem Ganzen bildet. Leider ist *(S. 8:)* für die Juden des Königreichs — und für sie allein von allen Angehörigen des Staates — dieses Ganze kein Ganzes, diese Einheit keine Einheit. Die Verschiedenheit der Rechte der Juden in den verschiedenen Provinzen bildet zugleich eine Schranke, welche sie in engen Grenzen festhält, außerhalb derer sie als Fremde betrachtet werden und gleich Fremden nur durch einen besonderen königlichen Gnadenact das Recht der Niederlassung erhalten. Es giebt für den Preußischen Juden — und für ihn allein — nur ein provinzielles, kein vaterländisches Recht. Das in seinen Folgen, so weit ihm zu wirken vergönnt worden, so segensreiche Edict vom 11. März 1812 ist zu einer Zeit entstanden, wo unser Vaterland, vom Schicksal hart heimgesucht, von einem übermüthigen Eroberer bedrängt, in die Hälfte seiner alten Landesgränzen eingeengt, durch die Sammlung und Stärkung seiner moralischen Kräfte, durch die Erweckung eines höheren vaterländischen Sinnes, das materiell Eingebüßte geistig wieder zu erobern suchte und so jenen erhabenen Aufschwung vorbereitete, der später das von ihm gewaltsam losgerissene Gebiet vom fremden Joche befreite und das Land auf einen höhern Gipfel der Macht und des Ruhmes, als es je inne gehabt, erhob. Damals nun machte jenes Edict, das sich den übrigen trefflichen Gesetzen jener Periode, welche die gegenwärtigen öffentlichen Zustände Preußens begründet haben, würdig anschloß, die Preußischen Juden zu Bürgern des ganzen Vaterlandes: nur daß jenes Vaterland damals ein eingeengtes, verstümmeltes war. Damals gab ihnen das Vaterland Alles, was es zu geben hatte, und es konnte sie nur betrüben, nicht beschimpfen, wenn dieses Alles weniger war, als sonst, es schenkte ihnen den Namen Preußischer Bürger, *(S. 9:)* was immerhin ein stolzer Ehrenname war, der auch in der Zeit des gegenwärtigen Unglücks die Bürgschaft künftiger Größe und künftigen Ruhms, die Flamme hoher Begeisterung in sich trug. Aber wenn das verkleinerte, das eingeengte Preußen sie anerkannt hat, so hat leider das erweiterte, das ruhmgekrönte, sie in gewissem Sinne verstoßen. Es ist schmerzlich, aber es ist nur zu wahr, daß von allen Unterthanen Preußens die Juden die Einzigen sind, deren rechtliche Stellung zum Staate durch den Länderzuwachs, den die Vorsehung dem Lande und seinem Könige als einen gerechten Lohn für rühmliches Ausharren verliehen hat, zu ihrem wesentlichen Nachtheil ist verändert worden. Sie sind aus Bürgern des Vaterlandes Bürger einzelner Provinzen geworden. Ein Bürgerrecht, wie es allein den Sinn erfreuen und erheben, ihn mit stolzer und freudiger Vaterlandsliebe erfüllen kann, ein durch das eigne Gesetz des Landes, durch den weisen Rathschluß seines Königs verliehenes, nicht von dem traurigen Zustand der Fremdherrschaft zufällig übrig gebliebenes, — ein solches giebt es für die Preußischen Juden nur innerhalb der Grenzen des Tilsiter Friedens, auf welche leider das Edict von 1812 beschränkt geblieben ist. Es ist äußerst schmerzlich für Jene, daß in ihrer rechtlichen Stellung die einzige sichtbare Spur zurückgeblieben ist von dem einstigen

Unglück des Vaterlandes, daß ihre bleibende Erniedrigung an seine einstige, durch Ruhm und Größe längst ausgelöschte Schmach erinnern muß und daß sie der wiedergewonnenen, hohen Stellung Preußens nicht gedenken können, ohne zugleich der ihnen wieder zugefügten Kränkung und Rechtsentziehung zu gedenken. Alle Juden des Preußischen Staates, auch die, welche, wie die der Rheinprovinz angehörenden, nach for*(S. 10:)*mellem Rechte Nichts bei einer solchen Neuerung gewönnen, würden dennoch mit Jubel und Begeisterung ein Gesetz empfangen, welches ein allgemeines Preußisches Bürgerrecht an die Stelle der Provinzial-Bürgerrechte setzte und ihnen so das frohe, lebendige Gefühl gäbe, dem ganzen, großen Preußen, dem ihre Liebe gewidmet ist, auch dem Rechte und der That nach anzugehören!

Die Juden der Rheinprovinzen theilen noch einen heißen Wunsch mit ihren Glaubensgenossen in allen anderen Provinzen der Monarchie, welcher ebenfalls eine wesentlich allgemeine und vaterländische Angelegenheit berührt, so daß er hier vorangestellt werden muß und nicht an die Fragen von mehr provinzieller Natur angereiht werden kann. Es bezieht sich dieser Wunsch auf eine Institution, die mit dem Wesen und mit dem Ruhme der Preußischen Monarchie eng verwachsen und die der Gegenstand der Hochachtung und Bewunderung der civilisirten Welt ist, auf sein Kriegswesen, auf seine allgemeine Wehrpflicht, die alle seine Bürger zu Soldaten, alle seine Soldaten zu Bürgern macht. Das Recht, die Pflicht und die Ehre, seinem Könige und seinem Vaterlande zu dienen, ist eine von der Eigenschaft des Preußischen Bürgers unzertrennliche, und in dem Augenblicke, als die Juden des Königreichs im Geiste des Edicts von 1812 zum Kriegsdienste herbeigezogen wurden, da wurden sie zu Söhnen des Vaterlandes, zu Gliedern der einen großen Familie, die zu einem Oberhaupte in Ehrfurcht und Liebe emporblickt, aufgenommen. Aber je mehr dieses Gebiet das der Ehre, je mehr sie, die Ehre, der Lebensathem des Kriegsdienstes ist, desto weniger kann in dieser Sphäre eine Kränkung des Ehrgefühls, eine schimpfliche Zurücksetzung ertragen werden. Die Gleichheit *(S. 11:)* der Ehre, die in dem Anspruch auf militairische Auszeichnung, in der Aussicht auf Beförderung im Fall der Fähigkeit und Würdigkeit ohne Unterschied der Geburt liegt, hat auch in Preußen mächtig zu der Begeisterung beigetragen, die seinen Waffen unter dem Schutze Gottes den Sieg über Gewalt und Unrecht und Unterdrückung verliehen hat. Nicht darauf, ob Einer oder Viele das von der Ehrliebe ersehnte Ziel wirklich erreichen, nicht auf ein materielles Gut kommt es hier an, sondern auf ein moralisches, auf ein Gut des Bewußtseins, des Selbstgefühls, der Ehre. Das Edict von 1812 hat den Juden des Königreichs, indem es sie zu kriegspflichtigen Bürgern machte und von der im allgemeinen eingeräumten Rechtsgleichheit in dieser Hinsicht keine Ausnahme verfügt, die rechtliche Möglichkeit, zu militairischen Ehrenstellen zu gelangen, gewährt und hat so der edelsten Ehrliebe auch bei ihnen eine rühmliche Bahn geöffnet. Die That folgte bald dem Rechte in einer Zeit, wo die Lage des Vaterlandes die Gelegenheit, Verdienst zu erwerben, nicht fehlen ließ und wo dem Verdienste Aufmerksamkeit und Lohn nicht entgingen. Im Befreiungskriege selbst sind mehrere Juden zu Officieren in der Linie, wie in der Landwehr ernannt, und es ist dadurch mehr, als es auf irgend einem anderen Wege hätte geschehen können, gezeigt worden, daß es dem Vaterlande mit ihrer Aufnahme eben so Ernst sei, als es ihnen Ernst war, sich des Vaterlandes würdig zu zeigen. Aber seit dem Frieden hat sich diese Lage der Dinge allmälig geändert, und es ist wenigstens die auf Thatsachen mehr als auf gesetzlichen

Bestimmungen beruhende Meinung vielfach verbreitet, daß die sich zum jüdischen Glauben bekennenden Angehörigen der Preußischen Armee von der Zulassung zu der Officiers-*(S. 12:)*Carriere ausgeschlossen seien. Daß diejenigen, die dazu, ohne daß in ihrem Glauben ein Hinderniß gefunden worden, gelangt sind, diese hohe Auszeichnung zur Zeit des Krieges erworben haben, während die factische Ausschließung den Friedenszeiten angehört, ist ein, wenn auch unerfreulicher, doch wenigstens für die Beförderten nicht unehrenvoller Umstand. Wie unendlich betrübend und niederdrückend es aber für Ew. Majestät gesammte jüdische Unterthanen sein muß, sich allein unter Allen auf dem Gebiete, welches ganz vorzugsweise das der Ehre ist, durch eine kränkende Ausschließung entehrt fühlen zu müssen, das brauchen die Bittsteller nicht weitläufiger zu schildern. Es gesellt sich diesem Umstande ein anderer, nahe verwandter, nicht minder betrübender bei, der nämlich, daß die Juden vom Dienste in der Garde, auch als Gemeine, factisch ausgeschlossen werden. Wir wissen auch hier nicht, in Folge welcher Bestimmung diese herbe Zurücksetzung Statt hat; aber die Thatsache selbst ist leider nur zu gewiß. Wenn dieser Dienst durch eine einigermaßen nähere Beziehung zu der verehrten Person des Monarchen eine noch höhere Ehre, als der Rang eines Preußischen Soldaten sie überhaupt giebt, verleiht, wie unendlich schmerzlich für das Ehrgefühl treuer Unterthanen, die an ehrfurchtsvoller Liebe zu ihrem Könige keiner Classe ihrer Mitbürger nachstehen, muß es dann sein, ihres Glaubens wegen eine schimpfliche Ausschließung zu erleiden, die sie als unwürdig erscheinen läßt, an einem der geheiligten Person des Monarchen unmittelbar gewidmeten Dienste theilzunehmen. Warum sollen Die, deren Blut Vaterland und König eben so wohl wie das ihrer christlichen Landsleute in Anspruch nehmen, Die, welche der Staat zuerst in einer Zeit herber Noth in die Reihen seiner Söhne *(S. 13:)* und seiner Krieger berufen hat und die dem Rufe treu und hingebend, wie es die Pflicht forderte, gefolgt sind, warum sollen sie allein unter Allen Schande erndten auf dem Felde der Ehre? Warum soll das Verdienst, das sie sich erwerben könnten, für sie nur ein Anlaß sein, die zugefügte Schmach um so tiefer zu empfinden, weil ihres Glaubens halber ihr Verdienst unbelohnt bleiben muß? Wir erwarten auf diesem Puncte mit Zuversicht Abhülfe von Ew. Majestät. Schon hat ein Gerücht Dasjenige anticipirt, was die Herzen treuer Unterthanen von Ew. Majestät mit Demuth, aber mit Sicherheit hoffen. Schon mehrfach ist seit dem Regierungsantritte Ew. Majestät die Kunde verbreitet worden, es sei eine allerhöchste Bestimmung erfolgt, nach welcher fortan kein Preuße mehr seines Glaubens wegen von Ehrenstellen in der Armee so wie vom Dienste in der Garde ausgeschlossen sein solle. Die Bittsteller wissen nicht, ob diese Kunde bereits thatsächlich begründet ist, sie legen auch keinen großen Werth darauf; denn sie wissen, daß dieser Fortschritt die höchsten aller Bürgschaften, den erleuchteten Geist und das edle Herz Ew. Majestät, für sich hat und daß er daher nicht ausbleiben wird.

Neben den Ehren des Kriegsdienstes gehen die des bürgerlichen Lebens her; und auch auf diesem Gebiete lastet auf den Bekennern des jüdischen Glaubens in den gesammten, der Herrschaft Ew. Majestät unterworfenen Landen noch manche harte, drückende Entbehrung. Diese Frage berührt ein umfassendes Gebiet, auf welchem eine genauere Bestimmung und Begränzung des zu Wünschenden und zu Erstrebenden wohl Noth thun mag. Es ist den Bittstellern Bedürfniß, sich hier vor allem mit dem bedeutsamen Einwande zu verständigen, daß der christlich religiöse Character *(S. 14:)* des Staatslebens nicht gestat-

tet, daß eine jede Stellung im Staate jedem Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf das Bekenntniß offen stehe. Die Bedeutung dieses Einwandes darf nicht verkannt werden, wenn, wie oben ausgesprochen worden, die Forderung der Rechtsgleichheit der Confessionen nicht auf die Gleichgültigkeit des Staates gegen das religiöse Element, sondern auf seine Verehrung vor demselben gegründet wird. Aber in eben dieser Verehrung ist auch das Princip enthalten, nach welchem die Gränze der auf die Religion gegründeten Ausschließungen gezogen werden muß, und die Anwendung dieses Princips, die wirkliche Feststellung dieser Gränze darf mit vollem Vertrauen dem ächt religiösen Sinne wie dem hohen Scharfblick Ew. Majestät anheim gestellt werden. Das Princip, das hier gemeint wird, ist ein sehr einfaches. Wo das Band zwischen der Religion und der im Staate zu vergönnenden Wirksamkeit ein wahrhaftes, ein inneres, ein lebendiges, ein in der Natur der Sache begründetes ist, da dürfen wir uns nicht beklagen, wenn der Staat dasjenige religiöse Princip, welches er als das höchste anerkennen zu müssen glaubt, geltend macht, wenn er für eine Thätigkeit, welcher er einen christlichen Character von irgend einer Seite beilegt, den christlichen Glauben als Bedingung fordert. Wo es aber an jeder solcher inneren Beziehung fehlt, wo die Verbindung, in welche der Glaube zu der vorenthaltenen Stellung gebracht wird, eine rein äußerliche, erzwungene, unwahre, unnatürliche ist, wo sie nichts bedeuten kann, als einen von außen her zufällig oder willkürlich dem einen religiösen Bekenntnisse vor dem anderen dargebotenen irdischen Vortheil, da erscheint die an den Glauben geknüpfte Ausschließung oder Bevorzugung als eine der *(S. 15:)* Religion mehr noch denn des Staates unwürdige, als eine ungerechte, ja als eine unmoralische. Möge der Staat bei der Gewährung einer jeden Stellung, in welcher ein der Religion in irgend einer Art verwandtes Wirken ihm als Zweck gilt, die Religion berücksichtigen; nur möge er sie nicht dadurch entweihen und Anlaß zu der gefährlichsten Heuchelei geben, daß er sie, den höchsten aller Zwecke, als Mittel erscheinen läßt, um zu Ehren und Vortheilen, die mit ihrem heiligen Wesen nichts gemein haben, zu gelangen. Wo hier die Gränze zu ziehen sei, darüber erlauben sich die Bittsteller kein Urtheil. Wie weit aber auch der Staat das Gebiet derjenigen Leistungen, in welcher er einen der Religion verwandten Character erkennt, ausdehnen möge: daß es sich nicht so weit erstrecken kann, wie in Preußen bisher die Beschränkung der Thätigkeit der Juden unter der Bezeichnung der Ausschließung vom Staatsdienste getrieben worden ist, das glaubt der Bittsteller mit Zuversicht behaupten zu können. Wenn theils nach ausdrücklichen Bestimmungen, theils nach einer beklagenswerthen Gewohnheit die jüdischen Unterthanen Ew. Majestät von Functionen, wie z.B. die der Advocaten, der Bauconducteure, Feldmesser und Auctionscommissäre sind[5], ihres Glaubens wegen ausgeschlossen werden, wenn die polizeilichen Gründe, die eine Beschränkung der Anzahl der Apotheken erfordern, dazu benutzt werden, auch diesen bürgerlichen Beruf, wie wenn er ein öffentliches Amt wäre, den Juden zu versperren: so wird Niemand, dem einige Achtung vor der Sache der Religion inwohnt, behaupten wollen, daß zwischen diesen und zahlreichen Zweigen der Thätigkeit und zwischen der Religion oder dem religiösen Character des Staatslebens irgend eine Beziehung stattfinde. *(S. 16:)* Es liegt hier also eine bloße Unterdrückung, eine kränkende Ausschließung, als deren Motiv in ganz äußerlicher Verbindung die Religion sich muß mißbrauchen lassen, vor. Dieses weite Gebiet ist es, auf welchem die jüdischen Unterthanen Ew. Majestät von Höchstdero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe Abhülfe

dringend erflehen, damit nicht länger viele der Besten unter ihnen sich bei zahllosen Anlässen in die traurige Alternative versetzt sehen, entweder auf jede, den ihnen von Gott verliehenen Kräften angemessene Wirksamkeit zu verzichten oder sie durch ein Bekenntniß zu erkaufen, das, wenn es sich unglücklicher Weise an ein der Religion völlig fremdes Interesse knüpft, immer ein verdächtiges, und, wenn es selbst zufällig von aufrichtiger Ueberzeugung begleitet wäre, doch ein dem Ehrgefühl und mehr noch dem religiösen Gefühl empfindliches ist. Möge in Zukunft das Gebiet des Glaubens das der reinen, unverfälschten und ungetrübten Wahrheit sein, und die Religionen allein durch die Macht der in ihnen wohnenden Ueberzeugung mit einander wetteifern!

Um vor Ew. Majestät ihre Glaubensgenossen nicht in dem falschen Lichte erscheinen zu lassen, als wenn allein Ehrgeiz, eitles Streben nach politischem Einfluß sie die Ausschließung von jeder amtlichen Stellung im ganzen Umfange der Monarchie so schwer empfinden ließe, müssen sich die Bittsteller erlauben, noch bestimmter darauf hinzuweisen, was gerade in Preußen, und nur in Preußen, eine solche Ausschließung bedeute. Es ist eine Folge der eigenthümlichen Organisation des Preußischen Staates, daß das Gebiet des amtlichen Wirkens in demselben auf eine Weise, wie in keinem anderen Staate, umfassend ist. Eine Lage, die — um einen Staat mit gerade entgegengesetzten Ein*(S. 17:)*richtungen zu nennen — z. B. in England eine, wenn auch des Princips der Rechtsgleichheit wegen mit Grund bekämpfte und der nach politischem Einfluß strebenden Ehrliebe empfindliche, doch in jeder anderen Beziehung erträgliche sein würde, ist in Preußen eine im höchsten Grade drückende. Das Leben und Wirken des Staates ist in Preußen ein inhaltreicheres, ein in alle Gebiete tiefer und weiter eingreifendes, als in irgend einem anderen Lande. Insbesondere ist alle geistige Thätigkeit, alles Wirken der Intelligenz hier so innig mit dem Staate verwachsen, daß außer den von ihm angewiesenen Wirkungskreisen den geistigen Kräften nur eine überaus dürftige Sphäre der Wirksamkeit übrig bleibt. Der Staat und sein König — sie sind in Preußen der Mittelpunkt, das Herz gleichsam, von welchem alle geistigeren Lebensregungen ausgehen, so daß alle Glieder und alle Kräfte durch den lebendigen Zusammenhang mit ihm Leben und Kraft und Gedeihen erhalten, und verkommen und ersterben müssen, wenn dieser Zusammenhang gewaltsam unterbrochen wird, wenn von dem Herzen aus nicht mehr Blut, Nahrung, Leben ihnen zuströmt. In anderen Ländern ist die Wirksamkeit der Regierung mehr oder weniger auf das Nöthige, auf das Bedürfniß, auf den gesetzlichen Schutz und Aehnliches beschränkt, das meiste Uebrige ist dem ungeregelten Streben der Einzelnen überlassen. In Preußen dagegen ist alles Höhere, alles Geistigere, Alles, was das Leben gebildeter Menschen ausfüllt und veredelt, in die Hände des Staates gegeben, und nur die alltägliche Nothdurft ist der Sorge des Einzelnen überlassen geblieben. Der Staat und sein König — sie sind die Spender aller Ehre, sie weisen jedem höheren Streben seinen Spielraum an, und die geistige Kraft ist zur ewi*(S. 18:)*gen Unfruchtbarkeit verurtheilt, ist gelähmt und vernichtet, die bei jener Vertheilung der höheren Arbeit zurückgestoßen und ausgeschlossen wird. In welchem anderen Staate ist, um nur Einiges und Wichtigeres von Vielem zu nennen, das Unterrichtswesen so sehr ein Theil des Regierungs-Organismus, daß dem nicht Angestellten kaum irgend ein dürftiger Winkel in dem gerade in unserem gesegneten Lande so ausgedehnten, so fruchtbaren, so herrlich angebauten Felde übrig bleibt? In welchem anderen Staate ist die Führung von Rechtshändeln nach der freien Wahl, dem unabhängigen Vertrauen der Partheien — eine

Thätigkeit, die ihrer Natur nach mehr der Privat-Sphäre als der öffentlichen anzugehören scheint — in welchem anderen Staate als in Preußen, ist sie in eine Anstellung von Seiten des Staates unerläßlich gebunden? In der That sind die Juden in Preußen durch Dasjenige, was man als bloße Ausschließung von Staatsämtern bezeichnet, von jedem geistigeren Beruf, von jeder auf wissenschaftlicher Bildung beruhenden Thätigkeit, mit alleiniger Ausnahme der Arzneikunde — ein Gebiet, welches ihnen nun einmal die schlimmsten Zeiten selbst nicht haben verschließen können, auf welchem ihnen in den Jahrhunderten des finstersten Mißtrauens das höchste Vertrauen nicht versagt wurde — vollkommen ferngehalten. Während es in allen übrigen Beziehungen zu den wesentlichsten Eigenthümlichkeiten unserer weise fürsorgenden Regierung gehört, daß sie jeder geistigen Kraft ihren Platz und ihre Wirksamkeit anweist, damit keine in gefährlichem Müssiggange verkomme oder eine schädliche Richtung nehme, sieht sich hier eine Anzahl geistiger Kräfte zur Unthätigkeit verurtheilt, wenn Die, denen sie verliehen, nicht durch ein Glaubensbekenntnis, das *(S. 19:)* ihrem Gewissen widerstreitet, eine bessere Stellung erkaufen wollen.

Die Bittsteller haben des Unterrichtes gedacht, einer der edelsten und nützlichsten unter den geistigeren Thätigkeiten der Menschen, und sie können hierbei nicht umhin, einer der schmerzlichsten Verfügungen zu erwähnen, von welcher unmittelbar viele der besten und tüchtigsten unter den jüdischen Unterthanen Ew. Majestät, mittelbar aber und in sittlicher Hinsicht die ganze Masse derselben schwer und tief betroffen worden ist. Der § 8 des Edicts vom 11. März 1812 hat den Juden die Aussicht auf Zulassung zu „akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu denen sie sich geschickt gemacht haben," ausdrücklich eröffnet, und auf gar manche wackere und edle Kraft hat diese Verheißung anregend und fördernd gewirkt, gar manchen schönen Trieb der Ehrliebe hat sie geweckt und ihn auf das hohe Ziel einer nützlichen Wirksamkeit gerichtet; gar manches Dasein ist ihr mit allen seinen Kräften und Hoffnungen hingegeben, manche Zukunft eines ganzen Lebens ist auf die feste Unverbrüchlichkeit des gesetzlichen Wortes gebaut worden. Durch eine Verfügung vom Jahre 1823 sind alle diese gerechten Hoffnungen getäuscht worden[6]. Alle Diejenigen, welche im Vertrauen auf das Gesetz alle Kräfte ihrer Jugend, alle ihre inneren und äußeren Mittel darauf gewendet hatten, sich zu einem Lehramte geschickt zu machen, wurden durch jene Verfügung in die unglücklichste aller Lagen versetzt, in die eines verfehlten Lebenszwecks, einer verlornen Jugend. Es waren nicht Wenige und, es darf wohl hinzugefügt werden, nicht Unfähige in solchem traurigen Fall. Es blieb ihnen nur der eine Ausweg, das Verlorne vermittelst eines Glaubenswechsels wieder zu gewinnen. Die Bittstel*(S. 20:)*ler sind weit entfernt, die Aufrichtigkeit Derer, die diesen Weg einschlugen, verdächtigen zu wollen; sie bezweifeln nicht, daß sich bei Vielen der drängenden äußeren Nothwendigkeit die innere Ueberzeugung beigesellt hat. Aber wie viel freier, wie viel ehrenvoller würde der Ausdruck dieser Ueberzeugung gewesen sein, wenn sich nicht so drängende Umstände daran geknüpft hätten. Andere, die sich nicht im Stande fühlten, ein solches Opfer zu bringen, dessen Zumuthung sie nach dem bestimmten Worte des Edicts nicht hatten ahnen können, haben ihr Vertrauen mit einem in Beziehung auf angemessene Wirksamkeit verlornen Leben büßen müssen. Seit jener Verfügung sehen sich die Juden des Königreichs von dem ganzen weiten Gebiete nützlicher Thätigkeit, welchen der höhere und niedere öffentliche Unterricht gewährt, ausgeschlossen. Einige Wenige haben eine ihnen unentbehrliche Stellung, welcher sie sich völlig gewachsen fühlten, nur durch

das schmerzlichste aller Opfer, das der Ehre ausgenommen, zu erkaufen vermocht, indem sie in der Fremde suchten und fanden, was ihnen das Vaterland verweigerte, eine nützliche Wirksamkeit. Keine Bestimmung würde mehr geeignet sein, den durch manche Vorgänge gesunkenen Muth der jüdischen Unterthanen Ew. Majestät wieder aufzurichten, sie zu überzeugen, daß der Geist, welcher das Edict von 1812 geschaffen, noch lebendig ist, und ihre Herzen mit unauslöschlichem Danke zu erfüllen, als eine solche, die auf diesem hochwichtigen Gebiete zu dem Rechtszustande des Edicts zurückkehrte und eine Verfügung aufhöbe, die gewiß, selbst als sie gegeben wurde, nur als eine vorübergehende betrachtet worden ist. Wie weit dann die Weisheit der Regierung in einzelnen Fächern des Unterrichts die religiösen Interessen betheiligt glauben *(S. 21:)* und ihre Ausübung aus diesem Grunde an ein Glaubensbekenntniß knüpfen mag, darüber dürfen sich, dem oben Gesagten gemäß, die Bittsteller kein Urtheil erlauben. Daß es zahlreiche Fächer giebt, bei welchen ein innerer Zusammenhang mit den Glaubenslehren unmöglich angenommen werden kann und wo die Ausschließung nichts anderes als ein äußerlich und willkürlich an den Glauben geknüpftes Unrecht bedeutet, das glauben die Bittsteller mit Zuversicht behaupten zu dürfen

Einer anderen Wohlthat des Edicts von 1812 möge hier noch gedacht werden, die im Ganzen unangetastet geblieben ist und manche erfreuliche Früchte getragen hat, der ausgesprochenen Wählbarkeit der Juden zu Gemeindeämtern. Diese dem milden und duldsamen Geiste des Edicts ganz entsprechende Verfügung hat die wohlthuende Folge gehabt, daß sie den fortschreitenden Gesinnungen der Duldung, der immer inniger werdenden Annäherung unter den Bekennern eines verschiedenen Glaubens, wie sie in der Absicht des Edicts lag, Gelegenheit gab, sich durch Thatsachen zu äußern. Und es hat, Gottlob! an solchen Aeußerungen nicht gefehlt. In fast allen größeren und in vielen kleineren Städten der Monarchie sind Juden zu Stadtverordneten, nicht selten auch zu Stadträthen durch das Vertrauen ihrer christlichen Mitbürger gewählt worden.[7] Während wir an anderen Orten eine durch ungerechte, unterdrückende Gesetze hervorgerufene und genährte neidische Gesinnung den Juden den Zutritt zu den gewöhnlichsten Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens mit Heftigkeit und Hartnäckigkeit verwehren sehen, nimmt hier die durch ein gerechtes Gesetz, durch eine weise Regierung, durch eine naturgemäße Ordnung der Dinge auf den rechten Weg *(S. 22:)* geleitete öffentliche Meinung keinen Anstand, dem anders glaubenden Mitbürger aus freiem Zutrauen einigen Einfluß auf höhere, auf gemeinsame Angelegenheiten zu verstatten. Das ist die segensreiche Wirkung des Rechts, daß es die Gemüther versöhnt, daß es Liebe und Vertrauen erzeugt, während Haß und Argwohn die Kinder des Unrechts sind. Aber je mehr man sich in Preußen lange daran gewöhnt hatte, die Regierung an die Spitze jedes Fortschrittes in der Duldung, in der Ausgleichung jedes an die Religion sich knüpfenden Zwiespaltes zu erblicken und die Unterthanen lediglich ihrem Impulse in dieser Richtung folgen zu sehen, desto unerfreulicher mußte in einem einzigen Falle die Wahrnehmung sein, daß die Regierung sich einem freien Ausspruche der Volksmeinung, welcher von gleicher Gesinnung auf ehrenvolle Weise zeugte, widersetzte. Wenn auch der Vorfall, der hier zur Sprache gebracht wird, die Juden der Rheinlande nicht berührt, da die treffliche Institution, auf die er sich bezieht, ihnen fremd ist, so war er doch zu schmerzlich und zu wichtig, um hier übergangen zu werden. Als in den Ländern des Preußischen Rechts die Institution der durch die

freie Wahl der Bürger zur friedlichen Schlichtung ihrer Rechtshändel berufenen Schiedsmänner in's Leben trat, da war die Mehrheit christlicher Bürger in nicht wenigen Städten des Königreichs vorurtheilsfrei genug, und es besaßen manche ihrer jüdischen Mitbürger ihr Vertrauen in hinlänglich hohem Grade, um sie zu diesem ehrenvollen Amte zu wählen und ihrer Einsicht und Rechtlichkeit nicht unwichtige Interessen anzuvertrauen.[8] Daß diese Wahlen dem Gesetze entsprächen, wurde nicht bezweifelt, da die Einrichtung sich an die städtischen Institutionen anschloß, in denen die Gleichheit der Confessionen vor*(S. 23:)*herrscht, da die Art der Wahl eine ganz ähnliche, einer besonderen confessionellen Ausschließung aber in dem Gesetze nicht gedacht war. Zum schmerzlichen Erstaunen Vieler jedoch wurden, nach längerer Verhandlung bei den verschiedenen Instanzen der Verwaltung, die auf Juden gefallenen Wahlen durch das Ministerium cassirt, und es ward so die Meinung begünstigt, daß die Fortschritte, welche die Sache der religiösen Duldung, dem vom Throne herab gegebenen Anstoße folgend, seit 1812 gemacht hatte, nicht mehr der Allerhöchsten Willensmeinung entsprächen. Wenn gleich bisher ein Rückschritt in der öffentlichen Meinung dennoch nicht bemerkbar geworden ist, so würde ein solcher doch auf die Dauer, bei der hohen Autorität, welche in unserem Lande den Ansichten der Regierung beiwohnt, nicht ausbleiben können, wenn jene widerstrebende Richtung als eine bleibende erkannt würde. Darum flehen die zum jüdischen Glauben sich bekennenden Unterthanen Ew. Majestät aus der Tiefe ihres Herzens, als um ein Gut, bei dessen Gewährung sie nicht allein ihre bürgerliche, sondern in gewissem Sinne selbst ihre sittliche Stellung zu ihren christlichen Mitbürgern und deren Denkweise betheiligt sehen: daß durch die Zurücknahme einer Verfügung wie die oben erwähnte, durch die Aufhebung anderer, dem Worte oder dem Geiste des Edicts von 1812 widersprechender Bestimmungen, die Regierung von Neuem auch in dieser Hinsicht, wie es in jeder anderen der Fall ist, an die Spitze des wahren Fortschrittes treten, daß sie, auf deren erhabenes Beispiel alle Blicke gerichtet sind, Allen als ein Muster der Duldung vorleuchten möge!

Die Bittsteller gehen jetzt zu der zweiten Hälfte ihres Gesuchs, zu den besonderen Verhältnissen der Rheinprovinzen, über. Die Grundsätze, die sie anrufen, das Ziel, *(S. 24:)* das sie erstreben, die Huld, die sie erflehen, sind hier ganz dieselben, wie in den vorangegangenen Ausführungen; aber die Sachlage, auf die sie sich zu beziehen haben, die Uebelstände, auf die sie den Blick Ew. Majestät lenken möchten, sind hier von eigenthümlicher Beschaffenheit. Die durchgreifendste Abhülfe läge freilich auch für die Juden der Rheinlande in einem einzigen großen Acte königlicher Gnade und Weisheit, der im Geiste des Edicts von 1812 vollends abschließend, was jenes Edict nicht allein beginnen, sondern beinahe vollenden wollte, den Juden aller Provinzen ein gleiches Recht unter einander sowohl, wie mit ihren christlichen Mitbürgern in bürgerlichen Dingen gewährte. Aber bis ein solcher Act erfolgt ist, den wir in Ehrfurcht und Vertrauen von der Huld und Gerechtigkeit Ew. Majestät erwarten, heischt manches einzelne, besonders drückende Uebel dringend Abhülfe, und diese Uebel erlauben sich die Bittsteller den Blicken Ew. Majestät genauer darzulegen.

Der Zustand der Juden in den Rheinlanden ist fremden Ursprungs; er ist aus der Zeit der französischen Gewalt-Herrschaft übrig geblieben; der Wunsch, ihn mit einem Rechtszustande aus heimischer Quelle, und wenn er selbst keine weiteren Vortheile gewährte, mit der Geltung eines Gesetzes, dem die Macht und die Weisheit unseres Königs seine

Sanction verliehen, zu vertauschen, ist schon oben ausgesprochen worden. Aber so wie er einmal ist, dieser Zustand, hat er für die Betheiligten eine Lichtseite und eine Schattenseite. Die eine ist die Rechtsgleichheit der Confessionen, welche die französische Gesetzgebung von 1789 in's Leben gerufen, der Code civil bestätigt hat; die andere beruht in den Decreten, welche die kaiserliche Willkür im Jahr 1808 geschaffen hat. Aber eine unglückliche Combi*(S. 25:)*nation der Verhältnisse hat es leider so gefügt, daß jene, die Lichtseite, ein bloßes Wort, eine leere Theorie, ein nichtiger Schein geworden ist, während diese, die Schattenseite, in der grellsten, unerfreulichsten Wirklichkeit vor unseren Augen steht. In dieser Lage der Dinge liegt etwas Schiefes, Unwahres, ja Unredliches, das gewiß der auf die reinsten Grundsätze der Gerechtigkeit und der öffentlichen Moral in allen übrigen Puncten gebauten Gesetzgebung Preußens widerstrebt. Jene Rechtsgleichheit der Confessionen nemlich, die in dem Lande, aus dessen Gesetzen sie auf die Rheinlande übergegangen, eine bleibende Dauer erlangt und unter allem politischen Wechsel, unter dem Schwanken so vieler Verhältnisse sich ungeschmälert erhalten hat, — sie ist in den Rheinischen Besitzungen Ew. Majestät nicht aufgehoben, sie ist vielmehr mit den übrigen dort vorgefundenen Rechtsverhältnissen ausdrücklich bestätigt worden, allein der flüchtigste Blick auf die wirkliche Lage der Dinge, die die Bittsteller in kurzen Umrissen späterhin zu zeichnen sich erlauben werden, ergiebt zur Genüge, daß diese Rechtsgleichheit in allen bedeutenderen Beziehungen, in allen ihren höheren und eingreifenderen Folgen in der Wirklichkeit so gut wie nicht vorhanden, daß sie ein unfruchtbarer, todter Buchstabe ist.

Jene Decrete dagegen, die in dem Lande, das sie hat entstehen sehen, eine nur vorübergehende, schon bei ihrer Entstehung nur auf eine kurze Dauer berechnete Erscheinung waren, welche die Herrschaft des Grundsatzes der Rechtsgleichheit nur flüchtig unterbrochen hat — sie sind in unserem Lande bleibend, sie sind ein Theil seiner dauernden Gesetzgebung geworden, und es fehlt ihnen nicht an practischer Bedeutung, wenigstens so weit der redliche Character der Bewohner der Rheinlande die Anwendung *(S. 26:)* von Bestimmungen, die einem redlichen Sinne geradezu widerstreiten, gestattet. In diesem Zustand der Dinge, wornach aus einem zusammenhängenden Systeme die wohlthätigsten Bestimmungen stillschweigend aufgehoben, die gehäßigsten und drückendsten in voller Wirksamkeit erhalten werden, liegt ein herbes Unrecht, für das die Juden der Rheinprovinzen Abhülfe dringend erbitten. Sie bescheiden sich gern, auf jene Rechtsgleichheit, ihres in doppelter Rücksicht unerfreulichen, weil fremden und weil revolutionären Ursprungs wegen, keinen sonderlichen Werth zu legen; sie sind sehr gerne bereit, jene dem vaterländischen Boden entsprossene, kaum minder umfassende Rechtsgleichheit, die das Edict von 1812 den jüdischen Bürgern Preußens hat gewähren wollen, gegen jene der Fremdherrschaft entsprungene umzutauschen. Aber wenn an der Gesetzgebung von 1789 ihrer Entstehung wegen ein gewisses Uebelwollen haftet, hat denn das Werk des kaiserlichen Despotismus von 1808, das Erzeugniß eines Systemes, welches mit unerhörtem Drucke auf Deutschland, auf Preußen lastete, etwa auf Vorliebe Anspruch? Fürwahr jene Decrete sind ihrer Quelle nach nicht minder fremd, als das Princip der Gleichstellung, in ihrem Wesen aber sind sie tausend Mal mehr undeutsch und unpreußisch. Die absolute politische Gleichheit der Confessionen, wie die Gesetze von 1789 sie verkündeten, findet wenigstens eine nahe kommende Analogie in dem Preußischen Edicte von 1812; das System der Decrete aber findet kein verwandtes Element in der vaterländischen Gesetzge-

bung und steht als etwas Isolirtes ihr gegenüber. Eine kurze Darlegung der geschichtlichen Verhältnisse, unter welchen jene Decrete in's Leben getreten sind, wird das Unbillige, das in dem gegenwärtig in den *(S. 27:)* Rheinlanden obwaltenden Zustande liegt, noch deutlicher machen.

Die im Jahre 1789 den Juden Frankreichs gewährte Gleichstellung war, wie gesagt, das Werk der Revolution; sie war daher, gleich allen legislativen Neuerungen jener Periode, die unbedingte, unbeschränkte Anwendung eines herrschenden Princips auf die Verhältnisse, die sich ihm, ohne daß sie einige Rücksicht hätten fordern dürfen, fügen mußten. Die unvermeidliche Folge eines solchen Verfahrens waren Collisionen der Principien mit den Dingen, und Maßregeln von der äußersten Gewaltsamkeit wurden nöthig, um die starre Herrschaft jener zu behaupten. Die Geschichte der französischen Revolution ist die blutige Geschichte solcher Maßregeln zur Aufrechthaltung rasch eingeführter Reformen. Die proclamirte Gleichheit der Rechte hatte eine schreckliche Gleichheit des Schaffotts zur Begleiterin und eine gleiche Knechtschaft unter dem härtesten militairischen Despotismus zur Folge. Während der ungeheuren Ereignisse der Revolution konnte eine untergeordnete Angelegenheit, wie die Gleichstellung der Juden war, ihre Wirkungen nicht äußern, ihre nothwendigen Phasen nicht durchlaufen; es war der Kaiserzeit vorbehalten, sie einerseits in allen ihren Folgen in das wirkliche bürgerliche Leben hinüberzuführen, andererseits den unvermeidlichen Gegensatz der Gewaltmaßregeln, die auch hier Princip und Verhältnisse ausgleichen mußten, hervortreten zu lassen. Was der Terrorismus für die gesammten revolutionirten Einrichtungen des Lebens gewesen war, das wurden die kaiserlichen Decrete für die bürgerliche Gleichstellung der Juden: wahre Schreckensmaßregeln, die, indem sie das Princip der Rechtsgleichheit in seinem Wesen erhielten, die augen*(S. 28:)*blicklichen Uebelstände, welche diese Rechtsgleichheit noch nicht zu beseitigen vermocht hatte, und die sich nicht mit ihr vertrugen, auf eine gewaltsame, tyrannische, aber vorübergehende Weise bekämpften. Der Grundsatz, welcher die früher in Frankreich wie in den übrigen Ländern auf wenige Zweige niedrigen Erwerbs eingeengten Juden zu allen, auch zu den höchsten und ehrenvollsten Stellungen des bürgerlichen Lebens, der politischen, wie der militairischen Laufbahn zuließ, blieb während der Kaiserzeit nicht allein unangefochten, sondern er trat auch gerade in dieser Periode erst recht in's Leben. Auch für die Juden reiften jetzt die ersten Früchte der Gleichstellung; den Ersten unter ihnen wurden jetzt die früher streng verschlossenen Bahnen des Ruhmes und der Ehre geöffnet; es war also neben dem herben, willkürlichen Druck in der niedrigen Sphäre eine erhebende Freiheit in der höheren gestattet; es war ein wahrhafter, lebendiger Impuls des Ehrgefühls und des Stolzes gegeben, welcher mit jenen Maßregeln, die an und für sich nur eine größere Erniedrigung der Gesinnung erzeugen mußten, zusammenwirkend, allerdings auf eine Veredlung derselben wirken konnte. Wenn der Handel-Treibende durch jene Bestimmungen sich auf die härteste und ungerechteste Weise beengt fühlte, so hatte er dafür die Aussicht, daß, wenn er, oder wenn seine Kinder diesem Stande, dem man sie möglichst entziehen wollte, entsagten, ihnen dann jede, auch die ehrenvollste Bahn der Thätigkeit geöffnet sein und ihre Religion ihnen dann in keiner Beziehung mehr im Wege stehen werde. Wenn der Vater seinen Sohn, ausgeschlossen von der Wohlthat, einen Ersatzmann statt seiner stellen zu dürfen, in's Feld zu schicken genöthigt war: nun, so war doch in seiner Patrontasche, so gut wie *(S. 29:)* in der jedes anderen

Franzosen, die Aussicht auf den Marschallstab verborgen! Bedeutende Beförderungen tapferer Juden in der Armee kamen zur Kaiserzeit vor, und zwei Derselben haben es bis zum Range des Generals gebracht; wie denn überhaupt die kaiserliche Regierung bei Anstellungen aller Art keinen Unterschied der Religion machte. Das Verliehene wirkte hier mit dem Versagten wie ein zwiefacher Stachel des Ehrgefühls zusammen. Von den zwei völlig verschiedenen Systemen des Fanatismus gegen die Religion und der gewaltsamen Ausrottung alter, nachtheiliger Gewohnheiten befolgte man hier nur das zweite, und hatte sich von jeder Spur des ersteren völlig losgesagt. In dieser Combination lag ein zusammenhängendes, dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, wenn auch nicht der Gerechtigkeit entsprechendes System. Die äußerste Härte, die den Wucherer traf, die unbilligen Verfügungen, die selbst den redlichen Handel-Treibenden großes Unrecht zufügen konnten, hatten mindestens für einen großen, immer zunehmenden, und dazu für den besseren Theil der jüdischen Bevölkerung ein Aequivalent in jener unbedingten Rechtsgleichheit, die in allen höheren Verhältnissen herrschend war, und so hatten jene harten Ausnahmsverfügungen doch keinen für die Gesammtheit schimpflichen und niederdrückenden Character. Die damalige französische Regierung konnte zu dem jüdischen Bürger sagen: „Ich habe allem Fanatismus in meinem Verfahren gegen Dich entsagt: jetzt befreie Du Dich von den übeln Folgen, die er mit sich geführt; hast Du die Kraft nicht dazu, so werde ich Dich Deine Schwäche durch Beschränkung entgelten lassen. Ich habe Deinem Ehrgefühle, Deinem Talente, Deinem Wissen jede Bahn ohne Ausnahme eröffnet; ich verlange dafür, daß Du von der *(S. 30:)* einzigen Beschäftigung, die Dir früher gestattet worden, ablassest oder Dir einen lästigen, aber heilsamen Druck gefallen lassest." Das gegenwärtig in den Rheinlanden herrschende System dagegen, welches jenes Grundprincip der Rechtsgleichheit stillschweigend aufgehoben hat und jene Ausnahmsverfügungen allein, wie isolirte Trümmer eines eingestürzten Gebäudes, fortbestehen läßt, spricht gleichsam folgendermaßen zu dem jüdischen Unterthan: „Das Gesetz bleibt unduldsam und ausschließend gegen Dich, wie immer: Du sollst Dich aber der üblen Folgen dieses Verfahrens bei Strafe harter Bedrückung entäußern. Hast Du Ehrgefühl, so magst Du es vermodern lassen, ich werde es nicht befriedigen; hast Du Talente, so magst Du sie brach liegen lassen, ich kann sie nicht brauchen; hast Du Dir Wissen erworben, so magst Du es verscharren, ich werde ihm keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen; hast Du kriegerischen Muth, so ist Dir vergönnt, als Soldat zu dienen, aber von jeder Ehre bleibst Du ausgeschlossen. Wenn Du aber von allem dem für Dich unbrauchbaren Gut nichts und somit nicht die Kraft hast, Dich aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung Dich versetzt hat, herauszureißen, so sollst Du Dein Brot mit Schande essen, und Schimpf und Schmach sollen Dein Erbtheil sein."

Die Bittsteller glauben in diesem Gegensatze das gegenwärtig gegen die Juden der Rheinlande beobachtete Verfahren treu bezeichnet zu haben. Eine unerfreuliche Combination zweier, durchaus verschiedenen Grundprincipien entsprungenen Systeme, ein aus einem zusammenhängenden, auf einen bestimmten Zweck berechneten Ganzen losgebrochenes Fragment der Unterdrückung, die zurückgelassene Folie *(S. 31:)* der Schmach und der Erniedrigung, nachdem der Edelstein der Ehre, den sie zu heben bestimmt war, hinweg genommen worden, die Beibehaltung revolutionär gewaltsamer Maßregeln, nachdem das Princip der Gleichheit, das sie motivirte und entschuldigte, in den wesentlichsten Bezie-

hungen seine Gültigkeit verloren — das ist der Character jenes Zustandes, den man als das Fortbestehen der in den Rheinprovinzen zur Zeit ihrer Besitznahme in Betreff der Juden geltenden Gesetzgebung zu bezeichnen gewohnt ist. Wie ganz anders haben sich diese Verhältnisse in Frankreich selbst, von wo jene Ausnahmsverfügungen ausgegangen sind, gestaltet! Mehrere Bestimmungen des Juden-Decrets von 1808 sind gleich bei der Rückkehr der Bourbons, mit der Wiederkehr der Herrschaft milder und billiger Gesetze, mit dem Aufhören des Reiches der Gewaltmaßregeln, aufgehoben worden; die übrigen sind durch den Ablauf ihrer gleich anfangs auf 10 Jahre beschränkten Dauer außer Kraft getreten. Was durch Ausnahmsgesetze erreicht werden kann, hatten jene Verfügungen erreicht; von nun an wurde die Bestrafung jedes Unrechts, die Verhütung jedes schädlichen Mißbrauches, jedes unerlaubten Gewerbes, dem einen, für alle gleichen, der That, nicht der Person geltenden Gesetz überlassen: ein Weg, auf welchen das unbefangene Urtheil und das nicht mißleitete Rechtsgefühl immer zurückkommen werden. Dort hat sich die Regel der Rechtsgleichheit als das Bleibende, Unvergängliche erhalten; die Ausnahmen drückender Maßregeln sind als ein Vorübergehendes, was sie von Anfang an sein sollten, verschwunden. In unserer Mitte dagegen ist leider der umgekehrte Fall eingetreten. Die Regel der Rechtsgleichheit ist verschwunden, die Ausnahme der Unterdrückung *(S. 32:)* ist verewigt worden. Was für die Dauer berechnet war, ist zum Vergänglichen, was verschwinden sollte, ist bleibend geworden. Und nicht, weil sie durch das Urtheil der heimischen Gesetzgebung als nothwendig oder heilsam erkannt, gelten jene Verfügungen, sondern nur, weil sie vorgefunden worden, weil die Absicht, den vorhandenen Rechtszustand provisorisch fortbestehen zu lassen, jede Aenderung, die eine ausdrückliche hätte sein müssen, ausschloß, während die edelsten Güter, die aus dem Princip der Rechtsgleichheit folgen sollten, stillschweigend beseitigt werden konnten. In der That wird Keiner, der die Wirkungen jener Verfügungen im Leben beobachtet hat, sie als einen bleibenden Theil der Gesetzgebung empfehlen wollen. Sie bestehen hauptsächlich in der Beschränkung der Klagbarkeit des Darlehns, in dem Erforderniß eines besonderen Beweises der gezahlten Valuta bei Schuldverschreibungen aller Art und in dem Erforderniß eines jährlich zu erneuernden Moralitätspatents, an welche schimpfliche Bedingung die Befugniß, Handel zu treiben, so strenge gebunden ist, daß, wenn ein solches Patent nicht nachgewiesen werden kann, auf Einwendung des Beklagten jede, auch die rechtlich und moralisch am meisten begründete Klage aus einem jeden Handelsgeschäft von dem Richter zurückgewiesen werden soll. Als eine Reihe plötzlich mit rückwirkender Kraft auf eine gewisse Zeit hin in's Leben tretender Maßregeln mochten solche Verfügungen einen Sinn haben, mochten sie dazu dienen können, eine Anzahl von Existenzen, die man auf einen dem Gemeinwohl schädlichen Geschäftsbetrieb begründet glaubte, zu erschüttern und zu vernichten. Aber als dauernde Gesetzesvorschriften können sie keinen andern Zweck erreichen, als den, den rechtlichen *(S. 33:)* Geschäftsmann zu kränken und zu beschimpfen und auf die christliche nicht minder als auf die jüdische Bevölkerung in sittlicher Hinsicht verderbend einzuwirken. Eine allgemeine Erfahrung lehrt, daß alle Verfügungen der Art von dem Unredlichen, von dem Wucherer leicht umgangen werden, während sie allein den redlichen Gläubiger zum Opfer des betrügerischen Schuldners machen. Der rechtliche jüdische Kaufmann ist zu stolz, im Gefühle seines untadelhaften bürgerlichen Wandels, um sich mit einem Moralitätspatent zu versehen; er geht ohne ein solches im Vertrauen

auf die Rechtlichkeit seiner christlichen Mitbürger seinen Weg und wird nur, wenn er das Unglück hat, einem Betrüger zu begegnen, an ein Gesetz erinnert, welches seine wohlbegründeten Rechte der Unredlichkeit preisgiebt. Das Zeugniß der Gerichte, welche Fälle dieser Art zu entscheiden gehabt, stimmt darin überein, daß viel seltener durch die Anwendung solcher Gesetze der Wucher verhütet, als der böse Wille eines unredlichen Schuldners begünstigt wird. Gesetze dieser Art, in ihrem innersten Wesen unmoralisch, verderben die Beziehungen der Bürger zu einander, weisen sie darauf hin, Einer den Anderen und das Gesetz zu überlisten, und geben dem Unredlichen den Vortheil über den Redlichen. Das ist der Zustand, den jene Decrete von 1808, nachdem sie gegen ihren Sinn, gegen die Absicht, die sie in's Leben gerufen, gegen das Beispiel des Landes, in dem sie entstanden, zu bleibenden Gesetzen geworden sind, herbeigeführt haben und von welchem die Juden in den Rheinischen Provinzen Ew. Majestät, wie von einem höchst drükkenden Uebel, befreit zu werden flehen.

Die Combination der in Rede stehenden Verfügungen mit der auf dem Glaubensbekenntniß beruhenden Ausschlie*(S. 34:)*ßung von jeder höheren Thätigkeit im Staate bietet noch eine schmerzliche Seite dar, die die Bittsteller sich zu berühren erlauben müssen. Wo die Ausschließungen dieser letzteren Art allein bestehen, ohne die Verbindung mit erniedrigenden, den täglichen Verkehr angehenden Bestimmungen, wie es in den Provinzen des Edicts von 1812 der Fall ist, da haben sie nichts persönlich Herabwürdigendes, da erscheinen sie als Maßregeln, die nicht auf die Kränkung und Beschimpfung der Personen gerichtet sind, sondern lediglich die Confession berühren. Wo von der anderen Seite zwar solche drückenden und schimpflichen Maßregeln für den Verkehr bestehen, für alle höheren Sphären dagegen die vollste Freiheit der Bewegung, die volle, ungeschmälerte Ehre des Staatsbürgers gestattet ist, wie es in dem französischen Kaiserreiche von 1808 bis 1814 der Fall war: da haben zwar jene Maßregeln ihren unläugbar beschimpfenden Character; allein sie beschränken sich auf einen bestimmten Kreis, jenseits dessen die bürgerliche Ehre unverletzt und ungekränkt bleibt, auf einen Kreis, welchen, wenn auch Manche unverdienter Weise durch die Verhältnisse in denselben mit Nothwendigkeit gebannt sind, doch Vielen zu verlassen die Möglichkeit gegönnt und ein mächtiger Sporn gegeben ist. Die Verbindung dieser beiden, auf so verschiedenen Principien und Absichten beruhenden Systeme aber combinirt die Uebel und die Leiden beider und trägt die des einen auf das andere über. Die auf der Religion beruhende Ausschließung von Aemtern und Würden erhält einen schimpflichen, persönlich verletzenden und gehässigen Character durch die daneben bestehenden Maßregeln, welche die Moralität zu verdächtigen scheinen. Diese letzteren dehnen wiederum ihren beschimpfenden Character über den *(S. 35:)* Kreis, für welchen sie bestimmt sind, weit hinaus, weil ihnen Ausschließungen und Zurücksetzungen, welche die Gesammtheit treffen, zur Seite gehen. So borgt die eine Classe der Verfügungen von der anderen ihre entehrende und diese wieder von jener ihre umfassende Wirkung, und die von zweien verschiedenen Seiten her auf die beklagenswertheste Weise Heimgesuchten gerathen in Beziehung auf Ehre und Achtung, auf das sittliche Verhältniß zu ihren christlichen Mitbürgern, so weit jene höchsten Güter des Lebens durch gesetzliche Einrichtungen gefährdet werden können, in die traurigste aller Lagen.

Was nun diese Ausschließung von aller höheren, ehrenvolleren, geistigeren Berufs-Thätigkeit des bürgerlichen Lebens anlangt, so ist sie in den Rheinprovinzen thatsächlich genau

dieselbe, wie sie oben, als im Allgemeinen in allen Theilen der Preußischen Monarchie bestehend, geschildert worden ist. Ohne daß ein Gesetz die Juden in den Rheinprovinzen für unfähig, Staatsämter zu bekleiden, erklärt hätte, während vielmehr die wiederholte Allerhöchste Erklärung, daß der Rechtsstand der Juden bis auf weitere Verfügung der bei der Uebernahme der Provinzen vorgefundene bleiben solle, ihre rechtliche Befähigung zum Staatsdienste, als einen wesentlichen Bestandtheil jenes Rechtsstandes, außer Zweifel stellt, wird thatsächlich ihre absolute Ausschließung von aller in irgend einem Puncte amtlichen Thätigkeit in dem ganzen, weiten Umfange, wie er oben als ein Ergebniß der Preußischen Staatseinrichtungen geschildert worden, ohne alle Ausnahme gehandhabt. Ja es wird hierin so weit gegangen, daß man eine Berufsthätigkeit, welche nach den Gesetzen der alt-preußischen Provinzen freilich eine amtliche, nach denen der Rheinpro*(S. 36:)*vinzen aber eine bloße Privat-Thätigkeit und an keine Anstellung von Seiten des Staates gebunden ist, dennoch, durch die Analogie der Verhältnisse in den alten Provinzen verleitet, den Juden auch in den diesseitigen vorenthält. Es ist dieses der Fall bei dem so bedeutenden und wichtigen Beruf des Advocaten.[9] In dem Bereiche der Gültigkeit des Preußischen Landrechts ist die Wirksamkeit der Rechtsanwälde in der Person der Justizcommissarien einer Art von öffentlichen Beamten übertragen: eine Einrichtung, welche genau mit dem ganzen Organismus der durch das Landrecht eingeführten Gerichtsverfassung zusammenhängt. Eben so wesentlich hängt aber mit der diesseitigen Gerichtsverfassung die unabhängige, einen bloßen Privat-Character an sich tragende Stellung des Advocaten-Standes zusammen. Dennoch wird auch diese Thätigkeit factisch den Juden in den Rheinprovinzen versagt, gleich als wenn es ein feststehender Grundsatz wäre, daß sie von jeder höheren, geistigen, wissenschaftlichen Thätigkeit ausgeschlossen bleiben müßten. Diejenigen sich zum jüdischen Glauben bekennenden Jünglinge in den Rheinprovinzen, welche sich dem Studium der Rechtswissenschaft, in Vertrauen auf den bei der Uebernahme verbürgten Rechtszustand aller Classen von Unterthanen, gewidmet hatten und eine bürgerliche Stellung nicht durch ein Glaubensbekenntniß erwerben wollten, wurden von der erforderlichen Staatsprüfung, nach Analogie des Verfahrens in den alten Provinzen, zurückgewiesen. So hat eine Form, die allein zur Erprobung der Fähigkeiten im öffentlichen Interesse eingeführt worden, dazu dienen müssen, um einer Classe von Unterthanen ihres Glaubens wegen mittelbar die Möglichkeit zu entziehen, zu einer Stellung, auf welche das Gesetz ihnen ein Recht einräumte, *(S. 37:)* zu gelangen! — Nicht minder wird auch die allgemeine Praxis, welche den Juden verbietet, Apotheken zu halten,[10] — eine Praxis, welche auf keinem, weder allgemeinen, noch besonderen Gesetze beruht und welche dem Rechtszustande der Rheinprovinzen entschieden widerstreitet, — nichts desto weniger auch in diesen beobachtet. Es ist demnach eine traurige, aber nur zu unläugbare Wahrheit, daß, wie oben behauptet worden, die Beibehaltung des in den Rheinprovinzen vorgefundenen Rechtszustandes in allen denjenigen Puncten, wo dieser den Juden Rechte gewährt, eine leere Täuschung ist und nur in der bleibenden Geltung jener aus Napoleonischem Despotismus hervorgegangenen transitorischen Ausnahms-Maßregeln eine unerfreuliche Wahrheit hat!

Nach allem Diesen aber ist noch ein besonderer Punct hervorzuheben, welcher ein eigenthümliches, wichtiges und tief eingreifendes Institut der Rheinlande berührt. Es handelt sich hier um eine Ausschließung, mit welcher keinerlei materieller Verlust verbunden ist,

die sogar vom Standpuncte eines niedrigen Egoismus aus als eine Befreiung von einer oft schweren Leistung betrachtet werden könnte, die hingegen vom Gesichtspuncte des Rechts aus ungerechter, von dem der Ehre aus kränkender als irgend eine andere Ausschließung erscheint. Die Bittsteller wollen von der abermals nur factischen, auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruhenden, vielmehr dem Geiste wie dem Worte des geltenden Rechts entschieden widerstreitenden Ausschließung der Juden von den Functionen des Geschwornengerichts reden.[11] Sie erblicken in diesem Verfahren eine gänzliche Verkennung nicht allein der rechtlichen Stellung der Juden dieser Provinzen, sondern nicht minder der innersten Natur *(S. 38:)* jenes Instituts. Der hohe Werth, den sie auf diesen Gegenstand legen, möge es rechtfertigen, wenn sie denselben gründlich behandeln zu müssen glauben, was nicht ohne ein genaueres Eingehen auf das Wesen und die Bedeutung des Geschwornengerichts geschehen kann. Nicht ernst und gründlich genug kann in der That eine Frage behandelt werden, welche die heiligste und gewaltigste Verrichtung der Staatsgewalt, die Strafrechtspflege, das Recht über Leben und Tod, angeht: ein Gebiet, wo die geringste Partheilichkeit das größte aller Verbrechen ist, wo schon der Verdacht der Partheilichkeit dem Bürger jedes Gefühl der Sicherheit und des Rechtsschutzes zu rauben geeignet ist.

Das Wesen des Geschwornengerichts besteht darin, daß die Schuldigsprechung, die rechtliche Feststellung des von einem Staatsangehörigen begangenen Verbrechens nicht einem Stande, nicht gewissen vom Staat ernannten und seine dauernden Interessen zu vertreten berufenen Beamten, sondern der Nation selber, der Gesammtheit Derer, die bei der Ausübung der Rechtspflege betheiligt, die ihrem Schwerdte selber unterworfen sind und ihren furchtbaren Verirrungen selber ausgesetzt sein könnten, anvertraut wird. Das Verhältniß der Gegenseitigkeit, das Bewußtsein, das dem Richter sagt, die vor ihm stehenden Angeklagten seien auch befugt, über ihm als Richter zu sitzen, machen die Seele dieses Instituts aus. Sie sind es, die dem Angeklagten Vertrauen einflößen zu der Unpartheilichkeit seiner Richter; sie sind es allein, die ihm die Garantieen, welche bei anderen Formen der Strafrechtspflege unerläßlich scheinen, die Rechtskenntnisse der Richter, die Beschränkung der rechtlichen Gewißheit auf vorgeschriebene Beweisnormen, vor Allem die wiederholte Prüfung der Wahrheit durch verschie*(S. 39:)*dene Instanzen hindurch im Interesse des Angeklagten — die ihm das Alles entbehrlich scheinen lassen. Der „von Gott und seinem Vaterlande" — nach der Englischen Formel — zu richtende angeklagte Bürger sieht in seinen Richtern Alles, womit er sympathisirt, seine eigenen Interessen, seine eigene Lage, seine eigene Empfindung und Ueberzeugung, er sieht sich gleichsam selber nebst seinem ganzen Volke in ihnen vertreten. Nichts steht zwischen ihm und seinen Richtern als seine Missethat; ist diese durch Freisprechung von seinen Schultern genommen, so wird er in dieselben Reihen des bürgerlichen Lebens zurückkehren, aus welchen seine durch den Zufall gewählten Richter hervorgegangen. So lange die Stände so schroff von einander getrennt waren, daß zwischen ihnen keine Sympathie, keine Gleichheit der Interessen und der Bestrebungen Statt fand, so lange mußte mithin das Princip des Geschwornengerichts die Form des Urtheils der Standesgenossen, der Gleichberechtigten annehmen, und wer damals von seines Gleichen nicht gerichtet werden und nicht über sie richten konnte, der war, wie es in jenen barbarischen, aber dabei offenherzigen Zeiten gerade heraus gesagt wurde, unfrei und rechtlos. Das Geschwornengericht unserer Zeit aber, losgerissen von

der Beziehung auf Standesunterschiede, beruht nothwendig und wesentlich auf dem durch gleiche Interessen und gleiche Berechtigung um alle Staatsangehörige geschlungenen Bande nationaler Einheit; in ihm allein liegt der Grund des Vertrauens, der sorglosen Sicherheit des Bürgers vor der bei partheiischer Handhabung furchtbaren Waffe des Strafrechts. Darum darf bei der Zusammensetzung des Schwurgerichts keine Ausschließung wegen Stand, Geburt oder Religion Statt finden; wer vor *(S. 40:)* seine Schranken gefordert werden soll, muß auch das Recht haben, auf seinen Bänken einst Platz zu finden; es darf hier keine absichtliche, willkürliche Gränze, sondern es darf nur eine, schlechterdings nothwendige gezogen werden, die des unerläßlichen Grades der Fähigkeit und Bildung, welcher man allein ein richtiges Verstandes-Urtheil in den wichtigsten Dingen zutrauen darf. In dem Mutterlande jener Institution, in England, so wie in demjenigen Lande, von welchem sie in die Preußischen Rheinprovinzen übergegangen, in Frankreich, umfaßt die Zahl Derer, welche zur Theilnahme an den Functionen der Geschwornen von dem Gesetze berufen sind, alle Diejenigen im weitesten Umfange und ohne irgend eine Ausnahme, welchen ihrer Erziehung und ihrem Berufe nach jener geringe Grad von Fähigkeit zugetraut werden darf. In Frankreich, wo der politische Census zu hoch ist, um alle Capacitäten zu umfassen, hat man daher den durch den Census Berechtigten alle Diejenigen hinzugefügt, deren Berufssphäre auf jenen Grad einigermaßen schließen läßt, und außerdem noch vorgeschrieben, daß auch ein jeder Andere, der seine Befähigung nachzuweisen im Stande ist, die Aufnahme in die Liste der zur Jury zu Berufenden nachsuchen und erlangen kann (Code d'instruction criminelle, § 386.). Die engere Liste Derjenigen aber, die an den bestimmten periodischen Gerichtssitzungen Theil zu nehmen verpflichtet sind, wird aus jener nach einer bestimmten Reihefolge gebildet, und aus dieser ergiebt sich durch Recusation[12] oder durch das Loos die Zahl Derer, welche die einzelnen Fälle zu entscheiden haben. Eine Partheilichkeit in der Zusammensetzung der Listen, die *(S. 41:)* erkennbare Anwendung eines Princips der Ausschließung, das Vorherrschen einer Rücksicht, welche vom Gesetze verworfen worden, würden dabei als die schwerste Rechtsverletzung betrachtet werden, und es würde ein solches Verfahren den Angeklagten, der sich dadurch gefährdet glaubte, zur Anfechtung der Liste, zur Nachsuchung der Cassation des ganzen Proceßganges nach dem Urtheil, vor Allem aber und ohne allen Zweifel zur Recusation des Assisen-Präsidenten[13], wenn dieser bei der Auswahl mitgewirkt und eine partheiische Gesinnung beurkundet hat, berechtigen. — Es ist in dieser Beziehung eine im hohen Grade beachtungswerthe Thatsache, daß in England — in dem Lande, in welchem Sinn und Bedeutung des Geschwornengerichts dem Höchsten wie dem Niedrigsten in leuchtender Klarheit deutlich geworden und den lebendigen Mittelpunct aller Institutionen bilden — als dort noch in allen Beziehungen des politischen Lebens die Grundsätze der intolerantesten Ausschließung des religiösen Bekenntnisses halber galten, die Zulassung zu den Functionen der Geschwornen nie erschwert, um durch einen Eid, den nicht das Gewissen eines Jeden hätte leisten können, bedingt worden, vielmehr immer dem protestantischen Dissenter, dem Katholiken, dem Juden, offen gestanden. Es ist diese Function nie als ein politisches, sondern immer als ein natürliches Recht, so wie als eine natürliche Verpflichtung, als die nothwendige Bedingung der Verbindlichkeit, sich der vom Staate verdrängten Strafe zu unterwerfen, so wie des Rechts, zu strafen von Seiten des Staates, betrachtet worden. Derselbe Gedanke spricht sich noch

schärfer darin aus, daß man in Frankreich wie in England zur Ausübung der Function des Geschwornen nicht die strenge Eigenschaft des Inländers, *(S. 42:)* des mit den Rechten der Naturalisation versehenen, wie sie zur Ausübung eines jeden politischen Rechts erforderlich sind, erheischt, sondern nur die Eigenschaft der Ansäßigkeit. Zudem hat man in England die Rücksicht auf die nothwendige Gegenseitigkeit, welche das Wesen des Instituts ausmacht, die Furcht vor einer möglichen Partheilichkeit oder vor der Besorgniß einer Partheilichkeit in der Ausübung des Strafrechts zu einer solchen Höhe getrieben, daß man von allen Zeiten her schon wie noch in unseren Tagen den Fremden, welcher in England ein Verbrechen begeht, einer zur Hälfte aus Fremden bestehenden Jury übergiebt, weil der Englische Geschworne in dem nur vorübergehend in seinem Lande sich Aufhaltenden nicht ganz seines Gleichen, nicht seinen möglicher Weise eigenen künftigen Richter erblickt und ihm daher die volle Bürgschaft einer unpartheiischen Urtheilssprechung nicht gewährt.

Es wird nach dieser Darstellung kaum noch einer besonderen Erörterung bedürfen, um zu zeigen, wie ungerecht, wie kränkend, wie gefährdend für die ganze rechtliche und sittliche Stellung der Betheiligten eine willkürliche, gesetzwidrige Ausschließung einer ganzen Classe von Bürgern bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte ist. Für den vor Gericht gestellten Juden ist durch die dem Angeklagten wie den Geschwornen bekannte Praxis der Ausschließung das Bewußtsein der rechtlichen Gleichheit, der Gegenseitigkeit aufgehoben und damit die festeste Grundlage der Unpartheilichkeit von der einen und des Vertrauens von der anderen Seite, auf welche das ganze Institut sich wesentlich stützt, aufgehoben, so daß der Angeklagte in den Fall kommt, andere, äußere Garantieen, wie sie andere Urtheilsformen darbieten, wie sie einzig und allein durch jene *(S. 43:)* höchste, innere, moralische Garantie ersetzt werden können, schmerzlich zu vermissen. Zwischen ihn und seine Richter ist eine Scheidewand gestellt, die ihre Stellungen auf ewig sondert, die ihnen die Plätze zu wechseln für immer verbietet, und diese Scheidewand ist nicht durch das Gesetz, sie ist wider das Gesetz und durch Willkür gezogen, sie ist nicht eine Scheidewand der Kenntniß und der Fähigkeit, sondern des Vorurtheils, der Abneigung, der Unduldsamkeit, des Privilegiums. Der Angeklagte soll in den Geschwornen seines Gleichen in rechtlicher Beziehung erblicken, und diese Betrachtung soll ihn auf jene Bürgschaften gerne verzichten lassen, durch welche ein entgegengesetztes Verfahren das persönliche Vertrauen entbehrlich zu machen gesucht hat; der Jude aber sieht hier in seinen Richtern Leute vor sich, die durch das Princip, das sich in ihre Berufung selber eingeschlichen, veranlaßt sein könnten, ihn sich fremder zu wähnen als Andere, sein Dasein, seine Freiheit, sein Eigenthum geringeren Werthes anzuschlagen als die ihren und die ihrer Glaubensgenossen.

Die Bittsteller hegen die feste Ueberzeugung, daß, wenn die Frage der Zulässigkeit der Juden zu den Functionen der Geschwornen auf dem Wege der Gesetzgebung zur Entscheidung wäre gebracht worden, — daß dann jene in der Natur des Instituts liegenden Gründe ihre volle Würdigung gefunden hätten, daß die Ungerechtigkeit, die moralische Unmöglichkeit der Ausschließung einer Classe von Bürgern von jener Function aus confessionellen Motiven wäre anerkannt worden. Aber statt dessen hat man das Gesetz, welches die Gleichheit vorschreibt, bestehen lassen; aber die Behörden sind ermächtigt oder angewiesen, gegen das Gesetz zu handeln, und die Ausschließung der Juden *(S. 44:)* von

der Function der Geschwornen wird aller Orten, obgleich wider das Gesetz, als ein feststehender Grundsatz betrachtet. Ueber ein solches Verfahren darf, selbst abgesehen von dem Inhalte, schon der Form nach ernste Beschwerde geführt werden.

Die Bittsteller haben jetzt alle Puncte ihrer Bitte, alle die heißen Wünsche und dringenden Bedürfnisse ihrer Glaubensgenossen in allgemeiner wie in provinzieller Beziehung erschöpft. Manche Tausende treuer Unterthanen harren auf ein Wort Ew. Majestät, das sie erheben und beglücken, das sie zu Bürgern Preußens, zu Unterthanen seines Königs in dem ganzen, umfassenden, stolzen Sinn des Wortes machen kann und wird. Es ist nichts in unserem Lande Neues und Unerhörtes, was sie verlangen; es ist ein Zustand, der schon vor 28 Jahren, in einer für den Preußischen Staat ewig denkwürdigen Zeit, beinahe vollendet in's Leben gerufen und der erst durch spätere Rückschritte beengt und geschmälert worden. Das Edict vom 11. März 1812, unverkürzt, seinem Wort und Geiste nach gehandhabt, ausgelegt in dem umfassenden, hochherzigen Sinn, in dem es gegeben worden, — das ist Alles, was wir zu erbitten haben. Nicht auf den fortgeschrittenen Zustand unserer Glaubensgenossen in anderen, benachbarten Staaten blicken wir neidisch und sehnsüchtig hin; denn so hoch wir auch das köstliche Gut der Rechtsgleichheit halten, es giebt doch Eines, ein Einziges, um das wir es nicht erkaufen möchten: das ist der Preußische Name, das ist die Ehre, diesen Namen zu tragen. Nicht auf jene fremden Beispiele berufen wir uns: es giebt nichts Großes und nichts Edles, wozu Preußen das Muster in der Fremde zu suchen hätte, wozu es nicht das erhabenste in seinem Leben, in seiner Ge*(S. 45:)*schichte, in dem Geiste und in dem Herzen seiner Regenten fände. Auf Gott und Vaterland und König vertrauen wir, und unser Vertrauen wird nicht zu Schanden werden! In tiefster Unterthänigkeit ersterben A. Oppenheim[1], S. Oppenheim[2].

b) Kabinettsordre Berlin, 22. März 1841

Ich habe Ihre Eingabe vom 5. Januar d.J. und die dieselbe begleitende Schrift über die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate empfangen und Mich mit dem Inhalt derselben bekannt gemacht. Da gerade der fragliche Gegenstand in Berathung des Staats-Raths genommen ist, so enthalte Ich Mich für jetzt jeder Beurtheilung desselben und werde die Anträge des Staats-Raths erwarten. — Friedrich Wilhelm.[14]

[1] *Abraham Oppenheim, 1804—1878, Bankier, seit 1821 in dem von seinem Vater Salomon O. jr. (1772—1828) begründeten Kölner Bankhaus, das er zusammen mit seinem Bruder Simon O. leitete. Er regte 1835 wesentlich die Gründung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft an, gründete 1838 die Feuerversicherung „Colonia" und 1842 die Kölner Rückversicherungs-Gesellschaft, finanzierte zahlreiche Wirtschaftsunternehmen. 1846—48 Mitglied des Kölner Stadtrats. Gemäßigt liberal, später mehr konservativ und eher unpolitisch eingestellt. Über ihn schreibt sein Biograph Wilhelm Treue:* Er gehörte dem Judentum an, lebte aber in einem heimatlichen wie beruflichen Milieu, in dem dieser Umstand ihn weder sichtlich geprägt noch jemals behindert hat. *(W. Treue, in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 8, Münster 1962, S. 30).*

[2] *Simon Oppenheim, 1803—1880, Bankier, leitete zusammen mit seinem Bruder Abraham O. das Bankgeschäft Salomon O. jr., 1833 Präsident der Kölner Handelskammer, regte wesentlich die Gründung der Kölnischen Dampfschiffahrtsgesellschaft an (1841). Simon O. fühlte sich zeitlebens seiner Vaterstadt Köln eng verbunden und förderte und unterstützte zahlreiche Einrichtungen und Projekte, vor allem sozialer Art, in Köln.*

[3] *Gemeint sind die Worte Friedrich Wilhelms IV. anläßlich seiner Regierungsübernahme und Huldigung. Er sagte u. a.* Meine Unterthanen sind Mir nur für ihre Handlungen, nicht aber für ihren Glauben verantwortlich. *Als der König jüdische Deputationen aus Berlin und Breslau empfing und*

sich über den Fortschritt und die Veredelung *der Juden in Posen lobend aussprach sowie mit vagen Worten versprach, am weiteren Fortgang dieser Entwicklung mitzuwirken, faßten die Juden dies als Versprechen zu einer freieren Gesetzgebung und als Hoffnung auf endliche Emanzipation auf.*

[4] *Der jüngere Bruder der beiden Bankiers und Petenten, David Oppenheim, 1809—1889, hatte Jura studiert und darin promoviert und war wenige Monate vorher, 1839, zum evangelischen Christentum übergetreten, wobei er den Vornamen Dagobert angenommen hatte, um in den preußischen Staatsdienst eintreten und die juristische Assessorprüfung ablegen zu können. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Eingabeschrift war er noch Assessor. Er gab dann 1841 den Staatsdienst auf, als er mit anderen die „Rheinische Zeitung" gründete und als deren Mitherausgeber tätig wurde. Gründungsmitglied der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, seit 1844 einer der Direktoren, später Präsident dieser Gesellschaft. Liberal eingestellt. Ob Dr. Dagobert Oppenheim der Verfasser der Eingabe seiner beiden Brüder ist, kann nur vermutet werden.*

[5] *Diese Berufe hatten nach damaliger behördlicher Auffassung teilweise oder quasi hoheitliche Funktionen; es mußten hierzu auch staatliche Prüfungen abgelegt bzw. die staatliche Zulassung eingeholt werden. Durch Reskript vom 17. August 1827 waren die Juden von den Berufen des Apothekers, Feldmessers, Baumeisters (d. h. Baumeister im Staatsdienst z. B. Stadt- oder Kreisbaumeister), Auktionators sowie auch des Scharfrichters ausgeschlossen worden, indem diese Berufe zu Staatsämtern und* öffentlichen Bedienungen *erklärt wurden.*

[6] *Gemeint ist die sog. „Lex Gans" vom 4. Dez. 1822 (!). Bekanntmachung des Geh. Staatsministeriums:* Seine Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edicts vom 11. März 1812, §§ 7 und 8, wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausübung sich zeigenden Mißverhältnisse aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. *(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1822, S. 224). Als der jüdische Jurist Eduard Gans sich in Berlin habilitieren und eine Professur erwerben wollte, erreichte der Kultusminister v. Altenstein eine Königliche Kabinettsordre, die Juden von der Bekleidung akademischer Ämter ausschloß entgegen dem § 9 des Ediktes von 1812. Gans konvertierte 1825 und erhielt alsbald in Berlin die Professur. Infolgedessen gab es vor 1848 viele getaufte Juden im Lehrkörper preußischer Universitäten, in Berlin allein 24 (bis 1856), in Bonn den Geographen Benjamin Georg Mendelssohn (1794—1874). (Vgl. Monika Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678—1848 (= Schriftenreihe wissenschaftl. Abh. d. Leo Baeck Instituts 28), Tübingen 1974).*

[7] *In den altpreußischen Provinzen konnten seit Erlaß der preußischen Städteordnung von 1808 Juden zu Stadtverordneten und Stadträten (dort nicht identische Ämter, Stadträte waren unbesoldete Wahlbeamte ähnlich den Dezernenten) gewählt werden. Vor allem in Berlin, in den Städten Oberschlesiens und Posens waren seitdem zahlreiche Juden Inhaber solcher Ämter (vgl. Stefi Wenzel, Jüdische Bürger und kommunale Selbstverwaltung in preußischen Städten 1808—1848 (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut d. Fr. Univ. Berlin Bd. 21), Berlin 1967). In den übrigen Provinzen Preußens, vor allem auch in Westfalen, gab es so gut wie keine jüdischen Stadtverordneten; einige mehr gab es vor 1848 bereits in der Rheinprovinz, wo sie aber auch nur Ausnahmefälle darstellten (siehe dazu die Aufstellung in Nr. 393).*

[8] *Durch die Presse ging im Jahre 1841 der Fall eines äußerst erfolgreichen Schiedsmannes, des Kaufmanns Joseph Joseph aus Bublitz im Regierungsbezirk Köslin/Prov. Pommern. Laut der amtlichen Übersicht (veröffentlicht im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin 1840 vom 6. April, Nr. XV) hatte Joseph 1839 allein 269 Streitsachen gehabt, davon 266 geschlichtet, während von den anderen Schiedsmännern des Bezirks 5 zwischen 100 und 200 Fälle, 10 zwischen 30 und 100, 13 zwischen 10 und 30, 47 zwischen 1 und 10 Fälle und 70 keinen einzigen Fall gehabt hatten (vgl. AZJ 11. Sept. 1841 No. 37 S. 522 f).*

[9] *Die Nichtzulassung von Juden zur Advokatur wurde als besonders benachteiligend und drückend empfunden, zumal dem Advokaten im rheinischen Recht eine herausgehobene Bedeutung zugemessen war. Der rheinisch(-französische) Advokat unterschied sich grundsätzlich vom preußisch(-deutschen) Rechtsanwalt. Angesehener als die freien Advokaten waren aber schon bald die mit mehr Befugnissen versehenen Advokatanwälte. Seit 1832 wurde zur rheinischen Advokatur nur zugelassen, wer alle drei juristischen Staatsprüfungen (Auskultator-, Referendar- und Assessorexamen) abgelegt und damit die volle*

Befähigung zum Richteramt erlangt hatte. Am bekanntesten ist wohl der Fall von Heinrich Marx, dem Vater von Karl Marx, der 1816 in Trier konvertierte, um seine Stellung und Zulassung als Anwalt behalten zu können.

[10] *Die Nichtzulassung von Juden zum Apothekerberuf begründete sich auf Reskripte vom 7. Mai 1822, 17. August 1827 und 8. Oktober 1836. Seit 1842 war die Zulassung aber durchaus möglich, wurde jedoch in jedem einzelnen Fall vom Ministerium entschieden (vgl. dazu die AZJ 19. Aug. 1844 No. 34 S. 476 f, die von einem positiv entschiedenen Fall berichtet). Völlig offen standen den Juden dagegen die ärztlichen Berufe; sogar Kreis- bzw. Stadtphysikus (Amtsarzt) konnten sie werden.*

[11] *Seit der Franzosenzeit und auf Grund des in der Rheinprovinz geltenden Code Napoléon waren Juden zum Amt des Geschworenen zugelassen. 1821 ordnete der Regierungspräsident von Koblenz, Frhr. v. Schmitz-Grollenburg, an, daß Juden aus den Listen der Geschworenen zu streichen seien. Die daraus entstehende Kontroverse, in der der Oberpräsident Frhr. v. Ingersleben für die Juden als Geschworene Partei ergriff und die Anordnung des Regierungspräsidenten rückgängig machte, wurde am 29. März 1822 durch eine Verfügung des preußischen Innenministers v. Schuckmann entschieden zuungunsten der Juden. Er entschied,* keinen Juden in die Geschworenenliste aufzunehmen. *Es sei nicht* gemäß, Juden zur Bekleidung von Staatsämtern zuzulassen. Demgemäß hat namentlich der Herr Justizminister bei den Justizbehörden in den Rheinprovinzen keine Juden angestellt, und es können auch dergleichen Anstellungen in dem Verwaltungsfache nicht genehmigt werden. *(Der amtliche Schriftwechsel hierzu ausführlich dokumentiert in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 87—102 Nr. 18.)*

[12] *Recusation = Ablehnung, Weigerung.*

[13] *Assisen = Geschworenengerichte.*

[14] *Die Immediateingabe der Gebrüder Oppenheim an den König ist in der Emanzipationsliteratur nicht behandelt, nur gelegentlich erwähnt worden, so vor allem bei Adolf Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland (Rhein. Ver. f. Denkmalpflege u. Heimatschutz 1931 Heft 1), Düsseldorf 1931, Nachdr. 1985 (Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland, hrsg. v. F. Wiesemann), S. 83. Kober zitiert aus dem damals noch im Archiv der Synagogengemeinde Köln vorhandenen Exemplar (jetzt möglicherweise im Nachlaß Adolf Kober, Archives of the Leo Baeck Institute New York). Dr. Ludwig Rosenthal (1870—1938, seit 1897 Rabbiner der orthodoxen Synagogengemeinde Köln) veröffentlichte dazu einen Aufsatz: Das Haus Oppenheim in seinem Kampfe für die jüdische Gleichberechtigung, in: Im Deutschen Reich. Zeitschrift des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens 18. Jg., 1914, Nr. 3, S. 97—102; der Aufsatz ist nur eine Inhaltsangabe der Immediateingabe ohne jegliche historische Einordnung und Kommentierung und endet mit dem Bedauern,* daß die Nachkommen von A. und S. Oppenheim ohne Ausnahme wohl den Namen, aber nicht mehr das Glaubensbekenntnis jener wackeren, aufrechten, hochgebildeten Kämpen für die jüdische Sache weiterführen. *Die Söhne wurden in den sechziger Jahren nobilitiert und in den Freiherrenstand erhoben und konvertierten zur evangelischen Konfession.*

102

Artikel aus Bonn über den dort herrschenden fortschrittlichen Geist und die bereits erfolgte geistige Emanzipation der deutschen Juden 13. Februar 1841

AZJ 13. Februar 1841 No. 7 S.84 f.

Bonn, 22. Januar (Privatmitth.)[1]

Der hiesige Verein zur Heranbildung jüdischer Handwerker, der, wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom November[2] meldete, am Geburts- und Huldigungstage Sr. Majestät[3] gestiftet wurde, ist nun, von Sr. Excellenz dem Oberpräsidenten bestätigt, unter dem vom Vereine selbst gewählten Direktorium, bestehend aus den Herren S. Cahn, L. A. Katz, M. Cohen, S. Oppenheim, L. Ungar, L. Zuntz und Schullehrer W. Sulzbach, in Aktivität getreten. Eine segensreiche Wirksamkeit dieser wohlthätigen Anstalt ist mit um so größerer Zuversicht zu erwarten, da bei der Wahl des Direktoriums nicht, wie bisher

bei Besetzung von dergleichen Aemtern, kleinliche Rücksichten des Egoismus und Ehrgeizes obwalteten, wodurch bis jetzt für das hiesige israelitische Kirchen- und Schulwesen leider so wenig oder gar nichts geschah, — sondern Männer an der Spitze stehen, welche sich von vorn herein mit Ernst und Eifer der guten Sache annahmen.

Der edle Sinn unsrer christlichen Mitbürgerschaft, deren Elite, sobald sie von dem Vereine Kunde erhielt, ihren Wunsch ausdrückte, demselben beizutreten, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es zeigt sich hierbei wieder, daß der Deutsche, trotz dem daß er in politischer Beziehung noch manches Vorurtheil nährt, doch in reinmenschlicher oder geistiger Hinsicht höher als jede andre Nation steht; denn nirgend ist so viel echte Bildung, unter Juden wie Christen, als in unserm Vaterlande anzutreffen, und das sollte doch endlich auch von uns anerkannt werden!

Man ist gewohnt, die jüdischen Zustände fast ausschließlich von der politischen Seite ins Auge zu fassen. Dies führt leicht zu der irrigen Ansicht, als ob in Deutschland eine judenfeindlichere Gesinnung als in andern Ländern herrsche, wo, wie z.B. in Frankreich, die Juden emanzipirt sind. Daß die Juden in Deutschland nicht allgemein und vollständig emanzipirt sind, ist allerdings ein trauriges Charakteristikon, aber nicht allein der jüdischen, sondern der deutschen Zustände überhaupt. Nicht nur der deutsche Jude, der Deutsche überhaupt steht in politischer Beziehung nicht so hoch, desto höher aber, wie gesagt, im Geistigen — und so wenig es Jemandem einfallen wird, der französischen Nation darum Judenhaß vorzuwerfen, weil dort der Jude geistig nicht so hoch als in unserm Vaterlande steht, eben so wenig kann der deutschen Nation, weil er hier politisch nicht so hoch als in Frankreich steht, deshalb jener harte Vorwurf gemacht werden. Es sind vielmehr die Nationen selbst in ihrer Totalität und nicht blos die Juden aus ihrer Mitte, welche mit jenen Schwächen behaftet erscheinen. Dem Juden werden die Schwächen der Nation, deren Glied er ist, allerdings fühlbarer, doch ist der Unterschied nur ein quantitativer; die Qualität des Uebels ist dieselbe und gewiß in einem tiefer liegenden Grunde als im Judenhasse zu suchen. Die moderne Welt krankt noch an dem Gegensatze von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, von geistigem und politischem Leben, von Idealität und Realität; das ist der Grund des Uebels, sowol der germanischen als romanischen Nationen. Aus diesem unwahren Gegensatze muß und wird die europäische Menschheit sich gewiß herausarbeiten; aber jede Nation muß denselben aus ihrem eigensten Elemente heraus überwinden, und so lange er noch unüberwunden ist, wird dem deutschen Juden sein Vaterland eben so theuer als dem französischen das seinige sein. Der deutsche Jude fühlt es, daß er, als Deutscher, von keiner andern Nation, etwa von der französischen, sein Heil zu erwarten habe — und wenn es Gottes Rathschluß ist, daß wir unsern Rhein gegen die Landsleute des Herrn Thiers vertheidigen müssen[4], so werden diese bald die Erfahrung machen, daß auch der deutsche Jude zum Bewußtsein seiner Nationalität[5] gekommen!

[1] *Verfasser des Artikels ist wahrscheinlich der Bonner jüdische Lehrer W. Sulzbach, der in der Regel über Bonn berichtete.*

[2] *AZJ 28. Nov. 1840 No. 48 S. 677, s. Nr. 98.*

[3] *15. Oktober 1840.*

[4] *Adolphe Thiers, 1797—1877, französischer Staatsmann und Historiker, Wortführer des politischen Liberalismus gegen die Monarchie, seit 1832 mehrfach Minister, 1840 Ministerpräsident; strebte in*

einer offensiven Ostpolitik an, den Rhein als Ostgrenze für Frankreich zu gewinnen. Als in der französischen Presse und der Pariser Kammer die Kriegsstimmung geschürt wurde und die offenen Annexionsforderungen auch zu Kriegsvorbereitungen führten, kam es in ganz Deutschland zur von der Presse und Publizistik ausgehenden Gegenbewegung und Bereitschaft, sich zur Wehr zu setzen. Darüber stürzte Thiers, was dann zur raschen Beendigung der sog. Rheinkrise führte.

[5] *Gemeint: Bewußtsein seiner deutschen (!) Nationalität.*

103

Verfügung des preußischen Ministers des Innern, v. Rochow, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, wegen des Verbots für Juden, christliche Vornamen zu führen Berlin, 23. März 1841

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 103.

Ew. Excellenz eröffne ich mit Bezug auf den Bericht vom 24sten November 1836, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 9ten d. Mts. das seitherige Verbot des Gebrauchs christlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren geruht haben, daß den Juden nur solche Vornamen ihren Kindern beizulegen verboten sein soll, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen. Dahin gehören alle Vornamen, die sich, wie Renatus, Baptist, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der christlichen Kirche beziehen, sowie die von dem Namen des Erlösers hergeleiteten oder damit zusammengehörenden Vornamen wie Christoph, Christian u.s.w. — Diesen Grundsatz wollen Ew. Excellenz in den Landestheilen der Rhein-Provinz zur Anwendung bringen lassen, auf welche sich das dadurch deklarirte Verbot bezieht. In den Landestheilen, wo französisches Recht gilt, behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Germinal Jahres XI[1] und des Dekrets vom 20. Juli 1808 sein Bewenden, wovon die Regierungen in Erledigung verschiedener hier eingereichter Anfragen und zur Instruktion der jüdischen Kultus-Beamten in Kenntniß zu setzen sind.

Diese präziser und zugleich milder formulierte Verfügung ersetzte die vom 6. Juli 1836 (s. Nr. 62). Sie wurde an die rheinischen Regierungen weitergegeben und in deren Amtsblättern publiziert; desgleichen erhielten die israelitischen Konsistorien von Trier, Bonn und Krefeld entsprechende Mitteilungen (LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 105 ff.; HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3669 Bl. 14; Reg. Düsseldorf Nr. 3840 Bl. 36).

[1] *11. April 1803.*

104

Bericht in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums zur anstehenden Trierer Oberrabbinerwahl 10. April 1841

AZJ 10. April 1841 No. 15 S. 213 f.

Trier, 17. März (Privatmitth.) Es ist höchst erfreulich, wahrzunehmen, mit welcher Theilnahme die meisten Israeliten unseres Regierungsbezirks auf die Rabbinenwahl — die endlich einmal gleich nach Ostern stattfinden soll — hinblicken. Dieses bis zum höchsten Grade gesteigerte Interesse an dieser Wahl, aber noch mehr der Umstand, daß alle innigst

überzeugt sind, daß dieses so wichtige Amt nun einem wissenschaftlich gebildeten Mann, der zugleich auch mit dem Unterrichtsfache in den Verhältnissen der Israeliten in hiesiger Gegend bekannt sein muß, anvertraut werden darf, beweisen hinreichend, daß auch bei uns die finstern Wolken bald durch das Sonnenlicht der wahren religiösen Aufklärung gescheucht werden.

Wie haben sich doch im Verlauf von 13—14 Jahren auch bei uns die Gesinnungen vortheilhaft geändert! Bei der Rabbinenwahl im Jahre 1827 nämlich, wo der jüngst verstorbene sel. Moses Lazarus[1] gewählt ward, kümmerten sich nur sehr wenige um dieselbe, weshalb diese auch auf die unvorsichtigste und ungerechteste Weise vorgenommen ward. Diese Wahlgeschichte grenzt fast an das Fabelhafte, und hätte sie sich vor einigen Jahrhunderten ereignet, so würde man gewiß in dem unsrigen, in welchem man so gern manche ehrwürdigen, alten Geschichten in Mythen umwandelt, auch diese in diesen Bereich verweisen. Es wurde damals ein Mann zum Rabbinen gewählt, der weder den wählenden Notabeln noch den übrigen Israeliten unserer Gegend durch irgend eine That und in seiner Person bekannt[a] war.[b] — Nur einige gebildete und gewissenhafte Männer aus den Notabeln — besonders aus denen des aufgeklärtern Oberlandes[2] — leisteten standhaften, aber vergeblichen Widerspruch. — Die schlimmen Folgen dieser Wahl sind allgemein bekannt, und die Reue kam — leider! — zu spät. Der Grund dieser komisch-tragischen Geschichte liegt aber einzig und allein in der geringen Theilnahme von Seiten des jüdischen damaligen Publikums an der Rabbinenwahl, wodurch es einigen Individuen in der Hauptstadt leicht ward, die meisten Stimmenden durch manche Vorspie[ge]lungen — wie z. B. durch ein Heirathsprojekt, wodurch das Land weniger zum Rabbinengehalt beizutragen hätte — für ihre Ansicht zu gewinnen. Diese Theilnahmlosigkeit zeigte sich am meisten dadurch, daß viele Notabeln bei der Wahl nicht erschienen waren, welche daher ohne Weiteres durch Personen aus der Hauptstadt ersetzt wurden.[3]

Aber auch jetzt hören wir einen und den andern die Besorgniß äußern: es könnte jetzt wieder durch die — Anmaßung eines oder einiger Weniger das Wohl der Israeliten unseres Regierungsbezirks gefährdet werden! — Diese Befürchtung war bis noch vor Kurzem nicht ganz ungegründet. Es wähnte wirklich ein Einzelner: die guten alten Zeiten wären noch vorhanden, wo ein Anmaßender die ganze Masse am Gängelbande herumziehen und instinktmäßig beherrschen könne. Und in der That versuchte dieser auch Alles, um wieder von diesem verjährten Rechte Gebrauch zu machen.[4]

Aber — die Binde ist zur Zeit allen von den Augen gefallen, der Verstand aufgehellt, die Fesseln gelöst! Dank den vielen redlichen, einsichtsvollen und wahrheitsliebenden Männern unter uns, die nach Licht, Wahrheit und Redlichkeit streben! Dank insonders der All(gemeinen) Zeit(ung) des Judenthums, die auch den minder Gebildeten bei uns, wie allenthalben, Interesse für das wahre Religiöse einflößte! Dank unserer hochherzigen Regierung und Behörde, die da nicht gestatten, daß wir noch fernerhin in den frühern Uebelständen verbleiben, und endlich den größten unaussprechlichen Dank dem lieben Vater im Himmel, der uns erlöset und erleuchtet hat! — — Wir können demnach mit Recht erwarten, daß die nächste Rabbinenwahl eine gerechte, vorsichtige, segenbringende sein wird, da jeder die Wichtigkeit derselben und besonders die Notabeln die Bedeutendheit und Heiligkeit ihres Einflusses auf diese Wahl und das künftige Wohl ihrer hiesigen Glaubensgenossen erkannt haben. Diese werden gewiß selbstständig — nach den

Bedürfnissen ihrer Gemeinden, deren Organe sie sind — ihre Stimme abgeben und sich nicht durch erheuchelte Einflüsterungen und Vorspiegelungen, die ihnen gewiß in den verschiedenartigsten Gestalten, besonders während ihrer Anwesenheit in der Hauptstadt, zu Ohren und vor Gesicht kommen werden, von ihrer Ueberzeugung abbringen lassen. „Seid stark und fest, verzaget und fürchtet nicht, denn Gott ist mit Euch!"[5]

[a] Vorlage: unbekannt.

[b] Dieser Satz ist ganz durch Sperrung hervorgehoben.

[1] *Moses Lazarus, 1827—1840, aus Mergentheim.*

[2] *Mit Oberland ist gemeint der moselaufwärts Triers gelegene Teil des Regierungsbezirks, vor allem das Gebiet an der Saar mit den dortigen starken Judengemeinden in Saarlouis, Wallerfangen, Saarwellingen, Illingen, Ottweiler und Saarbrücken/St. Johann. Aus dem Oberland — vielleicht Saarlouis — stammt auch der Verfasser des Artikels.*

[3] *Am 19. Mai 1827 hatte die Regierung zu Trier den Landräten ihres Bezirks mitgeteilt:* Bis zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Großrabiners [Samuel] Marx erledigten Großrabinerstelle sind dem hiesigen israelitischen Kaufmann Mayer Nathan Berncastel, welcher Mitglied des hiesigen Consistoriums ist, die Funktionen des Großrabiners hinsichtl. der Eidesabnahme in der Synagoge und der Copulationen der israelitischen Glaubensgenossen durch unsere Verordnung vom 27ten März d. J. übertragen worden. — Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, ertheilen wir Ihnen den Auftrag, die Bürgermeister Ihres Kreises anzuweisen, die dort ansässigen israelitischen Glaubensgenossen mit dieser Verfügung bekannt zu machen. *(LHA Koblenz Best. 655,113 Nr. 361; Best. 655,180 Nr. 272; Best. 655,186 Nr. 209 u. ö.).*

[4] *Wahrscheinlich Salomon Allmayer.*

[5] *Der eingesandte Artikel zeugt von den für die Zeit so typischen Auseinandersetzungen innerhalb des rheinischen Judentums und dem Kampf der modernen, an Aufklärung, Emanzipation und Assimilation orientierten gebildeten Juden gegen die Vertreter der alten Zeit. Zu den Kontroversen um die Wahl des neuen Oberrabbiners von Trier vgl. Nr. 110.*

105

Bericht über den Zustand des jüdischen Kultus in den Synagogen am Niederrhein

12. Juni 1841

AZJ 12. Juni 1841 No. 24 S. 340 f.

Vom Niederrhein, 25. Mai (Privatmitth.) Das gänzliche Stillschweigen über die religiösen und bürgerlichen Verhältnisse der hiesigen Juden beweist hinlänglich eine Erschlaffung bei unsern Glaubensgenossen hier zu Lande, die den alles verderbenden Indifferentismus zur nothwendigen Folge hat. Was die Synagoge betrifft, so hat hier noch keine der rühmlichen Verbesserungen unserer Zeit Eingang gefunden. Sollte man es glauben, daß eine Predigt hierorts zu einer seltenen Erscheinung gehört? Daß das Wort Gottes aller Orten das ganze Jahr hindurch verstummt, höchstens hier und da zweimal gepredigt wird? Eine im Jahre 1841 nicht leicht glaubliche Erscheinung, aber, leider nur allzuwahr! Und dieser Uebelstand, dieser alles Lebens entbehrende Gottesdienst wuchert nicht nur in den größern Städten, wie z. B. in Köln, einer Stadt, die alle Elemente, um den Anforderungen der Zeit zu entsprechen, in sich vereinigt, stehen Religionsschule und Synagoge verwaist da.

Nicht als ob der hiesige Oberrabbine Herr Dr. Ullmann nicht nach Kräften diesem Uebel abzuhelfen sucht, nein, er giebt sich vielmehr alle Mühe, in seinem Sprengel wahre Religiosität zu verbreiten; es schmerzt ihn tief, seine Untergebenen in religiöser Bildung

nachstehen zu sehen — aber seine Anordnungen scheitern an dem Starrsinne der Gemeinden. So hat der Dr. Ullmann namentlich hinsichtlich der religiösen Trauung heilsame Einrichtungen zur Hebung dieses feierlichen Aktes getroffen. Aber was geschieht? Die Geist tödtende, das Gemüth nicht ansprechende Form wird beibehalten, und — wir werden zum Gespötte unserer christlichen Mitbrüder. Schon der Umstand, daß hier jeder Private — er sei dazu berufen oder nicht — die religiöse Trauung vollzieht, liefert einen triftigen Beweis, wie sehr in dieser Beziehung Alles noch im Argen liegt. Es ist in der That auffallend, wie von Seiten des Oberrabbinen zur Vollziehung dieses Aktes Leute zugelassen werden, die nicht nur alles Wissens baar, sondern auch an keinem andern Orte als unter freiem Himmel die Trauung nach jüdischem Ritus vornehmen. Bei einer solchen Sachlage ist es ganz natürlich, daß die besser Gesinnten ihre Hoffnung auf die Schulen setzen, worüber ich Ihnen allerdings Erfreulicheres melden kann. K.

106

Bericht über einen Besuch in den Synagogen von Düsseldorf und Aachen sowie Nachricht über den Kultus in der Synagoge von Kleve 17. Juli 1841

AZJ 17. Juli 1841 No. 29 S. 416 f., 418.

Aus M.[1] 24. Juni. Ich erlaube mir, hier den Eindruck wieder zu geben, den auf einer Reise nach Paris der Besuch einiger Synagogen in Bezug auf den Kultus machte.

Ich beginne mit Düsseldorf, wo ich dem Abendgottesdienst im Omer[2] beiwohnte. — Der lang verwaist gewesene Rabbinatssitz ist seit einigen Jahren durch Herrn Dr. Rosenberg[3] wieder besetzt. — Hätte man mich nicht auf die Würde des Mannes aufmerksam gemacht, so würde ich nie einen Rabbinen in demselben vermuthet haben, da weder ein Bart die Partei des Stillstandes, welcher er angehören soll, nach Talar und Barett die des Fortschrittes ankündigt. Herr R., welcher im Begriffe war, der Nachfolger des Herrn Carlsburg in Crefeld[4] zu werden, hat sich, wie man mir erzählte, die Stimmen der Wähler, deren Mehrzahl er hatte, damals entfremdet, weil er, zur Anordnung der Beerdigung des sel. Carlsburg nach Crefeld berufen, dem Gefolge verbot, Handschuhe zu tragen. — Die Synagoge ist ein ziemlich geräumiges, freundliches Gebäude; der Gottesdienst, wie gewöhnlich, und wie er sich unter der Leitung eines Mannes erwarten läßt, der noch vor Beendigung desselben sich mit seinen Nachbarn unterhält.

Verließ ich mit Bedauern die Synagoge zu Düsseldorf, so betrat ich mit Wohlgefallen die zu Aachen, wo mich der Freitagabendgottesdienst sehr erbaute. — Ein freundliches, durch Gas erleuchtetes Gebäude stimmt das Gemüth schon zur Andacht. Feierliche Stille herrschte während des Gottesdienstes, welcher von einem mit einem passenden Ornate bekleideten Kantor und einem wohlgeübten Chore versehen wird. Eine von dem Konsistorium in Crefeld entworfene und von der Königl. Regierung genehmigte Synagogenordnung[5] enthält sehr zweckmäßige Bestimmungen, die denn auch ihre gute Wirkung nicht verfehlt haben. Alles dies gereicht der Gemeinde um so mehr zur Ehre, weil sie vom Rabbinatssitze entfernt ist. Schade, daß die Synagoge nicht größer ist; denn nach der Menge Andächtiger zu schließen, welche sich an einem gewöhnlichen Freitag-Abende versammelt hatten, ist das Gebäude für eine Gemeinde von 40 Familien zu klein. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil die Synagoge noch neu ist und mit wenig mehr Kosten hätte grö-

ßer gebaut werden können. Ein Mitglied gab mir als Ursache an, daß man nicht auf so zahlreichen Besuch gerechnet habe. Das ist die Wirkung eines erbaulichen Gottesdienstes! [. . .][6]

(S. 418:) Cleve, 23. Juni. Mit Ostern trat hier ein Chorgesang beim Gottesdienste ins Leben, welcher aus 13 Personen besteht und woraus drei Dirigenten gewählt sind, worunter besonders Herr Ad. . . C. . . . .[7] als Leiter des Gesangs sich viele Mühe giebt. — Es wird gehofft, daß auch bald andere benachbarte Gemeinden diesen die Andacht so sehr befördernden und einen tiefen, feierlichen Eindruck auf die Zuhörer einer jeden Konfession machenden Gesang bald einführen werden. . .S. . . .L. . . . . .H. . .[8]

[1] *Wohl Magdeburg. Der Verfasser des Berichtes könnte der leitende Redakteur und Begründer der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, Dr. Ludwig Philippson, Rabbiner, „israelitischer Prediger" in Magdeburg, sein. Zu ihm s. Anm. 1 zu Nr. 156.*

[2] *Die Omer-Tage sind die sieben Wochen zwischen dem Pessach- und dem Schawuot-Fest. Omer (= hebr. Garbe) ist ursprünglich die Weihegabe, die vor dem Verzehr der neuen Ernte symbolisch im Tempel zum Opfer dargebracht werden mußte (vgl. Lev. 23,9 ff.).*

[3] *Zu Dr. Jacob Rosenberg, seit 1837 Rabbiner in Düsseldorf, s. Anm. 2 zu Nr. 90.*

[4] *Löb Carlburg (!), Oberrabbiner von Krefeld, starb am 20. Februar 1835; zum Nachfolger wurde Dr. Lion Ullmann gewählt.*

[5] *Synagogen-, Trauungs- u. Begräbniß-Ordnung für die Israelitischen Gemeinden des Consistorialsprengels Crefeld, Abtheilung des Regierungsbezirks Düsseldorf, Crefeld 1836. Siehe Nr. 60A.*

[6] *Im Folgenden Berichte über die Synagogen in Brüssel und Paris.*

[7] *Vielleicht Adolf Cosman.*

[8] *Vielleicht Josef Salomon Cohen.*

107

Eingabe des Rabbinatskandidaten Moses Hess[1] aus Trier an den Regierungspräsidenten von Trier wegen der bevorstehenden Trierer Oberrabbinerwahl Trier, 17. August 1841

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 6409 S. 51 f.

Unsre Obskuranten entwickeln in diesem Augenblicke eine außerordentliche Energie. Sie haben sogar Leute vom Lande requirirt, die etwa Einfluß auf die zusammenberufenen Notabeln haben könnten. Sie wollen entweder den Rabbiner Rosenberg von Düsseldorf[2] haben oder, im Falle dies nicht durchzusetzen ist, weil keiner der Notabeln ihn kennt und nicht die besten Nachrichten über denselben eingegangen, den Moses Levy von Merzig[3], der sich gar nicht als Kandidaten gemeldet und dem die Elemente einer jeden Wissenschaft außer dem Talmud loca incognita sind, aber im Geruche der Heiligkeit steht. Wird aber einer von diesen Beiden Oberrabbiner, so sind wir wieder um fünfzig Jahre zurückgeworfen. Da jene nun auch darauf dringen, daß, im Falle einige Notablen nicht erscheinen, Andere von ihrer Partei gewählt werden, so erlaube ich mir, Ew. Hochwohlgeboren, dem auch das Wohl der israelitischen Bewohner unseres Regierungs-Bezirkes am Herzen liegt, dies Alles mitzutheilen. Zugleich erlaube ich mir, vier Namen zu nennen, die allenfalls als Supplianten[4] den Machinationen unzugänglich bleiben werden: Salomon Penas und Samuel Levy, beide Kaufleute in Trier und unstreitig die intelligentesten der Gemeinde, Jacob Leib auf der Straße Paulin[5] und David Heimann zu Kürenz, beide hochbesteuert als

Besitzer von Häusern und Ländereien. — Die außerordentliche Wichtigkeit der Sache möge meine Freiheit entschuldigen. Bestens empfiehlt sich der unterthänigste Rabbinats-Kandidat Moses Hess.[6]

[1] *Nicht identisch mit dem gleichnamigen berühmten Schriftsteller aus Köln und Autor von „Rom und Jerusalem"; letzterer hatte nie studiert und vor allem nicht jüdische Religionswissenschaft.*
[2] *Zu ihm s. Nr. 90.*
[3] *Zu ihm s. Nr. 73.*
[4] *Suppleant = Stellvertreter, hier: zusätzliche, ergänzende Wähler (Notabeln) bei der Wahl zum Oberrabbiner.*
[5] *Straße in Trier, wo Moses Hess selbst wohnte.*
[6] *Bereits am 28. Januar, 7. Februar und 15. April 1841 (ebd. S. 43, 45 f., 49) hatte Hess ähnliche Eingaben an den Regierungspräsidenten v. Schaper gemacht. Dieser hatte Hess zum 1. Februar persönlich zu sich bestellt. Auch schickte Hess dem Regierungspräsidenten die in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums erschienenen anonymen Aufsätze zur Trierer Oberrabbinerwahl zu. — Diese Eingaben mögen als Beispiele dienen, wie sehr damals die zahlreicher werdenden Rabbinatskandidaten sich um die wenigen Stellen bemühten, aber auch wie umkämpft die Trierer Oberrabbinerwahl des Jahres 1841 zwischen den beiden Richtungen innerhalb des Judentums war.*

107A

Predigt zur feierlichen Einweihung der Synagoge in Uerdingen (Kreis Krefeld)

15. Oktober 1841

Kreisarchiv Viersen in Kempen Best. Mengen/Printzen Nr. 114, Auszüge. — Druck (vollständig): Leo Peters, in: Die Heimat (Krefeld) 59, 1988, S. 40—47.

Rede zur Feier der Einweihung der Synagoge zu Uerdingen am 15. October, als am Tage der Geburt unsres geliebten Königs, gehalten von S. Kuttner, jüdischem Elementar- u. Religions-Lehrer[1].

[...] Meine andächtigen Zuhörer! — Die würdige und heilige Feier, die uns hier versammelt, ist, wie ich sie bereits genennet, eine doppelte. Es ist dies die Einweihung dieses Hauses, das zur Ehre Gottes erbaut ist und worin heute zum erstenmal der Gottesdienst verrichtet wird; es ist dies aber auch die Feier des Geburtstages unsres geliebten Königs, die Freude darüber, daß der liebevolle Gott uns in ihm einen König gegeben, der auch dem armen Häuflein Israel Vater und Beschützer seie, der, von verjährten Vorurtheilen weit entfernt, jede Scheidewand stürzen will, die in seinen Provinzen Menschen von Menschen, Brüder von Brüdern noch trennet.

[...] Und soll die väterliche Liebe unsres guten Königs gegen uns nicht erkalten, nicht erschlaffen, soll die Erlösung Israels von mancher Zurücksetzung, seine Befreiung von mancher unangenehmen Fessel bald, recht bald erfolgen: so müssen wir durch unser gutes Betragen, durch unsre Treue und Liebe und willigen Gehorsam gegen unsren guten König dies zu bewirken suchen.

Und darum rufe ich euch denn in dieser wichtigen Stunde die Worte des belehrenden Weisen zu, welche sich befinden in den Sprüchen Salomonis K. 24 V. 21 und also lauten: Text. „Fürchte Gott, mein Sohn, und auch den König, mit Aufrührern laß dich nicht ein." — Dieser inhaltsreiche Vers, von einem weisen König uns gesprochen, sei der Text zu unsrer gegenwärtigen Betrachtung. — [...][2]

„Und auch den König". Dies ist der 2te Theil unsrer Betrachtung. In diesen kurzen Worten wird uns gegeben: eine Anweisung zu einem würdigen, gewissenhaften Verhalten gegen den König, unter dessen Schutz wir leben. Gleichgestellt wird in unsrem Texte die Ehrfurcht gegen den König auf Erden der gegen Gott, den König aller Könige; gewarnt werden wir in denselben vor Aufruhr gegen den Herrscher auf Erden wie vor Empörung gegen Gott, den Beherrscher aller Welten; auf's Dringendste empfohlen wird uns in unsrer heiligen Religion Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeiten des Landes, worin wir leben, wie gegen die Gesetze und Rechte des Herrn aller Herrn; eingeschärft wird uns von unsren Alten der Grundsatz: „Gesetze des Landes, Staatsgesetze sind zugleich Religionsgesetze, sind denselben völlig gleich"; aufgestellt wird von ihnen das schöne und herrliche Bild: „Die Herrschaft und Gewalt der Könige auf Erden ist ein Abglanz der Herrschaft Gottes im Himmel"; vorgeschrieben wird uns von unsren Weisen: „Siehst du einen König, wenn auch von einer andern Nation, so sprich den Seegen: Gelobt seyst du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der du etwas von deiner Majestät einem Menschen mitgetheilt hast".

So, meine andächtigen Zuhörer, soll sich der Israelite verhalten gegen den König, unter dessen Schutz er lebt, so sollen wir gehorchen dem Regenten, der, wie Kohalet sagt, „nur die Gott geschworne Pflicht erfüllet",[3] eine solche tiefe Ehrfurcht sollen wir hegen gegen denjenigen Mann, den Gott zu seinem Stellvertreter auf Erden gewürdigt, dem er einen Theil seiner Regierung anvertraut und ihn zu seinem Diener bestimmt hat, durch den so viele Menschen regieret, beschützet und auf mannigfaltige Weise beglücket werden.

Ja, meine andächtigen Zuhörer, nicht nur gehorchen sollen und müssen wir dem Regenten, nicht nur ehrfürchten sollen wir ihn, auch aufrichtig lieben müssen wir denselben.

Wenn wir es erst einsehen, daß der König nur unser bestes will, daß alle seine Befehle und Gesetze nur unser Wohl bezwecken, daß Gerechtigkeit und Milde, Liebe und Treue sich bei ihm begegnen; wenn wir hinblicken auf die Schulen und sehen, wie es sein eifriges Streben ist, diese Bildungsanstalten immer mehr zu heben und zu verbessern und so seine Unterthanen immer aufgeklärter, gewissenhafter, froher und glücklicher zu machen; wenn wir hinschauen auf seine trefflichen Anordnungen und Veranstaltungen, den Flor der Provinzen zu erhöhen, in allen Ständen großen Wohlstand zu verbreiten, allen Gewerben ungehinderten Eingang, allen Künsten und Wissenschaften ein immer steigendes Wachsthum zu verschaffen; wenn wir einen Blick werfen auf die landesväterlichen Anstalten, Witwen und Waisen zu helfen, Verarmten wohl zu thun und von Unglücklichen das Elend abzuwenden oder doch wenigstens dasselbe zu mildern; wenn wir endlich zuverläßige Versicherungen erhalten, daß der edeldenkende, humane Fürst alle seine Kinder in Liebe umfassen und gar keinen Unterschied machen will zwischen seinen Kindern verschiedenen Glaubens: ich sage, wenn wir solche herrliche Eigenschaften bei dem Regenten finden, muß da nicht das kindliche Herz des Unterthanen dem liebenvollen Landesvater in Liebe und Dank entgegenschlagen? Müssen wir da nicht, von inniger Liebe durchglüht, willigen, durchgängigen, treuen Gehorsam dem Regenten schwören? Müssen wir nicht den festen Entschluß fassen, durch standhafte Thätigkeit in jedem Stande und Berufe uns seiner Zufriedenheit und Gnade immer würdiger zu machen? Und, o Glaubensgenossen! müssen wir, als Israeliten, nicht schon aus besonderer Dankbarkeit den Regenten lieben, unter dessen Schutz wir so glücklich und sicher leben, in dessen Land wir nach so vielen unruhi-

gen, stürmischen Tagen endlich einen sicheren Hafen gefunden haben? — O denket nur an der Vorzeit Tage, wo der Israelite kein Plätzchen sein eigen nennen durfte, wo er nicht einmal über sich selbst gebieten konnte und von schwelgerischen Fürsten nach Willkür und Laune verkauft, verpfändet oder verschenkt wurde; denket an jene Zeiten des Mittelalters, wo ganze Massen unsrer Glaubensgenossen verbrannt oder zur Schlachbank geführt wurden, weil sie in religiösen Dingen nicht dachten wie ihre Würger, weil sie den Einig-Einzigen nicht nach ihrer Würger Art und Weise verehren konnten und wollten; erinnert euch jener Zeiten, wo dem Israeliten jeder Weg zur Kunst und Wissenschaft gesperrt, wo es ihm nicht einmal gestattet war, in die Zünfte der Handwerker zu treten, wo er einzig und allein auf den Handel sich beschrenken mußte und noch dieser ihm sehr erschweret wurde; ruft euch ins Gedächtniß jene Zeiten, wo durch einen entehrenden Leibzoll der Jude zum Thiere herabgewürdigt wurde, wo er die natürlichsten, billigsten Rechte mit dem Schweiße seines Angesichts bezahlen mußte: ruft euch alles dieses noch lebhaft vor die Seele, vergleicht mit jenem traurigen Zustande unsre jetzigen Verhältnisse und saget selbst, meine Freunde, ob wir, als Israeliten, nicht die mächtigsten Beweggründe haben, den Fürsten unsrer Zeit recht dankbar zu sein.

[...][4] O, meine Brüder! Sollte euch je der Gedanke einfallen, euch in Aufruhr und Empörung einzulassen, sollte es euch je in den Sinn kommen, euch zu Unruhestiftern und Verschworenen zu gesellen: so mögen euch von solchen bösen Anschlägen zurückschrecken und abhalten die Worte und die Ermahnung unsres Textes, welcher heißt: „Fürchte Gott, mein Sohn, und auch den König, mit Aufrührern lasse dich nicht ein."

[...] Beten wir hier, o Vater, für's Wohlergehen unsres geliebten Königs, für's Heil des Landes, worin wir leben, der Stadt, worin wir wohnen, so erhöre uns. Erhöre uns besonders heute, wenn wir an dem Tage der Geburt unsres geliebten Königs beten für sein Wohl und für das des ganzen königlichen Hauses. Erhalte, o Gott, erhalte die kostbare Gesundheit und das theure Leben unsres lieben Königs. Laß Ströme deiner besten Seegnungen aus dem Schooße deiner Vaterliebe herabfließen auf ihn, deinen Gesalbten. Laß in seinen Tagen blühen den gerechten, großen, dauerhaften Frieden. Seegne seine edlen Bemühungen für Künste und Wissenschaften, für Bildung und Humanität mit dem besten, glücklichsten Erfolg.

Lenke sein so frommes und menschenfreundliches Herz, auch das arme Häuflein Israel zu schützen und zu schirmen, zu stürzen die Scheidewände, die es noch trennen von den übrigen Brüdern, zu brechen die Fesseln, die es noch drücken, es würdig zu erachten aller Rechte der übrigen Bürger.

Dein Seegensblick leuchte auch über den Prinzen von Preußen, über alle Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, so wie über alle die Beamten, die treu arbeiten zum Wohle des Staates und nie ermüden in ihrem heiligen Berufe. Lenke auch ihre frommen Herzen, Israel mit Liebe und Humanität zu behandeln.

Mein Herz nennet dir auch den Namen unsres geistlichen Oberhauptes, den verehrungswürdigen Großrabbiner, und die Lippe bittet: du wolltest ihn stärken und kräftigen, heilen und völlig herstellen, und Menschen sagen, wer so darnieder ist, kommt nicht wieder auf, so sprich du, o Gott, heile ihn, ja heile du ihn, Ewiger! so ist er geheilt, hilf du ihm, so ist ihm geholfen.

Seegne auch, o Gott, unser theures Vaterland und behüte es vor Krieg und Noth, vor

Krankheit und Zerrüttung; seegne insbesondre diese Stadt sammt ihren Beamten, Geistlichen und Lehrern, so wie alle Bewohner derselben.
Ueber dich aber, Gemeinde des Herrn, komme der dauerhafteste Seegen des Herrn. Der Herr seegne dich u.s.w. — Amen

[1] *Salomonsohn Kuttner, geb. 1814, aus Wittkowo/Prov. Posen, 1840—42 Lehrer an der jüdischen Schule in Krefeld.*
[2] *Im hierauf folgenden ersten Teil der Predigt fordert der Redner die Zuhörer auf, sich würdig und andächtig im Gotteshaus zu betragen und keine gedankenlosen Gebete zu sprechen. Die Ausführungen deuten an, daß dies ernsthafte Mißstände waren, gegen die die reformerisch gesinnten Rabbiner und Lehrer angingen.*
[3] *Kohalet = Prediger (Salomon); hier: vgl. Prediger 8,2.*
[4] *Im Folgenden fordert der Redner die Zuhörer auf, dem König Liebe und Dankbarkeit entgegenzubringen und darum fleißig für dessen Wohl zu beten. Er schildert ausführlich die vielfältigen Amtspflichten des Königs. Dabei zitiert er sowohl die feierlichen Zusagen, die Friedrich Wilhelm IV. bei seiner Thronbesteigung in Königsberg gelobt hatte, als auch die freundlichen, zu den besten Hoffnungen Anlaß gebenden Worte, die er bei der Huldigung in Berlin gegenüber den Vertretern der jüdischen Gemeinde von Breslau und von Berlin gesprochen hatte. König Friedrich Wilhelm IV. sei der Regent, der den Juden verständnis- und liebevoll entgegenkomme, der ihnen durch seinen liebenswürdigen Charakter, sein edles und gutes Herz der beste Landesvater sein werde und dem sie darum „Gefühle der innigsten, wärmsten und treuesten Liebe" entgegenbringen sollten.*

108

Bericht des Oberbürgermeisters von Kreuznach, Buß, an den Landrat des Kreises Kreuznach zur rechtlichen Sonderstellung der jüdischen Gemeinde Kreuznach

Kreuznach, 20. Oktober 1841

StadtA Bad Kreuznach 19. Jh. Nr. 40, Entwurf.

E(uer) H(ochwohlgeboren) beehre ich mich, die anliegende Beschwerde der hiesigen israelitischen Gemeinde gegen den ihr angesonnenen Beitrag zu den Kosten des Israelitischen Consistoriums unter 2 Beilagen gehorsamst einzureichen und dabei anzuführen, daß seit 1815, wo das Consistorium zu Bonn gebildet wurde, bis hierher von Seiten der hiesigen Gemeinde nie ein Beitrag zu den Kosten jenes Consistoriums bezahlt, vielmehr in hiesiger Gemeinde eine besondere Synagoge mit einem Rabbiner gebildet worden ist, deren Kosten von den hiesigen Israeliten jährlich aufgebracht werden und, wie E(uer) H(ochwohlgeboren) aus den zur Genehmigung eingereichten Etats bekannt ist, jährlich 350 bis 400 Rtl. betragen.

Die israelitische Gemeinde hieselbst zählt 461 Seelen und kann daher bei ihrer Bedeutung ohne Synagoge nicht bestehen. Mit dem Consistorium zu Bonn steht sie in gar keiner nothwendigen Verbindung, und ohne die Vorschrift im Gesetze vom 17. Maerz 1808, die Ertheilung der Moralitätsatteste für das polizeiliche Handelspatent betreffend, wofür jedesmal eine Distribution (?) von 8 Gr. gefordert und bezahlt wird, leistet das Consistorium zu Bonn der hiesigen Gemeinde gar keinen Dienst. Auch besteht zwischen diesem Consistorium und der hiesigen Synagoge kein hierarchisches Verhältniß, wie dies im Sinne des Gesetzes vom 17. Maerz 1808 liegen mag, und es dürfte daher auch als unbillig erscheinen, der hiesigen Gemeinde einen so bedeutenden Beitrag, von 104 Rtl. 9 Gr. 5 Pf., wie er nach der anliegenden Vertheilungsliste beträgt, abzuverlangen.

Außerdem aber, daß sie keine Verpflichtungen zu jener Instanz anerkennt, hat die hiesige Gemeinde auch weder zur Wahl der Notabeln noch zur Vertheilung mitgewirkt, und die Untervertheilung unter die Gemeindeglieder scheint mehrere Unrichtigkeiten zu enthalten. Eben so machte der Vorstand der hiesigen Gemeinde in seiner Beschwerde auf mehrere Verletzungen des Gesetzes vom 17. Maerz 1808 aufmerksam, während doch die Beitragspflichtigkeit der hiesigen Gemeinde aus eben jenem Gesetze abgeleitet wird, und stellt für den Fall, daß die Gemeinde von einem Beitrage nicht sollte entbunden werden können, dahin an, daß eine neue Wahl eines Consistorial-Rabbiners unter ihrer gesetzmäßigen Mitwirkung verordnet werden möge.

Die israelitische Gemeinde Kreuznach hatte an die Regierung zu Koblenz ein Gesuch gerichtet, in dem sie gegen die Heranziehung zu den Kultuskosten für das israelitische Konsistorium in Bonn protestierte. Dem Protest wurde beim Oberpräsidium stattgegeben. Über die Regierung Koblenz (Heuberger) erhielt der Kreuznacher Landrat Hout am 6. November 1841 die Anweisung, die beanstandete Beitragsleistung auszusetzen. Damit blieb die israelitische Gemeinde Kreuznach, abgesehen von der Erteilung der Moralitätsatteste durch den Bonner Oberrabbiner, selbständig und vom Konsistorium in Bonn unabhängig. — Der Fall Kreuznach zeigt, daß das System der Konsistorialverfassung mit den drei Oberrabbinaten zu Bonn, Trier und Krefeld keineswegs flächendeckend durchgesetzt war, macht vor allem auch die recht liberale Haltung der preußischen Behörden deutlich, die Ausnahmen und vom Konsistorium unabhängige Gemeinden (so außerdem in Düsseldorf, Wesel, Essen, Wetzlar) durchaus zuließen, sofern es der Wunsch der jüdischen Gemeinden war.

109

Königliche Kabinettsordre über die Vorbereitung einer gesetzlichen Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden Charlottenburg, 13. Dezember 1841

LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 271 ff., Druck, Auszug. — Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 110—112.

Nach Beratungen im preußischen Staatsrat über eine allgemeine und endgültige Regulierung des Judenwesens in Preußen wurde das preußische Staatsministerium aufgefordert, entsprechende Unterlagen zu besorgen und durch die Provinzialbehörden feststellen zu lassen. Man war der Meinung, daß neben den besonderen amtlichen Ermittlungen der Regierungen auch die Meinungen der Provinzialstände zu erfahren und bei einer erneuten Erörterung der Frage zu berücksichtigen seien.

[...] Bei der Berathung hierüber ist der Gesichtspunkt überall festzuhalten, daß das jüdische Volk sich in dem geschichtlich einzigen Fall befindet, mit seiner Religion[...] dergestalt zusammenzugehören, daß diese Religion das Eigenthum eben nur dieses Volkes sein kann und die Juden durch ihre Religionsverfassung allein in der nationalen Eigenthümlichkeit sich erhalten haben, deren scharfes Gepräge durch keine Schicksale hat verwischt werden können. Nur diejenigen Anordnungen in dem gesellschaftlichen Zustand der Juden werden daher naturgemäß sein und tiefere Wurzeln des Volkes gewinnen, welche von der Anerkennung jener religiösen und nationalen Einheit und desjenigen Sonderungs-

triebes der Juden in den christlichen Ländern, der davon die natürliche Folge ist, ausgehen, ohne jedoch um diese Sonderung willen einer intoleranten Auffassung und Beurtheilung irgend einen Einfluß auf jene Anordnung einzuräumen. Das Bestreben dagegen, die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes der Juden in der Richtung individueller Verschmelzung derselben in den bürgerlichen Beziehungen mit der christlichen Bevölkerung des Landes zu suchen, kann, als im Widerspruch mit jenem Nationaltypus stehend, für das gegenseithige Verhältnis der Christen und Juden nie fruchtbar und gedeihlich werden.

Es ist nun meine Absicht in Beziehung auf die Ordnung des jüdischen Kultus und Unterrichtswesens zunächst die eigenen Vorschläge der Juden zu erwarten, zu deren Einholung der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten die geeignete Einleitung zu treffen hat, und will ich nur zugleich darauf hinweisen, daß die obrigkeitliche Einmischung in diesen Kultus, soweit das dem Staat zustehende ius inspectionis[1] sie nicht fordert, als unstatthaft erscheint[. . .] Was aber die Ordnung ihrer bürgerlichen Verhältnisse und ihrer Stellung im Staate betrifft, so geht meine Absicht dahin, daß korporative Verhältnisse unter ihnen begründet und respective erweitert, mithin die Juden überall orts- und bezirksweise in Judenschaften zusammengefaßt und diesen Korporationen das Recht gewährt werde, durch Abgeordnete zu den bürgerlichen Gemeinden ihre korporativen Interessen in den letzteren vertreten zu lassen, wogegen es, eben diesem Gesichtspunkt zufolge, dann unzulässig sein wird, daß Juden von seiten der christlichen Gemeinde als Mitglieder der Kommunalvorstände noch ferner gewählt werden. Bei Regulirung dieser Verhältnisse können die in der Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 gegebenen Vorschriften[2] großentheils zum Anhalt dienen, wobei nur im Auge zu behalten ist, daß es mehr darauf ankommt, die Rechte genau zu bestimmen, welche die Judenschaften im Ganzen oder auch in Vertretung der Interessen ihrer einzelnen Glieder auszuüben haben, als, abgesehen von den Korporationen, den Rechten der einzelnen Juden überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben oder dieselben den christlichen Unterthanen namentlich in Beziehung auf Ansiedlung, Erwerbung von Grundbesitz, Gewerbebetrieb usw. gleichstellen zu wollen.

Außer den im Bericht des Staatsrats hervorgehobenen einzelnen Gegenständen will ich auch darüber, inwieweit die durch die Order vom 16. August 1822 aufgehobene Bestimmung des § 8 des Edikts vom 11. März 1812 wiederherzustellen und Juden zu akademischen Lehrämtern, namentlich in der philosophischen und medizinischen Fakultät zuzulassen[3], ob ihnen nicht das Apothekergewerbe zu gestatten[4] und ihre Wahl zu Schiedsmännern für solche Fälle, wo beide streitenden Teile Juden sind, nachzulassen, die gutachtliche Äußerung des Staatsministeriums erwarten. In Ansehung der Militairpflichtigkeit der Juden gebe ich zu erwägen, ob dieselben nicht mit Vortheil — wie es im Großherzogthum Posen und im Herzogthum Sachsen schon der Fall ist — gegen eine Abgabe ganz aufzuheben, den Juden aber der freiwillige Eintritt in das Heer zu gestatten wäre, und wie weit in diesem Fall, neben dem Anspruch auf Beförderung, auch die Erwerbung von Zivilversorgungsansprüchen ihnen zuzugestehen sei, wobei die Grenzlinie allerdings eine sorgfältige Erwägung fordern wird und es sich versteht, daß namentlich solche Anstellungsansprüche sich nie auf Ämter beziehen können, mit denen die Ausübung irgendeiner obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. Die Besorgnis des Staatsministers von Rochow in des-

sen hier mit folgendem Bericht, daß die Juden in ihrer Entbindung von der Militairpflicht eine politische Degradation sehen würden, wird durch die Gestattung zum freiwilligen Eintritt beseitigt sein[. . .]

[1] *ius inspectionis = Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen.*
[2] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66 ff.*
[3] *Siehe Anm. 6 zu Nr. 101.*
[4] *Siehe Anm. 5 u. 10 zu Nr. 101.*

110

Amtseinführung und Einführungsrede des neuen Oberrabbiners von Trier, Joseph Kahn

(Trier, 15. Dezember 1841)

AZJ 5. März 1842 No. 10 S. 137 f.

Um die Neubesetzung des wichtigen Amtes des Oberrabbiners von Trier hatte es heftige und lange andauernde Kontroversen unter den wahlberechtigten Notabeln des Trierer Oberrabbinatsbezirkes gegeben. Der alte Oberrabbiner Moses Lazarus (1827—40) gehörte noch der alten Zeit an, galt als ungebildet und hatte sich auch als weitgehend überfordert und unfähig erwiesen; vor allem hatte man bei ihm den Geist der Aufklärung und eine moderne Universitätsausbildung vermißt. Er hatte offenbar manche Funktionen dem reichen Kaufmann Mayer Nathan Berncastel überlassen, dem Vorsteher des Konsistoriums und eigentlichen Haupt der Gemeinde. Erst am 18. August 1841 kam es dann in Trier zur Neuwahl des Oberrabbiners. Gewählt wurde der junge Rabbinatskandidat Joseph Kahn, gebürtig aus Wawern/Landkreis Saarburg und wohnhaft in Saarlouis, wo er an der dortigen Synagoge und Schule bereits erfolgreich wirkte, mit 19 Stimmen, während 4 Stimmen auf den Kandidaten Moses Heß und eine Stimme auf Frank aus Osann an der Mosel fielen. Zunächst hatten die Notabeln aus der Stadt Trier unter dem Vorsteher des Konsistoriums, Salomon Allmayer, den jungen Rabbiner Dr. Jakob Rosenberg aus Düsseldorf wählen wollen. Nachdem Rosenberg, der sich zwar beworben hatte, dann jedoch nicht persönlich zur gewünschten und üblichen Vorstellung erschienen war, entschied sich auch Allmayer für Kahn. Die Notabeln aus Saarlouis, Saarbrükken und Umgebung hatten sich von Anfang an einstimmig und entschieden zugunsten Kahns ausgesprochen. Für die Wahl Kahns, der bis 1875 erfolgreich als Oberrabbiner von Trier wirken sollte, war entscheidend, daß er über eine moderne Universitätsbildung verfügte und als der freisinnigste der Kandidaten galt. Über die Wahl vgl. u. a. den Bericht in der AZJ 11. Sept. 1841 No. 37 S. 523. — 1841 — vor der Trierer Wahl — hatte die Gemeinde Saarlouis versucht, mit Hilfe der Regierung einen eigenen Rabbinatsbezirk für die Kreise Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler zu errichten, dessen Sitz in Saarlouis und dessen Rabbiner der Kandidat Kahn sein sollte. Auch die anderen Gemeinden der drei Kreise unterstützten das Vorhaben und begründeten es mit der großen Entfernung von Trier, der zu erwartenden Hebung von Sittlichkeit und Bildung und dem wohltuenden Einfluß auf Schulen und Jugend, wenn ein moderner Rabbiner am Orte sei. So bat auch die israelitische Gemeinde Illingen ihren Ortsbürgermeister um Unterstützung bei der Regierung; dieser äußerte sich auch positiv (abgedruckt bei: O. Nauhauser, Die jüdische Gemeinde zu Illingen, 1980, S. 192). Doch scheiterte der Plan letztlich an der Besoldung und am Widerstand der Trierer Regierung. — Joseph Kahn hatte sich auch schon schriftstellerisch betätigt; so hatte er sich mit einem antijüdischen,

gegen die Emanzipation gerichteten Pamphlet eines württembergischen Geistlichen kritisch auseinandergesetzt; vgl. die Artikelserie Polemik II, eingesandt von Joseph Kahn in Saarlouis, *in AZJ 7. Aug. 1841 No. 32 S. 454—461. Vor dem König der Niederlande, Wilhelm II., der auch Großherzog von Luxemburg war, hatte er bei dessen Besuch in Luxemburg die Predigt gehalten, was weithin beachtet wurde. Die Predigt wurde gedruckt:* Das Pessach als Aussöhnungsfest, Predigt, von Joseph Kahn, *Saarbrücken 1841. Vgl. AZJ 9. Okt. 1841 No. 41 S. 585 f. — Am Sonntag, dem 12. Dezember 1841, traf Kahn, von Saarlouis kommend, in Trier ein; am 15. Dezember war die offizielle Amtseinführung. Bei dieser von der Trierer Öffentlichkeit stark beachteten Einführung im dortigen Landratsamt waren der Landrat Perger anwesend, der die Installierung vornahm, weiter zahlreiche christliche und sämtliche jüdischen Notabeln des ausgedehnten Konsistorialbezirkes, so auch die Konsistoriumsvorsitzenden Sal. Allmayer und Hermann Lazar. Unter dem Datum Trier, 19. Dez. [1841] findet sich in der AZJ vom 5. März 1842 ein ausführlicher Bericht über die Amtseinführung des neuen Oberrabbiners. Der Bericht ist verfaßt* im Auftrag der hiesigen Gemeinde Trier gez. Lambert Schloß *und enthält auch den Abdruck von Rede und Predigt des neuen Oberrabbiners. Dieser schloß seine Rede mit den Worten (S. 137):*

[. . .] Und von diesen Dankgefühlen durchdrungen, wird es mir leicht, das heilige Versprechen abzulegen, daß ich alle meine Kräfte aufbieten werde, um meine vielfachen Pflichten, die mein neues Amt von jetzt an mir auferlegt, gegen unsern allgeliebten und allgnädigsten König, gegen unser geliebtes Vaterland und gegen meine Israeliten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Stets die jüdische Religion bewahrend und lehrend, werde ich meine Pflegkinder über ihre Pflichten gegen König und Vaterland so unterweisen, daß sie immer bereit seien, für dieselben ihr Gut und Blut aufzuopfern. Möge mir der Allgütige hierin beistehen und mir Einsicht, Kraft und Stärke dazu verleihen. Möge Er es auch fügen, daß uns Israeliten immer mehr Gelegenheit gegeben werde, um alle unsre Kräfte und Fähigkeiten dem König und dem Vaterlande zu widmen. Und so wie wir jetzt bei dieser Feier der ehrenvollsten Theilnahme und Anerkennung der hohen und höchsten Personen uns zu erfreuen haben, so möchten wir auch in der Zukunft deren Gunst und Wohlwollens theilhaftig werden. Gott segne den König, Gott segne das Vaterland, Gott segne unsre Stadt! Amen. [. . .]

111

Artikel in der Rheinischen Zeitung zur vermeintlichen Judenfrage Köln, 22. Januar 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 22. Januar 1842 No. 22.

Die Rheinische Zeitung berichtete über die Verhandlungen in der 2. Kammer des Landtags von Hannover regelmäßig und sehr ausführlich, so am 19. und 21. Januar. Bei Beratung eines neuen Judengesetzes ging es in Hannover allenfalls um die etwaige Beseitigung einzelner mehr oder weniger einschränkender Paragraphen. An eine grundsätzliche Emanzipation der Juden war keineswegs gedacht. Die einzelnen Bestimmungen eines neuen, allgemeinen Judengesetzes wurden beraten und zumeist vom Plenum verworfen, wenn es um Vorschläge ging, die die älteren Beschränkungen lockerten. Am 19. Januar dagegen brachte die Rheinische Zeitung (No. 19) bei ihrer Berichterstattung über die Sitzung vom 12. Januar wortwörtlich und deutlich hervorgehoben die Rede eines Abgeordneten: [. . .] Dabei sprach sich noch ein Mitglied

im Allgemeinen dahin aus, daß, seiner Ansicht nach, den Juden ein langes und schweres Unrecht geschehen sei von den Christen, oder denen, die sich so nennten, durchaus den Lehren des Christenthums entgegen, welche allgemeine Menschenliebe und Toleranz predige[n]; daß der jetzige Zustand der Juden die Schuld der christlichen Obrigkeiten sei und nicht die der Juden, die ja mit uns ein gleiches Fundament der Moral hätten; da man nothwendig jetzt wirklich jenes Unrecht wieder gut machen müsse; aber nicht, indem man sie dafür zahlen lasse, indem man ihnen die Ablösung des Schutzes gestatte; daß man endlich politisch handele, wenn man die Juden, wenn auch nur allmählig, zu sich erhebe, indem sie dann nicht mehr denken würden, wie bisher.

Köln, 21. Jan. Aus welchen Gründen man sich in Hannover so lange mit einem „Judengesetze" beschäftigt hat, ist bekannt: man wollte für das Budget Zeit gewinnen. Wenn man das nicht wüßte, könnte Einem die „Gewissenhaftigkeit", mit der dieses Gesetz behandelt würde, ein kleines Lächeln abnöthigen. Es gibt Zeitprobleme, wie z. B. das der Preßfreiheit oder der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte, oder auch die in einer süddeutschen Kammer einen Augenblick wieder aufgetauchte Frage über körperliche Züchtigung, alles Fragen, die längst entschieden sind und nur noch aufgestellt werden können, nicht um über sie, sondern über die Fragesteller in's Klare zu kommen.

Unter die Fragen, die keine mehr sind, gehört auch jene über die bürgerlichen und politischen Rechte, welche den Juden einzuräumen seien. Kein Mensch zweifelt mehr daran, daß in den bürgerlichen Verhältnissen die Konfession weder ein Vorrecht, noch eine Zurücksetzung veranlassen dürfe. Wenn nichts desto weniger hier und da noch eine jüdische oder protestantische oder katholische Emanzipationsfrage aufgestellt wird, so hat diese Frage, wie gesagt, ihre erste, ursprüngliche, n a t ü r l i c h e Bedeutung verloren und ist eine ganz andere, nämlich eine P r i n z i p i e n frage geworden. In England wird dies längst eingestanden; die Herren vom Oberhause und von der Hochkirche sagen ganz einfach: Die Emanzipation dieser oder jener Glaubensbekenner ist gegen unser Prinzip.

In Deutschland dagegen behandelt man diese Frage noch immer, als ob sie eben erst zur Welt gekommen wäre; sie ist hier, so scheint es, noch [k]eine[a] Prinzipienfrage geworden. Es scheint aber nur so, in der That ist es anders; denn wie viele Paragraphen auch noch ein deutsches „Judengesetz" haben mag, so weiß doch Jeder, was ein solches und was dagegen die Emanzipation der Juden bedeutet. — In den meisten deutschen Staaten haben wir vor der Hand nur „Judengesetze" zu erwarten[1].

[a] Offenbar Druckfehler (?).

[1] *Ein solches „Gesetz" war dann auch das schließlich für das Königreich Hannover erlassene Gesetz vom 30. September 1842, welches aus zahlreichen Einzelbestimmungen, alten und neuen, bestand, aber keine politische und staatsbürgerliche Gleichstellung brachte.*

112

Gutachten des israelitischen Gemeindevorstands von Aachen an die Polizeidirektion ebendort zur dauernden Niederlassung des nach Aachen zuziehenden Juden J. J. Meyer

Aachen, 27. Januar 1842

HStA Düsseldorf Polizeipräsidium Aachen Nr. 46. Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 194f.

Das von uns erforderte Gutachten in Betreff der Niederlassung des p. J. J. Meyer in hiesi-

ger Stadt glauben wir dahin abgeben zu müssen: Daß es uns sehr gewagt erscheint, dem Bittsteller ohne Weiteres die Erlaubniß zur definitiven Niederlassung zu ertheilen, indem demselben bis jetzt alle Subsistenzmittel abgehen. Da jedoch die Anverwandten des p. Meyer, welche in Wohlstand leben, die löbliche Absicht haben, ihm und seiner Familie Gelegenheit zum ehrlichen Erwerb an die Hand zu geben und gegen uns sogar schriftlich die Verpflichtung übernommen haben, alle Lasten, welche etwa die Israelitische Gemeinde, während des ersten Jahres[a] der Niederlassung dieser Familie, von letzterer haben mögte, auf sich zu nehmen, so mögte auch eine einstweilige Gestattung ihres Aufenthaltes in hiesiger Stadt bis zu der besagten Frist von einem Jahre wohl zu bewilligen seyn, da auf diese Weise vielleicht eine zahlreiche Familie dem Bettelstabe entzogen wird.[1]

Der Vorstand der israelitischen Gemeinde Levy Mayer

[a] Im Original gesperrt.

[1] *Der Antragsteller hatte sich pflichtgemäß an die Polizeidirektion in Aachen gewandt:* Ich beabsichtige, von meinem frühern Wohnort Weiden *[d. i. Broichweiden bei Aachen]* nach Aachen zu verziehen, um mich hierdurch in den Stand zu setzen, meine Söhne dem Handwerke widmen zu können, und ersuche daher eine Wohllöbliche Polizei-Direction gehorsamst, mir die Erlaubniß zu meiner häuslichen Niederlassung hierselbst zu ertheilen. Die zu diesem Ende nöthigen Papiere füge ich hierbei. pp. J. J. Meyer, Pontstraße No. 54. *Er lebte also schon in Aachen und wollte ganz offenbar mit dem Hinweis, seine Söhne ein Handwerk und damit einen nach Auffassung der Behörden produktiven Beruf lernen zu lassen, einen günstigen Eindruck erwecken. Der israelitische Gemeindevorstand aber war bestrebt — aus der früher geltenden solidarischen Haftpflicht, für arme Juden aufkommen zu müssen, — möglichst die Niederlassung mittelloser Glaubensgenossen zu erschweren, und riet demgemäß zur Vorsicht und nur vorläufigen, probeweisen Aufnahmegewährung. Das war typisch für die wohlhabenderen Gemeinden in den größeren Städten des Rheinlandes. In diesem Fall hielt sich die Polizeibehörde weitgehend an den Rat des jüdischen Gemeindevorstands und beschied am 5. Febr. 1842:* Der p. Meyer ist hiernach von mir mündlich beschieden, und ist ihm eine Aufenthaltskarte auf 6 Monate ertheilt worden. Sein Attest wird dagegen vom Paß- und Fremden-Bureau aufbewahrt.

113

Zirkularreskript des preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei an die preußischen Regierungen zur Verwendung des Ausdrucks „Staatsbürger" für jüdische Einwohner

Berlin, 31. Januar 1842

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 161. Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 391f.

An die Königliche Regierung zu Bromberg

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 15ten v. M. u. J., daß schon die Allerhöchste Ordre vom 20sten October 1839 den in den Naturalisations-Patenten der jüdischen Einwohner bis dahin gebrauchten Ausdruck „Staatsbürger" als unpassend und dem Preußischen Staatsrecht nicht entsprechend gerügt hat, so wie daß durch die im Auszuge anliegende Allerhöchste Ordre vom 13ten v. M. u. J. bestimmt worden ist, daß in den Naturalisations-Patenten der Juden in den alten Provinzen statt des Ausdrucks Staatsbürgerrecht künftig die Bezeichnung: „die Rechte der Juden nach dem Edict vom 11ten März 1812" gewählt werde.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

[1] *Nach der besonderen Judengesetzgebung, die in der Provinz Posen galt, konnten die Juden ein Natura-*

lisations-Patent beantragen. Juden, die z. B. sich an den Statdverordnetenwahlen beteiligen oder selbst Stadtverordnete werden wollten, mußten ein solches besitzen. Nur etwa ein Drittel der posenschen Juden besaßen aber tatsächlich das Patent. Damit erst waren sie den Juden in den übrigen Provinzen gleichgestellt. Das ursprünglich für die Regierung Bromberg in der Provinz Posen verfügte Reskript wurde allen Regierungen zugestellt, und es zeigt die Bestrebungen des Berliner Ministeriums um formale Korrektheit wie auch darum, die Juden möglichst einem gesonderten Bürgerrecht unterwerfen zu wollen.

114

Eingabe des israelitischen Konsistoriums zu Trier an den preußischen König mit Bitte, das beabsichtigte korporative Judengesetz und die Ausschließung der Juden vom Militärdienst nicht zu erlassen Trier, 9. März 1842

Trier'sche Zeitung 13. März 1842 No. 70; AZJ 9. April 1842 No. 15 S. 216f (gekürzt).

[...][1] Unsere ganze Bildung und Erziehung und unser Gewissen fordern uns dringend auf, die in jenem Gerüchte vorherrschende Grundansicht, als bildeten wir noch, auch in politischer Beziehung, eine besondere Korporation und Nation, in Abrede zu stellen. Diesem Gedanken können wir in unsrem Innern gar keinen Raum gestatten. Das ist der beste Beweis, daß wir uns nur als Preußen betrachten und als solche alle unsre Kräfte, ja unser Leben, für das Wohl unsres preußischen Vaterlandes bereitwillig zu opfern im Stande sind. Dazu wurden wir Rheinländer seit einer Reihe von Jahren besonders durch die huldvollen und weisen Anordnungen der preußischen Gesetzgebung erzogen, dahin wurden wir und unsere Kinder in den Schulen unterrichtet, und dieses bewährten wir auch — wie uns alle Behörden bezeugen — bei jeder Gelegenheit. Unmöglich können wir daher diese Gesinnung entäußern, und der Ansicht, als wollten wir einen Staat im Staate bilden, sind wir ganz entfremdet.

Nur in Beziehung auf unsere inneren Gemeindeangelegenheiten — als kirchliche Gemeinschaft — wünschen wir, gleich den andern Konfessionen, eine korporative Verfassung derselben zu erlangen und zwar auf die Weise, daß hierdurch alle Israeliten von den reinen Wahrheiten der Religion begeistert und somit ihre Pflichten gegen König und Vaterland stets erkennen werden; denn dies lehrt uns unsre Religion, und jeder, der ihren Geist erfaßt, muß hiervon Zeugniß ablegen. Ja noch mehr, selbst in unsern Synagogen, in unsrem Gottesdienste nämlich, bilden wir keine, das Allgemeine ausschließende, Korporation. Unsere Gebete sind größtentheils allgemein abgefaßt, so wie ein besonderes Gebet für König und Vaterland stets mit der größten Andacht abgehalten wird. O wären alle die, die da uns für eine besondere Nation betrachten, während des Gebetes für König und Vaterland, auch in der unbedeutendsten Synagoge anwesend, oder hätten diese die innigen Gefühlsäußerungen und Wünsche in unsren Gotteshäusern am Huldigungstage Ew. königl. Majestät vernommen, dann würden sie gewiß von dieser Meinung abkommen und sich überzeugen müssen, daß wir Israeliten nicht minder treue Preußen, als unsere christlichen Mitbrüder sind.

Ebenso können wir die Voraussetzung nicht gelten lassen, daß wir durch persönliche Theilnahme am Militärdienste uns in unsrem Gewissen verletzt fühlen; denn sowol unsere ältesten als neuesten Autoritäten, denen wir allein nur in Religionssachen gehorchen, haben uns von allen besondern Religionspflichten nicht nur gänzlich entbunden, so es gilt,

dem Vaterlande zu dienen, vielmehr legen sie jedem Israeliten die Pflicht auf, das Wohl desselben unter allen Umständen stets zu befördern. Hierüber herrscht, selbst bei den gläubigsten Israeliten, nicht mehr der geringste Zweifel, daher diese auch ihre Söhne, so es ihre Vermögensumstände nur gestatten — als Freiwillige dienen lassen.

Auch können wir das Erhalten unsrer Nationalität, durch Eintheilung der Individuen in Körperschaften, nicht als Zeichen der Humanität und Achtung unsrer alten ehrwürdigen Religion ansehen. Wir sind kein Alterthum von Holz und Stein, das da blos in seiner äußern Gestalt erhalten wird, vielmehr werden wir, wie alle Menschen als geistige Geschöpfe im Ebenbilde Gottes, zur allgemeinen Fortentwickelung und Vervollkommnung angetrieben. Niemals — so wir nicht von Außen gehemmt wurden — blieben wir stabil, und so nahmen wir auch in den verschiedensten Zeiten und Ländern an den jedesmaligen Zeit- und Ort-Verhältnissen Antheil. Diese korporative Absonderung muß uns daher, nicht nur als die empfindlichste Schmach, sondern auch als die größte Hemmung unsrer geistigen Entwickelung erscheinen. [. . .]

[1] *Verfaßt wurde lt. Trier'scher Zeitung 13. März 1842 die Eingabe vom Trierer Oberrabbiner Joseph Kahn.*

115

Artikel in der Trier'schen Zeitung zum geplanten neuen korporativen Judengesetz und zur Eingabe des israelitischen Konsistoriums zu Trier an den König in dieser Frage

Trier, 13. März 1842

Trier'sche Zeitung 13. März 1842 No. 70; auch in: AZJ 9. April 1842 No. 15 S. 216f.

(Einleitung der AZJ:) Trier, 13. März 1842 (Privatmitth.) Wir übersenden Ihnen die Trier'sche Zeitung von heute, worin die Hauptstücke der vom hiesigen israel. Konsistorium Se. Majestät unserm allergnädigsten Könige unterthänigst vorgelegten Petition enthalten sind, nebst einem wackern Einleitungsartikel.

Trier, 13. März. Das in so vielen öffentlichen Blättern und in dieser Zeitung verbreitete Gerücht, als sollten die Israeliten Preußens in der endlich bald zu erscheinenden neuen Regulirung ihrer politischen und religiösen Verhältnisse von der Militärpflichtigkeit entbunden werden, hat unter den Juden sämmtlicher preußischer Provinzen große Bestürzung erregt. Es sind daher von den meisten, nur etwas bedeutenden, israelitischen Gemeinden Bittschriften an Se. Majestät den König ergangen, welche alle einstimmig sich frei und offen dahin erklären, daß sie eine derartige Verfügung als die größte Schmach, Zurücksetzung und Hemmung ihrer geistigen Entwickelung betrachten müssen.

Auch von vielen Israeliten der Rheinprovinz — auf welche eine derartige Gesetz-Ausnahme doch in keinem Falle anwendbar werden kann — ist ein Gleiches geschehen, weil die, dieser Ausnahme zu Grunde liegende Voraussetzung ihre bisherigen Aussichten auf Verbesserung ihrer Verhältnisse bis zur gänzlichen Emanzipation so ganz trübte. Diese Aussichten gründeten sich mit Recht auf die in der Rheinprovinz, auch in Betreff der Juden, noch geltenden, von den übrigen Provinzen verschiedenen, Rechte, die stets aufrecht zu halten bekanntlich bei Uebernahme dieser Provinz versprochen wurde; und so wurden auch die Israeliten, so oft sie um Aufhebung der sie ausschließenden und ernied-

rigenden Gesetze — wie des berüchtigten sogenannten Judendekrets, des Eides more judaico etc. etc. — auf eine baldige definitive Regulirung verwiesen und vertröstet.

Ein panischer Schreck befällt daher alle Israeliten Preußens, und es bleibt denselben nur noch der einzige Trost, daß sie nicht glauben, daß Se. Maj. unser allgerechter und allgeliebter König diesem Projekte allerhöchst ihre Zustimmung ertheilen werden. Denn unmöglich können Allerhöchstdieselben die demselben zu Grunde liegende Ansicht, „als müsse man die besondere Nationalität der Juden auf ewige Zeiten erhalten und daher dürfe man deren Amalgamirung mit den übrigen Einwohnern des Staates nicht noch mehr befördern", gutheißen. Dieses stünde ja gewiß mit dem weisen und edlen Streben Friedrich Wilhelm IV., das Allerhöchstdieselben bei jedem Schritte kundgeben, allgemeine Wissenschaft und Bildung immer mehr und mehr zu verbreiten, — was doch einzig und allein nur durch Zusammenwirken aller Individuen im Staate und gesetzmäßige freie Entwickelung aller Kräfte ohne Unterschied erzielt werden kann — im höchsten Widerspruche.

Dennoch wird es kein Menschenfreund den armen Israeliten, die seit einer Reihe von Jahrtausenden so vielen Unbilden als Folge der Intoleranz ausgesetzt waren, verdenken, wenn sie, noch in unserem aufgeklärten Jahrhunderte, auch bei leisesten Windhauche verzagen und Verkennung ihres Denkens und Handelns befürchten. Aus eben diesen Gefühlen entquollen auch die Hunderte von Bittschriften zu Folge des erwähnten Gerüchtes. Und was könnte auch in der That gründlicher beweisen, daß die Israeliten mit der größten Bereitwilligkeit ihre Bürgerpflichten allen übrigen voransetzen und in keinem Falle jene als Bürde betrachten, als der allgemeine zufällig übereinstimmende Erguß der Gefühle vieler tausenden Israeliten gegen die Entbindung von der Militärpflichtigkeit? —

In diesem Sinne äußert sich auch die von den Israeliten im hiesigen Bezirke, von dem Herrn Oberrabbiner Kahn abgefaßte und am 9. dieses abgeschickte Vorstellung, aus welcher folgende Hauptmomente hier mitgetheilt werden:

(Es folgt Text der Eingabe s. Nr. 114).

116

Artikel in der Aachener Zeitung zur Frage eines neuen korporativen Judengesetzes mit Ablehnung besonderer korporativer Rechte für die Juden Aachen, 15. März 1842

(Stadt-)Aachener Zeitung 15. März 1842 No. 74; (mit Auslassungen und anderen Einleitungen) Rheinische Zeitung (Köln) 17. März 1842 No. 76; AZJ 9. April 1842 No. 15 S. 217—219.

(Die Einführung der Rhein. Ztg.:) Die „Aachener Zeitung" vom 15. März sagt über das angeblich von unserer Staatsregierung beabsichtigte Judengesetz: [. . .]

(Die Einführung der AZJ:) Aachen, 16. März (Privatmitth.) Wir übersenden Ihnen heute die hiesige Zeitung vom 15. h., in welchem [Artikel] ein kräftiges Wort über unsre Angelegenheiten gesprochen ist. Einiges aus demselben auch in die Allg. Zeit. des Judenth. übergehen zu lassen, möchte wohl nicht unangemessen sein. [. . .]

Aachen, 15. März.[a]Mehre deutsche Blätter sprechen davon, es werde in unserm Kabinette ein Gesetz ausgearbeitet, wonach die Juden eine besondere Korporation bilden, keine bürgerlichen Rechte genießen, aber auch nicht die Militärpflicht leisten sollten, und zwar weil die Juden ohnehin eine besondere Nation in der Nation bildeten. Französische Journale

haben dies Gerücht schon benützt, um daraus auf einen Mangel an Freisinnigkeit, auf eine Rückkehr zum Mittelalter zu schließen und pikant über uns zu spotten. Sie hätten Recht, wenn die Nachricht wahr wäre, aber sie kann nicht wahr sein, weil sie zeitwidrig und vor allem weil ihre Ausführung eine Gewaltsmaßregel wäre.[a]

Es handelt sich von einer Frage, die nicht bloß eine jüdische, sondern eine allgemein politische ist. Wäre es bloß eine jüdische, so könnte man sagen, was liegt an der geringen Anzahl, die von dem angeblich bevorstehenden Gesetze getroffen wird, obgleich eine Ungerechtigkeit gleich unmoralisch bleibt, sie treffe nur Einen oder Millionen. Denn ungerecht ist es, einer Partei, einer Gesellschaft eine Organisation, gegen die sie sich mit allen Kräften sträubt, aufdringen, ihr Ehrgefühl mit materiellen Vortheilen abkaufen zu wollen.

[b]Man sagt zwar, die Juden seien nur eine Nation in der Nation, aber was hat sie dazu gemacht? Man wundert sich darüber und ist selbst doch Schuld daran. Indem man sie von den allgemeinen Rechten ausschloß, mußten sie in ihrer schroffen Besonderheit verharren. Ihr Charakter wäre längst verwischt, vielleicht hätte ihre Existenz schon aufgehört, wenn man nicht die Ausgleichung der Verschiedenheiten durch künstliche Schranken verhindert hätte.[b]

Aber hier ist von mehr als den Juden, hier ist von einem Rechtsprinzipe, von einer weiter eingreifenden Staatsmaßregel die Rede, und Niemand darf schweigen, wenn man die Regierung nur dem Verdachte aussetzen will, als könnte sie das eine verletzen, in dem andern Punkte einen Rückschritt machen wollen. Den Juden wurde 1812 völlige bürgerliche Gleichheit versprochen. Es mögen — wir kennen sie nicht — Verhältnisse eingetreten sein, Gründe obwalten, welche es nöthig machen, die Erfüllung eines Versprechens aufzuschieben, denn vor höhern Rücksichten müssen geringere zurücktreten. Aber wie kann einem Versprechen so zuwider gehandelt werden, daß man, im Gegensatz zu den Wünschen der Betheiligten, etwas thut, was die Erfüllung desselben auf alle Zeiten unmöglich macht?

[c]Wenn ein Theil des Volkes sich bereit gezeigt hat, alle seine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, wenn er diese noch erfüllen und sich würdig machen will, auch aller Rechte theilhaftig zu werden, so hat man nicht nach einer Nationalität zu fragen. Was heißt hier Nationalität? Worin liegt sie? In der Physiognomie, im Glauben, in der Beschäftigung? Die erste ist dem Steuerempfänger sehr gleichgültig, an der letztern ist der Staat Schuld, welcher die andern unmöglich macht. Etwa im Glauben? Und hier wird die Frage schon allgemeiner und erregt größere Furcht. Der Staat soll unabhängig von der Kirche sein, aber darum auch der Glaube unabhängig von dem Staate; es ist besser für den Staat, wie für den Glauben. Ist der Staat abhängig von der Kirche, so verliert er mit der Selbstständigkeit die Kraft, sowol der inneren Entwicklung, als der Stellung nach Außen. Ist die Kirche der abhängige Theil, so beherrscht der Staat die Gewissen und jede freie Bewegung wird unmöglich, die Regierung wird materiell stark, der Staat aber moralisch schwach. Der Glaube des Einzelnen soll also für die Regierung kein Moment für die Ertheilung von Rechten sein, sondern bloß das individuelle Verdienst; die allgemeinen Rechte sollen aber für Alle sein. Glaubt die Regierung einem Theile des Volkes nicht plötzlich alle Vorrechte einräumen zu dürfen, so erziehe sie ihn dazu, daß er ihrer würdig werde, nie darf sie ihm jede Aussicht abschneiden. Die Politik gestattet einen Aufschub, nicht eine Verweigerung

unveräußerbarer Rechte, besonders wenn man schon einen Finger zur Erreichung desselben ausgestreckt hat. Denn das Recht bleibt ewig wahr, weil es etwas Göttliches ist. Die Politik muß aber auf dem Rechte fußen, wenn auch ihre Seitenflügel manchmal darüber hinausragen. Die Philosophie lehrt das Rechte, die Politik fragt, ob das Rechte auch gerade jetzt recht sey, aber ein vollkommener Widerspruch zwischen Beiden darf nicht statuirt werden.[c]

Mit Grund können wir hier auf einige Worte aus einem uns vorliegenden Briefe Schellings vom 21. April 1833 hinweisen, in welchem es heißt:

„Ich bin ganz der Meinung, daß die fortwährende Unterdrückung der Juden nach den erweiterten Ansichten unserer Zeit eben so unchristlich als engherzig ist. Aber die erweiterten Ansichten und die höhere Weise, welche auch die Politik von einer im echten und großen Sinne geschichtlichen Auffassung des Christenthums erhalten sollte, in wie vielen Köpfen finden sie sich und sind sie bis dahin gedrungen, wo Gesetze gemacht und politische Maßregeln beschlossen werden?"

Was würde Schelling, dessen Ansichten jetzt in Berlin als die der wahren Philosophie gelten,[1] was würde er sagen, wenn man gerade das Gegentheil derselben thun wollte? Woran freilich trotz der Befürchtung mehrer Journale nicht zu denken ist. Schon aus einem andern Grunde nicht, der uns noch wichtiger erscheint. Die Juden absondern, heißt eine neue Korporation im Staate bilden und eine stärkere, als die einzige, welche bis jetzt bei uns besteht. Gegner der Regierung könnten daraus schließen, daß es ihre Absicht sei, überhaupt die Staatsgesellschaft in Korporationen zu zerstückeln und nicht mehr eine einzige, gleichgestellte Masse von Bürgern neben einander zu haben, sondern eine Reihe von Gesellschaften gegeneinander überzustellen. [d]Das Regieren könnte scheinbar dadurch erleichtert werden, aber auch nur scheinbar. Denn es würde zu solchen Reibungen führen, die nicht Leben, sondern Gährung in das Ganze brächten. Die Theile würden sich untereinander anfeinden, verdächtigen, und verloren ginge die geistige Harmonie, die gewaltige moralische Kraft, welche allein unsere Größe ausmacht. Die Bildung eines Besitzadels hat in einem konstitutionellen Staat einen großen Sinn, weil nothwendig eine feste Schranke gegen das bewegende Element bestehen muß. Ohne Konstitution ist aber diese Schranke zum mindesten unnütz, da alle Personen im Staate nur dasselbe Ziel haben und ein Ueberschreiten desselben nicht gedacht werden kann.

Noch mehr Korporationen aber bilden, hieße, nur die Entwicklung zurückhalten, denn die Korporationen würden einen Theil ihrer Kräfte gegeneinander verbrauchen, statt sie zusammen auf das rechte Ziel, die steigende Wohlfahrt des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu richten. Es wäre eine Rückkehr zu Institutionen, die nicht mehr unserer Zeit angehören und eben, weil nicht mehr zeitgemäß, untergegangen sind, die untergehen mußten, als die bürgerliche Freiheit zum Bewußtsein kam und die Regierung erkannte, daß ihre Stütze nur im erstarkten Bürgerthum zu suchen sei. Eine solche Stütze wirft man aber zu keiner Zeit leichthin bei Seite, und [am] allerwenigsten wird unser Gouvernement solchen Ideen nachgeben, die vielleicht irgendwo aus den besten Absichten aufgetaucht sein mögen, aber vor dem klaren Blick des Fürsten, wie vor der öffentlichen Meinung wieder verschwinden müssen.

[a] Dieser Absatz fehlt in der Rhein. Ztg. und der AZJ.
[b] Dieser Absatz fehlt in der AZJ.

[c] Dieser Absatz fehlt in der Rhein. Ztg.
[d] Das Folgende bis zum Schluß fehlt in der Rhein. Ztg.
[1] *Friedrich Wilhelm (v.) Schelling, 1775—1854, Philosoph, ab 1803 Professor in Würzburg, ab 1827 in München, wurde 1841 von Friedrich Wilhelm IV. an die Berliner Universität berufen, um als Gegengewicht gegen die dortigen Junghegelianer zu wirken. Als nach Hegels Tod führender deutscher Philosoph des Idealismus vertrat Schelling in der Judenfrage eher konservative Vorstellungen; er war kein unbedingter Freund der Juden, wenn er auch deren Unterdrückung verurteilte; 1848 sprach er sich für die Emanzipation der Juden aus, in der Erwartung, daß dies der sicherste Weg zur Assimilation und Absorbion der Juden sei und daß dies bei schließlichem Übertritt zum Christentum zur Auflösung des Judentums führen werde. Vgl. W. J. Cahnman, Friedrich Wilhelm Schelling über die Judenemanzipation, in: Zeitschr. f. bayerische Landesgesch. 37, 1974, S. 614—623.*

117

Immediateingabe der israelitischen Gemeinde Düsseldorf an den preußischen König zur geplanten neuen Judengesetzgebung sowie Antwortschreiben des preußischen Ministers des Innern 23. März / 5. Mai 1842

Druck: A. Wedell, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs, in: Jahrbuch d. Düsseldorfer Geschichtsvereins 3, 1888, S. 191f. (Auszug) u. S. 192f.

a) Immediateingabe Düsseldorf, 23. März 1842

Die Eingabe richtete sich gegen das geplante neue Judengesetz, das für Juden Korporationen sowie Befreiung vom Militärdienst vorsah. Wenn — so die Eingabe — von der Regierung die Frage gestellt werde, ob die Juden fernerhin Militärdienste leisten oder Rekrutengelder bezahlen sollen, da sie doch nicht zum Avancement zugelassen werden, *so müsse man für den Militärdienst der Juden sein. Eine Ausschließung vom Militärdienst müsse zur Isolierung der Juden führen und werde ein Rückschritt sein, der ihnen die Früchte ihrer jetzigen bürgerlichen Stellung alsbald wieder gänzlich entziehen werde. Juden seien dann in den Augen der Mehrzahl ihrer christlichen Mitbürger, vor allem der niedriger gebildeten, herabgesetzt, würden verachtet und öffentlichen Beleidigungen und Beschimpfungen ausgesetzt sein. Beispiele dafür lägen in noch nicht allzu weiter Ferne. Und was für Wirkungen irrige Begriffe und Verkennung der besten Absichten auf die geringere Volksklasse haben könnten, davon liefere die neueste Zeit in der Rheinprovinz einen traurigen Beweis.*[1]

[. . .] Ansichten, welche, wie es heißt, bei uns eine besondere Nationalität unterstellen und darauf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit besonderer politischer Einrichtungen gründen, scheinen uns ihre Quelle in einem Irrthume zu haben. Sie existirt in Wirklichkeit nicht und kann schon darum nicht existiren, weil wir in allen Ländern und Gemeinden weit zerstreut leben. Auch nehmen wir dieselben nicht in Anspruch und wünschen nicht, daß man uns eine sogenannte Wohlthat aufdringen möge. Was wir bisher, obschon hin und wieder in manchem Betracht gehemmt und gehindert, in Künsten, Wissenschaften und in Handwerken zu leisten gestrebt haben, mag zum Beweise dienen, daß, weit entfernt, uns von unsern christlichen Mitbürgern sondern und unterscheiden zu wollen, wir es an sehr ernsthaften Bemühungen für das Entgegengesetzte nicht haben fehlen lassen. Wenn wir hierbei an der Religion unserer Väter festhalten, so ändert dies an dem oben bemerkten Verhältnisse wohl eben so wenig als die sehr große Verschiedenheit religiöser Ansichten bei unsern christlichen Mitbürgern, und so sehr wir, was die Religion betrifft,

eine Trennung für nothwendig und unvermeidlich halten, so sehr widerstrebt sie uns in politischer Hinsicht.

Wir sind nun auch so glücklich, hier im Herzogthum Berg seit mehr als dreißig Jahren mit unsern christlichen Mitbürgern gleich und im Genusse aller politischen Rechte, wie sie, zu stehen. Wir sind Preußen, fühlen es mit Stolz, daß wir Preußen sind, und haben, seit wir es sind, unsere Pflichten als Staatsbürger gewissenhaft, gleich unsern christlichen Mitbürgern, ohne Unterschied erfüllt; unsere Brüder, unsere Söhne haben mit der nämlichen Hingebung, wie jene, ihr Blut in der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes verspritzt und erfüllen bis auf diesen Augenblick ihre Militärpflicht, wir glauben es ohne Anmaßung sagen zu dürfen, mit Auszeichnung. Wir gestehen, daß uns nicht die geringste Veranlassung bekannt geworden, welche eine Aenderung in diesem Besitze unserer Rechte, die uns durch das Königliche Wort vom 5. April 1815 und noch mehr durch die bekannte Humanität unserer Landesregierung garantirt zu sein scheinen, eine Beeinträchtigung, eine Herabsetzung motiviren könnte. Wir wissen nicht, womit wir letztere verdient haben.[2] [. . .]

b) Antwortschreiben (Ministerialbescheid) Berlin, 5. Mai 1842

Des Königs Majestät haben aus Ihrer an mich zur Bescheidung abgegebenen Immediat-Eingabe vom 23. März c. ersehen, zu welchen Besorgnissen die großentheils unrichtige Auffassung der dem Königl. Staats-Ministerio zur näheren Erwägung gestellten, die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesichtspunkte Veranlassung gegeben hat. Im Allerhöchsten Auftrage eröffne ich Ihnen deshalb, daß es eigentlich in der Allerhöchsten Absicht liegt, Maßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, insbesondere ihnen im Gemeinde-Verbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Corporationen eine größere Selbstständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können. Mit der Aufhebung der Militärpflicht der Juden würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bleibe. Jedenfalls möchten aber die Juden die Resultate der angeordneten Berathungen ruhig erwarten, und könnten sie dabei vertrauen, daß ihnen jede mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare Verbesserung ihres Zustandes nicht versagt werden wird.

[1] *Gedacht ist offenbar an die Ausschreitungen gegen die Juden im Jahre 1834 von Neuenhoven im Kreis Grevenbroich, die bis nach Düsseldorf Auswirkungen hatten (dazu s. Nr. 52—58, bes. Nr. 54g u. 55).*

[2] *Im Jahre 1840 hatte es die israelitische Gemeinde Düsseldorf abgelehnt, sich an einer von der israelitischen Gemeinde Wesel vorgeschlagenen Deputation der Juden Rheinlands und Westfalens zur Huldigung Friedrich Wilhelms IV. am 15. Oktober 1840 nach Berlin zu beteiligen. Der Zeitpunkt sei nämlich nicht geeignet, Seine Majestät mit Beschwerden zu behelligen, und eine Deputation nach Berlin werde nicht bloß huldigen, sondern auch petitionieren müssen (Wedell, a.a.O. S. 192).*

118

Zirkularreskript des preußischen Ministers des Innern an die preußischen Regierungen, wegen der geplanten gesetzlichen Neuregelung der Stellung der Juden in Preußen entsprechende Untersuchungen anzustellen und Berichte anzufertigen Berlin, 1. April 1842

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 1—8, Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 17—24, Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 162—169; LHA Koblenz Best. 403 (Oberpräsidium) Nr. 15229 S. 151—165, Best. 441 (Reg. Koblenz) Nr. 9693 S. 519—533; ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 117 Bl. 1—12. — Druck (Auszug): H. Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert, Tübingen 1968, S. 217—219.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13ten December 1841[1] zu befehlen geruht, daß, bevor mit den legislativen Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulirung des Judenwesens in den Königlichen Staaten fortgeschritten werde, zunächst eine genaue Ermittelung der factische Zustände der jüdischen Unterthanen in den verschiedenen Landestheilen stattfinden und die Herbeischaffung der Materialien den Provinzialbehörden übertragen werden solle.

Zu Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen und zur nähern Würdigung des Standpunctes, von welchem die geforderte Berichterstattung wird ausgehen müssen, aus den bisherigen Berathungen über den Gegenstand Nachstehendes angeführt:

Die gegenwärtige Gesetzgebung für die jüdischen Unterthanen des Preußischen Staats ist nach den verschiedenen größeren und kleineren Landesgebieten verschieden; sie läßt sich jedoch für vier größere Districte auf folgende Rechtszustände zurückführen:

1. aus dem Edict vom 11ten März 1812[2] für den Umfang der damaligen Monarchie,

2. aus der fremdherrlichen Gesetzgebung in den zum ehemaligen Königreich Westfalen, dem Großherzogthum Berg und den vormaligen hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, welche in ihrer provisorischen Gültigkeit durch die Cabinetsordre vom 8ten August 1830[3] bestätigt worden ist,

3. aus der französischen Gesetzgebung, namentlich dem Kaiserlichen Decret[4] für die am linken Rheinufer belegenen Landestheile,

4. aus der provisorischen Verordnung vom 1ten Juni 1833[5] für das Großherzogthum Posen.

In den übrigen Theilen des Staatsgebietes, namentlich in den Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, ehemaliger Culm- und Michelauer Kreis, Stadt und Gebiet Thorn und Stadt Schermeisel (Regierungsbezirke Marienwerder und Frankfurt), im Herzogthum Sachsen mit Einschluß der Lausitzer und der Henneberger Landestheile (Regierungsbeszirke Merseburg, Frankfurt, Liegnitz), in Stadt und Gebiet Erfurt (Regierungsbezirk Erfurt), in den vormals Nassau- und Großherzoglich Frankfurtschen Landestheilen (Regierungsbezirke Coblenz und Arnsberg), im ehemaligen Herzogthum Westfalen und den Grafschaften Wittgenstein (Regierungsbezirk Arnsberg), in Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund) bestehen dagegen höchst verschiedene und unter sich in keinem Zusammenhange stehende gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen, welche nicht nur gegen die ad 1—4 aufgeführten Rechtszustände, sondern auch unter sich in folgenden Hauptgegenständen: der Ausübung des jüdischen Cultus, der Begründung des Hausstandes, der Verheirathung, der Wohnsitz-Veränderung, der Erwerbung und Pachtung von Grundstücken, der Ausübung von Gewerbe und Handel, der Militairpflicht, der Vertragsfähigkeit, der Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses eigenthümliche und abweichende Normen enthalten.

Um den Gesetzgeber in den Stand zu setzen, bei dem Geschäft der Regulirung des Judenwesens die hier erwähnten, zum Theil ganz particularen Bestimmungen zu übersehen und zu würdigen, wird es erforderlich sein, die zur Zeit gültigen oder als gültig betrachteten Vorschriften in den einzelnen Landestheilen nach den obenbemerkten Hauptgegenständen zusammen zu stellen und dadurch den gegenwärtigen Rechtszustand in den bezüglichen Gegenden nachzuweisen.

Auf den Grund einer solchen Nachweisung der verschiedenen Verfassungen wird es zur Beurtheilung kommen, in wiefern die bevorstehende Regulirung des Judenwesens die Natur einer Reform erhalten müsse, und es wird sich zugleich entscheiden, bis zu welchem Umfange dieselbe ausführbar erscheinen möchte. In dieser allgemeinsten Beziehung öffnen sich für eine Reform drei Wege, je nachdem man entweder von dem Grundsatze einer allgemeinen Reform für sämmtliche Landesgebiete (mit Ausnahme der Provinz Posen) ausgehen oder sich mit einer Gesetzgebung für alle neuen und wieder erworbenen Provinzen beschäftigen oder endlich sich lediglich auf eine Revision sämmtlicher Particular-Verfassungen, auf Regulirung und Ausgleichung derselben beschränken wollte. Was den Umfang der beabsichtigten Reform betrifft, so wird dabei der allgemeine Gesichtspunct festzuhalten sein, daß, wenn auch die Staatsgewalt in der allgemeinen Befugniß zur Legislation nicht beschränkt ist, doch in der Bundesacte ein Vertrag besteht, nach dessen Inhalt § 16 „die Juden bis zu einer allgemein übereinstimmenden Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes in den ihnen in den Königlichen Staaten bereits eingeräumten Rechten zu belassen sind“[7], daß also, sofern von Beschränkungen der bisherigen verfassungsmäßigen Rechte die Rede sein sollte, es einer diplomatischen Verhandlung über diese Gegenstände bedürfen würde.

Zur Maaßgabe bei der künftigen Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden und ihrer Stellung im Staat haben Seine Majestät Allerhöchstdero Absicht dahin ausgesprochen, daß corporative Verhältnisse unter ihnen begründet und resp. erweitert, mithin die Juden überall orts- oder bezirksweise in Judenschaften zusammengefaßt werden sollen. Bei Regulirung dieser Verhältnisse sollen die in der Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1ten Juni 1833[5] gegebenen Vorschriften zum Anhalt dienen, wobei nur im Auge behalten werden soll, daß es mehr darauf ankommt, die Rechte genau zu bestimmen, welche die Judenschaften im Ganzen oder auch in Vertretung der Interessen ihrer einzelnen Mitglieder auszuüben haben, als, abgesehen von der Corporation, den Rechten der einzelnen Juden überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben.

Die Königliche Regierung wird hieraus Veranlassung nehmen zu berichten, in wiefern die localen Verhältnisse Ihres Bezirks für die befohlene Einrichtung günstig erscheinen. Außerdem werden der Königlichen Regierung noch die nachfolgenden Gegenstände zu einer genauen Berathung und Berichterstattung anheimgestellt.

Als ein Gegenstand von entschiedenster Wichtigkeit hat sich bei den Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens die Frage herausgestellt, in wieweit den Juden, im Falle einer größern Gleichstellung derselben in Betracht ihrer bürgerlichen Rechte, die Freizügigkeit in den Provinzen des Preußischen Staates zu gestatten sein möchte. Die gegenwärtigen Verfassungen ergeben in dieser Beziehung die verschiedensten Abstufungen von der unbeschränkten Freiheit bis zur loyalen und persönlichen Concession, und es wird selbst

von den Vertheidigern der Emancipation nicht in Abrede gestellt, daß ein gänzliches Absehen von diesem Zustande bis zur unbedingten Freizügigkeit aus Rücksicht auf den unläugbaren Grundsatz, daß das Anhäufen der Juden in einem Orte wegen der anerkannten Anomalie der jüdischen Natur[a] nicht begünstigt werden dürfe, bei der Ungleichheit der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Gebietstheilen bedenklich erscheinen möchte. Die unmittelbaren Folgen einer solchen Maaßregel würden auch besonders in denjenigen Landestheilen, wo, wie z. B. in Westfalen, Juden der verschiedensten Kategorien nahe bei einander wohnen, oder in denjenigen Gebieten, wo, wie z. B. in Sachsen, bisher nur sehr wenige Juden sich niederlassen durften, nicht unerhebliche Mißverhältnisse herbeiführen und die Unzufriedenheit der christlichen Bevölkerung zur Folge haben.

Eine gänzliche Versagung der Übersiedelung möchte auf der andern Seite als eine Verletzung der Bundesacte erscheinen, indem damit eine entschiedene Benachtheiligung der Juden freiren Standes verbunden sein und diesen die bisherige Berechtigung — unter sich frei zu ziehen — entzogen werden würde.

Es ist daher der Mittelweg einer beschränkten Freizügigkeit vorgeschlagen, und zwar für zweckmäßig erachtet worden, daß bei der Gesetzgebung für diejenigen Gebiete, welche nicht überhaupt schon das Recht der Übersiedelung aus ihrer gegenwärtigen Verfasssung besitzen, die Bewilligung zur Niederlassung in einem ihnen fremden Landestheile von der Staatsbehörde, und zwar der Provinzial-Regierung abhängig gemacht und von dieser nach eingeholtem Gutachten derjenigen Commune, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, ertheilt werde.

Dagegen ist darauf angetragen worden, die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen[b] und nach Anleitung der Verordnung vom 1ten Juni 1833[5], des Decrets vom 17ten März 1808[4] und der Cabinets-Ordre vom 20sten September 1836[8] nur alsdann Ausnahmen zu gestatten:

1. wenn ein Jude ein Rittergut erwirbt,
2. wenn er eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft,
3. wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sich auf den Grund der in Ihrem Bezirke vorgekommenen Erfahrungen über den wahrscheinlichen practischen Erfolg dieser Vorschläge zu äußern.

Es ist vorgeschlagen worden, die Juden vom Betriebe der Schankwirthschaft auf dem platten Lande auszuschließen, da sich die Gestattung desselben als schädlich erwiesen haben soll; es wird jedoch dazu eines besondern Gesetzes nicht bedürfen, da die Concession zu dem erwähnten Gewerbe von der Bewilligung der Staatsbehörden abhängig ist, vielmehr eine Instruction zu der Verordnung vom 7ten Februar 1833[9] ausreichen und um so mehr vorzuziehen sein, als die jetzt im Besitze von Concessionen befindlichen Juden desselben nicht ohne gesetzliche Gründe entsetzt werden können.

Zur nähern Übersicht der zur Zeit von Juden verwalteten Schankwirthschaften wird die Königliche Regierung eine Nachweisung anfertigen und diese mit Ihrem Gutachten über die beabsichtigte Maaßregel vorzulegen haben.[10]

Vorstehende Andeutungen sind von allen Königlichen Regierungen bei Erstattung Ihres

Berichts zu berücksichtigen. Außerdem kommen aber für einzelne Regierungen, nach Maaßgabe der zu Ihrem Bezirke gehörigen Landestheile, noch besondere, einzelne Gegenstände und Gesichtspuncte in Betracht, auf welche sich der Bericht der betreffenden Regierungen zu erstrecken hat:

1. Was nemlich die Anwendung der vorhandenen Gesetzgebungen auf einzelne von den oben aufgeführten Landestheilen betrifft, so ist für die früher zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen, jetzt den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagenen Districte die Frage aufgestellt worden, ob bei Regulirung des Judenwesens in denselben die Vorschriften des Edicts von 1812 oder die der Verordnung vom 1ten Juni 1833 zum Grunde zu legen sein möchten. Zu Gunsten des erstern Gesetzes ist angeführt worden, daß der Culmer und Michelauer Kreis seit dem Jahre 1772 mit den übrigen Westpreußischen Landestheilen der Monarchie einverleibt und nur während der Jahre 1807—1813 von derselben getrennt gewesen, und deshalb kein Grund vorhanden sein könne, ihnen eine andere als die den übrigen Westpreußischen Kreisen bewilligte Verfassung zu überweisen. Im gleichen Sinne haben die Provinzial-Behörden Sich in früherer Zeit ausgesprochen und zu Begründung Ihres Gutachtens darauf hingewiesen, daß die Juden der in Rede stehenden Gegenden durchaus deutsche Eigenthümlichkeit hätten und von denen der polnischen Provinzen wesentlich unterschieden seien. — Für die entgegengesetzte Ansicht würde sprechen, daß bei der großen Anhäufung und dem engen Zusammenwohnen der jüdischen Unterthanen in jenen Districten die Vorschriften der Verordnung von 1833 wegen der corporativen Verhältnisse eine sehr natürliche Anwendung auf jene Bevölkerung finden müssen und bei unbedingter Anwendung der Grundsätze des Edicts vom 11ten März 1812 eine Überschwemmung der benachbarten Landestheile mit Juden aus jenen Districten sehr zu besorgen steht.

Die betreffende Königliche Regierung wird veranlaßt, die aufgestellte Frage aus diesem doppelten Gesichtspuncte und in Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze zu prüfen und Sich auf den Grund der localen Verhältnisse gutachtlich darüber zu erklären.

2. Die Stadt Danzig, für welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und das Edict vom 11ten März 1812 Anwendung haben, ist durch die Ordre vom 25sten April 1832 im Besitz des Privilegii gelassen worden, daß die Stadtbehörden auswärtigen Juden die Niederlassung versagen und, wenn dieselben mit staatsbürgerlichen Rechten nicht versehen sind, dieselben nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen dürfen.

Auch hierüber wird eine Erklärung der betreffenden Königlichen Regierung erwartet, inwiefern es einzurichten sein möchte, daß dieser provisorische Zustand bei der allgemeinen Regulirung des Judenwesens aufhören könnte.

3. Bei der Prüfung der vorhandenen Gesetzgebungen nach ihren innern Gründen ist auch die Frage erörtert worden, ob es zulässig sein werde, dem so vielfach geäußerten Wunsche der jüdischen Unterthanen in den Rheinprovinzen zu entsprechen und das Kaiserliche Decret vom 17ten März 1808 ganz oder theilweise aufzuheben. Der Zweck dieser Verordnung war, das handeltreibende Publicum gegen den jüdischen Wucher zu schützen, und die Aufhebung derselben ist in Frankreich nicht sowohl auf den Grund einer Überzeugung, daß eine Besserung der jüdischen Bevölkerung eingetreten sei, erfolgt, sondern vielmehr auf den Grund der Constitutionellen Karte von 1814[11], durch welche jedes exceptio-

nelle Gesetz außer Kraft trat, geschehen. Es wird daher zur Entscheidung über die vorliegende Frage darauf ankommen, aus den bisherigen Erfahrungen und dem zeitigen Zustande der jüdischen Bevölkerung am Rhein ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Vorschriften des Decrets überhaupt von sichtbarem Nutzen gewesen und ob die Fortdauer oder die Aufhebung desselben für die Juden jener Landestheile von wohlthätigen Folgen sein könne. Die Gegner des Decrets haben dasselbe insbesondere darum für zu hart gehalten, weil es die Juden ohne Unterschied ihres Bildungsgrades oder ihrer Beschäftigung einer Anzahl von Beschränkungen unterwerfe, welche sie geradezu als Betrüger characterisire und dadurch, daß es sie von dem Verkehr mit der christlichen Bevölkerung gewissermaßen ausschließe, ganz eigentlich auf den Weg des Wuchers hindränge.

Es ist indeß Thatsache, daß in früheren Jahren Seitens der Behörden und der Stände die Beibehaltung des Decrets ausdrücklich gewünscht worden ist und daß namentlich im Jahre 1818 die damalige Immediat-Justiz-Commission zu Cöln[12] sich bestimmt dahin ausgesprochen hat, es werde bei dem noch immer unter den Juden herrschenden Schachergeist die Aufhebung des Decrets von dem nachtheiligsten Einflusse sein, die Beibehaltung desselben dagegen allein jener schädlichen Richtung entgegenwirken können.

In ähnlicher Art haben sich im Jahre 1826 die Rheinischen Stände und im Jahre 1837 die Stände der Provinz Westfalen erklärt, ja es ist von den erstern sogar darauf angetragen worden, das Decret auch auf die Landestheile der Provinz zur rechten Seite des Rheins — das ehemalige Nassauische Gebiet — auszudehnen, und ein gleicher Antrag ist Seitens der Westfälischen Stände erfolgt, indem sie die für die Districte Paderborn, Warburg, Büren und Höxter hervorgerufnen Bestimmungen der Ordre vom 20sten September 1836[13] auf die ganze Provinz angewendet zu sehen wünschten.

Hierauf wird ein Antrag auf Aufhebung des Decrets in der That einer besondern factischen Begründung bedürfen und die betreffenden Königlichen Regierungen Sich einer genauen Darlegung der localen Verhältnisse zu unterziehen haben.

Ich erwarte übrigens eine specielle Äußerung darüber, ob — den Antrag auf die Fortdauer des Decrets vorausgesetzt — die Bestimmungen des § 7, 8 und 9 wegen der jährlichen Erneuerung der Patente und die Vorschriften § 13, 14 und 15, betreffend die Darlehen an Minorenne, Frauen und Militairpersonen, so wie die Pfandnahme unter bestimmten Formen bei Verlust des Anrechts pp., welche letztere der allgemeinen Gesetzgebung nicht zu entsprechen scheinen, eine Aufhebung oder Modification zulassen möchten; auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Fall einer Aufhebung der Unterscheidungen unter den Juden der dortigen Provinzen überhaupt, in Bezug auf dasjenige, was hinsichtlich der Freizügigkeit der Juden bemerkt ist, eine specielle Auslassung über den practischen Erfolg, welchen diese Maaßregel für die dortigen Provinzen haben möchte, wird erfolgen müssen.

4. Einer besondern Berücksichtigung, um zu ermitteln, auf welche Basis die Regulirung des Judenwesens erfolgen müsse, wird für das Fürstenthum Siegen nothwendig sein. Das Gebiet desselben, welches während der Fremdherrschaft zum Großherzogthum Berg gehörig war, ist nach dessen Auflösung unter die Landeshoheit des Hauses Oranien zurückgekehrt und von diesem, nachdem es seine alte Verfassung und Gesetzgebung wieder erhalten hatte, mit dieser im Jahr 1815/16 an Preußen übergegangen.

Die betreffende Königliche Regierung wird Sich deshalb einer genauen Angabe der provinziellen Zustände desselben zur Begründung weiterer Vorschläge zu unterziehen haben.

5. Für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht gilt[14], das Edict von 1812 aber nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 8ten August 1830[3] keine Anwendung findet, entsteht die Frage, ob die singulären Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Verhältnisse der Juden, wie z. B. des § 3 des Anfanges wegen des Volljährigkeits-Termins, dort Geltung haben; der desfallsige Zweifel wird durch die Rescripte des Justizministerii vom 30sten October 1818 (von Kamptz' Jahrbücher Bd. XII S. 255) und vom 24sten Juni 1836 (Bd. XXXXVII S. 501), da dieselben nicht mit einander im Einklang stehen, nicht gelöst, und auch die Ordre vom 8ten August 1830 ist in dieser Beziehung nicht ausreichend, da die vorgefundene Gesetzgebung die Verhältnisse der Juden nicht direct, sondern nur implizite durch Aufhebung des Unterschiedes zwischen den Unterthanen verschiedenen Glaubens festsetzt und nur in den Vorschriften wegen der Namensführung speciell ist.

In dieser Hinsicht werden deshalb die bestehenden Observanzen näher nachzuweisen sein.

Der ausführliche Bericht sämmtlicher Königlichen Regierungen wird innerhalb dreier Monate bestimmt erwartet, da es der Wille Seiner Majestät des Königs ist, den vorliegenden Gegenstand den Berathungen der Stände zu überweisen.[c]

Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow

[a] Randbemerkung zur Düsseldorfer Ausfertigung, Hand Altgelt (?): Anomalie der Natur?

[b] Randbemerkung zur Düsseldorfer Ausfertigung, Hand Altgelt (?): Der Kreis Grevenbroich hat keine Stadt und viele Juden!

[c] Vermerke zur Kölner Ausfertigung: Gesehen; soll auf Beibehaltung des Decrets von 1808 angetragen werden, so möchte doch in Beziehung auf jüdische Lehrer, welche die gehörige Qualification nachweisen, eine Ausnahme nachzusuchen seyn; die Erlaubniß zur jedesmal nur kurzen Niederlassung hindert den Jugendunterricht der Juden allzusehr. Kloss (?), 22.4.42. — Gesehen und bin der Meinung, daß gegen die unbedingte Freizügigkeit aufs Lebhafteste protestirt und auf Beibehaltung des Dekrets vom Jahre 1808 so wie auf dessen Einführung in den jenseits Rhein. Gebietstheilen anzutragen sein möchte. v. Münch, 22.4.42.

[1] *Siehe Nr. 109.*

[2] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22. Ismar Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812, 2 Bde., Berlin 1912, bes. Bd. 2 S. 455—459; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 Nr. 1 S. 45—48.*

[3] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1830, S. 116. Vgl. Freund Bd. 1 S. 245. Siehe Nr. 35.*

[4] *Dekret Napoleons vom 17. März 1808: siehe Nr. 8 § 39. Verlängert durch die Kabinettsordre vom 3. März 1818 auf unbestimmte Zeit,* so daß die Vorschriften derselben *(Judenordnung vom 17. März 1808)* fernerhin wie bisher und bis auf weitere hierüber ergehende Bestimmung in Vollziehung zu bringen *sind.*

[5] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66ff. Vgl. Max Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen (Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 45), Berlin 1910, S. 11—24.*

[6] *Hierzu vgl. auch Nr. 169.*

[7] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1818, Anhang Nr. 23; Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 Nr. 2 S. 49. Der § 16 der Deutschen Bundesakte, datiert Wien, 8. Juni 1815, lautet:* Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst überein-

stimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. *Ursprünglich hieß es:* in den einzelnen Bundesstaaten.

[8] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836, S. 248; vgl. auch Gesetz-Sammlung ... 1839, S. 73.*

[9] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833.*

[10] *In der Rheinprovinz gab es nur ganz wenige jüdische Schankwirtschaften, und diese wurden in der Regel von Juden, nicht von Christen, besucht. Das sollten auch die Berichte der Bürgermeister und Landräte sowie, diese zusammenfassend, die der Regierungen ergeben (vgl. vor allem Nr. 158 u. Nr. 174 mit den statistischen Nachweisen für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen). Das Problem war in den östlichen Provinzen, in Posen, Westpreußen und Oberschlesien entstanden, soweit diese mehrheitlich von polnischen Untertanen bewohnt waren, wo Juden sich in großer Zahl als Betreiber von Schankwirtschaften betätigten.*

[11] *Charte: Name der französischen Verfassung von 1814, die 1830 verändert und bis 1848 in Kraft blieb.*

[12] *Vom 30. Januar 1818: s. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 Nr. 6 u. Nr. 7 S. 53—66.*

[13] Die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen betreffend: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836, S. 248. Das Gesetz machte es jüdischen Händlern und Kreditgebern faktisch unmöglich, den Landbewohnern Kredite zu gewähren sowie den traditionellen Geschäften der Landjuden nachzugehen. Vgl. dazu A. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster/Westf. 1973, S. 37ff.*

[14] *In der Rheinprovinz nur die Landkreise Rees und Duisburg, wo das Allgemeine Landrecht und nicht der Code Napoléon galt, da diese Gebiete als ehedem herzoglich klevische zu den altpreußischen Landesteilen zählten. Siehe Nr. 125.*

119

Nachricht in der Aachener Zeitung und in der Rheinischen Zeitung über die Ansicht Alexander von Humboldts im Sinne der Emanzipation der Juden Aachen/Köln, 23. April 1842

(Stadt-)Aachener Zeitung 23. April 1842 No. 112.

Berlin, 16. April. Das Gesetz über die jüdischen Staatsbürger, von dem man nun bestimmt weiß, daß es dem Staatsrath vorliegt, regt lebhaft die Gemüther an, und mit Theilnahme sehen wir, daß die zahlreichen gebildeten Mitglieder der jüdischen Gemeinden im ganzen Lande energische Gegenvorstellungen an die höchste Stelle richten und von angesehenen Männern in ihrem Bestreben unterstützt werden. Hier ist seit einigen Tagen die Abschrift eines Briefes in Umlauf, den Bankier Mendelssohn in Königsberg[1] von Alexander v. Humboldt[5] erhalten hat, nebst einem andern Schreiben des Herrn v. Humboldt an den Minister v. Stolberg[2], welches die Meinung des berühmten Gelehrten über das in Rede stehende Gesetz klar darlegt. Ich theile Ihnen um so lieber eine Stelle daraus mit, als Herr v. Humboldt die Veröffentlichung ausdrücklich erlaubt hat:

„Ich hoffe", sagt derselbe im Eingang, indem er anfrägt, was von den verbreiteten Gerüchten zu halten sey, „daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist; wäre es aber[a] so, so halte ich die beabsichtigte Einrichtung nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, wider alle Grundsätze wahrhafter Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte raubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters[3] bereits erworben sind, und der Milde unseres jetzigen Monarchen ent-

gegen. Es ist gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die uralten Dekrete Gottes auslegen zu wollen; die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen Muth geben". — So Herr v. Humboldt, der sich entschieden erklärt, daß allerdings die Juden ein Recht zur Gleichheit haben, das ihnen nicht mehr entrissen werden kann, und daß ihre vollständige Emancipation eine in Zeit und Vernunft begründete Nothwendigkeit sey.

Die Akademie der Wissenschaften gibt in diesem Augenblick ein würdiges Beispiel fortschreitender Toleranz. Auf Herrn v. Humboldt's Antrag hat sie zum ersten Male einen Juden, den gelehrten Physiker Dr. Rieß[4], zu ihrem Mitgliede ernannt, was jetzt gerade von wesentlicher, wohlempfundener Bedeutung ist.

Rheinische Zeitung (Köln) 23. April 1842 No.113.

Berlin, 18. April. Die Zeitungen erwähnen jetzt vielfach die Ernennung des Dr. Ries[4], des geschätzten Physikus, als des ersten jüdischen Gelehrten zum Mitglied der Akademie [der Wissenschaften]. Es darf nicht vergessen werden, daß Alexander von Humboldt hierbei vorzugsweise thätig gewesen ist, welcher sich überhaupt bei der ganzen Juden-Frage sehr energisch bewiesen hat[5]. Es zirkulirt jetzt ein Brief von ihm an den Minister Stolberg[2], den wir hier mitzutheilen keinen Anstand nehmen, da die Verbreitung desselben darin selbst gewünscht wird:

„Ich hoffe", schreibt Humboldt, „daß vieles — in dem Entwurf — sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist; wäre es nicht[a] so, so halte ich die beabsichtigte Einrichtung nach meiner innersten Ueberzeugung für höchst aufreizend, mit allen Grundsätzen wirklicher Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte raubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters[3] bereits erworben sind, und der Milde unsers jetzigen Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die ururalten Dekrete Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finstrer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen Muth geben. Die Besorgniß, nur zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen; man muß vor Allen den Muth einer Meinung haben".

Diesen Brief theilte Humboldt einem der Geachtetsten der hiesigen Banquiers[1] mit und schrieb dabei: „Sie sehen aus der Anlage, mein Theurer, daß meine etwas ungestüme Vertheidigung des ewig bedrängten Volkes nicht ganz erfolglos bleiben wird. Man wird etwas scheu werden, und damit ist viel geholfen, so wie durch des edlen Stolberg Mitwirkung."[6]

[a] Die zwei Zeitungen bieten an mehreren Stellen einen unterschiedlichen Text des Briefes von Alexander von Humboldt; darum sind beide Artikel hier wörtlich wiedergegeben. Hermann v. Beckerath zitiert in seiner Landtagsrede vom 13. Juli 1843 diesen Brief (allerdings nicht genau wörtlich): s. Nr. 248c).

[1] *Entweder Joseph Mendelssohn (1770—1848) oder auch der Sohn von Abraham Mendelssohn. Abraham und Joseph, Söhne des berühmten Moses Mendelssohn, hatten das gleichnamige Bankhaus begründet, dessen Sitz Berlin, nicht Königsberg war. In Königsberg dürfte der Brief übergeben worden sein.*

[2] *Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode, 1785—1854, seit 1840 königl. Haus- und später Staatsminister. Enger Freund und Vertrauter des Königs Friedrich Wilhelm IV. bereits zu dessen Zeiten als Kronprinz. Bester Kenner der rheinischen Verhältnisse, wo er vor 1840 längere Zeit gelebt und gewirkt hatte, so 1834—37 als Regierungspräsident zu Düsseldorf; von dort kannte er gut den der jüdischen Sache aufgeschlossenen v. Cuny, der seit 1837 wiederum Regierungspräsident von Aachen war.*

[3] *Gemeint König Friedrich Wilhelm III. und das Emanzipationsedikt vom 11. März 1812.*

[4] *Peter Theophil Riess, 1805—83, Physiker und Privatgelehrter, forschte vor allem über Elektrizität, Wärmewirkung u. ä. Er war 1842 für die Preußische Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen worden und sollte sich dafür vorher taufen lassen, was er als gläubiger Jude jedoch ablehnte. Erst das energische Eintreten Alexander von Humboldts für Riess ermöglichte diesem die Aufnahme in die Akademie als erstem nicht getauften Juden. Schon 1771 hatte die Berliner Akademie der Wissenschaften Moses Mendelssohn zur Aufnahme als Mitglied vorgeschlagen; König Friedrich II. hatte dessen Namen jedoch aus der Liste gestrichen.*

[5] *Alexander von Humboldt, 1769—1859, war genau wie sein Bruder Wilhelm, 1767—1835, ein lebenslanger Freund der Juden und ein Vorkämpfer für deren Emanzipation. Als Gast in den berühmten Berliner Salons und engster Freund von David Friedlaender hatte er die gebildeten Juden seiner Zeit kennengelernt. Auch bewunderte er besonders die Poesie der Bibel und die Dichter des jüdischen Mittelalters.*

[6] *Die Rheinische Zeitung vom 26. Juni 1842 brachte den Abdruck einer Dankesadresse der westfälischen Juden an Alexander von Humboldt wegen dessen öffentlichen Briefes an den Innen- und Polizeiminister v. Rochow sowie Eintretens für die Sache der Juden, unterzeichnet von L. L. Hellwitz, Obervorsteher der Israeliten des Herzogtums Westfalen und der Grafschaft Mark, und J. A. Friedländer, Landesrabbiner des Herzogtums Westfalen und des Fürstentums Wittgenstein. Dabei auch Abdruck des Ministerialreskriptes des Ministers v. Rochow, Berlin 5. Mai 1842, gerichtet an den Rabbiner J. A. Friedländer, der eine Immediateingabe an den Minister gerichtet und darin gegen das geplante, für die Juden vorgesehene Korporationsgesetz protestiert hatte.*

120

Bericht über die feierliche Einweihung einer neuen Thorarolle in der Synagoge zu Zeltingen am 15. April 1842 Trier, 24. April 1842

Trier'sche Zeitung 24. April 1842 No. 110.

Zeltingen, 17. April. Ehegestern hatte ein interessantes Fest hier statt. Die hiesige israelitische Gemeinde hatte sich eine neue geschriebene Thora-Rolle (die 5 Bücher Moses) beschafft, und auf die vorhergegangene Kunde von der feierlichen Einweihung derselben durch den Morgens hier eingetroffenen Oberrabbiner, Hrn. Jos. Kahn aus Trier, waren auch Viele der Judenschaft aus der Umgegend herbeigeeilt.

Gegen 4 Uhr Nachmittags ward die Thora-Rolle an ihrem einstweiligen Verwahrorte in wohlgeordneter Procession abgeholt und, vom Schreiber derselben emporgetragen, nach der Synagoge gebracht. Der Zug, mit einer in sanften Weisen ertönenden Instrumental-Musik an der Spitze, durchschritt langsamen Schrittes und in ernster Stille die lange Hauptstraße des Fleckens, die Jungfrauen in weißen Gewändern, alle Uebrigen ebenfalls festlich angethan, und der Hr. Oberrabbiner in seinem kleidsamen schwarzen Ornate mit umgehängtem weißseidenem Bet-Shawl; was Alles auch der in großer Menge zuschauenden christlichen Bevölkerung so neu als ansprechend erschien, und in der That in manchem Betracht den Orient in der merkwürdigen Eigenthümlichkeit seiner Kinder vor Augen führte.

In der Synagoge, wo außer vielen Notabeln des Orts auch gegenwärtig waren die H(erren) Landrath von Gärtner, Pfarrverwalter Tittert und Bürgermeister Stieldorff, welche beide Letztere schon in den Reihen des Festzuges wahrgenommen worden, erfaßte, nach eingeleitetem schönen Choralgesange, der Hr. Oberrabbiner, sichtbar gerührt, die Thora-Rolle und erklärte in einer deutschen Rede, wie dieselbe seit 3000 Jahren das Panier gewesen sei, unter welchem ein nach allen Himmelsgegenden zerstreutes großes Stamm-Volk sich stets wiedergefunden hätte und deshalb ungeachtet aller äußerlichen, oft

harten Mißgeschicke und gewaltigen Druckes nicht untergegangen, vielmehr unter Schutz und Beistand des Allmächtigen erhalten und in seiner ursprünglichen religiösen Verfassung verblieben wäre. Nachdem der Redner die Bedeutung der Thora, die da Vorschriften höchster Weisheit über alle Pflichten gebe, näher erklärt hatte, empfahl er das fleißige Vorlesen derselben in den deutschen Uebersetzungen, die er bezeichnete, worauf sie unter Jubel- und Lobgesang in das Tabernackel hineingestellt wurde. Alsdann wieder zum Auditorium gewendet und, wie Blick und Wort verriethen, von großem Ernste ergriffen, gedachte der Oberrabbiner der Uebelstände, welche die Israeliten hiesiger Gegend zu beseitigen bemüht sein müßten, wenn anders die mit viel Geldaufwand angeschaffte Thora-Rolle ihre wahre Weihe erhalten und gute Früchte bringen solle: Dazu gehöre, nach dem Inhalt zu leben, und zu diesem Ende, vor allem bei der notorischen Unzulänglichkeit der Sprachkenntniß bei den Meisten, sich guter deutscher Uebersetzungen zu bedienen, um den Geist der Rolle, dieses wahren Heilsbriefes, verstehen zu lernen, statt auf dem bisher üblichen Gemurmel in einem fremden, obwohl äußerst schönen Idiome zu beharren, ohne es recht zu fassen. Ueberhaupt sei alles leere Formenwesen aus dem israelitischen Cultus zu entfernen, dagegen aber der Geist der Religion selbst besser zu ergründen und anzuwenden. Der Redner empfahl das Gebet in und außer dem Gottesdienste, treue Pflichterfüllung gegen Gott und alle Mitmenschen, Redlichkeit und Rechtschaffenheit im Handel und Wandel, er vermaledeite Lug und Trug und wies energisch darauf hin, für eine gute Erziehung der Kinder zu sorgen; er hob auf eine wahrhaft rührende Weise das Unglück hervor, welches unfehlbar das Gefolge der vernachlässigten Erziehung sei, zumal auf der Lebensbahn der heutigen Israeliten, ob jung oder alt. Der Oberrabbiner legte der Gemeinde die entschiedene Nothwendigkeit der baldigen Anstellung eines gebildeten Religionslehrers dringend ans Herz, wie nach Kräften für eine bessere Einrichtung des Synagogen-Lokals zu sorgen, welches, wie Referent, ein Katholik, sich überzeugt, eher einem gemeinen Schlupfwinkel, denn einem Betsaale ähnlich sieht. Eintracht und Toleranz gegen alle Confessionsverwandte ward den Israeliten zur Pflicht gemacht, dann das Gebet für Se. Maj. den König gesprochen und Dank gesagt den Behörden; auch der christlichen Einwohner von Zeltingen ward wegen ihrer duldsamen und friedfertigen Haltung gegen die Juden rühmlich erwähnt und der Segen des Allmächtigen erfleht über sie und ihre Fluren. Ein Lobgesang und zuletzt ein Gebet beschlossen die Feier.

Am gestrigen Sabbathe trat der Hr. Oberrabbiner wiederum redend auf und empfahl bei dieser Gelegenheit den Israeliten, sich größerer Reinlichkeit zu befleißen und weder in Schnitt noch Tracht eine Auszeichnung gegen ihre Mitbürger zu suchen; imgleichen möchten sie im Sprechen alle Affectation und das sogenannte Jüdeln vermeiden, und kurz und gut nur so reden, wie es für alle Einwohner beziehungsweise ländlich und sittlich und daher auch schicklich sei. E.

121

Verfügung der Regierung Aachen an die Landräte, wegen der geplanten neuen Judengesetzgebung über die Situation der Juden Bericht zu erstatten Aachen, 27. April 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 25—27, Entwurf.

Ausgenommen sind die Landräte der Kreise Eupen, Montjoie (Monschau) und Malmedy.[1]

Als Grundlage für die legislativen Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulirung des Judenwesens sind von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei sowohl genaue factische Ermittlungen über einzelne Gegenstände als auch gutachtliche Berichte über die muthmaaßlichen Folgen verschiedener Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung anbefohlen worden. Da diese Angelegenheit von der entschiedensten Wichtigkeit ist, so wollen wir auf Sie nicht nur wegen Herbeischaffung der erforderlichen Materialien zurückgehen, sondern auch Ihre Aeußerungen über mehrere Vorschläge auf Grund der in Ihrem Kreise vorgekommenen Erfahrungen hören und veranlassen Sie zu dem Ende, uns:

1) als Vervollständigung der uns vorliegenden statistischen Nachweisungen eine Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Anzahl von Juden zukommen zu lassen, um daraus zu entnehmen, ob sich die localen Verhältnisse für eine nähere Vereinigung der Juden unter sich nach Ortschaften oder nach größeren oder kleineren Bezirken eigneten.

2) handelt es sich darum, von welchem Einflüsse die Gestattung einer bedingten oder unbedingten Freizügigkeit der Juden sein würde. Sie wollen uns in dieser Beziehung angeben, um wie weit die jüdische Bevölkerung durch Uebersiedelung bis jetzt zugenommen hat, welche Folgen Sie sich versprechen, wenn unbeschränkte Freizügigkeit im ganzen Staate eintreten sollte, und wie es nach Ihrer Ansicht auf die bestehenden Verhältnisse einwirken würde, wenn die Niederlassung in Städten von der Einwilligung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten der Commune abhängig gemacht, die Niederlassung auf dem platten Lande aber nur ausnahmsweise gestattet würde, wenn ein Jude ein Rittergut erwirbt, wenn er eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft oder wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt.

3) Da sich in einigen Gegenden die Gestattung des Schenkwirthschaftsbetriebes der Juden auf dem platten Lande als schädlich erwiesen haben soll[2], so wünschen wir Ihr Gutachten über Ihre desfallsigen Erfahrungen sowie eine Nachweisung der zur Zeit von Juden verwalteten Schenkwirthschaften.

4) Bei dem vielfach geäußerten Wunsch der jüdischen Unterthanen hiesiger Provinz, das Kaiserliche Decret vom 17. Maerz 1808 ganz oder theilweise aufzuheben, haben Sie gutachtlich zu berichten, ob die Vorschriften des Decrets überhaupt von sichtbarem Nutzen gewesen und ob die Fortdauer oder die Aufhebung desselben von wohlthätigen Folgen sein könne. Ein Antrag auf Aufhebung des Decrets würde bei dem bisher von Seiten der Behörden und der Stände (insbesondere im Jahre 1826) ausgesprochenen Wunsche für Beibehaltung einer besonderen factischen Begründung bedürfen und eine genaue Darlegung der localen Verhältnisse bedingen. Sollten Sie sich im Allgemeinen für die Fortdauer des Decrets aussprechen, so würden wir noch eine specielle Aeußerung erwarten, ob nicht wenigstens die Bestimmungen der §§ 7—9 und 13—15 eine Aufhebung oder Modification zulassen möchten.

Ihrem Berichte sehen wir in möglichst kurzer Frist entgegen.[3]

[1] *In den Landkreisen Eupen, Montjoie (Monschau) und Malmedy lebten keine Juden.*

[2] *In den östlichen Provinzen, besonders in Posen und Oberschlesien, waren die Schankwirtschaften auf den Dörfern größtenteils im Besitz von Juden, was von der Regierung als schädlich angesehen wurde*

und deshalb eingedämmt werden sollte. Die dort um diese Zeit unter der ländlichen, meist polnischen Bevölkerung bestehende Judenfeindschaft scheint darin eine der Hauptursachen gehabt zu haben. Für die Rheinprovinz stellte sich dieses Problem nicht, wie sämtliche Berichte der Unterbehörden ergaben.

[3] *Die Berichte der Landräte s. Nr. 134, 136, 142, 144, 145, 146, 149, 157.*

122

Ersuchen der Regierung Aachen an den Oberprokurator zu Aachen, Packenius, über die Erfahrungen der Gerichte bei Anwendung des Dekrets vom 17. März 1808 Auskunft zu geben Aachen, 27. April 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 27f, Entwurf.

Wir erlauben uns, mit Ew. (Hochwohlgeboren) über einen Gegenstand in Communikation zu treten, der gewiß auch für Ew. (Hochwohlgeboren) von hohem Interesse ist und worüber Sie unsehbar mannigfaltige Erfahrungen gesammelt haben. Es ist nämlich bei den Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulirung des Judenwesens wiederholt zur Sprache gekommen, in wie weit dem vielfach geäußerten Wunsche der jüdischen Bevölkerung am Rhein entsprochen und das Kaiserliche Decret vom 17. Maerz 1808 ganz oder theilweise aufgehoben werden könne. Man will aus den bisherigen Erfahrungen und dem geistigen Zustande der jüdischen Bevölkerung am Rhein ein Urtheil gewinnen, ob die Vorschriften des Decrets überhaupt von sichtbarem Nutzen gewesen und ob die Fortdauer oder die Aufhebung desselben für die Juden von wohlthätigen Folgen sein könnte, und da es Thatsache ist, daß in früheren Jahren Seitens der Behörden, namentlich im Jahre 1818 von der damaligen Immediat-Justiz-Commission und der Stände, insbesondere im Jahre 1826, ausdrücklich die Beibehaltung gewünscht worden ist, so hat man für einen Antrag auf Aufhebung des Decrets eine besondere factische Begründung verlangt. Zu einer solchen würde es wesentlich beitragen, wenn über die Anwendung des Decrets bei den Gerichten nähere Nachweisungen vorgelegt werden könnten, und in dieser Beziehung ersuchen wir Ew. (Hochwohlgeboren) ganz ergebenst, uns gefälligst aus Ihren Erfahrungen mitzutheilen, welche Thatsachen für oder wider die Aufhebung des Decrets sprechen könnten oder welche wenigstens die Modification einzelner Bestimmungen, wie des Artikels 9 und der Vorschriften betreffend die Darlehen an Minorenne, Frauen und Militairpersonen sowie die Pfandnahme unter bestimmten Formen bei Verlust des Anrechts usf., welche letztere der allgemeinen Gesetzgebung nicht zu entsprechen scheinen, rechtfertigen dürften. — Ew. (Hochwohlgeboren) würden uns noch ganz besonders verbinden, wenn wir eine möglichst baldige Erwiderung erhielten.

123

Verfügung der Regierung Köln an die Landräte, den Polizeidirektor von Köln und die Oberbürgermeister von Köln und von Bonn, wegen der geplanten neuen Judengesetzgebung Bericht zu erstatten Köln, 2. Mai 1842

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 170f, Entwurf; Landratsamt Bonn Nr. 125 Bl. 9f; HAStadt Köln Best. 400 Nr. II-4-B-13, lithographierte Vervielfältigung.

Der Landrat Schumacher von Wipperfürth erhielt keine Aufforderung, da in dessen Bereiche sich keine Juden befinden.

Da Se. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli v. J. zu befohlen geruht haben, daß, bevor mit den legislativen Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulirung des Juden-Wesens in den Königlichen Staaten fortgeschritten werde, zunächst eine genaue Ermittelung der factischen Zustände der jüdischen Unterthanen in den verschiedenen Landestheilen stattfinden und die Herbeischaffung der Materialien den verschiedenen Regierungen übertragen werden solle, so haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz mittelß Circular-Verfügung vom 1. April cur. uns angewiesen, uns namentlich über folgende diese Angelegenheit betreffende Punkte gutachtlich zu äußern:

1. Ob die nach dem Willen Sr. Majestät beabsichtigte Einführung corporativer Verhältnisse unter den Juden, insbesondere aber eine orts- oder bezirksweise anzuordnende Vereinigung der Juden zu förmlichen Judenschaften, nach Anleitung der in dem Gesetze über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften, mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse unseres Verwaltungs-Bezirks angemessen erscheine oder nicht.

2. Ob im Falle einer größern Gleichstellung der sämmtlichen jüdischen Unterthanen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte denselben auch eine allgemeine Freizügigkeit in den sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie oder, was vortheilhafter erscheine, blos eine bedingte Freizügigkeit zu gestatten wäre, und zwar in der Art, daß bei der Gesetzgebung für diejenigen Gebiethe, welche nicht überhaupt schon das Recht der Übersiedelung aus ihrer gegenwärtigen Verfassung besitzen, die Bewilligung zur Niederlassung in einem fremden Landestheile von der Provinzial-Regierung abhängig gemacht und von dieser, nach eingeholtem Gutachten derjenigen Commune, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, ertheilt werde.

3. Ob nicht die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen seien und nach Anleitung der Verfügung vom 1. Juni 1833, des französischen Dekrets vom 17. März 1808 und der Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 nur alsdann Ausnahmen zu gestatten sein möchten, wenn a) ein Jude ein Rittergut erwirbt, b) eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft und c) endlich auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt.

4. Ob, da der Betrieb von Schankwirthschaften auf dem platten Lande Seitens der Juden sich als schädlich erwiesen, es nicht zweckmäßiger sein dürfte, solche von dem fraglichen Betriebe gänzlich auszuschließen, wobei es zur nähern Begründung dieses Punktes dem Ministerio daran gelegen ist, zu erfahren, ob und welche Schankwirthschaften in unserm Verwaltungs-Bezirke zur Zeit von Juden verwaltet werden.

5. Was endlich die in unserm Bezirke vorhandene Gesetzgebung anbelangt, so sieht das Ministerium gleichfalls einer ausführlichen gutachtlichen Aeußerung darüber entgegen, ob es räthlich sei, dem so vielfach geäußerten Wunsche der jüdischen Unterthanen zu entsprechen und das Kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 ganz oder theilweise aufzuheben, oder ob nicht vielmehr, was auch bereits im Jahre 1818 Seitens der damaligen Immediat-Justiz-Commission, im Jahre 1826 aber Seitens der rheinischen und im Jahre 1837 Seitens der westphälischen Stände vorgeschlagen worden, das fragliche Dekret auch auf die Landestheile der Provinz zur rechten Seite des Rheines auszudehnen sein möchte. Ins-

besondere erwartet das Hohe Ministerium — den Antrag auf die Fortdauer des Dekrets vorausgesetzt — auch eine spezielle Aeußerung darüber, ob die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 wegen der jährlichen Erneuerung der Patente und die Vorschriften §§13, 14 und 15, betreffend die Darlehne an Minorenne, Frauen und Militair-Personen sowie die Pfandnahme unter bestimmten Formen, bei Verlust des Anrechts u.s.w., welche, welche letzteren der allgemeinen Gesetzgebung nicht zu entsprechen scheinen, eine Aufhebung oder Modification zulassen möchten.

Da wir nun, bevor wir der Beantwortung dieser 5 Haupt-Punkte, dem Wunsche des hohen Ministerii zufolge, uns unterziehen, in Allem genau zu erfahren wünschen, in wie fern die lokalen Verhältnisse der einzelnen Kreise und Communen in unserm Verwaltungs-Bezirke sich für die befohlenen oder in Vorschlag gebrachten Einrichtungen günstig gestalten oder nicht, so werden Euer Hochwohlgeboren hierdurch aufgefordert, ausführlich über jeden einzelnen der vorbemerkten Punkte an uns zu berichten und sich insbesondere auf Grund der in Ihrem Berichte vorgekommenen Erfahrungen über den wahrscheinlichen practischen Erfolg dieser Vorschläge gegen uns gutachtlich zu äußern. Wir erwarten, daß Euer Hochwohlgeboren bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sich diesem Auftrage mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit unterziehen und Ihre desfallsigen gutachtlichen Berichte spätestens binnen 2 Monaten an uns einreichen werden. Um übrigens unserm dieserhalb zu erstattenden Berichte die möglichste Ausführlichkeit angedeihen lassen zu können, so sehen wir gleichzeitig auch darüber einer nähern Anzeige entgegen, ob und wie viele Judenfamilien sich gegenwärtig in Euer Hochwohlgeboren Bezirke aufhalten, welchem Gewerbe dieselben sich hauptsächlich daselbst widmen und ob dieselben endlich sich in ihrer Wirthschaft und bei ihrem Geschäfte vornehmlich jüdischer oder christlicher Domestiken bedienen. v. Gerlach *[Regierungspräsident]*

124

Schreiben der Regierung Düsseldorf an den Generalprokurator Geh. Oberjustizrat Berghaus zu Köln mit Bitte um Auskunft über die Zahl der Wucherprozesse von Juden in der Rheinprovinz Düsseldorf, 12. Mai 1842

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 11f, Entwurf.

Das Königliche Ministerium des Innern hat in einem Reskript vom 1. April d. J., die allgemeine Regulirung des Judenwesens betreffend, unter anderm ein Gutachten darüber erfordert, ob es zuläßig sein werde, das Kaiserliche Dekret vom 17. März 1808, die Beschränkung des jüdischen Verkehrs betreffend, welches durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 auf unbestimmte Zeit prolongirt worden ist, ganz oder theilweise aufzuheben. In Frankreich ist bekanntlich dieses Gesetz auf den Grund der constitutionellen Karte von 1814, durch welche jedes exceptionelle Gesetz außer Kraft trat, als aufgehoben betrachtet. Es ist also dadurch über die Frage, ob die Motive, welche jenes Dekret hervorgerufen, noch fortbestehen und ob das Dekret seinem Zwecke, nämlich Schutz des handeltreibenden Publikums gegen jüdischen Wucher, entsprochen hat, gar nicht entschieden.

Der Umfang unseres Verwaltungsbezirkes ist zu beschränkt, um in den darin gemachten Beobachtungen einen Anhalt zur Begutachtung der aufgeworfenen Frage zu finden. In

dem Landgerichtsbezirke Düsseldorf wohnten nach einer Aufnahme von 1830: 3360 Juden, und davon 2063 auf der linken Rheinseite und 1297 auf der rechten Rheinseite. In dem Landgerichtsbezirke Cleve wohnten 1411 Juden, sämmtlich auf der linken Rheinseite. Es wohnten also in dem zu dem Bereiche des Königlichen Appellationshofes gehörigen Theile des hiesigen Regierungsbezirkes 3474 Juden oder $^2/_3$ auf der linken und 1297 oder $^1/_3$ auf der rechten Rheinseite. Nur auf jene $^2/_3$ findet das Dekret vom 17. März 1808 Anwendung.

Nach unsern Akten kommen sehr wenige Fälle vor, daß das im Art. 7 vorgeschriebene Patent für den jüdischen Handelsbetrieb hat verweigert werden müssen. Ob Fälle vorgekommen, daß dergleichen Patente auf den Grund des Art. 9 jenes Dekretes durch Spezial-Entscheidungen des Königlichen General-Prokurators wieder eingezogen worden wären, ist uns unbekannt.

Vielleicht liefert der Landgerichtsbezirk Köln, in welchem von den 4099 Juden über $^3/_4$, nämlich 3293 auf dem linken Rheinufer, also unter dem Dekrete vom 17. März 1808 leben, ferner die Landgerichtsbezirke Aachen mit 1947 Juden, Trier mit 3613 Juden und Koblenz mit 4890 Juden reichlichere Erfahrungen in dieser Beziehung. — Euer (Hochwohlgeboren) würden uns sehr verpflichten, wenn Sie uns die diesfälligen Erfahrungen mitzutheilen die Gefälligkeit haben wollten.

Vielleicht vermögen Euer (Hochwohlgeboren) sich auch darüber zu äußern, wie sich die Anzahl der jüdischen Wucher-Prozesse unter den circa 2000 Juden auf dem rechten Rheinufer des Appellationsgerichtsbezirkes zu den circa 17000 Juden auf dem linken Rheinufer, für welche das Gesetz besteht, verhalten, in welchem Falle wir auch um diese gefällige Mittheilung ganz ergebenst ersuchen.[1]

[1] *Antwort des Generalprokurators Franz Xaver Berghaus, Köln, s. Nr. 154.*

125

Schriftwechsel zwischen der Regierung Düsseldorf, den Landräten von Rees und Duisburg und den Bürgermeistern der Kreise über die Anwendung des Allgemeinen Landrechts in den beiden Kreisen bezüglich der Juden 12. Mai — 4. Juli 1842

a) Verfügung der Regierung Düsseldorf, an die Landräte von Rees, v. Bernuth, und von Duisburg, Devens Düsseldorf, 12. Mai 1843

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 14, Entwurf; Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 29.

Bekanntlich findet das Edikt vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, in den dortigen Kreisen keine Anwendung, und zwar nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1830.[1] Es ist die Frage entstanden, ob die singulären Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Verhältnisse der Juden, wie z. B. des § 3 des Anfanges wegen des Volljährigkeitstermins dort Geltung haben. Der desfallsige Zweifel wird durch die Rescripte des Justiz-Ministerii vom 30. Oktober 1818 (v. Kamptz's Jahrbücher Bd. XII S. 255) und vom 24. Juni 1836 (Bd. XXXXVII S. 501), da dieselben nicht miteinander in Einklange stehen, nicht gelöst, und

auch die Ordre vom 8. August 1830 ist in dieser Beziehung nicht ausreichend, da die vorgefundene Gesetzgebung die Verhältnisse der Juden nicht direkt, sondern nur implicite durch Aufhebung des Unterschiedes zwischen den Unterthanen verschiedenen Glaubens festsetzt. . Ew. Hochwohlgeboren wollen über die in dieser Hinsicht in dem dortigen Kreise bestehenden Observanzen zuverlässige Erkundigung einziehen und über das Resultat binnen vier Wochen berichten.[2]

[1] *Siehe Nr. 35.*
[2] *Die Berichte der Landräte sind in Urschrift als Anlagen D und E zum Bericht der Regierung mit nach Berlin gegangen und fehlen in der Akte. Siehe statt dessen die entsprechenden Ausführungen im Bericht der Regierung: Nr. 158.*

b) Bericht des Bürgermeisters von Essen, Pfeiffer, an den Landrat des Kreises Duisburg, Devens
Essen, 10. Juni 1842

HStA Düsseldorf Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 30.

Auf die rubrizirte verehrliche Verfügung[1] und, nachdem ich über den qu.[2] Gegenstand bestimmte Erkundigungen eingezogen, berichte [ich] gehorsamst, wie beim hiesigen Gericht seither der Grundsatz festgehalten worden, „daß, da durch den Code Napoleon die Juden Staatsbürgerschaft erlangt haben, mithin zu jener Zeit nach denselben gesetzlichen Bestimmungen wie auch alle übrigen Unterthanen des Staats behandelt worden sind, dieselben später bei Wieder-Einführung des Allgem. Landrechts lediglich mit allen andern Staatsbürgern nach diesem, nämlich nach dem Allgem. Landrecht gleichmäßig zu beurtheilen und zu behandeln seyen und daß hiernach der Volljährigkeitstermin der Juden ebensowohl mit 24 Jahren angenommen worden ist wie bei den andern Staatsbürgern".

[1] *Zirkularverfügung des Landrats vom 24. Mai 1842.*
[2] *quästioniert = fraglich, betreffend.*

c) Bericht des Landrats des Kreises Duisburg, Devens, an die Regierung Düsseldorf
Duisburg, 4. Juli 1842

HStA Düsseldorf Landratsamt Duisburg-Mülheim Nr. 248 Bl. 31, Entwurf.

Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend

Einer H(ohen) Reg(ierung) ermangele ich nicht zur Erledigung der verehrlichen Verfügung vom 12. May c. auf den Grund der von den Ortsbehörden eingegangenen Nachrichten Folgendes geh(orsamst) zu berichten.

Von dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Duisburg, zu dessen Bezirke die Bürgermeistereyen Duisburg, Ruhrort und Holten gehören, werden die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach den Vorschriften des Allg. Landrechts beurtheilt. Namentlich dienen hier auch bei Kopulirung, der Vormundschaft über minderjährige jüdische Kinder die Bestimmungen des Allg. Landrechts zur Richtschnur, und insbesondere tritt der Volljährigkeits-Termin gemäß des § 3 des Anhanges zum Landrecht bei Vollendung des 20ten Lebensjahres ein. — Von der Königlichen Gerichts-Commission zu Dinslaken und derjenigen zu Werden, zu welcher letzteren die Bürgermeistereyen Werden und Kettwig gehören, werden die bürgerlichen Verhältnisse der Juden ebenfalls nach dem Allg. Landrecht

beurtheilt, namentlich hat in den Bezirken dieser Behörden auch der vorgedachte § wegen des Volljährigkeits-Termins Geltung. — In den dem Bezirke des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Wesel zugetheilten diesseitigen Bürgermeistereyen Götterswickerhamm und Gahlen wohnen keine Juden. — Von dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Essen, zu dessen Amts-Bezirke die Bürgermeistereyen Essen, Steele, Altenessen und Borbeck gehören, ist seither der Grundsatz festgehalten worden, daß, da durch den Code Napoleon die Juden Staatsbürgerrecht erlangt haben und zur Zeit der Gültigkeit dieses Gesetzbuchs nach denselben gesetzlichen Bestimmungen wie alle übrigen Unterthanen des Staats behandelt werden, die Juden später bei Wieder-Einführung des Allg. Landrechts lediglich mit allen andern Staatsbürgern nach dem Landrecht gleichmäßig zu beurtheilen und zu behandeln seyen und daß hiernach der Volljährigkeits-Termin der Juden eben so wie bei allen andern Staatsbürgern mit Vollendung des 24. Lebensjahrs eintrete. — [. . .][1] [2]

[1] *Der Bericht des Bürgermeisters von Mülheim/Ruhr fehlt noch, weshalb letzterer bereits mit einer Ordnungsstrafe belegt worden sei. Tatsächlich ging der Bericht erst am 17. Dez. 1842 in Mülheim ab; er deckte sich weitgehend mit dem zu Duisburg Gesagten.*

[2] *Das Gebiet der Kreise Rees und Duisburg gehörte größtenteils zum Zeitpunkt, als 1794 das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten erlassen wurde, als rechtsrheinischer Teil des Herzogtums Kleve zu den altpreußischen Territorien. Ebenfalls preußisch wurden 1803 auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses die ehemaligen Reichsabteien Essen und Werden (zum Kreise Duisburg) sowie Elten (zum Kreis Rees), wo folglich auch bereits vor 1808 bzw. 1814 das Allgemeine Landrecht Geltung besaß.*

126

Schriftwechsel des israelitischen Konsistoriums Trier mit der Regierung Trier sowie Kommentar dazu in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums Trier, 13. Mai — 2. Juli 1842

AZJ 2. Juli 1842 No. 27 S. 395f.

a) Gesuch des israelitischen Konsistoriums Trier an die Regierung Trier

Trier, 13. Mai 1842

Die Humanität und die großmüthige Theilnahme, mit welcher Eine Hochlöbliche Regierung stets Hochdero Israelitische Untergebenen behandelt und unterstützt, macht es uns zur Pflicht, durch die beiden gehorsamst anliegenden Abschriften: 1) unserer unterthänigsten Petition an Se. Majestät den König vom 9. März c., 2) die Antwort des Ministerii im Namen Allerhöchstdesselben vom 5. Mai, Hochdieselbe gehorsamst davon in Kenntniß zu setzen, wie es leider so schlimm mit unsern Aussichten auf Verbesserung unsrer bürgerlichen Verhältnisse stehet, und zugleich eine Hochlöbliche Regierung ganz gehorsamst zu bitten, daß Sich Hochdieselbe doch hochgeneigtest unsrer in dieser so traurigen Lage annehmen und uns rathen möchte, was wir nun noch thun können und sollen, um das schlimme, uns bevorstehende Verhängniß abzuwehren. Das Israelitische Konsistorium (gez.) Joseph Kahn, Oberrabbiner.

b) Antwortschreiben der Regierung Trier Trier, 31. Mai 1842

Die uns von dem Israelitischen Konsistorium mit dem Schreiben vom 13. d. M. eingereichten Abschriften der Bittschrift an Se. Majestät den König vom 9. März c. und des

Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 5. d. M. haben wir mit Interesse gelesen. — Da wir durch ein Reskript des Herrn Ministers Excellenz vom 1. April d. J. aufgefordert worden sind, über die Bedürfnisse einer Reform der bestehenden Gesetze hinsichts der Israeliten mit besonderer Rücksicht auf deren Verhältnisse im hiesigen Departement gutachtlich zu berichten, so werden wir mit der Fürsorge, welche der wichtige Gegenstand erheischt, der Aufgabe nachkommen, und möge das Konsistorium zu uns das Vertrauen behalten, daß wir die Fortschritte, welche in der Civilisation der Israeliten, vornämlich der gebildeten Klassen sich bemerkbar gemacht haben, dabei in's Auge fassen werden.

Königl. Preußische Regierung, Abtheilung des Innern, (gez.) von Westphalen.

c) Ersuchen der Regierung Trier an das Konsistorium Trier Trier, 17. Mai 1842

Das Israelitische Konsistorium machen wir auf unsere Aufforderung wegen der Kollekte für die unglücklichen Hamburger im 24. Stücke des Amtsblattes aufmerksam[1] und ersuchen dasselbe, diese Kollekte den israelitischen Gemeinde-Vorstehern dringend zu empfehlen; auch dazu in der Synagoge und den Bethäusern auffordern zu lassen.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern, (gez.) von Westphalen.

d) Zirkular des Konsistoriums Trier an die jüdischen Gemeinden des Rabbinatsbezirkes Trier Trier, 22. Mai 1842

Vorstehende, abschriftliche Verfügung Hochlöblicher Regierung bedarf gewiß keiner weiteren Empfehlung von unserer Seite. Das Unglück, welches die Stadt Hamburg betroffen, ist zu groß und durch die Zeitungen zu bekannt, als daß es nicht die allgemeinste und kräftigste Theilnahme von uns Israeliten ebenso verdiente, wie ihm diese von überall her geworden. Im Vertrauen auf den stets bewiesenen Wohlthätigkeitssinn unserer Glaubensbrüder leisten wir dem hohen Reskripte Einer Hochlöblichen Regierung nun auch sehr gern Folge und veranlassen demgemäß den Synagogen-Vorstand, schleunigst Sammlungen von Beiträgen zu veranstalten und das sicher nicht unbedeutende Resultat derselben nebst den betreffenden Subskriptionslisten unter „Herrschaftlicher Adresse" binnen spätestens 14 Tagen an uns hierher zu senden.

Das Israelitische Konsistorium (gez.) Joseph Kahn, Oberrabbiner.

e) Kommentar der Allgemeinen Zeitung des Judenthums 2. Juli 1842

Trier, 5. Juni (Privatmitth.) In der jetzigen schwierigen Lage unserer Glaubensbrüder, die das Gemüth eines jeden braven Israeliten tief bewegt, gewährt es den niedergeschlagenen Seelen gewiß einigen Trost, wenn hochgesinnte, humane Regierungen uns ihren Beistand nicht versagen und sich unserer mit wahrhafter Liebe so menschenfreundlich annehmen, wie dies von der hiesigen hochlöblichen Regierung stets geschehen und geschieht. Das nachfolgende Schreiben Hochderselben an das hiesige Israelitische Konsistorium möge dafür einen deutlichen Beweis liefern; wir aber ergreifen gern diese Gelegenheit, um der hohen Behörde deshalb unsern tiefgefühltesten Dank öffentlich auszusprechen. Wahrlich, wenn uns solche Zeichen väterlicher Huld von Oben herab gegeben werden, dann sollen und dürfen wir noch nicht ganz verzagen: auch in der Finsterniß leuchtet uns dann noch ein Licht.

Wie schon früher in diesen Blättern angezeigt worden, hatte sich das Israelitische Konsistorium in einer kräftigen, inhaltreichen Petition an Se. Majestät den König verwendet, und es wurde ihm, wie wahrscheinlich allen übrigen Bittstellern, durch des Herrn Ministers Excellenz im Namen Se. Majestät die, leider! nur betrübende Antwort: „daß eine Verbesserung der jüdischen Verhältnisse nur in so weit statt haben könnte, als es die Grundsätze eines christlichen Staates zuließen, und daß mit der Aufhebung der Militärpflichtigkeit den Juden Nichts genommen werde, weil ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst erlaubt bliebe." Das Konsistorium reichte nun diese Antwort sowol als die Petition Einer Hochlöblichen Regierung abschriftlich ein und begleitete dieselben mit dem hier folgenden Gesuch: *(s. Text a)* worauf denn der erflehte Rath und Beistand in den nachstehenden, wahrhaft erhebenden Worten zugesichert wurde. *(s. Text b)*

Ebenso hat Hochlöbliche Regierung unterm 17. Mai folgendes Schreiben an das Konsistorium erlassen: *(s. Text c)* wahrscheinlich, um dadurch abermals zu erkennen zu geben, daß Hochdieselbe die Synagogen den Kirchen nicht nachstelle. — Das Konsistorium erließ nun in Folge dessen sofort folgendes Cirkular an sämmtliche Gemeinden des diesseitigen Rabbinatssprengels: *(s. Text d)* — Möge dies schöne Beispiel doch auch anderswo Nachahmung finden. — Es steht aller Wahrscheinlichkeit nach ein nicht unbedeutender Erfolg der Kollekte in Aussicht, den wir später mitzutheilen nicht ermangeln werden.

[1] *Amtsblatt der Königlich Preuß. Regierung zu Trier 1842, S. 185 u. 186: Königl. Kabinettsordre vom 9. Mai 1842 mit Aufforderung, den Abgebrannten zu Hamburg durch eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu helfen; Anweisung der Regierung Trier vom 17. Mai 1842 an die Behörden, diese Sammlung zu unterstützen. — Der fast die ganze Stadt verheerende Großbrand war vom 5.—8. Mai 1842.*

127

Verfügung der Regierung Aachen sowie Berichte der Bürgermeister und des Landrats des Kreises Jülich über den Schulunterricht der jüdischen Kinder 21. Mai — 26. Juli 1842

HStA Düsseldorf Landratsamt Jülich Nr. 222.

a) Verfügung der Regierung Aachen an sämtliche Landräte Aachen, 21. Mai 1842

Ebd. Bl. 103, lithograph. Vervielfältigung.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die jüdischen Unterthanen von der Verpflichtung, ihre Kinder während des schulpflichtigen Alters bis zur Vollendung der ihren Verhältnissen entsprechenden Bildung zur Schule zu schicken, nicht ausgeschlossen sind. Sind die jüdischen Einwohner nicht im Stande oder nicht geneigt, ihre Kinder durch Privatlehrer oder in jüdischen Lehranstalten unterrichten zu lassen, so müssen sie dieselben in die christliche Schule schicken, und kann davon keine Aufnahme daselbst nicht verweigert werden. — Ob der Schulbesuch der jüdischen Kinder in Ihrem Kreise gehörig überwacht und nicht entschuldigte Versäumnisse, den bestehenden Vorschriften gemäß, bestraft werden, haben Sie sorgfältig zu ermitteln und demnächst darüber hierher zu berichten. Auch wollen Sie uns anzeigen, wo jüdische Schulanstalten bereits bestehen oder in welchen Ortschaften die Errichtung derselben nach der Anzahl und dem Wohlstande der jüdischen Bevölkerung wünschenswert seyn dürfte, und endlich

ob von Seiten jüdischer Gemeinden Vorschläge zur Errichtung solcher Anstalten bereits gemacht und derartige Gesuche angebracht worden sind. Ihrem Berichte sehen wir binnen 6 Wochen entgegen.

b) Bericht des Bürgermeisters von Linnich, Merckens, an den Landrat des Kreises Jülich
Linnich, 11. Juni 1842

Ebd. Bl. 107.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die Verfügung vom 3.l.M. hiermit schuldigst anzuzeigen, daß die hiesigen jüdischen Kinder, gleich jenen der christlichen Confessionen, zum Besuche der öffentlichen Elementar-Schulen angehalten werden und gegen die Eltern bei vorkommenden Schulversäumnissen der Kinder das nämliche Straf-Verfahren beobachtet wird wie gegen alle Uebrigen. — Die Vorbeter oder Vorsänger, Behr und Goldstück, ertheilen den Kindern den jüdischen Religions-Unterricht; für den Elementar-Unterricht besitzen dieselben nicht die erforderliche Fähigkeit, und es ist die hiesige jüdische Gemeinde zu klein und zu wenig wohlhabend, um einen Mann gehörig zu besolden, der jene Fähigkeit in sich vereinigt, so daß also von Errichtung einer besonderen jüdischen Schulanstalt nicht Rede sein kann. Uebrigens scheint die jüdische Gemeinde es auch anzuerkennen, daß durch die öffentlichen christlichen Schulen für ihr Bedürfniß genügend mitgesorgt ist.

c) Bericht des Landrats des Kreises Jülich, v. Bülow, an die Regierung Aachen
Jülich, 26. Juli 1842

Ebd. Bl. 105, Entwurf.

(Der Königlichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern,) beehre ich mich, in Erledigung der neben erwähnten Verfügung — Schulbesuch resp. Unterricht der jüdischen Kinder im Kreise Jülich betreffend — vom 21. Mai c. gehorsamst zu berichten, daß die in diesem Kreise wohnenden jüdischen Kinder gleich jenen der christlichen Confessionen zum Besuche der öffentlichen Elementarschulen angehalten werden und gegen die Eltern eben so wie bei allen Übrigen bei eintretenden Schulversäumnissen nach dem durch das hohe Oberpräsidium erlassenen Strafverfahren erkannt wird. Jüdische Schulanstalten befinden sich im Kreise nicht, auch ist kein Bedürfniß zur Errichtung derselben fühlbar, da die jüdischen Kinder bisher ohne Widerstreben die christlichen Schulen besucht und ohne den Unterricht mehr wie andere versäumt zu haben, woraus zu schließen ist, daß die hiesige jüdische Bevölkerung anzuerkennen scheint, daß durch die öffentlichen christlichen Schulen für ihr Bedürfniß genügend mitgesorgt ist.

Der Bürgermeister von Jülich äußerte sich in seinem Bericht vom 2. Juli (ebd. Bl. 104) inhaltlich im gleichen Sinne wie der von Linnich. Der Bürgermeister von Aldenhoven berichtete am 12. Juni, daß die Eltern den Religionsunterricht selbst erteilten, was auch in anderen Orten üblich war, und daß man in Langweiler und Niedermerz eine Judenschule *projektiere. Der Bürgermeister von Dürwiß berichtete am 11. Juli, daß verschiedene Eltern ihre Kinder zu einer nicht konzessionierten jüdischen Privatschule im benachbarten Kinzweiler (Kreis Aachen) schickten, was schon entsprechend bestraft worden sei; in Laurenzberg, wo nur acht schulpflichtige Kinder seien, wünsche man eine jüdische Schule, was auch der katholische Schulvorstand befürworte; dessen Eingabe, unterzeichnet vom Pfarrer Wirtz, zugunsten der*

Errichtung einer eigenen jüdischen Schule legte der Bürgermeister bei; es heißt in der Eingabe, daß aber bey der großen Anzahl der hier und in den angrenzenden Gemeinden befindlichen jüdischen Familien die Errichtung einer eigenen Schule für dieselben sehr erwünscht wäre. *Der Landrat erkundigte sich näher und stellte fest, daß alle jüdischen Eltern arm waren und die Schule nicht finanzieren könnten, weshalb er den Antrag zu den Akten legte und in seinem Bericht nicht erwähnte.*

128

I. M. Jost[1] zu den „legislativen Fragen betreffend die Juden im preußischen Staate", insbesondere zum kaiserlichen Dekret von 1808 in der Rheinprovinz 1842

Aus: I. M. Jost, Nachträge zu den Legislativen Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842, S. 34—39, Druck, Auszug. — Die Broschüre liegt der Akte HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 (Bl. 80—103) bei und ist offenbar von den Beamten der Düsseldorfer Regierung benutzt und gelesen worden. Bl. 79 Aktenvermerk: Die anliegende, ohne Begleitschreiben an die Königl. Reg. eingegangene Schrift des Dr. Jost über das Judenwesen stimmt ziemlich mit den in dem Berichte der K. Reg. vom 25. Juli c. entwickelten Ansichten [überein]. Zu den Akten 26.10.42, (Paraphen u. a. Fasbender, Altgelt).

In Betreff mehrerer Fragen, welche weiter entwickelt werden, finden wir nur noch eine Anfrage über das Kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 besonders bemerkenswerth. Es ist dies einer derjenigen Punkte, welche ganz besonders drückend und allen Anforderungen der Gerechtigkeit zu widerstreben scheinen.

„Es sei, so heißt es[2], bei der Prüfung der vorhandenen Gesetzgebungen nach ihren innern Gründen auch die Frage erörtert worden, ob es zulässig sein werde, dem so vielfach geäußerten Wunsche der jüdischen Unterthanen in den Rheinprovinzen zu entsprechen und das Kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 ganz oder theilweise aufzuheben. Der Zweck dieser Verordnung sei gewesen, das handeltreibende Publikum gegen den jüdischen Wucher zu schützen, und die Aufhebung desselben in Frankreich sei nicht sowohl auf den Grund der Ueberzeugung, daß eine Besserung der jüdischen Bevölkerung eingetreten sei, erfolgt, sondern vielmehr auf den Grund der constitutionellen Charte von 1814, durch welche jedes exceptionelle Gesetz außer Kraft trat, geschehen; es werde daher zur Entscheidung über die vorliegende Frage darauf ankommen, aus den bisherigen Erfahrungen und dem zeitigen Zustande der jüdischen Bevölkerung am Rhein ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Vorschriften des Dekrets überhaupt von sichtbarem Nutzen gewesen und ob die Fortdauer oder die Aufhebung desselben für die Juden jener Landestheile von wohlthätigen Folgen sein könne. Die Gegner des Dekrets haben dasselbe insbesondere darum für zu hart gehalten, weil es die Juden ohne Unterschied des Bildungsgrades oder ihrer Beschäftigung einer Anzahl von Beschränkungen unterwerfe, welche sie geradezu als Betrüger charakterisiren, und dadurch, daß es sie von dem Verkehr mit der christlichen Bevölkerung gewissermaßen ausschließe, ganz eigentlich auf den Weg des Wuchers hindränge. — Es sei indeß Thatsache, daß in frühern Jahren Seitens der Behörden und der Stände die Beibehaltung des Dekrets ausdrücklich gewünscht worden und daß namentlich im Jahre 1818 die damalige Immediat-Justiz-Commission zu Cöln sich bestimmt dahin ausgesprochen, es werde bei dem noch immer unter den Juden herrschenden Schacher-

geist die Aufhebung des Dekrets von dem nachtheiligsten Einflusse sein, die Beibehaltung desselben dagegen allein jener schädlichen Richtung entgegen wirken könne; und in ähnlicher Art haben sich im Jahre 1826 die Rheinischen Stände und im Jahre 1837 die Stände der Provinz Westphalen[3] erklärt, ja es sei von den erstern sogar darauf angetragen worden, das Dekret auch auf die Landestheile der Provinz zur rechten Seite des Rheins — das ehemalige Nassauische Gebiet — auszudehnen, und ein gleicher Antrag sei Seitens der westphälischen Stände erfolgt, indem sie die für die Distrikte Paderborn, Warburg, Büren und Höxter hervorgerufenen Bestimmungen der Ordre vom 20. September 1836 auf die ganze Provinz angewendet zu sehen wünschten[4]."

„Hiernach werde ein Antrag auf Aufhebung des Dekrets in der That einer besondern faktischen Begründung bedürfen und die betreffenden Königlichen Regierungen sich einer genauen Darlegung der lokalen Verhältnisse zu unterziehen haben."

„Uebrigens werde eine specielle Aeußerung darüber erwartet, ob (den Antrag auf die Fortdauer des Dekrets vorausgesetzt!) die Bestimmungen der §§.7.8.9. wegen der jährlichen Erneuerung der Patente, und die Vorschriften §§.13.14.15. betreffend die Darlehen an Minorenne, Frauen und Militär-Personen, so wie die Pfandnahme unter bestimmten Formen bei Verlust des Anrechts etc. — welche letztere der allgemeinen Gesetzgebung nicht zu entsprechen scheinen — eine Aufhebung oder Modification zulassen möchten. Außerdem werde man sich über die etwaige Freizügigkeit zu äußern haben."

Es ist nun nicht zu leugnen, daß hier mit wenigen Worten diese Angelegenheit, dem Anscheine nach, unparteiisch in Frage gestellt ist.

In dem zweiten uns vorliegenden Circular an die untern Behörden wird indessen ganz einfach gefragt, „ob es räthlich scheine, jenes Dekret aufzuheben oder vielmehr auszudehnen?"

Nun aber ist es klar, daß hier eine bestimmte Angabe der etwa für eine Aufhebung des Dekrets sprechenden Thatsachen vermißt wird. Wohl ist von der Weisheit der Regierungen zu erwarten, daß sie die Betrachtungen, welche hierbei ein Gewicht in die Wagschale legen, erkennen werden; aber von Lokalbehörden ist dies nicht so bestimmt vorauszusehen.

Erstlich mußte bemerkt werden, daß das Kaiserliche Dekret nur auf zehn Jahre beschränkt war. Die Annahme, daß es unter der Kaiserlichen Regierung erneut worden wäre, ist mindestens gewagt. Wenn es in Frankreich 1814 durch die Charte erlosch, so gilt dies nicht als Beweis für solche Annahme, sondern umgekehrt, man sollte sich eben dort, wo es erloschen ist, umsehen, ob denn die Aufhebung dieses Dekrets schädliche Folgen gehabt habe? Da wäre die Frage faktisch beantwortet. Dagegen erzeugt der Blick auf die sogenannten faktischen Zustände jetzt ein ungünstiges Dilemma. Entweder hat sich der Wucher seit 1808 bedeutend vermindert, dann beweist man daraus die Nützlichkeit des Dekrets auch fernerhin; oder hat er sich nicht vermindert, dann beweist dies dessen Nothwendigkeit. Der dritte Fall, ein gänzliches Aufhören der elenden Wucherei, ist an sich schwer anzunehmen, denn es wird immer einige Wucherer geben. Ist aber gesagt, daß das Dekret die christliche Bevölkerung gegen den jüdischen Wucher schützen sollte, so muß der Ausdruck hier in sehr beschränktem Sinne aufgefaßt werden, denn gemeint ist: gegen den damals von einer Menge Juden in jener Gegend erweislich getriebenen Wucher. Ein jüdi-

scher Wucher ist ein Unding, denn der Wucher bleibt sich gleich, ob ihn ein Jude treibt, oder ein Christ, oder sonst wer.

Wenn aber einige Juden jener Gegenden noch theilweise einem so schändlichen Gewerbe zugethan sind, so kann man sich sehr wohl erklären, wie so die Stände auf Beibehaltung und resp. Ausdehnung des Dekrets antragen, weil sie glauben, daß sie mit der vermeintlich abwehrenden Maßregel ihre Vertretenen vor Beeinträchtigung sichern; aber wer höher steht, kann nicht verkennen, daß dergleichen polizeiliche Verfügungen an und für sich nichts leisten, wofern andere moralische Grundlagen fehlen, und daß sie um eines einzigen gemeinen Menschen willen, welcher vielleicht in einer Stadt oder Gegend den allgemeinen Unwillen auf sich zieht, Tausende von Bessern nicht nur dem Verdachte bloß stellen, sondern auch ihres ächten moralischen Gefühls berauben, welches allein weit eher von jedem Wucher abführt, oder in allen Bessern gerechten Unwillen erzeugen und nähren! —

Faktische Zustände würden hier sein:

1) Ermittelung der numerischen Verhältnisse der Juden, welche im Jahre 1808, und nach Decennien fortschreitend, bis jetzt sich mit dem Schacher und resp. Wucher abgegeben haben, und wie Viele gegenwärtig in diese Kategorie gehören im Verhältniß zu denen, die wohlgeordnete Geschäfte treiben;

2) Die Unterschiede der Schulbildung von 1808 gegen die von 1842, insbesondere der Zahl etablirter Schulen und der Art des Jugendunterrichts, wie der Berufe, denen sich die Jugend widmet;

3) Die Art des Volksunterrichts durch die Geistlichen und Rabbiner. Ohne Zweifel wird man den letztern, und zwar nicht, weil das Volk dem bessern Unterricht widerstrebe, sondern einzig und allein weil bisher zu Gunsten der Unvernüftigen, die aus Geiz oder Widerspruchsgeist alles Bessere zu hintertreiben suchten, jeder Versuch, das Volk in deutschen Vorträgen zu belehren, verboten war, noch sehr mangelhaft finden.

Hieraus wird sich dann nicht allein ein befriedigenderes Resultat in Betreff der allgemeinen Moralität der Juden der Rheinprovinzen ergeben, sondern noch besonders herausstellen, daß ganz andere Maßregeln als das Kaiserliche Dekret, welches alle Guten an den Schandpfahl stellt, um die Schlechten zu entwaffnen, zur Förderung der moralischen Zustände nothwendig sind. Wie kann man durch Schmähung der moralischen Würde aller Guten die Nichtswürdigkeit der Schlechten vertilgen? Gerade das Gegentheil muß erfolgen. Die Letztern sind gegen alle Gesetze gewaffnet und wissen überall einen Schein der Gesetzlichkeit zu wahren. Die Guten aber werden im Innern verletzt und zugleich in ihrem Betriebe beeinträchtigt, indem das Kaiserliche Dekret allen, die einem Juden etwas schulden, sei die Forderung noch so klar, eine gesetzliche Einwendung gestattet, welche sie befreit, wodurch denjenigen Christen, die schlecht sind (und es giebt auch deren), ein Mittel an die Hand gegeben wird, jene auf die unverschämteste Weise in Schaden zu bringen.

Wenn daher die Humanität allein nicht ausreichte, das Kaiserliche Dekret zu vernichten, so müßte es durch die einfache Gerechtigkeit geschehen. — Machte das Judenthum solche Maßregeln nöthig, warum erscheinen sie denn bloß in den Rheinprovinzen so dringend, während Niemand in allen übrigen Ländern der Welt an so etwas gedacht hat? Sind denn die Hand voll Juden in jenen Gegenden so ungemein mächtig und gescheidt, daß die kräf-

tigste Handhabung der allgemeinen Gesetze außer Stande wäre, ihnen, oder vielmehr einem sehr kleinen Theil derselben, ein schädliches Gewerbe zu verleiden? Und was alle Gesetze nicht leisten, das erwartet man von dem einzigen schmachvollen Dekrete des Kaisers!

Wir glauben, daß dem Wucher genügend gesteuert würde, wenn man alle einmal Verurtheilten mit Infamie behaftete und ihre Namen veröffentlichte oder sonst wie über das Geschäft und die Uebertreter, nicht aber über die Religion die Strafe verhängte, wenn man die Nichtswürdigen gebührend behandelte, den Bessern aber die verdiente Achtung zu Theil werden ließe. Dies wäre strenge Gerechtigkeit ohne Verleugnung der Humanität.

[1] *Isaak Markus Jost, 1793—1860, vielgelesener jüdischer Publizist und Historiker der liberalen, reformerischen Richtung. Er wurde bekannt durch seine Werke „Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage" (9 Bde., Berlin 1820—29), „Neueste Geschichte der Israeliten von 1815—45" (3 Bde., 1846/47), „Geschichte des Judenthums und seiner Sekten" (3 Bde., 1857—59). Er beteiligte sich auch an der Diskussion um die Emanzipationsfrage und die geplante Judengesetzgebung in Preußen durch die Broschüre „Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate" (Berlin 1842), denen er noch im selben Jahr die „Nachträge zu den Legislativen Fragen" folgen ließ.*

[2] *Im Ministerialreskript vom 1. April 1842: s. Nr. 118.*

[3] *So schon auf dem 1. Westfälischen Provinziallandtag 1826 und erneut auf dem 5. Westfälischen Landtag 1837.*

[4] *Die Kabinettsordre vom 20. September 1836 schränkte die Ansiedlung von Juden auf dem Lande in den vier Kreisen stark ein und machte praktisch den jüdischen Geldverleih unmöglich. Durch dieses wohl repressivste Judengesetz, das auf Betreiben des westfälischen grundbesitzenden Adels zurückging, wurden die Kredit gebenden Juden außerordentlich hart getroffen, dazu die diese Kredite benötigenden Bauern nicht minder (vgl. Herzig, a.a.O. S. 37ff).*

129

I. M. Jost zu den „legislativen Fragen betreffend die Juden im preußischen Staate", Schlußabsatz zu den im Zusammenhang mit den behördlichen Maßnahmen notwendigen Untersuchungen

1842

Aus: I. M. Jost, Nachträge S. 40—46, (wie vorige Nr. 128).

Ist einmal der Gedanke vorherrschend, daß die legislativen Bestimmungen über die Juden in den Preußischen Staaten nicht aus allgemeinen Grundsätzen, sondern mit Berücksichtigung aller frühern und bisherigen Gesetze aus den gegenwärtigen faktischen Zuständen, welche deren Produkte sind, zur Erzeugung besserer Zustände und Annäherung an die allgemeine rücksichtslose Gerechtigkeit hervorgehen sollen, so muß die Untersuchung dieser Zustände auch mit vollständiger Umsicht und dem aufrichtigsten Streben nach Wahrheit geschehen, ohne irgend welchen Sonder-Interessen zu schmeicheln oder zu einer irrigen Auffassung Anlaß zu geben. Es ist nicht genug, die verschiedenerlei Thatsachen nackt hinzustellen, sondern sie müssen als Produkte der frühern Zustände und deren Cultur sich charakterisiren, sonst ist es unmöglich, zu wissen, wie man ferner zu verfahren habe.

Eine solche Aufgabe aber erfordert vielseitige Sachkenntniß und zugleich tüchtige philosophische Bildung; die Anhäufung des Materials kann nur als Vorarbeit angesehen werden, keinesweges aber liegt es in der Function einer lokalen Anschauung, zugleich die gesetzlich fruchtbaren Bestimmungen an die Hand zu geben, welche erst aus der Erkenntniß des Ganzen sich bilden können.

Die Faktoren der vormals allgemein beklagten Zustände sind etwa folgende, denen sich noch specielle anreihen ließen:

1) Die von jeher in Deutschland und in den germanischen Ländern herrschende, an sich grundfalsche Idee, daß die Juden lediglich dem Kleinhandel angehören und auf die damit verbundenen Geschäftszweige angewiesen seien.

2) Diese Idee fand vormals ihre Rechtfertigung in der Ausschließung derselben vom Grundbesitz, von Handwerken, Künsten und Kriegesdiensten wie von Staatsdiensten überhaupt.

3) Sie ward gefördert durch die Privilegien der Zünfte einerseits, durch die Bürgerrechte der Städter, durch die Stellung der Juden als Knechte und Schützlinge des Reichs und der Fürsten und durch die ihnen wiederum zu Gunsten des ihnen belassenen Gewerbes verliehenen Privilegien.

4) Die Praxis stellte die abgeschlossene Beschäftigung fest, durch gänzliche Absperrung der Juden in lokaler Beziehung und Zusammendrängung derselben der Art, daß sie selbst sich an Gleichartigkeit der Erziehung und des Berufs gewöhnten;

5) sie bestärkte sie darin durch die leichtere Befriedigung der stets zunehmenden und erstarrenden Religionssitten und Gebräuche;

6) ferner durch die Unstätigkeit des Aufenthaltes;

7) durch die beim Herumziehen gewonnene, verbreitete Bekanntschaft und desto eher anzuknüpfenden Verbindungen;

8) durch desto häufigere Benutzung derselben, abseiten der ansässigen und minder beweglichen Producenten.

9) Die Gewohnheit der Jahrhunderte erstarrte, und es entstand daraus ein beständiger Kampf der Interessen, die bald den Juden günstig, bald feindselig sich gestalteten. Sie selbst blieben passiv und gaben der Gewalt nach. Diese Feindseligkeit zog die Scheidewand immer entschiedener.

10) Die Gewaltthätigkeit und die beständige, Allen gemeinsame Besorgniß vor derselben gab ihnen Allen den Charakter der Gedrücktheit, welche gewöhnlich auch in Selbstüberschätzung umschlägt. Letztere gewann Nahrung in der eigenen Literatur und der dadurch besonders gestellten Geistesrichtung. Diese bestimmte die Erziehung.

Alle diese und manche untergeordnete Momente wirkten zusammen, um die Juden in ein Verhältniß zu der freiern Bevölkerung zu bringen, welches ein höchst unnatürliches genannt werden muß. Es giebt nun Historiker, welche behaupten, dies sei höchst natürlich und hätte so sein müssen. Glücklicherweise zeigen jetzt große und kleinere Reiche und Staaten, daß die historische Schule sich irre, indem es nicht nothwendig so sein müsse.

In Deutschland kam man seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zu derselben Erkenntniß und tilgte mehr oder minder vollständig einige der obengenannten Bedingungen, als: die lokalen Beschränkungen, die Unstätigkeit, die beiderseitigen Privilegien, manche Incapacitäten u.s.w. — Der Erfolg war, obwohl noch viele Bedingungen der alten Zustände in ihrer Einwirkung belassen waren und obwohl noch kein Menschenalter darüber verflossen ist, ein erstaunlich bedeutender.

Veraltete Gewohnheiten wurden durchbrochen, die Zähigkeit wich einer lebendigen Thä-

tigkeit, das moralische Gefühl wuchs mit der Freiheit. Viele ungeregelte Geschäfte gingen über in völlig geregelte; eine ziemliche Anzahl der heranreifenden Jünglinge widmete sich dem Handwerk, der Kunst, den Wissenschaften; Sprache und Sitten wurden völlig germanisch, das Streben durchweg patriotisch.

Es wäre daher sehr wünschenswerth, zur Begründung neuer Gesetzvorschläge diese faktischen Zustände näher in's Auge zu fassen, und namentlich numerisch zu ermitteln, wie viele Individuen vor dem Eintritte der neuern, freiern Gesetzgebungen den vollständigen Charakter, der sich aus obigen Faktoren ergeben mußte, an sich trugen, und wie durch die theilweise gelüfteten Schranken diese charakteristischen Merkmale von den Individuen weichen, namentlich: Wie viele in einer und derselben Gegend entweder selbst eine bestimmtere, der vaterländischen sich annähernde Berufsart gewählt oder für ihre Kinder bevorzugt haben? Welche Veranstaltungen sie durch Vereine und Gemein-Thätigkeit getroffen haben, um die Säumigen zum Fortschreiten zu ermuntern? Welche Schulen sie angelegt, welche Volkslehrer sie angestellt, welche Volksbücher sie verfaßt oder begünstigt haben? Wie sich das gesetzliche Verhalten der Masse nach Individuen gestalte? Wie viele Verbrecher sich finden? Wie die Umgehung der Gesetze betrachtet werde, ob Personen von schlechtem Handel und Wandel in der Volksmeinung gehörig gewürdigt werden? Ob das allgemeine sittliche Streben dahin gehe, nicht sowohl vor dem Richterstuhl frei zu erscheinen, als sich selbst und dem eigenen Gewissen zu genügen? Welche Wirkung die befreiende Gesetzgebung auf die Theilnahme für den Staat äußere? Ob man separatistisches Widerstreben oder frohe Bereitwilligkeit, dumpfe, stumpfsinnige Gleichgiltigkeit oder lebendige Mitempfindung und rüstige Selbstaufopferung, schweigendes, zaghaftes, feiges Dulden oder kräftiges, für Recht und Gerechtigkeit glühendes, stets zur Thatkraft leicht angeregtes Gefühl antreffe? — Man schaue in die immer mehr bevorzugten Volkslehrbücher hinein, höre die immer mehr, trotz Verboten und Hindernissen aller Art, begünstigten Vorträge der Gelehrten und Geistlichen, lausche auf die Aeußerungen aller derer, die auf das Volk Einfluß haben, von dem Thränenerguß am Grabe eines allgemein verehrten Mitgliedes der Gemeinden bis zum rücksichtslosen Ausdrucke der frohsinnigen Festlichkeiten schöner Vereine, und vernehme, welche Gesinnungen sich überall kund geben, — da bildet sich der Begriff von der sittlichen Gesinnung, wie zugleich von der ächt religiösen und dabei patriotischen Durchbildung der Menge! — Nicht in den Pfützen und Kloaken sucht man den Geist der bürgerlichen Gesellschaft, sondern da, wo er in seinem Wesen sich concentrirt, in den religiösen Häusern und Gesammtübungen, in gemeinsamen Veranstaltungen, in öffentlicher Festesfeier, in gemeinsamer Trauer und Lust! Und wenn sich hier Mängel entdecken lassen, so forsche man nach den Ursachen dieser Mängel und sehe zu, ob nicht die frühern Hemmungen von außen die bessere Entwicklung gestört haben. Auf jeden Fall sind solche Mängel, obwohl aus gemeinsamer Behandlung hervorgehend, immer nur individuell, und jede Verbesserung der Erziehung, wie der freien individuellen Entwickelung tilgt dieselben viel leichter, als eine abermalige corporative Behandlung, welche alle Elemente durch einander mischt.

Will die Gesetzgebung so tief hinabsteigen und das Herkuleswerk unternehmen, allen Schmutz und Auswurf wegzuschwemmen, wer wird es ihr nicht Dank wissen? Es könnte den jüdischen Gemeinden nichts willkommener sein, als die Herstellung der höchsten Gesittung in ihrer Mitte, wiewohl es sehr zu bezweifeln sein möchte, daß Gesetze dasje-

nige im Schooße des Judenthums erzielen könnten, was ihnen bisher, Hand in Hand mit dem Christenthum, in der Christenheit nicht gelungen ist. Auch müssen sie natürlich wünschen, daß nicht bei der beabsichtigten Hinwegräumung alles Widrigen die Reinen erst nochmals geflissentlich besudelt werden, was z. B. durch das Napoleonische Dekret geschehen ist und geschieht, anderer seltsamen Bestimmungen nicht zu gedenken.

Eine gerechte Würdigung der neugebildeten oder in der Fortbildung begriffenen Verhältnisse der Individuen muß das Ergebniß gewähren, daß ein kleiner Lichtstrahl der bessern Gesetzgebung unseres Jahrhunderts genügt hat, um eine Menge edler Keime zu entfalten. Zeuge dessen ist eine gänzliche, unverkennbare Umgestaltung der Lebensansichten und Bestrebungen, welche am auffallendsten wahrgenommen werden kann, wenn man die Zustände der deutschen Juden mit denen der östlichen und südlichen Länder vergleicht. Wir sagen nur der deutschen, weil man vielleicht ungern den Blick nach Frankreich wendet, wo in diesem Augenblicke drei jüdische Deputirte die Volksinteressen zu vertreten berufen sind, oder nach Belgien und Holland, wo ebenfalls im Heere, wie in Civilämtern eine bedeutende Zahl von Juden den Staaten ihre Kräfte leihen, ohne daß je einen dieser Beamten ein Vorwurf traf. Auch Deutschland darf sich rühmen, mit einem geringen Maße von milder Rücksicht die Eindrücke schrecklicher Jahrhunderte ganz und gar verändert und zum Theil getilgt zu haben!

Die Spuren dieser Umwandelung, welche aller Gesetzgebung mit Riesenschritten vorausgeeilt ist, im Einzelnen, in den Institutionen der Gemeinden, in den Leistungen der Individuen, in der Lebensweise der Familien, in den Wünschen und Hoffnungen der Hausväter, in ihren Anstrengungen und Opfern zur Herstellung einer glücklichern Generation aufzufinden, — dies war die Aufgabe, welche wir in der Allerhöchsten Verordnung, welche die Ermittelung der faktischen Zustände anbefiehlt, erkennen; dies ist und bleibt die Aufgabe, welche noch erledigt werden muß und durch die paar Anfragen über die Fortdauer einiger Geschäftszweige gewiß nicht erledigt werden kann. Das ministerielle Circular vom 1. April reicht daher nicht aus, um der Legislatur genügende und wahre Materialien zu verschaffen.

Wir hegen die Hoffnung, daß die Gerechtigkeit entweder von oben herab diese Aufgabe wo möglich durch eine jüdische Central-Commission zur vollständigen Lösung bringen werde, oder daß die jüdischen Gemeinden selbst sich derselben unterziehen, um die Thatsachen nach ihrem vollen Gehalte und mit tiefer Erforschung der Gründe aller hierbei in Betracht kommenden Zustände klar und umsichtig darzulegen, damit diejenigen, welche dazu berufen sind, neue Gesetze zu beantragen und zu beurtheilen, über alle Zweifel hinaus erkennen, daß corporative Einzwängungen nur den Geist hemmen, möglichst freies Bürgerthum aber alle nützlichen Körper- und Geisteskräfte zum Heile des Staates und zugleich zur Erhöhung der eigenen Gesittung befördere. — Die legislativen Fragen sind dann, selbst wenn einzelne Ausnahms-Verordnungen noch räthlich erscheinen, leicht nach Grundsätzen der Gerechtigkeit beantwortet.

130

Besprechung und Vorstellung der Schrift von Dr. M. Jost[1], „Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate", in der Rheinischen Zeitung Köln, 22.—26. Mai 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 22. Mai 1842 No. 142 Beibl., 24. Mai 1844 No. 144, 26. Mai 1844 No. 146 Beibl., Auszüge.

Die sehr ausführliche und sehr positive Besprechung[a] der Schrift von M. Jost beginnt mit einer langen historischen und philosophischen Einleitung.

[. . .] Nach den zuvor angeführten Thatsachen und der Berücksichtigung, welche, selbst noch in den letzten Jahren, den auf strenge Fassung und Sonderung der Glaubensgenossenschaften gerichteten Bestrebungen zu Theil wurde, konnte es nicht befremden, daß lebhafte Besorgnisse nicht nur unter den Juden, sondern überhaupt unter den Freunden stätig fortschreitender Entwicklung erwachten, als die bekannten Gerüchte von bevorstehenden Abänderungen in der die Juden betreffenden Gesetzgebung sich verbreiteten. Bekannt ist auch, wie von allen Seiten her kräftige Stimmen gegen, aber keine für die angeblich projektirte, theilweise Wiederabsonderung der Juden sich erhoben. Allerdings konnte man sich zwar völlig beruhigt finden, seitdem einer der ausgezeichnetsten und dem Throne am nächsten stehenden Staatsmänner Preußens „den Muth gehabt", auf das Nachdrücklichste auszusprechen, die Versicherung von „des edlen Stolberg Mitwirkung" zur „Vertheidigung des — bedrängten Volkes" zu geben und sogar die Veröffentlichung dieser seiner Eröffnung zu gestatten (s. Nr. 113 der Rh. Z.).[2] Dennoch darf man gerade aus dem Umstande, daß diese öffentliche Mittheilung von einem so umsichtigen Staatsmanne für nöthig erachtet worden, die Vermuthung schöpfen, daß auch die entgegenstehende Meinung nicht wenige hochstehende Anhänger gefunden. Es kann daher auch jetzt noch nur erwünscht sein, daß das Schriftchen [von Jost] im Druck erschienen, welches uns Veranlassung zu den vorstehenden Bemerkungen geboten hat. [. . .]

Es folgt die detaillierte Wiedergabe des Inhalts und die kritische Besprechung der acht Fragen, die Jost in seiner Broschüre stellt. Als Schlußbemerkung in der Rhein. Ztg. vom 26. Mai 1842 Beibl. folgt:

[. . .] Haben wir aber so lange bei einer nur wenige Bogen befassenden Abhandlung verweilt, so betreffen doch diese wenigen Blätter das Wohl und Weh von nahe an 200 000 unserer Mitbürger, die es doch wohl nicht entgelten sollen, daß ihre Vorväter, durch ein wahrhaft tragisches Geschick ihrer ursprünglichen Heimath beraubt und seit unvordenklich in Mitten unseres Volkes angesiedelt, unter allen Mißhandlungen ihrem angestammten Glauben treu geblieben sind. Haben aber die Abkömmlinge dieser strengen Bekenner des rabbinisch-mosaischen Glaubens erst seit einigen Generationen angefangen, sich aus den dornigen Zäunen loszuwinden, welche ihre Religionslehrer zum Schutze ihrer Bundeslade gepflanzt, und glauben noch manche, der uralten Befriedung zu bedürfen, so dürfen wir nicht vergessen, daß auch die christlichen Deutschen erst seit einigen Generationen sich aus den nicht minder stachlichen Zäunen loszuringen angefangen haben, durch welche unsere Vorväter vom ächt menschlichen Verkehr mit allen Andersgläubigen abgehalten worden, ja, durch welche noch in unsern Tagen das edle Brudervolk der Deutschen selbst in zwei feindliche Lager gespalten werden sollte. Bedurften die ursprünglichen Deutschen mehr als zwei Jahrtausende, um erst theilweise zu wahrhafter Humanität heranzureifen, so ziemt es uns, auch den unvordenklich eingewanderten Bekennern des mosaischen Glaubens zur völligen Verschmelzung mit unserer Nation nicht nur Zeit zu

lassen, sondern auch durch nachsichtsvolles Entgegenkommen die Hand zu bieten, auf welcher noch so manche Schuld unserer Vorväter unversöhnt lastet.

[a] Sigle des Rezensenten: Kreis mit darin befindlichem Punkt.

[1] *Dr. Isaak Markus Jost, 1793—1860; vgl. Anm. 1 zu Nr. 128. Die besprochene Schrift erschien Berlin 1842 und umfaßte 88 Seiten.*

[2] *Vom 23. April 1842; siehe Nr. 119. Gemeint ist Alexander von Humboldt und sein Brief an den Minister v. Stolberg, in dem er für die Emanzipation der Juden eintritt und den er eigens zur Veröffentlichung in den Zeitungen freigegeben hatte.*

131

Artikel der Rheinischen Zeitung aus Berlin zur geplanten neuen Judengesetzgebung

Köln, 29. Mai 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 29. Mai 1842 No. 149; AZJ 18. Juni 1842 No. 25 S. 359 (gekürzt).

Berlin, 25. Mai.[a] Mit Spannung sieht man fortwährend dem Erscheinen der neuen Judenordnung entgegen. [. . .]

Der Berliner Korrespondent berichtet zunächst über die unterschiedlichen Meinungen und Erwartungen, die die angekündigte neue Judenverfassung beim Publikum hervorgerufen hat. Die einen erhoffen sich Positives, die anderen — und das sind die meisten — aber befürchten Schlimmeres. Allgemein lehnt man den Plan einer korporativen Verfassung für die Juden strikt ab. Liberale, Fortschrittler und die Juden selbst vor allem bekämpfen den Plan. Auf die Immediateingabe der Judenschaft von Gumbinnen hatte der Innen- und Polizeiminister geantwortet und dabei die letzten Illusionen zerstört. *Die verschiedensten Judengemeinden in Preußen hatten ebenfalls Eingaben gegen die geplante gesetzliche Regelung gemacht.*

Die Presse hat nun die Pflicht, noch zu leisten, was sie vermag. Mit gerechtester Anerkennung muß man die guten Absichten aufnehmen, welche sich in dem erwähnten Ministerialschreiben aussprechen. Allein die aufgestellten Gesichtspunkte und Mittel unterliegen dem gerechtesten Zweifel. „Aufhebung von Beschränkungen" und „größere Selbstständigkeit" läßt sich durch „Bildung von Korporationen" schwerlich erreichen. Denn die Korporation hat eben darin ihren Charakter, daß sie eine Beschränkung innerhalb bestimmter Gränzen, daß sie ein politisches Ghetto ist.

[b]Die ganze Judensache liegt in der kurzen Frage: Sollen sie endlich vollständig Staatsbürger werden, oder nicht? Im letzteren Falle ist Korporativverfassung denkbar, aber unerwünschter als der jetzige Zustand, weil sie bessere Aussichten ferner hinausschiebt. Im ersteren Falle sind Korporationen überflüssig; denn die ganze Staatsbürgerschaft, die Nation darf nur eine einzige Korporation bilden, sobald man unter Nation mehr versteht, als ein Aggregat von äußerlich neben einander stehenden Körperschaften und Ständen.

Allein noch größeres Bedenken, als durch den Begriff der Korporation, wird in dem Ministerialschreiben durch den eines „christlichen Staates" erregt. Die „Bedingungen, die in dem Wesen eines solchen beruhen", sollen maßgebend sein. „Nach ihnen ist es nicht zulässig, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen könnten." Hier findet

offenbar eine gefährliche Vermischung politischer und religiöser Dinge Statt. Die Weltgeschichte enthält blutige Blätter genug, welche erzählen, welches Elend den Menschen bereitet wurde, sobald der Staat sich und seine Aufgabe so weit vergaß, daß er in das Allerheiligste der Gewissen eingriff und sich zum Parteimanne einer Religion oder einer Konfession machte. Der allerseits gerechte Staat kann unmöglich eine Religion haben; sonst muß er gegen alle Andersdenkenden ein Stiefvater werden. Man werfe nur einen Blick auf Irland. Schon der eine Umstand, daß Katholiken protestantische Pfarreien erhalten müssen, kann nur Fischblut unerwärmt lassen. Vergessen wir doch nie, daß kein einziger Staat aus Bekennern einer Religion besteht; alle Staaten sind in dieser Hinsicht paritätisch oder gemischt. Die Personen, in deren Händen die Staatsgewalt ruht, können ja ungestört ihrer religiösen Ueberzeugung treu bleiben; aber der Staat, und folglich auch die in seinem Namen Handelnden als solche, dürfen keinem Staatsbürger, keinem Sprößlinge desselbigen Vaterlandes weniger Rechte gewähren und noch minder mehr Pflichten auferlegen, blos deshalb, weil selbiger einer andern Religion anhängt. Treffliche Patrioten und tugendhafte Bürger sind zu allen Zeiten in a l l e n Religionspartheien gewesen. Es wäre ja auch traurig, wenn irgend eine der europäischen Hauptreligionen ihre Bekenner hinderte, brave Bürger zu sein.

Mehre große Länder haben gezeigt, daß namentlich die Juden im Patriotismus den Christen durchaus nicht nachstehen. Auch Preußen hat dies erlebt. Warum sollen also unsere Juden nicht auch gesetzlich P r e u ß e n, volle Preußen werden? Der Gesinnung nach sind sie es schon; einzelne schlechte Bürger findet man eben so gut unter den Christen. Das neunzehnte Jahrhundert ist zu reif, als daß es die Staaten noch nach Kirchen rubricirte. Will man aber durchaus, daß der Staat ein christlicher sei, nun wohlan: Christus befahl, seine Feinde zu lieben. Der wahrhaft christliche Staat ist demnach der, welcher erhaben genug denkt, alle Religionen bei g l e i c h e n politischen Rechten zu schützen.

Und nun gar, da Juden u.s.w. ja durchaus nicht unsere Feinde sind, da es unter ihnen eben solche Ehrenmänner gibt, wie unter den Christen: Warum sollten sich w i r k l i c h e Christen schämen oder fürchten, unter der obrigkeitlichen Gewalt eines Juden zu stehen, welcher die allgemeine Achtung und Liebe genießt? Die Beeinträchtigung des christlichen Gemeinwesens durch jüdische Beamte ist nicht zu besorgen; eher noch können sich die Juden über solche Beeinträchtigung von Seiten der Christen in vielen Ländern beklagen. Jede Kirche hat natürlich Vorsteher aus der Mitte ihrer Anhänger; da nun der bürgerliche und der religiöse Kreis durchaus ihrem innersten Wesen nach auseinanderliegen, so ist keine Gefahr vorhanden, daß z. B. jüdische Obrigkeiten in christliche Verhältnisse als solche eingreifen.[c].

Daß die Aufhebung der Militairpflicht der Juden etwas Gleichgültiges sein würde, weil ihnen der freiwillige Eintritt in den Militairdienst gestattet bleibe, kann eben so wenig zugestanden werden. Jedem Patrioten ist es eine Ehre, sein Vaterland zu vertheidigen; diese Pflicht ist zugleich ein schönes Recht. Nimmt man dieses einem Theile der Mitbürger, was ist es anders, als eine unverdiente Zurücksetzung?

[a] Sigle: Zwei Lilien.
[b] Nur das Folgende in der AZJ.
[c] Bis hierhin in der AZJ.

132

Erneuertes Verbot des freien Zuzugs und Umzugs von Juden von einer preußischen Provinz zur andern durch die Regierung Potsdam Potsdam, 31. Mai 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 15. Juni 1842 No. 166; AZJ 2. Juli 1842 No. 27 S. 397.

Berlin, 10. Juni. Das Amtsblatt der königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin enthält folgende Bekanntmachung:

„Potsdam, den 31. Mai. Da die Rechte der Juden nach dem Edikt vom 11. März 1812 nur innerhalb derjenigen Provinzen ausgeübt werden dürfen, welche zur Zeit der Publikation jenes Edikts den Bestand der preuß. Monarchie ausgemacht haben, so ist schon durch unsere, auf einen Erlaß des königl. Ministeriums des Innern vom 19. Sept. 1820 gegründete Bekanntmachung vom 7. Nov. ejusdem das Ueberziehen der Juden aus andern und in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, ohne besonderen höhern Konsens für unzulässig erklärt worden. Indem wir dieses Verbot hiermit erneuern und wieder einschärfen, bestimmen wir zugleich auf Grund des §.11 der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 und in Gemäßheit eines Reskripts des königl. Ministeriums des Innern vom 11. Mai d. J., daß diejenigen Einwohner diesseitigen Departements, welche dergleichen Juden ohne Erlaubniß bei sich aufnehmen, für diese Uebertretung des Verbots mit einer Polizeistrafe von 5 Thlrn. belegt werden sollen, welche in solchen Fällen durch Resolute[1] der Ortspolizeibehörden nach der Verordnung vom 23. Mai 1830 festzusetzen ist. Die betreffenden Behörden und Einwohner haben sich nach dieser Bestimmung für die Folge zu richten. — Königliche Regierung. Abtheilung des Innern."[2]

[1] *Resolut = Resolution, Beschluß, Entscheidung.*

[2] *Dazu ein äußerst kritischer Kommentar aus Berlin in der Rheinischen Zeitung 17. Juni 1842 No. 168; auch in AZJ 9. Juli 1842 No. 28 S. 406f. — Die Rheinische Zeitung berichtet in diesen Wochen und Monaten, in denen allerseits die angekündigte neue korporative Judenverfassung erwartet wird, ausführlich über Judenangelegenheiten, besonders die Emanzipationsfrage, auch aus Berlin und Gesamtpreußen sowie dem übrigen Deutschland, nicht nur aus der Rheinprovinz. Das Verbot der Freizügigkeit, das in dieser Art auch von andern preußischen Regierungen ausgesprochen wurde, betraf also ganz besonders die rheinischen Juden, wenn sie in andere preußische Provinzen, so nach Berlin ziehen wollten. — Die Redakteure Moses Hess und Karl Marx haben sich übrigens, wie deren Siglen beweisen, kein einziges Mal zu Judenangelegenheiten geäußert. — Dagegen rezensierte der Junghegelianer Karl Nauwerck die Schrift von E. Waller, „Welche Motive können dem neuen Judengesetze zu Grunde liegen?" (Berlin 1842), in: Rhein. Zeitung 9. Aug. 1842 No. 221; ferner dessen längere Abhandlung „Die Sache der Juden" ebd. 14. Aug. 1842 No. 226 Beibl.*

133

Bericht der Allgemeinen Zeitung des Judenthums über Notwendigkeit, Stand und Erfolge des jüdischen Schul- und Unterrichtswesens in der Rheinprovinz 4. Juni 1842

AZJ 4. Juni 1842 No. 23 S. 336f.

Aus Rheinpreußen, im Mai (Privatmitth.). Man schließt mit Recht von der Tüchtigkeit der Volksschulen, von den erhöhten Ansprüchen an dieselben auf die Bildung eines Volks. Unsere Zeit, die den Unterrichtskreis der Volksschulen erweitert, die, um die aus denselben entlassene Juden als taugliche Glieder in ihren Schooß aufzunehmen, multum et multa

geleistet haben will, trägt eben dadurch schon den Beweis ihrer Höhe in sich, und würde ein Vergleich der jetzigen Elementarschulen Deutschlands mit denen der letzten Decennien die schönen Resultate klar herausstellen.

Bei dieser geistigen Entwickelung, bei diesen in das Volksleben tief eingreifenden Verbesserungen haben die Juden in ihrer Sphäre den rühmlichsten Antheil genommen, so daß selbst ihre Gegner, auf diesem Punkte angelangt, die Segel einziehen und gestehen, daß die meisten jüdischen Schulen mit den bessern christlichen sich messen können. Diese Verdienste gewinnen noch um so größeres Ansehen, wenn man bedenkt, daß die Juden vieler deutscher Länder alle diese Leistungen aus eigenem Antriebe, aus eigenen Mitteln geschaffen, und hat es in mehreren Gegenden nur die Anstellung eines tüchtigen Rabbinen bedurft, um das jüdische Schulwesen wie durch einen Zauberschlag auf's Neue zu beleben. Letzteres auch hier.

Vor dem Amtsantritte des Oberrabbinen Dr. Ullmann zu Crefeld — es sind dies noch nicht sieben volle Jahre — fand man in diesem großen Sprengel fast gar keine jüdischen Elementarschulen. Und die Religionsschulen? — sie gehörten der Vergangenheit an, entsprachen nicht der neuern Zeitrichtung, die Jugend wurde nach dem bekannten alten Schlendrian unterrichtet, geläuterter Religionsunterricht, wie er uns Noth thut, wurde nicht gegeben, weil — die Lehrer selbst ihn nicht kannten. Aber jetzt wirken in diesem Sprengel durch und nur durch die Bemühungen des Oberrabbinen nicht weniger denn zwanzig gut qualificirte Religions- und Elementarlehrer, deren Leistungen auch von der Regierung lobend anerkannt werden, mit segensreicher Thätigkeit; und bemüht sich der Oberrabbine fortwährend, noch mehreren seiner Gemeinden die Wohlthat einer zeitgemäßen Jugenderziehung durch Hinwegräumung der äußern und innern Hindernisse angedeihen zu lassen — ein sowol rühmliches als heilsames Streben, das in diesem Blatte erwähnt zu werden verdient.

In einem Lande, wo die Regierung den Religionsunterricht der Juden nicht überwacht, ist es der Rabbiner, der diese Lücke auszufüllen hat, und daher der verschiedene Standpunkt des jüdischen Schulwesens in den verschiedenen Rabbinatssprengeln. So z. B. finden sich in dem großen Rabbinate Bonn nur sehr wenige jüdische Schulen, und ist Schreiber dieses selbst von einem katholischen Geistlichen auf den Uebelstand, daß die jüdische Jugend der unter seiner Obhut stehenden Schule allen konfessionellen Religionsunterrichts entbehre, ersucht worden, ihr denselben zu ertheilen.

Zwar muß zur Steuer der Wahrheit der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß viele hiesige jüdische Gemeinden zu klein sind — eine große Anzahl zählt nicht über 7 bis 9 Mitglieder —, um einen qualificirten Lehrer besolden zu können, aber auch dem wäre durch Errichtung von Centralschulen abzuhelfen. Dadurch würde den Familienvätern nicht nur eine große Ausgabe bedeutend verringert, sondern auch die Einnahmen vieler Lehrer verbessert. In der That, die Stellung der hiesigen jüdischen Jugendlehrer ist gar nicht brillant und obendrein sehr prekär. Sie sind nicht von der Regierung definitiv angestellt, sondern die Gemeinde ist es, die — nach vorhergegangener Erlaubniß der betreffenden Regierungen — einen Lehrer annimmt; aber die Gemeinde ist es auch, die ihn auf Belieben wieder entläßt. Dieser Umstand allein schon rechtfertigt alle Klagen und erklärt den mißlichen Stand der Lehrer. Bald vermeint dieser, bald jener Ignorant, Ursache zur

Unzufriedenheit mit seines Lehrers Leistungen und Betragen zu haben, bald ist es namentlich der Religionsunterricht, der ihm nicht genügen will; denn, da man im letzten Fache über das Wie und Wieviel noch gar nicht im Reinen ist, so ist es ganz natürlich, daß da, wo so viele und noch dazu incompetente Stimmen sich geltend machen wollen, namentlich die sonderbaren Ansprüche derer, die, der Vergangenheit angehörend, einen zeitgemäßen Religionsunterricht nicht zu würdigen wissen, unbefriedigt bleiben. Daher kommt es denn, daß schon manches gute Subjekt diesen abhängigen, gedrückten Stand aufgegeben und einen sicherern Erwerbszweig aufgesucht, was um so bedauernswerther ist, als es dermalen der fähigen jüdischen Lehrer hier zu Lande durchaus nicht in hinreichender Anzahl giebt und der Weinberg des Herrn noch der Pflanzer bedarf.

Jedoch lebt der intelligente Theil dahier der angenehmen Hoffnung, daß das neue Juden-Reglement eine verbesserte und von den einzelnen Gemeindegliedern unabhängigere Stellung der jüdischen Lehrer, was einzig und allein diesen so nützlichen und nothwendigen Stand nach Innen und nach Außen heben könnte, zur Folge haben dürfte. Auch hier ist es wieder der Oberrabbiner Dr. Ullmann, der zur Verwirklichung dieser Hoffnung die geeigneten Schritte gethan. K.[1]

[1] *Der Korrespondent und Verfasser des Berichtes konnte nocht ermittelt werden.*

134

Bericht des Landrats von Aachen über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Aachen

Aachen, 4. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 42—45.

Die Regulirung des Judenwesens betreffend

In der durch die geehrte Verfügung vom 27. April c. bezeichneten Angelegenheit habe ich die Ehre zu berichten:

1tens daß nur in den Stadtgemeinden Eschweiler 63, Stolberg 6 und in den Landgemeinden Broich 6, Büsbach 7, Cornelimünster 41, Forst 9, Gressenich 2, Haaren 38, Heyden 17, Höngen 61, Weiden 19, Würselen 14, die angesetzte Zahl, zusammen 283 Juden vorkommen. In den Bürgermeistereien Alsdorf, Bardenberg, Brand, Burtscheid, Herzogenrath, Laurenzberg, Merkstein und Rimburg sind keine Juden ansäßig.

2tens Vor 1837 haben sich mehrere Juden aus dem Herzogthum Nassau im hiesigen Kreise angesiedelt. Da aber mittelst geehrter Verfügung vom 24. Februar 1837 die Niederlassung auswärtiger Juden im diesseitigen Staate untersagt ist, so konnten dergleichen Fälle nicht mehr eintreten, und es ist auch der früher geführte namentliche Nachweis unterblieben. — Eine unbeschränkte Freizügigkeit der Juden würde meines Erachtens bei eintretender Begünstigung des Verkehrs an irgend einem Orte auch alsbald eine größere Anzahl Juden heranziehen. Dieselben würden auch einige Geschäffte so thätig einnehmen, daß sie bald alle christliche Concurrenz daraus verdrängten. Eine Begünstigung des Nahrungsstandes der Juden müßte nothwendig eine Vermehrung ihres natürlichen Anwuchses zur [Fol]ge haben. Da diese von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt wird, muß ich mich

für die Beschränkung der Ansiedelungen aussprechen. Die angedeuteten Bedingungen der Gestattung scheinen mir sehr angemessen.

3tens Jüdische Schenk- oder Gastwirthschaften sind im ganzen Landkreise Aachen nicht vorhanden. Solche Wirthschaften dürften sich auch nur da Zuspruch versprechen, wo jüdische Glaubensgenossen sich des Kirchenbesuchs oder sonstiger Geschäfte wegen längere Zeit aufhalten müssen, wie namentlich in hiesiger Stadt[1], wo auch solche Wirthschaften bestehen. Von Christen werden sie nicht besucht. Die bekannte Mäßigkeit und Gastfreundschaft der Juden hat auch kein Bedürfniß bisher an der Errichtung einer jüdischen Wirthschaft in einer Landgemeinde hervortreten lassen.

4tens Wenn die Zeit vor dem Bestehen des Kaiserlichen Decrets vom 17. Merz 1808 mit jener nach diesem Tage verglichen wird, so dürfte wenig Zweifel über den auffallend fühlbaren Nutzen der darin enthaltenen Bestimmungen bestehen. Es steht mir keine Uebersicht der früher gegen Juden geführten Prozesse wegen Wuchers oder Prellereien zu Gebot, allein es constirt schon aus den geschichtlichen Darstellungen der früheren Räuberbanden in der Provinz, daß außer den activen Mitgliedern es fast immer Juden waren, welche als Anzeiger, Hehler und Absatz-Vermittler dabei mitwirkten[2]. — Jetzt aber steht jeder Jude unter der wirksamen Controlle der Gemeinderaths-Mitglieder seiner Bürgermeisterei, welche ihm jedes Jahr ein Zeugniß seiner Unbescholtenheit ertheilen müßen. Bisher sind durchgehends den Juden die Früchte ihrer regen Thätigkeit und ihrer lobenswerthen Mäßigkeit gern und unverkürzt gegönnt und gewährt worden, allein eben so würde ein entgegengesetztes verdächtiges Treiben derselben nicht unbemerkt bleiben, die Entziehung des Patents zur Folge haben und so dem Juden den schützenden Vorwand nehmen, unter welchem er bis dahin an dem Orte sich aufgehalten hat. — Es sind dieses eben die §§ 7, 8 und 9 des Decrets, welche diese heilsame Folge haben, und ich könnte weder für die allgemeine Aufhebung dieser noch der übrigen Bestimmungen desselben einen Grund finden, indessen halte ich es eben für so wünschenswerth, daß einzelne Juden, welche durch hervorragende Rechtlichkeit und durch Ansäßigkeit, sei es in Städten oder auf dem Lande, sich auszeichnen, mittelst landesherrlichen Spezialbefehl von den sämmtlichen Bestimmungen gedachten Decrets ausgenommen werden. Es wird dieses eines Theils von der Gerechtigkeit verlangt, damit diejenigen Israeliten, welche wirklich fortgeschritten sind und die absondernde Richtung ihrer Glaubensgenossen abgelegt haben, auch jenen Juden gleichgestellt werden, welche zur Zeit des Erlasses des Decrets die Departements de la Gironde et des Landes bewohnten[3]. Andern Theils liegt es auch im Interesse der christlichen Bevölkerung, daß sie mit solchen Juden unbeschränkt Geschäfte treiben könne, daß sie sonst die durch die Beschränkung entstehenden größeren Kosten zu tragen haben würde, weil nämlich der Debitor in der Regel den Creditor für Kosten und Gefahr schadlos halten muß. — Durch diese Ausnahme der ansehnlichsten und reichsten Juden von der Gesammtheit des Inhalts des Dekrets würde eine weitere Aufhebung der Bestimmungen ad 4 — 13, 14 et 15 — nicht erfordert. — Das Leihen auf Pfänder darf überhaupt nicht begünstigt werden, und es ist in der Regel nützlicher, die Pfandgegenstände zu verkaufen als bei unzulänglichen Mitteln unter schweren Bedingungen zu erhalten. — Der Artikel 17 des Decrets verpflichtet die jüdischen ersatzpflichtigen jungen Männer zum persönlichen Kriegsdienste, welche Bestimmung bisher bei der diesfällig bestehenden vaterländischen Gesetzgebung immer ausgeführt worden [ist]. Ich halte solche als vor-

züglich geeignet und wirksam, der jüdischen Absonderungssucht entgegen eine Annäherung zu christlichen und staatsbürgerlichen Gesinnungen und Sitten herbeizuführen.

Der Landrath a. A. Jörissen Krssr. *(Kreissekretär)*

[1] *Stadt Aachen.*

[2] *Tatsächlich waren unverhältnismäßig viele Juden an den Bockreiter- und Räuberbanden beteiligt, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts und noch zur Franzosenzeit das Limburger und Aachener Land unsicher machten, vor allem als Hehler, aber auch als aktive Bandenmitglieder; dazu zuletzt Stefan Rohrbacher, Räuberbanden, Gaunertum und Bettelwesen, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, Köln 1984, S. 117—124.*

[3] *Die Juden dieser französischen Departements waren 1808 bei Erlaß des Dekrets davon ausgenommen worden.*

135

Verfügung der Regierung Koblenz, über die Verhältnisse der Juden in den Landkreisen und deren Bürgermeistereien Bericht zu erstatten, sowie als Antwort der Bericht des Oberbürgermeisters von Kreuznach 11. Juni/17. Juni 1842

a) Verfügung der Regierung Koblenz an die Landräte Koblenz, 11. Juni 1842

StadtA Bad Kreuznach 19. Jh. Nr. 40, lithograph. Vervielfältigung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Order vom 13. Dezember 1841 zu befehlen geruht, daß, bevor mit den legislativen Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulirung des Judenwesens in den Königlichen Staaten fortgeschritten werde, zunächst eine genaue Ermittelung der factischen Zustände der jüdischen Unterthanen in den verschiedenen Landestheilen stattfinden und die Herbeischaffung der Materialien den Provinzialbehörden übertragen werden solle.

Zu Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls bedürfen wir vorläufig folgender möglichst genauer Notizen über Ihren Kreis:

1. Wie stark ist die Seelenzahl der Juden?
2. Wie stark ist die Zahl der selbstständigen Haushaltungen der Juden?
3. Wie viele der ad 2 gedachten Hausväter treiben irgend ein Handwerk?

Letzteres ist ein Hauptpunkt, indem angenommen werden muß, daß alle übrigen Hausväter, insofern sie nicht Rentiers sind, sich vom Handel ernähren. — Sollten sich einzelne Juden finden, welche p e r s ö n l i c h Ackerbau treiben, so ist dies besonders zu bemerken. Es versteht sich, daß darunter nicht Gutsbesitzer gemeint sind, sondern j ü d i s c h e B a u e r n, welche selbst arbeiten, pflügen, graben, das Vieh verpflegen, pp.

Wir können Ihnen zur Einsendung dieser summarischen Notizen höchstens 4 Wochen bewilligen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, Heuberger

b) Bericht des Oberbürgermeisters von Kreuznach, Buss, an den Landrat des Kreises Kreuznach, Hout Kreuznach, 17. Juni 1842

Ebd., Entwurf.

Zur Erledigung der nebenbemerkten verehrlichen Verfügung vom 15. d. M. (Regulirung des Judenwesens) habe ich die Ehre, Ew. Hochw. gehorsamst zu berichten, daß:

ad 1: die Seelenzahl der hiesigen Juden 465 stark ist, (worunter sich 217 männliche und 248 weibliche befinden, und daß unter diesen wieder 13 männliche und 45 weibliche Dienstboten vorkommen);

ad 2: die Zahl der selbstständigen Haushaltungen 91 beträgt, und

ad 3: unter den ad 2 aufgeführten Hausvätern sich 17 befinden, welche ein Handwerk betreiben. Die anderen, mit Ausnahme der Familien des Rabbiners, des Lehrers und des Gemeindedieners, leben vom Handel. *(Die dazugehörige Statistik enthält:)* 1 Gold- und Silberarbeiter, 2 Schneider, 1 Uhrmacher, 1 Spengler, 1 Kesselflicker, 1 Musikus, 1 Privatlehrer, 1 Kammerjäger, 2 Kammacher, 3 Metzger, 1 Putzmacherin, 1 Schuster, 1 Glaser; 1 Rabbiner, 1 Rabbinats-Candidat, 1 Vorsänger, 1 Gemeinde-Diener.[1]

[1] *1824 hatte Kreuznach 423 jüdische Einwohner, von denen 44 Hausväter Handel trieben, 3 Hausierer, 4 Handwerker und 13 Grundbesitzer waren, d. h. über Grund und Boden verfügten (Ebd.).*

136

Bericht des Landrats von Jülich über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Jülich

Jülich, 15. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 59f.

Die Regulirung des Judenwesens betreffend

Der Königl. Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern, beehre ich mich in Erledigung der neben erwähnten Verfügung eine Uebersicht der in diesem Kreise vorhandenen Juden hierbei gehorsamst zu überreichen und über den anderweitigen Inhalt der bezogenen Verfügung folgendes zu berichten:

Nach den eingeforderten Gutachten der betreffenden Bürgermeister und nach meinen eigenen Erfahrungen hat dieser Kreis es der bisher bedingt statt gefundenen Freizügigkeit der Juden allein zu verdanken, daß die jüdische Bevölkerung in demselben nicht durch Uebersiedelung sehr zugenommen hat, was als eine Wohlthat angesehen wird, indem die Erfahrung lehrt, daß, wo die Juden überhand nehmen, mehre Christen in ihren Geschäften zurückgehen, weil die Christen nicht so leicht die vielen Juden anklebende List und Schlauheit anwenden, um durch Schacher und auch Wucher Geschäfte zu machen. Am aller nachtheiligsten würde eine unbedingte Freizügigkeit der Juden sich für das platte Land beweisen, indem der Jude, wie er jetzt ist, weder ein Rittergut noch eine bäurische Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erwerben wird, um eins oder das andere selbst zu bewirthschaften, sondern immer nur in der Absicht, mit dem Erworbenen wieder Handel zu treiben. Ein Jude, der ein Landgut zu erwerben beabsichtigt, sucht gewöhnlich Leute auf, die bereits sich in schlechten Umständen befinden, benutzt ihre mißlichen Verhältnisse zu seinem Vortheile und zieht sie zuletzt vollends aus. Zu gemeinnützigen Anlagen könnte man den Juden Concessionen ertheilen.

Da die Juden einen besondern Hang zur Prellerei und Hehlerei besitzen, Schenkwirthschaften aber besonders geeignet sind, diesen Neigungen durch mehr Gelegenheiten dazu förderlich [zu] sein, so wäre es angemessen, wenn die Juden zum Schenkwirthschafts-

Betriebe gar nicht oder nur in sehr seltenen Fällen ausnahmsweise concessionirt würden, auf dem platten Lande aber dergleichen Gewerbe gar nicht ausüben dürften. In diesem Kreise besteht nur eine jüdische Gastwirthschaft, und zwar in der Stadt Linnich; dieselbe ist für höhere Stände bestimmt und wird nur von Juden besucht.

So lange die Juden nicht aufhören, durch ihre Eigenthümlichkeiten und Gebräuche, als z. B. Verweigerung des Genusses der durch Christen zubereiteten Speisen, Feier des Sabbathes auf dem Sonnabend u.s.w., sich von ihren christlichen Mitbürgern strenge abzusondern, sich einigermaaßen selbst wie Fremdlinge zu betrachten und die Gelegenheiten vermeiden, mit den Christen in nähere Verhältnisse zu treten, bin ich der Meinung, daß das Kaiserl. Dekret vom 17. Maerz 1808 ohne Modification ganz in Kraft hier bleibe. Die Juden wollen und können Handwerke nicht füglich erlernen oder bei Ackerwirthen in Arbeit treten; denn wo soll der Lehrling, der Gehülfe oder Arbeiter essen? Welcher Meister läßt es sich gefallen, daß der Gehülfe den Sonnabend in jeder Woche feiert? — besonders da der Sonntag und der in den Städten auch nur halb als Arbeitstag betrachtet werdende Montag hintendrein kommen! Sie sind bis dahin also lediglich auf Handel angewiesen, und in dieser Beziehung erscheint die Handhabung der Bestimmungen des fraglichen Dekrets hier wirklich nothwendig. Dieser Uebelstand wird auch schwerlich anders gehoben, als wenn der jüdische Familienvater gesetzlich angehalten werden könnte, einen Theil seiner Söhne zu Handwerken oder Ackerarbeiten zu bestimmen, vorausgesetzt, daß sich die hindernden Umstände wegen des Essens in christlichen Häusern und der Verlegung des Sabbathes reguliren ließen. Sollte inzwischen ein israelitischer Kaufmann sich durch Rechtlichkeit das allgemeine Zutrauen erworben haben und die Gemeinde-Repräsentation sich aus diesem Grunde veranlaßt und selbst verpflichtet fühlen, die §§ 7 und 9 des Dekrets nicht mehr gegen ihn anzuwenden und die Patentisirung auf längere oder gar auf Lebenszeit zu bewilligen und ihn somit dem christlichen Kaufmanne gleichzustellen, so dürfte diese Auszeichnung als Ausnahme von der Regel ein Sporn für die Uebrigen sein, sich auch nur lobenswerth zu betragen, um die nämlichen Vortheile zu erlangen, und unter solchen gehörig constatirten Umständen würden meines Erachtens diese §§ eine Abänderung erleiden können.

Der Königl. Landrath v. Bülow

137

Kritischer Artikel aus Berlin in der Rheinischen Zeitung zur Gleichberechtigung der Juden in der Gesellschaft Köln, 16. Juni 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 16. Juni 1842 No. 167 Beibl., Auszüge; AZJ 2. Juli 1842 No. 27 S. 397f, Auszug.

Der zweiteilige Artikel des Berliner Verfassers ist betitelt „Die bürgerliche Gleichstellung der Juden" und unterzeichnet mit „V"; das ist Dr. Moritz Veit aus Berlin, der diesen Artikel als Entgegnung auf einen Aufsatz des hohen preußischen Ministerialbeamten J. G. Hoffmann verfaßt hatte.[1] *— Im Artikel wird zunächst über die Ergebnisse und Fortschritte der Juden, vor allem in gesellschaftlicher Beziehung, berichtet, die seit dem Judenedikt vom 11. März 1812 in Preußen erreicht worden sind, danach über die Berufe, die Tätigkeiten und die soziale Stellung der Juden.*

[. . .] Die Rechtsverleihungen des Jahres 1812 erforderten den ganzen Muth des Gesetzgebers: damals galt es, vielhundertjährige Schranken niederzureißen und der großen Masse des christlichen Gewerbestandes, dem man erst wenige Jahre zuvor den bequemen Schutz aller Zunft- und Innungsrechte entzogen hatte, auch noch jüdische Mitbewerber zu geben. Dies kühne Wagniß ist mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt worden, der lange Zeitraum von dreißig Jahren hat das Gesetz mit den Lebensgewohnheiten der christlichen wie der jüdischen Bevölkerung verschmolzen — sollte es nicht an der Zeit sein, auch die letzten Reste von Rechtsungleichheit hinwegzuräumen, die, eben wegen des gesteigerten Rechtsgefühls, schwerer drücken als vor dreißig Jahren?[a] [. . .]

Bisher durfte man der Meinung sein, daß jede nützliche und ehrenvolle Thätigkeit als ein willkommenes Element der bürgerlichen Gesellschaft gelte, aber wir werden eines Bessern belehrt; die freie Entwickelung aller Fähigkeiten ist für die Juden eine Fabel, der Mensch und der Bürger gilt nur als Glied der Genossenschaft, zu der er gehört, der Jude nur als Mitglied der Judenschaft. Bis nicht drei Viertheile derselben den Landbau treiben, so viel Hunderte Eckensteher, Tagelöhner, Schuhmacher, Schneider werden, können ihnen diejenigen Rechte nicht zuerkannt werden, die in unserem Vaterlande von jedem Bauer, Eckensteher, Schuhmacher, Schneider unzertrennlich sind. Weil X nicht hinter dem Pfluge geht, darf Y nicht Professor der Mathematik sein; also nicht der Sohn allein büßt für die Sünden des Vaters, sondern der eine Jude als solcher für den andern. Somit wären wir allgemein wieder im Mittelalter angelangt, das die solidarische Verantwortlichkeit der gesammten Judenschaft, seinem innersten Prinzipe gemäß, als Grundsatz aufgestellt und auf das Konsequenteste durchgeführt hat. „Uns geht es wie den Mäusen", läßt Achim von Arnim seinen Zigeunerfürsten in der Isabella von Aegypten sagen, „wenn eine Maus den Käse angefressen, so heißt es gleich: die Mäuse sind's gewesen". Aus der Praxis der Gerichte zum Glück verbannt, soll dieser Grundsatz, der jede Faser eines heutigen Menschen beben macht, nun als der Gipfel der Verwaltungsweisheit, natürlich nur in Betreff der Juden, gelten. Wenn man allgemeine Sätze durch Beispiele erläutert, so hat es doch auch zuweilen sein Gutes, den konkreten Fall auf den allgemeinen Gedanken zurückzuführen, der ihm zu Grunde liegt. [. . .]

(Kommentar in der AZJ S. 398:) Das Leben wird wol wieder einmal gegen die Theorie Recht behalten. Die jüdischen Handwerker werden ruhig fortarbeiten, trotz des fürchterlichen Dilemma, in das sie eingeengt werden, entweder durch die Beobachtung des Rituals an der Konkurrenz mit Christen gehindert zu sein, oder „durch das Aufgeben desselben in der Meinung der Christen sehr wesentlich zu verlieren"; sie werden ruhig fortarbeiten und wegen der Beobachtung des Sabats nach wie vor ihrem Gewissen verantwortlich bleiben. Die jüdischen Lastträger und Arbeitsleute Amsterdams, einer der rechtgläubigsten Gemeinden Europa's, werden vielleicht kaum etwas von den Behauptungen der Staatszeitung erfahren, und wenn sie der Herr Verf(asser), wohl genährt und wohl gekleidet, am Sabat aus der Synagoge kommen sieht, so mag er sich überzeugen, daß das ihnen entgehende Sechstheil des wöchentlichen Erwerbs sie nicht gehindert hat, an den körperlichen Beschäftigungen der Christen rüstigen und erfolgreichen Antheil zu nehmen.

[a] Dieser Abschnitt nur in der Rhein. Ztg. Das Folgende auch in der AZJ.

[1] *Johann Gottfried Hoffmann, Staatsrat und Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, hatte mehrere Schriften zur Judenfrage verfaßt, so die Broschüre „Zur Judenfrage. Statistische Erörterung" (Berlin 1842), zuerst*

in der Staats-Zeitung als Artikelserie erschienen und worin er über Anzahl und Verteilung der Juden in Preußen schrieb (s. Nr. 151), dann den Aufsatz „Uebersicht der bei dem statistischen Büreau zu Berlin vorhandenen Nachrichten über die Anzahl und Vermehrung der Juden im Preußischen Staate, und über deren Vertheilung in den Provinzen und Städten desselben" (Abh. d. Akad. d. Wiss., Philos.-histor. Klasse 1842, S. 223—243); „Betrachtungen über den Zustand der Juden im Preußischen Staate", in: J. G. H., Sammlung kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1843, S. 330—429; ferner „Die Bevölkerung des preußischen Staats" (Berlin 1839). — Hoffmann war jahrelang Direktor des Statistischen Büreaus in Berlin gewesen und verfügte über das beste amtliche statistische Material. In seinen Schriften veröffentlichte er nicht nur genaue Zahlen über Anzahl, Verteilung und Sozialstruktur der Juden in Preußen, sondern ging auch den Ursachen nach. Seine Ausführungen sind objektiv und noch heute gültig. Sie fanden sogleich größte Beachtung bei den Zeitgenossen. Auch auf die Verhältnisse in der Rheinprovinz geht Hoffmann ein. Für die rheinischen Juden galt im Unterschied zu denen in den östlichen Provinzen: Sie wohnten sehr zerstreut auf dem Lande in winzigen oder gar keinen Gemeinden; die Landjuden bestimmten das Bild; deren Berufe waren recht einseitig auf Viehhandel, Getreide- und Kleinhandel, zum Teil noch im Umherziehen und als Hausierhandel betrieben, sowie Geldverleih ausgerichtet, außerdem stehende Geschäfte und Läden jeglicher Art, sowie als einziges Gewerbe das Metzgergeschäft, das aber meist in Verbindung mit Viehhandel stand; große städtische Gemeinden gab es nicht. Auch in der Rheinprovinz wohnen die Juden in solchem Maße zerstreut, daß die größte Ortsgemeinde derselben, welche sich in Köln befindet, nur 585 Mitglieder enthält *[Ende 1840].* Außerdem bestehen nur in den rheinischen Städten Krefeld, Düsseldorf, Bonn und Kreuznach Judengemeinden von mehr als dreihundert Personen; in allen anderen Städten dieser Provinz, wie volk- und gewerbreich dieselben auch sein mögen, und von den 26000 Juden der Rheinprovinz wohnen mehr als 16000 zerstreut in den Flecken und Dörfern *(Hoffmann, Uebersicht S. 236). Hoffmann geht u. a. auch der größeren Vermehrung der jüdischen Bevölkerung nach und erkennt als Ursache nicht so sehr die Einwanderung, sondern die geringere Sterblichkeit und macht dafür die gesündere Lebensweise und die Sittlichkeit der Juden verantwortlich (weniger körperlich anstrengende Tätigkeiten, geringere Kindersterblichkeit und keine unehelichen Geburten, bessere Kinderfürsorge, Familiensinn, kein Alkoholmißbrauch, so gut wie keine Gewaltverbrechen).*

138

Schriftwechsel des Oberbürgermeisters von Köln, Steinberger, mit der Polizeidirektion Köln wegen der Anzahl der Juden in Köln und der von diesen ausgeübten Gewerbe

Köln, 17. Juni — 2. Juli 1842

a) Anfrage des Oberbürgermeisters an die Polizeidirektion Köln Köln, 17. Juni 1842

HAStadt Köln Best. 400 Nr. II-4-B-13, Entwurf.

Eine wohllöbliche Polizei-Direktion ersuche ich hiermit ergebenst, mir gefälligst Auskunft darüber zu ertheilen, wieviele Juden-Familien sich dermal in hiesiger Stadt aufhalten, welchem Gewerbe dieselben sich hauptsächlich widmen und ob sie in ihrer Wirthschaft und bei ihrem Geschäfte vornemlich jüdischer oder christlicher Domestiken sich bedienen.

b) Anfrage des Oberbürgermeisters an die Polizeidirektion Köln wegen eventueller Beschwerden über jüdische Schenkwirthschaften Köln, 23. Juni 1842

Ebd., Entwurf.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 17. d. M., die Verhältnisse der hiesigen jüdischen Einwohner betreffend, ersuche ich Eine hochlöbliche Polizei-Direktion ergebenst, anzuzeigen, ob gegen die Führer der hiesigen jüdischen Gast- und Schenkwirthschaften Beschwerden und Klagen eingegangen und von welcher Art solche und welcherlei Strafen oder Maaßnahmen der Polizei-Behörden dagegen die Folge gewesen.[1]

[1] *Dazu liegt kein spezielles Antwortschreiben in den Akten vor. Der Oberbürgermeister geht auf die jüdischen Schankwirtschaften in seinem Bericht an die Regierung vom 1. Aug. 1842 unter Punkt 4 kurz ein (s. Nr. 163).*

c) Antwort der Königl. Polizeidirektion Köln an den Königl. Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rat Steinberger Köln, 2. Juli 1842

Ebd.

Auf das gefällige Schreiben vom 17ten pr., welches die Ermittelung der hiesigen Juden-Familien, und ob dieselben sich in ihrer Wirthschaft vornehmlich jüdischer oder christlicher Domestiken bedienen, zum Gegenstande hat, theile ich Ew. Hochwohlgeboren die zu diesem Behufe von den Commissarien gemachten Zusammenstellungen mit. Dieselben sind indessen nicht mit der gehörigen Accuratesse und Bestimmtheit ausgearbeitet, so daß ich, um bei der Berichterstattung die Sache um so weniger [zu verzögern], als es sich hier doch nur um eine allgemeine Übersicht handelt, nach denselben 41 Kauf- und Handelsleute, 11 Rentner, 8 Metzger, 5 Goldschmiede, 1 Güterbestätter, 5 Banquier[s] und Wechsel-Agenten, 2 Gastwirthe, 2 Uhrmacher, 1 Schneider, 1 Kappenmacher, 1 Tagelöhner, 1 Commissionair, 4 Aerzte, 1 Leihbibliothekar, 1 Hutmacher, 3 Lehrer, 1 Sattler, 1 Cantor, 1 Oelmüller, 2 Buchbinder, 1 Graveur, 7 Viehhändler, 2 Trödler, 1 Optikus und 2 Rothgerber, die im Ganzen 133 und darunter nur 47 jüdische Domestiken halten, als vorhanden angenommen habe.

139

Berichte der Bürgermeister des Kreises Bonn an den Landrat des Kreises Bonn, v. Hymmen, über die Verhältnisse der Juden 18. Juni — 16. Juli 1842

HStA Düsseldorf Landratsamt Bonn Nr. 125 Bl. 11—24.

a) Bonn *(Bl. 11)* Bonn, 18. Juni 1842

Oberbürgermeister Oppenhoff berichtet, daß er von der Regierung Köln die Aufforderung zu direkter Berichterstattung erhalten habe und er direkt berichten werde; s. Nr. 140.

b) Hersel *(Bl. 15)* Wesseling[1], 23. Juni 1842

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, die in der verehrlichen Verfügung vom 15ten huius[2] gestellten Fragen über die Juden, wie folgt, zu beantworten.

ad 1. Ich bin gar nicht dafür, daß das Dekret vom 17ten März 1808 ganz oder theilweise aufgehoben wird, weil sonst dem Wucher, dem Elemente der Juden, zu wenige Schranken entgegenständen.

ad 2. Die Leichtigkeit, mit welcher im Aufhebungsfalle die Israeliten schachern könnten, zöge sie gewiß ganz vom Ackerbau und andern Beschäftigungen ab; der Leichtsinn würde triumphiren und die Ruhe mancher Familie leiden.

ad 3. Das Dekret hat fortwährend die Vortheile gehabt, daß es dem Wucher- und Schachergeiste starke Zügel anlegte und dem jugendlichen Leichtsinne es schwer machte, gegen Pfänder oder sonstwie Verbindlichkeiten Geld aufzunehmen. Die Juden wurden meistens genöthigt, andere Wege zu ihrem Lebensunterhalte einzuschlagen als den des Wucherns und unerlaubten Schacherns, was auf ihre Moralität günstig einwirken mußte.

ad 4. Diese Bestimmungen wünsche ich beibehalten zu sehen.[3]

ad 5. Jüdische Familien wohnen 17 in hiesiger Bürgermeisterei.[4]

ad 6. Hiervon widmen sich 6 dem Handel, 4 dem Metzgergeschäft, 2 dem Handel und der Schlächterei, 4 dem Tagelohn und 1 der Weberei.

ad 7. Sie bedienen sich wohl meistens der jüdischen Dienstboten, doch nicht selten auch christlicher.

ad 8. Wirthschaften werden von Juden in meinem Verwaltungsbezirke keine betrieben.

Der Bürgermeister von Geyr

[1] *Der damalige Bürgermeister der Bürgermeisterei Hersel wohnte in Wesseling, wo er auch seinen Amtssitz hatte. Entsprechendes gilt für die Bürgermeistereien Poppelsdorf, Sechtem, Villip und Waldorf.*

[2] *Reskript des Landrats vom 15. Juni 1842. Der Landrat v. Hymmen hatte — recht eigenmächtig — die fünf Fragen des Kölner Regierungspräsidenten (s. Nr. 123) zu acht knapperen, jeweils konkret auf die Probleme des Landkreises bezogenen Fragen umgewandelt. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen nach dem Dekret vom 17. März 1808 (s. Nr. 8 § 39). Die Fragen waren ganz offenbar so formuliert, um Notwendigkeit, Nutzen und positiven Effekt des Dekrets zu beweisen. Die ersten vier Fragen lauteten:* 1. Ob die Aufhebung des bekannten Judendekrets v. 17. März 1808 ganz oder in welchen Theilen gewünscht wird? Und aus welchen Gründen? — 2. Ob und welche Vortheile oder Nachtheile davon zu erwarten sein dürften? — 3. Welche Erfolge die Bestimmungen dieses Dekrets bisher gehabt haben? Sowohl dem Publikum gegenüber als in Bezug auf die Moralität der jüdischen Glaubensgenossen? — 4. Was in Specie wegen der jährlichen Erneuerung der Patente, wegen der beschränkenden Verfügungen in Bezug auf Darlehn an M[in]orenne, Frauen u. Militaire, gewünscht wird? Welche Beibehaltungen oder Modifikationen? *(s. StadtA Bonn Pr Nr. 4165 Bl. 260).*

[3] *Es war vor allem gefragt, ob die jährliche Erneuerung des Gewerbepatents und Moralitätsattestes beizubehalten sei sowie ob weiterhin Juden untersagt sein solle, an Minderjährige, Frauen und Militärpersonen Darlehen zu leihen.*

[4] *Die Juden der Bürgermeisterei wohnten etwa je zur Hälfte in den Orten Hersel und Wesseling, wo sich auch die Synagoge befand. Vgl. Christoph Ehmann, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wesseling (= Blätter zur Wesselinger Heimatkunde 1), Wesseling 1980, S. 33ff sowie Norbert Zerlett, Juden am südlichen Vorgebirge, in: H. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 332—345 (zu Bornheim, Hersel und Oedekoven/Alfter) und Herbert Weffer, Die jüdischen Gemeinden im Bereich des heutigen Stadtkreises Bonn vor 1945, ebd. S. 358—364 (zu Vilich/Beuel, Godesberg und Poppelsdorf).*

c) Poppelsdorf *(Bl. 17—17a)* Kessenich, 23. Juni 1842

In Erledigung der verehrlichen Weisung Ew. Hochwohlgeboren vom 15. Juny d. J., das Juden-Gesetz vom 17. Merz 1808 betreffend, beehre ich mich, Hochwohlderselben auf die gestellten Fragen gehorsamst zu berichten.

ad 1. Eine Aufhebung des Dekrets in allen seinen Theilen wird nicht gewünscht, weil dasselbe doch sehr dem Wucher der Juden im Allgemeinen Einhalt gethan hat. Ganz ist er auch noch nicht beseitigt, allein er wird, wenn er vorkömmt, mit einer so großen Vorsicht getrieben, daß Beweise darüber schwer oder gar nicht zu liefern sind. — Wenn der § 9 des II. Titels des Dekrets bestehen bleiben sollte, dann könnte die jährliche Erneuerung der Patente wegfallen.

ad 2. Je mehr gegen das Wuchern der Juden allseitig hingearbeitet wird, desto eher ist zu gewärtigen, daß dieselben sich allmählig andern Gewerben widmen werden.

ad 3. Wie bemerkt, liegt darin schon ein bedeutender Vortheil für das Publikum, daß das

Wuchern der Juden, welche durch ihre Religions-Begriffe wenig davon abgehalten werden, sich sehr vermindert hat.

ad 4. Wie oben angeführt, könnte, wenn der Art. 9 Tit. II des Gesetzes beibehalten würde, das jährliche Erneuern der Patente wegfallen. — Die Aufhebung der Beschränkungen in Art. 3 und 4 scheint mir noch etwas bedenklich, weil der Jude das Schachern und Wuchern noch zur Zeit, wenn auch noch so klug betrieben, doch noch nicht ganz ablegen kann.

ad 5. 21 Familien.[1]

ad 6. 1 davon widme[t] sich dem Handel, 10 widmen sich dem Metzger-Gewerbe, keine widmet sich dem Ackerbau, keine [ist] Rentner, 4 widmen sich dem Tagelohne, 5 widmen sich dem Handwerke [darunter 4 Glaser][2], 1 [ist] Vorsänger.

ad 7. Bedienen sich alle jüdischer Dienstboten.

ad 8. Es werden keine Wirthschaften von Juden betrieben.

Der Bürgermeister Cassel

[1] *Die Juden der Bürgermeisterei wohnten in Poppelsdorf (32), wo seit 1834 die Synagoge war, Endenich (44), Kessenich (31) und Duisdorf (17).*
[2] *Vgl. StadtA Bonn Pr Nr. 4165 Bl. 272.*

d) Vilich *(Bl. 19)* Vilich, 23. Juni 1842

Euer Hochwohlgeboren berichte [ich] gehorsamst zur Erledigung der Verfügung vom 15ten d., daß das Kaiserliche Dekret vom 17ten Merz 1808, die Juden betreffend, nur in den zu Frankreich gehörigen Landestheilen, nicht aber in hiesiger, zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Bürgermeisterei Gesetzeskraft erhalten und nie promulgirt worden ist. Daher die Beantwortung der in obiger Verfügung gestellten Fragen von 1 bis 4 wegfällt. Rücksichtlich der übrigen Fragen bemerke [ich] wie folgt:

ad 5. Beträgt die Zahl der jüdischen Familien 24[a].[1]

ad 6. Treiben von vorstehenden Familien 10 das Metzgergewerbe, 5 Handel, 1 Kunstreuter, und 8 treiben für eigene Rechnung kein Gewerbe, sondern stehen meistens in Taglöhnerdienst in den Handels- und Metzgergeschäften ihrer Glaubensgenossen.

ad 7. Ist nur eine jüdische Familie vorhanden, die sich einer christlichen Magd bedient.

Der Bürgermeister Pfingsten

[a] Korrektur aus 26.
[1] *Die Juden der Bürgermeisterei wohnten nicht in Vilich, sondern in Beuel, wo auch die Synagoge war, einige wenige in Schwarzrheindorf.*

e) Godesberg *(Bl. 13f)* Godesberg, 25. Juni 1842

Zur Erledigung der in nebenbezogener Verfügung enthaltenen Fragen über das Judenthum beehre ich mich zu berichten:

ad 1. Daß der Wunsch der Aufhebung des Decrets vom 17ten Merz 1808 oder auch nur der Modifizirung deßelben, so viel mir bekannt geworden, von den hiesigen Juden zwar nicht laut geäußert wird, ich aber nicht allein nicht zweifle, sondern mit vieler Bestimmt-

heit behaupten zu dürfen glaube, daß eins und andere von ihnen, wie überall, bei dem angeborenen Schachergeiste, gewünscht wird, indem sie dadurch von manchem Zwang befreit würden, der sie an der freien und ungebundenen Befriedigung ihrer Schacherlust hindert.

ad 2. Was die Vortheile und Nachtheile, welche von dieser Aufhebung zu erwarten stehen, anbelangt, so werden solche unbezweifelt, erstere auf der Seite der Juden und letztere den Christen zur Seite stehen, indem diese den Einflüsterungen jener leider nur zu oft Gehör geben und hier auf dem platten Lande nicht Entscheidungskraft genug besitzen, den Wolf im Schafspelze zu erkennen, und ihn erst dann kennen lernen, wenn es zu spät ist.

ad 3. Die Bestimmungen des mehrgedachten Decrets haben offenbar, wenn solches auch nicht immer bekannt geworden ist und sich also auch nicht articuliren läßt, dem Publicum gegenüber manch Böses verhindert und dadurch einen guten Erfolg gehabt; ob dieselben aber auf die Moralität der Juden eingewirkt haben, muß verneint werden[a]; es sind Juden geblieben, und werden es bei Modificationen und Aufhebungen, welcher Art sie auch sein mögen, sein und bleiben, besonders die hiesigen sogenannten Stockjuden; quod quod erant, quod quod sunt, et erunt.[1]

ad 4. Die jährliche Erneuerung der Patente ist dann für den Juden mit so wenig Belästigungen oder sonstigen Inconvenienzien verkauft, daß sie keinen Grund abgeben kann, der demjenigen zur Seite gestellt zu werden verdient, welcher in Beziehung auf das Verboth von Darlehen an Minderjährige und Wittwen für die Beibehaltung spricht.

ad 5 und 6. In der hiesigen Bürgermeisterei wohnen im Ganzen 15 Judenfamilien[2]; darunter sind Ellenwaarenhändler 1, Viehhändler 1, Lumpensammler 1, Metzger 5, Hülfs-Chirurg 1, Taglöhner 1, Schacherer 5, Summa 15.

ad 7. Dieselben, nemlich die sub b) und d) *[Viehhändler und Metzger]* Genannten, halten nur jüdische Dienstboten.

ad 8. Juden-Wirthschaften oder auch nur Herbergen giebt es hier keine.

Der Bürgermeister Mathonet

[a] Am Rand vom Landrat angestrichen.

[1] *Lat. Was immer sie waren, was immer sie sind, das werden sie auch sein.*

[2] *Die meisten Juden der Bürgermeisterei wohnten in Godesberg, wo auch die Synagoge war, die übrigen in Friesdorf, Muffendorf und Mehlem.*

f) Sechtem *(Bl. 18)* Engelsdorf[1], 30. Juni 1842

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, hier nachstehend die in Betreff des Verhältnisses der Juden mit Bezug auf das Juden-Dekret vom 17. März 1808 aufgestellten Fragen zu beantworten.

ad 1—4. In der hiesigen Bürgermeisterei wohnen nur die sub 5 angegebenen jüdischen Familien mit den ad 6 aufgeführten Gewerben. Sämmtlich sind sie unbemittelt und nicht im Stande, irgend ein Darlehen zu machen oder einen erheblichen Handel zu treiben. Daher kann von hiesiger Stelle über Vortheile oder Nachtheile des Bestehens oder Aufhebens des Dekrets nicht geurtheilt werden, und können hierüber nur Verwaltungs-Behörden von Bezirken, wo Handel treibende Juden wohnen, oder die Gerichtshöfe, wovon

doch gewiß das Dekret schon häufig in Anwendung gebracht worden, sich äußern. Zur Zeit des Erlasses des Dekrets mögen wohl auch die Juden um so eher dem Publikum gefährlicher gewesen sein, da die geringere Klasse desselben nicht so aufgeklärt wie jetzt und es daher dem Juden eher möglich war, dasselbe zu hintergehen.

ad 5. 7 Familien.

ad 6. 3 sind Metzger und einer davon zugleich Lumpensammler, die übrigen leben davon, daß sie den Metzgern in den Städten, sowohl Christen als Juden, für Lohn das zu kaufende Vieh anbringen.

ad 7. Sie halten keine Dienstboten.

ad 8. Keine.

Der Bürgermeister von Sechtem Strick

[1] *Wohl Engeldorfer Hof bei Meschenich (Kreis Köln).*

g) Oedekoven *(Bl. 16)* Oedekoven, 1. Juli 1842

[...] In Erledigung Euer Hochwohlgeboren verehrlicher, hieneben bezogener Verfügung habe ich die Ehre, nachstehend die darin gestellten Fragen gehorsamst zu beantworten:

ad 1, 2 und 3. Da in hiesiger Bürgermeisterei keine Juden vorhanden sind, welche sich dem Wucher und der Schacherei hingeben, so kann ich die etwaigen Vor- oder Nachtheile der Aufhebung der wegen der Juden bestehenden beschränkenden Verfügungen nicht angeben. Ueberhaupt würden hierzu im Allgemeinen auch die Gerichtsbehörden und besonders die Friedensrichter, welche über das Thun und Treiben der Juden die meisten Erfahrungen gewinnen müssen, am beßten im Stande seyn.

ad 4. Da in der Regel die Juden doch immer mehr Hang zum Handel als zu einem Handwerke oder andern bürgerlichen Geschäfte haben und die letztern auch selten durch Juden betrieben werden, so dürfte die jährlichst zu erneuernde Patentisirung derselben beizubehalten seyn. Wegen den übrigen beschränkenden Bestimmungen in Bezug auf Darlehen an Soldaten, M[in]orenne pp. beziehe ich mich auf die hier oben gemachte Bemerkung, indem ich hierüber Erfahrungen zu gewinnen keine Gelegenheit gehabt habe.

ad 5. In hiesiger Bürgermeisterei sind 3 jüdische Familien.[1]

ad 6. Diese sind alle Metzger, treiben nebenbei so viel Vieh-Handel, als zu dem Metzgergewerbe nöthig; einer von ihnen ist auch noch Specerei-Händler. Alle haben so viel Grund-Eigenthum, daß sie den eigenen Bedarf an Gemüse und Getreide selbst ziehen.

ad 7. Sie bedienen sich jüdischer Dienstboten.

ad 8. Wirthschaften werden von Juden keine betrieben.

Der Bürgermeister Chr(istian) Karth

[1] *Die Juden der Bürgermeisterei Oedekoven wohnten sämtlich in Alfter.*

h) Villip *(Bl. 20)* Muffendorf, 1. Juli 1842

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf die in der verehrlichen Verfügung vom 15. [v.] M. aufgestellten Fragen Folgendes ganz ergebenst zu berichten:

ad 1. Ueber die Aufhebung des Judendekrets vom 17. März 1808 ist zwar kein Wunsch unter den hiesigen Juden laut geworden, indeß ist es doch wahrscheinlich, daß eine Aufhebung oder Modification ihnen zusagen würde.

ad 2. Nur die Juden würden von einer Aufhebung desselben Vortheile, die Christen aber Nachtheile haben.

ad 3. Die Bestimmungen des Decrets haben, so viel bekannt ist, dem Publikum gegenüber wohlthätig gewirkt, aber dem Anschein nach die Moralität der Juden nicht befördert.

ad 4. In Beziehung auf Erneuerung der Patente und Darlehen scheinen keine Modificationen wünschenswerth zu seyn.

ad 5. In hiesiger Bürgermeisterei wohnen zwei jüdische Familien.

ad 6. Eine derselben treibt Handel und Metzgerei und die andere Schacherei.

ad 7. In der ersteren werden jüdische Dienstboten, in der anderen gar keine Dienstboten gehalten.

ad 8. Es besteht hieselbst keine jüdische Wirthschaft.

Der Bürgermeister von Villip C. Frhr. v. Fürstenberg.

i) Waldorf *(Bl. 21—24)* Bornheim, 16. Juli 1842[1]

Mit Bezug auf Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 15. Juni c. und die darin über den hierneben rubrizirten Gegenstand betreffenden Fragen beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu berichten, daß ich mich eigentlich außer Stand befinde, hierauf eine durch Thatsachen und Erfahrungen begründete, umfassende Antwort abzugeben, da einestheils in meinem Verwaltungsbezirke nur wenige Juden vorhanden sind, die sämmtlich sowohl wegen Mangel an intellectuellen Fähigkeiten als auch wegen Mangel an finanziellen Hülfsquellen weder einen Handel noch ein sonstiges Geschäft von Bedeutung zu treiben vermögen, woraus sich schlußfolgernd Gründe für die Beibehaltung oder Aufhebung des bekannten Judendecrets vom 17. März 1808 ableiten ließen, anderntheils der Standpunkt eines Bürgermeisters als blosen Verwaltungsbeamten ohne richterliche Befugniß nicht der Art ist, daß demselben viele Vorfälle des geschäftlichen Verkehrs zwischen den Juden und dem übrigen Publikum zur Kenntnis gelangen, wie dieses grade bei den K. Friedensrichtern, denen die beiderseitigen Klagen zur Entscheidung vorgebracht werden, der Fall ist, die also auch mehr wie jeder andere Beamte im Stande sind, die in Rede stehenden Fragen gründlich zu beantworten.

Von den Bürgermeistern kann daher im Allgemeinen kein oder doch nur ein sehr unvollkommenes Gutachten über die Regulirung der jüdischen Verhältnisse verlangt werden, da denselben, wie erwähnt, vermöge ihrer amtlichen Stellung keine Gelegenheit gegeben ist, die Handlungen der Juden genau zu controliren, und kann also der Bürgermeister nach meinem Dafürhalten bei Beantwortung der aufgeworfenen Fragen 1, 2, 3 u. 4 nur seine persönliche Ansicht aussprechen.

Was nun meine Ansicht über den in Rede stehenden Gegenstand betrifft, so scheint mir die Beibehaltung des bekannten Judendecrets vom 17. März 1808 in seinem ganzen Umfange zweckmäßig, solange die Juden sich nicht mehr auf bürgerliche Gewerbe und Handwerke als auf Schacher und Handel verlegen. Der von Kindheit an im Handel geübte und gewitzigte Jude versteht es jetzt noch bei dem beschränkenden Dekrete, den

einfältigen und schlichten Landmann durch seine sogenannten Handelskniffe zu hintergehen und zu unterdrücken, oft und meistens sogar mit einem solchen Scheine von Ehrlichkeit, daß der arme Bauer die Schlinge nicht einmal ahnet, die ihn bald verdirbt. In welchem Maaße würden diese Unterdrückungen und Betrügereien nun wohl Ueberhand nehmen, wenn das Judendecret aufgehoben und den Juden alle bürgerlichen Rechte unbedingt eingeräumt würden? Nach meinem Dafürhalten dürfte in diesem Falle ein Zustand der Dinge nicht lange ausbleiben, der zu dem kaiserlichen Decrete vom 30. Mai 1806[2] die Veranlassung war und wodurch dem wucherischen Treiben der Juden plötzlich gewaltsam Einhalt geschah.

Ob die Bestimmungen des fraglichen Dekrets vom 17. März 1808 auf die Moralität der Juden Einfluß geübt, läßt sich schwer bestimmen. Die Juden genießen im Allgemeinen eine ganz geringe Schulbildung, wenigstens ist dieses mit den gegenwärtig Handeltreibenden der Fall gewesen, denn die Wenigsten können kaum ihren Namen schreiben; und läßt sich daher nicht wohl annehmen, daß das jetzt gegen 1806 bemerkbare Bessersein der Juden eine Folge ihrer moralischen Kraft, sondern nur die Folge des Gesetzeszwanges ist. Um indessen hierüber volle Gewißheit zu erlangen, müßten nach meinem Dafürhalten die Juden eine Zeitlang in ihren Rechtsverhältnissen mit den Christen gleichgestellt werden, da sich nur über den Willen eines freien, nicht durch Spezialgesetze beschränkten Menschen ein Urtheil fällen läßt. Dem Publikum ist das Judendecret vom 17. März 1808 fast gar nicht bekannt, woher es denn auch kömmt, daß so selten auf die Erkennung der darin enthaltenen günstigen Verfügungen angetragen und dagegen im Allgemeinen das Betrügen im Handel u.s.w. als ein durch die Länge der Zeit erworbenes Privilegium der Juden angesehen wird.

Die jährliche Erneuerung der Patente, gleichfalls die Controle über das Betragen der Juden, kann nur vortheilhaft sein und ist hinsichtlich der sehr beschränkenden Bestimmungen in Bezug auf Darlehn der Juden an Minderjährige, Frauen und Militaire eine Modifikation gewiß nicht rathsam.

In der hiesigen Bürgermeisterei wohnen im Ganzen 16 Familien[3], wovon 15 Handeltreibende sind und 1 herumziehender Altflicker ist; unter erstern befinden sich 5, die nebenbei das Metzgergeschäft treiben. Fast alle hiesigen Juden sind ohne Vermögen, und befindet sich nur 1 Familie hier, die von Zeit zu Zeit eines Dienstboten bedarf, der bis jetzt immer aus den jüdischen Glaubensgenossen genommen wurde, da sich schwerlich ein christlicher finden dürfte, der sich den Geschäften eines Juden widmete und hierzu qualifizirte. Schon aus bloser Abneigung gegen die Juden überhaupt würde hier kein christlicher Dienstbote eine Stelle bei einem Juden annehmen.

Der Bürgermeister Frhr. v. Carnap[4]

[1] *Der Bürgermeister hatte möglicherweise bereits einen Bericht eingesandt, der den Landrat nicht befriedigt hatte, worauf er dann den vorliegenden, ungewöhnlich ausführlichen Bericht geliefert hätte. Das würde auch das späte Datum erklärbar machen.*

[2] *Dekret Napoleons vom 30. Mai 1806, das u. a. bestimmte, daß Urteile gegen Bauern zugunsten Juden in den rheinischen Departements nicht zu vollstrecken seien. Artikel 1:* Es ist, auf ein Jahr lang, vom Datum dieses angerechnet, allen Vollstreckungen von Urtheilen oder Contracten, ausgenommen wann es durch bloße Bewahrungsacten geschieht, gegen die nicht handeltreibenden Ackersleute der Departemente von der Saar, Rur, vom Donnersberg, vom Ober- und vom Nieder-Rhein, von

Rhein-und-Mosel, von der Mosel und von Wasgau, wenn die Titel gegen diese Ackersleute von ihnen zugunsten der Juden eingegangen worden, Einhalt gethan. *: s. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 135.*

[3] *Die Juden der Bürgermeisterei Waldorf wohnten fast alle in Bornheim, wo sich auch die Synagoge befand.*

[4] *Der Landrat stützte sich in seinem Bericht an die Kölner Regierung sehr weitgehend auf den des Bürgermeisters von Waldorf/Bornheim; s. Nr. 164. Zu diesem Vorgang vgl. H. Linn, Juden an Rhein und Sieg S. 99f.*

140

Bericht und Stellungnahme des Oberbürgermeisters von Bonn, Reg.-Rat Oppenhoff, über die Verhältnisse der Juden in der Stadt Bonn Bonn, 18. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 172—176. Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 405—407.

Das Judenwesen in Preußen

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beehre ich mich, auf das neben allegirte Rescript, die beabsichtigte Reform des Judenwesens im Preußischen Staate betreffend, vor allem ein Pro Memoria zu überreichen, welches von dem Vorstande der hiesigen Judengemeinde übergeben worden ist und die Zustände der rheinpreußischen Juden, ihre Rechte, Ansprüche und Wünsche mit Verständigkeit schildert.[1] Es scheint bei Abfassung dieser viel Beherzigenswerthes enthaltenden Denkschrift wenigstens theilweise die mit Gründlichkeit geschriebene Broschüre „Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Nach authentischen Quellen beleuchtet, facta loquentur. Breslau bei H. Richter 1842"[2] mit benutzt worden zu seyn, welche sich die Führung des Beweises für folgende Hauptpunkte zur Aufgabe gestellt hat:

1) Die Voraussetzung, es gebe jetzt noch eine jüdische Nationalität der preußischen Juden, ist ungegründet.

2) Die Voraussetzung, die jüdische Religion hindere ihre Bekenner am Militairdienste, ist unrichtig.

3) Die historische Entwickelung des Judenthums wird durch ein Gesetz, welches zwischen Juden und Christen eine schroffe Scheidewand errichtet, nicht gefördert, sondern gestört.

4) Die consequente Durchführung eines solchen Gesetzes könnte administrative Verwikkelungen der ernstesten Art erzeugen und dem Staatsganzen nicht bloß nachtheilig, sondern unter Umständen selbst gefährlich werden, indem die Juden mit ihren geistigen und moralischen Kräften dem Staate entzogen werden könnten.

Ich finde keinen Anstand, den Ansichten und Motiven des Verfassers in den Hauptpunkten [nicht] unumwunden beizutreten, und bitte Eine Königliche Hochlöbliche Regierung gehorsamst, diese Schrift einer Durchsicht würdigen zu wollen.[3]

Zu den einzelnen Punkten, welche in dem verehrlichen Rescripte aufgeführt sind, übergehend, erlaube ich mir:

ad 1. (Corporation) gehorsamst zu bemerken, daß allerdings auch für die hiesigen Juden die Verleihung corporativer Rechte, so wie sie den Juden in Posen durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 zu Theil geworden ist, höchst wünschenswerth und nothwendig erscheinen

muß, um sie bei Verwaltung ihres Sammtvermögens vor empfindlichen Nachtheilen zu schützen. Der gegenwärtige Zustand der Juden ist in dieser Beziehung als ein höchst mangelhafter, ja fast rechtloser zu betrachten[4], und sei es mir gestattet, wegen des Nähern hierüber auf die betreffende schlagende Stelle des Pro Memoria zu verweisen.

ad 2. (Freizügigkeit) Wenn man nicht allzu consequent den Ansichten über den sogenannten christlich-monarchischen Staat und den sich daraus ergebenden strengen Consequenzen huldigt[5], so dürfte theoretisch keine Veranlassung vorliegen, die Juden hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte jetzt noch anders zu behandeln wie andere Unterthanen, welche sich dem Äußern nach zu den christlichen Confessionen bekennen, resp. die Scheidewand zu erhalten, welche jetzt wenigstens zwischen Juden und Christen für das äußere Leben gezogen ist. Der Staat als solcher und als rein weltliches Institut betrachtet, gewährt allen einen gleichmäßigen Schutz, zieht alle gleichmäßig zu den Staatslasten heran und braucht die confessionellen Meinungen nur in so fern zu beachten, daß diese das Staatsinteresse, das friedliche Zusammenleben der Unterthanen überhaupt nicht gefährden. Ja — es beruht auf Wahrheit, daß, wenn das Gouvernement es sich versagt, sich um das zu bekümmern, was im Innern der Kirchen vorgeht, dasselbe nicht nur desto strenger und unerbittlicher auf Einhaltung der bürgerlichen Gesetze außer der Kirche bestehen kann, sondern sich auch an wohlbewährtem Rufe der höchsten Toleranzgewährung behaupten wird. Direkte Einwirkung ruft im Gebiete des Meinens und Glaubens immer eine Reaction hervor.

Es ist nur eine Consequenz des eben Gesagten, wenn ich mich dafür ausspreche, daß den inländischen Juden die Freizügigkeit zu gestatten und ihnen keine andere Beschränkung bei Übersiedelungen aufzulegen sein dürfte, als jenen Erfordernissen zu entsprechen, welche inländische Christen bei Niederlassungen in andern Gemeinden im Allgemeinen zu erfüllen haben. Diese Erfordernisse werden zwar allgemein und immer mehr als zu milde, als zu sehr das leichtsinnige Etabliren begünstigend betrachtet, und schreibt man gerade ihnen die Anhäufung mittelloser Menschen in den Städten und wohlhabendern Orten zu; indeß dürfte es lediglich Sache der Staatsregierung sein, hier allgemein eine wenn auch schwer zu ermittelnde Abhülfe eintreten zu lassen.

Nach dem Vorhergesagten kann ich mich ad 3. (Plattes Land) nicht dafür aussprechen, daß die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande auszuschließen seien; im Gegentheile dürfte es räthlich erscheinen, der jüdischen Thätigkeit, welche sich durch die beschränkenden Verordnungen der Vorzeit nothwendig dem Schacher zuwenden mußte, ein neues Feld zu eröffnen und die Angewöhnung an den Ackerbau herbeizuführen. Gelingt es erst, die Juden für Ackerbau zu interessiren, so werden sie gewiß nach und nach den Hang zum unstäten Vagiren aufgeben.

ad 4. (Schenkwirthschaften) Allgemein die Juden vom Betriebe der Schenkwirthschaften auf dem platten Lande auszuschließen, dürfte nicht nur eine nicht zu motivirende Härte involviren, sondern auch rein überflüssig seyn, indem nach den bestehenden Vorschriften die Lokalbehörden es in ihrer Gewalt haben, Concessionen zu gewähren oder zu versagen, je nachdem der Charakter und das Vermögen des Petenten die erforderliche Gewähr bieten oder nicht.

ad 5. (Dekret von 1808) Die hier zur Erörterung gegebene Frage kann nur auf Grund gemachter Erfahrungen und gesammelter Thatsachen gründlich beantwortet werden —

Umstände, woran es mir mangelt. Die Königlichen Gerichtshöfe sind allein im Stande, wenigstens hinsichtlich der Thatsachen das nöthige Material beizuschaffen, und wird sich erst durch vergleichendes Gegeneinanderhalten der Urtheile, wodurch Juden und Christen wegen Wucher bestraft worden sind, eine begründete Ansicht fassen und bestimmen lassen, ob das Dekret vom 17. März 1808 noch länger beizubehalten ist.

Anlangend in specie die Erneuerung der Patente, so ist diese exceptionelle Maßregel meiner Ueberzeugung nach von sehr geringer Wirkung, fast nur bedeutungslose Formsache, da die Gemeinderäthe in den seltensten Fällen die Ausfertigung der qu.[6] Patente zu verweigern im Stande sind. Einfacher möchte es seyn, die Berechtigung zum Handelbetriebe überhaupt für a l l e Unterthanen zu versagen, falls durch ein wegen Wucher ergangenes Urtheil die Unwürdigkeit erwiesen ist. — Dieselbe Bemerkung paßt auf die Vorschrift wegen der Darlehen.

Gegenwärtig befinden sich in meinem Amtsbezirke 81 jüdische Familien, und zwar 80 zu Bonn, 1 zu Rheindorf. 31 Juden sind Handeltreibende (sowohl sub Lit. A als Lit. B. des Gewerbesteuergesetzes), 7 Schlächter, 7 Handwerker, 3 Wirthe; 1 treibt Ackerbau. Ferner leben 6 als Rentner, 3 als Ärzte, 1 als Rabiner; die übrigen suchen als Gehülfen in den verschiedenartigsten Geschäftsbranchen ihre Existenz zu fristen.

Anlangend das von Juden gehaltene Gesinde, so steht es fest, daß die Handeltreibenden und Rentner so wie der Arzt sich überwiegend christlicher Domestiken bedienen; die übrigen Familien sind zum wenigsten Theile in der Lage, sich Domestiken halten zu können.

Der Oberbürgermeister Regierungsrath Oppenhoff

[1] *Die Denkschrift war Anlage, s. folgende Nr. 141.*

[2] *Verfaßt von Wilhelm Freund.*

[3] *Das anonym erschienene Buch ist eines der wenigen Zeugnisse für die Wirksamkeit einer von Juden verfaßten Schrift zur Emanzipationsfrage (nach Toury).*

[4] *Hier wird nicht eine korporative Verfassung in politisch-bürgerlicher Hinsicht verlangt, was der Emanzipation der Juden widersprochen hätte, sondern nur eine religiös-korporative Organisation. Gerade die meisten rheinischen Juden verlangten eine solche schon seit vielen Jahren angesichts der manchmal chaotischen Verhältnisse in den Gemeinden, vor allem weil sie die Möglichkeit bot, die Gemeinde-, Kultus- und Schulangelegenheiten selbst zu regeln, sowie einen größeren Rechtsschutz durch Staat und Behörden wie vor Gericht versprach.*

[5] Gerade das tut aber der König. Somit ist der ganze Paragraph eine mutige Polemik gegen die in Hofkreisen vorherrschenden Ansichten *(Toury).*

[6] *quästioniert = in Frage kommend, fraglich, verlangt.*

141

Denkschrift des Vorstandes der jüdischen Gemeinde Bonn zur Regulierung der Rechtsverhältnisse der Juden

o. D. (Bonn, Juni 1842)

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 177—192, Abschr., war Anlage zum Bericht des Oberbürgermeisters von Bonn, Oppenhoff, (s. Nr. 140) und ursprünglich diesem vom Vorstand der jüdischen Gemeinde Bonn überreicht worden.

Beruf unserer Zeit zur Regulirung des Rechtszustandes der Juden in Preußen.

Die Preußische Gesetzgebung beschäftigt sich in diesem Augenblicke ernstlich mit der Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Die Gleichheit vor dem Gesetze, die-

ser heiligste Grundpfeiler des modernen Staates, wird in Bezug auf die Juden in Frage gezogen. Zweimalhunderttausend Seelen, anerkannt als Bürger des Preußischen Staates, als Kinder des Deutschen Vaterlandes, harren jetzt auf ein Gesetz, welches die Vorurtheile der vergangenen Jahrhunderte endlich bannen, endlich auch ihnen diejenigen Rechte gewähren soll, die sie als Menschen, als Staatsbürger zu fordern berechtigt sind. Die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes leuchtet zu sehr ein, als daß sie weitläufig nachgewiesen werden müßte. Am wichtigsten wird aber jenes Gesetz für die in den Rhein-Provinzen wohnenden Juden, welche seit einem halben Jahrhundert gewohnt waren, sich in ihrem bürgerlichen Rechtszustande den christlichen Mitbürgern (mit einer kleinen, später zu erwähnenden Ausnahme) ganz und gar gleichgesetzt zu sehen.

Auch in den Rheinlanden, welche dermalen der Krone Preußens angehören, gab es eine Zeit, wo das gegen die Juden (die man als Fremde, ja selbst als Rechtlose behandelte!) herrschende Vorurtheil noch nicht dem Lichte der Aufklärung gewichen war. Auch hier finden wir in früheren Zeiten in den einzelnen Landestheilen Beschränkungen und Bedrückungen der jüdischen Unterthanen in allen widerwärtigen Gestalten der feudalen Kleinherrschaft. — Aber die französische Revolution, wenngleich verwegen in ihren Principien und blutig in ihren Folgen, hat, wie in so vielen andern Beziehungen, das Verdienst, überall, wohin sie sich verbreitete, zuerst die Schranken gebrochen zu haben, welche der Kleingeist der Vergangenheit zwischen Mensch und Mensch, zwischen Bürger und Bürger wegen der Verschiedenheit ihres religiösen Glaubens gestellt hatte. Den Bewohnern der Rheinlande christlicher und nichtchristlicher Religion sind die schönen Worte noch wohl erinnerlich, welche bei Besitznahme der diesseitigen Provinzen der hierzu von Frankreich committirte Regierungscommissar Rudler in seiner Proklamation vom 21. Frimaire des Jahres VI (12. Dezember 1797) zu ihnen gesprochen hatte.[1]

„Vous", sagte er, „Vous ne serez comptables de vos opinions religieuses, qu' à Dieu seul, et vos droits civils ne dépendront point d'elles. Telles qu'elles puissent être, elles seront indistinctement tolérées, également protégées, et celui-là seul deviendrait coupable, qui voudrait en abuser pour détruire la concorde générale et jeter le trouble dans la societé."

„Nur Gott allein", sagte er, „werdet Ihr von Eurer Glaubens-Meinung Rechenschaft zu geben haben, und Eure bürgerlichen Rechte werden davon ganz und gar nicht abhangen. — Jene Meinungen mögen sein, wie sie wollen, so werden sie ohne Unterschied geduldet werden und gleichen Schutz genießen. Nur der allein würde sich schuldig machen, der durch ihren Mißbrauch die allgemeine Eintracht stören und Zwietracht unter die Gesellschaft ausstreuen würde."

Wenn auch jene Proclamation in so vielen Beziehungen durch die spätere fremdherrschaftliche Verwaltung Lügen gestraft worden [ist], so wurde doch die darin bezüglich der Gewissensfreiheit und Religionsgleichheit gemachte Verheißung treulich erfüllt, und so fielen bald alle Beschränkungen und Bedrückungen, welche die frühern rheinischen Landesregierungen zum Nachtheil der Juden eingeführt hatten, mehr und mehr weg. — Als endlich die Länder des linken Rheinufers durch den Lünneviller Frieden vom 9. Februar 1801 dem französischen Staatskörper einverleibt wurden, gingen auch auf die Rheinischen Juden alle Vortheile und Freiheiten über, welche das französische Staatsrecht bereits längst für alle Bürger Frankreichs ausgesprochen hatte und deren Theilhaftigkeit den

Juden dort im Allgemeinen schon durch das Gesetz vom 27. September 1791 zugesichert worden war, welches Gesetz, wie folgt, lautet:[2]

„L'Assemblée Nationale, considérant que les conditions nécessaires pour être citoyen Français, et pour devenir citoyen actif, sont fixées par la constitution — et que tout homme qui, réunissant les dites conditions, prête le serment civique, et s'engage à remplir tous les devoirs que la constitution impose, a droit à tous les avantages qu'elles assure:
Révoque tous ajournements, réserves et exceptions insérées dans les précédents décrets, relativement aux individus juifs, qui prêteront le serment civique, qui sera regardé comme une renonciation à tous priviléges et exceptions précédemment introduites en leur faveur. —"

„In Erwägung, daß die gesetzlichen Erfordernisse, um französischer Staatsbürger zu sein und an den Bürgergeschäften thätigen Antheil zu nehmen, durch die Verfassung bestimmt sind, daß jeder Mensch, welcher jenen Erfordernissen Genüge leistet, den Bürgereid schwört und dadurch alle von der Verfassung auferlegten Pflichten übernimmt, auch einen Anspruch auf alle von ihr zugesicherten Vortheile erwirbt:
So widerruft die National-Versammlung alle Vertagungen, Vorbehalte und Ausnahmen, die in früheren Gesetzen gemacht worden sind bezüglich der Juden, welche den Bürgereid schwören und dadurch ihrerseits auch auf alle zu ihrem Vortheil etwa bestehenden Privilegien und Ausnahmegesetze Verzicht leisten."

Durch Uebergang dieses Gesetzes in die Rheinlande waren hier die Juden vollständig emancipirt; sie konnten nicht mehr, wie vordem, als Fremde, als Glieder ihres durch alle Länder zerstreuten Volkes betrachtet, nicht mehr als bloße Schützlinge rechtlich behandelt werden, sondern sie waren jetzt Staatsbürger, welche durch den Bürgereid, wenn auch nicht der Religion ihrer Väter, doch der Mitgliedschaft an der Nation der Juden entsagt hatten. Sie waren jetzt nicht mehr französische Juden, sondern jüdische Franzosen, welche sowohl in staats- als in privatrechtlicher Beziehung sich von ihren christlichen Mitbürgern in nichts mehr unterschieden. Unter dem Schutze dieser wohlthätigen und gewiß sehr gerechten Gesetzgebung blieben die rheinischen Juden während der ganzen französischen Occupation bis dahin, wo die diesseitigen Provinzen durch den Sieg der deutschen Waffen der Fremdherrschaft entrissen wurden. Dem Siege der Waffen folgte, bezüglich der Juden — eine Niederlage der Gerechtigkeit! In Bezug auf ihren bürgerlichen Rechtszustand hatte nämlich der Art. 16 der Deutschen Bundes-Akte bestimmt:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Diese Verfügung hatte für die rheinischen Juden die traurigsten Folgen, indem ihr Rechtszustand nunmehr nach den Principien umgestaltet und geschmälert wurde, welche von der Preußischen Gesetzgebung bis dahin über den Rechtszustand der Juden aufgestellt worden waren. In Preußen galt aber hierüber das Edikt vom 11. Maerz 1812 als Gesetz, welches den Juden (im § 1) zwar das Staatsbürgerrecht verliehen und ihnen (im § 7 und 20) in

privatrechtlicher Beziehung Gleichheit der Rechte und Freiheiten mit den christlichen Unterthanen zugesichert, aber (im § 9) bezüglich der Zulassung zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern blos den Vorbehalt einer künftigen gesetzlichen Bestimmung enthalten hatte.[3] — Hiernach waren die rheinischen Juden in Betracht ihrer politischen Rechte gleichsam interdizirt[4], da sie fortan von aller Theilnahme an der Staats-Verwaltung ganz und gar ausgeschlossen blieben. In privatrechtlicher Beziehung blieb dagegen der Rechtszustand der Juden in den Rheinprovinzen so bestehen, wie solcher bei der preußischen Besitznahme vorgefunden wurde (Cabinets-Ordre vom 8. August 1830).[5] — Mit dem allgemeinen Aufschwunge, welche das Nationalleben seit dem jüngsten Regierungswechsel in Preußen genommen hat, ist auch die Regulirung des bürgerlichen Rechtszustandes der jüdischen Unterthanen wieder in Anregung gebracht worden. Die von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige bei dem Antritte seiner Regierung gesprochenen und seitdem so vielfach schon bethätigten erhabenen Worte: „Ich werde allen meinen Unterthanen ein gerechter König sein, ich werde sie alle mit gleicher Liebe umfassen", sind auch in die Herzen seiner jüdischen Unterthanen gedrungen, und mußte in ihnen die Sehnsucht nach bürgerlicher Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern von neuem rege machen. Ihr Streben nach diesem Ziele wurde von der allgemeinen Volksstimme laut unterstützt! Indessen scheinen aber die Sympathien des Volkes nach oben nur sehr karg getheilt zu werden. — Ein positiver Ausspruch über das, was künftig in Preußen bezüglich der Juden Rechtens werden wird, fehlt noch. Indessen lassen sich aus einigen seit dem Regierungswechsel erschienenen gesetzlichen Bestimmungen und Ministerialerlassen in Bezug auf die Emancipation der Juden nur düstre Schlüsse ziehen. Als ein solches Symptom der bei der Preußischen Gesetzgebung dieserhalb bestehenden ungünstigen Stimmung ist unter andern das Gesetz vom 31. October 1841 „Die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen"[6] zu betrachten, welches ganz entschieden zeigt, wie weit man in unserm Staate davon entfernt ist, die Theilnahme der Juden an öffentlichen Verwaltungsgeschäften des Staates zu begünstigen, wie man sogar deren Mitwirkungen bei blosen Communalgeschäften noch mehr, als dieß bisher der Fall gewesen, zu beschränken sucht.

In der Preußischen Revidirten Städte-Ordnung vom 17. Maerz 1831[7] hatte man nämlich die Erwählung eines Juden zum Mitgliede des Magistrats noch zugelassen, während diese Zulassung in dem erwähnten Gesetz vom 31. October 1841 nur mehr in sehr beschränkter Weise nachgegeben wird. Nach dem § 49 dieses neueren Gesetzes sollen nämlich die Gemeinden im Allgemeinen in ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten werden, in Gemeinden von größerem Umfange aber gemäß § 53 eine Vertretung durch Gemeinde-Verordnete stattfinden, welche aus der Zahl der Meistbeerbten, von diesen selbst, gewählt werden. Nach der ausdrücklichen Verfügung dieses Gesetzes darf die Wahl eines solchen Gemeinde-Verordneten nur auf einen Bürger christlicher Confession fallen, so daß also die Juden nur in unbedeutenden Gemeinden als Meistbeerbte bei der Communal-Verwaltung mitwirken können, dagegen in größeren Gemeinden davon ausgeschlossen sind, weil sie als Gemeinde-Verordnete nicht mehr gewählt werden können.

In diesem Gesetze liegt unverkennbar ein Rückschritt von der bürgerlichen Gleichstellung der Juden, ein Rückschritt, der nicht einmal das Verdienst hat, als consequente Durchführung der Idee, welche ihn diktirt hat, betrachtet werden zu können. In der That, wenn die

Judenfurcht so weit geht, daß man die Juden mehr und mehr von allen öffentlichen Geschäften zurückdrängt, wie konnte man dann consequenter Weise dieselben da, wo das rein Zufällige, der blose Besitz materieller Güter die Qualifikation verleihet, bei der Vertretung der Gemeinde zulassen, dieselben aber ganz und gar ausschließen, wo zu diesem Besitze noch die Wahl, also das Vertrauen der Mitbürger hinzukommen muß? — Die Tendenz, welche jeder, der nicht kurzsichtig ist, in dem vorerwähnten Gesetze wahrnehmen konnte, findet sich nun leider in der neueren Zeit in einem von dem Königlichen Preußischen Minister des Innern und der Polizei, Herrn von Rochow, an die Juden-Gemeinde zu Berlin gerichteten Rescripte unverhohlen ausgesprochen. Wenn die Grundsätze dieses Rescriptes in Gesetzeskraft erhoben würden, dann wäre in Preußen der im § 9 des Ediktes vom 11. Maerz 1812 über die Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern gemachte Vorbehalt[8] freilich, aber auf eine sehr traurige Weise, erledigt! — So lange dieß aber noch nicht geschehen ist, wäre es unverzeihlich, von der Gerechtigkeit des weisesten Königs nicht das Beste zu erwarten und in den Bemühungen nachzulassen, welche der guten Sache in Preußen noch immer den Sieg verschafft haben.

Es ist aber nicht der Zweck des Gegenwärtigen, alle Gründe des Rechts und der Moral aufzuzählen, welche der bürgerlichen Emancipation der Juden das Wort reden; noch weniger sollen hier alle jene Scheingründe widerlegt werden, mit welchen die Gegner der Emancipation diese zu bekämpfen suchen. Es wäre das vergeblichste und unnützeste Unternehmen, diejenigen überzeugen zu wollen, welche mit eingewurzeltem Vorurtheil in jedem Juden-Vertheidiger einen Juden, in jedem Juden einen gebornen Widersacher aller christlichen Einrichtungen zu erblicken glauben.

Wer dem Menschen als solchem nicht die Theilnahme an allen Vortheilen und Wohlthaten der menschlichen Institutionen zugestehen will, wer sich blos seiner factischen Theilnahme daran egoistisch freut, ohne auch das stolze Bewußtsein zu besitzen, daß er diese Theilnahme „als Mensch" zu fordern berechtigt ist, bei dem ist es freilich schwer, ist es unmöglich, mit Gründen über die Rechte des Mitmenschen zu streiten, ihm können die besten Gründe diese Rechte nicht beweisen.

„Si l'on a bésoin de prouver de telles choses on peut être sûr de ne pas vaincre", sagt schon Montesquieu in seinem berühmten Werke „Geist der Gesetze" 25. Buch 13. Cap.[9], wo er von der ungerechten Unterdrückung der Juden spricht. Worin bestehen aber jene Untugenden, welche die Gegner der Emancipation den Juden unaufhörlich vorwerfen? Vor allem soll es die Religion, sollen es die religiösen Begriffe der Juden sein, welche angeblich mit den ihrem Wesen nach christlich gewordenen Staatsgesellschaften nicht in Einklang zu bringen seien. Indessen ist nichts in der Welt unhaltbarer als gerade diese Behauptung. Staat und Kirche sind zwei voneinander wesentlich verschiedene Anstalten. Der Zweck des Staates bestehet in der Gewährung des Rechts-Schutzes, in der Realisirung der höchsten Rechtsidee in allen äußeren Verhältnissen des Lebens. Die Kirche, welche ihre Wirksamkeit blos auf die innere Seite des Lebens richtet und richten soll, empfängt allerdings von dem Staate äußern Schutz; indem aber der Staat diesen Schutz gewährt, verfolgt er keineswegs seine Zwecke, sondern er begünstigt dadurch nebenbei blos ein Institut, dessen Wirksamkeit er für das Heil seiner Unterthanen als zweckdienlich erachtet. Die christliche Kirche bedarf aber keineswegs des Staats-Schutzes, um vor den Einflüssen des Judenthums geschützt zu sein; dagegen ist sie durch die Macht ihrer Wahrheit geschützt. In die-

ser Beziehung kann sie also selbstständig von dem Staate bestehen, in dieser Beziehung besteht kein Grund, daß der Staat sein höchstes Princip — die Verfolgung der Rechtsidee — dem blos accessorischen Streben, die Kirche zu schützen, in irgend einer Weise zum Opfer bringe. — Der reine Mosaismus eben so wenig als das heutige, durch die Lehre der Talmudisten modificirte Judenthum enthält aber nirgendwo Grundsätze, welche der Verwirklichung der Rechtsidee in und durch den Staat in irgend einer Weise hinderlich in den Weg träten, im Gegentheile sind die Grundsätze des Judaismus ganz entschieden für die Staatszwecke förderlich, indem darin überall Gehorsam gegen den Landesherrn, Befolgung der Gesetze und Nächstenliebe gegen jeden Mitbürger geboten wird. — Wer in den Königl. Preußischen Rheinlanden gelebt hat, wird den dortigen Juden das Zeugniß geben, daß sie in allem den christlichen Unterthanen in nichts nachgeben und daß sie durch ihr Leben die Bekenntnisse wahrhalten, welche auch in ihrem Namen die zufolge Decrets des Kaisers Napoleon vom 30. Mai 1806 nach Paris zusammenberufene Versammlung der jüdischen Deputirten (Sanhedrin) über den Geist des Mosaismus so wie über dessen Verträglichkeit mit den bürgerlichen Institutionen des modernen christlichen Staates abgegeben haben.

Man betrachtet aber ferner die Nationalität der Juden als ein Hinderniß, dieselben an allen und namentlich an den öffentlichen Functionen des Staatslebens Theil nehmen zu lassen.

In dieser Beziehung wirft man ihnen Eigenthümlichkeit der Sprache, der Gebräuche und Denkungsweise, Abgeschlossenheit gegen die christliche Mitwelt, Mangel an Vaterlandsliebe und dergleichen vor. Indessen auch diese Vorwürfe entbehren allen Grundes, und wenn sie wirklich an einem oder dem andern Orte sich mehr oder minder als nicht ganz unwahr erweisen sollten, so trägt die Schuld daran nicht etwa der Hang des Juden, sich zu isoliren, sondern im Gegentheil das von ihren christlichen Mitbürgern seit Jahrhunderten starr beobachtete Streben, dieselben überall gewaltsam zu excludiren. — Wer weiß nicht, wie treulos und unmenschlich man in der „alten guten Zeit" die Juden behandelte; man nahm ihnen Alles, sogar das Recht, sich redlich zu ernähren! Und nun beklagt man sich über die mangelnde Neigung der Juden zum Ackerbau, vergißt aber dabei, daß man selbst den Juden die Erwerbung von Grundbesitz unmöglich gemacht hat; man wundert sich, daß die Juden weniger als ihre christlichen Mitbürger sich dem Handwerksstande widmen, und denkt nicht daran, wie neu noch die Gesetze sind, welche die gewaltsame Ausschließung der Juden aus allen Zünften aufgehoben haben. Man spricht von dem Wucher der Juden und übersieht dabei, daß vordem die Juden fast einzig und allein darauf angewiesen waren, sich durch Verzinsung ihres Vermögens zu ernähren, und daß heutigen Tages verhältnißmäßig weit mehr Christen wegen Wuchers bestraft werden als Juden.[a] — Man sollte also jene Gebrechen der jüdischen Bevölkerung, wenn und in soweit sie sich noch vorfinden möchten, nicht den Juden, sondern sich selbst zum Vorwurf machen und Alles dazu beitragen, durch völlige Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern das Verschwinden der hier und da zwischen der jüdischen und christlichen Bevölkerung noch vorfindlichen Verschiedenheiten zu beschleunigen. — Wenn man die Ursache ganz aufhebt, würde auch die Wirkung von selbst wegfallen. Schlagende Beispiele liefern die den Preußischen Rheinlanden nahe liegenden und mit ihnen gemäß ihres Culturzustandes vielfach verwandten Länder: England, Frankreich, Belgien und Holland, wo überall aller

Unterschied in dem bürgerlichen Rechtszustande der Juden und der Christen verschwunden ist! Man höre in Preußen also endlich einmal auf, über die Emancipation der Juden wie über eine terra incognita zu sprechen, man werfe nur einen oberflächlichen Blick auf die socialen Zustände jener vorerwähnten Länder und frage sich, ob man dort Grund hat, die den Juden bereits vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts gewährte bürgerliche Gleichstellung zu bereuen! Namentlich betrachte man Frankreich, wo die Zahl der Juden so groß ist, ihre bürgerliche und öffentliche Thätigkeit in so vielfachen Beziehungen in das Staatsleben eingreift und wo der Staat bald nach der Juli-Revolution die Emancipation derselben sogar durch Uebernahme der jüdischen Cultuskosten vollendet hat. Bei den Debatten über das deßfallsige Gesetz ist dort von keiner Seite eine Klage darüber laut geworden, daß die Juden sich der ihnen gewährten vollständigen bürgerlichen Rechte unwürdig gezeigt hätten, vielmehr gab ihnen der Minister Mérilhon bei Vorlegung des Gesetzentwurfs in der Pairskammer folgendes ehrenvolle Zeugniß:

„Dans les fonctions publiques — ou ils ont été appelés sous les drapeau de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie ils ont en un quart de siècle donné parmis nous le plus noble dementi aux calomnies de leurs adversaires."

„In öffentlichen Geschäften, wo sie thätig waren, unter den Fahnen unserer unsterblichen Armee, in der Litteratur, in den Künsten und Wissenschaften, in der Industrie haben sie während eines viertel Jahrhunderts uns auf die edelste Weise alle Verläumdungen ihrer Widersacher Lügen gestraft."

(siehe Journal des Debats vom 3. und 5. Dezember 1830 und 2. Februar 1831).

Aber auch der öffentlichen Meinung endlich würde die vollständige Gleichstellung der Juden nicht zuwider sein. Wenn man unter „öffentliche Meinung" die Ansicht des durch die factische Zurücksetzung der Juden in seinem Urtheile über dieselben irregeleiteten großen Volkshaufens betrachtet, so mag man hier und da allerdings Wünsche für die Beibehaltung des gegenwärtigen beschränkten Rechtszustandes derselben vernehmen. — Man verbessere aber einmal diesen Rechtszustand, hebe das herabgedrückte Ansehen der Juden durch deren bürgerliche Emancipation in den Augen ihrer Mitbürger, und man wird bei uns dieselbe Erfahrung machen, die man in andern Ländern bereits gemacht hat, daß nämlich auch der große Haufen sich mit jener Gleichstellung bald befreundet. Uebrigens ist der gebildete Theil der Nation und namentlich in den Rheinprovinzen längst von den Vorurtheilen befreit, welche der Gleichstellung der Juden so lange hinderlich im Wege gestanden hatten. Eine weise Regierung weiß die öffentliche Meinung bei einer allenfallsigen Verirrung in das Geleise der Wahrheit wieder zurückzulenken!

Aber auch im Interesse und zur Ehre des Christenthums — der Religion der Liebe — selbst erscheint die Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern überall höchst wünschenswerth. — Wenn die Juden an dem alten Testament festhalten, wie kann das für die Bekenner des Christenthums einen Grund abgeben, die auf jeder Seite des Evangeliums gebotene Nächstenliebe den Juden gegenüber aus den Augen zu setzen? Ist der Irrthum der Juden, bei der Schwäche aller menschlichen Erkenntniß so unverzeihlich, daß wir sie dafür mit der Beraubung der politischen Rechtsgleichheit bestrafen dürften? In einer noch dunklen Zeit rächten die spanischen Inquisitoren die Glaubensverschiedenheit der Juden durch Feuer und Schwerdt. Eine Jüdinn von 18 Jahren, welche bei dem letzten

Auto da Fee verbrannt wurde, gab Veranlassung zu einem kleinen Werke, dessen Autor (wie Montesquieu „Geist der Gesetze" 25. Buch 13. Cap. berichtet)[10] als Organ der verfolgten Juden überhaupt zu den Inquisitoren, wie folgt, sprach:

„Ihr richtet uns hin, uns, die wir nichts glauben, als was Ihr selbst glaubet. — Wir folgen einer Religion, von welcher Ihr selbst wisset, daß sie vormals von Gott ist geliebt worden. Wir meinen, Gott liebe sie noch, und Ihr glaubet, er liebe sie nicht mehr, und weil Ihr dieses glaubet, so lasset Ihr Alle durch Feuer und Schwert ausrotten, die einen Irrthum hegen, der so leicht zu verzeihen ist, und glauben, daß Gott dasjenige noch liebet, was er vormals geliebt hat. Wenn der Himmel Euch so sehr liebte, daß er Euch die Erkenntniß der Wahrheit verlieh, so hat er Euch eine große Gnade erwiesen! Allein schickt es sich für Kinder, welche die Erbschaft ihres Vaters bekommen haben, diejenigen zu hassen, welchen nichts davon zu Theil geworden ist?"

Mag nun auch das Voranstehende zum Theil auf einer falschen Auffassung des zwischen dem Alten und Neuen Testamente bestehenden göttlichen Zusammenhanges beruhen, so enthalten doch jene Worte unverkennbar viele Wahrheit[en] und verdienen auch, in der Gegenwart berücksichtigt zu werden. Freilich sind die Juden in den heutigen Tagen körperlichen Qualen nicht mehr ausgesetzt. Ist es aber bei dem gegenwärtigen Stande der Civilisation für einen Mann von Ehre und Bildung nicht ebenfalls höchst peinlich, wegen seines religiösen Glaubens den „moralischer Qualen" ausgesetzt zu sein, welche die vielen Beschränkungen in dem politischen Rechtszustande und die dadurch bewirkte Herabsetzung in den Augen der Mitwelt erzeugen? Wenn es Zeiten gegeben haben mag, wo die Juden wegen ihrer geringen Bildung zu jener Hintanstellung Veranlassung gegeben haben, so sind jene Zeiten längst vorüber.

Heutzutage nehmen die Juden in Preußen und besonders in Rheinpreußen an der allgemeinen Volks-Erziehung denselben Antheil wie die christlichen Unterthanen; sie besuchen dieselben Schulen wie letztere; sie haben durch ihren täglichen Umgang mit Christen christliche Sitten, durch den Einfluß der allgemeinen Civilisation auf das Individuum in jeder Beziehung eine christliche Denkungsweise sich angeeignet und alle irdischen Resultate des Christenthums in sich aufgenommen.

Wenn der Triumpf des Christenthums grade darin besteht, daß es in alle Fasern des Lebens eingedrungen ist, alle irdischen Verhältnisse christlich umgestaltet hat, dann ist es wahrlich zu verwundern, wie man den Juden, welche sich mit jenen Verhältnissen identificirt haben, noch die Fähigkeit zur politischen Gleichstellung mit den Christen versagen kann. In positiven Dingen mögen ihre religiösen Ansichten verschieden sein, diese allein sollten aber auf irdische Verhältnisse keinen Einfluß ausüben, sobald, wie bei uns, die Verschiedenheit in dem ganz irdischen Sein der verschiedenen Religionsgenossen durchaus aufgehört hat. Darum sollten also unter den Juden, die alle Staatslasten mittragen helfen, diejenigen, welche alle irdischen Resultate des Christenthums in sich aufgenommen haben, als berechtigt erklärt werden, an die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte denselben Antheil zu nehmen als ihre christlichen Mitbürger; darum sollten sie ein öffentliches Amt bekleiden können, dessen Führung mit christlichen Ritualgesetzen in gar keiner Beziehung steht und außer den erforderlichen Kenntnissen nur noch jene christliche Bildung des Geistes und Gemüthes erfordert, die den Juden, wie gezeigt, nicht fremd geblieben ist. Man

muß daher hoffen, daß die Preußischen Gesetzgeber bei der Regulirung des Judenwesens zur Ehre des Christenthums von diesen christlichen Ideen geleitet werden.

Indessen ist in der neuesten Zeit zwischen den höhern Behörden über mehrere Punkte verhandelt worden, bei welchen man, wie es scheint, in dem gegenwärtigen bürgerlichen Rechtszustande der Juden eine Modifikation beabsichtigt. In diesen Verhandlungen finden sich Andeutungen, welche in mehrfacher Beziehung eine Verschlimmerung des Rechtszustandes der Juden befürchten lassen. Ueber diese Punkte soll hier weniges gesagt werden, damit man sich nicht über deren Tendenz täusche und unter dem Titel einer Verbesserung in Wirklichkeit eine Verschlimmerung jenes Rechtszustandes herbeiführe.

1. Militair-Pflichtigkeit

Preußen hat in den drangvollen Zeiten der Freiheitskriege erfahren, wie hoch der Werth der allgemeinen Militair-Pflichtigkeit seiner Unterthanen zu achten sei. Durch die damals von dem hochseligen König erlassenen Aufrufe an sein Volk, namentlich aber durch das Gesetz vom 9. Februar 1813 über die allgemeine Militair-Pflichtigkeit sind auch viele Unterthanen jüdischer Religion zu den Waffen gerufen worden. Sie folgten den Königlichen Befehlen und hofften, im Vertrauen auf die Königlichen Worte, daß auch sie, wie das vorerwähnte Gesetz sagte, „sich dadurch unvergänglichen Ruhm und den Dank des erkenntlichen Vaterlandes erwerben würden". Wer die damaligen Zustände des Preußischen Heeres, sei es aus eigener Anschauung, sei es durch Tradition, kennt, weiß, wie viele Tapfere jüdischer Religion ihr Blut dem Sieg der Preußischen Fahne geopfert haben. Der hochselige König selbst erkannte dieß später an, indem er im Eingange zu dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 ausdrücklich sagt, daß „die allgemeine Anstrengung seines treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied in dem so eben glücklich beendigten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt habe.

Für wie wichtig und ersprießlich man die Heranziehung der Juden zum Militairdienste immer und noch in der neuesten Zeit gehalten, geht unter andern auch aus dem § 14 des zur Regulirung des Judenwesens in dem Großherzogthum Posen erlassenen Gesetzes vom 1. Juni 1833 hervor, indem man die dort früher bestandene gänzliche Ausschließung der Juden vom Militairdienste aufgehoben und mit dem Vorbehalte, die allgemeine Militairpflichtigkeit der polnischen Juden in Zukunft ebenso wie in den andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, einstweilen deren freiwilligen Eintritt in das Heer gestattete.[11]

Dasjenige, was in diesem Gesetze als blos provisorisch und mit ausdrücklichem Vorbehalt der später einzuführenden allgemeinen Militair-Pflichtigkeit für das Großherzogthum Posen bestimmt war, soll jetzt, wie verlautet, für die andern generell bestimmt werden und die dort bereits seit lange bestehende allgemeine Militair-Pflichtigkeit der Juden wiederum aufgehoben werden. Ein solches Gesetz wäre in der That für die Unterthanen jüdischer Religion höchst erniedrigend; denn unter den glorreichen Fahnen des Preußischen Heeres ist der Kriegsdienst keine Last, sondern ein Recht jedes Staatsbürgers. Welchen Mann von Ehre muß es nicht auf's Tiefste verletzen, in dem Heere blos geduldet zu werden und sich nicht als verpflichtetes Mitglied desselben betrachtet zu sehen! Mit der Aufhörung der Militairpflichtigkeit bezüglich der Juden würde man die Bande locker machen, welche die Juden an das Preußische Vaterland knüpft; man würde sich in Zeiten der Gefahr nicht blos ihrer Mitwirkung an dem Schutze und der Vertheidigung des Vaterlandes entäußern,

sondern in Friedenszeiten ihnen manche Beziehungen rauben, welche durch das militairische Leben unter den Genossen des Heeres erzeugt werden.

Die Aufhebung der allgemeinen Militairpflichtigkeit bezüglich der Juden würde daher nur dazu beitragen, letztere von ihren christlichen Mitbürgern zu isoliren, ein System, das mit der Grundidee des christlichen Staates gewiß nicht in Einklang zu bringen ist. Napoleon, der weise Gesetzgeber und richtige Beurtheiler seiner Zeit, schlug grade den entgegengesetzten Weg ein, da er in dem durch Decret vom 17. Maerz 1808 sanctionirten Reglement vom 10. Dezember 1806 unter die Pflichten der Rabbiner im Art. 21 ganz besonders die rechnet:

„De rappeler en toute circonstance l'obéissance aux lois, notamment et en particulier à celles relatives à la défense de la patrie, mais d'y exhorter plus spécialement encore tous les ans à l'époque de la conscription depuis le prémier appel de l'autorité jusqu'à la complète exécution de la Loi."

„Bei jeder Gelegenheit zum Gehorsam für die Gesetze aufzufordern, besonders und vorzugsweise aber für diejenigen Gesetze, welche für die Vertheidigung des Vaterlandes erlassen worden, hierzu ganz vornehmlich jedes Jahr zur Zeit der Aushebungen vom ersten Aufruf bis zur gänzlichen Vollziehung des desfallsigen Gesetzes aufzumuntern."[12]

So sehr erkannte der Kaiser, daß die Theilnahme der Juden an dem Kriegsdienste dieselben ihren christlichen Brüdern in socialer Beziehung näher bringen und gleich machen müsse, daß er in dem Art. 17 eines zweiten Decretes vom 17. Maerz 1808[13] die in Frankreich jedem Militairpflichtigen zustehende Befugniß, durch Stellung eines Remplacanten[14] sich von dem persönlichen Militairdienste zu befreien, den Juden ausdrücklich entzog. Wie heilsam diese Maßregel, die übrigens nur auf zehn Jahre angeordnet war, in Frankreich gewirkt hat, läßt sich bei Betrachtung der Militairverhältnisse Frankreichs nicht verkennen, indem dort Juden in allen Waffengattungen dem Vaterlande treu dienen und selbst durch höhere Chargen ausgezeichnet worden sind. Ein gleiches ist in andern Ländern, z. B. in Holland und Belgien, der Fall. Wie rühmlich sich die große Zahl jüdischer Soldaten bei der Vertheidigung der Citadelle von Antwerpen 1832 ausgezeichnet haben, ist bekannt und von General Chassé lobend ausgesprochen worden. Man stoße daher auch in dem Preußischen Heere die Juden nicht durch jene Gleichgültigkeit zurück, mit welcher man ihre freiwilligen Dienste empfangen würde; man zeige den Juden, daß man in ihnen die gleiche Vaterlandsliebe wie bei den christlichen Unterthanen voraussetzt, und zerstöre in ihnen selbst nicht die Anhänglichkeit an das Vaterland, das zu andrer Zeit ihre Dienste gerne empfangen und dankbar anerkannt hat.

2. Corporationswesen

Unter den älteren Landesregierungen waren die Gemeinden der Juden in den heutigen Rheinprovinzen theils mit corporativer Verfassung versehen, theils ohne solche. Wo solche Verfassungen bestanden hatten, wurden dieselben durch die französische Gesetzgebung aufgehoben, so daß jetzt die jüdischen Gemeinden in den Rheinprovinzen grade so wie in den übrigen Theilen unseres Staates nichts anderes sind als geduldete Religionsgesellschaften. Die in einem Orte wohnenden Juden bilden daher in der betreffenden Ortsgemeinde keine besondere politische Gemeinde, sondern sind vielmehr, wie ihre christlichen Mitbürger, Mitglieder der Commune ihres Wohnortes, wie dies durch häufige Verfügungen der

Königlichen Ministerien anerkannt worden ist (v. Kamptz' Annalen 26 II 44, 29 III 559, 29 IV 859 und 31 III 589). Die Königlichen Staatsbehörden kümmern sich daher um die innern Angelegenheiten der Judengemeinden eben so wenig als um die andern Privatgesellschaften, z. B. einer gesellschaftlichen Ressource (v. Kamptz' Annalen 30 I 107 und 308), und es sollen dieselben nach ausdrücklichen frühern Verfügungen nur in so fern Kenntniß nehmen, als polizeiliche Rücksichten es erheischen.

Dieser Zustand der Dinge, welcher der Judengemeinde allerdings eine gewisse Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten beläßt, hat aber auch auf der andern Seite manche nachtheiligen Folgen. Vor allem wäre es wünschenswerth, daß diese Gemeinde wenigstens in vermögensrechtlicher Beziehung mit corporativen Rechten versehen würde, daß somit das Eigenthum dieser Gemeinden nicht als ein den einzelnen, oft sehr zahlreichen Mitgliedern der Gemeinde individuell zustehendes Recht, sondern als ein Recht der ganzen Gemeinde als Corporation gesetzlich betrachtet und durch einen besondern Vorstand wie bei den katholischen und protestantischen Gemeinden zufolge des Gesetzes vom 30. Dezember 1809 und der Ministerial-Instruction vom 3. Maerz und 17. Mai 1806 gerichtlich und außergerichtlich vertreten resp. verwaltet würde. Das für das Großherzogthum Posen erlassene Gesetz über das Judenwesen vom 1. Juni 1833[15] enthält in dieser Beziehung Bestimmungen, deren Generalisirung für den ganzen Staat im Interesse der Juden nur gewünscht werden kann. Dieses Gesetz verfügt nämlich unter anderm:

§ 1. Die Judenschaft jedes Ortes bildet wie bisher eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch hinsichtlich der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§ 2. Der Korporationsverband bezieht sich nur auf die innern Verhältnisse der Synagogen-Gemeinde pp. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt — sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinde nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

Hierauf wird in § 3 gesagt, daß jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder -Orte seinen Wohnsitz hat, zur Korporation gehöre, sodann in § 4 und § 5 festgestellt, welche Mitglieder in Angelegenheiten der Korporation stimmfähig sind, in §§ 5 und 6 über die Wahl und Functionen des Repräsentanten der Korporation verfügt und endlich in § 8 die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation (wie dies schon bei christlichen Gemeinden der Fall ist) unter die Oberaufsicht der Königlichen Regierung gestellt — alles Bestimmungen, deren Generalisirung nur wünschenswerth sein kann, indem die dermalige Behandlung der Judengemeinden als Privatgesellschaften überhaupt, namentlich bei der Vertretung der vermögensrechtlichen Gemeinde-Interessen nach Außen, viele, bei den christlichen Gemeinden durch die Gesetzgebung längst beseitigte Mißstände zur Folge hat. So können z. B. die Vorsteher einer Judengemeinde dermalen, weil es dieser an einer corporativen Verfassung annoch fehlt, als Vertreter der Gemeinde bei Gericht nicht auftreten, sondern es müssen wie bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft die Klagen der Gemeinde von allen einzelnen Mitgliedern anerhoben werden, wie

dieß noch jüngst durch ein Urtheil des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Köln vom 30. Maerz 1841 entschieden worden ist. In jenem Urtheile hatte der genannte Gerichtshof eine von drei Vorstehern der Judengemeinde zu Deutz als Vertreter dieser letztern gegen einen Nachbarn der dortigen Synagoge wegen Eigenthumsbeeinträchtigungen eingeleitete Klage einzig und allein aus dem Grunde abgewiesen, weil die Judengemeinde zu Deutz nicht als Korporation gesetzlich anerkannt sei, zu der von ihr zu erhebenden Klage also nicht deren Vorsteher, sondern nur die Mitglieder der Gemeinde selbst qualificirt erschienen (Rhein. Archiv Band 31 Thl. 1 Seite 12—18). Wenn sich die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht bezweifeln läßt — und nach der bestehenden Gesetzgebung ist in der That darüber ein Zweifel nicht möglich —, so können die Jüdischen Gemeinden bei dem fernern Mangel von Korporations-Rechten den allergrößten Nachtheil erleiden, indem bei größeren Gemeinden die Vertretung deren Interessen bei Gericht wegen der großen Zahl der Gemeindemitglieder bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt und durch die nothwendige Theilnahme aller dieser Mitglieder an dem Rechtsstreite so viele Kosten veranlaßt werden können, daß die gerichtliche Verfolgung minder bedeutender Objecte besser ganz unterlassen würde — ein Zustand der Dinge, der eine partielle Rechtlosigkeit factisch zur Folge haben muß und also für die rheinischen Judengemeinden die Gewährung von Korporations-Rechten in Vermögens-Angelegenheiten höchst wünschenswerth machen muß.

3. Freizügigkeit

Nach einer zwar nicht förmlich publicirten, aber dennoch bekannt gewordenen Königl. Preußischen Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1818 wurde bestimmt: „daß, solange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in allen neuen und wiedererworbenen Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andre Provinzen, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht zu gestatten sey." — Seitdem wurde diese Bestimmung von den Königlichen Ministerien häufig den Provinzial-Behörden eingeschärft (v. Kamptz' Annalen 1 III 726[b]; 21 III 642; 24 II 471).

Da man die Freizügigkeit der Juden blos nach solchen andern Provinzen untersagte, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, und man voraussetzen dürfte, daß die Juden der einen Provinz sich wenig danach sehnen möchten, sich in eine solche andere Provinz niederzulassen, woselbst die Verfassung der Juden in bürgerlicher Beziehung eine ungünstigere war als in derjenigen, worin sie bisher wohnten, so scheint der Zweck der vorerwähnten Verfügungen dahin gegangen zu sein, zu verhüten, daß die Juden der verschiedenen Provinzen in der Absicht, ihre bürgerliche Stellung zu verbessern, nicht allmählig sich alle nach denjenigen Landestheilen hinzögen, in welchen die Judenverfassung für sie die vortheilhafteste ist (Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6. July 1821, v. Kamptz' Annalen 21 III 642).

Dieser Grund, welchem die allgemeine Freizügigkeit der Juden bisher entgegenstand, muß aber jetzt wegfallen, wenn, wie verlautet, für alle preußischen Staaten ein allgemeines, die Verhältnisse der Juden regulirendes Gesetz erlassen wird; und wäre alsdann auch kein Grund mehr vorhanden, die Freizügigkeit der Juden im Inlande von andern Bedingungen abhängig zu machen als bei den christlichen Unterthanen. Andernfalls würden dadurch die jetzigen Verhältnisse der Juden wenigstens in so fern noch verschlechtert werden, als ihre

jetzige unbedingte Freiheit, nach andern Landestheilen von gleicher Judenverfassung zu verziehen, aufgehoben würde.

4. Niederlassung auf dem platten Lande

In den Rheinprovinzen bestand bisher kein Gesetz, welches die Niederlassung der inländischen Juden auf dem platten Lande verboten resp. deren Erwerbung ländlicher Grundstücke an die Bedingung geknüpft hätte, daß sie dieselben entweder selbst oder mit jüdischem Gesinde bewirthschafteten. In dem kaiserlichen Decrete vom 17. Maerz 1808 namentlich ist eine derartige Bestimmung ganz und gar nicht zu finden. Der Art. 16 desselben verbietet zwar, daß Juden ohne Domizil sich in den verschiedenen französischen Departements in anderer Absicht niederlassen als in der Absicht, dort Ackerbau zu treiben. Aber dieser Artikel steht nicht im Entferntesten entgegen, daß ein in einem bestimmten Departement bereits domizilirter Jude seine Wohnung aus der Stadt auf das platte Land verlege, dort Handel treibe, dort Grundbesitz erwerbe und solchen durch andre oder selbst mit christlichem Gesinde bewirthschafte.[16] Aber auch in den alten Provinzen würde ein Gesetz im entgegengesetzten Sinne die Lage der Juden verschlechtern, da dort durch den § 13 des Edikts vom 11. Maerz 1812 gesetzlich festgestellt wurde, daß es den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen freistehe, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern derselben gestattet ist.[17] In der jüngsten Zeit ist durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 20. September 1836[18] für die im Regierungsbezirk Minden gelegenen Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande zwar nicht ganz und gar verboten, aber deren Befugniß zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke an die Bedingung geknüpft worden, daß sie solche selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschafteten. Es mag dahin gestellt bleiben, ob in jenen Kreisen des Regierungsbezirks Minden ein hinreichender Grund zu jener Ausnahmegesetzgebung bestanden hat, jedenfalls würde ein solcher Grund in den Rheinprovinzen, wo es keine bäuerlichen Verhältnisse im Sinne der altländischen Gesetzgebung überhaupt mehr giebt, ganz und gar nicht nachzuweisen sein. Aber auch in jenen vier Kreisen des Regierungsbezirks Minden scheint die Königl. Cabinets-Ordre vom 20. September 1836 zu Mißverhältnissen geführt zu haben, da durch eine neuere Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1839[19] die Verpflichtung der Juden, sich zur Ackerwirthschaft ausschließlich des jüdischen Gesindes zu bedienen, bereits wieder aufgehoben worden ist.

Es ist früher mehrfach, unter andern von der Königlichen Regierung zu Münster, die Frage in Anregung gebracht worden, ob man nicht überhaupt den mit Staatsbürgerrecht versehenen Juden das Recht, ländliche Grundstücke zu erwerben, entziehen solle. — Die dießfallsigen Anträge fanden aber bei den Königlichen Ministerien wenig Anklang. Unter andern drückte sich ein von dem Ministerium des Innern erlassenes Rescript vom 23. Maerz 1824 (v. Kamptz' Annalen 8 I 190) ganz entschieden dahin aus, daß die geschilderten Nachtheile der den Juden gestatteten Freiheit, ländliche Grundstücke zu erwerben, sich in den Ländern, wo das Edikt vom 11. Maerz 1812 zur Anwendung kommt, bis jetzt nicht geoffenbart habe.

Diese Freiheit würde aber sehr geschmälert, wenn man dieselbe von der Selbstbewirthschaftung abhängig machen wollte. Wenn man daher die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande blos in jener beschränkten Weise gestatten wollte, so würde man diesel-

ben dort von dem Betriebe eines Handwerks, von allen andern industriellen Arbeiten abhalten und somit bezüglich einer großen Zahl ihrer Industrie wegen anerkanntermaßen ausgezeichneter Unterthanen jene allgemeine Gewerbefreiheit aufheben, welcher der Preußische Staat vor Allem seine Blüthe und sein politisches Gewicht zu verdanken hat.

5. Schankwirthschaft

Der Betrieb der Schankwirthschaft ist in Preußen überhaupt an die polizeiliche Genehmigung geknüpft, die jederzeit widerrufen werden kann. Dadurch ist also hinlänglich dafür gesorgt, daß niemand durch deren Ausübung der bürgerlichen Gesellschaft schädlich werden kann, sei es durch Beherbergung verdächtiger Personen, sei es auf andere Weise. Wollte man den Juden auf dem platten Lande im Voraus die Concession zur Errichtung von Schankwirthschaften ein für allemal untersagen, so würde man dadurch ein Mißvertrauen gegen die Moralität der gesammten jüdischen Bevölkerung aussprechen, was, gesetzlich sanctionirt, ihre Achtung in den Augen der christlichen Mitbürger bedeutend herabdrücken müßte. In den Rheinprovinzen findet es sich nur selten, daß Juden Schankwirthschaften betreiben. Die wenigen Fälle haben bisher zu einer Klage ganz und gar keine Veranlassung gegeben, weshalb die Einführung eines Gesetzes, welches den Betrieb der Schankwirthschaften auf dem platten Lande den Juden ganz und gar untersagte, wiederum als eine neue Verschlechterung der Verhältnisse der Juden in den Rheinlanden betrachtet werden müßte.

6. Judendecret

Das Decret des Kaisers Napoleon vom 17. Maerz 1808 ist das einzige Gesetz, welches [in] privatrechtlicher Beziehung in den Verhältnissen der Juden der Rheinprovinzen eine Ausnahme von der allgemeinen Gesetzgebung statuirt hat. Dieses Gesetz wurde ursprünglich nur für die Dauer von zehn Jahren erlassen. Es expirirte[20] somit in Frankreich sowie in den Großherzoglich hessischen und Königlich baierischen Landesgebieten des linken Rheinufers am 17. Maerz 1818 und wurde auch dort seitdem nicht wieder erneuert.[21] Für den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil der Preußischen Rheinprovinz wurde dagegen dieses Decret durch Königl. Kabinets-Ordre vom 3. Maerz 1818[22] bis auf Widerruf, also auf unbestimmte Dauer, prorogirt[23], während der auf dem rechten Rheinufer gelegene, ehemals großherzoglich bergische Theil der Provinz von jenem Decret immer verschont blieb[24]. Dermalen, wo eine allgemeine Regulirung der Verhältnisse der Juden für den gesammten Preußischen Staat beabsichtigt wird, läßt es sich nicht erwarten und noch weniger begründen, daß man für eine Provinz oder nur für einen Theil derselben eine Ausnahme-Gesetzgebung beibehalten sollte, der bisher weder in Deutschland noch in Preußen etwas Ähnliches an die Seite gestellt werden könnte. In der That sind die Bestimmungen des Decrets so exorbitant und von den Grundsätzen der allgemeinen Gesetze so abweichend, daß die auf dem westrheinischen Theil der Rheinprovinz wohnenden Juden mit Recht darüber die bittersten Klagen geführt haben. Die Annalen der Gerichtspraxis zeigen, zu welchen harten Consequenzen jene Ausnahme-Gesetzgebung führen mußte, und es zeigen die einzelnen, auf Grund derselben von den Gerichten erlassenen Entscheidungen nur zu sehr, wie das Richteramt dabei nicht seiner menschlichen Ueberzeugung von Recht und Unrecht, sondern oft mit Widerwillen dem todten Buchstaben eines imperativen Gesetzes gehorchen mußte.

Ist es in der That nicht eine Erniedrigung für den achtbaren Kaufmann jüdischer Religion, daß er mit jedem Jahr von Neuem durch Einholung eines Patents, durch ein Zeugniß über seine Moralität sich zur Betreibung seines Gewerbes befähigen müsse, daß in Geschäften jüdischer Unterthanen bis zum Beweise des Gegentheils der Betrug vermuthet wird? — Ist es nicht ungerecht, daß bei einem Christen der größte Wucher nur bestraft wird, wenn er in Gewohnheitswucher ausartet, und dann blos mit einer Strafe belegt wird, die dem halben Kapitale gleich kömmt (Art. 4 des Kaiserl. Decretes vom 3. September 1807), bei einem Juden aber die einmalige Beziehung von mehr denn 10 % schon den Verlust der ganzen Kapitalforderung zur Folge hat? Ist etwa der christliche Wucherer minder strafbar als der jüdische, verdient der eine mehr Berücksichtigung als der andre? Gewiß nicht!

Man richte, man strafe daher die Personen nicht nach ihrer Religion, sondern nach den Handlungen, die sie begehen, man strafe jeden gleichmäßig, welcher die Gesetze übertritt, und nicht diejenigen, von welchen eine Uebertretung der Gesetze nicht bewiesen ist, nach denselben Grundsätzen! Wenigstens haben aber die westrheinischen Unterthanen jüdischer Religion Ansprüche, nicht härter gehalten zu werden als ihre jüdischen Mitbürger jenseits des Rheins. Bei einer allgemeinen Regulirung bürgerlicher Verhältnisse dürfen sie hoffen, daß der § 20 des Edikts vom 11. Maerz 1812 seine rechtliche Wirksamkeit über den ganzen Staat erhalte und daß somit ihre privatrechtlichen Verhältnisse nach eben denselben Grundsätzen ferner beurtheilt werden, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

Deßhalb dürften vor Allem nicht blos die §§ 8 und 9 des Kaiserlichen Decrets vom 17. Maerz 1808, welche hier den Juden den Betrieb kaufmännischer Geschäfte von der Einholung eines jährlichen Handels-Patentes abhängig gemacht haben, sondern auch die Artikel 13, 14 und 15, wonach die Juden ein Darlehn gegen Pfand an Dienstboten, Arbeiter, Taglöhner, Fuhrleute und andere Personen gar nicht oder nur durch authentische Urkunden gültig machen können, als dem Geiste der allgemeinen Gesetzgebung widersprechend aufzuheben sein.

Wenn dies Alles nicht anerkannt wird, so müssen die rheinischen Unterthanen jüdischer Religion mit Recht wünschen, daß man an ihren gesetzlichen Zuständen gar nichts ändere, alles so lasse, wie es ist, und nicht den Boden zerstöre, auf welchem eine bessere Zeit bessere Früchte treiben könne.

Je mehr man über die bürgerliche Lage der jüdischen Bevölkerung nachdenkt, je mehr stellt sich das Unrecht heraus, mit welchem man leider dieselben noch behandelt. Seitdem das Selbstbewußtsein der Nation erwacht ist, hat es sich und namentlich in Preußen herausgestellt, wie wohl die obersten Lenker des Staats thun, wenn sie jedem Theile der Bevölkerung Gerechtigkeit widerfahren lassen und alle Theile der Nation in ihrer Ausbildung und Wirksamkeit befördern. Möchte daher der Tag nicht mehr fern sein, wo der heiligste aller Grundsätze, die Gleichheit des Menschen vor dem Gesetze, überall eine volle Sanction erhalten, wo die Völker von dem Jahrhunderte lang den Juden bewiesenen Unrechte zurückkommen und sie mit christlicher Liebe als gleichberechtigte Genossen in den allgemeinen Bund aller Staatsbürger aufnehmen!

[a] Am Rand von einem Beamten notiert: Wucher!
[b] Durchgestrichen.

[1] *Richtig: 11. Dezember 1797. K. Th. F. Bormann/A. v. Daniels, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. VI, Köln 1841, S. 455—458.*

[2] *Der Beschluß der Nationalversammlung war schon am 27. September 1791, die in Kraft getretene Fassung des Beschlusses ist aber auf den 28. September datiert. Collection générale des décrets rendus par l'Assemblée Nationale, Paris Sept. 1791, 2me partie. Archives Parlamentaires Bd. 31, Paris 1888 (Reprint 1969), S. 441. J. Godechot, Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris 1968, S. 55. — Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 97 Nr. 1. — Bei dieser berühmten Proklamation der Nationalversammlung ist immer wieder übersehen worden, daß die Juden den anderen französischen Staatsbürgern keineswegs völlig gleichgestellt waren, insofern Juden zuvor den Bürgereid schwören mußten, genau wie Ausländer, ehe sie Bürger werden konnten. Darauf hat zuletzt hingewiesen Hansgeorg Molitor, Die Juden im französischen Rheinland, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959—1984, hrsg. v. J. Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 87—94, hier S. 87.*

[3] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1812, S. 17—22:* § 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Conzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten. — § 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. — § 9. Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen. — § 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

[4] *interdiziren = mundtot machen, entmündigen.*

[5] *Siehe Nr. 35.*

[6] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1841, S. 297—321.*

[7] *Gesetz-Sammlung . . . 1831, S. 25; s. Nr. 37.*

[8] *Siehe oben Anm. 3.*

[9] *Montesquieu, 1689—1755, erwähnt zu Beginn von Buch 25 Kap. 13 seines Werkes* De l'esprit des Lois *(zuerst 1748), daß die Verbrennung einer achtzehnjährigen Jüdin beim letzten Autodafé in Lissabon Veranlassung zu einem kleinen Werk gab, und er fährt fort:* et je crois que c'est le plus inutile qui ait jamais été écrit. Quand il s'agit de prouver des choses si claires, on est sûr de ne pas convaincre. *Montesquieu, De l'esprit des Lois, éd. G. Truc, Paris 1961 (Classiques Garnier), Bd. 2 S. 164.*

[10] *Montesquieu, De l'esprit des Lois S. 164/165:* . . . Vous nous faites mourir, nous qui ne croyons que ce que vous croyez, parce que nous ne croyons pas tout ce que vous croyez [!]. Nous suivons une religion que vous savez vous-même avoir été autrefois chérie de Dieu: nous pensons que Dieu l'aime encore, et vous pensez qu'il ne l'aime plus; et parce que vous jugez ainsi, vous faites passer par le fer et par le feu ceux qui sont dans cette erreur si pardonnable, de croire que Dieu aime encore ce qu'il a aimé. . . . . Si le ciel vous a assez aimés pour vous faire voir la vérité, il vous a fait une grande grâce; mais est-ce aux enfants qui ont eu l'héritage de leur père de haïr ceux qui ne l'ont pas eu? . . .

[11] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66ff.:* Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen. § 14. Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militairpflichtigkeit der posenschen Juden in Zukunft ebenso wie in den andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet sein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten. — Durch den wirklichen Eintritt wird sowol der Eintretende selbst als dessen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanzministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

[12] *Bulletin des lois de l'Empire Francais, 4. série tome 8., Paris 1808, No. 3237 S. 18—27, hier S. 24/25, zweisprachiger Druck. Bormann/v. Daniels, Handbuch Bd. V S. 338—341. — Die deutsche Übersetzung in der Bonner Denkschrift von 1842 folgt nicht dem Wortlaut der Gesetzesausgabe von 1808.*

[13] *Gemeint ist das bekannte Kaiserliche Dekret* die Juden betreffend, *das berüchtigte Wucher- oder „Schändliche Dekret": Bulletin des lois . . ., Paris 1808, No. 3210 S. 48—55. Bormann/v. Daniels, Handbuch Bd. V S. 336—338. Der Art. 17 lautet (deutscher Text der zweisprachigen Ausgabe S. 54/55):* 17. Die jüdische Völkerschaft in unsern Departementen soll nicht die Freyheit haben, Stellvertreter für die Conscription zu liefern; demnach soll jeder conscribirte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen seyn. *Vgl. auch Nr. 8 § 39.*

[14] *Remplacant = Ersatzmann.*

[15] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66ff.*

[16] *Bulletin des lois . . . S. 52—55:* Art. 16. Kein Jude, der nicht wirklich in unsern Departementen des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, soll künftig Erlaubnis erhalten, sich allda niederzulassen. Kein Jude, der nicht dermalen ansessig ist, soll Erlaubniß erhalten, in den andern Departementen unsers Reichs Wohnsitz zu nehmen, es sey denn im Fall, wo er ein Feldeigenthum gekauft hat und sich dem Ackerbau ergeben will, ohne sich in Handels-, Mäckler- oder Schachergeschäfte zu mengen. Es können Ausnahmen aus den Verfügungen dieses gegenwärtigen Artikels vermöge einer von uns erlassenen Specialermächtigung statt finden.

[17] *Gesetz-Sammlung . . . 1812, S. 17ff:* § 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

[18] *Gesetz-Sammlung . . . 1836, S. 248. Vgl. Anm. 13 zu Nr. 118.*

[19] *Gesetz-Sammlung . . . 1839, S. 73.*

[20] *exspiriren = erlöschen.*

[21] *Diese Aussage ist so nicht richtig. Im bayerischen Rheinkreis (Rheinpfalz) wurde das Dekret vom 17. März 1808 am 6. April 1818 durch Königliche Verordnung verlängert und erst 1851 endgültig beseitigt. In dem linksrheinischen Teil des Großherzogthums Hessen (Rheinhessen) wurde durch Großherzogliche Verordnung vom 13. März 1818 das Dekret zwar teilweise aufgehoben, doch die entscheidenden, diskriminierenden Artikel 7—11, 16 und 17 blieben weiterhin gültig; sie wurden erst 1847 aufgehoben. Vgl. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 304 Nr. 3b) und S. 427 Nr. 1, dazu Anton Doll, S. 272ff und S. 413ff. Siehe Anm. 3 zu Nr. 181.*

[22] *Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1818, S. 81. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 67f Nr. 9.*

[23] *prorogiren = verlängern.*

[24] *Dazu die Denkschrift von 1825/26 (s. Nr. 8) und der Bericht der Regierung Köln vom 9. Nov. 1842 (s. Nr. 181).*

142

Bericht des Landrats von Erkelenz über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Erkelenz

Erkelenz, 18. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 69f.

Die Juden-Verhältnisse resp. Gestattung einer bedingten oder unbedingten Freizügigkeit betreffend

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung beehre ich mich, die Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Erkelenz wohnenden Juden in Befolgung der nebenerwähnten verehrlichen Verfügung gehorsamst zu übermachen.

Mit Bezug ad 1 der wohlbezogenen Verfügung würde es wohl meiner unmaßgeblichen Meinung nach anräthlich seyn, eine nähere Vereinigung der Juden unter sich in möglichst kleine Bezirke zu bewirken, indem die Verbreitung derselben auf dem platten Lande, weil sie sich meist dem Schacherhandel widmen, nachtheilig ist. Die meisten sind arm, einige wenige treiben das Metzgergewerbe, andere Klein- und Lumpenhandel, so daß sonst

keine sich zur Erlernung eines Handwerks anschicken. Nur mit aller Mühe habe ich es unter Mithilfe des Vereins für Westphalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden[1] dahin gebracht, daß einige das Weberhandwerk erlernt haben, wovon keiner derselben im Stande war, für Erlernung dieses Handwerks das geringste zuzuschießen. — Vor der Zeit der Fremdherrschaft waren auf dem Lande fast keine Juden wohnhaft als blos in einigen Landstädten und Ortschaften, die zu einer Reichsherrschaft gehörten, wie z. B. Schwanenberg, welches einen Theil der Reichsherrschaft Wickrath bildete und die dem Grafen von Quadt gehörte. In Schwanenberg ist eine Synagoge. Weder in der Stadt Erkelenz noch in den übrigen Ortschaften des Jülicher und spanischgeldrischen Landes-Antheils, welche zum Kreise Erkelenz gehören, waren Juden ansäßig. Obgleich nach den französischen Bestimmungen die Gemeinden, in welchen keine Juden wohnten, nicht verpflichtet waren, solche aufzunehmen, so haben sich deren doch in einigen Ortschaften angesiedelt.

Ad 2 kann ich nur dem Sentiment sämmtlicher Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in welchen gegenwärtig Juden wohnen, beipflichten, daß eine unbedungene Freizügigkeit derselben nicht gestattet werden möge, weil sie dem Wucherhandel zu sehr ergeben und als solche für den gemeinen Mann gefährlich sind, daß es vielmehr anräthlich sey, den Juden die Niederlassung auf dem platten Lande nur ausnahmsweise, und zwar in den ad 2 der wohlbezogenen Verfügung bezeichneten Fällen zu gestatten. Die Uebersiedelung in jüngerer Zeit ist nicht bedeutend, wie die anliegende Uebersicht näher zeigte.

Ad 3. Im Kreise Erkelenz ist keine Judenschenkwirthschaft. Gegen die Gestattung einer solchen Conzession, wenn eine nachgesucht werden sollte, sprechen die Ortsbehörden zu klar sich aus, weil dadurch der Uebelstand herbeigeführt würde, ihnen ihre Zusammenkünfte zu erleichtern und so Mittel [zu] gewinnen, ihre Gaunerstreiche leichter zu berathen und zur Ausführung zu bringen, dabei bemerkend, daß es unbegreiflich [ist], wie die meisten grundarmen Juden ihren Lebensunterhalt noch gewinnen, weshalb von den Ortsbehörden

ad 4 die Aufrechthaltung des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 noch für nothwendig erachtet wird, weil die bei den Juden vorherrschende Neigung zum Schachern von der Mehrzahl noch betrieben wird. — Es wäre zu wünschen, daß der Zeitpunkt eintrete, den Juden eine größere Freizügigkeit und eine wenigere Beschränkung in ihren Verhältnissen zu gestatten, doch kann ich nach den vorangegebenen Mittheilungen darauf nicht antragen, indem das besagte Dekret in hiesiger Gegend wenig oder keinen wesentlichen Nutzen hervorgebracht hat, da wenig bedeutende Diebstähle vorgekommen sind, wo nicht Juden an der Spitze standen oder die Anstifter gewesen sind, indem dieselben auf jede mögliche Art sich in den Häusern einzuschleichen wissen und die Gelegenheit zum Stehlen erforschen. — Da die Juden, welche einen erlaubten Handel oder Gewerbe treiben, nur auf Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Führung in der Gewerbesteuer aufgenommen werden, so scheinen mir die §§ 7, 9 und 13 einer Modifikation anräthlich; dagegen kann ich nicht auf Aufhebung des § 15 des mehrbezogenen Dekrets antragen, indem dadurch den darin benannten Arbeitsleuten und Dienstbothen Gelegenheit an die Hand gegeben würde, ihren Brodherrn zu bestehlen und das Gestohlene den Schacherjuden zu veräußern. Nach solcher Sachlage bin ich demnächst der unvorgreiflichen Meinung, daß

das Dekret vom 27. März 1808 unter den vorgemerkten Modifikationen wohl beibehalten werden könne.

Der Königl. Landrath a. A. Der Vertreter Kremer

[1] *Die von Alexander Haindorf gegründete Marks-Haindorf'sche Stiftung: s. Anm. 2 zu Nr. 145 und Nr. 381.*

143

Immediateingabe von David Rothschild, Kreisvorsteher der Juden zu Simmern, an den preußischen König wegen der geplanten neuen Judenordnung sowie Bescheid (Reskript) des preußischen Ministers des Innern und der Polizei, v. Arnim

Simmern, 19. Juni 1842 / Berlin, 18. August 1842

Druck: Unterthänigste Immediat-Eingabe des jüdischen Vorstehers des Kreises Simmern, die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen, insbesondere in Rheinpreußen betreffend [Frankfurt a. M. 1842]. Adolf Kober, Aus der Geschichte der Juden im Rheinland, in: Rhein. Ver. f. Denkmalpflege u. Heimatschutz 1931 Heft 1, Düsseldorf 1931 (Neudr. Zur Geschichte u. Kultur d. Juden im Rheinland, hrsg. v. F. Wiesemann, Düsseldorf 1985), S. 83 (nur Auszug aus ministeriellem Bescheid, ohne Nachweis).

a) Immediateingabe

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät — — haben, gleich bei dem Antritte Allerhöchstihrer Regierung, zu Ihrem Volke in Worten gesprochen, die in den Palästen wie in den Hütten wiedertönten. Ihr höchster Wille hat Ihr Volk aufgefordert, mit Hoffnung zu Ihrem erhabenen Throne aufzuschauen und seine Wünsche, Bedürfnisse und Empfindungen mit Freimuth und Wahrheit auszusprechen. So heischt es unsere Pflicht gegen die Majestät und das Vaterland, gegen unsere Glaubensgenossen, von denen wir einen Theil vertreten, gegen unsere Nachkommen, welche wir als Preußen und Deutsche zu erziehen uns verpflichtet fühlen, gegen unsere Religion, welche uns vor Allem befiehlt, Gott und den König zu fürchten, alle unsere Mitmenschen als Brüder zu lieben und keiner Pflicht des Bürgers uns zu entziehen, gegen unsere Ehre endlich, unser höchstes irdisches Gut, die Zahl der Bittenden zu vermehren, welche, in gleicher Angelegenheit, und wenn auch zum Theil nicht in ganz gleichen Verhältnissen, doch ganz in denselben Grundsätzen und mit denselben Gefühlen, ihre unterthänigsten Vorstellungen vor den Thron des Landesfürsten, in das Herz des Landesvaters niederzulegen gewagt.

Daß wir, als Bekenner des jüdischen Glaubens überhaupt und als Vorstand kleiner Gemeinden insbesondere, nur eine Minderzahl im Staate vertreten, kann uns nicht abschrecken, muß uns vielmehr ermuthigen, dem glorreichen Monarchen gegenüber, der es als seinen heiligen Beruf erkannt und ausgesprochen: die Schwachen zu schützen, das Recht zu schirmen und allen seinen Unterthanen ein Quell der Gerechtigkeit und der Gnade zu seyn.

Es ist das Gesetz über die Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens in Preußen, welches der Berathung des Staatsraths vorliegt und das so folgenreich für unsere Zukunft werden muß, welches uns die Pflicht auflegt, auch unsre schwache Stimme zu ehrfurchtsvoller Vorstellung und Bitte vor der Majestät zu erheben.

Ew. Majestät geruhen, wie durch ministeriellen Erlaß versichert worden, die den Juden auferlegten Beschränkungen in einer Beziehung aufheben, ihnen mehr Gelegenheit geben zu wollen, ihre Kräfte und allenfallsigen Anlagen auf eine ihren christlichen Mitbrüdern und ihnen selbst nützliche Weise zu verwenden. Wir haben vor Allem für diese erhabene Gerechtigkeit und Huld unseren unterthänigsten Dank zu den Füßen des Thrones niederzulegen. In der That sind die Juden von jeder öffentlichen wissenschaftlichen Thätigkeit im Staate noch immer ausgeschlossen; selbst solche Lehrämter, welche, wie die mathematischen und medicinischen, ganz fern von jedem religiösen Bekenntnisse liegen, sind ihnen seit dem Jahre 1822 unzugänglich; sogar zu mancherlei bürgerlichen Gewerben, wie zu dem des Apothekers, werden sie nicht zugelassen; hierlandes, wo die Advocatur, nach dem bestehenden Rechte, streng und ausschließlich den Character einer Privatthätigkeit trägt, werden die Bekenner des jüdischen Glaubens dennoch nicht als Advokaten aufgenommen, während im Gegentheil die höchst drückenden, vom Gesetzgeber selbst nur als transitorisch erklärten, zum Theil ausdrücklich nur auf 10 Jahre gegebenen und in dem Lande, wo sie erschienen, längst aufgehobenen Dekrete von 1808 noch jetzt, im Jahre 1842, in ihrer ganzen Härte bei uns in Ausübung gebracht werden.

Wir glauben, nicht zu kühn zu seyn, wenn wir, nach dem erwähnten verehrlichen Ministerialerlasse, uns der Hoffnung hingeben, daß solche Beschränkungen vor Ew. Majestät hoher Gerechtigkeit fallen werden, und wissen, wie unser tiefgefühlter Dank sich am besten durch das Bestreben beweisen wird, uns immer mehr als unseres geliebten Königs treue Unterthanen, als unseres theuren Vaterlandes nicht unwürdige Söhne zu bewähren, so wie durch das innigste Gebet an den Allvater, daß Er Beiden, die in unseren Herzen nur Eins sind, die Fülle Seines Segens verleihe.

Wie glücklich würden wir, würden alle Ihre Unterthanen jüdischer Bekenntnisse sich fühlen, könnten wir, und sie Alle mit uns, auf diesen Ausdruck unseres innigsten Dankes uns beschränken. Und wir könnten es, wenn die materiellen Interessen, wenn Vortheil, Bequemlichkeit, Entfernung von Gefahren das Ziel unserer Wünsche wäre, wenn Liebe zum deutschen Vaterlande unserem Gemüthe, das Gefühl der Ehre unserer Seele, der Wunsch, ja das Bedürfniß geistiger, sittlicher und vaterländischer Bildung für unsere Kinder und Nachkommen, unseren Herzen fremd wäre. Aber, allergnädigster König, so ist es nicht. Die Unterthanen jüdischen Glaubens unterscheiden sich nur im religiösen Bekenntnisse von ihren christlichen Mitbürgern. Es ist ihr Stolz, ihre Freude und Ehre, sich nicht minder als diese ans geliebte Vaterland anzuschließen, ihnen nicht nachzustehen an Verehrung und Hingebung für Preußens erhabenes Königshaus und auch in ihren Pflichten theure, unveräußerliche Rechte zu seh'n.

Wird doch in preußischen Landen nur der überwiesene und verurtheilte Verbrecher der Nationalcocarde, des äußeren Zeichens der Nationalität, verlustig erklärt — wie sollten Hunderttausende schuldloser, König und Vaterland treu ergebener Unterthanen nicht von tiefem gerechtem Schmerze durchdrungen seyn, wenn sie des Wesens der Nationalität, der ersten Bürgerpflicht: der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung, enthoben und diese in die Befugniß verwandelt werden sollte, die auch Fremde haben, — Dienst zu nehmen, wenn sie wollen!

Ew. Majestät wollen einzelne, uns entzogene Befugnisse allergnädigst wiedertheilen. — Ihre hohe Gerechtigkeit wird also gewiß die Basis unseres gesetzlichen Zustandes, welche

den ersten, weil den Fundamentalpunkt des Edictes von 1812, wie der Gesetzgebung bildet, welche die rheinischen Provinzen beherrscht, den: daß die im Lande wohnhaften Bekenner des jüdischen Glaubens als Einländer, d. i. als Deutsche, als Preußen, wie wir hierlandes als Rheinpreußen zu betrachten seyen, uns nicht verkümmern, uns, vor unsern Mitbürgern wie in unserm eignen Gefühle, nicht durch Ausstoßung aus dem eigentlichen Nationalverbande, mit tiefer Schmach bedecken, uns nicht die trostlose Aussicht eröffnen wollen, daß unsere Nachkommen würden, was unsere Vorfahren in finsteren Zeiten und durch finstere Zeiten waren: ein Geschlecht ohne Muth, ohne Selbstgefühl, ohne Nationalgefühl, eine Last dem Staate wie sich selbst!

Ein Theil — aber auch nur ein Theil — dieser traurigen Folgen könnte vielleicht durch freiwilligen Eintritt in Landwehr und Heer vermieden werden; aber, allergnädigster König, wenn wir, der Wahrheit gemäß, wohl sagen dürfen, daß wir nicht minder als unsere christlichen Mitbrüder von unsern Bürgerpflichten durchdrungen sind, so wäre es doch strafbare Anmaßung, wollten wir uns rühmen, ihnen an Bürgertugend vorzustehen, uns Alle einer Selbstverläugnung fähig zu seyn, die kaum in der Menschennatur, gewiß nicht in a l l e r Menschen Natur liegt. Wenn der Staat den Bürger zurückweist, dann tritt, mit doppelter Kraft, die Familie mit ihren Ansprüchen, das besondere Verhältniß des Einzelnen mit seinen Eigenthümlichkeiten, wohl auch das dem Menschen nur allzunatürliche Gefühl hervor, das, wenn es sich zurückgesetzt sieht oder glaubt, in unaufgefordertem Hinzudrängen in sich Etwas findet, das ihm widerstrebt, in seinen Genossen anderen Glaubens Etwas, das ihn, als einen Eindringling, zurück zu weisen scheint.

Wir haben von den Empfindungen gesprochen, welche eine solche Ausschließung in den Herzen unserer christlichen Mitbürger gegen uns hervorbringen würde, und es bedarf vor dem Scharfblicke unseres königlichen Herrn der Auseinandersetzung nicht, wie, was auf den Höhen des Lebens aus der wohlwollendsten Gesinnung hervorgeht, in den Niederungen ganz andere, völlig unbeabsichtigte, Wirkungen doch oft nothwendig hervorbringen muß. Wenn unsere Kinder nicht mit denen unserer Mitbürger zur Ehre der Vaterlandsvertheidigung berufen, wenn das harmloseste Communal- oder städtische Amt ihnen, selbst wo sie es der Wahl der Mitbürger verdanken, unzugänglich werden, wenn wir nicht nur, der Natur der Sache gemäß, in religiösen, sondern auch in bürgerlichen Angelegenheiten eine eigene Corporation bilden sollten, wenn Juden nur für jüdische Parteyen von ihren Mitbürgern zu Schiedsrichtern bestellt werden könnten, wie nahe müßte da, wenn auch nicht dem höchsten Gesetzgeber, doch dem Volke der Gedanke liegen: der Jude wäre dem Staate, wie der Staat ihm fremd, ja feindlich; er wäre nicht ein Einländer, sondern ein übelwollender Fremder; er hätte für König und Vaterland kein Gefühl, wäre aller wahren bürgerlichen Ehre baar — und welche tiefe Kränkung, welche namenlose Schmach, welcher innere sittliche und bürgerliche Rückgang stünde dadurch, ganz gegen die hohen, landesväterlichen Absichten unseres allergnädigsten Königs, aber darum nicht minder in fast unausbleiblicher Wirkung, uns, unsern Kindern und Nachkommen bevor!

Allergnädigster König! Als Ihr glorreicher Vorfahr, als Friedrich der Große einem geringen Manne, einem Müller, sein Erbgut nehmen und zum Park von Sans Souci verwenden wollte, da wagte es der geringe Mann seinem Könige zu sagen: mein Gut gehört mir mit Recht, und Ew. Majestät vermag Alles, nur Eins nicht: vom Rechte abzuweichen. Und unseres Königs glorreicher Vorfahr lächelte, und weil er auf Erden keinen Richter über

sich erkannte, darum vergab er dem geringen Manne seinen Freimuth und gewährte seine gerechte Bitte. Was Friedrich der Große der früheren Zeit, das ist Friedrich Wilhelm IV. uns, den lebenden Preußen. So wollen auch wir dem Müller, wie an tiefer Verehrung, so an Freimuth gegen den geliebten König nicht nachstehen.

Die Rheinlande sind im Besitze eines öffentlichen Rechts, welches von Allerhöchstihrem, in Gott ruhenden königl. Vater anerkannt und von Ew. königl. Majestät Selbst noch mehr auf seine ursprünglichen Bestimmungen zurückgeführt, unter dem unterthänigsten Danke aller diesseitigen Bewohner, in erweiterter Wirksamkeit besteht.

Dieses öffentliche Recht, welches Napoleon im Jahre 1808 nur vorübergehend und auf keine Weise in seinen Grundbestimmungen zu schmälern gesucht, erkennt das volle Indigenat aller daselbst verbürgerten Einwohner, ohne allen Unterschied auf ihren Glauben, so wie ihre gleiche Zulässigkeit zu allen Rechten und Pflichten der Staatsbürger an. — Das königl. Edict von 1812, auf welches wir uns, seines deutschen und preußischen Ursprungs willen, lieber beziehen, geht in seinen Grundbestimmungen von denselben Ansichten aus und ruht auf derselben Grundlage. Es stellt nicht minder als Basis des ganzen Rechtsverhältnisses, gleich im ersten Paragraphen, den Grundsatz auf, daß die Juden als Einländer, das ist als Deutsche und Preußen, somit in consequenter Anwendung wir als Rheinpreußen zu betrachten seyen. Es verordnet demgemäß, daß sie, als dem Staate einverleibt, auch zu der, den Landeskindern zustehenden, Vertheidigung des Staates beizutragen haben.

Der unter der thätigen und kräftigen Mitwirkung, ja auf den speziellen Vorschlag der glorreichen Krone Preußen entstandene Paragraph 16 der deutschen Bundesacte verbürgt den Bekennern des jüdischen Glaubens in Deutschland alle ihnen von den deutschen Bundesstaaten eingeräumten Rechte.

Ihre bürgerliche Ehre, die Pflicht für König und Vaterland zu leben und zu sterben und in den Reihen ihrer Vertheidiger eine gesetzliche Stelle einzunehmen, ist eins ihrer heiligsten Rechte, ist so eng verbunden mit ihrer bürgerlichen Stellung im Staate, daß eben der durch den höchstseligen königlichen Vater Ew. königl. Majestät mit so edlem Eifer geförderte Paragraph 16 der deutschen Bundesacte die den Juden in einem künftigen Gesetze durch ganz Deutschland einzuräumenden bürgerlichen Rechte von der Erfüllung dieser Bürgerpflicht abhängig macht.

Das wagen wir unserem königlichen Herrn, mit der tiefen Unterthänigkeit gehorsamer Unterthanen, wie mit dem Freimuthe vorzustellen, der Friedrichs des Großen erhabenem Enkel, eben so wenig als seinem großen Ahnherrn, mißfallen kann.

So möge es uns vergönnt seyn, unserem ehrfurchtsvollsten Danke für Ew. königl. Majestät allerhöchstes Wohlwollen die unterthänigste Bitte beizufügen:

Ew. königl. Majestät wolle allergnädigst geruhen, die Bekenner des jüdischen Glaubens in Preußen überhaupt und uns, die Bewohner der rheinischen Provinzen insbesondere, in unseren Rechten als Inländer, Preußen, respective Rheinpreußen zu erhalten und zu schützen und uns, wie bisher, zur Pflicht der Vaterlandsvertheidigung, als solcher, zu berufen.

Wir ersterben in tiefster Unterthänigkeit etc. — — Der jüdische Vorstand des Kreises Simmern: David Rothschild.

b) Ministerialreskript

Des Königs Majestät haben aus Ihrer, hierher zur Bescheidung abgegebenen, Immediat-Eingabe vom 19. Juni dieses Jahres ersehen, zu welchen Besorgnissen die großentheils unrichtige Auffassung der dem königlichen Staatsministerio zur näheren Erwägung gestellten, die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesichtspunkte Veranlassung gegeben hat. Im allerhöchsten Auftrage eröffne ich Ihnen deshalb, daß es ganz eigentlich in Sr. königlichen Majestät Absicht liegt, Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, insbesondere ihnen im Gemeinde-Verbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in Besorgung ihrer eignen Angelegenheiten eine größere Selbständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können. Seine Majestät erachten es aber für nothwendig, die Gewährung alles dessen an die Bedingungen zu knüpfen, die in dem Wesen eines christlichen Staates beruhen, nach welchen es nicht zulässig ist, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen könnten. Die Festhaltung dieser Rechte der Christen müsse daher der Aufhebung jener Beschränkungen die Waage halten, beides könne nur vereint bestehen und nicht von einander getrennt werden. Jedenfalls dürften aber die Juden die Resultate der angeordneten Berathung ruhig erwarten, und könnten sie dabei vertrauen, daß ihnen jede, mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare, Verbesserung ihres Zustandes nicht versagt werden wird.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Arnim.[a]

[a] Anmerkung (im Separatdruck): In vorstehendem Rescripte, das im Uebrigen denen in derselben Angelegenheit erlassenen gleichlautend ist, sind die in den anderen enthaltenen Worte: „Mit der Aufhebung der Militärpflicht der Juden würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bliebe", ausgelassen, was zu günstigen Hoffnungen in dieser Beziehung berechtigt.

144

Bericht des Landrats von Schleiden über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Schleiden

Schleiden, 20. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 71—73.

Regulirung des Judenwesens betr.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung erlaube ich mir, zur Erledigung der Verfügung vom 27. April hierdurch den verlangten gutachtlichen Bericht gehorsamst abzustatten.

Wenn es auch an der Zeit sein mag, dem bisherigen Judenwesen eine andere Gestaltung zu geben, so wird es aber auch ebenso nothwendig sein, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Staat nicht so sehr mit fremden Juden überfüllt werde. Die Erfahrung hat es hinlänglich bewiesen, daß die Juden, fast ohne Ausnahme, sich meistens nur auf den Handel legen, solchen stets mit Wucher betreiben und daß, wenn sie nicht durch zweckmäßige Einschränkungen davon abgehalten werden können, dieser Wucher gar zu leicht in Betrug

oder doch zum Nachtheil des Publikums ausartet. Eine völlige Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen möchte daher nicht rathsam, sondern eine theilweise Beschränkung fürs erste noch immer zu wünschen sein.

Zur speciellen Erledigung der in der Verfügung enthaltenen Punkte erlaube ich mir:

ad 1 Hochderselben die verlangte Nachweisung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Juden gehorsamst zu überreichen. Hochdieselbe wird daraus entnehmen, daß die Juden in dem hiesigen Kreise sich nur nach Bezirken unter sich vereinigen lassen werden.

ad 2 zu berichten, daß nach meinem Dafürhalten die Gestattung der unbedingten Freizügigkeit der Juden sowohl dem Publikum als auch dem Staate zum Nachtheil gereichen werde; denn als unausbleibliche Folge würde der baldige Zudrang von Juden aus den benachbarten Staaten sein[a], so daß sehr bald der hiesige Staat von Juden überfüllt werden dürfte. — Bei dem sobald nicht einzustellenden Hang der Juden zum Schachern würde manche Familie mehr ins Unglück gebracht werden; denn selbst im hiesigen Kreise sind mehrere solcher Beispiele vorhanden, nemlich daß Juden sich solchen Leuten, die sich in augenblicklichen Geldverlegenheiten befanden, förmlich aufdrangen, ihnen Geld zur Anleihe anzubieten, schon in der gewissen Ueberzeugung, daß der Anleiher solches zur festgesetzten Zeit nicht zurückerstatten werden könne. Dadurch gerathen solche Familien in die Hände der Juden, und solche benutzen nun die Gelegenheit, drohen den Leuten mit gerichtlicher Verfolgung und lassen nur davon ab, wenn die Schuldner von ihnen Waaren zu Spottpreisen annehmen, damit sich die Summe in der Art erhöhe, daß zuletzt dem Juden Haus und Hof zugehört. Es kann nicht fehlen, daß daraus der Nachtheil erwächst, daß noch mehr einzelne Verarmung, als schon jetzt besteht, durch den Zuwachs der Juden hervorgerufen wird. Dann ist es auch gewiß, daß der Staat in den Juden niemals treue Unterthanen erhalten wird, weil solche nur darauf sehen, wo sie sich besser und leichter bereichern können, und daher sich immer nach den politischen Umständen mit ihren Anschauungen richten werden. Wenn demnach eine Freizügigkeit gestattet werden sollte, so würde eine bedingte jedenfalls vorzuziehen sein. — Durch Uebersiedlung hat der hiesige Kreis sich seit dem Jahre 1820 um 3 Familien mit 14 Seelen vermehrt. Da die Aufsicht in den Städten immer besser ist als auf dem platten Lande, so wird, wie ich in Betreff dieses Punktes hiermit gehorsamst berichte, die Niederlassung der Juden in den Städten von weniger nachtheiligen Folgen sein als auf dem platten Lande, weshalb auch hier die Niederlassung nur ausnahmsweise unter besondern Bedingungen zu gestatten sein möchte. Soweit es thunlich wäre, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Juden stets unter dem Einfluß der Christen bleiben und daß selbst bei einzelnen Ortschaften oder Gemeinden niemals das Gegentheil stattfinde, am wenigsten aber möchte eine Niederlassung einer Art Judencolonie zu gestatten sein; denn leicht würde eine solche der Heerd manches Uebels abgeben können.

ad 3 beehre ich mich zu berichten, daß in dem hiesigen Kreise niemals von einem Juden Wirthschaft betrieben worden ist, mithin ich auch aus eigener Wahrnehmung hierüber nichts mittheilen kann.

ad 4, daß das Judendekret vom 17. Maerz 1808 ein strenges, aber auch von Nutzen und nicht ohne Noth hervorgerufen worden ist, kann wohl nicht bezweifelt werden, weshalb die Beibehaltung desselben unter geeigneten, nach den jetzigen Verhältnissen sich richten-

den Modifikationen zu wünschen sein wird. — So werden ohne Nachtheil die Bestimmungen in §§ 7—9 gänzlich aufgehoben werden können, wenn dagegen bestimmt wird, daß ein Jude, der nachweislich Handel mit Wucher treibt oder sonst gegründeten Verdacht giebt, ein Patent auf eine Reihe von Jahren oder für immer jährlich zu lösen habe. — Ebenso möchte § 13 resp. 4 aufzuheben und dagegen zu bestimmen sein, daß nur dann Wechselbriefe und Scheine, die auf Ordre lauten pp, nicht eingefordert werden können, wenn der Aussteller beweisen kann, daß dabei ein unerlaubter Betrug stattgefunden habe. — Die Bestimmung in § 14 dürfte in Betreff der Pfandausleihung von Dienstboten und Tagelöhnern beizubehalten sein, dagegen die Bestimmung in Betreff der übrigen Ausleihung gegen Pfänder sowie die Bestimmungen in § 15 aufgehoben werden können.

Der Königliche Landrath R. Graf v. Beissel

[a] Randvermerk eines Regierungsbeamten: Darum handelt es sich nicht.

145

Bericht des Landrats von Geilenkirchen über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Geilenkirchen Geilenkirchen, 20. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 65—68.

Betreffend die Regulirung des Judenwesens

Seit lange hat man sich fast allgemein dahin ausgesprochen, wie es an der Zeit sei, die äußern Beziehungen und Verhältnisse der Juden in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft nach vernunftmäßigen Grundsätzen zu ordnen. Die Frage der Emancipation dieses auf dem ganzen Erdboden zerstreut lebenden, in den civilisirten Staaten in größerer oder geringerer Zahl fast überall vorkommenden Volkes ist demnach nicht mehr eine blos auf Humanität oder Duldung gegründete, sondern eine staatsrechtliche, politische geworden; und wenn es, vielleicht vorzugsweise, die bisherige Rechtsbeschränkung gewesen ist, welche die moralische und bürgerliche Erniederung der Juden unterhielt, deren Veredlung in geistiger und sittlicher Hinsicht bisher hemmend entgegentrat, so erscheint es nunmehr um so erfreulicher, daß auch in dieser so wichtig gewordenen Angelegenheit unsere eben so weise und gerechte als aufgeklärte Staatsregierung sich mit der allgemeinen Regulirung des Judenwesens zu befassen beabsichtigt und so den übrigen Staaten auch bei dieser Gelegenheit vorleuchten wird.

Allein, obgleich in den jüngern Zeiten so manche ausgezeichnete Juden durch Lehre und Schrift, durch Vereine oder gemeinschaftliches Zusammenwirken auf andern Wegen die Veredlung ihrer Glaubensgenossen hervorzurufen suchten, so haben deren Bestrebungen bisher doch nur wenige genügende Resultate geliefert. Die Orthodoxie der alten Schule ist der Aufklärung wie überall auch hier feindseelig entgegengetreten, religiöse und andere obscure Gewohnheiten[a] haben die Juden stets isolirt gehalten, und mehr wie dieses, der ihnen als unentbehrlich scheinende, tief eingewurzelte Schacher, der damit verbundene Betrug und Wucher hat bei der christlichen Bevölkerung einen solchen Haß erzeugt, daß nur dann erst eine vollständige Emancipation als zulässig erscheinen wird, wenn jenes Volk eine solche besser aufgefaßt und sich über seine gegenwärtige Bildungsstufe gehoben haben wird.

Indem EinerKöniglichen Hochlöblichen Regierung ich diesemnach in Erledigung verehrlicher Verfügung vom 27. April pr. 22.d.v.M. eine Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden hiesigen Kreises vorhandenen Anzahl von Juden in der Anlage gehorsamst überreiche, kann ich mich für eine selbst nur bedingte Freizügigkeit derselben nicht aussprechen; nach meiner langjährigen Erfahrung würde dem Schacher und dem damit verbundenen Unfug nur Vorschub gegeben und die Leichtgläubigkeit so vieler Landleute nur noch mehr gemißbraucht werden. Da auf dem platten Lande selbst die reichern Juden, unter dem Deckmantel eines ehrlichen Handels, in der Regel eine Schaar von Schacherjuden zur Führung eines systematischen Wucherhandels zu Gebot haben und eben dadurch als eine wahre Landplage betrachtet werden müssen, würde die Freizügigkeit gestattet, so dürfte man diese wohl bald dazu benutzen, um fast in jedem Dorfe einen Schacherjuden als stehenden Agenten zu unterhalten, der dann bei Geldverlegenheiten, Unglücksfällen pp. sofort Hülfe, sei es an Vieh, Waaren oder selbst an Baarschaft anbiethen und den in Verlegenheit gerathenen Christen umgarnen würde. Die Art und Weise, wie gegenwärtig schon hierbei mitunter verfahren wird, verdient näher erörtert zu werden. Die erste Hülfe wird stets gegen mäßige Verzinsung, jedoch nur auf kurze Frist, gewährt; ist diese verstrichen, so wird der Debent[1] gedrängt, auch wohl zu fernerm Borgen verleitet, bis ihm zu seiner Rettung kein anderes Mittel verbleibt, als dem Juden zu seiner Sicherheit ein Grundstück zu überweisen, welches demselben jedoch nicht verpfändet, sondern auf bestimmte Zeit auf Wiederlös verkauft wird; ist auch nun diese Zeit vergangen, so schreitet der Jude in der Regel noch nicht zur Geltendmachung seines erworbenen Rechtes; er sucht durch Anhäufung von Zinsen, durch fernere Hülfe pp. den leichtgläubigen Christen zu einem weitern ähnlichen Handel zu vermögen, bis Letzterer endlich, aus seinem Erbe gedrängt, in einer kurzen Reihe von Jahren mit den Seinigen dem Elende Preis gegeben ist. Mehrere reiche Juden des hiesigen Kreises und der Umgegend treiben dieses Geschäft seit Jahren, und es sind nur zu viele Beispiele anzuführen, wo leichtgläubige Christen deren Opfer geworden sind. Hieraus geht dann aber auch hervor, daß selbst die reichern Juden zur Bewirthschaftung einer bäuerlichen Stelle mit jüdischem Gesinde durchaus nicht geneigt sind, daß sie insgesammt den weit einträglichern Wucher und Schacherhandel jeder andern bürgerlichen Erwerbsquelle vorziehen, während doch in den größern Städten wenigstens einige der aermern als Petschierstecher, Uhrmacher oder Künstler vorkommen und die reichen Juden sich mitunter als Handelsleute ersten Rangs auszeichnen. Diesem auf dem platten Lande zu beklagenden Unterschied hat selbst der in Münster unter der Direction des Dr. Haindorf bestehende jüdische Verein[2] bisher nicht abhelfen können, obgleich derselbe seit 1837 seine Wirksamkeit auch auf den hiesigen Kreis ausgedehnt hat. Denn ungeachtet aller möglichen Aufmunterung ist seitdem nur ein jüdischer Knabe zur Erlernung des Schreiner-Handwerks bei einem christlichen Meister in die Lehre getreten.

Schenkwirthschaften, welche durch Juden betrieben werden, sind im hiesigen Kreise keine vorhanden; es würden solche auch bei der christlichen Bevölkerung keine Aufnahme finden und, wenn sie mit einer Logierwirthschaft verbunden wären, bei der Nähe der Landesgrenze in policeilicher Hinsicht nicht zu dulden sein.

Eine Aufhebung oder auch nur blos eine Modification der §§ 7—9 und 13—15 des Kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 möchte daher nach meinem Dafürhalten vorderhand eben sowenig als eine vollständige Emancipation an der Zeit sein, da doch die Bestim-

mung, wonach den jüdischen Kaufleuten aufgegeben ist, sich jährlich von der Ortsbehörde bescheinigen zu lassen, daß sie keinen Wucherhandel treiben, nicht ausreicht, um dem oben gerügten Handel Schranken zu setzen, zudem aber jene Bestimmung in ein leeres Formenwesen ausgeartet ist, weshalb dieselbe wohl eher geschärft als modificirt werden müßte. Erst wenn die Juden den für die christliche Bevölkerung so schädlichen Schacher aufgeben, sich von Betrug und Wucher fern halten, auf eine vernünftige Verbesserung ihrer ceremonial-religiösen Vorschriften bedachtt sind, sich so in ihrem aeußern Erscheinen ihren Mitbürgern gleichstellen und nicht hierdurch fortwährenden Anlaß zu deren spottendem Witz geben, sich dann aber ernstlich mit dem Betriebe bürgerlicher Gewerbe befassen, dann wird es an der Zeit sein, sie in die bürgerliche und politische Gesellschaft mit gleichen Rechten aufzunehmen. Man wende nicht dagegen ein, die Scheue für körperliche Anstrengung, tiefeingewurzelte Gewohnheiten würden diesen Zeitpunkt noch sehr entfernt halten. Diese so oft ausgesprochene Behauptung findet ihre Widerlegung in den vielen Juden-Colonien in Rußland sowie überhaupt in Polen, wo deren Zahl am größten ist; nicht nur als fleißige Ackerwirthe, als Handwerker, sondern auch als Kellner, als Fuhrleute oder Lastträger und selbst als Steinklopfer an den Chausseen werden sie dort angetroffen. Dabei haben die Juden oftmals bewiesen, daß sie sich mit den Christen zu gleicher Vaterlandsliebe erheben können; der Befreiungskrieg hat dieses sattsam bewiesen; und während man gegenwärtig in Frankreich einen Generallieutenant, 37 Officiere anderer Grade in der Armee und 51 Officiere bei der National-Garde jüdischen Glaubens zählt, dient die bekannte rühmliche Vertheidigung eines Außenwerks durch jüdische Soldaten bei der letzten Belagerung von Antwerpen[3] als Beweis, daß dieses Volk eben so edler Gesinnungen und Handlungen als das christliche fähig ist, daß jedoch die große Mehrzahl desselben, der jüdische Plebs, bei seinem gegenwärtigen niedern Bildungszustand diejenige Reife noch lange nicht erreicht hat, um mit der übrigen Bevölkerung gleichgestellt zu werden.

Der Landrath Frhr. v. Fürth

[a] Der Satz ist unterstrichen und am Rand dick markiert von der Hand eines Beamten der Regierung.

[1] *Zahlungspflichtiger, Schuldner.*

[2] *Dr. med. Alexander Haindorf, 1782—1862, jüdischer Arzt und Pädagoge sowie Professor in Münster. Führender Vertreter des um Assimilation bemühten Reformjudentums in Westfalen. Er gründete 1826 den Verein bzw. das Institut zur Ausbildung jüdischer Lehrer und zur Vermittlung jüdischer Lehrlinge in Handwerksberufe, auch Marks-Haindorf'sche Stiftung genannt mit zahlreichen Filialen in Westfalen und der Rheinprovinz. Allerdings hatten die Bestrebungen des Vereins in der Rheinprovinz weit weniger Erfolg als in Westfalen (vgl. A. Herzig, Alexander Haindorfs Bedeutung für die Pädagogik in Westfalen, in: Westfäl. Forschungen 23, 1971, S. 57—74; ders., Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, bes. S. 54ff).*

[3] *Jüdische Soldaten unter Befehl des holländischen Generals Chassé hatten 1832 die Zitadelle von Antwerpen gegen die aufständischen Belgier verteidigt (s. Nr. 171).*

146

Bericht des Landrats von Düren über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Düren

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 74—77. Düren, 22. Juni 1842

Betreffend Regulirung des Judenwesens

In gehorsamster Erledigung der rubricirten, am 23. v. Mts. hier eingegangenen Verfügung beehre ich mich, Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung

ad 1 die verlangte Uebersicht über die in den einzelnen Gemeinden vorhandene Anzahl von Juden vorzulegen. Die größten Theils sehr schwache Anzahl dieser Glaubensgenossen in den einzelnen [Gemeinden] dürfte eine nähere Vereinigung derselben nach Ortschaften und Bezirken schwer machen, so daß meines Erachtens solche Vereinigung, wenn sie auch eingeführt würde, von gar geringem oder gar keinem Einflusse sein würde. Ich kann nicht absehen, welches Ziel der Thätigkeit solcher über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Vereine gesteckt werden soll. In bevölkerten Städten, in welchen die Anzahl der Juden an und für sich schon beträchtlich ist, findet sich die Vereinigung schon in der Kirchen-Gemeinde. In deren Wesen liegt das Eigenthümliche der Juden, und dort allein dürfte ein gemeinsames Streben derselben gegeben sein und verfolgt werden können. Was aber sollen sie sonst erzielen wollen? Eine noch strengere Absonderung von den Angehörigen des Christenthums? Einen fortwährenden Kampf um deren Vorrechte? Beides möchte der ganzen Gesellschaft nicht sehr frommen und dürfte auch nicht leicht eintreten. Abgesehen von denjenigen Israeliten, welche sich durch höhere Einsicht und Thätigkeit der übrigen Gesellschaft assimilirt haben, finden die Juden das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit nur da, wo sie vereinzelt unter den Anhängern des Christenthums stehen. In der Regel auf wenige Gewerbezweige beschränkt, ist ihnen jeder Glaubensgenosse ein Stein im Wege, und Juden-Gemeinden, welche in sich für die verschiedenen Arten der Lebensbedürfnisse selbst ständig sorgen sollten, haben seit Jahrhunderten nicht mehr existirt und dürften nicht leicht wiederkehren. Es widerstrebt ihrem Wesen, so wie es sich seit langer Zeit bewährt hat. Und was sollen nun die Vereine vollends auf dem platten Lande, wo sie aus 10 bis 12 Gemeinden bestehen müßten? Etwa jährliche Zusammenkünfte mit schönen Reden halten und eine Aufsicht über die Führung ihrer Mitglieder üben? Ich halte überhaupt nicht viel von solchen Gesellschaften, verspreche mir hier am wenigsten etwas Ersprießliches davon. Denn dazu mangelt den Israeliten auf dem Lande durchaus die nöthige Bildung. Ueberhaupt müssen alle Gesellschaften zusammenfallen, denen kein wesentlicher und erreichbarer Zweck der Vereinigung unterliegt. Dazu liefern manche Vereine genügenden Beweis.

Was die Frage ad 2 anlangt, so ist sie mit Zahlen schwer genau zu beantworten, man müßte denn in allen Gemeinden eine specielle Untersuchung anstellen können. Jedenfalls aber dürfte die Zunahme der israelitischen Bevölkerung durch Uebersiedelung nur sehr geringe sein. Die Landgemeinden sperren sich gegen die Einsiedelung von Juden gewöhnlich mit allerlei Mitteln ab, hauptsächlich damit, daß sie fremden Juden weder Feuerstellen noch eine Baustelle abtreten. In den Stadtgemeinden kommt eine Uebersiedelung eher vor, doch auch nicht häufig. Eine völlige Freizügigkeit der Juden dürfte — unter der nothwendigen Voraussetzung, daß in sämmtlichen Provinzen des Staates eine gleiche Gesetzgebung hinsichtlich der Juden eingeführt würde — nicht von gar großem Einflusse sein. Diejenigen Gemeinden, welche sich bisher ganz frei von Juden gehalten haben, würden vielleicht einige Einzügler sehen und sich deren Uebersiedelung nach Möglichkeit widersetzen. Ueberhaupt dürfte die Freizügigkeit dahin führen, daß die Israeliten sich mehr gleichmäßig über das ganze Land verbreiteten; sie würden sich weniger zu vereinigen als zu vereinzeln suchen. Die Niederlassung in Städten von der Einwilligung der Commune und in Landgemeinden von dem Besitze eines Rittergutes oder eines mit jüdischem Gesinde zu bewirthschaftenden Ackergehöftes abhängig zu machen, scheint mir eine gar zu große Beschränkung, eine viel größere, als sie in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung liegt. Es

möchte lange dauern, ehe Juden Ackerbauern werden, und selten vorkommen, daß nicht irgend ein Gewerbsneid dem die Niederlassung nachsuchenden Israeliten die Stadtthore verschlösse.

ad 3. Mir ist nur ein einziger Fall im hiesigen Kreise bekannt, daß Juden Schenkwirthschaft betreiben. Es sind keine Misbräuche hierunter wahrgenommen worden.

Was endlich die Frage ad 4 betrifft, so halte ich es für bedenklich, die hier in Rede stehende Gesetzgebung zu ändern oder das Decret vom 17. März 1808 aufzuheben. Was soll an dessen Stelle kommen? Höchstwahrscheinlich etwas, was sich in der Wesenheit nicht sehr davon unterscheidet. Von den wichtigsten Bestimmungen desselben würde man nicht leicht ablassen wollen, und eine Modification der übrigen ist nicht von so großem Werthe, daß man darum ein längst bekanntes, in das Leben eingedrungenes Gesetz mit einem neuen vertauschen möchte. Die Aufhebung der Art. 7—9 ist meines Erachtens zwar nicht gefährlich; denn aus der Ertheilung der Patente habe ich nie etwas anderes als Schreiberei für die Behörde entstehen sehen. Anderentheils glaube ich aber auch, daß daraus nie eine Belästigung für die Israeliten entstanden ist. Mir ist es noch nicht vorgekommen, daß einem Juden das Patent verweigert worden sei. Die Frage über die Ertheilung desselben ist eine Art Censur, die bei der sehr milden Ausübung mindestens nicht schädlich wirkt. Ueber die Aufhebung der Art. 13—15 wage ich mich nicht auszusprechen. Dazu gehören Erfahrungen, die nur im Handelsverkehr oder bei den Handelsgerichten gemacht werden können.

Der Landräthliche Commissarius Stürtz

147

Bericht des Oberprokurators zu Aachen an den Generalprokurator zu Köln, Geh. Oberjustizrat Berghaus, über die Anwendbarkeit und die Erfahrungen mit dem Dekret vom 17. März 1808 Aachen, 24. Juni 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 53—58, Ausfertigung für die Regierung Aachen.

Gehorsamster Bericht der Oberprokuratur zu Aachen über die Zweckmäßigkeit der gänzlichen oder theilweisen Aufhebung oder Modification des Judendecrets vom 17. Maerz 1808

Zur Erledigung Euer Hochwohlgeboren hochverehrlichen Verfügungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J., den seitwärts erwähnten Gegenstand betreffend, beehre ich mich, da nunmehr die Berichte der betreffenden Friedens-Richter eingegangen sind, folgendes ganz gehorsamst zu berichten:

Bei dem Friedensgerichte des hiesigen Stadtkreises sind, so viel dem Friedens-Richter Justizrath Giesen erinnerlich ist, keine Fälle vorgekommen, wobei das Dekret vom 17. Maerz 1808 zur Anwendung gekommen ist. Auch sind demselben keine Juden bekannt, welche sich mit Zinswucher abzugeben pflegen, obgleich es hier an christlichen Wucherern nicht fehlen mag.

Auf dem Lande ist der jüdische Verkehr in seinen Wirkungen verschieden, je nachdem die Kantone zu den reichern, hauptsächlich Ackerbau treibenden oder zu den ärmern, unfruchtbaren Gegenden gehören. In den erstern ist der Ackerbau der Haupt-, ja fast der einzige Erwerbzweig, den auf dem Lande auch beinahe jeder Handwerker mehr oder

weniger nebenbei treibt. Vom Handels-Verkehr ist daher außerhalb der Stadt wenig die Rede; was die Landleute an Waaren gebrauchen, kaufen sie in der Stadt selbst und bezahlen es in der Regel baar, wie wenigstens daraus hervorgehen dürfte, daß, wie der Friedensrichter zu Jülich berichtet, nie eine derartige Schuld eingeklagt wird. Mit dem unbedeutenden Waarenverkehr beschäftigen sich zwar häufig die Juden; es kommt aber hier selten vor, daß sie ihre Waaren den Landleuten aufdringen oder übermäßigen Credit geben und zu desto höhern Preisen verkaufen. Der Landmann bedarf zum Betreiben seines Ackerbaues wenig baares Geld, und sollte er etwa genöthigt sein, sich gerade zu einer Zeit, wo ihm solches fehlt, Gegenstände, die er gebraucht, anzuschaffen, so bieten ihm dazu die vielen freiwilligen Mobilar-Verkäufe, wobei fast ohne Ausnahme bis Martini Credit gegeben wird, hinreichende Gelegenheit. Bei alten Immobilar-Verkäufen wird ebenfalls und sehr ausgedehnter Credit gegeben. Von Geld-Darlehnen, besonders in kleinen Summen, und diese sind es grade, wobei die Juden den meisten Wucher treiben, ist deßhalb wenig die Rede; hat jemand aber ein Kapital nöthig, so ist es in der Regel schon so groß, daß der Darleiher sich eine Hypothek bestellen läßt, und dann wendet man sich an Kirchen- oder Armen-Verwaltungen, die bei regelmäßiger Zinsenzahlung nicht leicht aufkündigen, oder direct an die Notarien, höchst selten an Juden.

Geschieht letzteres, so versäumen die Juden es nie, mit dem Kapitalsucher sich zum Notar zu begeben und über das Darlehn einen Act aufnehmen zu lassen. Dies ist die gute Folge des Dekrets vom 17. Maerz 1808, welches alle Juden ohne Ausnahme wohl kennen und welches gewiß am meisten dazu beiträgt, daß sie sich mit Ausleihen von Geld, besonders kleiner Summen wenig abgeben oder, wenn sie es thun, redlich verfahren; denn bei größeren Summen hindert sie die Controle des Notars und der Zeugen, den Darlehnnehmer zu bedrücken, bei kleinern Summen aber werden Seitens der letztern die Kosten und Seitens der Juden wird die bei einer etwa nothwendig werdenden Klage vielleicht stattfindende Anwendung des gedachten Decrets gescheut. — Diese Gründe hindern, daß überhaupt gegen die Landleute der wohlhabenden Gemeinden wenig Klagen auf Rückzahlung von Darlehnen von Juden angestellt werden.

Dagegen haben sich die Juden auf dem platten Lande fast ausschließlich des Viehhandels bemächtigt, und dieser bietet ihnen die beste Gelegenheit, die Landleute, insbesondere die der unvermögenden Classe, anzuführen. Die meisten Prozesse zwischen Landleuten und Juden haben einen Viehhandel zum Gegenstand. Das von den Juden gekaufte oder eingehandelte Stück Vieh ist meistentheils mit einem Fehler behaftet oder ohne die beim Handel vorausgesetzten oder ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften. — In diesen Sachen kommt das Decret vom 17. Maerz 1808 öfter zur Sprache; und welche Dienste eine strenge Anwendung desselben leistet, möchte wohl daraus hervorgehen, daß sich seit geraumer Zeit derartige Prozesse, namentlich bei dem Friedensgericht zu Jülich, vermindert haben.

Der Jude scheut nichts mehr, als wenn ihm dieses Decret bei Gericht entgegengesetzt wird, und er tritt den ihm danach obliegenden Beweis nur dann an, wenn er seiner Sache ganz gewiß ist; ist er dies aber nicht, so sucht er die Sache durch außergerichtlichen Vergleich zu beseitigen, um wenigstens den Schein der Redlichkeit zu retten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, an seinem Credit zu verlieren.

In einem weit ungünstigern Lichte stellt sich dagegen der jüdische Verkehr in den Kanto-

nen Blankenheim und Gemünd dar. In diesen ist nämlich ein großer Theil der Landleute den Juden verschuldet. Bei jeder Gelegenheit wenden diese sich an die Juden, diese, sehr gefällig, leihen ihnen Geld, dringen ihnen schlechte Waaren, krankes oder sonst unbrauchbares Vieh auf und bewilligen alsdann ausgedehnte Zahlungsfristen; bei deren Ablauf ist nun der Schuldner in die Nothwendigkeit versetzt, schon vor der Ernte seine Früchte unter dem Preise an Zahlungsstatt zu überlassen, wo er dann später selbst wieder Brod oder Saatfrüchte zu höhern Preisen ankaufen muß, und so ist der Verderb des armen Landmannes unvermeidlich. Um nun den Folgen des Dekrets vom 17. Maerz 1808 zu entgehen, suchen sie häufig gegen ihre Schuldner freiwillige Urtheile zu erlangen, auf deren Grund sie Generalhypotheken eintragen lassen, was denn die Folge hat, daß der Schuldner zuletzt um sein ganzes Vermögen gebracht wird. Der Justizrath Meckel zu Blankenheim, von diesem Unfug überzeugt, berichtet mir, daß er jedes freiwillige Urtheil für eine nicht contestirte[1] Forderung verweigere, und findet in diesem wucherischen Treiben der Juden mit eine Hauptveranlassung zu der sehr überhand genommenen Auswanderungssucht der Bewohner der Eifel.

Im Gemünder Bezirk stellt sich die Anzahl der Prozesse der Juden in einem auffallenden Verhältnisse dar. Nach der im Jahr 1841 vorgenommenen Zählung beläuft sich die Seelenzahl dieses Bezirks auf 21729, unter welchen sich nur 188 Individuen israelitischen Glaubens befinden. Von diesen sind nach dem beiliegenden Verzeichnisse in dem Zeitraume vom 1. Januar 1841 bis ersten Januar 1842 nicht weniger als 64 Civil-Prozesse — ein Fall berührt nämlich einen aus dem Canton Prüm, Landgerichtsbezirks Trier, als Kläger aufgetretenen Juden — anhängig gemacht worden. Wie das Verzeichniß ausweist, sind in den meisten Fällen die nämlichen Individuen klagend aufgetreten, wobei das Streitobject sich stets in dem Kreise von Darleihe, Waarenschuld und Viehhandel bewegte.

Wenn nun, gleichwie der Friedensrichter berichtet, in sehr wenigen Fällen von den Beklagten auf das Dekret vom 17. Maerz 1808 Bezug genommen wird, so dürfte doch gerade in Beziehung auf diesen Bezirk Euer Hochwohlgeboren Bemerkung Platz greifen, daß durch das Aufdringen von Handels-Artikeln die Einwohner, indem ihnen eine zum Ankaufe aufmunternde Frist gegeben wird, nicht selten in eine große Schuldenlast gerathen. Kommt nun endlich der Zahlungstermin heran und nimmt der israelitische Gläubiger seinen Schuldner klagend in Anspruch, so tritt gewöhnlich der Fall ein, daß alsdann dem Beklagten eine fernere Zahlungsfrist gegeben wird. Diese anscheinende Milde ist aber grade der Deckmantel der Uebervortheilung und des Betrugs, weil der Hülfsbedürftige im Augenblick der höchsten Noth sich gerne eine schützende Einrede, die er sonst wohl vorgebracht haben würde, versagt, um einstweilen den dringenden Gläubiger los zu werden.

Hiernach kann ich meine pflichtmäßige Ueberzeugung nur dahin gehorsamst aussprechen:

Daß die in dem hiesigen Landgerichts-Bezirke gemachten Erfahrungen einer Aufhebung oder Modification des Decrets vom 17. Maerz 1808 keinesweges das Wort reden, wobei ich jedoch die andere Frage dahin gestellt sein lasse, ob und in welcher Art den Juden durch Gleichstellung vor dem Gesetze mit den Christen und das dadurch bewiesene Vertrauen der Weg zur Besserung und zu einer höhern Moralität gebahnt werden könne.

Der Ober-Procurator In dessen Abwesenheit Der Staats-Prokurator gez. Matzerath

[1] *gerichtlich bezeugt.*

148

Bericht des Bürgermeisters von Saarbrücken an den Landrat des Kreises Saarbrücken über die Lage der Juden in Saarbrücken Saarbrücken, 25. Juni 1842

StadtA Saarbrücken Best. Bgm. Alt-Saarbrücken Nr. 677 Bl. 14—19, Entwurf.

Die Bekenner des jüdischen Glaubens betreffend

Unter Ueberreichung der über die thatsächlichen Verhältnisse der hiesigen Juden aufgestellten summarischen Nachweise beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren gleichzeitig über die in der nebenrubrizirten, anbei zurückerfolgenden verehrlichen Marginal-Verfügung berührten Punkte gehorsamsten Bericht zu erstatten.[1]

Zur Darlegung der geschichtlichen Entwicklung und Fortbildung des Judenthums in der hiesigen Bürgermeisterei ließen sich fast gar keine Datas auffinden. Die einzigen Anhaltspunkte geben zwei Gesetze der Fürstlich Nassauischen Regierung vom 30ten April 1764 und 23ten Mai 1772, betreffend die Beschränkungen des jüdischen Handels. Hieraus geht hervor, daß schon damals Juden in den fürstlichen Landen vorhanden waren, gegen die wegen ihres Wuchers beschränkende Verordnungen erlassen werden mußten, daß jedoch einige derselben eines besondern Schutzes genossen, wahrscheinlich in Folge eines an den Fürsten von Nassau-Saarbrücken erlegten Schutzgeldes, wie es die Sitte jener Zeit im Allgemeinen mit sich brachte. Ob aber diesen Juden die Niederlassung in der Stadt selbst oder nur auf dem Lande gestattet war, darüber konnte ich keine offiziellen Quellen auffinden. Aeltere hiesige Bürger versichern jedoch, daß es keinem Juden während der fürstlichen Regierung erlaubt gewesen seie, seinen Wohnsitz in der Stadt selbst und in einem Umkreise von 3 Stunden auf dem Lande aufzuschlagen, daß ferner die im Fürstenthume vorhandenen Juden größtentheils in Ottweiler und Neunkirchen wohnten. Eine Ausnahme machte ein auf dem Hallbergerwerke wohnender Jude, der letzteres in Pacht hatte, so wie die sogenannten Hofjuden, Leute, mit denen der Fürst in persönlichen Relationen stand, die jedoch selbst nicht hier wohnen, sondern nur sich aufhalten durften und die auch mit der Entfernung des Fürsten wieder verschwanden. Nach der französischen Revolution trat jedoch eine Veränderung insofern ein, als in Folge derselben der Vater des jetzigen Kaufmann Simon sich zuerst als ein armer Handelsjude hierselbst niederließ. Seine Töchter verheiratheten sich mit fremden Juden, die ihren Wohnsitz ebenfalls hier nahmen, und so wurde der Grund zu der jetzigen jüdischen Bevölkerung gelegt. Dieselbe nahm nach und nach, indem sie mit der Zeit fortschritt, an Bildung bedeutend zu und steht jetzt auf einer Stufe, die ihnen die allgemeine Achtung der christlichen Einwohner zugezogen hat.

Gehe ich nun zu der Frage über, welchen Einfluß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auf den Zustand der jüdischen Bevölkerung geäußert haben, so ergiebt sich, wenn man den jetzigen gebildeten und aufgeklärten Zustand der hiesigen Judenschaft mit dem vergleicht, was sie früher war, daß dieselbe sich bedeutend zu ihrem Vortheile geändert hat, indem von niedrigem, schmutzigem Handel, Schacher oder Wucher auch nicht mehr die entfernteste Idee vorhanden ist. Hierbei ist es aber noch problematisch, ob eigener Trieb zur Vervollkommnung und die Toleranz der hiesigen Einwohner oder die bestehenden Judengesetze dieses heilsame Resultat hervorgebracht haben. Dahingegen liefern die in beigefügter Uebersicht angeführten Thatsachen den schlagenden Beweis, daß bei dem jetzigen vorgerückten Stande der geistigen und moralischen Bildung der Saarbrücker

Juden die jede freie Thätigkeit hemmenden, das Selbstgefühl verletzenden Bestimmungen des bis jetzt noch hier geltenden Kaiserlichen Dekretes vom 17ten März 1808, welches seinem ganzen Inhalte nach eine größere Unduldsamkeit athmet als die noch in einer finstern Zeit ergangenen, oben erwähnten beiden Verfügungen fürstlich Nassauischer Regierung, durchaus nicht mehr zeitgemäß sind, indem sie, wie es die freiwillige Entfernung der jetzigen, sich fühlenden jüdischen Jugend nach Frankreich beweiset, eher einen schädlichen als nützlichen Einfluß ausgeübt haben. Aus diesem Grunde mögte es daher dringend wünschenswerth und ganz den Bedürfnissen der heutigen Zeit angemessen erscheinen, wenn besagtes Dekret aufgehoben würde. Der Zweck des Dekretes — Hemmung des Wuchers und Schachers — ist bei den hiesigen Juden und — ich glaube behaupten zu können — bei sämmtlichen Juden des Rheinlandes in so vollständigem Grade erreicht, daß nicht allein kein einziger Jude hier mehr vorhanden ist, der einem so gehässigen Gewerbe nachginge, sondern, was wahr ist, daß die wenigen hier befindlichen Familien ohne Unterschied die allgemeine Achtung der christlichen Einwohner theils durch ihren Gerechtigkeits- als auch Wohlthätigkeitssinn sich zu erwerben gewußt haben. Wozu also noch eine fernere Beibehaltung des Kaiserlichen Dekretes?

Staatsbürger möge jetzt der Jude werden, er möge mit der christlichen Bevölkerung gleiche Rechte genießen, er ist reif dazu. Schon durch das Edikt vom 11ten März 1812 wurde dieser Grundsatz, wenn auch mit einigen Einschränkungen, von des Höchstseeligen Königs Majestät anerkannt. Die erste Folge des Ediktes war, daß in den Jahren 1813, 1814 und 1815 die Jugend der zu den Ehren des Staatsbürgerthums erhobenen Juden der innern Provinzen so wie alle übrigen Landeskinder freudig und mit muthigem Herzen dem Aufrufe des Hochseeligen Königes folgte und auf dem Felde der Ehre mit ihrem Blute den Bund zwischen dem Vaterlande und seinen neuen Söhnen besiegelte.

So geeignet zum Genusse des Bürgerrechtes, wie damals die jüdische Bevölkerung der innern Provinzen Preußens, ist es auch jetzt die der rheinischen Provinzen. Daher ist auch das Kaiserliche Dekret vom 17ten März 1808 für den jetzigen hohen Grad der intellektuellen und sozialen Bildung der jüdischen Bevölkerung durchaus nicht mehr passend. Man verliere sich deshalb in keine Modifikationen, sondern überschreite die trennende Kluft zwischen Christen und Juden mit einem unverzagten Schritte, man abolire[2] das Dekret gänzlich, und die wohlthätigen Früchte, die diese Maaßregel nach sich ziehen wird, werden in den Rheinlanden bald ebenso schnell fühlbar werden wie in dem benachbarten Frankreich.

Wenn es von der andern Seite Seiner Majestät Absicht ist, der jüdischen Bevölkerung eine korporative Verfassung zu geben, so ist nicht zu verkennen, daß Allerhöchstdemselben die Verbesserung der politischen Stellung der preußischen Juden am Herzen liegt, und es giebt dieses wieder einen neuen Beläg über die humanen Gesinnungen unseres allverehrten Königs. Dieses tritt um so glänzender hervor, als Se. Majestät in dieser wichtigen, so sehr in das Staatsleben eingreifenden Angelegenheit noch nichts zu befehlen geruhen will, ohne vorher die Ansichten der Provinzialbehörden vernommen zu haben. Darüber hinaus geht hervor, daß, da Se. Majestät sich von der wirklichen Lage der Dinge auf das Genaueste zu überzeugen wünscht, es Allerhöchstdemselben wie dem gesammten Vaterlande schlecht gedient sein würde, wollte man seine Ansichten — und wären dieselben auch abweichend von den Allerhöchst geäußerten — nicht frei ausdrücken.

Legt man sich also die Frage vor, ob eine korporative Verfassung für die Juden in Preußen heilsam und mit den jetzigen Zuständen der Gesellschaft übereinstimmend sei, und prüft dieselbe, so fällt das Resultat der Forschung, wie aus Folgendem hervorgeht, nichts weniger als günstig aus.

Nach den Begriffen von Korporationen sind diese im Staate abgeschlossene Genossenschaften mit besondern Rechten und Pflichten; sie bilden also gewissermaßen einen Staat im Staate und stehen in schroffer Absonderung neben einander. Diese Stellung ruft aber einen Geist hervor — man mag denselben nun Korporations-, Zunft- oder Kastengeist nennen —, der zwar bei entstehenden Staaten, wo die Elemente zur Bildung und Entwickelung des Ganzen noch erst hervorgerufen und ausgebildet oder durch gegenseitige Opposition neutralisirt werden müssen, von großem Nutzen sein kann, der aber in Staaten, die schon auf einer hohen Stufe der Bildung stehen, nur dazu dienen würde, die Gesinnungen, Gefühle und Interessen für das allgemeine Vaterland abzustumpfen und zu ersticken, und dieses um so mehr, je größer die vom Ganzen abgesonderte Korporation ist. Im Mittelalter war die Autonomie, welche den Judenschaften sowie manchen andern Genossenschaften zustand, ganz mit dem Feudalismus im Einklange; denn hier waren Städte, Bürger, Gewerke, Zünfte, Bauern und hoher Adel alles für sich selbst in abgeschlossenem Zustande, indem jeder dieser Theile seine eigenen Gesetze und [eigene] Verfassung hatte, wodurch sie getrennt und schroff neben einander standen und sich gegenseitig neutralisirten. Anders ist es jetzt. Die Idee der großen vaterländischen Einheit, die die neuere Zeit hervorgerufen, ist es, die aller Herzen eingenommen, ohne Unterschied, ob Christ oder Jude. Wo diese herrscht, würde durch die Absonderung der Juden die harmonische Einheit des Ganzen gestört werden, und dieses um so mehr, je größer die abgeschlossene Klasse und je aufgeklärter deren einzelne Glieder sind. Die nationalen Interessen eben so sehr als das monarchische Prinzip, das der Staats-Einheit, würden dadurch leicht dem Widerspruche, nicht selten dem Widerstande des sich bald immer mehr entwikkelnden engherzigen Kastengeistes ausgesetzt sein. Es ist daher nicht gut anzunehmen, daß eine Regierung, die Gewerbefreiheit, freisinnige Städte- und Gemeindeordnungen und so manche andere nationale, dem Zeitgeiste entsprechende Einrichtung ins Leben gerufen, jetzt im Begriffe stehen sollte, eine vermoderte, dem monarchischen Prinzipe schnurstracks entgegenstehende, mittelalterliche Institution wieder aus dem Grabe hervorzuholen. Es ist dieses um so weniger anzunehmen, als der Jude der heutigen Zeit nicht mehr der Jude ist, der sich als zu einer eigenen Nation gehörend betrachtet, der Palästina sein Vaterland nennt, er ist ein Deutscher jüdischer Konfession. Dieses letztere ist auch durch die Bundesakte vom 8ten Juli 1815 anerkannt, wo es Art. 16 wörtlich heißt: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken seie und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden kann. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens die bis dahin denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Sollte nun, nachdem der jüdischen Bevölkerung Deutschlands seitens des hohen Bundes diese Zusicherungen gegeben worden und dieselben in einem Zeitraume von 26 Jahren sich mit der Idee der verheißenen bürgerlichen Freiheit ganz vertraut gemacht, nachdem

in Folge dieser Zusagen der deutsche Jude alle seine Kräfte aufgeboten, um sich der beabsichtigten Emanzipation würdig zu zeigen, und er in Erreichung dieses Zweckes, wie die Erfahrung lehrt, glücklich gewesen, sollte nun, sage ich, dieser politische Messias den Juden plötzlich wieder entzogen und sie von Neuem wieder in die beengenden Fesseln des Korporationswesens zurückgeschleudert werden, dann wäre die große Idee eines gemeinschaftlichen Vaterlandes vernichtet; es wäre dann unvermeidlich, daß das gewaltsam aus der Staatsmaschine gerissene Rad den Gang derselben empfindlich stören mögte, ja, dieses Rad mögte in einer andern Maschine vielleicht eine passende Stelle finden, und dann mögten leicht, wenn auch in geringerm Maaße, wenigstens bei der vermögenden Klasse, diejenigen Wirkungen sich hier zeigen, die die Aufhebung des Ediktes von Nantes in Frankreich hervorgebracht hat.

Der Bürgermeister. Der Beigeordnete Stocky[3]

[1] *Mit Verfügung vom 14. Juni 1842 hatte Landrat Hesse von den Bürgermeistern seines Kreises entsprechende Berichte angefordert.*

[2] *aboliren = abschaffen, aufheben.*

[3] *Vgl. zu diesem Bericht Fritz Jacoby, Zwei Stellungnahmen zur Judenemanzipation aus den Saarstädten, in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Saargegend 33, 1985, S. 121—147, bes. S. 127.*

149

Bericht des Landrats von Heinsberg über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Heinsberg Heinsberg, 4. Juli 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 61—64.

Regulirung des Judenwesens betreffend

Einer Hohen Regierung beehre ich mich, in Erledigung der seitwärtigen hochverehrlichen Verfügung die geforderte Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Anzahl von Juden anliegend gehorsamst vorzulegen. [Die] Uebersicht gewährt einen vollständigen Maaßstab für den Einfluß der Freizügigkeit auf den jetzigen Stand der jüdischen Bevölkerung. Die intellectuelle Bildung der heutigen Landwirthe in dieser Gegend, die meist verschiedene Handelszweige in den Bereich ihres Ackerbau-Betriebs ziehen, leistet dem Schacher wie den Gewerben der Juden nicht mehr Vorschub als auch dem kleinen Handel und den Gewerben, wenn sie von Christen betrieben werden. In dieser beengenden Ursache findet die Erscheinung ihre Erklärung, daß nicht mehr wie ehemals die jüdische Bevölkerung an kleinen Orten wie in den Landgemeinden durch Reichthum hervorragt. In Birgelen wohnt der Jude Leipmann; der soll ein Vermögen von 30000 Thlr. besitzen; allein dieses Vermögen, falls es damit seine Richtigkeit haben sollte, ist die Frucht langjährigen Großhandels mit Vieh. Hier in Heinsberg ist außer dem Gerichtsvollzieher Benedi[c]t[1] kaum einer, der als vermöglich betrachtet werden könnte.

Die jüdische Bevölkerung windet sich nur mit großer Anstrengung durchs Leben, und von betrügerischem Verkehr hört man fast gar nichts. Unter solchen Umständen ließ sich für eine Vereinigung der Juden unter sich nach Ortschaften oder nach größern oder kleinern Bezirken nur dann stimmen, wenn daraus eine Verbesserung ihres politischen und finan-

ziellen Zustandes abzusehen wäre. Denn der humanen Regierung Sr. Majestät würde es nicht entsprechen, das Gemeinwesen der Juden, an sich erschwert, noch drücken zu wollen. Mit dem Maaß der Freizügigkeit, wie es unter dem Regime des Gesetzes vom 17. März 1808 bestanden, sind keine solchen Folgen für die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden verbunden gewesen, die Besorgniß einflößen und die Ergreifung außerordentlicher und anderer Maaßregeln, als welche schon das Gesetz vom 17. März 1808 an die Hand gibt, anräthlich machen könnten. Diesem Gesetz würden aber auch die Bedingungen entsprechen, an welche die Eingangs erwähnte hochverehrliche Verfügung, pos. 2 die Niederlassung in Städten und auf dem platten Lande, geknüpft sein möchte. Diese Bedingungen erscheinen mir sogar sehr zweckmäßig, um dem etwaigen Eindringen von Juden aus entfernten Gegenden Einhalt thun zu können und um auch nimmermehr dahin zu wirken, daß die Juden dem Ackerbau und der Industrie im Großen zugewandt werden.

ad Pos. 3 der Eingangs erwähnten hochverehrlichen Verfügung steht nach gemachten Erfahrungen nichts zu berichten, da Schenkwirthschaften in diesseitigem Kreise von Juden nirgends betrieben worden sind.

ad Pos. 4: Für die Aufhebung des Kaiserlichen Dekrets vom 17ten März 1808 vermag ich nicht zu stimmen. Einmal nicht, weil schädliche Folgen davon nicht einmal für die Juden selbst abgesehen werden; dann aber auch, weil das Streben der letzteren, sich der Pönalität des Gesetzes zu entziehen, den Wuchergeist abtödtet und die Juden den christlichen Bevölkerungen immer mehr assimilirt. Da von den Juden die schulpflichtige Jugend häufiger in die christlichen Schulen geschickt wird, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo mindestens für die Judenschaft Rheinlands die durch das Gesetz vom 17. März 1808 errichteten, auch nur temporären Schranken beseitigt werden können.

Schließlich bin ich der unvorgreiflichen Meinung, daß die Bestimmungen der §§ 7—9 noch beizubehalten und einzig nur die Modifikation der §§ 4 und 13 des Dekrets in Frage zu stellen sei[e]n. Bestimmter kann ich mich dieserhalb nicht aussprechen, weil die Motive dafür hauptsächlich nur aus der gerichtlichen Praxis geschöpft werden möchten.

Der Königl. Landrath v. d. Straeten

[1] *Zu Benedikt, der als einziger beamteter Gerichtsvollzieher in Preußen galt und 1840 mit einem Orden geehrt wurde, s. Nr. 85.*

150

Kritischer Aufsatz zur Emanzipation der Juden in der Kölnischen Zeitung von Karl Heinrich Hermes Köln, 6. Juli 1842

Kölnische Zeitung 6. Juli 1842 No. 187, Leitartikel.

Köln, 5. Juli. Unter den Gesetzentwürfen, welche dem Vernehmen nach den Ausschüssen der preußischen Provinzialstände zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, hat kaum irgend ein anderer eine vielfachere und selbst leidenschaftlichere Besprechung erfahren als jener über die Ordnung der bürgerlichen und politischen Verhältnisse der Juden. Die große Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen, die in den verschiedenen Provin-

zen des preußischen Staates in Bezug auf die Verhältnisse der Juden bestehen, machte eine Durchsicht derselben, welche die Herbeiführung einer größern Gleichförmigkeit zum Zwecke hatte, unerläßlich. Die Aufgabe hatte aber, wenn man dieselbe mit gebührender Berücksichtigung aller erworbenen Rechte so wie aller bestehenden Verhältnisse lösen wollte, größere Schwierigkeiten, als man bei der ersten oberflächlichen Betrachtung so leicht wahrnehmen wird. Das Edict von 1812 hat den Juden in den damals dem preußischen Staate noch gebliebenen östlichen Provinzen das Staatsbürgerthum bewilligt; in den westlichen Gebietstheilen ist ihnen durch die französische und westfälische Gesetzgebung beinahe völlige Rechtsgleichheit mit den Christen zugestanden. Davon, wie dies in früheren Zeiten geschah, sie von allen bürgerlichen Rechten auszuschließen und als Fremde zu behandeln, kann daher in dem größten Theile des Staates nicht die Rede sein. Auf der andern Seite haben die Juden im Großherzogthum Posen, wo bei weitem mehr als ein Drittheil sämmtlicher jüdischer Unterthanen des preußischen Staates vereinigt ist, die ihnen angebotenen bürgerlichen Rechte selbst ausgeschlagen[a], weil sie der Meinung waren, daß die Annahme sich mit der Aufrechthaltung ihres religiösen Glaubens nicht vereinigen ließe. Auch in den von Sachsen und von Schweden übernommenen deutschen Landschaften sind die Juden mancherlei Beschränkungen unterworfen, von denen man in den übrigen Provinzen nichts weiß. Jene moderne Schule des Staatsrechtes, die den Staat nach allgemeinen Grundsätzen aufbaut, ohne sich um die gegebenen Verhältnisse zu bekümmern, würde sich leicht zu helfen wissen. Sie erklärt es für einen Ueberrest mittelalterlicher Barbarei, wenn der Staat irgend einen Unterschied unter seinen Bürgern nach ihrem Glaubensbekenntnisse macht, und verlangt, daß man die Juden überall mit den Christen auf vollkommen gleichen Fuß stelle. Unglücklicher Weise ist es bis jetzt noch nicht gelungen, irgend wo in der Welt einen reinen Vernunftstaat zu bilden. Wir Menschen sind schwache, gebrechliche Wesen, voll Leidenschaften und Vorurtheile, die sich durch keinen Beschluß der Gesetzgebung aufheben lassen und auf welche daher auch unsere bürgerlichen Einrichtungen berechnet sein müssen, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollen. Wir Christen so wenig als die Juden sind reine Vernunftwesen; wir erkennen die Schwächen und die Gebrechen, die wir an uns tragen; und wir haben die Ueberzeugung, daß nur die Religion uns aus dem mangelhaften Zustande, in dem wir uns befinden, zu einem höheren, besseren, reineren und sittlicheren Leben erheben kann. Die Religion, von der wir diese Wirkung mit Zuversicht erwarten, ist die christliche, und alle unsere Staatsgesellschaften sind deßhalb ihrem Wesen nach auf das Christenthum begründet; alle unsere bürgerlichen Einrichtungen sind von dem Geiste des Christenthumes durchdrungen. Sollen wir diese Grundlage, auf der wir uns sicher fühlen, die uns eine schönere, glücklichere Zukunft verbürgt, sollen wir sie aufgeben, um den Forderungen des Vernunftstaates zu genügen? Sind wir deßhalb unvernünftig, weil wir nicht Alles, was an und für sich vernünftig wäre, auf unsere bestehenden Verhältnisse anwendbar finden? Wir glauben nicht. Wir glauben, daß wir, so lange wir die Religion als die Grundlage unserer bürgerlichen Einrichtungen anerkennen, den Juden unmöglich vollkommen gleiche Rechte mit den Christen gewähren können, ohne in einen Widerspruch mit uns selbst zu fallen, dessen nachtheilige Folgen uns zeitig genug fühlbar werden würden. Bei jeder Gesetzgebung zur Feststellung der jüdischen Verhältnisse in einem christlichen Staate kann es sich daher unserer Meinung nach immer nur um ein Mehr oder Minder der den

Juden aufzulegenden Beschränkungen, keinesweges um völlige Aufhebung dieser Beschränkungen handeln.

Um diese Ansicht zu widerlegen, beruft man sich gewöhnlich auf das Beispiel jener europäischen Staaten, in denen die Juden die von ihnen angesprochene Rechtsgleichheit seit langen Jahren besitzen, ohne daß daraus irgend ein fühlbarer Nachtheil, weder für ihre christlichen Mitbürger noch für den Staat, hervorgegangen wäre. Da wird denn zuvörderst Holland angeführt, wo die Juden noch von der Zeit der Republik her eine vollkommene Rechtsgleichheit genießen[1] und wo ihre Zahl verhältnißmäßig größer ist als, Rußland und Polen ausgenommen, in irgend einem andern europäischen Staate. Man vergißt dabei nur die eigenthümliche Lage, in der die Holländer sich allen übrigen europäischen Nationen gegenüber befinden. Die Holländer waren, seit sie ihre Unabhängigkeit von der spanischen Unterdrückung erkämpft haben, vorzugsweise ein Handelsvolk. Der Handel kennt keine Religion, und ein Staat, dem der Handel als die erste Bedingung seiner Existenz gilt, wird daher die religiöse Seite des Lebens immer mehr in den Hintergrund stellen. Dazu kam, daß zu der Zeit des Abfalles der Niederlande von der spanischen Herrschaft die von den Spaniern verfolgten Juden mit ihren reichen Geldmitteln willkommene Verbündete waren. Es wäre eine unverantwortliche Treulosigkeit gewesen, wenn man den Juden die Rechte, die man ihnen in der Stunde der Gefahr zugestanden, nach dem Vorübergehen derselben wieder hätte entziehen wollen. Betrachten wir nun aber die Wirkung, welche die Gleichstellung der Juden mit den Christen in Holland gehabt hat, so sehen wir, daß gerade das Gegentheil von dem eingetreten ist, was uns die Freunde des Judenthumes in Deutschland als die nothwendige Folge einer allgemeinen Emancipation der Juden vorher verkünden. In wenigen andern Ländern leben die Juden noch heute abgeschlossener als in Holland, in wenigen halten sie fester nicht allein an ihrem alten Glauben, den ihnen Niemand nehmen will, sondern auch an allen den äußerlichen Gebräuchen, durch die sie sich von den Christen unterscheiden. Die Juden in Holland bilden, obwohl sie in der Gesetzgebung des Staates nicht die geringste Veranlassung dazu finden, noch heute streng gesonderte Corporationen, die sich zwar ihren Verpflichtungen gegen den Staat nicht entziehen, die aber an dem gemeinschaftlichen Volksgefühle auf keine Weise Theil nehmen. — In Frankreich ist den Juden durch die Revolution die Rechtsgleichheit geworden, die sie auch bei uns in Deutschland verlangen; aber man darf nicht vergessen, daß die französische Revolution eben so sehr gegen die Kirche, die mit dem Staate im innigsten Verbande stand, als gegen diesen selbst gerichtet war. Das Christenthum wurde von den revolutionären Fanatikern förmlich in die Acht erklärt, und es bedurfte eines besonderen Gesetzes, um den christlichen Cultus herzustellen. Bei den Verfolgungen, welche das Christenthum während der Revolution in Frankreich trafen, waren die Juden zwar nicht betheiligt, aber es konnte nicht fehlen, daß sie von der allgemeinen Bewegung mit fortgerissen wurden. Die Verachtung gegen jede positive Religion, die einer der vornehmsten Hebel der Revolution war, mußte ihre Wirkung auch auf das Judenthum äußern; und dieses hat sich von dem Verfalle, in den es dadurch gesunken ist, in Frankreich nicht wieder erhoben. Die größte Mehrzahl der französischen Juden sind nur dem Namen nach Juden; kein einziges der Gesetze, deren Beobachtung der mosaische Glaube seinen Bekennern zur Pflicht macht, wird von ihnen gehalten; und sie unterscheiden sich von allen übrigen Franzosen durch nichts als durch einen zufälligen Gebrauch bei der Aufnahme ihrer Ange-

hörigen in die Gemeinde, von dem sie selbst nicht anzugeben wissen, warum sie ihn beibehalten, weil er alle Bedeutung für sie verloren hat. — England, das häufig gleichfalls als eines der Länder genannt wird, in denen die Juden einer vollkommenen Rechtsgleichheit genössen, hat vielmehr die im Parlamente mehrfach beantragte Juden-Emancipation bisher beharrlich verweigert.[2] Die Juden in England sind weder in das Parlament wählbar noch können sie Staatsämter bekleiden oder im Heere zu dem Range eines Officiers vorrücken; ja, sie haben nicht einmal den Zutritt zu den höheren Unterrichtsanstalten des Staates, weil die Aufnahme in dieselben von dem Bekenntnisse des anglicanischen Glaubens abhängig ist, und sie können keine akademischen Grade erlangen, weil diese nur von den durch den Staat unterhaltenen Universitäten ertheilt werden. Die Juden in England befinden sich daher keinesweges in einer günstigeren Lage als in Preußen und in den meisten andern deutschen Staaten; sondern wenn sie von einzelnen Beschränkungen, die sich auf den Handel und Verkehr beziehen, befreit sind, so unterliegen sie dagegen andern Beschränkungen, die wir bei uns nicht kennen.

Das Verhältniß, in welchem die Juden bei uns in Preußen zu der übrigen Bevölkerung stehen, läßt sich weder mit den Verhältnissen der Juden in Holland noch in Frankreich noch in England vergleichen. Die Juden sind bei uns ungleich zahlreicher als in jedem der beiden letzten Staaten, und in einer unserer Provinzen sogar zahlreicher als in Holland, wohin sich doch in Folge der ihnen zustehenden ausgedehnten Rechte eine Menge Juden aus allen Ländern gedrängt haben. Die Juden bilden bei uns weder so enggeschlossene Corporationen, wie in Holland, noch haben sie den gemeinschaftlichen Volksgeist so ganz ohne Rückhalt in sich aufgenommen, wie in Frankreich. Die preußischen Juden, so wie überhaupt die deutschen Juden, zerfallen in zwei scharf gesonderte Abtheilungen, die einander unter sich beinahe eben so schroff gegenüberstehen, als beide zusammen den Christen oder der großen Masse der Nation: die Altgläubigen, die alle Vorschriften des mosaischen Gesetzes so wie der im Talmud bewahrten jüdischen Ueberlieferung beobachten, und die Neuerer, die keine dieser Vorschriften der geringsten Beachtung werth halten, und wenn sie einzelnen sich noch unterwerfen, dies nur deßhalb thun, weil sie irgend einer Gemeinde angehören und in der Welt nicht völlig vereinzelt stehen wollen. Die Altgläubigen, die gewiß noch die große Mehrzahl ausmachen, können, wenn sie sich ihrer Zwecke einigermaßen klar bewußt sind, die Zulassung zu allen bürgerlichen Rechten selbst nicht wünschen, weil die äußern Vortheile, deren sie dadurch theilhaftig würden, mit den Gefahren gar nicht in Vergleich kommen, denen die allzu enge Verbindung und Vermischung mit den Christen die Reinerhaltung ihres Glaubens aussetzt. Sie werden daher, gleich den Juden im Großherzogthume Posen, das gefährliche Geschenk der Emancipation, wenn es ihnen geboten werden sollte, ablehnen und sich gern mit der Duldung begnügen, die ihnen die heutige Gesittung in keinem civilisirten Staate versagt. Sie wissen, daß sie den Schutz der Gesetze in gleichem Maße genießen wie der Christ; sie wissen, daß sie die vollkommenste Freiheit haben, jede ihrer Fähigkeiten auszubilden und ihren Erwerb durch jede bürgerliche Thätigkeit zu suchen, die ihrer Neigung entspricht, ohne daß ihnen dabei irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt würde, welches nicht eine nothwendige Folge ihrer eigenen Absonderung wäre. Den Neuerern, die keinen Anstand nehmen, alle Vorschriften des mosaischen Glaubens zu übertreten, muß es allerdings hart erscheinen, wenn sie die Folgen der Absonderung, die nur bei dem altgläubigen Juden eine

Sache der freien Wahl ist, mitzutragen haben; aber sie können von dem Staate nicht verlangen, daß dieser ihnen zu gefallen eine Ausnahme aus seinen allgemeinen Gesetzen machen soll. Wenn sie unzufrieden darüber sind, daß sie als Juden behandelt werden, während sie in ihrem Herzen längst aufgehört haben, Juden zu sein, so haben sie die Schuld nur sich selbst beizumessen. Der Staat muß den, der sich selbst für einen Juden ausgibt, natürlich als Juden gelten lassen und kann sich in keine Untersuchung darüber einlassen, wie weit diese Angabe begründet ist. Der große Irrthum, in den viele unserer gebildetsten Juden fallen und der ihr ungeduldiges Drängen nach einer bürgerlichen Gleichstellung mit den Christen erklärt, ist, daß sie voraussetzen, sie würden ihrer Religion wegen verachtet, und die Beschränkungen, denen sie ihre Glaubensgenossen unterworfen sehen, hätten ihren Grund in irgend einer Art von religiösem Hasse. Dem Juden, der durch sittliche, wissenschaftliche oder künstlerische Auszeichnung unsere Achtung verdient, wird dieselbe von keinem gebildeten Christen versagt werden. Erst in diesen Tagen haben wir einen unzweideutigen Beweis erhalten, wie weit man auch in den höchsten Regionen von der Engherzigkeit entfernt ist, welche eine thörichte Besorgniß voraussetzen zu dürfen glaubte. Unter den Rittern des neuen bürgerlichen Verdienstordens, deren Zahl doch eine so beschränkte ist, daß mehre der Herren unserer Litteratur und Wissenschaft — ein Uhland, Liebig, Dahlmann — in dieselbe nicht aufgenommen werden konnten, unter dieser so beschränkten Zahl von Männern, die dem gesammten deutschen Vaterlande als der höchsten Auszeichnung würdige Vorbilder hingestellt werden, finden sich zwei Juden. Nach einem solchen Vorgange kann von einer Verachtung, der die mosaische Religion oder die jüdische Nation im preußischen Staate ausgesetzt wäre, vernünftiger Weise nicht mehr die Rede sein. Aber wenn man die Juden als solche nicht verachtet, so folgt daraus nicht, daß man sie zu allen bürgerlichen Rechten zulassen soll, die bisher den christlichen Staatsbürgern vorbehalten waren und von denen sie theils ihr Glaubensbekenntniß, so fern sie demselben nicht untreu werden wollen, theils die freilich nur durch Jahrhunderte der ungerechtesten Unterdrückung zu erklärende, jetzt aber einmal vorhandene und nicht im Augenblicke aufzuhebende sittliche Verwahrlosung der weit überwiegenden Mehrheit ihres Stammes ausschließt. — H.[3]

[a] Fußnote des Verf.: s. „Die Juden unserer Zeit" von Bonaventura Meyer, Regensburg b. Manz 1842, S. 55 f.

[1] *In der Republik der Generalstaaten der Niederlande vor 1795 waren die Juden keineswegs emanzipiert, d. h. politisch und bürgerlich den Christen gleichgestellt. Sie galten als nur geduldet und waren in abgesonderten Korporationen organisiert. Weiter hatte man sie von allen politischen und öffentlichen Ämtern ausgeschlossen; die Ausübung von nicht wenigen Berufen und zünftischen Gewerben war ihnen untersagt, und sie mußten zum herrschenden christlichen, d. h. reformierten Kultus und den Schulen beitragen, ohne selbst daran teilnehmen zu können. Nur die gegen Ende des Ancien Regime zahlenmäßig weit unterlegenen portugiesischen Juden in Amsterdam (die Sephardim) besaßen persönliche Privilegien, während die deutschen und polnischen Juden (die Aschkenasim) in Holland ähnlich verachtet und gesellschaftlich zurückgesetzt waren wie in Deutschland. Nach Errichtung der batavischen Republik (März 1795) mußte dann die staatsbürgerliche Gleichheit gegen den Willen der jüdischen Mehrheit und der führenden Rabbiner durchgesetzt werden, die in der Vollbürgerschaft eine Gefährdung ihrer Religion sowie neue Lasten befürchteten. Erst nach langen Verhandlungen wurde am 2. September 1796 die vollständige staatsbürgerliche Gleichheit der batavischen Juden dekretiert, mit dem Zusatz, die Gleichheit gelte für diejenigen, die davon Gebrauch machen wollten. Es kam innerhalb der Judenschaft der batavischen Republik über die Annahme der Gleichheit zu erbitterten Auseinandersetzungen und zur Spaltung*

von Gemeinden. Nachdem noch bei den Wahlen zur ersten batavischen Nationalversammlung (1796) kein einziger Jude gewählt worden war, gehörten schon der zweiten Nationalversammlung (1797) zwei jüdische Deputierte an, und bereits 1798 wurden die ersten jüdischen Staatsbeamten ernannt, die ersten überhaupt in Europa. Seitdem waren die holländischen Juden gleichgestellt und blieben es, auch als 1815 das Königreich der Vereinigten Niederlande proklamiert wurde.

[2] *In England wurden 1835 und 1837 (David Salomons, Moses Montefiore) erstmals Juden ins einflußreiche Sheriffamt (von London) gewählt. Zum Alderman (Stadtrat) wurde erstmals 1836 ein Jude (David Salomons in London) gewählt, doch konnte das Gesetz über die Wahl von Juden in Munizipalämter erst 1845 verabschiedet werden; seitdem gab es in England zahlreiche jüdische Stadtverordnete und städtische Beamte. Lionel Rothschild, der 1847 für die Londoner City ins Unterhaus gewählt worden war, konnte dagegen seinen Sitz nicht einnehmen, da von ihm der christliche Eid verlangt wurde. Jedes Jahr lehnte das Oberhaus den dazu eingebrachten, vom Unterhaus gebilligten Gesetzesentwurf ab; 1866 kam dieser dann durch, so daß die vollständige politische und staatsbürgerliche Emanzipation der Juden in England erst seit 1866 durchgesetzt war.*

[3] *Das ist Dr. Karl Heinrich Hermes, 1800—1859, Journalist und Schriftsteller. 1831—40 leitete er die „Deutsche National-Zeitung" in Braunschweig, wo er durch seine Leitartikel auffiel; deswegen holte ihn der Herausgeber der „Kölnischen Zeitung", Joseph DuMont, nach Köln; vom 1. Jan. 1841—10. Mai 1843 dort Redakteur; nach mehreren umstrittenen Leitartikeln, so dem zur Judenemanzipation, hatte der „Auch"-Liberale Hermes, der eher regierungsfreundlich und kaum im Sinne der Leser der Zeitung schrieb, sich in Köln unmöglich gemacht und wurde von DuMont entlassen, angeblich weil er sich vom Zensor v. Saint-Paul habe bestechen lassen. Von seinem Mißerfolg in Köln hat sich Hermes, der anschließend nach Berlin und Stettin ging, nie mehr erholt. Er wollte auch als Geschichtsschreiber gelten und verfaßte eine „Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre" (Braunschweig 1841) und „Blicke aus der Zeit in die Zeit" (Berlin 1845). Vgl. Karl Buchheim, Die Geschichte der Kölnischen Zeitung, Bd. II, Köln 1930, S. 251 ff.*

151

Kritische Besprechnung eines Aufsatzes von J. G. Hoffmann mit Erörterung der Frage, warum Juden nicht in der körperlich arbeitenden Klasse anzutreffen sind Köln, 7. Juli 1842

Kölnische Zeitung 7. Juli 1842 No. 188 Beilage.

Zur Judenfrage.[1] Unter diesem Titel erschien in der Buchhandlung des Berliner Lesecabinets in einem besonderen Abdrucke der werthvolle, in der Staats-Zeitung veröffentlichte Aufsatz über Anzahl und Vertheilung der Juden in Preußen von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungs- und Staatsrathe Professor Hoffmann, dem Veteranen unserer Staatsmänner und Publicisten, dem Director des für den Staatsmann und Publicisten so wichtig gewordenen statistischen Bureaus.[2] Wie alles, was aus der Feder dieses bedeutenden Mannes fließt, nimmt auch diese Arbeit die Aufmerksamkeit und das Interesse in hohem Grade in Anspruch, zumal das Thema eine Zeitfrage behandelt, die, wie sich der gelehrte Staatsmann selbst ausdrückt, „nicht eine besondere Angelegenheit der Judenschaft, sondern eine allgemeine der Regierung" ist, die Zeitfrage der Emancipation der Juden. [. . .]

Eine völlige Gleichstellung der jüdischen Glaubensgenossen in ihren Rechten an den Staat, wie sie in ihren Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern gleichgestellt sind, ist dem geehrten Verfasser wünschenswerth; er nennt die Anforderung „billig", daß die Religionsverschiedenheit Niemanden hindern solle, von seinen geistigen und körperlichen Kräften den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen, jedoch macht er auf ein Mißverhältniß aufmerksam, das jene billige Forderung zur Unbill umschafft: das Mißverhältniß in dem

Andringen der Juden zu den mittleren und höheren Classen der bürgerlichen Erwerbsthätigkeit. Den Grund dieses Andringens in der Religion der Juden suchend, welche die niedrigen Erwerbsthätigkeiten in Gemeinschaft mit den christlichen Brüdern erschwert, hält es der Verfasser für angemessen, jenem Andringen durch Ausschließung der Juden vom Staatsdienste einen Damm zu setzen, weßhalb er, so lange die gegenwärtigen Zustände in der Judenheit Statt finden, gegen die völlige Gleichstellung stimmt.

Indem nun die Stimme eines so gewichtigen Staatsmannes die allseitigste Beleuchtung verdient, sei es dem Referenten, einem jüdischen Glaubensgenossen, erlaubt, das Factum, die Motive und die Schlußfolgerung einer näheren Erörterung zu unterwerfen, die er mit dem Wunsche unternimmt, ebenso vorurtheilsfrei seinem Thema, wie offenbar der hochgestellte Staatsmann ihm gefolgt ist, zu genügen, überzeugt, daß nur Beleuchtungen dieser Art die richtige Lösung der Zeitfrage herbeiführen können.

Die erste Frage ist: Findet das Andringen der Juden zu den mittleren und höheren Classen der bürgerlichen Erwerbsthätigkeiten wirklich Statt? Und diese muß entschieden mit einem Ja beantwortet werden. Es fehlt unter den Juden der eigentliche Arbeitsstamm, der Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, der Feldknecht; man findet Juden schwerlich an unsern Rammen an den Chausseen, den Eisenbahnen arbeitend; dagegen findet man sie in jetziger Zeit als Handwerker und in verhältnißmäßig nicht geringer Zahl, so weit die Zünfte ihnen keine Schwierigkeiten in den Weg legen; vornehmlich aber ist es der Kaufmannstand in allen seinen Richtungen, den sie auszubeuten streben, und unter den Studien ist es hauptsächlich die Medicin, der sie sich mit unverhältnißmäßig großer Vorliebe hingeben. Daß es nicht Arbeitsscheu und Mangel an Stätigkeit ist, die sie abhalten, sich den untern Volksclassen der Christen anzuschließen, das hebt der verehrte Verfasser beweisend mehrfach hervor. Es fragt sich also: Ist es, wie der Verfasser meint, die Religion der Juden, die, die Theilnahme an den Arbeiten niedriger Classen erschwerend, sie zu der mittleren und höheren Erwerbsthätigkeit zwingt? Diese Frage können wir schon nicht durch ein Ja beantworten. Jeder, der die Juden und ihren Zustand kennt, weiß es positiv, daß gerade in den untern Classen der Judenheit die Religiosität zu Hause ist; gerade dort, wo die Juden am orthodoxesten sind, wie in Polen und Rußland, gerade dort findet man sie an den Chausseen, gerade dort bilden sie den Arbeitsstamm, gerade dort verrichten sie die niedrigsten Dienste; und umgekehrt: gerade in den mittleren und höheren Classen der Erwerbsthätigkeit der Juden findet bereits verderblich wirkender Indifferentismus fürs Judenthum statt, gerade in diesen Ständen hat sich der Stamm der Reformer gebildet, der dem alten Judenthum in Preußen mit seinen strengen, absondernden Gesetzen und Gebräuchen den Untergang droht. Wie könnte man sich wohl denken, daß religiöse Scrupel, die den Juden abhalten sollen, gemeinschaftlich mit Christen Tagelöhner-Arbeit zu verrichten, ihn dahin bringen sollten, Gewerbe oder gar Studien zu ergreifen, bei deren praktischer Ausübung der Sabbat — ein Haupthinderniß der Gemeinschaftlichkeit — gar nicht beachtet werden kann! Unter der Unzahl von jüdischen Kaufleuten in den an Juden zahlreichsten Städten der Monarchie, wie Posen, Berlin, Breslau, Lissa, Königsberg, Danzig u.s.w., dürfte schwerlich der fünfzigste Theil gefunden werden, die am Sabbat ihr Geschäft schließen. Welch ein Irrthum von dem geachteten Verfasser ist es, das Herandrängen zur Medicin ebenfalls religiösen Gewissensscrupeln der Juden zuzuschreiben, wenn man sieht, wie so wenig der Arzt der Religion nachlebt, ja, nachleben kann! In der

That, unter der unmäßigen Anzahl jüdischer Aerzte in ganz Preußen dürfte es keine zehn geben, die nicht den Sabbat und die Speisegesetze überträten.

Wo aber liegt der Grund jenes dennoch wahren Factums, des Hinstrebens der Juden zu den mittleren und höheren Erwerbsthätigkeiten? Der erste Theil der vorliegenden Arbeit des verehrten Verfassers gibt vollkommen Aufschluß darüber; nur müssen wir statt der Worte „mittleren und höheren" „ersprießliche, die Familien ernährende Erwerbsthätigkeiten" setzen. Wie der statistische Nachweis in dem ersten Theile der Arbeit zeigt, schließen die Juden weniger leicht Ehen als die Christen, weßhalb denn auch verhältnißmäßig beträchtlich mehr Neugeborene unter den Christen als unter Juden vorhanden sind. Es stellt sich aber in scheinbar ganz unverhältnißmäßig günstigem Verhältnisse die Sterblichkeit der Juden gegen die der Christen heraus. Eine gleiche Anzahl Christen zählt durchschnittlich fast noch einmal so viel todtgeborne Kinder als eine gleiche Anzahl Juden. Die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre ist um ein Drittel größer bei den Christen als bei den Juden. Mit dem steigenden Lebensalter nimmt zwar das günstige Verhältniß etwas ab, findet aber immer noch, wie der Verfasser Seite 11 zeigt, höchst auffallend Statt und steigert sich dann wieder auffallender in höherem Lebensalter. Endlich finden sich bei einer gleichen Anzahl Christen viermal mehr uneheliche Kinder als bei einer gleichen Anzahl Juden. Woher diese auffallende Erscheinung? Religiöse, sittliche oder moralische Zustände erklären dieses Factum nicht; der geistvolle Verfasser gibt den richtigen Grund in wenigen Worten an: die Frauen der Juden verrichten während der Schwangerschaft keine schweren Arbeiten, daher so wenig Todtgeborene; sie arbeiten wenig außer ihrem Hause, geben auf ihre Kinder Acht, daher die geringe Sterblichkeit der Kinder. Der Verfasser hätte noch hinzufügen können: der christliche Arbeitsstamm hat leider größtentheils nur die Last der Ehe, ohne ihren Segen. Für 6 bis 10 Sgr. ist der Mann den Tag über in Arbeit — wohl ihm, wenn er sie hat! Davon kann Frau und Kind nicht leben; die Frau muß gleichfalls außer dem Hause arbeiten, und da der Mann nichts Warmes zum Essen haben kann, trinkt er den Branntwein, der während der Arbeitsjahre in der That der Sterblichkeit keinen bedeutenden Vorschub leistet, aber später zum Gift wird, wenn die Kräfte abnehmen; daher die größere Sterblichkeit im höhern Alter. Die Mädchen wachsen [nicht] unter der Aufsicht der Eltern auf; daher die verhältnißmäßig große Zahl der unehelichen Geburten [bei den Christen]. Das Auffallende der Erscheinung schwindet also völlig, wenn man das Auffallende in der Zusammenstellung wahrnimmt. Man stelle nicht Christen und Juden, man stelle nur Christen und Christen nebeneinander auf: eine gleiche Anzahl aus dem Arbeitsstamm und eine gleiche Anzahl aus dem Kaufmanns- und Gewerbestand, eine gleiche Anzahl aus den höhern Ständen, und die Resultate werden noch auffallender erfolgen. Ist dem aber so, so wird man wohl zugeben, daß es die Religion durchaus nur im aller unbedeutendsten Theil zu sein braucht, vielleicht es gar nicht ist, [die] die Juden abhält, einen Arbeitsstamm zu vermehren, der leider nicht existirt, weil er nichts zum Existiren hat. Man trete nur hinaus auf unsere Eisenbahnbauten und frage einen Tagelöhner um den andern: ob dies sein Beruf von Jugend auf gewesen. Man frage nach ihren Biographien, nach ihren jetzigen Lebensumständen, nach ihren Weibern, Kindern, nach der Aussicht in ihrem Alter. Welchem von ihnen haben die Eltern solche Arbeit als Lebensberuf gewählt? Verwahrlosung in der Jugend, Unglück, Verführung, Schuld, Trunksucht in spätern Jahren haben die Massen zusammengeführt, und wohl uns, wenn die Bevölkerung der Deten-

tionshäuser[3] ohne Unterschied der religiösen Bekenntnisse in diesen Arbeiten Zuflucht sucht! Dem Staate wie der Masse ist mit solchem Arbeitsstamm nicht gedient. Jetzt wird es wohl einfach klar sein, weßhalb Juden eine gewisse Classe der Erwerbsthätigkeit nicht ergreifen. Der Jude wird sich immer mehr bestreben, für sein Kind einen Nahrungszweig zu suchen, durch den es im Stande ist, wieder eine Familie zu ernähren. Fabriken und Maschinen haben viele Zweige der Handwerke total heruntergebracht; wenn sich diese bei den Christen leider wie Familienübel noch forterben und die Kinder, dem Vater am Webstuhl arbeiten helfend, nachher selbst nahrungslose Weber werden, so kann es bei Juden, die fast nie Handwerk betreiben durften, also wirklich freie Wahl vorhanden ist, nicht der Fall sein; und gerade dies, die Nahrungslosigkeit vieler Handwerker, liefert in halb verhungernden Kindern den heranwachsenden, unter Juden fehlenden, Arbeitsstamm, der wiederum, sich selbst ergänzend und vermehrend, den Sterbelisten so reichhaltiges Material, den Epidemien so reichliche Nahrung liefert. Wahrlich, ist denn dem Staate gedient mit zehntausend Händen, die von zehn Dampfmaschinen ersetzt werden könnten, daß er die Rechte von zweimalhunderttausend Einwohnern danach abwägen sollte? Müssen wir nun bei Bejahung des in Frage gestellten Factums die Motive verneinen, so könnten wir die Schlußfolgerung, die auf diese Motive gebaut ist, ohnehin in Abrede stellen; allein selbst wenn die Motive richtig sein sollten, wenn in der That die Religion das Hinderniß ist, weßhalb Juden nicht einen Arbeitsstamm bilden helfen, so sehen wir wahrlich nicht ein, wie man von solchen religiösen Juden das Zudringen zum Staatsdienst, das sich durchaus nicht mit der strengen Beobachtung der jüdischen Religion verträgt, zu fürchten hat. Gesetzt, dem wäre aber so, so ist es unbegreiflich, wie auf der einen Seite eine zu strenge Religiosität der Juden ein Vorwurf und die Verweigerung ihrer völligen Gleichstellung eine Strafe wird, während in der bekannten Angelegenheit des Militärdienstes der zu strengen Religiosität Vorschub geleistet wird.

Ob wir nun gleich in den Hauptpuncten dem verehrten Verfasser nicht unbedingt beistimmen konnten und die Judenfrage den ferneren Erörterungen, die gewiß nicht ausbleiben werden, anheim geben mußten, können wir dennoch die gegenwärtige Schrift, die so reichhaltig und klar gegeben ist, ihrer Wichtigkeit halber dem theilnehmenden Publicum aufs Dringendste empfehlen.[a]

[a] Anmerkung von einem Redakteur der Köln. Zeitung [d. i. Hermes]: Die Besprechung sei wegen des „Für und Wider", das gleichmäßig in der Zeitung vertreten sein solle, in diese aufgenommen. Zu ergänzen aber sei, daß es in Rußland unter den dortigen Juden zahlreiche Handwerker und Handarbeiter gebe, die besonders schwere körperliche Arbeiten verrichteten. Diese jüdische Arbeiterkaste werde von den übrigen Juden verachtet und führe das Dasein von Parias. Mit den jüdischen Arbeiterparias verheirate sich der normale Jude nicht, und es gelte als „große Schande, in die verachtete Classe der Handwerker zu heirathen". Die jüdische Arbeiterklasse habe sogar ihre eigenen Rabbiner und Synagogen. Dazu vergleiche man die Schrift von Bonaventura Meyer, „Die Juden unserer Zeit" (Regensburg 1842). Im übrigen sei diese Erscheinung wissenschaftlich noch nicht geklärt.

[1] *Der Rezensent ist Jude und Anhänger der Emanzipation. Einen Tag nach Erscheinen des emanzipationsfeindlichen Aufsatzes des leitenden Redakteurs Hermes (s. Nr. 150) veröffentlichte die Kölnische Zeitung diesen Beitrag. Die Kölnische Zeitung war keineswegs gegen die Emanzipation eingestellt, wie es in der Literatur, die nur den Aufsatz von Hermes kennt, immer wieder behauptet wird.*

[2] *Vgl. auch J. G. Hoffmann, Uebersicht der bei dem statistischen Büreau zu Berlin vorhandenen Nach-*

richten über die Anzahl und Vermehrung der Juden im Preußischen Staate und über deren Vertheilung in den Provinzen und Städten desselben, (Berlin 1842); s. Nr. 137.

[3] *Mit Detentionshäusern sind nicht die Gefängnisse gemeint, sondern die Verwahr- und Arbeitsanstalten und Arbeitshäuser. In der Arbeitsanstalt Brauweiler befanden sich Ende 1837 1198 Insassen, davon 1023 Katholiken, 167 Evangelische und 8 Juden (AZJ 16. Oktober 1838 No. 124 S. 499).*

152

Berichte des Bürgermeisters von Rhaunen, Schemel, an den Landrat des Kreises Bernkastel, v. Gärtner, mit einer Stellungnahme zu der geplanten Neuregelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden Rhaunen, 9. Juli/23. August 1842

a) Erster Bericht mit Stellungnahme Rhaunen, 9. Juli 1842

LHA Koblenz Best. 655, 186 (Rhaunen) Nr. 208 S. 41f, Entwurf. Druck: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 112f (Nr. 24).

Indem ich die durch neben allegirte verehrliche Verfügung — Regulirung der Juden wegen vom 9. Juny c. — verlangte Nachricht hier beyfüge, berichte ich Folgendes gehorsamst:

ad 1. Ich muß mich für die unbeschränkte Freizügigkeit der Juden aussprechen, da es mir unbillig scheint, sie in diesem Falle zu beschränken, indem man sie doch zu allen Lasten gleich ihren übrigen Mitbürgern heranzieht.

ad 2. Ebenso bin ich dafür, daß das Decret vom 17. Merz 1808 aufgehoben werde, indem dasselbe hier keinen Nutzen mehr bringen kann. Der größte Theil der hiesigen Einwohner ist gewürfelt und im Handel erfahren, steht daher in keiner Beziehung dem Juden nach, daher nur höchst selten beträchtliche Uebervortheilungen vorkommen, auf die dann gewöhnlich das fragliche Decret keine Anwendung findet. Ueberhaupt habe ich nicht gefunden, daß dieses Gesetz von sichtbarem Nutzen gewesen, da es ein leichtes ist, dasselbe zu umgehen.

ad 3. Die jährlich zu erneuernden Handelspatente sind ebenfalls zwecklos, da solche jedem gegeben werden müssen, der sich nicht mit Wucher oder einem unerlaubten Handel abgiebt — den Nachweiß darüber zu liefern, ist zu schwer und nicht ausführbar.[1]

[1] *Laut Aufstellung des Bürgermeisters vom selben Tage (ebd. S. 40f) lebten 1842 in der Bürgermeisterei Rhaunen in Hottenbach 29 jüdische Familien mit 138 Seelen, in Rhaunen 18 Familien mit 86 Seelen, in Stipshausen 6 Familien mit 32 Seelen und in Lindenschied 4 Familien mit 17 Seelen.*

Auf Grund der massiven Kritik der Trierer Regierung an dem Bericht des Landrats von Bernkastel (s. Nr. 166) verlangte dieser von den Bürgermeistern seines Kreises neue, präzisere Berichte.

b) Zweiter Bericht Rhaunen, 23. August 1842

Ebd. S. 45, Entwurf.

Auf neben allegirte verehrliche Verfügung — Regulirung des Judenwesens — berichte ich gehorsamst:

1. Die Juden ernähren sich hier auf dem Lande größtentheils mit dem Handel, einige treiben Handel, jedoch gering, eben so auch den Ackerbau.

2. Der Handel besteht eines Theils mit Vieh, welches von einem Markte zum andern getrieben wird, und andern Theils mit Kram-Waaren, die sowohl in offenen Läden als auch auf dem Markte verkauft werden und daher im Preiße mit den christlichen Handeltreibenden größtentheils gleichen — und ist dadurch deren Erwerb nicht gefährdet noch das Publikum beeinträchtigt.

3. Sind keine Hauptverbrechen von Israeliten verübt worden.

4. Die Kinder der Israeliten gehen gehörig zur Schule, und kommen sehr wenige Versäumnisse vor.

5. Es treten nur wenige Israeliten in den Militair-Dienst, da sie größtentheils untauglich sind; die wirklich Gedienten zeichnen sich sowohl durch ihr Betragen, Kleidung und Reinlichkeit von ihren Glaubensgenossen aus.

6. Es ist noch kein Israelit zum Schöffenrath gewählt worden.

153

Bericht aus Trier über die judenfreundliche Haltung und Abschiedsrede des dortigen Regierungspräsidenten v. Schaper, die erfolgreiche Wirksamkeit des neuen Oberrabbiners Joseph Kahn und die Synagoge zu Trier 9. Juli 1842

AZJ 9. Juli 1842 No. 28 S. 408—410.

Trier, 20. Juni (Privatmitth.) Zeugt schon das in No. 27 dieser Zeitung mitgetheilte Antwortschreiben der hiesigen Regierung[1] von deren Humanität, so muß uns noch mehr die folgende Nachricht von der Wahrheit dieser Behauptung überführen können.

An der Spitze unserer Regierung stand seit drei Jahren ein Mann, den wir Alle höchst ungern verlieren, der jetzt zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannte Herr von Schaper.[2] Wie die ganze Bevölkerung dieser Stadt den innigsten Antheil hieran nimmt, so auch die jüdische Einwohnerschaft, deren er sich ebenfalls stets mit der edelmüthigsten Fürsorge angenommen hatte. Am 6. d. M. verfügte sich daher das hiesige Israelitische Konsistorium, bestehend aus dem Präses desselben, Herrn Oberrabbiner Joseph Kahn, dem Synagogen-Vorsteher Herrn S. Allmayer und dem dritten Mitgliede Herrn H. Lazar zu Se. Excellenz, um demselben Namens der Israeliten des Bezirks seine Theilnahme an der hohen Beförderung und seinen Dank für die den jüdischen Unterthanen stets bewiesene Gnade darzubringen. Auf das huldreichste empfangen, sprach der Herr Oberrabbiner Kahn als Vertreter der Uebrigen eine kurze, aber eindringliche und passende Anrede, auf welche Se. Excellenz, bis zu Thränen gerührt, in den erhebendsten Ausdrücken ungefähr Folgendes erwiderte: „Meine Herren! Ich sage Ihnen für Ihre Theilnahme an meinem Schicksale meinen herzlichsten Dank, Sie versichernd, daß ich höchst ungern aus Ihrer Mitte scheide und daß ich mich Ihnen stets mit Liebe erinnern und wie bisher, so auch in meinem künftigen Amte annehmen werde. Bewahren auch Sie mir Ihr liebevolles Andenken. Ich meines Theils werde nie versäumen, Ihnen zu zeigen, daß ich noch dieselben Gesinnungen hege, wie sie in dem letzten Schreiben der Regierung ausgesprochen sind, und will auch bei meiner jetzigen baldigen Anwesenheit in Berlin Se. Majestät dem Könige meine Meinung über die Stellung Ihrer Glaubensgenossen offen aussprechen und dabei zugleich allen meinen Einfluß wegen Ihrer bürgerlichen Verbesserung geltend zu machen

suchen. Indessen nochmals meinen besten Dank. Wir scheiden noch nicht: sondern nach meiner Rückkehr aus der Residenz bleibe ich noch einige Tage in Trier und dann sehen wir uns wieder. Bis dahin leben Sie wohl, meine Herren!"

Wahrlich, solche Aeußerungen aus dem Munde eines so hochgestellten Mannes müssen zu den frohesten Hoffnungen berechtigen, und wir glauben, daß die Unterredung mit Se. Majestät, unserem gnädigen Monarchen, von recht wohlthätigen Folgen für uns sein wird. Wenn doch alle unsre hohen und höchsten Beamten solche humane Gesinnung hegten wie dieser freigesinnte, treffliche Mann!

Bei dieser Gelegenheit können wir es uns nicht versagen, die rastlose Thätigkeit unseres allgemein verehrten, neuen Oberrabbinen hervorzuheben. Die Regierung nicht minder, wie alle Beamten, bei denen er vermöge seiner Offenheit und Freimüthigkeit in größtem Ansehn steht, kommen ihm deshalb auch in allen seinen guten Unternehmungen auf das liebreichste entgegen, und auch die sämmtlichen Israeliten hiesiger Stadt sowol als seines ganzen Rabbinats sind ihm darum mit der aufrichtigsten Hochachtung und Liebe ergeben. Während seiner kaum sechsmonatigen Amtsführung fühlen wir Alle schon die Folgen seiner segensreichen Wirksamkeit, und es bestätigt sich immer mehr, daß die Notabeln nur die richtige Wahl getroffen, daher wir täglich mehr Grund haben, zu glauben, daß derselbe alles, was er in seiner tüchtig gediegenen Antrittspredigt[a] versprochen, glücklich durchführen werde. Ein neues Leben ist seit seinem ersten Auftreten überall erwacht, und der Sinn für das wahrhaft Gute und Schöne, der nun einmal geweckt ist, wird besonders in der hiesigen Gemeinde forterhalten werden.

Sein Hauptaugenmerk richtete unser geistlicher Obere zuerst auf den sehr vernachlässigten Jugendunterricht, und seinen vielfachen Bemühungen ist es, Gott sei Dank! gelungen, daß viele, selbst geringe Gemeinden seines Sprengels sich entschlossen haben, geprüfte Lehrer mit dem nächsten Zeman[3] anzunehmen. — Ueberdieß ist die Regulirung des Schulwesens und die Errichtung neuer Elementarschulen dadurch erschwert, daß der Mangel an geprüften Lehrern noch immer so groß und daß es uns deßungeachtet nicht gestattet ist, Ausländer anzunehmen. Hochlöbliche Regierung wird, wie in Allem, so auch hierin dem Antrage des Herrn Oberrabbinen willfahren und ihm erlauben, letztere hereinzuberufen.

Wenn nun dagegen auch im Gottesdienste noch keine wesentlichen Verbesserungen eingetreten sind, so haben wir es doch unserem neuen Rabbiner zu danken, daß jetzt die größte Ruhe während desselben herrscht, daß die kohanim[4] den Segensspruch nicht mehr ohne Fußbedeckung verrichten und daß wir alle Sabbat recht nette und belehrende deutsche Vorträge hören, die an den in der Muttersprache wiederholten, mit einem Gebete um Emanzipation verbundenen ha-noten teschu'ah[5] angeknüpft werden. [. . .][6]

[a] (Anm. des Verfassers des Artikels aus Trier in der AZJ S. 409:) Wir verweisen hierbei auf den Bericht unseres wackern Schloß in No. 12 dieser Zeitung.

[1] *AZJ 2. Juli 1842 S. 395—397, s. Nr. 126. Schreiben der Regierung Trier vom 31. Mai 1842.*

[2] *Eduard von Schaper, 1792—1868, Regierungspräsident von Trier 1837—42, Oberpräsident der Rheinprovinz 7. Juli 1842 — 14. Juli 1845, danach Oberpräsident der Provinz Westfalen.*

[3] *hebr. Zeman = Semester, Termin.*

[4] *hebr. kohanim = Priester. Obgleich es in der jüdischen Religion das Amt des Priesters seit der Zerstörung des 2. Tempels nicht mehr gab, blieben bestimmte vorgeschriebene Funktionen und Privilegien für*

die Priester und deren Nachkommen im Gottesdienst bei den orthodoxen Juden bis heute in Kraft, so auch das Vorrecht, als erster zur Verlesung der Thora in der Synagoge aufgerufen zu werden sowie besonders den sogen. Priestersegen (Num 6,24—26) sprechen zu dürfen (Frdl. Mitteilung von Dr. Rolf Schmitz, Köln).

[5] *hebr. ha-noten teschu'ah = der Heil und Rettung gibt. Gebet, das am Sabbat gesprochen wird. Es ist ein Segen um das Wohlergehen des Landesvaters, für die Regierung und die Staatsbehörden. Dieses Gebet für König und Vaterland wird seit ältester Zeit von Juden gesprochen, sofern sie nicht verfolgt wurden, und zeigt deren traditionelle Loyalität zum Staat, in dem sie leben. Das überlieferte Gebet, aus dem seit den Zeiten Napoleons der Passus, Gott solle die Herzen der Herrscher erweichen, damit diese Erbarmen mit Israel hätten, sowie der Hinweis auf die Wiederkehr des Reiches Zion gestrichen worden waren, wurde hier in Trier mit einem speziellen Bittgebet um Emanzipation verbunden. Vgl. A. Z. Idelsohn, Jewish Liturgy and its Development. New York 1932 (Repr. 1967), S. 142; The authorised Daily Prayer Book, ed. J. H. Hertz, II, London o. J., S. 503 ff (Frdl. Mitteilung von Dr. Rolf Schmitz, Köln).*

[6] *Im Folgenden schreibt der Trierer Einsender über die Notwendigkeit eines Neubaus der Synagoge sowie die Erschwernisse und Schwierigkeiten, die* die sehr alte, baufällige Synagoge *einem zeitgemäßen Gottesdienst bereite. — Unterzeichnet ist der Artikel mit einem großen griechischen Sigma und einem Rho (= Sothér?)*

154

Schreiben des Generalprokurators Berghaus zu Köln an die Regierung zu Düsseldorf mit Bericht über die Erfahrungen bei den Land- und Friedensgerichten der Rheinprovinz hinsichtlich der Anwendung und der Notwendigkeit des Dekrets vom 17. März 1808

Köln, 13. Juli 1842

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 61—68; LHA Koblenz Best. 403 Nr. 15229 S. 229—243, Abschrift. — Druck (Auszug, nur die Sprengel der Landgerichte Koblenz, Trier und Saarbrücken betreffend): Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 113—117.

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 12. Mai d. J.[1] beehre ich mich, Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung ergebenst zu erwidern, daß nach den Aufschlüssen, welche ich von den Ober-Prokuratoren erhalten habe, und nach den Erkundigungen, welche bei einzelnen Friedensgerichten eingezogen worden sind, es keineswegs an der Zeit sein dürfte, das Decret vom 17. März 1808 ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen.

Zur nähern Begründung dieser Ansicht beziehe ich mich auf diejenigen Notizen, welche von den betreffenden Ober-Prokuratoren über diesen Gegenstand geliefert worden sind, und bemerke ich in dieser Beziehung:

1) Daß nach den Aeußerungen des Königlichen Ober-Prokurators hierselbst und den friedensgerichtlichen Berichten der Land-Cantone Bonn I, Bonn II, Zülpich, Bergheim, Kerpen und Lechenich die in diesen Friedensgerichtsbezirken wohnenden Juden in der Regel Handel mit Vieh oder Waaren betreiben und selten mit einem Handwerke oder mit der Landwirthschaft sich befassen. Ihre Geschäfte pflegen sie in der Regel klein anzufangen im Umherziehen mit abgetragenen Kleidern, Lumpen und altem Eisen. Bei angewachsenen Mitteln wird dieses Geschäft ausgedehnt auf Fleisch, Ellenwaaren und andere Artikel, bis sie allmählig zu größeren Gegenständen übergehen, und finden sie ihre Rechnung vorzüglich bei den Landbewohnern, welche sich in ihren Geldverlegenheiten fast ausschließlich an die Juden zu wenden pflegen. Am allerhäufigsten treten Uebervortheilungen beim Viehhandel hervor, welche dadurch bewirkt werden, daß die Juden außer dem Preise des

Viehes eine Zugabe in Korn, Waitzen, Kartoffeln pp. sich ausbedingen und die Ablieferung zu einer Zeit fordern, wo die Preise auf das höchste gestiegen sind. Jetzt wird Ausstand verlangt und gegeben, der Bauer borgt noch Geld dazu, verspricht Zinsen und außerdem wieder eine Entschädigung in Früchten. Beim Ablaufe des erhaltenen Ausstandes wiederholt sich ein ähnliches Verfahren, und so geht es fort, bis der unglückliche Schuldner bei Aufstellung der durch die Zinsen hoch angewachsenen Schlußrechnung sich ganz in den Händen seines jüdischen Gläubigers befindet. Dann geht es auf die Immobilien los, durch notarielle Urkunden oder gerichtliche Urtheile weiß der Jude sich Hypothek zu verschaffen, die Subhastation wird veranlaßt, und der Schuldner ist an den Bettelstab gebracht. Viele Grundbesitzungen sollen auf diese Weise in die Hände der Juden gekommen, viele Landleute verarmt und Juden dagegen, welche vor zehn Jahren noch den Packen durch das Land trugen, Besitzer ansehnlicher Güter geworden sein. Oefters soll es sich herausgestellt haben, daß durch theilweise Einbehaltung des Capitals, wucherische Zinsen, simulirte Akte, Verkäufe auf Wiederkauf, Aufdringen von Waaren und Lebensmitteln pp. die Schuldner ungewöhnlich bedrückt und in größere Schulden gestürzt werden, als der jüdische Gläubiger rechtmäßig zu fordern hat.

2) Ebenso bemerkt der Ober-Prokurator zu Coblenz, daß im dortigen Landgerichtsbezirke stets und bis auf die neuesten Zeiten das Decret mit Erfolg angerufen werde. Die Landleute pflegten bei eintretender Geldverlegenheit, welche bei der Verarmung der Bewohner der Moselufer und des Eifelgebirges nur zu oft eintrete, sich gewöhnlich an Juden zu wenden, und in solchen Fällen habe es sich bei den gerichtlichen Verhandlungen oft genug herausgestellt, daß durch eine theilweise Einbehaltung des Capitals, durch wucherische Zinsen, simulirte Akte, Verkäufe auf Wiederkauf, Aufdringen von Waaren oder Lebensmitteln pp. die Schuldner ungewöhnlich bedrückt und diese hierdurch in größere Schulden gestürzt wurden, als der jüdische Gläubiger rechtmäßig zu fordern hatte. Die Friedensrichter zu Mayen, Zell, Münstermaifeld, Simmern, Metternich und Kirchberg bestätigen dies, und bemerkt letzterer insbesondere, daß die Juden fast an einem Drittel der beim dortigen Friedensgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten betheiligt seien. Dieselben beschäftigen sich wenig mit Ackerbau und Handwerken, werfen sich vielmehr auf den Handel in der Stufenleiter vom gewöhnlichen Schacher bis zum Kaufmann.

3) Auch in dem Landgerichtsbezirke Trier gestalten sich die Verhältnisse der Juden an den Orten, wo diese wohnen, in der nämlichen Weise. Der Ober-Prokurator bemerkt in dieser Beziehung: Auf dem Lande, wo die Juden wohnen, sind sie in der Regel die Bankiers der Landleute, indem sie auch die unbedeutendsten Vorschüsse machen, lange Termine gestatten und sich nicht mehr als die gesetzlichen Zinsen versprechen lassen, dabei aber ihren Vortheil dadurch erreichen, daß sie sich Frucht, Wein u. dgl. in kleinen Quantitäten als Nebenschenkungen geben lassen, welches weder auf Zinsen noch auf Capital angerechnet wird. Der Detailhandel von Specereiwaaren und Victualien ist fast ausschließlich in ihren Händen, der ebenfalls dadurch zum Wuchergeschäfte wird, daß die Juden auch hiefür den Abnehmern Ausstand gestatten, für diesen Ausstand aber Lieferungen annehmen, die nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Noth der Landleute wird immer benutzt, ein Geschäft mit denselben zu machen oder eine bestehende Forderung zu vergrößern. Der Landmann, der nicht bezahlen kann, geht auf alle Bedingungen des Juden ein, um die gerichtliche Einklage einer Forderung zu beseitigen, er macht Abschlagsliefe-

rungen, Abschlagszahlungen ohne Quittung, kauft Waaren, die er gar nicht brauchen kann, zu hohen Preisen, läßt sich baare Zuschüsse zu der frühern Schuld geben, wenn er auch kein Geld nöthig hat, verkauft seine Ernte vor der Zeit und ohne daß er den Preis zu übersehen im Stande ist, um den dringenden Juden augenblicklich zu beschwichtigen. Dieser verfolgt aber sein Ziel unermüdlich, gelangt zu einer Hypothekarverschreibung oder gar einem freiwilligen Urtheile und ist am Ende durch die Subhastation in dem Besitze des Vermögens des Landmannes, ohne daß dieser weiß, wie er dazu gekommen ist. Diese Darstellung des Treibens der Juden findet in den Berichten mehrer Friedensrichter solcher Orte, wo Juden wohnen, resp. in den Berichten mehrer Notarien ihre Bestätigung, und wird mitunter die Ansicht ausgesprochen, daß die Landbewohner nicht genug gegen den Wucher der Juden in Schutz genommen werden könnten.

4) Nicht günstiger gestalten sich die Verhältnisse in dem Landgerichtsbezirke Saarbrükken, und bemerkt der Ober-Prokurator daselbst, nachdem er die Berichte der meisten Friedensgerichte eingefordert hat, den darin enthaltenen Nachrichten und seiner eigenen Erfahrung gemäß, daß die in den kleinen Städten und Dörfern des dortigen Gerichtsbezirks wohnenden Juden sich nur vom Kleinhandel ernähren. Kein einziger treibt ein solches bürgerliches Gewerbe, welches körperliche Anstrengung erfordert; und wenn etwa ein Jude seinen Acker selbst bebaut, so geschieht dies durch Tagelöhner oder Knechte. Ihre meisten Geschäfte bestehen im Viehhandel, im Verpachten von Vieh, Verkauf von Waaren und Lebensmitteln und Darlehen. Sie verfahren mit einer unglaublichen Emsigkeit und Betriebsamkeit, um die Gelegenheiten zu erlauern, wo ein Geschäft zu machen ist. Sie laufen unermüdet von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, kundschaften alle Verhältnisse aus und, wo sie erfahren, daß ein Bauer durch seine Umstände veranlaßt werden kann, irgend etwas zu kaufen oder zu verkaufen, so hängen sie sich sogleich an ihn und bieten ihm ihre Dienste an. Der vermögende Landmann, der ohnehin durch eine größere Geschäftskenntniß mehr gewitzigt ist, findet leicht ein Mittel, den Juden zu rechter Zeit zu befriedigen und dadurch jeder fernern wucherlichen Behandlung zu entgehen. Aber der unvermögende Landmann, der wenig Ländereien und wenig Vieh besitzt, dessen Ackerbau ihn nicht ernähren kann, der also neben dem Ackerbau noch als Taglöhner dient oder Fuhrwerk oder irgend ein anderes Geschäft treibt, dieser ist am meisten von den Juden geplagt. Wenn so ein armer Mann von einem Gläubiger, und dies ist sehr oft der Jude selbst, gedrängt wird, so bleibt ihm am Ende nichts anderes übrig, als seine Kuh oder seine Ziege oder [s]ein Pferd zu verkaufen. Ist der Jude selbst der drängende Gläubiger, so übernimmt er das Stück Vieh an Zahlungs Statt, sonst gegen baares Geld, womit der Gläubiger befriedigt wird. Dabei wird das Geschäft gewöhnlich so abgeredet, daß der arme Mann sich nicht ganz seiner Schuld entledigt, sondern der Jude einen Rückstand zu fordern behält. Dies richtet er darum so ein, damit er ihn nicht aus den Händen verliert, sondern ihm nochmals und so oft seine Hülfe angedeihen lassen kann, als er noch ein Stück Vermögen besitzt. Hier ist der Jude Käufer. Noch schlimmer geht es aber, wenn er Verkäufer ist. Ein Landmann hat seine Kuh oder sein Pferd verloren. Für einen andern ist das Glück, eine milchende Kuh zu besitzen, so groß, daß er sich leicht zum Ankauf einer solchen verleiten läßt, wenn er Credit findet und der Vorspiegelung Glauben schenkt, daß er später die Mittel zur Zahlung finden werde. Erstlich muß der Landmann, weil er nicht baare Zahlung leistet, das Stück Vieh zu einem übermäßig hohen Preise annehmen. Zur

Zahlung werden ihm ausgedehnte Fristen, oft von mehren Jahren bewilligt. Die darüber ausgestellten Schuldscheine enthalten in der Regel die Schlußbedingung, daß die ganze Forderung sogleich auf einmal einforderbar sein solle, wenn ein Zahlungs-Termin vom Schuldner nicht eingehalten wird. Dieser läßt sich eine solche Clausel ohne Widerrede gefallen, denn er glaubt von Anfang an, die Mittel zur Zahlung zu finden, und denkt auch nicht an die Folgen, die aus der Versäumung eines Termins entstehen können. Gerade diese Clausel ist aber der erste Grund seines Unglücks. Der erste Termin wird allenfalls bezahlt. Beim zweiten erscheint der Jude nicht, und der Schuldner glaubt an eine stillschweigend bewilligte Frist. Später aber erscheint der Jude plötzlich, und zwar zu einer Zeit, wo er weiß, daß der Schuldner nicht zahlen kann, und verlangt die ganze Zahlung auf einmal. Die Verlegenheit des armen Schuldners wird durch Androhung gerichtlicher Verfolgungen und ungeheurer Kosten zu neuen Geschäften benutzt. Vor allen Dingen muß er als Ersatz für erlittenen Schaden und verlorne Zinsen mit einem Quart Korn, Kartoffeln, mit Heu, Hanf oder andern Erzeugnissen die Barmherzigkeit des Juden zu neuen Zahlungsfristen erkaufen. Daran knüpfen sich andere Geschäfte, wie Verkauf eines Kalbes, alten Acker-Geräths, Pferde-Geschirrs, auch Waaren und Lebensmittel, worüber wieder ein Schuldschein ausgestellt wird. Auf diese und ähnliche Weise wird nun beständig fortgekauft, getauscht, geschrieben und gezahlt, bis nach Verlauf einiger Jahre der betrogene Schuldner nicht mehr im Stande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dann beginnen die gerichtlichen Klagen und Executionen, zuerst langsam, dann rasch. Für jeden einzelnen Schuldschein — und wenn der Jude ein halbes Dutzend gegen denselben Schuldner besitzt — wird ein besonderes Urtheil erwirkt. Die Execution in die Mobilien zeigt sich bald als fruchtlos, und nun wird der Schuldner gezwungen, ein Stück Land dem Juden zu verkaufen, wobei das Recht des Wiederkaufs ausbedungen und der Schuldner durch die Vorspiegelung, daß er sein Eigenthum zurückzunehmen bald im Stande sein werde, zu diesem neuen Handel verleitet wird. Zuletzt, wenn er völlig hülflos ist, legt der Jude den letzten Schein von Nachsicht ab, leitet das Subhastationsverfahren ein, und der unglückliche Schuldner wird mit seiner zahlreichen Familie aus dem Besitz seiner Güter gesetzt. Sehr oft ist der Jude selbst der Ansteigerer. Es ist keinesweges übertrieben, sondern wörtlich gesagt wahr, daß allein der Verkehr mit den Juden manchen Familienvater zum Bettler gemacht hat, während sie selbst täglich reicher werden. Wie verderblich und nachsichtslos ihr Benehmen ist, mag insbesondere auch noch daraus entnommen werden, daß an den Friedensgerichten, in deren Bezirk Juden wohnen, die meisten Processe und verschiedentlich sogar der vierte, fünfte oder sechste Theil derselben von Juden erhoben werden.

5) Minder ungünstig sind die Berichte der Ober-Prokuratoren zu Aachen, Cleve und Düsseldorf. In dem Landgerichtsbezirke Aachen findet der jüdische Verkehr in denjenigen Friedensgerichtsbezirken, wo der Ackerbau blüht, wenig Nahrung, und ist daselbst von Gelddarlehen, besonders in kleinen Summen wenig die Rede. — Anders aber gestaltet sich dieser Verkehr in den Friedensgerichtsbezirken Blankenheim und Gemünd, woselbst ein großer Theil der Landleute den Juden verschuldet ist. Bei jeder Gelegenheit pflegen erstere sich an Juden zu wenden, wozu diese sodann ihre Bereitwilligkeit an den Tag legen, indem sie Geldvorschüsse leisten, schlechte Waaren aufdringen oder krankes, unbrauchbares Vieh. Dieselben bewilligen alsdann ausgedehnte Zahlungsfristen, versetzen

hiedurch den Schuldner in die Nothwendigkeit, bei Ablauf der Fristen schon vor der Erndte die Früchte unter dem Preise an Zahlungs Statt zu überlassen, und bringen die Schuldner auf diese Art in den Fall, späterhin Brod und Saatkorn zu höhern Preisen ankaufen zu müssen, wodurch alsdann der Verderb des Landmannes unvermeidlich herbeigeführt wird. — Bei dem Friedensgericht Gemünd wurden in dem vorigen Jahre von den Juden nicht weniger als 64 Processe anhängig gemacht, welche Ansprüche zum Gegenstand hatten, die aus Darlehen, Waarenschuld und Viehhandel herrührten.

Bei dem Landgerichte zu Cleve kommen selten Fälle vor, wobei Juden als Parteien figuriren, jedoch hört man auch dort außergerichtlich sehr viele Klagen darüber, daß namentlich die Landleute bei eintretender Geldverlegenheit sich gewöhnlich an Juden wenden, welche ihnen sowohl bei Darlehen als beim Verkauf von Vieh ausgedehnten Credit bewilligen, aber durch theilweise Einbehaltung des Capitals, durch wucherische Zinsen und Aufdringen von Waaren die Schuld dergestalt zu vergrößern wissen, daß der Bauer sich sehr bald in der Gewalt seines Gläubigers befindet. Namentlich sollen Verkäufe auf Wiederkauf häufig vorkommen und alsdann die Geldverlegenheit des Landmannes so gesteigert werden, daß ihm eine Einlöse innerhalb der bestimmten Frist unmöglich wird. Auch bei den Friedensgerichten soll der Verkehr der Juden verhältnismäßig selten zur gerichtlichen Entscheidung kommen, doch haben die Friedensrichter zu Geldern, Goch und Cleve häufig das Judendecret angewendet oder sonst Verträge zwischen Juden und Christen wegen Betruges vernichtet.

Am vortheilhaftesten scheint sich der Verkehr mit Juden auf der linken Rheinseite des Landgerichtsbezirks Düsseldorf zu gestalten, indem sowohl bei dem Landgerichte als bei den Friedensgerichten das Decret vom J. 1808 selten zur Anwendung gekommen ist, und glaubt man dieses vorzüglich dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß den Landleuten dort viele andere Mittel zu Gebote stehen, sich Geld zu verschaffen, dieselben sohin nicht in die Lage gerathen, wucherischen Geschäften sich hingeben zu müssen. Auch wird dies zum Theil der größern Vorsicht der dortigen Einwohner zugeschrieben, wobei jedoch von einzelnen Friedensrichtern bemerkt wird, daß auch dort die Juden vorzüglich dem sogenannten Schacher annoch nachzugehen pflegen.

Sämmtliche Ober-Prokuratoren der Landgerichte Cöln, Coblenz, Trier, Saarbrücken, Aachen und Cleve stimmen hiernach darin überein, daß es nicht räthlich sei, das Decret vom 17. März 1808 ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, und nur der Königliche Ober-Prokurator zu Düsseldorf hat sich dahin ausgesprochen, daß der Artikel 4, nicht aber der übrige Theil desselben aufgehoben werden möge.

Meinerseits kann ich nur der Ansicht beitreten, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Aufhebung oder Modification jenes Decrets ein großer, nicht zu berechnender Nachtheil für die Landbewohner sein würde, und wenn ich irgend einen Vorschlag in dieser Beziehung zu machen hätte, so würde solcher dahin gerichtet sein, daß jenes Decret nicht allein beibehalten, sondern die Gesetzeskraft desselben zugleich auf die rechte Rheinseite der Landgerichtsbezirke Cöln, Düsseldorf und Coblenz sowie auf den Landgerichtsbezirk Elberfeld ausgedehnt würde.

In größern Städten findet allerdings der Natur der Sache nach jener verderbliche Verkehr wenig Nahrung, und erklärt es sich daher auch, daß namentlich die Friedensrichter zu

Cöln (No. I, II und III) sowie der Friedensrichter zu Trier (No. I) und einige andere Friedensrichter, in deren Amtsbezirk keine oder nur wenige Juden wohnen, keinen Anstand genommen haben, die Aufhebung jenes Decrets zu beantragen oder diese Aufhebung wenigstens für unschädlich zu betrachten.

Von diesen einzelnen Städten und Friedensgerichtsbezirken darf aber auf das Ganze nicht geschlossen werden, und wie mißlich es hierunter aussieht, geht hinreichend hervor aus demjenigen, was ich aus den einzelnen Berichten der betreffenden Ober-Prokuratoren anzuführen die Ehre gehabt habe, wobei jedoch keineswegs verkannt wird, daß es unter den Juden hin und wieder achtungswerthe Ausnahmen gibt, die indessen nicht in Betracht kommen können, wenn von der Beibehaltung oder Abschaffung eines bestehenden Gesetzes die Rede ist.

Einen schlagenden Beweis für die heilsamen Wirkungen desselben hat übrigens in den 1820er Jahren die Erfahrung geliefert, wo in den Friedensgerichtsbezirken Siegburg, Hennef und Koenigswinter, woselbst gedachtes Decret nicht besteht, das verderbliche Treiben der Juden in einem so hohen Grade überhand genommen hatte, daß eine große Anzahl der kleinen Landleute verarmt ist, und befindet diesemzufolge sich noch gegenwärtig ein bedeutender Theil des Grundeigenthums in den Händen jüdischer Familien. Ich habe in meiner frühern amtlichen Stellung Gelegenheit gehabt, von den dortigen wucherischen Umtrieben genauere Kenntniß zu erhalten, und würden die nachtheiligen Folgen niemals eingetreten sein, wenn für die rechte Rheinseite das mehrerwähnte Decret Anwendung gefunden hätte.

Uebrigens ist allerdings, soviel ich erfahren habe, noch kein Fall vorgekommen, wo nach dem Art. 9 das Patent eines Juden durch ein förmliches Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes widerrufen wäre, und mag dies vorzüglich dem Umstande zugeschrieben werden, daß die vorkommenden Proceduren selten an den Appellationshof gelangen, weil solche entweder keinen appellabeln Gegenstand haben oder die Juden es ihrem eigenen Interesse angemessener finden, sich zu vergleichen oder bei dem Erkenntnisse erster Instanz zu beruhigen.

Möchten übrigens einzelne Beläge darüber, was in dem gegenwärtigen Schreiben über das Treiben der Juden gesagt ist, dereinst verlangt werden, so wird die Beschaffung derselben keine Schwierigkeit machen.

Der General-Prokurator Berghaus

[1] *Siehe Nr. 124.*

155

Kommentar der Aachener Zeitung zu dem in der Kölnischen Zeitung erschienenen Aufsatz von Hermes mit Kritik an dessen Auffassung, daß Emanzipation der Juden und christlicher Staat unvereinbar seien Aachen, 14. Juli 1842

(Stadt-)Aachener Zeitung 14. Juli 1842 No. 193, Leitartikel.

Aachen, den 13 Juli. Die Juden.[1] Man weiß nicht, ist das neue Judengesetz, welches schon zu so vielen Beschwerden Anlaß gegeben, von der Regierung zurückgelegt, oder wird es

doch erscheinen. Die Nachrichten widersprechen sich: Heute heißt es, das Gouvernement habe es zurückgezogen, morgen, es werde doch nächstens publizirt werden. Die Sache hat mehr Geschrei gemacht, als man ahnte; denn wenn zweihunderttausend Juden anfangen zu lärmen, so wird das arg.

Wir wären schwerlich auf diesen Gegenstand zurückgekommen, den wir in den Händen der öffentlichen Meinung gut genug aufgehoben hielten, wenn uns nicht ein leitender Artikel der „Kölnischen Zeitung“[2] zu Gesichte gekommen, der uns in seinen Ansichten, wie seiner historischen Angaben wegen, gleich großes Befremden erregte. In diesem Aufsatze vermissen wir nichts als Humanität und Kenntniß der Sache. Man ist liberaler bei uns am Rhein. Der Verfasser geht von dem Gesichtspunkte aus: „Wären alle Menschen Vernunftwesen, so könnte man jedem gleiche bürgerliche Rechte einräumen, da dies aber nicht der Fall ist, so muß die Religion den mangelhaften Zustand, in dem wir uns noch befinden, verbessern. Die Religion aber, von der dies erwartet werden müsse, sey die christliche. Man könne die Juden nicht emancipiren, weil ihr Glaubensbekenntniß widerstrebt und weil sie durch eine lange, ungerechte Unterdrückung verwahrlost sind.“ Was ein Glaubensbekenntniß mit den bürgerlichen Pflichten gegen den Staat zu thun hat, ist nicht abzusehen, aber wie man die sittliche Verwahrlosung der Majorität, wofür doch erst Beweise zu liefern wären, von denen die Statistik nichts weiß, verbessern will, wenn man die „ungerechteste Unterdrückung“ beibehält, möge ein anderer errathen. Die Juden sollen sich erst bessern, wenn sie Bürger werden wollen, besser werde man aber erst durch das Christenthum; wie soll der Jude dann besser werden, außer er taufe sich? Dann freilich hat er von selbst das Zeug zum Bürger und man fragt nicht nach seiner Moralität. Aber dann rede man gerade heraus und mache nicht Phrasen von Sittlichkeit und Humanität! Welche Logik! Er ruft den Juden zu: „Erst bessert euch!“ Und mit demselben Athem sagt er: „So lange wir die Religion als Grundlage unserer bürgerlichen Einrichtung anerkennen, dürfen wir den Juden nicht gleiche Rechte mit den Christen gewähren.“

Wir wollen den Widerspruch fallen lassen, um noch einmal auf das alte Kapitel der religiösen Grundlage zu kommen. Ja, der Staat braucht die Religion und soll sie auch schützen, aber jede, weil jede ihm dient; denn der Staat ist der Verband Aller. Der Staat selbst aber ist nicht religiös, sondern die Religion ist Sache jedes Einzelnen, und darum verlangt er für sich darin vom Staate vollkommene Freiheit, in so weit diese nicht für Andere verletzend, für die allgemeine Ruhe gefährlich ist. Die gemischte Ehe des Staates mit der Kirche hat noch nirgend Segen gebracht. Der Staat hat bloß in der Ausübung der Religion Polizeigewalt, aber keine, wo es sich um den Glauben handelt. In diesen einschreiten, gegen ihn opponirend auftreten, wäre gefährlich, weil es die individuelle Freiheit in ihrem Heiligsten angriffe. Eben darum muß der Staat sich ganz außer dem Glauben halten.

„Ein Fürst, nachdem er regiert, ist er nicht immer Christ, sondern ein Fürst. Die Person ist wohl ein Fürst, aber das Amt oder Fürstenthum geht sein Christenthum nichts an. Denn nachdem er ein Christ ist, lehrt ihm das, daß er Niemand soll Leid thun.“ Das sagt ein Mann, dessen Authorität weder der Verfasser jenes Aufsatzes in der „Kölnischen Zeitung“ noch die Regierung rekusiren wird, Luther nämlich, der schon damals erkannte, daß der Staat nur Zwecke der Sittlichkeit, nicht der Religion zu verfolgen habe, in so fern diese nicht die Sittlichkeit vertritt. Wir haben gesehen, wozu überall es führt, wenn der Staat Partei für einen Glauben nimmt, also aus sich selbst heraustritt.

Der Verfasser hat Unrecht, auf das Beispiel Englands hinzuweisen und die preußischen Juden damit zu vertrösten, daß es ihnen in Großbritannien nicht besser gehe. Englands starre Parteinahme für die herrschende Kirche hat genug büßen und endlich gegen die Millionen Katholiken dennoch nachgeben müssen. Aber der Fluch, den es sich für die Unterdrückung Irlands aufgeladen, frißt noch an seinem Eingeweide, wie ein böser Krebsschaden, und wenn es etwas gibt, was zuerst dort zusammenfällt, so ist es der Pallast, den sich die Hochkirche aus dem Schweiße des Volkes zusammengebaut hat.

Es ist freilich anders in Holland, in Belgien und Frankreich. Aber jener Verfasser hilft sich leicht. „In Frankreich", sagt er, „sind die Juden keine Juden, und in Holland nehmen sie an dem allgemeinen Volksgefühle gar keinen Antheil." Wir verweisen auf den Tagesbefehl des Marschall Gérard über die tapfern Vertheidiger der Lunette St. Laurent, die aus lauter Juden bestanden.[3] Bei uns hat man freilich geglaubt, die Juden würden Gott danken, sich von der Militairpflicht befreit zu sehen, aber es ist das Wunder geschehen, daß sie absolut Soldaten seyn wollten. Und ist dies Beispiel so neu? Kann man behaupten, daß die Juden sich bei den Befreiungskriegen von den Pflichten der Vaterlands-Vertheidigung losgemacht haben? Sie kämpften damals so gut wie Andere. Sie dachten freilich, sich mit ihrem Blute die Freiheit zu behaupten und von der Regierung ihres Vaterlandes nicht schlimmer bedacht zu werden als von der fremden Zwangsherrschaft. Es heißt in jener Zeitung, bei Gelegenheit Hollands: „Es wäre eine unverantwortliche Treulosigkeit, wenn man den Juden die Rechte, die man ihnen in den Stunden der Gefahr zugestanden, nach dem Vorübergehen derselben wieder hätte entziehen wollen." Aber was ist denn weniger in Deutschland geschehen? Verspricht nicht Art. 16 der Bundesakte den Juden gleiche Rechte mit den Christen gegen Uebernahme gleicher Pflichten? Die Pflichten waren dieselben; wo sind die Rechte geblieben? Meint man vielleicht, um die Rechte zurückzuhalten, müsse man jetzt einen Theil der Pflichten nachlassen?

Es liegen zwei Punkte in dieser Frage, die wohl eine allgemeine Beachtung verdienen: das Korporationswesen und die kirchliche Tendenz des Staates. Man will den Juden Korporationsrechte, größere als bisher, einräumen, aber ihnen alle andern Rechte von Bürgern auch ferner vorenthalten; damit dies aber nicht mehr als ein Unrecht erscheint, will man diese Entziehung begründen, indem man sie zugleich von der Last der Militairpflichtigkeit befreiet. Zunächst eben, daß man den Militairdienst als eine Last darstellt, während unsere ganze Verfassung darauf hinweist, ihn als eine Ehre darzustellen. Nur dadurch, daß der Dienst erhebt, nicht drückt, wird seine Nothwendigkeit so leicht getragen, stellt sich der vornehme Mann gern in dieselbe Reihe mit dem Geringen, opfert der Geringe gern die ihm so nothwendige Zeit. Ein Dienst, der eine Last ist, tödtet den guten Geist, statt ihn zu wecken, und sprengt den ganzen Zusammenhang. Weil er aber eine Ehre ist, will ihn der Jude sich nicht nehmen lassen und so gut im Frieden dieser Ehre theilhaftig seyn, wie man nichts dagegen hatte, als er im Kriege sein Blut für das Vaterland verspritzte. Ferner ginge daraus hervor, als wäre der Militairdienst die einzige Last, welche das Bürgerrecht motiviren könnte. Aber jeder Bürger hat hundert andere Pflichten gegen den Staat, von denen man den Juden nicht befreien wird; hebt man diese aber nicht auf, so sollte man auch Hardenbergs Spruch „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte" nicht verletzen.

Aber es liegt überhaupt weniger jener Maßregel ein logischer Grund unter, als sie vielmehr durch die beiden obenerwähnten Tendenzen angeregt werden, die aber selbst wieder noch

im Unklaren streben, wodurch wieder das unbestimmte Tasten erklärt wird. Das eine, das Streben nach Bildung von Korporationen, erscheint uns als ein eben so der Zeit als der Natur des Preußischen Staates durchaus Widersprechendes. Die Zwiebel mag um so fester werden, je mehr Häute sich eine über die andere ziehen; in einem Staate dient aber dies Einschachtlungs-System nur dazu, ihn zu schwächen. Jeder andere Staat mag dies vertragen können, der Preußische nicht, denn, materiell schwächer als die übrigen, entspringt seine Macht nur eben durch den Geist, welcher alle Glieder durchdringt. Wird nur ein Theil todtes Holz oder so abgesondert, daß er seine Säfte nicht mehr direkt von dem Stamm erhält, so entsteht eine Schwächung, die für das Ganze gefährlich wird. Nicht bloß weil wir keine Heloten haben können, weil wir keine reichen Großen haben, überhaupt kein Stand darf sich von dem andern sondern, ohne daß die Spannkraft verloren geht, welche allein bei einem Kampfe die Minorität gegen die Uebermacht retten kann.

Nicht der Juden wegen erscheint uns daher ein Korporationsedikt so gefährlich, sondern wegen der Folgen, welche im Allgemeinen daraus entspringen können, weil der Versuch nicht isolirt bleiben wird. Eben so ist es nicht der Juden wegen, was uns den Versuch mißlich erscheinen läßt, wenn er bloß aus religiösen Motiven ausgegangen seyn sollte. Wir haben zwar in einem Ministerialrescript gelesen, es scheine unstatthaft, daß ein Jude in einem christlichen Staate über einen Christen zu Gericht sitzen sollte. Aber warum unstatthaft? Was heißt ein christlicher Staat? Ist es der Staat, welcher bloß nach christlichen Moralprinzipien regiert? Denn religiöse kirchliche Satzungen gehören nicht zum Regimente. Was die Moral betrifft, so sagte schon Lessing: Was mich Dir zum Juden macht, macht dich mir zum Christen.[4] Rechtlichkeit bleibt überall dieselbe, und beim Regieren wie beim Rechtsprechen unterscheidet man sich — bei gleichen Geistesfähigkeiten — nur durch größere oder geringere Redlichkeit. Keine Religion aber macht jemanden unredlich, sondern nur die Erziehung, die Noth, das Leben überhaupt in seiner äußern Erscheinung. Man findet den jüdischen Minister, Deputirten, Richter weder in Holland noch Belgien noch in Frankreich unstatthaft; und sind dies weniger christliche Staaten? Der Staat heißt nur christlich, weil die Majorität der Unterthanen Christen sind; will er rein christlich seyn, so muß er konsequent alle anders Glaubenden aus seinen Gränzen verbannen. Soll der Staat aber heißen die Regierung, so muß auch die Spaltung noch weiter gehen, und man gibt sich selbst gefährlichen Konsequenzen Preis, denn man kommt vom bloßen Christenthum zu den einzelnen Konfessionen. Man darf nicht bei dem Allgemeinen stehen bleiben, sondern muß sagen, dieser Staat ist alt-lutherisch, protestantisch oder katholisch. Eine solche Trennung liegt aber aus dem Bereiche der Möglichkeit, und selbst die Regierung, welche protestantisch oder katholisch ist, muß sich, ihrer übrigen Unterthanen wegen, in den meisten Fällen ihrer Ausschließlichkeit begeben und oft, ohne es auszusprechen, zu dem Prinzipe zurückkommen, daß die Religion, als Familiensache, außer dem Staate liegt und, was den bloßen Glauben betrifft, den Bekennern anheimgestellt bleiben muß. Wenn er dies aber im Großen thut, im Kleinen dagegen einen religiösen Eifer entwickeln wollte, blos weil dieser gegen eine geringe Zahl, wie die Juden, gerichtet ist, begeht er eine Kraftäußerung, die inkonsequent, unnöthig, illiberal ist und hinter welcher man schlimmere Tendenzen suchen könnte, als vielleicht vorhanden sind.

Aus allen diesen Gründen können wir uns nicht überzeugen, daß der Beschluß gegen die Juden, selbst wenn er im Staatsrathe durchgegangen wäre, die Königliche Genehmigung

erhalten werde, nachdem erst vor einigen Tagen der König die Ernennung eines jüdischen Gelehrten zum Mitglied der Berliner Akademie bestätigt hat — eine Ernennung, zu welcher das gewichtige Fürwort Humboldt's wesentlich beigetragen hat.[5] Es ist dies der zweite Fall, welchen die Akademie aufzuweisen hat, aber das erste Mal wurde die Wahl verworfen. Freilich hieß damals der Gewählte blos Moses Mendelssohn. Die Zeit ist doch vorgeschritten.

[1] *Leitender Redakteur der Aachener Zeitung war Louis Lax, ein Jude, der den Leitartikel geschrieben haben dürfte. Einer der zwei Verleger und Herausgeber war der getaufte Jude Jakob Abraham Mayer, 1782—1857, seit 1816 Buchhändler und Verleger in Aachen.*

[2] *Kölnische Zeitung 6. Juli 1842 No. 187. Verfasser des Aufsatzes war der leitende Redakteur Dr. Karl Heinrich Hermes. Siehe Nr. 150.*

[3] *Siehe Nr. 171 f).*

[4] *Gotthold Ephraim Lessing, Werke Bd. 2, München 1971 (Hanser-Ausg.), Nathan der Weise 4. Aufzug 7. Auftritt V. 690—692: Nathan zum Klosterbruder:* Denn was mich Euch zum Christen macht, das macht Euch mir zum Juden!

[5] *Dr. Peter Theophil Riess, s. Nr. 119, bes. Anm. 4.*

156

Aufsatz „Stimme eines Israeliten" von Oberrabbiner Joseph Kahn in der Trier'schen Zeitung, mit Aufforderung an die Christen, sich über Fortschritt und Bildung unter den Juden ein objektives Bild zu verschaffen Trier, 15. Juli 1842

Trier'sche Zeitung 15. Juli 1842 No. 191; auch in: AZJ 13. August 1842 No. 33 S. 490 f, darin S. 489 Fortsetzung des Aufsatzes desselben Autors.

Trier, 15. Juli. (Stimme eines Israeliten) Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung unserer bürgerlichen und religiösen Verhältnisse hat, sobald sich nur das Gerücht davon verbreitete, das allgemeine Interesse erregt. Mit dem innigsten Danke erkennt der Unterzeichnete, und mit ihm alle Israeliten, die liebevolle Theilnahme an, welche die meisten deutschen Zeitungen, insbesondere auch diese, und die öffentliche Stimme uns bewiesen und noch beweisen, und findet sich daher um so mehr verpflichtet, die uns wohlwollenden Menschenfreunde auf Folgendes aufmerksam zu machen. Ich meine nämlich die, leider! nur zu sehr bestätigte Erscheinung, daß, trotzdem jetzt so viel Schönes, Wahres und Gutes über Juden und Judenthum geschrieben wird, dieses Alles dennoch dem Christen unbekannt bleibt, während das, was gegen die Juden geschrieben ist, Jedermann kennt und liest. So findet man in keinem Kasino, in keinem Lesezirkel, bei keinem christlichen Gelehrten oder Beamten eine von Juden geschriebene, über Judenthum handelnde Schrift oder Zeitung, während in den erstern die meisten sowol politischen als belletristischen Blätter nie fehlen, obgleich doch viele derselben bei weitem weniger interessant sind, als z. B. die Allg(emeine) Zeit(ung) d(es) Judenthums etc. Mag dies nun darin, daß die Christen theils von diesen Leistungen der Juden selbst nichts wissen, theils immer noch zu hoch auf diese herabsehen und von ihnen nichts wissen wollen, oder in sonst einem andern Umstande seinen Grund finden: genug, eben daher kommt es, daß viele selbst der hochgestelltesten Christen unsere Verhältnisse nicht kennen und nicht wissen, daß wir noch in Vielem zurückgesetzt sind. Die schlimmere Folge für uns aber ist, daß manche sehr humane Christen bei ihrer Beurtheilung des Bildungszustandes und Fortschrittes der Juden

einseitig nur von einzelnen ihnen bekannten Individuen aus der niedrigsten Klasse auf das Ganze und Allgemeine schließen und somit auch, ohne irgend weitere böse Absicht, nur in dem Glauben, nach dieser ihrer eigenen Erfahrung pflichtgetreu ihr Urtheil abgeben zu müssen, uns außerordentlich viel Schaden zufügen für jetzt und die Zukunft. Dieses letztere möchte sich noch wol jüngst bei den Berathungen über unsere bürgerlichen Verhältnisse bei Manchen bewährt haben. Denn bekanntlich (Allg. Zeit. d. Judenth., die Trier'sche und Rheinische Zeit.) sind jetzt alle Regierungen Preußens von dem Ministerium aufgefordert, Bericht zu erstatten über den Bildungszustand und die Moralität der Juden in ihren Regierungsbezirken, von welchen Berichten die Verbesserung oder Verschlimmerung unserer Lage großentheils abhängt. Unter den vielen Gegenständen, über welche in den verschiedenen Provinzen berichtet werden soll, ist für die Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer angefragt worden, ob die Beibehaltung des sogenannten „kaiserlichen Dekrets von 1808", also von über 30 Jahren her, noch ferner räthlich sei oder ob die Gründe, welche damals seine Einführung nöthig machten, jetzt aufgehört hätten. Hierzu wurden natürlich gewiß zunächst von den Herren Ober-Staatsprokuratoren Gutachten eingefordert. Nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange zu schließen, ziehen die Regierungen wahrscheinlich wieder Berichte ein von den Landräthen und diese von den Bürgermeistern, die Ober-Staatsprokuratoren besonders von den Friedensrichtern.

Wenn nun auch die höheren Beamten — was ich zu meiner innigsten Freude selbst erfahren — sich längst zur Idee des 19. Jahrhunderts, zur Idee der allgemeinen Menschheit und des gleichen Rechtes erhoben haben und überzeugt sind, daß auch der ungebildete Jude nur durch Erweckung seines Ehrgefühls gebessert, durch Erniedrigung und Verachtung hingegen verschlechtert werde[a], daß daher und aus vielen andern Ursachen die Abschaffung jenes veralteten und schmachvollen Gesetzes nothwendig sei, wenn sie auch längst fühlen, daß wir der Emanzipation würdig und daß wir für ein Jahrtausende lang ausgestandenes Unrecht, für frühere Unterdrückung und Knechtschaft endlich entschädigt werden müssen; wenn sie auch mit uns wünschen, daß bald alle Schranken, jeder Unterschied aufhören und wir unseren übrigen Mitbürgern gleichgestellt werden mögen, wenn sie selbst sogar hierfür begeistert sind und laut und kräftig das Wort führen: so ist doch gewiß auf der andern Seite sehr leicht möglich, daß der eine oder andere dieser edeln Männer durch das Urtheil der niedrigeren Beamten, die nur mit Juden aus der untersten Klasse in Berührung kommen und dabei auf nicht ganz reine Thatsachen — wie dies doch bei Christen nicht weniger stattfindet und was sich bei den Juden durch ihre so mißliche Stellung noch eher entschuldigen läßt — stoßen, von diesen einzelnen ungünstigen Fällen aber den Stab über die Gesammtheit zu brechen gewohnt sind, weil sie die edleren Bestrebungen und die schönen und guten Seiten meiner Glaubensbrüder nicht kennen, — ungünstig gestimmt werden und, wiewol ihr biederes Herz und die innige Ueberzeugung, daß wir fast in keiner Beziehung unsern christlichen Mitbrüdern nachstehen, dagegen sind, dennoch sich nicht zu unseren Gunsten aussprechen.

So betrübend dies auch für uns ist, deßungeachtet werden wir wenigstens das Unsrige thun und, wie sich auch immerhin unsere Verhältnisse gestalten mögen, ohne unsere Mängel und Fehler zu verkennen oder auch nur zu verschweigen, das Bewußtsein eines edeln Strebens nach dem Bessern in uns bewahren; dann wird uns auch die Anerkennung des Guten nicht fehlen, und wir werden uns so immer mehr der Achtung und Liebe unserer

Mitbrüder, der Gunst unserer Vorgesetzten und der Gnade und des Rechts von Oben herab zu erfreuen haben. Damit diese aber immer größer und fester werden, ist Nichts wünschenswerther, als daß die jüdischen Zeitschriften und Zeitblätter mehr von Christen gelesen werden, wodurch alle eine vortheilhaftere Meinung von uns gewinnen werden; und ich empfehle zu dem Ende von Allen die „Allgemeine Zeitung des Judenthums" von Dr. Philippson in Magdeburg, ein sehr populäres, freies und unparteiisches Blatt[1], das während seines mehr denn 6jährigen Bestehens den wohlthätigsten Einfluß auf die Bildung der Juden ausgeübt hat; dann die „Wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie" von Dr. A. Geiger in Breslau[2], namentlich für die Herren Theologen, denen dadurch ein nicht unwichtiger Aufschluß über die israelit(ische) Religion gegeben wird, und endlich für die Herren Rechtsgelehrten und die Gebildeten die längst als klassisch berühmten Schriften des Dr. Rießer, insbesondere das kürzlich erschienene zweite Heft seiner „Jüdischen Briefe"[3].

Und nun erlaube ich mir noch schließlich die bescheidene Bitte auszusprechen: Möchten besonders die verehrten Landtagsabgeordneten, denen laut Zeitungsnachrichten die neue Organisation der Juden zur Berathung vorgelegt werden soll, eine noch größere Kenntniß von den Verhältnissen und Fortschritten der Juden sich durch diese Schriften zu verschaffen suchen; möchten diese edlen Männer bei diesem ihrem heiligen Geschäfte doch bedenken, daß das Wohl und Wehe, das Glück und Unglück von 200 000, im Ebenbilde Gottes erschaffenen und ihrem Vaterlande und König treuen Menschen auf viele Generationen hinaus von ihnen abhängt. „Gott, der da Herz und Nieren prüft, vergeltet Jeglichem nach seinem Thun!"

(AZJ S. 489:) Trier, 20. Juli (Privatmitth.) Ich [d. i. Joseph Kahn] übersende Ihnen hiermit No. 191 der hiesigen [Trier'schen] Zeitung und bitte Sie, den von mir verfaßten Aufsatz in derselben, überschrieben „Stimme eines Israeliten", aus diesem sehr humanen Blatte (Fußnote: Mit dem größten Danke muß ich hier öffentlich anerkennen, wie diese Zeitung schon seit langer und besonders in neurer Zeit sich mit aufrichtigster Theilnahme und Liebe unsrer Sache annimmt und jedem Artikel, der zu unsern Gunsten spricht, bereitwillig ihre Spalten öffnet. Möge noch besonders der sehr tüchtige und freisinnige Redakteur Herr Walder[4] hiefür unsern verbindlichsten Dank und den Segen Gottes empfangen. Einsender.) in Ihre geschätzte Zeitung aufnehmen zu wollen, und dieses um so eher, als dieser nur in einer etwas veränderten Form Anfangs für die letztre bestimmt war, um aus den darin angegebenen Gründen aufzufordern, daß ein Verein zur Verbreitung unsrer Zeitungen und Schriften unter den Christen gegründet werde. — Wenn ich nicht irre, war in diesen Blättern schon einmal hiervon die Rede. Die eigene Erfahrung, besonders in neuerer Zeit, wo allenthalben so viel von uns gesprochen wird und wo ich oft Gelegenheit hatte, mit den verschiedensten christlichen Beamten und Kaufleuten Rücksprache zu nehmen, überzeugte mich noch mehr als früher von der unumgänglichen Nothwendigkeit eines solchen Vereins. Ihrer weisen Einsicht und Erfahrung überlasse ich es füglich am besten, den Plan zu einem solchen zu entwerfen und bekannt zu machen, da er gewiß von sehr großem Vortheil für uns werden muß. (Fußnote: Wir werden in Bälde das Nähere besprechen. Die Redaktion.) Joseph Kahn, Oberrabbiner.

[a] Vorstehender Nebensatz im Original gesperrt.

[1] *Dr. Ludwig Philippson, 1811—89, Rabbiner, seit 1833 „israelitischer Prediger" in Magdeburg, begrün-*

dete dort 1837 die „Allgemeine Zeitung des Judenthums", die seit 1839 wöchentlich in Leipzig erschien und den Untertitel führte „Ein unpartheiisches Organ für alles jüdische Interesse in Betreff von Politik, Literatur, Geschichte, Sprachkunde und Belletristik", seit 1839 nur noch „... für alles jüdische Interesse". Er gab diese gerade unter den rheinischen Juden viel gelesene Zeitschrift bis zu seinem Tode heraus und hatte damit großen Einfluß im Sinne des Reformjudentums, der Verbreitung liberaler Ideen und des Emanzipationsgedankens. Vgl. Johanna Philippson, Ludwig Philippson und die Allgemeine Zeitung des Judentums, in: H. Liebeschütz u. A. Paucker, Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800—1850 (= Schriftenreihe Wissenschaftl. Abhandl. d. Leo Baeck Instituts 35), Tübingen 1977, S. 243—291.

[2] *Dr. Abraham Geiger, 1810—74, der wohl bedeutendste jüdische Theologe des 19. Jahrhunderts, 1822 Rabbiner in Wiesbaden, 1838 in Breslau, 1860 in Frankfurt, 1870 in Berlin, wo er Dozent an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums wurde. Er war Anhänger einer Reform des Judentums, jedoch bei grundsätzlicher Wahrung des religiösen Erbes und unter maßvoll-behutsamer Veränderung. Er gab in fünf Bänden die „Wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie" (1835—38, 1842, 1847) heraus und hatte hervorragenden Anteil an den historisch gewordenen Rabbinerversammlungen der Jahre 1844—46.*

[3] *Dr. Gabriel Riesser, 1806—63, bedeutender und wohl bekanntester jüdischer Schriftsteller, Jurist und Politiker, 1848 Abgeordneter und Vizepräsident der Frankfurter Nationalversammlung, gehörte der Delegation an, die Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone anbot. Liberaler und deutscher Patriot. Vorkämpfer für eine völlige Emanzipation; Judentum sei nur Religion, Juden seien nur Deutsche jüdischer Konfession. In seinen zahlreichen, glänzend geschriebenen Büchern und Broschüren gewann er den deutschen Frühliberalismus und machte die Emanzipation der Juden zu einem wesentlichen Programmpunkt der Liberalen des Vormärz. Seine damals bekanntesten Schriften sind: „Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens. An die Deutschen aller Confessionen" (1831), „Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus" (1831), „Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden" (1833), „Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie" (1832/33), „Besorgnisse und Hoffnungen für die künftige Stellung der Juden in Preußen" (1842) sowie „Jüdische Briefe. Zur Abwehr und zur Verständigung. I. u. II. Heft" (1840, 1841). Diese „Briefe" enthielten zu jedem Monat ab 1838 einen „Brief", worin alles Zeitgeschehen in Literatur und Politik kritisch besprochen wurde, was für die Juden von Belang war. Vgl. Gabriel Riesser's Gesammelte Schriften, hrsg. v. M. Isler, I—IV, Frankfurt/Leipzig 1867—68 („Jüdische Briefe": Bd. IV, 1868, S. 37—296).*

[4] *Gemeint: der leitende Redakteur Friedrich Walther.*

157

Bericht des Landrats von Aachen über die Verhältnisse der Juden in der Stadt Aachen

Aachen, 23. Juli 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 29f.

Legislation über das Judenwesen

Die hiesige Judengemeinde besteht, in pflichtschuldiger Erledigung der verehrlichen Verfügung vom 27. v. M. April, aus 245 Köpfen, worunter 128 männlichen und 117 weiblichen Geschlechts. Diese 245 Individuen bilden 51 Familien oder selbstständige Einwohner. Dieselben vertheilen sich ihrer Gerwerbe oder Beschäftigungen nach wie folgt in: 4 Tuchfabrikanten, 1 Krawattenfabrikant, 1 Arzt, 3 Geldwechsler, 1 Lotterie-Einnehmer, 2 öffentliche Elementarlehrer, 1 Taubstummenlehrer, 1 Vorsteher einer Pensionsanstalt, 1 Privatlehrer, 1 Optiker, 2 Kupferstecher, 9 Metzger, 1 Schuster, 1 Spezereyhändler, 2 Gastwirthe, 1 Engros-Händler, 11 Klein-Händler, 2 Rentner, 1 Schneider, 2 Handlungs-Diener, 3 Gewerbslose (Arme). Zusammen obige 51 Familienhäupter.

In den letzten zehn Jahren sind 9 Familien und 7 Individuen eingewandert mit einer Gesamtkopfzahl von fünfzig, während in der nehmlichen Zeit zwey Familien mit 16 Individuen ausgewandert sind; achtzehn jüdische Individuen sind zur christlichen Religion, und zwar 15 zur evangelischen und 3 zur katholischen Confession, hierübergetreten; bey 16 dieser Individuen kann mit einigem Grunde angenommen werden, daß die bisherigen Judengesetze über Freizügigkeit auf diesen Übertritt Einfluß hatten.

In der Aachener Gemeinde sind 11 Israeliten Hausbesitzer. Schenkwirthschaft wird von keinem Juden hier getrieben. Die Führung der hiesigen Israeliten ist auch im Allgemeinen gut. Bey unbeschränkter Freyzügigkeit würde sich, meiner Ansicht nach, die hiesige Judengemeinde schnell vermehren.

So lange Religion und religiöser Sinn, und zwar nicht eine allgemeine philosophische Religion, sondern das Christenthum, die Grundlage unseres Staatsgebäudes und unserer Staatseinrichtungen sind, so lange sich unsere Könige vorzugsweise christliche Könige nennen und ein christliches Regiment ihren Unterthanen vorsprechen, scheint eine völlige Gleichstellung der Juden nicht wohl ausführbar; eine solche Idee würde für einen reinen Vernunftstaat mehr passen. Ich halte sogar dafür, daß bey einer vollkommenen Emancipation die Juden sich von selbst wieder mehr von ihren christlichen Mitbürgern absondern würden, wie dies in Holland der Fall ist, wo die Juden abgeschlossen wie irgendwo anders und fester an ihrem Glauben als in einem anderen Lande hangen. Weil man in den Beschränkungen Zurücksetzung zu sehen glaubt, dringt man auf deren Entfernung. Die Israeliten schreiten in dem allgemeinen Fortgang der Bildung mit fort, und es wird hoffentlich die Zeit kommen, wo die Behörden und Stände sich für die Abschaffung der meisten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Merz 1808 aussprechen werden; für jetzt scheinen mir die Paragraphen 7, 8 und 9 über die Judenpatente einer Aufhebung empfänglich.

Der Landrath von Coels

158

Bericht der Regierung Düsseldorf an das Preußische Ministerium des Innern zur Regulierung des Judenwesens Düsseldorf, 25. Juli 1842

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 71—76, Entwurf; ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 117 vol. II Bl. 362—368.

Referent: Geh. Reg.-Rat Fasbender, Correferent Reg.-Rat Altgelt. Mittelbar über das Oberpräsidium zu Koblenz.

In Folge des hohen Circular-Rescriptes vom 1. April d. J., die Regulirung des Judenwesens betreffend, beehren wir uns, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß in dem hiesigen Regierungsbezirke in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nur zweierlei ziemlich gleichförmige Gesetzgebungen bisher zur Anwendung gekommen sind; nämlich:

I. in den Gemeinden des linken Rheinufers die französische Gesetzgebung, welche die israelitischen Einwohner den übrigen Staatseinwohnern im Allgemeinen gleichstellt. Wir fanden Israeliten in Gemeinde- und Wohlthätigkeitsämtern, z. B. als Mitglieder des Stadtrathes in Cleve und Goch vor, und es sind deren noch jetzt in Funktion. — Durch ein Dekret vom 20. Juli 1808 sind sie angehalten, feste Vor- und Familien-Namen anzuneh-

men, und nach einem Dekret vom 21. Mai 1802 darf kein Rabbiner eine jüdische Ehe einsegnen, wenn sich das Ehepaar nicht vorher über den Abschluß der Civil-Ehe ausweisen kann. Nur hinsichtlich des Verkehrs sind die Juden durch das Dekret vom 17. März 1808 (auf zehn Jahre ursprünglich erlassen) sehr beschränkt worden, welches durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. März 1818 auf unbestimmte Zeit prolongirt und in den Gemeinden auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirkes noch fortwährend in Anwendung ist. — Auf der linken Rheinseite unseres Departements wohnen circa 3500 Juden mit 41 Synagogen. Die größte dieser Synagogen ist in Crefeld mit einem für die sämmtlichen Gemeinden am linken Rheinufer fungirenden Ober-Rabbiner. Die dortige Gemeinde zählt aber nur 227 Köpfe.

II. In den Gemeinden des rechten Rheinufers unseres Departements gilt noch fortwährend die großherzoglich Bergische resp. für den Kreis Rees die hanseatisch-französische Gesetzgebung, welche ebenfalls die Juden den übrigen Staatseinwohnern im Ganzen gleichstellt.[1] — Der Artikel 16 der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 im Schlußsatze ließ es zweifelhaft, ob der neue Bundes-Souverain den diesseitigen Juden die unter der Fremdherrschaft (bereits)[a] eingeräumten Rechte erhalten werde. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 ist dieser Zweifel beseitigt, indem danach alle bei der Besitznahme in Betreff der Juden in Kraft bestandenen Gesetze ihre Gültigkeit behalten haben. — Diese Bestimmung gilt demnach nicht blos für die altbergischen Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep und Solingen, sondern auch für die alt-clevischen Kreise Duisburg und Rees, wenn gleich für letztere das allgemeine Preußische Landrecht wieder eingeführt ist, worauf wir unten noch zurückkommen werden. — Die Juden führen Vor- und Familien-Namen und kamen mitunter als städtische Beamte, z. B. hier in Düsseldorf als Mitglieder der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten vor, obgleich dies für jetzt wegen der wenigen vorhandenen jüdischen Notabilitäten nicht mehr der Fall ist. — Das Dekret vom 17. März 1808 wegen Beschränkung des jüdischen Verkehrs oder ein ähnliches Gesetz ist in den Gemeinden des rechten Rheinufers nicht eingeführt. — Auf der rechten Rheinseite unseres Bezirkes leben circa 2700 Juden mit 21 Synagogen. Die größte jüdische Gemeinde befindet sich in Düsseldorf mit circa 500 Gliedern. Hier befand sich früher der bergische Ober-Rabbiner, dessen Funktionen zum Theil jetzt noch durch den Rabbiner in Düsseldorf, und zwar für die sämmtlichen Judengemeinden am rechten Rheinufer, wahrgenommen werden, ohne daß jedoch dazu eine Verpflichtung besteht.

Was nun die Reform des Judenwesens betrifft, so sind wir des ehrerbietigsten Dafürhaltens, daß sich hier nirgends ein Bedürfniß der Beschränkung der bisherigen verfassungsmäßigen Rechte der Juden herausgestellt habe.

Von der Einführung corporativer Verhältnisse unter den Juden, in so fern solche eine Ausscheidung derselben aus der Civilgemeinde überhaupt bezwecken, würden wohl nur nachtheilige Folgen gegen den bisherigen Zustand zu erwarten sein. Dagegen erscheint eine von den Judengemeinden selbst ausgehende bessere Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse mit Umschreibung derselben nach der bestehenden Provinzial-Eintheilung höchst wünschenswerth. Es kann nämlich nur ersprieslich für den Staat erscheinen, wenn die Judengemeinden für ihre kirchlichen Angelegenheiten Corporationsrechte erlangten, damit nämlich jeder sich in einer Gemeinde oder einem Bezirke niederlassende Jude ohne

seine besondere Willenserklärung Mitglied der Corporation werden, an den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen und dazu beitragen muß. Da die Corporation alsdann unter der Aufsicht des Staates steht, welcher ihr seine executive Gewalt leiht, um die einzelnen Mitglieder zur Erfüllung ihrer Corporationsverpflichtungen im Verwaltungswege zu nöthigen, so behält der Staat auch stete Einsicht in ihre kirchlichen Verhältnisse und kann alles Staatspolizeiwidrige davon fernhalten.

Dagegen müßten unseres Erachtens die Juden fortwährend, wie bisher, als Mitglieder der Civilgemeinde, in welcher sie wohnen, in allen Rechten wie zu allen Verbindlichkeiten concurriren. Die Wahl eines ehrlichen Erwerbs in der Civilgemeinde darf ihnen nicht erschwert, muß ihnen vielmehr möglichst erleichtert werden, und darum würden wir auch für inländische Juden die Gestattung der Freizügigkeit aus einer Provinz und Gemeinde in die andere in Antrag bringen. Nur aus polizeilichen, in letzter Instanz durch die Provinzialbehörde zu prüfenden Gründen müßte ihnen die Niederlassung in einer Gemeinde verweigert werden dürfen. Niederlassungen derselben in den Städten oder auf dem platten Lande dürften nach den hier bestehenden Verhältnissen ganz gleichförmig zu behandeln sein, auch die Niederlassungen auf dem platten Lande nicht an ein Minimum des Grundbesitzes geknüpfet noch den Juden als Ackerwirthen das Halten christlichen Ackergesindes verwehrt werden, da es sonst manchem Juden wegen der vielen israelitischen Festtage — denen die christlichen faktisch hinzukommen (, da wohl kein Jude an Sonntagen ackern dürfte)[a] — unmöglich werden würde, durch jüdisches Gesinde seinen Acker zur gehörigen Zeit zu bestellen.

Wir haben ein Verzeichniß der in dem hiesigen Regierungsbezirke bestehenden, von Juden betriebenen Schankwirthschaften aufstellen lassen, welches wir unter Lit. A ganz gehorsamst beifügen.[2] Unter den vorhandenen 18 Schankwirthschaften, wovon also eine auf 345 jüdische Einwohner kommt, befindet sich nur eine einzige auf dem platten Lande, nämlich zu Rosellen im Kreise Neuss. Da nun bisher kein diesfälliges Verbot bestanden und die Judenwirthschaften sich dennoch fast nur auf die Städte beschränkt haben, so scheint uns ein solches Verbot hier überflüssig, und dürfte jetzt schon die Verordnung vom 7. Februar 1835 ausreichen, das Etabliren überflüssiger Wirthschaften jeder Art, folglich auch der jüdischen, in angemessenen Schranken zu erhalten.

Ueber den Einfluß des auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirkes noch fortbestehenden Kaiserlichen Dekretes vom 17. März 1808, welches den jüdischen Verkehr beschränkt, haben wir uns nähere Auskunft bei des Königs General-Procurator zu Cöln zu verschaffen gesucht, da unsere Unterbehörden darüber keine übersichtlichen Notizen zu geben vermochten.

Aus den hiesigen Akten konnten wir nur hinsichtlich der 3500 Juden, welche auf dem linken Rheinufer unseres Bezirkes wohnen, die also dem Dekret vom 17. März 1808 unterworfen sind, die unter Lit. B.[3] anliegenden Nachweise aufstellen lassen. Danach werden jährlich im Durchschnitt 538 Juden-Legitimationsscheine auf den Grund des Artikels 7 des angeführten Dekretes ausgestellt und kaum einer jährlich, sei es auf Antrag des israelitischen Consistoriums oder des Gemeinderaths, verweigert. Kein einziges der von uns seit acht Jahren ertheilten 4307 jüdischen Handelspatente ist auf den Grund des Artikels 9 des vorbezogenen Dekretes vom Rheinischen Appellationshofe widerrufen worden.

Aber auch die auf der rechten Rheinseite unseres Verwaltungsbezirkes wohnenden 2700 Juden, auf welche jenes Dekret keine Anwendung findet, sind darum nicht unmoralischer und gefährlicher als die 3500 auf der linken Rheinseite, und so würden wir hinsichtlich der Israeliten des hiesigen Verwaltungsbezirkes wenig Bedenken finden, auf die gänzliche Aufhebung des Dekretes vom 17. März 1808 anzutragen.

Indessen hat der Königliche General-Prokurator uns auf Ersuchen die unter Lit. C anliegende Mittheilung vom 13. d. M. gemacht[4], wonach die Beibehaltung des Dekretes in den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz noch als wünschenswerth erscheinen dürfte. Wenn aber auch nach den darin zusammengestellten Resultaten das Fortbestehen des Dekretes auf der linken Rheinseite als gerechtfertigt erscheinen möchte, was die betreffenden Königlichen Regierungen zu begutachten haben werden, so würden wir doch eine Ausdehnung desselben auf die rechte Rheinseite, also eine Beschränkung der bisherigen verfassungsmäßigen Rechte dieses Theiles der jüdischen Einwohnerschaft, nicht beantragen.

Nur in einem kleinen Theile des hiesigen Verwaltungsbezirkes, nämlich in den Kreisen Duisburg und Rees, ist das Preußische Allgemeine Landrecht wieder eingeführt. Nach den urschriftlich unter Lit. D und E beigefügten Berichten der Landräthe von Duisburg und Rees[5] haben die singulairen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Verhältnisse der Juden in den Land- und Stadtgerichtsbezirken Duisburg, Wesel, Essen und Mülheim a. d. Ruhr Geltung gewonnen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Volljährigkeit, welchen das früher bestandene französische Gesetz für alle Einwohner, folglich auch für die Juden, auf das vollendete 21ste Jahr setzte, (hätte man, wie der Land- und Stadtgerichtsdirektor Arndt zu Emmerich unter Lit. E richtig auszuführen scheint,)[a] hat man die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 dahin gedeutet, daß dieselbe nicht grade eine Wiederherstellung des französischen Volljährigkeitstermins, sondern eine Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern im Sinne des französischen Gesetzes beabsichtiget und daher nach dem Landrechte das 24ste Jahr angenommen habe. Anderer Ansicht ist nur das Land- und Stadtgericht (der Land- und Stadtgerichtsdirektor Arndt)[a] zu Emmerich, bei welchem Gerichte die Frage indeß bisher noch nicht zur Contestation[6] gekommen ist.

[a] Im Entwurf gestrichen.

[1] *Im Kreise Rees und in den Teilen Westfalens, die 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt worden waren, galt seitdem die französische Gesetzgebung, wonach die Juden also das volle Staatsbürgerrecht besaßen und gleichgestellt waren. Ein Dekret vom 1. März 1811 erklärte zwar die französischen Gesetze vom 10. Dezember 1806 und vom 17. März 1808 auch für die 1810 neuerworbenen Gebiete des Kaiserreichs für verbindlich, also auch die Anwendung des „Schändlichen Dekrets" von 1808, doch kamen sie — ähnlich wie im Großherzogtum Berg — de facto nicht mehr zur Anwendung.*

[2] *HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 69, s. Nr. 159a).*

[3] *Ebd. Bl. 70, s. Nr. 159b).*

[4] *Ebd. Bl. 61—68, s. Nr. 154.*

[5] *Die Anlagen D und E fehlen in der Akte, da man die urschriftlichen Berichte der beiden Landräte als Anlagen verwandt hat und letztere offenbar nach Berlin gegangen sind. Vgl. aber das Anschreiben der Regierung an die Landräte vom 12. Mai 1842 sowie die Antworten des Bürgermeisters von Essen und des Landrats von Duisburg, s. Nr. 125.*

[6] *Contestation = Verhandlung, Entscheidung vor Gericht.*

159

Statistische Anlagen zum Bericht der Regierung Düsseldorf an das Preußische Ministerium des Innern (Düsseldorf, 25. Juli 1842)

a) Verzeichnis der im Regierungsbezirk Düsseldorf von Juden geführten Schankwirtschaften (1842)

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 69. Anlage A, s. Nr. 158.

Kreis	Gemeinde	Gewerbesteuerertrag pro 1842
1. Düsseldorf	Düsseldorf	6 Thaler — Silbergroschen
2. Düsseldorf	Düsseldorf	6.—
3. Elberfeld	Elberfeld	12.—
4. Elberfeld	Elberfeld	12.—
5. Duisburg	Duisburg	6.—
6. Duisburg	Essen	8.—
7. Rees	Rees	4.—
8. Rees	Emmerich	4.—
9. Kleve	Kleve	6.15
10. Geldern	Geldern	4.—
11. Geldern	Geldern	4.—
12. Geldern	Xanten	12.—
13. Geldern	Moers	4.10
14. Krefeld	Krefeld	13.—
15. Neuss	Neuss	8.—
16. Neuss	Neuss	8.—
17. Neuss	Neuss	8.—
18. Neuss	Rosellen	4.—

In den Kreisen Solingen und Lennep gibt es keine Schankwirthschaften der Juden. In den Kreisen Kempen, [Mönchen]Gladbach und Grevenbroich sind keine Schankwirthschaften bei Juden befindlich. Anmerkungen: 1. Von den 18 Schankwirthschaften befinden sich 17 in Städten und 1 auf dem Lande (zu Rosellen). 2. Ueberall, wo israelitische Schankwirthschaften, befinden sich auch Synagogen, mit Ausnahme von Rosellen, wo aber Synagogen in der Nähe sind. 3. Da 62 Synagogen im Regierungsbezirke vorhanden, so sind bei 45 Synagogen keine Schankwirthschaften.

b) Übersicht über die an Juden erteilten und nicht erteilten Patente der Jahre 1835—1842
Düsseldorf, 19. Mai 1842

Ebd. Bl. 70. Anlage B, s. Nr. 158.

Es sind Juden-Legitimationsscheine in den Jahren 1835 bis einschließlich 1842

	ausgefertigt	verweigert
1835	488 Stück	keine
1836	493 Stück	im Kreise Krefeld 1 durch die Regierung
1837	508 Stück	im Kreise Gladbach 1 desgl.

1838	542 Stück	im Kreise Grevenbroich 1 durch das israelit. Consistorium zu Krefeld
1839	550 Stück	im Kreise Kempen 1 durch das israelit. Consistorium zu Krefeld, 1 im Kreise Gladbach desgl., 1 im Kreise Geldern durch die Regierung
1840	564 Stück	im Kreise Gladbach 1 durch das israelit. Consistorium zu Krefeld
1841	581 Stück	im Kreise Gladbach 1 desgl.
1842	581 Stück	im Kreise Grevenbroich 1 desgl.

160

Aufstellung über die Anzahl der Juden und die Synagogen im Regierungsbezirk Düsseldorf (1842)

HStA Düsseldorf Reg. Düsseldorf Nr. 3841 Bl. 9f, Aktennotiz zum Zirkularreskript vom 1. April 1842 (s. Nr. 118). Die Ortsnamen sind modernisiert. Die Zahlen gelten für 1831.

In der Monarchie giebt es circa 180 000 Israeliten, macht auf eine Bevölkerung von 14 000 000 circa 1/80; in den Provinzen Westphalen und Rhein circa 1/100; in der Rheinprovinz 1/4 auf dem rechten, 3/4 auf dem linken Rheinufer.

Kreis Düsseldorf: 778 Juden 1831 (J.), 4 Synagogen (S.), Synagogen in Düsseldorf (498), Ratingen, Gerresheim, Mintard.

Kreis Elberfeld: 356 J., 3 S., in Elberfeld (110), Mettmann, Langenberg (111).

Kreis Solingen: 143 J., 3 S., in Solingen, Opladen, Richrath.

Kreis Lennep: 20 J., — S.

Kreis Duisburg: 866 J., 7 S., in Duisburg, Ruhrort, Dinslaken (107), Essen (222), Werden, Mülheim (219), Gahlen.

Kreis Rees: 501 J., 4 S., in Wesel (205, Schule), Rees, Isselburg, Schermbeck, *[Emmerich].*

Kreis Kleve: 447 J., 4 S., in Kleve (175), Goch (131), Kalkar, Uedem.

Kreis Geldern: 514 J., 7 S., in Geldern, Xanten, Moers, Rheinberg, Alpen, Sonsbeck, Hörstgen, Emmerich *[gehört in den Kreis Rees, Hochemmerich ist nicht gemeint].*

Kreis Kempen: 450 J., 8 S., in Dülken, Kempen, Süchteln, Brüggen, Waldniel, Hüls, Lobberich, St. Tönis.

Kreis Krefeld: 494 J., 4 S., in Krefeld (227), in Uerdingen, Linn, Anrath.

Kreis [Mönchen]Gladbach: 437 J., 7 S., in [Mönchen]Gladbach, Viersen, [Rhein]Dahlen, Odenkirchen, Schiefbahn, Korschenbroich, Schelsen.

Kreis Grevenbroich: 725 J., 6 S., in Grevenbroich, Wevelinghoven, Bedburdyck, Gustorf, Jüchen, Wickrath (135).

Kreis Neuss: 407 J., 5 S., in Neuss, Zons, Glehn, Nettesheim, Rommerskirchen.

Regierungsbezirk Düsseldorf: 6138 J., 62 S.; linksrheinisch 3474 J., 41 S.; rechtsrheinisch 2664 J., 21 S.

Vorläufige Bemerkungen ex concl(usio) Pleni vom 28. 4.(18)42: [. . .] Ansicht des Collegii: daß die zu regulirenden corporativen Verhältnisse durchaus keine politischen sein dürfen, sondern sich nur auf den Cultus und die Verwaltung des zum Cultus gehörigen Vermögens und Einkommens beschränken sollten.

„Offenes Sendschreiben an den Herrn Dr. Hermes, Mitredakteur der Kölnischen Zeitung", von Dr. Ludwig Philippson, Magdeburg, in der Rheinischen Zeitung[1] Köln, 27. Juli 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 27. Juli 1842 No. 208 Beilage.

Ich will einen Artikel der Kölnischen Zeitung in Nro. 187 vom 5. Juli, mit Ihrer Chiffre, Herr Doktor, unterfertigt, in diesem Sendschreiben beantworten und Sie vor das Forum der öffentlichen Gerechtigkeit laden.

Nach einem kurzen Ueberblick der Verhältnisse, den ich Ihnen schenken will und woraus die Verwirrung unserer Lage im preußischen Vaterlande sich schon sichtbar macht, fahren Sie fort: [. . .][2] Dies also ist das Prinzip, die Basis des Hermes'schen Staatsrechts, und Jedweder wird gestehen: das ist ein weises Prinzip! Mit diesem Prinzip in der Hand soll es mir nicht schwer werden, jede Ungerechtigkeit zu entschuldigen, jeden Druck zu vertheidigen, jede Tyrannei zu rechtfertigen. Ich brauche nur zu sagen, es ist eine Leidenschaft, ein Vorurtheil, auf welches dieses und dieses beschränkende, bedrückende, fesselnde Gesetz berechnet ist, und die Vernunft, die dagegen spricht, kann und darf nicht gehört werden — um selbst eine St. Bartholomäusnacht zu rechtfertigen. Mein lieber Herr H.! Was für eine unvernünftige, leidenschaftliche Theorie bauen Sie da auf. Hiermit ist denn eine jede unterdrückte Partei zum Stillschweigen verdammt. In einem Lande, wo unglücklicher Weise die katholische Kirche unterdrückt wäre, brauchte man nur einzuwenden: Zwar spricht die Vernunft, ihr Katholiken solltet mit den Protestanten gleiche Rechte genießen; aber die Leidenschaft, das Vorurtheil des Religionshasses ist da, sie läßt sich nicht wegpusten, und so muß das Gesetz darauf berechnet sein, und ihr müsset nachstehen. Nach diesem Prinzip wären die englischen Katholiken noch lange nicht emanzipirt, und Spanien war im Rechte, als es die Protestanten mit Feuer und Schwert verfolgte. Sehen Sie, ich habe gerade eine diametral verschiedene Ansicht und meine: Weil die Menschen voll Leidenschaft und Vorurtheil sind, muß das Gesetz über diese erhaben stehen; um die Menschen davon zu heilen, darf das Gesetz jenen n i c h t huldigen, um nicht selbst von ihnen verschlungen zu werden. Denn ein Gesetz, das von Leidenschaft und Vorurtheil durchtränkt ist, nennt die Finsterniß Licht, das Saure Süßigkeit, verewigt Haß und Unterdrückung und stempelt sie zu Gerechtigkeiten und Liebe! Und wer von uns hat nun Recht? Fragen Sie die Weisen und Großherzigen aller Nationen und Zeiten, fragen Sie den Stifter Ihrer Religion selbst!

Doch Sie benutzen diesen Stoßseufzer von den Leidenschaften und Vorurtheilen der Menschen noch zu etwas ganz Anderm. Sie fahren nämlich fort: [. . .][3]

Indem ich diese Ihre Worte abschreibe, röthet sich meine Wange vor Zorn; nicht weil Sie uns mit mehr oder minder großen Beschränkungen versehen wollen — denn das ist ja uns so etwas Ungewohntes nicht — sondern weil hier abermals die Religion zum Deckmantel der Heuchelei, zum Vorwande von Menschenbedrückung und Gewissenszwang gemacht wird. Und das ist verabscheuungswürdig! Hätten Sie gesagt, die bürgerlichen, historisch herangebildeten Zustände verlangten noch eine zeitweilige Beschränkung der Juden — nun, so standen wir auf rechtem Boden, wo wir mit gleichen Waffen kämpfen konnten. So aber die Religion zum Thorschlüssel der Ghetti's zu machen, Herr, diesen Schimpf lasse ich nicht auf das Christenthum kommen, ich, der Jude, vertheidige es wider Ihre gräuli-

chen Zumuthungen und Beschimpfungen. Nein! Die Religion sagt niemals: Bedrücke, knechte deinen Mitbruder auf Erden! Niemals sagt sie: Störe und untergrabe, hindere und trübe sein Glück und seine Ruhe, sein Bewußtsein und seine Kraft! Niemals sagt dies die Religion, sondern nur die Heuchelei, welche die Maske der Religion vornimmt. Also die Religion ist die Bürgschaft eines reinern, höhern, sittlichern Zustandes — gut: und dieser höhere, reinere, sittlichere Zustand bestände in mehr oder minderen Beschränkungen von Nebenmenschen, denen die Geburt und dann die Ueberzeugung ein anderes Bekenntniß in's Herz gelegt, ein anderes, von dem der Meister Ihrer Religion sagt: ich bin nicht gekommen, es abzuschaffen! Sehen Sie, da sprechen Sie wieder anders wie die Religion; denn diese sagt uns: deinen Bruder, den du irrend glaubst, belehre ihn durch Wort und That, aber drücke ihn nicht, und thu' ihm nicht wehe! Sie aber wollen ihn dennoch beschränken, ja auf's mehr oder minder kömmt es Ihnen nicht einmal an, Sie, herzloser Wortklauber, als wäre Menschenleben ein Stein, auf den zwei- oder dreimal zu klopfen es nicht ankömmt.

Wie? Wenn nun der Katholicismus sagte: Nur ich bin Bürgschaft des bessern, reineren Zustandes, von mir muß der Staat und die Gesellschaft durchdrungen sein, denn ich allein bin das wahre Christenthum, und gegen die Protestanten darf es nur um mehr oder minder Beschränkungen ankommen. Wahrlich, Sie werden mich schon schmähen, daß ich den Katholicismus nur so reden lassen will, und doch liegt es weit, weit näher, als daß das Christenthum vom Judenthum so spreche; denn der Katholicismus muß die Protestanten als Abgefallene betrachten, das Christenthum kann aber von den Juden nicht sagen, sie seien von ihm abgefallen, sondern höchstens nur: sie sind nicht bis zu mir gekommen.

Sie sagen: „Alle unsere bürgerlichen Einrichtungen sind vom Geiste des Christenthums durchdrungen." Ich frage Sie nun: Welches ist der Geist des Christenthums? — Sie müssen mir antworten — denn alle Lehrer des Christenthums sagen es —: Es ist der Geist der Liebe und der Duldung. Waren aber damals die bürgerlichen Einrichtungen von diesem Geiste durchdrungen, als man die Juden mit gelben Lappen bezeichnete und in Ghetti's einschloß? Sind sie es da, wo man ihnen jeden redlichen Erwerbszweig versagt? Sind sie es da, wo man ihnen nicht erlaubt, vom Ufer eines Flusses zum andern zu ziehen? Sind sie es da, wo man ihre Ehen an eine bestimmte Zahl bindet? Sind sie es da, wo man den tüchtigsten Lehrer nicht lehren läßt, weil er ein Jude ist und die Regeln der Grammatik aus einem Munde verwirft, der da sagt: Höre, Israel, der Ewige ist einig!? — — Und meinen Sie, das Judenthum sei nicht Bürgschaft einer edlern, glücklichern Zukunft? Das Judenthum, welches einen künftigen Messias lehrt, eine Zeit, wo Wolf und Lamm neben einander lagern, das Kind mit der Natter spiel[t] und die Völker ihre Waffen zu Sicheln und Winzermessern umschmieden werden, das Judenthum lebt ja noch viel mehr für die Zukunft als irgend eine Religion. — Und selbst alle Ihre Phrasen zugegeben, geht denn das Christenthum, wenn es alle bürgerlichen Einrichtungen durchdrungen hat, wenn alle Staatsgesellschaften darauf gebaut sind, unter, wenn die Handvoll Juden Nachtwächter und Professoren werden können und Freizügigkeit bekommen! Ist denn damit das Prinzip und das wirkliche Leben der Gesellschaft außerhalb des Christenthums gekommen? Strecken die Thürme von Notre-Dame sich nicht mehr in die Lüfte, weil auch ein Jude Obristlieutenant geworden? Wimmeln die französischen Kirchen weniger von Besuchern darum? Nein, mit allem dem haben die Juden nichts zu thun, und es ist eitel Konsequenzmacherei, Wort-

klauberei, die jeder wahrhaften Religiosität ermangelt! — Seh' ich auf die geltenden Gesetze, so seh' ich noch immer keinen weitern Unterschied zwischen dem römischen corpus juris und dem Allgemeinen Preuß. Landrecht, als was die Zeit gemacht hat. Seh' ich auf die politischen Kämpfe, auf das Treiben der Parteien, so seh' ich noch immer den alten Streit und Haß, der das römische Forum bewegt hat. Das Leben mag milder, inniger, religiöser geworden sein; der Staat und das Gesetz, die politische Bewegung ist noch keinen Zoll breit der Religion näher gerückt, als bei Griechen und Römern. Näher? Nein, vielleicht einen Schritt mehr zurück! Denn die Römer haben die Religion nie zum Vorwand der Unterdrückung gemacht, und Aegypter und Juden, obschon sie mit dem Schwerte in der Hand unterjocht wurden, hatten das römische Bürgerrecht. — Lesen Sie doch Ihre eigenen Phrasen und bemerken Sie, wie Sie das Christenthum und die Vernünftigkeit gegenüberstellen, wie Ihre Worte geradezu involviren[4], daß — meine Feder sträubt sich, die Folgerung, die aus Ihren Worten fließt, niederzuschreiben.

Sie sehen, mit Ihren „allgemeinen Phrasen" sind Sie schlecht gefahren; Sie haben in wenig Worten so viel Verkehrtes und Falsches gesagt, daß bei genauerer Erwägung vor den Konsequenzen Ihrer Sätze Ihr eignes Haar sich sträuben müßte. Doch weiter!

Sie sprechen von den Ländern, in welchen die Juden emancipirt sind. Holland, meinen Sie, habe die Juden emancipirt, als es sich von den Spaniern losriß und die von den Spaniern verfolgten, mit reichen Geldmitteln versehenen Juden willkommen hieß. Woher haben Sie dies, Herr Geschichtsschreiber? — Sie sind im Irrthum; denn die Emancipation der Juden erfolgte erst den 2. September 1796, und hatten die Juden vorher auch einige Freiheiten mehr in Holland als anderwärts, so waren sie doch sowohl von den Innungen als auch vom Staatsdienst ausgeschlossen und waren der Jurisdiktion und Macht der Rabbinen außerordentlich unterworfen. So fällt Ihr Raisonnement über den Haufen. Was soll man nun von den Vorwürfen halten, die Sie auf die holländischen Juden häufen? In keinem europäischen Staate bekleiden so viele Juden Staatsämter wie in Holland, und ich verpflichte mich, Ihnen in der kürzesten Zeit den glänzendsten Beweis für meine Behauptung zu liefern. Ein schwedischer Konsul in Amsterdam, Egidius, hat vor Kurzem die holländischen Juden ebenfalls zu schmähen versucht, und darauf haben sämmtliche Ministerien und viele hohe Würdenträger, z. B. General Chassé, die ausgezeichnetsten Zeugnisse für die holländischen Juden erlassen, die ich Ihnen in einigen Tagen werde mittheilen können.[5] General Chassé sagt darin unter Anderm: Wenn er einen Feldzug zu machen hätte, so würde er sich glücklich schätzen, einige tausend Juden unter seinem Kommando zu haben! Und doch wollen Sie die holländischen Juden dem Volksgeiste, dem Patriotismus gänzlich entfremdet darstellen. — Schreiben Sie stets Geschichte auf diese Weise? Oder verfahren Sie bloß so in der Politik? Aber, sagen Sie, die Juden in Holland sind in Sitte und Gebrauch zu sehr Juden geblieben. Und in Frankreich? Ja, da behaupten Sie, gibt es nur noch dem Namen nach Juden, die große Mehrzahl hält keines der jüdischen Religionsgesetze mehr etc. „Die große Mehrzahl"? Das ist sicherlich falsch. Aber wie? Die Wirkung der Emancipation in Holland soll darum eine schlechte sein, weil die Juden allen ihren Religionsgebräuchen treu geblieben; und die Wirkung der Emancipation in Frankreich soll darum eine schlechte sein, weil die Juden ihren Religionsgebräuchen untreu geworden?! — Hermes'sche Logik!

Sie kommen, wohlunterrichteter Herr Doktor, auf England zu sprechen: „England, das häufig gleichfalls als eines der Länder genannt wird, in denen die Juden einer vollkommenen Rechtsgleichheit genössen, hat vielmehr die im Parlament mehrfach beantragte Juden-Emancipation bisher beharrlich verweigert." Fast fühl' ich mich versucht, nicht blos Unkenntniß dessen, worüber Sie schreiben, sondern auch absichtliche Täuschung in Ihren Worten zu suchen. England hat die Juden-Emanzipation verweigert? Wissen Sie nicht, oder wollen Sie nicht wissen, daß das Unterhaus schon dreimal die Juden emancipirt haben wollte, und zwar mit Majoritäten von 100 bis 150 Stimmen? Wissen Sie nicht, daß aus allen Enden des Landes Petitionen zu Gunsten der Juden an das Parlament gelangten, daß der Lord-Major von London sich selbst an die Barre[6] des Unterhauses begab, um eine Petition der City zu Gunsten der Juden zu überreichen? Wissen Sie nicht, daß nur der hartnäckige Widerstand von einem Dutzend Peers die Bill zum Verwerfen brachte, da doch die Regierung Ihrer Majestät sie selbst beantragt hatte? Also ein Dutzend Peers sind Ihnen England; aber die Regierung, das Unterhaus, das Volk ist nicht England? — Wahrlich, wäre es auf ein Dutzend Peers angekommen, auch die Katholiken wären in England noch nicht emancipirt. Hätte das Schicksal der Handvoll englischer Juden eine Agitation, wie das der Katholiken, hervorbringen können, auch die Juden wären in England emanzipirt.

Während nach Ihnen in Holland die aus der Emanzipation der Juden fließenden Erwartungen getäuscht worden sein sollen, weil sie altfromme Juden geblieben, in Frankreich, weil sie sich über die rabbinischen Gesetze hinwegsetzen, nehmen sie mit den preußischen Juden ein ganz anderes Manöver vor. Sie spalten die Juden in zwei völlig getrennte Heerlager, in die Altgläubigen und in die Neuerer. Mit den ersten, die Sie in der „großen Mehrzahl" halten, werden Sie leicht fertig. Sie wollen sie bereden, daß sie die Emancipation gar nicht wollen, daß sie diese nur zu fürchten hätten, weil, so sagen Sie, „die allzu enge Verbindung und Vermischung mit den Christen die Reinerhaltung ihres Glaubens zu vielen Gefahren aussetzt". Woher wissen Sie das? Weil vor dreißig Jahren auf viele Bemühungen eines Rabbinen die Posener Juden wenig Lust zur Uebernahme der Militärpflichtigkeit zeigten? Das aber ist längst vorbei, die Gesinnung hat sich sehr geändert, und der Rabbi ist todt. Wollen Sie Beweise? — Als im Jahre 1831 Preußen von verschiedenen Seiten kriegsbedroht schien, da bot die Bromberger im Verein mit vielen dortigen Gemeinden dem Könige den freiwilligen Eintritt ihrer waffenfähigen Jugend an, was der hochselige König unterm 12. Febr. 1831 sehr belobend anerkannte.[7] Unterm 11. April 1842 haben 20 der größten Gemeinden des Posener Großherzogthums an Se. Majestät eine Petition gelangen lassen, alle Maßnahmen, die über die Juden der andern Provinzen getroffen würden, auch auf die Provinz Posen auszudehnen. Das Judenthum ist keine Religion der Sklaverei! Unsere Religionslehre entstand, als das Joch einer argen Knechtschaft zerbrochen worden, und, weil sie nur recht von freien Männern begriffen werden konnte, mußte das alte Geschlecht aussterben in der Wüste. Wir haben für unsere Religion nichts zu fürchten in der Freiheit! Freilich kann diese eine Krise befördern, wodurch einmal wieder eine Sichtung vor sich geht. Freilich hat sich manche Sitte, mancher Brauch des alten Judenthums überlebt, und was todt ist, muß weichen. Aber der Kern kann und muß bleiben — und Sie haben es ja selbst gesagt, daß in Holland die emanzipirten Juden altgläubig geblieben, und im Elsaß ist es auch der Fall. — Doch, wählen Sie, Herr Doktor! Sie finden

keine zwei Gemeinden in Preußen, die nicht die Aufhebung aller Beschränkungen wünscht, erstrebt. Folglich sind entweder alle jüdischen Preußen Neuerer — aber Sie finden ja in der großen Mehrzahl Altgläubige — oder auch die Altgläubigen sehnen sich nach dem Verschwinden aller Beengungen. — Aber Sie wollen uns weis machen, „daß wir vollkommene Freiheit haben, jede unserer Fähigkeiten auszubilden und unsern Erwerb durch jede bürgerliche Thätigkeit zu suchen, die unsrer Neigung entspricht, ohne daß uns dabei irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt würde, welches nicht eine nothwendige Folge unsrer eignen Absonderung" — die Sie uns doch so angelegentlich anempfehlen — „wäre". Ich will nicht wieder in das Detail allzubekannter Klagen eingehen; aber so lange ich von hier, von Magdeburg, nicht 4 Stunden weit, nach Burg, ziehen kann, so lange mein Sohn nur Handwerker oder Kaufmann werden kann etc. — so lange kann ich nicht zugeben, daß ich ohne Hinderniß meine Fähigkeiten ausbilden kann.

Den Altgläubigen haben Sie die Hand freundschaftlich gedrückt, wurden aber von ihnen abgewiesen. Den „Neuerern" weisen Sie eine geballte Faust: [...][8] — In wie fern die „Neuerer" Ihnen zugestehen werden, daß sie a l l e Vorschriften des mosaischen Glaubens übertreten, wollen wir gar nicht hier in Erwägung ziehen, weil ich nichts mehr hasse als theologische Diskussionen in der Politik. Noch nie aber ist ein Jude aufgetreten, der einen solchen Unterschied verlangt und, wäre er der größte Neuerer, auch nicht den geringsten Vortheil für sich fordert, den er nicht mit seinem altgläubigen Glaubensbruder theilen will. Wenn Sie aber sagen, daß irgend eine Partei Juden als Juden behandelt sehen wolle, während sie im Herzen längst aufgehört hat, Juden zu sein — so haben Sie sich abermals einer falschen Insinuation[9] schuldig gemacht, zu der Sie nur die Berechtigung in dem Streben fanden, das aus Ihrem ganzen Artikel hervorleuchtet.

Wir wissen wohl, was Sie und viele Andere beabsichtigen, wenn Sie in diesem Augenblicke so sehr auf die Befolgung der Ceremonialgesetze von Seiten der Juden dringen und so zarte Fürsorge für das ganze Gebäude des alten Judenthums ausdrücken. — Ihr wollt einen Riß hervorrufen und diesen Riß unheilbar machen; Ihr wollt die Altgläubigen allen Bewegungen der Zeit entfremden und sie argwöhnisch machen gegen Alles, was nur irgend der Zeit sich anschließt. Und diese Letzteren? Nun, wohin Ihr diese drängen wollt, ist ja längst bekannt! Aber es sollen und werden diese Versuche nicht gelingen; es wird dem Judenthume nicht die Kraft fehlen, sich hindurch zu arbeiten!

Lächerlich aber ist die Behauptung, jene Neuerer wollen vom Staate als Juden behandelt sein, nachdem sie im Herzen längst aufgehört, Juden zu sein. Wird der Jude etwa vom Staate so sehr gehätschelt und auf Händen getragen, daß es für ihn so angenehm ist, Jude zu heißen, ohne Jude zu sein?

Sie weisen schließlich darauf hin, daß die Juden im Staate nicht verachtet würden — weil Meyerbeer Ritter des Verdienstordens geworden. Uns, Herr H., will bedünken, daß damit nur erwiesen sei, wie Meyerbeer nicht verachtet wird, und weiter gar Nichts! Uebrigens erblicken wir nur eine Anomalie und Inkonsequenz darin. Denn so lange der Jude, weil er Jude ist, g e s e t z l i c h nicht einmal Lehrer der Botanik oder der Geschichte werden kann, so lange der Jude, weil er Jude ist, nicht Unteroffizier, wohl Stadtverordneter, aber nicht Schiedsmann etc. werden kann: so lange ist der Jude als Jude verachtet, und wenn 100 Meyerbeers und 100 Rothschilde Orden und Stellen bekämen! Daß der König dem Talente ein Zeichen der Huldigung verliehen, trotz dem Glaubensbekenntniß, ist schön

und edel und verehrungswürdig — aber in dem „trotz" liegt das ganze Uebel. Und kommen Sie gar mit Ihren Folgerungen und wollen uns beweisen, daß wir nunmehr uns nicht mehr als verachtet ansehen können: so ist dies offenbar nur Hohn. — Und dieser Hohn bringt Sie zu einem Schlusse, der eine Bosheit wird: [. . .][10] — Sehen Sie, da haben Sie den ganzen Pferdefuß! Die „sittliche Verwahrlosung der weit überwiegenden Mehrheit ihres Stammes"! Heraus, Herr Hermes, heraus, wenn Sie ein Mann der Wahrheit sind, wenn Sie nicht bloß der augenblicklichen Zeitlaune als Zeitungsschreiber Beifall abbuhlen wollen, heraus mit Beweisen! Fakta, Fakta, keine boshaften Tiraden! „Ein Königreich um Fakta!" Beweisen Sie, daß der Jude in Preußen, Deutschland, Frankreich, Holland, England, Dänemark etc. in weit überwiegender Mehrheit sittlich verwahrlost sei! Beweisen Sie, sonst tragen Sie die ganze Schmach einer — Verläumdung.

Lesen Sie die Broschüre des Staatsraths Dr. Hoffmann „Zur Judenfrage", die in Ihrem Blatte ja genugsam belobt wird.[11] Da werden Sie finden: daß die Juden nur den vierten Theil unehelicher Geburten im Verhältniß zu andern Konfessionen in Preußen haben; daß die Juden länger leben, weil sie mäßig und nüchtern sind; daß die Juden ihre Kinder sorgfältiger pflegen und warten. Sehen Sie sich in den Kriminalstatistiken Hollands, Badens und überall um, wo authentische Nachweisungen über das Verhältniß der schuldig befundenen Verbrecher nach den Konfessionen gegeben werden; sehen Sie die Listen der Zucht- und Korrektionshäuser nach — nirgends, oder nur höchst selten, wird sich das Verhältniß anders als zu Gunsten der Juden herausstellen! Fragen Sie bei den Gerichten über das Verhältniß der Ehescheidungsklagen nach! Das Familienleben des Juden ist höchst sittlich, den brutalen Leidenschaften huldigt er wenig, Verbrechen begeht er weniger. Ob er Werke der Barmherzigkeit übet? Ich glaube kaum, daß Sie es läugnen werden. Auch daß er seit langer Zeit sich hierin nicht mehr blos auf seine Glaubensgenossen beschränkt, ist bekannt. — Sittliche Verwahrlosung in weit überwiegender Mehrheit, die will Ich von Ihnen erwiesen haben!

Somit bin ich mit Ihnen noch nicht fertig. Sie werden, Sie müssen mir antworten, und dies will ich abwarten.

Dr. Ludwig Philippson, Geistlicher der israel. Gemeinde zu Magdeburg, Redakt(eur) der Allg(emeinen) Zeitung des Judenthums.[12]

[1] *Hermes hatte sich durch einen Leitartikel vom 12. Juni 1842 den Zorn der Rheinischen Zeitung zugezogen; Karl Marx und Moses Hess übten heftige Kritik und machten Hermes lächerlich (Rhein. Zeitung 10.—14. Juli 1842 No. 191—194). Im Verlauf dieser Pressefehde zwischen den beiden Kölner Zeitungen dürfte der leitende Redakteur der Rheinischen Zeitung Karl Marx sicher mit Vergnügen die Spalten seiner Zeitung für dieses „Offene Sendschreiben" zur Verfügung gestellt haben.*

[2] *Artikel von Hermes in der Kölnischen Zeitung vom 6. Juli 1842, s. Nr. 150. Daraus folgt hier wörtlich:* Jene moderne Schule . . . nicht verfehlen.

[3] *Ebd.:* Wir Christen so wenig als die Juden . . . um völlige Aufhebung dieser Beschränkungen handelt.

[4] *involviren = nach sich ziehen, zu dem Schluß nötigen.*

[5] *Siehe Nr. 171.*

[6] *Von engl. bar = Stange, Barriere, Gerichtsschranke, hier: die Barriere im englischen Unterhaus gegenüber dem Speaker, bis zu der die vorgeladenen Zeugen und Redner treten durften.*

[7] *Bromberg in der Provinz Posen. Die Provinz Posen besaß in der* Vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen *vom 1. Juni 1833 eine eigene korporative Judengesetzgebung. Von dem geplanten einheitlichen Judengesetz für ganze Preußen sollten die Juden der Provinz*

Posen ausgenommen werden. Von den etwa 200 000 preußischen Juden lebten 1842 nahezu 80 000 in der Provinz Posen, die sich in Sozialstruktur und Mentalität stark von den Juden der übrigen Provinzen unterschieden und eher Gemeinsamkeiten mit den Ostjuden im zaristischen Polen und österreichischen Galizien hatten.

[8] *Siehe Nr. 150:* Den Neuerern, die keinen Anstand nehmen, ... wie weit diese Angabe begründet ist.

[9] *Insinuation = Unterschiebung, Unterstellung.*

[10] *Siehe Nr. 150:* Aber wenn man die Juden als solche nicht verachtet, ... Mehrheit ihres Stammes ausschließt.

[11] *Siehe Nr. 151.*

[12] *Zu Ludwig Philippson Anm. 1 zu Nr. 156.*

162

Zweiter Beitrag in der Kölnischen Zeitung von Karl Heinrich Hermes zur Emanzipation der Juden

Köln, 30. Juli 1842

Kölnische Zeitung 30. Juli 1842 No. 211, Leitartikel.

Köln 29. Juli. Herr Philippson, der sich selbst als einen „Geistlichen" der israelitischen Gemeinde zu Magdeburg bezeichnet, hat in einem benachbarten Blatte[1] einen Absagebrief gegen uns erlassen, von dem wir nur bedauern, daß dessen Umfang nicht gestattet, ihn unsern Lesern in voller Ausdehnung mitzutheilen. Der würdige Mann, dem es sehr Ernst um seine Sache zu sein scheint, da er sich gewaltig ereifert, zieht gegen einen unserer früheren Aufsätze[2] zu Felde, in dem wir uns gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in einem christlichen Staate erklärten. [...]

[...] Wenn wir sagen, daß unsere Gesetze auf die Leidenschaften und Vorurtheile der Menschen, für die sie bestimmt sind, berechnet sein müssen, so heißt dies offenbar nichts Anderes als: der Gesetzgeber muß die Leidenschaften und Vorurtheile der Masse kennen, die Verirrungen, zu denen dieselben führen können, vorhersehen und den nachtheiligen Folgen derselben auf wirksame Weise zu begegnen wissen. Herr Philippson läßt uns dagegen Gesetze verlangen, welche den Leidenschaften und Vorurtheilen der Masse schmeicheln oder, wie er sich ausdrückt, von denselben „durchtränkt" sein sollen; und es wird ihm natürlich nicht schwer, eine solche Albernheit, die uns nur niemals in den Sinn gekommen ist und die ihren Ursprung seiner eigenen überreizten Einbildungskraft verdankt, zu widerlegen. Wenn wir eben so leidenschaftlich wären wie unser israelitischer Gegner, so würden wir diesen ohne Weiteres der absichtlichen Entstellung und Verdrehung unserer Meinung beschuldigen; wir wollen statt dessen ihm selbst erklären, wie er zu dem Irrthume gekommen ist, in den er sich verwickelt hat. Seiner Meinung nach stehen einer vollkommenen bürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den Christen nur die Leidenschaften und Vorurtheile des großen Haufens entgegen. Wir haben uns gegen die vollkommene bürgerliche Gleichstellung der Juden erklärt — folglich theilen wir die Leidenschaften und Vorurtheile des großen Haufens, und folglich müssen wir für dieselben auch nicht die strenge Aufsicht, sondern die Gunst der Gesetzgebung verlangen. Unglücklicher Weise ist der Vordersatz falsch, daß der bürgerlichen Gleichstellung der Juden nur die Vorurtheile des großen Haufens entgegenstehen, und mit diesem Vordersatz fällt das ganze Gebäude der daraus hergeleiteten Folgerungen zusammen.

Eine glückliche Wendung nimmt der israelitische „Geistliche" in dem weiteren Verfolge unserer Erörterung, indem er das Christenthum gegen uns zu Hülfe ruft, welches der

rechtgläubige Jude doch, wenn er seine wahre Meinung nicht zu verhehlen braucht, für den verabscheuungswürdigsten Betrug erklärt. Wir hatten unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß nur die Religion, und zwar die christliche, zu der wir uns bekennen, uns aus dem mangelhaften Zustande, in dem wir uns gegenwärtig befinden, zu einem höheren, besseren, reineren und sittlicheren erheben könne. Wir knüpften die Thatsache an, daß alle unsere europäischen Staatsgesellschaften ihrem Wesen nach auf das Christenthum begründet, alle unsere bürgerlichen Einrichtungen von dem Geiste des Christenthumes durchdrungen sind; und wir zogen aus dieser Thatsache den Schluß, daß wir — in unsern christlichen Staaten — den Juden unmöglich vollkommen gleiche Rechte mit den Christen gewähren könnten, ohne mit uns selbst in Widerspruch zu fallen. Darüber geräth denn der würdige Israelit außerordentlich in Harnisch. [. . .] Wo ist nun hier wohl die Heuchelei? Auf unserer Seite, die wir offen und ohne Rückhalt unsere Meinung aussprachen, daß in einem Staate, der das Christenthum als seine Grundlage anerkenne, so lange dies der Fall sei, von einer völligen Gleichstellung der Juden mit den Christen nicht die Rede sein könne, oder auf der Seite des israelitischen „Geistlichen", der, während er als Jude den tiefsten und tödlichsten Haß gegen das Christenthum im Busen trägt[a], den Schein annimmt, als sei ihm irgend etwas daran gelegen, die Ehre des Christenthums zu retten?

Es ist unseres Berufes nicht, Herrn Philippson über die ewigen Wahrheiten des Christenthumes zu belehren; es würde uns sonst nicht schwer werden, ihm zu zeigen, daß Alles, was er von dem Geiste des Christenthumes zu wissen glaubt, auf der gröbsten Unkenntniß beruht. Wir haben hier nur uns selbst gegen die Entstellungen und Verdrehungen zu vertheidigen, die Herr Philippson sich wieder an dem klarsten Sinne unserer Worte erlaubt. Wem in aller Welt fällt es ein, die Juden in ihre „Ghetti" zurückzuweisen und überhaupt die Religion als Vorwand der Unterdrückung zu brauchen? Wir haben es auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß wir den Juden die Rechte, die sie einmal erworben haben, auf keine Weise zu entziehen gedenken und es nur nicht rathsam finden, ihnen völlige Rechtsgleichheit zuzugestehen, weil der Staat, sobald dies geschäe, seinen Charakter als christlicher Staat aufgäbe. Wir schließen sogar die Aufhebung mancher noch jetzt bestehender Beschränkungen nicht aus, und wir geben Herrn Philippson z. B. vollkommen Recht, wenn er eine Härte darin sieht, daß das Judengesetz ihm nicht erlaubt, seinen Wohnsitz von Magdeburg nach dem benachbarten Burg zu verlegen. Aber ist es „Menschenbedrückung und Gewissenszwang", wenn wir Christen nicht wollen, daß unsere Kinder von jüdischen Lehrern erzogen werden, während es uns nicht einfällt, von den Juden zu verlangen, daß sie ihre Kinder von christlichen Lehrern erziehen lassen sollen? Ist es „Menschenbedrückung und Gewissenszwang", wenn wir Christen es nicht dulden, daß die Juden sich zur Obrigkeit über uns aufwerfen, während wir es ihnen keinesweges verwehren, sich ihre eigenen Obrigkeiten zu ernennen, die nur in einem christlichen Staate natürlich der oberen christlichen Staatsgewalt untergeordnet sein müssen? Die jüdischen Rabbiner sind keinesweges, wie der Ununterrichtete gewöhnlich sich vorstellt, bloß Geistliche; sie vereinigen überall, wo die Juden von ihrem Gesetze nicht abgefallen sind, eine ausgedehnte weltliche mit der geistlichen Gewalt, und sie sind daher für die jüdischen Gemeinden wahre Obrigkeiten, denen neuerer Zeit durch die zunehmende Lauigkeit ihrer Glaubensgenossen nur ein bedeutender und an vielen Orten in der That der bedeutendste Theil ihres Wirkungskreises entzogen ist.

Im Folgenden wird auf die Verhältnisse der Juden in Holland, vor allem zu Zeiten der Republik vor dem 2. September 1796, eingegangen. Die holländischen Juden hätten ihre Emancipation *keineswegs verlangt; sie hätten* eine geschlossene Corporation, einen wahren Staat im Staate *gebildet, und ihnen sei nichts daran gelegen gewesen, ihre besondere jüdische Existenz aufzugeben, nur um emanzipiert zu werden. Von den ca. 100 000 holländischen Juden seien viele Portugiesen, die mit stolzer Verachtung auf die übrigen holländischen sowie die deutschen Juden herabblickten. Die holländischen Juden hätten untereinander nicht einmal ein einheitliches Volksgefühl, um so weniger ein holländisches Volksgefühl; ja, noch vor kurzem mußte die holländische Regierung von den Rabbinern ausdrücklich die Kenntnis der niederländischen Sprache verlangen. — Hinsichtlich der französischen Juden bleibe er (Hermes) bei seinen Aussagen, daß dort die Juden ihre eigene Religion und ihr Gesetz aufgegeben hätten. So habe der jüdische Abgeordnete Fould am 28. Dezember 1840 öffentlich in der Kammer erklärt, daß die französischen Juden künftig den Sabbat nicht mehr als arbeitsfreien Feiertag halten wollten, sondern allein den Sonntag wie alle anderen Franzosen. — Bezüglich England sei festzuhalten, daß die dort im Unterhaus beantragte Judenemanzipation von einer übergroßen Mehrheit im Oberhaus klar verworfen worden sei, und zwar mit der Begründung, daß der christliche Charakter des Staates gefährdet sei, wenn Juden, die nach den Lehren ihrer Religion den Stifter der christlichen Religion als einen Lügner und Betrüger halten müßten, zu Abgeordneten und Amtsobrigkeiten über Christen zugelassen würden.*

Ueber die religiösen Zustände der Juden in Preußen, die wir mit großer Schonung behandelt hatten, schlüpft der israelitische „Geistliche" mit der Gewandtheit hinweg, die seinen Stammgenossen von alten Zeiten zu eigen ist. Es widert uns an, auf alle die oberflächlichen Bemerkungen einzugehen, mit denen ein Mann, der gerade hier im Stande war, die genaueste Auskunft zu geben, uns abzufertigen meint; und wir gehen daher sofort zu dem Puncte über, der ihm offenbar die Hauptsache ist, an den er sich mit aller Gewalt der Leidenschaft anklammert und den nachzuweisen er mit einer das Ziel überschießenden Heftigkeit uns zur Ehrenschuld macht. Wir hatten bemerkt, daß die weit überwiegende Mehrheit des jüdischen Stammes sich in einer „freilich nur durch Jahrhunderte der ungerechtesten Unterdrückung zu erklärenden, jetzt aber einmal vorhandenen und nicht im Augenblicke aufzuhebenden sittlichen Verwahrlosung" befände. Das sollten wir beweisen. „Heraus mit Beweisen!" ruft Herr Philippson und ist wahrscheinlich fest überzeugt, daß diese zu liefern unmöglich sein werde. Er hat uns aber, ohne es selbst zu wissen, die Mühe außerordentlich erleichtert; denn er hält sich diesmal, von seiner Hitze hingerissen, streng an unsere Worte und verlangt von uns den Beweis — nicht etwa, daß die Juden in Preußen, sondern daß die Mehrheit der Juden in allen europäischen Staaten sittlich verwahrlos't sei. Die Gesammtzahl der Juden in allen europäischen Staaten, mit Ausnahme der Türkei, mag sich ungefähr auf 2 300 000 oder 2 400 000 belaufen. Von diesen wohnen nicht weniger als anderthalb Millionen in Rußland, Polen, Galizien und Ungarn. Kennt Herr Philippson den Zustand seiner Glaubensgenossen in diesen Ländern? Will er läugnen, daß sie in einem furchtbaren Grade sittlich verwahrlos't sind?[3] Und machen die Juden in Rußland, Polen, Galizien und Ungarn nicht die weit überwiegende Mehrheit unter allen ihren Stammgenossen aus? Wir glauben nicht, daß wir Herrn Philippson einen Gefallen erweisen werden, wenn wir einer ausführlichen Schilderung des sittlichen Zustandes der Juden in den genannten Ländern, zu der uns die Materialien zur

Hand liegen, eine Stelle in diesen Blättern einräumten; wir begnügen uns, ihn auf ein Werk zu verweisen, in dem er alle erwünschten Aufschlüsse finden wird, auf: „Die Juden unserer Zeit", von B[onaventura] Mayer (Regensburg, bei Manz, 1842). Aber vielleicht bereut Herr Philippson seine Uebereilung; vielleicht will er die Aufgabe, die er uns stellte, in engere Schranken einschließen und uns nur den Beweis für die sittliche Verwahrlosung der Juden in den westeuropäischen Staaten und namentlich in Preußen auflegen? Da führte er uns denn allerdings auf ein heißes Terrain; denn wir sehen kaum, wie wir es vermeiden wollen, bei der Besprechung so mancher bedenklicher Fragen Leidenschaften aufzuregen, die wieder zu beruhigen außerhalb unserer Macht stände. Wir halten es unter diesen Umständen für angemessen, auf jede nähere Erörterung, durch welche unangenehme Einzelheiten berührt werden müßten, zu verzichten, und begnügen uns, da Herr Philippson in seinem heiligen Eifer darauf besteht, Facta zu verlangen — „Facta, Facta, keine boshaften Tiraden" — die Thatsachen hervorzuheben, die vor Kurzem in einem halbamtlichen Blatte[4] aus zuverlässiger Quelle angeführt wurden. In den östlichen Gebietstheilen des preußischen Staates, wo die große Mehrzahl der preußischen Juden ansässig ist, kamen im Jahre 1839 unter Hunderttausend zur Criminaluntersuchung 381 Christen, 539 Juden, in fiscalische Untersuchungen 159 Christen, 496 Juden, (insgesamt) 540 (Christen), 1035 (Juden). Zur Criminaluntersuchung eignen sich — wie das angeführte Blatt bemerkte — die groben gemeinen Verbrechen, von denen bekanntlich Diebstähle bei Weitem die Mehrzahl ausmachen. Die fiscalischen Untersuchungen beziehen sich größtentheils auf Verletzungen der Steuergesetze, namentlich auf Schleichhandel und Unterschlagung der Abgaben von Gewerbebetrieben. Während bei Verbrechen und Vergehen dieser Art im Durchschnitte immer zwei Juden auf einen Christen kamen, stellte sich, wie wir, um der Wahrheit treu zu bleiben, nicht verschweigen dürfen, ein ganz anderes Verhältniß bei den policeilichen Untersuchungen heraus, denen zunächst alle Störungen der öffentlichen Ordnung so wie Fälle des Ungehorsams gegen policeiliche Anordnungen anheimfallen. Hier kamen auf 202 Christen nur 157 Juden, so daß sich das Verhältniß wie vier zu drei herausstellte. Wir wollen aus diesen Thatsachen keine Folgerungen ziehen, aber wir halten dieselben für hinreichend zu der Begründung unserer Behauptung, die den israelitischen „Geistlichen" in so heftige Aufregung versetzt hat und die übrigens — wie wir zur Beruhigung der Schwachen hinzufügen — keinesweges ausschließt, daß wir die vollkommenste Hochachtung vor allen den wirklich achtbaren und ehrenwerthen Männern haben, die es unter den Juden, wie unter den Angehörigen jeder andern Nation, gibt. H.

[a] Anm. des Verf.: Wir glauben dies aus dem Umstande schließen zu müssen, daß Herr Philippson in seinem Sendschreiben, in dem ihm doch nach dem Zwecke desselben Alles daran gelegen sein mußte, seine wahre Gesinnung zu verbergen, dennoch so wenig Herr seiner selbst ist, daß er den seltsamen Satz aufstellt: „Der Staat und das Gesetz — ist noch keinen Zoll breit der Religion näher gerückt als bei Griechen und Römern." — „Näher?" fährt er fort, „nein, vielleicht einen Schritt mehr zurück. Denn die Römer haben die Religion nie zum Vorwand der Unterdrückung gemacht, und Aegypter und Juden, obschon sie mit dem Schwerte in der Hand unterdrückt wurden, hatten das römische Bürgerrecht." Nur der Haß gegen das Christenthum kann einen Juden so sehr verblenden, daß er alle die furchtbaren Verfolgungen, welche seine Nation unter den Römern zu erdulden hatte, vergißt und den damaligen Zustand dem gegenwärtigen vorzieht, in dem er selbst sich nicht über viel mehr zu beklagen weiß, als daß man die Juden nicht zu „Nachtwächtern und Professoren" machen, ihnen nicht überall die Freizügigkeit zugestehen will u. dgl. m.

[1] *Rheinische Zeitung (Köln) 27. Juli 1842 No. 208, s. Nr. 161.*
[2] *Kölnische Zeitung 6. Juli 1842 No. 187, s. Nr. 150.*
[3] *Hermes war geboren in Kalisch (Russisch Polen) und dort und in Breslau aufgewachsen; studiert hatte er in Berlin und Breslau. Von daher war er mit den Verhältnissen der Ostjuden vertraut. Aber auch die Verhältnisse der Juden in Westeuropa dürften ihm nicht unbekannt gewesen sein, da er längere Reisen nach England, Paris und in die Niederlande unternommen hatte und allgemein als guter Kenner dieser Länder galt.*
[4] *Allgemeine Preußische Staats-Zeitung No. 195, dazu vgl. Nr. 165.*

163

Bericht des Oberbürgermeisters von Köln, Geh. Reg.-Rat Steinberger, an die Regierung Köln zur Situation der Juden in der Stadt Köln Köln, 1. August 1842

HAStadt Köln Best. 400 Nr. II-4-B-13, Entwurf, eigenhändig, mit zahlreichen Korrekturen.

Allgemeine Regulirung des Judenwesens

Die Königliche Regierung stellt in Bezug auf die rubrizirte Angelegenheit fünf Hauptpunkte auf und verlangt darüber gutachtliche Aeußerung der Lokal-Behörden, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Regierungsbezirkes und namentlich, in wie ferne die lokalen Verhältnisse der einzelnen Kreise und Communen in ihrem Verwaltungsbezirke sich für die befohlenen oder in Vorschlag gebrachten Einrichtungen günstig gestalten oder nicht. Am Schlusse der Verfügung wird noch Anzeige darüber gefordert, ob und wie viele Juden-Familien sich gegenwärtig in der Gemeinde aufhalten, welchem Gewerbe sich dieselben hauptsächlich widmen und ob dieselben sich in ihrer Wirthschaft und bei ihrem Geschäfte vermutlich jüdischer oder christlicher Domestiken bedienen.

In dieser Hinsicht möge gestattet seyn, die Bemerkung vorauszuschicken, daß jene Anzeigen bereits von der Polizei-Behörde, zu deren Ressort sie gehörten, ertheilt sind. Mit Bezug auf die von jener Behörde gegebenen Nachweisungen wird der diesseitige Bericht sich um so mehr auf die vorschriftsmäßige spezielle Erörterung der vorgezeichneten fünf Punkte zu beschränken haben, ohne in allgemeine Erwägungen höherer Ordnung und politische Fragen einzugehen, die auch wohl vom Lokal-Standpunkte aus nicht erwartet werden. Der Lokal-Standpunkt und die gebotene Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse bedingen dagegen vor allem und nothwendig die stete Beachtung der hier bestehenden Gesetzgebung und der Verhältnisse, welche sich unter derselben gebildet haben. Es bedarf keiner nähern Erwähnung weder des Geistes noch des Inhaltes derselben; eher dürfte die allgemeine Bemerkung statt finden, daß mit Ausnahme des später erlassenen sogenannten Judendekrets, wovon weiter unten als einem der 5 Punkte im Besondern die Rede seyn wird, diese Gesetzgebung alle Staatsbürger, die Juden nicht ausgenommen, vor dem Gesetze gleich stellt, mit gleichen Rechten und mit gleichen Pflichten. Der §20 des Ediktes vom 11. März 1812 kann dabei hinsichtlich der Juden als analog zum Vergleiche dienen.

(. . . Das an die jüdische Gemeinde in Berlin gerichtete Schreiben Sr. Excellenz des Ministers des Innern vom 5. Mai c. spricht sich in Hinsicht der fraglichen Hauptpunkte dahin aus, daß es ganz eigentlich in der Allerhöchsten Absicht liege, Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, insbeson-

dere ihnen im Gemeindeverbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Korporationen eine größere Selbstständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können; es werden jedoch zugleich die Bedingungen, an welche die Gewährung alles dessen geknüpft werden müsse, angegeben.)[a] Bei der nachstehenden Erörterung der fünf Punkte ist auf das Endes an die jüdische Gemeinde in Berlin gerichtete Schreiben Sr. Excellenz des Ministers des Innern Bezug genommen worden.

1. Der erste der fünf Punkte betrifft die Einführung korporativer Verhältnisse für die Juden. — Eine solche wird in Rücksicht auf deren besondere Kultus-Zwecke, Schulen und ähnliche Anstalten und auf den damit in nothwendiger Verbindung stehenden Besitz und die Erwerbung von Fonds, Grundstücken, Capitalien, kontractliche Verpflichtungen und Rechte usw. allerdings zweckmäßig und denselben nicht zu versagen seyn. Über diese besondern Verhältnisse hinaus und für alle solche Rechte, welche sie nach der bestehenden, alle Staatsbürger und Unterthanen gleich bindenden und schützenden Gesetzgebung mit diesen gleichmäßig genießen, bedürfen sie keines besondern Korporations-Verbandes, und wird eine solche von denselben, soweit verlautet, weder gefordert noch gewünscht. — Korporations-Verbände andrer Art widerstreben überhaupt dem Geiste unserer Gesetzgebung sowie dem Volksgeiste, gleichviel ob sie zum Vortheil ob zum Nachtheil der in eine exceptionelle Categorie zu Versetzenden gereichen sollen. — Die nöthige Selbstständigkeit und Autorität in Besorgung ihrer Interessen gewährt ihnen das Gesetz (oder soll es ihnen gewähren)[a], wie allen übrigen, die unter dem Gesetze stehen und durch das Gesetz geschützt sind, so lange sie sich nicht an demselben versündigen. Die Gelegenheit, ihre Künste und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können, ist ihnen unter den nemlichen Bedingungen gewährt. — Der Zweck, die den Juden auferlegten Beschränkungen aufzuheben, scheint im Wege isolirender Ausschließung nicht erreicht werden zu können. Mehr oder minder in Hinsicht der allgemeinen Rechte, Befugnisse und Wohlthaten des Gesetzes beschränkt oder rechtlos gestellt, dadurch sich gedemüthigt, verletzt glaubend, ist nicht zu erwarten, daß die Juden allgemeinhin so aufhören, Juden zu seyn, d. h. Juden in dem Sinne oder der Bedeutung zu seyn, weshalb eben von hohen und aller Orten über sie geklagt und Beschwerde geführt und alle Mittel von Beschränkung und Ausschließung angewandt worden sind, um sie in dem Verkehr mit den Christen unschädlich zu machen. — Wäre dieser Erfolg auf dem Wege erreicht worden, so dürfte wohl heute die Frage, um welche es sich handelt, nicht abermals aufgenommen werden; daß er aber nicht erreicht worden, möchte eher gegen die Maaßregel, sowohl auch als Maaßregel der Klugheit betrachtet, zeugen; die Frage des Rechtes bleibt ohne dies noch besonders zu erörtern. Jedenfalls kann von Errichtung solcher korporativer Verbände, welche eine isolirende Stellung der Juden zur Folge haben sollten, in der Rheinprovinz nicht die Rede seyn, wo ein Bedürfniß dazu nirgend vorliegt.

ad 2 Freizügigkeit: Hier scheint der lokale Gesichtspunkt am wenigsten auszureichen. — Es ist nichts so gewiß, als daß die einzelnen Gemeinden in übergroßer Mehrheit abgeneigt seyn werden, einwandernde Juden aufzunehmen, vollends aus andern Provinzen. Inso ferne, d. h. vom örtlichen Standpunkte aus, möchte die Beantwortung der Frage keine

Schwierigkeit erfahren; das möchte jedoch für den Standpunkt der Gesetzgebung nicht ausreichen. — Es scheint allerdings nicht blos rathsam, sondern nothwendig, daß die Fürsorge des Staates in der Richtung eintrete, daß den einzelen Landestheilen, ebenso daß den Gemeinden, unter diesen vorderhandt den größeren Städten, deren Wohlthätigkeits-, Spital-, Schul- und ähnliche Anstalten ohnehin eine große Anziehungskraft ausüben, nicht ohne Unterschied alle und jede sich zudrängen, und nirgendwo mehr ein Fortkommen zu finden vermag, daß nicht durch völlig ungebundenes, keiner Aufsicht noch Regel unterworfenes Einwandern und ohne alle Mitwirkung der einzelnen Gemeinden die Lasten (schnell)[a] ins Ungemessene ausgedehnt werden. — Diese Fürsorge muß, in so fern sie fruchtbringend seyn soll, natürlich gegen alle Ausländer, aber auch selbst gegen Inländer nach Maaßgabe der Besorgniß eintreten, daß der Einwanderer in die Lage kommen werde, der Gemeinde als ein unnützer, aus oeffentlichen Mitteln zu erhaltender Einsasse zur Last zu fallen. — Da, wo solche Besorgniß nicht eintritt, das Verbot auf die Eigenschaft der israelitischen Glaubensgenossenschaft zu begründen, scheint ebenfalls nicht der Weg, die Juden überhaupt einer bessern, der allgemeinen, sich anschließenden Bildung und Gesittung entgegen zu führen und ihnen die Wege zur Benutzung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zugänglicher zu machen. — Aus dem rein lokalen Gesichtspunkte betrachtet, mag sich allerdings die Erwägung geltend machen können, daß, weil einmal der Zustand der jüdischen Einwohner in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ein höchst verschiedener seyn kann oder ist, die Freizügigkeit dem Gange der verschiedenartigen Gesetzgebung zu folgen habe, bis dahin wo diese allgemeinhin die nemlichen Rechte überall statuirt haben wird, damit nicht etwa der Fall eintrete, daß aus den Provinzen, wo mehr oder minder lästige Beschränkungen auf den jüdischen Einwohnern lasten, diese gewissermaßen in Massen nach den Orten hingezogen werden möchten, wo das Gesetz sie freier oder gleich stellt. — Es würde, wenn eine solche Maaßregel nöthig wäre, darin ein Grund mehr liegen, die allgemeine Gleichstellung, wenigstens im stufenweisen Gange der Gesetzgebung, herbeizuführen und den Weg dazu durch alle zweckmäßige Erleichterung folgerecht zu bahnen.

ad 3 Ausschließung der Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande: Ein solches Verbot möchte grade geeignet seyn, das Uebel, welchem abgeholfen werden soll, durch Conzentrirung auf einzelne Punkte noch zu vermehren und dadurch dessen Entwicklung in bedenklicher Steigerung zu fördern. — Es kann nicht bezweifelt werden, daß, in großer Allgemeinheit genommen, das zur Nothdurft, zur Existenz Erforderliche eher und leichter auf dem Lande als in der Stadt zu erringen ist. Die geringfügigste Cultur des Bodens ist geeignet, eine Familie auf dem Lande nothdürftig zu ernähren, und läßt sich in der Regel mit allen andern Erwerbszweigen dort, selbst mit der Arbeit des Tagelöhners vereinbaren. Wir wissen nur zu gut, wie in den dicht bevölkerten Städten es in unzähligen Fällen an das Unmögliche grenzt, auch die einfache Nothdurft zu gewinnen; und wird es gewiß nicht noch des künstlichen Mittels der Ausschließung der Juden vom platten Lande bedürfen, um die Conglomeration in den Städten bis an die bedenkliche Grenze zu steigern. — Das Auffassen des Ackergewerbes und der verwandten Handwerke auf dem platten Lande wird, so wünschenswerth es für die Juden selbst (und so nothwendig es)[a] wäre, jedenfalls auf dem Wege der Ausschließung nicht erreicht werden können; und wenn es auf dem entgegengesetzten [Wege], der desfallsigen Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen,

dort wo diese gilt, und so auch hierorts, noch nicht erreicht worden, so muß hierin der Zeit, die in solchen Dingen keine Sprünge zu machen pflegt, ihr Recht gelassen werden, das, was sie langsam erschaffen hat, in dem nemlichen stufenweisen Fortgange auch zu aendern und zu zerstören.

ad 4 Betrieb von Schankwirtschaften auf dem Lande: Jüdische Schankwirthschaften sind, so viel diesseits bekannt, auf dem Lande in unserer Umgegend höchst selten und, wo deren sind, wohl nur auf Religions-Verwandte, und zwar die weniger Vermögenden, beschränkt und berechnet. — Hier in Coeln bestehen zwei, ebenfalls auf jüdische Reisende berechnet, die sich auch, obgleich kein Verbot dagegen besteht, nicht leicht vermehren werden (‚was eben so wenig in unserm Bezirke practisch auf dem Lande eintreten zu wollen scheint)[a]. Ein Verbot dagegen erst zu erlassen, scheint sonach jedenfalls unnöthig, abgesehen davon, daß in einer Ausschließung von an und für sich erlaubten Gewerben dies Mittel nicht gefunden werden mag, den Juden die Gelegenheit zur Benutzung ihrer Künste und Fähigkeiten zu erweitern — je mehr Ausschließung der Art, so weniger Mittel und Aussicht zu redlichem Auskommen, so mehr Hinverweisung auf solchen Betrieb und Gewerbe, die man eben nicht will (und billigt)[a] und deren fortwährendes Daseyn man beklagt. — Auch ist wohl, nach den bestehenden Regulativen, von keinem Gewerbzweig weniger als von dem in Frage stehenden erheblicher Nachtheil zu befürchten. Den Polizei-Behörden ist überall hinreichende Macht zur Abwehr solcher Nachtheile gegeben. Die Concessionen sind stets widerruflich.

ad 5 Aufhebung des Kayserlichen Dekrets vom 17. Merz 1808: Das kayserliche Dekret vom 17. Merz 1808 hat, so viel die Vorschrift der sogenannten Judenpatente betrifft, aus Ursachen, daß es sehr schwer fallen würde, [sie] (in ihrer Gesamtheit oder auch)[a] einzeln und nach Maaßgabe der größern und geringeren Einwirkung derselben rücksichtlich ihrer Gesammtheit anzuführen, seine practische Wirksamkeit zum großen Theile in hiesiger Stadt (bereits eingelößt)[a] verloren. Die vorschriftmäßige Ertheilung der jährlichen Zeugnisse durch den Stadtrath ist meist Sache der Form geworden. Es läßt sich schwerlich verkennen, daß die Zeit hierin wie in so vielen andern Dingen unerbittlich ihr Recht ausgeübt. — Bekanntlich hatte der hiesige Stadtrath in frühern Jahren eine strengere Durchführung und Anwendung des Dekretes wegen der von ihm in Gemäßheit desselben zu ertheilenden alljährlichen Zeugnisse beabsichtigt und in mehreren einzelnen Fällen jenes Zeugniß verweigert; er konnte und mochte aber nicht der ihm gestellten Forderung nachkommen, solche Weigerung auf bestimmte und erweisbare Facta zu begründen, und so hat sich die Sache auf eine negative Formel reduzirt, also lautend: „Der Stadtrath gibt dem NN das Zeugniß, daß er sich nicht mit Wucher (und) auf unerlaubtem Gewerbe abgegeben hat, jedoch in dem Sinne, daß ihm das Gegentheil nicht bekannt geworden.“ — Seit einer Reihe von Jahren ist demnach nur einmal der Fall einer Weigerung dieses blos negativen Zeugnisses vorgekommen und auch diese später wieder zurückgenommen worden. Gewiß wenig Wirksamkeit und Erfolg für eine an und für sich so außerordentliche wie große Demüthigung für eine zahlreiche Volksklasse alljährlich zu erneuernde gesetzliche Maaßregel! —

Das Dekret unterscheidet erlaubte und unerlaubte Gewerbe. Letztere unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Verboten. Das Gesetz kann nicht anders wollen, und haben seine

Vertreter darüber zu wachen, daß niemand, welcher Confession er angehöre, verbotener Betriebsamkeit sich zuwende und daß die Strafe des Gesetzes überall eintrete, wo solches geschieht und erwiesen werden kann. — Eine einzelne Abtheilung von Staatsbürgern oder vielmehr eine Confession als allgemeinhin mit diesem Makel behaftet von vorne herein durch das Gesetz zu bezeichnen, kann nur die Folge haben, welche ein gleiches Verfahren in den gewöhnlichen Verhältnissen unter den Menschen, deren Stellung gegeneinander verschieden ist, zu bewirken pflegt, nemlich: wer einmal als Spitzbube, als schlecht oder zum Schlechten hinneigend taxirt, als solcher im Hause, in der Fremde und was sey, mit einem Schauern, wachsam, verletzendem Mistrauen behandelt wird, kömmt gar zu leicht in die Versuchung zu werden, was man befürchtet und voraussieht, daß er [es] richtig sey oder jeden Augenblick zu werden droht. — Was die noch insbesondere hervorgehobenen §§ 13, 14 und 15, betreffend die Darlehen an Minorenne, Frauen und Militair-Personen, Pfandnahme usw., betrifft, so können diesseits einzelne Facta und Erfahrungen nicht angegeben werden, da solche nicht hierhin zur Kenntniß gelangen; und läßt sich auch insoferne darauf diesseits kein Urtheil begründen, obgleich allgemeinhin Klagen über Wucher und wucherartige Geschäfte gar nicht seltener sind und noch neulich in einem oeffentlichen Blatte darüber laut Klage geführt worden ist. — Der Wucher ist in Städten wie auf dem platten Lande eine furchtbare Geissel, zunächst für die untern Klassen. Jedermann verlangt die vollste Strenge der Gesetze und Gerichte gegen diesen im Finstern schleichenden Feind der bürgerlichen Gesellschaft; aber grade darum, daß er im Finstern sein Unwesen treibt, ist demselben nur in höchst seltenen Fällen beizukommen. — Wenn die Juden in diesen Punkten hier oder an andern Orten mehr als die Anhänger anderer Konfessionen gesündigt haben sollten, was jedoch, wie bemerkt, diesseits nicht behauptet werden kann, weil weder dafür noch dagegen Data vorliegen, und wenn sie davon durch die strengen, für sie besonders geltenden obigen Artikel nicht abzubringen gewesen wären, so möchte auch hier die Fruchtlosigkeit exceptioneller und isolirender Gesetzgebung eingetreten seyn, wo es vielmehr noth thut, daß das allgemeine Gesetz gegen alle und jede mit entschiedener Strenge eintrete. Es kann nemlich nicht geleugnet werden, daß unter den durch den oeffentlichen Ruf als Wucherer Bezeichneten viele Christen genannt werden. —

Wenn übrigens, im Gegensatz zu der hiesigen Gesetzgebung und zu dem daraus hervorgegangenen bürgerlichen, geselligen und sittlichen Zustande und dem allgemeinen Standpunkte der Bildung der jüdischen Einwohner der Rheinprovinz, in andern Theilen der Monarchie oder an einzelnen Orten Gründe bestehen möchten oder die Nothwendigkeit sich hervorstellen sollte, die auf den dortigen Juden lastenden Beschränkungen (und größere Rechtsungleichheit)[a] nicht aufzuheben oder sie theilweise, aber unter Bedingungen und auf unbestimmte Zeit, noch fortbestehen zu lassen, so würde es so gerecht als billig erscheinen, die hiesigen jüdischen Einwohner darunter nicht leiden zu lassen; sie dürfen erwarten, daß eine für die ganze Monarchie zu erlassende allgemeine Regulirung ihnen die Rechte und Wohlthaten der bestehenden Gesetzgebung nicht wieder entziehe, daß überhaupt das Gute, was durch Einheit der Gesetzgebung bezweckt wird, für sie nicht ein Rückschritt werde.

[a] Gestrichen im Entwurf.

164

Bericht des Landrats von Bonn über die Verhältnisse der Juden im Landkreis Bonn

Bonn, 2. August 1842

HStA Düsseldorf Landratsamt Bonn Nr. 125 Bl. 25—27, Entwurf, mit eigenhändigen Korrekturen.

Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beehre ich mich, zur Erledigung der verehrlichen Verfügung vom 2. Mai c., die Verhältnisse der Juden betreffend, Folgendes gehorsamst zu berichten:

Die nach dem Willen Sr. Majestät beabsichtigte Einführung corporativer Verhältnisse unter den Juden, insbesondere aber eine orts- oder bezirksweise anzuordnende Vereinigung der Juden zu förmlichen Judenschaften, nach Anleitung der in dem Gesetze über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften, scheint mir mit Rücksicht auf die (lokalen)[a] bisherigen Verhältnisse des hiesigen Bezirks nicht (angemessen)[a] zweckmäßig. Durch diese Einführung würde nach meiner Ansicht (die Macht der Juden voraussichtlich zu sehr gehoben werden; dieselben würden dadurch)[a] gleichsam (einen)[a] ein Staat im Staate (bilden)[a] gebildet werden.

Ebenso dürfte die im Falle einer größern Gleichstellung der sämmtlichen jüdischen Unterthanen rücksichtlich ihrer bürgerlichen Rechte beabsichtigte Gattung einer allgemeinen Freizügigkeit nur theilweise und bedingungsweise einzuführen und namentlich auf Juden höheren Standes, z. B. Professoren, Aerzte pp., anzuwenden sein. Jedenfalls müßte die Bewilligung zur Niederlassung in einem ihnen fremden Landestheile im Allgemeinen von der Provinzial-Regierung abhängig gemacht und von daher nach eingeholtem Gutachten derjenigen Commune, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, ertheilt werden. Dagegen halte ich es für nicht angemessen, die Juden ferner von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen und nach Anleitung der Verordnung vom 1. Juni 1833 und des französischen Dekrets vom 17. März 1808 (und der Cabinets-Ordre vom 20. September 1836 nur alsdann)[a] eine Ausnahme zu gestatten (, wenn der Jude ein Rittergut erwirbt, eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft und auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Conzession des Ministerii erlangt)[a].

Durch die Bewirthschaftung eines Ackerguts, wenn auch nur als Pächter, wird dem Juden Gelegenheit gegeben, sein Brod auf eine ehrliche Weise zu verdienen, und hierdurch abgehalten, zum Wuchern seine Zuflucht zu nehmen, was ihm (bisheran)[a] sonst nur übrig (blieb)[a] bleiben würde.

Darüber, ob der Betrieb von Schenkwirthschaften auf dem platten Lande Seitens der Juden sich als schädlich erweise, bin ich außer Stande, mich gutachtlich äußern zu können, indem im hiesigen Landkreise keine Schenkwirthschaften von Juden betrieben werden. Daß letztere aber von dem Betriebe derselben so viel wie nur immer möglich ausgeschlossen bleiben, kann ich nur als zweckmäßig anerkennen. Durch die Bewilligung würde den Juden nur noch mehr Gelegenheit gegeben, die Christen für sich zu gewinnen, und mancher Schacher-Handel würde in einer Juden-Schenke abgeschlossen werden, den der schlichte Bauersmann später nur zu sehr bereuen dürfte.

Was nun die Frage in Betreff des Juden-Decrets vom 17. März 1808 betrifft, so scheint mir die Beibehaltung desselben (in seinem ganzen Umfange nur)[a] vorläufig noch zweckmäßig,

so lange die Juden sich nicht mehr auf bürgerliche Gewerbe und Handwerke als auf Schacher und Handel verlegen.

Der von Jugend an im Handel geübte Jude versteht es noch jetzt, ungeachtet des beschränkenden Dekrets, den unerfahrenen Landmann durch seine sogenannten Handelskniffe zu hintergehen und zu unterdrücken, oft und meistens sogar mit einem falschen Scheine von Ehrlichkeit, daß der Bauer die Schlinge nicht einmal ahnet, die ihn verdirbt. Dieser Uebelstand würde (jedenfalls)[a] vielleicht Ueberhand nehmen, wenn das erwähnte Dekret künfig aufgehoben und den Juden alle bürgerlichen Rechte unbedingt eingeräumt würden.

Ob die Bestimmungen des Decrets auf die Moralität der Juden Einfluß geübt, läßt sich schwer bestimmten. (Die Juden genießen im Allgemeinen eine ganz geringe Schulbildung, wenigstens ist dieses mit den gegenwärtig Handeltreibenden der Fall gewesen, denn die wenigsten älteren können kaum ihren Namen schreiben; und)[a] Es läßt sich (daher)[a] aber nicht wohl annehmen, daß das jetzt gegen 1806 bemerkbare Bessersein der Juden eine Folge ihrer moralischen Kraft, sondern nur die Folge des Gesetzeszwanges ist. (Die jährliche Erneuerung der Patente (§ 7 und 8) dürfte für die Folge nur unter der Bedingung aufgegeben werden können, wenn der § 9 des gedachten, mehrerwähnten Decrets, worauf die General-Procuratoren der Gerichtshöfe angewiesen worden, durch einen Spezial-Bescheid des Hofes besagte Patente zu widerrufen, so oft zu ihrer Wissenschaft kömmt, daß ein patentisirter Jude wuchert oder sich einer betrügerischen Schacherei ergiebt, in voller Kraft erhalten würde.)[a]

Hinsichtlich der Bestimmungen in Bezug auf Darlehn der Juden an Minorenne, Frauen und Militair-Personen (§§ 13, 14 u. 15 des Decrets) ist eine Modification gewiß nicht rathsam, indem das Gesetz dem Leichtsinnigen es schwer macht, gegen Pfänder oder sonstige Verbindlichkeiten, die seinen Ruin zur Folge haben, Geld aufzunehmen.

Im hiesigen Landkreise wohnen überhaupt 105 Judenfamilien, und zwar: 1. in der Bürgermeisterei Waldorf[. . .][1] (Von diesen treiben 31 Familien Handel, 43 das Metzgergewerbe, 10 sind Handwerker, und 21 Familien ernähren sich vom Tagelohne.)[a] Nur ein paar Familien bedienen sich christlicher Dienstboten, die übrigen, welche deren halten, jüdischer.

Der Landrat (von Hymmen)[2]

[a] Gestrichen im Entwurf.

[1] *Es wird auf die anliegende Aufstellung verwiesen, die aber in der Akte fehlt.*

[2] *Zu diesem Bericht des Landrats von Hymmen vgl. die Einzelberichte der Bürgermeister s. Nr. 139.*

165

Berichtigende und erklärende Materialien in der Kölnischen Zeitung zum Problem des prozentual höheren Anteils von Juden in der Kriminalstatistik Köln, 4. August 1842

Kölnische Zeitung 4. August 1842 No. 216.

a) Einleitung der Zeitung

In einem in Nr. 195 der „Allgem. Preuß. Staats-Zeitung" aufgenommenen Artikel ist davon die Rede, daß „in Folge amtlich beglaubigter Angaben unter der gleichen Anzahl

christlicher und jüdischer Bewohner desselben Staates durchschnittlich gleichzeitig beträchtlich mehr von diesen als von jenen wegen Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gerathen. Diese Thatsache selbst — heißt es dort weiter — ist außer Zweifel". — Da wir schon vor einiger Zeit in Erfahrung gebracht hatten, daß das genannte ungünstige Verhältniß als unzweifelhaft beglaubigt angenommen werde, so erschien es uns als dringende, unabweisliche Pflicht, uns mit den Materialien bekannt zu machen, die jener Behauptung zu Grunde liegen. Wir fanden, daß die angebliche Thatsache keineswegs feststehe, daß sie vielmehr, abgesehen von den auch in der „Staats-Zeitung" angeführten Erklärungsgründen, aus einer irrthümlichen Zusammenstellung und Beurtheilung amtlicher Zahlen hervorgegangen sei.

b) Reskript des preußischen Justizministers, Mühler, an die Ältesten und Vorsteher der Berliner Judenschaft Berlin, 10. Juni 1842

Die Ältesten und Vorsteher der Berliner Judenschaft hatten zu dieser Frage eine detaillierte Denkschrift verfaßt mit Erläuterungen und Richtigstellungen als Ergebnis ihrer Untersuchungen. Diese Schrift hatten sie an den Justizminister Mühler und den Kultusminister Eichhorn geschickt. Der Justizminister bestätigte die Auffassung der Berliner Judenschaft.

Die von Ihnen unterm 8. d. M. eingereichte Abschrift Ihres an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gerichteten Schreibens nebst einer Denkschrift „Betreffend die Behauptung, daß die Juden an den im preußischen Staate begangenen Verbrechen einen verhältnißmäßig größern Antheil haben als der übrige Theil der Bevölkerung", habe ich empfangen und aus dem Inhalt der Denkschrift entnommen, daß Ihre Erklärungen der anscheinend überwiegenden Betheiligung der Juden bei den vorgekommenen Verbrechen größtentheils mit den Ergebnissen übereinstimmen, welche die über diesen Gegenstand durch die Justizbehörden angestellten Prüfungen geliefert haben.

c) Denkschrift der Ältesten und Vorsteher der Berliner Judenschaft

Es folgt der Abdruck der umfangreichen Denkschrift zur Widerlegung irriger Meinungen der Oeffentlichkeit:

Als Ergebnis stellt sich heraus, daß im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl doppelt so viele gerichtliche Untersuchungen gegen Juden wie gegen Christen vorgekommen waren. Dabei sei aber zu berücksichtigen: 1. Juden seien meist Kaufleute, und Kaufleute hätten nun einmal mehr als andere Berufszweige mit dem Gericht zu tun; man müsse richtiger die Anzahl der Prozesse von christlichen und jüdischen Kaufleuten vergleichen. 2. Man habe Holzdiebstähle und Jagdvergehen nicht in der Kriminalstatistik berücksichtigt; hier aber kämen Juden nicht vor.[a] 3. Kapitalverbrechen wie Mord gäbe es bei Juden so gut wie überhaupt nicht. 4. Freisprüche und tatsächlich erfolgte Verurteilungen seien in die Statistik nicht aufgenommen; Juden würden zwar oft beschuldigt, jedoch vielfach zu Unrecht, und es gebe darum prozentual mehr Freisprüche bei Juden als bei Christen. 5. Es sei ein Unterschied zwischen großen und kleinen Verbrechen zu machen; Juden seinen mehr als Christen an Bagatellvergehen beteiligt.

[...] Sechstens endlich wollen wir doch auch nicht unerwähnt lassen, wie unendlich viele Vergehen nicht vor den Richter kommen, die in der Waage der Sittlichkeit schwerer wiegen als viele von denjenigen, die im Zuchthause abgebüßt werden. Wie nachsichtig man auch in Beziehung auf die fleischlichen Vergehen denken möge, so wird man doch am

Ende nicht läugnen können, daß die ganze bürgerliche Gesellschaft auf der Zucht und Keuschheit der Familie beruht. Und so dürfen wir es wohl auch als eine anerkannte Thatsache anführen, daß diejenigen Tugenden, welche den häuslichen Heerd gründen und schirmen, Sittenzucht, Mäßigkeit, Sparsamkeit, noch heute ein Erbtheil der Juden sind. Die bösen Makel und Laster aber, die sie aus dem Kampfe mit der Zeit davon getragen, hat eine mildere Zeit zum Theil wieder ausgeheilt und von Neuem bewährt, daß der politische Fortschritt mit dem der Sittlichkeit Hand in Hand geht.

[a] *Anmerkung* von Einem der Red. d. K. Z. *[d. i. Hermes]: Er halte den Holzdiebstahl für durchaus entschuldbar und wolle ihn aus der Statistik herausgenommen wissen. Wegen der großen Not auf dem Lande* verdienen die Holzfrevel, wie strafbar sie auch bleiben, eine mildere Beurtheilung, als ihnen hier *[in der Denkschrift]* widerfahren ist.

166

Verfügung der Regierung Trier an den Landrat des Kreises Bernkastel, v. Gärtner, zur Berichterstattung über die Lage der Juden im Kreise mit Zurückweisung des ersten Berichtes und näheren Anweisungen zur Abfassung eines neuen Berichtes Trier, 5. August 1842

LHA Koblenz Best. 655, 186 (Rhaunen) Nr. 208 S. 43—45, Abschrift.

Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 13. v. Mts., die Regulirung des Judenwesens betreffend,[1] entspricht keineswegs der Ihnen durch unsere Circularverfügung vom 13. Mai a. c. ausführlich mitgetheilten Aufgabe des Königl. Hohen Ministeriums des Innern. Diese ist eine factische Grundlage und Darstellung der localen Verhältnisse. Es kommen dabei besonders zwei Puncte zur Erörterung:

Der erstere ist die corporative Vereinigung der israelitischen Glaubensgenossen und die Darstellung der factischen localen Zustände, in welchen sie sich befinden, und welchen Einfluß die bestehende Gesetzgebung auf dieselben ausgeübt hat.

Der zweite Punkt betrifft die Frage, ob eine gänzliche oder theilweise Aufhebung des Decrets vom 17. März 1808 zweckentsprechend sei oder nicht.

Euer Hochwohlgeboren haben sich zwar in Ihrem Berichte für die Beibehaltung der Bestimmungen jenes Decretes ausgesprochen, diese Ansicht aber nur auf die angeblichen Vorschriften des Talmuds begründet. — Um der Aufgabe gehörig zu genügen, ist es nothwendig, daß Sie näher berichten, welche Gewerbe die Israeliten Ihres Kreises a) in der Stadt, b) auf dem platten Lande und in welcher Art sie dieselben betreiben. — Da das Gewerbe der dortigen Israeliten besonders im Handel besteht, so ist näher zu erörtern, mit welchen Gegenständen die Israeliten handeln, ob dies in Läden oder im Umherziehen geschieht, ob sie mit den christlichen Kauf- und Handelsleuten gleiche Preise oder mindere halten, ob sie durch ihre Handels-Geschäfte dem Bedürfnisse des Publikums entsprechen und ob sie den Erwerb der christlichen Kauf- und Handelsleute zum Nachtheile des Publikums beeinträchtigen. — Hierüber werden einzelne vorgekommene charakteristische Fälle vorzutragen sein.

Wenn Euer Hochwohlgeboren in Ihrem Berichte anführen, daß die Israeliten gemeinschädlich den jetzigen Nothstand der Winzer zu ihrem Vortheile benutzen, so möchte näher anzugeben sein, warum dann die Winzer den Verkehr mit den Israeliten dem mit

christlichen Handelsleuten vorziehen und welche Vortheile ihnen jener gewährt. Lassen sich dabei die Israeliten Wucher zu Schulden kommen, so ist ihr Verfahren dabei und desfallsige Facta, die zu Ihrer Kenntniß gekommen, bestimmt und näher anzugeben.

Nach der Angabe der Herrn Ober-Procuratoren bei den zwei Landgerichten unsres Bezirkes[2] ist der Fall noch nicht vorgekommen, daß der Art. 9 Tit. II des Decrets vom 17. März 1808[3] zur Anwendung gebracht und einem Israeliten das Patent hätte entzogen werden müssen. — Sollten dergleichen Ihnen zur Kenntniß gekommen sein, so erwarten wir die specielle Angabe derselben, eventl. Beleuchtung der Gründe, weshalb solche Entscheidungen nicht vorgekommen sein mögen.

Wenn Sie in Ihrem Berichte die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Bestimmungen des Decretes vom 17. März 1808 behaupten, so ist diese Ansicht durch eine Darstellung des jetzigen sittlichen Zustandes der Israeliten im dortigen Kreise näher zu motiviren. — Sie wollen daher noch berichten: 1) ob und welche Verbrechen, die von Israeliten verübt, zu Ihrer Kenntniß gekommen; 2) ob die Kinder der Israeliten gehörig zur Schule angehalten werden oder ob bei denselben häufiger Schulversäumnisse als bei den Christen vorkommen; 3) ob viele Israeliten in Militairdienst getreten und welchen Einfluß solcher auf sie gehabt; 4) ob nie Israeliten zu Mitgliedern des Schöffenraths gewählt worden sind und weshalb?

Ihrem desfallsigen Berichte sehen wir binnen drei Wochen entgegen.

Königl. Regierung, Abth. des Innern, gez. v. Westphalen[4]

[1] *Der monierte Bericht ist offenbar nicht erhalten. Siehe den Bericht der Regierung an den Minister vom 29. Oktober 1842 (Nr. 177) mit Hinweisen, s. auch die Berichte des Bürgermeisters von Rhaunen (Nr. 152).*

[2] *Trier und Saarbrücken. Siehe auch deren Gutachten vom 6. und 14. Oktober 1838 (Nr. 72 u. Nr. 74).*

[3] *Artikel 9 Titel II:* Unsere Generalprocuratoren bey unsern Höfen sind insbesondre beauftragt durch einen Specialbescheid des Hofs, besagte Patente zu widerrufen, so oft zu ihrer Wissenschaft kömmt, daß ein patentisirter Jude wuchert oder sich einer betrügerischen Schacherey ergiebt. *(Bulletin des Lois de l'Empire Francais, 4. série 8. tome, Paris 1808, No. 3210 S. 51).*

[4] *Ferdinand v. Westphalen, 1799—1876, Oberregierungsrat in Trier, 1850—58 preußischer Innenminister. Das ist der 15 Jahre ältere Halbbruder von Jenny v. Westphalen, der Frau von Karl Marx, später bekannt als Gegner der jüdischen Sache, im Gegensatz zu seinem Vater Ludwig v. Westphalen (1770—1842), seit 1816 Regierungsrat in Trier, einem liberalen Freund und Fürsprecher der Juden. Der für die Juden positive Bericht der Trierer Regierung geht wesentlich auf den Regierungsrat Bärsch und auch auf die Regierungspräsidenten v. Schaper (bis Juli 1842) und v. Auerswald zurück.*

167

Verfügung des Landrats von Ottweiler, von Rohr, an den Bürgermeister von Illingen, Fourmann, und Bericht des Bürgermeisters über die Verhältnisse der Juden von Illingen

10./16. August 1842

LA Saarbrücken Dep. Amt Illingen Nr. 1686 S. 29f, Ausf. u. Entwurf.

a) Verfügung des Landrats — Ottweiler, 10. August 1842

Sie haben umgehend und spätestens innerhalb 8 Tagen über die corporative Vereinigung der israelitischen Glaubensgenossen, die Darstellung der factischen localen Zustände, in

welchen sie sich befinden, und, welchen Einfluß die bestehende Gesetzgebung auf dieselben ausgeübt hat, vollständigen Bericht mir einzureichen und dabei anzuzeigen, ob und welche Verbrechen, von Israeliten verübt, in den letzten 5 Jahren zu Ihrer Kenntniß gelangten.

b) Bericht des Bürgermeisters Illingen, 16. August 1842

In Verfolg der hochg(eehrten) Verfüg(ung) vom 10. d. M. beehre ich mich gez(iemend) zu erwidern, wie die Israeliten der hiesigen Bürgerm(eisterei) eine Religions-Gemeinde mit 237 Seelen bilden; sie besitzen ein Bethaus (Sinagog) im hiesigen Orte, das sehr baufällig; ebenso sind die Mauern ihres Beerdigungsortes hierselbst ganz verfallen, weshalb sie beide abreissen und wieder bauen müssen. Sie treiben weder Gewerbe — mit Ausnahme einiger Fleischer — noch Ackerbau und ernähren sich vom Klein- und Viehhandel, der beinahe ganz in ihren Händen ist und zum größten Nachtheil ihrer christlichen Mitbürger ausgeübt wird. Sie suchen sich sogar in alle Viehhändel, die auf dem Lande zwischen Christen vorkommen, als Mittelsleute einzumischen, um sowohl von dem Verkäufer als Käufer nach geschlossenem Handel ein Trinkgeld abzufordern, das gewöhnlich nicht unbedeutend ist. Sie geniessen nur selten geistige Getränke; bleiben mit Entrichtung ihrer Steuern selten im Rückstande nach erfolgter Mahnung. Aeußerlich stellen sie sich den Behörden gegenüber sehr folgsam, obgleich sie es innerlich dennoch nicht sind. Selten äußern sie sich über Staatsangelegenheiten, wenn christliche Einwohner zugegen sind.

Die bestehende Gesetzgebung hat bisher auf die Moralität, das Thun und Treiben dieser Religionsgenossen sehr wenig gewirkt, indem sie sich noch beinahe alle, wie vor 100 Jahren, so auch noch jetzt, beinahe ausschließlich vom Handel ernähren. Wenn auch der eine oder der andere von ihnen ein Handwerk erlernt hat, so betreibt er solches höchstens einige Jahre und ergreift (später doch wieder)[a] die eine oder andere Handelsbranche, weil sie Arbeit scheuen, so daß die bestehende Gesetzgebung bei vielen noch nicht hinreicht, wenn man beabsichtigt, diese Religionsgenossen dem Ackerbau und Gewerbestand mehr als bisher zuzuführen.

Seit den fünf letzten Jahren sind in hiesiger Bürgerm(eisterei) von Israeliten keine Verbrechen begangen worden.

a Im Entwurf gestrichen.

168

Dritter Beitrag in der Kölnischen Zeitung von Karl Heinrich Hermes zur Emanzipation der Juden Köln, 23. August 1842

Kölnische Zeitung 23. August 1842 No. 235 Beilage.

Letztes Wort an Herrn Philippson zu Magdeburg

Die zu Leipzig erscheinende „Allgemeine Zeitung des Judenthums" enthält in ihrer Nr. 34 vom 20. August eine Entgegnung wider den Aufsatz der „Kölnischen Zeitung" vom 30. Juli über die Judenangelegenheit.[1] Wie wir leicht vorhersehen konnten, läßt Herr Philippson die Thatsachen, die wir auf sein Verlangen ihm lieferten, nicht gelten und schanzt sich hinter die Beweisführung, welche bereits von den Aeltesten der jüdischen Gemeinde

zu Berlin versucht, in die „Köln. Zeitg." vom 4. August aufgenommen und von uns mit einer Anmerkung begleitet worden ist,[2] die unsere Ansicht über die in Rede stehende Frage deutlich genug zu erkennen gab. Herr Philippson begnügt sich aber nicht, die beweisende Kraft der Thatsachen abzuläugnen, auf die wir uns stützten, sondern er wirft sich auch zu unserm Gewissensrichter auf, indem er es für Doppelzüngigkeit und Zweideutigkeit und wer weiß, wofür sonst noch, erklärt, wenn wir behaupteten: die Besorgniß, die Leidenschaften aufzuregen, halte uns ab, auf die Darlegung der Einzelheiten einzugehen, deren Summe uns zu unserm Urtheile — nicht über den einzelnen Juden, der ein sehr achtungswerther Mann sein kann, sondern über die Mehrheit des jüdischen Stammes — zu berechtigen schien. Wir sind nicht gewohnt, durch Schmähungen uns von dem Wege abwenden zu lassen, den einzuschlagen unsere Ueberzeugung uns gebietet, und werden daher auch diesmal unserm Vorsatze treu bleiben, Alles zu vermeiden, was eine Gährung in die Gemüther werfen könnte, deren Folgen wir nicht zu übersehen vermögen.

Wir begnügen uns daher, mit Uebergehung näher liegender Thatsachen, Herrn Philippson zu fragen, ob ihm, der eine besondere Zeitung für das Judenthum herausgibt, die Dinge unbekannt geblieben sein sollten, die geraume Zeit hindurch, bis die Behörden sich zu directem Einschreiten veranlaßt fanden, im Paderbornischen vorgegangen sind[3]? Aehnliche Erscheinungen haben bekanntlich auch das napoleonische Decret hervorgerufen, welches man doch wahrlich nicht für eine Frucht des Fanatismus ausgeben wird. Aber wir haben es nicht nöthig, bei der Aufzählung der Verbrechen und Vergehen zu verweilen, die man mit Recht oder Unrecht den Juden zum Vorwurfe macht. Wenn wir von dem jüdischen Stamme behaupteten, daß er sittlich verwahrlost sei, so hatten wir keineswegs bloß einzelne Züge der Verdorbenheit im Auge, wie die Criminalstatistik sie sammelt, sondern wir gingen von der Ansicht aus, daß das jüdische Volksleben in seinem Kern verwest und daß von dieser innern Verwesung auch jedes einzelne Glied des Stammes ergriffen ist, welches sich nicht von aller Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Volksleben losgesagt hat. Die ganze Existenz der jüdischen Genossenschaften in ihrer Zerstreuung beruht auf einer großen Lüge, deren die einzelnen Mitglieder sich freilich selbst nicht klar bewußt sind, deren nachtheilige Einwirkungen aber deßhalb doch jeden Einzelnen treffen. Die Juden, so lange sie von dem Judenthume sich nicht förmlich losgesagt haben, können den Anspruch nicht aufgeben, eine abgesonderte Nation zu bilden, und zwar eine Nation, die vor allen andern ausgewählt, von Gott vorzüglich begnadigt und dazu berufen ist, die Herrschaft über alle anderen Völker zu üben. In dem Mosaismus ist, wie in dem Mohammedanismus, die Religion mit der politischen Gesetzgebung untrennbar verbunden. Der Zweck des Gesetzgebers war, seinen Stamm von jeder Vermischung mit Fremden rein zu erhalten, alle Genossen des Stammes zu einer einzigen, durch festes Zusammenhalten starken Masse zu vereinigen; und alle Vorschriften der mosaischen Religion sind auf die Erreichung dieses Zweckes so wohl berechnet, daß das jüdische Volksgefühl in seiner ganzen Starrheit nicht allein die Zerstörung des jüdischen Staates, sondern auch die Zerstreuung der Nation in alle Welt überdauert hat. Zwar verlangen die gebildeten Juden in diesem Augenblicke von uns, daß wir, weil sie auf deutscher Erde geboren, die deutsche Sprache als ihre Muttersprache reden und mit uns Deutschen in einen Staatsverband aufgenommen sind, sie als gleichberechtigte Deutsche anerkennen sollen; aber wie Wenige unter ihnen gibt es, die, wenn wir sie fragen, ob sie sich früher als Deutsche oder als Juden

fühlen, nicht ohne Rückhalt eingestehen werden, daß das Letzte der Fall ist! Und dies ist es, was wir die große Lüge des Judenthums nennen. Der Jude, der sich, sofern er seinem Glauben nicht untreu wird, für besser halten muß als alle anderen Menschen, kann an dem Volksgefühle der Nationen, unter denen er sich angesiedelt hat, immer nur bis zu einem gewissen Grade Theil nehmen. Der edle Jude wird in dem Glauben an seine höhere Befähigung einen Antrieb finden, sich durch die Ausübung aller Tugenden der ihm verliehenen göttlichen Begnadigung würdig zu zeigen; der gemeine Jude wird, da er mit eitler Selbstüberhebung auf die übrigen Menschen als auf eine untergeordnete Art herabsieht, es für erlaubt halten, sie, sobald er eine Gelegenheit findet, sein Uebergewicht durch Bedrückungen aller Art fühlen zu lassen. Hierin liegt der wahre Grund aller der widerwärtigen und abstoßenden Erscheinungen, die den Juden von je her den Haß und die Verachtung aller Völker zugezogen haben, die schon Tacitus bestimmten, sie als ein odium humani generis zu bezeichnen, die der Talmud mitten unter seinen Widersprüchen in ein nur zu folgerechtes System gebracht hat und die nicht eher aufhören werden, unser Gefühl zu verletzen, als bis die Juden aufgehört haben, Juden zu sein.

Wir hätten es gern vermieden, den Gegenstand, bei dem wir jetzt noch einige Augenblicke verweilen müssen, zu berühren; denn wir wissen, wie zart derselbe ist, wie leicht selbst die mit der kältesten Ruhe geführte Erörterung zu Mißdeutungen Veranlassung gibt, die unseren Absichten ganz entgegengesetzte Folgen hervorrufen könnten. Aber da man sich so gar ungeberdig anstellt, wenn wir das, was wir wissen und denken, nicht gerade heraus sagen, sondern so schonend als möglich und nur für die Kundigen verständlich andeuten, so sehen wir uns zu unserer Selbstvertheidigung genöthigt, von Manchem, was wir lieber in dem Dunkel gelassen hätten, in dem es ewig begraben sein sollte, den Schleier zu heben. Die Mehrzahl der Juden erkennt noch zu dieser Stunde die im Talmud gesammelte mündliche Ueberlieferung für gleich verbindlich mit dem Gesetze an, welches im alten Testamente schriftlich niedergelegt ist. Im Talmud ist aber der Geist des Judenthums in seiner tiefsten Entartung enthalten, in einer Entartung, bis zu der schwerlich ein anderes Volk der Erde jemals herabgesunken ist. Nach der Lehre des Talmud ist es nicht allein erlaubt, sondern ein verdienstliches Werk, den Nichtjuden zu drücken und zu plagen, zu verfolgen und zu betrügen, wie man es irgend vermag; und diese abscheuliche Lehre ist nicht etwa von einem der albernen Faseler, die man unter den Talmudisten findet, sondern von einem Manne aufgestellt, der noch heute selbst unter den aufgeklärtesten Juden als eine Leuchte des Judenthumes gilt, von Moses Maimonides in seinem „Buch der Rechte" aufgestellt. Nach dem Talmud ist es erlaubt, die Kinder von frühester Jugend auf zum Wucher zu erziehen. Raf Jehuda spricht: „Es ist den Menschen erlaubt, seinen Kindern und Hausgenossen auf Wucher zu leihen, damit sie den Geschmack des Wuchers schmecken mögen!" Nach dem talmudischen Tractate Avoda Sara ist es sogar verboten, den Gojim — Nichtjuden — anders als auf Wucher zu leihen; und Rabbi Levi Ben Gerson in seiner Auslegung der fünf Bücher Mosis sagt: „An dem Fremden s o l l s t du wuchern, weil derselbe Abgötterei treibt; so hat das Gesetz uns auferlegt, ihm auf Wucher zu leihen, wenn er von uns entlehnen will, auf daß wir ihm nicht allen möglichen Schaden verursachen, wodurch wir ihm nicht Unrecht thun." Wir wollen das Register der empörenden Stellen, die wir aus dem Talmud anführen könnten[4], nicht vermehren, weil es nicht unsere Absicht ist, eine Classe, unter der es so viele ehrenwerthe Männer gibt, von denen wir einzelne selbst zu

unsern Freunden zählen, dem Abscheu, dem Hasse und der Verachtung der Unverständigen auszusetzen, die nicht zu unterscheiden wissen. Aber wir fragen, ob wir Unrecht hatten, wenn wir behaupteten, daß die große Mehrheit eines Stammes, dessen geheiligte Bücher solche Lehren enthalten, nicht sittlich verwahrlost sein müsse. Es ist uns nicht unbekannt, daß von vielen gebildeten Juden der Talmud neuerer Zeit völlig verworfen wird; und wenn wir nicht irren, so gehört auch Herr Philippson zu den Gegnern der Talmudisten. Aber wird Herr Philippson es läugnen, daß die Mehrzahl seiner Stammgenossen noch heute dem Talmud anhängt, und ist es ihm unbekannt, daß der „große" Moses Maimonides sagt: „Wer das mündliche Gesetz nicht anerkennt, gehört zu der Zahl der Ungläubigen und ist nicht als Israelit zu achten"? Wir wiederholen es nochmals, daß wir absichtlich auf Manches nur hindeuten, was wir mit leichter Mühe weiter ausführen und im grellsten Lichte darstellen könnten. Wir haben keinen Haß gegen die Juden, und wir wollen keinen Haß wider sie erregen, aber wir halten es für unmöglich, ihnen in einem christlichen Staate vollkommene bürgerliche Gleichstellung zu gewähren, so lange sie als Juden dem Christenthume feindlich gegenüber stehen.

Es ist möglich, daß der Ansicht, die bei uns zur festen Ueberzeugung geworden ist, in ihrer Durchführung einzelne Unrichtigkeiten beigemischt sind, denn wir sind nicht so verblendet, daß wir uns für unfehlbar halten sollten. Aber wir haben nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, unsere Ansicht in einer wichtigen öffentlichen Angelegenheit auszusprechen, sobald wir dieselbe mit Gründen zu belegen vermögen. Ob diese Gründe haltbar sind, müssen wir dem Urtheil unserer Leser überlassen. Die schärfte Kritik, sofern sie uns nachweist, daß wir im Irrthum begriffen sind, wird uns immer willkommen sein; denn wir halten es für Gewinn, einen Irrthum zu erkennen, der uns begegnet ist. Wir lieben ehrlichen Kampf; aber zu diesem gehört, daß der Gegner nicht, wie ein Strauchdieb aus dem Busche, über den ruhig seines Weges Ziehenden herfällt, sondern mit aufgeschlagenem Visir offene Fehde bietet. Herr Philippson hat diese erste Bedingung eines ehrlichen Kampfes erfüllt, indem er sich nannte; und wir haben es deßhalb nicht verschmäht, seine Herausforderung anzunehmen, obwohl wir ihn keinesweges als einen ebenbürtigen Gegner anerkennen konnten, da die meisten seiner Ausstellungen auf offenbaren Mißdeutungen und Mißverständnissen beruhten, wie beinahe Alles, was er über den principiellen Theil des ersten von ihm angegriffenen Aufsatzes vorbringt. Den Streit mit ihm weiter fortzuführen, können wir uns aber auf keine Weise herbeilassen, weil wir nicht absehen, welchen Nutzen dies für die Sache haben könnte, die wir verfechten. Diese Sache — so viel wollen wir noch zu seiner Beruhigung sagen, da er sich wiederholt darüber ausgesprochen hat, daß er an uns irre geworden sei — ist dieselbe, die wir seit zwanzig Jahren immer verfochten haben: die Sache der Freiheit innerhalb des Gesetzes, einer freien, fortschreitenden Entwicklung innerhalb der Schranken, die besonnene Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse auflegt; die Sache der Preßfreiheit, die Freiheit des Gedankens und des Glaubens; die Sache freier bürgerlicher und politischer Einrichtungen; die Sache des Volkswohles und des Vaterlandes. — H.

[1] *AZJ 20. August 1842 No. 34 S. 501—507, Leitartikel, von Ludwig Philippson. Kölnische Zeitung 30. Juli 1842 No. 211, Leitartikel, von Karl Heinrich Hermes, s. Nr. 162.*

[2] *Kölnische Zeitung 4. August 1842 No. 216; s. Nr. 165.*

[3] *Gemeint ist die Königliche Kabinettsordre vom 20. September 1836 für die vier westfälischen Landkreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, die die Ansiedlung von jüdischen Händlern und Geldverleihern und deren Tätigkeit unter der Landbevölkerung einschränken und verhindern sollte. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836, S. 248. Dazu Anm. 13 zu Nr. 118.*

[4] *Zur Sache vgl. die Widerlegung und Entgegnung von Dr. Herzfeld in der Kölnischen Zeitung 17. September 1842 No. 260 Beilage 2; s. Nr. 172.*

169

Artikelserie „Die gesetzlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in Preußen"

Köln, 1.—6. September 1842

Rheinische Zeitung (Köln) 1. September 1842 No. 244 Beibl., 4. September 1842 No. 247 Beibl., 6. September 1842 No. 248/249 Beibl., Auszüge.

(1. Sept.:) Es ist löblich, daß die Juden sich nicht durch die scheinbaren Wohlthaten haben blenden lassen, welche ihnen das vielbesprochene neue Judengesetz verhieß. Daß sie gegen dasselbe aus allen Kräften opponirten, daß sie die Ablösung einer in unsern Verhältnissen lästigen Pflicht nicht durch Aufgebung ihrer bürgerlichen Rechte erkaufen wollten, legt ein vortheilhaftes Zeugniß für ihre politische Bildung ab. Es ist löblich, daß die freie Presse sich der Sache der Unterdrückten angenommen und ein Recht verfochten hat, das, wie unzweifelhaft es auch im Wesen der Vernunft, der Freiheit und der Menschlichkeit wurzeln möge, doch selbst von sogenannten Liberalen vielfach bezweifelt worden ist und noch bezweifelt wird. Aber beide dürfen dabei nicht stehen bleiben, sie müssen aus der Defensive in die Offensive übergehen: denn der gegenwärtige Zustand, für dessen Erhaltung sie zunächst kämpfen, ist selbst ein unheilvoller, gesetzloser und unhaltbarer. Mögen sie daher in der Anregung, welche die Judenfrage in neuester Zeit erhalten hat, eine willkommene Veranlassung finden, den Juden vollkommene Freiheit und vollständige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern zu erkämpfen. [. . .]

Es folgt eine Vorstellung und Besprechung der soeben erschienenen Schrift Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden, *Breslau 1842. Die Besprechung schließt mit der Schilderung der* wahrhaft anarchischen Verhältnisse, denen die Juden des preußischen Staates jetzt unterworfen sind. *Demnach gelten in den einzelnen preußischen Provinzen zahlreiche und völlig verschiedene Judenordnungen, wie folgt.*

(4. Sept.:) [. . .]

I. In Brandenburg: 1) Edict vom 11. März 1812. — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für Religionsangelegenheiten). — 3) Kursächsisches Mandat von 1746 (für die sächsischen Gebietstheile). — 4) Reskript von 1751 (für die lausitz'schen Gebietstheile). —

II. In [Ost- und West-]Preußen: 1) Edict vom 11. März 1812. — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für die Religionsangelegenheiten). — 3) General-Juden-Reglement von 1797 (für das Kulmer und M[iche]lauer Gebiet). —

III. In Pommern: 1) Edict vom 11. März 1812. — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für Religionsangelegenheiten). — 3) Schwedisch-Pommersche Verfassung (für Neu-Vorpommern). —

IV. In Schlesien: 1) Edict vom 11. März 1812. — 2) Edicte von 1790ff (für Religionsangelegenheiten). — 3) Rescript von 1751 (für die lausitz'schen Gebietstheile). —

V. In Sachsen: 1) Edict vom 11. März [1812] (für einige Ortschaften diesseits der Elbe[1]). — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für Religionsangelegenheiten). — 3) Constitution von 1808 (für das [ehemals] königl.-westphälische Gebiet). — 4) Kursächsisches Mandat von 1746 (für die [ehemals] königl.-sächsischen Gebietstheile). —

VI. In Posen: 1) General-Juden Reglement von 1797. — 2) Gesetze des Herzogthums Warschau. — 3) General-Juden-Reglement von 1750 (für den Netzedistrikt).[2]

VII. In Westphalen: 1) Constitution von 1808. — 2) Hannöversche Judenverfassung. — 3) Kurkölnische Judenordnung. — 4) Hessen-Darmstädtische Verordnungen von 1805ff. — 5) Wittgenstein'sche Juden-Ordnung. — 6) Herzoglich-Nassau'sche Juden-Ordnung (für das Fürstenthum Siegen). —

VIII. In der Rheinprovinz: 1) Code Napoleon. — 2) General-Juden-Reglement von 1750 (für Kleve, Mörs u.s.w.[3] in Religionsangelegenheiten). — 3) Herzoglich-Nassau'sche Juden-Ordnung.[4] — 4) Wetzlar'sche Juden-Ordnung.[5] —[6]

Es gelten hiernach also je drei verschiedene Juden-Verfassungen in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Posen; je vier in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und in der Rheinprovinz; und sechs sogar in Westphalen.

[1] *Östlich der Elbe, von Breslau und Berlin aus gesehen.*

[2] *Für die Provinz Posen erging am 1. Juni 1833 die* Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen *(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833, S. 66ff), wodurch diese Provinz eine einheitliche Judenverfassung hatte und eigentlich die älteren Ordnungen hätten als aufgehoben gelten müssen.*

[3] *Geldern.*

[4] *In den rechtsrheinischen Teilen des Regierungsbezirks Koblenz (Kreise Neuwied und Altenkirchen sowie z. T. Kreis Koblenz).*

[5] *Für Wetzlar ist zu unterscheiden zwischen dem Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar und den standesherrlichen Gebieten von Solms-Braunfels und Solms-Lich und Hohensolms, die den größten Teil des Landkreises ausmachten. In der Stadt, die vor 1815 zum Großherzogtum Frankfurt gehört hatte, war das für diesen Rheinbundstaat erlassene Emanzipationsedikt vom 7. Febr. 1811 jedoch noch nicht in Anwendung gekommen, galt also 1815 nicht, so daß hier noch die alten, z. T. aus der reichsstädtischen Zeit stammenden Judenbestimmungen gültig waren. Allerdings führten in der Stadt Wetzlar die Juden infolge des Gesetzes vom 26. Sept. 1811 seitdem feste Familiennamen. In den Standesherrschaften galten besondere, beschränkende Regelungen, die aus älterer Zeit stammten, aber offenbar milde gehandhabt wurden. Hier führten die Juden keine festen Familiennamen, wobei die jüdische Namengebung sich sogar von der in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied üblichen, wo die nassauische Judenordnung bestand, noch unterschied (vgl. H. Schubert, Die Preußische Regierung in Koblenz 1812—1918, Bonn 1925, S. 173). Durch Kabinettsordre vom 21. Sept. 1821 war die preußische Steuergesetzgebung eingeführt worden, wodurch alle Sonderabgaben der unterschiedlichen Judengesetze weggefallen waren und seitdem eine gewisse Vereinheitlichung bestand. Zu den Wetzlarer Verhältnissen vgl. Karl Watz, Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wetzlar von ihren Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1200—1850) (= Mitteil. d. Wetzlarer Geschichtsver. 22), Wetzlar 1966, S. 230ff.*

[6] *Gesonderte Gebiete sind auch das des ehemaligen Großherzogtums Berg, wo ebenfalls der Code Napoleon galt, jedoch ohne die für die Juden erlassenen napoleonischen Ausnahmedekrete von 1808 und ohne das Dekret betr. die Annahme fester Familiennamen vom 20. Juli 1808, ferner die Landkreise Rees und Duisburg, wo das Allgemeine Preußische Landrecht mit der Allgemeinen Gerichtsordnung, aber nicht das preußische Emanzipationsedikt von 1812 galt sowie für die religiösen Angelegenheiten wiederum das Juden-Reglement von 1750 gültig war.*

Aufsatz „Ueber die Emancipation der Juden" von I. Momma, Düsseldorf, im „Sprecher" mit Widerlegung des in der Kölnischen Zeitung erschienenen emanzipationsfeindlichen Aufsatzes von Hermes Wesel, 3.—10. September 1842

Der Sprecher oder Rheinisch-Westphälischer Anzeiger (Wesel) 3. September 1842 No. 71 S. 563—565, 7. September 1842 No. 72 S. 568—570, 10. September 1842 No. 73 S. 579—581.

(S. 563:) [. . .][1] In frühern Zeiten, als man zuerst die schimpflichsten und härtesten Bedrükkungen der Juden theilweise aufhob, als die Juden zuerst anfingen, ihre weite Entfernung von deutscher Kultur und deutscher Nationalität einzusehen und zu ihrer Erreichung die ersten Schritte hinzulenken, damals haben die Gegner ihrer völligen Gleichstellung, neben der jeweiligen Berufung auf die christliche Religion, noch mit einigem Scheine des Rechtes die Anhänglichkeit der Juden an Rabbinismus und Talmud als Grund der Verweigerung vorschützen können. Dieser Vorwurf trifft die heutigen Juden nicht mehr. [. . .]

Zwar hat bis jetzt noch keiner dieser Gegner[2] sich unterstanden, öffentlich und in bestimmten Worten die Liebe und Duldung Lügen zu strafen, welche die christliche Religion lehrt und welche unserer Meinung nach deren schönste Zierden sind; aber desto häufiger ist dies hinter philosophirenden, oder richtig bezeichnet: hinter sophistischen Phrasen versteckt geschehen, und, gänzlich übersehend, daß bei allen positiven Religionen die Gesetze der Moral und Sittlichkeit gleich und alle menschlichen Gesetze nur allein auf diese gegründet sind, daß sogar ohne sie der ganze Begriff Religion nichtig wäre, hat man es versucht, ein ganz absonderliches Gemisch von Kirche und Staat zu experimentiren, demzufolge jeder europäische Staat ein ausschließlich christlicher sei, als ob die christliche Moral, die christliche Sittlichkeit eine besondere, von allen andern durch die Religion gebotenen, verschieden wäre. [. . .]

(S. 564:) [. . .] Und hat denn der Gesetzgeber keine weitern Verpflichtungen, als „die Leidenschaften und Vorurtheile der Masse zu kennen"[3] und ihre schädlichen Folgen zu verhüten? Hat er nicht die noch weit höhere Pflicht: das Gesetz zum höchsten Ausdruck menschlicher Gerechtigkeit zu erheben? Weil die „Masse", in Leidenschaften und Vorurtheilen, „Verirrungen" zur Beute werden könnte, wie die Kölnische Zeitung meint, oder, wie es im gegebenen Falle heißen soll, weil die Masse des Volkes voll Haß und Vorurtheil gegen die Juden sei, soll darum das Gesetz diesen Haß und dieses Vorurtheil heiligen, damit keine Verirrungen und nachtheiligen Folgen entstehen könnten, was so viel heißen soll als: damit nicht etwa eine Revolution ausbreche oder eine allgemeine Judenvertreibung stattfände? Wir unsererseits hätten geglaubt, die Kölnische Zeitung kenne besser den Geist des Volkes, den Geist des preußischen Volkes namentlich, und wir weisen eine solche Voraussetzung, die offen in jenen Worten liegt, als seinen Charakter verletzend, zurück. „Die Masse" des Volkes ist der bürgerlichen Gleichstellung der Juden durchaus günstig.[a] Nur einzelne muckenhafte Grillenfänger gibt es noch, die ihr widerstreben möchten. „Die Masse" des Volkes hat in ihnen [den Juden] längst gleichstrebende, gleichfühlende, ebenbürtige Mitbrüder erkannt,[a] und wo bisher die Stimme des Volkes in gesetzgebenden Versammlungen vernehmbar war, da war die Gleichstellung der Juden oder doch wenigstens Verbesserung ihrer Zustände eine ihrer ersten Verrichtungen. Nur die

Sanction des Staates, die Gleichheit vor dem Gesetze fehlt ihnen noch, um thatsächlich völlig gleich zu stehen.

[...] Alle europäischen Staaten sind ihrem Wesen nach auf das Christenthum begründet. Zugegeben! Aber wohlverstanden, nur auf die hohen Lehren der Moral und Sittlichkeit, die es enthält, nicht aber auf das eine oder andere Dogma, welches bei jeder christlichen Secte anders, wenn auch mit geringem Unterschiede, lautet. Was das Durchdrungensein von dem Geiste des Christenthums betrifft, so möchten wir dies nicht gern für alle unsere bürgerlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen; denn wären sie in der That alle davon durchdrungen und jener Geist nicht bloß in schönklingenden Redensarten vorhanden, die ganze Abhandlung der Kölnischen Zeitung, alle Antwort und alle Zurechtweisung würden nicht hervorgerufen *(S. 565:)* worden sein. Deshalb aber, wenn es doch so wäre, den Juden keine vollkommen gleichen Rechte mit den Christen einräumen zu können, ohne in Widerspruch zu fallen, diesen paradoxen Widerspruch begreifen wir nicht. Würde die Staatsgesellschaft, wenn sie auf das Christenthum begründet ist, etwa weniger darauf begründet bleiben, wenn es einem Juden möglich gemacht wäre, Postillon, Nachtwächter oder Zollaufseher zu werden? Würden unsere bürgerlichen Einrichtungen weniger vom Geiste des Christenthums durchdrungen sein, wenn ein Jude Geschworner, Advokat oder Apotheker werden könnte? [...]

(S. 569:) Die Kölnische Zeitung springt nun abermals zurück und betheuert dagegen ihre Liberalität, indem sie „den Juden einmal erworbene Rechte auf keine Weise zu entziehen gedenke“[a] und sogar „die Aufhebung mancher noch jetzt bestehenden Beschränkungen“ nicht hindern würde, daß z. B. ein Jude wol von Magdeburg nach dem benachbarten Burg künftig ziehen dürfe; nur findet sie es nicht rathsam, ihnen völlige Rechtsgleichheit zuzugestehen, „weil der Staat, sobald dies geschähe, seinen Charakter als „christlicher Staat aufgäbe“. Wir glauben, daß der Staat, wenn er einen ausschließlich christlichen Charakter auch hätte und nicht einen menschlich moralischen und sittlichen, dennoch diesen Chrakter unmöglich verlieren kann, weil schon gar viele europäische Staaten ihn solchergestalt verloren haben würden. Mit welcher andern sinnlosen, abgestorbenen Theorie will aber die K. Z. die Aufhebung der einen Beschränkung gestatten und die der andern „nicht rathsam“ finden? Wie kann sie z. B. gutheißen, daß ein Jude von Magdeburg nach Burg ziehen, und dagegen „nicht rathsam finden“, daß ein Jude Pillen drehen dürfe? Wie kann sie die Bezeichnung „Menschenbedrückung und Gewissenszwang“ von Gesetzen und Einrichtungen entfernen wollen, wonach der Jude Arzt und nicht Advokat, vor das Geschwornengericht gestellt und nicht selbst Geschworner werden kann? Hören wir sie selbst. „Aber ist es 'Menschenbedrückung und Gewissenszwang'“, fragt sie, „wenn wir Christen nicht wollen, daß unsere Kinder von jüdischen Lehrern erzogen werden, während es uns nicht einfällt, von den Juden zu verlangen, daß sie i h r e Kinder von christlichen Lehrern erziehen lassen sollen? Ist es 'Menschenbedrückung und Gewissenszwang', wenn wir Christen es nicht dulden, daß die Juden sich zur Obrigkeit über uns aufwerfen, während wir es ihnen keineswegs verwehren, sich ihre eignen Obrigkeiten zu ernennen, die nur in einem christlichen Staate natürlich der obern christlichen Staatsgewalt untergeordnet sein müssen?“ — So, wie die K. Z. diese Fragen naiv hinstellt, ist es nicht „Menschbedrückung und Gewissenszwang“, sondern Unsinn, baarer Unsinn. Denn welchem Vertheidiger oder Freund der Emancipation der Juden, welchem denkenden, fühlenden Men-

schen überhaupt ist nur je der wahnsinnige Gedanke gekommen, die Juden als Obrigkeiten über die Christen einzusetzen? Oder daß christliche Kinder von jüdischen Lehrern erzogen werden müßten? Aber darin liegt die Klage, und dies ist die Menschenbedrükkung und der Gewissenszwang: daß Juden, selbst wenn sie alle erforderlichen Eigenschaften haben, nicht christliche Kinder erziehen dürfen; daß sie, wenn auch alles Vertrauen ihrer christlichen Mitbürger genießend, oder, um uns des Ausdrucks des Edicts von 1812 zu bedienen, wenn sie sich zu irgend einem Amte oder Lehrfach tüchtig gemacht haben, dieses Amt oder Lehrfach dennoch nicht bekleiden dürfen. Angesichts solcher Verhältnisse ist es bitterer Hohn, wenn die K. Z. den Juden vorhält, sie brauchten ja auch ihre Kinder nicht von christlichen Lehrern erziehen zu lassen, oder sie könnten sich ihre eignen Obrigkeiten ernennen. Die eigne Unkenntniß der jüdischen wie der allgemein staatlichen Verhältnisse verräth es übrigens, wenn die K. Z. nun gar den Ununterrichteten gegenüber behauptet, die jüdischen Rabbiner seien keineswegs Geistliche, sondern vereinigten überall, wo die Juden von ihrem Gesetze nicht abgefallen seien, eine ausgedehnte weltliche mit der geistlichen Gewalt. In keinem der fünf französischen Gesetzbücher, welche doch in unserer Rheinprovinz Geltung haben, steht ein Wort von der weltlichen Gewalt der Rabbiner, und, wenn wir nicht irren, auch im ganzen Allgem. Preuß. Landrecht nicht, die Stelle vielleicht ausgenommen, worin alle weltliche Macht der Rabbiner ausdrücklich aufgehoben stehen mag. Die K. Z. ist doch so sehr unterrichtet und weiß doch, daß nicht alle Juden von „ihrem Gesetz" abgefallen seien, so *(S. 570:)* müßte denn doch der Praxis nach für die „am Gesetz" hängen gebliebenen Juden (die K. Z. braucht dieses Wort) die weltliche Macht der Rabbiner noch einige Bedeutung haben; man müßte denn doch wenigstens einmal etwas von der Ausübung der Polizei- oder Richter-Gewalt — welche die weltliche Gewalt doch bezeichnen sollen — gehört haben.

(S. 579:) Am Schlusse des vielfältig angegriffenen Artikels sagt die K. Z. endlich zur Beruhigung der Juden, daß man sie ihrer Religion wegen nicht verachte. Aber unter diesem Junkermäntelchen hervor kommt sogleich der Pferdefuß nachgehinkt, indem sie hinzufügt: „Aber wenn man die Juden als solche nicht verachtet, so folgt daraus nicht, daß man sie zu allen bürgerlichen Rechten zulassen soll, die bisher den christlichen Staatsbürgern vorbehalten waren und von denen sie theils ihr Glaubensbekenntniß, sofern sie demselben nicht untreu werden wollen, theils die freilich nur durch Jahrhunderte der ungerechtesten Unterdrückung zu erklärende, jetzt aber einmal vorhandene und nicht im Augenblicke aufzuhebende sittliche Verwahrlosung der weit überwiegenden Mehrheit ihres Stammes ausschließt." Durch Jahrhunderte der ungerechtesten Unterdrückung! Also gibt es dennoch eine ungerechte Unterdrückung! Daß man den Juden aber bis heute noch so Vieles verwehrt und versagt, sie gleichsam ächtet, wie wäre das denn zu benennen? Es befindet sich in jenem Aufsatz noch eine solche Stelle, deren Erklärung und Anwendung wir der K. Z. zum eignen Nachdenken und zur eignen Erbauung überlassen wollen. „Es wäre eine unverantwortliche Treulosigkeit gewesen", heißt es nämlich daselbst über die Emancipation der holländischen Juden, „wenn man den Juden die Rechte, die man ihnen in der Stunde der Gefahr zugestanden, nach dem Vorübergehen derselben wieder hätte entziehen wollen." Aber die aus der Luft gegriffene, die Gesammtheit der Juden verletzende Erfindung von „der vorhandenen sittlichen Verwahrlosung der weit überwiegenden Mehrzahl"[a] verlangt mehr Aufmerksamkeit. Wir sagen mit Bewußtsein: aus der Luft gegriffene

Erfindung. Denn, obgleich wir auf solche, aus statistischen Notizen gezogene oder darauf beruhen sollende Aussprüche und Folgerungen gar nichts geben, sondern jeden einzelnen Menschen zu der Freiheit Aller gleich berechtigt und berufen halten, wenn er für sich durch seinen persönlichen Unwerth nicht derselben verlustig geworden ist; obgleich wir demnach der K. Z. gegenüber sagen, daß, wenn auch unter den Juden Preußens, unter den zweimalhunderttausend Individuen einmal hundertundneunzigtausend schlechte Menschen und nur zehntausend gute wären, diese zehntausend dennoch dem Rechte nach nicht wegen der Schlechtigkeit „der weit überwiegenden Mehrzahl" mit Schmach und Zwang büßen, sondern ihres eignen Werthes halber der Freiheit aller übrigen Staatseinwohner theilhaftig werden müßten: so müssen wir dennoch zuerst die K. Z. an die Nachricht der Leipz(iger) Allg(emeinen) Zeitung erinnern, nach welcher die Facta, welche die K. Z. später zur Unterstützung ihres Verdammungsurtheils hervorgezogen hat, nicht nur keine unbedingte Wahrheit mehr darbieten, sondern mit gutem Gewissen als falsch zurückgewiesen werden können.

Der genannten Zeitung zufolge hat nämlich der Minister von Eichhorn[4], fußend auf den von der Staatszeitung gegebenen statistischen Notizen, den Vorstehern der jüdischen Gemeinde zu Berlin schriftlich Vorwürfe über die Vernachlässigung des Religionsunterrichts in den jüdischen Schulen gemacht, welcher Vernachlässigung er die so auffallenden Wirkungen zuschrieb. Allein der älteste Gemeindevorsteher hat unverzüglich dem Herrn Minister in einer Privataudienz das Falsche der aufgestellten Statistik nachgewiesen und von demselben öffentliche Widerrufung verlangt. Es wurde ihm jedoch nur gelegentliche Berichtigung in Form einer Notiz verheißen. Ist es nun auch meine Sache nicht, zu untersuchen, ob es nicht besser sei, statt die Gemeindevorsteher in Berlin für die Vergehen in Ostpreußen zur Rede zu stellen, die Unterrichtsanstalten der Juden unter genauere staatliche Fürsorge zu stellen, so erhellt aber doch immerhin aus jener gegebenen Verheißung, selbst wenn sie nicht erfaßt ist, das Anerkenntniß des begangenen Fehlers selbst. [. . .]

Wir müssen aber zweitens die Zahlen der K. Z., wenn sie ganz richtig wären, gegen ihre eigne, beliebig daraus gezogene Schlußfolgerung in Anspruch nehmen. Der preußische Staat hat bekanntlich unter seinen vierzehn Millionen Einwohner zweimalhunderttausend Juden. Von diesen kommt auf die östlichen Gebietstheile, nach Angabe der K. Z. und der Wahrheit gemäß, die größte Mehrzahl. Von dieser Mehrzahl — trotz aller Hindernisse eines gleich leichten Erwerbes, wie sie der christliche Bürger nicht kennt, trotz der Unmöglichkeit, einzelne Gewerbe, Künste und Handwerke treiben zu können, trotz des dadurch herbeigeführten Reizes zu Umgehungen der Gesetze — kamen dennoch im Jahre 1839 nur 1035 zur Criminaluntersuchung, wobei *(S. 580:)* nicht einmal angegeben, welcher Art die Anklage war, ob Mord, Todtschlag, Beraubung, Mordbrennerei, Angriff auf die Schamhaftigkeit oder nur Stempel- und Steuerdefraudation, einfacher oder betrügerischer Bankerott u. s. w., wobei gänzlich verschwiegen ist, wie viele von jener Zahl verurtheilt und wie viele freigesprochen wurden. Das alles bei Seite gesetzt, waren also unter jedenfalls mehr als hunderttausend nur tausend Schuldige. Und das soll „die sittliche Verwahrlosung der weit überwiegenden Mehrzahl" sein?[a] Und aus solchen Beweisstücken will die K. Z. vereint mit der neuen Theorie vom christlichen Staate es wagen, die Forderungen der bloßen Gerechtigkeit, den Nothruf der bloßen Menschlichkeit zu übertäuben? Und dennoch an die Vorurtheilslosigkeit und Liberalität ihrer Gesinnungen glauben machen?

Der Mann mit dem Zopfe kommt uns wiederholt in den Sinn. Was würde die K. Z. dazu gesagt haben, wenn der Fall, wie ihn die Preuß(ische) Staatszeitung kürzlich berichtet, in unserm Preußen vorgekommen wäre? Um eines betrügerischen Juden willen, der noch dazu Ausländer in Holland ist, das Fundamentalgesetz des Landes verletzt erklären! Da wäre ja Holland ganz außerordentlich stark in dem Falle, „als christlicher Staat mit sich selbst in Widerspruch gerathen" zu sein. Aber die verblendeten Holländer merken gar nichts davon. Vielleicht würde die K. Z. zu anderer Zeit das auch nicht bemerken.

Dies alles scheint ihr vielmehr für ihren Zweck kaum zu genügen. Sie scheut es sogar nicht, Jude und Judenthum als gegen das Christenthum Haß übend und Haß lehrend darzustellen und diese mehr als kühne Unwahrheit zum Grundsteine des Bollwerkes gegen ihre Gleichstellung zu machen. Wie leicht kann vom unaufmerksamen Leser Christenthum und Christen da verwechselt werden! Und doch, was gäbe es Thörichteres, was Wahnsinnigeres, als solchen durch nichts begründeten Haß: denn fällt Einem von uns ein, eine Religion zu hassen oder zu verabscheuen, deren Dogmen er nicht glaubt? Hassen oder verabscheuen wir den Islam, weil wir nicht glauben, daß Mahomed auf den Befehl eines Engels sein Bett verlassen und den davorstehenden Wasserkrug umgestoßen habe, von jenem Engel dann durch alle siebenzig Himmel hindurch geführt worden sei und, als er zu seinem Bette zurückgekehrt, noch keinen Tropfen Wassers aus seinem Kruge ausgeflossen gefunden habe? Vollends die christliche Religion, welche die Liebe zum höchsten Gebote hat,[a] sollte die wol Haß verdienen oder ernten? — Wir mögen keine Absichten auswittern, wie es die K. Z. gethan hat; aber nichts Liebevolles, nichts Christliches liegt wahrlich in dem Bestreben, solche Albernheiten einem andern Glauben anheften zu wollen. Sie stützt sich zwar auf die Stelle in dem „offnen Sendschreiben" in der Rheinischen Zeitung, gegen welche die K. Z. zu Felde zieht und welche hier folgt: „Der Staat und das Gesetz — ist noch keinen Zoll breit der Religion näher gerückt, als bei Griechen und Römern. Näher? Nein! vielleicht einen Schritt mehr zurück. Denn die Römer haben die Religion nie zum Vorwande der Unterdrückung gemacht und Aegypter und Juden, obschon sie mit dem Schwerte in der Hand unterdrückt wurden, hatten das römische Bürgerrecht." Freilich, diese Anklage ist hart, ist gewichtig. Aber ist denn das Gesagte so gänzlich falsch? Haben die Juden nicht unter den Römern das Bürgerrecht gehabt, wie alle besiegten römischen Provinzen? Haben die Juden heute, trotz der Bundesacte, trotz des Edictes von 1812, trotz der französischen Gesetzgebung, denn wirklich das Bürgerrecht? Vergeblich, daß die K. Z. die Verfolgungen früherer Jahrhunderte wider die Juden, die Menschenjagden in Erinnerung bringt. Mit der Erinnerung an sie tauchen auch die Verfolgungen gegen die Arianer, gegen die Ketzer, gegen die Papisten, gegen die Dissenters wieder auf, bei welchen allen „zur Ehre Gottes", wie die Fanatiker es nannten, Menschblut in Strömen vergossen wurde. Ist die K. Z. denn so sehr stumpfsinnig, daß sie nicht fühlt und nicht begreift, wie heutiges Tages, bei der heutigen Bildung der Juden, bei ihren gesteigerten geläuterten Begriffen von Ehre und Schande, ihre völlige Gleichstellung nicht einmal mehr eine Gnade, sondern ein Recht und lange nicht mehr die wohlthätige Erquickung für sie sein kann, als in früherer Zeit das gutmüthige, immerhin aber demüthige Anerkenntniß für den einzelnen Juden war: „Du bist doch ein guter Mensch", daß aber auch jede Zurücksetzung, jede Kränkung weit schmerzlicher für sie sein muß, als alle Martern der Vergangenheit für sie je gewesen sein können? Muß nun, weil nach einem wahren Factum eine

etwas harte, aber von dem eingenommenen Standpuncte aus zu erklärende Anklage der Humanität der K. Z. etwas unsanft trifft, muß nun „der tiefste und tödtlichste Haß gegen das Christenthum" im Busen dessen getragen werden, der diese Anklage ausgesprochen, und müssen, wenn diese Folgerung wahr wäre, wie sie falsch und lieblos ist, denn gleich alle Juden gewaltsam zu Theilhabern an den Gesinnungen des einzelnen gestempelt werden? — Wir sagen nicht: wir hoffen; denn wir sind gewiß: die Masse des Volkes hat nicht diese Leidenschaften und Vorurtheile, auf welchen, der K. Z. nach, unsere bürgerlichen Einrichtungen begründet sein müßten; aber die K. Z. scheint diese Theorie und deren Beweisführung aus dem Buche des zur christlichen Religion übergegangenen W. B. Fränkel, Dr. Med.[5], entlehnt und solchergestalt, selbst des zweifelhaften Verdienstes der Erfindung verlustig, sich selber auf jene Stufe *(S. 581:)* herabgestellt zu haben, auf welche sie so gern „die Masse" hingehalten und bevormundet sieht.

[a] Der vorausgehende Satz im Original gesperrt.

[1] *Isidor Momma — ein Jude — aus Düsseldorf, der öfters im „Sprecher" schreibt, wendet sich hier in erster Linie gegen die Kölnische Zeitung, die allein noch gegen die Emanzipation der Juden kämpfe; so in dem Aufsatz von Karl Heinrich Hermes vom 6. Juli 1842 No. 187 (s. Nr. 150). Gegen die Kölnische Zeitung hätten sich bereits die Aachener Zeitung (s. Nr. 155) und Dr. Ludwig Philippson in der Rheinischen Zeitung (s. Nr. 161) gewandt. Im „Sprecher" hatte schon Friedrich Steinmann in der Artikelserie „Rheinisch-westphälische Zeitglossen" (ebd. 16. Juli 1842 S. 449—451, 20. Juli 1842 S. 457—459) auch Hermes kritisiert.*

[2] *Wie die Kölnische Zeitung.*

[3] *Kölnische Zeitung 6. Juli 1842 No. 187, s. Nr. 150.*

[4] *Joh. Albr. Friedr. Eichhorn, 1779—1856, preußischer Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister) 1840—48.*

[5] *Wolfgang Bernhard Fränkel, Die Unmöglichkeit der Emanzipation der Juden im christlichen Staate, Elberfeld 1842. Ders., Das Bekenntniß des Proselyten. Das Unglück der Juden und ihre Emanzipation, Elberfeld 1841.*

171

Veröffentlichung in der Kölnischen Zeitung von regierungsamtlichen Erklärungen über Moralität und Zustand der niederländischen Juden Köln, 17. September 1842

Kölnische Zeitung 17. September 1842 No. 260 Beilage.

Die Emancipation der Juden. Aus Magdeburg[1] und aus Braunschweig[2] sind uns zwei Mittheilungen in Bezug auf die von uns aufgestellten Ansichten über die Frage der Juden-Emancipation zugegangen, denen wir, unserm Grundsatze unbefangener Gerechtigkeitsliebe treu, eine Stelle in diesen Blättern nicht versagen zu dürfen glauben. Die erste dieser Mittheilungen bezieht sich auf den Zustand der Juden im Königreich der Niederlande. Der schwedisch-norwegische Consul Egidius zu Amsterdam hatte in Folge einer Aufforderung des Storthing, der sich mit der Frage der Zulassung der Juden in Norwegen beschäftigte, einen diesen wenig günstigen Bericht eingesandt. Der geachtete jüdische Advocat Lipmann wurde dadurch veranlaßt, sich an die höchsten Behörden des Königreiches der Niederlande zu wenden und deren unparteiisches Urtheil über den sittlichen Zustand seiner Glaubensgenossen in Holland zu erbitten. Er erhielt folgende, allerdings merkwürdige und den Juden in Holland sehr zur Ehre gereichende Antwortschreiben:

a) Schreiben des niederländischen Ministers des Innern Im Haag, 19. April 1842
Mein Herr! Um dem Wunsche zu genügen, den Sie mir in ihrem geehrten Gestrigen ausgedrückt, stehe ich durchaus nicht an, mich folgender Worte zu bedienen: Nachdem die Israeliten während 47 Jahren Theil genommen an allen Rechten und Pflichten der niederländischen Bürger, auf einem völlig gleichen Fuß mit ihren anderen Mitbürgern [stehend], hat die Regierung oft Gelegenheit gehabt, die sociale Veränderung wahrzunehmen, durch welche dieser Theil der Bevölkerung, aus seinem alten Standpuncte der Isolirung hervorgehend, zu einer vollständigen Theilnahme an der niederländischen Nationalität berufen ward. Diese politische Emancipation hat nach meiner Meinung vollkommen der Erwartung ihrer ersten Urheber entsprochen, und der niederländische Staat hat niemals diese Reform zu bedauern gehabt. Indem man einen Vergleich mit andern anstellt, findet man, daß besondere Umstände die Civilisation der Masse noch aufgehalten haben, aber die Juden haben jedoch den Beweis geliefert, sowohl 1813—15 als 1830 und nachher, daß sie bereit sind, die Interessen ihres Vaterlandes mit Kraft und als gute Staatsbürger zu vertheidigen. — Der Minister des Innern, Schimmelpennink v. d. Oye

b) Schreiben des niederländischen Ministers der Finanzen Im Haag, 20. April 1842
Mein Herr! Auf Ihr Verlangen vom 18. hujus mache ich durchaus keine Schwierigkeit, sondern ist es für mich vielmehr eine angenehme Pflicht, der Wahrheit zu huldigen, indem ich erkläre, daß die Zulassung der Israeliten zu denselben politischen Rechten wie die andern Staatsbürger, die in diesem Lande seit einem halben Jahrhundert geschehen, die glücklichsten Resultate hervorgebracht und daß sie sich als treue und loyale Unterthanen, besonders in den schwierigen Verhältnissen, in denen sich das Königreich der Niederlande befunden, ausgezeichnet haben. Ich habe die Ehre u.s.w., Rochussen.

c) Schreiben des niederländischen Justizministers Im Haag, 21. April 1842
Es ist für mich eine angenehme Pflicht, der Forderung zu genügen, die Sie an mich gerichtet haben, indem ich Ihnen die schriftliche Erklärung zukommen lasse, daß, wie die Niederländer im Allgemeinen sich durch ihren ruhigen Charakter und ihre treue Anhänglichkeit an Vaterland und König auszeichnen, eben so diejenigen unter den Niederländern, welche die jüdische Religion bekennen, sich dadurch ehrenvoll unterschieden haben. In den letzten Jahren gab es in diesem Lande Gelegenheiten genug, Beweise von Patriotismus und Bürgertreue zu geben. Die Juden haben sich ihrerseits auf eine Weise hierin betragen, die gleicher Weise ihr Herz und ihren Geist ehrt. Deßhalb sind sie auch in unserm Vaterlande allgemein als gute Bürger anerkannt und betrachtet. Die Regierung ehrt sie als solche gern, und persönlich empfinde ich ein wahrhaftes Vergnügen, daß Ihr Wunsch mir die Gelegenheit gibt, dieses Zeugniß zu Gunsten einer zahlreichen und achtungswerthen Classe von Niederländern abzugeben. — Der Justizminister, van Hall.

d) Schreiben des niederländischen Kriegsministers Im Haag, 23. April 1842
Der General-Director des Krieges erklärt durch Gegenwärtiges, auf das Verlangen des Herrn S. F. Lipmann, Ritters des niederländischen Löwenordens und Advocaten zu Amsterdam, daß nicht allein auf Grund der Anordnungen und des Grundgesetzes des Königreichs und der Gesetze über die Nationalmiliz die Israeliten dieses Landes ihre mili-

tärischen Verbindlichkeiten mit derselben Treue erfüllen wie alle andern Bewohner des Königreichs, sondern daß sie auch sehr häufig freiwillige Dienste nehmen, so daß es letzterer Art gegenwärtig im activen Dienste Officiere und viele Unterofficiere und Militärs untern Ranges in den verschiedenen Corps der Armee so wie auch Militärärzte sowohl in den Niederlanden als auch in Ost- und Westindien gibt; daß sie sich stäts gut und lobenswerth in ihrem verschiedenen Rang und Aemtern betragen, ohne jemals Ursache zu mehren Klagen oder zur Unzufriedenheit zu geben als andere Militärs von anderm Glaubensbekenntniß, so daß man in der niederländischen Armee keinen Unterschied, keine Ausnahme in Betracht ihrer macht und junge Leute jüdischer Religion, sobald sie die Befähigung und nothwendigen Eigenschaften besitzen, auf gleichem Fuße mit anderen jungen Leuten, Söhnen und Bewohnern dieses Königreichs, um Zulassung zu der königl. Militärakademie, bestimmt, Officiere im Armeedienste und Beamte in der Marine zu bilden, im Königreiche und in den Colonieen concurriren. — List.

e) Schreiben des Gerichtspräsidenten von Amsterdam Amsterdam, 28. April 1842

Es ist für mich, mein Herr, ein wahrhaftes Vergnügen, in Ihrer Forderung die Gelegenheit zu finden, im Interesse unserer zahlreichen Mitbürger, die wie Sie, die israelitische Religion bekennen, ein Zeugniß abzulegen, welches, wie ich hoffe, den edlen Zweck, den Sie Sich vorgesetzt, vollständig erfüllen wird. Ich erkläre demnach, mein Herr, daß die Erfahrung eines halben Jahrhunderts mir die positive Ueberzeugung gegeben hat, daß sich die Juden seit vielen Jahren immer mehr und mehr der politischen Gleichstellung mit ihren andern Mitbürgern würdig gemacht haben. Als ich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit der Aufrechthaltung der Justiz und Policei in dieser großen Stadt unter dem Titel des Gemeinde-Procurators beauftragt wurde, hatte ich überflüssige Gelegenheit wahrzunehmen, daß der israelitische Theil der Bevölkerung durchgehends friedlich und dem Gesetze und den Behörden gehorsam ist. Seitdem war ich sehr häufig in dem Falle, sie gegen den Haß und die Verachtung einiger sogenannter Christen, die voller Vorurtheile waren, unter ihren Mitbürgern zu beschützen, aber niemals habe ich irgend außerordentliche Maßregeln gegen die Juden anzuordnen gehabt. Meine Erfahrungen aus jüngerer Zeit in anderen politischen und Privat-Beziehungen, und insbesonders in der als Präsident des Tribunals dieser Hauptstadt, hat die früheren nur bestätigt, seitdem vorzüglich aufgeklärte Männer unter ihren Glaubensgenossen sich bemühen, der minder erleuchteten Classe der Juden einen regelmäßigern und wirksamern religiösen, moralischen und intellectuellen Unterricht zu verschaffen — ein Streben, das auch unter Ihrer uneigennützigen und einflußreichen Mitwirkung, unter dem Schutze des königlichen Oberhauptes unseres Staates, schon so viele Früchte trägt und immer mehr verspricht. Das Resultat meiner Ueberzeugung, gestützt auf meine Kenntniß der Thatsachen, ist, daß der Act, die Juden aus dem Stande der Erniedrigung zu erheben, in welchem die Juden ehemals in unserm Lande gewesen, die Ertheilung gleicher Rechte mit den andern Bürgern des Staates in der Wählbarkeit zu den Würden und Aemtern und in der Ausübung der Künste und Gewerke und vor Allem die intellectuelle und moralische Civilisation, deren sie seitdem genossen und in fortschreitenden Verhältnissen genießen, sie alle Rechte, welche ihre anderen Mitbürger beanspruchen können, würdig gemacht haben. Darum habe ich unter den ersten Würdenträgern des Staates und der Magistratur, unter den Advocaten und Notaren und besonders

unter den verdienten Männern, die mit so vieler Auszeichnung das Ritterkreuz des niederländischen Löwenordens erhalten haben, mit großer Freude einen Meyar, Asser, Boas und auch Sie begrüßt, und in dem Augenblicke, in welchem ich Ihnen schreibe, erfahre ich mit Befriedigung, daß der würdige Godefroi durch den König berufen worden, das öffentliche Ministerium bei unserm Tribunal zu versehen, als Suppleant[3] des Generalanwaltes. Ich ergreife die Gelegenheit etc. — M. E. van Hall, Staatsrath, Commandeur des niederl. Löwenordens, Präsident des Tribunals von Amsterdam.

f) Schreiben des niederländischen Generals Chassé Breda, 25. April 1842

Mein Herr! Es ist für mich eine wahrhafte Befriedigung, den Wunsch zu erfüllen, den Sie mir in Ihrem Schreiben vom 23. hujus ausgedrückt, meine Meinung über die Israeliten, unsere Mitbürger, als Soldaten zu erkennen zu geben. Zwei Jahre hindurch habe ich in der Citadelle von Antwerpen eine große Anzahl unter meinen Befehlen gehabt.[4] Während dieser ganzen Zeit haben sie die besten Beweise von Muth, Treue, Disciplin und Ausdauer gegeben. Als Mann von Ehre kann ich mit Ueberzeugung hinzufügen, daß, wenn meine Lebensdauer nicht beinahe abgelaufen wäre und ich noch einen Feldzug zu beginnen hätte, ich mich sehr glücklich schätzen würde, den Befehl über einige Tausend dieser braven Soldaten zu haben. Ich hoffe hiermit, Ihren Wunsch erfüllt zu haben, und versichere Sie, daß diese Gelegenheit mir sehr angenehm war, in Verbindung mit einem Manne zu kommen, dessen Ruf als Gelehrter, Staatsmann und Schriftsteller mir schon bekannt war. Ich ersuche Sie etc. — Der General der Infanterie, Baron Chassé.[a]

[a] Nachbemerkung der Redaktion [= Hermes]: Wir müssen wiederholen, daß wir diese Zeugnisse als sehr ehrenvoll für die Juden gelten lassen. Die hohe und entscheidende Bedeutung, die man denselben beilegen will, vermögen wir jedoch nicht anzuerkennen, da wir uns denken, daß testimonia morum[5] im Großen ungefähr auf ähnliche Weise ausgefertigt werden wie auf unsern Schulen und Universitäten, wo dieselben keineswegs immer den richtigen Maßstab zur Beurtheilung der Charaktere bilden.

[1] *Der Kölnischen Zeitung von Dr. Ludwig Philippson mitgeteilt (s. Nr. 161).*
[2] *Siehe folgende Nr. 172.*
[3] *Suppleant = Stellvertreter.*
[4] *Im Kampf gegen die belgischen Aufständischen 1830—32.*
[5] *lat. Sittlichkeitszeugnisse.*

172

Berichtigende Erklärung vom rabbinischen Standpunkt aus zur Frage des Wucher- bzw. Zinsgebots für Juden an Nichtjuden in der Kölnischen Zeitung Köln, 17. September 1842

Kölnische Zeitung 17. September 1842 No. 260 Beilage 2.

Als Antwort auf den Artikel von Hermes in der Kölnischen Zeitung vom 23. August 1842 (s. Nr. 168) waren zwei Schreiben eingegangen, die den Sachverhalt vom rabbinischen Standpunkt zu erklären versuchten.

a) Schreiben des Rabbinats-Assistenten Dr. Herzfeld[1] Braunschweig, 29. August 1842

Erste Quelle des Mißverständnisses sei, daß im Hebräischen ein und dasselbe Wort sowohl für Wucher als für Zinsen gebraucht werde.[2] Unter Wucher verstehe man gesetzwidriges Zinsen-

nehmen, unter Zinsen aber gesetzliches Geldnehmen für ausgeliehenes Geld. Kein Gesetz schreibe übrigens den Juden die Höhe des Zinsfußes vor, darum gebe es nach jüdischer Vorstellung auch keine gesetzwidrigen Zinsen; Zinsen jeder Höhe und Art seien nach dem jüdischen Gesetz also erlaubt. Im Talmud müsse man immer statt Wucher Zinsen übersetzen. Die Bibelstelle 5. Mos. 23,21 sei nach dem Talmud zu übersetzen: Von dem Fremden k a n n s t du Z i n s nehmen, von deinem Bruder aber s o l l s t du keinen Zins nehmen, d. h. du kannst aber auch.[3] Im Hebräischen gebe es sprachlich keinen Unterschied zwischen sollen und können. Also bestehe k e i n Gebot zum Wucher an Fremden bzw. Christen.

In der Mischna, dem Text des Talmud, äußern sich etwa ein Dutzend Exegeten zur Stelle 5. Mos. 23,21. Die Hauptstelle sei Talmud Baba Mezia 70b/71a. Dort sage die Mischna: Man darf dem Nichtjuden Zins geben und Zins von ihm nehmen.[4] Darüber bestehe eine umfangreiche Diskussion unter Gelehrten, darunter seien auch Worte von Moses Maimonides. In einem besonderen Werke („More Nebuchim") sage er in dem Abschnitt „Über Leihen und Verleihen" 5,1: „D i e S a g e g e h t, es sei ein Gebot, von Nichtjuden Zinsen zu nehmen."

Ibn Esta, einer der geistreichsten und vorurtheilslosesten Bibelerklärer sagt zu der obigen Stelle 5. Mos. 23,21, sie beziehe sich auf ib. 16,17 zurück, wo stehe, man dürfe einen Ausländer nicht ü b e r v o r t h e i l e n, gleichsam corrigirend: aber Zinsen von ihm nehmen d ü r f e man.

Sie sehen schon hieraus, hochgeehrter Herr, daß die Ansicht des Maimonides fast isolirt dasteht, wahrscheinlich auf einer m i ß v e r s t a n d e n e n Quelle beruhend und von eben so gewichtigen, aber durch ihre Zahl weit mehr als Maimonides imponirenden jüdischen Gelehrten v e r w o r f e n. Allein all dieses Hin- und Widerreden ist ja nur theoretisch, die Schluß-Autorität, die in ganz Israel aufgenommen ist, der „Schulchan Aruch"[5] (Jore Dea)[a] fängt 159,1 gleich im ersten Paragraphen, der dahin bezüglich ist, mit den Worten an: Der Bibel zufolge d a r f man von dem Nichtjuden Zinsen nehmen, aber die Weisen haben auch das verboten, es sei denn, daß man davon leben müßte, aber nur so viel, als zum Leben nöthig ist, jetzt aber, weil wir auf keine andere Weise uns ernähren können — er schrieb vor 400 Jahren —, ist es ohne Weiteres e r l a u b t. — Und diese Bestimmung ist allein gültig, und nach ihr m u ß jeder Geistliche entscheiden und jeder Lehrer lehren.

Noch füge ich hinzu, daß unter Nichtjuden ursprünglich Heiden gemeint sein mußten, da es ja zur Zeit der Gesetzgebung außer den Juden keine Monotheisten gab, und daß Christen nicht damit gemeint sein können, wie denn fast in allen rabbinischen Schriften auf der ersten Seite steht, daß unter dem Ausdruck „Fremde" Christen n i c h t gemeint sind. Ich glaube fest, daß unter biblischen Umständen der Jude vom Christen nicht einmal Zinsen nehmen darf.

b) Ergänzendes Schreiben des Rabbinats-Assistenten Dr. Herzfeld

Braunschweig, 31. August 1842

Jetzt, nachdem ich den Aufsatz des Herrn H(ermes) gelesen habe, diene Folgendes zur Ergänzung. Auf allgemeine Phrasen kann ich mich nicht beantwortend einlassen; wenn ich 100 dem Unkundigen auffallende oder dem Verdrehungslustigen willkommene Stellen im Talmud erklärte, so würde ein Solcher wie ein Irrlicht mich immer wieder in neue Sümpfe führen. Was der Talmud über Zinsen — denn das Wort Wucher unterzuschieben, ist entweder crasseste Ignoranz oder diabolisch — sagt, habe ich Ihnen mitgetheilt; was Maimo-

nides, ebenfalls; was R(ab) Levi ben Cherson sagt, weiß ich nicht, denn derselbe ist gar kein Casuist, sondern ein Exeget, der als solcher niemals bei den Juden Autorität gewinnen konnte und niemals gewonnen hat, woher Sie es erklären mögen, daß der Herr Landrabbiner und ich — beide haben wir ziemlich vollständige rabbinische Bibliotheken — den Commentar dieses Exegeten auf den Pentateuch weder besitzen noch jemals gesehen haben. Was der citirte Rab Jehuda spricht, möge Ihnen ein Beispiel für alle sein, wie man mit uns umspringt. Talmud Baba Mezia 75a steht: Rab Jehuda[6] sagt im Namen Rab's[a]: Man darf von seinen Kindern Zinsen nehmen, um ihnen den Geschmack von Zinsen zu schmecken zu geben, damit sie fühlen, wie sauer es ist, Zinsen zu geben, und künftig sich des Zinsennehmens enthalten. Der Talmud fügt hinzu: Aber auch das lasse man, sonst könnte man sich daran gewöhnen. Die unterstrichene Stelle[b] läßt Herr H(ermes) weg.

[a] Der Zeitungstext enthält einige Druckfehler bei den hebräischen Namen, die stillschweigend korrigiert sind.

[b] Hier: gesperrt.

[1] *Dr. Levi Herzfeld, 1810—84, seit 1842 Landrabbiner von Braunschweig, 1879 Professor, Historiker, erforschte als erster die Wirtschafts- und Handelsgeschichte der Juden, Hauptwerk: „Handelsgeschichte der Juden des Alterthums" (1879), gemäßigter Reformer, leitete zusammen mit Ludwig Philippson 1844 die erste deutsche Rabbinerversammlung in Braunschweig; 1842 war er noch Gehilfe und Vertreter des erblindeten berühmten Landrabbiners Samuel Levi Eggers (Eger) (1768—1842), auf dessen Bibliothek sich Herzfeld im zweiten Schreiben bezieht.*

[2] *hebr. meschech und tarbit (bibl.) sowie hebr. ribit (nachbibl.) = Zinsen, „Wucher". — Das entsprechende deutsche Wort (mhd. wuocher) bezeichnete ursprünglich ebenfalls (erlaubten) Gewinn, Ertrag, Frucht, eigentlich das, was man erhielt, während „Zins(en)" (von lat. census) das war, was man geben mußte (= Abgabe, Tribut).*

[3] *In der Übersetzung Luthers heißt die Stelle Num. 23,20f:* Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern weder mit Geld noch mit Speise noch mit allem, damit man wuchern kann. An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf daß dich der Herr dein Gott segne . . .

[4] *Die Mischna. Hrsg. v. G. Beer u. O. Holtzmann, IV Seder, Nezitin, 2. Traktat: Baba Meßia, bearb. v. W. Windfuhr, Gießen 1923, S. 58f (mit dem Mischna-Text); Der babylonische Talmud (Auswahl), bearb. v. R. Meyer, München 1963 (4. Aufl.), S. 355 (mit Gemara-Stellen zu Baba mezia 70b/71a); Der Babylonische Talmud, hrsg. v. Lazarus Goldschmidt, Bd. VI, Haag 1933, S. 720.*

[5] *„Schulchan Aruch" („Gedeckter Tisch") von Joseph Karo (1488—1575), gedruckt zuerst 1565, Enthält in 4 Hauptteilen die Vorschriften für Alltag, Sabbat und Feiertage (Teil I), das Ritualgesetz (Teil II: Joreh Deah), das Eherecht (Teil III) und das Zivil- und Strafrecht (Teil IV). Der Schulchan Aruch, der die unterschiedlichsten und z. T. sich widersprechende Regeln vereinheitlichte, war seitdem das maßgebende Gesetzbuch der orthodoxen Juden, das alle für diese zu beachtenden Gebote und Gebräuche enthielt.*

[6] *Rab Jehuda ha-Nasi (ca. 150—220 n. Chr.) gen. der Fürst (der Heilige), maßgeblicher Redaktor der Mischna; gilt als der Rabbi schlechthin.*

173

Gegenstellungnahmen der Regierungsräte Frhr. v. Münch, Dr. Schweitzer und Dr. Grashof zum Bericht der Regierung Köln an das Innenministerium wegen Regulierung des Judenwesens Köln, 18., 24. September, 4. Oktober 1842

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 195—197, Aktenvermerke. Der Bericht der Regierung s. Nr. 181. Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 408f (Auszug, nur Frhr. v. Münch).

a) Stellungnahme des Reg.-Rates Frhr. v. Münch 18. September 1842

Gesehen und bemerkt Folgendes: Wenn es in dem Berichts-Entwurfe pag. 3 heißt: „Diejenigen Landräthe, die sich der Angelegenheit mit besonderer Sorgsamkeit unterzogen haben, führen an, übereinstimmend mit unserer Ueberzeugung, daß die Juden der Rhein-Provinz der christlichen Bevölkerung völlig gleich stehen und sich vor derjenigen der andern Provinzen durch Sitte und Lebensweise vortheilhaft auszeichnen, daß auch über deren Wucher und Betrug nur selten Klagen geführt würden", so kann ich diese Ueberzeugung in der Allgemeinheit, wie sie dort ausgesprochen ist, meinerseits weder theilen noch finde ich das, was hinsichtlich des Urtheils der Landräthe gesagt ist, in dem Inhalte der Berichte derselben bestätigt. Es klagen namentlich die Landräthe von Siegburg, Rheinbach, Bonn und Bergheim sowie theilweise die von Euskirchen und Waldbroel, worunter wahrlich Kenner sind, die dergleichen wichtige Angelegenheiten nicht leichthin behandeln, in den bittersten Ausdrücken über den unausgesetzt fortwährenden allgemeinen Hang der Juden zu Wucher und Betrug. Ich möchte ferner auf die weitere Aeußerung des Berichts, daß diese Behauptungen der vorgedachten Landräthe „jeder umsichtlichen Unterstützung entbehren und blos als hingeworfene Worte anzusehen seien", für meine Person nicht unterschreiben; ich halte vielmehr dahin, daß solche als die pflichtmäßige, auf Thatsachen und Erfahrung gegründete Ueberzeugung dieser Beamten angesehen werden müsse.

Ich vermag daher auch den aus der eingangs angeführten Stelle gezogenen, durch den ganzen Berichts-Entwurf durchlaufenden Folgerungen, und insbesondere dem ad No. 5 darauf gestützten Antrage auf Aufhebung des Dekrets vom 17ten März 1808, nicht beizutreten, so wie ich auch die pag. 21 des Entwurfs verfindliche Bemerkung, daß die Aeußerung der Oberbürgermeister von Coeln und Bonn und der Landräthe des Stadt- und Landkreises Coeln, welche sich entschieden für die Aufhebung des vorberührten Dekrets erklärt hätten, — wegen der umsichtigen und sorgfältigen Behandlung und genauern Darlegung der vorhandenen Verhältnisse — größere Berücksichtigung verdienen als ihre Gegner, die oben benannten Landräthe, meinerseits nicht für gerechtfertigt halten kann und im Gegentheil, [als] aus der unmittelbaren Anschauung geschöpft, mehr Gewicht auf das Urtheil der Letzteren lege als auf dasjenige der zuerst bezeichneten vier Beamten, denen bei Einwickelung ihrer Ansicht zunächst das Auftreten, das Benehmen und vielleicht die Persönlichkeit einiger wohlhabenderer Juden in den größeren Städten Coeln und Bonn vorgeschwebt haben mag, die aber, zum Wenigsten drei derselben, von dem Thun und Treiben der Juden auf dem platten Lande aus eigener Erfahrung und Anschauung keinen Begriff haben können.

Ich beziehe mich schließlich auf mein ad B. 7013 abgegebenes Votum und bevorworte nur gehorsamst, daß — der Beschluß des Hochlöblichen Collegiums mag in der Hauptsache ausfallen, wie er wolle — der Berichts-Entwurf in den beiden oben bezeichneten Stellen in einer angemessenen, die betreffenden Landräthe nicht verunglimpfenden Weise abgeändert werden möge.

b) Stellungnahme des Reg.-Rats Dr. Schweitzer 24. September 1842

Mit dem Gegenstande der Abhandlung bin ich zu wenig bekannt, als daß ich mir ein Urtheil darüber zutrauen dürfte; jedoch fällt mir ein Umstand auf, der m. E. bei der übri-

gen sorgfältigen Bearbeitung nicht ins gehörige Licht gestellt zu seyn scheint. Es wird nemlich eingeräumt, daß die Juden diesseits des Rheins in der Bildung und Rechtlichkeit höher stehen als die jenseitigen, und deshalb liegt die Frage sehr nahe: Ist der Grund dieser vortheilhaften Erscheinung nicht, wenigstens auch zum Theile, in der hiesigen Gesetzgebung über die Juden zu suchen? Die bejahende Antwort würde Zeugniß für deren Vorzüge ablegen und für ihre wenigstens einstweilige Beibehaltung hier und Übertragung auf die rechte Rheinseite.

d) Stellungnahme des Reg.-Rats Dr. Grashof 4. Oktober 1842

In Bezug auf die Specialia des anliegenden Entwurfs muß ich, gleich Herrn Collega Dr. Schweitzer, bekennen, daß ich mit dem Gegenstande nicht so genau bekannt bin, um mir ein Urtheil darüber zuzutrauen. Im Allgemeinen aber glaube ich, daß an der nicht zu leugnenden moralischen Versunkenheit eines großen Theiles des jüdischen Volkes nicht sowol die abgesonderte Nationalität oder die Religionslehre der Juden an und für sich als vielmehr der jahrhundertlange Druck und die Ausschließung von gleicher bürgerlicher Berechtigung, unter denen dieses Volk von jeher sich befunden hat, Schuld sind. Meine Ansicht geht deßhalb dahin, daß der Staat die Juden in religiöser Beziehung behandeln müsse wie alle andern bloß geduldeten Religionsgesellschaften, in jeder andern Beziehung aber, in der sie als Unterthanen pp. stehen, gestehe er ihnen dieselben Rechte zu und lege ihnen dieselben Pflichten auf, wie jedem andern Staatsbürger. So von außen her gehoben, werden sie sich auch innerlich, geistig und moralisch, heben, und es wird der Erfolg für das Ganze ein gesegneterer seyn, als wenn, durch die jetzigen Beschränkungen genöthigt, jetzt hie und da ein Jude äußerlich zum Christenthum übertritt.

e) *In einem weiteren Vermerk kritisiert der Geh. Rat Kloss insbesondere das Verfahren, das zum Bericht geführt hat (ebd. Bl. 200f).*

174

Bericht der Regierung Aachen an den preußischen Minister des Innern und der Polizei, Graf v. Arnim, zur Regulierung des Judenwesens Aachen, 1. Oktober 1842

HStA Düsseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 78—87, korrigierter Entwurf; ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 117 vol. II S. 395—408.

Die Regulirung des Judenwesens betreffend ad Rescript v. 1. Apr. pr.

Referent: Reg.-R. Sicum (?); Bartsch *(Unterschrift)*

In Folge des untenbezeichneten hohen Rescripts beehren wir uns, Ew. Excellenz unsern Bericht über die factischen Zustände der jüdischen Unterthanen im hiesigen Regierungsbezirke, begleitet von unsern gutachtlichen Bemerkungen über eine vorzunehmende Regulirung des Judenwesens, ehrerbietigst zu erstatten.

Nach der französischen Revolution wurden die Rechtsverhältnisse der Juden in Frankreich und in den damit vereinigten Ländern denen der übrigen Staatsbürger gänzlich gleichgestellt, und die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses begründete nach dem jetzt noch geltenden bürgerlichen und Strafgesetzbuche, nach dem Handelscodex und den Civil- und Strafprozeßordnungen durchaus keinen Unterschied in den Rechten. Erst durch das Kaiserliche Decret vom 17. Maerz 1808 wurden wichtige Beschränkungen aus-

gesetzt, wodurch die Juden in eine exceptionelle, bei weitem nachtheiligere Stellung in den bürgerlichen Verhältnissen als ihre christlichen Mitbürger geriethen. Diese Beschränkungen, welche in Verbindung mit den im Decret vom 20. Juli 1808 über die Familien- und Vornamen enthaltenen Vorschriften noch bestehen, sind indessen die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, welche, abgesehen von den religiösen Verhältnissen, dem Rechtszustande der Juden hier eine eigenthümliche und abweichende Norm geben.

Da wir uns weiter unten befohlenermaaßen speciell über die einzelnen Artikel des Decrets vom 17. Maerz 1808 zu äußern haben, glauben wir hier von einer nähern Angabe des Inhalts desselben absehen zu können; wir erlauben uns indessen, anliegend eine Uebersicht[1] der jüdischen Bevölkerung (im Reg.-Bezirke)[a] vorzulegen, um hochgeneigtest daraus ersehen zu wollen, daß nur ein geringer Theil der Einwohner des hiesigen Regierungsbezirkes der ausnahmsweisen Gesetzgebung unterliegt, die Regulirung des Judenwesens bei uns daher nicht von der Bedeutung ist, welche sie in andern Provinzen der Monarchie hat, in denen die Juden einen nicht unwesentlichen Bestandtheil der Bevölkerung ausmachen. Aus der beigefügten Uebersicht ergiebt sich ferner, wie die Juden sich über das ganze Land verbreitet haben und nur in wenigen Orten, wie z. B. in Aachen, Jülich, Linnich, Setterich, Gemünd, Heinsberg und Eschweiler, wo sie mehr als 50 Köpfe betragen, in einer Anzahl zusammenleben, daß man auf das Vorhandensein von 10 bis höchstens 50 erwachsenen männlichen Juden rechnen kann[2]. Dieser Umstand ist es zunächst auch, welcher uns der etwaigen Begründung corporativer Verhältnisse nach den hiesigen localen Verhältnissen ungünstig zu sein scheint, und wir können uns schon aus diesem Grunde nur gegen die Einführung einer den für das Großherzogthum Posen unter dem 1. Juni 1833 gegebenen Vorschriften analogen Verordnung aussprechen. Dann scheint uns aber auch zwischen den in Posen früher gültigen und den hier bestehenden Verhältnissen ein solcher Unterschied zu herrschen, daß, während in Posen die Zusammenfassung in Corporationen offenbar ein zu Gunsten der Juden gemachter Fortschritt ist, hier durch eine gleiche Anordnung entweder eine Beschränkung der bisherigen verfassungsmäßigen Rechte oder besten Falls eine Einrichtung, die ohne weiteren Nutzen sein würde, ins Leben träte. Abgesehen von dem Decrete vom 17. Maerz 1808, sind die Juden in ihren bürgerlichen Rechten den Christen gleich; den Verpflichtungen der Christen, insbesondere in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder, sind sie ebenfalls schon unterworfen; in religiöser Hinsicht sind ihre Verhältnisse vollkommen regulirt, und es wird nicht Absicht des Staats sein, sich in diese zu mischen, so wenig als diese Absicht bei der Verordnung vom 1. Juni 1833 gefaßt worden ist; es bleibt daher kein Feld der Thätigkeit für eine Judencorporation übrig, und würde durch sie nur eine gewiß nicht beabsichtigte, noch strengere Absonderung von den Christen herbeigeführt und die Assimilation, welche wenigstens hinsichts der durch höhere Einsicht und Thätigkeit ausgezeichneten Israeliten schon besteht, wieder aufgelöst werden. Nimmt man hinzu noch den in den diesseitigen Provinzen allgemein herrschenden Widerwillen gegen classen- und ständeweise Absonderung der Bürger, so dürfte es unseres Erachtens nur wünschenswerth erscheinen, wenigstens in der Rheinprovinz keine corporativen Verhältnisse der Juden zu begründen.

Ein weiterer Gegenstand von Wichtigkeit, der sich bei den Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens herausgestellt hat und über welchen durch das obenerwähnte hohe Rescript unsere gutachtliche Aeußerung auf Grund der in unserm Bezirke vorgekomme-

nen Erfahrungen anbefohlen wird, ist die Freizügigkeit, welche den Juden in den Provinzen des Preußischen Staates zu gestatten sein möchte. Bisher ist die Aufnahme der Juden aus andern Provinzen nach eingeholtem Gutachten der Gemeinde durch Verfügung der Verwaltungsbehörden genehmigt worden. Diese bedingte Freizügigkeit hat keine besondere Vermehrung der Juden zur Folge gehabt, wie sich aus der Anlage ergiebt, nach welcher seit 13 Jahren die jüdische Bevölkerung nur um etwa 200 Seelen gestiegen ist, welcher Zuwachs hauptsächlich durch Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle herbeigeführt wird. Gegen die Bewilligung einer unbeschränkten Freizügigkeit haben sich insbesondere alle diejenigen Landräthe ausgesprochen, welche bei einer größern Zahl von Juden in ihrem Kreise Erfahrungen über deren Treiben einsammeln konnten. Nach ihrer Ansicht ergeben sich die Juden fast allein dem Schacherhandel, und selbst der reichere Jude soll, unter dem Deckmantel eines ehrlichen Erwerbs, in der Regel eine Schaar von Schacherjuden zur Führung eines systematischen Wucherhandels zu Gebot haben. Hierbei soll in d e r Art verfahren werden, daß zuerst Gelder gegen mäßige Vorzeichnung auf kurze Frist dargeliehen werden, daß dann mit gerichtlicher Verfolgung gedroht und hierdurch der Schuldner zur Ueberweisung von Grundstücken, jedoch nicht pfandweise, sondern auf bestimmte Zeit durch Kauf, unter dem Vorbehalt des Rückkaufs, getrieben wird, daß auch nach Ablauf dieser Frist der Jude sein Recht nicht geltend macht, sondern durch Anhäufung von Zinsen, durch fernere Hülfe oft den leichtgläubigen Christen zu einem ähnlichen Handel bewegt, bis letzterer endlich, aus seinem Erbe gedrängt, in einer kurzen Reihe von Jahren mit den Seinigen dem Elende Preis gegeben ist. Indem man nur annimmt, daß fremde Juden sich gleichfalls nicht auf Ackerbau oder Handwerk legen würden, fürchtet man, daß durch Gestattung der freien Uebersiedelung aus den mehr mit Juden bevölkerten Provinzen die christlichen Einwohner noch öfter wie jetzt durch Schacherhandel und Wucher leiden würden. Diesen bestimmt ausgesprochenen Erfahrungen gegenüber sind wir leider nicht im Stande, den Juden günstige Thatsachen anzuführen, und können daher nur für Beibehaltung einer bedingten Freizügigkeit stimmen. Die Modificationen, unter denen eine solche zu gestatten, erscheinen uns durchaus angemessen und der bestehenden Gesetzgebung gemäß in dem hohen Rescripte vom 1. April c. angegeben; nur würden wir die Erwerbung eines Rittergutes nicht genügend für die Niederlassung auf dem platten Lande erachten, weil hier die Rittergüter zu einem geringe[r]n Werthe als anderwärts zu erkaufen sind und es bei dem Vortheile, den der Jude aus der Niederlassung auf dem platten Lande ziehen kann, leicht dahin kommen dürfte, daß aus Veranlassung dieser Bedingung eine größere Anzahl Juden sich in den Besitz von Rittergütern setzen würde, was wohl nicht zu wünschen wäre.

Für den Vorschlag, die Juden vom Betrieb der Schenkwirthschaft auf dem platten Lande auszuschließen, weil die Gestattung derselben sich als schädlich erwiesen haben soll, würden wir auf Grund gemachter Erfahrungen nicht anführen können, indem in unserm ganzen Bezirke nur drei Gastwirthschaften, zwei zu Aachen und eine in der Stadt Linnich (Kr. Jülich), und eine Schenkwirthschaft im Kreise Düren von Juden gehalten und auch nur von Juden besucht werden. Mißbräuche sind hierbei nicht wahrgenommen worden. Da ein Jude nach Einführung der oben erwähnten Bedingungen zur Niederlassung auf dem platten Lande neben einer Schenkwirthschaft stets mit eigenem Gesinde eine ländliche Wirthschaft treiben oder gemeinnützige Anlagen haben müßte und da überdies jede

Concession von Bewilligung der Staatsbehörde abhängig ist, dürfte eine gesetzliche Bestimmung wegen des Schenkwirthschaftsbetriebes derselben nicht erforderlich sein.

Es würde uns zur besondern Freude gereichen, wenn wir, nachdem eine unbedingte Freizügigkeit der Juden von uns nicht befürwortet werden konnte, wenigstens durch einen Antrag auf Aufhebung des Decrets vom 17. Maerz 1808 [uns] begnügen könnten, daß die Juden sich der Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern würdig gezeigt haben. Da es uns indessen hierzu an der erforderten factischen Begründung durchaus fehlen würde und sich vielmehr sämmtliche Landräthe so wie der Königliche Oberprokurator bei dem hiesigen K. Landgericht auf Grund der gemachten (und mit der Anfrage übereinstimmenden)[b] Erfahrungen für Beibehaltung des Decrets ausgesprochen haben, können wir leider vorläufig nur diese Beibehaltung (des Decrets)[a] wünschen.

Die Beschränkungen des Decrets gehen in Bezug auf den Handelsverkehr hauptsächlich dahin:

1) daß Darlehen der Juden an Minderjährige, Frauen und Militär ohne Genehmigung der Vormünder, Ehemänner und Vorgesetzten durchaus ungültig sind;

2) daß bei allen von Nichtkaufleuten ausgestellten Wechseln, Obligationen usf. der Jude den Empfang des Werths beweisen muß;

3) daß er mit Dienstboten, Arbeitern usf. gar keine Pfandgeschäfte und mit andern Personen nur unter notarieller Aufnahme eines Actes, worin die baare Zahlung bezeugt wird, machen darf; und endlich

4) daß die Betreibung jedes Handelsgeschäftes von der Erhaltung eines Patentes abhängig gemacht wird.

In der Bestimmung ad 1) und ad 3) wird nur allgemein ein Hauptvortheil des Decrets gefunden, indem die Juden sich mit Ausleihen von Geld an Minderjährige usf. oder unter Pfandnahme theils gar nicht abgeben, theils gezwungen würden, redlich zu verfahren, indem bei größeren Summen die Contracte des Notars hindern, die Darlehnnehmer zu bedrücken, bei kleinern Summen aber Seitens des letztern die Kosten geschont werden. Die Bestimmung ad 2) wirkt vorzüglich deshalb sehr vortheilhaft, weil die Juden nichts mehr scheuen, als wenn ihnen vor Gericht der Empfang des Werths bestritten wird, und sie treten den ihnen obliegenden Beweis nur dann an, wenn sie ihrer Sache ganz gewiß sind, und wenn sie dies nicht sind, fürchten sie die Sache durch außergerichtlichen Vergleich zu beseitigen, um wenigstens den Schein der Redlichkeit zu retten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, an ihrem Credit zu verlieren. Einer strengen Handhabung des Decrets in dieser Hinsicht schreibt man es unter anderm zu, daß die Processe der Juden sich seit geraumer Zeit vermindert haben. Hiernach sind die Vorschriften des Decrets allerdings von Nutzen gewesen, sie haben wenigstens theilweise präventiv gewirkt, und man wird sie bei dem eben angegebenen Zustande der jüdischen Bevölkerung auch für die Zukunft bestehn lassen müssen. Nur in einer Beziehung dürfte sich wirklich eine Modification rechtfertigen lassen. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß den Wechseln, Obligationen der größern jüdischen Handelshäuser der Einwand der Nichtzahlung des Werths entweder ein[mal], oder doch nur in sehr seltenen Fällen, unter Umständen gemacht wird, die mehr für den Schuldner als den Gläubiger sprechen. Es früge sich nun,

ob man nicht dies thatsächlich bestehende Verhältniß auch gesetzlich sanctioniren und so auch zugleich zeigen wollte, daß der Staat, so weit er wirklich eine Verbesserung der Juden anerkennen kann, gern zu einer fortschreitenden Gleichstellung bereit ist. Da indessen eine Bevorzugung einzelner Juden unthunlich ist, so erlauben wir uns den Vorschlag, im Allgemeinen alle diejenigen Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handel treiben, von der Bestimmung ad 2) (Art. 4 des Decrets) auszunehmen. Man kann wohl als Regel annehmen, daß die mit kaufmännischen Rechten Handelnden zu den gebildeteren und bessern gehören, und sollte dies auch nicht durchgängig der Fall sein, so wird es doch vorzuziehen sein, einzelne Unwürdige an den Rechten der Bessern Theil nehmen zu lassen, als diesen der ersteren wegen den Weg zu einer verdienten Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft zu versperren.

Die Bestimmung ad 4) endlich wegen der jährlichen Erneuerung der Patente gereicht den Juden durchaus nicht zum Nachtheil, indem diese Erneuerung ohne die triftigsten Gründe stets erfolgt und doch auf der andern Seite dem Gemeinderath so wie dem Consistorium der Synagoge eine Controlle gewährt, die, besonders von Seiten des letzteren, nicht ohne Nutzen ist. Sie giebt einen Grund mehr dafür, daß der Jude wenigstens den Scheine des wucherischen Handels und der schlechten Aufführung scheut und vermeidet.

Nach diesen gutachtlichen Aeußerungen würden wir unsern Antrag wegen Regulirung des Judenwesens ehrerbietigst dahin richten, daß eine Aenderung der hier bestehenden Gesetzgebung über die Juden nur soweit einträte, als

1) die Uebersiedelung von Juden aus andern Landestheilen von der Bewilligung der Provinzial-Regierung nach eingeholtem Gutachten der Communen, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, abhängig gemacht und auf dem platten Lande nur gestattet werde, a) wenn ein Jude eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft, und b) wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt, und als 2) Juden, die mit kaufmännischen Rechten Handel treiben, den Bestimmungen des Decrets vom 17. Maerz 1808 (Tit. I Art. 7) nicht unterworfen sein sollen.

Inwiefern übrigens, abgesehen von den bisherigen Erfahrungen und dem geistigen Zustande der hiesigen jüdischen Bevölkerung, durch eine Gleichstellung vor dem Gesetz eine Besserung herbeigeführt werden würde, welche ein exceptionelles Gesetz seit 31 Jahren nicht bewerkstelligen konnte, müssen wir Ew. Excellenz Ermessen mit Rücksicht auf die in staatsrechtlicher Beziehung im Allgemeinen angenommenen Grundsätze anheimstellen.[3]

[a] Im Entwurf von erster Hand gestrichen.
[b] Zusatz von zweiter Hand.
[1] *Die Uebersicht s. Nr. 175.*
[2] *Zehn erwachsene jüdische Männer mindestens sind notwendig, um einen Gebetsgottesdienst durchführen zu können. Diese Zehnzahl (Minjan) wiederum ist die Voraussetzung für die Existenz einer organisierten Gemeinde (Kehilla, Khille, von hebr. Kahal = Versammlung).*
[3] *Vgl. die diesem Regierungsbericht zu Grunde liegenden Berichte der Landräte und des Oberprokurators, s. Nr. 134, 136, 142, 144, 145, 146, 147, 149, 157.*

175

Übersicht der lokalen Verteilung der jüdischen Bevölkerung im Regierungsbezirk Aachen

(Aachen, 1. Oktober) 1842 (1846)

HStA Düseldorf Reg. Aachen Nr. 2473 Bl. 87—90, Anlage zum Bericht der Regierung an den Innenminister (s. Nr. 174), Entwurf, mit Nachträgen von anderer Hand zum Jahre 1846/47. Schreibweise modernisiert. Vgl. die Berichte der Landräte ebd. Bl. 33—41.

1) Stadtkreis Aachen 245 (1829: 172) (1846/47: 282, Burtscheid 9) 2 Schenkwirtschaften von Juden.

2) Landkreis Aachen 283 (1829: 123) (1846/47: 287): Eschweiler 63 (1846/47: 69), Stolberg 6 (6), Broich 6 (10), Büsbach 7 (9), Kornelimünster 41 (40), Forst 9 (9), Gressenich 2, (Laurensberg 3), Haaren 38 (31), Heyden 17 (14), Hoengen 61 (56), Weiden 19 (11), Würselen 14 (22).

3) Landkreis Düren 519 (1829: 445) (1846/47: 646): Arnoldsweiler 5 (5); Bergstein: Hetzingen 11, Untermaubach 22 — (29); Binsfeld: Irresheim 5 — (3); Birgel: Gürzenich 43, Lendersdorf 11, Rölsdorf 1 — (54); (Birkesdorf 2); Bürvenich: Embken 32 — (30); Drove 34 (44); Düren 68 (72) 1 Schankwirtschaft; Echtz: Echtz 5, Geich 7, Merode 7, Schlich 10 — (31); Froitzheim: Vettweiß 11 — (9); Füssenich: Juntersdorf 5 — (7); Kelz: Kelz 14, Gladbach 14, Lüxheim 36 — (71); Lamersdorf: Lamersdorf 11, Frenz 18 — (31); Langerwehe 42 (55); Merken: Derichsweiler 2, Merken 6 — (8); Merzenich: Golzheim 7 (14), Merzenich 10 (14), (Niederzier 2); Nideggen 1 (!?) (28); Nörvenich: Nörvenich 5, Poll 9 — (11); Ollesheim: Hochkirchen 1 — (—); Pier: Lucherberg 4, Pier 9, Stütgerloch 5 — (18); Sievernich: Disternich 7, Müddersheim 10 — (21); Stockheim: Kreuzau 2 — (—); Straß: Gey 19 — (21); Weisweiler 4 (!?) (71); Wollersheim: Berg 6 — (9).[1]

4) Landkreis Erkelenz 128 (1829: 97) (1846/47: 139): Gerderath: Gerderhahn 10 — (11); Immerath 14 (14); Kleingladbach: Golkrath 14, Matzerath 5 — (14); Körrenzig 21 (27); Schwanenberg: Schwanenberg 35, Lentholt 13, Genhof 16 — (61); (Wegberg 12).

5) Landkreis Geilenkirchen 144 (1829: 133) (1846/47: 180): Baesweiler 18 (15), Frelenberg 8 (8), Gangelt 46 (53), Geilenkirchen 51 (52), Immendorf 7 (15), Würm 14 (14).

6) Landkreis Heinsberg 209 (1829: 183) (1846/47: 216): Birgelen 11 (6): Dremmen 23 (26); Karken 7 (6); Kirchhoven 5 (8); Heinsberg 76 (85); Ratheim 6 (3); Waldenrath: Waldenrath 38, Straeten 11 — (49); Wassenberg 32 (33).

7) Landkreis Jülich 590 (1829: 528) (1846/47: 635): Jülich: Stadt Jülich 65, Güsten 32 — (95); Aldenhoven: Aldenhoven 27, Engelsdorf 1, Langweiler 41, Niedermerz 23 — (99); Dürwiß: Laurenzberg 24 — (31): Koslar 6 (5); Hottorf: Müntz 50, Tetz 33, Hompesch 3, Boslar 33 — (Hambach 1) (136); Linnich 109 (122) 1 Schankwirtschaft; Rödingen: Rödingen 35, Höllen 6 — (36); Setterich: Setterich 67, Bettendorf 14 — (90); Steinstraß 21 (20).

8) Landkreis Schleiden 206 (1829: 169) (1846/47: 224): Blankenheim 2 (1); Bleibuir 23 (31); Kall: Kall 34, Anstois 5 — (27); Gemünd: Gemünd 56, Malsbenden 1 — (58); Hellenthal: Blumenthal 15, Hellenthal 28, Kirchseiffen 14 — (72); Reifferscheid 4 (—); (Keldenich 3); Schleiden: Schleiden 7, Wiesgen 4 — (18); Vussem: Mechernich 13 — (14).

9) 10) 11) Die Landkreise Eupen, Malmedy und Monschau geben keine Juden an.

Regierungsbezirk Aachen 2321 (1829: 1850) (1846/47: 2611).

[1] *In der vom Landrätl. Commissarius Stürtz für den Landkreis Düren eingereichten Übersicht schreibt dieser:* Die Anzahl der Juden betrug 1830: 471, 1835: 519, 1836: 539, 1837: 535, 1840: 583. Die Zunahme von 1830 bis 1840 beträgt mithin 112 Seelen oder mehr ein Viertheil der Seelenzahl von 1830. Diese Zunahme dürfte fast ausschließlich von der Mehrzahl der Geburten über die Todesfälle herrühren, nicht aber Uebersiedelung.

176

Bericht der Regierung Koblenz an das preußische Ministerium des Innern und der Polizei zur Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden Koblenz, 6. Oktober 1842

LHA Koblenz Best. 441 Nr. 9693 S. 519—533, Entwurf, mit eigenhändigen Korrekturen des Oberpräsidenten v. Schaper; ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 117 vol. II Bl. 328—333. — Druck (in Auszügen): Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 117—119.

Referent: Oberreg.-Rath Heuberger[1]

Betrifft die bürgerlichen Verhältnisse der Juden

Durch die verehrliche Verfügung Eines (Hohen Ministeriums) vom 1. April d. J. sind wir angewiesen worden, über die factischen Zustände der Juden in dem Regierungsbezirk Coblenz genaue Ermittelungen anzustellen und vorzulegen, auch uns über verschiedene Punkte zu äußern, welche bey den legislativen Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens in den königlichen Staaten zur Sprache kommen könnten. Wir ermangeln nicht, im Folge[nden] dieser Aufgabe zu genügen.

Was zuvörderst den factischen Zustand der jüdischen Verhältnisse anbelangt, so ist derselbe in unserm gehorsamsten Berichte vom 20. Januar 1820 im größten Detail sowohl für das linke als für das gänzlich davon abweichende rechte Rheinufer dargestellt[2], so daß wir nichts hinzuzufügen wüßten und uns daher lediglich darauf beziehen können. Es geht aber daraus hervor, wie verschieden die Ansichten waren, welche die früheren Landesherren bey Festsetzung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden leiteten, und wie sich diese Ansichten oft gradezu widersprachen, wenn z. B in einem Distrikte die Juden nur Hausirhandel trieben und keinen offenen Laden haben durften, in andern nur offene Läden und keinen Hausirhandel, im dritten allen möglichen Handel, nur keine Handwerke.

Die Statistik der im Regierungsbezirk Coblenz wohnenden Juden ist folgende: Die Gesamtzahl aller Einwohner ist 466 180. Darunter sind Juden 7692, welche 1511 Familienväter haben. Von diesen Familienvätern sind 87 Handwerker, nemlich Schumacher, Schneider, Kammacher, Klempner, Sattler, Glaser, Uhrmacher, Gold- und Silber-Arbeiter. Die Schlächter sind von den Landräthen nicht in diese Zahl aufgenommen worden, weil die überwiegende Mehrheit derselben eigentlich blos Viehhandel treiben und höchstens nur für strenggläubige Juden schlachten, welche kein Fleisch essen, das nicht von vorschriftsmäßig getödtetem Vieh ist. Dem Ackerbau als solchem widmen sich keine (?)[a] Familienväter. Grundbesitzer sind übrigens viele Juden, ohne die Grundstücke jedoch selbst zu bauen oder sie durch jüdisches Gesinde bauen zu lassen. — Die meisten Juden befinden sich verhältnismäßig in den Kreisen Kreutznach, von 52 508 Seelen 1585 Juden, Neuwied, von 57 017 Seelen 112(6)(?)[a] Juden, Coblenz, von 51 855 Seelen 951 Juden,

Wetzlar, von 39 093 Seelen 779 Juden. Die wenigsten Juden befinden sich im Kreise Adenau, indem unter 22 995 Seelen sich nur 10 jüdische Individuen befinden.

Nach dieser factischen Auseinandersetzung gehen wir zu dem übrigen Inhalte des verehrlichen Circularreskripts über, und zwar von dem allgemeinen Grundsatze ausgehend, „daß die Juden in ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten den Christen möglichst gleichzustellen und nur dann in den Rechten Beschränkungen zu machen seyen, wenn das Hinderniß zur gänzlichen Gleichstellung von den Juden selbst ausgeht".

1. Es erscheint uns vor Allem zweckmäßig, daß die Gesetzgebung von dem Grundsatze einer allgemeinen Reform für alle Landestheile — mit Ausnahme der Provinz Posen — ausgehe; einmal, weil überhaupt eine solche Allgemeinheit die Einführung und Handhabung der Reform wesentlich erleichtern würde, und dann auch, weil nur dadurch die Freyzügigkeit (als wesentliches Erfordernis einer bürgerlichen Freyheit) allgemein gemacht werden kann. Die von Einem (hohen Ministerio) gedachte dritte Alternative — nemlich die Revision sämmtlicher Particular-Verfassungen — würde wenig oder keinen Nutzen bringen. Dagegen aber, abgesehen von einer unausbleiblichen Aufregung, zahllose Auseinandersetzungen, Protestationen, Schreibereyen und Meinungsverschiedenheiten erzeugen, durch welche die beabsichtigte Reform wenn nicht scheitern, doch ins Unendliche verzögert werden dürfte.

Die in dem § 16 der Bundesacte enthaltene Bestimmung, daß den Juden der Genuß der bürgerlichen Rechte „gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten möglichst verschafft werde"[b], sowie ferner, „daß bis dahin denselben die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen", scheint uns kein Hindernis zu seyn, da die Reform ja nicht beabsichtigt, die bürgerlichen Rechte der Juden zu beschränken, sondern sie vielmehr „gegen Uebernahme der Bürgerpflichten" zu erweitern. Sollten aber, wie jetzt nicht abzusehen, einzelne Fälle im Sinne der Bundesacte eine Ausnahme nöthig machen, so müßte diese Ausnahme, wenn man sie nicht auf die am 8. Juny 1815 (Datum der Bundesacte) bestandene Generation beschränken könnte, doch einer diplomatischen Verhandlung wohl werth seyn, damit die Einheit und Allgemeinheit der Reform nicht durch abnorme Einzelnheiten gestört werde.

2. Der bedauernswerthe, verlassene Zustand der Juden rührt von der Trennung her, in welche sie nicht sowohl durch religiöse, als vielmehr durch bürgerliche Grundsätze und bürgerliche Institutionen seit so vielen Jahrhunderten von den Christen gerathen sind. Soll also dieser verlassene Zustand durch eine Reform gehoben werden, so kann dies nach unserer Ansicht nur dadurch bewirkt werden, daß man ihnen die bürgerlichen Institutionen und Verwaltungsformen der Christen in durchaus unbeschränktem Maßstabe gebe, um sie von der Gewohnheit zu heilen, sich als ein besonderes, den Christen feindlich entgegengesetzes Volk zu betrachten. Will man ihnen daher die christlichen Bürgerfreiheiten geben, so müssen sie für die Zukunft auch nur noch durch ihren Cultus von den Christen getrennt bleiben.

Nach einer mehrfachen, ausführlichen Berathung müssen wir uns deshalb pflichtgemäß gegen die Bildung oder Beybehaltung sogenannter Judenschaften von administrativem Charakter erklären und können eine besondere jüdische Corporation nur für den Cultus und die Jugendbildung zulässig erachten. Alle ihre Communal-Einrichtungen, ihr

Armenwesen, ihre Stiftungen pp. müssen so gehalten werden wie gleiche Verwaltungs-Anstalten der Christen. Auch steht dem in den hiesigen Gegenden nichts entgegen, und, was die Schulen insbesondere anbelangt, so hat die übergroße Mehrheit der Juden keinen Widerwillen dagegen, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken.

3. Überhaupt steht der physische Zustand der Juden, ihre psychische Anlage und ihre moralische Disposition — alles an sich genommen — einer gänzlichen Gleichstellung keinesweges entgegen; und wenn der Jude in der Regel körperlich schwächer ist als der Christ, so rührt dies lediglich von seiner gänzlichen Entwöhnung der Arbeit her. Dies beweist auch das weibliche Geschlecht, indem die (an Arbeit gewöhnten) Jüdinnen in körperlicher Entwicklung den Christinnen gleichkommen. Was aber die intellektuellen Dispositionen anbelangt, so lehrt die Erfahrung, besonders die neueren Zeitepochen, daß die Juden sich, gleich den Christen, zu ausgezeichneten Philosophen, Philologen, Medicinern, Rechtsgelehrten pp. ausbilden können, so wie sie auch geniale Dichter, Bildhauer, Maler, Compositeurs und Virtuosen aufzuweisen haben. In Bezug auf die Moralität endlich hat der Jude gegen seinen Schachergeist auch gute Eigenschaften als Vorzüge in die Waagschale zu legen, nemlich seine Mäßigkeit und Keuschheit; denn mitten im Weinlande sieht man doch nur äußerst selten einen betrunkenen Juden, so wie denn uneheliche Geburten bey ihnen weit seltener sind als bey Christen. Ihre Scheu vor Händearbeit entsteht aus dem Schachergeist, der Quelle aller ihrer Mängel; denn im übrigen Gewerbe und Handel entwickeln sie eine unermüdliche Thätigkeit. Die Zahl der von Juden begangenen Verbrechen und Vergehen übersteigt nicht die der Christen; sie sind auch meistens correctioneller Art. Waldfrevel und Holzdiebstähle kommen äußerst selten bey den Juden vor, welches jedoch größtentheils der mit diesen Vergehen verbundenen schweren Arbeit zuzuschreiben ist.

4. Aus dem Vorgesagten geht hervor, daß nach unserer Ansicht der Schachergeist das wesentlichste Hindernis ist, welches der Emancipation der Juden entgegensteht, woraus dann ferner folgt, daß bey einer Reform vorzüglich darauf gesehen und dahin gewirkt werden müsse, diesen Schachergeist zu verbannen.

Ein wirksames Mittel bietet sich in der zutreffenden Bestimmung dar: a) daß das Anbieten der Waaren von Haus zu Haus gänzlich untersagt, und b) der Hausir-Handel im Umherziehen möglichst beschränkt werde, so zwar, daß man [keinen] neuen Hausir-Gewerbeschein anders ertheile als auf die Erklärung der Ortsbehörde, daß ein Bedürfnis dazu vorhanden sey, endlich, c) daß man das Erlernen und Betreiben von Handwerken sehr begünstige und die Hindernisse, welche in einzelnen Städten das Zunftwesen diesem entzogen sehen möchte, auf gesetzlichem Wege beseitige.

5. In Bezug auf die Freyzügigkeit halten wir dafür, daß dieselbe unter denjenigen Provinzen, in welchen das Reformgesetz gleichmäßig eingeführt wird, vollkommen frey seyn müsse. Dann fällt auch die Besorgnis der Ueberfüllung in einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirken weg. Müssen aber einzelne Provinzen eine Ausnahme machen, so ist es auch nöthig, das Uebersiedeln streng zu handhaben. Am wenigsten dürfte es zu gestatten seyn, daß man den Juden der beschränkten Provinz Hausir-Gewerbescheine für die Provinzen der Reform ertheile.

6. Ein Verbot, den Juden die Schenkwirthschaft zu gestatten, ist für unsern Regierungsbezirk und wohl auch für die ganze Rheinprovinz kein Bedürfnis. Auch existiren deren keine, sondern nur an einzelnen Orten geringe, für wandernde Juden bestimmte Herbergen, mit welchen aber keine Schenkwirthschaft verbunden ist.

7. Wenn ein allgemeines Reform-Gesetz für die Juden ergeht, so muß auch das für die linke Rheinseite bestehende Dekret vom 17. März 1808 von selbst außer Wirksamkeit kommen. Dies kann um so eher geschehen, als nicht abzusehen ist, wie das sogenannte jüdische Consistorium in Bonn Zeugnisse des Wohlverhaltens an Juden geben kann, die es nicht kennt, so wie denn auch die jährliche Erneuerung der Handelspatente durch die Schöffenräthe weder ihre Nothwendigkeit noch ihre Zweckmäßigkeit in der Erfahrung hinlänglich bewährt hat. Eine solche Aufhebung aber, schon jetzt und vor Emanation eines allgemeinen Gesetzes ausgesprochen, würde bedenklich seyn, nicht allein wegen der wiederholt und bestimmt ausgesprochenen entgegengesetzten Meinung der Landstände so wie der Kreis- und Communal-Versammlungen, sondern auch deshalb, weil diese Schranken nicht niedergerissen werden dürfen, ehe eine andere und bessere Anordnung an deren Stelle kommt. Am bedenklichsten aber erscheint es, so (?) eine theilweise Abänderung des Dekrets dadurch zu bewirken, daß grade die schützenden Artikel 4, 13, 14, 15 aufgehoben würden.

8. Schlieslich haben wir uns noch über die Frage zu äußern, ob die Juden zu Staats- und Communal-Aemtern zuzulassen seyen. Diese Frage können wir nur verneinen, da die Gründe, welche den Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 dictirt haben[3], noch immer fortdauern, da jeder plötzliche Uebergang von einem drückenden Zustande zu einem unbeschränkten anfangs nur nachtheilig wirkt[b] und da, abgesehen von der öffentlichen Stimmung unter den Christen, in der Feier des Sabbats und der Festtage der Juden ein Hindernis liegt, sie zu Beamten zu machen.[c]

[a] Unsicher, Textverlust.

[b] Getilgt: weshalb also die Juden durch Beseitigung aller von ihnen selbst ausgehenden Hindernissen sich zuvor zur Beamtenwelt qualificiren müssen.

[c] Getilgter Nachsatz: denn so wenig der Jude an diesen Tagen seine Bürgerpflicht bey Feuer- und Wassersnoth und bey Tumulten erfüllen kann, eben so wenig kann er als Beamter Geschäfte machen, schreiben, reisen pp. — Am Rande ein von fremder Hand ergänzter, aber getilgter Zusatz: ist nach unserem ehrerbietigsten Dafürhalten das Bekenntniß zum Christenthum ein unerläßliches Erforderniß, um in einem christlichen Staate die Qualification zum Beamten zu erwerben. — Die Korrekturen des Oberpräsidenten sind sonst lediglich stilistischer und sprachlicher Art.

[1] *Heuberger fügte dem Bericht ein Sondervotum (vom 6. Okt. 1842) bei, das mit dem Regierungsbericht nach Berlin ging. Darin erklärte er sich gegen eine auch nur annähernde Gleichstellung der jüdischen mit der christlichen Bevölkerung. Er sah in den Juden eine eigene Nation vor allem auf Grund ihrer Religion. In einem christlichen Staat sei darum ihre Gleichstellung nicht möglich. Außerdem sei ihre Lebensweise gänzlich anders. Sie hätten keinen Anteil an der Arbeit der Christen; sie profitierten nur von deren Arbeit; typisch für sie sei ihre „große Arbeitsscheu".* Die Christen bauen das Land, die Juden lassen es bauen; die Christen produciren Getreide, Wein, Obst, Holz [...], die Juden genießen es und handeln damit; die Christen bauen Straßen, [...] die Juden fahren darauf und handeln; die Christen bauen Häuser, die Juden wohnen darin [...]; kurz der Jude will nicht arbeiten, sondern bloß Handel treiben. *ZStA Merseburg ebd. Bl. 334 ff. (nach Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen S. 280 u. 492).*

[2] *Bericht vom 25. (!) Jan. 1826, gedruckt in: Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 82—86, Auszüge.*

[3] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1833 S. 69f: Gleichstellung der naturalisierten Juden unter Ausschluß von Handlungen, worauf der besondere Religionsbegriff der Juden von Einfluß ist. Vgl. Preußische Gerichtsordnung Teil 1 Tit. 10 §§ 317—351 (Eidesleistungen); Preußische Gerichtsordnung Teil 1 Tit. 10 § 352 und Preußische Kriminalordnung § 335 Nr. 7, § 357 Nr. 8 (Zeugeneid); Allgemeines Preußisches Landrecht Teil 2 Tit. 8 §§ 989, 999 (Wechselpräsentation an Festtagen).*

177

Bericht der Regierung Trier an den preußischen Minister des Innern über die Regulierung des Judenwesens Trier, 29. Oktober 1842

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 3799 S. 199—227, Entwurf; ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 117 vol. II Bl. 413—429. — Druck (in Auszügen): Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 119—121.

Referenten: Dir. Audte und Landger.-Ass. Wenzel, Correferent: Reg.-Rath Bärsch

Die allgemeine Regulirung des Judenwesens in den Königlichen Staaten betreffend

Euer Excellenz verfehlen wir nicht, auf die verehrlichen Rescripte vom 1. April c. und 26. v. Mts., betreffend die allgemeine Regulirung des Judenwesens in den Königlichen Staaten, unter Beziehung auf unsere vorläufige Anzeige vom 5. August d. J. den befohlenen Bericht in Nachstehendem ehrerbietigst zu erstatten.

Um den Rechtszustand der jüdischen Einwohnerschaft in dem preußischen Gebietstheile am linken Rheinufer darzustellen, bedarf es nicht einer Abhandlung über alle neun Hauptgegenstände, in Hinsicht welcher die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der gesammten jüdischen Unterthanen eigenthümlich und abweichende Normen enthalten, sondern es genügt die Hervorhebung der Eigenthümlichkeiten, wodurch die diesseitigen jüdischen Unterthanen in den allgemeinen provinciellen Gesetzen und der allgemeinen Verfassung von den christlichen Provinzialangehörigen unterschieden sind.

Nach der hier geltenden französischen Gesetzgebung, und zwar auf der Grundlage der Constitution vom 3./14. September 1791[1] und des bürgerlichen Gesetzbuches, sind die jüdischen Unterthanen mit den christlichen sowohl staatsrechtlich als privatrechtlich im allgemeinen ganz gleich gestellt. Nur das spätere Decret vom 17. März 1808 unterwarf die Juden rücksichtlich der Ausübung des Handels so wie der Vertragsfähigkeit bei Darlehnsgeschäften mehrfachen exceptionellen Beschränkungen und untersagte ihnen außerdem die Niederlassungen in den Departementen des Ober- und Niederrheins.

Unter dem preußischen Gouvernement sind indessen später noch mehrere Ausnahme-Gesetze gefolgt. Zunächst wurden durch den Erlaß der österreich[isch]-baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 22. August 1814 (Lottners Samml. Thl. I S. 281)[2] die Ehebündnisse zwischen Christen und Juden untersagt und sodann durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 die Gültigkeit des vorgedachten Decrets, welche anfänglich auf einen 10jährigen Zeitraum beschränkt war, bis auf weiteres erneuert. Wenn auch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1822[3], wornach die Bestimmung des Edicts vom 11. März 1812, daß die Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden sollten, zurückgenommen worden, nicht eigentlich für die hiesige Provinz emanirt[4] worden [ist], so ist dennoch factisch darnach verfahren. Auch ist

in dem hiesigen Regierungs-Bezirk kein Jude zu einem Communal-Amte gewählt und eben so wenig als Geschworener bei den Assisen zugelassen. Von der provincialständischen Repräsentation sind sie durch No. 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Provincial-Stände vom 27. März 1824 ausgeschlossen[5]. Dagegen ist den Juden der gesammten Rhein-Provinz mit Ausnahme des ostrheinischen Theiles des Coblenzer Regierungsbezirks vollkommene Religionsfreiheit nach der in dieser Beziehung nirgends abgeänderten französischen Verfassung im gleichen Umfange und mit gleichen Rechten wie den christlichen Confessionen gestattet. Der Begründung ihres Hauswesens sind ebensowenig Hindernisse entgegengestellt als ihrer Verheirathung in ihren Stämmen, und unbeschränkt ist ihnen die Fähigkeit zur Erwerbung und Pachtung von Grundstücken geblieben.

Das Decret vom 17. März 1808 legt den Juden die Pflicht auf, persönlich im Heer zu dienen[6], und der Art. XXI eines anderen Decrets von demselben Tage, betreffend den Cultus der Juden[7], spricht sie während des Militairdienstes ausdrücklich von denjenigen Religionsverpflichtungen frei, die sich damit nicht vereinbaren. Daher haben sie auch bisher unbeschränkt die Ehre und die Pflicht, in der Armee zu dienen, gehabt. Fast alle Landräthe erkennen den vortheilhaften Einfluß, welchen der Militairdienst auf die einzelnen Individuen mosaischen Glaubens ausgeübt hat. Nichts erschüttert die Schranken der frühern Abgeschlossenheit und der vorgefaßten Meinungen gegen die Juden kräftiger und nachhaltiger als die Gemeinschaft des Unterrichtes und des Kriegsdienstes mit den Bekennern der christlichen Confessionen.

Endlich vermindert das Gesetz die Glaubwürdigkeit ihrer gerichtlichen Zeugnisse nicht. Mithin bleiben nur die Fragen rücksichtlich der Beschränkung der Wohnsitzveränderung, der Ausübung des Handels und der Vertragsfähigkeit bei Darlehnen neben den speciellen Auflagen des hochverehrlichen Circular-Rescriptes näher zu beantworten übrig. Da erstere mit letztern zusammenfallen, so werden beide zweckmäßig gemeinschaftlich behandelt. Indessen wird es erforderlich sein, zuvor einen Blick auf die allgemeinen gewerblichen und moralischen Zustände der Juden in dem hiesigen Regierungs-Bezirke zu werfen.

Nach der ganz gehorsamst beigefügten, aus den von den Landräthen eingezogenen Nachrichten zusammengestellten Nachweisung unter A faßten die 13 Kreise des hiesigen Regierungsbezirks am Ende des Jahres 1840 4574 jüdische Einwohner[a] in 913 Familien. Davon wohnen in den Städten 206 Familien mit 1056 Personen, dagegen auf dem Lande 707 Familien mit 3518 Personen. In den drei Eifelkreisen Bittburg, Daun und Prüm domiciliren im Ganzen nur 8 Familien mit 40 Mitgliedern. Am zahlreichsten sind sie in den Kreisen Bernkastel, Saarlouis, Ottweiler, im Landkreise Trier und im Kreise St. Wendel. Von der gesamten Judenschaft treiben 113 Familien Ackerbau, zum (geringern)[b] Theile mit jüdischem Gesinde, darunter aber nur e i n e als ausschließlichen Erwerbszweig. 97 Familien haben stehende Gewerbe, 81 leben als selbstständige Handwerker mit 119 jüdischen Gehilfen und Lehrlingen. Mit Schenkwirthschaft befassen sich nur acht Familien, jedoch nur im geringern Verkehre und nur zur Aufnahme ihrer reisenden Glaubensgenossen, wie die Nachweisung unter B näher ergibt. Die übrigen jüdischen Familien ernähren sich vom Handel im Umherziehen, namentlich mit Vieh, Aufkaufen von Landes-Producten, Fellen, Lumpen und dergleichen mehr.

Grundsteuer zahlen die Juden 1099 rtlr., Classensteuer dagegen 2387 rtlr. und Gewerbesteuer 3509 rtlr., im Ganzen an Steuern 6989 rtlr. Detaillirter ist das Leben und Treiben der Juden im hiesigen Regierungs-Bezirk in den anliegenden landräthlichen Berichten und am genauesten in dem Berichte des jüdischen Consistoriums vom 31. August d. J. dargestellt.

Besondere Eigenthümlichkeiten bieten die hiesigen Juden nicht dar. Es ist nicht zu leugnen, daß unter ihnen immer noch viele zu finden sind, welche Wucher und Schacher treiben und den leichtgläubigen Landmann in seinem Nahrungszustande gefährden. Mehrere Landräthe stimmen hierüber in lauten Klagen überein, und es hat eine Untersuchung, welche im vergangenen Quartale gegen den Juden Koch und Genossen vor dem hiesigen Assisenhofe geführt wurde, einen beklagenswerthen Beläg für die behauptete Verworfenheit der jüdischen Wucherer geliefert. Dagegen wird im allgemeinen von den Vorurtheilsfreien ein günstiges Urtheil über die jüdische Einwohnerschaft gefällt. Größtentheils führen sie ein geregeltes häusliches Leben, sind thätig in ihren Geschäften und auch unbescholten im Verkehr. Ihr sittliches Fortschreiten und ihre geistige Entwicklung [sind] nicht zu verkennen. Ihr Streben danach offenbart sich in der Sorge für ihre Schulen und darin, daß sie ihre Kinder in Orten, wo keine jüdischen Schulen bestehen, streng zum Besuch der christlichen Schulen anhalten. Die Statistik der Vergehen und Verbrechen bestätigt die aufgestellte Behauptung. Diese allgemeinen Bemerkungen genügen, um zu den besondern Untersuchungen überzugehen.

Corporative Vereinigung und Cultus-Verhältnisse

Von den 4574 Juden des hiesigen Regierungs-Bezirks wohnen, wie bereits angegeben, 1056 in den Städten und 3518 zerstreut in den Flecken und Dörfern. Die zahlreichste Gemeinde ist die in Trier, und beträgt 210 Personen in 49 Familien. In Saarlouis wohnen 42 Familien mit 214 Personen, in Ottweiler 30 Familien mit 180 Personen, in Bernkastel 8 Familien mit 54 Personen u.s.w. Daraus ergibt sich schon, daß eine corporative Vereinigung im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1833 für Posen, wo die kleinsten Gemeinden aus 300 Personen bestehen und die zahlreichste über 6000 Mitglieder umfaßt, hier nicht eben so leicht und nicht mit demselben Erfolge, wie dort zur Ausschließung der Gewerbe im Hausiren und des Kleinhandels, durchzuführen ist. Das allegirte Gesetz vereinigt zwar die Posener Judenschaften zu Synagogen-Gemeinden, legt ihnen aber nur die beschränkten Corporations-Rechte geduldeter Religionsgesellschaften bei, ohne dieselben jedoch aus dem Communal-Verbande ausscheiden zu lassen. Hier dagegen erfreuen sich die Juden rücksichtlich ihrer kirchlichen Angelegenheiten, deren Regulirung selbst in dem Edicte vom 11. März 1812 noch vorbehalten ist, derselben Corporations-Rechte wie die christlichen Kirchen. Der Zweck der Posener Corporationen beschränkt sich vorzugsweise einmal auf den Schulzwang und zweitens auf die Ausschließung der künftigen jüdischen Generationen von dem Wucher, dem Schacher und allen Gewerben im Umherziehen. Außerdem sollen aber, was das Wichtigste ist, von den Corporationen für die Hilfsbedürftigen die Mittel zu jenen beiden Zwecken aufgebracht werden. Der erstere Zweck, der Besuch der Schulen, ist hier jetzt schon erreicht, wie oben angedeutet worden. Es bestehen zur Zeit eilf gut eingerichtete jüdische Elementar- und Religions-Schulen, und besuchen die jüdischen Kinder der übrigen Gemeinden die Ortsschulen der christlichen Confessio-

nen. Den andern Zweck, die Ausschließung von dem Kleinhandel und allen Gewerben im Umherziehen, wird im hiesigen Bezirk mit den Maaßregeln für Posen nicht durchzuführen sein. Denn die hiesige jüdische Bevölkerung, namentlich in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, ist durchschnittlich, wenngleich sich bei Einem oder dem Andern sogar Reichthum oder Wohlhabenheit findet, so arm, daß sie selbst bei dem regsten Willen nicht vermag, das Lehrgeld und die übrigen Bedürfnisse zu der geforderten Ausbildung ihrer männlichen Jugend aufzubringen. Der Sinn und die Neigung zu den liberalen Beschäftigungen und den nützlichen Handwerken ist dagegen im allgemeinen lebhaft geweckt, aber die Dürftigkeit und das auf den Juden lastende Vorurtheil der Menge und das sie beschimpfende Decret vom 17. März 1808 [halten] sie auf dem engen Raume gebannt, der ihnen und noch mehr ihren Vätern durch die Religionsverschiedenheit und den religiösen Fanatismus angewiesen ist. Der Betrieb des Ackerbaues als Hauptgewerbe setzt einen noch größern Fond als die Ausübung von Handwerken voraus, zumal in einer Provinz, wo das ertragsfähige Land so hoch im Werthe steht und bis ins Unendliche parcellirt ist. Der Stand des Ackerers kann nur durch Vererbung des Grundes und Bodens fortbestehen.[c] Grade die Parcellirung des Grundbesitzes und die große Masse von unangebauten Ländereien von geringem Werthe im hiesigen Regierungs-Bezirke bei meistens guter Bodenbeschaffenheit erleichtert m. E. den Juden die Erwerbung von Grundstücken.[c] Der corporativen Vereinigung in der beabsichtigten Form stellen sich daher auf der einen Seite die localen und auf der andern die gedrückten Vermögensverhältnisse der Juden entgegen. Dagegen bestehen in der hiesigen Provinz gesetzlich anerkannte kirchliche Vereine der Juden mit vollen Corporations-Rechten und organischen Einrichtungen[d], die ihnen durch die Bundes-Acte und das Besitznahme-Patent garantirt sind. Hierin liegt das wichtigste Vorrecht der hiesigen Juden vor ihren Glaubensgenossen in den übrigen Landestheilen und die einzige, sicherste Möglichkeit zur Entwickelung vollständiger Corporationen mit organischer Kraft zur Belebung des wahrhaft religiösen und moralischen Bewußtseins, welches die Juden sicherer von der Bahn des wucherischen Treibens zu geregelten und nützlichen Beschäftigungen führen wird als äußere Zwangsmittel.

Die Cultus-Verhältnisse bedürfen einer kurzen historischen Beleuchtung. Dieselben wurden namentlich in Frankreich durch besondere Beschlüsse des großen Sanhedrins[8] geordnet und durch zwei kaiserliche Decrete, ebenfalls vom 17. März 1808[9], sanctionirt (Merlin repert. tome 16 juifs)[9a]. Um zu prüfen, ob die jüdischen Religions-Grundsätze mit der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte vereinbar wären, wurden im Jahre 1806 einer Versammlung von 113 Notabeln der Juden aus allen Provinzen des französischen Kaisers 12 Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Diese faßte der große Sanhedrin, aus 70 Rabbinern und Notabeln des Reichs bestehend, in eine religiöse Vorschrift zusammen und führte dabei die durch die willkührlichen Ausleger der Schrift getrübte und entstellte Lehre auf ihre ursprüngliche Reinheit zurück. Dadurch bekämpfte er zugleich siegreich die entstandenen Vorurtheile. Am 9. Februar und 4. März 1807 erschien darauf das religiöse Glaubensbekenntniß der Juden, in welchem auch die bürgerlichen Beziehungen, insofern solche von den religiösen Vorschriften berührt werden, als feste Normen abgehandelt sind. Demnächst bestimmten die beiden oben gedachten Decrete vom 17. März 1808, daß in jedem Departement, in welchem sich 2000 jüdische Einwohner befänden, eine Synagoge errichtet werden sollte. Daneben steht ein Consistorium mit einem Ober-

Rabbiner und drei Notabeln zur Reinerhaltung der Lehre nach der Doctrinal-Entscheidung des großen Sanhedrins, sowie mit der weitern Verpflichtung, die innere Ordnung der Synagoge aufrecht zu erhalten und die äußern Rechte und Pflichten zu überwachen. Nicht minder ist es die Aufgabe des Consistoriums, die Juden zum Betriebe nützlicher Handwerke und des Ackerbaus zu ermuntern. Der Pflichten des Ober-Rabbiners ist darin besonders gedacht. Die Aufsicht über alle Departements-Synagogen war einem Central-Consistorio zu Paris übertragen.

Nach jenen Decreten ist von uns seither verfahren, und würden wir im Falle der Nothwendigkeit kein Bedenken tragen, den Gehalt des Ober-Rabbiners im Wege der administrativen Execution durch unsere Organe beizutreiben. An einem Central-Consistorio fehlt es indessen noch heute, dagegen besteht für die jüdische Bevölkerung des diesseitigen Regierungsbezirks zur Zeit ein Consistorium mit der Consistorial-Synagoge in der Bezirkshauptstadt Trier. Für dasselbe ist im Januar d. J. ein wissenschaftlich gebildeter und freisinniger Ober-Rabbiner[10] mit einem jährlichen Gehalte von 400 rtlr. angestellt. Das Bedürfniß nach einer zweiten, einer Neben-Synagoge, zu deren Errichtung es der landesherrlichen Bestätigung bedarf, hat sich für die von hier entfernt liegenden Kreise Ottweiler, St. Wendel, Saarlouis und Saarbrücken bereits mehrfach ausgesprochen, das Unternehmen ist jedoch an dem Kostenpunkte gescheitert.[11]

Diese corporative Vereinigung allein entspricht den hiesigen Zuständen. Die Synagogen waren bisher in religiöser Beziehung jeder Aufsicht von Seiten des Staates factisch entzogen[d], die Stellen der Ober-Rabbiner theilweise mit unqualificirten Subjecten besetzt[12], und kann es daher nicht befremden, daß die Folgen ihrer Wirksamkeit nicht augenscheinlicher hervorgetreten sind. In den Betsälen der nicht in Trier wohnenden Juden ist seit vielen Jahren kein religiöser Vortrag gehalten, und erst der jetzige Ober-Rabbiner sucht diesen Mangel durch Rundreisen in seinem ausgedehnten Sprengel abzuhelfen. Es scheint aber der Staat die Verpflichtung zu haben, diese Institute ebenso, wie die Kirchen der christlichen Confessionen, zu ihrer zeitgemäßen Entwickelung in seinen Schutz zu nehmen.

Freizügigkeit

Die schon oben angedeutete Beschränkung der Juden in der Wahl des Wohnortes ergibt sich aus dem Artikel 16 des s. g. Judendecrets vom 17. März 1808.[13] Darnach sollte nämlich kein Jude, der nicht wirklich in den Departements des Ober- und Niederrheins (Elsaß) schon wohnhaft war, künftig zugelassen werden, sich daselbst niederzulassen. In den übrigen Departements dagegen durfte sich kein Jude, der nicht wirklich ansässig war, niederlassen, es wäre denn, daß er ein Grundeigenthum erworben hatte und sich dem Ackerbau zuwendete, aber dabei jedem Handelsgeschäfte entsagte. Das Decret enthält daher beschränkende Bedingungen nur für die Niederlassungen ausländischer Juden und will außerdem gänzlich verhindern, daß die in den Departements des Ober- und Nieder-Rheins (im Elsaß) abgeschlossene Judenschaft, welche von jeher wegen ihres wucherischen Treibens im übelsten Rufe stand (s. Dohm über die Juden)[14], von außen her eine Vermehrung erhalte. Abgesehen hiervon war die Freizügigkeit der inländischen Juden keinen exceptionellen Beschränkungen unterworfen, und dürfen daher die Juden in allen Theilen der Rheinprovinz, welche frühere Bestandtheile des französischen Kaiserreichs waren, den Ort ihres Wohnsitzes eben so frei wählen wie die Bekenner des Christenthums. In consequenter Durchführung des Decrets sind daher diese rheinischen Gebietstheile den

Einwanderungen der Juden aus den andern Provinzen unter der Bedingung geöffnet, daß sie sich mit ländlichem Grundeigenthum ansässig machen und dasselbe bebauen. Daher ist für die rheinischen Juden das absolute Verbot, vom rechten Rheinufer auf das linke herüberzuziehen, da schon oft hart genug hervorgetreten, wo beide Ufer durch dieselbe Rechtsverfassung vereinigt sind. Die bisher innerhalb des linken Rheinufers ungehindert bestandene Freizügigkeit der Juden hat keine Mißverhältnisse und namentlich keine ungewöhnlichen Anhäufungen an einzelnen Orten herbeigeführt, vielmehr ist das Streben derselben sichtbar geworden, sich an Orten niederzulassen, wo bisher keine Juden ansässig waren, indem sie selbst eine übermäßige locale Anhäufung ihren gewerblichen Interessen für nachtheilig erachten. Eine unbedingte Freizügigkeit der inländischen Juden innerhalb aller Gebietstheile des Staats würde, vorausgesetzt bei gleichen Rechtszuständen, nur eine gleichmäßigere Vertheilung der Juden unter die christlichen Einwohnerschaften, mithin eine Verminderung ihrer sonst behaupteten nachtheiligen Eigenthümlichkeit zur Folge haben. Auch besorgen wir aus einer solchen allgemeinen Maaßregel keinen Nachtheil für die Rhein-Provinz, da die Lebhaftigkeit des hiesigen Handels und des gewerblichen Betriebes auf die bereits bestehende Concurrenz der Fremdenspeculation keine erwünschte Aussicht eröffnet. Je abgeschlossener und je intensiver die Vereine unter den Juden sind, desto ungeschwächter wird ihre Nationalität fortgepflanzt, desto schwieriger ihre gänzliche Amalgation bewirkt. Und wenn die Aufnahme der Juden als eine Last erscheint, so dürfen in einem Staate von gleicher politischer Verfassung für einzelne Gebietstheile dagegen keine Privilegien bestehen.

Die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande der linken Rheinseite zu verbieten oder an gewisse Bedingungen zu knüpfen, widerspricht daher der hiesigen Verfassung. Auch ist von einer solchen Maaßregel kein allgemeiner Nutzen zu erwarten, da die Juden, denen es aus den eben dargelegten Verhältnissen auf dem Lande an Subsistenz-Mitteln fehlen würde, gezwungen wären, in die Städte zu wandern, um von da aus den Kleinhandel im Umherziehen zu betreiben. Daß die entsittlichteren Juden für ihr Wucher- und Ausbeute-System auf dem Lande ein freieres, ungehemmteres Gebiet finden als in den Städten und dort ihre schädliche, verderbliche Einwirkung in grellen Beispielen hervorgetreten ist, läßt sich leider nicht bestreiten. Gegen diese Mißverhältnisse muß in der anerkannt fortschreitenden Versittlichung der Juden und der Hinwirkung hierauf von Seiten des Staats der kräftigste Schutz gesucht werden, und bedarf auch auf der andern Seite der an Einsicht zunehmende Landmann keiner speciellen Gesetze mehr zum Schutze gegen jüdische Ueberlistung. Der Nutzen der Juden auf dem Lande selbst bei ihren bisherigen Beschäftigungen ist, abgesehen vom Wucher, von fast allen Landräthen anerkannt. Die Juden beleben den Handel auf den Märkten, die, insofern sie auf jüdische Festtage fallen, verlegt werden, befördern den Absatz der Producte, erhöhen die Concurrenz, verwerthen manche sonst nutzlos vergehenden Gegenstände und versorgen den Landmann mit vielerlei Bedürfnissen, die er ohne ihre Hilfe auf weiten Wegen herbei holen müßte. Nur jener unsittliche Auswuchs des Wuchers und des Schachers muß vertilgt werden, aber nicht durch äußere, die freie Thätigkeit und die gewerbliche Entwickelung hemmende Maaßregeln, als vielmehr durch Belebung des moralischen und religiösen Bewußtseins. Wir tragen daher kein Bedenken, uns unter diesen Voraussetzungen für eine innere, unbedingte Freizügigkeit der inländischen Juden auszusprechen.

Schenkwirthschaft

Schenkwirthschaft betreiben die Juden der hiesigen Bezirke in so unbedeutendem Umfange und so selten, daß in dieser Beziehung keine practischen Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Juden-Decret vom 17. März 1808

a) Vertragsfähigkeit rücksichtlich des Darleihens

Nachdem durch die Constitution vom 3./14. September 1791[1] den Juden das Staatsbürgerrecht ertheilt worden war, erschien als erstes exceptionelles Gesetz das transitorische[15] Decret vom 30. Mai 1806[16], wodurch die Execution aller der zu Gunsten von Juden erlassenen Urtheile sistirt wurde. Darauf erging das in neuester Zeit so vielfach besprochene Decret vom 17. März 1808. Außer dem, daß es zunächst zum Schutze gegen jüdischen Wucher dienen sollte, wollte es den Versuch machen, die jüdische Bevölkerung innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes zu bessern. Im Jahre 1814 verbreitete sich auch in Frankreich die im hohen Circular-Rescripte angenommene Meinung, daß die alle exceptionellen Rechte und Beschränkungen aufhebende constitutionelle Charte auch die französischen Bürger mosaischen Glaubens dem gemeinen Rechte wieder unterworfen habe. Anders aber urtheilten die französischen Gerichte, indem sie fortfuhren, das Decret als bestehend anzuwenden. (s. Recueil de Sierey année 1816 2me partie page 17, année 1818 1me partie page 22 et 335). Inzwischen sprach sich die öffentliche Meinung fortwährend gegen das Decret aus, das auch der größte Theil der Rechtsgelehrten als verfassungswidrig bezeichnete, insofern es für eine Classe von Staatsangehörigen Ausnahmebestimmungen enthält, welche nur auf dem Wege der Gesetzgebung hätten erfolgen sollen, nicht aber durch eine einfache Ordonnanz, durch ein bloßes Decret der Vollziehungsgewalt. Dieser Äußerung der öffentlichen Meinung scheint es vorzugsweise zugeschrieben werden zu müssen, daß das Decret nach Ablauf der zehnjährigen Frist, für welche es erlassen war, weder erneuert noch verlängert worden ist (Commentar des Decrets: par Desquiron, Paris 1809;[17] Chauffour, Betrachtungen über das Decret etc.; ferner von Birnbaum à Coblence 1808). Nach dem Moniteur No. 44 vom 15. März 1819 war bei der Pairskammer eine Petition auf weitere Giltigkeitserklärung eingegangen. Es kam zur Abstimmung, mehre Stimmen erhoben sich für die Petition, andere dagegen, endlich aber wurde zur Tagesordnung übergegangen. Dagegen ist dieses fremde polizeiliche Gesetz für die linke Seite der Rheinprovinz nach vorausgegangenem Gutachten sämmtlicher rheinischen Regierungen und der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 bis auf weiteres in Kraft gesetzt.[18] Dasselbe hatte sein Material aus deutschen, bei uns aber längst abgeschafften Verordnungen, namentlich aus dem nassau-saarbrückschen Edicte vom 23. Mai 1772 entlehnt, welches sich auf noch ältere Bestimmungen gründete.[19]

Obgleich sich nur zwei Landräthe für gänzliche Aufhebung des Decrets, mehre für eine Modificirung desselben und der größere Theil für die unveränderte Beibehaltung erklärt haben, so läßt es sich als eine anerkannte Wahrheit dennoch nicht zurückweisen, daß das Decret die Demoralisation nicht allein der Juden, sondern auch der mit diesen in geschäftliche Berührung tretenden Christen befördert und daß dasselbe an der sittlich-bürgerlichen Verbesserung, dem geregelten, ordnungsmäßigen Gewerbfleiße und der höhern Geisteskultur der bessern Juden keinen Antheil gehabt hat. Man muß behaupten, daß die Vor-

schriften des Decrets von keinem sichtbaren Nutzen gewesen sind, indem sie selbst als Schutzwege ihre Kraft nicht bewährt haben. Die geringen Vortheile sind durch die grellen Nachtheile bei weitem überwogen. Nur abgefeimter geht der vorsichtige Wucherer zu Werke. Durch absichtliche Vieldeutigkeit und Dunkelheit der schriftlichen Verträge wie durch schlaue Verbindung verschiedenartiger Geschäfte miteinander entstehen viele Processe, und die allgemeine Gesetzgebung bietet dem Juden Gelegenheit, dem bedrohenden Decrete zu entgehen. Der bedrängte Schuldner entschließt sich meistens zum Vergleiche, wobei schon die hohen Mandatarien-Gebühren[20] der unvermeidliche Verlust sind, und die letzte Zuflucht gewährt dem schlechten Juden der Meineid. Viele Geschäfte, namentlich die Darlehen, werden vor dem Notar und Zeugen in authentische Urkunden verfaßt, damit dem jüdischen Darleiher der nach Art. 4 künftig erforderliche Beweis verbürgt ist, aber der Jude nimmt, der vollzogenen Urkunde zum Hohne, einen Theil des aufgezählten Darlehns, was nicht selten noch im Geschäftszimmer des Notars vor sich gehen soll, sonst aber außerhalb desselben geschieht, zurück. Ist aber dieß versäumt, so folgt der geängstigte Schuldner vor den Friedensrichter, bekennt sich zum falschen Betrage des Privat-Schuldscheines, und nach Art. 7 der bürgerlichen Proceß-Ordnung erläßt der Richter ein s. g. freiwilliges Urtheil, auf Grund dessen Hypothekar-Inscription[21] genommen wird. Dadurch wird abermals die Exception aus dem Art. 4 des Decrets beseitigt, und der Subhastation[22] steht nichts mehr im Wege. Die Härte des Decrets stimmt die genannten Beamten nachsichtig, und sollen einzelne in dieser Beziehung zugänglicher als andere sein.

Die Angabe von Gegenständen des Handels zu hohen Preisen neben dem Darlehen ist ein drittes Mittel, wodurch sich der Wucherer mit Hilfe des Art. 7 des Decrets im voraus nicht nur das Capital, sondern auch seine hohen Zinsen zu sichern sucht.[e] Außer den Juden schießt fast Niemand dem armen, auf eine gute Weinerndte so oft vergebens harrenden Winzer und dem Landmanne, der durch den Verlust einer Zugkuh oder eines Ochsens in Bedrängniß gerathen ist, ein paar Thaler zu seiner Retablirung vor, und daher sind die Landbewohner stets auf die Hilfe der Juden beschränkt. Die Fälle, in denen das Decret vor Gericht angewendet wird, sind verhältnismäßig spärlich. Ohne Noth greift der Christ nicht dazu, er unterläßt es schon deßhalb, um sich die Aussicht auf Hilfe bei künftigen Verlegenheiten, denen er bei der Geringfügigkeit seiner Landwirthschaft so oft ausgesetzt ist, nicht zu benehmen. Auf der andern Seite treibt der Art. 4 den jüdischen Darleiher zur Vorsicht, er sucht durch die Aussicht auf einen hohen Gewinn das Mißliche seines Unternehmens auszugleichen. Ein einfacher Schuldschein schützt ihn nicht gegen die beträchtlichen Einreden des Schuldners, der als Christ allein nicht erhaben über dem Anlockenden eines unerlaubten Gewinns steht, und am wenigsten wenn seine Habe bedroht wird. Der Art. 4 vertritt ohne Aufforderung die Unredlichkeit des christlichen Schuldners und überhebt diesen sogar des Schamgefühls. Denn der Richter darf dem jüdischen Darleiher nicht einmal Gehör schenken, wenn dieser nicht neben dem Schuldscheine den exorbitanten Beweis vorlegt, daß er die Valuta ganz und ohne Betrug gezahlt hat. Oft sind aus Schonung gegen den Schuldner keine Zeugen zugezogen, oft sind sie gestorben, und bei geringen Darlehnsbeträgen treten die hohen Kosten des Notariats-Actes an die Stelle der verbotswidrigen Zinsen. Je mißlicher daher das Geschäft ist, desto kühner wird der jüdische Darleiher in seinen Forderungen, damit er den Verlust der einen Post durch den übermäßigen Vortheil bei einer andern deckt. Das Gelingen eines Geschäftes macht ihn verwege-

ner, und er sucht nicht vergebens in den allgemeinen Gesetzen nach Ausflüchten aus dem engen Netze des Decrets. Der berüchtigte Koch wollte die Wahrheit des schon öfters umgeschriebenen, durch unmäßige Zinsen und Nebengeschäfte erhöhten Schuldscheines beweisen und gestellte die unterschriebenen christlichen Zeugen. Der eine leistete den Meineid, der andere bekannte. Jener wurde zu fünfjähriger Einsperrung verurtheilt, und den entflohenen Koch verfolgt das Contumacial-Urtheil[23] mit 15jähriger Zwangsarbeitsstrafe. Oft läßt sich der hart bedrängte Schuldner zur Umschreibung des Schuldscheines in einen Kaufact über seine Grundstücke unter dem Vorbehalte des Rückkaufes verleiten, und der Jude tritt damit erst dann hervor, wenn diese Nebenbedingung verjährt ist. So demoralisirt das Decret auf der einen Seite die Juden und wird auf der andern Seite das Verderben des Christen, den es schützen sollte. Es hebt alles gegenseitige Vertrauen in dem bürgerlichen Verkehre auf.

Die verbietenden und strafenden Gesetze müssen nicht gegen die Person, sondern die Sache gerichtet sein. Haben sich daher die allgemeinen Bestimmungen zur Verhütung des Wuchers nicht bewährt, so müssen diese eine zeitgemäße Abänderung erleiden, nicht aber dürfen exceptionelle Vorschriften das System durchlöchern.

b) Beschränkung bei Handelsgeschäften

Noch spärlicher als der 4. Artikel des Decretes wird der Art. 9 desselben angewendet. Dem auf Betrug ausgehenden Juden gelingt es leicht, sich jährlich mit dem Moralitäts-Attest des Schöffenraths zu versehen, welches der Art. 7 bei der Ausübung des Handels zur Bedingung macht. In fremdem Eigennutz und den Leidenschaften Anderer bieten sich ihm Mittel genug, das Attest zu erschleichen. Nicht im Bezirke ihrer Wohnorte ersehen sich die Wucherer ihre Opfer, sondern in entlegenern Gegenden, oder durch Hilfe von Gleichgesinnten treiben sie ihr Unwesen, damit sie sich nicht beim Schöffenrathe ihren erkünstelten Ruf untergraben. Im hiesigen Bezirke sind bisher neben lauten Klagen über jüdische Übervortheilungen nur zwei Fälle vorgekommen, wo die Schöffenräthe das Moralitäts-Attest verweigert haben, ein Beweis, daß das Decret durch sich selbst obsolet geworden ist.[e]

Auch bei diesem zweiten Titel des Decrets tritt eben so grell wie beim ersten der nachtheilige Einfluß auf die Moralität hervor und lähmt den redlichen Juden, der es im eigenen Bewußtsein unterlassen hat, sich das Moralitäts-Attest ausfertigen oder alljährlich erneuern zu lassen, in allen seinen Unternehmungen. Welche unverdiente Beschämung liegt in dieser jährlichen Extrahirung des Moralitäts-Attestes für angesehene jüdische Kaufleute und Banquiers von dem ausgedehntesten Geschäftsumfange, wie z. B. in Cöln. Hiervon abgesehen, verordnet der Art. 12, welcher dem beim Handel mit Juden Verletzten den Beweis des Betrugs und des Wuchers durch Zeugen vorbehält, dadurch nichts besonderes. Denn der Gerichtsgebrauch läßt auf Grund des Art. 1348 des bürgerlichen Gesetzbuches gegen den Art. 1341 beim Betruge mit der Simulation den Zeugenbeweis ohnedieß zu, und war er mithin durch das allgemeine Gesetz nicht ausgeschlossen.[e]

Die Art. 3, 14 und 15, betreffend die Darlehne an Minorenne, Frauen und Militair-Personen sowie die Pfandnahme unter bestimmten Formen bei Verlust des Anrechtes, widersprechen durch den angedrohten Verlust den Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung gänzlich und wiederholen nur die verwerfliche Consequenz des Decrets, die sich schon

oben in den Artikeln 4, 10 und 11 zeigte. Alle diese Artikel haben in das Civilrecht Strafgesetze eingeschwärzt, welche wegen Mangels an jedem Principe in dem Strafrechte keine Aufnahme gefunden haben würden. Von den Vertheidigern des Decrets werden den Juden noch andere mannichfache Vorwürfe gemacht, welche jedoch mit den Bestimmungen des Decrets in keiner Wechselwirkung stehen. So sollen sie Versteigerungs-Protokolle ankaufen und dann die Ansteigerer drücken, die Früchte auf dem Halme und am Stocke einhandeln. Dieß geschieht von christlichen Speculanten täglich, und ist der Verkauf des Getreides auf dem Halme so gewöhnlich, daß derselbe als Executionsmittel sogar zur Beitreibung der Steuern benutzt wird. Endlich wird den Juden zum Vorwurf gemacht, daß sie den Viehhandel an sich gerissen hätten und dieses Gewerbe zur Ausübung des Betrugs benutzten. Gegen den Betrug beim Viehhandel gewähren die allgemeinen Gesetze Schutz, und das Decret enthält keine speciellen sich hierauf beziehenden Vorschriften. Daher können diese Vorwürfe keine Gründe zur fortbestehenden Wirksamkeit des Decrets abgeben. Die Schmach desselben lastet schwer auf der gesammten diesseitigen Judenschaft. Es drückt ihr das Brandmal des Betruges und des Wuchers auf, versperrt den Einzelnen den Weg aus der moralischen Verbannung zur freien sittlichen Bewegung. (Der Widerspruch wird aber noch ungerechter, als wie das Gesetz vom Juden fordert, er solle sich mit Kenntnissen bereichern, ihm aber auf der andern Seite die Möglichkeit raubt, von dem erworbenen Schatze einen nützlichen, practischen Gebrauch zu machen, da er von allen öffentlichen und Communal-Stellen zurückgewiesen ist.)[b]—[f] Daß man selbst früher in Frankreich das Ungerechte des Decrets fühlte, ergibt sich auch daraus, daß es, ungeachtet der vorgefundenen, nicht unbedeutenden Anzahl jüdischer Einwohner, weder im Großherzogthum Berg[24] noch im Königreich Westphalen[25] eingeführt worden war. Wenn auch die rheinischen Stände im Jahre 1826 sich für die Beibehaltung des Decrets erklärt haben, so läßt sich dennoch nicht folgern, daß sie heute noch derselben Meinung sind.

Aus diesen angeführten Gründen können wir uns nur für unbedingte Aufhebung des kaiserlich-französischen Decrets vom 17. März 1808 erklären. Auch glauben wir, wenngleich im Widerspruch mit einzelnen Landräthen und andern Behörden, behaupten zu können, daß die einsichtsvolleren und mit den bürgerlichen Zuständen der Provinz vertrauten Stimmen uns beipflichten werden.

[a] Zusatz (wie alle Streichungen, Ergänzungen und Veränderungen im Entwurf von Hd. des Reg.-Rates Bärsch): (Amtsblatt 1841 S. 134 = 4574; 1842 S. 91 = 4637).

[b] Gestrichen.

[c] Hinzugefügt.

[d] Durch An- bzw. Unterstreichen hervorgehoben.

[e] Der gesamte vorausgehende Abschnitt durch Anstreichen hervorgehoben.

[f] Am Rand: Ackerbau?

[1] *Beschluß und Dekret der französischen Nationalversammlung, den Juden, die den Eid auf die Verfassung leisten, die vollen Menschen- und Bürgerrechte zu geben, stammen vom 27. September 1791, s. Anm. 2 zu Nr. 141. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 97.*

[2] *F. A. Lottner, Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichts-Verfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte, Bd. I, Berlin 1834.*

[3] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1822, S. 224.*

[4] *emaniren = ergehen. erlassen.*

[5] *Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 sah in § 5 hinsichtlich der Wählbarkeit aller Stände zu Landtagsabgeordneten folgende vier Bedingungen vor: Grundbesitz,* die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, *Vollendung des 30. Lebensjahres und unbescholtenen Ruf. In § 13 wurde festgesetzt, daß auch für das Wahlrecht ähnliche Bedingungen gelten sollten* (Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein). *Christliches Bekenntnis war also Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht beim Landtag, so daß Juden ausgeschlossen waren (s. RhPA Köln Nr. 262 u. 263; Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1824, S. 101—108).*

[6] *Artikel 17* ... demnach soll jeder conscribirte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen seyn; *s. Anm. 13 zu Nr. 141 u. Nr. 8 § 39.*

[7] *Bulletin des Lois de l'Empire Francais, Paris 1808, No. 3237 S. 18—27, hier S. 24/25 (deutscher Text)* Art. XXI. Die Verrichtungen der Rabbiner sollen seyn ... 4. Den Israeliten den Kriegsdienst als eine geheiligte Pflicht vorzustellen und ihnen zu erklären, daß während der Zeit, wo sie sich diesem Dienst widmen, das Gesetz sie von den Religionsverpflichtungen frey spricht, die sich nicht mit ihm vertragen könnten; ...

[8] *Der Große Sanhedrin vom 10. Dezember 1806 in Paris.*

[9] *Bulletin des Lois de l'Empire Francais, Paris 1808, No. 3237, 3238, 3210 S. 18—27, 26—31, 48—55.*

[9a] *Merlin, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence.*

[10] *Joseph Kahn aus Saarlouis, Oberrabbiner von Trier 1841—75, s. Nr. 110.*

[11] *Das Rabbinat sollte in Saarlouis errichtet werden, vorwiegend auf Betreiben der dortigen Juden. Der Grund war neben der weiten Entfernung der jüdischen Gemeinden der Saargegend vom Oberrabbinatssitz vor allem deren Unzufriedenheit mit dem alten Trierer Oberrabbiner, s. Nr. 95, 99, 104 u. 110.*

[12] *Gemeint ist der Trierer Oberrabbiner Moses Lazarus, 1827—40, s. Nr. 104 u. 110. Dessen Vorgänger war Samuel Marx.*

[13] *Artikel 16, s. Anm. 16 zu Nr. 141.*

[14] *Christian Wilhelm Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Bde., Berlin u. Stettin 1781, 1783 (Nachdr. Hildesheim/New York 1973), Bd. 1 S. 96f (über den Wucher der Juden), S. 104ff (über den jüdischen Kaufmann und dessen Neigung zum Wucher), S. 155—200 (Anhang:* Mémoire sur l'Etat des Juifs en Alsace), *Bd. 2 S. 89ff (über die Bevorzugung von Handel und Wucher durch Juden).*

[15] *transitorisch = vorübergehend, vorläufig.*

[16] *Artikel 1, s. Anm. 8 zu Nr. 181. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 135f Nr. 26.*

[17] *A.-T. Desquiron (d'Esquiron), Commentaire sur le décret impérial du 17 Mars 1808 concernant les droits et les devoirs de Juifs, précédé d'une notice historique sur l'existence civile et politique de la nation juive depuis sa dispension jusqu'à nos jours, Mainz 1808 (Paris 1810).*

[18] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 67f Nr. 9.*

[19] *Vgl. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 51—53 Nr. 5 und G. Fr. Böhn, ebd. S. 7ff.*

[20] *Mandatarien-Gebühren = Vertretungs-, Vollmacht-, Anwaltgebühren.*

[21] *Hypothekar-Inscription = Grundpfand-Eintragung.*

[22] *Subhastation = Zwangsversteigerung.*

[23] *Contumacial-Urtheil = Urteil wegen Abwesenheit, Ausbleibens, Nichterscheinens (vor Gericht).*

[24] *Im Großherzogtum Berg, wo Napoleon seit dem 7. August 1808 selbst regierte und das Land rechtlich dem Kaiserreich Frankreich anglich, sollten die Ausnahmedekrete von 1808 ebenfalls gelten, doch die betreffenden, schon verfügten Dekrete traten infolge der Besiegung und Abdankung Napoleons nicht mehr in Kraft. Zur Nichtgeltung des Dekrets vom 17. März 1808 in Berg vgl. die Denkschrift von 1825/26 § 43 (s. Nr. 8) sowie die Berichte der Regierungen Köln und Düsseldorf (s. Nr. 181 u. 158).*

[25] *Im Königreich Westfalen besaßen auf Grund des von König Jerôme am 15. November 1807 erlassenen Dekrets die Juden unverändert volles Staatsbürgerrecht und waren den christlichen Bürgern gänzlich gleichgestellt. König Jerôme ging mit seinen Maßnahmen, um die völlige Gleichstellung und Emanzipation herbeizuführen, noch weit über die Gesetze seines kaiserlichen Bruders hinaus. Das Königreich Westfalen galt seinerzeit und auf lange Zeit als der Staat mit der fortschrittlichsten Judengesetzgebung in Deutschland. Vgl. L. Horwitz, Die Israeliten unter dem Königreich Westfalen, Berlin 1900.*

178

Statistik zu den im Regierungsbezirk Trier durch Juden ausgeübten Gewerben

Trier, 29. Oktober 1842

LHA Koblenz Best. 442 Nr. 3799 S. 238 f, Entwurf. Anlage zum Bericht der Regierung Trier (s. Nr. 177), von Hd. des Reg.-Rat Bärsch.

Nachweise der Verhältnisse der israelitischen Bevölkerung im Regierungs-Bezirk Trier

Kreis	Zahl der Gemeinden			Zahl der Seelen			Familien, die betreiben			
	Stadt	Land	Zus.	Stadt	Land	Zus.	Acker-bau	Schenk-wirtschaft	Stehende Gewerbe	Hand-werk
Bernkastel	1	22	23	54	780	834	18	—	15	30
Bitburg	1	3	4	16	12	28	—	1	—	—
Daun	—	1	1	—	4	4	—	—	1	—
Merzig	1	2	3	183	94	277	6	—	6	11
Ottweiler	1	7	8	180	501	681	17	—	10	29
Prüm	1	—	1	8	—	8	1	—	—	—
Saarbrücken	1	—	1	44	—	44	1	—	—	—
Saarburg	1	3	4	10	161	171	8	—	4	—
Saarlouis	1	23	24	214	544	758	20	2	12	21
Landkr. Trier	—	21	21	—	612	612	17	—	4	5
Stadtkr. Trier	1	7	8	210	159	369	—	3	28	9
St. Wendel	1	11	12	31	391	422	18	—	10	6
Wittlich	1	14	15	106	260	366	7	2	7	8
Zusammen	11	114	125	1056	3918	4574	113	8	97	119

179

Antrag und Erlaubnis zur Niederlassung des Juden Aron Jacob in Repelen (bei Moers)

31. Oktober/1. November 1842

HStA Düsseldorf Landratsamt Geldern Nr. 161.

a) Antrag des Bürgermeisters Neukirchen, 31. Oktober 1842

An den Königlichen Landrath, Ritter, Herrn Freiherr von Eerde, Hochwohlgeboren

Der Jude Aron Jacob aus Puderbach im Kreise Neuwied hat mir seine Absicht zu erkennen gegeben, sich in Repelen niederzulassen und dort das Fleischer-Gewerbe zu treiben, und gleichzeitig seine Legitimationspapiere übergeben, die in einem Wanderpasse d. d. Urbach den 15. October 1842, einem Urlaubspaß vom 26. September 1839 und einem solchen vom 1. November 1841 bestehen. Indem ich diese Stücke hierbei s. p. r.[1] überreiche, frage ich gehorsamst an, ob dem Supplikanten die Niederlassung ohne Weiteres gestattet werden könne, mit dem Beifügen, daß diesseits kein dem entgegenstehendes Hinderniß bekannt und daß in der Gemeinde Repelen bis jetzt auch kein Jude wohnhaft ist.

Der Bürgermeister Haarbeck

[1] *lat. sub petito remissionis = mit der Bitte um Rückgabe.*

b) Randverfügung des Landrats Geldern, 1. November 1842

B. m.[1] mit der Bemerkung, dem Bürgermeister, Herrn Haarbeck, Wohlgeboren, zu Neukirchen, zu remittiren, daß vor allen Dingen der Gemeinderath in der Ihnen bekannten Art auf die Ertheilung der Handels-Conzession antragen muß. Sollten Sie überzeugt sein, daß der Gemeinderath nichts wider die Aufnahme einzuwenden hat, so habe ich nichts dawider, daß Sie den Jacob schon gleich in Gewerbesteuer-Zugang bringen, damit er, wie er es so sehnlichst wünscht, das Geschäft als Fleischer bald beginnen könne.

Der Landrath. In dessen Abwesenheit in fidem[2] Engelhard, Kreissekretair

[1] *lat. brevi manu = kurzerhand, urschriftlich.*
[2] *lat. in fidem = zur Beglaubigung, beglaubigt.*

180

Schriftwechsel des Rhein. Provinzialschulkollegiums zu Koblenz wegen des Schulbesuchs jüdischer Schüler in Gymnasien und anderen öffentlichen Schulen am Sabbat

7. November — 27. Dezember 1842

LHA Koblenz Best. 405 Nr. 598 S. 1 — 6.

a) Anfrage des Gymnasialdirektors Lucas aus Emmerich an das Rhein. Provinzialschulkollegium zu Koblenz Emmerich, 7. November 1842

Die Beschäftigung israelitischer Schüler in christlichen Schulen am Sabbath betreffend

Es ist in einzelnen Fällen vorgekommen, daß israelitische Schüler sich weigern, am Sabbathe manche vorschriftsmäßigen Arbeiten, namentlich das Schreiben in der Klasse und zu Hause vorzunehmen. Insofern ich Veranlassung nahm, mit den Eltern Rücksprache zu nehmen, und einzelne mir versicherten, daß solche Beschäftigungen am Sabbathe durch die jüdischen religiösen Satzungen ganz und gar untersagt seien, konnte ich nicht umhin, mir solche Gewissenhaftigkeit gebührend anzuerkennen und hiernach Bestimmungen zu treffen. Da indessen ein solches abweichendes Verhalten die Schulordnung stört, den Schülern zum Nachtheile gereicht und den Schülern anderer Confessionen Stoff zu Nekkereien darbieten kann, da ferner die Ansicht der jüdischen Eltern und Rabbiner über diese Frage verschieden ist, die Weigerung überhaupt auf einer einseitigen Auslegung der religiösen Satzungen beruhen dürfte, so ist es sehr wünschenswerth, über dieses Verhältniß und etwaige Dispensation jüdischer Schüler in christlichen Schulen ein Regulativ zu haben, und bitte ich das Königliche hochlöbliche Rheinische Provinzial-Schul-Collegium ganz gehorsamst, das Nähere verfügen zu wollen.

b) Gutachten des israelitischen Konsistoriums zu Krefeld Krefeld, 16. Dezember 1842

Am 29. November 1842 hatte das Provinzialschulkollegium den Oberrabbiner von Krefeld um ein entsprechendes Gutachten ersucht.

Einem Königl. hochlöblichen Rhein. Provinzial-Schul-Collegium beehren wir uns, auf das geehrte Schreiben vom 29. v. M. ganz ergebenst zu erwidern, daß jüdische Kinder, welche eine öffentliche Schule besuchen, keine religiöse Pflicht verletzen, wenn sie solche auch

am Sabbathe besuchen und an dem Unterrichte Theil nehmen, in so fern sie sich nur alles Schreibens enthalten, da dieses sehr strenge in unsern Religionsschriften verboten wird.[1]

Das israelit. Consistorium: Dr. Ullmann, Oberrabbiner, L. Engersch

c) Bescheid des Provinzialschulkollegiums an den Gymnasialdirektor Lucas zu Emmerich, daß jüdische Schüler am Sabbat die Schule besuchen dürfen Koblenz, 27. Dezember 1842

[. . .], in so fern sie sich nur alles Schreibens enthalten, da dieses sehr strenge in den jüdischen Religionsvorschriften verboten sey. Wir müssen E(uer Wohlgeboren) überlassen, hiernach das Erforderliche mit sorgfältiger Vermeidung jedes Gewissenszwanges anzuordnen, wobei es sich von selbst versteht, daß die etwaige Rücksicht auf jüdische Schüler in keiner Weise zu einer Störung in dem Unterricht der großen Mehrheit christlicher Schüler Anlaß werden darf.

[1] *Dr. Ullmann, hervorragender Kenner des Talmud, war 1839 in eine wissenschaftliche Kontroverse mit Dr. Michael Creizenach, dem Führer der Frankfurter Reformer, eingetreten und hatte diesem nachgewiesen, daß für Juden laut angeführten Talmudstellen das Schreiben jeglicher Art am Sabbat untersagt sei (vgl. AZJ 23. Februar 1839 No. 24 S. 93).*

181

Bericht der Regierung Köln an das Preußische Ministerium des Innern zur Regulierung des Judenwesens Köln, 9. November 1842

HStA Düsseldorf Reg. Köln Nr. 3660 Bl. 202—228, Entwurf; ZStA Merseburg Rep. 77 tit. 30 Generalia Judensachen Nr. 117 vol. II Bl. 381—394. — Druck: Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum S. 409f (nur Auszug aus der allgemeinen Einleitung).

Referent: Reg.-Assessor Fritsche, Correferenten: Geh. Reg.-Rat Freiherr von Münch-Bellinghausen, Reg.-Rat Simon. Durch Vermittlung des Herrn Oberpräsidenten.

Euer Excellenz verhehlen wir nicht, nach Eingang der erforderten landräthlichen Berichte zur Erledigung der hohen Verfügung vom 1. April c. in der seitwärts bemerkten Angelegenheit Folgendes ganz gehorsamst zu berichten:

Im hiesigen Departement befinden sich überhaupt 892 Juden-Familien mit 4985 Seelen, nämlich in den Kreisen:

Bergheim	113	Familien	mit	636	Seelen
Bonn	190	Familien	mit	1093	Seelen
Cöln Stadtkreis	105	Familien	mit	625	Seelen
Cöln Landkreis	129	Familien	mit	657	Seelen
Euskirchen	106	Familien	mit	511	Seelen
Gummersbach	21	Familien	mit	105	Seelen
Mülheim	29	Familien	mit	131	Seelen
Rheinbach	81	Familien	mit	535	Seelen
Sieg	112	Familien	mit	667	Seelen
Waldbroel	6	Familien	mit	25	Seelen
Wipperfürth	–	Familien	mit	–	Seelen

Die anliegende Uebersicht[1] ergiebt, wie diese jüdischen Bewohner sich auf die einzelnen Bürgermeistereien der verschiedenen Kreise vertheilen. Von den vorhandenen 892 Familien treiben ungefähr 500 Handel aller Art, Viehhandel, Hausir-Gewerbe und Klein-Handel; die übrigen bestehen aus Banquiers, Handwerkern, besonders Schlächtern, Lehrern, Aerzten pp. oder leben als Rentiers ohne Gewerbe.

In einigen Kreisen wird über Bedrückung und den steigenden Wohlstand und Einfluß, welchen die Juden durch wucherisches Treiben erlangt haben, sehr geklagt, aber auch zugleich angeführt, daß dieses Unwesen größtentheils weniger die Ursache als die Folge des abnehmenden Wohlstandes der ackerbautreibenden Klasse sei.

Im Allgemeinen glauben wir annehmen zu dürfen, daß die Juden der Rhein-Provinz, wenn sie auch den eigenthümlichen Typus ihrer Nation, eine besondere List und Verschlagenheit, die Neigung zu gewinnsüchtigen Bestrebungen, ohne es mit den Grundsätzen des Rechts und der Redlichkeit besonders streng zu nehmen, und eine gewisse bald größere bald geringere Unehrenhaftigkeit im Handelsverkehr, welche zwar nicht dem Gesetze verfällt, aber doch die Sitte, das feinere Gefühl und das öffentliche Vertrauen verletzt, keineswegs verläugnen, dennoch sich nach dem Zustande ihrer geistigen Entwickelung, besonders in den größern Städten, von denen der meisten übrigen Provinzen durch Sitte und Lebensweise günstig auszeichnen. Man hört deshalb aus andern Kreisen über Wucher und Betrug der Juden auch seltener und verhältnismäßig nicht mehr klagen als bei den Christen selbst. Der Cultur- und sittliche Zustand der rheinischen Juden dürfte auch wahrscheinlich sich noch mehr heben, läßt man die Hindernisse fallen, die es ihnen so schwer machen, mit den Christen gleichen Schritt zu halten und ihre industrielle Thätigkeit nach allen Richtungen hin zu entwickeln. Beweise dafür liefern die Nachbarländer Frankreich, Holland, Belgien und England, wo aller Unterschied in dem bürgerlichen Rechtszustande der Juden und Christen aufgehoben ist. Ein Blick auf die socialen Zustände jener Länder geworfen, läßt nicht verkennen, daß die den Juden gewährte bürgerliche Gleichstellung auf ihre Sittigung vortheilhaft eingewirkt hat. Namentlich zeigt sich der gute Einfluß derselben in Frankreich, wo die Zahl der Juden sehr groß ist, ihre bürgerliche und öffentliche Thätigkeit so mannichfach in das Staatsleben eingreift und der Staat bald nach der Juli-Revolution die Emancipation derselben sogar durch Uebernahme der jüdischen Cultuskosten vollendete. Bei der Debatte über das desfallsige Gesetz ist dort von keiner Seite eine Beschwerde laut geworden, daß sich die Juden der ihnen gewährten bürgerlichen Rechte unwürdig gezeigt hätten.

Wenn so das Beispiel zeigt, wie die möglichste Gleichstellung der Juden mit den andern Staatsbürgern nur zu ihrem und des Staats Vortheil gereicht, so zweifeln wir nicht, daß eine Beseitigung der drückenden Gesetze, die noch theilweise auf ihnen lasten, nur die besten Früchte tragen wird.

Was die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Juden unseres Departements anlangt, so ist die rechte von der linken Rheinseite, wonach sie streng abgesondert sind, zu unterscheiden.

Für die Juden auf der rechten Seite, ehemals zum Großherzogthum Berg gehörig, galt vor Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs daselbst die in Abschrift hier beigefügte Herzoglich Bergische Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1808, welche die frü-

her von den Juden entrichteten besondern Abgaben, insbesondere Tribut, Schutzgeld pp. gänzlich abschaffte und die heimathlichen Juden im Wesentlichen in die Rechte und Freiheiten der übrigen Bürger einsetzte. Seit Einführung des französischen Gesetzbuches, welches Christen und Juden nicht unterscheidet, wurden alle frühern Beschränkungen definitiv beseitigt, und die Juden der rechten Seite genießen jetzt, da das französische Dekret vom 17. Maerz 1808 hier niemals publizirt und in Anwendung gekommen ist, — abgesehen von den durch die Preußische Gesetzgebung neuerdings eingeführten Verordnungen, welche ihnen die Anstellung in Staats- und academische Lehr- und Schulämter und die Wahlfähigkeit zu Kreis- und Landtags-Deputirten versagen und ihnen das Ueberziehen in ein anderes Gebiet, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht gestatten, — mit den Christen gleiche bürgerliche Rechte, so wie sie auch in gleichem Maaß zu allen öffentlichen Kosten beitragen.

Hiernach kann von einer Regulirung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden auf der rechten Rheinseite kaum die Rede sein, indem nach der deutschen Bundesacte die Bekenner des jüdischen Glaubens die bereits eingeräumten Rechte behalten sollen und durch die und durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. August 1830 ebenfalls bestimmt ist, daß sich in den neuen Provinzen bis zur weitern gesetzlichen Bestimmung in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach den Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind.

Ueber die Ausübung des Cultus existiren aber auf jener Seite keine Bestimmungen, vielmehr genießen die Juden in dieser Beziehung nur die Rechte einer geduldeten Religions- und erlaubten Privatgesellschaft, deren Mitgliedern es überlassen ist, ihren Privatgottesdienst beliebig einzurichten und sich über die desfalls nöthigen Beiträge entweder gütlich zu einigen oder etwaige Streitigkeiten im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Dieser unregulirte Zustand hat schon zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben, zu deren Beseitigung Corporativ-Verbände mit den Rechten genehmigter Corporationen ganz geeignet erscheinen.[2] In dieser Beziehung dürfte eine gleichmäßige Bestimmung für alle Juden der hiesigen Provinz angemessen und zweckmäßig sein, indem diese religiösen Verbände in keiner Weise bereits bestehende Rechte beeinträchtigen, sondern von den Juden selbst als eine hohe Wohlthat zur Beseitigung vielfacher Inconvenienzen anzuerkennen sein werden und zugleich unter dem Vorbehalte des Staats, die Vorsteher und Lehrer oder Rabbiner der einzelnen Verbände zu bestätigen, als das einzige Mittel sich darstellen, auf die allmälige Verbesserung ihrer religiösen und sittlichen Zustände mit Erfolg einwirken zu können.

Die Juden auf der linken Rheinseite sind durch die französische Gesetzgebung mehr benachtheiligt und fallen sonach vorzugsweise unter die Beurtheilung, welche das hohe Rescript erfordert. Für ihren Rechtszustand gilt das Dekret vom 17. Maerz 1808; für ihre Ritual-Verfassung das Decret vom 17. und 18. Maerz 1808 über die Ausführung des Reglements vom 10. Dezember 1806, das in jedem Departement, welches 2000 jüdische Bewohner umfaßt, ein Consistorium und eine Synagoge anordnet, denen Notabeln und Rabbiner vorstehen, die durch die meistbesteuerten und achtbarsten Notabeln der Judenschaft erwählt werden und zur französischen Zeit nach dem Gutachten des Präfecten und

des Geistlichen Ministers der Kaiserlichen Bestätigung unterworfen waren, unter der Preußischen Administration aber duch den Herrn Ober-Präsidenten bestätigt worden sind. Diesem Departemental-Consistorium war unter der französischen Herrschaft noch ein Central-Consistorium, aus drei Groß-Rabbinern und zwei jüdischen Mitglieder bestehend, vorgesetzt, welches seinen Sitz in Paris hat. Da durch die Preußische Besitznahme die hiesigen Departemental-Consistorien und Synagogen von diesem Central-Consistorium losgerissen worden sind, so fehlt jetzt in der Organisation des jüdischen Cultus die nöthige Ober- und Central-Behörde, auf deren anderweitige Ergänzung bei fernerer Beibehaltung dieser Einrichtung nothwendig Bedacht zu nehmen sein wird.

Für die Begründung des Hausstandes, die Verheirathung, die Erwerbung und Pachtung von Grundstücken, die Militairpflicht und die Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses sind particulare Bestimmungen nicht vorhanden, das bürgerliche Gesetzbuch gilt in dieser Beziehung für alle Bewohner der Provinz ohne Unterschied der Confession als allgemeine Form. Abweichend vom Allgemeinen Landrecht ist nach diesem die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen nicht verboten.

Das zweite Decret vom 17. Maerz 1808 ist das einzige Gesetz, welches privatrechtlich in den Verhältnissen der Juden der Rheinprovinz eine Ausnahme von der allgemeinen Gesetzgebung statuirt. Es enthält drei Hauptbeschränkungen:

a) Eine Ausleihe auf Pfänder und bei Darlehnen überhaupt (Art. 3 — 6 und 13 — 15);

b) bei der Ausübung des Handels im Großen und Kleinen (Art. 7 — 12);

c) hinsichtlich der freien Wahl des Domizils (Art. 16).

Wir erlauben uns, mit der Hauptsache, der Frage über Aufhebung oder Beibehaltung des Decrets beginnen zu dürfen und dann auf die übrigen Puncte, Niederlassung auf dem platten Lande, Schenkwirthschaftsbetrieb pp. überzugehen.

1. Aufhebung oder Beibehaltung des Dekrets

Wir erklären uns für die Aufhebung, weil die Bestimmungen des Decrets gegen alle Grundsätze der Rechtstheorie von Voraussetzungen der Unredlichkeit und des Wuchers ausgehen, als solche unwürdig, verletzend, zum Theil auch ganz unpractisch sind.

Der rasche Uebergang von Unterdrückung zur Freiheit durch die Revolution erzeugte überall Auswüchse, so auch bei den Juden. In dem Zustand der Unterdrückung waren sie auf Trödel und Wucher hingewiesen. Urplötzlich in den bessern Zustand durch die Revolution versetzt, mit den Christen gleichgestellt, benutzten sie diesen für das erweiterte Feld ihres einmal gewöhnten Gewerbes. Dieser Uebelstand rief das Decret hervor, welches ursprünglich blos für die Dauer von 10 Jahren erlassen war; es existirte somit in Frankreich wie in den hessischen und bairischen Gebieten des linken Ufers nur bis zum 17. Maerz 1818 und wurde seitdem nicht wieder erneuert.[3] Für den auf dem linken Ufer gelegenen Theil unserer Provinz wurde dagegen das Decret durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Maerz 1818 bis auf Widerruf prorogirt[4], während der auf dem rechten Rheinufer gelegene Theil, wo es niemals gegolten hatte, auch ferner davon verschont geblieben ist. Schon diese Rechtsungleicheit in einem und demselben Regierungs-Departement für eine und dieselbe Klasse von Staats-Einwohnern ist höchst beklagenswerth. Die Bestimmungen des Dekrets sind aber überdies in der That so exorbitant und von den

Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung so abweichend, daß die auf dem westrheinischen Theil der Rheinprovinz wohnenden Juden mit Recht darüber die bittersten Klagen führen. Die Königliche Immediat-Justiz-Commission hat allerdings in ihrem Bericht vom 30. Januar 1818 die Beibehaltung des Dekrets beantragt und ihr Gutachten auf die Resultate der durch die landräthlichen Commissarien angestellten Nachforschungen gegründet, die nicht günstig für die Juden ausgefallen waren.[5] Die damaligen Nachrichten sollen fast alle darin übereingestimmt haben, daß sie noch immer von demselben Schachergeist beseelt seien, sich noch immer ausschließend dem Handel und Trödel, am allerwenigsten dem Ackerbau widmeten, daß sie größtentheils einen schändlichen Wucher trieben und sich fast überall gleicher Mittel und Kunstgriffe bedienten, um den Leichtgläubigen, wenn er sich in Geld-Verlegenheit befindet, ins Netz zu locken (und darin festzuhalten)[a]. Damals haben alle rheinischen Regierungen ohne Ausnahme auf die fernere Beibehaltung des Dekrets angetragen.[6] Selbst dort, wo wegen der geringen Anzahl von Juden keine besondere Klage geführt wurde, wünschte man, daß es fortbestehe, indem man gerade diese Wirkung den Verfügungen desselben und der genauen Aufsicht, unter der sie stehen, zuschrieb, ohne welche sie sich nur zu leicht dem eingewurzelten Hang zum Wucher überlassen möchten.

Seit 1818 ist ein Zeitraum von mehr als 24 Jahren verflossen. Der Cultur- und Sittenzustand der rheinischen Juden hat sich zwar gebessert und gehoben, aber gleichwohl entbehren sie noch immer des allgemeinen Vertrauens in ihre Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit, und wir zweifeln nicht, daß die meisten Gerichte mehrfache Beläge dafür anzugeben im Stande sein werden, wie die Juden einzeln und in größern Verbindungen sich nur zu oft ein Geschäft daraus machen, andere durch betrügerische Kniffe und Hehlerei (und Durchstreicherei)[a] zum Opfer ihres Wuchers auszuersehen. Namentlich werden die Königlichen Landgerichte zu Cöln und Trier (!) den Beweis hierfür liefern.

Nichts desto weniger glauben wir die Fortdauer des Decrets nicht befürworten zu können, sondern beantworten die betreffenden Fragen:

a) ob die Vorschriften des Decrets überhaupt von sichtbarem Nutzen gewesen, und

b) ob die Fortdauer desselben für die Juden von wohlthätigen Folgen sein kann? entschieden mit Nein.

Denn es involvirt[7] das Decret selbst einen bis zu einem gewissen Grade physischen und psychologischen Zwang für die Juden, statt gemeiner Benachtheiligungen recht qualifizirte Betrügereien auszusinnen, insbesondere zu einem Betruge, den sonst Einer allein ausgeübt hätte oder der sonst von dem Betrogenen hätte erwiesen werden können, sich Helfer zu suchen, die einfache Uebervortheilung zu Verbrechen der Fälschung, der Verführung (zugänglicher Christen)[a], des Meineides und dergleichen zu steigern und ihre Hülfe in der Noth geldbedürftiger Landleute, denen uneigennützige Capitalisten am wenigsten zu Gebote stehen, an Bedingungen zu knüpfen, welche sie im Ganzen zu entschädigen geeignet waren für den Verlust mancher Forderung, die ihnen die Gerichte auf Grund des Dekrets von 1808 absprechen möchten. Wie es unter französischer Herrschaft mit eine Folge der drückenden Judenordnungen früherer Landesherrn, namentlich von Cur-Cöln und Cur-Trier war, daß das Kaiserliche Decret vom 30. Mai 1806[8] [es] für nöthig fand, allen Executionen von Seiten der Juden der Departemente des linken Rheinufers Einhalt zu thun, so betrachten wir es gerade als eine unmittelbare Folge des fortdauernden

Drucks, worunter jenes und das Dekret von 1808 sie hielten, daß ihre Sitten seitdem sich noch nicht im höheren Grade gehoben haben.

Eine gänzliche Umänderung des jüdischen Nationalcharacters dürfte auch schwerlich jemals zu erwarten sein. Es kann also, da eine gänzliche Ausweisung nicht zu rechtfertigen sein würde, nur darauf ankommen, die Juden allmälig zu heben und wahrhaft christlicher Gesinnung näher zu bringen, und dies wird nur durch vertrauensvolles Entgegenkommen, nicht durch Scheidung und Verachtung zu erreichen sein.

Was insbesondere die Artikel 3, 14, 15 des Dekrets betrifft, so sind dieselben zwar weniger verletzend für die Juden als Artikel 4 und 13, doch bilden sie immer eine Ausnahme von dem gemeinen Recht, und dürften dieselben schon mittels des besondern Verbots, ohne besondere Concession gewerbemäßig gegen Faustpfand zu leihen, in ihren Wirkungen erreicht werden, zumal durch die öffentlichen Leihhäuser die Gefahr, daß Tagelöhner u. s. w., die etwas zu versetzen haben, sich an Juden wenden, in den Städten schon größtentheils beseitigt ist.

Was die Vorschrift über die Juden-Patente betrifft, so hat das Decret seine practische Wirksamkeit bereits größtentheils verloren, und die vorschriftsmäßige Ertheilung der jährlichen Zeugnisse ist bloß Sache der Form geworden. So hatte früher der hiesige Stadtrath eine strengere Durchführung und Anwendung des Dekrets resp. der von ihm in Gemäßheit desselben zu ertheilenden Zeugnisse beabsichtigt und in mehren einzelnen Fällen jenes Zeugniß verweigert; er konnte aber nicht den ihm gestellten Forderungen nachkommen, solche Weigerungen durch bestimmte und erweisbare Facta zu begründen, und so hat sich die Sache auf eine negative Formel reduzirt, also lautend: „Der Stadtrath giebt dem N. N. das Zeugniß, daß er weder mit Wucher noch mit einem andern unerlaubten Gewerbe sich abgegeben habe, jedoch in dem Sinn, daß ihm das Gegentheil nicht bekannt geworden." Seit einer Reihe von Jahren ist nur einmal der Fall einer Weigerung dieses blos negativen Zeugnisses vorgekommen und auch diese später wieder zurückgenommen worden.

Es ist eine Erniedrigung für den Kaufmann jüdischer Religion, daß er mit jedem Jahr von Neuem durch Einholung eines Patents, durch ein Zeugniß über seine Moralität sich zur Betreibung seines Gewerbes befähigen muß, daß ferner in Geschäften jüdischer Unterthanen mit Nichtkaufleuten christlichen Standes bis zum Beweise des Gegentheils der Betrug vermuthet wird. Es ist eine Härte, daß, während bei einem Christen der Wucher blos mit einer Strafe belegt wird, die dem halben Capital gleichkömmt (Art. 4 des Kaiserl. Decrets vom 3. September 1807), bei einem Juden schon die einmalige Beziehung von mehr denn 10% den Verlust der ganzen Kapital-Forderung zur Folge hat. Der Wucher ist gesetzlich strafbar, ob aber von Christen oder Juden ausgeübt, gilt gleichviel. Man strafe die Personen nicht nach ihrer Religion, sondern nach den Handlungen, die sie begehen, und jeden gleichmäßig, der die Gesetze übertritt!

Wenigstens haben die westrheinischen Juden Ansprüche, nicht härter gehalten zu werden als ihre jüdischen Mitbürger jenseits des Rheins. Bei einer weitern Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse dürfen wir demnach hoffen, daß der § 20 des Edicst vom 11. Maerz 1812 seine rechtliche Wirksamkeit über den ganzen Staat erhalte und daß somit ihre privatrechtlichen Verhältnisse nach denselben Grundsätzen ferner beurtheilt werden, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.[9]

Wir stellen nicht in Abrede, daß in nächster Zukunft wahrscheinlich manche Nachtheile aus der Aufhebung des Decrets folgen werden, für die Dauer aber dürfte dies nicht zu besorgen sein. Wir glauben annehmen zu müssen, daß an der nicht zu läugnenden Versunkenheit eines großen Theils des jüdischen Volks nicht sowohl die abgesonderte Nationalität oder die Religionslehre der Juden an und für sich allein als vielmehr der jahrhundertlange Druck und die Ausschließung von gleicher bürgerlicher Berechtigung, unter denen dies Volk sich von jeher befunden hat, Schuld sind.

Der Staat behandele die Juden in religiöser Beziehung wie alle anderen geduldeten Religions-Gesellschaften, in jeder andern Beziehung aber, in der sie als Unterthanen und Staatsbürger stehen, gestehe er ihnen dieselben Rechte zu und lege ihnen dieselben Pflichten auf wie jedem andern Staatsbürger. So von außen her gehoben, werden sie sich auch innerlich, geistig und moralisch heben, und es wird der Erfolg für das Ganze ein gesegneterer sein, als wenn, durch die jetzigen Beschränkungen genöthigt, hie und da ein Jude äußerlich zum Christenthume übertritt.

Wir kommen auf die dritte Bestimmung des Decrets und die in dem geehrten Rescript gestellte Frage, auf die:

2. Freizügigkeit.

Außer dem Artikel 16 des Decrets gilt auch für die Juden dieser Rheinseite die bereits oben erwähnte Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. September 1820, welche bestimmt, „daß, so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in allen neuen und wiedererworbenen Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht zu gestatten sei", und diese Bestimmung wurde seitdem häufig durch Ministerial-Rescripte eingeschärft (v. Kamptz' Annalen 21, III, 642; 24, II, 471). Ferner ist durch das Rescript vom 23. Januar 1833 angeordnet, daß in Fällen, wo die Niederlassung eines einheimischen Juden an einem andern Ort, wo eine abweichende Judenverfassung besteht, unbedenklich und für den Betheiligten von Interesse erscheint, ausnahmsweise diese Niederlassung gestattet werden kann.

Da man die Freizügigkeit der Juden blos nach solchen Provinzen untersagte, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, voraussetzend daß die Juden der einen Provinz sich wenig danach sehnen möchten, sich in einer Provinz niederzulassen, wo die Verfassung ungünstiger ist, so haben die Verfügungen verhüten wollen, daß die Juden der verschiedenen Provinzen in der Absicht, ihre bürgerliche Stellung zu verbessern, nicht allmählig alle nach denjenigen Landestheilen sich hinzögen, in welchen die Judenverfassung für sie die vortheilhafteste ist. In dieser Beziehung haben sich die Verordnungen auch immer als zweckmäßig bewährt. Denn es ist ohnehin schon die lediglich durch Arbeitsfähigkeit bedingte Freizügigkeit christlicher Bewohner, ohne auf den redlichen Willen, auch wirklich arbeiten zu wollen, und auf Geschicklichkeit und vorhandene Gelegenheit zum Arbeitsverdienst Rücksicht zu nehmen, im Interesse der Gemeinden im hohen Grade zu beklagen, weil in Folge dieses Grundsatzes viele, namentlich die an Waldungen gelegenen oder solche Ortschaften, zu denen Gemeinde-Nutzungen, Hutungen pp. gehören, nur zu oft mit schlechtem Gesindel bevölkert und durch ihre Ernährung und Unterstützung belästigt werden; und es würde daher sehr bedenklich sein, die Gemeinden nun auch noch

einem möglichen fernern Andrange armer Juden aus andern Gegenden auszusetzen, ohne erstern die Mittel an die Hand zu geben, sich gegen dergleichen Belästigungen zu schützen.

Aus diesem Gesichtspunct erscheint es zweckmäßig, bei Uebersiedelungen der Juden den Communen freien Spielraum zu lassen. In dieser Rücksicht halten wir den Mittelweg einer bedingten Freizügigkeit dahin für den geeignetesten, daß als Regel zur Niederlassung eines Juden die Zustimmung derjenigen Gemeinde erforderlich ist, in welcher er Wohnsitz zu nehmen wünscht. Dagegen darf als Ausnahme die Aufnahme nicht versagt werden,

a) wenn der Jude stehenden Handel (sub. Litt. A oder B des Gesetzes vom 30. Mai 1820) treibt und hiezu ein erweisliches Betriebs-Kapital von wenigstens 2000 rtlr. besitzt;

b) wenn der Jude ein Handwerker ist und sein Handwerk, einschließlich der Lehrjahre, bereits fünf Jahre betrieben hat;

c) wenn er ein ländliches Grundstück zur Selbstbewirthschaftung erwirbt oder pachtet, das ihn und seine Familie zu ernähren geeignet ist;

d) wenn der Jude sich einer Wissenschaft oder Kunst gewidmet hat, die ihn nebst Familie ernähren kann und

e) wenn dem Juden ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 rtlr. gehört.

In diesen Fällen dürfte den Juden gleich den Christen die Freizügigkeit zu gestatten sein, wenn nicht ganz besondere Gründe, z. B. notorisch schlechter Wandel, begangene Verbrechen, insbesondere erlittene Bestrafung wegen Wuchers, Betrugs, Diebshehlerei pp., entgegen stehen.

3. Niederlassung auf dem platten Lande

Die Ausschließung der Juden vom platten Lande ist gerade geeignet, das Uebel, welchem abgeholfen werden soll, durch Concentrirung auf einzelne Puncte noch zu vermehren und zu fördern. Das zur Existenz Erforderliche wird eher und leichter auf dem Lande als in der Stadt errungen. Die geringfügigste Cultur des Bodens ist geeignet, eine Familie zu ernähren, und läßt sich dort gewöhnlich mit andern Erwerbszweigen, selbst mit der Arbeit des Tagelöhners, verbinden. Es ist bekannt, wie es in den dicht bevölkerten Städten oft an das Unmögliche grenzt, auch nur die einfache Nothdurft zu gewinnen, und es wird gewiß nicht noch des künstlichen Mittels der Ausschließung der Juden vom platten Lande bedürfen, um die Häufung derselben in den Städten zu steigern.

Das Ergreifen des Ackergewerbes und der damit verwandten Gewerbe auf dem platten Lande wird jedenfalls auf dem Wege der Ausschließung nicht erreicht werden können; und wenn es auf dem entgegengesetzten [Wege], der Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen, dort wo diese gilt, und so auch auf der rechten Rheinseite, noch nicht erreicht worden ist, so muß hierin der Zeit ihr Recht gelassen werden.

Hiernach müssen wir uns gegen die Ausschließung der Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande und vielmehr für deren Zulassung unter den gestellten Bedingungen erklären. Wenn diese aber auch nicht für durchgreifend erachtet werden sollten, so ist jedenfalls die Ausschließung, vom rechtlichen Standpunct aus betrachtet, nicht wohl zulässig, da, wie oben bemerkt, die Juden nach der Bundesacte nicht schlechter gestellt werden dürfen. Hier bestand bisher kein Gesetz, welches die Niederlassung der inländischen

Juden auf dem platten Lande verboten resp. deren Erwerbung ländlicher Grundstücke an die Bedingungen geknüpft hätte, daß sie dieselben entweder selbst oder mit jüdischem Gesinde bewirthschafteten.

Das Decret vom 17. Maerz 1808 enthält eine derartige Bestimmung nicht. Der Artikel 16 desselben verbietet zwar, daß Juden ohne Domizil sich in andern Departements anders niederlassen als in der Absicht, dort Ackerbau zu treiben, aber dieser Artikel verbietet nicht, daß ein in einem bestimmten Departement bereits domicilirter Jude seine Wohnung aus der Stadt auf das platte Land verlege, dort Handel treibe, Grundbesitz erwerbe und solchen durch andere oder selbst mit christlichem Gesinde bewirthschafte.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. September 1836 ist für die im Regierungs-Bezirk Minden gelegenen Kreise Paderborn, Warburg, Bueren und Höxter die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande zwar nicht ganz und gar verboten, aber deren Befugniß zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke an die Bedingung geknüpft worden, daß sie solche selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschafteten. Es mag dahin gestellt bleiben, ob in jenen Kreisen ein hinreichender Grund zu jener Ausnahmgesetzgebung bestanden hat, jedenfalls würde ein solcher Grund in den Rheinprovinzen, wo es keine bäuerlichen Verhältnisse im Sinn der altländischen Gesetzgebung giebt, ganz und gar nicht nachzuweisen sein. Aber auch in jenen vier Kreisen scheint die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. September 1836 zu Mißverhältnissen geführt zu haben, da durch eine neuere Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Februar 1839 die Verpflichtung der Juden, sich zur Ackerwirthschaft ausschließlich des jüdischen Gesindes zu bedienen, bereits wieder aufgehoben worden ist.

Es ist früher mehrfach, unter andern von der Königlichen Regierung zu Münster, die Frage in Anregung gebracht worden, ob man nicht überhaupt den mit Staatsbürger-Recht versehenen Juden das Recht, ländliche Grundstücke zu erwerben, entziehen solle. Diese Anträge fanden indeß wenig Anklang. Unter andern sprach sich das von Einem hohen Ministerio des Innern erlassene Rescript vom 23. Maerz 1824 (v. Kamptz' Annalen 8, I, 190) ganz entschieden dahin aus, daß die geschilderten Nachtheile der den Juden gestatteten Freiheit, ländliche Grundstücke zu erwerben, sich in den Ländern, wo das Edict vom 11. Maerz 1812 zur Anwendung kömmt, bis jetzt nicht geoffenbart habe.

Diese Freiheit würde aber sehr geschmälert werden, wenn man dieselbe von dem Besitz eines Ritterguts und der Selbstbewirthschaftung ländlicher Grundstücke abhängig machen wollte, und überdies im Widerspruch mit der allgemeinen Gewerbefreiheit stehen.

Zweifelhaft bleibt es übrigens immer, ob es gelingen wird, die Juden an den Ackerbau zu gewöhnen; das jüdische Volk hat einmal keine Neigung dazu (‚und ihre Natur ist auch, zumal in einem etwas rauhern Klima, nicht fähig, sich den Anstrengungen des Landbaus auszusetzen)[a]. Dazu kömmt, daß sie in Folge ihres Cultus an vielen Tagen nicht arbeiten dürfen und ihnen dadurch auch mehr Arbeitstage (ungefähr 125 bis 130 Arbeitstage das Jahr über, also doppelt soviel)[a] als den Christen verloren gehen.

4. Schankwirthschaft

Der Schankwirthschaftsbetrieb ist überhaupt an polizeiliche Genehmigung geknüpft, die jederzeit nach Umständen widerrufen werden kann. Dadurch ist also hinlänglich dafür

gesorgt, daß Niemand durch deren Ausübung der bürgerlichen Gesellschaft schädlich werden kann, sei es durch Beherbergung verdächtiger Personen oder auf andere Weise. Wollte man den Juden auf dem platten Lande im Voraus die Concession zur Errichtung von Schenkwirthschaften ein für allemal untersagen, so würde man dadurch ein Mißtrauen gegen die Moralität der gesammten jüdischen Bevölkerung aussprechen, was, gesetzlich sanctionirt, ihre Achtung in den Augen der christlichen Bevölkerung bedeutend herabdrücken müßte. Nur selten treiben hier Juden Schankwirthschaft. In unserm Bezirk sind nur drei Gast- und drei Schankwirthe vorhanden, und diese wenigen Fälle haben bisher zu keiner Klage Veranlassung gegeben, weshalb die Einführung eines Gesetzes, welches den Betrieb der Schankwirthschaft auf dem platten Lande den Juden untersagte, wiederum als eine Verschlechterung der Verhältnisse der rheinischen Juden betrachtet werden müßte.

Ein Verbot gegen die Führung von Schankwirthschaften durch Juden zu erlassen, scheint sonach unnöthig und unstatthaft, abgesehen davon, daß in einer Ausschließung an und für sich erlaubter Gewerbe das Mittel nicht gefunden ist, den Juden die Gelegenheit zur Benutzung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu erweitern. Je mehr Ausschließungen der Art, je weniger Mittel und Aussicht zu redlichem Auskommen, je mehr Hinweisung auf solchen Betrieb und Gewerbe, die man aber nicht will und deren fortwährendes Dasein man beklagt. Auch ist wohl nach dem bestehenden Regulativ von keinem Gewerbezweig weniger als von dem in Frage stehenden Nachtheil zu befürchten, da der Polizei-Behörde überall hinreichende Mittel zur Abwehr solcher Nachtheile gegeben sind.

5. Corporations-Wesen

Wir haben schon oben Gelegenheit gehabt, uns dafür auszusprechen, daß wir Corporativ-Verbände für die Juden in Beziehung auf ihren Cultus mit den Rechten einer vom Staat genehmigten Corporation, dergestalt daß sie unter Aufsicht des Staats für ihren Gottesdienst Grundstücke erwerben und alle für diesen Zweck und zur Tilgung bereits vorhandener Schulden erforderlichen Geldbeiträge durch Beischläge zu den Staatssteuern auf Grund executorisch zu erklärender Heberollen von den Steuerempfangsbehörden des Staats einziehen lassen können, die Vorsteher dieser Verbände aber der Bestätigung des Staats unterworfen bleiben, für höchst zweckmäßig und als das geeigneteste Mittel erachten, eine größere Ordnung und Sittigung unter ihnen zu befördern.

Das für das Großherzogthum Posen erlassene Gesetz vom 1. Juny 1833 und die französische Consistorial- und Synagogenverfassung dürften mit wenig Modificationen diesen Verbänden zum Grunde zu legen sein. Ueber diese Verhältnisse hinaus und in allen bürgerlichen Beziehungen, selbst rücksichtlich ihres Schulwesens, müssen dagegen die Juden als Staatsbürger gleich allen übrigen Einwohnern der Civil- und politischen Gemeinde desjenigen Orts angehörig bleiben, wo sie sich aufhalten; und falls sie eine besondere Schule für ihre Kinder errichten wollen, werden sie die Kosten dazu, jedoch ebenfalls unter Vermittelung der Staatsbehörde unter sich aufzubringen haben. Diese fortdauernde Verbindung und Gleichstellung mit den übrigen Bewohnern erscheint uns nothwendig, um sie zu christlicher Denkweise und Gesinnung emporzuheben, wogegen eine (schroffe)[a] Sonderung von den Christen durch Bildung besonderer, in sich abgeschlossener bürgerlicher

Judengemeinden das alte Judenthum verewigen heißt. Sie wohnen überdies so vereinzelt und zerstreut, daß mit Ausnahme der größern Städte und der wenigen Orte, wo sich Synagogen befinden, die Einrichtung eines getrennten bürgerlichen Gemeinwesens nicht einmal ausführbar sein würde.

Daß die Juden in Ansehung des Cultus separirt werden müssen, läßt sich dagegen nicht abwenden, weil es Gewissens- und Glaubenszwang sein würde, ihnen die besondere Ausübung ihres Gottesdienstes zu versagen. Aus diesem Grunde halten wir es aber auch [für] unbillig, daß sie zur Unterhaltung der christlichen Kirchensysteme beitragen müssen, und dürfte diese Beitragspflicht für die Folge gänzlich aufzuheben sein. Die dermalige Behandlung der Judengemeinden als religiöse Privatgesellschaften ist aber in keiner Weise beizubehalten, da sie nicht nur überhaupt, sondern auch namentlich bei der Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Vermögensangelegenheiten nach Außen viele, bei den christlichen Gemeinden durch die Gesetzgebung längst beseitigte Mißstände zur Folge hat. So können z. B. die Vorsteher einer Judengemeinde gegenwärtig als Vertreter der Gemeinde bei Gericht nicht auftreten, sondern es müssen wie bei einer gewöhnlichen Privatgesell[schaft][b] die Klagen der Gemeinde von allen einzelnen Mi[tglie]dern erhoben werden[, wie] dies jüngst durch [ein Ur]theil des Königlichen rheini[schen] Appellations-Gerichtshof[es zu] Cöln vom 30. Maerz 18[41 ent]schieden worden ist. [In die]sem Urtheil hatte der [Gerichts]hof eine von drei Vor[stehern] der Judengemeinde zu [Deutz] als Vertreter dieser g[egen] einen Nachbar der dor[tigen] Synagoge wegen Eige[nthums]beeinträchtigungen ein[gelei]tete Klage allein aus [dem] Grunde abgewiesen, w[eil] die Judengemeinde zu D[eutz] nicht als Corporation gesetzlich anerkannt sey, [zu] der von ihr erhobenen [Klage] also nicht deren Vorst[eher], sondern nur die Mitg[lie]der der Gemeinde selbst qualificirt erscheinen (Rheinisches Archiv Bd. 31 Th. 1 S. 12).

Demzufolge mußten die jüdischen Gemeinden bei dem fernern Mangel an Corporationsrechten (den allergrößten)[a] großen Nachtheil erleiden, indem bei bedeutenden Gemeinden die Vertretung deren Interessen bei Gericht wegen der großen Zahl der Mitglieder mannichfacher Schwierigkeit unterliegt und durch die nothwendige Theilnahme aller dieser Mitglieder an dem Prozeß so viele Kosten veranlaßt werden, daß die gerichtliche Verfolgung minder bedeutender Objecte besser ganz unterlassen wird — ein Umstand, der eine partielle Rechtslosigkeit factisch zur Folge haben muß und also für die Judengemeinden die Gewährung von Corporations-Rechten in Vermögens-Angelegenheiten sehr wünschens[werth][b] machen muß.

Wegen der Art u[nd der] Weise einer künftig[en Re]form des Judenwese[ns wür]den wir nur wüns[chen kön]nen, daß im Intere[sse der] Staatseinheit und der [Gleichheit] vor dem Gesetz für a[lle Gegen]den der Monarchie — [mit Aus]nahme des Herzog[thums] Posen — ein allgem[eines, um]fassendes Gesetz erlas[sen] werden möge. In d[iesem] Falle würde aber der [ge]genwärtig hier besteh[ende] Rechtszustand allgeme[in] zum Grunde zu legen seyn, da eine Vers[chlech]terung des Zustandes de[r hie]sigen Juden nicht wohl zulässig [sei]. Möchte daher für die üb[rigen] Provinzen eine Beschränkung der Rechte unter diesem Zustande beabsichtigt werden, so würde nach unserem unvorgreiflichem Dafürhalten nur der Erlaß und die Publication eines besondern exceptionellen Gesetzes für die Rhein-Provinz übrig bleiben.

Alles Weitere können wir dem höhern Ermessen nur ehrerbietigst anheimstellen.
Die Königliche Regierung *(6 Paraphen*[c])[10]

[a] Durchgestrichen bzw. korrigiert.
[b] Textverlust, da der Blattrand zerstört ist.
[c] Darunter die Paraphe des Regierungspräsidenten v. Gerlach sowie ferner die von Grashof, Kloss, Frhr. v. Münch, Schweitzer, Simon. Zusätzlich der Vermerk, vielleicht von Dr. Fritsche (nach Toury: Frhr. v. Münch!): Um die Sache nicht noch länger aufzuhalten, habe ich gezeichnet, obgleich ich mit mehrern Stellen des Entwurfs nicht einverstanden bin; ich bitte aber, daß mein Votum zu den Akten gebracht werde. — *Die Gegenstellungnahmen des Frhr. v. Münch, Dr. Schweitzer und Dr. Grashofs. Nr. 173.*

[1] *Als Anlage folgt (Bl. 228) eine Übersicht über die Anzahl der Juden in den einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, die aber so stark zerstört ist, daß nur zu den Kreisen Bergheim, Bonn und Köln die Zahlen erhalten geblieben sind.*
[2] *Die entsprechenden Akten der rechtsrheinischen Regierungen Düsseldorf, Köln und Koblenz sowie des Oberpräsidiums Koblenz sind voll von Klagen und Schwierigkeiten, woraus hervorgeht, daß die Juden selbst die bisherigen Zustände geändert sehen wollen. Erst die preußische Synagogenordnung von 1847 brachte die langerwartete Änderung, die im Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 unter Titel II die endgültige Regelung der jüdischen Kultus- und Unterrichtsverhältnisse enthielt (vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1847, S. 270 — 277).*
[3] *Diese Aussage ist so, wie hier im Bericht formuliert, nicht richtig. Genau wie für das linksrheinische Preußen wurde für Rheinbayern (Pfalz) das Dekret vom 17. März 1808 kraft Königl. Verordnung vom 6. April 1818 verlängert und darin bestimmt,* daß erwähntes Dekret im Rheinkreise insolange, bis über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in diesem Kreise allgemeine, umfassende Bestimmungen erlassen werden können, Gesetzeskraft behalten und in Vollzug gesetzt werden solle *(Vgl. Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 2 S. 304 Nr. 3b und Anton Doll, ebd. S. 273f). In Rheinhessen dagegen wurden vom Großherzog von Hessen-Darmstadt kraft Verordnung vom 13. März 1818 nur Teile des Dekrets aufgehoben, die Artikel 7 — 11 sowie 16 und 17 blieben* bis zu weiterer Verordnung gültig; *das aber waren die besonders diskriminierenden Artikel, betreffend das Erfordernis von Patenten und Moralitätszeugnissen für handeltreibende Juden, das Zuzugsrecht nur bei Erwerb von Ackergrundstücken sowie den persönlich abzuleistenden Militärdienst (Vgl. ebd. S. 427 Nr. 1 und Anton Doll, ebd. S. 414).*
[4] *prorogiren = verlängern, ausdehnen, erweitern.*
[5] *Vgl. Dokumentation Bd. 2 S. 33f u. S. 52ff Nr. 5 — 7.*
[6] *Vgl. Dokumentation Bd. 2 S. 34f u. S. 74 — 87 Nr. 15 u. 16 (Berichte der Regierungen von Trier und Koblenz).*
[7] *involviren = in sich schließen, nach sich ziehen.*
[8] *Dokumentation Rheinland-Pfalz Bd. 1 S. 135f Nr. 26:* Art. 1 Es ist, auf ein Jahr lang, vom Datum dieses angerechnet, allen Vollstreckungen von Urtheilen oder Contracten, ausgenommen wann es durch bloße Bewahrungsacten geschieht, gegen die nicht handeltreibenden Ackersleute der Departemente von der Saar, Ruhr, vom Donnersberg, vom Ober- und vom Nieder-Rhein, von Rhein- und-Mosel, von der Mosel und von Wasgau, wenn die Titel gegen diese Ackersleute von ihnen zugunsten der Juden eingegangen worden, Einhalt gethan.
[9] *Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate vom 11. März 1812, § 20:* Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen *(Gesetz-Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten 1812, S. 17 — 22).*
[10] *Dem Bericht des Regierungspräsidenten v. Gerlach liegen so gut wie ausschließlich die Berichte der Oberbürgermeister von Köln und von Bonn mit der zum Bonner Bericht gehörigen Denkschrift zu Grunde, s. Nr. 163, 140 und 141; dazu ferner die Gegenstellungnahmen der Regierungsräte, s. Nr. 173, sowie die Kritik des Ministers, s. Nr. 312.*

182

Vorwort zu der Schrift „Die Preußischen Provinzialstände und die Israeliten" von L. L. Hellwitz[1] (Soest, Juli 1842) 1842

Druck: L. L. Hellwitz, Die Preußischen Provinzialstände und die Israeliten. Ein Wort an die demnächst zusammentretenden Stände-Ausschüsse, Soest 1842, S. I — IX (Vorwort).

In Beziehung auf den gesetzlichen Zustand der Israeliten in Preußen ist ein Particularismus vorherrschend, wie er sich in keinem Zweige der Gesetzgebung schärfer ausgeprägt findet. Er ist die Folge der nach Emanation[2] des Edikts vom 11ten März 1812 eingetretenen Reaction; er involvirt, außer einer Härte für die betreffenden Personen, unsägliche Schwierigkeiten für die Regierung. Das auf diese Weise entstandene Mißverhältniß hat Ein Hochl. Ministerium des Innern und der Polizei in die Nothwendigkeit versetzt, in Verfolg Allerhöchster Cabinetsordre vom 13ten Dezember 1841, unterm 1. April c.[3] ein Rescript an sämmtliche Landesregierungen ergehen zu lassen, worin eine genaue Ermittelung der factischen Zustände der israelitischen Unterthanen der verschiedenen Landestheile und Herbeischaffung der Materialien zu diesem Zwecke verfügt und bestimmt wird, den Gegenstand nach Eingang dieser Berichte den Berathungen der demnächst zusammentretenden Landstände und ständischen Ausschüsse zu überweisen.[4]

So wiederholt sich denn vor unseren Augen ein bereits vor zwei Jahrzehnden unter des Höchstseligen Königs Majestät glorreicher Herrschaft schon beobachtetes Verfahren, ein Verfahren, das in dem besonnenen Gange, den die wichtigsten Fragen Preussens nehmen, seine Begründung findet. Es berechtigt die Israeliten zu frohen Hoffnungen, insofern der Staat aus einer übersichtlichen Darstellung unserer gesetzlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß letztere eine zu unsern Gunsten ausfallende, durchgreifende Abänderung erheischen. Es erweckt aber auch anderntheils Befürchtungen, insofern nämlich eine allenfalls erfolgende Reform sich eben nur an die vorhandenen Materialien anlehnen, sich nur auf Entfernung einzelner Härten der Legislatur erstrecken könnte und nicht auf ein über Zeit und Umstände erhabenes Rechtsprinzip zurückginge. Gewöhnlich sieht man da den Wald vor Bäumen nicht und die Verhandlungen drehen sich im Kreise herum. Die erstrebte Verbesserung muß dann unter tausend Aengstlichkeiten und Rücksichten unterliegen; das Rechtsprinzip geht unter in der Masse von individuellen Neigungen und Vorurtheilen. Es sind das nicht abstrakte Verstandessätze, sondern Erfahrungen, die ich mit vielen Andern in einer uns nicht gar fern liegenden Zeit gemacht. Jene Zeit mit ihrer fiebrischen Bewegung habe ich durchlebt, jene Zeit, bedeutungsvoll, wie die jetzige, weckte die edelsten Kräfte meiner Glaubensbrüder, und in dem Strome der damaligen Erscheinungen ermunterte ich, suchte ich Hülfe nah' und fern. Eine Verfügung Hochlöblicher Regierung zu Minden vom 28ten Juni 1824[5] zeichnete den heut wieder eingeschlagenen Weg vor. Die Stände sollten, wie jetzt, den Schlußstein der Verhandlungen bilden.

Da wandte ich mich am 23ten März 1826 in nachstehend abgedruckter Denkschrift an die Westphälischen Provinzialstände zu Münster um Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse meiner Glaubensbrüder in Westphalen. [. . .][6]

Wie diese gerechte Bittschrift aufgenommen worden, hat die Geschichte bereits gelehrt. Sie wurde nicht nur nicht berücksichtigt, sondern durch einen in den Propositionen der

Stände sich theilweise offenbarenden Geist des Rückschrittes strebte man unsern Zustand, wo möglich, zu verschlechtern.

Riessers[7] Meisterhand hat diese niederschlagenden Ergebnisse der landständischen Deliberationen in ihren Gründen und Folgen geschildert und mit gewohnter Innigkeit und großem Enthusiasmus der Darstellung die dabei vorwaltenden Grundsätze widerlegt. Wer will es mir da verargen, wenn ich statt eigener Gedanken Riessers für alle Zeiten und Zonen geltenden Ideen über Recht und Menschenwürde jetzt wiedergebe, wo der Geist des Besserwerdens mächtig seine Flügel schlägt? Wer wird mich der Anmaaßung zeihen, wenn ich im Kampfe für das Gute, statt eigener Waffen, die bessern, von der Hand eines bewährten Vorkämpfers geschwungenen gebrauche? Und so lasse ich denn in Folgendem aus Riessers Werk „Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie. Altona, bei Hammerich, 1834" von dem Abschnitt, der über die Gutachten der Provinzialstände handelt, abdrucken, was mir für meinen Zweck geeignet scheint. Vielleicht gelingt es mir auch, auf diese Weise diese Schrift, die, wie viele andern über die Emanzipationsangelegenheit geschriebenen, am Mangel der Verbreitung unter unseren christlichen Mitbrüdern leidet, in die Hände Vieler zu bringen.

Indem ich nun diese Broschüre den geehrten Ständemitgliedern überreiche, bin ich fern von dem Glauben, als ob die früheren Resultate als Maaßstab an die jetzt zu erwartenden Aussprüche der Provinzialvertreter zu legen seien; ich lebe vielmehr der Hoffnung, daß der inzwischen in klaren Zügen vor unsere Augen gelegte Aufschwung der Israeliten zu allem Guten ihnen nicht entgangen ist; daß die lichten Begriffe der Jetztzeit die damaligen Vorurtheile paralysirt hat. Der Zweck dieses Schriftchens ist nur, den geehrten Ständemitgliedern das trübe Gemälde der Zerrissenheit und des unsäglich traurigen Zustandes meiner Glaubensbrüder vor die Seele zu führen in dem Augenblicke, wo sie im Begriffe stehen, einzugehen in das Prytaneum[8], um dort über wichtige Interessen des Landes zu Rathe zu sitzen.

In ihren Händen liegt es, diesen beklagenswerthen Zustand zu bessern. Unsere Ansprüche sind gerecht, mögen es auch ihre Aussprüche sein und uns nicht nochmals ein ganzes Jahrhundert zurückschleudern. Auf denn, wir geben uns ihnen anheim mit vollem Vertrauen; denn sollten sie, welche für das Wohl des Volks in die Schranken treten, es dulden, daß eine Classe treuer Unterthanen noch ferner in Unfreiheit seufze, blos darum nicht zum Genuß des Bürgerthums gelange, weil sie den allmächtigen Gott in anderer Weise verehrt?

Vollenden Sie darum, geehrte Stände, das Werk! Machen Sie einen Akt der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, würdig Ihrer und unserer Zeit! Erheben Sie uns aus unserer politischen Erniedrigung, die auch unsere edelsten Eigenschaften unwirksam zu machen vermag! Mächtig hat die Zeit Ihnen bereits vorgearbeitet. Die Umwälzung der Ideen in so manch anderen, mit dieser Frage in inniger Berührung stehenden Erscheinungen dürfte kaum eine ungünstigere Lösung derselben zulassen! Eine schöne Morgenröthe der Freiheit und ungehinderten Heranbildung geht uns auf! Wollte Gott, daß sie durch Sie zum Tage würde!

[. . . . .][9]

[1] *Leon Lazar Hellwitz aus Soest nennt sich im Titel* Obervorsteher der Israeliten im Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Mark. *Er hat der Schrift ein Motto von Schiller beigegeben:* Es ist die

große Sache aller Staaten und Thronen, daß gescheh', was Rechtens ist, und Jedem auf der Welt das Seine werde. *Die Schrift hat er auf eigene Kosten drucken und verbreiten lassen; er hat sie zunächst den Abgeordneten des westfälischen Provinziallandtags, wahrscheinlich aber auch verschiedenen Abgeordneten des Rheinischen Landtags sowie dem Landtagsbüro zukommen lassen. Zu Hellwitz s. Anm. 2 zu Nr. 14.*

[2] *Emanation = Erscheinen, Erlaß (eines Gesetzes).*

[3] *Siehe Nr. 109 und Nr. 118.*

[4] *Die Provinzialstände in Westfalen und in der Rheinprovinz wie in den anderen Provinzen Preußens sollten, nachdem sie zuletzt 1841 getagt hatten, erst wieder im Jahre 1843 zusammentreten.*

[5] *Die Regierung Minden hatte in der Verfügung an die Landräte ihres Bezirks vom 28. Juni 1824 diese aufgefordert, Gutachten zur Lage der Juden zu erstellen, und dabei das alte Gutachten der Regierung vom 14. Okt. 1817 beigelegt, mit der Bemerkung, es enthalte, wohl das Wesentliche, was zur Sache zu sagen sei. Das Gutachten zeichnete von den Juden ein sehr ungünstiges Bild, wonach Bildung und Sittlichkeit bei ihnen noch wenig fortgeschritten seien (vgl. Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen S. 23f u. S. 24 Anm. 3). Der gutachtliche Bericht der Mindener Regierung und die entsprechenden Berichte der übrigen Regierungen in Westfalen und der Rheinprovinz hatten der Denkschrift der Oberpräsidenten und diese dann dem ersten Landtag in beiden Provinzen zur Grundlage bei der so negativ verlaufenen Judendebatte gedient.*

[6] *S. II—VII. Siehe Nr. 14.*

[7] *Zu Gabriel Riesser s. Anm. 3 zu Nr. 156.*

[8] *Prytaneum, griech. Prytaneion: Amtssitz der Prytanen, Ratsmitglieder, im alten Athen; Sitz des Magistrats, der die griechischen Stadtstaaten regierte.*

[9] *S. 1—16. Gabriel Riesser, Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen in der Preußischen Monarchie, Altona 1833/34, Auszug; auch: Gabriel Riesser's Gesammelte Schriften, hrsg. v. M. Isler, Bd. III, Frankfurt/Leipzig 1867, Auszug. In dem von Hellwitz abgedruckten Auszug kommen die Rheinprovinz und die rheinischen Stände im einzelnen nicht vor.*

Am 13. Juli 1843 stimmten die Abgeordneten des siebten Rheinischen Provinziallandtags in Düsseldorf mit großer Mehrheit für die völlige bürgerliche Gleichstellung und die politische Emanzipation der Juden. Dieses Votum des Landtages, der zwar kein Gesetzgebungsrecht besaß, fand im Rheinland und überall in Deutschland größte Beachtung. Der Beschluß wirkte wie ein Fanal, und in den folgenden Jahren stimmten nach und nach auch die anderen preußischen und deutschen Landtage für die Emanzipation der Juden, so daß 1848 und endgültig 1869 dann die Emanzipation beschlossen und gesetzlich erreicht war.

Die originalen Protokolle der Debatten im Rheinischen Landtag, die Petitionen und Adressen an den Landtag und andere Schriftstücke werden hier veröffentlicht, ebenso zahlreiche Berichte und Gutachten, aber auch Gesetze und Verordnungen, amtliche Dokumente und Aktenstücke zur „Judenfrage" von 1825 bis 1845, und nicht zuletzt viele Artikel, Kommentare und Nachrichten, die damals in den rheinischen Zeitungen erschienen sind.

Das vorgelegte und hier meist erstmals edierte Material dokumentiert den mühsamen und langwierigen Weg, den die Emanzipation der Juden in der ehedem preußischen Rheinprovinz zurücklegen mußte.

ISBN 3-7927-0909-0